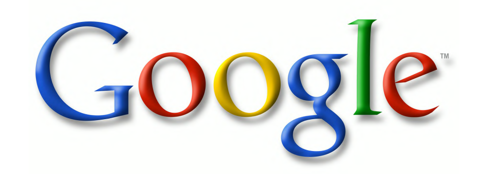
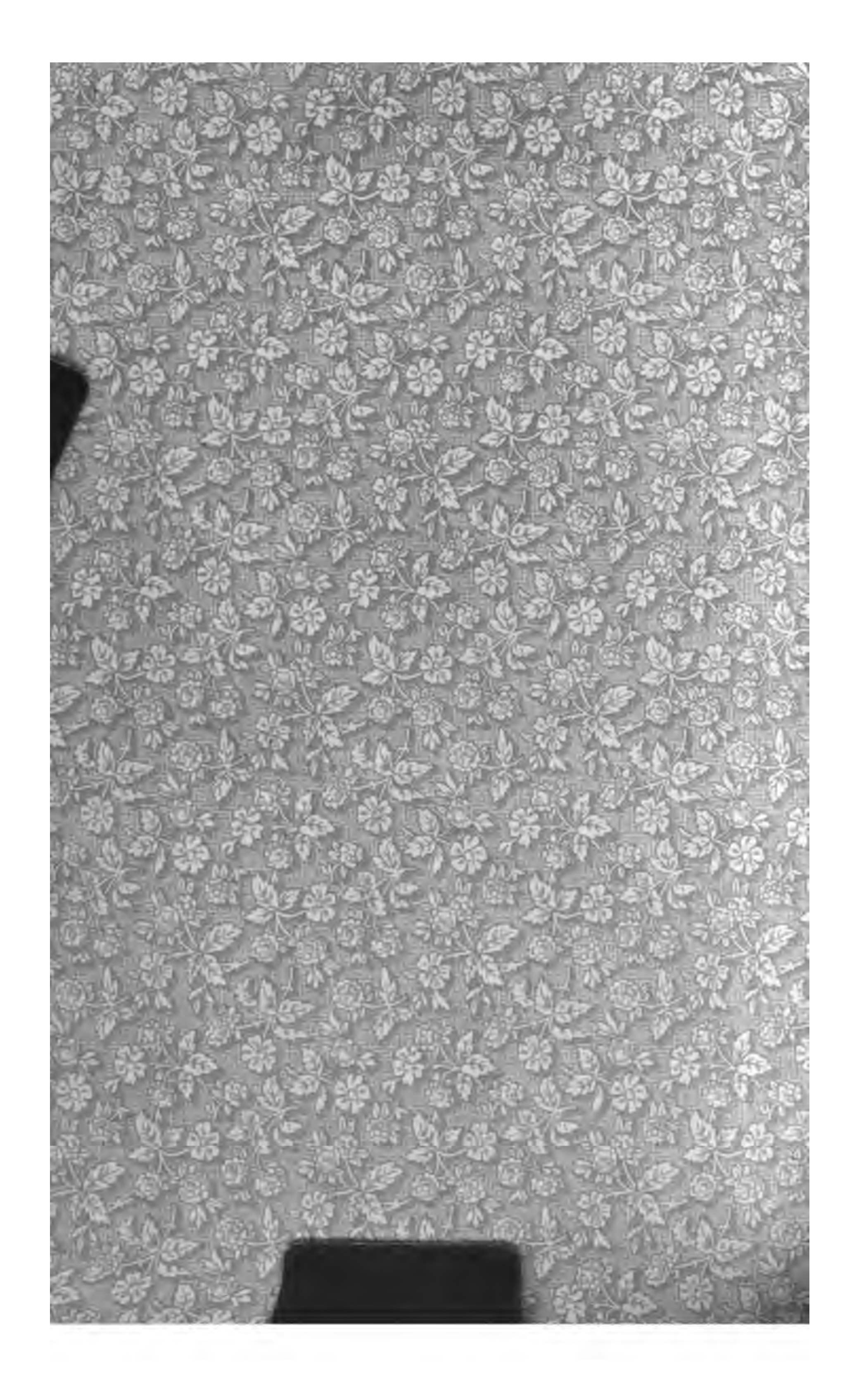
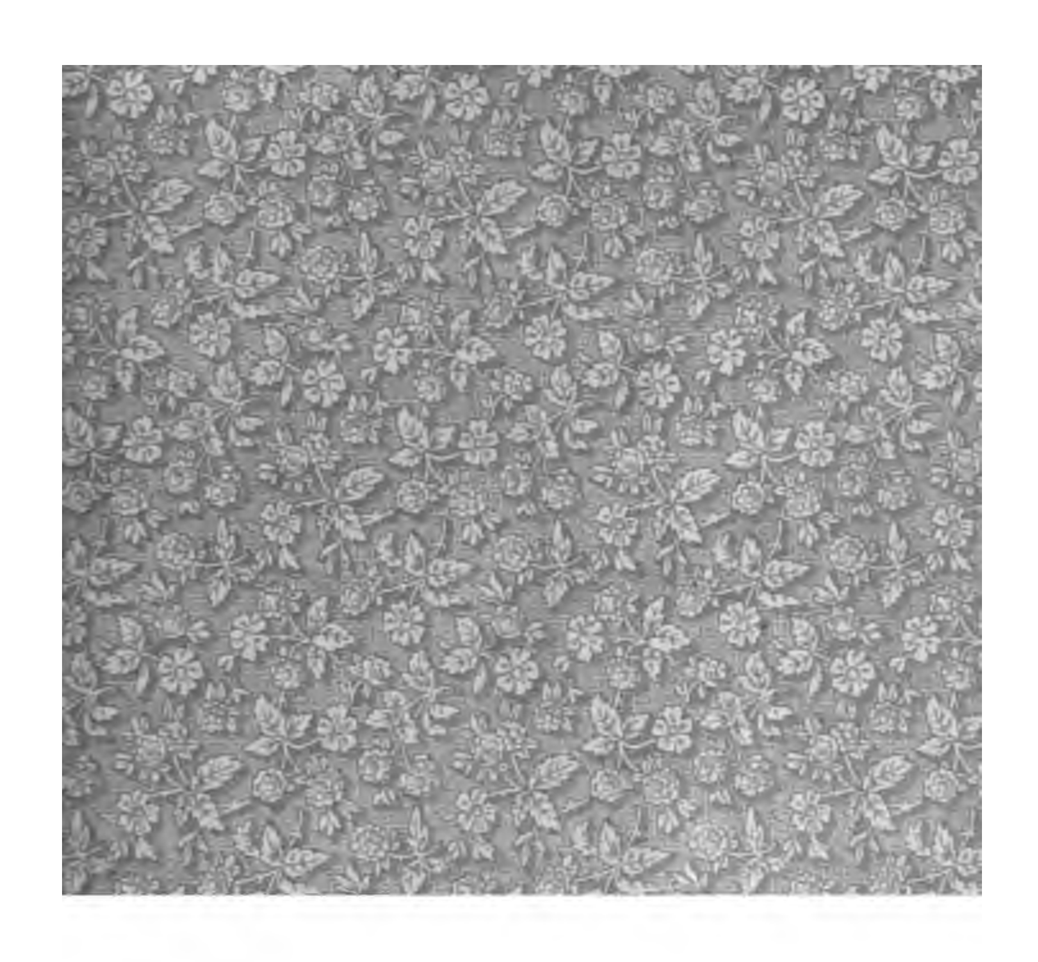



Stanford University Libraries
3 6105 120 687 780





Staats-

und

sozialwissenschaftliche Forschungen.

Herausgegeben

von

Gustav Schmoller und **Max Sering.**

Dreiundzwanzigster Band.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1905.

Inhaltsverzeichnis.

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller und **Max Sering.**

Dreiundzwanzigster Band. Erstes Heft.

(Der ganzen Reihe 105. Heft.)

W. Claaßen, Die soziale Berufsgliederung des deutschen Volkes nach Nahrungsquellen und Familien.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1904.

Die

soziale Berufsgliederung des deutschen Volkes

nach Nahrungsquellen und Familien.

Kritische Bearbeitung der deutschen Berufszählungen von 1882 und 1895.

Von

Dr. Walter Claaſsen.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1904.

Vorwort.

„Die offizielle Statistik hat sich mit der Gruppe Geschlecht noch nicht befafst. Ihre Auffassung des Menschen als Naturwesen ist eine beinahe rein atomistische, Individuum auf Individuum in abstrakter Isolierung. Nur sehr unvollständig vermag sie die Verbindung der Individuen in der Familie festzuhalten[1].“ Dies Wort Fahlbecks kennzeichnet einen Grundmangel der amtlichen Statistik und damit der Grundlage empirischer Gesellschaftserforschung aller Länder. Eine Illustration der Richtigkeit dieses Wortes bildet nachfolgende Untersuchung. Sie enthält für die deutschen Berufszählungen den Nachweis, dafs dieser Grundmangel uns nicht nur einen wichtigen Teil des sozialen Lebens verhüllt, sondern auch zu falschen Schlüssen über den Teil des sozialen Lebens führt, den die Berufszählung uns zu enthüllen verspricht. Die gänzliche Ignorierung des Begriffs „Familie“ bewirkt die beiden Grundfehler, deren Kennzeichnung vor allem unsere Arbeit gewidmet ist, einmal die Koordinierung vorübergehend und dauernd Unselbständiger, und sodann die Rubrizierung von Mitgliedern der Familien Selbständiger als Ernährer von Mitgliedern der Familien Unselbständiger. Durch diese beiden Grundfehler wird sowohl das Bild der sozialen Volksgliederung im ganzen, als der wirklichen Nahrungsquellen der einzelnen sozialen Gruppen, erheblich verschoben. Diese Fehler sind den amtlichen Erhebungen anderer Staaten logisch im selben Grade wie der deutschen eigen. In jenen entfernt sich das Resultat gröfstenteils jedoch noch mehr von der Wirklichkeit, als in dieser, da die der deutschen Erhebung eigentümliche Ausführlichkeit fehlt. Insbesondere fehlt vielen Erhebungen des Auslandes die Einbeziehung der Erwerbslosen in die soziale Gliederung[2]. Daher soll der Ruhm, die beste bisherige Berufszählung geschaffen zu haben, der amtlichen Statistik des Deutschen Reiches nicht bestritten werden. Es

---

[1] Fahlbeck: Der Adel Schwedens. Eine demographische Studie. Jena 1903. S. 39.

[2] Vgl. Zf. S. 262 ff. und unten § 46. S. 35 f.

ist vielmehr zu betonen, dafs nur dank ihrer Ausführlichkeit es möglich war, die Bedeutung des Unterschieds zwischen der organischen und der atomistischen Gesellschaftsauffassung zu zeigen. Die organische Auffassung lagerte gewissermafsen unter der „Schwelle des Bewufstseins" der amtlichen Statistik.

In atomistische Bahnen zu gleiten, ist nicht nur die Statistik, sondern das Denken der Zeit überhaupt geneigt. Die Gleichgültigkeit gegen die Tradition, gegen den Blutszusammenhang, das Geschlecht, ist so grofs, dafs sie die amtliche Statistik verhindert hat, selbst den gegenwärtig sichtbaren Teil der weiteren Blutsgemeinschaftsgruppe, des Geschlechts, d. i. die Familie, in den Bereich ihrer Erhebungen einzuschliefsen. Der einzelne Mensch, diese „Abstraktion, die niemand mit eigenen Augen gesehen hat" [1], ist dieser Denkweise die einzige Wirklichkeit. Und doch ist den Tatsachen sozialer Bedingtheit entsprechend der Einzelne als solcher eine weit geringere Realität, denn als Mitglied seiner Blutsgemeinschaft, wie sehr auch das Bewufstsein dieser Gemeinschaft dem Individuum selbst entschwunden sein mag. Der Mensch als blofses Individuum bedeutet im Verhältnis zu dem ganzen Lebensprozefs seines Geschlechtes nicht mehr, als seine einzelne Handlung, sein einzelnes Erlebnis im Verhältnis zu seinem ganzen individuellen Leben bedeutet. Sein einzelnes Erlebnis ist nur der vorübergehende Schein seines individuellen Gesamtlebens, wie dieses Gesamtleben der vorübergehende Schein seines Geschlechtes ist. In der Atomisierung des Lebens geht denn auch die Statistik noch weiter herab als bis zum einzelnen Individuum, indem sie dieses stellenweise nicht einmal nach seinem Gesamtleben, sondern nur nach seiner zeitweiligen Erscheinung, d. i. nach einem vorübergehenden Komplex seiner Handlungen, bewertet. Diese weitere Fortsetzung atomistischen Denkens spiegelt sich im Begriff „Beruf" der amtlichen Statistik, die „Beruf" und „Berufsstadium" gleichsetzt [2].

Mit diesen Erörterungen haben wir versucht, die allgemeine psychische Disposition anzudeuten, in der die hier kritisierte Auffassung wurzelt. Nur diese in den allgemeinen Zeitverhältnissen so fest begründete Disposition erklärt den Schein unwiderstehlicher Wahrheit, der den amtlichen Zahlen über die soziale Volksgliederung innewohnt. Ist die atomistische Voraussetzung einmal gegeben und als berechtigtes Forschungsprinzip mit der Macht der Gewohnheit in das Denken eingedrungen, so folgt alles übrige daraus mit selbstverständlicher Konsequenz. Es erscheint erklärlich, dafs einem

---

[1] Fahlbeck l. c. S. 179.
[2] Vgl. § 3 f. S. 4 f.

so geschulten Denken die Frage: ist es überhaupt möglich, ohne den Begriff „Familie“ eine soziale Statistik zu entwickeln, gar nicht auftaucht. Daraus erklärt sich auch die Allgemeinheit der in unserer Arbeit kritisierten Grundfehler.

Dafs diese Fehler bei einer künftigen Zählung vermieden, und dafs der Begriff der Familie und bis zu einem gewissen Grade auch der des Geschlechts[1] in der Statistik wieder anerkannt werden möge, ist der Wunsch des Verfassers. Es ist seine Überzeugung, dafs eine korrekte soziale Berufszählung nicht möglich ist, ohne auf den Begriff der Familie als organischer Einheit aufgebaut zu sein. Wie weit er es verstanden hat, dieser Überzeugung durch die folgende Untersuchung Einflufs zu verschaffen, wird die Zukunft zeigen.

Zum Schlusse spricht der Verfasser Herrn Professor Dr. Schmoller seinen aufrichtigen Dank aus für die freundliche Bereitwilligkeit, mit der er, namentlich durch Aufnahme dieser Arbeit in seine „Forschungen“, diesem Einflusse den Weg geebnet hat.

[1] Vgl. Anhang.

Friedrichshagen-Berlin, den 12. März 1904.

Dr. Walter Claafsen.

Inhaltsverzeichnis.

I.

)ie Einteilungsprinzipien der Bevölkerung.

---

§ 1. Der ersten deutschen Berufszählung vom 5. Juni 32 lag ursprünglich nicht die Absicht zugrunde, die soziale ederung des deutschen Volkes festzustellen, sondern es galt, rechnerische Unterlage für die Arbeiterversicherungsgesetze schaffen durch Feststellung der Zahl der Objekte dieser rsicherung der Lohnempfänger. Da diese Erhebung notdigerweise gleichzeitig eine ganze Reihe anderer Momente Tage fördern mufste, so lag es nahe, durch eine relativ edeutende Erweiterung sie zu einer vollkommenen zahlensigen Erforschung der wirtschaftlichen und sozialen Berufsderung des Volkes zu gestalten. Zwei Grundprinzipien es, nach denen die Bevölkerung klassifiziert wurde: 1. das tschaftliche, das angibt, bei der Schaffung welcher rte der Einzelne beteiligt ist; 2. das soziale, das angibt, elchem Range, in welchem Abhängigkeitsgrade diese iligung stattfindet. Hier wird nun der Nachweis untermen, dafs die soziale Gliederung des Volkes aus den Bezählungen ohne weiteres nicht ersichtlich ist, dafs die er mit Hilfe dieser Erhebungen über die soziale Klassenchtung aufgestellten Ansichten einer erheblichen Korrektur rworfen werden müssen, und wie diese Korrektur schätzungsse vorzunehmen ist. Die wirtschaftliche Gliederung wird ei insoweit behandelt, als sie für die soziale Gliederung besonderer Bedeutung ist. Die amtliche Erhebung gliet wirtschaftlich die erwerbstätige Bevölkerung in die „Be-(haupt-)abteilungen“: A, B, C, D, E, F, G Landtschaft, Industrie etc. (vgl. Tab. A.), und diese Abteilungen der in Unterabteilungen, „Berufsgruppen“ (I, II, III etc., produktionen und Gewerbezweige), und diese Gruppen wieder „Berufsarten“ 1, 2, 3 etc. Sozial wird jede Berufseilung, Gruppe und Art (ausgenommen D und F) in Be-

rufsstellungen zerlegt. Die „Stellung im Beruf“ bedeutet das Mafs von Selbständigkeit, das der einzelne Erwerbstätige geniefst. Die Erhebung unterscheidet bei den Abteilungen A bis C fünf Hauptstufen der Berufsstellung, die wir bezeichnen mit: a) Selbständige, afr. Selbständige für fremde Rechnung, b) Angestellte, c) Lohnarbeiter, cfr. Lohnarbeiter bei afr. Die Zahl der letzteren wurde nur 1895 speziell festgestellt. Die Zahl der Erwerbstätigen dieser Klasse betrug nur 55057 [1], daher haben wir sie auch für 1895 mit den c-Personen zusammengefafst. Für Berufsabteilung D gibt es keine Stufeneinteilung, da alle zu den c-Personen zu rechnen wären. Bei E bedeuten die Stufen a, b, c, die die amtliche Statistik anführt, nicht das gleiche wie bei A, B, C. Denn E setzt sich nur aus abhängigen Personen zusammen, die jedoch auch in Stufe c fast ausschliefslich zu den Angestellten und demnach der oberen Klasse von uns zugerechnet wurden (vgl. § 61). In F stecken dann sämtliche sogenannte „selbständige“ Erwerbslose und „Anstaltsinsassen“, die nach ihrer sozialen Klasse zu gliedern die Reichsstatistik nicht unternimmt. G sind die Dienstboten für häusliche Dienste, die im Hause der Herrschaft wohnen, die nach der amtlichen Statistik als Erwerbslose oder auch als Erwerbstätige aufgefafst werden können. Wenn als Erwerbstätige aufgefafst, gehören sie natürlich zu den c-Personen, wenn als Erwerbslose, werden sie amtlich der Klasse der Herrschaft als von diesen Ernährte zugezählt [2]. Selbständige sind die Inhaber oder selbständigen Leiter von Landwirtschafts- (Eigentums- oder Pacht-) oder Gewerbebetrieben; Angestellte sind das nicht leitende aber doch in Einkommen und sozialer Stellung emporgehobene technisch, wissenschaftlich und kaufmännisch gebildete Bureaupersonal. Ihre soziale Stellung dokumentiert sich schon äufserlich in der für ihre Bezahlung gewählten Bezeichnung: „Gehalt“ im Gegensatz zu „Lohn“, dazu, abgesehen von der Höhe des Einkommens, in der Art, wie es verrechnet wird. Gehalt wird monatlich oder quartalsweise gezahlt, und nicht auf die effektive Leistung, die Arbeitsstunde, bezogen, wie der Wochenlohn, das Einkommen des eigentlichen Arbeiters. Dies ist kein leerer Formunterschied. Der Angestellte ist — und das ist der wesentliche Unterschied vom Lohnarbeiter — in erheblich gesicherterer Stellung als dieser. Es gilt als eine Art von Gewohnheitsrecht, den Angestellten bei Konjunkturschwankungen nicht wie den Lohnarbeiter zu entlassen. Und darum werden nur die Hilfskräfte „angestellt“, auf die der Betrieb ständig, auch bei schlechten Geschäftsgängen, angewiesen ist. Uns kam es vor allem darauf an, die eigent-

---

[1] St. Jahrb. f. d. Dt. Reich 1902 S. 5.
[2] Vgl. für das Vorstehende St. S. 1 St. I S. 27*—30*.

liche Lohnarbeiterklasse, d. h. die Klasse der von der Hand in den Mund lebenden „Proletarier“ auf ihre zahlenmäſsige Bedeutung zu prüfen. Darum rechnen wir Stufe a und b zu einer Klasse „der Selbständigen und Angestellten“ gegenüber der Klasse der Lohnarbeiter. An die amtliche Einteilung schlieſsen auch wir uns nach obigem in logischer Hinsicht an. Alle Volksglieder sollen demnach wirtschaftlich oder nebeneinander in Berufsabteilungen, -Gruppen und -Arten, sozial oder untereinander innerhalb jeder dieser Kategorien in Berufsstellungen (gleich sozialen Stufen oder Schichten) geordnet erscheinen. Wir behandeln hier vorwiegend nur die Hauptkategorien, die Berufsabteilungen, und innerhalb dieser die „Stellungen“.

§ 2. Die Frage ist zunächst bezüglich der Lohnarbeiterklasse (c-Personen): Gibt uns die amtliche Statistik die Zahl der Erwerbstätigen dieser Klasse an? Diese Statistik gibt uns die Zahl der Lohnempfänger. Sind aber alle Lohnempfänger Lohnarbeiter? Bei vielen Fabrikanten, namentlich in den früher ausschlieſslich handwerksmäſsigen Gewerben (Baugewerbe, Tischlerei, Buchbinderei etc.), besteht noch heute die gute und technisch auch heute noch wohlbegründete Sitte, den Sohn und Erben von der „Pike“ auf dienen, die regelrechte Lehr- und eine Gesellenzeit von mehreren Jahren durchmachen zu lassen. Während dieser Zeit ist der Erbe eines Millionengeschäfts natürlich Lohnempfänger, und ist als solcher auch amtlich gezählt worden, erscheint demnach amtlich als Erwerbstätiger der unteren sozialen Klasse. Daſs ihn dahin zu rechnen Widersinn ist, bedarf keines Beweises. Fast ausnahmslos ist überall der Sohn, solange der Vater noch lebt, unselbständig. Die Söhne gröſserer Gewerbetreibender sind daher teils in den b-, teils in den c-Personen versteckt. Aber, wird man einwenden, diese Lohnempfänger zählen nur nach Tausenden; was will das besagen gegenüber einer Gesamtzahl von 7—10 Millionen. Gewiſs; aber es handelt sich nicht nur um diese. Gibt es eine besondere Handwerkerklasse, oder ist diese nur eine Unterabteilung der Lohnarbeiterklasse? Die amtliche Statistik nimmt ersteres an und zählt die selbständigen, für Kunden auf Bestellung oder zum Verkauf auf Vorrat arbeitenden Handwerker der Stufe a zu. Ebenso tut sie es mit den selbständigen Grundeigentümern und Pächtern, wie klein ihr Betrieb auch sei, sofern nur dieser Betrieb sie zum gröſseren Teil ernährt. Dieser Mittelstand bildet an Zahl die Hauptmasse der Selbständigen. Sind nun die Söhne dieser Bauern und Handwerksmeister, welche zum Teil nicht einmal gezwungen sind, um Lohn zu arbeiten, aber im Interesse einer allseitigen Hineinbildung in den Beruf des Vaters es nicht verschmähen, den Pflug zu führen wie ein Knecht,

und Hobel und Kelle zu handhaben wie der geborene Proletarier, sind diese — frage ich — der Lohnarbeiterklasse zuzurechnen? Juristisch freilich kann man zwischen ihnen und den als Lohnarbeiter oder zu Lohnarbeitern Geborenen und für Lebenszeit dazu Bestimmten einen Unterschied nicht machen, und darum auch vom Standpunkt der Versicherungstechnik nicht. Soll aber dieser juristische und versicherungstechnische Gesichtspunkt ausschlaggebend auch für eine soziale Statistik sein? Man könnte darüber streiten, ob die heutigen kleinsten Handwerksmeister und Bauern mehr seien als gewöhnliche Lohnarbeiter. Soviel aber ist klar: Sieht man einen wesentlichen, des Interesses und der Feststellung würdigen Unterschied zwischen Handwerksmeister und Arbeiter, rechnet man sogar alle Selbständigen als einheitliche Klasse gegenüber den Lohnarbeitern, so darf man — wenn anders man eine soziale Gliederung des Volkes uns vorführen will — nicht die Familien der Selbständigen auseinanderreifsen, so darf man nicht den Sohn als Lohnarbeiter in einen Klassengegensatz zum eigenen Vater bringen. Mögen auch die Aussichten des Sohnes heute nicht ganz so grofse sein, selbständig zu werden, wie seinerzeit die seines Vaters es waren. Im Laufe der dreizehn Jahre 1882—1895 haben sich die Aussichten, selbständig zu werden, tatsächlich nur um einen geringen Prozentsatz verschlechtert[1]. Also dürfte der vierzehnjährige Meisterssohn, der sich zur Lehre anschickt, wohl nicht nur einer Illusion, sondern einer berechtigten Erwartung leben, dermaleinst einen Betrieb wie sein Vater zu leiten und sich mit Recht auch sozial, nicht blofs physiologisch, zur Familie seines Vaters rechnen. Übrigens haben auch Illusionen eine praktische, insbesondere fühlbare politische Bedeutung, die es rechtfertigen würde, die Zahl dieser Lohnarbeiter von der Zahl der übrigen zu trennen. Die Zusammenrechnung der vorübergehend mit den dauernd für Lohn Arbeitenden bedeutet, dafs fast sämtliche Erwerbstätige jugendlichen Alters, also fast alle Männer im Alter von 14—25 Jahren, in der sozialen Klasse der Selbständigen fehlen. Diese Rumpfbevölkerung kann man doch nimmermehr eine soziale Klasse nennen.

§ 3. Was wir im folgenden im Gegensatz zur amtlichen Statistik geben wollen, das ist — allgemein formuliert — der Beruf als wirtschaftliche und soziale Lebensaufgabe, nicht — wie die amtliche Statistik — als augenblicklich, d. h. zur Zeit der Zählung, ausgeübte Berufstätigkeit. Streng durchgeführt hat die amtliche Statistik auch diesen Begriff, den wir aus der Hauptmasse ihrer Klassifikationen

---

[1] Vgl. unten Abschnitt III, 3 und Tab. F.

herausgeschält haben, nicht. So sind die Lehrlinge nicht den ungelernten (c 3-), sondern den gelernten Arbeitern (c 2-Personen) zugezählt. Auch sind die vorübergehend Arbeitslosen nicht als erwerbslose Angehörige oder zu F als sogenannte „selbständige“ Berufslose etc. gezählt, sondern als Erwerbstätige. Genauer formuliert würde daher der Begriff der Berufskategorie nach der amtlichen Statistik lauten: Augenblicklich oder in der Regel ausgeübte resp. durch Lehre vorbereitete Erwerbstätigkeit.

§ 4. Das eine Berufsstadium, die Lehrlingsausbildung, fafst sonach auch die amtliche Berufsstatistik als Stadium wenigstens des Berufs: gelernte Lohnarbeit, nicht als besonderen Beruf auf. Im übrigen ist aber für sie charakteristisch die Auffassung,, nach der verschiedene Berufsstadien als verschiedene Berufe erscheinen. Dies wollen wir an den einzelnen Berufsstadien verdeutlichen. Die möglichen Stadien, die die Erwerbstätigen in ihrem ganzen Leben durchlaufen können, sind: 1. allgemeine Erziehung inkl. Volksschule, 2 a. allgemeine Berufsvorbereitung, 2 b. spezielle Berufsvorbereitung, 3. erwerbende Ausnutzung dieser, 4. Erwerbsmüdigkeit oder -Unfähigkeit. In 1 und 2 a besteht ein Erwerb noch nicht, in 4 nicht mehr, in 2 b liegt dies verschieden. In 1 braucht die Wahl eines speziellen Berufes überhaupt noch nicht entschieden zu sein, in 2 ist sie in mehr oder minder genau bestimmten Grenzen entschieden. Zu 2 a gehören die Schüler höherer Schulen und event. die gewerblichen Fachschüler, zu 2 b die Studenten der Hochschulen, die Handwerks- und Fabriklehrlinge. Die Studenten werden von der amtlichen Statistik zu den Erwerbslosen, die Lehrlinge dagegen zu den Erwerbstätigen gerechnet. Zu diesem Stadium gehören aber auch nach unserer Auffassung grofsenteils die Handwerksgesellen etc. Für viele ist die Gesellenschaft nur eine weitere spezielle Vorbereitung auf den Meisterberuf. Diese zählt die Reichsstatistik ohne Unterschied dem Berufe der Lohnarbeiter zu, obwohl für sie das Stadium 3: erwerbende Ausnutzung, erst eigentlich mit der Verselbständigung beginnt.

§ 5. Die Erwerbslosen (Berufsstadien 1, 2 a, event. 2 b und 4) versucht die amtliche Statistik ebenfalls nach Berufen zu verteilen. Sie will jeden Erwerbslosen dem Berufe zuweisen, durch den er ernährt wird. Diese Erwerbslosen erscheinen als Dienende für häusliche Dienste (die tatsächlich erwerbstätig sind) und als nichterwerbend tätige Haushaltsangehörige. Danach wäre das Gesamtvolk (Erwerbstätige und Erwerbslose) klassifiziert nach dem direkt oder indirekt ernährenden Beruf.

§ 6. Hierbei ergibt sich nun ein nicht auf die einzelnen Berufe zu verteilender Rest solcher Erwerbsloser, die kein Einzelner durch seinen Beruf ernährt (hierunter befinden sich auch die von eigenem Vermögen Lebenden). Diese sind durch die amtliche Statistik in der Abteilung F besonders, mit ihnen zusammen allerdings auch noch die nachgewiesen, die zwar durch Einzelne ernährt, aber nicht durch Einzelne der Haushaltung, in der sie leben, sondern durch Fremde[1]. Die Gesamtzahl dieser F-Personen sind a* noch nicht Erwerbstätige[2] (die aber wohl erwerbsfähig sind), b* nicht mehr Erwerbsfähige, c* Erwerbsmüde (b* und c* 1882 zusammen als Erwerbsunfähige bezeichnet), d* erwerbsfähige Erwerbslose exkl. Erwerbsmüde. Ob nun durch Fremde oder Haushaltsgenossen oder durch eigenes Geld, ob durch die Gemeinschaft (Armenverwaltung) oder Einzelne ernährt, immer gehören die Erwerbslosen einer sozialen Klasse an; welcher? Diese Frage beantwortet für einen grofsen Teil (F) (1895 : 3,3 Millionen) die amtliche Statistik nicht. Abgesehen von d* sind alle diese Erwerbslosen von uns nicht nur einer sozialen Klasse, sondern auch einem bestimmten Berufe zuzurechnen versucht worden. Denn bei allen diesen aufser d* liegt nicht der besondere Beruf „Erwerbslosigkeit" (die Fiktion „Erwerbslosigkeit" als Beruf wollen wir zur Vereinfachung einstweilen festhalten), sondern nur besondere Berufsstadien vor, die teils aus physiologischen, teils aus technischen Gründen, teils auch aus Gründen der sozialen Sitte alle im Laufe ihres Lebens fast ausnahmslos durchlaufen müssen. Dies gilt sowohl für die noch nicht wie für die nicht mehr Erwerbstätigen. Inwieweit nun die bei F amtlich Gezählten bestimmten Berufsklassen zuzuzählen wären, wenn die Bevölkerung nach dem ernährenden Beruf gegliedert werden soll, werden wir im folgenden sehen.

§ 7. Jedenfalls dürfte für eine soziale Volksgliederung das Teilprinzip das zweckmäfsigste sein, das die ganze Bevölkerung begreift, bei dem nicht, wie in der amtlichen Statistik (1895) 6,42 %[3] des Volkes aufserhalb aller sozialen Klassen bleibt. Solch ein Teilprinzip ist der Beruf des Familienhauptes, und zwar der, den es auszuüben pflegt resp. ausgeübt hat. Diese so nach dem Beruf gegliederte Bevölkerung nennen wir (Berufs-) Familienbevölkerung.

§ 8. Eine kritische Bearbeitung der Reichsstatistik in diesem Sinne ist bisher noch nicht versucht worden. Die

[1] Vgl. Abschnitt II.
[2] Ad a* z. B. Studenten, die nicht bei ihren Eltern wohnen.
[3] Tab. B Sp. 81 Z. 37.

ızige wirkliche Kritik, die die Reichsberufsstatistik unseres 'issens überhaupt erfahren hat, erschien an wenig sichtbarer elle[1] und geht auf die von uns angeregte Frage nur in ner Beziehung ein.

§ 9. Dies betrifft die mittätigen Familienangehörigen 1-Personen), die von der Reichsstatistik teilweise besonders ıchgewiesen sind. Sie sind, wie Schöbel hervorhebt, z. B. r die Grofsstädte nicht besonders nachgewiesen, wodurch e Verwertung der Ergebnisse „als berufsstatistische geradezu ımöglich gemacht wird"[2]. Diese mittätigen Familienangehögen, d. h. die im Geschäft, Werkstatt oder Fabrik des Vaters ler sonstiger naher Verwandter mitarbeitenden Frauen, Töchter ıd Söhne etc., die 1882 nur für die Landwirtschaft gesondert hoben wurden, sind in verschiedenen Bearbeitungen der Beıfszählung der Klasse der Selbständigen zugezählt, auch die eichsstatistik selbst gibt in ihren Erläuterungen von 1882 an ner Stelle[3] eine bezüglich der Landwirtschaft gänzlich ıdersgeartete Gliederung der Berufsbevölkerung dadurch, dafs e die mittätigen Familienangehörigen (A 1 c 1) zur Klasse der elbständigen rechnet. Im übrigen aber triumphiert fast überall ›nsequent der formell juristische Standpunkt über den mateell sozialen. Sind doch für die Familienstandsgliederung[4] e c 1-Personen überhaupt zwar für die 189 Berufsarten, aber cht für die Berufsabteilungen und auch nicht für die Gemtheit nachgewiesen. Dies ist der beste Beweis dafür, dafs ıs Reichsamt dem Unterschiede zwischen verwandten und emden Hilfskräften nur sekundäre Bedeutung beimafs. Das ›ige Wort Schöbels gilt demnach in entsprechender Modiıation nicht nur für die Grofsstädte, sondern auch für das eich im ganzen. Wenn aber selbst diese c 1-Personen wirkch voll den Selbständigen zugerechnet werden, so ist damit ›ch keineswegs eine korrekte soziale Gliederung gegeben. n Gewerbe (Berufsabteilung B und C) treten die mittätigen amilienangehörigen an Zahl sehr zurück; in der Landwirthaft (A) sind sie sehr beträchtlich und werfen das ganze ild um. Es kommen auf 100 Erwerbstätige (des betreffenden erufs) im Landbau (A 1 + 3) 23,6, in der Industrie (B) 0,7, ı Handel (C) 2,9 c 1-Personen[5]. Der Unterschied zwischen

[1] Schöbel: Mitteilungen des Statistischen Amts der Stadt Dresden, eft 10: „Dresdens Berufs- und Gewerbestatistik und die Aufgaben der ›rufs- und Gewerbezählung" (1901).

[2] Schöbel, l. c. S. 19*.

[3] St. S. 69*.

[4] Auch für die übrigen Kombinationsmomente ist die Nachweisung cht im Haupttabellenwerk (St. I, II), sondern erst nachträglich in der läuternden Darstellung (Zf.) gebracht.

[5] Die deutsche Volkswirtschaft etc. ed. Kaiserl. Stat. Amt (1900) 33.

den Angehörigen Selbständiger, die bei diesen selbst, und solchen, die bei Fremden tätig sind, ist in Wahrheit sozial von sehr geringer Bedeutung. Im Handwerk ist das Wandern, in der Landwirtschaft die Sefshaftigkeit alte Tradition. Wenn aber im Gewerbe weniger, in der Landwirtschaft viel mehr Menschen bei ihren Verwandten arbeiten, um im eigenen Heim zu bleiben, so ist damit weniger ein sozialer als ein psychologischer und technischer Unterschied zwischen beiden Berufszweigen festgestellt. Aufserdem sind nur Angehörige, die „nicht eigentliche Gewerbsgehilfen" sind, als c1 gezählt (St. I S. 1). Im folgenden ist versucht, alle Familienangehörigen der Selbständigen wirklich als solche zur Erscheinung zu bringen, gleichviel ob sie bei Fremden oder bei Verwandten zur Zeit der Berufszählung tätig waren. Dieser Versuch, der das soziale Bild der Berufsgliederung sehr erheblich verschiebt, ist bisher noch nirgends gemacht worden. Auch die der Wirklichkeit beträchtlich näherkommenden Zahlen, die bei Hinzurechnung der c1- insbesonders und A1c1-Personen zu den Selbständigen, auch für die soziale Klassenschichtung ergeben, werden selbst in der Wissenschaft selten zur Grundlage sozialer Statistik genommen. In der Tat ist auch, rein logisch betrachtet, die Abweichung von der sozialen Klassifizierung im Sinne der Familienbevölkerung noch gröfser, wenn man die c1-Personen zur Klasse der Selbständigen, dagegen alle übrigen Personen unterschiedslos zur Klasse der Unselbständigen rechnet. (Es hiefse eine Inkonsequenz durch eine andere korrigieren.) Denn wenn einmal der formale Gesichtspunkt mafsgebend sein soll, so hat ihn die Reichsstatistik ganz konsequent fast überall durchgeführt und auch in der Popularisierung im Statistischen Jahrbuch[1] als einzigen zur Geltung gebracht, und hat in der „Die deutsche Volkswirtschaft etc." betitelten, nur an der oben zitierten Stelle diese c1-Personen besonders erwähnt.

§ 10. Daher darf es nicht wunder nehmen, wenn vom P r o l e t a r i s i e r u n g s g r a d e die Vorstellung überall feste Wurzel gefafst hat, dafs mehr als zwei Drittel aller Erwerbstätigen Lohnarbeiter sind. Denn nach der Zusammenstellung des Reichsamts entfielen auf die drei Klassen der Selbständigen (a), der Angestellten oder des unselbständigen Mittelstandes (b) und der Lohnarbeiter (c) in Prozent[2]:

	1882	1895
a	31,44	28,57
b	2,52	3,94
c	66,04	67,94

[1] Statist. Jahrb. für das Deutsche Reich 1898 S. 7—15.
[2] Zf. S. 62.

Dies sind die Zahlen, die in den sozialpolitischen Streitfragen gewöhnlich zum gemeinsamen Ausgangspunkte auch der konträrsten Gegner genommen werden.

§ 11. Zur Verstärkung der Auffassung des Proletarisierungsgrades der bürgerlichen Gesellschaft in Deutschland ist noch ein anderer Zweig sozialer amtlicher Statistik, die Einkommenstatistik, gekommen, nach der (1902) 59,66 % aller Zensiten in Preufsen zu einem Einkommen von unter 900 Mk. veranlagt sind [1]. Obwohl der amtliche Statistiker hier selbsterläuternd bemerkt, dafs z. B. viele Söhne wohlhabender Bauern mit einem selbständigen, natürlich sehr geringen Einkommen eingeschätzt sind, hat man doch nicht umhin gekonnt, diese Zahlen unbesehen ohne diese amtliche Einschränkung als gültig für die Einkommensverteilung im gesamten Volke anzunehmen. Es liegt hier logisch genau und quantitativ ungefähr genau derselbe, vielleicht ein noch gröfserer Fehler vor, wie bei der Statistik der Berufsgliederung. Auch dort ist der noch im Stadium spezieller Berufsvorbereitung Begriffene noch Unselbständige und daher auch für seine Person nur mit dem Einkommen eines Unselbständigen Versehene stets den sozial niedrig Gestellten zugezählt, obwohl das Gesamteinkommen seiner Familie, von dem er gezehrt hat, zum Teil vielleicht noch zehrt und nach menschlicher Voraussicht später zehren wird, ein beträchtlich höheres ist. Für die Berufsstatistik ist es durch die Ausführlichkeit der reichsstatistischen Berufserhebung ermöglicht, eine der Wirklichkeit möglichst nahekommende Schätzung auf Grund der Zahlen für die Familienstands- und Altersgliederung nach Berufen aufzustellen. Ehe wir die Bevölkerung nach dem Familienprinzip zu gliedern versuchen, wollen wir jedoch erst die im amtlichen Sinne nach der Nahrungsquelle gegliederte Bevölkerung einer kritischen Prüfung unterziehen.

[1] Mitt. aus der Verwaltung der direkten Steuern: Statistik der preufsischen Einkommensteuer-Veranlagung 1902 S. IV.

II.

Die Nahrungs-Berufsbevölkerung, ihr Umfang und ihre Gliederung auf Grund des amtlichen Einteilungsprinzips.

---

1. Wirtschaftliche Gliederung nach dem Hauptberuf.

a. Berufslose Bevölkerung.

§ 12. Die Erwerbstätigen und die von ihnen ernährten Erwerbslosen bilden nach amtlichem Begriff die „Bevölkerung jedes Berufs". Als Ernährte gelten die Dienenden, soweit sie im Hause der Herrschaft wohnen, und die Haushaltsangehörigen. Die Dienenden werden stets dem Beruf ihres Haushaltsvorstandes zugezählt. Die „Angehörigen sind als solche immer bei dem Beruf ihres Haushaltsvorstandes oder, wenn sie von einem anderen Mitgliede der Haushaltung[1] ernährt werden, bei dem Beruf dieses Mitgliedes geführt"[2]. Dies ist keine eindeutige Definition. Denn es kann mehrere Haushaltsmitglieder geben (und dieser Fall ist Regel), die zur Ernährung der erwerbslosen Haushaltsgenossen beitragen. Nach obigem hat nun die Auszählung der berufsernährten Erwerbslosen nach Berufen in der Regel nach dem Beruf des zur Ernährung mitwirkenden Haushaltsvorstandes stattgefunden, der ja in der Regel der meisterwerbende der Haushaltung ist, und nur wo dieser nicht erwarb, dem Beruf irgend eines anderen Haushaltsmitgliedes. Nach welchem Gesichtspunkt dieses andere Glied in den in Frage kommenden — allerdings seltenen — Fällen ausgewählt ist, läfst sich nicht feststellen; nehmen wir einstweilen an, dem richtigen.

§ 13. Diese Bevölkerung nun nennen wir berufliche Nahrungs- oder berufsernährte Bevölkerung. Ihre

---

[1] Unter Haushaltung wird stets der gewöhnliche (Familien-), nie Anstaltshaushalt verstanden.

[2] Vgl. St. S. 14*, Zf. S. 15.

Summe ist nicht gleich dem Gesamtvolk. Denn ein Teil der Volksglieder wird nicht von Haushaltsgenossen ernährt. Diese ganze Menschensumme ist amtlich als F „Berufslose, Selbständige und Anstaltsinsassen" gezählt. Diese leben teils als Haushaltsvorstände, ernähren als solche wieder Angehörige und Dienende, teils als sonstige fremde Haushaltsmitglieder oder Anstaltsinsassen, ohne — es sei denn ausnahmsweise — weitere Menschen zu ernähren. Mit den von ihnen Ernährten bilden diese F-Personen die Berufs-nicht-ernährte oder berufslose Nahrungsbevölkerung[1]. Ihre Nahrungsquellen sind dreierlei Art: 1. eigene Mittel (Vermögen, Beamtenpensionen, Invalidenrenten etc.), 2. fremde öffentliche Mittel (Armenpflege), 3. fremde private Mittel, d. h. Mittel sie nicht behausender Haushaltungen.

§ 14. Die Zurechnung nun der aus der dritten Nahrungsquelle Lebenden zur berufslosen Bevölkerung zeigt, dafs der amtliche Begriff nicht ganz genau angewandt ist. Denn diese aus privaten Quellen Ernährten werden zwar nicht von Haushaltsgenossen, aber doch meist[2] von Berufstätigen, meist Familienangehörigen ernährt. Dieser Fehler erklärt sich daraus, dafs man bei der Zählung von der Feststellung von Beziehungen zwischen verschiedenen Haushaltungen aus Gründen der Vereinfachung vollständig absah und absehen zu dürfen glaubte, weil der dadurch bewirkte Fehler als gering geschätzt wurde. Wie grofs dieser Fehler ist, werden wir im folgenden sehen. Um den Fehler zu mildern, wurden 1882 wenigstens „die bei fremden Familien in Wohnung und Kost stehenden Kinder unter 14 Jahren" (also besonders Pensionäre und Ziehkinder)[3] „als Angehörige der Haushaltung, bei welcher sie wohnen, angesetzt"[4]. 1895 dagegen wurden diese Kinder obigem Prinzip gemäfs auch den Berufslosen zugewiesen[5].

[1] Diese ist daher nicht zu verwechseln mit dem Teil der beruflichen Nahrungsbevölkerung, der als Angehörige etc. von Erwerbstätigen bestimmter Berufe ernährt wird. Berufliche und berufslose Nahrungsbevölkerung bilden also die Gesamtnahrungsbevölkerung oder das gesamte, nach den Nahrungsquellen gegliederte Volk.

[2] Nur soweit nicht, als zufällig Leute, die selbst berufslos sind, ihren Unterhalt bestreiten.

[3] Unter den in „Wohnung und Kost stehenden" Kindern mufs man alle bei Fremden überhaupt wohnenden Kinder, also alle durch fremde Haushaltungen unterhaltene Kinder verstehen. Denn selbständige Mieter werden in diesem Alter kaum vorkommen.

[4] St. S. 14*.

[5] Zf. S. 15. Amtlich ist zwar nur von den Ziehkindern gesagt: sie seien im Unterschied von 1882 : 1895 den Berufslosen zugewiesen. Doch da von den übrigen Kindern unter 14 Jahren, die bei Fremden wohnen, 1895 nichts gesagt ist, mufs man annehmen, dafs diese ebenso wie 1882 zusammen mit den Ziehkindern rubriziert sind, 1895 also unter den Berufslosen.

Diese Kinder zerfallen in zwei Kategorien: 1. Ziehkinder, aus öffentlichen Mitteln (Waisenpflege) ernährt; 2. Pensionäre[1], aus privaten Mitteln ernährt. Nach obigem ist die erste Kategorie 1882 — fälschlich — der berufstätigen Bevölkerung, 1895 — richtig — der berufslosen Bevölkerung, die zweite Kategorie 1882 — richtig — meist[2] der berufstätigen Bevölkerung, aber gewöhnlich der falscher Berufe, 1895 meist[3] fälschlich der berufslosen Bevölkerung zugewiesen. Wollte man 1882 die offenbar berufsernährten Pensionäre auch irgend einem Berufe zuweisen, so war man vom Standpunkt der Reichsstatistik aus genötigt, sie einfach dem Beruf des Pensionshalters[4] zuzuweisen. Nachdem dieser Fehler und der weitere, dafs man damit auch die Ziehkinder gleichzeitig falsch rubriziert hatte, sichtbar geworden war, wollte man auch diesen vermeiden und brachte sie 1895 unter die berufslose Bevölkerung nebst den Ziehkindern unter. Alle aufser diesen zwei Kategorien noch durch private „fremde“ Mittel Ernährten sind unterschiedslos den Berufslosen zugewiesen. Es sind dies noch 3. Erziehungsanstaltsinsassen unter 14 Jahren — denn sie gehören keiner Haushaltung an —, 4. Pensionäre und Erziehungsanstaltsinsassen über 14 Jahre und 5. als Erwerbslose unterstützte Erwachsene. Die fünfte Kategorie ist numerisch wohl unbedeutend. Denn die private Unterstützung wird sich in erster Linie der herrschenden Sitte gemäfs und aus finanziellen Gründen in Form von Kost und Wohnung äufsern und nicht denen, die hauptsächlich von der Unterstützung leben wollen[5], gestatten, eigene Haushalte zu gründen. Häufiger dürfte der Fall sein, dafs erwerbslose Erwachsene in Anstalten untergebracht und daher bei F fälschlich als nicht Berufsernährte gezählt sind. Der gröfste Teil der aus privaten Mitteln lebenden Erwachsenen dürfte jedenfalls als Angehörige gezählt sein. Aufser dieser Inkorrektheit des begrifflichen Umfangs der berufslosen Bevölkerung ist noch eine zweite, nicht ohne weiteres aus dem amtlichen Begriff folgende, vorhanden: die Klassifizierung der Altenteiler, die jedoch — wie weiter unten gezeigt wird — mit einiger Sicherheit korrigiert werden kann. Hier sei nur die Gröfse

[1] Denn die Pensionäre etc. gehören meist doch nicht zu dem Beruf ihres Pensionshalters.

[2] Nur soweit der berufslosen Bevölkerung, als die Pensionäre etc. zufällig Kinder von Rentiers etc., also Kinder Berufsloser sind; diese sehr kleine Zahl kann im folgenden ignoriert werden.

[3] Nur soweit richtig, als die Pensionäre etc. zufällig Kinder von Rentiers, also Kinder Berufsloser sind. Diese sehr kleine Zahl kann im folgenden ignoriert werden.

[4] Pensionen sind als gewöhnliche Haushaltungen nicht mit Erziehungsanstalten zu verwechseln.

[5] Denn hier handelt es sich nur um die (hauptberuflich) von Unterstützung Lebenden.

ler durch falsche Rubrizierung der vier obigen Kategorien bewirkten nicht korrigierbaren Fehler festgestellt. Aus den für die einzelnen Arten der Berufs- (eigentlich Nahrungs-) Abteilung F gegebenen amtlichen Zahlen lassen sich die numerischen Fehlerbeträge mit einiger Genauigkeit berechnen.

Die obengenannten vier Kategorien sind 1895 in F und insbesondere in „Berufs“art F 3 enthalten. Diese Berufsart umfaſste nach der Definition 1882: „In Berufsvorbereitung und Weiterbildung Begriffene (Lehrlinge in bestimmten Betrieben sind in diesem als Gehilfen, in ihrer Familie lebende Schüler daselbst als Angehörige gezählt [1]).“ 1895: „Nicht in ihrer Familie lebende Studierende, Seminaristen und Schüler, Zöglinge in Anstalten für Bildung, Erziehung und Unterricht, in Kadettenhäusern, Waisenanstalten etc. [2].“ Die Zahl der während der Berufsvorbereitung sich selbst Ernährenden darf als minimal angesehen werden, so daſs in F 3 nahezu nur aus fremden Mitteln Unterhaltene, und zwar fast nur jugendliche (weil berufsunfertige) Personen enthalten sind. Von diesen sind nur die aus Mitteln der Waisenpflege ernährten Kinder in Abzug zu bringen, um die privatim Ernährten zu erhalten. Die so gekennzeichneten Fehler sind in Tab. 1 (S. 14) ihrer Gröſse nach berechnet. Sind sonach 1882 der Nahrungsbevölkerung nur 117800 zugehörige Personen entzogen, so sind ihr andererseits fälschlich 110800 hinzugefügt, natürlich aber nicht gerade den Berufen, denen die 117800 entzogen sind; auſserdem aber sind noch 78400 zwar richtig als Angehörige, aber falscher Berufe gezählt. Die letzten beiden Fehler sind 1895 vermieden, dafür erscheint aber die Nahrungs-Berufsbevölkerung im ganzen noch mehr gegen die wirkliche vermindert als 1882, indem die 1882: 78400 zählende Kategorie (q) ihr nun auch entzogen wird, so daſs diese für 1895 im ganzen um 256000, 1882 nur um 7000 zu gering angegeben ist. Wie sich die Gesamtfehler auf die einzelnen Berufe verteilen, ist nicht zu schätzen.

Die übrigen Kategorien von F: F 1, F 2 und F 4—7, mögen mit Recht der Berufsbevölkerung entzogen sein. Nahrungszweig F 2: „Von Unterstützung Lebende“ umfaſst im Gegensatz zu F 3 meist Erwachsene. Diese sind aber, wie oben bereits für die fünfte Kategorie der Privaternährten erörtert, abgesehen von den Insassen privater Anstalten (vgl. unten), also meistens durch die Öffentlichkeit ernährt. Insassen öffentlicher Anstalten sind in F 4—7 gezählt. Diese Nahrungszweige umfassen 1882 und 1895 Insassen von (4) „Invaliden- (Versorgung) und Wohltätigkeitsanstalten (Waisenanstalten bei F 3), (5) von Armenhäusern, (6) von Siechen- und öffentlichen Irrenanstalten, (7) von Straf- und Besserungs-

[1] St. Tab. 2 Sp. 2 S. 164.
[2] St. I. Tab. 1. Vor-Sp. S. 129.

Tab. 1.

	1882	1895
I. a. Als S^1 in F 3 amtlich gezählt . .	145 356[6]	414 587[7]
b. davon unter 14 Jahre alt (1882 nur W^2 u. J^3)	[10] 27 600[8] $+ x_1$[9]	248 163[11]
c. bleiben S^1 über 14 Jahre alt . . .	117 800 $- x_1$[9]	166 424
II. Von b (unter 14 Jahren) sind		
d. W^2 als S^1 gezählt, richtig	27 600[8]	31 600[8]
e. J^3 „ „ „ falsch	x_1[9]	y_1[9]
f. Z^4 „ „ „ richtig	—	126 800[12]
g. P „ „ „ $= b - (d + e + f)$ falsch	—	89 800 $- y_1$[9]
III. Von c (über 14 Jahre) sind		
h. W^2 als S gezählt	—[12]	—[11]
i. J^3 „ „ „ falsch	x_2[9]	y_2[9]
k. Z^4 „ „ „	—[13]	—[8]
l. P^5 „ „ „ $= c - (h + i + k)$ falsch	117 800 $\begin{cases} -x_1 \\ -x_2 \end{cases}$	166 424 $- y_2$[9]
IV. m. Z^4 als Angehörige gezählt, falsch	110 800[14]	—
n. P^5 „ „ „ richtig, aber bei falschen Berufen . . .	78 400 $+ - \frac{784}{898} y_1$[14]	—
V. Aus obigem folgt:		
o. falsch als S^1 gezählt $= e + g + i + l$	117 800	256 200
p. „ „ Ang. „ $= m$	110 800	—
q. richtig „ „ „ aber falscher Berufe $= n$	78 400 $- x_1$[15]	—

[1] S = „Berufslose Selbständige“ resp. „Anstaltsinsassen“ ohne die (natürlich verschwindend wenigen) Angehörigen.

[2] W = Waisenhäusler und sonstige Insassen öffentlicher Erziehungsanstalten, alle aus öffentlichen Mitteln ernährt.

[3] J = Internatsinsassen, alle Insassen privater Erziehungsanstalten und aus privaten Mitteln unterhaltene Insassen öffentlicher Erziehungsanstalten (Kadetten etc.).

[4] Z = Ziehkinder, d. s. auf öffentliche Kosten bei Privaten erzogene Kinder (Waisen).

[5] P = Pensionäre und sonstige aus privaten Mitteln Unterhaltene, bei Fremden wohnend (z. B. Studenten).

[6] St. Üb. 2 Sp. 37 S. 164.

[7] St. I Tab. 1 Sp. 1 S. 129.

[8] Zahl der W auf folgende Weise geschätzt: Es gab in Berlin 1. April 1895: 1028 W oder 0,061 % der Bevölkerung. Dies Verhältnis aufs Reich übertragen ergibt für 14. Juni 1895: 31 600; entsprechend der geringeren Gesamtbevölkerung sind die W für 1882 auf 27 600 anzunehmen (nach St. Jahrb. der Stadt Berlin 1895 S. 363) (vgl. Anm. 12).

[9] Die Zahl der J über 14 Jahren wird vorläufig ausgerechnet 1882 $= x_1$, 1895 y_1; die Zahl der J über 14 Jahren wird vorläufig angerechnet 1882 $= x_2$, 1895 y_2.

[10] Im Jahre 1882 wurden von allen unter 14jährigen laut obigen Darlegungen (vgl. oben S. 11 f.) nur die W und J in F 3 gezählt. Daher ist ihre Zahl = der aller unter 14jährigen.

[11] St. II Tab. 6 Sp. 1 + 2 S. 121.

[12] Die Zahl der Z für 1895 ist ebenso wie die der W auf Grund der Berliner Zahlen geschätzt. In B. gab es 4113 oder 0,245 % der

stalten" [1], diese natürlich nur soweit, als sie erwerblos sind. ie Insassen privater Anstalten sind hiernach offenbar unter 2 aufgeführt, soweit sie durch andere ernährt werden, und ter F1, soweit sie sich selbst ernähren. F1 umfafst die on eignem Vermögen, Renten [2] (auch event. Invaliden-, ters- und Unfallrenten), Pensionen Lebenden", also die sich lbst Ernährenden.

Die Invaliden- etc., also die der Arbeiterklasse anhörenden Rentner haben sich natürlich nur soweit als lche angegeben, als der Rentenbezug ihnen als Haupt-Iahrungsquelle" erschien. Die übrigen Invalidenrentner, 82 noch alle, sind in den Nahrungsarten F2, 4—6 verckt, soweit sie nicht von ihren Familien ernährt wurden. ir einen Bundesstaat gibt das Amt die Zahlen dieser speziell. Sachsen-Altenburg waren 1895 unter der Summe von 4813 elbständigen" der „Berufsart" F1 372 Invalidenrentner [3], . 8%. Ist es erlaubt, dieses Verhältnis aufs Reich zu übergen, so sind in den 1,3 Millionen F1-Personen [4], also hauptchlich von ihren Renten lebend, ca. 100000 Arbeitsinvalen (etc.) angegeben. Die Gesamtzahl der erwerbsunfähigen innlichen Arbeiter ist zur Zeit der Zählung gewesen: 220528 [5]. ie Zahl 100000 ist demnach nicht unwahrscheinlich. Immern gehört die Hauptmasse von F1 den höheren Gesellschaftsassen an.

Diese Kategorie erscheint gegen 1882 vergröfsert, aber ch diese, ebenso wie F3, entgegen der amtlichen Anhme [6], nur aus formal rechnerischen Gründen, hier weil 95 die Altenteiler mit eingerechnet sind [7]. In Sachsen-ltenburg war deren Zahl 1558, und in Reufs älterer Linie hlten Altenteiler und Invalidenrentner zusammen 372 unter 18 F1-Personen. Von diesen 1118 Personen 8% auf Inlidenrentner allein gerechnet [8], würden wir für die Alten-

---

samtbevölkerung. Sowohl für die W wie für die Z sind die Zahlen er der Berliner Waisenpflege unterliegenden Kinder, auch die der fserhalb Berlins erzogenen, also alle der Berliner Bevölkerung entmmenden Kinder zugrunde gelegt (vgl. l. c. Anm. 5).

[13] Sowohl W als Z werden als solche kaum älter, als die Schulicht vorschreibt, daher sind die über 14jährigen W und Z hier = 0 gerechnet.

[14] Die Z und P für 1882 sind nach den für 1895 in f und g gebenen entsprechend der geringen Bevölkerung angesetzt.

[15] $n = 78400 - \frac{784}{898} y_1$ $\frac{784}{898} y_1 = x_1$ weil = Zahl der J von 1882.

[1] 1882 St. Üb. 2 Sp. 2 S. 164. 1895 gleichlautend.

[2] 1882 und 1895 gleichlautend St. Üb. 2 Sp. 2 S. 164.

[3] Zf. S. 16.

[4] F1 „Selbständige" Sa. 1288484 (St. I Tab. 1 Sp. 1 S. 129).

[5] Tab. B Sp. 21 Z. 31.

[6] Zf. S. 15 f.

[7] Zf. l. c.

[8] Vgl. oben.

teiler allein 372—88 = 284 annehmen können. Die Altenteiler gehören fast ausschliefslich der landwirtschaftlichen Bevölkerung an. Aus Tab. 2 ergibt sich ihre Zahl im Reich für 1895.

Tab. 2[1].

	1 Landw. Bv. Sa.	2 Altenteiler	% 2 von 1
in Sachsen-Altenburg . . .	48 947	1558	3,2
in Reufs ältere Linie . . .	10 217	284	2,8
im Reich	18 501 307	[2]555 000	[2]3,0

Es gab 1882: rd. 810 000[3] F1-S. Der Zuwachs von F1 betrug 1882 bis 1895 478 000. Davon entfallen auf den formellen Zuwachs nach Tab. 2 also 555 000 Altenteiler, bleiben für wirklichen Zuwachs —77 000. Der Zuwachs der Gesamtbevölkerung dagegen betrug + 14,5 %[4]. Es ist demnach nicht ersichtlich, weshalb das Amt es für ausgeschlossen hält, dafs dieser Zuwachs lediglich auf die geänderte Zählungsweise zurückzuführen sei, insbesondere da die vom Amt selbst zum Beweise dieser Annahme angegebenen Zahlen für die beiden Bundesstaaten das Gegenteil beweisen. Der Schlufs, den das Amt auf die Zunahme der Rentiers und daraus auf die Zunahme des Wohlstandes glaubt ziehen zu dürfen, ist also nicht nur hinfällig, sondern unter den amtlichen Voraussetzungen selbst in sein Gegenteil verkehrt. Trotz der durch die Arbeiterversicherung bewirkten Zunahme der sich selbst ernährenden Arbeiter um 100 000 hat die ganze Kategorie F1 absolut etwas und relativ stark abgenommen. Streng am Begriff der Nahrungs-Berufsbevölkerung gemessen, ist die Entfernung der Altenteiler (ebenso wie die armen Waisen etc.) aus dem Kreise der Berufsernährten nicht zu beanstanden. Freilich tritt dadurch aber auch dieser Begriff in einen noch gröfseren Gegensatz zu dem einer sozial gegliederten Bevölkerung. Denn umfafste Nahrungsabteilung F, dieser aus der sozialen Klassifizierung ausgeschiedene Volksteil, 1882 nur 4,98 %, so umfafste er 1895, eben infolge veränderter Rechnungsweise, 6,42 %[5] aller Volksglieder. Eine letzte, nicht zu vermeidende Ungenauigkeit verursachen die, die einen Beruf nicht angaben, Nahrungsart F 8: 1882 : 56 077[6], 1895 : 38 586[7]. Diese sind mit zur berufslosen Bevölkerung gezählt. Numerisch ist diese Nahrungsart also nicht so beträchtlich, um das Resultat zu trüben.

---

[1] Nach St. Jahrb. f. d. D. Reich 1898 S. 14.
[2] Zahlen geschätzt, indem der mittlere Prozentsatz zwischen den beiden Staaten angesetzt und daraus die absolute Zahl berechnet wurde.
[3] St. Üb. 2 Sp. 37 S. 165.
[4] St. Jahrb. f. d. D. Reich 1898 S. 7:
[5] Tab. A resp. B Sp. 81 Z. 37.
[6] St. Üb. 1 Sp. 18 S. 85.
[7] St. I Tab. 1 Sp. 4 S. 130.

§ 15. Wiewohl nun streng genommen die berufliche Nahrungsbevölkerung von der berufslosen Nahrungsbevölkerung getrennt behandelt werden mufs, haben wir doch in unseren Tabellen A und B diese auf die sozialen Klassen dergestalt verteilt, dafs F 1, 3, 8 der oberen, F 2 und 4—7 der unteren Klasse zufallen, um das gesamte Volk in die Klassenschichtung einzubegreifen. Nach oben gegebenen Definitionen bedarf das Verfahren dieser Verteilung keiner weiteren Erläuterung. Festhalten aber mufs man, dafs diese Gruppen zur beruflichen Nahrungsbevölkerung nicht gehören. Da aus unseren Tabellen die speziellen Zahlen für F ersichtlich sind, können sie aber auch ohne weiteres für den Bedarf ausgeschieden werden.

b. Berufliche Bevölkerung.

§ 16. Hier soll dies geschehen. Die berufliche Nahrungsbevölkerung setzt sich also aus den Berufsabteilungen A bis E (Gesamtvolk ohne F) zusammen und beträgt 1882: 42 975 891, 1895: 48 443 215[1]. Von besonderer sozialer Bedeutung ist nun hier die wirtschaftliche Gliederung dieser Bevölkerung in Landbau i. w. S.[2] und Gewerbe i. w. S. Unter dieser verstehen wir genau die ganze nicht landwirtschaftliche berufliche Bevölkerung. Diese landwirtschaftliche Bevölkerung betrug 1882: 19 225 455, 1895: 18 501 307[3], oder 1882: 44,7 %, 1895: 38,2 % der Gesamtheit. Obwohl die berufslose Nahrungsbevölkerung aufserhalb aller Berufsklassen steht, rechnet man sie gewöhnlich, wie wir auch in unserer Tabelle[4] gemäfs der Reichsstatistik getan haben, ohne weiteres der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung zu. Dann sind die Prozentsätze für die landwirtschaftliche Bevölkerung 42,5 (1882) und 35,8 (1895)[5]. Die Gröfsenverhältnisse aber stellen sich noch anders, wenn wir, um die Zahlen genauer vergleichbar zu machen, den 1895er Begriff der beruflichen Bevölkerung auch für 1882 zugrunde legen. Dadurch wird für 1882 sowohl die berufliche Gesamtbevölkerung, als insbesondere die landwirtschaftliche geringer. Von der beruflichen Gesamtbevölkerung 1882 sind folgende Posten abzuziehen: Altenteiler [illegible][6], Zieh-

---

[1] Tab. A resp. B Sp. 75 Z. 34 + 35.

[2] Landbau = Landwirtschaft, wo nicht anders bemerkt, immer im weiteren Sinne der gesamten Berufsabt. A genommen.

[3] Tab. A resp. B Sp. 75 Z. 34.

[4] Tab. A und B. Sp. [illegible]

[5] Tab. A und B Sp. [illegible]

[6] Auf folgende Weise berechnet: Landwirtschaftliche Bevölkerung inkl. Altenteiler = L; Altenteiler = x. Dann ist für 1895 (vgl. [illegible] Tab. 2 S. 16) L—x : x = 100 : 3, x also = $\frac{3}{103}$ L. Dies auf 1882 übertragen, ergibt für L 19 225 455. Daraus folgt x = [illegible].

kinder etc. 110800 + 78400 = 189200[1]. Von der landwirtschaftlichen Bevölkerung sind abzuziehen die Altenteiler 560000 und ein Bruchteil von 189200, geschätzt auf 80000[2], Summa also 640000. Die Beteiligung der landwirtschaftlichen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung stellt sich hiernach, wie Tab. 3 I. besagt. Demgegenüber gibt II. diese Beteiligung der landwirtschaftlichen Bevölkerung an der beruflichen (berufsernährten) Bevölkerung im Zählungsumfange, und III. die Beteiligung eben dieser an der Gesamtbevölkerung im Zählungsumfange.

Tab. 3.

	Berufliche resp. Gesamtbevölkerung	Landwirtschaftliche Bevölkerung	
		Summa	% von d. Gesamtbevölkerung
I. 1882	42 226 700	18 585 500	44,0
1895	48 443 200	18 501 300	38,2
II.[3] 1882	42 975 891	19 225 455	44,7
1895	48 443 215	18 501 307	38,2
III.[4] 1882	45 222 113	19 225 455	42,5
1895	51 770 284	18 501 307	35,8

Unter I. ist das der Wirklichkeit am meisten entsprechende Bild der Bewegung der landwirtschaftlichen Bevölkerung gegeben, wobei nur zu beachten ist, dafs der beruflichen Gesamtbevölkerung 1895: 256200, 1882: 196200[5] hier fälschlich als nicht berufsernährt Aufgefafste fehlen. Wenn aber — wie vermutet werden kann — der Fehler sich gleichmäfsig auf die landwirtschaftliche und die gewerbliche Bevölkerung verteilt, so ändert sich in der Bewegung von 1882 bis 1895 weder in den absoluten[6] noch relativen[7] Zahlen etwas. Absolut erscheint bei der in I. gegebenen korrektest möglichen Berechnung die landwirtschaftliche Bevölkerung fast unverändert, während sie nach der in II. und III. gegebenen absolut um

[1] Diese Kategorien sind, ob richtig oder falsch, 1895 in der berufslosen, 1882 in der berufsernährten Bevölkerung gezählt (vgl. Tab. 1 S. 14 m, n resp. p, q).

[2] Hierbei wird angenommen, dafs von diesen 189200: 1882 als Berufsernährte Gerechneten relativ ebenso viel zur landwirtschaftlichen wie zur übrigen Bevölkerung gerechnet wurden, nämlich 44,7 % (vgl. oben).

[3] Vgl. oben.

[4] Tab. A und B.

[5] Aufser den von uns in Abzug gebrachten 189200 noch die laut S. 13 amtlich nicht als F gezählten 7000.

[6] D. i. der Differenz der absoluten Zahlen.

[7] D. i. der Differenz der Anteile an der Gesamtbevölkerung.

724100 sich vermindert hätte. Die relative Bewegung wäre nach I., II. und III. derart verschieden, dafs der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung 1895 gegen 1882 um resp. 5,8—6,5—6,7 % gemindert erschiene. Die korrekte Berechnung ergibt also auch in dieser Hinsicht die geringste Abnahme. Die zuständliche numerische Bedeutung der Landwirtschaft ist für 1895 absolut für alle drei Auffassungen für die I. und II. gleich; relativ jedoch nimmt nach den Auffassungen I. und II. gegenüber der amtlichen (III.) die Landwirtschaft einen um 2,4 % höheren Anteil an der Gesamtheit in Anspruch, und 1882 betrug dies Plus nach der korrekten gegenüber der amtlichen Berechnung ca. ebenso viel, nämlich 2,5 %.

§ 17. Zum Beweise dafür, dafs, will man die numerische Bedeutung der Landwirtschaft (wie auch der übrigen Berufe) für die gesamte Volksernährung feststellen, man so und nicht anders verfahren mufs, sei, um allen Einwänden zu begegnen, nochmals der Begriff Berufs-Nahrungsbevölkerung rekapituliert. Die unter F geführte Menschenmenge wird nach der Berufsstatistik durch keinen bestimmten Beruf oder, genauer, nicht durch Erwerbstätige bestimmter Berufe ernährt. Abgesehen von den (1895) 256200 Angehörigen fremder Haushaltungen, die aber durch Private ernährt wurden (vgl. oben Tab. 1c), trifft dies auch wirklich zu.

§ 18. Wie wird aber diese berufslose Bevölkerung ernährt? Folgende Nahrungsquellen lassen sich unterscheiden: 1. Eigenes, ausschliefslich ererbtes Vermögen; 2. eigenes, ausschliefslich oder teils selbst erworbenes Vermögen; 3. Pensionen und Renten; 4. private Unterstützung; 5. öffentliche Unterstützung. Unter 1. fallen die prinzipiellen Müfsiggänger, unter 2. die Erwerbsmüden, die sich zur Ruhe gesetzt haben (ob noch teils erwerbsfähig oder nicht), Altenteiler etc. (F 1), unter 3. die Beamten a. D., auch ein Teil der Arbeitsinvaliden (F 1), unter 4. Unbemittelte (F 2), hier sehr wenige, weil meist unter Angehörigen gezählt[1], unter 5. öffentliche Unterstützung (F 2 und F 4—7 gesunde und kranke Arme, Arbeitsinvaliden etc.). Zu allen diesen Nahrungsquellen tragen nicht bestimmte Berufstätige bei, wohl aber zu einem grofsen Teil die Gemeinschaft, z. B. die Gemeinde. Zur öffentlichen Unterstützung steuern indirekt alle Berufe gemäfs ihrer Steuerkraft bei, unter Umständen, z. B. die Landgemeinden, noch mehr. Soweit die Nahrungsquellen aus beruflicher Arbeit stammen, wie z. B. 2. und 3., haben auch hier diese Berufe indirekt die Ernährung dieser Menschen ermöglicht. Keinenfalls darf man

[1] Vgl. oben S. 12.

die Gesamtheit derer, die von — durch Berufstätigkeit erworbenem — Vermögen oder von — eben dadurch erworbenen — Pensionen oder Renten leben, der gewerblichen Bevölkerung zuzählen (ebenso wenig auch die geborenen Rentiers). Diese teils mehr von diesem, teils mehr von jenem Berufszweige ernährte Bevölkerung ist vielmehr, wie oben geschehen, als zweifelhaft auszuscheiden.

§ 19. Ist die Abteilung F gröfstenteils sicher aus der beruflichen Nahrungsbevölkerung auszuscheiden, so ist dies bezüglich einer als berufstätig bezeichneten Kategorie zweifelhaft. Diese ist der gröfste Teil der militärischen Mannschaften (Unteroffiziere und Gemeine[1] in Armee und Marine), die unter E1b, also unter den Staatsbeamten amtlich rubriziert sind. Auch die Tätigkeit der gemeinen Soldaten ist nur ein Lebensstadium, eine vorübergehende Unterbrechung der Berufstätigkeit der Militärtauglichen.

§ 20. Man kann zwar diese Tätigkeit als eine ansehen, die ihren Mann vorübergehend ernährt, und insofern auch als erwerbende und berufliche; man gewahrt aber auch hier, wie der so streng folgerichtig angewandte Begriff „Nahrungsbevölkerung" die verschiedensten sozialen Klassen — aus denen doch die Gemeinen (inkl. Einjährig-Freiwillige) herstammen — zusammen und an eine Stelle wirft, wohin sie sozial dauernd nicht gehören. Der Umfang der „Berufsart" E1b ist in Tab. 4 gegeben.

Tab. 4.

		davon 14 %[2] Unteroffiziere	Rest: Gemeine
1882	431 588	60 422	371 166
1895	603 012	84 422	518 590

Man kann aber die soldatische Tätigkeit auch als nicht erwerbende, und demnach die Soldaten als von anderen ernährt auffassen, und zwar ebenso wie die übrigen Berufslosen grofsenteils[3] ernährt durch die Gemeinschaft. (Ist doch auch amtlich nicht jede anstrengende und wirtschaftlich notwendige

[1] Inkl. Einjährig-Freiwillige, sowie die beiden Graden gleichgestellten Kategorien.

[2] Pro 1902 war der Mannschaftsbestand in der Armee 576 400, davon Unteroffiziere 80 900 (Gothaer geneal. Hofkalender 1903 S. 504). Dies Verhältnis dürfte ungefähr konstant für die ganze Kriegsmacht und für die verschiedenen Jahre sein.

[3] Abgesehen von den Einjährigen.

Tätigkeit als Erwerb dargestellt, so nicht die hauswirtschaftliche Tätigkeit.) Tut man dies, so mufs man von den obigen Zahlen für die gewerbliche Bevölkerung die Zahlen der gemeinen Soldaten abziehen und erhält dann eine kleinere berufliche Nahrungsbevölkerung und gröfsere Prozentsätze für die einzelnen Berufe, z. B. die Landwirtschaft.

§ 21. Eine andere Berufsart, die unzweifelhaft als solche Berufstätiger zu bezeichnen ist, ist D 2 „Lohnarbeit wechselnder Art“. Diese zählte eine Bevölkerung von 1882: 619522[1], 1895: 504406[2], umfafst aber Erwerbstätige, die sozial nicht anders aufzufassen sind, als die ungelernten Arbeiter in den Berufsabteilungen A, B und C. Denn alle ungelernten Arbeiter (1895 „Bc3“ und „Cc3“) treiben Lohnarbeit wechselnder Art, sind stets bereit, die verschiedensten, besondere Ausbildung nicht erfordernden Arbeiten zu übernehmen. Die Absicht der amtlichen Erhebung war, auch jeden ungelernten Arbeiter einer bestimmten Berufsart zuzuweisen, nämlich der, der dieser als Hilfskraft (Handlanger) zu dienen pflegte. Dafs trotzdem eine besondere Berufsart D 2 in den Tabellen erscheint, liegt lediglich an der Art der Fragestellung. Es wurde bei der Frage nach dem Berufszweig zwar ausdrücklich in den Erläuterungen der Haushaltungsliste gesagt: „Ausdrücke, wie ... Arbeiter sind hierfür unzureichend“[3]; jedoch wird hinzugefügt nicht: es mufs der Betrieb genannt werden, in dem der Befragte jetzt tätig ist oder (wenn arbeitslos) zuletzt tätig war, sondern es sollen insbesondere „Arbeiter und Tagelöhner stets den Arbeits- oder Geschäftszweig angeben, in dem sie ständig oder meistens arbeiten“... Da nun viele Befragte nicht wufsten, wo sie im Laufe ihres ganzen Lebens am meisten gearbeitet hatten, haben sich sehr viele Hilfsarbeiter, die besonders oft mit der Arbeit zu wechseln pflegten, entgegen der obigen Absicht des Amtes dennoch als „Arbeiter“ schlechthin bezeichnet. Wäre die Frage, wie oben von uns, formuliert, oder noch besser: wäre die von uns formulierte Frage als Eventualfrage an den Verständnislosen gestellt worden, so wäre die Kategorie D 2 ausgefallen. Die Möglichkeit bestand ja, dafs der Arbeiter zuletzt in einem Berufszweig tätig war, von dem er gewöhnlich nicht lebte. Aber abgesehen davon, dafs bei dieser Fragestellung etwaige Fehler sich gegenseitig ausgleichen dürften, so würde man auf alle Fälle der Wahrheit über die tatsächliche Berufstätigkeit der ungelernten Arbeiter durch die Fragestellung erheblich näher kommen, die einen Beruf wenigstens bestimmt wissen

[1] St. Üb. 1 Sp. 18 S. 81.
[2] St. I Tab. 1 Sp. 4 S. 127.
[3] Zf. S. 3. Erl. zu Sp. 8.

will. Die als D 2 Gezählten werden vielleicht meistens bei Industrie und Handel zu suchen sein; immerhin ist es möglich, dafs viele landwirtschaftlichen Tagelöhner, die oft nebenbei industrielle Arbeit zu verrichten pflegen, sich auch als Arbeiter schlechthin angegeben haben. Auch diese Gruppe also hätte der Landwirtschaft eine ihr teils auch zukommende Bevölkerungsgruppe zu Unrecht ganz entzogen. Bei Berücksichtigung aller dieser weiteren kleinen Differenzen würden sich die in Tab. 3 I. genannten Anteile der Landwirtschaft an der Gesamtbevölkerung noch erhöhen.

§ 22. Es mufs noch erwähnt werden, dafs ein Teil der Bevölkerung bei den Berufszählungen überhaupt nicht erfafst wird. Es sind dies vor allem die gewerbsmäfsigen Bettler und Vagabunden, die naturgemäfs Bedenken tragen, ihren „Beruf“ oder vielmehr ihre ständige Erwerbslosigkeit anzugeben. Aus dem Vergleich mit den Volkszählungen berechnet das Amt, dafs in der Berufszählung 1882 3—400 000 [1], 1895 200 000 [2] von der Volkszählung Erfafste nicht gezählt wurden. Diese würden aber nur die berufslose Bevölkerung vergröfsern, ändern also nicht das gegenseitige Verhältnis der Berufskategorien.

2. Wirtschaftliche Gliederung nach Haupt- und Nebenberuf.

§ 23. Die bisherige Berechnung ist nur mit Berücksichtigung des Hauptberufs resp. (in F) Hauptnahrungszweiges und unter der Voraussetzung aufgestellt, dafs in den amtlichen Tabellen der Hauptberuf überall richtig als solcher erfafst ist. Dies ist aber nach dem Amt selbst nicht der Fall, namentlich nicht für das Verhältnis zwischen Landwirtschaft und Gewerbe. Die Zahl der hauptberuflich, gewerblich und nebenbei landwirtschaftlich Tätigen wird angegeben für 1882 auf 2 244 381, für 1895 auf 1 790 475 [3].

§ 24. „Ob diese grofse Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben im Nebenberuf mit daher rührt, dafs noch immer, ungeachtet der entgegenstehenden Zählvorschriften, manche Landwirte, die nebenher ein Handwerk . . . . (etc.) treiben, ... diesen ihren Nebenberuf als den hauptsächlichen angegeben haben, läfst sich nicht bestimmt entscheiden. Unwahrscheinlich ist es . . . nicht [4].“ Die „Neigung der Landwirte, ihren Beruf in dieser Weise zu deklarieren“ [5], wurzelt in dem Begriff des

[1] St. S. 9* f.
[2] Zf. S. 10.
[3] Vgl. Tab. C und D, 1895 streng genommen etwas weniger.
[4] St. S. 129*.
[5] L. c.

rwerbes, der allenthalben, nicht nur auf dem Lande, vereitet ist. Als Erwerb erscheint danach nur Bargeld einbringende itigkeit. Und dies ist bei der Landwirtschaft i. b. der einen Bauern häufig der kleinere Teil des Einkommens.

§ 25. Dieser — ob korrekten oder nicht korrekten — Vorllungsweise tragen die Zählvorschriften nicht genügend chnung. Es heifst hier: Als Nebenerwerbe sind „anzuhen, die neben einem Hauptberufe oder von Personen ohne gentlichen Beruf nur nebensächlich, aber regelmäfsig ausübten Erwerbstätigkeiten, auf denen der Verdienst oder der nterhalt der einzelnen oder der Familien wesentlich mit beht“ [1]. Und weiter: „In Sp. 8 ist für . . . diejenigen Pernen, welche einen Beruf ausüben, die erwerbende Tätigkeit, rjenige Beruf, Stand, Erwerb oder Nahrungszweig genau bezeichnen, welcher die alleinige oder hauptsächliche Befs- oder Erwerbstätigkeit oder Einkommenquelle bildet [2].“

Wiewohl natürlich korrekterweise auch das Naturaleinmmen als Teil des Einkommens aufzufassen ist, existiert n diesem selten eine genaue Vorstellung. Die Naturalien, e der Landwirt erntet und selbst konsumiert, erscheinen ihm s der selbstverständliche, gewohnheitsmäfsige Unterhalt, über ssen Geldwert er sich nicht Rechenschaft gibt. Da nun die ihlvorschriften ausdrücklich von Erwerbs- und Einkommensiellen reden, ist sicher häufiger, als das Amt anzunehmen heint, die Landwirtschaft als Nebenerwerb erschienen, wo doch die Hauptnahrungsquelle bildete. Es kommt noch e allgemeine psychische Disposition insbesondere der eniger gebildeten Menschen hinzu, das Alltägliche, sich regelifsig Wiederholende weniger zu beachten als das Seltene. ie hierin liegende Gefahr ist auch dem Ausarbeiter der befsstatistischen Zählformulare von 1882 nicht verborgen geieben. Denn es hatte sich bereits früher herausgestellt, dafs indwirte mit Nebenberuf diesen Nebenberuf als hauptsächliche ahrungsquelle angaben, „wohl weil sie den Landwirtschaftstrieb als etwas, das sich von selbst versteht, betrachten“ [3].

§ 26. Wären alle diese Fehlerquellen dem Amte voll wufst gewesen, so hätte es zu einer anderen Fragestellung langen müssen. Hätte die Frage nicht nach der Hauptinkommensquelle u. ä., sondern nach der Haupteschäftigung gelautet, so wären die Fehler gröfstenteils ermieden worden und die (hauptberuflich) landwirtschaftche Bevölkerung wäre erheblich gröfser erschienen als

---

[1] Erläuterung zum Zählformular St. S. 168*.
[2] L. c. S. 165* u. 168*.
[3] St. S 3*.

jetzt. Diese Fragestellung ist von der österreichischen Statistik 1890 und 1900 gewählt worden[1], und die Unterschiede in den Zählungsergebnissen für die Landwirtschaft beider Länder sind zu einem Teile jedenfalls auf diese formale Verschiedenheit zurückzuführen[2].

§ 27. Immerhin wurden vom Amt 1882 wenigstens wesentliche Einschränkungen zu den Zahlen dieser Bevölkerung geltend gemacht, 1895 dagegen nicht mehr. Bei der zweiten Berufszählung ist vielmehr die gegenteilige Meinung vorherrschend, dafs die Landwirtschaft als Erwerb genauer erfafst sei als die übrigen Berufe, insoweit, als es sich um den Nebenerwerb handele, da „nicht landwirtschaftliche Nebenberufe . . . äufserlich nicht so hervortreten, wie der landwirtschaftliche mit dem besonderen Stück Land“[3]. Wie wenig dieser Nebenerwerb den Erwerbstätigen selbst als Erwerb vor Augen getreten ist, beweisen folgende Zahlen. Es waren 1895 A1c3, d. i. Tagelöhner mit eigenem oder gepachtetem (nicht Deputat-) Land gezählt 382872. Deren Nebenerwerbsverhältnisse[4] sind nun folgende.

Tab. 5.

Es hatten Nebenerwerb[5]	
als A1a selbständige Landwirte i. e. S. (nach l. c. Sp. 3 S. 133)	294301
„ A2/4a Gärtner etc. (nach l. c. Sp. 11)	612[6]
gewerblichen (nach l. c. A1c3 Sp. (1 + 2) —Sp. 3—612) . .	15043[7]
keinen	72916
Summa	382872

Also rd. 88000 Tagelöhner ignorierten ihr eigenes Land als Erwerbsquelle, offenbar nicht, weil es als solches keine Bedeutung gehabt hätte, sondern weil sie die Frage infolge ihrer Vorstellung von „Erwerb“ falsch verstanden. Dies falsche Verständnis wird ebenso durch die geringe Zahl von Familienangehörigen bewiesen, die haupt- oder nebensächlich in der Landwirtschaft erwerbstätig gewesen sein sollen[8]. Auch 1895 war die Art der Fragestellung nicht geeignet, diesem allgemeinen Mifsverständnis vorzubeugen, insbesondere nicht hinsichtlich der Nebenerwerbe. „Als Nebenerwerb,“ heifst es, „gilt jede erwerbende Tätigkeit, die neben einem Hauptberuf, sei es

[1] Vgl. Österr. Statistik Bd. 63 (1902) S. VIII.
[2] Vgl. § 46.
[3] Zf. S. 101.
[4] Streng genommen bedeuten die Zahlen Nebenerwerbsfälle, so dafs einzelne wenige Personen doppelt gezählt sein können.
[5] St. I Tab. 2 S. 133 ff.
[6] Zahl aller unselbständigen A1, also auch der A1b- und übrigen c-Personen, die A2, 3 oder 4 als Nebenberuf treiben, 612 ist also Maximalzahl.
[7] Eigentlicher gewerblicher oder Nebenerwerb in den A2 bis 4.
[8] Vgl. § 45.

zur Zeit der Zählung oder zu einer anderen Jahreszeit, ausgeübt wird und einen wesentlichen Teil des Gesamteinkommens aus erwerbender Tätigkeit bringt[1]." Aus obigem geht hervor, dafs sowohl die haupt- als auch die nebenberuflich tätige Bevölkerung nicht vollständig erfafst ist, indem viele Hauptberufstätige als Nebenberufliche, viele Nebenberufstätige als Erwerbslose erscheinen.

§ 28. Sehen wir aber von diesem Fehler einstweilen ab, und nehmen wir überall Haupt- und Nebenberuf nur da als vorhanden an, wo er auch in der amtlichen Zählung erscheint, so erhalten wir ein noch wesentlich anderes Bild wirtschaftlicher Gliederung. Um den Nebenberuf als solchen neben dem Hauptberuf in seiner Bedeutung zu kennzeichnen, setzen wir die ausschliefsliche Tätigkeit in einem Beruf als Einheit. Dann erscheint die Hauptberufstätigkeit, die mit einem Nebenberuf verbunden ist, im Sinne der amtlichen Statistik = $\frac{1}{2}$—1, im Durchschnitt = $\frac{3}{4}$ und die Nebenberufstätigkeit als 0—$\frac{1}{2}$, im Durchschnitt = $\frac{1}{4}$. Daneben berechnen wir das Verhältnis zwischen Landwirtschaft und Gewerbe, wie es sich bei der Annahme stellt, dafs die Hälfte der landwirtschaftlichen Nebenberufe Hauptberufe sind.

§ 29. Diese Berechnung ergibt das in Tab. 6 veranschaulichte Resultat

Tab. 6.

	Sa. A/F	Davon A. absolut	%	
		1882		
1. Erwerbstätige im Hb.[2]	18 986 494	8 236 496	43,38[3]	
2. Erwerbseinheiten aus Hb. und Nb.	19 204 605	8 864 697	46,15	nach Zählung
3. Erwerbseinheiten aus Hb. und Nb.[6]	19 487 690	9 708 873	49,82	nach Korrektur[4] der Zählung.
		1895		
1. wie 1882	22 913 683	8 292 692	36,19[3]	
2. wie 1882	23 332 599	8 928 316	38,27	wie 1882[5]
3. wie 1882	23 828 791	9 872 109	41,43	wie 1882[5]

[1] Zf. S. 6. Anleitung zur Haushaltungsliste Sp. 10 u. 11.

[2] Inkl. berufslose Selbständige. Diese sind hier = Erwerbseinheiten angesetzt, da ihre Herausrechnung nicht möglich. Doch ist derselbe Fehler bei beiden Berechnungen I und II gemacht, und es kommt nur auf den Vergleich zwischen diesen beiden Berechnungen an, nicht auf die absoluten Werte.

[3] St. Jahrb. f. d. D. Reich 1898 S. 10.

[4] Nach Tab. C und Ca.

[5] Nach Tab. D und Da.

[6] D. h. die Hälfte der angeblichen Nebenberufe als tatsächliche Hauptberufe aufgefafst.

Es ergibt sich also aus der Zahl der Erwerbstätigen mit Berücksichtigung des Nebenberufs ein um 2,77 % resp. 2,08 % höherer Landwirtschaftsanteil als ohne Berücksichtigung des Nebenberufs. Machen wir aber die nicht unwahrscheinliche Voraussetzung, dafs die Hälfte der angeblichen Nebenberufe tatsächlich Hauptberufe waren, so erhalten wir ein Mehr von 6,44, resp. 5,24 %. Was aber für die Erwerbstätigen gilt, gilt annähernd auch für die ernährte Bevölkerung. Fanden wir in Tab. 3 I. diese Anteile mit 44,0 und 38,2 %, so würden wir nun etwa 46,8 und 40,3 % und ev. 50,4 % und 43,5 % anzunehmen haben.

§ 30. Rechnen wir dann noch Bruchteile der Berufsart D2 (wechselnde Lohnarbeit) und Eb 1 (Militär) der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu, so würden sich ihre Anteile noch mindestens um 1 % höher stellen. Man sieht, dafs die Verrechnung dieser für sich betrachtet kleinen Differenzen in Summa eine recht beträchtliche Abweichung von den amtlichen Zahlen nämlich an 6 % und ev. sogar 8 1/2 % ergibt.

§ 31. Zu bedenken ist bei diesen Zahlen, dafs die Zahl der ernährten Personen nicht gleichbedeutend mit der Bedeutung der verschiedenen Wirtschaftszweige für die Gesamternährung des Volkes ist. Die gewerbliche Arbeitskraft ist produktiver als die landwirtschaftliche, d. h. im rein materiellen Sinne, insofern als sie höhere Geldwerte erzeugt. Nach den bisher aufgestellten Schätzungen produziert heute (1898) die deutsche Landwirtschaft einen Wert von 6 1/2 Milliarden Mk.[1] Die Industrie allein ohne Handel und Beamtenschaft dagegen 10—11 Milliarden[2]. Die Gegenüberstellung dieser Zahlen mit denen der ernährten Personen beweist, dafs die Landwirtschaft mit denselben Mitteln eine gröfsere Zahl zu ernähren imstande ist, als die Industrie.

3. Kritik des amtlichen Grundbegriffes „Berufs-Nahrungsbevölkerung“.

a. Erwerbstätige als Ernährer, berufliche Rubrizierung.

§ 32. Das Verhältnis zwischen Erwerbstätigen und Erwerbslosen, oder in der Bevölkerung jedes Berufs zwischen Ernährern und Ernährten, ist als Mafsstab der wirtschaftlichen Tragfähigkeit angesehen worden. Uns dient es hier als Mafsstab der Korrektheit der Zahlen und zur Veranschaulichung der Bedeutung einer weiteren Korrektur, die wir an ihnen

[1] Ballod, C., Die Bedeutung der Landwirtschaft etc., in Schmollers Jahrbuch, Jahrgang 1898, Heft 3 S. 200.
[2] L. c. S. 212.

vornehmen müssen. Die Tragfähigkeit ausgedrückt in Zahl der Ernährten [1], die auf einen Erwerbstätigen entfallen, betrug in der Gesamtbevölkerung 1882 : 2,58; 1895 : 2,49 [2], wobei die als F gezählten Berufslosen als durch die Gesamtheit aller Berufe mit ernährt erscheinen, in der beruflichen Bevölkerung allein 2,26 und 2,19 [3]. Dienstboten sind hier wie überall in der amtlichen Berufsbevölkerung, soweit nicht anders bemerkt, unter die Erwerbslosen gerechnet.

Der soziale Unterschied zwischen den oberen und unteren Klassen soll nun nach amtlicher Affassung durch die Gröfse der Tragfähigkeit veranschaulicht werden. In der oberen Klasse war sie angeblich 1895 : 3,59, in der unteren 1,95. Rechnet man die erwerbstätigen Familienangehörigen der selbständigen Landwirte der oberen Klasse zu, so verändern sich die Zahlen in 3,04 und 2,09 [4]. Verfolgen wir diese Tragfähigkeit noch etwas ins Detail, und prüfen wir daraufhin die unterste und niedrigst gelohnte Klasse, die ungelernten gewerblichen Arbeiter B c 3 und C c 3, so machen wir die merkwürdige Entdeckung, dafs in dieser Klasse die Tragfähigkeit höher als in allen übrigen arbeitenden Klassen erscheint, nämlich 2,51 [5]. Dafs demnach die angebliche Tragfähigkeit ein Kriterium der sozialen Lage nicht sein kann, ist schon hieraus klar geworden.

§ 33. Aber auf diese amtliche Statistik gestützt, ist in letzter Zeit eine Arbeit erschienen [6], die die Lage der sozialen Klassen gerade nach dieser Tragfähigkeit bestimmen will. Hier wird z. B. aus dem angeblichen Mafs der Tragfähigkeit deduziert: „An der Spitze wirtschaftlichen Wohlergehens ... stehen die Selbständigen in der Landwirtschaft“ [7] und „wirtschaftlich am ungünstigsten sind die Landarbeiter ... gestellt ... Die niedrige Zahl ihrer (erwerbslosen) Angehörigen 55,82 % [8]“ (% von den Erwerbstätigen) „beweist schlagend, dafs sie wirtschaftlich mehr als noch mal so schlecht gestellt sind, als ihre Standesgenossen in der Industrie“ [9]. Hier wird also bereits das Wohlbefinden genau nach dem Mafse der an-

---

[1] Hierbei sind die Ernährer, also die Erwerbstätigen, in den Ernährten mit eingeschlossen, im Gegensatz zur amtlichen Auffassung, die die Tragfähigkeit demnach auf 1,58, 1,49 etc. angibt.

[2] Tab. A resp. B Sp. 100 Z. 33.

[3] Berechnet nach Tab. A und B Sp. 89 und Tab. 3 II. Sp. 1.

[4] Tab. B Sp. 100 Z. 12, 13, 31, 32.

[5] L. c. Z. 40.

[6] R. E. May, Der Anteil der Arbeiter etc., in Schmollers Jahrbuch 1903, II, S. 173–208; III, S. 105—162.

[7] L. c. II S. 194.

[8] Hierbei ist natürlich die roheste Auffassung des Begriffs „Landarbeiter“ zugrunde gelegt, als aller formell Unselbständigen inkl. der A1c1.

[9] L. c. II S. 193.

geblichen Tragfähigkeit geschätzt. Wäre Herr May mit seinen Zahlen mehr ins Detail gegangen, so hätte er sich vor seinen eigenen Schlufsfolgerungen entsetzen müssen. Er hätte dann konsequenterweise deduziert, den ungelernten Arbeitern geht es mindestens 50% besser als den gelernten.

§ 34. Worin liegt nun der Fehler? Er liegt im amtlichen Grundbegriff der Berufsbevölkerung. Diese haben wir bisher unangetastet gelassen. Nur ihre Anwendung im einzelnen haben wir zu korrigieren versucht und gezeigt, dafs diesem Begriff zuwider verfahren worden ist. Wir sahen bereits oben: der Begriff Nahrungsberufsbevölkerung ist nicht eindeutig. Wir nahmen zunächst an: es seien die Erwerbslosen ihren ernährenden Haushaltsvorständen zugewiesen, mit denen zusammen sie die Bevölkerung jedes Berufs bilden und nur in den relativ seltenen Fällen, wo der Haushaltsvorstand nicht erwarb, irgend einem anderen erwerbenden Haushaltsgenossen. Da der Teil der Haushaltsgenossen, der aus anderen Haushaltungen seinen Unterhalt empfängt, nach obigem nicht als Angehörige, d. h. als berufsernährt gezählt ist, fallen die ernährten Haushaltungsmitglieder fast überall mit den Familienmitgliedern zusammen, so dafs wir also von Familien, statt von Haushaltungen als den Zellen der Berufsbevölkerung sprechen können. In jeder Familie sind nun fast regelmäfsig mehrere Erwerbstätige. Haben diese zufällig alle den gleichen Beruf, so ist über Berufszugehörigkeit der Familienmitglieder kein Zweifel. Wie aber, wenn dies nicht der Fall ist? Die Zelle des gesellschaftlichen Organismus, die Familie, wird in der amtlichen Berufsstatistik nur als Rumpfzelle behandelt. Es sind von den Haushaltungen, um die zu der Familie gehörige Bevölkerung im Sinne des Nahrungsprinzips zu bestimmen, nicht nur die Fremden, von anderen Haushaltungen Ernährten, sondern auch die blutsverwandten sich selbst Ernährenden in Abzug gebracht, und es ist dem so verbleibenden Familienrest die allerdings relativ geringe — Zahl der aufserhalb Wohnenden nicht zugerechnet. Nicht die wirkliche Zusammengehörigkeit, nicht die Bluts-, auch nicht die Nahrungs-, sondern die Wohngemeinschaft entscheidet nach amtlichem Begriff über die soziale Klasse. In einer Zeit wirtschaftlicher Wanderungen mufs dies Verfahren zur statistischen Verkehrung aller Verhältnisse führen.

§ 35. Geben wir ein Beispiel: Ein erwerbstätiger Haushaltsvorstand sei Bergarbeiter. Dann werden ihm seine erwerbslosen Angehörigen als Ernährte zugerechnet. Es ist aber klar, dafs seine erwerbstätigen Angehörigen schon aus gesetzlichen Gründen am wenigsten in der Lage sind, durch Erwerb im Bergbau einen etwa notwendigen Zuschufs zum

Familienhaushalt zu verdienen. Vielmehr werden sie in anderen Industriezweigen etwa: Textilindustrie (Spinnerei), Schneiderei, zu finden sein. Demnach ist klar: Die 1270000 Personen, die als erwerbende Angehörige der Bergbautreibenden (amtlich Berufsgruppe III) gezählt sind, werden nicht allein von den 567753 Bergbauerwerbstätigen[1] ernährt. Andere Industriezweige, welche vielleicht viele Frauen von Bergarbeitern an sich ziehen (als Spinnerinnen etc.) tragen zum Unterhalt der Bergbaufamilien bei. Nun ist natürlich nicht zu verkennen, dafs es auch wieder im Bergbau Erwerbstätige geben könnte, welche zum Haushalt der Familien anderer Berufe beisteuern. Demnach fände, wenn eben so viele Angehörige der Bergbaufamilien in anderen Berufen erwerbstätig wären, wie Angehörige von Familien anderen Berufs[2] im Bergbau, eine Ausgleichung der Zahlen statt. Diese gedankliche Möglichkeit wird aber zu einer faktischen Unmöglichkeit durch die schon angedeutete Tatsache, dafs der Bergbau ein für Frauen- und Kinderarbeit nicht nur wenig geeignetes, sondern sogar zum grofsen Teil 1895 bereits gesetzlich verschlossenes Erwerbsfeld war. Die Zahl der Personen, die aus den Familien anderen Berufs in den Bergbau als Erwerbstätige übergehen, ist fast gleich Null zu erachten. Daraus folgt: Die Zahl der durch Bergbau ernährten Erwerbslosen ist nicht gleich der bei dieser Gruppe angegebenen Zahl: 1270000, sondern sie ist geringer. Um diese 1,27 Millionen Menschen zu ernähren, tragen in irgend einem Mafse — in welchem, ist auf keine Weise zu schätzen — auch andere Berufszweige bei. Nehmen wir z. B. an: es seien 100000 Personen aus anderen Berufen für Bergbaufamilien tätig. Dann würden $568000 + 100000 = 668000$ Menschen, nicht blofs 568000 die 1270000 Menschen ernähren. Auf die erwerbstätigen des Bergbaues allein entfielen demnach nur etwa $\frac{568}{668} \times 1270000$ $=$ ca. 1080000 ernährte Menschen. Die Tragfähigkeit im amtlichen Sinne würde demnach betragen nicht $\frac{1270}{568} = 2{,}23$, sondern blofs $\frac{1080}{568} = 1{,}90$. Die Angehörigen, die in anderen Wirtschaftszweigen erwerben, erscheinen dort als Ernährer, obwohl z. B. die spinnenden Bergarbeitertöchter keinen Angehörigen von Spinnerfamilien ernähren. Was für den Bergbau gilt, gilt begrifflich ebenso, wenn auch nicht immer graduell, für alle übrigen Industriezweige, graduell ähnlich z. B. für das Baugewerbe.

---

[1] St. Jahrb. f. d. D. Reich 1898 S. 7.

[2] Unter Familie eines Berufs ist hier, wie überall, die Fa[illegible] zu verstehen, deren Haupt den Beruf ausübt.

§ 36. Wir haben hiermit gezeigt, dafs die amtlichen Zahlen der Berufsnahrungsbevölkerung in den einzelnen Gruppen erheblich von den wirklichen abweichen können. Für die ganzen Berufsabteilungen wird eine Fehlerausgleichung im obigen gedanklich als möglich bezeichneten Sinne wirklich in einem höheren Grade stattfinden. D. h. es mögen sich z. B. Familienangehörige der Berufsabteilung C Handel etc. in ebensolcher Zahl der Industrie (Abt. B) zuwenden, wie erwerbende Familienangehörige der Industrie dem Handel sich zuwenden. Sicher ist auch das nicht. Auch auf das Verhältnis zwischen Landwirtschaft (Abt. A) und Gewerbe (B bis E) werden diese Vermutungen in der Hauptsache zutreffen. Genaueres darüber werden wir noch in Abschnitt III 3[1] sehen. Je gröfser begrifflich die wirtschaftlichen Kategorien, um so geringer werden die Differenzen zwischen scheinbarer und wirklicher Berufsbevölkerung sein. Am gröfsten werden sie sein bei den Berufsarten (z. B. Tischlerei), geringer, aber noch immer beträchtlich, bei den Berufsgruppen (Holzindustrie), am kleinsten in den Berufsabteilungen (Industrie).

§ 37. Zwischen den sozialen Stufen dagegen findet eine solche Ausgleichung im geringsten Mafse statt, mag es sich nun um die Stufen innerhalb der Arten, Gruppen oder Abteilungen oder auch in der Gesamtbevölkerung handeln. Hierbei sehen wir nun gänzlich von dem in Abschnitt I erörterten Grundfehler ab, nach dem formell Unselbständige gleich wirklich Unselbständigen behandelt sind. Wir nehmen einmal an, dafs alle als Lohnarbeiter gezählten Lohnempfänger wirklich so aufzufassen sind. Dann ergibt sich folgende allgemeine Tatsache: Wir haben oben gesehen, es ist die Regel, dafs in einer Familie mehrere Erwerbstätige vorhanden sind, und es ist sehr oft der Fall, dafs diese in verschiedenen Berufen tätig sind; es ist aber nicht nur die Regel, es ist in den Familien der Selbständigen fast ausnahmslos der Fall, dafs die Angehörigen derselben Familie in im amtlichen Sinne verschiedenen sozialen Stellungen (wenn oft auch in derselben Gruppe, ja in derselben Berufsart) tätig sind. Es ist selten, dafs der Sohn des Meisters selbständig wird, solange der Vater noch als solcher tätig ist. Die nicht arbeitenden Angehörigen des Tischlermeisters sind der Bevölkerungsklasse der Selbständigen in der Tischlerei zugezählt. Die arbeitenden Söhne der Meister aber, wenn sie auch denselben Beruf ergreifen, sind als Ernährer den Unselbständigen, der Bevölkerungsklasse der Tischlergesellen zugezählt. In Wahrheit werden also die Erwerbslosen der Bevölkerungsklassen der Selbständigen, Aa, Ba, Ca, nicht allein von den daselbst gezählten Personen ernährt, sondern zu ihrer Ernährung trägt ein grofser Bruchteil

[1] Vgl. § 171.

der sogenannten Unselbständigen bei. Daher also kommt die grofse Differenz zwischen den Tragfähigkeitsgraden der sozialen Klassen.

§ 38. Und nun klärt sich auch der relativ hohe Tragfähigkeitsgrad der Ungelernten auf. Die ungelernten Arbeiter sind eben zum kleinsten Teile Angehörige von Selbständigen. Die Söhne dieser lernen ein Handwerk wie ihre Väter. Diese belasten also zu Unrecht vor allem das Erwerbstätigenkonto der Gelernten und fälschen deren Tragfähigkeit nach unten. Die ungelernten Arbeiter aber gehören zu Familien ungelernter Arbeiter. Sind sie also auch nicht gerade zu der Berufsart ihrer Familien, so sind sie doch fast stets der Berufsabteilung und der Berufsstellung ihres Familienhauptes zugezählt. Daher dürfte ihre angebliche Tragfähigkeit gleich der wirklichen sein. Wir sehen also, die angebliche wirtschaftliche Schulterkraft kann unmöglich als Kriterium des sozialen Wohlbefindens dienen.

b. Tragfähigkeit.

§ 39. Auch ist die Auffassung des Herrn May von der Tragfähigkeit nicht völlig auf die amtliche gegründet. Das Amt sucht voreiligen Schlüssen vorzubeugen, indem es hervorhebt: „Wenn die Arbeitsklasse einen verhältnismäfsig niedrigen Prozentsatz von zu unterstützenden Angehörigen aufweist, so fällt neben deren wirtschaftliche (d. h. Einkommens-) Lage ... auch die Alters- und Familienstandsgliederung dieser Klasse wesentlich mit ins Gewicht" (Hervorhebungen vom Verfasser)[1]. Diese Familienstands- und Altersverhältnisse[2] haben wir bereits in ihren charakteristischen Zügen oben angedeutet.

§ 40. Der Klasse der Selbständigen fehlt unter anderem fast genau ihr ganzer männlicher Nachwuchs, d. h. vom erwerbsfähigen Alter an, und die Arbeiterklasse darf nach amtlicher Statistik diese für sich reklamieren. Es ist zwischen amtlicher Selbständigen- und Arbeiterbevölkerung dasselbe Verhältnis, wie zwischen einer stark aus Zuzügen uud einer sich vorwiegend aus Geburten ergänzenden, durch Fortzüge sich vermindernden Bevölkerung, mit einem Wort, wie zwischen Stadt- und Landbevölkerung. Wie die Stadtbevölkerung sich in viel höherem Grade aus den erwerbsfähigen Altersklassen und Unverheirateten, die Landbevölkerung mehr aus Kindern und Greisen zusammensetzt, nicht, weil es die Natur, sondern weil es der wirtschaftliche Erwerbstrieb will, so setzt sich die angebliche Selbständigenbevölkerung auch in höherem Grade aus Kindern

[1] Zf. S. 187.
[2] Vgl. § 9 S. 8 und Tab. A und B I., IV, V.

und alten Leuten, also aus ernährten Erwerbsunfähigen zusammen, nicht weil es die Natur, aber auch nicht, weil es die Wirtschaft, sondern lediglich, weil es die amtliche Statistik will, die keinen anderen beruflichen Gruppierungsmafsstab finden konnte. Und genau wie bei der Landbevölkerung dieser Umstand die widersinnigsten Schlüsse veranlafst hat, so ist es auch bei der Selbständigenberufsbevölkerung.

§ 41. Das Amt erklärt selbst, dafs auch wesentlich diese (künstliche) Alters- und Familienstandsgliederung die hohe Belastung der Selbständigen mit erwerbslosen Angehörigen bedingt. Trotzdem gibt es selbst ausführliche Tabellen und graphische Darstellungen[1] über die Tragfähigkeitsgrade nach Berufsgruppen und sozialen Klassen. Was beweisen diese Zahlen? Sie sind nach amtlichem Zugeständnis das Produkt zweier Faktoren: 1. der Alters- etc. Gliederung, 2. der sozialen Lage. Da man nicht weifs, wieviel auf den einen, wieviel auf den anderen Faktor zurückzuführen ist, sondern für den einen nur die nichtssagende, sehr wenig verbindliche Mutmafsung „wesentlich auch" hat, so befindet man sich vor einer Gleichung mit zwei Unbekannten, die auf die zweite mit denselben Unbekannten vergeblich wartet. Demnach sinken schon aus diesem einen Grunde alle Konstruktionen der Tragfähigkeitsverhältnisse in nichts zusammen.

§ 42. Wenn aber auch die richtigen Zahlen für den Bruch $\frac{\text{Ewt}}{\text{Ewl}}$ bekannt wären, so bewiesen sie doch nicht ohne weiteres etwas über die soziale Lage, d. h. sie bewiesen nicht sicher die Tragfähigkeit, sondern ev. die Tragwilligkeit. Nur bei gleichem Erwerbstrieb, aber auch nur bei gleicher Erwerbsgelegenheit und bei gleichem Alter und bei gleichem Zivilstandsverhältnis würde man zu dem Schlusse berechtigt sein: Die Zahl, die ein Mann wirklich ernährt, kennzeichnet seine soziale Situation. Nicht nur bei verschiedenen Rassen, auch zwischen verschiedenen sozialen Klassen derselben Rasse kann es erhebliche Unterschiede im Erwerbsbetriebe geben. Doch dies ist ein zu weites Feld, das hier zu beackern unsere Aufgabe nicht ist.

§ 43. Aber auch die verschiedene Erwerbsgelegenheit kann bei gleicher sozialer Lage ein verschiedenes Mafs von Erwerbstätigkeit erzeugen. In einem Bergbaudistrikt sei — und das ist häufig der Fall — weder Textil- noch Bekleidungs-Industrie, also die am meisten für Frauen- und Kinderarbeit in Betracht kommenden Industriezweige, vertreten. Kann der

[1] Zf. S. 30.

Bergarbeiter Frauen und Töchter 100 km weit täglich mit der Eisenbahn reisen lassen, um einen Zuschufs zu verdienen, den seine Familie vielleicht ebenso notwendig braucht, wie eine, die in einem Distrikt sitzt, wo z. B. Spinnereien und Webereien in Fülle vertreten sind? Mit allen diesen Einschränkungen werden wir auch die richtigen Zahlen aufzunehmen und anzuwenden haben. Daher ist das statistische Gebäude des Herrn R. E. May aus mehr als einem Grunde baufällig.

c. Nichtzählung von Erwerbstätigen.

§ 44. Zu den charakterisierten logischen Irrtümern kommt aber noch ein psychologischer, welcher die Zahl der Erwerbstätigen[1], die wir bisher als vollständig annahmen, voll zu erfassen verhindert hat, es ist derselbe, dessen Wirksamkeit bei der Feststellung der Frage, ob Haupt- oder Nebenberuf, wir für die wirtschaftliche Gliederung zwischen Landbau und Gewerbe bereits oben erörtert haben. Dort wurde auch bereits angedeutet, dafs viele nebenberuflich Erwerbstätige nicht erfafst wurden, wir werden hier nachweisen, dafs auch hauptberuflich erwerbstätige Familienangehörige als solche der Zählung entgingen. Da dies nur das Verhältnis von Erwerbstätigen zu Erwerbslosen innerhalb jeder Berufsbevölkerungskategorie alteriert, so spielt das für das Verhältnis zwischen den Berufsabteilungen etc. z. B. zwischen Landbau und Gewerbe keine Rolle. Bedeutsam aber ist es für das Verhältnis von der Selbständigen- zur Arbeiterbevölkerung, weil eine veränderte Zählungsweise, die die erwerbstätigen Familienangehörigen schärfer erfafst, sofort eine gröfsere Abweichung von der Wirklichkeit im Resultat verursacht. Wenn mehr Familienangehörige — sei es auch richtig — als Erwerbstätige, und dann natürlich nicht mehr als Angehörige Selbständiger, sondern als Unselbständige gezählt werden, so hat diese halbe Verbesserung der Zählung eine weitere Verminderung der Selbständigenbevölkerung zur Folge. Es sind 1895 „die im Gewerbe des Haushaltsvorstandes tätigen Dienstpersonen mit gröfserer Schärfe erfafst . . . als 1882 . . . Desgleichen gilt von den Familienangehörigen“[2]. Darum ist auch die Zahl der Erwerbstätgen von 38,99 auf 40,12 % der Bevölkerung gestiegen[2]. Ein Teil des (geringen) Wachstums der Arbeiterbevölkerung von 1882—1895 ist auf diese veränderte Zählungsweise zurückzuführen. Dennoch bestand auch 1895 noch einige „Unsicherheit“, die 1882 von der amtlichen Statistik konstatiert wird, „deswegen, weil es nicht imme

[1] Erwerbstätige immer, wo nicht anders
lich Erwerbstätige.

[2] Zf. S. 15.

ob die im Beruf des Haushaltsvorstandes erwerbstätigen Familienangehörigen und Dienenden diese erwerbende Tätigkeit als einen Hauptberuf oder nur nebenher ausüben"[1]. Für uns besteht sehr grofse Sicherheit, dafs der gröfste Teil der im Beruf ihres Familienhauptes Mittätigen, und zwar sowohl der Haupt- wie der Nebenberuflichen, nicht gezählt ist. Diese Annahme wird bewiesen durch die geringe Zahl der erwerbstätigen verheirateten Frauen der Selbständigen. (Tab. E.)

§ 45. Wir nehmen hierbei an, dafs, soweit diese Frauen erwerbstätig waren — sie im Betriebe ihrer Männer mithalfen, dafs also alle erwerbstätigen Frauen der Selbständigen als A 1 c 1, B 1 c 1, C 1 c 1 gezählt sind, so dafs alle übrigen erwerbstätigen Ehefrauen der Klasse der Abhängigen (Angestellte und Arbeiter: b, c, afr) entstammen. Nun sind in Tab. E. Sp. 4 und 5 nur die Zahlen der im vorgenannten Beruf Erwerbstätigen genannt. Diese erwerbstätigen Ehefrauen sind nicht alle mit den Ehemännern dieses Berufs (Sp. 2 und 3) verheiratet. Von den Ehefrauen der Selbständigen (a) gilt dies nach obiger Annahme aber soweit, als diese nicht Betriebe in verschiedenen Berufsabteilungen inne haben. Praktisch wird dieser Fall in der Regel nur da, wo Selbständige der Industrie nebenher ein Geschäft, und wo selbständige Gewerbstätige nebenher Landbau betreiben. In beiden Fällen ist die Ehefrau natürlich im Nebenbetrieb tätig, da der Gewerbebetrieb (z. B. Tischlerei) für sie nicht das geeignete Tätigkeitsfeld abgibt wie der Laden (z. B. Möbelgeschäft). Doch dürften jedenfalls annähernd alle im Gewerbe (B und C) beschäftigten Ehefrauen von Selbständigen wirklich auch mit selbständigem Gewerbe- (sei es Industrie, sei es Handel) Treibenden verheiratet sein. Wo Landwirtschaft und Gewerbe in einer Familie sich vereinen, da dürften immerhin mehr Ehefrauen von (hauptberuflich) Gewerbetreibenden (B a oder C a) in der Landwirtschaft (A 1 c 1) als Landwirtsfrauen (A a) im Gewerbe wirken, so dafs hierdurch die relativ geringe Zahl von im Gewerbe tätigen Ehefrauen Selbständiger ihre Erklärung fände. Zwischen den Abhängigenfamilien verschiedener Berufe findet ein analoger Austausch der Arbeitskräfte statt. Hier liegt aber kein Grund vor, anzunehmen, dafs die eine Berufsabteilung mehr aus Familien anderen Berufs empfängt, als sie ihnen gibt. Aus diesem Grunde sind die Zahlen der erwerbstätigen Ehefrauen in Tab. E Sp. 4 und 5 auf Sp. 2 und 3 als Basen reduziert, und die Prozentzahlen in Sp. 6 und 7 geben für unsern Zweck genügend genau die Erwerbstätigkeit der Ehefrauen der verschiedenen Berufe und sozialen Klassen wieder. Die v

[1] St. S. 44*.

liegenden Zahlen für die Beteiligung der Ehefrauen am Beruf ihrer Männer sind 1895 für das Gewerbe [(B + C) a Z 12] 4,22 %, für den Handel allein (C Z 7) 11,77 % und für die Landwirtschaft (A Z 1) 16,70 %. Diese niedrigen Zahlen beweisen auf alle Fälle schlagend, dafs diese angebliche Erwerbstätigkeit der Ehefrauen weit hinter der Wirklichkeit zurückbleibt. Denn nimmt man auch an, dafs viel mehr Frauen Gewerbetreibender im landwirtschaftlichen Nebenbetrieb wirken, so erhöht sich zwar der Satz für das Gewerbe, der in der Landwirtschaft aber sinkt entsprechend. Wären aber auch 20 % aller Landwirtschaftsfrauen als erwerbstätig angegeben, so könnte von Annäherung an die Wirklichkeit keine Rede sein. Sollte man es wirklich für möglich halten, dafs — zumal unter den heutigen Verhältnissen — mehr als 1 ½ Millionen Bauern[1] ihre Frauen hauptsächlich in der Hauswirtschaft beschäftigen? Oder soll man den ganzen Gartenbau, die ganze Geflügel-, Schweine- und gar Rindviehzucht mit der Küche zusammen zur Hauswirtschaft rechnen?

§ 46. Der Bauer freilich mag ähnlich sich ausdrücken, oder vielmehr, er gibt sich bei Empfang eines statistischen Fragebogens überhaupt keine Rechenschaft darüber, was Hauswirtschaft, was Erwerbswirtschaft ist, sondern er rechnet einfach die Hausfrau zum Hause und zählt sie nicht als erwerbstätig, da der Zweck des Fragers ihm nicht klar geworden ist, auch durch einen derartig abgefafsten Fragebogen nicht klar werden konnte. Damit denkt er natürlich nicht, dafs seine Frau für die Landwirtschaft nicht unentbehrlich sei. Es kommen aber für seine Auffassung auch alle jene Momente in Betracht, die für seine Auffassung des Begriffs „Erwerb“ überhaupt mafsgebend wird, die wir oben auseinandergesetzt haben. Wenn der hauptberuflich tätige Landwirt so und so oft sich selbst als blofs nebenher landbautreibend ansieht, wieviel mehr seine Frau, deren Tätigkeit weder ihm noch ihr direkt bares Geld einbringt! Aber es kommt noch ein anderes Moment hinzu, was für die Deklaration der Ehefrau ausschlaggebend ist: es ist der Zwang, vor den der selbständige Wirtschafter gestellt wird, seine Frau entweder als unselbständig erwerbstätig oder als gar nicht erwerbstätig anzugeben. Da es ihm in den meisten Fällen wider den Strich geht, seine Frau in einer Linie mit seinen Arbeitern anzuführen, so gibt er sie eben gar nicht an. Und es geht ihm wohl überall da wider den Strich, wo er seiner Frau nicht baren Lohn auszahlt — und das ist fast nirgends der Fall. Die an sich durchaus richtige Empfindung: dafs seine E [illegible] seine An-

[1] Die 31 000 Grofsgrund[illegible] in Betracht (vgl. St. I Tab. [illegible]

gestellte oder gar Arbeiterin ist, führt eben zu dem kolossalen statistischen Defizit an Erwerbstätigkeit. Das gilt für das Gewerbe kaum weniger als für den Landbau. Vor allem die Frauen der kleinen Geschäftsleute arbeiten fast überall regelmäfsig im Geschäft mit, wie man aus der täglichen Erfahrung wohl weifs. Diese Erfahrung wenigstens, die man auch in der Stadt machen kann, müfste dem Statistiker eigentlich bekannt sein, und der Gegensatz der empfangenen Antworten zu diesen Erfahrungen hätte bei einer vorherigen Probeenquête eine andere Fragestellung erzwungen. Überhaupt ist der Tätigkeitstrieb im deutschen Volke so stark, dafs die arbeitskräftigen Frauen in nennenswerter Zahl nirgends müfsig gehen, wo Gelegenheit zu standesgemäfser und das Familienleben nicht störender Tätigkeit da ist. Diese Tatsache kommt in der österreichischen Statistik zu deutlichem Ausdruck, eben infolge der anderen Fragestellung[1], insbesondere für die Landwirtschaft. Hier wurden fast ebensoviel erwerbstätige Frauen gezählt wie Männer. Es waren hier 1890 von allen dem Landbau zugehörigen Männern erwerbstätig 64,7, von den Frauen 62,3 %[2]. Diese verschiedene Erfassung des Erwerbs, insbesondere der weiblichen Familienmitglieder, bewirkt überhaupt ein ganz verschiedenes Aussehen der wirtschaftlichen Gliederung, soweit man sie allein nach der Verteilung der Erwerbstätigen betrachtet[3], das mit den Tatsachen offenbar nicht stimmt. Dies zeigt vor allem die dänische im Vergleich mit der österreichischen Statistik. Während diese von allen Erwerbstätigen dem Landbau 64,3% zuzählt, gibt ihm jene nur 27,1 %[4]. Dieser ungeheure Kontrast zwischen zwei doch noch relativ stark agrarischen Ländern wird viel geringer, wenn man die Gesamtheiten der Berufszugehörigeu (Erwerbstätige und Ernährte) des Landbaues vergleicht, worin die als Erwerbstätige nicht gezählten Angehörigen mit enthalten sind. Für diese ergeben sich in Dänemark 42,1 %[5], in Österreich 55,9 %[6]. Der charakterisierte Fehler ist in den meisten Staaten in noch stärkerem Mafse gemacht worden, als im deutschen Reiche.

---

[1] Vgl. § 26.
[2] Zf. S 263.
[3] Das mufs man bei einigen grofsen Staaten, so den Vereinigten Staaten v. A. und Grofsbritannien (vgl. Zf. S. 274 ff.), die nur die Erwerbstätigen, nicht deren Angehörige zählen.
[4] Das St. Jahrbuch f. d. D. Reich 1903 S. 6* gibt diese Zahlen ohne Kommentar.
[5] Zf. S. 271. Dafs auch diese Zahl noch zu klein gegenüber den Tatsachen ist, wird durch die Zählung einer Menge ländlicher Tagelöhner als Lohnarbeiter wechselnder Art (9,6 % der Gesamtbevölkerung) bewirkt.
[6] Zf. S. 264.

§ 47. Die Reichsstatistik hat aber nun zwar auch den Nebenerwerb[1] festzustellen unternommen, doch ist auch dieser von ihr nicht annähernd erfafst. Sind doch im ganzen in der Landwirtschaft 1882 nur 754883, 1895 durch die genauere Zählung erheblich mehr, 1323136 und im Gewerbe 1882: 117574, 1895: 352529[2] Angehörige und Dienende als nebenerwerbstätig genannt. Unter diesen sind natürlich neben den Ehefrauen auch Kinder und erwachsene Töchter etc. und vor allem nicht nur Mitglieder von Selbständigen-, sondern auch von Abhängigen-Familien. Aber auch z. B. alle diese Nebenerwerbenden des Landbaues mit den in Tab. E genannten 329354 Landwirtsfrauen zusammengerechnet, kommen wir für 1895 nur auf 1652490 Personen, was nur 84% aller Landwirtsfrauen ausmacht. Entfällt nun aber die Hälfte aller Nebenerwerbstätigen auf Arbeiterfamilien — die Töchter etc. von selbständigen Landwirten sind dann immer noch nicht abgerechnet — so kommen wir auf noch nicht eine Million Personen, also etwa die Hälfte aller Landwirtsfrauen. Ähnlich ist es im Gewerbe. Bei diesem Mafs des Verständnisses für die statistischen Fragen erscheint es sogar noch wunderbar, dafs so viele verheiratete Frauen wirklich als hauptberuflich erwerbstätig, z. B. im Landbau rund 329000, genannt sind. Diese hohe Zahl aber erklärt sich zu einem Teil aus dem oben erwähnten Umstande, dafs mehr Frauen von hauptberuflichen Gewerbetreibenden mit Landbau (Viehzucht) sich beschäftigen, als umgekehrt Landwirtsfrauen mit Gewerbe, da es weit mehr Landwirte als Gewerbetreibende im Nebenberuf gibt[3]. Aufserdem aber ergab sich dem Befragten überall da auch von seiner mifsverständlichen Auffassung aus die Notwendigkeit, die Hausfrau als hauptberuflich erwerbstätig anzugeben, wo er selbst nicht erwerbstätig war, und es gab 1895 rund 142000 erwerbsunfähige Ehemänner, deren vormaligen Beruf selbständiger Landbau bildete[4]. Ebenso liegt natürlich die Sache im Gewerbe[5]. Die Ehefrauen der besitzenden Klassen, deren Männer selbst erwerben, sind also zweifellos mit sehr geringen Ausnahmen der Zählung als Erwerbstätige entgangen.

§ 48. Aus Tab. E ergibt sich bei allen diesen Erwägungen aber auch, dafs die Arbeiter in weit geringerem Umfange ihre Frauen auf Erwerb ausgehen lassen, als die Selbständigen. Bezüglich der statistischen Erfassung des Erwerbs der Arbeiter-

[1] Bisher handelte es sich selbstverständlich um Erwerb im Sinne eines Hauptberufs.
[2] Vgl. Tab. Ca und Da.
[3] Vgl. Tab. Ca und Da.
[4] Vgl. Tab. B Sp. 57 Z. 1.
[5] Vgl. Tab. B Sp. 57 Z. 5/8.

angehörigen liegen alle die Hemmungsmomente nicht vor, wie bezüglich der Angehörigen der Selbständigen. Daher ist an diesen Zahlen nicht zu zweifeln.

§ 49. Es wäre aber völlig verfehlt, hieraus einen Schluſs à la May auf die soziale Lage zu ziehen. Wir erinnern uns vielmehr der auſser der sozialen Lage vorhandenen oben aufgezählten Momente, die die Zahl der auf Erwerb gehenden schwächeren Familienglieder, hier der Ehefrauen, beeinflussen. Das ist vor allem die Erwerbsgelegenheit. Die Frau des Selbständigen hat eben die Gelegenheit, insbesondere im Landbau und Handel, stets in nächster Nähe, die Arbeiterfrau oft nicht, mag ihre Familie einen Zuschuſs auch noch so nötig brauchen.

§ 50. Es kommt aber noch hinzu, daſs bei dieser ganzen Betrachtungsweise die allgemein übliche Voraussetzung bisher noch nicht zerstört ist: Hauswirtschaft sei keine Arbeit, d. h. es ist diese Voraussetzung natürlich nicht ausdrücklich als solche ausgesprochen, aber es ist so kalkuliert, als bestände sie zu Recht. Man rechnet nur mit dem Erwerb und zählt die Gesamtlasten der Familie nur nach dessen Maſs. Will man aber das korrekte Maſs der Familienarbeitslast feststellen, so muſs man zur Erwerbslast noch die Last der Hauswirtschaft addieren, und diese Last ruht auf den Schultern der Arbeiterfrau allein, die Frau des Selbständigen teilt sie oft mit dem Dienstboten. Wenn also auch die Frau des Selbständigen mehr erwerbend auftritt, als die des Arbeiters, so ist ihre Arbeitslast nur dann gröſser, wenn sie sich in ihrer hauswirtschaftlichen Tätigkeit nicht entlastet. Diese Arbeitsteilung erscheint aber oft genug vorteilhaft. Lieber die Küche, ja auch die Kinder, als das Geschäft oder die Wirtschaft einer fremden Person anvertrauen, denkt der kleine Geschäftsmann, denkt auch der Bauer, dessen Betrieb für seine Arbeitskraft allein zu groſs ist. Ein besseres Mittagessen ist keinen Schaden von vielleicht 1000 Mk. wert, den fremde, ungebildete Personen, sich selbst überlassen, anrichten können. Daher die Neigung zu dieser Arbeitsverschiebung zwischen der Hausfrau und der fremden Angestellten. Möglich ist das nun nicht überall, in der Industrie, im Handwerk viel weniger als im Handel. Daher auch die viel geringere Zahl der Dienstboten bei den industriellen Selbständigen, als bei denen des Handels. Es kommen 1895 auf 1774375 B a-Erwerbstätige nur 265075 oder 15 %, auf 843557 C a-Erwerbstätige dagegen 244992[1] oder 29 % Dienstboten. Da die nicht im Hause der Herrschaft wohnenden Dienenden nicht nach denen, die sie be-

[1] St. J. f. d. D. Reich 1898 S. 7.

dienen, also auch nicht nach Berufsklassen, gezählt sind, läſst sich die Zahl dieser — es sind 1895: 231 572 Erwerbstätige[1] — zur Veranschaulichung der obigen Tatsache nicht mit verwenden. Im Landbau zählt man 1895: 346 693 Dienstboten bei 2 568 725 selbständigen Erwerbstätigen, also 13,4 %. Dieser Prozentsatz wäre viel höher, wenn der Landwirt nicht aus demselben Motiv, aus dem er seine Frau als erwerbslos angibt, seine Dienstboten, die fast überall neben haus- auch landwirtschaftliche Arbeiten verrichten, eher als erwerbstäig angibt. Der Zählung von 1895 ist es mehr gelungen, die erwerbstätigen Dienenden als die erwerbstätigen Angehörigen zu erfassen, weil der den Dienenden gezahlte Barlohn diese in erster Linie dem Befragten als erwerbstätig zu kennzeichnen schien. Auch im Gewerbe, insbesondere in Handel und Gastwirtschaft, werden viele tatsächlich zumeist hauswirtschaftlich Tätige (1882 weniger, 1895 mehr) als Erwerbstätige gezählt sein, so daſs auch da die Zahl der Dienstboten zu gering erscheint. Lieber wird noch der Dienstbote, als die Hausfrau, als unselbständig erwerbstätig aufgefaſst, wenn auch jener mehr im Haushalt, diese mehr im Erwerb wirkt.

§ 51. Von Interesse ist noch, daſs 1895: 25,83 % aller Landarbeiter-Ehefrauen erwerbstätig waren, von den industriellen Arbeiterfrauen dagegen nur 9,12 %. Auch diese Zahlen geben nicht einen Maſsstab für die schlechtere Lage der Landarbeiter. Die Arbeitsgelegenheit ist eben für Arbeiterfrauen auf dem Lande gröſser als in der Stadt, insbesondere bei der heutigen Arbeiternot, wo die jungen unverheirateten Leute vom Lande massenhaft fortziehen. Sie kann hier auch leichter mit Hauswirtschaft und Kindererziehung verbunden werden. Nach 1882 waren nur 15,83 % (vgl. Tab. E) erwerbstätig. Im wesentlichen sind wir also bezüglich des Verhältnisses zwischen Erwerbstätigen und Erwerbslosen, auch des wirklichen, zu einem negativen Ergebnis gelangt.

§ 52. Positive Bedeutung hat es insbesondere innerhalb der gleichen Berufsklassen der gleichen Wirtschaftszweige, so z. B. bezüglich der industriellen Arbeiter und auch hier nur einzelner Kategorien, d. h. überall da, wo die — auſser der sozialen Lage — die Tatsache des Erwerbs bedingenden Momente gleich sind. Und das ist der Fall z. B. bei den ungelernten und den gelernten Arbeitern. Diese B-° nd
C c 3 kann man wohl in ihrer Tragfähigk
und C c 2, d. h. den gelernten Arbeit
gelernte und gelernte Arbeiter si
gleichmäſsig verteilt, die Erwerb

[1] St. II Tab. 6 Sp. 12 D 1 S. 118

wenn man also das reelle Verhältnis Erwerbstätige: Erwerbslose kennt, so liefse sich daraus ein Mafsstab ihrer sozialen Lage gewinnen.

§ 53. Da das angebliche Mafs — und damit kommen wir zu dem Ausgangspunkt dieses Abschnittes (§ 33) zurück — offenbar das Gegenteil der Wirklichkeit aussagt, so ist dies Mafs falsch, und zu unseren direkten Beweisen ist ein noch deutlicherer indirekter Beweis gekommen dafür, dafs die Bevölkerungsgruppierung der amtlichen Statistik falsch ist, und zugleich ist das Mafs angedeutet, in dem sie von der Wirklichkeit abweicht. Denn ist die Relation: Erwerbstätige zu Erwerbslose also das Verhältnis der Teile falsch, so ist auch das Ganze, d. i. erwerbstätige und erwerbslose Bevölkerung Summa falsch, es müfste denn die eine Seite des Verhältnisses genau nur soviel zu grofs sein, wie die andere Seite zu klein ist. Da die amtliche Zahl der erwerbslosen Angehörigen[1] jedoch weit weniger von der Wirklichkeit abweicht, als die der erwerbstätigen, ist dies nicht nur unwahrscheinlich, sondern unmöglich.

§ 54. Um nun zu einem positiven Ergebnis zu kommen, fragen wir, wie hätte die Nahrungsberufsbevölkerung gruppiert werden müssen, um der Wahrheit zu entsprechen? Es müssen korrekterweise die Ernährer überall als Ernährer ihrer Familien auftreten. Nun wird aber fast jede Familie von mehreren ernährt. Im Durchschnitt kommen (1895) auf einen Erwerbstätigen 2,19 Ernährte[2] oder 1,19 Angehörige. Da auf eine Familie ca. 4,4 Personen entfallen[3], so kommen in jeder Familie durchschnittlich auf 1,9 Tätige 2,5 erwerbslose Angehörige. Man ersieht aus diesem Verhältnis, dafs es nicht möglich ist, durch blofse Auszählung die von jedem Erwerbstätigen wirklich ernährten Erwerbslosen diesem zuzuweisen. Z. B. sind in einer Familie zwei Erwerbstätige und drei Erwerbslose. Wie will man nun die drei Erwerbslosen auf die zwei Erwerbstätigen repartieren, wenn — was häufig der Fall ist — diese zwei Erwerbstätigen verschiedenen Berufes sind. Man müfste z. B., wenn der Vater ein Zimmermann, der Sohn ein Tischler ist, und diese beiden zusammen eine Frau und zwei Kinder ernähren, dem Zimmerberuf 1 1/2, dem Tischlerberuf 1 1/2 Erwerbslose zurechnen. Damit kommt man der Wahrheit vielleicht näher, als wenn man, wie das Amt tut, einfach dem Zimmermannsberuf drei Angehörige und dem Tischlerberuf gar keine Angehörigen aus seiner Familie zuweist, und

[1] Vgl. unten § 100.
[2] Vgl. oben § 32 S. 27.
[3] Vgl. unten Tab. G.

den Sohn, den Tischlergesellen, — da doch jeder Erwerbstätige als Ernährer gilt — als Ernährer in die Arbeiterbevölkerung der Möbelindustrie wirft. Ein sachlicher Einwand gegen die obige Berechnung stellt sich sofort uns entgegen. Der Tischlergeselle ernährt vielleicht gar niemanden in seiner Familie, verbraucht womöglich noch mehr, als er verdient. Die Halbierung der Angehörigen ist also nicht berechtigt. Setzen wir, diesem Einwand folgend, einmal als Normalfall, dafs der unverheiratete Sohn nur sich selbst ernährt, so ist er allerdings als Ernährer seiner Familie nicht zu zählen, folglich ernährt sie der Vater, der Zimmermann, allein. Wie aber kommt man dann dazu, den Sohn, der für seine eigene Familie nichts beiträgt, als Ernährer fremder Familien vor uns hinzustellen? Ist es Normalfall, dafs die unverheirateten Söhne niemand ernähren, so mufs aus ihnen und natürlich aus allen übrigen Personen, die ihnen hierin gleich sind, eine besondere Bevölkerungsgruppe gebildet werden: die nur sich selbst Ernährenden genannt. Gegen beide Methoden aber erhebt sich ein neuer, ein technischer Einwand: diese Gruppierungen erschweren beide die Auszählung, erschweren die Übersicht, die Aufbereitung, die Zusammenstellung. Man hat hier entweder mit Dezimalbruchpersonen zu rechnen oder mit gröfseren Bevölkerungsgruppen, die aus der Gliederung gänzlich herausfallen. Und zudem sind beide Methoden als wissenschaftlich richtig noch nicht erwiesen.

§ 55. Wissenschaftlich bleibt — will man die Bevölkerungsabteilungen, -Gruppen und -Arten nach ihren Nahrungsquellen feststellen — kein anderer Weg, als die Berufs- mit einer *Einkommensstatistik* zu verbinden. Wenn man das nicht will — und in praxi ist hiervon keine Rede —, so verzichte man überhaupt darauf, die Nahrungsbevölkerung kenntlich zu machen.

§ 56. Will man aber die Gesamtbevölkerung, nicht blofs die Erwerbstätigen, wirtschaftlich und sozial bis ins Detail nach Berufen gliedern, so nehme man als principium divisionis das *Familienoberhaupt*, man stelle die Bevölkerung nach Familien fest. Eine andere Möglichkeit gibt es nicht. Hierbei wird in unserem obigen Beispiel der Sohn, der Tischler, als Mitglied der Zimmermannsbevölkerung erscheinen. Das Familienoberhaupt ist ja auch noch immer der am meisten zur Ernährung der Familie beitragende Teil. Und in allen den Fällen, wo erwerbendes Familienh
Familienmitglied denselben Be
welchem pädagogischen Sta
Zahl der diesen zugewiesen

diesen Personen wirklich Ernährten zusammen. Es ist in gegenwärtigen Umständen nicht möglich, an die Zählung einer Nahrungsbevölkerung näher heranzukommen. Die Familie ist jedenfalls eine, und sie ist nahezu die einzige wirkliche, allerdings eine oft aus verschiedenen Berufen zusammengesetzte Nahrungsgemeinschaft. Denn ihre Mitglieder ernähren stets in erster Linie einander, soweit sie nicht nur sich selbst ernähren. Die Tatsache, wieviel Mitglieder einer Familie auf Erwerb gehen, wieviel nicht, in welchem Berufe auch immer, ist die einzige, die für die Beurteilung ihrer wirtschaftlichen Gesamtleistung und ihrer Tragfähigkeit in Betracht kommt.

Die Aufserachtlassung dieser Tatsache ist nicht nur der deutschen, sondern den amtlichen Berufszählungen aller Länder, soweit sie überhaupt die erwerbslosen Angehörigen zählen, eigentümlich[1]. Nur Belgien hat in der letzten „Recensement général des industries et des métiers (31 octobre 1896)“ wenigstens die Zahl der industriellen Arbeiterfamilien festzustellen versucht. Eine Zählung der Gesamtbevölkerung nach Familien hat bisher noch in keinem Staate stattgefunden. Einen Versuch, die Gliederung nach Familien auf Grund der Zahlen der amtlichen Statistik schätzungsweise zu entwickeln, machen wir im folgenden Abschnitt.

[1] Vgl. Zf. S. 262—279.

III.

Die Familien-Berufsbevölkerung.

1. System ihrer Gliederung.

§ 57. Unser soziales Abstufungsprinzip ist aus dem Vordruck unserer Tabellen A und B Sp. 2 und 3 ersichtlich. Es weicht in mancher Hinsicht von dem der Reichsstatistik ab. Als Berufs- resp. Nahrungsabteilungen fassen wir im Sinne der Reichsstatistik alle bereits oben genannten Abteilungen A bis F auf, wo F den „Beruf“ (Nahrungszweig) der Erwerbslosen bedeutet[1]. Unter den Berufen A bis E bringen wir aber in den nach unseren Gesichtspunkten geschätzten Bevölkerungsgruppen soweit möglich, d. h. mit Ausnahme der Sp. 74, die ganze Bevölkerung unter, und in F von den Erwerbslosen nur die Erwerbsfähigen. Die Erwerbsunfähigen sind nach ihrem vormaligen Beruf auf die einzelnen Berufe verteilt.

§ 58. Die erwerbsfähigen Erwerbslosen ergeben sich als Differenz zwischen der Gesamtheit der amtlichen Zählung und der Summe aller übrigen von uns berechneten Berufsabteilungen. Daher erscheint die Hauptsumme der F-Personen bei uns als Familienangehörige der einzelnen Berufe. Ihr Rest, der nach Abzug der Erwerbsunfähigen bleibt, wird in unseren Zusammenstellungen, soweit nur erwachsene Personen dargestellt werden, und das sind alle aufser Sp. 74, 76 und 77, insgesamt der Klasse der Selbständigen zugezählt, so dafs Z. 29 (ausgenommen Sp. 74, 76, 77) = 0 ist. Wenn wir diese erwachsenen Erwerbsfähigen, aber doch Erwerbslosen

[1] Die vollständige Klassifikation der B
statistik in Abteilungen, Gruppen und Arte
S. 63* f. St. I S. 27*—30*. Zf. S. 58—60.

zipielle Müſsiggänger, als Besitzende zu der Klasse der Selbständigen rechnen, so verkennen wir nicht, daſs die Zahl dieser Müſsiggänger unter den Lohnarbeitern nicht gering ist. Jedoch sind die proletarischen Müſsiggänger (Vagabunden, Bettler etc.) zum groſsen Teil der Zählung überhaupt entgangen[1]. Zum anderen Teil werden sie sich sicher als solche nirgends angegeben, sondern einen Beruf, Erwerbsunfähigkeit oder unverschuldete Arbeitslosigkeit vorgeschützt haben. Sie sind also als scheinbare Erwerbstätige in den einzelnen Berufsabteilungen versteckt.

§ 59. Daſs und warum wir Selbständige und Angestellte a- und b-Personen zu einer Oberklasse zusammenfassen, ist oben bereits dargetan. Abweichend von der Reichsstatistik rechnen wir noch die gesamte Abteilung E, alle a-, b- und c-Personen, ausgenommen nur E7 resp. E8, zu der oberen Klasse.

§ 60. In dieser Abteilung E minus E7 resp. E minus E8 ist auch das gesamte Militär mit enthalten. Daſs dessen Auffassung als eines Berufs angefochten werden kann, ist oben erörtert. Für unsere Zusammenstellungen spielt diese Berufsart nur soweit eine Rolle, als es sich um Familienhäupter oder Männer über 30 Jahre oder deren Angehörige (Tab. AcB Sp. 74) handelt, diese aber sind wirklich berufsmäſsige Militärs oder gehören zu deren Familien.

§ 61. Wenn die in E Staats- etc.-Dienst Tätigen exkl. E7 resp. E8 alle zu der Oberklasse gerechnet sind, so geschah es, weil es sich hier auch bei Ec groſsenteils um fest, oft lebenslänglich angestellte Beamte handelt. (Die Angestellten der öffentlichen Betriebsverwaltungen sind selbstverständlich nicht hier, sondern bei den einzelnen Berufszweigen, z. B. Verkehr, gezählt.) Demnach sind die Erwerbstätigen der ganzen Abteilung (exkl. E7 und E8) als Angestellte zu berechnen.

§ 62. Als Lohnarbeiter erscheint in erster Reihe der Landwirtschaft eine Gruppe, deren soziale Zugehörigkeit zweifelhaft ist. AaT bedeuten 1882 die Personen, die auſser landwirtschaftlicher Tagelöhnerei als Haupt- oder Nebenberuf noch selbständig Landbau treiben[2], sei es eigentums- oder pachtweise. Wiewohl es aus dieser amtlichen Begriffsbestimmung nicht ohne weiteres folgt, sind doch 1882 auch die Deputater groſsenteils, wenn nicht alle, als selbständige Landwirte im Nebenberuf aufgefaſst worden. Dies erhellt aus den Erläuterungen zur 1895er Zählung, wonach man aus der 1882er Zählung nicht erfuhr, ob die aT-Personen „im Hauptberuf selbständig, oder ob sie nur der Hauptsache nach Tagelöhner

[1] Vgl. St. S. 9* f.
[2] Vgl. St. S. 64*.

... und nur — etwa weil sie eine geringe Fläche, selbst bloſs Deputatland bewirtschafteten — als selbständige Landwirte im Nebenberuf geführt waren"[1]. Diese Kategorie (A a T) ist 1895 durch die A 1 c 3 ersetzt, in der hauptberufliche Lohnarbeiter mit Landbesitz enthalten sind; die hauptberuflich selbständigen Landwirte, die nur nebenher tagelöhnern, sind 1895 in A a enthalten. Das Begriffsverhältnis zwischen 1882 und 1895 ist demnach folgendes:

Tab. 7.

A 1 c 3 (95)[2] = A a T (82)[2] — (x + y)
A a (95) = A a (82) + x
A 1 c 4 (95) = A 1 c 3 (82) + y
A (a + 1 c 3 + 1 c 4)(95) = A(a + a T + 1 c 3)(82),

wo x die bedeutet, die im Hauptberuf selbständig, im Nebenberuf unselbständig, und y die Deputater, die 1882 als im Nebenberuf selbständig aufgefaſst und demnach als A a gezählt sind. A a T hat also von seinem 1882er Begriffsumfang an die beiden Berufskategorien A a und A 1 c 4 (1882 A 1 c 3 genannt) erhebliche Teile abgegeben. Demnach ist die Bewegung dieser drei Gruppen von 1882—1895 zum Teil auf formale Ursachen zurückzuführen. Um diese Tatsache anzudeuten, haben wir in unseren Tabellen, entsprechend dem oben erläuterten Begriffsverhältnis, statt der 1895er reichsstatistischen Zeichen für A a: A a (+ x), für A 1 c 3: A 1 c 3 (a T) [= A a T (82) — (x + y)], für A 1 c 4: A 1 c 4 (3) [= A 1 c 3 (82) + y] gezählt.

Nach einer auf enquêteartigen Umfragen beruhenden Schätzung des Amtes sollen von den A a T-Personen 1882 nur 10 % hauptberuflich selbständige Landwirte gewesen sein[3]. Die Annahme dieses bestimmten Prozentsatzes erscheint aber so wenig sicher, daſs sie 1895 vom Amte selbst nicht wiederholt ist, um einen Vergleich zwischen der Zahl der selbständigen Landwirte von 1882 und 1895 zu ermöglichen. Einen solchen Vergleich aber kann man anstellen, wenn man die Zahl der 1895 hauptberuflich selbständigen, nebenberuflich unselbständigen Landwirte kennt. Diese Zahl können wir fast genau berechnen. Sie beträgt nach Tab. 8 im Maximum rd. 101 000 wahrscheinlich nur an 80000.

Tab. 8[4].

	Hb.	Nb.[5]	
Ewt.	A a	A 1 b und c	54 648[5]
„	überhaupt	A 2/6 b und c = x =	46 780
	Summa		101 428

[1] Zf. S. 58.
[2] (95) resp. (82) nach dem der 95er resp. 82er Zählung zugrunde liegenden Begriff.
[3] St. S. 64*.
[4] Nach St. I Tab. 2 S. 131, 133.
[5] L. c. Sp. 4 A a S. 131.

Berechnung von x.

		Nb.
Ewt.	A 1/6 b und c	326 744 (l. c. Sp. 5 A b + A c S. 131)
„	A l b und c	279 964 (l. c. Sp. 5 A l — A l a S. 133)
Ewt.	A 2·6 b und c = x =	46 780.

Demnach stellen wir nicht A a (95) für 1882, wohl aber A a (82) für 1895, d. h. die Zahl der nicht tagelöhnernden selbständigen Landwirte, durch Abzug der Zahl 80 000 von A a (95) fest. Wie wir nun sehen, ist diese Zahl, d. h. die der tagelöhnernden Landbesitzer, so gering, dafs in unserer Tab. 7 in der logischen Gliederung A a (95) = A a (82) + x dies x ohne Schaden für die praktisch in Betracht kommenden Quantitäten fast = 0 gesetzt werden kann. Es handelt sich also tatsächlich in 1882 und 1895 in der Zählung annähernd genau um ausschliefslich selbständige Landwirte, für die als Nebenberufe nur gewerbliche in Betracht kommen. Wenn man also aus den 1895er Zahlen einen Rückschlufs auf die 1882er Verhältnisse machen darf, so hat es auch 1882 wenige nebenher tagelöhnernde Landbesitzer gegeben. Die 1882er Annahme des Amtes, dafs nur 10 % von A a T, d. s. rd. 87 000[1] im Hauptberuf selbständig waren, dürfte zutreffen. Auch ist es von vornherein klar, dafs der besitzende Landwirt — wenn ihn sein Besitz schon zum gröfsten Teil ernährt — nicht geneigt sein wird, um eines geringen Zuschusses willen seinen Bauernstolz zu demütigen. Vielmehr wird er möglichst als selbständiger Handwerker seinen Nebenverdienst suchen. Eine Besitzerklasse, die am meisten zur Zahl dieser tagelöhnernden Grundbesitzer beiträgt, sind wohl die „Heuerleute". Diese sind ausdrücklich 1882 und 1895 als im Hauptberuf selbständig vom Amt angesehen worden[2]. Die Vergleichbarkeit der Zahlen wird also durch die geänderte Gruppierung nicht erheblich erschwert. Auch nach der 1895er Auffassung des Amtes gehört[3] „jedenfalls die Hauptmasse der a T von 1882 zu den c-Personen" im Sinne des Begriffs von 1895, gehört also dem 1895er Begriffe nach zu A l c^3 und A l c^4. Daher haben wir die Kategorie A a T zu den Lohnarbeitern gerechnet.

§ 63. Dafs die Kategorie A l c l, die ganz ausdrücklich als Familienangehörige landwirtschaftlicher Besitzer gezählt sind, die vielleicht nicht einmal effektiv Lohn empfangen, sondern womöglich noch Hypothekengläubiger ihrer Geschwister sind, ohne weiteres mit den Lohnarbeitern nicht zusammengeworfen werden kann, ist oben § 9 bereits ausgeführt. Trotzdem erscheint diese auch in unseren Zusammenstellungen,

[1] Vgl. Tab. A Sp. 89 Z. 14.
[2] Zf. S. 58.
[3] Zf. S. 61.

soweit es sich — was natürlich selten — um Familienhäupter handelt, zunächst in der Klasse der Lohnarbeiter. Die wenig Beteiligten zählenden Kategorien A 1 c^{1T} und A 1 c^{2T} (Lohnarbeiter bei A a T) sind 1895 in A 1 c 1, resp. A 1 c 2, enthalten. Dadurch wird die Vergleichbarkeit kaum merklich beeinträchtigt.

§ 64. Für die innere Gliederung der landwirtschaftlichen Arbeiter (im Hauptberuf) kommen die Unterschiede zwischen Gesinde und Tagelöhnern in Betracht. Auch diese Begriffe decken sich für 1882 und 1895 nicht genau. 1882 sind unter A 1 c 2 rubriziert „Knechte und Mägde, und sonstige Gehilfen“ [1]. Zu den sonstigen Gehilfen sind Schäfer, Hirten, Gärtner und Gutshandwerker gerechnet [2]. Diese sonstigen Gehilfen sind 1895 dagegen als Tagelöhner aufgeführt. Denn A 1 c 3 und A 1 c 4 sind bezeichnet als „Landwirtschaftliche Tagelöhner und sonstige Arbeiter (Schäfer, Hirten etc.)“ [3]. Hirten sind jedoch auch 1895 dann als Gesinde (c^2) geführt, wenn sie zur Haushaltung des Landwirts gehören [4]. Ist demnach 1882 wenigstens ein Teil der nicht unter die Gesindeordnung fallenden Landarbeiter entsprechend ihrer höheren Stellung im Betrieb behandelt, so ist dies 1895 nicht mehr der Fall. Hier waltet vielmehr uneingeschränkt der formaljuristische Gesichtspunkt. Da nun der Unterschied zwischen Tagelöhnern und Gesinde mit dem zwischen ungelernten und gelernten Arbeitern zusammengeworfen wird [5], so erscheint ein Teil der 1882 noch als gelernt bezeichneten nunmehr als ungelernt.

§ 65. Aber diese ganze Rangordnung, auch in der 82 er Form, ist nicht in den technischen Verhältnissen begründet. Die landwirtschaftlichen Tagelöhner verrichten, auch abgesehen von Schäfern, Hirten und Handwerkern, grofsenteils eine Arbeit, zu der die Lehre, die sie, ohne sich dessen bewufst zu werden, von Jugend auf durchgemacht haben, notwendig war. Die landwirtschaftliche Tätigkeit bedarf aber nur darum weniger nötig einer besonderen Lehrzeit, weil die landwirtschaftliche Bevölkerung in dieser Tätigkeit aufwächst, während die gewerbliche Tätigkeit, weil die sie Ausübenden grofsenteils auf dem Lande aufgewachsen sind, eine besondere Lehre erfordert. Allgemeine Erziehung und Berufsbildung fallen im Landbau zusammen, im Gewerbe nicht. Die mit der liberal-manchesterlichen Weltanschauung zusammen-

[1] St. S. 1.
[2] St. S. 183*. Erl. zu Formular I c linke Sp.
[3] St. I S. 27*.
[4] Zf. S. 60.
[5] Zf. S. 73.

hängende Vorstellung, dafs die industrielle Arbeit an sich eine höhere Ausbildung und gar eine höhere Intelligenz erfordere, mufs zurückgewiesen werden. Kein geringerer als A. Smith, der „Apostel des Industriesystems“, schätzt die zur landwirtschaftlichen Arbeit erforderliche Intelligenz höher als die zur industriellen Arbeit nötige Intelligenz. Ausdrücklich hebt er hervor: Nicht nur die Tätigkeit des landwirtschaftlichen Betriebsleiters, „but many inferior branches of country labor require more skill and experience than the greater part of mechanic trades . . . The common ploughman, though generally regarded as the pattern of stupidity and ignorance . . . He is less accustomed, indead, to social intercourse than the mechanic, who lives in a town . . . . His understanding being accustomed to consider a greater variety of objects is generally much superior to that of the other . . . .“[1] In diesen Worten ist das Wesen sowohl, wie der täuschende Schein des Wertverhältnisses zwischen landwirtschaftlicher und gewerblicher Arbeit beleuchtet. Dafs trotzdem die landwirtschaftlichen Tagelöhner grofsenteils zu den schlechtest gelohnten Arbeitern gehören, liegt an verschiedenen Umständen, die wir hier nicht zu behandeln haben.

§ 66. Immerhin bietet die landwirtschaftliche Arbeit gerade durch ihre höhere Qualifikation und Mannigfaltigkeit Gelegenheit zur Differenzierung der Leistungen, so dafs sich tatsächlich grofse Bruchteile aus der Zahl der „Tagelöhner“ auch heute als höher gelohnte Arbeiter hervorheben, allerdings nicht in den festen Formen, wie in der Industrie, wo schon die Tatsache einer ganz bestimmten Lehrzeit auf eine bestimmte Qualifikation des Arbeiters wörtlich hinzuweisen pflegt. Da die Formen und die Bezeichnungen fehlen, so ist der Statistik — da der Name ihr mehr als Schall und Rauch bedeutet — die Feststellung der Differenzierung der landwirtschaftlichen Arbeit nicht in dem Umfange gelungen, wie die der industriellen.

Bei der österreichischen Statistik verhält es sich gerade umgekehrt. Hier ist der eine wesentliche Unterschied zwischen kontraktlich gebundenem und freiem Landarbeiter erfafst, indem die in festem Dienstverhältnis stehenden als „Arbeiter“ und die übrigen Lohnarbeiter als „Tagelöhner“ unterschieden wurden[2]. Die österreichische Statistik sucht diesen Unterschied, der auf das Gewerbe ganz und gar nicht pafst, für alle Wirtschaftszweige durchzuführen. Dieser Versuch zeitigt dann das Resultat, dafs im Gewerbe die Hauptmasse aller (gelernten und ungelernten) Arbeiter in

---

[1] Smith, Wealth of nations. Basil Tourneissen 1791. Vol. I. Chap. X. Part 2 S. 197 f.
[2] Vgl. § 140.

einer Kategorie erscheint[1]. Wenn wir also gleich der Reichsstatistik die landwirtschaftlichen Tagelöhner in vollem Umfange sozial als ungelernte darstellen, so ist zu bedenken, dafs dadurch die Mitgliederzahl der untersten sozialen Stufen zu einer Maximalzahl wird.

§ 67. Hervorzuheben ist noch, dafs infolge der bereits erwähnten Eigentümlichkeit der Reichsstatistik, — die begrifflich kleinsten sozialen Stufen nicht für die gröfsten Berufskategorien, die Abteilungen aufzurechnen, — wir nicht ohne erhebliche Schwierigkeit diese kleinsten sozialen Stufen c1, c2, c3 für die gesamte Landwirtschaft i. w. S. (A), sondern nur für die L. i. e. S. (A.1) hätten geben können. In A ²/₆ c stecken daher alle c-Personen. Die dadurch entstandene Ungenauigkeit ist aber nicht von Belang, wie man an den absoluten Zahlen der Tabellen A und B sieht, wonach die Zahl der in den kleinen Berufsarten, Gärtnerei etc., Beschäftigten gegenüber den landwirtschaftlich i. e. S. Tätigen verschwindend gering ist.

§ 68. Das Verhältnis zwischen der oberen und unteren Klasse ist aufser den a T-Personen noch dadurch verschoben, und demnach die Vergleichbarkeit zwischen 1882 und 1895 beeinträchtigt, dafs 1882 die höheren (Vor-)Arbeiter, Werkmeister etc., kurz das gesamte Aufsichtspersonal der Industrie, das fast immer den Arbeitern entstammt — analog den Unteroffizieren der Armee — den c-Personen, 1895 dagegen (mit Recht) den Angestellten (b-Personen) zugerechnet ist[2]. Dieser 1895 als Bb2 gezählten Erwerbstätigen gab es 1895: 105120 oder 1,27 % aller in B Erwerbstätigen[3], und 0,47 % aller Erwerbstätigen incl. Dienstboten[4].

§ 69. Die formell zwischen Selbständigen und Unselbständigen stehenden Hausindustriellen (Bafr.) sind, um allen Einwänden gegen etwa zu hohe Berechnung der Selbständigenklasse vorzubeugen, von uns als Lohnarbeiter aufgefafst. Tatsächlich steht eine — aber doch wohl beträchtliche Minderheit dieser sozial höher als die Lohnarbeiter, die Mehrzahl (Konfektionsindustrie etc.) niedriger.

§ 70. Der Beruf der Schauspieler, Artisten etc. E 7 resp. E 8 ist mit Ausnahme der zahlenmäfsig nicht in Betracht kommenden höheren Chargen ein so unsicherer Erwerbszweig, dafs sein Erscheinen unter den proletarischen Berufen nicht wunder nehmen darf.

[1] Vgl. Zf. S. 264.
[2] St. S. 63*. Zf. S. 61.
[3] Zf. S. 71.
[4] Vgl. Tab. B Sp. 89 Z. 33.

§ 71. Für die so zu stande gekommene Klassifizierung gelten aufser den hier erwähnten auch grofsenteils jene Einschränkungen, die für die Verhältnisse innerhalb der Nahrungsberufsbevölkerung mafsgebend waren. Insbesondere ist hier zu rekapitulieren die ungenaue Erfassung des Hauptberufs der Landbaubevölkerung, die besonders die Zahl der Selbständigen fälschlich herabdrückt, die Nichtberücksichtigung des Nebenberufs und die Rubrizierung des einen Teils von D : D 2 wechselnde Lohnarbeit, alles Momente, die für alle erwachsenen Erwerbstätigen, also auch für die Familienhäupter etc, in Betracht kommen. Bei Deutung der Resultate unserer Tabellen werden wir diese Momente zu berücksichtigen haben. Zu diesen Resultaten sind wir durch die folgenden Methoden gekommen.

2. Methode ihrer Berechnung.

a. Berechnung der Familienhäupter (Zahl der Familien).

§ 72. Die Hauptmasse der Familienhäupter, nach denen wir jetzt die Bevölkerung gliedern wollen, zerfallen in jeder Berufskategorie in drei Gruppen: 1. verheiratete Männer = Häupter vollständiger Familien; 2. verwitwete Männer = männliche Häupter halbverwaister Familien; 3. verwitwete und geschiedene Frauen = weibliche Häupter halbverwaister Familien. Die Gruppen 1 und 2 sind ihrer Hauptmasse nach, nämlich soweit sie erwerbstätig sind, aus der amtlichen Statistik festzustellen, die Gruppe 3 vollständig für 1882, nach dem vormaligen Beruf des letztverstorbenen Ehemanns; für 1895 wurden die Prozentsätze von 1882 angenommen.

§ 73. Für Gruppe 1 und 2 konnten aber die Zahlen der Erwerbsunfähigen mit annähernder Genauigkeit berechnet werden. Als Erwerbsunfähige in amtlichem und unserem Sinne sind nur die „Personen“ zu verstehen, „welche früher einen Beruf erwerbend ausgeübt haben, aber wegen hohen Alters, oder wegen dauernder, infolge von Verletzung oder Krankheit eingetretener Gebrechen ... überhaupt nicht mehr oder nur noch in geringem Mafse (nebensächlich) erwerbend arbeiten können“ [1], also nicht die noch nicht erwerbstätigen Kinder. Unserer Schätzung liegt die Annahme zugrunde, dafs die gleichen (meist zehnjährigen) Altersklassen aller erwerbstätigen Männer annähernd denselben Prozentsatz an diesen Erwerbsunfähigen werden aufzuweisen haben, als je dieselben Altersklassen der verheirateten und verwitweten

[1] St. S. 169* h zu Sp. 16 des Formulars.

Iänner. Ist doch in den höheren Altern, die am meisten der Erwerbsunfähigkeit unterliegen, die Zahl der verheirateten oder verheiratet gewesenen Männer die Hauptmasse aller Männer, auch ist nicht einzusehen, warum die Ehe einen Einluſs auf die Erwerbsfähigkeit haben könnte. Allerdings andelt es sich bei uns immer um die vermeintliche oder angebliche Erwerbsunfähigkeit, wie sie durch amtliche Statistik ins zur Kenntnis kommt. Daſs diese nicht mit der wirklichen physiologischen identisch zu sein braucht, ist in Tab. A Erl. 10 nachgewiesen. Daher hat sich auch (vgl. ib. Erl. 11) eine nachträgliche kleine Korrektur der unter Zugrundelegung unserer Annahme geschätzten Zahlen nötig gemacht. In der Hauptsache ist das Verhältnis:

$$\frac{\text{M. ewuf. Sa.}}{\text{M. ewt. Sa.}} = \frac{\text{M. ewuf. verh.}}{\text{M. ewt. verh.}} = \frac{\text{M. ewuf. werw.}}{\text{M. ewt. verw.}}$$

kaum zu beanstanden. Die „erwerbsunfähigen“ Männer sind nun 1882 erhoben, 1895 nicht.

§ 74. Für dieses Jahr muſste daher die Proportion $\frac{\text{M. ewuf.}}{\text{M. ewt.}}$ aus der Statistik der Invalidenversicherung ermittelt werden. In dieser sind die Invalidenrentner nach den zehnjährigen Altersklassen von 20—70 Jahren aufgeführt, deren Renten „im Durchschnitt bis etwa Ende des Jahres 1895 bewilligt worden sind“ [1]. Die Zahlen dieser wurden zu den Zahlen der gegen Invalidität Versicherten, die 1895 gelegentich der Berufszählung amtlich ermittelt wurden, in Relation gebracht. Die Relation wurde dann gleich den Relationen

$$\frac{\text{M. ewuf. Sa.}}{\text{M. ewt. Sa.}} = \frac{\text{M. ewuf. verh.}}{\text{M. ewt. verh.}} = \frac{\text{M. ewuf. (verw. u. gesch.)}}{\text{M. ewt. (verw. u. gesch.)}}$$

n der c-Stufe (Klasse der Lohnarbeiter) angenommen. Für lie a-, b-Stufen (Klasse der Selbständigen etc.) wurden die betreffenden Zahlen von 1882 zugrunde gelegt, ebenso für alle 70- und mehr jährigen Personen. Daſs sich die Erwerbsunfähigkeit der Versicherten nicht wesentlich von der Erwerbsunfähigkeit aller Lohnarbeiter unterscheidet, wird dadurch bekräftigt, daſs sich die Begriffe Versicherte und Lohnarbeiter im wesentichen decken, und daſs es sich im wesentlichen um die gleichen sozialen Elemente bei Versicherten und nicht Versicherten handelt. Allerdings sind die nicht Versicherten bei Cc (Handlungsgehilfen etc.) in sehr beträchtlicher Zahl vorhanden, 238 000 gegen 438 000 Versicherte. Der Invalidenversicherung unterliegen nur die mit unter 2000 Mk. Einkommen. Die sozial höher Gestellten unterliegen einer höheren — angeblichen — Erwerbsunfähigkeit. Doch dürfte das vornehmlich für die selb-

[1] Vgl. Tab. Ba.

ständigen „besitzenden“ Klassen, also die a-Stufe gelten, für die c-Stufe viel weniger.

§ 75. Auf diese Weise sind für 1882 die drei Hauptgruppen der Familienhäupter bestimmt, für 1895 ebenso, nur mit dem Unterschied, dafs hier mit den verwitweten Männern und Frauen die geschiedenen in einer Zahl vereinigt erscheinen, weil diese beiden Gruppen amtlich nicht auseinandergehalten sind. Die Berücksichtigung der durch Scheidung getrennten Familien würde die Berechnung in einem Grade komplizieren, der zu den Zahlen der Geschiedenen in keinem Verhältnis stehen dürfte, wie Tab. 9 zeigt:

Tab. 9.

	Frauen			
	verh.	verw.	gesch.	% gesch. v. verw.
1880	7 705 754	1 916 245	41 305	2,15 [1]
1890	8 398 607	2 157 870	49 601	2,29 [2]
„	Überschufs der Frauen über die M.		24 330	1,13

	Männer				
	verh.	verw.	gesch.	verh. + verw.	gesch. % d. verh. + verw.
1890	8 372 486	774 967	25 271	9 147 453	0,28 [2]

Nun zerfallen die durch Scheidung getrennten Familien in solche, in denen beide Ehegatten noch leben, diese wären den vollständigen, und in solche, in denen ein Ehegatte gestorben ist, diese wären den halbverwaisten Familien zuzuzählen. Es gab um 1890 nach Tab. 9: 25 271 geschiedene Männer, die Zahl dieser (nicht diese selbst) wären, da es aufserdem noch mehr geschiedene Frauen gab, als Zahl der Häupter vollständiger, der Überschufs der Zahl der geschiedenen Frauen über die Zahl der geschiedenen Männer also 24 330 als Zahl der Häupter halbverwaister Familien anzusprechen. Es wären nach den Volkszählungszahlen zu den Zahlen unserer Tabelle A Sp. 67 und 70 Zuschläge von nur ca. 1,13 % resp. 0,39 %, und bei Tabelle B in denselben Spalten entsprechende Abzüge zu machen.

§ 76. Auf Grund unseres Prinzips das Gesamtvolk nach Familien zu gliedern, müssen wir für jedes Volksglied ein Familienoberhaupt annehmen, soweit es nicht selbst eines ist. Die grofse Masse gehört nun zu obigen drei Gruppen. Einige Volksteile gehören jedoch zu den ganz verwaisten, also hauptlosen Familien. Wir verteilen nun nach den

[1] Statistik d. D. Reichs Bd. 57 S. 197.
[2] L. c. N.F. Bd. 68 S. 111.

Familienhäuptern die gesamte, auch die familienhauptlose Bevölkerung, deren Umfang wir nicht kennen. Da uns nicht die einzelnen Familien interessieren, sondern ihre Gesamtzahl für jeden Beruf, so wird die Bedeutung dieses Fehlers (ähnlich wie des Fehlers betreffs geschiedene Personen) in dem Maſse verringert, als in dem betreffenden Beruf das Verhältnis zwischen Familien und verwaister Bevölkerung dem Gesamtdurchschnitt dieses Verhältnisses sich nähert. Als Waisen jedes Berufs sind natürlich die zu betrachten, deren verstorbenes Haupt nach obiger Auffassung zu diesem Beruf zu rechnen ist. Über die Gesamtzahl dieser Waisen besitzen wir keine Statistik, wohl aber über die der Arbeiterklasse angehörenden jüngerer Waisen bis 14 Jahren. Denn diese Waisen sind im wesentlichen identisch mit den öffentlich ernährten Waisenhäuslern und Ziehkindern, die wir oben dargestellt haben. Ihre Zahl beläuft sich 1895 auf 158 400[1]. Wenn wir wüſsten, wann deren Verwaisung eingetreten ist, könnten wir mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit aus den numerischen Gesamtverhältnissen der Altersklassen die Zahl der älteren Waisen folgern. Wir wollen hier nun eine Maximalzahl abschätzen in der Weise, daſs wir annehmen, diese Waisen seien alle im Alter von 0 Jahren verwaist, und heirateten im Durchschnitt im Alter von 25 Jahren. Unter dieser Annahme würde sich die Zahl der bis 14jährigen zu der aller übrigen (14 – 25jährigen) Waisen verhalten, wie die betreffenden Altersklassen in der Gesamtbevölkerung. Dieses aber war 1890 im Reich 32,96 : 20,52[2]. Daraus berechnet sich die Zahl der Waisen der unteren Klasse auf höchstens 257 000. Die Familien der oberen Klasse dürften nun relativ nicht uehr Waisen hervorbringen, als die der unteren Klasse. Wenn also aus 5,31 Millionen[3] Arbeiterfamilien höchstens 257 000 Waisen hervorgehen, so dürften die 6,53 Millionen[3] Selbständigen- etc. Familien nicht mehr stellen. In Summa also gibt es höchstens 500 000 oder 1 % der Gesamtbevölkerung. 1882 ist es ähnlich. Wenn diese geringen Zahlen nach demselben Verhältnis wie die Zahlen für die Familienmitglieder auf die einzelnen Berufe verteilt werden, und dies auch nicht ganz der Wirklichkeit entsprechen sollte, so kann doch ein erheblicher Fehler hierdurch nicht entstanden sein.

§ 77. Das Verhältnis nun, nach dem die Gesamtbevölkerung auf jeden Beruf nach Familien verteilt wird, ist folgendes: es wurden die für die Gesamtbevölkerung geltenden Durchschnittssätze (1882: 4,61 für die vollständigen und 3,61

---

[1] Tab. 1 (d + f).
[2] Berechnet nach St. J. f. d. D. Reich 1898 S.
[3] Tab. B Sp. 87 Z. 12, 31.

für die halbverwaisten Familien[1]) auf die einzelnen Berufe übertragen. Wenn dieser Unterschied zwischen halbverwaisten und vollständigen Familien nicht in dem angenommenen Maſse zuträfe, so wäre dieser Fehler nur dann von Bedeutung, wenn nicht das numerische Verhältnis zwischen diesen und jenen ungefähr gleich wäre. Dies ist aber der Fall, wie aus dem Vergleich der Prozentanteile der Berufe an Gesamtzahl der Familien und der Prozentanteile der Berufe an der so geschätzten Familienbevölkerung hervorgeht[2]. Hätten wir den Gesamtdurchschnittssatz der auf alle Familienhäupter (ob verheiratete, ob verwitwete etc.) entfallenden Bevölkerung (1882: 4,36, 1895: 4,37)[3] für die einzelnen Berufe zugrunde gelegt, so hätten wir nahezu dieselben Resultate erhalten.

§ 78. Die eben erläuterte Schätzung muſste für die ungelernten Arbeiter Berufsstellungen Bc3 und Cc3 mit einerModifikation vorgenommen werden. Für diese Kategorien konnten zwar die Zahlen der verheirateten Männer nach Altersklassen aus den Prozentzahlen — merkwürdigerweise sind nur diese ersichtlich — der amtlichen Statistik berechnet werden. Die Zahl der Verwitweten aber war für das ganze Reich nur in ihrer Gesamtheit festzustellen. Daher wurde die Zahl der erwerbsunfähigen Männer hier nach dem Prozentsatz dieser von den Gesamtzahlen der Kategorien Bc und Cc berechnet. Die genaue Feststellung der Altersklassen hätte die Addition nach den 161, resp. 22 Berufsarten für alle Altersklassen in Summa eine Addition von 1281 Zahlen erfordert, eine Arbeit, die ein Privatmann nicht gut leisten kann. Immerhin entsteht durch diese so erzwungene Ungenauigkeit kein groſser Fehler, wie man aus dem Vergleich der Zahlen sieht[4].

b. Die durchschnittlich gleiche Familienbesetzung.

§ 79. Der hauptsächlich strittige Punkt in unserer Schätzung dürfte die Annahme der im Durchschnitt gleichen Besetzung der Familien für jeden Beruf sein. Wir haben aber einen sicheren Weg, den Genauigkeitsgrad dieser Annahme zu prüfen. Wir sahen schon oben (§ 38), es gibt zwei Berufskategorien, Bc3 und Cc3, d. h. die ungelernten Arbeiter, bei denen der Fall, daſs Personen auſserhalb der Berufsabteilung und -stellung ihres Familienhauptes arbeiten, sehr selten ist. Soweit dieser Fall zutrifft, wird er — wie

---

[1] Vgl. Tab. A Erl. 16 und Abschnitt II 2. b.
[2] Vgl. Tab. A und B Sp. 88, 78.
[3] Nach Tab. A und B Z. 33 Sp. 76 und 87.
[4] Vgl. Tab. B Sp. 48 u. 66 Z. 24, 25, 38, 39.

wir unten sehen werden — durch den entgegengesetzten Fall kompensiert, dafs Angehörige anderer Berufe als (B oder C)c3 erwerben. Entspricht sonst in keinem Beruf die Zahl der amtlichen Bevölkerung weder der wirklichen Berufs-Nahrungs- noch auch der Berufs-Familienbevölkerung, so sind aus demselben Grunde, aus dem die amtlich zur „Bevölkerung" dieser Berufe gezählten Personen wirklich nahezu identisch sind mit den durch Erwerbstätige dieser Berufe (direkt oder indirekt) Ernährten, diese auch nahezu identisch mit den Berufs-Familienmitgliedern. Daher werden uns diese Zahlen auch eine Auskunft über die durchschnittliche Familienbesetzung wenigstens eines erheblichen Teils der Arbeiterklasse geben. Und wir finden denn auch tatsächlich als amtliche Bevölkerung in diesen Berufen nahezu dieselbe, wie wir sie als Familienbevölkerung berechnet haben. Die amtliche Berufsbevölkerung ist in (B + C)c3 um 473000[1] oder um kaum 7 % kleiner als unsere Familienbevölkerung.

§ 80. Aber selbst diese kleine Differenz läfst eine Erklärung zu, der unsere Schätzung stand hält. Es läfst sich annehmen, dafs wohl alle amtlich als Ernährte der ungelernten Arbeiter Gezählten zu Familien dieses Berufs gehören, aber es sind nicht alle Familienangehörige dieses Berufs als durch ihn ernährt gezählt. Zunächst ist ein Teil aller Berufs-Familienangehörigen, also auch der ungelernten Arbeiter in F, d. h. als berufslos amtlich gezählt. Nach Abrechnung dieses Teils beträgt die Differenz nur rd. 316000[2].

Diese Differenz erklärt sich sicher teilweise dadurch, dafs die Dienstboten, die sich vorwiegend aus der Arbeiterklasse rekrutieren, amtlich als Bevölkerungsteile der Klasse ihrer Herrschaft aufgefafst, daher natürlich als Angehörige ungelernter Arbeiter in minimaler Zahl zu finden sind. Es ist höchst wahrscheinlich, dafs die Differenz von rd. 316000, um die die Familienbevölkerung nach Abzug der in F Gezählten noch gröfser ist als die amtliche Berufsbevölkerung zur Hälfte, auf die zwar tatsächlich Familien ungelernter Arbeiter Angehörenden[3], aber natürlich nicht als solche amtlich gezählten Dienstboten zurückzuführen ist.

In Tab. H IV. Z. 7 haben wir unten berechnet, dafs den 3779000 gewerblichen Arbeiterfamilien 356000 Dienstboten entstammen, also fast $^1/_{10}$ der Familien stellt i. D. einen Dienstboten. Wenn wir diese Berechnung, die auf der Annahme beruht, dafs die Landbevölkerung die grofse Mehrzahl

[1] Tab. B Sp. 91 Z. 40.

[2] Tab. B Z. 40 Sp. 97. Vgl. unten III. 2c.

[3] Die Dienstboten, die nicht Angehörige von Familien anderen Berufs sind als die von Dienstboten, sind sehr [illegible] Dienstbotenfamilien belaufen sich 1895 nur auf 3109 [illegible] 90).

der Dienstboten stellt, auf die einzelnen Kategorien der gewerblichen Arbeiter übertragen, kommen wir auf ca. 160000 Dienstboten, die den 1666000 (B + C) c 3 - Familien[1] entstammen. Von der Gesamtdifferenz 473000 sind also auf nicht als solche gezählte Familienangehörige zurückgeführt: 1. F-Personen 157000 (473—316 ts), 2. Dienstboten 160000. Es bleiben noch 156000.

Auch ein Teil dieser ist als nicht bei (B + C) c s gezählte Familienangehörige anzunehmen. Wir haben in Tab. H IV. Z. 1, 2 die als Ac-Erwerbstätige gezählten Angehörigen aller gewerblichen Arbeiter auf 800000, dagegen aber die aus Landbaufamilien herstammenden gewerblichen Arbeiter auf 624 + 59 = 683 ts berechnet, so dafs die (B, C) c - Familien 117000 mehr Menschen an andere Berufe, hier an die Landarbeiter, abgeben, als sie von solchen durch die amtliche Statistik empfangen. Ein sehr grofser Teil sowohl der abgegebenen wie der empfangenen Menschen entfällt aber auf die ungelernten Arbeiter. Ein grofser Teil der 156000 (vielleicht 80000) sind also ebenfalls nicht als solche gezählte Familienangehörige der (B, C) c s-Personen[2]. Demnach bleiben nur 76000, um die unsere Familienbevölkerung zu hoch geschätzt wäre, d. s. 0,15% der Gesamtbevölkerung. Der Anteil der (B, C) c 3 an dieser wäre statt 14,37[3] nur 14,22%.

Sollte jedoch entgegen allen übrigen Berechnungen die Zahl der dienenden Angehörigen ungelernter gewerblicher Arbeiter gröfser sein als zuvor berechnet, so würde — die Gleichung Fam.-Bv. minus amtliche Berufsbv. = F + G + Ac vorausgesetzt — umgekehrt die von uns geschätzte Familienbevölkerung ungelernter Arbeiter hinter der wirklichen zurückstehen, jedoch um höchstens 180000 oder 0,36% der Gesamtbevölkerung. Denn im Maximum könnte die Zahl der dienenden Angehörigen der gewerblichen ungelernten Arbeiter kaum mehr als den Durchschnitt der aus allen Arbeiterfamilien entstammenden erreichen, nämlich ein Viertel der Familienzahl, das wäre 416000. Die wirkliche Familienbevölkerung wäre dann um 157 + 416 + 80 ts = 653 ts gröfser als die amtliche Bevölkerung. Nach unserer Schätzung ist sie es nur um 473 ts. Dafs unsere Schätzung um einen Betrag an Erwerbstätigen (hier Dienstboten) zu gering sein könnte, wird auch durch eine Erwägung nahe gelegt, die sich aus der unten folgenden Berechnung der Erwerbstätigen der Familienbevölkerung[4] ergibt. Auf Grund unserer Schätzung ergibt sich eine

---

[1] Vgl. Tab. H.

[2] Streng genommen sind 80000 Angehörige von (B, C) c^3 mehr aufserhalb der (B, C) c^3 als Angehörige anderer Berufsarten innerhalb der (B, C) c^3 gezählt.

[3] Tab. B. Sp. 78 Z. 40.

[4] Vgl. § 99 ff.

ragfähigkeit für die gewerblichen ungelernten Arbeiter, die ımer noch als etwas gröfser denn die der gewerblichen Gemtarbeiterklasse erscheint (2,40 gegen 2,37 resp. 2,32)[1]. 'ird nun die Zahl der erwerbstätigen Mitglieder der Tagehnerfamilien um 180 000, also von 3099 auf 3279 ts[2] und ımit auch die Gesamtfamilienbevölkerung von 7428 auf i08 ts erhöht, so ergibt sich ein Tragfähigkeitsverhältnis von ır 2,32.

Für die Wahrscheinlichkeit der ersten Zahl (2,40) und ımit unserer Schätzung der Familienbevölkerung ist dagegen ieder zu bedenken, dafs in der Zahl der Erwerbstätigen ır die gezählte Haupterwerbstätigkeit zum Ausdruck ›mmen kann, dafs dagegen der Nebenerwerb insbesondere ›n Schulkindern grofsenteils nicht erfafst ist, und gerade eser bei den gewerblichen Tagelöhnern gröfser sein mag als i den gelernten Arbeitern.

§ 81. Ein weiteres Moment der Kontrolle liegt in der nähernden Übereinstimmung der Gesamtfamilien- und der esamtnahrungsbevölkerung des Landbaus. Die Diffenzen zwischen beiden betrugen zu gunsten der Zahl der ımilienbevölkerung 1882: 0,9, 1895: 2,1 % der Gesamtvölkerung[3]. Diese kleinen Differenzen finden, wenigstens ilweise, ihre Erklärung in folgenden Tatsachen. Es sind 1895 ch unten folgenden Darlegungen an ledigen Kindern von Landrten 0,4 %, an solchen von Landarbeitern 1,8 %[4] der Gesamtvölkerung als Erwerbstätige des Gewerbes gezählt, aufserm sind 1 % als Altenteiler[5], dazu 0,4 % als Soldaten[6], in ımma also 3,6 % der Bevölkerungsklasse des Landbaus durch e amtliche Zählung entzogen, Personen, die als erwerbslose ımilienmitglieder in unserer Darstellung beim Landbau erheinen. Dafür sind wieder 2,8 % der Gesamtbevölkerung inder von Gewerbetätigen, die als Landarbeiter gezählt sind[7], dafs die Summe der Landbau-Familienmitglieder danach ır um 0,8 %, nicht 2,1 % von der Gesamtbevölkerung gröfser in müfste als die Summe der nach amtlichem Begriff zu ihr ehörigen.

---

[1] Tab. B Sp. 98 Z. 40, 24, 25.
[2] Vgl. Tab. B Sp. 97 Z. 40.
[3] Tab. F.
[4] § 173.
[5] Vgl. § 14 S. 15 f.
[6] Berechnet nach Tab. 4 (§ 20). Von den rd. 519 000 (nicht befsmäfsigen) Soldaten sind rd. 210 000 entsprechend dem Anteil des ndbaus an der Gesamtbevölkerung und mit Berücksichtigung ihrer vas höheren Militärtauglichkeit (58,5 gegen 53,5 % der gewerblichen völkerung nach Drucksachen des Reichstages 1903/04 No. S. 11) als milienmitglieder des Landbaus aufgefafst.
[7] Vgl. Tab. H [illegible] Z. 1 links. (633 + 800 ts.)

Dafs 1882 diese Differenz geringer ist, darf nicht wunder nehmen, da die Landabwanderung damals noch nicht so stark war, und da ferner die Altenteiler damals noch dem Landbau amtlich zugezählt wurden.

Diese Übereinstimmung ist vor allem deshalb von Wichtigkeit, weil die Landbevölkerung, und zwar Land-Wirte wie -Arbeiter, unstreitig fruchtbarer ist als die Stadtbevölkerung. Wenn trotzdem unsere Multiplikation der Familienzahl mit dem Durchschnitts-Besetzungsquotienten ein richtiges Resultat ergibt, so zeigt das immerhin, dafs das frühere Heiraten[1] der Landbevölkerung die Tatsache der gröfseren Fruchtbarkeit annähernd kompensiert. In den Gruppen, in denen verhältnismäfsig mehr in früherem Alter zur Ehe schreiten, treten eben verhältnismäfsig mehr Mitglieder aus elterlichen Familien aus und verringern dadurch die Zahl von deren Mitgliedern, und indem sie selbst Häupter neuer Familien werden, erhöhen sie die Zahl der weil jungen, auch kleinen Familien.

§ 82. Die aus unserer Hypothese[2] der durchschnittlich gleichen Familienbesetzung sich ergebende Folgerung sehen wir also, stimmt harmonisch zu allen übrigen Wahrscheinlichkeiten. Ist aber diese Hypothese so bekräftigt, so ist auch die Zahl unserer Arbeiterklasse und wenigstens für die gewerbliche ungelernte Familienbevölkerung, für die gesamte Landbaubevölkerung, als annähernd genau hingestellt, d. h. die für diese Familien angenommene durchschnittliche Besetzung mit Angehörigen bestätigt sich. Für die einzelnen Kategorien Bc3 und Cc3 ergibt sich ähnliches wie für den Gesamtdurchschnitt der Ungelernten. Die in den erwähnten Punkten den ungelernten gewerblichen Arbeitern ähnlichen ländlichen Tagelöhner (A1c4) weisen numerische Beziehungen[3] auf, die auch für diese Klasse unsere Hypothese wahrscheinlich machen. Die ländlichen „Tagelöhner" rekrutieren sich vorwiegend, aber nicht so ausschliefslich wie jene, aus der eigenen Klasse[4]. Vorübergehend in abhängiger Stellung tätige Bauernsöhne gehören gewöhnlich zu den Knechten, aber doch auch zu den „Tagelöhnern". Daher ist hier die Differenz zwischen Nahrungs- und Familienbevölkerung nicht so grofs wie bei (B und C)c3. Die Bevölkerung der besitzlosen sogenannten „Tagelöhner" (A1c4) wird vielleicht um 200000 Dienstboten durch die amtliche Statistik vermindert, dafür aber um vielleicht 145000 Bauernsöhne vermehrt[5], so

[1] Vgl. Tab. B Sp. 85.
[2] Tab. B Sp. 76 Z. 40.
[3] Vgl. Tab. B Z. 19 Sp. 91, Z. 30 Sp. 89, Z. 31 Sp. 87.
[4] Dies hängt auch mit der in III. 1. erwähnten amtlichen Auffassung dieses Begriffs zusammen, wonach viele eigentlich gelernte Arbeiter als Tagelöhner gezählt sind.
[5] Vgl. Tab. H. II, wo allerdings nur die Gesamtheit der Ac berücksichtigt.

dafs dadurch die Differenz von nur 55 000[1] erklärt würde. Was aber für diese beträchtlichen Teile der Gesamtarbeiterklasse gilt, dürfte auch für die Gesamtheit annähernd gelten. Wenn die Familienbesetzung der ungelernten Arbeiter von dem für die Gesamtbevölkerung geltenden Durchschnitt kaum abweicht, so ist leicht abzusehen, dafs die Differenzmöglichkeit auch für die übrigen Berufsklassen der Bevölkerung vom Gesamtdurchschnitt keine grofse ist.

c) Zwei besondere Altersklassen als Kontrollsymptome der Gesamtfamilienbevölkerung. (1.) Kinder.

§ 83. Wir haben aber noch einen anderen Weg, an die Familienbevölkerung mit Hilfe amtlicher Zahlen heranzukommen. Dies sind die Zahlen der Angehörigen unter 14 Jahren. Wie oben[2] erörtert, sind diese, soweit erwerbslos, als Zugehörige zu dem Beruf gezählt, durch den sie indirekt ernährt werden. Und indirekt ernährt werden sie durch den Beruf, in dem eine Person, gewöhnlich das Familienhaupt, mit für sie erwirbt. Alle die teilweise oder ausschliefslich durch das Familienhaupt ernährten Erwerbslosen — und das ist deren weitaus gröfster Teil — erscheinen also auch amtlich als Zugehörige des Berufs, dem sie auch nach unserer Auffassung als Familienmitglieder angehören. Aber auch die durch ein anderes Familienmitglied Ernährten werden meist dem Beruf oder vormaligen Beruf ihres Familienhauptes amtlich zugezählt worden sein. Denn der andere Ernährer ist eben erst dann als Ernährer seiner erwerbslosen Familienmitglieder gezählt worden, wenn das Familienhaupt nicht mehr erwirbt, und des ist in der Regel erst dann der Fall, wenn er erwerbsunfähig wird. Wird er aber erwerbsunfähig, so tritt in der Regel sein Erbe bereits bei Lebzeiten wenn auch nicht immer sein Vermögen, so doch seinen (z. B. des Vaters) Beruf oder jedenfalls seine soziale Stellung gewöhnlich in derselben Berufsabteilung, wenn auch nicht in derselben Berufsart an. Deshalb erscheinen die durch andere als das Familienhaupt Ernährten doch gewöhnlich als Zugehörige der Berufsabteilung und sozialen Stellung des Familienhauptes. Wir sehen also: bei den erwerbslosen Angehörigen konnte der Fehler falscher Verteilung auf die sozialen Klassen nicht in dem Mafse gemacht werden, der bezüglich der Erwerbs tätigen gemacht ist.

§ 84. Die Möglichkeit erheblicher Ausnahmen von der oben angenommenen Regel, wonach der Sohn des erwerbs-

---

[1] Tab. A Sp. 97 Z. 19.
[2] Vgl. II. 1. § 12.

müden Vaters dessen soziale Stellung als Leiter des Betriebes etc. antritt, besteht immerhin. Gab es doch 1895 rund 348000 erwerbsunfähige männliche Familienhäupter, die früher als Selbständige erwarben[1]. Sollte nun ein Teil dieser zwar vom Erwerbe in der Hauptsache zurückgetreten sein[2], aber doch als Oberleiter ihres Betriebes weiter fungieren, so wären doch die zur Nachfolge im Betrieb bestimmten Söhne als Unselbständige und demnach ihre Angehörigen, auch etwaige Kinder unter 14 Jahren, als Zugehörige der Arbeiterbevölkerung gezählt. Dadurch wäre eine Fehlermöglichkeit zu Ungunsten der Zahl der Selbständigen und Kinder gegeben. Verringert scheint diese Fehlermöglichkeit durch die Erwägung, dafs die erwerbsmüden Männer — weil meist in höherem Alter — wenige Kinder unter 14 Jahren gehabt haben werden.

§ 85. Eine zweite Differenz der Nahrungsberufsbevölkerung von der Familienbevölkerung bezüglich der Angehörigen unter 14 Jahren besteht darin, dafs ein Teil dieser in F gezählt ist. Dieser Teil müfste noch zu den in den einzelnen Berufen genannten Kindern zugezählt werden. Wir müssen uns aber damit abfinden, dafs dieser Teil nach Berufen nicht zuververteilen ist, und versuchen in unseren Tabellen A und B nur, ihn nach sozialen Hauptklassen (oberer und unterer) ungefähr zu gliedern, und zwar 1882 nur die zu F gezählten „Angehörigen“, 1895 auch die in F als „Selbständige“ Gezählten. Zählen wir dann noch, was aber nur für 1895 möglich, die wenigen erwerbstätigen Kinder unter 14 Jahren zu den erwerbslosen hinzu, so haben wir die gesamte kindliche Bevölkerung.

§ 86. Aus dem Umfang dieser können wir dann einen gewissen Schlufs auf die Gesamtbevölkerung der Berufe machen. Ihr numerisches Verhältnis zu den übrigen Altersklassen beruht auf mehr physiologischer, innerhalb derselben Rasse mehr konstanten Ursachen, daher dürften hier die Abweichungen von Klasse zu Klasse nicht sehr bedeutend sein. Aber auch ohne diese Annahme hat die Gliederung der unter 14jährigen Bevölkerung ein Interesse, denn sie ist ein wesentlicher Teil der Gesamtbevölkerung, sie bestimmt deren Zukunft. Ihre berufliche Gliederung hat aber auch wesentliche Bedeutung für die der Gesamtbevölkerung schon in der Gegenwart, denn diese Gliederung gibt an, wieviele Personen erwerbsunfähigen Alters jeder Beruf ernähren müfste.

§ 87. Im einzelnen ist zur Korrektur unserer Zahlen noch folgendes zu bemerken: Für 1895 konnten wir die er-

---

[1] Tab. B Z. 12 Sp. (57 + 66).

[2] Die Erwerbsunfähigen sind nur im Hauptberuf nicht erwerbstätig, im Nebenberuf können sie es sein.

werbstätigen den erwerbslosen Angehörigen hinzufügen. (Dies ist für 1882 nicht möglich, da hier nur die Zahl der unter 15jährigen festgestellt ist.) Dabei haben wir alle kindlichen Erwerbstätigen, die natürlich alle als Lohnempfänger gezählt sind, auch wirklich als Lohnarbeiter behandelt, genau wie die Reichsstatistik. Tatsächlich gehören aber 33113 Kinder, weil im Betrieb ihres Familienhauptes mittätig sozial, zu den Selbständigen des Landbaus (A 1 c 1)[1]. Im Gewerbe dagegen gibt es sehr wenige c 1-Personen unter 14 Jahren in Sa. B (c 1 + c 1 fr) + C c 1 nur 1885[2]. Es ist aber anzunehmen, daſs die Kinder Selbständiger, die im Kindesalter erwerben, dies im Betrieb ihres Familienhauptes tun werden, daſs also vorgenannte Erwerbstätige alle sind, die den Selbständigen zuzuzählen wären. Wir hätten demnach — die Zahlen für das Gewerbe können wir als minim auſser acht lassen — der selbständigen Landwirtschaft zu Unrecht nur rund 33000 Angehörige unter 14 Jahren entzogen und fälschlich den landwirtschaftlichen Arbeitern zugezählt. Der Anteil der Angehörigen selbständiger Landwirte an der Gesamtheit der Angehörigen würde aber dadurch sich nur um 0,2 % vergröſsern[3].

§ 88. In 1882 weicht die Altersgliederung der Erwerbstätigen wie der F.-S. und G. in der Zählung von der von 1895 ab. Die erste Altersklasse ist hier die der unter 15jährigen. Wir haben daher hier diese fortlassen müssen. Die Gesamtfehlergröſse läſst sich aus folgenden Zahlen der Tab. 10 ersehen. Hiernach waren 1895: 1,27 % aller Kinder erwerbstätig. Nehmen wir diesen Prozentsatz für 1882 also h x auch = 1,27 %, so würde die Zahl der unter 14jährigen Erwerbstätigen b x = 190456. Daraus folgt: die Altersklasse der 14jährigen Erwerbstätigen (a—b x) umfaſst 334000. Da es in Summa (Tab. 10 c) rund 950000 Menschen dieses Alters gab (Tab. 10 e), so wären hiernach etwas über 1/3 dieser erwerbstätig. Dies Resultat stimmt aber sehr wahrscheinlich mit der Wirklichkeit überein, denn annähernd die Hälfte der Bevölkerung jedes Alters ist männlichen Geschlechts, und da von dieser der gröſsere Teil in diesem Alter bereits erwerbstätig wird, auch in der Klasse der Selbständigen, als Lehrlinge etc., auſserdem auch noch Bruchteile der 14jährigen Mädchen aus der Arbeiterklasse in Erwerb treten, so dürfte die Erwerbstätigkeit der Personen unter 14 Jahren 1882 relativ ungefähr dieselbe gewesen sein wie 1895: Es sind also 1882 die kindlichen Angehörigen der Unselbständigen in

[1] St. II Tab 6 Sp. 1 + 2 S. 4.
[2] Berechnet nach Zf. Üb. 26 Sp. 1 + 2 S. 220* ur
[3] Vgl. Tab. B Sp. 74.

unserer Tab. A und ca. 190000, und zwar 30000[1] die der Selbständigen, 160000 die der Arbeiter zu gering gegeben. Hierbei sind nicht berücksichtigt die kindlichen Dienstboten (vgl. unten). Als berufslose Selbständige fehlen nach Tab. 1d der kindlichen Bevölkerung, und zwar den Arbeitern 27600 Waisenhäusler.

Tab. 10.

		1882	1895
a)	Ewt. unter 15 Jhr.	524168[2]	
b)	„ „ 14 „	b x	214954[6]
c)	Bv. „ 15 „	15946322[3]	
d)	„ jeden Alters	45222113[4]	
e)	Bv. 14jährigen Alters	949664[5]	
f)	„ unter 14 Jahr. c—e	14996658	16853931[7]
g)	Ewt. unt. 14 Jhr. v. Bv. unt. 14 Jhr. b. von f. %	h x	1,27

§ 89. Da 1895 die unter 14jährigen berufslosen Selbständigen explicite gezählt sind, haben wir für dies Jahr auch diese, nicht nur, wie 1882 deren Angehörige, wenigstens nach den sozialen Hauptklassen verteilt, indem wir 1895 die bei F 1, 3, 8 gezählten sogenannten „Selbständigen“ und deren Angehörige, und 1882 nur diese der oberen, eben diese bei F 2, 4—7 Gezählten der unteren Klasse zugewiesen[8]. Dadurch sind aber mit F 3 der oberen Klasse zuviel zugewiesen: 1895 die Waisen (Waisenhäusler und Ziehkinder). Diese Defizite belaufen sich nach unserer Schätzung[9] auf 158400.

Die Ziehkinder sind 1882 (an Zahl 110800[10]) zwar als Angehörige einzelner Berufe gezählt, aber als Angehörige der Berufe der Pflegefamilien. Von diesen 110800 erscheint demnach der — vermutlich kleinere — Teil — wir rechnen 30000 — fälschlich als Angehörige von Selbständigen in unserer Tabelle, der bei Familien der Oberklasse in Pflege gegeben ist. Der Fehler ist also auch hier zu Ungunsten der unteren Klasse gemacht.

---

[1] Dies die zur Oberklasse gehörenden Erwerbstätigen A 1 c_1 geschätzt nach dem 95er Prozentsatz.

[2] St. Üb. 2 Sp. 4 (A/E + G) S. 90.

[3] St. Üb. 2 Sp. 4 (A/H) S. 90.

[4] Tab. A Sp 76 Z. 33.

[5] In Preufsen betrug 1880 die Altersklasse $13^{11}/_{12}$—$14^{11}/_{12}$ J. 2,09% von der Gesamtheit (berechnet nach Preufs. Statistik 66 S. 88) im Reich 1890 die 15. Jahresklasse 2,19% (nach St. Jahrb. f. d. Dt. R. 1898 S. 3). Danach ist e = 2,1% von d gerechnet.

[6] St. II Tab. 6 Sp. (1 + 2) (A/E + G) S. 3.

[7] St. II Tab. 6 Sp. 1 + 2 + 13 A/E S. 3.

[8] Über diese Verteilung vgl. oben §§ 14, 15.

[9] Vgl. oben Tab. 1. S. 14.

[10] Tab. 1m. S. 14.

Aufserdem sind 1882 die 1895 : 33501 = 0,19 % der kindheitlichen Bevölkerung zählenden unter 14jährigen Dienstboten der unteren Klasse fälschlich entzogen.

§ 90. Alle diese Fehler sind in Tab. 10a zusammenfassend dargestellt. Daraus folgt, dafs die Unselbständigen an der Gesamtheit der kindlichen Bevölkerung 1882 mit 1,58 %, 1895 mit 0,74 % mehr beteiligt sind, als nach unseren Tabellen, dies ohne Berücksichtigung der wahrscheinlich geringen Zahl von Kindern Erwerbsunfähiger[1].

Tab. 10a.

Hinzuzufügen (+) resp. abzuziehen sind (—) zu resp. von der kindlichen Gesamtbevölkerung 1882	Selbständigenbev. 1882	Arbeiterbevölkerung 1882
+ 190000 Ewt. + 27600 Waisenhslr. + 25000 Dienstbot.	+ 30000 Ewt. — 30000 Ziehkinder + x = Kinder v. Ewuf.[2]	+ 160000 Ewt. — x + 27600 Waisenhäusler + 25000 Dienstboten + 30000 Ziehkinder
Sa. + 242000	+ x	+ 242600 — x
1895	1895	1895
± 0	+ 33000 Ewt. — 158400 Waisen + x	+ 158400 Waisen — 33000 Ewt. — x
Sa. ± 0	— 125400 + x	+ 125400 — x

(2.) Erwachsene Männer.

§ 91. Läfst die Gliederung der Kinder die Bedeutung der Arbeiterklasse insbesondere bei Berücksichtung oben gezeigter Fehler höher erscheinen als die Gliederung der Familienhäupter, so ist zwischen dieser und der Gliederung der erwachsenen Männer eine fast genaue Übereinstimmung vorhanden. Auch die Zahl dieser, d. i. der Männer von 30 und mehr Jahren[2], geben wir zur Kontrolle als ein drittes Mittel, die Bevölkerung nach ihren sozialen Klassen in unserem Sinne, d. h. nach ihrem sozialen Lebensberuf, zu ergründen. Wer in diesem Alter noch unselbständig ist, der gehört wahrscheinlich zu den dauernd Unselbständigen, also zur sozialen Klasse der Abhängigen. Im Umfange dieser höheren Altersklasse sehen wir ebenso wie in der Zahl der Familienhäupter das Resultat der Bewegung eines grofsen Teils der jugend-

[1] Vgl. oben § 84.
[2] Tab. A und B Sp. 75.

lichen Bevölkerung von der Unselbständigkeit zur Selbständigkeit. Hier spielen die oben bei der Berechnung der kindlichen Berufsbevölkerung obwaltenden Fehler keine Rolle. In F (Z. 11) ist die Differenz aller erwerbstätigen und erwerbsunfähigen Männer einerseits von der Gesamtzahl dieser Männer anderseits gegeben als Zahl der erwerbslosen oder erwerbsfähigen Männer, genau wie für die Familienhäupter.

§ 92. Auf Grund dieser drei Bevölkerungsteile: der Familienhäupter, der Kinder, der erwachsenen Männer, haben sich sonach drei miteinander ziemlich genau übereinstimmende Gruppierungen ergeben. Diesen werden die zwei Gruppierungen der amtlichen Berufsbevölkerung entgegengestellt, und zwar je nach der verschiedenen Auffassung, die man den Dienstboten gegenüber hegen kann. Wenn man die jugendlichen Söhne und Erben von selbständigen Wirtschaftern alle als besondere Klassen auffafst, so ist nicht einzusehen, warum man nicht auch den Dienstboten dieselbe Auffassung entgegenbringen sollte. Dies ist nun zwar in den amtlichen Bevölkerungstabellen nicht geschehen, sie sind hier, als durch die Herrschaft ernährt, der Klasse dieser zugezählt. Es ist aber vielfach von nichtamtlicher Seite diese Auffassung zum Ausdruck gebracht. Aus diesem Grunde haben wir auch diese Auffassung dargestellt, die in einem noch schärferen Kontrast zu unserer Familienberufsbevölkerung und zu den beiden Alterskategorien steht als die amtliche Berufsbevölkerung i. e. S.

d. Eigenschaften der sozialen Gruppen auf Grund der amtlichen Berufsbevölkerung berechnet:

Mafs der Familienbildung.

§ 93. Wie wenig die amtliche Berufsbevölkerung für die Erkenntnis der noch mehr als ihre Zahl interessierenden Eigenschaften der sozialen Klasse besagt, dafür ist in Sp. 89 und 90 unserer Tabelle A und B ein Beispiel gegeben. Das Alter der Eheschliefsung ist von gröfstem sozial-psychologischem Interesse. Die Meinung ist sehr verbreitet und wohl zutreffend, dafs die Besitzenden im späteren Alter die Ehe einzugehen pflegen als die Besitzlosen. Dies festzustellen, dazu wäre eine Berufsstatistik die geeignete Gelegenheit.

§ 94. Die amtliche Statistik erklärt selbst: „es dürfen nur mit grofser Vorsicht Schlüsse auf die mehr oder weniger günstige Lage der betreffenden Bevölkerungsklasse bezüglich des früheren oder häufigeren Heiratens . . . gezogen werden“ [1].

---

[1] St. S. 107* f.

Das Amt zieht denn auch wenige und zweifelhafte Schlüsse[1].

§ 95. Und es sind auch aus den Zahlen keine zu ziehen. Wir haben in ihnen, analog den Zahlen für die sogenannte Tragfähigkeit, das Produkt von zwei, wenn nicht mehr Faktoren vor uns. Demgegenüber aber fragen wir auch hier: welchen Zweck hat die Feststellung solcher Zahlen, wenn sie für sich so gut wie nichts beweisen? Also auch hier die eine Gleichung mit mehreren Unbekannten. Auch hier ergibt sich wie bei den amtlichen „Tragfähigkeits“zahlen das gerade Gegenteil von dem, was man nach täglicher Beobachtung bisher annehmen zu müssen glaubte. Von den Abhängigen im Alter von 20—30 Jahren sind in allen Abteilungen weniger verheiratet als von den Selbständigen. Man kann also aus diesen Zahlen nur ersehen, dafs die Selbständigen, wenn sie es geworden, grofsenteils verheiratet sind, besonders im Landbau, und man sieht, wie viele im Alter von 20—30 Jahren trotz Selbständigkeit noch unverehelicht sind. Aber weiter läfst sich aus diesen Zahlen nichts ersehen, als was man wufste, dafs nämlich ein grofser Teil der Abhängigen, und das ist der, der zur Selbständigkeit bestimmt ist, auf diese seine definitve Tätigkeit wartet, ehe er heiratet, und dafs deswegen die verheirateten Unselbständigen so gering an Zahl sind.

§ 96. Ein wahrscheinliches Bild geben auch für diese Verhältnisse nur die Lohnarbeiterklassen, die fast ausschliefslich aus solchen Personen bestehen, die keine Aussicht auf Verselbständigung haben. Was für die Tragfähigkeit, was für die ernährte und Familienbevölkerung galt, das gilt auch für den Zivilstand. Die meist aus dauernden Lohnarbeitern bestehenden Abteilungen (1895) A 1 c 4, D, B c 3 und C c 3 etc. weisen darum auch erheblich höhere Ehestandsziffern auf, als alle übrigen mit vorübergehenden Lohnarbeitern vermischten Arbeiterkategorien. Der Vergleich jener mit diesen wäre aber natürlich ebenso falsch, wie der Vergleich beider Kategorien mit den Selbständigen.

§ 97. Trotzdem ist ein Versuch gemacht worden, die Heiratshäufigkeit und das durchschnittliche Heiratsalter für verschiedene Nationen und Klassen auf derartigen Grundlagen festzustellen, wie sie die Reichsstatistik bietet[2]. Für die Heiratshäufigkeit gilt aber dasselbe, was für die bestehenden Ehen gilt. Die Zahlen Prinzings, der für 1000 A a 5,8 Ehe-

[1] St. l. c. Zf. S. 161 f.
[2] Prinzing Zeitschr. f. Sozialwissenschaft 1903 Heft

schliefsungen, für 1000 Ac 7,2 berechnet[1], beweisen gar nichts, wenn man bedenkt, dafs viele Bauernsöhne 8—14 Tage vor Übernahme des Guts heiraten, trotzdem aber als lohnarbeitende Hochzeiter gezählt sind. Hierbei sehen wir völlig von den vermutlich wenigen ab, die lange Zeit vor ihrer Besitzergreifung heiraten.

e. Berechnung der „Tragfähigkeit" und des formellen Berufswechsels innerhalb der Familie.

§ 98. Ein Bild von dem wirklichen Eheschliefsungsalter in den verschiedenen sozialen Klassen zu geben, würde man auch auf Grund unserer Schätzung der wirklichen Bevölkerung dieser Klassen nicht vermögen, da zu dem Zwecke auch die Altersklassen dieser Bevölkerung noch geschätzt werden müfsten, und selbst kleine Abweichungen der so berechneten von den wirklichen Zahlen, also kleine Abweichungen in den Grundzahlen, erheblich gröfsere in den Relativzahlen ergäben. Dies sei hier angeführt, um die Grenzen des Wertes derartiger Schätzungen von vornherein festzustellen.

§ 99. Wohl aber können wir nunmehr eine richtige Anschauung von dem Verhältnis zwischen Erwerbstätigen und Erwerbslosen in jeder Berufs- und sozialen Klasse gewinnen.

§ 100. Vor allem aber gibt uns die Zahl derer, die von der Familienbevölkerung jedes Berufs erwerben, in Vergleich gebracht mit der Zahl der als Erwerbstätige dieses Berufs amtlich Gezählten, eine neue Kontrolle für die Wahrscheinlichkeit unserer Zahlen und eine ungefähre Vorstellung von den Berufsstadien der erwerbstätigen Bevölkerung. Die Zahl der erwerbstätigen Familienbevölkerung jedes Berufs minus der Zahl der in diesem Beruf amtlich als Erwerbstätige Gezählten gibt, wenn positiv, in vielen Fällen direkt an, wieviele wahrscheinlich einen anderen als den Beruf des Familienhauptes, wenn negativ, wieviele aus Familien anderen Berufs den betreffenden Beruf ausüben. Genau genommen, bedeuten diese Differenzen[2] folgendes: Von vornherein ist klar: die Familienmitglieder jedes Berufs können in einem anderen Beruf als erwerbstätig, aufserdem aber können Angehörige von Familien anderen Berufs als erwerbstätig in diesem Beruf gezählt sein. Jene setzen wir = F. Ewt., diese = Ewt. F, die als Erwerbstätige in jedem Beruf amtlich Gezählten (Tab. A und B Sp. 89) = Ewt. a, die von uns als erwerbstätig von der Familienbevölkerung jedes Berufs Berechneten = Ewt. f (l. c. Sp. 97),

[1] L. c. S. 547.
[2] Tab. A und B Sp. 97.

dann ist die Differenz (Tab. A und B Sp. 96—89) bestimmt. Oder es ist Ewt. f — Ewt. a = Ewt. (f—a) = F. Ewt. — Ewt. F. Ist z. B. in tausenden für Aa (selbständige Landwirte) Ewt. (f—a) = + 2000, so kann F. Ewt. = 3000, Ewt. F = 1000 sein, um diese Differenz zu ergeben, d. h. es sind vielleicht 3000 Familienangehörige von Landbesitzern in einem anderen Beruf (im amtlichen Sinne) als landwirtschaftliche (Knechte etc.) tätig, dagegen aber wieder 1000 Angehörige anderer Berufsfamilien als selbständige Landwirte. Tatsächlich wird aber die Zahl dieser natürlich sehr gering sein, so dafs für Aa: Ewt. F = 0 sein dürfte. Haben wir demnach Ewt. (f—a) = 2134000 berechnet, so ist damit die Zahl der Besitzerkinder gegeben, die in einem anderen Beruf (d. h. nicht als selbständige Landwirte) erwarben, also natürlich meist unter den gezählten Unselbständigen des Landbaus versteckt sind.

§ 101. Die Berufe der Selbständigen (a-Personen) werden Familienangehörige anderer, d. h. unselbständiger Berufe durch die amtliche Zählung als Erwerbstätige fast gar nicht empfangen haben. Daher wird hier überall Ewt. F = ca. 0 sein. Die Differenz Ewt. (f—a) [Tab. A und B Sp. 96] bedeutet für die Berufe der Selbständigen tatsächlich die Zahlen der aufserhalb des väterlichen Berufs (im amtlichen Sinne) erwerbenden Angehörigen. Und der andere Beruf, in dem diese erwerben, ist gewöhnlich ein unselbständiger. Und in einem anderen als einem unselbständigen Beruf erwerben gewöhnlich Angehörige eines selbständigen nicht. Diese Zahl ist daher gleich der Zahl der aufser dem Familienvorstand überhaupt Erwerbstätigen. In den Klassen der Abhängigen, vor allem der c-Personen, liegt die Sache umgekehrt. In dieser erscheinen vom Standpunkt der Familienbevölkerung aus alle, die amtlich als erwerbende Angehörige der Selbständigen zu wenig gezählt sind, zu viel. Die Differenz Ewt. (f—a) = F. Ewt. — Ewt. F wird daher hier negativ. Denn hier ist Ewt. F gröfser als F. Fwt. In der ganzen Klasse der Arbeiter ist F. Ewt. = ca. 0 ebenso wie Ewt. F in der Klasse der Selbständigen.

§ 102. Was bei den Unselbständigen von der ganzen Klasse gilt, das gilt aber nicht wie bei den Selbständigen von deren einzelnen Berufen. Als erwerbstätige c-Personen einzelner Berufe sind Familienangehörige anderer Berufe gezählt, (Ewt. F) — dies die Hauptdifferenz, — daneben aber sind auch Angehörige von c-Familien als Erwerbstätige anderer Berufe gezählt (F. Ewt.), natürlich nicht als Selbständige, sondern Unselbständige eines anderen Berufs. D[illegible]ind vor allem die aus den verschiedensten Arbeiter[illegible]
Dienstboten. Diese Tatsache, die in

und B Sp. 97 veranschaulicht ist, gibt allein eine Erklärung für die Ursachen der Differenzen zwischen der amtlichen und unserer Bevölkerung, vor allem für die Verschiedenheit dieser Differenzen in den einzelnen Berufen.

§ 103. Die amtliche Zählung belastet das Konto der Arbeiterklasse zu Gunsten des Kontos der Selbständigen mit erwerbstätigen Angehörigen dieser zu Unrecht, sie entlastet es aber teilweise — natürlich auch zu Unrecht — zu Ungunsten der verschiedensten Klassen der Selbständigen mit erwerbstätigen oder erwerbslosen Angehörigen der Arbeiterklassen, je nachdem die Dienstboten aufgefafst werden. Diese sind in den amtlichen Tabellen der Berufsgesamtbevölkerung als erwerbslose Ernährte der Selbständigen aufgefafst. Wir haben nun gemäfs der nach dem Amt auch zulässigen Auffassung diese als Erwerbstätige behandelt und so als eine besondere Klasse dieser (der Erwerbstätigen, nicht der Bevölkerung) in Tab. A und B Sp. 89 dargestellt.

§ 104. Daher erscheint bei uns in Sp. 97 die unrechtmäfsige Entlastung nicht zu Ungunsten der Selbständigen erfolgt, sondern zu Ungunsten der Klasse der Dienstboten. In den amtlichen Bevölkerungstabellen verteilt sich dieser Fehler auf die verschiedenen Klassen der Selbständigen. Hätten wir die Dienstboten mit den Angehörigen zusammen zur Bevölkerung der Selbständigen gezählt, so wäre natürlich dieser Fehler verwischt worden, und die positive Gesamtdifferenz Ewt. (f—a) wäre für die Oberklasse ebenso wie die negative für die Unterklasse um mehr als $^1/_3$ vermindert erschienen. Der negative hätte den positiven Fehler vermindert und umgekehrt, auch für die Gesamtheiten der Ober- und Unterklassen, — natürlich nur rechnerisch. Für die einzelnen Arbeiterklassen mit Ausnahme der Dienstboten (wo sie fast — 100 % beträgt) erscheint die Differenz Ewt. (f—a) aus diesem Grunde so viel geringer als für die Selbständigen. Vor allem, um diese Tatsachen klar zu stellen, war es nötig, den erwerbstätigen Teil der Gesamtfamilienbevölkerung für die Berufe und sozialen Klassen speziell zu berechnen. Dies geschah in den Spalten 92 und 92a bis h, 94, 95, 96 unserer Tabelle A und in den Spalten 92—96 der Tabelle B. Auf Grund des in den Erläuterungen zu Tabelle Aa und B geschilderten Verfahrens gelangen wir dann zu den Zahlen der Erwerbstätigen (Sp. 96) und damit zu den übrigen Zahlen, die wir noch festzustellen hatten.

3. Resultate.

a. Wirtschaftliche Gliederung und soziale Gliederung nach den drei Hauptstufen.

§ 105. Von dem Bilde, das uns die Familienbevölkerung bietet, betrachten wir als ersten Teil die wirtschaftliche Gliederung, und zwar insbesondere das Verhältnis zwischen landwirtschaftlicher und gewerblicher Bevölkerung: Tabelle 11.

Tab. 11.

Die landwirtschaftliche Bevölkerung betrug in %

als	I. der Gesamtbevölkerung[1]		II. der Berufsbevölkerung ohne F.		III. derselben nach Korrektur laut Tab. 6[3]	
	1882	1895	1882	1895	1882	1895
Familienbev.	43,4	37,8	44,1[4]	38,5[4]	50,5[2]	43,5[2]
Nahrgsbev.	42,5	35,8	44,0[5]	38,2[5]	50,4	43,4

In dieser Beziehung ist also in II und III der Unterschied zwischen der amtlichen und unserer Darstellung gering. Der Grund, warum hier der Unterschied schwindet, ist bereits oben (§ 81) von uns erörtert. Für die Korrekturen (Tab. 11. III) ist noch zu bemerken, dafs jedenfalls 725000 Erwerbstätige 1895 gezählt sind[6], die selbständig Landbau neben Gewerbe betrieben. Rechnen wir von diesen 80%[7] also 580000 als Familienhäupter, so gäbe es unter insgesamt 11834000 deutschen Familien jedenfalls 5% ländliche Handwerker und Kaufleute.

§ 106. Setzen wir die landwirtschaftliche Bevölkerung in Beziehung nicht wie oben zur gewerblichen Berufsbevölkerung in w. S., sondern allein zu dieser i. e. S., d. h. zu der gewerblichen Bevölkerung ohne Beamte [amtlich (B bis D)], so erhalten wir aus Tab. F die Tab. 12.

[1] Tab. F Z. 4 Sp. 3, 8.
[2] Fam. Bev. entspr. Nahr. Bev. korrigiert.
[3] Tab. 6 S. 25 und § 29 S. 26.
[4] Nach Tab. F. Zahlen von Tab. 11. I. reduziert auf 100 minus 1,62 resp. 1,68.
[5] Tab. 3. I. S. 18.
[6] St. I Tab. 2 S. 131 Sp. 3 (B + C) a als Hauptberuf, A 1 a als Nebenberuf.
[7] Von allen 20—30 jährigen Landwirten waren 1895: 81,2% Familienhäupter (Tab. B Sp. 85 Z. 1).

Tab. 12.

Familienbevölkerung.

	Prozent der Gesamtbevölkerung				Prozent der wirtschaftl. Bv.			
	1882		1895		1882		1895	
	nach Zählg.	korr.[1]	nach Zählg.	korr.[1]	nach Zählung	korr.	nach Zählung	korr.
A	43,43	50,5	37,84	43,5	46,3	53,8	40,8	46,7
B/D[2]	50,34	43,3	55,56	49,9	53,7	46,2	59,2	53,3
	93,77	93,8	93,40	93,4	100,0	100,0	100,0	100,0

Diese Gegenüberstellung hat eine besondere Bedeutung insofern, als in ihr die wirtschaftlich mehr neutrale Berufsabteilung der Beamten etc. ausgeschieden ist, und nur so die am wirtschaftlichen Erwerb und allen damit zusammenhängenden Fragen interessierten Volksschichten in ihrem Zahlenverhältnis gewürdigt werden können. Diese wirtschaftliche Gliederung zeigt, dafs die schon nach den amtlichen Zahlen starke Bedeutung der Landwirtschaft als Nahrungszweig voraussichtlich viel stärker erschiene, wenn die Zählung Haupt- und Nebenberuf richtig erfafst hätte.

§ 107. Gehen wir nun zur sozialen Gliederung der Bevölkerung zunächst nach den Hauptstufen über, die wir in unserer Tab. F kurz mit a*, b*, c* bezeichnen. Diese Zeichen entsprechen nicht genau den Bezeichnungen a, b, c der Reichsstatistik[3]. Hier fallen vor allem die Unterschiede zwischen der Familien- und der Nahrungsbevölkerung ins Auge, am meisten in der Berufsabteilung A, weniger in den übrigen aus bereits oben erörterten Gründen. Vor allem ist die Zahl der Selbständigenbevölkerung natürlich nach unserer Feststellung erheblich gröfser als nach der amtlichen, nämlich um rund 6 % sowohl 1882 wie 1895, und während nach der amtlichen Zählung die Arbeiterklasse (c*) die Majorität ist, ist sie nach unserer Darstellung die Minorität. Auch 1895 ist sie noch um 5 % von der Hälfte der Bevölkerung entfernt.

§ 108. Aus beiden Darstellungen aber ergibt sich in Anbetracht der 13 Jahren lebhaftester industrieller Entwicklung eine auffallende Stabilität in der numerischen Stärke der Arbeiterwelt. Zwar haben die Selbständigen sich um fast 3 % vermindert, dagegen hat sich der unselbständige Mittel-

[1] Korrigiert nach Tab. 11.
[2] Incl. E 7 resp. 8.
[3] Vgl. Erl. zu Tab. F.

stand (b*) vermehrt, eine Vermehrung, die allerdings grofsenteils auf eine andere Einteilung zurückzuführen ist[1]. Umwälzungen fanden in dieser Zeit kapitalistischer Entfaltung wesentlich innerhalb der sozialen Klassen und der einzelnen Berufsabteilungen statt, und zwar innerhalb dieser in der Weise, dafs, was die eine an Mitgliedern einbüfste, die andere zum grofsen Teil gewann.

§ 109. Dieses Resultat wird auch durch die begrifflichen Einteilungsfehler, resp. Einteilungsverschiedenheiten nur in relativ untergeordneten Punkten modifiziert. Diese Fehler wollen wir zu begrenzen versuchen[2]. Zunächst würde sich der Anteil von Aa an der Gesamtbevölkerung[3] für 1882 durch Hinzufügung der hauptberuflichen Landbesitzer (80 000 bis max. 100 000) um max. 0,4 % vermehren, um denselben Satz erniedrigt sich natürlich der Anteil der Ac*. Dagegen aber würde sich 1882 sowohl als 1895 der Anteil der Ac*, Bc* und Cc* (Tab. F Z. 6) insgesamt um den Betrag von D[4] erhöhen. Auf Ac* würde vermutlich der geringste Bruchteil entfallen. Wie man sieht, ändern diese Korrekturen das Bild nicht wesentlich.

Dagegen wird in der Klasse der Angestellten die nach der Zählung auffallend scheinende Zunahme erheblich reduziert durch die Erwägung, dafs das industrielle Aufsichtspersonal 1895 als Bb2 (= 1,27 % aller B- und 0,47 %[5] aller Erwerbstätigen) gezählt ist, 1882 dagegen als Bc. Übertragen wir dies Verhältnis auf die Gesamtbevölkerung für 1882, und legen wir für b* (82) den Begriff von b* (95) zugrunde, so erhalten wir für den Anteil von b* an B Summa statt 1,63 : 2,90, für c* dagegen statt 54,05 : 52,78 %, und insgesamt hätte sich die Arbeiterklasse im 95er Sinne etwas stärker um 1,4 statt um nur 0,9 % (von 43,8 auf 45,2 %), die Angestelltenklasse aber erheblich weniger vermehrt, als nach der Zählung scheint; diese nämlich nicht um 2,11, sondern nur um ca. 1,6 % der Gesamtbevölkerung[5].

§ 110. Alle diese Fehler sind natürlich gering gegen den aus der amtlichen Zählung von Haupt- und Nebenberuf fliefsenden. Der gröfste Teil der wahrscheinlichen Fehler 1882: 6,4, 1895: 5,2 % der Gesamtbevölkerung entfällt auf die Selbständigen, der kleinere Teil auf die Unselbständigen der Landwirtschaft[6]. Es ist nicht unwahrscheinlich, dafs die Zahl der selbständigen Landwirte sich 1882 auf 30 %, 1895

[1] Vgl. unten § 109.
[2] Vgl. für das folgende III 1.
[3] Genau gesprochen der Erwerbstätigen, nicht der Gesamtbev.
[4] Tab. F I Z. 6 (Sp. 6, 12).
[5] Vgl. S. 72 Anm. 1 und Tab. B Sp. 89 7.
[6] Vgl. Tab. Ca, Da.

auf 28 %, die der unselbständigen auf nur 18½ resp. 14 % der Gesamtbevölkerung erhöhen würde, um die entsprechenden Sätze würde die gewerbliche Bevölkerung i. e. S. sich vermindern. Danach erschiene der Gegensatz zwischen Landwirtschaft und Gewerbe hinsichtlich dieser sozialen Gliederung noch gröſser.

§ 111. Aber bereits ohne diese Korrektur ist der Gegensatz zwischen Landwirtschaft und Gewerbe deutlich genug. In Tab. 13 geben wir diesen Gegensatz.

Tab 13.

Familienbevölkerung.

Prozente der Gesamtbevölkerung (nach Tab. F) resp. *der Abteilungen A und B/D*

	1882				1895			
	A		B/D		A		B/D	
a*	25,08	*57,75*	22,85	*45,39*	24,48	*64,70*	20,40	*36,72*
b*	0,50	*1,15*	1,83[1]	*3,64*	0,53	*1,40*	2,80	*5,04*
c*	17,85	*41,10*	25,66[1]	*50,97*	12,83	*33,90*	31,36	*58,24*
	43,43	*100,00*	50,34	*100,00*	37,84	*100,00*	54,56	*100,00*

Die Landwirtschaft zeigte sich 1882 bereits deutlich als der unverrückbare Boden, auf dem die selbständige Wirtschaftsführung gedieh. Noch mehr aber: der Vergleich zwischen 1882 und 1895 zeigt, daſs trotz der Schläge, welche die sogenannte „Agrarkrisis" dem Landbau versetzte, die selbständige Landbevölkerung sich fast unmerklich vermindert hat.

§ 112. Anderseits ist aber die Zahl der Arbeiter in der Landwirtschaft erheblich gesunken. Hierin kommt deutlich das Maſs der „Leutenot" zum Ausdruck. Eine Verminderung der Arbeiter um 28 % ist durch die Steigerung der Maschinenverwendung im Landbau nicht wett zu machen. Im Gegenteil hat die intensive Wirtschaft zu einer Erhöhung des Produktenquantums und damit zu einem gesteigerten Bedarf an Arbeitskräften geführt, so daſs, diese Tendenzen (1. auf Arbeitersparnis, 2. Arbeitsbedarfsvermehrung) gegeneinander-

[1] Hierbei ist die amtliche Eintcilungsverschiedenbeit bezüglich der Bb2 (Vorarbeiter [vgl. § 68]) ausgeglichen dergestalt, daſs — unter der Voraussetzung, daſs deren Anteil an der Familienbevölkerung 1882 derselbe war, wie 1895 an den Erwerbstätigen, — dieser Anteil d. i. 0,47 % in B/D von den c* (20,18 + 3,41 + 2,54 = 26,13) abgetrennt, und den b* (0,61 + 0,75 = 1,36) zugeteilt wurde.

gehalten, dieser Bedarf 1895 keinesfalls geringer sein dürfte als 1882.

§ 113. Tab. 13 veranschaulicht aber aufserdem den Zusammenhang zwischen der sozialen Gliederung im Landbau und Gewerbe. Wir sehen: das gewerbliche Proletariat ist 1882—1895 um 5,7% der Gesamtbevölkerung gewachsen. Der Zuwachs ist aber nicht zu erklären durch ein „Hinabsinken" Selbständiger, sondern durch den Zug nach der Stadt. Das Gewerbe hat an Arbeitern nicht viel mehr gewonnen, als der Landbau an diesen verloren hat (5%). Die Selbständigen des Gewerbes haben sich zwar auch um 2½% der Gesamtbevölkerung vermindert, aber grofsenteils zu Gunsten des Anteils der gewerblichen Angestellten (b*), der um 1%, und des Anteils der Staats- etc. Beamten (Ewt. E 7, resp. 8), der um 0,6%[1] stieg. Hiernach gewinnt das kausale Bild der weiteren Entwicklung ein erheblich anderes Gesicht, als es uns die übliche von Marx mehr oder minder beeinflufste Darstellung zeigt. Dafs im Laufe des 19. Jahrhunderts Selbständige ins Proletariat gesunken sind, ist natürlich nicht zu bezweifeln. Für die anscheinend kapitalistisch so rapid sich entwickelnde Gegenwart, hier für den uns bisher am genauesten bekannt gewordenen Zeitraum der 13 Jahre (1882—1895) ist von einem solchen Hinabsinken nicht in grofsem Umfange, und aus technischen Gründen — soweit die Berufs- und Gewerbezählung uns einen Einblick gestattet — wohl gar nicht die Rede. Denn auch diese kleine Vermehrung des Gesamtproletariats um 1,4% ihres Bevölkerungsanteils[2] ist ebenso wie die — aus der Berufs- und Gewerbezählung nicht ersichtliche, aber durch andere Untersuchungen wahrscheinlich gemachte[3] — Verschlechterung der Lebensbedingungen der kleineren selbständigen Gewerbetreibenden — nicht mit Bestimmtheit aus seiner 1882—1895 verringerten Konkurrenzfähigkeit gegen den Grofsbetrieb zu erklären. Zu erklären ist diese Verschiebung schon durch die vermehrte Konkurrenz zwischen den Kleingewerbtreibenden selbst. Und diese Vermehrung geht nicht auf Umwälzungen in der Industrie, sondern auf solche des Landbaus zurück, die auch die Bauernsöhne[4] zum Teil zwingen, im Gewerbe ihre Nahrung zu suchen und die Zahl der selbständigen Gewerbetreibenden — zunächst — übermäfsig zu vermehren, eine Vermehrung, aus der — eben durch die übermäfsige Konkurrenz, die sie mit sich bringt, — eine noch

[1] Dies folgt aus Tab. F I Z. 2 Sp. 6 und 11.
[2] Korrigierte Zahl vgl. § 109.
[3] Z. B. Enquête des Vereins für Sozialpolitik.
[4] Abgenommen hat der Anteil der Landwirte von 25,48 (nach Korrektur der Zahl in Tab. F und Tab. 13 [vgl. § 109]) auf 24,48, also um 1% (vgl. auch [illegible]).

stärkere Verminderung folgt. Wenn aber auch alle technischen Vorbedingungen für einen noch weit stärkeren „Aufsaugungsprozefs" gegeben wären als heute, so bleibt doch sein Fortgang auch an wirtschaftliche und soziale Vorbedingungen gebunden, und das ist das Vorhandensein einer genügenden Zahl von Arbeitern. Diese liefert heute das Land, soweit es im Grofsgrundbesitz sich befindet. Denn die zur Stadt ziehenden Besitzerkinder rücken auch heute noch fast ausschliefslich in die Reihen der Selbständigen ein [1]. Aus der Tatsache der Vermehrung der Grofsbetriebe läfst sich darnach nicht ohne weiteres die Zunahme ihrer technischen Überlegenheit über den Kleinbetrieb folgern. Es wäre immer noch die — in neuerer Zeit fast nirgends erörterte — Frage zu beantworten, wieviel dieses Wachstums auf Umstände des Landbaus zurückzuführen ist [2].

§ 114. Die Schätzungsergebnisse der Familienbevölkerung erfahren eine Kontrolle durch die kindliche Bevölkerung, die sich nicht genau so gliedert, wie die Gesamtfamilienbevölkerung. Dafs wir diese Differenz erklären können, ohne annehmen zu müssen, dafs unsere Familienbevölkerungsgliederung falsch ist, dafs sie vielmehr unsere Schätzung bestätigt, werden wir im folgenden sehen. Die Zahl der Angehörigen unter 14 Jahren ergibt sich für die Arbeiterklasse (c*) 1882 auf 45,63, 1895 auf 48,14 [3] der Gesamtbevölkerung. Die Differenz von den Sätzen für die Familienbevölkerung betrug 1882: + 1,34 %, 1895: + 3,09 % [4]. Bei Berücksichtigung der durch Tab. 10a festgestellten Fehler würden diese Differenzen sich noch höher, 1882 auf 2,92 %, 1895 auf 3,83 % der Gesamtheit, belaufen. D. h. die Arbeiterkinder sind an der Gesamtheit aller Kinder mit rund 3 resp. 4 % mehr beteiligt, als die von uns berechnete Arbeiterfamilienbevölkerung an der Gesamtbevölkerung.

§ 115. Diese Differenz aber ist leicht durch die Erwägung zu erklären, dafs 1. die Arbeiterfamilien eine gröfsere Kinderzahl aufzuweisen pflegen als die Selbständigen und dafs 2. die Sterblichkeit i. b. im Kindheitsalter in der Arbeiterklasse eine gröfsere ist, so dafs, wenn die niedrigen Altersklassen der Arbeiter stärker besetzt sind, als die der Selbständigen, für die höheren Altersklassen das Gegenteil gelten dürfte. Die Steigerung von 1882—1895 ist leicht durch

[1] Vgl. § 168.
[2] Über eine andere Bedingtheit des gewerblichen Grofsbetriebes durch den sozialen Aufbau der Landbevölkerung vgl. Schmoller, G. Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe (1870) S. 316 ff.
[3] Tab. A und B Sp. 79 Z. 31.
[4] L. c. Z. 31 Sp. 79—78.

die notorische Herabminderung der Kindersterblichkeit in den Grofsstädten zu erklären. Wenn diese Erwägungen nicht auf positiven Zahlen, sondern auf der täglichen Beobachtung beruhen, — so ist das dem Mangel einer sozialen Bevölkerungsstatistik zu verdanken, der auf eben die Ursachen zurückgeht, deren Nachweis unsere ganze Untersuchung gewidmet ist.

§ 116. Die eheliche Fruchtbarkeit nach sozialen Klassen ist bisher mangels amtlicher Grundlagen nirgends festgestellt. Durch unsere Tabellen ist die gröfsere Fruchtbarkeit der Arbeiterklasse jedenfalls sicher erwiesen. Die oben genannten Fehlermöglichkeiten sind nicht so grofs, um das sich aus dem Vergleich der Familien mit der Kinderzahl der einzelnen Berufe[1] ergebende Resultat erheblich zu ändern. Dafs aber trotzdem die Besetzung der Familien der verschiedenen Berufe wesentlich dieselbe sein mufs, wird nicht nur durch die hier, sondern auch die in III 2b gegebenen Gründe bewiesen. Die Darstellung, die wir für die Angehörigen der Gesamtarbeiterklasse gegeben haben, läfst sich für die einzelnen Berufe nicht mit demselbeu Grad von Genauigkeit geben. Immerhin deutet der Vergleich zwischen den Zahlen der Sp. 78 und 79 unserer Tabellen A und B, und die Erwägung, dafs die Gesamtfehler auf die einzelnen Berufe der Arbeiter zu verteilen wären, den Unterschied der Gesamtvolks- von der Kindheits-Gliederung auch im einzelnen an.

b. Unterstufen der Selbständigen.

§ 117. Wir haben bisher die Bevölkerung nur nach ihren drei sozialen Hauptstufen betrachtet. Die oberste und unterste Stufe a* und c* aber bestehen aus sozial sehr verschieden gestellten Personen. Wir betrachten zunächst die innere Struktur der oberen Klasse, der Selbständigen. Das gemeinsame Merkmal aller zu ihr gerechneten soll nach der amtlichen Statistik die wirtschaftliche Selbständigkeit, d. h. der Betrieb auf eigne Rechnung und mit eignem Risiko oder wenigstens die selbständig leitende verantwortungsvolle Stellung in einem Betriebe sein. Was unter leitender Stellung im Sinne des Amtes zu verstehen ist, ersieht man daraus, dafs Direktoren von Aktiengesellschaften, Administratoren von Gütern etc. als Selbständige gerechnet sind. Diese Einteilung ist angefochten worden. Eine Stimme, die wir bereits an anderer Stelle über die Berufszählung gehört haben, die des Herrn R. E. May meint, es seien unter den Selbständigen fälschlich 4—5% Beamte (womit offenbar oben genannte wirklich den Betrieb selbständig leitende aber nicht besitzende Personen gemeint sind), aufserdem aber sogar noch 10% Angestellte enthalten.

[1] Tab. A und B Sp. 74, 87.

Unter diesen versteht May die in einem festen Kontraktverhältnis mit anderen Betrieben stehenden Betriebsinhaber, in einem Kontraktverhältnis, das z. B. den scheinbar selbständigen Betriebsleiter zwingt, seine Waren nur vom Kontrahenten zu beziehen, wofür er dessen Kredit erhält. Als solche erscheinen z. B. Gastwirte im Dienste grofser Brauereien, aber auch Inhaber von Filialen gröfserer Geschäfte. „Diese Selbständigkeit von Chefs-, Direktions- und Aufsichtsratsgraden ist in starker Zunahme begriffen . . .“ meint er, und diese scheinbare Selbständigkeit hätte von der wirklichen in der Zählung unterschieden werden müssen[1]. Wir können „uns einst mitten im sozialen Staat befinden und haben noch immer ebensoviele Selbständige wie in der guten alten Zeit“.

§ 118. So treffend der Hinweis auf diese sehr interessanten Entwicklungsmomente der kapitalistischen Gesellschaft ist, und so sehr es zu beklagen ist, dafs diese auch von Sombart jüngst betonte Tendenz des Kapitalismus, die Zahl ihm dienender qualifizierter, höher gestellter Kräfte zu mehren[2], einer statistischen Feststellung würdig gewesen wäre, so müssen wir doch sagen, dafs die Auffassung dieser abhängigen Betriebsinhaber als (niederer) „Angestellter“ ebenso wie der nicht besitzenden Betriebsleiter als Beamter also höherer Angestellter zu weit geht. Was das oben von uns Unterstrichene „ebensoviele“ angeht, so weisen wir nur beiläufig darauf hin, dafs dies „ebensoviele“ mit den eigenen Schätzungen des Herrn R. E. May (5 und 10 %) in offensichtlichem Widerspruch steht. Wie der Umfang dieser Kategorien auch sein mag, sie sind mit vollem Recht vom Amt den Selbständigen zugezählt. Ihre Spezialisierung innerhalb dieser Klasse wäre natürlich von grofsem Interesse, technisch aber grofsenteils undurchführbar. Keinesfalls kann man z. B. die Direktoren von Aktiengesellschaften insbesondere von Banken als „Abhängige“ wie ihre Angestellten behandeln. Tatsächlich, wenn auch nicht formell, und das Bewufstsein dieser Tatsache war dem Amte mafsgebend — sind diese Direktoren wirtschaftlich mindestens ebenso unabhängig, wie viele besitzende und kontraktlich nicht gebundene Unternehmer. Soll man sogenannte Beamte, die 100 000 Mk. Gehalt und 150 000 Mk. Tantièmen jährlich beziehen, mit den Angestellten zusammenzählen? Tatsächlich leiten solche Direktoren, die formell in ihre Stellungen gewählt sind, die Betriebe zu einem grofsen Teil auf eigene Rechnung und auf eigene Gefahr. Schon die Art ihrer „Anstellung“ oft auf 10—20 Jahre kennzeichnet ihre

---

[1] May, R. E. Soz. Praxis, 1902/03, Sp. 1182.

[2] Sombart, W. Beruf und Besitz. Archiv für soziale Gesetzgebung, Bd. 18 S. 16 (1903).

soziale Situation als Ebenbürtigkeit mit selbständigen Unternehmern. Tatsächlich sind sie selbst meist Besitzer von Aktien ihrer Gesellschaft, überhaupt oft Besitzer grofser Vermögen, während sehr viele grofse „Unternehmer“ (im juristischen Sinne des Wortes) ihren Betrieb fast ausschliefslich auf dem Kredit aufbauen. Aber selbst kleinere Betriebsleiter, wie im Landbau Güterdirektoren etc., und selbst wenn sie wenig Vermögen haben, können nicht unter die Abhängigen gerechnet werden. Überall da, wo der Gewinnanteil einen wesentlichen Teil des Einkommens eines Betriebs„beamten“ ausmacht, ist ihm der Charakter wirtschaftlicher „Selbständigkeit“ mit Recht verliehen. Denn überall da ist der „Beamte“ mit dem Betriebe aufs engste verwachsen. Er geniefst das höchste Vertrauen seines Chefs und dieser wird sich nie gern eines Mannes entledigen, der alle seine Geschäftsgeheimnisse kennt. Er wird natürlich vernünftigerweise auch nie einen Mann mit so verantwortungsvollen Funktionen betrauen, dem er nicht annähernd ebenso traut, wie sich selbst. In vielen Fällen ist die Stellung derartiger nicht besitzender Betriebsleiter faktisch kaum anders als die vieler selbständiger Unternehmer.

§ 119. Die verbreitete Tatsache, dafs ein Mann ohne wesentliches eigenes Kapital als selbständiger grofser Unternehmer auftreten und seine grofse Abhängigkeit von einer Fülle von Gläubigern verbergen kann (und mufs), als Unternehmer also, der äufserlich, also auch statistisch von einem anderen kapitalkräftigen Unternehmer nicht zu unterscheiden ist, diese Tatsache beweist, dafs eine Berufszählung sich wenigstens solange nicht daran machen kann, Abhängigkeitsunterschiede im Mayschen Sinne festzustellen, als die Kreditverhältnisse als unantastbares Geheimnis gelten.

Aber wenn selbst der amerikanische Standpunkt in dieser Frage bei uns gesiegt hätte, so wäre es doch sehr bedenklich, die Selbständigen nach der Höhe ihrer relativen Schulden zu klassifizieren und einen gröfseren Unternehmer mit 10 000 eignem Kapital und 100 000 Schulden unter den kleinen schuldenfreien Handwerksmeister zu stellen. Keinesfalls ist einzusehen, warum nach dem Prinzip des Herrn May nur die kontraktlich gebundenen Betriebsleiter als scheinbare Selbständige gelten sollten.

§ 120. Aber selbst die kleinsten „Angestellten“ im Mayschen Sinne würden sich meistens bedanken, mit wirklichen „Angestellten“ zu tauschen, auch wenn diese ein höheres Einkommen haben. Es besteht keineswegs eine so einseitige Abhängigkeit des Filialeninhabers von Produzenten, wie etwa die des Arbeitneh[illegible] Arbeitgeber. Der Filialist verfügt über ganz an[illegible]n als der qualifizierteste

Angestellte. Abgesehen von den in einzelnen kleinen in Summa aber sehr beträchtlichen materiellen eignen Kapitalien, mit denen geschäftskundige Männer Filialen einer Fabrik übernehmen, Kapitalien, die dem kreditmächtigsten Unternehmer oft eine sehr erwünschte Entlastung seiner Betriebskosten und seines Vertriebsrisikos bedeuten, sind schon die persönlichen Kapitalien, angeborene wie erworbene Eigenschaften: Branchenkenntisse und zuletzt die im Einflufs des Filialisten stehende Kundschaft, Machtfaktoren, die den Unternehmer vom Filialisten oft ebenso abhängig machen, wie diese von jenem.

Dafs dies Fälle sind, die in der Praxis zutreffen, beweisen die hohen Gewinne von tüchtigen Filialinhabern, das beweisen auch die Erfolge der Organisationen solcher fast ausschliefslich im Kommissionsverhältnis stehenden Händler gegenüber den Fabrikanten. Man denke nun gar an den Fall, wo ein sogenannter Vertreter oder Generalvertreter mehreren Fabriken desselben Fabrikationszweiges, aber verschiedener Branchen gegenübersteht. Dieser Vertreter ist oft völlig kapitallos, hat aber durch seine Kenntnisse des ganzen Absatzgebietes den vielen Produzenten von Spezialitäten gegenüber eine ganz besondere Machtstellung. Kurz, so interessant Herrn Mays Anregung ist, ginge man ihr in seinem eigenen Sinne nach, so hätte man nur die zufällig sichtbaren Abhängigkeiten einzelner Selbständiger festgestellt.

§ 121. In einer Beziehung allerdings wäre die amtliche Auffassung im Mayschen Sinne zu berichtigen. Amtlich sind die höheren Staatsbeamten der Betriebsverwaltungen (Eisenbahn, Oberpostdirektoren etc.) als Selbständige gezählt. Da diese tatsächlich vielfach ohne jede andere als juristische, insbesondere ohne technische und kaufmännische Bildung sind, sind sie an ihre Stellung gefesselt und wären nie imstande, Geschäfte oder Fabriken zu leiten, wie etwa ein Bankdirektor, kurz, sie sind nicht imstande, wie die grofsen „Hauptleute der Industrie" mit ihrer Stellung zu wechseln. Das aber ist es, was vornehmlich den wirtschaftlich Selbständigen macht, dafs er seine Stellung im wirtschaftlichen Leben wählt, dafs er wie Macht mit Macht mit seinen Kontrahenten unterhandelt. Jedoch ist dieser Fehler numerisch unbedeutend.

§ 122. Berechtigter wäre schon, wenn man die kleinsten für eigne Rechnung arbeitenden Betriebe auf ihre Selbständigkeit hin kritisch ansähe. Die Alleinmeister des Handwerkers sind vielfach z. B. von Paul Voigt[1] und

[1] Voigt: „Das deutsche Handwerk nach den Berufszählungen etc." in: Schriften des Vereins für Sozialpolitik 70 S. 669.

. Sombart[1] als proletarische Existenzen angesehen ›rden.

§ 123. Auch das Amt ist diesem Gesichtspunkt gefolgt ›nigstens insoweit, als es die Selbständigen nach ihrer Be-iebsgröfse sozial zu gliedern versucht und in jeder der drei ›rufsabteilungen A, B, C, in der sozialen Klasse a die Unter-ıfen der „Unbemittelten, Bemittelten und Wohlhabenden“ ıfach aus der angeblichen Betriebsgröfse berechnet. Darnach hören 1895 zu den Unbemittelten die Inhaber der Betriebe t unter 2 ha (A), resp. der Alleinbetriebe (B, C). Es waren ›s in A: 21,41 %, B: 58,74 %, C: 55,17 % und 41,77 % im ›samtdurchschnitt der selbständigen Erwerbstätigen der wirt-ıaftlichen Bevölkerung[2]. Wären nun alle diese Klein-triebsinhaber wirklich einander gleich, also im Voigtschen ıne proletarische Alleinmeister, so wäre der Anteil des oletariats an der Gesamtbevölkerung 1895 nicht 45 %, wie r oben nachwiesen[3], sondern $\frac{42}{100}$ (24,5 + 14,0 + 6,57) %[4] 19 % mehr, d. h. = 64 %.

§ 124. Aber gegen diese auch sonst kritisierte[5] Auf-›sung, ist vielerlei einzuwenden. Zunächst die Gleichsetzung r Handels- mit den Industrie- (Handwerks-) Allein-›trieben. Ein Handelsbetrieb benötigt bei gleichem ıpital viel weniger Personen, als ein Industriebetrieb. Daher die ohnehin nur notbehelflich statthafte Betriebsabstufung für n Vergleich von B- mit C-Betrieben völlig unzulässig. Handels-.einbetriebe, d. h. Betriebe, deren Inhaber allein mit seiner ›ist nicht als erwerbstätig gezählten Frau arbeitet[6], gewähren st stets auch lediglich nach der Höhe des Einkommens be-teilt, eine mehr als proletarische, wenn auch sehr bescheidene cistenz. Bei den kleinsten Handwerksbetrieben ist es aller-ngs oft umgekehrt. Wie oft? Dies festzustellen, dazu wäre .türlich eine Berufseinkommensstatistik erforderlich. Die einsten Industrie- wie auch die kleinsten Landbaubetriebe ıd jedenfalls nicht mit Sicherheit auch nur in ihrer Mehr-it als proletarische Nahrungsquellen anzusehen.

§ 125. Z. B. steht ein Bauer, dessen Betrieb gerade die röfse hat, eine Familie voll zu beschäftigen und Lohnarbeit tbehrlich zu machen, in vieler Hinsicht sogar günstiger da,

---

[1] Sombart, W.: Die deutsche Volkswirtschaft, S. 531.
[2] Zf. S. 193, 197, 198.
[3] Vgl. Tab. F I Sp. 12 Z. 3.
[4] Vgl. Tab. F I Z. 1 Sp. 8, 9, 10
[5] v. Mayr nennt sie einen etwas kühnen nationalökonomischen rung (Statist. Archiv 6. I. 1902 S
[6] Vgl. oben.

als ein gröfserer Bauer, der gelegentlich ein bis zwei fremde Leute braucht. Natürlich läfst hier auch die Bodenfruchtbarkeit bei derselben Gutsgröfse die bedeutendsten Unterschiede entstehen. Schwankt doch der Gutswert in Deutschland ums zehnfache von 400—4000 Mk. per ha. zugehöriger Fläche. Dies betrifft, wohlgemerkt, nur: Acker, Wiese und Wald. Reben und Gemüseland haben beträchtlich höheren Wert. Die Winzer sind aber ausschliefslich, und die Gemüsebauern fast ausschliefslich als A 1 a Landwirte i. e. S. gezählt. Da für Weinbau keine Berufsart innerhalb A vorgesehen ist, so ist natürlich klar, dafs der Winzer als Landwirt schlechthin in der Zählung erscheint, also der Winzer mit 1 ha. Land von vielleicht 10—15000 Mk., der ev. noch daneben Handel und Gastwirtschaft treibt, als Angehöriger der unbemittelten Klasse.

§ 126. Von Gemüsebauern ist dies nicht ohne weiteres klar. Aber wenn wir ein Hauptgemüsegebiet mit Boden im Werte von mindestens 10000 Mk. per ha, den Spreewald, betrachten, der fast nur mit Spaten bearbeitet wird, so können wir leicht feststellen, dafs die Bauern dieses Gebiets sämtlich in der Landwirtschaft i. e. S., nicht als A 2 a, Handelsgärtner, gezählt sind. In den Kreisen Lübben und Kalau, die den Spreewald völlig umschliefsen, gab es 1895: A 1 Personen also durch Landbau i. e. S. überhaupt Ernährte 22007, dagegen durch A 2 Gärtnerei Ernährte nur 172[1]. Eine Ausscheidung der tatsächlich überwiegend gärtnerischen Alleinbetriebe aus der Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Alleinbetriebe ist demnach nicht möglich. Auch der Viehstand ist bei den kleineren Betrieben relativ erheblich gröfser als bei den gröfseren. Das Viehkapital betrug durchschnittlich pro ha in dem grofsgrundbesitzerlichen Pommern 143,43 Mk., im bäuerlichen Baden 237,29 Mk.[2] Kurz, der Kleinbetrieb ist gewöhnlich gröfser, als er seiner Fläche nach zu sein scheint, da seine Flächeneinheit mehr Kapital trägt, als der Grofsbetrieb.

§ 127. Es kommt aber noch ein anderes hinzu. Nehmen wir sogar an: es würfe jeder Betrieb wirklich im Verhältnis zur Zahl der beschäftigten Personen Einkommen ab, und weiter dies Einkommen wäre bei nur einer Person und von 2 ha abwärts proletarisch, so müssen wir uns erinnern: Betrieb und Betriebsinhaber — und auf diesen hommt es an — ist nicht dasselbe. Hier spielt der Nebenbetrieb eine grofse Rolle, insbesondere beim Kleinbauer der gewerbliche, beim

[1] St. d. Dt. R., Bd. 109 S. 69 f.
[2] Frost: Intensiver und extensiver Betrieb, 1903, S. 86 f.

Kleinmeister der landwirtschaftliche. Es gab 1882: insgesamt selbständige Industrielle mit selbständigem Landbau: 747275[1]. Es gab insgesamt industrielle Alleinbetriebe 1430465[2] und 1895 waren die betreffenden Zahlen: 539976[3] und 1035580[4]. Wir können vermuten, dafs gerade viele Alleinbetriebe Nebenerwerb haben; denn wo sollten denn die Söhne, Töchter und Frauen aller dieser Alleinmeister geblieben sein, wenn nicht im Nebenerwerb, hier also im Landbau, da im Gewerbe ihrer keine gezählt sind. Da wir nun nicht wissen, wieviele sonst noch in dem Nebenerwerb des Kleinmeisters tätig waren, so kann sein gewerbliches Einkommen wohl proletarisch sein, sein Gesamteinkommen braucht es nicht zu sein, selbst wenn man analog der Reichsstatistik die Betriebspersonenzahl als Einkommensmafsstab annimmt. Ebenso wie dem Gewerbe der Landbau, dient beiden der Handel, und dem Handel jeder jener beiden Erwerbszweige als Nebenerwerb. Es gab 1882: selbständige Industrielle, die nebenbei im Handel (wohl meist auch als Selbständige) erwarben: 96493[5], 1895 ist diese Gröfse nicht festzustellen, dagegen die Zahl aller als Ca Nebenerwerbstätigen = 316932[6]. Für 1895 sind die Nebenerwerbsverhältnisse überhaupt von der Zählung weniger genau behandelt, so dafs wir nicht wissen, wieviele Ca als Nebenerwerb Aa hatten. Man sieht jedenfalls schon aus den angeführten Zahlen, wie sehr die Existenzbedingungen durch den Nebenerwerb beeinflufst werden können. Aufserdem aber ist bei der Konstruktion des amtlichen Zählungsschemas auch die Möglichkeit nicht aufser acht zu lassen, dafs z. B. ein Gewerbetreibender wohl einen Landwirtschaftsbetrieb besafs und indirekt durch Angehörige und Fremde Einkommen daraus zog, dafs dieser Betrieb aber, weil er selbst nicht darin tätig, ihm als Nebenerwerb durch die Zählung nicht zugesprochen wurde, so dafs auch die Kleinmeister, die selbst ohne Nebenerwerb sind, doch durch und für ihre Familie von solchem profitieren können.

§ 128. Aber auch wenn das Einkommen vieler Selbständigen geringer ist, als das vieler Unselbständigen, so unterscheidet jene doch ein wesentliches Moment von diesen. Dies ist die Sicherheit der Existenz, worin der niedrigst gestellte Teil der Selbständigen doch mindestens den An-

---

[1] St. Üb. 1 Sp. 13, Ba S. 4.
[2] St. d. Dt. R. N. F. Bd. 6. I. Gewerbestatistik Üb. 1 Sp. 14 III bis XVI S. 3.
[3] Dies sind eigentlich nur die A1a Nebenerwerbstätigen (St. I Tab. 2 Sp. 3 Ba S. 131).
[4] Zf. S. 193.
[5] St. Üb. 1 Sp. 15, Ba S. 5.
[6] St. I Tab. 2 Sp. 5 Ca S. 131.

gestellten (b.-Personen) ebenbürtig ist. Schwankungen des wirtschaftlichen Umsatzes und Krankheit reduzieren wohl das Einkommen des Handwerksmeisters, stellen aber nicht seine ganze Existenz in Frage wie beim Proletarier, indem sie ihm die Erwerbsgelegenheit zeitweise ganz nehmen. Auch die höchst gelohnten Arbeiter sind dieser Gefahr unterworfen. Der Handwerksmeister hat seinen wirtschaftlichen Halt für seine auch noch so ärmliche Existenz an einem festen Kundenkreis. Daher ist auch hier die Selbständigkeit keine bloſse Illusion. Und auch diese wäre — wie bereits oben erwähnt — von Bedeutung.

§ 129. Eine bedeutungsvolle Unterlage der Existenzsicherheit ist der eigene Hausbesitz, dessen sich fast alle ländlichen, und ein groſser Teil der städtischen Gewerbetreibenden noch heute — trotz der groſsstädtischen Entwicklung — erfreuen. Es kam im ganzen Deutschen Reich noch 1900 auf 8,92 Einwohner ein Wohnhaus. Da die Familie 4,37 Köpfe[1] durchschnittlich zählt, und Doppelbesitz von Häusern relativ selten ist, wohnte noch fast die Hälfte der Bevölkerung in eignen Häusern. In den Städten insbesondere gab es in Preuſsen 888351 Gebäude[2], im deutschen Reich demnach wohl ca. 1475000. Nun gab es städtische gewerbetreibende Familienhäupter 1895: 1843000[3]. Da nun diese als Hausbesitzer in erster Linie in Betracht kommen, so kann man ersehen, daſs der Hausbesitz immer noch eine starke Grundlage der Existenz des Kleinbetriebes bildet.

§ 130. Das jedoch wäre wünschenswert, daſs die so verschiedene Elemente in sich schlieſsende Klasse der Selbständigen nach den sozialen Hauptunterschieden statistisch gegliedert würde. Insbesondere ist hier die Wichtigkeit der Feststellung für die eigentlich herrschenden Klassen zu betonen, die numerisch unbedeutend sind und daher jetzt in der groſsen Masse des kleinen Mittelstandes völlig verschwinden. Ihre Bedeutung geht über ihre Zahl natürlich weit hinaus. Daher ist es von gröſstem Interesse, ihre Berufsgliederung nicht nur, sondern auch alle übrigen Eigenschaften, die die Berufszählung zu erforschen unternimmt, Familienstands-, Altersverhältnisse etc. kennen zu lernen. Es müſsten die oberen Hunderttausend, d. h. die Groſsgrundbesitzer, Fabrikanten, Groſskaufleute, ebenso wie es mit der besitzlosen Intelligenz — teilweise — z. B. den höheren und mittleren Beamten[4]

[1] Vgl. § 77.

[2] Preuſsische Statistik 146 S. 35.

[3] (B+C)a 2423000 (Tab. B Sp. 87 Z. 5, 7), davon ab 580000 ländliche Gewerbetreibende (vgl. § 105).

[4] Ea und Eb der Berufsstatistik.

geschehen ist, speziell erfafst werden. Tatsächlich wird die Kultur auch heute noch — ob mit Recht oder Unrecht — durch die über „Bildung und Besitz" verfügenden Klassen wesentlich bestimmt. Und soll die Berufszählung Beiträge zur Kenntnis des Gesellschaftsorganismus liefern, so darf sie an dieser Tatsache nicht achtlos vorübergehen.

§ 131. Durch diese Erwägung wird aber die Bedeutung des Gegensatzes zwischen proletarischer und selbständiger Klasse, die sich aus der Zählung tatsächlich ergibt, nicht aufgehoben. Wir können nach vorstehender Prüfung des wirtschaftlichen Charakters der als Selbständige Gezählten nur bei dem sich aus unserer Tab. F ergebenden Schlusse beharren, dafs 1895 das Proletariat noch die Minderheit der Bevölkerung umfafste.

c. Unterstufen der Lohnarbeiter.

§ 132. Dieses Proletariat ist ebensowenig wie die Selbständigen eine einheitliche Masse. Die Unterschiede innerhalb der Lohnarbeiterklasse sind in der amtlichen Zählung genauer dargestellt, nicht weil sie tiefer gehen, als die statistisch weniger erfafsten innerhalb der besitzenden Klasse, sondern weil sie erkennbarer sind als diese. Innerhalb der Besitzlosen kann die soziale Skala bedingt werden natürlich nur durch die persönliche Qualifikation. Daraus ergibt sich der Unterschied zwischen den beiden Hauptstufen gelernte und ungelernte Arbeiter wesentlich als c2 und c3 (bei A 1895 c3 und c4) Personen gekennzeichnet.

§ 133. Die amtliche Statistik unterscheidet zwar aufser diesen noch die im Betrieb mittätigen Familienmitglieder. Diese fallen in der Familienbevölkerungsabstufung natürlich als solche fast völlig aus. Jedenfalls sind sie, soweit sie hier noch als solche, d. h. als Familienhäupter erscheinen, (Landbau) — als ebenbürtig den gelernten Arbeitern aufzufassen. Wir geben daher in Tab. F lediglich die unterste Stufe der sozialen Leiter, die unqualifizierten Arbeiter. Der Rest ist als qualifizierte aufzufassen.

§ 134. Als solche müssen wir aufser den c3-Personen noch die als D Gezählten ansehen. Von den D2 (Lohnarbeit wechselnder Art)[1] ist dies ohne weiteres klar. Aber auch die D1 (häusliche Dienste leistenden nicht im Hause Wohnenden) können hierher gerechnet werden, da diese häuslichen Dienste nicht erlernte Tätigkeiten sind.

---

[1] Vgl. oben.

§ 135. Für das Jahr 1882 sind nun aufser den D-Personen die ungelernten Arbeiter nur für die Landwirtschaft gezählt, und hier ist dieser Kreis zu weit gedacht. Da der Gesindedienst grofsenteils ein Durchgangsstadium zur bäuerlichen Selbständigkeit vorstellt, erscheinen die dazu gehörigen Personen, die das Amt als Gelernte auffafst, ebenso wie die mittätigen Familienangehörigen, natürlich in sehr geringer Anzahl. Neben 35,21 % ungelernten Arbeitern erscheinen 1882 gelernte Arbeiter nur 7,04 % der Landbaubevölkerung[1].

§ 136. Es ist nun bemerkenswert, dafs — obwohl das Amt 1895 den Kreis der „Tagelöhner" noch weiter, den Kreis der Gelernten also entsprechend enger gezogen hat — die amtliche Zahl der Gelernten des Landbaus sowohl im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Gesamtbevölkerung, als auch zur Tagelöhnerberölkerung 1895 erheblich gestiegen ist. Von der gesamten Landbaubevölkerung betrugen 1895: die Ungelernten 25,42 %, die Gelernten 8,84 %[2] und kamen auf einen Gelernten 1882: 5 Ungelernte, so 1895 kaum 3.

§ 137. Diese Steigerung ist hauptsächlich bei den eigentlichen Arbeitern A 1 c_2 erfolgt, die mittätigen Familienangehörigen A 1 c_1 sind zwar absolut auch gewachsen, aber nur mit der Zahl der Selbständigen, und wie diese fast im selben Verhältnis wie die Gesamtbevölkerung; und damit, da die landwirtschaftliche Bevölkerung absolut dieselbe geblieben ist, nehmen sie ebenso wie die Selbständigen einen entsprechend stärkeren Prozentsatz dieser in Anspruch. Die eigentlichen gelernten Lohnarbeiter sind aber erheblich stärker gewachsen. Es entfielen in Prozentanteilen der Gesamtbevölkerung (aller Berufe) auf[3] A 1 c 1 1882: 0,94, 1895: 0,98; A 1 c 2 1882: 0,83, 1895: 1,28.

§ 138. Hieraus geht klar hervor, sowohl das Steigen der Zahl der gelernten Arbeiter, aber auch, dafs die Abnahme der gesamten Landarbeiterschaft ausschliefslich zu Ungunsten der Tagelöhner erfolgt ist. Während die Zahl der Selbständigen mit der Gesamtbevölkerung nicht völlig Schritt gehalten hat, haben sich die gelernten Landarbeiter sogar stärker als die Gesamtbevölkerung vermehrt. Diese Bewegung der Familienbevölkerung stimmt in der Richtung auch mit der der amtlichen Bevölkerung überein[4]. Da nun 1895 viele 1882 als Gelernte gezählten als Ungelernte gezählt sind, so steht die erhebliche, noch über das Mafs obiger Zahlen hinausgehende, mehr und mehr gesteigerte Verwendung gelernter

[1] Tab. F I Sp. 3 Z. 3, 6.
[2] Tab. F I Sp. 8 Z. 3, 6.
[3] Tab. A und B Sp. 78 Z. 15, 16, 17, 18.
[4] Vgl. Tab. A und B Sp. 81 Z. 17, 18.

rbeitskräfte im Dienst der Landwirtschaft aufser allem weifel.

§ 139/40. Es ist insbesondere noch zu bedenken, dafs unter n ungelernten Arbeitern gemäfs der Reichsstatistik in obiger rechnung auch die „Tagelöhner“ mit Landbesitz aufführt sind, die 1895 von allen Tagelöhnern mehr als ein rittel betragen (3,48 auf 9,57 % der Gesamtbevölkerung)[1]. Das erhältnis von 1882 ist nicht mafsgebend, da hier die Deputater s „Tagelöhner mit Landbesitz“ gezählt sind. Diese landsitzenden Tagelöhner aber haben durch ihren eigenen Bez natürlich eine höhere Qualifikation als die besitzlosen. iese, wie auch die kontraktlich gebundenen Tagelöhner eputater), werden auch erheblich besser bezahlt als die ien Arbeiter ohne Landbesitz[2]. Die Zahlen der gelernten ndarbeiter sind demgemäfs äufserste Minimalzahlen.

§ 141. Die Industriearbeiter sind 1882 einer sozialen stufung nur insoweit unterworfen worden, als die Hausdustriellen, zu Haus für fremde Rechnung arbeitend afr.), die vom Amt im Prinzip als Selbständige, von uns als nselbständige aufgefafst werden, spezialiter gezählt sind. Wir ben diese sogar entsprechend ihrer gedrückten Lage mit n ungelernten Arbeitern auf eine Stufe gestellt. Von den rigen auch formell als Arbeiter geltenden läfst sich ein gehichtlicher Vergleich nicht geben. Diese Kategorie der ausindustriellen hat sich beträchtlich vermindert, von 1,71 f 1,45 % der Gesamtbevölkerung[3]. Sie umfafst 1895 von len ungelernten Industriearbeitern demnach nur 12,4 %[4].

§ 142. Gegen die Zählung der Hausindustriellen hat h eine Kritik erhoben, deren Richtigkeit unser ganzes Bild s Proletarisierungsgrades der Gesellschaft umwerfen würde. mbart hat die Meinung vertreten, dafs bei den Berufshlungen nicht weniger als 9/10 der Hausindustriellen „zweifels“ nicht als solche gezählt seien[5]. Das hiefse, da 1895 37 000[6] Bafr.-Erwerbstätige gezählt sind: es hätten eigentlich 370 000 solche gezählt werden müssen. Dies könnten fälschh als selbständig auf eigene Rechnung erwerbend Gezählte in, deren gibt es als Ba 1 774 000, als Ca 264 000[7], er auch Angehörige von Selbständigen oder Unselbständigen

[1] Tab. B Sp. 78 Z. 14, 19.
[2] Vgl. z. B. Enquête von 1875 cit. Frost: Intensiver und exnsiver Betrieb, 1903, S. 73.
[3] Tab. A und B Sp. 78 Z. 23.
[4] Tab. F I Sp. 9 Z. 6.
[5] Sombart, W. Soziale Praxis, 1902/03 No. 39 Sp. 1036.
[6] Tab. B Sp. 89 Z. 23.
[7] Tab. B Sp. 89 Z. 5, 7.

sein, die als erwerblos gezählt sind. Was die Angehörigen der Unselbständigen betrifft, so ist nicht einzusehen, was diese abhalten könnte, sich als Hausindustrielle zu deklarieren. Es könnte sich nur um die Angehörigen von Selbständigen handeln, die aus Scham richtige Angaben unterließsen.

§ 143. Die Annahme Sombarts kennzeichnet sich als eine Verallgemeinerung der hier und da von Romanschriftstellern „beobachteten“ heimlich nähenden Offizierstöchter. Wir können sie mit grofser Sicherheit als Unmöglichkeit erweisen. Denn wenn auch manche heimlichen Hausindustriellen ein Interesse haben, heimlich zu bleiben, so haben keinesfalls die Unternehmer ein Interesse, auch kein moralisches, etwa aus Delikatesse, die Zahl ihrer aufserhalb des Betriebs Beschäftigten zu verschweigen. Diese wurden aber in der Gewerbezählung befragt. Und ihre Angaben lauteten auf 430482[1], also um 143000 mehr als die Angabe der Arbeitnehmer selbst. Aber auch diese Zahl ist für uns nicht gznz mafsgebend. Die Unternehmer gaben die Zahl derer an, die sie regelmäfsig beschäftigten. Es ist natürlich nicht selbstverständlich, dafs sie das ganze Jahr hindurch dieselben Personen regelmäfsig beschäftigen. Wenn auch 143000 mehr regelmäfsig vom Unternehmer beschäftigt sind, so brauchen doch diese nicht das ganze Jahr hindurch dieselben Personen zu sein. Aufserdem aber sind diese – wenn auch regelmäfsig das ganze Jahr hindurch — teilweise vielleicht nur einen kleinen Teil des Tages für ein Geschäft, also nur nebenberuflich tätig. Aus beiden Gründen aber ist ein Teil der 143000 Personen in der Zählung der Hauptberuflichen mit Recht nicht als Bafr. nachgewiesen. Es gab laut Zählung Nebenberufsfälle von Bafr. 1895: 46775[2]. Sehr wahrscheinlich ist demnach der weitaus gröfste Teil der Hausindustriellen erfafst.

§ 144. Soweit sie nicht erfafst sind, müssen auch die Unternehmer, die sie beschäftigten, sie nicht als Hausindustrielle aufgefafst haben. Dies aber könnte höchstens da der Fall sein, wo es sich wirklich um zweifelhafte Fälle handelt, um Tätigkeiten, die auf der Grenze zwischen Arbeit auf Rechnung des Unternehmers und Arbeit auf eigne Rechnung stehen. Tischler z. B. arbeiten vielfach fast ausschliefslich auf Bestellung für ein Möbelmagazin. Nun wäre ein Tischlermeister doch ein ganz anderer qualifizierter Heimarbeiter, als eine Konfektionsarbeiterin, aufserdem aber besitzt er immerhin einiges Kapital, kauft auch vielfach das Rohmaterial selbst ein. Wenn er aber in seinen Produktionsmitteln auch genau so abhängig wäre wie z. B. der Konfektionsarbeiter, so bleibt

[1] St. f. d. Dt. R. N. F. 113 Tab. 9 Sp. 6 + 7 S. 364.
[2] St. I Tab. 2 Bafr. Sp. 7. S 131.

doch noch ein wesentlicher anthropologischer Unterschied, der auch seine wirtschaftliche Stellung bedingt. Ein Schneider ist erblich mit Körperschwäche und mit psychischer Nachgibigkeit belastet, während Arbeiten, wie Tischlerei, wie Eisenwarenfabrikation ganz andere Körperkräfte und auch ganz andere Selbständigkeit erheischen. Daraus folgt, dafs selbst derselben „Betriebsform“ (im Bücherschen Sinne) unterworfene Personen doch in sehr verschiedenen wirtschaftlichen Abhängigkeitsgraden stehen können. Nun ist aber wahrscheinlich die „Betriebsform“ bei den nicht als Bafr. Gezählten keineswegs genau die, wie bei den als solche Gezählten, so dafs wir jedenfalls mit vollem Rechte annehmen dürfen, dafs die Heimarbeit in ihrem Umfange als proletarische Tätigkeit in der amtlichen Kategorie Bafr. wirklich erfafst ist.

§ 145. Die Gesamtheit der ungelernten Arbeiter ist 1895 in der Industrie eine starke Minorität, fast 1/2, dagegen im Handel etc. eine starke Majorität, fast 9/10 aller Arbeiter [1]. Der gelernte Arbeiter im Handel, der Handlungsgehilfe, ist gröfstenteils nur ein Durchgangsstadium zum selbständigen Kaufmann. Ähnlich ist es in anderen Zweigen der C Gruppe, vor allem der Gastwirtschaft.

Es gehören 1895 in Landbau und Industrie je 1/4 der Bevölkerung zur untersten proletarischen Klasse, im Handel 1/3, dazu kommt noch die D-Klasse, so dafs der Anteil der Gesamthandlangerklasse 1/4 der Gesamtfamilienbevölkerung umfafst.

§ 146. Merkwürdigerweise ist von Herrn R. E. May auch der Vorwurf gegen die Reichsstatistik erhoben worden: es „figurieren die Ladenverkäufer in der c-Klasse . . . zusammen mit den Packern, Hausknechten u. s. w. Sie sind nicht einmal der Zahl nach bekannt“ [2]. Allerdings sind die Ladenverkäufer etc., d. h. die c_2-Personen nicht im Tabellenwerk [3] summarisch fürs Reich gegeben, wohl aber in dem Erläuterungswerk [4], aus dem auch wir die betreffenden Zahlen entnommen haben.

§ 147. Der Gesamteindruck, den wir aus der Betrachtung der Klassenschichtung gewonnen haben, ist jedenfalls der einer sehr grofsen Differenzierung in der sozialen Lage. Wenn auch die oben angedeuteten Bedenken gegen die Auffassung aller sogenannten a-Personen als sozial Höhergestellter zuträfen, wenn selbst 19 % der Gesamtbevölkerung mehr zum Proletariat gehören würden, so wäre dies Proletariat doch nur um eine von seinen übrigen Teilen sehr verschiedene

[1] Tab. F I Sp. 9, 10 Z. 3, 6.
[2] Soziale Praxis 1902/03, Sp. 1182.
[3] St. I, II.
[4] Zf.

Klasse, ohne Organisationsfähigkeit, bereichert. Wir sehen 1895, wenn wir noch einmal das Bild dieser Gesellschaft in allen ihren Schichten an uns vorüberziehen lassen, 28 % wirkliche Selbständige (davon 20 % Landwirte, 8 % Gewerbetreibende), 19 % eventuell bloſs „scheinbare" Selbständige (5 Landwirte, 14 Gewerbetreibende), 8 % Angestellte, 18 % gelernte, 27 % ungelernte Arbeiter, alles dies ohne die Verbesserungen der Zählungsfehler, die z. B. die Zahl der selbständigen Landwirte beträchtlich erhöhen würden, überhaupt bei einer möglichsten rechnerischen Begünstiguung des Proletariats.

§ 148. In den von uns gegebenen Zahlen kommen natürlich nicht die inneren Verschiedenheiten innerhalb der qualifizierten Arbeiter zutage, die sich erst bei einer Betrachtung der einzelnen Berufe zeigen würden. Hierbei würde ein Teil der sogenannten Arbeiter z. B. im Verkehrsgewerbe insbesondere in Staatsbetrieben in einer den Angestellten ähnlichen Situation namentlich in bezug auf Sicherheit der Stellung erscheinen.

§ 149. Was auch immer die Einkommensteuerlisten und sonstige Dokumente des „Massenelendes" sagen mögen, sie sagen uns nur etwas über die Höhe, nichts über die Sicherheit der Lebenshaltung; es walten eben infolge der Verschiedenheit dieses Faktors derartige Interessendivergenzen ob, daſs es dem sogenannten „klassenbewuſsten Proletariat" bis heute noch nicht gelungen ist, dies Klassenbewuſstsein zu einem Gemeinbesitz aller derer zu machen, die nach Auffassung der theoretischen Vertreter dieses Klassenbewuſstseins sich früher oder später um seine Fahne scharen müssen.

§ 150. Nicht nur Interessenunterschiede aber sind es, auch Machtunterschiede, die aus der verschiedenen Stellung der Arbeiter im wirtschaftlichen Leben erwachsen, die das Feld des proletarischen Klassenkampfes einengen, und wie es scheint, so lange einengen, als diese Stellung der Arbeiter im wirtschaftlichen Leben besteht. Seiner Ausbreitung bietet z. B. die Landbaubevölkerung in allen ihren Schichten bis heute noch ein fast unübersteigbares Hindernis dar. Auch heute noch dürfte das Gebiet der politischen Arbeiterbewegung auf die gewerbliche Arbeiterschaft, das sind 30 % der Bevölkerung, und das der wirtschaftlichen auf die gelernte gewerbliche Arbeiterschaft, das sind 15 % der Gesamtbevölkerung, im wesentlichen beschränkt sein. Die Reichstagswahlen von 1898 und 1903 haben für das politische Leben diesen Beweis erbracht. Die Stimmen der Sozialdemokratie betrugen 1898: 27,2, 1903: 31,7 % aller abgegebenen Stimmen.

Tab. 14.

Soziale Gliederung in Berlin.

1. Dezember 1900[1].

	a u. afr.	b	c	b/c	a/c	
1. Ewt. M.	99 514	66 374	340 799	407 173	506 687	ohne Post und Eisenbahnen
2. „ „ verh.	83 401		170 000[2]	190 635	274 036	
3. „ „	126	6 457	18 828		25 411	Post und Eisenbahnen
4. „ „ verh.			9 000[3]		14 000	

§ 151. Und selbst in Berlin, dessen soziale Gliederung für das Jahr 1900 Tab. 14 allerdings in unvollkommener Weise zeigt, ist es dieser Partei nicht gelungen, ihren Einfluſs wesentlich über diese Kreise hinaus auszudehnen. In den erwerbstätigen verheirateten Männern erkennen wir den gröſseren Teil der Familienhäupter, der zudem in den verschiedenen Klassen von allen Familienhäuptern annähernd denselben Teil betragen dürfte[4]. Diese zählten in der Gesamtbevölkerung 288 000, bei den c-Personen allein 179 000. Die Arbeiterfamilienbevölkerung ohne die Hausindustrie würde danach 62 % der Gesamtfamilienbevölkerung umfassen. Von den abgegebenen Wahlstimmen waren 1898: 59,5, 1903: 66,8 % zozialdemokratisch[5]. In Anbetracht des angeerbten oppositionellen Charakters der eingeborenen Berliner Bevölkerung, die unter den Besitzenden natürlich verhältnismäſsig stark im Gegensatz zur eingewanderten vertreten ist, in Anbetracht der intensiven sozialistischen Bearbeitung aller Klassen, wie sie nur in dieser Groſsstadt möglich ist, in Anbetracht auch der relativ weit zahlreicher als in der Reichsbevölkerung vorhandenen zweifelhaften Existenzen der Oberklasse, dürfte es von besonderer Bedeutung sein, daſs die werbende Kraft der revolutionären Anschauungen selbst hier nicht wesentlich über die Arbeiterschaft hinausgeht.

§ 152. Auf der anderen Seite muſs aber auch gegenüber von Meinungen, die auf den formellen Zahlen der amtlichen Statistik beruhen[6], betont werden, daſs die Sozialdemokratie das wirkliche gewerbliche Proletariat tatsächlich fast völlig hinter sich gebracht hat und daſs die relativ groſse Zahl nichtsozialdemokratischer gewerblicher „Arbeiter"

---

[1] Grundstücks- und Wohnungsaufnahme in Berlin u. 23 Nachbargemeinden etc. 1900 ed. St. Amt der Stadt II (1903) S. 38, 66.
[2] Geschätzt nach dem Verhältnis der b/c-, resp. a/c-Personen Z. 1, 2.
[3] Vierteljahrshefte zur St. d. Dt. R. 1903 H. 3 S. 107.
[4] Vgl. für das Reich Tab. B.
[5] Vierteljahrshefte l. c. S. 47
[6] Vgl. z. B. Bernstein, E. [illegible] en des Sozialismus, 1899, S. 92.

Erklärung in der auch relativ grofsen Zahl von Handwerksgesellen etc. findet, die sich auf den Meisterberuf vorbereiten, kurz aller jener, die in unserer Familienbevölkerung als Angehörige der besitzenden Klasse erscheinen. Soweit es aber noch nicht sozialdemokratische gewerbliche Arbeiter gibt, dürfte dies Defizit mehr durch einen geringen Teil der Landarbeiter als der kleinen Selbständigen kompensiert werden. An diesen politischen Tatsachen[1] zeigt sich die praktische Bedeutung der Gliederung zwischen Ober- und Unterklasse, die wir gegeben haben, selbst dann, wenn man die wirtschaftliche Selbständigkeit, die sich durch die 13 Jahre von 1882—1895 trotz aller kapitalistischen Umwälzungen in grofsem Umfange behauptet hat, für eine Einbildung ansieht.

§ 153. Schliefslich erweist sich eben nicht die Kenntnis der Statistik, sondern die Vorstellung, die jeder sich selbst von seiner sozialen Lage macht, als der wirksamste Faktor gesellschaftlichen Tuns. Dessen Ursache aber ergründet man mit Hilfe der Statistik auch der Illusionen, die — wenn es sich nur um solche handelte — auch in der Reichsstatistik ihren Ausdruck gefunden hätten.

d. Entwicklung der sozialen Gliederung.

§ 154. Wir haben bisher nur den Zustand der sozialen Gliederung, nicht ihre Entwicklung betrachtet. Wenn wir auch die Zustände verschiedener Zeiten (1882 und 1895) miteinander verglichen, so haben wir damit doch nicht die Entwicklung gezeigt. Vielleicht aber die Entwicklungsresultate? Die amtliche Statistik beabsichtigt ohne Zweifel uns diese vorzuführen. Wir haben gezeigt, dafs sich nach den entsprechenden Korrekturen eine Beantwortung der Frage gewinnen liefs: wer war 1882 und 1895 Arbeiter, wer Angestellter, wer Selbständiger? Wenn wir uns auch bemühten, den formellen Arbeiter von dem wirklichen zu unterscheiden, so haben wir doch ein sehr wesentliches Moment aufser acht gelassen, das die Angehörigen der Familien der sozialen Klassen untereinander differenziert — und das ist die Abstammung.

§ 155. Dafs dieses Moment für die ganze soziale Statistik bisher so gut wie völlig unbekannt blieb, ist kein Beweis für seine Unwichtigkeit. In einer Zeit, wo die Frage der Lebenskraft der verschiedenen sozialen Klassen, z. B. des Land- und Stadtvolkes noch immer strittig ist, da wäre es am Platze,

[1] Ein ausführlicher Nachweis für die Wahrscheinlichkeit dieser Tatsachen kann hier nicht erbracht werden. Er würde eine eigene Abhandlung erfordern.

wenn die Statistik zur Lösung dieser Frage einen Beitrag lieferte. Nicht nur alle Aussagen, die von der Arbeiterbevölkerung im amtlichen Sinne, auch viele Aussagen, die von der Arbeiterbevölkerung in unserem Sinne gemacht werden, haben den Fehler der Mehrdeutigkeit — bei der Familienbevölkerung allerdings im geringeren Grade.

§ 156. Handelt es sich z. B. um die Frage der seelischen und gesundheitlichen Wirkung der gewerblichen städtischen Arbeit im Gegensatz zur landwirtschaftlichen, so wird sofort der Unterschied klar zwischen dem geborenen und dem vom Lande erst eingewanderten Städter. Es handelt sich bei dieser Frage darum, den Faktor der gewerblichen Arbeit und städtischer Lebensweise isoliert zu betrachten, also nicht da, wo er mit dem Faktor der ländlichen Arbeit zusammen wirkt, und dieses ist bei dem gröfsten Teil der zusammengewanderten städtischen Bevölkerung der Fall, und zwar in der Weise, dafs die ländliche Arbeit den Körper gebaut hat, der nun von der Industrie benutzt wird. In keinem Fall gilt von dem in einem Beruf Geborenen das ohne weiteres, was von dem in den Beruf erst allmählich Hineingewachsenen gilt. Ja es gilt selbst niemals vom proletarischen Sohn des Proletariers genau dasselbe, wie vom Proletarier, der von einem Selbständigen abstammt. Aus diesem Grunde allein ist die Frage der Rekrutierung der einzelnen Berufe von der gröfsten Bedeutung. Zur Beantwortung dieser Frage fehlen bisher die Grundlagen.

§ 157. Weiter aber ist hier der Punkt gegeben, von dem aus die zukünftige Entwicklung erst übersehen werden kann. Soll die soziale Forschung auch einen praktischen Zweck haben, so ist dieser vor allem durch die historische Methode im vollen Sinne des Wortes zu erreichen. Und diese besteht nicht in der Gegenüberstellung von Zuständen, sondern in dem Eindringen in die anthropologischen Momente, die von einem Zustand zu dem anderen geführt haben. Es ist unmöglich, die Resultate der Entwicklung in eindeutiger Weise zu geben ohne die Entwicklung selbst. Was der Mensch ist, bestimmt ihn oft weniger, als was er war. Seine Vergangenheit bestimmt sein Denken, sein Wollen, sein Tun auch in der Gegenwart und in der Zukunft. Vor allem aber läfst sich aus der bisherigen Wandlung seines Lebens in vielen Fällen mit Sicherheit die Zukunft voraussagen. Diese Vergangenheit ist in unserem Falle der frühere Beruf, und der Beruf seines Vaters, der natürlich für seine seelische und körperliche Eigenart nicht dadurch plötzlich an Bedeutung verliert. dafs er in die Ehe tritt. Oben aber [illegible] -ir diese Fiktion machen müssen, indem wir all [illegible] dem Beruf

ihres Familienhauptes klassifizierten. Hierin verschwindet völlig, was die Eltern des Familienhauptes waren, auch was er selbst früher war, auch ist nicht zu ersehen, was seine Kinder dereinst sein werden, ob sie z. B. selbständig bleiben, wie ihr Vater, oder ob sie ins Proletariat hinabsinken werden. Einen Teil dieser Fragen bei der nächsten Berufszählung zu stellen, schlägt Herr R. E. May vor[1].

§ 158. Dieser Kritiker begnügt sich aber nicht damit, die Mangelhaftigkeit der amtlichen Statistik hinsichtlich der Erfassung der Entwicklung in interessanter Weise zu rügen, er will auch aus der gegenwärtigen amtlichen Statistik ein angeführtes Bild der Entwicklung, insbesondere der Rekrutierung einzelner Berufe geben. Hierbei kommt er zu dem erstaunlichen Schlufs, dafs „über 40 % (wahrscheinlich mindestens 50 %) der Nachkommenschaft der Selbständigen von der wirtschaftlichen Entwicklung genötigt werden, Abhängige zu werden und dauernd zu bleiben“[2]. Dies unter der Voraussetzung, dafs aus den Reihen der Nachkommen der Unselbständigen keine in die Reihen der Selbständigen emporsteigen, und diese Voraussetzung mag immerhin zutreffen. Gleichwohl hält es Herr May für nötig, hinzuzufügen: „Der gesamte Prozentsatz erhöht sich um so viel, als Nachkommen von Arbeitern zur Klasse der Selbständigen aufsteigen.“ Also nach May hätte tatsächlich die Klasse der Selbständigen fast die Hälfte ihrer Nachkommen ins Proletariat sinken lassen.

Nun wissen wir aus Tabelle F, dafs sowohl nach unserer wie nach amtlicher Darstellung die Selbständigenklasse 1895 kaum 3 % weniger Menschen umfafste, als 1882. Trotzdem ist Herr May auf Grund des zeitlichen Vergleichs zwischen 1882 und 1895 zu seinem Resultat gelangt. Ohne weiteres ist klar, dafs die Selbständigen nur durch einen aufserordentlichen Kindersegen gezwungen worden sein können, so viele ihrer Söhne und Töchter ans Proletariat abzugeben. Da sie sich als Selbständige fast ebenso stark vermehrt haben wie die Bevölkerung, müfsten sie eine ungeheuer viel gröfsere Masse von Menschen in die Welt gesetzt haben, als die übrige Bevölkerung.

§ 159. Von dem versuchten Nachweis, dafs die „Selbständigen eine gröfsere, die Arbeiter eine geringere Kinderzahl haben, als zur Reproduktion der Zahl ihrer Erwerbstätigen erforderlich ist“[3], geht denn auch der zweite Teil seiner oben bereits zitierten Arbeit speziell betitelt „das Ver-

[1] Soziale Praxis 1902/03. 6. August 1903 Sp. 1182.
[2] Soziale Praxis, l. c.
[3] Soziale Praxis, l. c.

hältnis zwischen Einkommen und Familienentfaltung“ aus[1]. Hier bemüht sich Herr May den Grad der „Familienentfaltung“ aus der Kinderzahl abzuleiten und für diese wieder ist ihm maſsgebend „das Verhältnis zwischen Erwerbstätigen und Angehörigen unter 14 Jahren“. Wir wollen seine Schluſsforderungen im einzelnen prüfen. Er konstatiert für die Landwirte die genannte Relation gleich 153,6 %, für die Gesamtbevölkerung gleich 71,5 %, d. h. nach Herrn May: die selbständigen Landwirte haben doppelt so viel Kinder als die Gesamtheit. Aus der obigen Relation berechnet er, daſs der natürlichen Vermehrung nach die Landwirte von 1882—1895 um 30 % hätten zunehmen müssen, da die Zunahme der Gesamtbevölkerung nur 14 1/2 % war.

§ 160. Daraus folgt nach einiger Rechnung weiter, daſs die übrige (gewerbliche und Landarbeiter-) Bevölkerung nur um 2,60 % sich auf rein natürlichem Wege vermehrt hätte. Danach würde durch die Entwicklung zum Industriestaat das deutsche Volk allmählich zur Bevölkerungsstagnation kommen. Diese Konsequenz ist Herrn May nicht bewuſst geworden.

§ 161. Er folgert weiter. Die männlichen Landwirte haben sich nur von 1,98 auf 2,18 Millionen vermehrt. Die landwirtschaftliche Bevölkerung aber hat von 1882—1895: 2,5 Millionen Menschen (30 %) produziert. Von diesen 2,5 mögen 1,3 Männer sein. Also — schlieſst May — haben nur 1/6 der bäuerlichen Nachkommen ihr Brot als selbständige Landwirte gefunden. Diese aber können, so schlieſst May weiter, natürlich — und das ist richtig — auch nicht unter die Landarbeiter geraten sein, denn diese haben sich ja beträchtlich vermindert. Da bleibt dem Herrn May keine andere Annahme übrig als die: die Nachkommen der freien Bauern sind zu 5/6 Industriearbeiter geworden. Wenn aber auch, — was nachweisbar falsch ist[2] — nur 1/6 ihr Brot als selbständige Landwirte gefunden hätten, so folgt daraus noch nicht, daſs 5/6 ihr Brot wo anders haben suchen müssen, da ja die unerwachsenen Nachkommen überhaupt noch nicht erwerben, es also von diesen noch mindestens zweifelhaft ist, ob und wo sie später erwerben werden. Und damit glaubt Herr May nachzuweisen, daſs die Landwirte, wenn sie dem Industriearbeiter das „Brot verteuern“, „mit dem Schlage gegen die Industrie“ „ihr eigen Fleisch und Blut treffen“[3].

§ 162. Herr May darf das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, zum ersten Mal den Versuch gemacht zu

---

[1] Schmoller, Jahrbuch 1903 III.
[2] Vgl. § 167.
[3] L. c. S. 139.

haben, die Zahlen über die Familienstands- und Altersgliederung im Sinne einer sozialen Bevölkerungsstatistik auszubeuten. Dieser Versuch mufste, trotz der Heranziehung alles verfügbaren amtlichen Materials, scheitern.

§ 163. Wenn wir uns über einen kleinen Teil der Mayschen Kombinationen verbreitet haben, so geschah es, um zu zeigen, wie die Mehrdeutigkeit dieses Materials falschen Vorstellungen trotz aller amtlichen Mahnungen zur Vorsicht doch tatsächlich Vorschub leistet. Da wirklich nicht einmal die tägliche Erfahrung, dafs die ärmsten Leute immer die meisten Kinder haben, allgemein anerkannt ist, so zeigt dies, wie notwendig eine Feststellung der Familien nach sozialen Klassen ist, schon, um die Erfahrung des täglichen Lebens zu erhärten und vor allem quantitativ zu bestimmen. Unsere Tabellen A und B[1] beweisen nur, dafs auf die Arbeiterfamilien mehr, auf die der Besitzenden weniger Kinder kommen.

§ 164. Diese Feststellung ist auch die erste, die uns über die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft etwas sagen würde. Sie gäbe bereits einen Fingerzeig über die Frage des Berufswechsels, die den, der als wirklicher Historiker dem Zusammenhang der Generationen eine Bedeutung beimifst, nicht nur als Berufswechsel innerhalb eines individuellen, sondern auch innerhalb eines Familienlebens interessiert.

§ 165. Und wenigstens für die nächst vorhergegangene Generation ist die Berufsfeststellung möglich. Einen kleinen Beitrag zur Frage dieses Berufswechsels liefert für die landbauende Bevölkerung eine mit amtlicher Unterstützung angestellte Privatenquête des Jahres 1902[2], die über drei Kreise der preufsischen Provinzen Schleswig-Holstein, Brandenburg und Ostpreufsen sich erstreckte. In unseren Tabellen G und Ga geben wir die auf Grund der Heiserschen Zahlen von uns gewonnenen Ergebnisse. Heiser gibt die Zahlen der in den einzelnen Kreisen vorhandenen Arbeiter und Bauernfamilien, die Zahl ihrer erwachsenen (ob verheirateten, ob ledigen) Kinder und deren Berufsschicksal. Hierbei stellt sich heraus, dafs in einem Kreise (Steinburg) das Verhältnis der Zahl der Bauernfamilien zur Zahl ihrer erwachsenen männlichen Kinder ein ganz anderes ist, als in den übrigen Kreisen und bei den Arbeiterfamilien aller Kreise. Diese Verschiedenheit können wir nur auf verschieden genaue Angaben zurückführen. Wir nehmen an, dafs Heiser bei den Bauernfamilien des Kreises Steinburg die vollständigste Aus-

[1] Vgl. Tab. A u. B Sp. 74, 87.
[2] Heiser-Hartung: Die Berufswahl der ländlichen Jugend etc., Landwirtsch. Jahrbücher, 1903, Heft 3 S. 403—436.

kunft über Zahl und Berufsschicksal der Kinder empfangen hat. Die Zahl der angegebenen Kinder müfste also dem Verhältnis der Steinburger Bauernfamilien, d. i. 845 : 1073 entsprechend für alle übrigen Familien erhöht werden. Da es uns in unserer Tabelle nur auf das Verhältnis zwischen Familie und Zugehörigen ankommt, erreichen wir unseren Zweck genau so, wenn wir — was einfacher — die Zahl der Familien in obigem Verhältnis reduzieren. Wenn Heiser das verschiedene Verhältnis zwischen Familien und Kindern nicht bemerkt, so nur deswegen, weil es ihm nur auf die Schicksale der Kinder ankommt, weil er seinem Zweck entsprechend keine Rücksicht darauf nimmt, zu wie vielen Familien sie gehören.

Auf Grund dieser Korrektur geben wir eine Aufstellung der Bevölkerung dieser Familien unter Zuhilfenahme eigener Schätzungen, um am Resultat die Richtigkeit unserer Korrektur zu erhärten. Aus der Zahl der Familien berechnen wir die Zahl der zugehörigen Ehefrauen nach der aus unseren Tabellen B für Aa und Ac sich ergebenden Relationen. Die Zahl der ledigen erwachsenen Töchter gibt Heiser. Aus dieser berechnen wir die Zahl der ledigen Männer nach dem in der Reichsbevölkerung von 1890 obwaltenden Zahlenverhältnis der 14—30jährigen ledigen Männer zur Zahl der ledigen Frauen derselben Altersklasse, die nicht erwachsenen Angehörigen unter 14 Jahren nach dem aus unserer Tabelle B ersichtlichen Verhältnis zwischen Familien und Kindern. Dabei haben wir als Erwachsene (Heiser definiert diesen Begriff nicht näher) demnach alle über 14 Jahre alten angesehen. Die Summe der Familienmitglieder, die sich darnach aus obigen einzelnen Kategorien ergibt, beträgt durchschnittlich pro Familie bei Aa 4,07, bei Ac 4.63. Nach unserer Schätzung der Familienbevölkerung des Reichs wäre dieser Satz 4,37[1].

Offenbar sind aber bei den Bauern ein Teil der über 14 Jahre alten von den Befragten als nicht erwerbstätig und auch nicht erwachsen angesehen worden. Denn die Frage lautet nur nach dem Beruf. Daher ist ein Teil der Bevölkerung in unserer Aufstellung ausgefallen. Bei den Arbeitern liegt die Sache umgekehrt. Auf 1523000[2] Arbeiterfamilien kamen 102000[3] arbeitende Kinder unter 14 Jahren oder ca. 7%. Diese 7% würden in unserer Zusammenstellung der Ac-Familienbevölkerung der drei Kreise doppelt gerechnet sein. Es wären demnach 7% auf 2108 Familien oder 147 von den 9761 errechneten Familienmitgliedern abzuziehen, das ergäbe

[1] Vgl. § 77 S. 54.
[2] Tab. B. Sp. 87 Z. 21.
[3] 135000 Ewt. als Ac (St. J. f. d. Dt. R., 1898, S. [illegible]
A1c1 33000, weil Mitglieder bäuerlicher Familien (vgl

eine Zahl von nur 9614. Die Besetzung der Familien wäre durchschnittlich demnach nur 4,55 statt 4,63. Auch dieser Satz erscheint noch zu hoch. Wenn wir aber annehmen, dafs die von uns nach dem Gesamtdurchschnitt berechnete Zahl der ledigen Männer für die Arbeiterklasse zu hoch ist, da hier Heiraten früher erfolgen, als bei den Selbständigen, reduziert sich dieser Satz noch etwas mehr[1]. Da aus obigen Erwägungen erhellt, dafs die Familienbesetzung bei den Bauern annähernd dieselbe sein mufs, wie bei den Arbeitern, können wir nur annehmen, dafs bei den Arbeiterkindern die Erhebung vollständiger war, so dafs unsere Korrektur der Zahl der zu den Arbeiterkindern gehörenden Familien diese zu niedrig angesetzt hat. Dafs in den drei Kreisen exzeptionelle Zustände bezüglich der ehelichen Fruchtbarkeit oder des Heiratsalters vorliegen, läfst sich kaum annehmen. Für unsere Zwecke ist die Zahl der Familien nur für die Bauernbevölkerung bedeutsam und hier steht, wie wir sehen, diese Zahl in einem wahrscheinlichen Verhältnis zur Zahl der erwerbstätigen Kinder.

§ 166. Auch aus der Heiserschen Enquête von 1902 ergibt sich, ebenso wie aus dem Vergleich der Berufszählungen von 1882 und 1895, dafs die Zahl der selbständigen Landwirte auch in Zukunft absolut gar nicht und relativ im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung wahrscheinlich wenig abnehmen wird. Wir haben hierbei angenommen, dafs von den bei Heiser unter der dritten Rubrik der landtägigen Söhne zusammengefafsten 1801 ländlichen Gewerbetreibenden, landwirtschaftlichen Beamten und bei ihren Eltern tätigen Söhnen[2], die später das Gut übernehmen sollen, der gröfste Teil auf diese entfällt, und betrachten daher die ganze Gruppe als präsumtive Landbesitzer. Das gleiche tun wir mit der zweiten Rubrik, den 273 Ac-Personen. Heiser hat alle Ac, d. h. alle Lohnempfänger, die nicht bei ihren Eltern arbeiten, ohne weiteres analog der Reichsstatistik als wirkliche Lohnarbeiter bezeichnet. Man könnte nun meinen, dafs er durch persönliche Rückfrage festgestellt hätte, welche Landarbeiter Aussicht hätten, später Güter zu übernehmen, und dafs er nur die ohne diese Aussicht als Lohnarbeiter angesehen hat. Da er aber nur eine einzige Rubrik von bei fremden, d. h. nicht bei den Eltern Arbeitenden kennt und es doch sicher unter diesen auch viele spätere Selbständige gibt, vielleicht sogar solche, die ausdrücklich zu Gutserben bestimmt sind, und nur, um eine andere Wirtschaft kennen zu lernen, nicht bei ihren Eltern arbeiten, so ist klar, dafs Heiser hier nicht scharf

[1] Vgl. § 81 S. 58.
[2] Tab. G I Sp. 14.

unterschieden hat. Keinenfalls dürfen wir die ganze Gruppe als Lohnarbeiter auffassen. Wenn wir nun diese beiden zweifelhaften Kategorien landtätiger Bauernsöhne, zusammen mit den 1033 bereits selbständigen Wirtschaftern, also alle landtätigen Bauernsöhne zur sozialen Klasse der Selbständigen rechnen, so dürfte dies immerhin der Wahrheit näher kommen, als wenn wir nur die letztgenannten so auffassen. Aus psychologischen Gründen ist es unwahrscheinlich, dafs der Sohn des besitzenden Landwirts häufig als Arbeiter in demselben Erwerbszweig tätig ist, wo sein Vater selbständig erwarb. Vielmehr wird er dann noch ein Motiv mehr als der Landarbeiter haben, den Zug in die Stadt mitzumachen, wo er seine Fähigkeiten und — meist vorhandenen — kleinen Mittel besser verwerten kann. Was nun noch die mit den zu Hause arbeitenden Bauernsöhnen zusammengefafsten ländlichen Kleingewerbetreibenden und Beamten betrifft, so ist nicht anzunehmen, dafs jene eine beträchtliche Vermehrung aus anderen Berufen erfahren, und bei den landwirtschaftlichen Beamten handelt es sich um sehr kleine Zahlen. Aufserdem stehen diese dem Selbständigen wenigstens nahe und jene, die Gewerbetreibenden, sind fast immer nebenbei, wahrscheinlich grofsenteils sogar hauptberuflich, selbständige Landwirte[1]. Und wenn diese dem Forscher als Gewerbetreibende bezeichnet wurden, so ist das zum grofsen Teil auf die oben charakterisierte Auffassung des Erwerbs zurückzuführen, die dem Reichs- wie dem Privatstatistiker falsche Antworten gab[1]. Wenn aber auch die Zahl der 1801 erwachsenen Bauernsöhne, die zur Klasse ihres Vaters gehören, etwas zu hoch sein sollte, so ist doch zu bedenken, dafs die jüngeren, d. h. weniger als 14 Jahre bestehenden Familien natürlich erwachsene Söhne überhaupt nicht haben, und dafs doch auch solche von Heiser mitgerechnet sind. Unter den unerwachsenen Söhnen können aber natürlich ebensoviel berufene Erben sein, wie unter den erwachsenen. Es sind also unter allen Söhnen mindestens ebensoviel sozial zu den Selbständigen zu rechnen, als es selbständige Familien gibt.

§ 167. Wir ersehen aber aus den Heiserschen Zahlen, dafs immerhin 538 oder 23 % aller Bauernsöhne dem Landbau verloren gehen. Was für die erwachsenen Söhne gilt, das können wir aber auf alle Söhne übertragen, und was für die männlichen gilt, auf alle Nachkommen. Übertragen wir dies Verhältnis auf die Reichsbevölkerung von 1895, so können wir daraus schliefsen, dafs das Verhältnis der Landbau- zur Gesamtbevölkerung in der kommenden Generation immerhin beträchtlich stärker abnehmen wird als 1882—1895; vielleicht

---

[1] Vgl. oben S. 22 ff.

ist es heute nur noch ca. 22 % gegen 24,8 % in 1895[1]. Würde jedoch die natürliche Zunahme der selbständigen Landbaubevölkerung nur um 1/4 weniger betragen, so brauchte sie keine Menschen an die gewerbliche Bevölkerung abzugeben, und diese wäre ganz und gar für ihren Wanderungs- d. h. ihren Hauptzuwachs auf die ländlichen Proletarier angewiesen.

§ 168. Dafs dieser Zuwachs aber vorwiegend zunächst auch der selbständigen Stadtbevölkerung zugute kommt, die Selbständigenbevölkerung in ihrer Gesamtheit also wenig vermindert, ersehen wir daraus, dafs in den Heiserschen Gebieten nur 124, d. h. 4 % des Gesamtnachwuchses oder kaum 1/8 aller in die Stadt Ziehenden gewerbliche Lohnarbeiter geworden sind. Die übrigen sind zum gröfsten Teil (3/4) selbständige Gewerbetreibende, zum kleineren Teil (1/4) Beamte, Lehrer etc., also fest Angestellte geworden.

§ 169. Wandern von dem Nachwuchs der Bauern nur 23 % in die Stadt, so von dem der Landarbeiter doppelt so viel, nämlich 46 % (1253 von 2696 Söhnen)[2], von denen nur verschwindend wenige sich selbständig machen. Aus diesen Zahlen ist für die Zukunft eine weitere starke Verminderung der Landarbeiterschaft voraus zu schliefsen.

§ 170. Für die Wirkung der Abwanderung auf die Zusammensetzung der Bevölkerung ist immerhin noch die Möglichkeit einer wenigstens kleinen Rückwanderung vom Gewerbe zum Landbau in Betracht zu ziehen. Bei den Landarbeitern findet eine solche jedenfalls periodisch zur Zeit der Ernte statt, wie wir unten noch sehen werden[3]. Aber dies dürfte nur noch in der ersten Generation möglich sein. Die Enkel der Landarbeiter haben die Fähigkeit zur Landarbeit völlig verloren. Bei den Bauernsöhnen dagegen würde die Rückkehr aufs Land durch die Erinnerung an die eigene Scholle — ein Motiv, das für den Arbeiter keine Bedeutung hat — verständlich werden. Ebenso würde bei den jüngeren Bauernsöhnen eine zeitweise gewerbliche Tätigkeit nur zu dem Zweck, Geld zum Ankauf sines Hofes zu erwerben, verständlich sein. Je gröfser diese Rückwanderung ist, um so geringer würde die tatsächliche Abnahme der selbständigen Landbaubevölkerung sein. Doch steht dieser Rückwanderung die beim durchschnittlichen Sinnenmenschen obwaltende Geistesträgheit entgegen. Nur in den ausnahmsweise starken Geistern wird das Motiv der eigenen Scholle über das einmal angewöhnte städtische Milieu auch da triumphieren, wo eine

---

[1] Tab. B Sp. 73 Z. 1.
[2] Tab. G II Sp. 4, 12—19.
[3] Vgl. § 173.

sichere Existenz — wie den meisten Bauernsöhnen, — sich bietet.

§ 171. Dies Verhältnis des Berufswechsels, das wir für die landwirtschaftliche Bevölkerung durch die Heisersche Enquête kennen gelernt haben, wollen wir nun für unsere Darstellung der Familienbevölkerung berücksichtigen. Hier sind die, die einen andern Beruf gewählt haben, als den ihres Familienhauptes, bisher nur soweit dem anderen Berufe zugewiesen, als sie geheiratet haben. Die Unverheirateten erscheinen immer als Angehörige des alten Familienberufs.

Tatsächlich ist es in vielen Fällen noch ungewifs, ob der andere „Beruf" nicht nur die Vorbereitung zum väterlichen Erwerb ist. Jedoch ist der, der vom Lande in die Stadt geht, dem väterlichen Beruf zum gröfsten Teil sicher verloren. Im allgemeinen ist es nach obigem ausgeschlossen, dafs sich Bauernsöhne im Gewerbe auf die Landwirtschaft vorbereiten. Um wenigstens für den Landbau zu sehen, wieviele der unverheirateten dem elterlichen Beruf verloren gehen, um wieviel also die Familienbevölkerung des betreffenden Berufs geringer anzunehmen wäre, als die unsere, haben wir die unverheirateten Männer in den Heiserschen Gebieten für die einzelnen Berufe, in die sie gegangen sind, wie folgt, geschätzt. Wir hatten oben die Gesamtzahl der unverheirateten Bauernsöhne auf 1092 berechnet. Wir nehmen nun an, dafs von den 1033 bereits selbständigen Landwirten die meisten verheiratet sind[1], und rechnen nur ein Zehntel, d. h. 103 als unverheiratet, daher bleiben für die übrigen Berufe 930. Wir nehmen weiter an, dafs von den noch unselbständig auf dem Lande erwerbstätigen noch keine verheiratet sind, von den (B, C) a $^1/_3$, d. h. rund 100, von den B Cc und den E je ca. $^1/_4$, d. h. 36 resp. 26. Die so gewonnenen Zahlen haben wir in der Tabelle Ga I dargestellt und entsprechend ihrem Verhältnis zur Zahl der Familien in den Heiserschen Gebieten auf das Reich übertragen. Ähnlich sind wir mit den Landarbeitern verfahren (Tab. Ga II). Die Gesamtheit der unverheirateten Söhne dieser betrug nach oben erläuterter Berechnung 1613. Diese Zahl haben wir auf die einzelnen Berufe annähernd prozentuell verteilt[2]. Auf Grund der Heiserschen Zahlen geben wir in Tab. H ein Bild zunächst des formellen Berufswechsels. Zu diesem Zweck haben wir auch die unverheirateten Töchter, die Heiser direkt angibt, berücksichtigt. Deren Zahl ist daher in Tab. Ga I und II auf das Reich berechnet. Wir geben in Tab. H für 1895, um zunächst den formellen Berufswechsel innerhalb der Familien zu zeigen, im Kopf der einzelnen Teile I, II etc.

[1] Vgl. Tab. B Sp. 85, Z. 1.
[2] Vgl. Erl. zu Tab. Ga II.

den Beruf, links (+) die Zahlen derer, die zu Familien dieses Berufs gehören, aber bei der amtlichen Zählung mutmafslich nicht als solche gezählt sind, und aufserdsm den Beruf, bei dem sie als erwerbstätig gezählt sind, und rechts (—) die Zahl derer, die zu Familien anderen Berufs gehören, aber als Erwerbstätige des im Kopf genannten Berufs gezählt sind, und den Beruf, zu dem sie ihrer Familie nach gehören. Die Differenzen zwischen rechts und links müssen dann gleich den in unserer Tab. B Sp. 97 gegebenen Differenzen zwischen den Erwerbstätigen nach der amtlichen und denen nach unserer Rubrizierung sein. Damit erhalten wir gleichzeitig eine neue Kontrolle für die Wahrscheinlichkeit unserer Zahlen. Für das Verhältnis der landwirtschaftlichen zur gewerblichen Bevölkerung in Hinsicht des Berufswechsels geben die Zahlen ein anscheinend richtiges Bild. Denn hierfür haben wir durch die Heisersche Enquête feste Anhaltspunkte. Für die übrigen Verhältnisse geben sie immerhin ein nur innerhalb gewisser Grenzen sich möglicherweise änderndes Bild. Denn es müssen — vorausgesetzt unsere Familienbevölkerung ist richtig berechnet — die Bilanzen stimmen, d. h. was auf der einen Seite bei dem einen Beruf als „+“ steht, das mufs auf der anderen Seite des anderen Berufs als „—“ erscheinen. Jedenfalls ist dadurch von dem in allen Farben schillernden Bild des tatsächlichen Berufswechsels, das im eintönigen Grau der amtlichen Statistik verschwindet, eine ungefähre und nicht unwahrscheinliche Anschauung gegeben[1].

§ 172. Wir sehen aber gleichzeitig aus den neben den Gesamtzahlen für beide Geschlechter angegebenen Zahlen der Männer wenigstens für einen Teil des Erwerbsgebietes, wieviele voraussichtlich dauernd ihrem traditionellen Beruf verloren gehen. Von den unverheirateten Bauernsöhnen sind die in Tab. H I Z. 3, 4, 5 genannten 208000 Gewerbetreibenden, Beamten und Arbeiter so gut wie sicher ihrem Stand entfremdet. Von den Töchtern haben weitaus die „meisten (im gröfsten der Heiserschen Gebiete: Kreis Steinburg) die Heimat nur auf 1—2 Jahre zu ihrer Ausbildung verlassen“ nach ausdrücklicher Angabe Heisers[2]. Es wandern ja überhaupt erheblich mehr Männer in die Stadt als Frauen. In der Landbaubevölkerung kamen auf 8867000 Männer 9635000 Frauen, das bedeutet einen Frauenüberschufs von 5,66 %[3]. In der Gesamtbevölkerung beträgt dieser nur 3,6 %[4]. In der gewerblichen Bevölkerung beträgt der Frauenüberschufs absolut 184000[5]. Allerdings entspricht die

[1] Begründung Erl. zu Tab. H.
[2] L. c. S. 414.
[3] St. I Tab. 1 Sp. 4 A. Sa. S. 2.
[4] Berechnet nach St. l. c. A. F. Sa. S. 3.
[5] Berechnet nach St. J. f. d. Dt. R., 1898, S. 9.

amtliche Bevölkerung nicht genau der auf dem Lande lebenden Familienbevölkerung, vornehmlich sind die Altenteiler nicht in sie eingerechnet, von diesen sind aber wohl mehr Frauen als Männer, da es mehr Witwen als Witwer gibt[1], und da die Verwitweten doch einen grofsen Teil der Altenteiler ausmachen. Wir dürfen also annehmen, dafs mindestens 770 000 Frauen in der auf dem Lande lebenden landbaulichen Familienbevölkerung mehr vorhanden sind als Männer. Dieser Überschufs jedoch ist steril, nicht physiologisch aber tatsächlich; für die Zukunft der landwirtschaftlichen Bevölkerung kommt er nicht in Betracht, wohingegen die Bauernsöhne in der Stadt immerhin noch einen genügenden Überschufs an Frauen (184 000) vorfinden, um zur Vermehrung der gewerblichen Bevölkerung ihren Beitrag zu liefern. Wenn also auch zunächst von der Familienbevölkerung der Landwirte nur 218 000 abzuziehen sind, die andrerseits zur Bevölkerung des Gewerbes, meist des selbständigen hinzukämen, so ist doch für die Verteilung der Bevölkerung in der Zukunft die Verteilung des männlichen Nachwuchses mafsgebend. Dadurch wird unsere obige Berechnung (§ 167 S. 98) der zukünftigen numerischen Bedeutung des Bauernstandes gerechtfertigt.

§ 173. Für das Jahr 1895 sind aber nur 218 000 verlorene Söhne und etwa 10 000 verlorene Töchter dem Landbau abzurechnen, vorausgesetzt, dafs 1895 dieselbe Tendenz zum Berufswechsel herrschte wie 1902. Unsere bäuerliche Familienbevölkerung würde ohne diese verlorenen Kinder um 0,4 % der Gesamtbevölkerung weniger betragen, wie man sieht, eine unerhebliche Differenz. Gröfser ist diese Differenz bei den Landarbeitern. Die 924 000 Dienstboten und Arbeiter, die in die Städte ziehen, sind zum gröfsten Teil als definitiv verloren zu betrachten. Bringen wir diese oder 1,8 % der Gesamtbevölkerung von der Landarbeiterfamilienbevölkerung in Abzug, so ergibt sich für diese statt 12,8 nur 11 % der Gesamtbevölkerung. Dafs die 600 000 Angehörigen der gewerblichen Arbeiter, die am 15. Juni 1895 als Landbauerwerbstätige mutmafslich gezählt sind, nicht als wirklich dauernde Landarbeiter, die wieder zum Lande zurückkehrten, zu betrachten sind, haben wir oben bereits erwähnt[2]. Die 833 000 Angehörigen selbständiger Gewerbetreibender, die ebenfalls als Landarbeiter gezählt sind, mögen zu einem grofsen Teil wirklich der Landbaubevölkerung zuzurechnen sein. Aber diese sind Angehörige jener scheinbaren Gewerbetreibenden, die tatsächlich im Hauptberuf Landwirte sind, und sie zeigen an, dafs die Zahlen für die Landbaubevölkerung, die wir auch in Tab. H nach der amtlichen Statistik gegeben haben, zu

[1] Vgl. Tab. A Sp. 68, 69.
[2] § 170. Vgl. aufserdem Erl. zu Tab. H.

niedrig sind. Es wären statt 2073000 Landbaufamilien deshalb vielleicht 2300000 anzusetzen gewesen[1], und statt der 3337 B, Ca Familien entsprechend weniger, nämlich aus 3110000 Familien. Dann hätten sich alle übrigen Zahlen entsprechend geändert. Es würden dann von den (B, C)a-Familien nur die vorübergehend auf dem Lande Arbeitenden als landtätige Kinder der Gewerbetreibenden erscheinen. Alles in allem: durch Rückwanderung dürfte die Landbaubevölkerung einen wirklich dauernden Gewinn aus der gewerblichen Bevölkerung nicht empfangen. Die infolge der ungenügenden amtlichen Erfassung des landwirtschaftlichen Hauptberufs nötigen Korrekturen würden das Bild der Bewegung, um die es in diesem Abschnitt sich einzig handelt, nicht ändern, sondern nur das Bild des Zustandes.

§ 174. Der soziale Berufswechsel läfst sich nicht in dem Mafse nachweisen, wie oben der wirtschaftliche. Mit diesem wirtschaftlichen Wechsel von Land zu Stadt ist ja ein Teil des sozialen, wie wir sahen, ohne weiteres gegeben. Abnahme der Landbaubevölkerung bedeutet — wenn auch zunächst geringe —[2] Abnahme der Selbständigkeit.

Für das Gewerbe ersehen wir aus Tab. H nur den formellen Berufswechsel. Wieviele unverheiratete Söhne Selbständiger hier dauernd unselbständig bleiben werden, wissen wir nicht. Wir können hier nur Tab. F zu rate ziehen, die uns über die Vergangenheit sagt, dafs die selbständige gewerbliche Familienbevölkerung von 1882—1895 von 22,9 auf 20,5 % der Gesamtbevölkerung gesunken ist. Auch diese Abnahme ist nicht so beträchtlich, um einen viel gröfseren Abzug an verlorenen Kindern von unserer gewerblich selbständigen Bevölkerung zu machen, als von der Landbaubevölkerung. Aufserdem mufs im Auge behalten werden, dafs die Klassifizierung nach dem Familienhaupt auch für die später unter ihre Klasse Sinkenden aus den oben genannten Gründen nicht bedeutungslos wird.

§ 175. Für die Richtigkeit des gesamten von uns entworfenen Bildes der Klassenschichtung spricht, dafs sich, obwohl wir es von allen Seiten gegen das Licht verschiedener Tatsachen gehalten haben, sich doch keine gefunden hat, die es widerlegt. Sollte es uns aber auch nur gelungen sein, ein Bild der möglichen Gesellschaftsschichtung nach der sozialen Zugehörigkeit zu geben, so wird es doch fortan unmöglich sein, die amtlichen Zahlen, wonach ²/₃ der Erwerbstätigen Proletarier sind, als mafsgebend anzusehen, und es wird sich ferner notwendig machen, die wirkliche soziale Gliederung, die wir nur durch Schätzung ermittelten, auf dem Wege der Zählung festzustellen.

[1] Vgl. oben II. 2. S. 22 ff.
[2] Vgl. § 168 S. 98.

Anlagen.

Tabelle A. Berechnung der Familienbevölkerung für 1882.

Zeile	Berufs-(Nahrungs-)Abteilung resp. -Art und -Stellung (Hauptberuf) nach der Reichsstatistik		I[8]. Erwerbstätige Männer, Altersklassen von — bis noch nicht — Einzeln 0—20	Einzeln 20—30	Einzeln 30—40	Einzeln 40—50	Einzeln 50—60	Einzeln 60—70	Einzeln 70 +	Summa 30 +	Summa alle
1	2	3[1])	[34]) z 4	z 5	z 6	z 7	z 8	z 9	z 10	z 11	z 12
		Oberklasse (Selbständige und Angestellte).									
	A	**Landwirtschaft i. w. S.**[2])									
1	a	Selbständige (exkl. die mit Nb: Ac)	1 346	139 401	473 423	552 164	463 605	295 640	85 286	1 870 118	2 010 865
2	b	Angestellte	2 212	13 889	14 838	13 683	9 640	5 283	1 218	44 662	60 763
3	Sa 1/2	Aa/b Landwirtschaft exkl. Alc[1]									
4	Sa 1/2 + 15	„ inkl. „									
	B bis E	**Gewerbe i. w. S.**									
5	B a	Industrie[3]): Selbständige .	6 122	202 692	436 800	363 266	249 776	146 199	41 373	1 237 414	1 446 228
6	b	„ Angestellte . .	5 938	33 990	27 152	16 814	8 820	3 516	577	56 879	96 807
7	C a	Handel etc.[4]): Selbständige	1 813	61 297	161 248	152 935	102 713	55 630	15 300	487 826	550 936
8	b	„ Angestellte etc.	11 777	54 883	38 011	20 997	8 981	3 214	524	71 727	138 387
9	E exkl. E 7	Staats- (etc.)[5]): Angest. etc.	38 982	492 901	125 128	91 670	69 933	42 480	14 354	343 565	875 448
10	Sa 5/9	Gewerbe = Städtische Berufe									
11	F 1.3.8	**Erwerbslose** (exkl. Sp. 74, 76 u. 77 inkl. Ewuf.)[6])	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Sa 3.10.11	Oberklasse exkl. Alc[1].									5 179 434
13	Sa 4.10.11	„ inkl. „									

15	1c[1]	Landwirtschaft i. e. S.: besitz (inkl. Deputater, inkl. die mit Hb:Aa) .	1 512	80 685	193 176	207 915	157 476	88 044	19 432	666 043	748 240
16	1c[1]T	Familienangehörige, mittätig bei Aa	420 973	382 971	103 991	29 537	18 184	23 019	12 155	186 886	990 830
17	1c[2]	Familienangehörige, mittätig bei AaT.	12 226	5 730	1 215	395	329	660	392	2 991	20 947
18	1c[2]T	Gesinde und sonstige Gehilfen bei Aa.	428 875	333 765	80 966	48 622	37 052	25 882	7 459	199 981	962 621
19	1c[3(4)]	Gesinde und sonstige Gehilfen bei AaT	7 394	1 828	511	285	282	254	83	1 415	10 637
		Tagelöhner ohne Grundbesitz (exkl. Deputater)	140 096	168 606	153 578	129 448	98 880	73 060	22 126	477 092	785 794
20	2/6c	Gärtner etc.	21 596	24 214	19 474	18 586	15 127	9 341	2 552	65 080	110 890
21	Sa 14/20	Ac Landwirtschaft inkl. A1c[1]									
22	exkl. 15	„ exkl. „									
	B bis E	**Gewerbe i. w. S.**									
23	B afr	Industrie[3]): Heimarbeiter .	8 299	34 004	43 983	39 146	28 153	17 001	4 854	133 137	175 440
24	c (+ cfr)	„ Betriebsarbeiter	932 249	1 139 420	719 597	430 838	217 266	93 986	17 658	1 479 345	3 551 014
25	C c	Handel etc.[4]): Arbeiter. . .	126 556	168 800	135 223	89 803	43 590	16 074	2 839	287 529	582 885
26	D	Dienende, unbehaust und Lohnarb. wechs. Art[7]). .	13 827	41 973	58 759	45 560	30 885	18 129	4 613	157 946	213 746
27	E 7	Schaustellungen	11 008	8 684	7 822	6 014	4 073	2 273	553	20 735	40 427
28	Sa 23/27	Gewerbe = Städtische Berufe									
29	F 2.4/7	**Erwerbslose** (inkl. Ewuf)[6]) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	G	**Dienstboten**, behaust	13 173	17 929	5 682	2 509	1 589	1 106	522	11 408	42 510
31	Sa 21.28 29.30	Unterklasse inkl. A1c[1].									8 235 981
32	Sa 22.28 29.30	„ exkl. „									

Generalsummen (Ober- und Unterklasse).

33	**Sa Sa**	**Gesamtheit**.								7 801 779	13 415 415
34	Z. 3 + 21	**A.** Sa. **Landwirtschaft**									
35	Z. 10 + 28	**B bis E.** Sa. **Gewerbe**									
36	Z. 30	**G. Dienstboten**.									
37	Z. 11 + 29	**F. Erwerbslose**.									

Tabelle A. (Fortsetzung.)

Zeile		II [9]) [10]). Erwerbsunfähige Männer, Altersklassen									III [9]). Auf 100 erwerbstätige Männer (I) der betr. Altersklasse kommen erwerbsunfähige (II)								
		Einzeln							Summa		Einzeln							Summa	
		0-20	20-30	30-40	40-50	50-60	60-70	70 +	30 +	alle	0-20	20-30	30-40	40-50	50-60	60-70	70 +	30 +	alle
1	2	z 13	z 14	z 15	z 16	z 17	z 18	z 19	z 20	z 21	z 22	z 23	z 24	z 25	z 26	z 27	z 28	z 29	z 30
	Oberklasse.																		
	A																		
1	a	46	421	1722	3626	15 612	72 941	124 279	218 180	218 647	—	0,30	0,36	0,66	3,37	24,68	145,70	11,72	10,87
2	b	2	72	144	199	397	983	1 614	3 337	3 411	—	0,52	0,97	1,46	4,14	18,90	134,50	7,48	5,62
3	Sa 1/2																		
4	Sa 1/2 + 15																		
	B bis E																		
5	B a	[10]) t 32	458	1977	3388	7 485	25 908	48 374	87 132	87 622	—	[10]) t 0,23	0,45	0,93	2,99	17,73	117,13	7,04	6,06
6	b	—	36	108	205	382	666	798	2 159	2 195	—	0,11	0,40	1,22	4,29	18,94	152,29	2,01	1,59
7	C a	8	242	1180	2595	4 821	10 986	15 504	35 086	35 336	—	0,40	0,73	1,70	4,69	19,76	101,33	7,19	6,41
8	b	3	115	306	462	691	950	667	3 076	3 194	—	0,21	0,81	2,21	7,76	29,69	133,40	4,29	2,31
9	E ohl. E 7	15	721	3140	3880	6 341	11 487	17 284	42 132	42 868	—	0,15	2,59	4,22	9,02	27,09	120,87	12,56	5,06
10	Sa 5/9																		
11	F 1.3.8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Sa 3.10.11									393 273									7,59
13	Sa 4.10.11																		

	A																		
14	aT(lc[3])	10) t { 47	155	627	1126	2 652	8 520	13 259	26 184	26 386	—	10) t { 0,20	0,33	0,54	1,69	9,68	68,45	3,94	3,53
15	ac[1]	—	144	208	175	242	808	1 795	3 228	3 372	—	0,04	0,20	0,59	1,33	3,51	14,76	1,73	0,34
16	1c[1]T	—	3	3	2	5	24	57	91	94	—	0,04	0,20	0,59	1,33	3,51	14,76	3,14	0,45
17	1c[2]	—	126	162	287	493	909	1 100	2 951	3 077	—	0,04	0,20	0,59	1,33	3,51	14,76	1,48	0,32
18	1c[2]T	37	—	7	—	4	7	—	18	55	—	0,04	0,20	0,59	1,33	3,51	14,76	1,27	0,52
19	1c[3(4)]	—	337	507	700	1 672	7 073	15 146	25 098	25 435	—	0,20	0,33	0,54	1,69	9,68	68,45	5,26	3,28
20	2/6c	4	39	74	99	198	683	1 779	2 833	2 876	—	0,16	0,38	0,54	1,31	7,34	71,16	4,36	2,60
21	Sa 14/20																		
22	exkl. 15																		
	B bis E																		
23	B afr	10) t —	61	264	603	1 383	3 033	5 195	10 478	10 539	—	10) t 0,18	0,60	1,54	4,91	17,84	107,02	7,87	6,01
24	c (+ cfr)	283	2082	4305	6653	10 654	16 756	18 994	57 362	59 727	—	0,18	0,60	1,54	4,91	17,84	107,02	3,88	1,68
25	C c	31	349	1001	1552	2 664	4 432	3 709	13 358	13 738	—	0,21	0,74	1,73	6,42	27,70	132,46	4,65	2,36
26	D	103	542	1019	1516	1 923	3 700	5 177	13 335	13 980	—	1,29	1,74	3,33	6,24	20,44	112,54	8,45	6,54
27	E 7	1	34	60	113	228	420	608	1 429	1 464	—	0,40	0,77	1,88	5,70	18,48	109,95	6,90	3,62
28	Sa 23/27																		
29	**F 2. 4/7**																		
30	**G**	12	24	41	43	71	168	222	545	581	—	0,13	0,73	1,72	4,73	15,27	44,40	4,78	1,37
31	Sa $\frac{21}{29}.\frac{28}{30}$									161 324									1,96
32	Sa $\frac{22}{29}.\frac{28}{30}$																		
								Generalsummen.											
33	**Sa Sa**								548 012	20)554 597								7,05	4,13
34	A Sa																		
35	B/E Sa																		
36	G																		
37	F																		

Tabelle A. (Fortsetzung.)

Zeile	IV[8]). Erwerbstätige verheiratete Männer, Altersklassen									V[8]). Erwerbstätige verwitwete Männer, Altersklassen								
	Einzeln							Summa		Einzeln							Summa	
	0-20	20-30	30-40	40-50	50-60	60-70	70 +	30 +	alle	0-20	20-30	30-40	40-50	50-60	60-70	70 +	30 +	alle
1	z 31	z 32	z 33	z 34	z 35	z 36	z 37	z 38	z 39	z 40	z 41	z 42	z 43	z 44	z 45	z 46	z 47	z 48
	Oberklasse.																	
1	97	113 906	443 863	520 375	417 297	242 504	57 038	1 681 077	1 795 080	2	825	5803	15 931	34 071	44 376	25 162	125 343	126 170
2	2	2 300	10 241	11 813	8 391	4 187	757	35 389	37 691	—	18	161	272	477	741	388	2 039	2 057
3																		
4																		
5	136	130 869	390 949	335 450	221 141	115 756	26 165	1 089 461	1 220 466	—	1170	6243	10 847	18 316	24 396	13 352	73 154	74 324
6	20	6 083	19 207	14 538	7 626	2 802	369	44 542	50 645	—	64	403	493	581	473	178	2 128	2 192
7	20	36 723	140 714	140 324	91 553	45 217	10 115	427 923	464 666	—	378	2397	4 479	6 610	8 095	4 457	26 038	26 416
8	16	8 401	26 042	17 653	7 456	2 443	325	53 919	62 336	—	95	592	620	611	438	153	2 414	2 509
9	27	31 827	91 776	76 607	57 097	31 192	7 866	264 538	296 392	—	363	1693	2 590	4 373	6 509	4 316	19 481	19 844
10																		
11																		
12																		
18																		

16	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
17	180	12 420	17 818	14 604	10 659	6 597	1 460	51 138	63 738	2	375	941	2 132	4 208	5 992	2 806	16 079	16 456
18	1	74	89	108	107	96	21	421	496	—	—	5	8	37	85	40	175	175
19	212	68 129	128 910	112 122	80 572	51 116	11 869	384 589	452 930	7	393	1893	4 127	8 590	15 173	8 209	37 992	38 392
20	19	6 260	16 230	16 893	13 329	7 211	1 536	55 199	61 478	1	55	224	516	1 054	1 676	899	4 369	4 425
21																		
22																		
23	21	18 144	38 743	35 293	24 511	13 248	2 986	114 781	132 946	—	192	741	1 454	2 318	3 040	1 710	9 263	9 455
24	910	295 469	574 447	378 015	184 528	70 981	10 115	1 218 086	1 514 465	4	2928	9911	12 869	15 603	15 825	6 025	60 233	63 165
25	81	35 256	109 263	81 201	38 267	12 690	1 719	243 140	278 477	1	340	1544	2 101	2 551	2 363	918	9 477	9 818
26	28	21 050	51 233	41 053	26 560	14 141	2 973	135 960	157 038	—	136	703	1 328	2 288	2 828	1 348	8 495	8 631
27	12	2 482	5 859	5 035	3 328	1 695	349	16 266	18 760	—	28	143	218	320	380	158	1 219	1 247
28																		
29																		
30	18	731	1 471	961	607	315	76	3 430	4 179	—	25	65	123	186	297	261	932	957
31																		
32																		

Generalsummen.

33																		
34																		
35																		
36																		
37																		

Tabelle A. (Fortsetzung.)

Zeile	VI [11]. Erwerbsunfähige verheiratete Männer, Altersklassen											VII [11]. Erwerbsunfähige verwitw. Männer, Altersklassen								
	Einzeln									Summa		Einzeln							Summa	
	0-20	20-30	30-40	40-50	50-60	60-70 [12]) Berechnung erste	60-70 Berechnung korrigiert	70 + [12]) Berechnung erste	70 + Berechnung korrigiert	30 +	alle	0-20	20-30	30-40	40-50	50-60	60-70	70 +	30 +	alle
1	49	50	51	52	53	54 [11])	54a [11])	55 [11])	55a [11])	56 [12])	57 [12])	58	59	60	61	62	63	64	65 [13])	66 [13])
	Oberklasse.																			
1	—	34	1597	3434	14 062	59 850	58 540	82 527	52 810	130 443	130 477	—	—	20	105	1148	10 952	36 406	48 631	48 631
2	—	12	99	172	347	791	774	1 018	651	2 043	2 055	—	—	1	3	19	140	521	684	684
3																				
4																				
5	—	300	1759	3119	6 612	20 523	20 074	30 647	19 610	51 174	51 474	—	2	28	100	547	4 325	15 639	20 639	20 641
6	—	6	74	177	330	530	518	510	326	1 425	1 431	—	—	1	6	25	89	246	367	367
7	—	146	1027	2385	4 293	8 934	8 738	10 249	6 560	23 003	23 149	—	1	17	76	310	1 599	4 516	6 518	6 519
8	—	17	210	390	578	725	709	433	277	2 164	2 181	—	—	4	13	47	130	204	398	398
9	—	42	2288	3245	5 176	8 428	8 243	9 481	6 066	25 018	25 060	—	—	43	110	398	1 763	5 199	7 513	7 513
10																				
11																				
12																				
13																				

Unterklasse.

14	—	4	521	1113	2 386	6 255	6 118	7 178	4 592	14 780	14 734	—	1	7	23	151	1 282	4 311	5 774	5 775
15	—	9	49	39	60	285	279	508	325	752	761	—	—	2	4	29	278	1 015	1 828	1 828
16	—	—	—	—	1	9	9	16	10	20	20	—	—	—	—	—	10	38	48	48
17	—	4	35	86	142	232	227	216	138	628	632	—	—	1	13	56	211	413	694	694
18	—	—	1	1	—	2	2	2	1	5	5	—	—	—	—	—	2	5	7	7
19	—	136	425	605	1 361	4 948	4 840	8 124	5 198	12 429	12 565	—	—	6	22	145	1 468	5 619	7 260	7 260
20	—	10	61	91	174	529	517	1 093	699	1 542	1 552	—	—	—	2	13	123	639	777	777
21																				
22																				
23	—	28	250	551	1 224	2 349	2 298	3 153	2 017	6 340	6 368	—	—	4	21	111	539	1 805	2 480	2 480
24	—	531	3447	5821	9 060	12 663	12 386	10 825	6 932	37 646	38 177	—	5	59	198	766	2 823	6 447	10 293	10 298
25	—	74	808	1404	2 341	3 515	3 438	2 276	1 456	9 447	9 521	—	—	11	36	156	654	1 215	2 072	2 072
26	—	271	891	1366	1 657	2 890	2 827	3 345	2 140	8 881	9 152	—	1	12	44	142	578	1 517	2 293	2 294
27	—	9	45	94	189	323	316	383	245	889	898	—	—	1	4	18	72	173	268	268
	—	—	10	16	28	48	47	33	11	112	112	—	1	1	2	8	45	115	171	172

Generalsummen.

34																				
35																				
36																				
37																				

Tabelle A. (Fortsetzung.)

Zeile		VIII. Berechnung der drei Kategorien der Familienhäupter: Männliche Häupter von — Familien: vollständigen Sp. 39 + 57	halbverwaisten Sp. 48 + 66	Witwen[14]): nach dem Beruf des letztverstorbenen Ehemannes	von diesen sind[14]): erwerbstätig	erwerbslos	überh. in dem in Sp. 3 genannten Beruf erwerbstätig[14])	erwerbslos od. erwerbend im Beruf Sp. 69 (b + c)	IX. Berechnung d. Fam.-Bevölkerung: Summa der Häupter von halbverwaisten Familien Sp. 68 + 69	Mitglieder der Familien, deren Haupt den in Sp. 3 angegebenen Beruf hat: vollständigen 4,61 mal Sp. 67	halbverwaisten 3,61 mal Sp. 70
1	2	67	68	z 69[10])	z 69 a	z 69 b	z 69 c	z 69 d[14])	70	71[16])	72[16])
						Oberklasse.					
1	A a	1 925 557	174 801	507 660	205 700	301 960	224 117	526 077	682 461	8 876 818	2 463 684
2	b	39 746	2 741	8 648	2 298	6 350	742	7 092	11 389	183 229	41 114
3	Sa 1/2	1 965 303	177 542	516 308	207 998	308 310	224 859	533 169	693 850	9 060 047	2 504 798
4	Sa 1/2 + 15	*2 036 041*	*198 090*	*520 647*	*210 267*	*310 380*	*242 645*	*553 025*	*718 737*	*9 386 149*	*2 594 640*
	B bis E										
5	B a	1 271 940	94 965	[10])t 353 139	[10])t 152 505	200 634	117 428	318 062	448 104	5 863 643	1 617 655
6	b	52 076	2 559	7 500	2 649	4 851	146	4 997	10 059	240 070	36 313
7	C a	487 815	32 935	133 562	55 917	77 645	82 025	159 670	166 497	2 248 827	601 054
8	b	64 517	2 907	8 687	2 547	6 140	273	6 413	11 594	297 423	41 854
9	E exkl. E 7	321 452	27 357	100 555	19 163	81 392	13 946	95 338	127 912	1 481 894	461 762
10	Sa 5/9	2 197 800	160 723	603 443	232 781	370 662	213 818	584 480	764 166	10 131 857	2 758 638
11	F 1.3.8	[32]) 44 819	[32]) 135 942	[19]) 10 089	1 523	8 566	—	8 566	146 081	206 616	527 172
12	Sa 3.10.11	4 207 922	474 207	1 129 840	442 302	687 538	438 677	1 126 215	1 604 047	19 398 520	5 790 608
13	Sa 4.10.11	*4 278 660*	*494 755*	*1 134 179*	*444 571*	*689 608*	*456 463*	*1 146 071*	*1 628 934*	*19 724 622*	*5 880 450*

Unterklasse.

14	A	aT(1c[3])	715 002	34 237	195 713	105 458	90 255	78 379	168 624	229 950	3 296 159	830 119
15		1c[1]	70 738	20 548	4 339	2 269	2 070	17 786	19 856	24 887	326 102	89 842
16		1c[1]T	1 533	694	10) t 106	10) t 55	51	957	1 008	800	7 067	2 888
17		1c[3]	64 370	17 150	3 892	2 035	1 857	7 568	9 425	21 042	296 746	75 962
18		1c[3]T	501	182	34	19	15	144	159	216	2 809	780
19		1c[3(4)]	465 496	45 652	133 327	71 863	61 464	121 545	183 009	178 979	2 145 936	646 114
20		2/6c	63 029	5 202	12 132	5 847	6 285	1 646	7 981	17 334	290 564	62 576
21		Sa 14/20	1 380 669	123 665	349 543	187 546	161 997	228 015	390 012	473 206	6 364 883	1 708 281
22		exkl. 15	*1 309 931*	*103 117*	*345 204*	*185 277*	*159 927*	*210 229*	*370 156*	*448 321*	*6 038 781*	*1 618 439*
	B bis E											
23	B	afr	139 313	11 935	10) t 24 099	10) t 12 572	11 527	34 927	46 454	36 034	642 233	130 083
24		c (+ cfr)	1 552 642	73 463	257 737	134 459	123 278	33 636	156 914	331 200	7 157 680.	1 195 632
25	C	c	287 998	11 790	47 083	23 441	23 642	8 154	31 796	58 873	1 327 672	212 532
26	D		166 190	10 925	95 032	53 699	41 333	77 282	118 615	105 957	766 136	382 505
27	E 7		19 158	1 515	5 946	2 742	3 204	611	3 815	7 461	88 318	26 934
28		Sa 23/27	2 165 301	109 628	429 897	226 913	202 984	154 610	357 594	539 525	9 982 039	1 947 686
29	F 2. 4/7											
30	G		4 292	1 129	250	150	100	35 609	35 709	1 379	19 786	4 979
31		Sa $\frac{21 \cdot 28}{29 \cdot 30}$	3 550 262	234 422	779 690	414 609	365 081	418 234	783 315	1 014 112	16 366 708	3 660 946
32		Sa $\frac{22 \cdot 28}{29 \cdot 30}$	*3 479 524*	*213 874*	*775 351*	*412 340*	*363 011*	*400 448*	*763 459*	*989 225*	*16 040 606*	*3 571 104*
		Generalsummen.										
33		Sa Sa	z 7 758 184	z 708 629	1 909 530	856 911	1 052 619	856 911	1 909 530	z 2 618 159	35 765 228	9 451 554
34		A Sa										
35		B/E Sa										
36		G										
37		F										

Tabelle A. (Fortsetzung.)

Zeile		X. Soziale Gliederung des Volkes nach fünf verschiedenen Methoden									
		Grundzahlen					Relativzahlen				
		1	2	3	4	5	nach Methode —				
					Amtl. Berufs-Bevölk. Dienstboten, aufgef. als		1	2	3	4	5
		Familien-Bevölkerung Sp. 71 + 72	Angehörige unter 14 Jahren erwerbslos	Männer über 30 Jahr Sp. 11 + 20	ernährt von der Herrschaft	besondere Klasse	Familien-Bevölkerung	Angeh. unter 14 Jahren	Männer über 30 Jahre	Amtliche Berufs-Bevölk.	Amtliche Berufs-Bevölk.
1	2	73	z 74[17])	z 75	z 76[18])	z 77[18])	78	z 79	80	z 81	z 82
		Oberklasse.									
1	A a	11 340 502	3 792 571	2 088 298	8 992 572	8 597 799	25,08	25,09	24,41	19,88	19,01
2	b	224 343	75 661	47 999	207 966	194 676	0,50	0,50	0,56	0,46	0,43
3	Sa 1/2	11 564 845	3 868 232	2 136 297	9 200 538	8 792 475	25,58	25,59	24,97	20,34	19,44
4	Sa 1/2 + 15	*11 980 789*	*3 919 635*	*2 326 411*	*11 166 944*	*10 758 780*	*26,50*	*25,93*	*27,19*	*24,69*	*23,79*
	B bis E										
5	B a	7 481 298	2 460 168	t 1 324 546	6 266 169	6 002 846	16,55	16,28	15,48	13,86	13,27
6	b	276 383	91 064	59 038	271 320	257 163	0,61	0,60	0,69	0,60	0,57
7	C a	2 849 881	916 605	522 912	2 586 305	2 319 649	6,30	6,06	6,12	5,72	5,13
8	b	339 277	108 389	74 803	350 579	330 008	0,75	0,69	0,87	0,77	0,73
9	E exkl. E 7	1 943 656	532 157	385 697	2 123 014	1 961 687	4,30	3,52	4,50	4,69	4,34
10	Sa 5/9	12 890 495	4 103 383	2 366 996	11 597 387	10 871 353	28,51	27,15	27,66	25,64	24,04
11	F 1.3.8	733 788	246 535	[22]) 207 891	1 794 679	1 660 154	1,62	1,63	2,42	3,98	3,67
12	Sa 3.10.11	25 189 128	8 218 150	4 711 184	22 592 604	21 323 982	55,71	54,37	55,05	49,96	47,15
13	Sa 4.10.11	*25 605 072*	*8 269 553*	*4 901 208*	*24 559 010*	*23 290 287*	*56,63*	*54,71*	*57,27*	*54,31*	*51,50*

		Unterklasse.									
14	A aT(le³)	4 126 278	1 529 663	t 692 227	3 253 074	3 243 920	9,13	10,12	8,09	7,19	7,18
15	le¹	415 944	51 403	t 190 114	1 966 406	1 966 305	0,92	0,34	2,22	4,35	4,35
16	le¹T	9 955	2 399	t 3 082	65 629	65 626	0,02	0,02	0,04	0,15	0,14
17	le²	372 708	46 681	t 202 932	1 634 496	1 634 246	0,82	0,31	2,37	3,62	3,61
18	le²T	3 089	724	t 1 433	19 953	19 952	0,01	—	0,02	0,05	0,04
19	le³⁽⁴⁾	2 792 050	937 770	t 502 190	2 781 898	2 776 505	6,16	6,20	5,87	6,15	6,14
20	2/6e	353 140	111 352	67 913	308 461	301 513	0,79	0,74	0,78	0,67	0,67
21	Sa 14/20	**8 073 164**	**2 679 992**	**1 659 891**	**10 024 917**	**10 008 067**	**17,85**	**17,73**	**19,39**	**22,18**	**22,13**
22	exkl. 15	*7 657 220*	*2 628 589*	*1 469 777*	*8 058 511*	*8 041 762*	*16,93*	*17,39*	*17,17*	*17,83*	*17,78*
	B bis E										
23	B afr	772 316	273 782	t 143 615	774 920	772 133	1,71	1,81	1,68	1,71	1,71
24	c (+ cfr)	8 353 312	2 964 862	1 536 707	8 745 671	8 723 377	18,47	19,61	17,96	19,34	19,29
25	C c	1 540 204	537 832	300 887	1 594 196	1 585 972	3,41	3,56	3,52	3,52	3,51
26	D	1 148 641	353 688	171 281	938 294	936 105	2,54	2,34	2,00	2,07	2,07
27	E 7	115 252	27 882	22 164	99 968	96 725	0,27	0,19	0,26	0,22	0,21
28	Sa 23/27	**11 929 725**	**4 158 046**	**2 174 654**	**12 153 049**	**12 114 312**	**26,40**	**27,51**	**25,42**	**26,86**	**26,79**
29	**F 2.4/7**	—	59 596	—	451 543	450 828	—	0,39	—	1,00	1,00
30	**G**	24 765	—	11 953	—	1 324 924	0,04	—	0,14	—	2,93
31	Sa 21.28/29.30	**20 027 654**	**6 897 634**	**3 846 498**	**22 629 509**	**23 898 131**	**44,29**	**45,63**	**44,95**	**50,04**	**52,85**
32	Sa 22.28/29.30	*19 611 710*	*6 846 231*	*3 656 384*	*20 663 103*	*21 931 826*	*43,37*	*45,29*	*42,73*	*45,69*	*48,50*
		Generalsummen.									
33	**Sa Sa**	**45 216 782**	**15 115 784**	**8 557 682**	**45 222 113**	**45 222 113**	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**100,00**
34	A Sa	19 638 009	6 548 224	3 796 188	19 225 455	18 800 542	43,43	43,32	44,36	42,52	41,57
35	B/E Sa	24 820 220	8 261 429	4 541 650	23 750 436	22 985 665	54,91	54,66	53,08	52,50	50,83
36	G	24 765	—	11 953	—	1 324 924	0,04	—	0,14	—	2,93
37	F Sa	733 788	306 131	207 891	2 246 222	2 110 982	1,62	2,02	2,42	4,98	4,67

Tabelle A. (Fortsetzung.)

Zeile		XI. 20—30jährige Männer absolut Familienhäupter (Sp. 32, 41, 50, 59)	XI. 20—30jährige Männer absolut überhaupt (Sp. 5 + 14)	XI. 20—30jährige Männer relativ Sp. 83 Prozent von Sp. 84	XI. Witwen Proz. von verheir. Männern Sp. 69 Proz. von Sp. 67	XI. Familienzahl absolut (Sp. 67 + 70)	XI. Familienzahl Prozent von Sa	XI. Erwerbstätige (Männer u. Frauen) absolut amtliche Zahlen	XI. Erwerbstätige (Männer u. Frauen) Prozent von Sa	XI. Differenzen zw. Fam.-Bev. u. amtl. Berufs-Bev. nach Methode 5 Sp. 73—77	XII. Berechnung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit Erwerbslose Familienangehörige [23])	XII. davon Männer 14 und mehr Jahre alt
1	2	83	z 84	85	86	87	88	z 89	z 90	91	z 92 [25])	z 92 a
		Oberklasse.										
1	A a	114 765	139 822	82,29	26,36	2 608 018	25,13	2 288 033	12,07	+ 2 742 703	6 309 766	191 172
2	b	2 330	13 961	16,76	21,76	51 135	0,50	66 644	0,35	+ 29 667	128 032	2 800
3	Sa 1/2	**117 095**	**153 783**	**76,18**		**2 659 153**	**25,63**	**2 354 677**	**12,42**	**+ 2 772 370**		
4	Sa 1/2 + 15	*139 458*	*536 898*	*25,98*		*2 754 778*	*26,55*	*4 227 511*	*22,30*	*+ 1 222 009*		
	B bis E											
5	B a	132 341	t 203 150	65,16	[10]) 27,76	1 720 044	16,58	1 861 502	9,82	+ 1 478 452	4 141 344	86 114
6	b	6 153	34 026	15,48	14,42	62 135	0,60	99 076	0,52	+ 19 220	158 087	3 217
7	C a	37 248	61 539	60,57	27,38	654 312	6,30	701 508	3,70	+ 530 232	1 618 141	49 035
8	b	8 513	54 998	15,51	13,47	76 111	0,73	141 548	0,75	+ 9 269	188 460	5 069
9	E exkl. E 7	32 232	493 622	6,33	31,29	449 364	4,33	984 639	5,19	— 18 031	977 048	30 035
10	Sa 5/9	**216 487**	**847 335**	**25,54**		**2 961 966**	**28,54**	**3 788 273**	**19,98**	**+ 2 019 142**		
11	F 1.3.8	5 762	104 790	5,50	22,52	190 850	1,84	—	—	— 926 366	[24]) t 381 700	[25]) t 29 400
12	Sa 3.10.11	**339 344**	**1 105 908**	**30,68**		**5 811 969**	**56,01**	**6 142 950**	**32,40**	**+ 3 865 146**		
13	Sa 4.10.11	*361 707*	*1 489 023*	*24,29*		*5 907 594*	*56,93*	*8 015 784*	*42,28*	*+ 2 314 785*		

14	**A** aT(1c[8])	72 509	t 80 840	89,91	10) 27,37	944 952	9,13	866 493	4,57	+ 882 358	2 377 427	42 278
15	1c[1]	22 363	t 383 115	5,84	6,14	95 625	0,92	1 872 834	9,88	— 1 550 361	93 471	415
16	1c[1]T	473	t 5 733	8,30	6,91	2 333	0,02	61 781	0,32	— 55 671	3 845	96
17	1c[2]	12 799	t 333 891	3,83	6,05	85 412	0,82	1 569 957	8,28	— 1 261 538	64 289	571
18	1c[2]T	74	t 1 828	4,05	6,79	717	0,01	19 131	0,10	— 16 863	821	7
19	1c[3(4)]	68 658	t 168 943	40,65	28,65	644 475	6,21	1 373 774	7,25	+ 15 545	1 402 731	17 658
20	2/6c	6 325	24 253	26,13	19,26	80 363	0,78	117 849	0,62	+ 51 627	183 664	2 970
21	Sa 14/20	**183 201**	**998 603**	**18,35**		**1 853 877**	**17,89**	**5 881 819**	**31,02**	**— 1 934 103**		
22	exkl. 15	*160 838*	*615 488*	*26,13*		*1 758 252*	*16,97*	*4 008 985*	*21,14*	*— 384 542*		
	B bis E											
23	B afr	18 363	t 34 065	54,01	10) 17,30	175 347	1,70	339 644	1,80	+ 183	432 489	5 918
24	c (+ cfr)	298 933	1 141 502	26,19	16,59	1 883 842	18,15	4 096 243	21,62	— 370 065	4 627 134	52 759
25	C c	35 670	169 149	22,09	16,35	346 871	3,34	727 262	3,85	— 45 768	858 710	11 240
26	D	21 458	42 515	50,49	57,21	272 147	2,61	397 582	2,10	+ 212 536	538 523	7 831
27	E 7	2 519	8 718	28,95	31,13	26 619	0,25	46 508	0,25	+ 18 527	50 217	1 233
28	Sa 23/27	**376 943**	**1 395 949**	**27,00**		**2 704 826**	**26,05**	**5 607 239**	**29,62**	**— 184 587**		
29	**F 2. 4/7**	—	—	—	—	—	—	—		— 450 828	—	—
30	**G**	758	17 953	4,23	5,82	5 671	0,05	1 324 924	6,96	— 1 300 159	29) —	29) —
31	Sa 21.28/29.30	**560 902**	**2 412 505**	**23,25**		**4 564 374**	**43,99**	**12 813 982**	**67,60**	**— 3 870 777**		
32	Sa 22.28/29.30	*538 539*	*2 029 390*	*26,65*		*4 468 749*	*43,07*	*10 941 148*	*57,72*	*— 2 320 111*		

Generalsummen.

33	**Sa Sa**	**z 900 246**	**3 518 413**	**z 25,58**		**10 376 343**	**100,00**	**18 956 932**	**100,00**	**— 5 331**	**z 24 154 199 + t 381 700**	
34	A Sa					4 513 030	43,52	29) *8 661 409* 8 236 496	43,44	+ 837 467		
35	B/E Sa					5 666 792	54,59	*10 295 523* 9 395 512	49,60	+ 1 834 555		
36	G					5 671	0,05	— 1 324 924	6,96	— 1 300 159		
37	F Sa					190 850	1,84	— —	—	— 1 377 194		

Tabelle A. (Fortsetzung.)

XII [21]. Berechnung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit

Zeile	Erwerbsunfähige in Familien-Angehörigen (Sp. 92) enthalten: Männer	Frauen	Sa	Erwerbsunfähige überhaupt	Erwerbsunfähige in Sp. 92 nicht enthalten Sp. 92 (e—d)	deren Familien-Angehörige	In Sp. 92 nicht enth. Sa Erwerbsunfähige m. Angeh. Sp. 92 (f+g)	Zuschlags-Prozent zu Sp. 92. Sp. 92h Prozent von Sp. 92	Erwerbslose / Erwerbstätige Mitglieder der Familien-Bevölkerung: exkl. der bei F. gezählten Erwerbsfähigen (A. F. Ewlf.) Sp. 92 + 92h	inkl. der bei F. gezählten Erwerbsfähigen (A. F. Ewlf.) Sp. 73–94	exkl. der bei F. gezählten Erwerbsfähigen (A. F. Ewlf.) Sp. 95–A. F. Ewlf.	Überschuſs der Ewt. der Fam.-Bev. über die der amtlichen Bevölkerung Ewt. (f—a) Sp. 96—89	Auf 1 Ewt. kommen „Ernährte" in der Fam.-Bev. Sp. 73 / Sp. 96	Amtl. Bev. Sp. 77 / Sp. 89	Amtl. Bev. Sp. 76 / Sp. 89
1	92b [22])	z t 92c [23])	92d	z 92e [26])	92f	92g [24])	92h	93	94	95 [30])	96 [30])	97	98	z 99	z 100
								Oberklasse.							
1	79 603	5 604	85 207	224 251	139 044	129 934	268 978	4,26	6 518 744	4 761 758	4 422 467	+2 134 434	2,57	3,76	3,93
2	1 165	118	1 283	3 529	2 246	2 099	4 345	3,42	132 371	91 966	85 413	+ 18 769	2,63	2,93	3,12
3											**4 507 880**	**+2 153 203**	**2,57**	**3,73**	**3,91**
4											*4 822 808*	*595 297*	*2,48*	*2,54*	*2,64*
5	35 857	[10]) t 14 900	50 757	[10]) t 104 408	53 651	50 137	103 788	2,51	4 245 132	3 236 166	3 005 579	+1 144 077	2,49	3,22	3,36
6	1 339	22	1 361	2 217	856	800	1 656	1,10	159 743	116 640	108 329	+ 9 253	2,55	2,60	2,74
7	20 418	3 103	23 521	38 439	14 918	13 944	28 862	1,79	1 647 003	1 202 878	1 117 167	+ 415 659	2,55	3,31	3,69
8	2 112	62	2 174	3 256	1 082	1 012	2 094	1,14	190 554	148 723	138 126	— 3 422	2,46	2,33	2,47
9	12 506	3 210	15 716	46 078	30 362	28 372	58 734	6,02	1 035 782	907 874	843 188	— 141 451	2,30	1,99	2,16
10									—	—	**5 212 389**	**+1 424 116**	**2,47**	**2,87**	**3,06**
11	—	28	28	86	58	54	112	[27]) 50,30	[27]) 572 662	161 126	149 631	+ 149 631	4,92	∞	∞
12											**9 869 900**	**+3 726 950**	**2,55**	**3,47**	**3,68**
13											*10 184 828*	*+2 169 044*	*2,51*	*2,91*	*3,06*

							Unterklasse.								
14	—	10 984	10 984	46 000	35 016	32 717	67 733	2,85	2 445 160	1 681 118	1 681 118	+ 814 625	2,45	3,74	3,75
15	—	4 600	4 600	8 500	3 900	3 645	7 545	8,15	101 016	314 928	314 928	−1 557 906	1,32	1,05	1,05
16	—	[10]) 100	100	[10]) 100	—	—	—	0,00	3 845	6 110	6 110	— 55 671	1,63	1,06	1,06
17	—	t 3 100	3 100	t 5 800	2 700	2 523	5 223	8,27	69 512	303 196	303 196	− 1 266 761	1,23	1,04	1,04
18	—	34	34	34	—	—	—	0,00	821	2 268	2 268	— 16 863	1,36	1,04	1,04
19	—	7 000	7 000	23 803	16 803	15 700	32 503	2,32	1 435 234	1 356 806	1 356 806	— 16 958	2,06	2,00	2,02
20	—	91	91	2 967	2 876	2 688	5 564	3,06	189 228	163 912	163 912	+ 46 063	2,17	2,56	2,57
21											**3 828 338**	**— 2 053 471**	**2,11**	**1,70**	**1,74**
22											*3 513 420*	— *495 565*	*2,18*	*2,01*	*2,01*
23	—	[10]) t 1 347	1 347	[10]) t 10 000	8 653	8 086	16 739	3,89	449 228	323 088	323 088	— 16 556	2,39	2,27	2,28
24	—	3 440	3 440	63 167	59 727	55 815	115 542	2,50	4 742 676	3 610 636	3 610 636	— 485 607	2,31	2,13	2,15
25	—	684	684	14 422	13 738	12 838	26 576	3,10	885 286	654 918	654 918	— 72 344	2,35	2,18	2,21
26	—	8 073	8 073	22 053	13 980	13 064	27 044	5,03	565 567	583 074	583 074	+ 185 492	1,97	2,35	2,36
27	—	192	192	1 656	1 464	1 368	2 832	5,68	53 049	62 203	62 203	+ 15 695	1,85	2,08	2,15
28											**5 233 919**	**— 373 320**	**2,28**	**2,16**	**2,17**
29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24 765	24 765	— 1 300 159	1,00	1,00	—
31											**9 087 032**	**— 3 726 950**	**2,20**	**1,86**	**[31]) 1,97**
32											*8 772 104*	*— 2 169 044*	*2,24*	*2,00*	*[31]) 2,15*
							Generalsummen.								
33	153 000	66 692	219 692	620 766	401 074	374 796	778 870		25 562 619	19 274 163	z 18 956 932	z 0	2,39	2,39	[31]) 2,58
34											8 336 298	—[35]) *325 181* + 99 732	2,36	2,28	2,33
35											10 446 308	+ *150 785* + 1 050 796	2,38	2,45	2,53
36											24 765	+ *24 765* — 1 300 159	1,00	1,00	—
37											149 631	+ *149 631* + 149 631	4,92	∞	∞

Tabelle Aa.

Zur Berechnung von Spalte 92 bis 92h und 94 bis 96 der Tabelle A.

Es seien:

F.-Bv. = Familien-Bevölkerung (Sp. 73).

Ewl. A. = Erwerbslose Mitglieder in dieser enthalten.

Ewtf. = Erwerbstätige Mitglieder in dieser enthalten (Sp. 96).

A. N. Sa. = Angehörige als solche amtlich gezählt expl. (Sp. 92).

A. F. Sa. = Angehörige als F amtlich gezählt impl.

A. F. Ewuf. S [9]) = Angehörige Ewuf. in F als S [9]) amtlich gezählt impl. (Sp. 92 f) = f.

A. F. Ewuf. A. = Angehörige Ewuf. in F als Ang. amtlich gezählt impl. (Sp. 92 g) = g.

A. F. Ewlf. = Angehörige Ewlf. in F als S [9]) amtlich gezählt impl.

Ewuf. Sa. = Erwerbsunfähige Sa. nach Zählung (Sp. 92 e) = e.

A. N. Ewuf. = Erwerbsunfähige in A. N. Sa. enthalten (Sp. 92 d) = d.

A. N. Ewuf. M. (14+) = Erwerbsunfähige Männer über 14 Jahr in A. N. Sa. enthalten (Sp. 92 b) = b.

Ewuf. W. = Erwerbsunfähige Frauen in A. N. Sa. enthalten (Sp. 92 c) = c.

A. N. Sa. M. (14+) = Männer über 14 Jahre in A. N. Sa. enthalten (Sp. 92 a) = a.

A. N. Ewlf. M. (14+) = Ewlf. M. über 14 Jahre in A. N. Sa. enthalten = i.

A. N. Ewlf. M. 14/30 = Ewlf. M. 14—30 Jahre in A. N. Sa. enthalten.

A. F. Ewlf. M. 14/30 = Ewlf. M. 14—30 Jahre in A. F. Ewlf. enthalten = l.

Sa. Ewlf. M. 14/30 = Summe der ewlf. M. 14—30 Jahre = k.

Dann sind:

F.-Bv. — Ewl. A. = Ewtf.

Ewl. A. = { A. N. Sa. + A. F. Sa.
A. N. Sa. + A. F. Ewuf. S. + A. F. Ewuf. A. +
A. F. Ewlf. = A. N. Sa. + f. + g. + A. F. Ewlf.

f. = Ewuf. Sa. — A. N. Ewuf.[1]) = e—d.

d. = A. N. Ewuf. M. (14 +) + Ewuf. W. = b + c[2]).

b. = A. N. Sa. M. (14 +) — A. N. Ewlf. M. (14 +) = a—i[3]).

i. = { A. N. Ewlf. M. 14/30[4]).
Sa. Ewlf. M. 14/30 — A. F. Ewlf. M. 14/30[5]) = k—l.

k. = 368 000[6])
l. = 124 000[7])
i. = k—l = 244 400 } für die Gesamt-Bevölkerung.

b. = { a—i.
397 000—244 000 = 153 000 für Z. 12 (Oberklasse)[8]).

c. nach Zählung.

g. (für Sa. Z. 33) = 374 796 (Tab. A Erl. 24).

Ewl. A. = A. N. Sa. + f. + g. + A. F. Ewlf. [f. + g. = h.][10]).

Ewl. A. = A. N. Sa. + h. + A. F. Ewlf.

A. N. Sa. + h. = Ewl. A. — A. F. Ewlf. = Sp. 94.

F.-Bv. — (Ewl. A.—A. F. Ewlf.) = Sp. 95 = Sp. 73—94.

F.-Bv. — Ewl. A. + A. F. Ewlf. = Sp. 95.

F.-Bv. — Ewl. A. = Ewtf. (vgl. oben).

Ewtf. + A. F. Ewlf. = Sp. 95.

Ewtf. = Sp. 95 — A. F. Ewlf. = Sp. 96.

A. F. Ewlf. Berechnung vgl. Tab. A. Erl. 30.

Tabelle B. Berechnung der Familien-Bevölkerung für 1895.

Zeile	Berufs-(Nahrungs-)Abteilung resp. -Art und -Stellung (Hauptberuf) nach der Reichsstatistik		I [10]). Erwerbstätige Männer, Altersklassen von — bis noch nicht — Einzeln 0—20	20—30	30—40	40—50	50—60	60—70	70 +	Summa 30 +	Summa alle
1	2 [1])	3 [1])	z 4 [38])	z 5 [38])	z 6 [38])	z 7	z 8	z 9	z 10	z 11	z 12
		Oberklasse (Selbständige und Angestellte).									
		Landwirtschaft i. w. S. [2])									
1	A a+x	Selbständige (inkl. die mit Nb : Ac)	1 957	148 618	517 850	580 496	544 396	317 858	110 651	2 071 251	2 221 826
2	b	Angestellte	6 411	17 622	19 377	15 235	11 717	6 195	1 509	54 033	78 066
3	Sa 1/2	Landwirtschaft exkl. Alc [1]									
4	Sa 1/2 + 15	„ inkl. „									
	B bis E	**Gewerbe i. w. S.**									
5	B a	Industrie [3]): Selbständige	4 483	195 901	408 326	355 965	251 618	126 364	42 613	1 184 886	1 385 270
6	b	„ Angestellte	26 811	73 272	71 235	47 036	25 713	8 720	1 634	154 338	254 421
7	C a	Handel etc. [4]): Selbständige	1 892	70 527	184 292	177 138	128 158	60 465	18 469	568 522	640 941
8	b	„ Angestellte	35 013	84 974	65 686	38 392	19 293	5 672	890	129 933	249 920
9	E inkl. E 8	Staats- etc. [5]): Angest. etc.	61 028	683 372	189 671	118 924	82 501	44 888	13 783	449 717	1 194 117
10	Sa 5/9	Gewerbe = Städtische Berufe									
11	**F 1.3.8**	**Erwerbslose** (exkl. Sp. 74, 76, 77 inkl. Ewuf.) [6])	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Sa 3.10.11	Oberklasse exkl. Alc [1]									6 024 561
13	Sa 4.10.11	„ inkl. „									
		Unterklasse (Lohnarbeiter).									
	A	**Landwirtschaft i. w. S.** [2])									
14	1c [8](aT)	E { Tagelöhner mit Grundbesitz (exkl. Deputater, exkl. die mit Hb : As)	1 618	82 189	76 581	77 422	72 980	48 002	11 712	281 597	315 399

		[...]irtschaft i. e. S.: tätig bei Aa und Alc²	368 671	310 652	108 484	30 007	20 786	27 046	20 842	202 165	881 488
17	1c²	Gesinde exkl. sonst. Geh.	499 151	331 776	102 770	55 706	42 890	26 471	9 332	237 169	1 068 096
19	1c⁴⁽⁸⁾	Tagelöhner ohne Grundbesitz (inkl. Deputater, inkl. sonst. Gehilfen)	136 659	171 707	164 252	131 716	110 848	72 892	25 469	505 177	813 543
20	2/6c	Gärtner etc.	31 025	38 021	30 578	28 434	20 758	13 286	4 018	92 074	161 120
21	Sa 14/20	Ac Landwirtschaft inkl. Alc¹									
22	exkl. 15	„ exkl. „									
	B bis E	**Gewerbe i. w. S.**									
23	B afr	Industrie: Heimarbeiter	3 553	26 725	39 646	34 209	28 856	17 231	6 782	126 724	157 002
24	c(+ cfr)	„ Betriebarbeiter	1 339 502	1 530 311	1 008 975	601 971	332 403	123 607	26 640	2 093 596	4 963 409
25	C c	Handel etc.: Arbeiter	187 689	269 668	197 975	118 214	68 721	21 971	3 804	410 685	868 042
26	D	Dienende etc. (= Tab. A.)	21 147	43 344	49 580	37 959	26 999	14 959	4 638	134 135	198 626
27	E 8	Schaustellungen	15 262	14 574	10 473	7 080	4 685	2 330	792	25 360	55 196
28	Sa 23/27	Gewerbe									
29	F 2. 4/7	**Erwerbslose exkl. Ewuf⁶)**									
30	G	**Dienstboten, behaust.**	7 855	10 856	3 426	1 442	977	549	254	6 648	25 359
31	Sa 21.28 / 29.30	Unterklasse inkl. Alc¹									9 507 280
32	Sa 22.28 / 29.30	„ exkl. „									
		Generalsummen (Ober- und Unterklasse).									
33	Sa Sa	**Gesamtheit**								8 728 010	15531841
34	Z. 3 + 21	**A. Sa. Landwirtschaft**									
35	Z. 10 + 28	**B bis E. Gewerbe**									
36	Z. 30	**G. Dienstboten**									
37	Z. 11 + 29	**F. Erwerbslose**									
		Unterklasse. Nachtrag: Gewerbliche Tagelöhner, Teile von Bc (Z. 24) und Cc (Z. 25).									
38	Bc³	Industrie: Ungelernte Betriebsarbeiter⁷)		⁷)459 651	404 297	257 427	150 072	59 998	11 194	882 989	
39	Cc³	Handel etc.: Ungelernte Arbeiter⁷)⁸)⁹)		⁷)166 801	166 802	106 788	63 571	19 830	3 149	360 140	
40	Sa 38/39	Bc Cc³ Gewerbl. Tagelöhner		626 452						1 243 129	

Tabelle B. (Fortsetzung.)

		II [11]). Erwerbsunfähige Männer, Altersklasse I										III [12]) [37]). Auf 100 erwerbstätige Männer (I) der betr. Altersklasse kommen erwerbsunfähige (II)								
		Einzeln								Summa		Einzeln							Summa	
		0-20	20-30	30-40	40-50	50-60	60-70	70 + Berechnung erste	70 + Berechnung korrigiert	30 +	alle	0-20	20-30	30-40	40-50	50-60	60-70	70 +	30+	alle
1	2	13	14	15	16	17	18	19	19a [15])	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
								Oberklasse.												
1	A a + x	—	45	1864	3831	18 346	78 447	160 100	154 269	256 757	256 802	—	0,30	0,36	0,66	3,37	24 68	145,70		
2	b	—	92	188	222	485	1 171	2 030	1 957	4 023	4 115	—	0,52	0,97	1,46	4,14	18,90	134,50		
3	Sa 1/2																			
4	Sa 1/2 + 15																			
	B bis E																			
5	B a	—	451	1837	3310	7 523	21 899	49 913	48 094	82 663	83 114	—	0,23	0,45	0,93	2,99	17,73	117,13		
6	b	—	51	199	461	1 103	1 815	2 488	2 397	5 975	6 026	—	1,11	0,40	1,22	4,29	18,94	152,29		
7	C a	—	282	1345	3011	6 011	11 948	18 715	18 034	40 349	40 631	—	0,40	0,73	1,70	4,69	19,76	101,33		
8	b	—	178	532	848	1 497	1 684	1 187	1 144	5 705	5 883	—	0,21	0,81	2,21	7,76	29,69	133,40		
9	E exkl. E 8	—	1025	4912	5149	7 483	12 160	16 599	15 995	45 698	46 724	—	0,15	2,59	4,22	9,02	27,09	120,87		
10	Sa 5/9	—																		
11	F 1. 8. 8	—										—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Sa 3. 10. 11										443 295									
13	Sa 4. 10. 11																			

	Unterklasse.																		
14	A 1c³(aT)	—	74	398	1138	3 231	6 162	7 964	7 964	18 893	18 967	—	[37])0,23	0,52	1,47	4,43	14,33	68,00	
15	1c¹	—	714	538	441	921	3 876	14 172	14 172	19 948	20 662	—	0,23	0,52	1,47	4,43	14,33	68,00	
17	1c²	—	763	534	819	1 900	3 793	6 346	6 346	13 392	14 155	—	0,23	0,52	1,47	4,43	14,33	68,00	
19	1c⁴⁸:	—	395	854	1936	4 911	10 445	17 318	17 318	35 464	35 859	—	0,23	0,52	1,47	4,43	14,33	68,00	
20	2/6c	—	88	159	345	919	1 904	2 733	2 733	6 060	6 148	—	0,23	0,52	1,47	4,44	14,42	68,00	
21	Sa 14/20												0,23	0,52	1,47	4,43	14,33	68,00	
22	exkl. 15																		
	B bis E																		
23	B afr	—	51	210	510	1 316	2 409	7 256	7 256	11 701	11 752	—	[37])0,19	0,53	1,49	4,56	13,98	107,00	
24	c (+ cfr)	—	2907	5348	8969	15 157	17 280	28 506	28 506	75 260	78 167	—	0,19	0,53	1,49	4,56	13,98	107,00	
25	C c	—	512	1326	2081	4 123	5 324	5 021	5 021	17 875	18 387	—	0,19	0,67	1,76	6,00	24,33	132,00	
26	D	—	273	784	1237	2 028	4 004	5 269	5 269	13 322	13 595	—	[37])0,64	1,58	3,28	7,33	29,11	113,00	
27	E 8	—	92	165	231	352	624	871	871	2 243	2 335	—	[37])0,63	1,58	3,26	7,51	26,77	110,00	
28	Sa 23/27																		
29	F 2. 4/7																		
30	G	—	68	54	47	73	147	112	112	433	501	—	[37])0,63	1,58	3,26	7,51	26,77	44,00	
31	Sa 21.28 / 29.30										220 528								
32	Sa 22.28 / 29.30																		
	Generalsummen.																		
33	Sa Sa									655 762	663 823								
34	A Sa																		
35	B/E Sa																		
36	G																		
37	F Sa																		
	Unterklasse. Nachtrag: Gewerbliche Tagelöhner.																		
38	Bc³			[38])2143	3835	6 845	8 388	11 978	--	33 189		—	[28])0,19	0,53	1,49	4,56	13,98	107,00	
39	Cc³			[38])1101	1880	3 814	4 817	4 157	—	15 769		—	[28])0,19	0,67	1,76	6,00	24,33	132,00	
40	Sa 38/39									48 958									

Tabelle B. (Fortsetzung.)

	IV [13]). Erwerbstätige verheiratete Männer, Altersklassen									V [18]). Erwerbstätige, verwitwete und geschiedene Männer, Altersklassen								
	Einzeln							Summa		Einzeln							Summa	
	0-20	20-30	30-40	40-50	50-60	60-70	70 +	30 +	alle	0-20	20-30	30-40	40-50	50-60	60-70	70 +	30 +	alle
1	z 31	z 32	z 33	z 34	z 35	z 36	z 37	z 38	z 39	z 40	z 41	z 42	z 43	z 44	z 45	z 46	z 47	z 48
	Oberklasse.																	
1	379	119 630	481 636	544 955	489 411	261 008	74 979	1 851 989	1 971 998	15	996	6 212	17 402	40 277	47 578	31 467	142 936	143 947
2	30	2 961	13 319	13 153	10 148	4 888	936	42 444	45 435	2	25	160	320	615	860	450	2 405	2 432
3																		
4																		
5	342	123 070	362 037	326 903	222 736	100 308	26 452	1 038 436	1 161 848	9	1 075	5 414	10 937	18 476	20 865	14 128	69 820	70 904
6	91	19 386	55 655	42 150	22 824	7 040	1 050	128 719	148 196	2	197	885	1 189	1 528	1 268	466	5 336	5 535
7	153	42 591	158 901	161 149	113 461	49 161	12 289	494 961	537 705	6	389	2 594	5 204	8 872	8 776	5 355	30 801	31 196
8	75	15 902	46 110	32 184	16 390	4 552	553	99 789	115 766	1	181	851	1 095	1 162	749	248	4 105	4 287
9	115	44 837	136 742	101 229	68 626	33 295	7 695	347 587	392 539	4	400	2 108	3 098	4 857	6 477	4 133	20 673	21 077
10																		
11																		
12																		
13																		

18	210	27 705	37 402	24 306	17 128	8 742	3 077	89 655	117 574	10	320	872	2 097	4 416	5 886	3 281	16 552	16 882
19	712	80 902	139 859	114 754	92 332	53 340	14 964	415 249	496 863	17	447	1 591	3 698	8 672	13 723	8 264	35 948	36 412
20	46	10 763	24 600	20 797	18 012	10 329	2 448	76 186	86 995	—	86	312	642	1 549	2 321	1 336	6 160	6 246
21																		
22																		
23	41	15 809	34 840	30 864	25 042	13 560	4 183	108 489	124 339	1	164	610	1 307	2 490	3 047	2 377	9 831	9 996
24	2 112	488 535	830 059	525 886	282 656	94 386	15 941	1 748 928	2 239 575	50	4 431	13 108	19 428	24 326	20 549	8 302	85 713	90 194
25	320	77 520	158 887	105 453	60 759	17 416	2 269	344 784	422 624	2	670	2 308	3 043	4 064	3 229	1 157	13 801	14 473
26	168	20 042	41 642	32 908	22 734	11 481	2 814	111 579	131 789	3	176	755	1 480	2 204	2 508	1 423	8 370	8 549
27	27	3 678	7 243	5 730	3 731	1 699	491	18 894	22 599	—	49	204	305	400	406	244	1 559	1 608
28																		
29																		
30	4	370	785	563	339	164	37	1 888	2 262	1	20	43	62	124	132	107	468	489
31																		
32																		
Generalsummen.																		
33																		
34									3 079 226									
35																		
36																		
37																		
Unterklasse. Nachtrag: Gewerbliche Tagelöhner.																		
38	[29]) 860	194 295	346 524	230 090	130 643	47 552	7 314		957 278									[30]) 37433
39	[29]) 256	68 371	142 922	97 615	57 049	16 017	1 987		384 217									[30]) 12415
40		262 666									[41]) 2322							49848

Tabelle B. (Fortsetzung.)

		VI[11]). Erwerbsunfähige verheiratete Männer, Altersklassen											VII[11]). Erwerbsunfähige verw. u. geschiedene Männer, Altersklassen								
		Einzeln								Summa			Einzeln							Summa	
		0-20	20-30	30-40	40-50	50-60	60-70	70 + Berechnung erste	70 + Berechnung korrigiert	30 +	alle		0-20	20-30	30-40	40-50	50-60	60-70	70 +	30 +	alle
1	2	49	50	51	52	53	54	55 [15])	55a [15])	56 [15])	57 [15])		58	59	60	61	62	63	64	65	66
		Oberklasse.																			
1	A a + x	—	36	1734	3597	16 493	64 417	108 487	55 624	141 865	141 901		—	—	22	115	1357	11 742	45 529	58 765	58 765
2	b	—	15	129	192	420	924	1 259	646	2 311	2 326		—	—	2	5	25	163	605	800	800
3	Sa 1/2																				
4	Sa 1/2 + 15																				
	B bis E																				
5	B a	—	283	1629	3040	6 660	17 785	30 983	15 887	45 001	45 284		—	2	24	102	552	3 699	16 548	20 925	20 927
6	b	—	14	156	413	979	1 465	1 599	821	3 834	3 848		—	—	2	12	66	264	710	1 054	1 054
7	C a	—	170	1160	2740	5 321	9 714	12 452	6 385	25 320	25 490		—	2	19	88	416	1 734	5 426	7 683	7 685
8	b	—	33	373	711	1 272	1 311	738	379	4 046	4 079		—	—	8	24	90	222	331	675	675
9	E exkl. E 8	—	67	3542	4383	6 224	9 020	9 301	4 770	27 939	28 006		—	1	55	134	441	1 755	4 996	7 381	7 382
10	Sa 5/9																				
11	**F 1.3.8**	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Sa 3.10.11																				

14	A 1c³(aT)	—	66	384	1086	2 960	5 289	6 055	6 055	15 774	15 840	—	—	3	30	206	752	1 713	2 704	2 704
15	1c¹	—	44	128	101	225	1 351	3 863	3 863	5 668	5 712	—	1	5	13	122	1 406	8 081	9 627	9 628
17	1c²	—	64	194	357	759	1 253	1 412	1 412	3 975	4 039	—	1	5	31	196	843	2 231	3 306	3 307
19	1c⁴⁽³⁾	—	186	727	1687	4 090	7 644	10 176	10 176	24 324	24 510	—	1	8	54	384	1 967	5 620	8 033	8 034
20	2/6c	—	25	128	306	800	1 489	1 665	1 665	4 388	4 413	—	—	2	9	69	334	908	1 322	1 322
21	Sa 14/20																			
22	exkl. 15																			
	B bis E																			
23	B afr	—	30	185	460	1 142	1 896	4 476	4 476	8 159	8 189	—	—	3	19	114	426	2 543	3 105	3 105
24	c (+ cfr)	—	927	4400	7836	12 889	13 195	17 057	17 057	55 377	56 304	—	8	69	290	1109	2 873	8 883	13 224	13 232
25	C c	—	147	1065	1856	3 646	4 220	2 995	2 995	13 782	13 929	—	1	15	54	244	782	1 527	2 622	2 623
26	D	—	128	658	1079	1 666	3 342	3 180	3 180	9 925	10 053	—	1	12	49	162	730	1 608	2 561	2 562
27	E 8	—	23	114	187	280	455	540	540	1 576	1 599	—	—	3	10	30	109	268	420	420
28	Sa 23/27																			
29	F 2. 4/7																			
30	G	—	2	12	18	25	44	16	16	115	117	—	—	1	2	9	35	47	94	94
31	Sa 21.28 / 29.30																			
32	Sa 22.28 / 29.30																			
	Generalsummen.																			
33	Sa Sa																			
34	A Sa																			
35	B/E Sa																			
36	G																			
37	F Sa																			
	Unterklasse. Nachtrag: Gewerbliche Tagelöhner.																			
38	Bc³	—	[29]369	1838	3428	5 957	6 656	7 826	—		26 074									[31]5 491
39	Cc³	—	[29]130	958	1718	3 423	3 897	2 623	—		12 749									[31]2 250
40	Sa 38/39										38 823									7 741

Tabelle B. (Fortsetzung.)

		VIII. Berechnung der 3 Kategorien der Familienhäupter				IX. Berechnung der Familien-Bevölkerung		
		Männliche Häupter von — Familien		Verw. u. geschiedene Frauen Berechnung		Summa der Häupter von halbverwaisten Familien (Sp. 68 + 69a)	Mitglieder der — Familien, deren Haupt den in Sp. 3 angegebenen Beruf hat	
		vollständigen (Sp. 39 + 57)	halbverwaisten (Sp. 48 + 66)	erste [14]) Sp. 86/100 × 67	korrigiert [16])		vollständigen 4,63 mal [18]) Sp. 67	halbverwaist. 3,63 mal Sp. 70 [18])
1	2	67	68	69	69a	70	71 [18])	72 [18])
		Oberklasse.						
1	A a	2 113 899	202 712	557 224	594 516	797 228	9 787 353	2 893 938
2	b	47 761	3 232	10 393	11 088	14 320	221 133	51 982
3	Sa 1/2	2 161 660	205 944	567 617	605 604	811 548	10 008 486	2 945 920
4	Sa 1/2 + 15	*2 238 432*	*242 327*	*572 331*	*610 633*	*852 960*	*10 363 940*	*3 096 245*
	B bis E							
5	B a	1 207 132	91 831	335 100	357 526	449 357	5 589 021	1 631 166
6	b	152 044	6 589	21 925	23 392	29 981	703 964	108 831
7	C a	563 195	38 881	154 203	164 521	203 402	2 607 593	738 349
8	b	119 845	4 962	16 143	17 223	22 185	554 882	80 531
9	E exkl. E 8	420 545	28 459	131 589	140 394	168 853	1 947 123	612 936
10	Sa 5/9	2 462 761	170 722	658 960	703 056	873 778	11 402 583	3 171 813
11	F 1.3.8	[17]) 75 082	[17]) 125 319	16 908	18 039	143 358	347 630	520 390
12	Sa 3.10.11	4 699 503	501 985	1 243 485	1 326 699	1 828 684	21 758 699	6 638 123
13	Sa 4.10.11	*4 776 275*	*538 368*	*1 248 199*	*1 331 728*	*1 870 096*	*22 114 153*	*6 788 448*

14	A 1c³(aT)	305 141	17 911	83 517	89 105	107 016	1 412 808	388 468
15	1c¹	76 772	36 383	4 714	5 029	41 412	355 454	150 325
17	1c²	121 613	20 189	7 358	7 850	28 039	563 068	101 782
19	1c⁴⁽³⁾	521 373	44 446	149 373	159 367	203 813	2 413 957	739 841
20	2/6c	91 408	7 568	17 605	18 783	26 351	423 219	95 654
21	Sa 14/20	1 116 307	126 497	262 567	280 134	406 631	5 168 501	1 476 070
22	Sa 21 exkl. 15	*1 039 535*	*90 114*	*257 853*	*275 105*	*365 219*	*4 813 047*	*1 325 745*
	B bis E							
23	B afr	132 528	13 101	22 927	24 461	37 562	613 605	136 350
24	c (+ cfr)	2 295 879	103 426	380 886	406 371	509 797	10 629 920	1 850 563
25	C c	436 553	17 096	71 376	76 152	93 248	2 021 240	338 490
26	D	141 842	11 111	81 148	86 578	97 689	656 728	354 611
27	E 8	24 198	2 028	7 533	8 037	10 065	112 037	36 536
28	Sa 23/27	3 031 000	146 762	563 870	601 599	748 361	14 033 530	2 716 550
29	F 2. 4/7							
30	G	2 379	583	138	147	730	11 015	2 650
31	Sa 21 . 28 / 29 . 30	4 149 686	273 842	826 575	881 880	1 155 722	19 213 046	4 195 270
32	Sa 22 . 28 / 29 . 30	*4 072 914*	*237 459*	*821 861*	*876 851*	*1 114 310*	*18 857 592*	*4 044 945*
	Generalsummen.							
33	Sa Sa	z 8 849 189	z 775 827	2 070 060	z 2 208 579	z 2 984 406	40 971 745	10 833 393
34	A Sa							
35	B/E Sa							
36	G Sa							
37	F Sa							
	Unterklasse. Nachtrag: Gewerbliche Tagelöhner.							
38	Bc³	983 352	42 924	—	[32]) 163 137	206 061	4 552 904	748 002
39	Cc³	396 966	14 665	—	[32]) 64 904	79 569	1 837 953	288 835
40	Sa 38/39	1 380 318	57 589			285 630	6 390 857	1 036 837

Tabelle B. (Fortsetzung.)

		X. Soziale Gliederung des Volkes nach 5 verschiedenen Methoden									
		Grundzahlen					Relativzahlen				
							nach Methoden				
		1	2	3	4	5	1	2	3	4	5
		Familien-Bevölkerung (Sp. 71 + 72)	Angehörige unter 14 J. alle[39])	Männer 30 + (Sp. 11+20)	Amtliche Berufsbevölk. Dienstboten aufgefafst als zur Klasse der Herrschaft gehör.	Amtliche Berufsbevölk. Dienstboten aufgefafst als besondere Klasse	Familien-bevölk.	Angeh. unter 14 Jahr.	Männer 30 +	Amtl. Berufs-bevölk.	Amtl. Berufs-bevölk.
		73	z 74 [22])	75	z 76 [20])	z 77 [21])	78	z 80	81	z 81	z 82
		Oberklasse.									
1	**A** a	12 681 291	3 945 614	2 328 008	9 468 821	9 119 128	24,48	23,42	24,19	18,29	17,61
2	b	273 115	84 354	58 056	251 224	238 473	0,53	0,50	0,61	0,49	0,46
3	Sa 1/2	**12 954 406**	**4 029 968**	**2 386 064**	**9 720 045**	**9 357 601**	**25,01**	**23,92**	**24,80**	**18,78**	**18,07**
4	Sa 1/2 + 15	*13 460 185*	*4 133 702*	*2 608 177*	*11 727 871*	*11 365 225*	*25,99*	*24,54*	*27,12*	*22,66*	*21,95*
	B bis E										
5	B a	7 220 187	2 205 254	1 267 549	5 881 974	5 616 899	13,94	13,08	13,17	11,36	10,85
6	b	812 795	260 080	160 313	751 142	723 875	1,57	1,54	1,66	1,45	1,40
7	C a	3 345 942	933 127	608 871	2 817 793	2 572 801	6,46	5,54	6,33	5,44	4,97
8	b	635 413	165 427	135 638	617 616	588 112	1,23	0,98	1,42	1,19	1,14
9	E exkl. E 8	2 560 059	584 704	495 416	2 705 752	2 518 300	4,94	3,47	5,15	5,23	4,86
10	Sa 5/9	**14 574 396**	**4 148 592**	**2 667 787**	**12 774 277**	**12 019 987**	**28,14**	**24,61**	**27,73**	**24,67**	**23,22**
11	**F 1.3.8**	868 020	[19]) 560 934	[17]) 238 613	2 843 080	2 675 289	1,68	3,33	2,48	5,49	5,17
12	**Sa 3.10.11**	**28 396 822**	**8 739 494**	**5 292 464**	**25 337 402**	**24 052 877**	**54,83**	**51,86**	**55,01**	**48,94**	**46,46**
13	**Sa 4.10.11**	*28 902 601*	*8 843 228*	*5 514 577*	*27 845 228*	*26 060 501*	*55,81*	*52,48*	*57,33*	*52,82*	*50,34*

	A										
14	lc^2(aT)	1 801 271	583 442	300 490	1 294 811	1 292 945	3,48	3,46	3,13	2,50	2,50
15	lc^1	505 779	103 734	222 113	2 007 826	2 007 624	0,98	0,68	2,32	3,88	3,88
17	lc^3	664 850	292 119	250 561	1 996 076	1 994 225	1,28	1,73	2,60	3,86	3,86
19	$lc^{4(8)}$	3 153 798	1 067 080	540 641	3 044 966	3 038 984	6,09	6,33	5,61	5,88	5,86
20	2/6c	518 873	152 780	98 134	437 583	435 231	1,00	0,91	1,02	0,85	0,84
21	Sa 14/20	6 644 571	2 199 105	1 411 939	8 781 262	8 769 009	12,83	13,05	14,68	16,97	16,94
22	exkl. 15	*6 138 792*	*2 095 371*	*1 189 826*	*6 773 436*	*6 761 385*	*13,81*	*12,43*	*12,36*	*13,09*	*13,06*
	B bis E										
23	B afr	749 955	283 875	138 425	670 990	667 810	1,45	1,39	1,44	1,30	1,28
24	c (+ cfr)	12 480 483	4 483 848	2 168 856	12 949 135	12 924 523	24,09	26,60	22,54	25,01	24,99
25	C c	2 359 730	783 714	428 560	2 531 437	2 521 956	4,55	4,65	4,45	4,89	4,88
26	D	1 011 339	289 764	147 457	886 807	885 537	1,95	1,72	1,53	1,71	1,70
27	E 8	148 573	32 842	27 603	129 262	125 592	0,29	0,19	0,28	0,25	0,23
28	Sa 23/27	16 750 080	5 824 043	2 910 901	17 167 631	17 125 418	32,33	34,55	30,24	33,16	33,08
29	F 2. 4/7	—	[19]) 57 788	—	483 989	483 664	—	0,34	—	0,93	0,93
30	G	13 665	[39]) 33 501	7 081	—	1 339 316	0,03	0,20	0,07	—	2,59
31	Sa $\frac{21.28}{29.30}$	23 408 316	8 114 437	4 329 921	26 432 882	27 717 407	45,19	48,14	44,99	51,06	53,54
32	Sa $\frac{22.28}{29.30}$	*22 902 537*	*8 010 703*	*4 107 808*	*24 425 056*	*25 709 783*	*44,21*	*47,52*	*42,67*	*47,18*	*49,66*
	Generalsummen.										
33	**Sa Sa**	51 805 138	16 853 931	[z] 9 622 385	51 770 284	51 770 284	100,02	100,00	100,00	100,00	100,00
34	Z. 3 + 21	19 598 977		3 798 003	18 501 307	18 126 610	37,84	36,97	39,48	35,75	35,01
35	Z. 10 + 28	31 324 476		5 578 688	29 941 908	29 145 405	60,47	59,16	57,97	57,83	56,30
36	Z. 30	13 665		7 081	—	1 339 316	0,03	0,20	0,07	—	2,59
37	Z. 11 + 29	868 020		238 613	3 327 069	3 158 953	1,68	3,67	2,48	6,42	6,10
	Unterklasse. Nachtrag: Gewerbliche Tagelöhner.										
38	Bc^3	5 300 906		916 178	[33]) 5 046 455	[34]) 5 038 228	10,23		9,52	9,75	
39	Cc^3	2 126 768		375 909	1 922 635	1 916 410	4,14		3,91	3,71	
40	Sa 38/39	7 427 674		1 292 087	6 969 090	6 954 638	14,37		13,43	13,46	

Tabelle B. (Fortsetzung.)

		XI. Männer, 20 bis 30jährige, absolut: Familienhäupter (Sp. 32 + 41 + 50 + 59)	XI. Männer, 20 bis 30jährige, absolut: überhaupt (Sp. 5 + 14)	XI. Männer, 20 bis 30jährige, relativ: Sp. 83 Proz. von Sp. 84	XI. Verw. etc. Frauen Proz. von verh. Männern Sp. 69 Prozent von Sp. 67 = Tab. A.	XI. Familienzahl absolut (Sp. 67+70)	XI. Familienzahl Proz. von Sa.	XI. Erwerbstätige Männer u. Frauen absolut	XI. Erwerbstätige Männer u. Frauen Proz. von Sa.	XI. Differenzen zwischen Famil.-Bev. u. amtlicher Berufs-Bev. nach Methode 5. Sp. 73—77.	XII. Erwerbslose Familienangehörige	XII. Ewuf. Zuschlagsproz. zu Sp. 92 = Tab. A. (1882)
1		83	84	85	86	87	88	z 89 [23])	z 90	91	z 92 [24])	93
		Oberklasse.										
1	A a	120 662	148 663	81,20	26,36	2 911 127	24,62	2 568 725	11,62	+ 3 562 163	6 550 403	4.26
2	b	3 001	17 714	16,95	21,76	62 081	0,52	96 173	0,44	+ 34 642	142 300	3.42
3	Sa 1/2	123 663	166 377			2 973 208	25,14	2 664 898	12,06	+ 3 596 805		
4	Sa 1/2 + 15	*143 256*	*477 743*			*3 091 392*		*4 563 765*	*20,64*	+ *2 094 960*		
	B bis E											
5	B a	124 430	196 352	63,39	27,76	1 656 489	14,02	1 774 375	8,02	+ 1 603 288	3 842 524	2,51
6	b	19 597	73 323	26,74	14,42	182 025	1,54	263 745	1,20	+ 88 920	460 130	1,05
7	C a	43 152	70 809	60,95	27,38	766 597	6,48	843 557	3,82	+ 773 141	1 729 244	1,82
8	b	16 116	85 152	18,94	13,47	142 030	1,20	261 907	1,19	+ 47 301	326 205	1,14
9	E exkl. E8	45 305	684 397	6,62	31,39	589 398	4,98	1 367 081	6,18	+ 41 759	1 157 904	6,02
10	Sa 5/9	248 600	1 110 033			3 336 539	28,22	4 510 665	20,41	+ 2 554 409		
11	F 1.3.8	8 713	164 279		22,52	218 440	1,85	—	—	— 1 807 269	40) t. 436 880	50,03
12	Sa 3.10.11	380 976	1 440 689			6 528 187	55,21	7 175 563	32,47	+ 4 343 945		
13	Sa 4.10.11	*400 569*	*1 752 055*			*6 646 371*		*9 074 430*	*41,05*	+ *2 842 100*		

18	1c[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
19	1c[43]	81 536	172 102	47,38	28,65	725 186	6,13	1 445 300	6,54	+	114 814	1 593 684	2,32
20	2/6c	10 874	38 109	28,45	19,26	117 759	1,00	181 870	0,82	+	83 642	253 361	3,05
21	**Sa 14/20**	**169 051**	**886 379**			**1 522 938**	**12,88**	**5 627 794**	**25,45**	—	**2 124 438**		
22	exkl. 15	*149 458*	*575 013*			*1 404 754*		*3 728 927*	*16,87*	—	*622 593*		
	B bis E												
23	B afr	16 003	26 776	59,94	17,30	170 090	1,44	287 389	1,30	+	82 145	380 421	3,89
24	c(+ cfr)	493 901	1 533 218	32,21	16,59	2 805 676	23,72	5 955 711	26,94	—	444 040	6 968 812	2,50
25	C c	78 338	270 180	29,00	16,35	529 801	4,48	1 233 047	5,56	—	162 226	1 288 909	3,10
26	D	20 347	43 617	46,67	57,20	239 531	2,03	432 491	1,96	+	125 802	453 046	5,03
27	E 8	3 750	14 666	25,68	31,13	34 263	0,21	58 880	0,27	+	22 981	60 027	5,68
28	Sa 23/27	**612 339**	**1 888 457**			**3 779 361**	**31,88**	**7 967 518**	**36,03**	—	**375 338**		
29	**F 2. 4/7**									+	483 664		
30	**G**	392	10 924	3,60	5,82	3 109	0,03	1 339 316	6,05	—	1 325 651		
31	Sa 21.28 / 29.30	**781 782**	**2 785 760**			**5 305 408**	**44,79**	**14 934 628**	**67,53**	—	**4 309 091**		
32	Sa 22.28 / 29.30	*762 189*	*2 474 394*			*5 187 224*		*13 035 761*	*58,95*	—	*2 807 246*		

Generalsummen.

33	**Sa Sa**	**1 162 758**	**4 226 449**			**11 833 595**	**100,00**	**22 110 191**	**100,00**	+	**34 854**		
34	Z. 3 + 21							[35]) *8 667 389* / 8 292 692					
35	Z. 10 + 28							[35]) *3 442 802* / 12 478 183					
36	Z. 30							— / 1 339 316					
37	Z. 11 + 29							— / —					

Unterklasse. Nachtrag: Gewerbliche Tagelöhner.

38	Bc³				[32]) 16,59	1 189 413		[35]) 2 047 779	9,26			[36]) 2 990 449	2,50
39	Cc³				[32]) 16,35	476 535		[35]) 734 671	3,32			[36]) 1 181 739	3,10
40	**Sa 38/39**	**265 487**	**627 642**	**42,17**		**1 665 948**		**2 782 450**	**12,58**	+	**473 036**		

Tabelle B. (Fortsetzung.)

		XII. Berechnung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit						
		Erwerbslose Angehörige	Erwerbstätige der Familien-Bevölkerung		Überschufs der Ewt. der Fam.-Bev. über die der amtl. Bev. Ewt. (f—a)	Auf 1 Ewt. kommen Ernährte in der		
		exkl.	inkl.	exkl.		Fam.-Bev.	Amtliche Bevölkerung	
		der bei F. gezählten Ewlf.						
		Sp. 92 + 1/100 v. Sp. 93	(Sp. 73—94)	Sp. 95—A. F. Ewlf.	(Sp. 96—89)	Sp. 73/96	Sp. 77/89	Sp. 76/89
1	2	94	95	96	97	98	z 99	z 100
				Oberklasse.				
1	A a	6 829 450	5 851 841	5 164 127	+ 2 595 402	2,46	3,55	3,68
2	b	147 167	125 948	111 147	+ 14 974	2,46	2,48	2,51
3	Sa 1/2			**5 275 274**	**+ 2 610 376**	**2,46**	**3,51**	**3,64**
4	Sa 1/2 + 15			*5 657 722*	*+ 1 093 957*	*2,38*	*2,49*	*2,55*
	B bis E							
5	B a	3 938 971	3 281 216	2 895 606	+ 1 121 231	2,49	3,15	3,18
6	b	465 191	347 604	306 754	+ 43 009	2,65	2,74	2,78
7	C a	1 760 197	1 585 745	1 399 388	+ 555 831	2,39	3,05	3,10
8	b	329 924	305 489	269 588	+ 7 681	2,36	2,25	2,36
9	E exkl. E 8	1 227 610	1 332 449	1 175 860	— 191 221	2,16	1,84	1,87
10	Sa 5/9			**6 047 196**	**+ 1 536 531**	**2,41**	**2,67**	**2,75**
11	F 1.3.8	655 320	212 700	187 704	+ 187 704	4,64	∞	∞
12	Sa 3.10.11			**11 510 174**	**+ 4 334 611**	**2,47**	**3,35**	**3,53**
13	Sa 4.10.11			*11 892 622*	*+ 2 818 192*	*2,43*	*2,87*	*3,04*
				Unterklasse.				
		[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	2,11	3,87	3,88

22	Sa 21 exkl. 15			*2 968 544*	— *760 383*	*2,07*	*1,81*	*1,82*
	B bis E							
23	B afr	395 219	354 736	349 513	+ 62 124	2,15	1,56	1,57
24	c (+ cfr)	7 143 032	5 337 451	5 258 880	— 696 831	2,37	2,17	2,18
25	C c	1 328 865	1 030 865	1 015 664	— 217 383	2,32	2,02	2,03
26	D	475 834	535 505	527 621	+ 95 130	1,93	2,04	2,05
27	E 8	63 437	85 136	83 883	+ 25 003	1,78	2,13	2,19
28	Sa 23/27			**7 235 561**	— **731 957**	**2,32**	**2,15**	**2,21**
29	F 2. 4/7							
30	G	—	13 665	13 464	— 1 325 852	1,00	1,00	—
31	Sa 21 . 28 / 29 . 30			**10 600 017**	— **4 334 611**	**2,20**	**1,86**	**1,95**
32	Sa 22 . 28 / 29 . 30			*10 217 569*	— *2 818 192*	*2,25*	*1,97*	*2,09*
				Generalsummen.				
33	**Sa Sa**		**23 801 409**	[z] **22 110 191**	**0**	**2,34**	**2,34**	[25]) **2,49**
34	A Sa			8 626 266	— [26]) *41 123* / + 333 574			
35	B/E Sa			13 282 757	— [26]) *160 045* / + 804 574			
36	G			13 464	+ [26]) *13 464* / — 1 325 852			
37	F Sa			187 704	+ [26]) *187 704* / + 187 704			
				Unterklasse. Nachtrag: Gewerbliche Tagelöhner.				
38	Bc^3	3 065 210	2 235 696	2 202 740	+ 154 961	2,41		2,46
39	Cc^3	1 218 373	908 395	895 840	+ 161 169	2,37		2,62
40	Sa 38/39			**3 098 580**	+ **316 130**	**2,40**	**2,51**	**2,51**

Tabelle Ba.

Berechnung der Prozentsätze der Ewuf. von den Ewt.

auf Grund der gegen **Invalidität** versicherten Personen für 1895.

Lf. Nr. der Tab. B	Spaltenzahlen, entsprechend denen in Tabelle B[2])					
		I[3]). Versicherte Männer (Ewt.) der Altersklassen — Jahre				
		20—30	30—40	40—50	50—60	60—70
1	2 und 3[1])	5	6	7	8	9
21	Ac Sa	598 516	406 089	301 088	259 164	177 014
23 24	B (afr+c+cfr)	1 561 209	1 048 762	635 354	359 223	138 632
25	Cc	212 023	120 252	62 372	31 493	12 251
26 27 30	D, E 8, G	45 710	43 232	35 684	28 184	17 162
	Summa	**2 417 458**	**1 618 335**	**1 034 498**	**678 064**	**345 059**

Lf. Nr. der Tab. B	Spaltenzahlen, entsprechend denen in Tabelle B[2])										
		II[4]). Männl. Invaliden-Rentner (Ewuf.) Altersklasse —					III. Prozentsätze II von I				
		20-30	30-40	40-50	50-60	60-70	20-30	30-40	40-50	50-60	60-70
1	2 und 3[1])	14	15	16	17	18	23	24	25	26	27
21	Ac Sa	1395	2126	4 424	11 478	25 375	0,23	0,52	1,47	4,43	14,33
23 24	B (afr+c+cfr)	2990	5561	9 495	16 397	19 372	0,19	0,53	1,49	4,56	13,98
25	Cc	400	805	1 096	1 889	2 957	0,19	0,67	1,76	6,00	24,23
26 27 30	D, E 8, G	290	683	1 161	2 109	4 578	0,63	1,58	3,26	7,51	26,77
	Summa	5075	9175	16 176	31 873	52 282					

Tabelle C, Ca, D, Da.

Nahrungs-Berufs-Bevölkerung nach Erwerbseinheiten mit Berücksichtigung des Nebenberufs.

Tabelle C (1882)[4]).

		Hauptberuf	Nebenberuf	Fälle der vorst. Art	davon Nb. selbständig
1	2	3	4	5	6
1	Erwerbstätige[3])	A. Landwirtschaft	überhaupt	[5]) 671 404	
2	„	„	A. Landwirtsch.[2])	[6]) 184 943	
3	Erwerbstätige[3])	A. Landwirtschaft	B./F. Gewerbe[1])	**486 461**	
4	„	überhaupt	A. Landwirtschaft	[7]) 2 429 324	[7]) 2 071 680
5	„	A. Landwirtschaft	„[2])	[9]) 184 943	[9]) 89 200
6	Erwerbstätige[3])	B./F. Gewerbe	A. Landwirtsch.[10])	**2 244 381**	**1 982 480**
7	Erwerbslose[3])	—	A. Landwirtschaft	[8]) 754 583	
8	„	—	überhaupt	[9]) 872 457	
9	„	—	A. Landwirtschaft	[8]) 754 883	
10	Erwerbslose[3])		B./F. Gewerbe[10])	**117 574**	

Tabelle D (1895) [17]).

	Hauptberuf	Nebenberuf	Fälle der vorst. Art	davon Nb. selbständig
2	3	4	5	6
werbstätige	A. Landwirtschaft	Überhaupt	[18]) 1 105 748	
"	" "	A1. Landwirtsch. i. e. S.	[19]) 484 106	
werbstätige	A. Landwirtschaft	A 2/6, B./F. (vgl. Z. 7/11)	621 642	
"	Überhaupt	A. Landwirtschaft	[20]) 2 325 101	[20]) 1 998 357
	A1. Landwirtsch. i. e. S.	" "	[21]) 456 903	[21]) 362 532
	A 2/6, B./F.	A. Landwirtschaft	1 868 198	1 635 825
werbstätige	A2. Gärtnerei [26])	A1. Landwirtsch. i. e. S.	[22]) { 15 464	
"	3. Tierzucht [26])	" " "	604	
"	4. Forstw. u. Jagd	" " "	52 345	
"	5. Seefischerei	" " "	3 492	
"	6. Binnenfischerei	" " "	5 818	
werbstätige	A 2/6	A1. Landwirtsch. i. e. S.	[22]) 77 723	
"	A1. Landwirtsch. i. e. S.	A2 } wie Z. 7/11	[23]) { 3 300	
"	" " "	3	2 268	
"	" " "	4	39 613	
"	" " "	5	1 346	
"	" " "	6	3 993	
werbstätige	A1. Landwirtsch. i. e. S.	A 2/6	[23]) 50 520	
"	A. Landwirtschaft	A 2/6, B./F. } vgl. Z. 7/11	621 642	
"	A1. " i. e. S.	"	50 520	
"	A 2/6, vgl. Z. 7/11	"	x	
verbstätige	A. Landwirtschaft	B./F. Gewerbe	−x + 571 122	
"	A 2/6, B./F. } vgl. Z. 7/11	A. Landwirtschaft	1 868 198	
"	" "	A1. " i. e. S.	77 723	
"	"	A 2/6. Gärtnerei etc. vgl. Z. 7/11	x	
verbstätige	B./F. Gewerbe	A.	−x + 1 790 475	
werbslose	—	A. Landwirtschaft	[24]) 1 323 136	
"	—	Überhaupt	[25]) 1 675 665	
"	—	A. Landwirtschaft	1 323 136	
werbslose	—	B./F. Gewerbe	352 529	

Tabelle Ca. (1882.)

1	2	3 Hb.	4 Nb.	5 [14] Hb.- und Nb.-Fälle nach Zählung: Fälle der vorstehend bezeichneten Art	6 [16] Erwerbseinheiten A	7 B/F	8 Bei Annahme, dafs 1/2 der angeblichen Nb.-Fälle = Hb.-Fällle sind): Fälle der vorstehend bezeichneten Art	9 [16] Erwerbseinheiten A	10 B/F
1	Ewt.[3])	A	—	[15]) 8 236 496			9 736 128		
2	„	„	B/F [1])	486 461	364 846	121 615	1 608 651	1 206 488	402 163
3	Ewt.	A	[12]) O ausser A	7 750 035	7 750 035		8 127 477	8 127 477	
4	„	B/F	—	[15]) 10 749 998			9 627 807		
5	„	„	A [2])	2 244 381	561 095	1 683 283	1 122 191	280 548	841 644
6	Ewt.	B/F	[13]) O ausser BF	8 505 617		8 505 617	8 505 616		8 505 617
7	Ewl.[3])		A	754 883	188 721		377 442	94 360	
8	„		B/F	117 574		29 393	117 574		29 393
9	„				8 864 697	10 339 908		9 708 873	9 778 817

Tabelle Da. (1895.)

1	2	3 Hb.	4 Nb.	5 [14] Hb.- und Nb.-Fälle nach Zählung: Fälle der vorstehend bezeichneten Art	6 [16] Erwerbseinheiten A	7 B/F	8 Bei Annahme, dafs die angeblichen Nb.-Fälle = Hb.-Fälle sind: Fälle der vorstehend bezeichneten Art	9 [16] Erwerbseinheiten A	10 B/F
1	Ewt.	A	—	[15]) 8 292 692			$-\frac{x}{2}+$ 9 849 497		
2	„	„	B/F	$-x+$ 571 122	$-\frac{3}{4}x+$ 428 343	$-\frac{1}{4}x+$ 142 781	$-\frac{3}{4}x+$ 1 466 353	$-\frac{9}{8}x$ 1 099 764	$-\frac{3}{8}x+$ 366 588
3	Ewt.	A	[12]) O ausser A	$x+$ 7 721 570	$x+$ 7 721 570		$x+$ 8 383 144	$x+$ 8 383 144	
4	„	B/F		[15]) 14 620 991			$\frac{x}{2}+$ 13 725 754		
5	„	„	A	$-x+$ 1 790 475	$-\frac{1}{4}x+$ 447 619	$-\frac{3}{4}x+$ 1 342 856	$-\frac{x}{2}+$ 895 237	$-\frac{x}{8}+$ 223 809	$-\frac{3}{8}x+$ 671 427
6	Ewt.	B/F	[13]) O ausser A	$x+$ 12 830 516		$x+$ 12 830 516	$x+$ 12 830 517		$x+$ 12 830 517
7	[illegible]		A	1 828 136	330 784	[illegible]	661 568	165 392	88 150

	Berufs-Abteilung und -Stellung	(Z. 18 ewl.) Männern — Zahl der verheir. erwerbstät. (Z. 18 ewl.) Männer		absolut		in Prozent von Sp. 3	in Prozent von Sp. 4
		1882	1895	1882	1895	1882	1895
1	2	3 [1]	4 [1]	5 [2]	6 [3]	7	8
	A. Landwirtschaft.						
1	Aa Selbst.	1 795 080	1 971 998	223 149	329 354	12,44	16,70
2	Ab/c Abhäng.	1 387 591	1 107 228	219 069	285 947	15,83	25,83
3	A Sa.	3 182 671	3 079 226	442 218	615 301	13,90	19,97
	B. Industrie.						
4	Ba Selbst.	1 220 462	1 161 848	?	[4]) 21 653	?	1,86
5	B (b + afr + c) Abhäng.	1 698 060	2 512 110	?	229 013	?	9,12
6	B Sa	2 918 522	3 673 958	148 913	250 666	5,07	6,81
	C. Handel.						
7	Ca Selbst.	464 666	537 705	?	[4]) 60 081	?	11,17
8	Cb/c Abhäng.	340 813	538 390	?	69 095	?	12,83
9	C Sa	805 479	1 076 095	62 716	129 176	7,80	11,99
10	**D[c] Abhängige**	157 038	131 789	25 193	28 595	16,05	21,70
	[(B+C)+D] Gewerbe. Sa Industrie u. Handel.						
11	Selbst. Sa. Z 4 + 7	1 685 128	1 699 553	?	81 734	?	4,22
12	Abhäng. Sa. Z. 5 + 8 + 10	2 195 911	3 182 289	?	326 703	?	10,24
13	Z. 11 + 12	3 881 039	4 881 842	236 822	408 437	6,10	8,36
14	**E. Beamte** etc. Abhäng.	315 152	415 138	18 599	22 643	5,87	5,45
	Selbständige u. Abhängige. Generalsummen						
15	Selbst. Z. 1 + 11 + 14 (inkl. Beamte)	3 795 360	4 086 689	?	433 731	?	10,60
16	Abhäng. Z. 2 + 12 (exkl. „)	3 583 502	4 289 517	?	612 650	?	14,27
17	**Summa: Erwerbstätige.** Z 14 + 15	7 378 862	8 376 206	697 639	1 046 381	9,45	12,49
18	**F, G, H Erwerbslose**	379 322	472 983	—	—	—	—
19	**Sa Sa**	7 758 184	8 849 189	697 639	1 046 381	8,98	11,82

Tab. F. Gliederung der Familien- und Nahrungsbevölkerung.

Prozentzahlen der Gesamtbevölkerung, *der einzelnen Berufsabteilungen.* **Hauptresultate der Tab. A. und B.**

		1882 [1])									1895 [1])									
		A Landwtsch.		B Industrie		C Handel		D bis G Rest d. Bv.		A bis G Sa	A		B		C		D bis G		A bis G
1	2 [2])	3		4		5		6		7	8		9		10		11		12
	I. Familienbevölkerung.																		
1	Selbständige (a^x) [2])	25,08	*57,75*	16,55	*44,32*	6,30	*60,23*	1,62	*18,47*	49,55	24,48	*64,70*	13,94	*33,96*	6,46	*52,78*	1,68	*18,90*	46,56
2	Angestellte (b^x) [2])	0,50	*1,15*	0,61	*1,63*	0,75	*7,17*	4,30	*49,03*	6,16	0,53	*1,40*	1,57	*3,82*	1,23	*10,05*	4,94	*55,57*	8,27
3	Arbeiter (c^x) [2]) . .	17,85	*41,10*	20,18	*54,05*	3,41	*32,60*	2,85	*32,50*	44,29	12,83	*33,90*	25,54	*62,22*	4,55	*37,17*	2,27	*25,53*	45,19
4	Summa	43,43	*100,00*	37,34	*100,00*	10,46	*100,00*	8,77	*100,00*	100,00	37,84	*100,00*	41,05	*100,00*	12,24	*100,00*	8,89	*100,00*	100,02
5	Abhängige $b^x + c^x$	18,35	*42,25*	20,79	*55,68*	4,16	*39,77*	7,15	*81,53*	50,45	13,36	*35,30*	27,11	*66,04*	5,78	*47,22*	7,21	*81,10*	53,46
6	Ungelernte Arbeiter c^x3 [2])	15,29	*35,21*	?	*?*	?	*?*	2,54	*28,96*	?	9,62	*25,42*	11,68	*28,45*	4,14	*33,84*	1,96	*22,05*	27,40
	II. Nahrungsbevölkerung.																		
1	Selbständige (a^x) [2])	19,88	*46,76*	13,86	*39,03*	5,72	*57,14*	3,98	*33,28*	43,44	18,29	*51,16*	11,36	*29,04*	5,44	*47,22*	5,49	*40,34*	40,58
2	Angestellte (b^x) [2])	0,46	*1,08*	0,60	*1,69*	0,77	*7,69*	4,69	*39,21*	6,52	0,49	*1,37*	1,45	*3,71*	1,19	*10,33*	5,23	*38,43*	8,36
3	Arbeiter (c^x) [2]) . .	22,18	*52,16*	21,05	*59,28*	3,52	*35,17*	3,29	*27,51*	50,04	16,97	*47,47*	26,31	*67,25*	4,89	*42,45*	2,89	*21,23*	51,06
4	Summa	42,52	*100,00*	35,51	*100,00*	10,01	*100,00*	11,96	*100,00*	100,00	35,75	*100,00*	39,12	*100,00*	11,52	*100,00*	13,61	*100,00*	100,00
5	Abhängige $b^x + c^x$	22,64	*53,24*	21,65	*60,97*	4,29	*42,86*	7,98	*66,72*	56,56	17,46	*48,84*	27,76	*70,96*	6,08	*52,78*	8,12	*59,66*	59,42
6	Ungelernte Arbeiter c^x3 [2])	13,34	*31,37*	?	*?*	?	*?*	2,07	*17,31*	?	8,38	*23,44*	9,75	*24,92*	3,71	*32,21*	1,71	*12,56*	23,55

	Kreis	Fam.n Heis	Erwa Söh	Famil kor	Ehe frau	Ledi Töch	Ledi Söh	Angel unt 14 J	Sa d Famil Mitgl	Mitgl pr Fami	Landtätig Aa	Alc[1]	Abc	Sa Land	Stadttätig B/Ca	E	B/Cc	Sa Stadt
1	2	3	4	5 [1])	6 [5])	7	8 [6])	9 [8])	10 [9])	11	12	13	14	15	16	17	18	19
	I. Nach einzelnen Kreisen: Bauern-Familien.																	
1	Steinburg . . .	873	1073	845	613	394	440	1021	3 313		555	65	253	873	94	59	47	200
2	Jüterbog . . .	1370	1081	847	615	475	530	1024	3 491		440	186	200	826	173	28	54	255
3	Gumbinnen . .	204	185	146	106	109	122	176	659		38	22	42	102	43	17	23	83
4	Sa Heisers Gebiet	2447	2389	1838	1334	978	1092	2221	7 463	4,07	1033	273	495	1801	310	104	124	538
5	**Sa Reich in ts.**[2])			[3])2911	[4])2114			[7])3946	[10])12 681	4,36								[11])854
	II. Nach einzelnen Kreisen: Arbeiter-Familien.																	
1	Steinburg . . .	1322	910	717	525	440	491	1034	3 207		46	311			50		503	
2a	Jüterbog, Gutsb.	334	255	201	147	141	157	299	945		3	139			6		107	
b	„ Landg.	1427	1153	908	665	666	743	1310	4 292		12	727			15		399	
3	Gumbinnen . .	437	358	282	207	199	222	407	1 317		4	181			1		172	
4	Sa Heisers Gebiet	3520	2676	2108	1544	1446	1613	3050	9 761	4,63	65	1358			72		1181	
5	**Sa Reich in ts.**[2])			[8])1523	[4])1116			[7])2199	[10]) 6 645	4,36	[11]) 47	[11])981			[11])52		[11])853	

Tabelle Ga. (Fortsetzung von Tab. G.) Summa der Kreise und Reich.

Beruf der ledigen Kinder.

	Erwählter Beruf	I. Bauern-Familien: Söhne [15]) Heisers Gebiet	Söhne Reich [9])	Töchter [15]) Heisers Gebiet	Töchter Reich [9])	Sa Reich [9])	II. Arbeiter-Familien: Söhne [15]) Heisers Gebiet	Söhne Reich	Töchter [15]) Heisers Gebiet	Töchter Reich	Sa Reich
1	2	3	4 [11])	5	6 [11])	7 [11])	3	4 [11])	5	6 [11])	7 [11])
1	Ac GA . . .	[12]) 768	1216	[14]) 178	[14]) 651	1867	[17]) 839	606	897	648	1254
2	B, Ca . . .	[13]) 100	159	—	—	159	[16]) —	—	—	—	—
3	B/Cc GB . .	[13]) 36	49	196	310	359	[17]) 730	527	549	397	924
4	E	[13]) 26	40	—	—	40	[16]) —	—	—	—	—
5	Summa . .	930	1464	374	961	2425	[17])1569	1133	1446	1045	2178

Tabelle H. Angehörige aufserhalb des Berufes ihres Familienhauptes als erwerbstätig gezählt.

(Nach Tab. G und Ga, soweit nicht anderes angemerkt, Zahlen in Tausend.) Beide Geschlechter, *Männer*.

I. Angehörige der 2973 Aab-Familien.

Gezählt als Ewt. in	*Männer*	+		−
1. Ac	*1216*	1) 2 038	F	5) 88
2. GA	—	2) 100		
3. Gew. ab 4)	*40*	40		
4. Gew. ab	*159*	159		
5. Gew. c	*49*	59		
6. GB	—	3) 300	Saldo	+ 2 608
Sa	*1464*	2 696	Sa	2 696

II. Angehörige der 1523 Ac-Familien.

Gezählt als Ewt. in	*Männer*	+		*Männer*	−
GA	—	3) 270	Aab	*1216*	1) 2 038
Gew. c	*527*	624	Gew. a		8) 633
GB	—	6) 300	Gew. c		8) 800
Saldo		— 2 277			
Sa		3 471	Sa		3 471

III. Angehörige der 3337 Gew. ab 4)-Familien.

Gezählt als Ewt. in	+		−
1. Ac	8) 633	Aab	40
2. Gew. c 9)	10) 1 203	Aab	159
3.		F	5) 100
4.		Saldo	+ 1 537
Sa	1 836	Sa	1 836

IV. Angehörige der 3779 Gew. c 9)-Familien.

Gezählt als Ewt. in	+		−
Ac	8) 800	Ac	7) 624
G/B	11) 356	Aab	59
		Gew. ab	10) 1 203
Saldo	— 730		
Sa	1 886	Sa	1 886

V. Angehörige der 1 GA 3)-Familien.

Gezählt als Ewt. in	+		−
		Aab	2) 100
		Ac	3) 270
Saldo	— 370		
Sa	370	Sa	370

VI. Angehörige der 2 GB 3)-Familien.

Gezählt als Ewt. in	+		−
		Aab	2) 3) 300
		Ac	6) 300
Saldo	— 956	Gew. c	11) 356
Sa	956	Sa	956

VII. Angehörige der 218 F-Familien.

Gezählt als Ewt. in	+		−
Aab	5) 88		
Gew. ab	5) 100	Saldo	+ 188
Sa	188	Sa	188

VIII. Zusammenstellung der Bilanzen.

Gezählt als Ewt. in	+		−
Aab	2 608	Ac	2 277
Gew. ab	1 537	Gew. c	730
F	188	GA	370
		GB	956
Sa	4 333	Sa	4 333

Erläuterungen zu den Tabellen A bis H.

Tabelle A (1882).

[1]) Sp. 2. Bezeichnung genau nach „St." mit im Text gegebenen Änderungen. Sp. 3. Sinngemäfs nach „St."

[2]) Aufser Landwirtschaft i. e. S.: Forstwirtschaft, Tierzucht, Gärtnerei, Fischerei.

[3]) Industrie, Bergbau, Bauwesen.

[4]) Auch Gastwirtschaft, Versicherungswesen.

[5]) Staats-, Gemeinde (exkl. Betriebs-Verwaltungen) -Kirchendienst, Gelehrte, Ärzte, Krankenpflegepersonal, Schriftsteller.

[6]) Z. 11 ist die Bezeichnung F 1. 3. 8. gewählt, weil die Zahlen in den Spalten 74, 76 und 77 dieser entsprechen, aus demselben Grunde steht Z. 29 F 2. 4 bis 7. Es bedeuten F 1 Rentner etc., F 3 Studierende etc., F 8 Ohne Berufsangabe. F 2 Von Unterstützung Lebende, F 4, 5, 6, 7 Insassen von 4. Invaliden-Häusern, 5. Armen-Häusern, 6. Siechen- und Irren-Häusern, 7. Straf- etc. Anstalten.

[7]) D (Z. 26) zerfällt in die Berufsarten: D 1 Häusliche Dienende, die nicht im Hause der Herrschaft wohnen, D 2 Lohnarbeiter wechselnder Art.

[8]) I. Sp. 4 bis 12. IV. Sp. 31 bis 39. V. Sp. 40 bis 48. nach „St." Üb. 2 S. 86—165.

[9]) II. Sp. 13 bis 30 nach „St." Üb. 3 S. 166 bis 212.

[10]) II., III. und VIII. Sp. 69 und 69a, XIII. Sp. 92c und e. Ewuf. und Witwen sind in „St." summarisch für Z. 5 und 23 (Ba + afr), für Z. 15 bis 18 ($Aalc^{1,2(1,2)T}$) und Z. 14 und 19 (AaT + 1cs) angegeben. Für die einzelnen Zeilen 14 bis 19 ermittelten wir die Ewuf., indem wir die Prozentsätze der Summen ger Ewuf. von den Ewt. auch den einzelnen Bestandteilen zudrunde legten, für Z. 23 Bafr, indem wir den Prozentsatz von Z. 24 Bc auch für Bafr annahmen. Dadurch sind die betreffenden Zahlen auch für Ba bestimmt.

[11]) VI. VII. Die Richtigkeit unserer Schätzung unterliegt einer Kontrolle dadurch, dafs die Summe Verh. M. (ewt. + ewuf.), die sich aus unsern erstmals berechneten Zahlen ergibt, also die

Summen IV + VI Z. 33 nirgends gröfser sein dürfen als die in „St." angegebene durch Zählung ermittelte Summe aller verheirateten Männer ohne Unterschied des Berufs (denn diese Summe ist = Ewt. + Ewuf. + Ewlf). Dies ist aber bezüglich der 60—70jährigen und der 70 und mehrjährigen der Fall. Die erstmals berechneten Zahlen ergeben:

Z. 33. Verheiratete Männer.

60—70jährige.

Sp. 54	ewuf.	133 829	berechnet,
dazu Sp. 36	ewt.	707 053	gezählt.
	Summa	840 882	gezählt.
Summa	soll sein max.	837 953	nach Zählung.
	Differenz min.	2 929.	

70 und mehrjährige.

Sp. 55	ewuf.	172 017	berechnet,
dazu Sp. 37	ewt.	154 058	gezählt.
	Summa	326 075	gezählt.
Summa	soll sein max.	264 122	nach Zählung.
	Differenz min.	61 953.	

Um diese Differenzen mindestens sind Sp. 54 und 55 zu hoch geschätzt. Wir nehmen nun an, dafs in diesen Altersklassen der Ehemänner die Ewlf. = 0 sind, so dafs unsere Schätzung um nichts mehr zu hoch ist als obige Differenzen. Diese sind daher von den Zahlen Sp. 54 und 55 prozentuell gleichmäfsig in Abzug gebracht und die demnach um 2,19 resp. 36,02 % verminderten Zahlen von Sp. 54 resp. 55 finden sich in Sp. 54a resp. 55a. Die Verheirateten neigen demnach in geringerem Grade zur Aufgabe des Erwerbs als die Unverheirateten. Denn bei den Selbständigen (Oberklasse) handelt es sich bei der angeblichen Erwerbsunfähigkeit vielfach um freiwillige Aufgabe des Erwerbs tatsächlich aus Erwerbsmüdigkeit, wenn auch angeblich aus Erwerbsunfähigkeit. Da demnach die Differenzen 2929 und 61953 wohl mehr auf die Oberklasse zurückzuführen sind, hätten sie vielleicht besser allein von dieser in Abzug gebracht werden sollen, wie dies mit den analogen Differenzen in Tab. B geschehen ist. Aufserdem sind in VI. und VII. folgende Fehler enthalten, die aber noch weit von den Grenzen der Genauigkeit der Schätzung entfernt liegen und deren Korrektur daher unterlassen wurde. Es müfste heifsen in Sp. 50: etc. statt — (richtig), 50 Z. 1: 34 (342), Z. 14: 4 (144); 51 Z. 14: 521 (621); 53 Z. 23: 1224 (1203), Z. 25: 2341 (2453), Z. 26: 1657 (1716); 54 Z. 14: 6255 (7404); 55 Z. 1: 82527 (82954), Z. 14: 7178 (10111), Z. 23: 3153 (3196); 63 Z. 14: 1282 (978); 64 Z. 6: 271 (246), Z. 14: 4311 (2930), Z. 23: 1805 (1830). Demgemäfs würden sich auch Z. 54a und 55a und die Summen entsprechend ändern.

[12]) [13]) VI. und VII. VI. Sp. 56 und 57 sowie VII. Sp. 65 und 66 sind durch Addition der Sp. 49 bis 53, 54a und 55a resp. 58 bis 64 nicht durch Benutzung der Zahlen III. Sp. 29 und 30 entstanden. Letztere stehen nur zur Orientierung über den Gesamtumfang der Erwerbsunfähigkeit da.

[14]) VIII. Sp. 69a bis d nach „St." Üb. 4 S. 198—212. Sp. 69a bis d sind nur hinzugesetzt, um zu zeigen, dafs die Witwen tatsächlich in ihrer grofsen Mehrzahl sozial dem Beruf des Ehemannes angehören. Es ist die Frage, inwieweit etwa die Witwen der Ehemänner aus der Oberklasse unter den Beruf ihres Mannes herabgesunken sind. Von den erwerbslosen Witwen mufs dies ohne weiteres verneint werden. Von diesen ist anzunehmen, dafs sie — da Armenunterstützung in diesem Umfange nicht anzunehmen ist — indirekt durch den früheren Beruf ihres Mannes (Vermögen) ernährt werden oder durch seinen Erben. Die im Beruf des Mannes erwerbstätigen Witwen aber müssen grofsenteils Witwen oder Ehemänner dieses Berufs sein, da ein Übergang der Witwen aus dem abhängigen Beruf in den höheren in grofsem Mafse nicht stattgefunden haben kann.

[15]) Sp. 69d. Aus Erläuterung 14 ergibt sich, dafs die Witwen nach dem Beruf des Ehemannes ungefähr mit der Summe Sp. 69b + 69c zusammenfallen.

[16]) Sp. 71 und 72 berechnen sich wie folgt:

c = Gesamtbevölkerung,
a = Zahl der Häupter vollständiger Familien,
b = Zahl der Häupter halbverwaister Familien,
x = Durchschnittszahl der Mitglieder der a-Familien,
y = Durchschnittszahl der Mitglieder der b-Familien.
x mufs im Durchschnitt um 1 gröfser sein als y.

Daraus ergeben sich $ax + by = c$

$$x = y + 1$$

$$x = \frac{c + b}{a + b}$$

a = 7 758 184 Tab. A Z. 33 Sp. 67,
b = 2 618 159 Tab. A Z. 33 Sp. 70,
c = 45 222 113 laut Zählung „St." A Üb. 1 A bis H Sa.

$$x = \frac{47\,840\,272}{10\,376\,343} = 4{,}61,$$

$$y = x - 1 = 3{,}61.$$

[17]) Sp. 74 „St." Üb. 1 S. 2 bis 85 Sp. 9.

[18]) Sp. 76 nach „St." Üb. 1 Sp. 7 resp. 18. Sp. 77 nach „St." Üb. 1 Sp. 7—5 resp. 18—14 S. 4 bis 85. Z. 30 „St." Üb. 2 Sp. 3 S. 164.

[19]) In „St." Üb. 4 Sp. 9 S. 198 sind die Witwen für F mit Sa. 10 089 angegeben. Man sollte nun annehmen, dafs dies die Witwen aller ewl. Männer im Sinne von „St." seien. Offenbar haben aber die Befragten den „vormaligen Beruf des letztver-

storbenen Ehemannes" in für unsere Zwecke günstigem Sinne verstanden, d. h. es sind als Witwen Erwerbsloser nur die Witwen genannt worden, deren Ehemänner überhaupt nie oder auch als Ewf. keinen oder einen unbekannten Beruf hatten. Denn die Zahl der 10 089 steht in keinem möglichen, sondern in einem zu kleinen Verhältnis zu der Zahl aller verheirateten erwerbsunfähigen Männer, die (Z. 33 Sp. 57) 330 324 beträgt. Und diese Ewuf. sind nur ein Teil aller Ewl. Und doch müfsten gerade die Ewuf. als vorwiegend ältere Jahrgänge rel. viel Witwen hervorbringen. Setzen wir dagegen die 10 089 Witwen im Verhältnis zu den ewlf. verh. Männern, so erhalten wir den durchaus wahrscheinlichen Prozentsatz von 22,52 %. Auch konnte die Frage nach dem Beruf des letzten Ehemannes kaum anders verstanden werden, als sie offenbar verstanden worden ist.

[20]) Z. 33 Sp. 11 excl. 58 ewuf. M., deren vormaliger Beruf „F" war.

[21]) Über Sp. 92 bis 92 h vgl. Tab. A a.

[22]) Sp. 92 b. Die in Tab. A a gefundene Gesamtzahl erwerbsunfähiger als Angehörige gezählter Männer von 153 000 ist prozentuell auf die Selbständigen exkl. F (Z. 11) verteilt.

[23]) Sp. 92 c nach St. Üb. 3 Sp. 11 S. 166—197.

[24]) Sp. 92 Z. 11. Nach Sp. 87 Z. 11 gibt es 190 850 ewlf. Familienhäupter. Wir nehmen für diese durchschnittlich 2 Angehörige an. Daraus ergibt sich die Zahl von 381 700. Es gab

Angehörige von F Personen	756 496	(St. Üb. 1 Sp. 6 S. 6)
„ von ewlf. Familienhptn.	381 700	nach obigem.
Rest	374 796.	

Dieser Rest kann aber nur aus Angehörigen von Ewuf. bestehen, da jugendliche ewlf. Personen Angehörige kaum haben. Die nicht als Angehörige gezählten 401 074 Ewuf. (Sp. 92 f. Z. 33) sind nun grofsenteils Familienhäupter. Darnach kämen auf die ewuf. Familienhäupter durchschnittlich ca. 1 Angehöriger, also ½ soviel als auf die ewlf. Diese Relationen 1 : 2 und 1 : 1 dürften aber sehr wahrscheinlich sein. Denn Ewuf. werden erheblich weniger Angehörige haben als Ewlf. Die Gesamtzahl der auf beide (Ewlf. und Ewuf.) zusammen fallenden Angehörigen ist jedenfalls durch die Zählung gegeben. Darnach liegen die Fehlermöglichkeiten für die Zahlen 381 700 und 374 796 innerhalb enger Grenzen. Die Zahl 374 796 ist in Sp. 92 g prozentuell auf die einzelnen Zeilen von Sp. 92 f verteilt.

[25]) Sp. 92 St. Üb. 1 Sp. 6 resp. 15. S. 4 bis 85.

[26]) Sp. 92 e St. vgl. Erl. 23.

[27]) Z. 11 Sp. 93, 94. Sp. 94 = Sp. 92 + 92 h + Sp. 87, weil in dieser Kategorie die erwerbslosen Familienhäupter in Sp. 92 noch nicht enthalten sind.

[28]) Der Ausdruck „angehörige" ist hier im Sinne des Amtes zu verstehen, es sind (mit Ausnahme von Z. 11 vgl. Erl. 27) auch die erwerbslosen Familienhäupter in Sp. 92 enthalten.

[29]) Z. 30 Sp. 92 und 92a. Wir unterliefsen der Kleinheit r Zahlen wegen eine besondere Schätzung der den 5671 .enstbotenfamilien angehörenden Erwerbslosen vorzunehmen und tzten deren Zahl = 0. Höchstens könnte ihre Zahl = 24765 5671 = 19094, d. h. = der Familien-Bevölkerung ohne die äupter sein (Sp. 73). Darnach bemifst sich die Fehlermöglichit auf maxime 0,14% der Gesamtbevölkerung, die von den nzelnen Kategorien der Selbständigen in Sp. 92 und 92a abziehen wären. Denn die Angehörigen der zu Hause wohnenden ienstboten sind vermutlich auch wie ihre Häupter als Ernährte i der Herrschaft gezählt, in diesem Fall also als „Angehörige". enau ist dies aus der Zählung nicht zu ersehen. Die erwerbssen Angehörigen der Selbständigen (Sp. 92 Z. 12) zählten aber nd 13,9 Millionen, davon würden die maxime 19094 0,14% tragen.

[30]) Da die erwerbslosfähigen bei F gezählten Angehörigen Sp. 95 von Sp. 73 noch nicht abgezogen sind, ergibt sich in r Summe von Sp. 95 Z. 33 ein Überschufs über die aus der ihlung bekannte Gesamtsumme der Erwerbstätigen von 18956932 p. 96 Z. 33) von 817231. Da natürlich ewlf. Angehörige der :beiterklasse in verschwindender Zahl in F gezählt sind (vgl. 58), ist dieser ganze Überschufs von den Selbständigen in). 95 Z. 1 bis 13 prozentuell gleichmäfsig in Abzug gebracht, n die Ewt. ohne die Ewlf. zu erhalten.

[31]) Sp. 100 Z. 31 bis 33. Von Sp. 89 ist in den beeffenden Zeilen vor Division die Zahl der G natürlich in Abg gebracht, da nach der in Sp. 76 ausgedrückten Auffassung e Dienstboten nicht Ewt. sind.

[32]) Z. 11 Sp. 67, 68 und 75 Zahl der Ewlf. als Differenz ler Ewt. und Ewuf. von der gezählten Gesamtheit Z. 33 erittelt.

[33]) Sp. 92a Z. 11. Alle als Angehörige von F gezählten änner über 14 J. sind 30875 (St. Üb. 1 Sp. 8 S. 6). Diese erden fast alle Angehörige von Ewf., hier also Ewlf., sein.

[34]) z = auf Grund der amtlichen Zählung, t = auf Grund n Schätzungen. z gilt, sofern es neben der Spaltenzahl steht, r die ganze Spalte, wo nicht anders bemerkt. Wo kein Vererk bei der Spaltenzahl steht, ist die betr. Spalte geschätzt.

[35]) Z. 34 bis 37 Sp. 89 und 97, über die schräg stehenden ahlen vgl. Tab. B Erl. 26.

Tabelle Aa.

[1]) Die Erwerbsunfähigen können nur in den berufsernährten ngehörigen oder in F enthalten sein, also es ist: Ewuf. Sa. : A. N. Ewuf. + A. F. Ewuf. oder e = d + f.

[2]) Die in den gezählten A. N. Sa. enthaltenen Erwerbsunfähigen sind — so nehmen wir an — ein Teil der Männer über 14 J. und alle erwerbsunfähigen Frauen. Männer unter 14 J. können nach dem amtlichen Begriff nicht als ewuf. gelten. Die ewuf. Frauen sind wohl alle als berufsernährt gezählt deshalb, weil diese sich natürlich sehr selten selbst ernähren, aber auch seltener als die erwerbsunfähigen Männer — direkt — öffentlich ernährt werden. Es handelt sich im ganzen nur um 67000. Daher ist ein eventueller Fehler geringfügig.

[3]) Die als Angehörige gezählten Männer über 14 Jahre (Sp. 92 a) enthalten Erwerbsfähige und Erwerbsunfähige. Jene abgezogen, bleiben diese.

[4]) Erwerbslose aber -fähige Männer im Alter von 30 + J. können als Angehörige nicht gezählt sein. Denn diese Erwachsenen werden sich meist selbst ernähren, nicht anderen zur Last fallen, wenn sie dies auch wollten.

[5]) Die erwerbsfähigen Männer zerfallen in solche, die als Angehörige und solche, die als F gezählt sind.

[6]) Es gab im Alter von —

	Männer überhaupt	davon ewt.	davon ewuf.	bleiben ewlf.
14—15 Jahren	443 000	394 500	—	—
15—20 „	2 103 183	1 885 704	987	—
20—30 „	3 518 413	3 407 662	7 839	—
	6 064 596	5 687 866	8 826	367 904

Die Männer überhaupt des Jahrgangs 14—15 (15. Jahresklasse) sind = 2 % der Gesamtbevölkerung gerechnet (vgl. S. 62 Anm. 1). Die Erwerbstätigen dieser sind nach dem Verhältnis der Erwerbstätigen von allen Männern in der Jahresklasse (15—20) gerechnet so, dafs 394,5 : 443 = 1885 : 2103 ist. Die übrigen Zahlen sind der amtlichen Zählung entnommen (vgl. St. Üb. 2 Sp. 8, 11 S. 90).

[7]) In F sind gezählt (St. vgl. Erl. 6) als sogenannte berufslose Selbständige:

Jahresklasse	
0—15	26 351
15—20	65 222
20—30	57 750
Summa	149 323
14—30	124 000

Die meisten der 0—15 jährigen sind natürlich 14—15 Jahre alt, wir haben hier nur 11 000 angenommen. Ob aber 10 oder 20 000 angenommen wird, macht keinen erheblichen Unterschied für das Resultat, Wir nehmen an, dafs diese bei F gezählten 124 000 Jugendlichen alle erwerbsfähig waren.

[8]) Angenommen wird, dafs die 244 000 so herausgerechneten erwerbslosfähigen Männer alle der Oberklasse entstammen. Diese Annahme wird fast genau richtig sein, da natürlich erwerbsfähige Männer der Arbeiterklasse als Erwerbslose kaum gezählt sind (vgl. § 58).

[9]) S. = Selbständige resp. berufslose Anstaltsinsassen.

[10]) Vor den Buchstaben überall sc. Sp. 92.

Tabelle B.

1) bis 6) Nach St. I S. 1, sonst wie Tab. A.

7) Bc^8 und Cc^8 umfassen auch Maschinisten, Heizer, Geschäftskutscher, Fuhrleute, Hausdiener etc.

8) Bei einem Teil der Berufsabteilung B, den Berufsarten C 11 und 12 (Post, Telegraphen, Eisenbahnen) ist eine Einteilung der c-Personen nicht gemacht (St. I Tab. 1 S. 122). Alle diese (C 11c und C 12c) Personen sind alle als Cc^8 gerechnet (Zf. S. 140* Anm. 3). Es sind dies: „Brief- und Telegramm-Träger, Postschaffner und Postboten, bezw. Eisenbahnschaffner, beim Fahr- Bahnhofs- und Rangierdienst Beschäftigte und Bahnwärter, sowie andere entsprechend Beschäftigte und Diener."

9) Die Zahl der Erwerbstätigen ist für C 11c 80 097, für C 12c 207 065 (St. I vgl. Erl. 8).

10) I exkl. Z. 38, 39 nach St. II Tab. 6 S. 2 bis 121; Z. 38, 39 berechnet nach Zf. Üb. 14 Sp. 7 S. 140* und Üb. 26 Sp. 12 bis 22 S. 220*.

11) II, VI, VII nach den in III angegebenen Prozentsätzen berechnet. Analog Tab. A sind folgende Fehler in II, VI und VII enthalten und behandelt. Es müfste heifsen in Sp. 14 etc. statt — (richtig): 14 Z. 1: 45 (445), Z. 6: 51 (77); 16 Z. 6: 461 (573), Z. 9: 5149 (5018); 18 Z. 6: 1815 (1655), Z. 26: 4004 (4353); 19 Z. 1: 160 100 (161 219); 50 Z. 1: 36 (359); 52 Z. 6: 413 (514); 54 Z. 6: 1465 (1326); 55 Z. 1: 108 487 (109 245), Z. 5: 30 983 (31 916); 63 Z. 6: 264 (240); 64 Z. 1: 45 529 (45 847).

12) III Z. 1 bis 13 ganz und Z. 14 bis 32 Sp. 28: Prozentsätze wie in Tab. A; Z. 14 bis 32, Sp. 20 bis 27 nach Tab. Ba.

13) IV und V nach St. II Tab. 7 S. 122 bis 365.

14) Sp. 69. Nach den in Sp. 86 angegebenen Prozentsätzen berechnet.

15) Korrekturen analog Tab. A Erl. 11, nur mit dem Unterschied, dafs hier die Differenzen auf die Oberklasse allein verteilt sind.

16) Die in Sp. 69 Z. 33 sich ergebende Gesamtsumme differiert von der aus der Zählung bekannten Gesamtsumme der Witwen (Sp. 69a Z. 33) um 138 519. Diese Zahl wird prozentuell gleichmäfsig auf die einzelnen Zahlen von Sp. 69 verteilt und diesen zugeschlagen.

17) Sp. 67, 68, 75 Z. 11 als Differenzen aller übrigen Kategorien von der gezählten Gesamtheit ermittelt.

18) Sp. 71 und 72. Faktoren 4,63 und 3,63 analog Tab. A Erl. 16 berechnet.

19) Sp. 74 Z. 11, 29; hierin alle als F gezählte unter 14 J. inkl. sogenannte „berufslose Selbständige".

20) Sp. 76 St. I Tab. 1 Sp. 4 S. 2 ff.

[21]) Sp. 77 St. I Tab. 1 Sp. 4 — Sp. 2 S. 2 ff. Z. 30 G. l. c. A bis F Sa.

[22]) Sp 74 St. II Tab. 6 Sp. 1 + 2 + 13 S. 2 ff.

[23]) Sp. 89 St. I Tab. 1 Sp. 1 S. 2 ff.

[24]) Sp. 92 St. I Tab. 1 Sp. 3 S. 2 ff.

[25]) Sp. 100 Z. 33 vgl. Tab. A Erl. 31.

[26]) Z. 34 bis 37 Sp. 89 und 97. Die schrägstehenden Zahlen deuten eine andere Gruppierung an, dergestalt, dafs die ländlichen Dienstboten den landwirtschaftlichen, die städtischen den gewerblichen Ewt. zugezählt werden. Von den 1339316 G (Z. 30 Sp. 89) sind 374697 (vgl. St. J. f. d. Dt. R. 1898 S. 7) landwirtschaftliche, die übrigen gewerbliche Ewt.

[27]) I Z. 38, 39 Sp. 5 bis 11. Die Gesamtzahl der ewt. Männer sind nach Zf. Üb. 14 Sp. 7 S. 140*, ihre Altersklassen nach den in Zf. Üb. 26 Sp. 12 bis 22 S. 220* gegebenen Prozentsätzen berechnet.

[28]) II, III, VI Z. 38 bis 40, Sp. 13 bis 30, Sp. 49 bis 55. Die Ewuf. für Bc^3 und Cc^3 nach den entsprechenden Prozentsätzen von Bc und Cc berechnet.

[29]) IV Z. 38, 39 Sp. 31 bis 39. Die ewt. verh. Männer in den einzelnen Altersklassen sind nach den in Zf. Üb 27 Sp. 31/7 S. 223* angegebenen Prozentsätzen berechnet.

[30]) V Z 38 und 39 Sp. 48. Die Zahl der verw. Männer ist nach den in Zf. Üb. 27 Sp. 6 S. 222* angegebenen Prozentsätzen berechnet.

[31]) VII Z. 38, 39 Sp. 66 sind auf Grund der Annahme berechnet, dafs in Z. 38 und 39 die ewuf. von den ewt. verw. Männer dieselben Prozente betragen wie in Z. 24 und 25.

[32]) Z. 38, 39 Sp. 69 a derart berechnet, dafs für Z. 38 und 39 in Sp. 86 die Prozentsätze von Z. 24 und 25 eingesetzt wurden.

[33]) Z. 38, 39 Sp. 76 nach Zf. Üb. 14 Sp 4 S. 140*.

[34]) Z. 38, 39 Sp. 77 nach Zf. Üb. 14 Sp. 4 — 2 S. 140*.

[35]) Z. 38, 39 Sp. 89 nach Zf. Üb. 14 Sp. 1 S. 140*.

[36]) Z. 38, 39 Sp. 92 nach Zf. Üb. 14 Sp. 3 S. 140*.

[37]) III Z. 14 bis 20, Z. 21, 23, 24, 26, 27, 30 Sp. 23 bis 27. Die in Tab. Ba für die Gesamtsummen Ac etc. berechneten Prozentsätze wurden auf die Teile dieser Summen übertragen.

[38]) Vgl. Tab. A Erl. 34.

[39]) Sp. 74 enthält die gesamte Bevölkerung unter 14 J. inkl. die Ewt. auch die G (Dienstboten), inkl. auch die sogenannten „berufslosen Selbständigen“ etc. (F. S.), nicht nur wie Tab. A die als „Angehörige“ amtlich Gezählten, die Ewt. und F S. aber natürlich nicht bei den Berufen, deren ernährte Angehörige sie wirklich sind, sondern bei den Nahrungsquellen, bei denen sie amtlich gezählt wurden.

[40]) Sp. 92 Z. 11. Analog Tab. A, Erl. 24 berechnet.

[41]) Sp. 41 Z 40. Nach dem Verhältnis von Sp. 41 zu Sp. 32 in Z. 24 und 25 berechnet.

Tabelle Ba.

[1]) In der Quelle (Statistik der Ursachen der Erwerbsunfähigkeit, ed. Reichs-Versicherungsamt 1898 S. 8) lauten die Bezeichnungen A, B, C, D bis G. Hier wird angenommen, dafs die versicherten Personen dieser Berufsabteilungen die wesentlichen Teile der im Vordruck genannten Berufsklassen ausmachen.

[2]) I und II. Spalten- und Zeilenzahlen stimmen mit denen in Tab. B, denen sie ungefähr entsprechen, überein. Die Prozentsätze in III sind als genau denen in Tab. B entsprechend dort eingesetzt.

[3]) Zf. S. 168.

[4]) Statistik der Ursachen etc. Hier sind die Invalidenrentner nach dem Altersjahre klassifiziert, in dem der Rentenbezug begann, der 1895 bestand. (St. der Ursachen S. III.) Genau aber wären die Prozentsätze nur dann, wenn das Alter bekannt wäre, in dem die Rentner 1895 standen. Die Invalidenrentner haben aber eine sehr geringe Lebensdauer. Es betrug die Wahrscheinlichkeit, in einem Jahre zu sterben, bei den 20—24jährigen Rentnern, also denen mit längster Lebenserwartung 0,51, die Wahrscheinlichkeit, im zweiten Jahre zu sterben 0,28 und im ersten bis siebenten 1,00. (Vgl. Amtl. Nachr. des Reichs-Vers.-Amtes 1901, Beiheft 2. Das Ausscheiden der Invalidenrentner etc. Üb. 7 S. 26.) Da also von allen Rentnern niemand mehr das achte Jahr erlebt, und nach 2 Jahren schon 4/5 tot sind, liegen Rentenbeginnsjahr und das 1895 erreichte Altersjahr nicht weit auseinander, so dafs die in III gegebenen Zahlen fast genau dieselben wie für die wirklichen Altersklassen sein dürften.

Tabellen C, Ca (1882), D, Da (1895).

[1]) B/F = Gewerbe (nicht landwirtschaftliche Berufe) und berufslose Selbständige; letztere (F) können nicht Nebenberuf sein, daher handelt es sich nur um B bis E = Z. 1 — Z. 2.

[2]) D. h. solche, die in einem Zweig der Landwirtschaft i. w. S., z. B. Landwirtschaft i. e. S., ihren Hauptberuf und in einem andern Zweig, z. B. Forstbetrieb, ihren Nebenberuf haben.

[3]) Ewl. = Dienende + Angehörige, Ewt also ohne Dienende.

[4]) St. Üb. 1 S. 4 bis 6.

[5]) L. c. S. 4 Sp. 11.

[6]) L. c. S. 4 Sp. 12 + 13 resp. Sp. 12.

[7]) L. c. S. 6 Sp. 12 + 13 resp. Sp. 12.

[8]) L. c. S. 5 Sp. 20 + 21.

[9]) L. c. S. 6 Sp. 20 + 21.

[10]) Z. 4 — Z. 5.

[11]) Z. 8 — Z. 9.

12) Ca Sp. 5 Z. 3. Ewt., die ausschliefslich in der Landwirtschaft tätig sind.

13) Ca Sp. 5 Z. 6. Ewt., die ausschliefslich im Gewerb tätig sind.

14) Zahlen aus Tab. C und D (siehe fettgedruckte Zahlen berechnet.

15) St. J. f. d. Dt. Reich. 1898 S. 10 f.

16) Als Erwerbseinheit eines Berufs ist ausschliefslicher Erwerb in diesem betrachtet; Hauptberuf in diesem ist als $^{3}/_{4}$ Erwerbseinheit dieses Berufs, Nebenberuf in einem andern als $^{1}/$ Erwerbseinheit dieses Berufes angesehen.

17) St. I Tab. 2 S. 131 ff.

18) L. c. Sp. 1 + 2 S. 131.

19) L. c. Sp. 3 + 4 S. 131.

20) L. c. Sp. 5 S. 131.

21) L. c. Sp. 10 + 11 S. 131.

22) L. c. Sp. 3 + 4 S. 134 ff.

23) L. c. Sp. 10 + 11 S. 134 ff.

24) L. c. Sp. 6 S. 131.

25) L. c. Sp. 6 S. 132 Ab und F Sa.

26) Nicht landwirtschaftliche, d. h. nicht mit Landwirtschaf i. e. S. verbundene.

Tabelle E.

1) Nach Tab. A resp. B Sp. 39 Z. 1, 5 bis 9, 23 bis 27 33, 34.

2) St. Üb. Sp. 34 S. 87, 89, 91.

3) St. II Tab. 7 Sp. 3 S. 122, 124, 126, 128. Verheiratet Frauen amtlich als $A1c^1$, Bc^1, Cc^1 (ewt. Familienangehörig Selbständiger) gezählt.

4) Berechnet nach Zf. S. 71 und Zf. Üb. 27 Sp. 8 S. 222*

Tabelle F.

1) Tab A und B Sp. 78 und 81.

2) Die Bedeutung von a^x, b^x, c^x, $c^x{}_3$ im Text S. 69 ff. s etc. entspricht in den einzelnen Berufsabteilungen folgenden Zeiche der Reichsstatistik.

	A	B	C	D bis G bei I	D bis G bei II
a^x	Aa	Ba	Ca	F 1, 3, 8	F 1, 3 8
b^x	Ab	Bb	Cb	E—E 7 (8)	E—E 7 (8)
c^x	Ac	B (c + cfr + afr)	Cc	D, E 7 (8) G	F 2, 4 (7) D, E 7 (8) (
c^{x3}	A1 ($c^3 + c^4$)	B (c^3 + afr)	Cc^3	D	D

Für 1882 bedeutet $c^x{}_3$ A (a T + $1c^3$).

Tabelle G und Ga.

[1]) Vgl. § 165 S. 94 f.

[2]) Zahlen für das Reich überall in Tausenden, bezogen auf das Jahr 1895 nach Tab. B.

[3]) Tab. B Sp. 87 Z. 1, 21.

[4]) Tab. B Sp. 67 Z. 1, 21.

[5]) Ehefrauen, nach deren Verhältnis zur Zahl der Familien des Reichs d i. nach Z. 5 Sp. 5 : Sp. 6 für die einzelnen Kreise berechnet.

[6]) Die Söhne sind von Heiser nur in der Gesamtzahl angegeben. Die ledigen männlichen Kinder sind hier auf Grund des für die Reichsbev. von 1890 festgestellten Verhältnisses der männlichen zu den weiblichen Ledigen im Alter von 14—30 J. abgeschätzt; dies war 5802 : 5201 (St. J. f. d. Dt. R. 1898 S. 3).

[7]) Tab. B Sp. 74 Z. 1, 21.

[8]) Angehörige unter 14 J. nach dem Verhältnis dieser in der Reichsbev. zur Zahl der Familien des Reichs berechnet. Dies Verhältnis ist für I = 3946 : 2911 = 1,35, für II = 2199 : 1523 = 1,44.

[9]) Sa. der Familienmitglieder = Sp. 3 + 6 + 7 + 8 + 9.

[10]) Tab. B Sp. 73 Z. 1, 21.

[11]) Zahlen für das Reich überall unter der Annahme berechnet, dafs das Verhältnis der betr. Familienmitglieder zur Zahl der Familie dasselbe ist im Reich wie im Heiserschen Gebiet. Diese Zahlen erfahren eine Prüfung auf ihre Wahrscheinlichkeit durch Tab. H.

[12]) G I Sp. 13 + 14 Z. 4 alle als unverheiratet angesetzt.

[13]) Schätzungsweise sind von allen erwachsenen Söhnen, die in G I Z. 4 Sp. 16 bis 18 angeführt sind, soviele als unverheiratet angenommen. Die Gesamtsumme 930 abgezogen von der in G I Sp. 8 Z. 4 berechneten Zahl 1092, ergibt noch 162 unverheiratete Söhne, die unter den Aa (G I Sp. 12 Z. 4: 1033) zu suchen wären. Dafs von diesen aber weitaus die meisten verheiratet sind, ist sehr wahrscheinlich. Daraus ergibt sich, dafs auch die Schätzung der unverheirateten Söhne der übrigen Berufe wahrscheinlich stimmt.

[14]) In den Heiserschen Zahlen für die weiblichen Ewt. fehlen die innerhalb der elterlichen Wirtschaft Tätigen vollkommen. Wenn wir aber annehmen, dafs die Bauerntöchter, soweit sie überhaupt auf dem Lande erwerbstätig sind, dies bei ihren Eltern oder Verwandten sind, so kennen wir die Zahl aller dieser aus der amtlichen Statistik = 651. (St. II Tab. 7 Sp. 2 S. 128.) Diese Zahl wurde hier eingesetzt.

[15]) Die Töchter sind bei Heiser nach dem Zivilstand unterschieden, die Söhne nicht. Deren Zahl ist für I nach Erl. 12 und 13 geschätzt, für II nach Erl. 16 und 17.

[16]) Von allen 72 als B/Cc und E Tätigen sind als unverheiratet keine angenommen, ebenso von den als Aa Tätigen 65 (vgl. G II Z. 4 Sp. 12, 16, 17).

[17]) Die Gesamtzahl aller ledigen Söhne ist nach G II Sp. 8 Z. 4 1613; diese Zahl ist (vgl. § 165 S. 96) wahrscheinlich etwas zu hoch. Mit Rücksicht darauf und auf Tab. H ist die Gesamtzahl der Ledigen etwas geringer angenommen = 1569. Diese Zahl ist gleichmäfsig auf die 1358 Ac und 1181 Cc verteilt.

Tabelle H.

[1]) 1767 erwachsene Nachkommen der Aa nach Tab. Ga I, dazu ein Teil der als A1c[1] gezählten 329 verheirateten Frauen (Tab. E. Sp 6 Z. 1 S. 141) mit 271. Wir nehmen an, dafs die übrigen 58 Frauen derer sind, die Gewerbebetrieb und Landbau als Selbständige in einer Person vereinen und als Ba oder Ca gezählt sind.

[2]) G A ländliche, G B städtische Dienstboten Die G A rekrutieren sich nach unserer Annahme zum kleineren Teil aus den Landwirten, zum gröfseren Teil aus den Landarbeitern. Für die Dienstboten kommen fast ausschliefslich Frauen in Betracht. Daher sind die Dienstboten ein Teil aller nach Tab. Ga I aufserhalb der Landwirtsfamilien auf dem Lande tätigen 282 Mädchen. Wir nehmen 100 an, so dafs noch 182 für die landwirtschaftlichen Mägde übrig bleiben. Da nach obigem (vgl. S. 39 § 50) die Neigung obwaltet, die fremden Angestellten eher als Arbeiter, denn als Dienstboten anzugeben, dürfte mit Recht der gröfsere Teil diesen zugewiesen sein. Im ganzen gab es nach Tab. B Sp. 97: 1326 nicht zu G Familien gehörende G und nach eod. Sp. 89: 1339 G in Summa. Von diesen 1339 G sind nach St. J. f. d. Dt. R. 1898 S. 7: 375 G A, von diesen rechnen wir auf die nicht zu G A-Familien gehörenden 370, so dafs, wenn 100 dieser von den Aab abstammen, noch 270 für Ac bleiben. Nun heifst es zwar von den auf dem Lande tätigen Arbeitertöchtern im Kreis Steinburg, „der weitaus gröfste Teil von ihnen arbeitet als Dienstmädchen bei den Bauern“ (Heiser l. c. S. 411), allein hier scheint in den Dienstmädchen das ganze weibliche Gesinde einbegriffen zu sein. Daher entfallen unserer Berechnung nach von den 648 landtätigen Arbeitertöchtern (Tab. Ga II) nur 270 auf G/A im eigentlichen Sinne.

[3]) Die aus Kreis Steinburg nach der Stadt gezogenen Bauerntöchter sind nach Angabe Heisers dort als „Stützen in den Haushaltungen beschäftigt, oder als Verkäuferinnen im Geschäft tätig“; da nun „weitaus die meisten von ihnen . . . . zu ihrer Ausbildung nur auf 1—2 Jahre nach der Stadt gezogen sind“, kann man nicht annehmen, dafs die meisten als Verkäuferinnen tätig sind, denn was sollte das für eine Ausbildung zur ländlichen Hauswirtschaft sein? Vielmehr dürften die meisten als „Stützen“

tätig sein. Es heifst nun zwar weiter: „einige wenige haben Stellungen als Dienstmädchen angenommen" (Heiser l. c. S. 414). Da die amtliche Zählung den Beruf der Stützen nicht kennt, sind diese offenbar auch als häusliche Dienstboten gezählt. Diese Erwägungen haben uns zu der Annahme genötigt, dafs von den 310 nach Tab. G I in der Stadt tätigen Bauerntöchtern 300 als G B tätig sind.

[4]) Gew. ab = (B + C) (a + b) + E − E 8 selbständige Gewerbetreibende, gewerblich Angestellte und Staats- etc. Beamte.

[5]) Von den nach Tab. B Sp. 96 Z. 11 ewt. Angehörigen der Ewlf. wird angenommen, dafs sie — weil Angehörige gut situierter Kreise — als Selbständige tätig waren. Wir rechnen entsprechend der ungefähren Beteiligung von A und B/E an der Gesamtbevölkerung den gröfseren Teil zu Gew. ab, den kleineren zu A ab.

[6]) Von den im Kreis Jüterbog „unverheirateten abgewanderten Mädchen sind die meisten in Berlin als Dienstmädchen tätig" (Heiser l. c. S. 421). Von den 397 B, Cc, G B (Tab. G a II) haben wir demnach 300 G B angenommen.

[7]) Von den 924 B/Cc, GA Sa. (Tab. G a II) die laut Erl. 6 auf 300 berechneten GB abgezogenen ergibt 624 als B/Cc tätige Angehörige der Ac.

[8]) Soll die für Bc Sa. Tab. B Sp. 97 Z. 21 gegebene Differenz als Saldo für Ac herauskommen, müssen in Summa 1433 Angehörige von Familien anderen Berufs als Ac tätig sein. Und an der Richtigkeit der übrigen im Konto Ac genannten Ziffern ist kaum zu zweifeln. Diese 1433 müssen natürlich aus dem Gewerbe kommen. Zweifelhaft ist nur, wieviele von den Selbständigen, wieviele von den Arbeitern des Gewerbes herstammen. Dafs beträchtliche Arbeitermengen zeitweise insbesondere an der Ernte auf dem Lande arbeiten, kann keinem Zweifel unterliegen. Der Leutebedarf der Landwirtschaft schwankt so stark, dafs die auf 100 ha der Fläche von 10 als Beispiel dienenden Gütern an männlichen Arbeitern im Minimum 14, im Maximum 20 beschäftigt wurden (Skalweit, Die oekon. Grenzen der Intensität 1903 S. 17). Die aber, die nur kurze Zeit des Jahres auf dem Lande gebraucht werden, müssen natürlich die übrige Zeit im Gewerbe tätig sein. Diese zeitweisen Landarbeiter als hauptberufliche Landarbeiter zu zählen war natürlich nicht Absicht der amtlichen Erhebung. Die Zählung fand aber bei Beginn der Erntezeit (14. Juni) statt. Im Bewufstsein der aufserordentlich hohen Löhne haben sich aber — so mufs man annehmen — sehr viele sonst nur gewerblich Tätige als Landarbeiter bezeichnet. Auch dies würde wieder beweisen, dafs der Barverdienst immer das Ausschlaggebende ist für die Selbstdeklaration der Masse der Berufstätigen. Hier ist es nun der augenblickliche hohe Verdienst, der ihren sonstigen Erwerb die Arbeiter vergessen liefs. Es würde dies weiter beweisen, in welch hohem Mafse für

den Ungebildeten das Augenblickliche das Wesentliche ist. Zu einem Teil werden sich auch gerade diese zeitweisen Landarbeiter die Beantwortung dadurch erleichtert haben, daſs sie sich als Arbeiter schlechthin bezeichneten und diese (D 2 - Personen) sind von uns in den Gew. c - Personen mit einbegriffen. Diese groſsenteils scheinbar hauptberuflichen Landarbeiter muſsten wir mit 800 000, also um weniges geringer als die 924 000 in die Stadt gewanderten Arbeiterkinder ansetzen, da sonst die landtätigen Angehörigen der Gew. ab zu zahlreich angenommen werden müſsten. Daſs von jenen immerhin ein Teil auch dauernd, d. h. etwa das ganze Jahr landtätig, also mit Recht als im Hauptberuf landwirtschaftlich, im Sinne des Amts aufzufassen ist, geht aus Heisers Mitteilung hervor, wonach „eine gröſsere Anzahl Arbeiter“ im Kreis Steinburg „... die Kinder ... bis zum 20. Jahre ungefähr — aus Gesundheitsrücksichten in landwirtschaftlichen Betrieben arbeiten lassen ...“ (Heiser l. c. S. 410). Auch gibt es eine gröſsere Anzahl von gewerblichen Arbeitern mit Landbesitz, 754 824 (nach St. I Tab. 2 Sp. 3 Bafr, Bc, Bcfr, Bb, Cb, Cc, D S. 131 berechnet), deren Kinder noch eine gewisse Qualifikation zur Landarbeit bewahrt haben. Die Zahl 633 000, die nun für die landtätigen Angehörigen der Gew. ab bleibt, dürfte immer noch beträchtlich hoch erscheinen. Es gibt nach dem Amt Sa. 809 528 Gew. ab (berechnet nach St. I l. c. Ba, Ca, E) mit Landbau als Nebenberuf, von denen nach obigem (vgl. S. 25 § 28) vielleicht die Hälfte tatsächlich im Hauptberuf Landwirte sind. Doch mögen auſser den ca. 350 000 Angehörigen, die aus ca. 400 000 solcher Landwirtsfamilien nach Maſsgabe der Zahlen für die als Aab Gezählten im Landbau erwerbstätig sein dürften, noch 283 000 Angehörige der nebenberuflichen Landwirte wenigstens zeitweise in obigem Sinne dem ländlichen Erwerb obliegen.

[9]) Gew. c = (B + C) (afr + c + cfr) + D = Gewerbliche Hausindustrie und Lohnarbeiter, Lohnarbeiter wechselnder Art und unbehauste Dienende.

[10]) Zahl 1203 als Differenz berechnet.

[11]) 356 für G B Differenz der Gesamtzahl der 956 G B und der vom Lande stammenden 600 G B.

Abkürzungen und Begriffe.

(„ “ amtliche, * Quellen.)

A a, b, c Personen etc.	=	Zeichen der Reichsstatistik für die Berufe vgl Tab. A und B Sp. 3.
Amtliche Berufs-Bv.	=	(Berufliche + Berufslose) Nahrungs-Bv. = nach der gegenwärtigen Nahrungsquelle (z. B. Beruf) gegliederte Gesamtbv.
Amtliche Bv.	=	Amtliche Berufs-Bv.
Angehörige der amtl. Bv. eines Berufs	=	Ewl. ernährt durch Ewt. dieses Berufes, inkl. Dienstboten, exkl. der aufserhalb des Haushalts des Ernährers Wohnenden.
Angehörige der Familien-Bv. eines Berufes	=	Mitglieder der Familien, deren Häupter diesen Beruf haben oder hatten exkl. der Häupter selbst.
Arbeiter-Bv.	=	Sa. der Bevölkerungsgruppen, dargestellt Tab. A und B Z. 31; kann bedeuten amtliche oder Familien-Bv.
Bauer	=	Selbständiger Landwirt mit kleineren Grundbesitz.
behaust, behausend	=	wohnend bei i. b. bei der Herrschaft, in; bei sich wohnen habend.
Beruf	=	unterschieden wirtschaftlich nach „Abteilungen, Gruppen, Arten“, sozial nach „Stellungen“ (= Schichten).
Beruf, Definition	=	vgl. § 3.
Berufliche Familien-Bv.	=	Mitglieder der Familien, deren Haupt einen Beruf hat oder hatte, Gesamt-Bv. exkl. der Rentiers-Familien (Ewlf.).
Berufliche Nahrungs-Bv.	=	direkt oder indirekt durch einen bestimmten Beruf ernährte Bv. exkl. der in einer sie nicht ernährenden Haushaltung Wohnenden (1882 Ausnahmen).
Berufsernährte Bv.	=	Berufliche Nahrungs-Bv.
Berufs-Familien-Bv.	=	(Berufliche + Berufslose) Familien-Bv. = Gesamtbv. gegliedert nach der Nahrungsquelle (z. B. Beruf) des lebenden oder verstorbenen männlichen Familienhauptes (nicht immer des Vaters). Als Nahrungsquelle gilt in erster Linie der letzte ausgeübte Beruf dieses Hauptes (vgl. Anm. 1).
Berufs-Nahrungs-Bv.	=	Amtliche Berufs-Bv.
Berufslose Familien-Bv.	=	Mitglieder der Familien, deren Haupt keinen Beruf hat oder hatte, also ewlf. ist oder war.
Berufslose Nahrungs-Bv.	=	Bv., ernährt durch keinen bestimmten Beruf = „F. Bv.“ inkl. der in einer sie nicht ernährenden Haushaltung Wohnenden.
Bv. eines Berufs	=	Bevölkerung, amtlich = Ewt, deren G u. Angehörige; nach dem Familienprinzip = Ewt. u. ewuf. Familienhäupter, deren Gatten und ledige Deszendenten[1])
Deputater	=	kontraktlich gebundene ländliche Tagelöhner
Dienstboten (ohne Zusatz)	=	Behauste Dienstboten (im Hause der Herrschaft wohnend).
Ernährte eines Berufs	=	wo nicht anders bemerkt = Ewt. + Ewl. dieses Berufs.

[1]) Also auch ev. uneheliche Enkel.

Ewl., Erwerbslose	= Erwerbslose, wo kein besonderer Zusatz, dauernd im Hauptberuf nicht erwerbstätige Angehörige im Sinne der Familien- od. amtl. Bv., im Sinne letzterer inkl. behauster Dienstboten exkl. Arbeitsloser.
Ewlf.	= Erwerbslose Erwerbsfähige (inkl. Kinder).
Ewt., Erwerbstätige	= Erwerbstätige im Hauptberuf, soweit nicht anders bemerkt.
Ewt.: Ewl.	= Verhältnis der Zahl der Ewt. zur Zahl d. Ewl.
Ewuf.	= Dauernd Erwerbsunfähige infolge von Gebrechen oder Alter.
Familien-Bv.	= Berufs-Familien-Bv.
Familien-Angehörige	= Angehörige im Sinne der Familien-Bv.
F.-Bv.	= Berufslofe Nahrungs-Bv.
F. S.	= In der Berufsabteilung F als Selbständige Gezählte.
F. Ang.	= ebenda als Angehörige und Dienstboten Gezählte.
Gewerbl. Bv. ohne Zusatz	= Gewerbl. Bv. i. w. S.
Gewerbliche Bv. i. e. S.	= Berufsabteilungen B, C, D = Berufliche Bv. exkl. Landwirtschaft i. w. S., exkl. Beamte und liberale Berufe.
Gewerbliche Bv. i. w. S.	= Berufsabteilungen B/E = Berufliche Bv. exkl. Landwirtschaft i. w. S.
Haushalt	= Einzeln- und Familienhaushalt (nicht Anstaltshaushalt).
Hb.	= Hauptberuf.
Landbau	= Landwirtschaft i. w. S.
Landwirte	= Selbständige Landwirte.
Landwirtsch. ohne Zusatz	= Landwirtschaft i. w. S.
Landwirtschaft i. e. S.	= Berufs-Art. A 1 Urproduktion ohne Kunst- und Handelsgärtnerei etc.
Landwirtschaft i. w. S.	= Berufs-Arten A (1 bis 6).
M.	= Männer.
Nahrungs-Bv.	= Berufs-Nahrungs-Bv.
Nb.	= Nebenberuf.
Oberklasse	= Selbständige u. Angestellte Tab. A u. B Z. 12.
S. Bv., Selbständige Bv.	= Bv. der Oberklasse (s. d.), also inkl. der Bv. der Angestellten.
Sp.	= Spalte.
*St.	= Statistik des Deutschen Reiches, Neue Folge, Bd. 2. Berufsstatistik nach der allgem. Berufszählung v. 5. Juni 1882, Teil 1 (1884).
*St. I	= St. d. Dt. R., N. F., Bd. 102. Berufs- und Gewerbezählung v. 14. Juli 1895. Berufsstatistik f. d. Reich im ganzen Teil 1 (1897).
*St. II	= St. d. Dt. R., N. F., Bd. 103. Dass. Teil 2 (1897).
*St. J. f. d. Dt. R.	= Statistisches Jahrbuch f. d. Deutsche Reich.
ts	= tausend.
Üb.	= Übersicht.
Unterklasse	= Lohnarbeiter Tab. A und B. Z. 31.
Wirtschaftliche Bv.	= Berufs-Abt. A, B, C, D = Berufliche Bv. exkl. Beamte und liberale Berufe.
Z.	= Zeile.
*Zf.	= St. d. Dt. R., Bd. 111. Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895 [Zusammenfassung unter dem Titel: Die berufliche u. soz. Gliederung des deutsch. Volkes (1899)].
30 + etc.	= 30 Jahre und mehr alt etc.
1/10 etc.	= 1 bis 10 etc.
—	= minus, wo nicht aus dem Zusammenhang das Gegenteil hervorgeht.

Anhang.

Vorschläge zur Erweiterung der Berufszählungsfragen.

Die aus vorstehender Untersuchung sich ergebenden Folgerungen für eine neue Erhebung seien hier kurz zusammengefaſst. Es ist nicht nur nicht nötig, es ist sogar zweckwidrig, das alte Frageschema zu ändern. Im Interesse der zeitlichen Vergleichbarkeit sowohl, wie im Interesse der Erkenntnis des gegenwärtigen Zustandes liegt es, die Zahl aller formell Selbständigen und Abhängigen jedenfalls zu wissen. Diese Feststellung ist von Wert u. a., weil sie ermöglicht, das Alter der Verselbständigung der vorübergehend Abhängigen zu erfahren.

Die aus unserer Kritik folgenden Erweiterungen bedingen zunächst eine andere Form der Erhebung. An Stelle der Haushaltungsliste muſs die Individual-Zählkarte treten.

Die neu zu stellenden Fragen wären folgende:

1. Hauptbeschäftigung (neben der Frage nach dem Haupterwerb).
2. Familienhaupt (gegenwärtiges oder ehemaliges):
   a) Name und gegenwärtiger oder (wenn verstorben) letzter Wohnsitz des Vaters; wenn Befragter unehelich und unlegitimiert, der Mutter.
   b) Beruf des Familienhaupts und seine Stellung im Beruf.
3. Groſsvater (Vater des Vaters), dieselben Fragen wie bei 2.
4. Zahl der lebenden erwerbstätigen und erwerbslosen Familienmitglieder (ob im Haushalt wohnend, ob auſserhalb), spezialisiert nach Haupt- und Nebenberuf.
5. Zahl der verstorbenen Kinder, Frage 4 und 5 nur an Familienhäupter.
6. Für ungelernte Arbeiter: in welchem Betriebe und bei welcher Arbeit jetzt oder zuletzt und bei welcher

Arbeit im verflossenen Jahre (z. B. 15. Juni 1904 bis 15. Juni 1905) am meisten tätig?

7. Militärverhältnis, insbesondere wenn entschieden, ob tauglich befunden zum Dienst in der Linie (ausgehoben oder überzählig geblieben).
8. Wenn im Gewerbe (aufserhalb der Landwirtschaft im weiteren Sinne) erwerbstätig, seit wie lange.
9. Für Landarbeiter (A 1 c 3), ob kontraktlich gebunden oder nicht.

Zur Erläuterung dieser Fragen sei folgendes bemerkt:

Ad 1 vgl. oben II. 2 S. 22 ff. und II. 3 c. S. 33 ff.

Ad 2. Diese Frage dient dem Zweck, eine Kombination des Familienhaupt-Berufs, d. i. nach obigem mutmafslichen wirklichen Berufs des Befragten selbst mit dem gegenwärtigen (formellen) Beruf zu ermöglichen. Die Spezifikation der Auszählung nach mindestens zehn (im dreifsigsten Jahrzehnt mindestens fünfjährigen) Altersklassen wird die Erkenntnis des Verselbständigungsalters vermitteln.

Ad 3. Diese Frage wird, wie von vorneherein zuzugeben, von einem Teil der Befragten nicht beantwortet werden können. Die mit unbekanntem Grofsvater werden eine besonderr Kategorie bilden. Auch deren Zahl ist von Interesse. Füe den übrigen Teil der Bevölkerung (der wahrscheinlich doch noch die grofse Mehrheit bilden dürfte) ergibt die Beantwortung dieser Frage folgende Auskunft:

Ihren vollen Wert würden diese Antworten erst erhalten durch ihre Auszählung nach sozialen Unterstufen. Insbesondere mufs hier die an Zahl verschwindende führende Klasse, das sind die akademisch Gebildeten (im besonderen höheren Beamten, Gelehrten etc.), die Grofsgrundbesitzer, Grofsfabrikanten und Grofskaufleute aus dem Rahmen der Gesamtmasse der „Selbständigen und Angestellten“, und zwar in ihren verschiedenen Berufszweigen getrennt, hervortreten. Es handelt sich hier darum, zum erstenmal den „sozialen Umsatz“[1] statistisch zu erfassen. Eine Erscheinungsform dieses ist als „Berufswechsel“ innerhalb der Familien von uns oben behandelt. Seine wichtigste Erscheinungsform aber ist das Aussterben der führenden Geschlechter und das Emporsteigen Besitzloser. Dies ist der wichtigste und für die Zukunft Ausschlag gebende kulturelle und nationale Lebensprozefs, der bisher nur in einzelnen Punkten von einigen Forschern, z. B. Lorenz, Hansen, Ammon, zuletzt von Fahlbeck behandelt worden ist und mangels amtlicher Erhebungen bisher auch nicht genauer behandelt werden konnte. Es ist hier insbesondere von Interesse zu wissen, inwieweit ganze Geschlechter, inwieweit nur einzelne Zweige der führenden Klassen physisch oder sozial ausgestorben sind. Die

---

[1] Vgl. Fahlbeck: Der Adel Schwedens. Jena 1903 u. a. S. 293 f.

enntnis des Grofsvaters ermöglicht wenigstens den Verlauf eses Prozesses bis ins dritte Glied zu verfolgen. Die Aus-hlung mufs zu diesem Zweck nicht nur nach dem Beruf, ndern auch nach dem Individuum des Grofsvaters vor-nommen werden in der Weise, dafs Gruppen der Enkel ch dem Grofsvater gebildet werden und dann diese Gruppen iter ausgezählt werden, vor allem nach folgenden Kombina-nen: a) Grofsvater Landwirt; α. Enkel alle Landwirte, Enkel teilweise Landwirte, γ. Enkel alle nicht Landwirte. Grofsvater zur akademisch oder wirtschaftlich hrenden Klasse, insbesondere des Landbaues — oder des werbes gehörig; α. Enkel alle zur Klasse des Grofsvaters hörig, β. teilweise, γ. keine.

Aufserdem ist noch festzustellen, wieviele Enkel es in lem der möglichen Fälle gibt. Dies berührt die Frage des ssterbens.

Die Zahl der Kombinationsmomente ist natürlich unendlich. och dürften in a) und b) die wichtigsten Lebensprozesse s nationalen Körpers ihren Ausdruck finden. Ihre Fest-llung gibt die Antwort auf die Frage a): Ist die Tendenz der selbständigen Landbaubevölkerung vorhanden, ganze ämme in die Stadt zu verpflanzen oder nur einzelne Zweige? ie Beantwortung dieser Frage ist, insbesondere unter Berück-htigung der für den Übergang vom Landbau zum Gewerbe rkenden Auslesefaktoren, von Wichtigkeit.

Bestehen diese Auslesefaktoren z. B. in Energie und nternehmungsgeist — die Richtigkeit dieser weit verbreiteten nsicht mufs hier natürlich dahingestellt bleiben —, so be-utet der Verlust ganzer Geschlechter, denen diese Eigen-haften erbeigentümlich sind, den wachsenden Verlust dieser genschaften für den Landbau überhaupt. Sind es nur nzelne Zweige, so bleibt der alte Stamm unversehrt im nde, und ist auch „der Schmuck der Zweige abgehauen", lebt doch „innen im Marke die schaffende Kraft, die rossend eine Welt aus sich geboren".

Ob aber und in welchem Mafse diese Welt: die Stadt, sbesondere ihr führender Teil aufgebraucht wird, darauf gibt e Antwort auf Frage b) Auskunft.

In der Beantwortung dieser Fragen a) und b) in ihrer ombination liegt die Antwort auf die Frage der Lebensfähig-it der Rasse verborgen.

Ad 4. Frage dient zur Ermittlung der Tragfähigkeit gl. II. 3 b. S. 31 ff. und III. 2 e. S. 66 ff.).

Ad 5. Frage dient zur Ermittlung der ehelichen Frucht-rkeit. Natürlich müssen die Familien nach ihrem Alter terschieden werden.

Ad 6 vgl. § 21.

Ad 7 und 8. Frage 7 bezweckt Feststellung der Militärtauglichkeit nach Berufen, wie sie in diesem Umfange von den Ersatzbehörden nach Erklärung der Militärverwaltung nicht gegeben werden kann. Wichtig ist die
Antworten 7 und 8. Aus ihr resultiert die
Tauglichkeitsgrades der vom Lande Abwande
den Zurückbleibenden unter der Voraussetzun
ein Jahr erst gewerblich Tätigen besonders au
Erst diese Erkenntnis gibt eine deutliche Ans
vitalen Bedeutung der Industrialisierung.
bekannt gewordenen Zahlen der Tauglichkei
Landbautätiger stecken noch zwei Faktoren
voneinander ununterscheidbar: Auslese aus de
Landbaubevölkerung und Wirkung der Gew
diese ausgelesene Bevölkerung.

Ad 9 vgl. § 64 ff.

Eine nähere Spezifikation der Auszählun
auf Grund der von uns vorgeschlagenen Zusat
sich solange, bis eine prinzipielle Entscheidu
unserer obigen Untersuchung gegebene Kritik

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Alten

Errata.

St: = Statt; l: = ist zu lesen; Z. = Zeile; v. u. = von unten.

Seite XIII, § 114. St: Bevölkerungsdifferenz l: Bevölkerung. Differenz.
„ XIV, § 126. St: oder l: und.
„ XV, § 174. (214) und (215) om.
„ 8, Z. 17f. l: Zahlen, die sich bei Hinzurechnung der c1-, insbesondere der A1c1-Personen . . .
„ 11, Z. 3f. St: „Berufslose, Selbständige . . .“ l: „Berufslose Selbständige.
„ 12, Z. 4 u. 6. St: berufstätigen l: beruflichen.
„ 13, Absatz 2, Z. 2. St: Berufsbevölkerung l: beruflichen Bevölkerung.
„ 14, Tab. 1, Anm. 9. St: ausgerechnet l: gerechnet,
St: 1895 y_1 l: 1895 = y_1.
St: 1895 y_2 l: 1895 = y_2.
„ 16, Z. 13 v. u. St: die armen Waisen l: der armen Waisen.
„ 44, § 61 am Schlufs. St: berechnen l: betrachten.
„ 46, § 62, Z. 2 v. u. St: c^3 und c^4 l: c3 und c4.
„ 47, § 64, Z. 11. St: c^2 l: c2.
„ 49, § 66, Z. 2 v. u. St: Stufen l: Stufe.
„ 53, § 76, Z. 10 v. u. St: uehr l.: mehr.
„ 59, § 83, Z. 13 v. u. St: des l: das.
„ 85, Z. 2 v u. l: — deren gibt es . . . . . Ca 264000[7] — [sein : om].
„ 91, § 156, Z. 9. St: zusammengewanderten l: zugewanderten.
„ 99, § 171 Absatz, Z. 16. St: nur ein Zehntel d. h. 103 l: nur 162.
„ 99, § 171 Absatz, Z. 19. St: noch keine verheiratet l. alle unverheiratet.
„ 154, Tabelle F, Erl. 2. St: a. l: a^*
Z. 1 v. u. St: $c^x 3 A(aT + 1c^3)$ l: $Ac^x 3 : A(aT + 1c^3)$
c^1, c^2, c^3, c^4 = c1, c2, c3, c4.
a^x etc. = a^* etc.
„ 162, Absatz Ad. 2, Z. 2 v. u. St: mindestens fünfjährigen) l: mindestens fünf) jährigen.

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller und **Max Sering.**

Dreiundzwanzigster Band. Zweites Heft.

(Der ganzen Reihe 107. Heft.)

A. Klein, Die zentrale Finanzverwaltung im Deutschordensstaate Preufsen am Anfang des XV. Jahrhunderts.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1904.

Die zentrale Finanzverwaltung im Deutschordensstaate Preufsen am Anfang des XV. Jahrhunderts.

Nach dem Marienburger Trefslerbuch.

Von

Dr. phil. **Albert Klein,**

Lehramtsassessor in Giefsen.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1904.

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Den Freunden

Dr. Otto Buchinger,
Dr. August Messer,
Dr. Reinhard Strecker

als Zeichen fortdauernder Gemeinschaft

zugeeignet.

Inhalt

Erster Abschnitt.

tenzen gesorgt werden. So wird bestimmt[1], daſs unter gewöhnlichen Umständen der Hochmeister seinen Unterhalt durch Vermittlung des Treſslers aus dem Thesaurus erhalten soll, nicht unmittelbar aus den Balleien. Offenbar wollte man damit einer gesonderten Finanzwirtschaft des Hochmeisters, die ihn der Kontrolle durch die obersten Beamten des Haupthauses, speziell der des Groſskomturs, entzogen hätte, vorbeugen. Gew. 19 heiſst es: „omnes fratres armorum vacantes exerciciis accedant marschalco." In der deutschen Übersetzung aber steht: „alle die brudere, die der wâpene pflegent, die gehôrent zu dem marschalke und sulen im undertênic sîn nêhest dem meistere." Dieser Zusatz soll offenbar Kompetenzkonflikten zwischen dem Meister und dem Marschall vorbeugen. In Gew. 22 wird der Groſskomtur im Felde dem Marschall unterstellt, während umgekehrt zu Hause der Marschall unter dem Groſskomtur steht. Auch hier also eine Feststellung der Grenzen zwischen zwei Ämtern, die auf häufiges Zusammenwirken angewiesen waren. Es lag demnach in der Absicht der Statuten, die Verteilung der amtlichen Befugnisse im Orden zu regeln, und wir dürfen sie daher mit Fug für die Schilderung der ältesten Verwaltungsorganisation heranziehen, wenn wir uns auch der Lückenhaftigkeit ihrer Bestimmungen bewuſst bleiben müssen.

Daſs wir es mit der Verwaltung einer Genossenschaft zu tun haben, dies ist der erste und stärkste Eindruck, den der Betrachter empfängt. Die Beteiligung der Ordensbrüder an der Regierung vollzog sich in den verschiedensten Formen. Bald sind es die „bescheidenen brûdere" (fratres discreti), bald „daz bezzer teil der brûdere" (sanior pars fratrum), bald alle anwesenden Brüder, deren Rat in Verwaltungsangelegenheiten herangezogen werden soll. Diese nach den Bedürfnissen des Augenblicks gebildeten Ausschüsse von Brüdern konnten natürlich nur für vorübergehende Zwecke in Betracht kommen, zu dauerndem Ausdruck gelangte der Anspruch der Gesamtheit auf Mitwirkung bei der Ordensregierung in den Kapiteln.

Da war zunächst das groſse Kapitel, das jährlich auf Kreuzeserhöhung zusammentrat[2]. Mit dem Hochmeister zusammen repräsentierte es die oberste Ordensregierung. Beide zusammen setzten die fünf obersten Ämter (Groſskomtur, Marschall, oberster Trappier, oberster Spittler, Treſsler) und die Landkomture[3]. Diese Beamten sollten auch jedes Jahr vor dem groſsen Kapitel ihre Ämter diesem zurückgeben und dabei über den Zustand derselben

---

[1] Gew. 16.
[2] Gew. 18.
[3] Gew. 8.

genaue Rechenschaft legen[1]. Die Landkomture wiederum hatten in ihren Provinzen alljährlich die Provinzialkapitel abzuhalten. Vor ihnen hatten diejenigen Beamten der Provinzen zu erscheinen, die selbständige Häuser verwalteten, also die Komture und die Pfleger[2], um genaue Nachweise zu geben über den Zustand, in dem sie ihre Häuser angetroffen hatten und in dem sie sie verliefsen[3]. Also ein einfacher und durchsichtiger Aufbau der Verwaltung: Hochmeister und grofses Kapitel ernennen und kontrollieren die fünf obersten Ämter und die Landkomture, diese und die Provinzialkapitel die Komture und die Pfleger. Den Komturen stand wieder der Konvent von statutengemäfs 12 Brüdern zur Seite[4], der in wichtigeren Geschäften herangezogen werden sollte[5]. Bei weniger wichtigen Angelegenheiten konnten sie sich auf den Beirat nur eines Teiles der Brüder beschränken, unbedeutende für sich allein regeln[6]. Dem Hochmeister werden auch einzelne Fälle besonders bezeichnet, in denen er den Rat eines Teils der Brüder einholen soll[7]; von speziell finanztechnischer Bedeutung ist die Bestimmung, dafs er 10 Brüder befragen mufs, wenn er mehr als 500 Byzantiner ausgeben will[8].

Die Gesamtheit des Ordens ist also die Inhaberin der Ordensrechte, und wir werden bei der Betrachtung der Entwicklung im Ordensstaate diese Tatsache als Ausgangspunkt fest im Auge behalten müssen. Aber nur in wenigen besonders wichtigen Fällen konnte doch die Gesamtheit der Genossen diese Rechte selbst, d. h. durch ihre Vertretung, die Kapitel, ausüben. Im Interesse einer geordneten und schnell funktionierenden Verwaltung mufste die Ausübung der dieser Gesamtheit zustehenden Rechte an Einzelne übertragen werden.

So wurde die oberste Leitung des Ordens in die Hände des Hochmeisters gelegt. Er war der oberste Repräsentant und Träger der Macht und der Rechte des Ordens. Er ist im Besitz seiner Würde auf Lebenszeit, seine Wahl erfolgt in besonders feierlicher Weise[9]. Ihm sind

---

[1] Ges. IIa. Gew. 7a. 18.

[2] Dies waren die Vorsteher der kleinen Häuser, vgl. Ges. 8, p. 67, Z. 9—11.

[3] Ges. IIb. Gew. 7a. 18.

[4] R. 13 p. 41 Z. 13—15 (lat. Text).

[5] Z. B. Ges. 34 (p. 79).

[6] Die Bestimmungen R. 27 sprechen zwar nur vom Hochmeister und seinem Stellvertreter, können aber wohl unbedenklich auf jeden Konventsvorsteher übertragen werden.

[7] Gew. 8, 7a.

[8] Gew. 10.

[9] Gew. 1—6. Danach Voigt, Gesch. Pr. VI, 413—418.

bestimmte Ehrenrechte eingeräumt[1], er hat einen ausgedehnten Hofstaat[2], eine besondere Kasse, aus der der Trefsler seinen Unterhalt bestreitet. Nur in Ausnahmefällen darf er sich an die Balleien wenden, doch soll der Trefsler diese Posten, sowie sie ihm bekannt werden, wiederersetzen[3]. Während es keinem Bruder erlaubt war, mehr als eine Mark Silbers ohne Erlaubnis des Hochmeisters oder des Landkomturs auszuleihen[4], durfte er bis 100 Byzantiner ausleihen oder verschenken[5], gröfsere Summen allerdings nur mit Zustimmung des Kapitels oder 10 „bescheidener" Brüder. Auf das Finanzwesen des Ordens hatte er mafsgebenden Einflufs. Er führte einen der drei Schlüssel zum Schatz und mufste über die Einnahmen des Trefslers auf dem Laufenden erhalten werden[6]. Nur er durfte, wenn nötig, Mitteilungen über den Zustand des Schatzes machen[7]. Der Trefsler und „die anderen ambehtlûte (sc. des Haupthauses), die von den gescheffeden ir ambehte daz gût ûzgebent unde vertûnt", sollten am Ende jedes Monates Rechnung vor ihm ablegen. War er abwesend, so geschah diese Rechnungslegung vor dem Grofskomtur, und dieser und der Trefsler hatten sie dann an den Meister zu bringen. Nur der Oberstspittler war von dieser Rechenschaft frei; doch sollte auch er, wenn er es für notwendig erachtete, dem Hochmeister wenigstens mündlich Bericht von seinen Geschäften erstatten[8]. Nimmt man dazu, dafs vor ihm und dem grofsen Kapitel die Landkomture, also die Vorsteher der Ordensprovinzen, ihre Ämter zu übergeben hatten, womit jedenfalls Rechenschaftslegung verbunden war, so kann man sagen, dafs der Hochmeister über den Zustand der Ordensfinanzen, wenn diese Bestimmungen durchgeführt wurden, stets unterrichtet sein konnte.

Vom Hochmeister abwärts beginnt die Reihe der eigentlichen Beamten, d. h. derjenigen Personen, die einen bestimmten Geschäftskreis auf bestimmte Zeit verwalteten.

Die obersten Beamten waren die fünf „grôzen ambehte": der Grofskomtur, der Marschall, der Oberstspittler, der Oberst-trappier und der Trefsler. Marschall, Oberstspittler und Obersttrappier interessieren uns hier nicht, um so mehr die

---

[1] Vgl. z. B. Gew. 27. 51.
[2] Gew. 11.
[3] Gew. 16.
[4] Ges. I f.
[5] Gew. 10.
[6] Gew. 36.
[7] Gew. 9.
[8] Gew. 31.

beiden andern. Sie wurden vom Hochmeister und vom großsen Kapitel gesetzt und entsetzt[1].

Unter ihnen stand an erster Stelle der Grofskomtur. Er war der gegebene Stellvertreter des Hochmeisters[2] und kam ihm am nächsten, wie dem Range nach, so nach den Aufgaben, die ihm zugewiesen waren. Er hatte die oberste Verwaltung des Schatzes, d. h. des gesamten beweglichen Vermögens, ferner die Oberaufsicht über alle Priester- und Laienbrüder und deren Gesinde, über die hörige Dienerschaft, das Schnitzhaus und alle Amthäuser aufser denen, die unter dem Marschall standen, endlich unterstand ihm das ganze Transport- und Verkehrswesen[3]. Es waren ihm also alle nicht militärischen Verwaltungszweige aufser der Sorge für die Bekleidung und das Spitalwesen zugewiesen. Für die gesamte Verwaltung hatte er die nötigen Beträge bereit zu stellen, also auch für die dem Marschall zugeordneten Amtshäuser[4], für das Spital und den Oberstspittler[5]. Für die Verpflegung im Felde hatte er gleichfalls Sorge zu tragen[6]. Als Gehilfe war ihm der Hauskomtur (vicecommendator) zur Seite gestellt. Er hatte für die Durchführung der Verwaltungsmafsregeln im einzelnen zu sorgen. Hatte z. B. der Grofskomtur das Schiffs- und Getreidewesen im allgemeinen zu überwachen, so fiel dem Hauskomtur die Aufgabe zu, das Getreide, das von den Schiffen gebracht wurde, ausladen zu lassen, in Verwahrung zu nehmen und nach seiner Quantität festzustellen usw.[7].

Der Trefsler war der einzige Beamte im Orden, der ausschliefslich auf dem Gebiete des Finanzwesens tätig war. Er führt die Kasse des Hochmeisters, hat dessen Unterhalt und den Bedarf seines Hofhalts aus dem Tresor zu bestreiten. Dies ist sein eigentliches Geschäft: seine Kasse, die Trefslerkasse, wie wir sie der Kürze halber nennen wollen, ist die Kasse des Hochmeisters. Er untersteht also der Kontrolle des Hochmeisters, resp. in dessen Abwesenheit derjenigen des Grofskomturs[8]. Aber dank der Bedeutung, die der Verwaltung der Hochmeisterkasse zukommt, erweitert sich auch die Stellung des Trefslers. Wie Hochmeister und Grofskomtur führt er einen der drei Schlüssel

---

[1] Gew. 8.

[2] „wenne man sich des billêche versihet, daz er der gescheffede nê kuntschaft habe denne ein ander." Gew. 30. Vgl. auch Gew. 22.

[3] Gew. 28.

[4] Ebd.

[5] Ges. 11. Gew. 31.

[6] Gew. 25.

[7] Gew. 35.

[8] Vgl. oben p. 6.

zum Thesaurus[1], mit dem Grofskomtur zusammen vertrat er die monatliche Rechnungslegung der Beamten vor dem Hochmeister[2]. Ihnen gegenüber nimmt er eine leitende Stellung ein.

Im übrigen gab es im Orden kein besonderes Finanzbeamtentum. Vielmehr verfügte jeder Beamte für seine Zwecke auch über eine besondere Kasse. Daher sprechen die Statuten von den „amtlûten, die von den gescheffeden ir ambehte daz gût ûzgebent unde vertûnt"[3]. Genaueres erfahren wir von der Kasse des Spittlers. Er bezog seine Einnahmen vom Grofskomtur, Überschüsse seiner Verwaltung sollte er an den Tresor abliefern, zur Rechenschaftslegung war er nicht verpflichtet[4]. Von der Kasse des Marschalls hören wir, dafs sie auf den Tresor angewiesen war: er sollte aus ihm drei Byzantiner (Goldmünzen) entnehmen dürfen, so oft er dessen bedurfte.

Danach stellt sich das Kassenwesen im Orden folgendermafsen dar: Zentralkasse des Ordens ist der Thesaurus, der unter der Oberaufsicht des Hochmeisters, unter der obersten Leitung des Grofskomturs steht[5]. Er erhält die Überschüsse der einzelnen Ämter (vgl. Spittler!) und sonstige Spenden, die dem Hochmeister gemacht werden[6]. Umgekehrt entnehmen aus ihm die Beamten die baren Summen, deren sie bedürfen (s. Trefsler, Spittler, Marschall!). Jeder Beamte führt eine besondere Kasse für die sachlichen Zwecke seines Amtes. Thesaurus sowohl wie Amtskassen dienen nicht einzelnen Personen, sondern dem ganzen Orden. Nur für die persönlichen Bedürfnisse des Hochmeisters und seines Hofhaltes besteht eine besondere Kasse. Sie entnimmt die nötigen Mittel dem Tresel und wird verwaltet vom Trefsler, wir bezeichnen sie als Trefslerkasse. Die monatliche Abrechnung aller Beamten des Haupthauses setzt genaue Rechnungsführung bei diesen voraus; aber auch die Komture und die Pfleger in den Ordensprovinzen waren dazu verpflichtet[7].

§ 3. Die finanziellen Leistungen der Untertanen in Preufsen. Der Einflufs der Stände auf das Finanzwesen.

Die Finanzhoheit in Preufsen war dem Orden durch das kaiserliche Privileg von vornherein zugesprochen worden, die

[1] Gew. 9.
[2] Vgl. oben p. 6.
[3] Gew. 31. Auch Ges. 4 und 5 setzen diesen Tatbestand voraus.
[4] Gew. 31.
[5] Gew. 28.
[6] Gew. 17.
[7] Ges. II b. Gew. 7 a. 18. Vgl. auch R. 5. Ges. I i. Gew. 17.

Verwaltungsorganisation, wie wir sie aus den Statuten kennen gelernt haben, ermöglichte es ihm, sie im Lande praktisch durchzuführen. Es fragt sich jetzt, welche Leistungen er von seinen Untertanen auf Grund dieser Hoheitsrechte und mit Hilfe seines Beamtentums gefordert hat.

Sie waren verschieden, je nachdem es sich um die Bewohner des flachen Landes oder um die der Städte handelte. Jene hatten entweder Abgaben in Geld, in Naturalien oder persönliche Dienste zu leisten. Unter den Geldabgaben war von wesentlicher Bedeutung der Hufenzins der deutschen Bauern, der aus einem privatrechtlichen Anspruch des Ordens allmählich eine öffentliche Reallast geworden war[1] und für die Hufe 1/2—1 Mark betrug[2], der Zins der freien Preufsen (gleichfalls 1/2—1 Mark)[3] und der Hintersassen der polnischen Ritter, 1 Skot vom slavischen Haken, 2 Skot vom deutschen Pflug[4]. Auch die unfreien preufsischen Bauern zahlten hier und da vom Haken oder von der Hufe Zins. Auf ihren Haken lastete auch das sog. Dienstgeld (1/4 Mark pro Haken), dessen Bestimmung noch nicht ganz aufgeklärt ist[5]. Keine reale Bedeutung hatte der Rekognitionszins von 1 kölnischen = 5 kulmischen Pfennigen und 2 Marktpfund Wachs. Er diente lediglich zur Anerkennung des Obereigentums und zugleich der Landes- und Gerichtshoheit des Ordens[6] und wurde erhoben von den kulmischen und magdeburgischen Gutsbesitzern, d. h. den beiden Klassen der deutschen Grundherren[7] und von den preufsischen Lehngütern[8], deren Inhaber freie Preufsen waren.

Die Zahl der Naturalabgaben war bedeutend gröfser. Da gab es zunächst den Zehnten, der von den unfreien preufsischen Bauern[9] und von den polnischen Rittern, d. h. den nach dem sog. polnischen Ritterprivileg Hermann von Balks lebenden Polen an Zinses Statt[10] abzuliefern war. Ausschliefslich von den Angehörigen der deutschen Nationalität erhoben wurde das Pflugkorn (= 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen vom deutschen Pfluge, 1 Scheffel Weizen vom polnischen Haken), das aber im Kulmerland vertragsmäfsig dem Bischof von Kulmsee zufiel, das Wartgeld und das Schalwen-

---

1 Brünneck I, 73 f.

2 Doch waren die deutschen Schulzen von der Zinspflicht befreit. Brünneck I, 60.

3 Brünneck II. 1, 73. 75.

4 Lohmeyer, 165. Brünneck II. 1, 13. Toeppen, Zv. 616.

5 Lohmeyer, 163. Toeppen, Zv. 211. 213 f.

6 Plehn, 42. Lohmeyer, 158. Brünneck I, 19. Toeppen, Zv. 346.

7 Brünneck II. 1, 103 und a. a. O.

8 Brünneck II. 1, 49.

9 Lohmeyer, 163. Brünneck II. 1, 34. Toeppen, Zv. 211.

10 Siehe Anm. 4.

korn. Das Wartgeld war dazu bestimmt, die Kundschafter und Späher des Ordens in den Grenzgebieten zu bezahlen, das Schalwenkorn war eine Naturalabgabe, die zum Unterhalt der Grenzburgen, besonders Ragnits diente. Von den kulmischen Gütern und den deutschen Bauern wurden diese drei Abgaben allesamt getragen [1], von den magdeburgischen Gütern nur das Pflugkorn [2]. Aufserdem waren die deutschen Bauern zur jährlichen Lieferung von 1 oder 2 Hühnern, von Gänsen und Eiern [3], die kulmischen Güter und die polnischen Ritter zur Ablieferung eines bestimmten Teils der Jagdbeute [4], die letzteren manchmal auch zu der altslavischen Abgabe von Kühen und Schweinen in natura (die sog. iura ducalia) [5] verpflichtet, an deren Stelle allerdings auch eine Geldablösung treten konnte [6]. Bei den preufsischen Bauern wurde gelegentlich Heuhafer und Hopfengeld erhoben [7].

Eine bedeutende Belastung der Untertanen stellten ferner die persönlichen Dienste dar, zu denen sie herangezogen wurden. Da war in erster Linie der Kriegsdienst, der den kulmischen Gütern [8], den preufsischen Bauern [9], den polnischen Rittern [10] auferlegt war. Speziell Reiterdienst hatten die magdeburgischen Güter [11], die deutschen Schulzen [12], die preufsischen Lehngüter zu leisten [13]. Diese letzteren und die magdeburgischen Güter wurden auch beim Bauen, Bessern und Brechen von Burgen und Befestigungen verwandt [14]. Scharwerkspflichtig waren die deutschen [15] und die unfreien preufsischen Bauern [16]. Endlich wurden die preufsischen Lehngüter und die anderen freien Preufsen mit Diensten nichtmilitärischer Art auf den Ordensburgen und in der Ordensverwaltung betraut [17]; aus diesen Kreisen stammen die sog. Witinge, die der Ordensverwaltung vom gröfsten Nutzen waren.

---

[1] Lohmeyer, 158. 161. Brünneck I. 20—21. Toeppen, 222. 346. 348. 351 f.
[2] Brünneck II. 1, 103.
[3] Lohmeyer, 162. Brünneck I. 56—57. Toeppen, Zv. 219. 221. Plehn, 42. 44 f.
[4] Brünneck II. 1, 14.
[5] Brünneck II. 1. 17.
[6] Brünneck, a. a. O.
[7] Toeppen, Zv. 215.
[8] Plehn, 42. Lohmeyer, 159. Brünneck I. 18—19. Dazu I, 47.
[9] Lohmeyer, 163. Toeppen, Zv. 210.
[10] Lohmeyer, 165. Brünneck II. 1. 12.
[11] Brünneck II. 1, 99.
[12] Brünneck I. 62.
[13] Brünneck II. 1. 48. 52.
[14] Brünneck II 1, 53. 99.
[15] Brünneck I. 58. Lohmeyer, 162.
[16] Lohmeyer, 163.
[17] Brünneck II. 1. 53. 73. 75.

Eine Reihe von Abgaben war den Städten mit den Bewohnern des flachen Landes gemeinsam. So der Rekognitionszins und die Grundsteuer. Der Rekognitionszins betrug für den ganzen Hof 6, für den halben 3 Pfennige[1]. Wie die übrigen Ordensuntertanen mufsten die Bürger von ihren ländlichen Grundstücken den Hufenzins zahlen. Zinsfrei waren meist die Güter der Lokatoren und der städtischen Pfarrer, wenn nicht der Gesamtkomplex, so doch ein Teil desselben[2]. Marienburg, Königsberg, Kneiphof und Altstadt, Christburg waren überhaupt zinsfrei[3]. Vielfach trat zu dem Hufenzins auch eine Naturalabgabe an Hühnern und Getreide[4], selbst Pflugkorn, Wartgeld und Schalwenkorn wurden gelegentlich gefordert[5].

Diesen Leistungen vom Grund und Boden, die den anfangs noch stark ländlichen Charakter der preufsischen Städte erweisen, traten die spezifisch städtischen Abgaben gleichbedeutend zur Seite. Hierher ist in erster Linie der Hofzins zu zählen, der nur von der städtischen Bevölkerung erhoben wurde. Steuereinheit war der Hof, von dem Beträge von 1 sc. bis zu ½ Mk. gezahlt wurden[6]. Die Schulzen und die Pfarrer besafsen häufig Freihöfe[7]. Ausgesprochen städtischen Charakter trugen ferner die gewerblichen Abgaben. Von dem städtischen Kaufhaus, den Krambuden, den Fleisch- und Brotbänken entrichteten die Benutzer einen Zins[8], der sich entweder nach dem Umsatz richtete oder ein für allemal fest normiert war[9]. Auch von dieser Steuer waren einige Städte überhaupt befreit, so vor allem die beiden ältesten Kulm und Thorn Altstadt, dann Königsberg Altstadt und Kneiphof, Mewe und Marienburg[10]. Mit der Ausbildung der städtischen Autonomie änderte sich aber auch die Art der Steuerablieferung an die Ordensherrschaft. Nicht mehr einzeln zahlten die Bürger ihre Abgaben direkt an den Stadtherrn, den Orden, sondern die Stadtobrigkeit brachte als Vertreterin der Stadtgemeinde die Steuern von den Bürgern auf und führte sie dann an den Orden ab. So wurde der Altstadt Thorn (1347)[11], der Neustadt Elbing, der Stadt Dirschau gestattet, die Grundzinse zusammen mit den gewerblichen Ab-

---

[1] Lohmeyer, 152. Brünneck I. 54. Wermbter, 50 f.
[2] Lohmeyer, 152. Wermbter, 61—63.
[3] Wermbter, 65.
[4] Lohmeyer, a. a. O. Vgl. die Statistik bei Wermbter, 66—68.
[5] Wermbter, 63 f.
[6] Statistik bei Wermbter, 51. Vgl. auch Brünneck I. 55.
[7] Wermbter, 52—54.
[8] Lohmeyer, 152—153. Toeppen, Zv. 229. 622.
[9] Wermbter, 58. Zins der Badstuben ebenda p. 57. Über den Verteilungsmodus zwischen Orden und Stadt vgl. ebenda p. 56 f.
[10] Wermbter, 55 f.
[11] Brünneck I. 74.

gaben in einem Betrag zu entrichten. Die Rechtsstadt Danzig zahlte für ihre Ländereien einen Gesamtzins von 170 Mk.[1] Endlich trat in den Städten an Stelle der Dienstpflicht des Einzelnen die Aufbringung ganzer Kontingente durch die Stadtgemeinde. Sie stellte eine gröfsere Anzahl von Kämpfern, die in den sog. Mayen vereinigt waren[2].

Aufser der Besteuerung der Untertanen nutzte der Orden auch die Regalien zu Finanzzwecken aus. Am ergiebigsten war das Bodenregal. Darunter fielen die Abgaben von gewerblichen Anlagen, wie den Krügen und Mühlen. Die Krüger hatten sowohl vom Grund und Boden, wie von ihrem Gewerbe zu zinsen, teils in Geld, teils in Naturalien (Pfeffer, Safran usw.)[3]. Von den Mühlen erhob der Orden, soweit er sie nicht sich selber vorbehalten hatte, teils einen Geld-, teils einen Getreidezins[4]. Auch das Jagdregal wufste der Orden sich zu nutze zu machen. Schon die Kulmer Handfeste schrieb vor, dafs von allem gröfseren Wild mit Ausnahme von Bären, Schweinen und Rehen der Herrschaft der rechte Vorderbug abzuliefern sei, und diese Bestimmung scheint wenigstens im Kulmerlande bis in spätere Zeit in Geltung geblieben zu sein[5]. In den Handfesten von Willenberg, Lötzen, Lyck und anderen Orten der Wildnis behielt sich der Orden den Verkauf der Felle und anderer Teile der erlegten Tiere vor[6]. Von anderen Erträgnissen des Waldes wäre noch der Waldzins[7] und der Waldhafer zu nennen[8]. Honigzins war namentlich in dem heidereichen Pommerellen von Bedeutung, doch kommt er auch in den Komtureien des eigentlichen Preufsen vor[9]. Von der Fischerei wurden in manchen Gebieten Abgaben in natura oder in Geld erhoben[10]. Besonders nutzbringend war endlich das Bernsteinregal[11]. Der Orden hatte sich das Recht zum Sammeln und Verkauf dieses Produktes vorbehalten und liefs dieses Recht durch die Königsberger Grofsschäfferei verwerten[12]. Daneben wäre noch, da das Berg- und Salzregal für Preufsen keine praktische Bedeutung hatte, das Münzregal hervorzuheben. Wenn

[1] Wermbter, 68.
[2] Toeppen, Zv. 346. Dazu das Elbinger Kriegsbuch ed. Toeppen, Altpreufsische Monatsschrift, 36, 223 ff.
[3] Lohmeyer, 170. Toeppen, Zv. 227. Plehn, 45.
[4] Lohmeyer, 170. Toeppen, Zv. 227 f. Plehn, 45.
[5] Lohmeyer, 169 f. Brünneck, I, 10. Dazu die Angaben ebd. p. 42, Anm. 2.
[6] Toeppen, Zv. 227.
[7] Plehn, 45.
[8] Plehn a. a. O. Toeppen, Zv. 226.
[9] Toeppen, Zv. 753 f. 227.
[10] Toeppen, 226. Wermbter, 71.
[11] Lohmeyer, 170.
[12] Sattler, Handelsrechnungen, p. VIII. XXV f.

auch der Orden die sonst üblichen Praktiken beim Münzen nicht mitmachte, so hat doch jedenfalls auch er seinen Gewinn aus diesem unter allen Umständen einträglichen Regal gezogen [1], um so mehr, als es ihm schon früh gelungen war, die faktische Ausprägung der Münzen allein in die Hand zu bekommen.

Je mehr nun die Forderungen wuchsen, die die Landesherrschaft an ihre Untertanen stellte, um so mehr wurde sie dazu geführt, ihnen auch einen Einfluſs auf die Landesverwaltung und das Finanzwesen zu gewähren. So entwickelte sich, wie in Altdeutschland, das Ständewesen. Aber auch hier begann der werdende Ordensstaat mit dem, was in Altdeutschland jetzt erst als Ergebnis einer langen, vorangegangenen Entwicklung anerkannt war. Schon bald nach Erlaſs des kaiserlichen Privilegs von 1226 und nach der Einnahme des Landes räumte der Orden den Bürgern und Lehnsleuten des Kulmerlandes durch die Kulmer Handfeste 1233 (erneuert 1251) [2] einen aktiven Einfluſs auf die Landesangelegenheiten überhaupt ein. Von direkter Bedeutung für die Entwicklung des Finanzwesens war dann die Verhandlung des Bischofs Heidenreich von Kulmsee mit dem Orden und den Einwohnern des Kulmerlandes über die Ablieferung des Bischofs- oder Pflugkorns (1255) [3]. Die letzteren versprachen hier unter Zustimmung des Ordens dem Bischof jährlich 1 Scheffel Weizen und 1 Scheffel Roggen von jedem Pfluge, 1 Scheffel Weizen von jedem Haken an bestimmten Hebestellen zu entrichten. Durch die Zustimmung zu diesem Entscheid seiner Untertanen verzichtete der Orden auf eine Abgabe, die er sonst allgemein erhob [4]. Schon vor 1280 [5] hatten ferner die Stände dem Orden das Wartgeld und das Schalwenkorn bewilligt. Die Bewilligung erfolgte „ex petitione dominorum, von bethe der herrin“. Die Abgabe entsprach also ganz genau der in den deutschen Territorien üblichen Bede [6]. Die preuſsischen Stände haben diese Tatsache fest im Auge behalten; schon 1378 erklärten die pomesanischen Ritter, das Wartgeld nicht weiter zahlen zu wollen, und ihnen schlossen sich die Ritter und Knechte des Kulmerlandes 1407 mit derselben Erklärung an [7]. Ebenso energisch bestanden die Bewohner des Kulmerlandes und Pommerellens auf ihrem Rechte, als ihnen 1330 vom Hoch-

[1] Lohmeyer, 171 f. Weber, 162, berechnet den Reingewinn des Ordens mit Vossberg auf 3% der Ausprägung.
[2] Toeppen, St. A. I, 2.
[3] Toeppen, St. A. I, 27 f. Zv. 611 f.
[4] Toeppen, Zv. 612.
[5] Toeppen, St. A. I, 28 f.
[6] Schröder, RG.[3] p. 536.
[7] Vgl. auch Toeppen, Zv. p. 351 f., St. A. I, 108.

meister und vom Bischof von Kulm zugemutet wurde, den Peterspfennig zu zahlen. Sie bewilligten ihn vorläufig, erklärten dies aber nicht für ihre Schuldigkeit[1].

Von finanzgeschichtlicher Bedeutung sind aufserdem die Verhandlungen der Stände mit dem Orden über das Münzwesen und den Pfundzoll. 1385 teilte der Thorner Rat den Elbingern mit, dafs er wegen der Einführung einer neuen Münze auf dem bevorstehenden Städtetag mit dem Hochmeister und den Gebietigern reden wolle[2]. In diesem Schreiben findet sich die charakteristische Äufserung: „nu hoffe wir sundirligen, . . . wir sullin unsirn willen kegen unsir herschafft wol behaldin", ein Zeugnis dafür, dafs die Stände bei diesen Verhandlungen eine sehr aktive Rolle spielten. Bestätigt wird diese Auffassung, wenn wir erfahren, dafs die detaillierten Vorschläge, die 1391 April 4 dem Hochmeister wegen der Münze unterbreitet wurden[3], von den Städten herrührten. Auch in anderen Fällen nahm der Hochmeister den Rat seiner Städte wegen der Münze in Anspruch und versprach, ihnen zu folgen[4], oder er gab im Anschlufs an einen Städtetag den Thornern den Auftrag, sich mit dem Münzmeister direkt ins Benehmen zu setzen[5].

An dem Pfundzoll, von Hause aus bekanntlich ein hansischstädtischer Zoll, der im Krieg gegen Dänemark (zuerst 1361) eingeführt worden war[6], bekam seit 1403 offiziell auch der Hochmeister seinen Anteil. In diesem Jahr wurde zwischen ihm und den Ständen vereinbart, dafs er solange auf ein Drittel dieses Zolles Anspruch haben solle, bis er für die 1500 m., die er den Städten geliehen hatte, Ersatz habe[7]. Von da an blieb der Zoll auch für den Orden eine Einnahmequelle und oft haben über seine Verteilung und Berechnung zwischen beiden Parteien Auseinandersetzungen stattgefunden.

Als der Orden seine neue Wirkungsstätte betrat, brachte er zwei Dinge mit, die ihm den Aufbau einer geordneten Finanzverwaltung möglich, aber auch zur Pflicht machten: das kaiserliche Privileg vom Jahre 1226, das ihm die Finanzhoheit in dem neuen Gebiet zusprach, die in den Statuten festgelegte Verwaltungsorganisation, welche ihm die Durchführung dieses Hoheitsrechtes im einzelnen gestattete. Das

---

[1] Toeppen, St. A. I, 32 no. 13 („pro tempore presenti licet non ex debito").
[2] Toeppen, St. A. I, 40 f. no. 23.
[3] Toeppen, St. A. I, 60 no. 37.
[4] Vgl. ebd. Anhang.
[5] Toeppen, St. A. I, 114 unten.
[6] Vgl. Mantels, Beiträge zur lübisch-hansischen Geschichte, p. 233 ff.
[7] Toeppen, St. A. I, 101 no. 69.

Resultat dieser beiden Faktoren sind die finanziellen Leistungen der Einwohner des Ordensstaates, die wir kennen gelernt haben. Die ursprüngliche Verwaltungsorganisation aber, die für ganz andere Zustände und Verhältnisse zugeschnitten war, konnte dieser Entwicklung gegenüber unmöglich dieselbe bleiben.

Wir wollen verfolgen, wie sich aus der Verwaltung einer geistlich-ritterlichen Genossenschaft die Finanzverwaltung eines Staates, geleitet von der in diesem Staat herrschenden Oligarchie, herausgebildet hat.

Zweites Kapitel.

Die allgemeine Organisation der Finanzverwaltung im Ordensstaat.

§ 1. Die lokale Finanzverwaltung. Die Dezentralisation der Finanzverwaltung.

Das einzelne Haus, d. h. die Ordensburg, meist mit einem Komtur an der Spitze und mit einem Konvente, im Besitze von Landgütern und nutzbaren Rechten, die zum Unterhalt der Brüder auf dem Hause, zum Vorteil des Ordens überhaupt verwaltet werden, ist — das läfst sich auch aus den dürftigen Angaben der Statuten erschliefsen — die unterste Verwaltungseinheit des Ordens und zugleich die vorherrschende Verwaltungsform in Palästina sowohl wie im Abendlande gewesen [1]. So blieb es auch im Ordensstaate, aber das Haus wurde zugleich aus dem Mittelpunkt eines Gutsbetriebes das Zentrum der öffentlichen Verwaltung eines Bezirkes. Diese Wandlung läfst sich an dem Beispiel der Ordensdienerschaft — gedacht ist dabei an die Witinge, an die Schreiber, Diener der Kompane usw. — deutlich verfolgen: nach den Statuten lediglich für die innere Verwaltung der Ordenshäuser bestimmt, wurde sie in immer steigendem Mafse für die Zwecke des Staates (Burgenbau, Kriegsdienst usw.) herangezogen [2].

Aus seinem Bezirke erhob der Komtur die öffentlichen Abgaben von den Untertanen, die Grund- und Gewerbezinse,

---

[1] Vgl. z. B. die Untersuchung von C. Heldmann, Der deutsche Orden in Hessen, Marburg 1894.

[2] Vgl. Toeppen, Altpreufs. Monatsschrift IV, 141 ff. und seinen Exkurs, SS. IV, 110 ff.

die Erträgnisse der Regalien. Daneben hatte er beträchtliche Einkünfte aus der eignen Gutswirtschaft seines Hauses. Die Höfe, Mühlen und Vorwerke versorgten die Insassen des Hauses mit Getreide, Mehl, Vieh und Pferden[1]. Der Komtur betrieb Kornhandel, Fischerei, Wiesenbau und liefs das nötige Baumaterial in seinen Ziegelscheunen brennen[2].

Die dritte Einnahmequelle der Komture war die Inanspruchnahme des Kredites. Da ihnen nur geringe dauernde Barmittel zur Verfügung gestellt waren, so mufsten sie Schulden machen[3]. Oder aber sie gewährten selber Darlehen, indem sie auf diese Weise Überschüsse ihrer Verwaltung sich für später sicherten[4]. Insbesondere verschafften sie sich durch den sog. Zinskauf (Ausleihen von Kapitalien auf Zins) eine dauernde Rente[5].

Für die Verwendung dieser Einnahmen im ganzen, für die Verteilung derselben an die einzelnen Ämter hatte der Komtur zu sorgen, er hatte daher auch bei Übergabe seines Amtes Rechenschaft darüber abzulegen. Er hatte also in seinem Bezirk die oberste Leitung des Finanz- und Kassenwesens. In einer Abrechnung des Marschalls Konrad von Wallenrod mit seinem Nachfolger Engelhard Rabe aus dem Jahr 1387 figuriert eine Zahlung von 1400 m. an den Grofs-

---

[1] Wegner, Schwetzer Kreis I, 2. 179 stellt ein Verzeichnis der Einnahmen der Komturei Schwetz auf, an dem diese Trennung in öffentliche und private Einnahme sich deutlich nachweisen läfst. Ebenso bei Plehn, Strasburg, p. 67: 1. Abgaben, 2. Höfe, 3. eigne Unternehmungen.

[2] S. Exkurs IX im Anhang.

[3] Livl. UB. IV. no. 1795, p. 662 f. (ca. 1409): der Komtur von Memel leiht bei den Komturen von Elbing und Brandenburg.
Sattler, HR. 57, 3: der Komtur von Schwetz nimmt für seine Diener nach Gotland (1404) 6 m. beim Grofsschäffer von Königsberg auf.
ebd. 120, 35—36. Der Komtur von Brandenburg schuldet dem Grofsschäffer von Königsberg 30 m. für zwei graue Mechelsche Herrenlaken.
122, 8—11. Der Marschall demselben 100 m. für Rheinwein.
124, 29—40. Desgl. 9 m. (für den Schnitzmeister) und 5 m. für 8 Ellen Tuch.
186, 34—38. Der Komtur von Papau leiht beim Grofsschäffer von Königsberg 100 m.

[4] Toeppen, Elb. Ant. I, 64: Darlehen des Komturs von Elbing an die Stadt Elbing 1327, 1356—1409.
Sattler, HR. 122, 23—26 (= 130, 19—27): Komtur von Elbing schiefst dem Grofsschäffer von Königsberg 3000 m. vor.
ebd. 124, 29—40: Der Marschall hat vom Grofsschäffer von Königsberg 117½ litauische Rubel (= 253 m. 16 sc.) zu fordern.
229, 6—8: Komtur von Elbing leiht dem David von Liebenstadt 100 m. usw.

[5] Vgl. darüber die Angaben von Toeppen, Zv., p. 231 (Elbing 1396; Osterode 1397—1407), p. 362. 622 (Kulmische Häuser).

schäffer von Königsberg, „dafs er soll schicken des Hauses Notdurft auf das Jahr“[1]. Er weist den Grofsschäffer an, dem Hauskomtur von Königsberg 250 m., dem Spittelmeister oder eventuell einem andern Beamten des Hauses 20 m. auszuzahlen[2], er erhält die 1800 m., die der Grofsschäffer gibt „in alle amptes huser“[3] und die Summen für Bernsteinlieferungen des Bernsteinmeisters[4]. Von den Komturen sind jedenfalls auch die Zinstafeln angelegt worden, die bis jetzt für Nessau[5], Schwetz[6] und Marienburg[7] bekannt sind, aber auf allen Häusern üblich gewesen zu sein scheinen. In dem Marienburger Zinsbuch z. B. findet sich eine Urkunde des dem Haupthause unterstellten Vogts von Leske über erkauften Zins[8]; offenbar sind also Aufzeichnungen der selbständigen Beamten niederen Ranges mit herangezogen worden. Im übrigen findet man die Einnahmen der Marienburger Konventsämter genauer zusammengestellt in dem Marienburger Ämterbuch[9]. In der Komturei Elbing wurde die Handfeste für die Beutner in Ortelsburg, Pflegerei Ortelsburg, die auch die Abgaben derselben regelte, nicht von dem Pfleger, sondern von dem Komtur ausgestellt[10], ebenso die Verschreibungen für die dortigen Freien[11]. Desgleichen wurden das Beutnerprivileg von Johannisburg[12] und die Verschreibungen und Handfesten des Pflegeramtes Seesten vom Komtur von Balga, nicht von den Pflegern erlassen.

Durch diese Kontrolle von seiten der Komture wurde die Einheit der Finanz- und Kassenverwaltung in den Bezirken gewahrt. Denn es war im Ordensstaat Prinzip, dafs jedes Amt auch seine selbständige Kasse haben müsse. So hatten also auch die Vögte und Pfleger eigne Einnahmen, bestehend in Zins und Naturalgefällen[13], eigne Ausgaben[14] und

---

[1] Mitgeteilt bei Kotzebue, Gesch. Preufsens, II, 435 f.

[2] Sattler, HR. 272, 27—29. 126, 1—3. Vgl. auch 129, 32—36: der Grofsschäffer von Königsberg gibt an, dem Marschall 600 ungar. Gulden ausbezahlt zu haben. Tatsächlich ist aber der Hauskomtur von Königsberg der Empfänger.

[3] 129, 19—21.

[4] 129, 23—26. 40—130, 9. 12—16. 29—33. 36—40.

[5] Vgl. Maercker, Thorner Kreis, p. 639 Z. 1 v. o., p. 640 Z. 14 v. o.

[6] Wegner, I. 2, 64—69.

[7] Toeppen, Zv. p. 358.

[8] Vgl. ebd. Zv. 231 oben.

[9] Ebd. p. 360.

[10] Toeppen, Masuren, p. 92.

[11] Toeppen, Masuren, p. 93.

[12] Voigt, cod. III no. 95 (1367). In deutscher Übersetzung ebd. IV no. 7.

[13] C. e. V. no. 393 p. 169, 176: Zins des Pflegers von Lyck erwähnt. Voigt, cod. III no. 95 (1367): der Pfleger von Johannisburg bezieht Honig von seinen Untertanen je nach Bedarf. Toeppen, Zv. p. 360:

eignes Schuldenwesen [1]. Ebenso die Hauskomture [2] und sogar die niederen Beamten [3].

Eine weitgehende Dezentralisation war also das Kennzeichen der Finanzverwaltung im Ordensstaate. Sie äufserte sich aber nicht nur in der Zersplitterung des Kassenwesens, sondern auch darin, dafs sich zahlreiche Sonderbildungen im Finanzwesen entwickelten.

Vor allem waren nicht sämtliche Vögte und Pfleger einem Komtur unterstellt. Es gab solche, die direkt an den Hochmeister zinsten. Das waren die Vögte von Brattian, Dirschau, Leipe, Roggenhausen und der Pfleger von Bütow. Was wir von ihrem Finanzwesen aus dem TB. oder aus

---

Vogt von Grebin hat 1408 216 m. Zins. Der Pfleger von Montau 1377 10 m. ebd. p. 365: der Pfleger von Barten hat um 1399 182 m., 1402 134 m. eigne Hebungen.

[14] Sattler, HR. 124, 23—25: der Pfleger von Lochstädt bezieht vom Grofsschäffer von Königsberg 1 Fafs Hederich Smer (?).

[1] Toeppen, Zv. p. 231: der Pfleger von Leske leiht 1377 ein Kapital von 300 m. zu $5^1/_3$ (oder $4^2/_3$) Prozent aus.

[2] An den Hauskomtur von Elbing geht der Rekognitionszins der Stadt. Toeppen, Elb. Ant. I, 66 f. Der Hauskomtur von Zantir, einer später eingegangenen Burg auf dem Werder, verleiht 1273 die Fischerei in seinem Gebiet gegen bestimmte Abgaben. Voigt, cod. I. no. 160. Der Hauskomtur in Labiau, Komturei Ragnit, erhebt die sämtlichen baren Gefälle der Komturei, 1402 133 m. 2 sc., 1407 133 m. Toeppen, Zv. p. 367. Vgl. ferner aus Sattlers HR.: 122, 12—15. 19—22. Der Hauskomtur von Königsberg schuldet dem Grofsschäffer daselbst 50 m. und zahlt davon 20 m. ab. Umgekehrt hat der Grofsschäffer dem Hauskomtur noch 50 Scheffel Erbsen zu bezahlen.

125, 1—4. Der Hauskomtur von Danzig legt für den Marschall 24 m. vor und erhält sie wieder vom Grofsschäffer von Königsberg. Ganz ähnlich 125, 33—37.

126, 1—3. Der Hauskomtur von Königsberg erhält vom Grofsschäffer im Auftrag des Marschalls 250 m.

129, 32—36. Der Grofsschäffer von Königsberg zahlt dem Hauskomtur 600 ungar. Gulden.

229, 9—11. Der Hauskomtur von Rehden leiht der Frau des David von Liebenstadt 20 m.

[3] Sattler, HR. 87, 34. Der Spittler in Marienburg schuldet dem Grofsschäffer von Königsberg 4 m. 16 sc. für 8 Tonnen Bier.

ebd. 87, 36—38. Desgl. der Kornmeister zu Marienburg 8 m. für ein dünnes Wollengewebe und 1 m. 4 sc. für Bier.

121, 11—16. Der Trappier von Danzig entleiht $17^1/_2$ m. beim Grofsschäffer von Königsberg.

123, 31—34. Desgl. der Bernsteinmeister zu Königsberg 30 m.

135, 32—35. Der Kornmeister von Schwetz verkauft dem Grofsschäffer von Königsberg 13 Last Roggen für $58^1/_2$ m.

Vgl. ferner Toeppen, Zv. p. 360. Der Viehmeister von Marienburg hat 1381 3100 Scheffel Zinsgerste und 676 Scheffel Zinshafer; der Spittler 1397 und 1404 gegen 250 m. Zins; der Kornmeister um 1378 2560 Last Roggen und 53 000 Scheffel Hafer in seinem Amt.

Vgl. endlich den Vermerk des Marienburger Gartenmeisters im Ämterbuch (Altpr. Monatsschrift IV, 138): Item habe ich im garthen gelossen 17 tonnen czwebeln uffem soller und habe beczalt des meisters kochmeister 1 tonne und des coventes kochmeister ouch 1 tonne.

Übergaberezessen erfahren[1], zeigt, daſs sie in ihren Bezirken ebenso die oberste Leitung der Finanzverwaltung hatten wie anderwärts die Komture. Der Vogt von Leipe sammelte sogar das Wartgeld des gesamten Kulmerlandes ein, um es an die Treſslerkasse abzuführen[2].

Auch an der Spitze der neuerworbenen Gebiete, wie Gotland, Neumark, Samaiten standen nicht Komture, sondern Vögte. Weil die Art der Herrschaft und des Besitzes hier eine andere war, so war auch die Verwaltung anders organisiert. In der Neumark erhob der Vogt nicht die Abgaben, die wir aus der Finanzverwaltung des Ordensstaates kennen, sondern die Bede, wie sie auf altdeutschem Boden vorkam[3]. In Elbing, dem Sitz des Haupthospitals, bestand das besondere Amt des Unterspittlers mit selbständiger Kasse[4]. In Königsberg kam ein Bernsteinmeister vor, der für die Ausnutzung des Bernsteinregals sorgte und natürlich auch eine eigne Kassenverwaltung hatte[5].

In der Zinsverfassung sind gleichfalls Besonderheiten zu konstatieren. Im Kulmerland ging laut Vertrag vom Jahre 1255 das gesamte Bischofs- oder Pflugkorn an den Bischof von Kulmsee, so daſs dort diese Einnahme in den Ordenskassen überhaupt nicht erscheint[6]. Und weil das Land bei der Eroberung nicht preuſsische, sondern polnische Insassen hatte, so gab es daselbst auch keine preuſsischen Haken, Hufen oder Zinse[7]. In den östlichen Gebieten waren die regulären Einnahmen so gering, daſs sie ohne die Unterstützung des Treſslers und des Gesamtstaates überhaupt nicht ausgekommen wären[8]. Die baren Gefälle der Komturei Ragnit wurden nicht von dem Komtur, sondern von dem Hauskomtur zu Labiau erhoben[9]. Und aus der Komturei Rhein, deren Komture seit 1393 erwähnt werden, floſs der Zins nicht in deren Kasse, sondern nach Balga und Brandenburg[10].

Eigenartig war die Stellung der Pfarrer von Danzig, Thorn und Kulm in der Zinsverfassung des Ordenslandes. Von ihnen zinsten die beiden ersten an die Kasse des Treſslers,

---

[1] Wir kennen solche für Roggenhausen aus den Jahren 1383, 1388, 1390. Vgl. auch Toeppen, Zv. p. 616. 619 (mit Anm. 304), p. 624. 758.
[2] Vgl. statt aller weiteren Belege TB. 383, 41—384, 10.
[3] Vgl. z. B. Riedel, cod. Brandb. A. 18, 156.
[4] Toeppen, Elb. Ant. II, 149.
[5] Vgl. z. B. Sattler, HR. 123, 31—34. 129, 23—26. 40—130, 9 usw.
[6] Toeppen, Zv. p. 611 f.
[7] Ebd. p. 613.
[8] Für Memel vgl. Livl. UB. IV. no. 1778, Sp. 647. Toeppen, St. A. I, 19 Anm. 4. Ragnit ebd. p. 24.
[9] Toeppen, Zv. p. 367.
[10] Toeppen, Masuren p. 83 f.

der von Kulm an den Komtur von Thorn. Dieses sonst nicht vorkommende Zinsverhältnis rührt bei den Pfarrern von Kulm und Thorn zweifellos von der Gröfse ihres Grundbesitzes her, denn der war durch die kulmische Handfeste auf 40 Hufen festgesetzt. Wo von alters her die polnische Bevölkerung vorherrschte, also namentlich in einigen Gebieten Pommerellens, hatte der Orden von der bisherigen Herrschaft den Naturalzehnten als vorherrschende Abgabenform übernommen, so in Mewe[1]. Doch hatte auch hier wieder die verschiedene Verwaltungspraxis der einzelnen Komture zu Sonderbildungen geführt, denn in Danzig, Schwetz und Dirschau, gleichfalls altpolnischem Gebiet, war der Naturalzehnte durch Geld abgelöst[2].

Endlich, wie zersplittert und unsystematisch, wie wenig zentralisiert war der Geschäftsgang in der Finanzverwaltung! Der Hochmeister selbst kannte keine feste Norm. Bald wies er bei diesem, bald bei jenem Komtur die Auszahlung von Summen an[3], oft bei mehreren gleichzeitig[4]. Ebensowenig bestanden feste Grundsätze über den Erlafs von Forderungen, die die Komture an die Kasse des Hochmeisters zu erheben hatten. Auch im Osten, wo doch der Marschall eine zentrale Stellung einnahm, läfst sich kein geordneter Instanzengang, etwa vom Marschall an den Hochmeister, wahrnehmen. Vielmehr wandten sich die lokalen Beamten bei ganz gleichen Anlässen bald an diesen, bald an jenen, und umgekehrt griff der Hochmeister ein, wann und wo es ihm beliebte[5].

Aus der Verwaltung des einzelnen Ordenshauses, wie sie durch die Statuten geregelt war, hatte sich folgerecht die lokale Bezirksverwaltung als Grundlage der Gesamtstaatsverwaltung überhaupt entwickelt. Sie konnte sich — die zahlreichen Sonderbildungen lehren es — an gegebene natürliche und historisch-politische Unterschiede leicht anpassen und war daher auch noch im 15. Jahrhundert — in der charakteristischen Form der Komtureiverwaltung — im Ordensstaat vorherrschend. Daneben sind aber doch Weiterbildungen der Ordensverfassung festzustellen, die den zentralisierten Staat des 16.—18. Jahrhunderts vorbereiten.

§ 2. Der Münzmeister und die Grofsschäffer von Königsberg und Marienburg.

Einmal wurden, und speziell auf dem Gebiete des Finanzwesens, zwei neue Ämter geschaffen, die der lokalen Grund-

---

[1] Toeppen, Zv. p. 748.
[2] Ebd. p. 751. Für Dirschau vgl. noch TB. 161, 10.
[3] Vgl. Toeppen, St. A. I p. 23 Anm.
[4] Z. B. Balga und Ragnit 1391, Elbing und Strasburg 1396.
[5] Vgl. C. e. V. an vielen Stellen.

lage entbehrten. Das sind die Ämter des Münzmeisters und der Grofsschäffer.

Dem Münzmeister war die Ausprägung und Ausgabe der Ordensmünze übertragen[1]. Er hatte seinen Sitz in Thorn, und wiederholt erfahren wir von ihm, sei es aus den Forderungen der Städte, die eine Änderung der Münzprägung verlangten[2], sei es aus Aufträgen des Hochmeisters, dem er als Bankier und Vermittler in Geldgeschäften diente[3].

Das Amt der Schäffer erscheint im Ordensstaat schon am Anfang des 14. Jahrhunderts[4]. Beim Beginn des 15. Jahrhunderts ist dann die Grofsschäfferei voll ausgebildet: sie war zu einer öffentlichen Unternehmung[5] des Ordensstaates geworden, bestimmt, den Ordensfinanzen Überschüsse zu liefern[6]. In den Magazinen des Ordens gingen — sei es aus Abgaben der Untertanen, sei es aus eignem Wirtschaftsbetrieb — grofse Massen von Naturalien, besonders Getreide ein; das Bernsteinregal lieferte bedeutende Quantitäten dieses wertvollen Produkts. Um beides zu verwerten, mufste er selbst zu einem Grofshandel treibenden Geschäftsmann werden. So wurden denn in Marienburg und in Königsberg zwei Grofsschäffer ernannt[7], die direkt den obersten Ämtern unterstellt wurden. Der Königsberger Grofsschäffer stand unter der Kontrolle des Marschalls[8], der Grofsschäffer von Marienburg unter derjenigen des Grofskomturs. Dies ergibt sich aus einer Kombination zweier Stellen des TB. und der Handelsrechnungen. In den Handelsrechnungen stehen am Schlufs der Grofs-

---

[1] Toeppen, St. A. I, 61 (1394), 114 (1408). HR. V no. 543 § 7.

[2] Vgl. Anm. 1.

[3] Vgl. Voigt, cod. IV no. 95 (1391): dem Münzmeister von Thorn, Johannes Lepper, war die goldne Krone anvertraut, die Herzog Ladislaus von Polen dem Orden gegen 800 Sch. b. Gr. verpfändet hatte. Der Münzmeister händigt sie dem Bevollmächtigten des Herzogs in Anwesenheit des Hauskomturs von Thorn und von je 4 Ordens- und Thorner Ratsherren aus. Vgl. ferner Voigt, cod. V no. 127 (1402), VI no. 120 (1402). HR. V no. 534 § 7.

[4] Bereits aus den Gesetzen Werners von Orseln (1324—1330) erhellt, dafs die Schäffer Rechnungsbücher führten (Statuten ed. Perlbach p. 147 § 10), die Gesetze Dietrichs von Altenburg (1335—1341) erlauben ihnen Handel, speziell Tuchhandel zu treiben (a. a. O. p. 151 § 22).

[5] Vgl. über diesen Begriff Schmoller, Grundrifs I, 413. Philippovich, Politische Ökonomie I[4], 168 ff.

[6] Das sagt der Grofsschäffer von Königsberg selbst Sattler, HR. 271, 5—7. Dem neueintretenden Grofsschäffer Konrad von Muren wurden übergeben 30 000 m. Betriebskapital (houptgut) und darüber hinaus ca. 25 000 m.: „die sal man allentczyln mit vromen dem marschalke beczalen und mynen obirsten uff sulche czeyt, als ichs noch mit in eyns mag unde kan werden."

[7] Weshalb gerade hier erklärt Sattler p. VIII.

[8] Vgl. die zahlreichen Abrechnungen bei Sattler, HR. 122, 4—7 (1399), 123, 19—27 (1400), 269, 15—28 (1402), 270, 31—37 (1403).

schäfferrechnung von 1404[1] ein paar Sätze, aus denen hervorgeht, dafs die vorhergehende Abrechnung von einem anderen Beamten durchgeprüft worden ist, und dies kann nur der Grofskomtur gewesen sein, denn nach dem TB. (557, 34—36) findet 1409 vor Juni 15 eine Abrechnung zwischen Grofskomtur und Grofsschäffer von Marienburg statt.

Neben den Grofsschäffern gab es noch einen Kleinschäffer in Königsberg, einen Schäffer in Christburg, über die aber näheres sich nicht feststellen läfst[2], und — nach Ausweis des TB. — einen Schäffer in Ragnit, der das Wartgeld aus der Trefslerkasse für den Komtur von Ragnit in Empfang nahm, also eine Art Bankier des Komturs von Ragnit gewesen zu sein scheint[3].

§ 3. Der Marschall und der Grofskomtur als Organe der Kontrolle.

Einen weiteren Fortschritt zum zentralisierten Staat hin bedeutete die Ausbildung besonderer Kontrollorgane. Auch hier knüpfte die Entwickelung an den Zustand an, den schon die Statuten voraussetzen, führte aber unter dem Zwange der geschichtlichen Lage darüber hinaus.

Schon in den Statuten erscheint der Marschall als der oberste Leiter des Kriegswesens. Kein Wunder daher, dafs ihm im Ordensstaat der Posten des Komturs von Königsberg übertragen wurde. Das war die bedeutendste Komturei im Osten, in jener Gegend also, die den kriegerischen Einfällen der Preufsen und Litauer am meisten ausgesetzt war, und als Leiter des östlichen Aufgebotes war auch der Marschall mit der Komturei Königsberg beauftragt worden[4]. Aber daraus

---

[1] Sattler, HR. 48, 5-12.

[2] Sattler, HR. p. X. TB. 123, 7—9.

[3] Dazu würde einigermafsen die bei Sattler a. a. O. mitgeteilte Äufserung eines späteren Hochmeisters passen, früher habe jeder Gebietiger einen oder zwei Schäffer neben sich gehabt. Vielleicht waren auch die Schäffer von Königsberg und Christburg nichts als persönliche Beamte der betr. Komture, die Geldgeschäfte für sie besorgten Vgl. TB. 193, 6—7: der cleyne scheffer in Ragnith. 297, 2—3 der scheffer von Konigisberg, der zum Elbinge leyt. 412, 36—38: der scheffer von Ragnith, der zum Elbinge leyt. 453, 37. 528, 10—11: der grosscheffer von Ragnith.

[4] Vgl. im allgemeinen Lohmeyer, p. 139. Ferner die Angaben bei Bujack, Zs. f. pr. Gesch. IV (1867), 655 ff., bes. p. 662. Aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts: C. e. V. no. 377 (1408), no. 420. Voigt, cod. IV no. 80. VI no. 96 (1400), IV 82, V no. 120, Befestigung und Bewehrung des Ostens: Bericht des Marschalls aus dem Jahr 1384 über eine Inspektion der Grenzhäuser, SS. II, 708 f. Er baut zum Schutz der Rufsmündung 1360 die Burg Windenburg, Toeppen, Geogr. p. 219. Er besetzt das Haus Königsburg mit 46 Schützen und 14 Brüdern und veranlafst den Hochmeister zu weiteren Mafsregeln für dieses Haus, C. e. V. no. 323 (1405). Er beordert den Komtur von Rhein und

entwickelte sich allmählich die obere Leitung und Kontrolle des Marschalls über die östlichen Gebiete überhaupt. Er unterhandelte mit den benachbarten Fürsten, besonders mit Witowd, ordnete die Verhältnisse in Samaiten[1], er sorgte für die Häuser Königsburg, Friedeburg, Ragnit[2], er stand mit den Komturen von Balga und Brandenburg in schriftlichem Verkehr[3], er kontrollierte insbesondere den Vogt von Samaiten[4]. Ihm war daher auch die Beaufsichtigung und die Abrechnung mit dem Grofsschäffer von Königsberg übertragen[5].

Auf die Finanzverwaltung ganz besonders erstreckte sich die Kontrolle des Grofskomturs. Ihm unterstand der Tresel, und er nahm daher auch die jährliche Rechnung des Trefslers ab; er kontrollierte die Verwaltung des Grofsschäffers von Marienburg[6], und die des Münzmeisters von Thorn[7]; er wurde auch in anderen Fällen vom Hochmeister delegiert, wenn es sich um die Beaufsichtigung von Finanz- und Rechnungssachen handelte. So nahm er unter Konrad von Jungingen[8] zusammen mit dem Komtur von Graudenz eine Prüfung der neumärkischen Rechnungen vor. Er fragt nun beim Hochmeister an, ob er dem Bevollmächtigten König Sigmunds nur die Gesamtsumme (10860 Sch. b. Gr.) oder auch die Einzelposten mitteilen solle, wie es die anwesenden Elbinger verlangten.

Auch in der Verwaltung des Haupthauses Marienburg

---

den Pfleger von Insterburg zur Rekognoszierung der Gegend an der Suppe. Vgl. den Bericht bei Voigt, cod. V no. 86. Dazu Toeppen, Masuren, p. 84 Anm. 3. Schliefst mit den benachbarten Fürsten Frieden und Waffenstillstand Voigt, cod. IV no. 128 o. J. VI no. 20 (1395), no. 61 p. 65 (1398). Löst Gefangene aus: C. e. V. no. 19 (1385), no. 117 (1395). Voigt, cod. VI no. 152 (1403).

[1] Für seine Unterhandlungen mit Witowd vgl. C. e. V. no. 205 (1399) no. 206 (1399), 259 (1402), 323 (1405), 326. 329. 349. 356. 369 (1407). Verhandlungen mit den Samaiten C. e. V. no. 67. 68 (1390 Mai 26), no. 306 (1405), no. 341. Livl. UB. IV no. 1660 Sp. 485.

[2] C. e. V. no. 326 (Königsburg), no. 412 (Friedeburg), no. 352 (Ragnit).

[3] C. e. V. no. 306 (1405), no. 321 (1405), no. 347. 424. 428.

[4] C. e. V. no. 335 (1406), no. 363. 394. 379. 397. Livl. UB. IV no. 1784 Sp. 652.

[5] Abrechnungen zwischen Marschall und Grofsschäffer: Sattler, HR. 122, 4—7. 123, 19–27. 126, 4—8. 128. 28—38. 129, 13-22. 269, 15—28. 270, 31—37. 167, 1—3 übersendet der Grofsschäffer dem Marschall Inventar seines Thorner Warenbestandes. Anweisungen des Marschalls an den Grofsschäffer z. B. 126, 24—25. 127, 7. Extrazahlungen des Grofsschäffers an den Marschall 129, 16—22 (3089 m.). Bericht des Marschalls an den Hochmeister über den Grofsschäffer bei Tesdorpf, Bernstein, p. 62, Beil. 1. 2.

[6] Oben p. 21 ff.

[7] Vgl. Exkurs II im Anhang.

[8] Vgl Or. perg. (Staatsarchiv Königsberg), Schieblade no. 127. Regest Schriften III, no. 190 (d. d. Marienburg am dinstage noch ascensionis domini).

scheint er nur die Oberaufsicht, nicht die Leitung im einzelnen, wie sonst die Komture, besessen zu haben. Daher rechnete er mit dem Grofsschäffer von Marienburg ab wegen seiner Lieferungen an das Haupthaus[1], er überwachte das Archiv des Ordens[2], er lieh der Stadt Elbing 1375 400 m.[3]. Nachgelassene Rechnungen des Hauskomturs von Marienburg, der im Haupthaus die Einzelverwaltung geführt zu haben scheint, gingen an ihn über, denn als im Jahre 1402 der Hauskomtur Klaus Winterthur gestorben war[4], legte der Grofskomtur dem Trefsler dessen Rechnung vor[5].

§ 4. Wandlungen in der Stellung des Hochmeisters und des Kapitels.

Eine dritte Wandlung vollzog sich in der Stellung der obersten Vertreter des Ordens. Kapitel und Hochmeister gemeinsam repräsentierten den Orden nach den Statuten, sie waren die Träger der Hoheitsrechte desselben[6]. Und in der ganzen Verwaltungsorganisation kam entsprechend dem genossenschaftlichen Charakter des Ordens der Grundsatz zur Geltung, dafs die Brüder zu den Geschäften herangezogen werden sollten.

Auch um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts schreibt der Hochmeister selbst noch dem Beirat seiner Ordensbrüder eine hohe Bedeutung zu. Wiederholt spricht er es aus, dafs er ohne sie nichts Entscheidendes anfangen könne[7].

Die Bezeichnungen für den Beirat des Hochmeisters sind verschieden, offenbar gab es verschiedene Arten desselben. In einem Schreiben an Witowd unterscheidet der Hochmeister „unser raytzgebietiger“ und „ander unser gebietiger“. Unter jenen Ratsgebietigern können nur die 5 obersten Ämter (Grofskomtur, Marschall, Oberstspittler, Obersttrappier, Trefsler) verstanden sein, die ja auch die oberste Vertretung des Ordens hatten, wenn kein Hochmeister vorhanden war[8], und

---

[1] Sattler, HR. 48, 5—8. Vgl. oben p. 21 f.
[2] Beleg hierfür aus dem Jahr 1445 bei Voigt, Gesch. Preufsens VI, 443 f. Anm. 5. Dazu C. e. V. no. 101 (1393): der Grofskomtur legt einem Notar eine ältere Urkunde des Herzogs Wigand (= C. e. V. no. 13) zum Transsumpt vor.
[3] Toeppen, Elb. Ant. I, 64.
[4] TB. 132, 30—33.
[5] 189, 33—35.
[6] Oben p. 5 f.
[7] So in einem Schreiben an Witowd (1405). Livl. UB. IV no. 1659, Sp. 483. Vgl. auch Voigt, cod. VI no. 159 (1398), p. 173 f. (1403). Ebenso an den König von Schweden HR. IV no. 509 (1398). Vgl. auch V no. 260 § 8. An den König von Dänemark Voigt, cod. VI no. 94a (1400). An den Herzog von Stolp ebd. VI no. 160 p. 176.
[8] Vgl. Voigt, cod. IV, p. 116. 117. 120 (no. 84). 123 (no. 88).

es gab also einen engeren Beirat, aus den 5 obersten Ämtern bestehend, und einen weiteren, zu dem aufser diesen noch andere Gebietiger hinzugezogen wurden. Aber offenbar auch solche Personen, die nicht zum Orden gehörten, denn 1407 erklärt der Hochmeister von dem Elbinger Bürgermeister Johann von Thorun: „und wellen in behalden by unserm rate, wend her des ordens vorsegilte briff hat“ [1]. Noch umfassender war das Generalkapitel, das schon Eberhard von Sayn 1251 in Preufsen eingesetzt hatte [2]. Ein Schreiben der Thorner an die Elbinger [3] belehrt uns darüber, dafs unter dem Kapitel die Versammlung aller Gebietiger zu verstehen ist. In der Urkunde über die Übergabe Schievelbeins an den DO. werden die obersten Gebietiger und eine Reihe anderer, aber keineswegs sämtlicher Gebietiger, die mit ihnen zusammengetreten sind, als capitulariter congregati bezeichnet [4]. Dieser merkwürdige Ausdruck soll offenbar besagen, dafs diese Versammlung, ohne ein eigentliches, d. h. vollständiges Kapitel zu sein, trotzdem als Kapitel fungierte. Endlich nimmt der Hochmeister auch den Rat von Grofskomtur und Trefsler in Anspruch, die ja ständig in seiner Umgebung weilten [5].

Es sind also im ganzen vier Beiräte des Hochmeisters zu unterscheiden: der Grofskomtur und der Trefsler, der Rat der fünf obersten Ämter, der erweiterte Rat (oberste Ämter und andere Gebietiger), das Kapitel. Ihre Kompetenzen bis ins einzelne genau von einander zu scheiden, geht bei der Lückenhaftigkeit des vorhandenen Materials nicht an. Wichtig ist für unsere Untersuchung, dafs die Erhebung eines Geschosses durch den Hochmeister und die Gebietiger beschlossen wurde [6], und dafs sie bei wichtigen Anlässen auch in das Finanzwesen der einzelnen Ämter eingriffen. So erlassen sie dem neuen Grofsschäffer von Königsberg 1393 869½ m. ungewisse Schuld, die nicht mehr einzutreiben war [7], sie weisen ihn an, dem Marschall die 4000 m. auszuzahlen, die der Grofsschäffer aufser seinem Betriebskapital übernommen hat [8], sie erhöhen endlich dieses selbst von 26000 m. auf 30000 m. (durch Anweisung beim Trefsler) [9], mit der Bestimmung, dafs

---

[1] Toeppen, St. A. I, 10 Anm. 1.
[2] Toeppen, Geogr. p. 159 f.
[3] Aus dem Jahre 1385 bei Toeppen, St. A. I no. 23 p. 40 f.
[4] Riedel, cod. Brandenb. A. 18, 236 (1384).
[5] Vgl. Livl. UB. IV no. 1377 (1395), Sp. 56. Voigt, cod. VI no. 14 (1395), HR. IV no. 217 § 10. 17.
[6] TB. 41, 22—29. Toeppen, St. A. I, 23 hält hierzu den Beschlufs eines Generalkapitels für erforderlich, ohne seine Meinung zu begründen.
[7] Sattler, HR. 128, 2—11.
[8] Sattler, HR. 128, 26—31.
[9] 270, 10—14.

er dafür von jetzt an die Bedürfnisse des Hauses Königsberg aus seiner Kasse zu bestreiten habe[1]. Obgleich so der Beirat des Hochmeisters auch jetzt noch eine gewisse Rolle spielte, so hat er doch die Bedeutung, die ihm die Statuten vindizierten, verloren. Nach ihnen war speziell das Kapitel eigentlich das oberste und wichtigste Organ des Ordens und der Hochmeister nur sein Bevollmächtigter. Im Ordensstaat dagegen war sein Einfluſs immer mehr zurückgetreten, es entbehrte der Selbständigkeit und der Initiative. Die fünf obersten Gebietiger z. B. haben in Zeiten des Interregnums wiederholt erklärt, daſs sie ohne den Hochmeister nichts Entscheidendes beginnen könnten[2]; man findet vor 1410 keine einzige selbständige Äuſserung, sei es des Kapitels, sei es der fünf obersten Ämter, sei es des erweiterten Rates. Gewiſs hatte so die in Preuſsen herrschende Oligarchie, der Orden, noch seinen Anteil an der Regierung; noch immer kam der oligarchische Charakter der Landesherrschaft zum Ausdruck. Aber mehr und mehr hatte sich die landesfürstliche Stellung des Hochmeisters herausgebildet.

Als Landesfürst erschien er den auswärtigen deutschen und europäischen Mächten und in eignen Aussprüchen des Hochmeisters tritt dieselbe Anschauung zu Tage[3]. Seine politische Korrespondenz zeigt, wie er nach auſsen das treibende Element der Ordenspolitik war, wenn auch die offiziellen Urkunden (Verträge, Friedensschlüsse usw.) stets von der Mitwirkung des Rates reden[4]. Dadurch wurde seine

---

[1] 129, 4–12.

[2] Z. B. C. e. V. no. 365 (1407), p. 145 im Eingang und unten; Voigt, cod. IV no. 102 (1391). Vgl. noch V no. 45 (1390), VI no. 7 (1398).

[3] Konrad von Jungingen nennt sich 1394 „ein houpt und obirsten" des Ordens. Voigt, cod. IV no. 120 (1394), p. 171 Z. 7 v. u. und noch genauer 1396: „wann wir is pflichtig sint zu raden unde zu helfen so wol zu tütschen landen so zu Prussen, nach dem unde wir tragende sint das öberste ampt der meisterschaft." Voigt, cod. V no. 85 (1396), p. 105, 9–7 v. u. Vgl. auch die Äuſserung des Vogts der Neumark 1407 (Interregnum!) „das wir eyn houbt und eynen obristen weder derkrygen". Riedel, cod. Brandenb. A. 18 p. 326, no. 71 (1407 April 28).

[4] Vgl. die charakteristischen Äuſserungen des Groſskomturs aus den Jahren 1390, 1391 (Interregnum!) bei Voigt, cod. V no. 45, IV no. 102, VI no. 7 (1398). Siehe ferner das Protokoll über die Verhandlung des Hochmeisters mit dem Gesandten des Königs von Ungarn wegen Ankaufs von Dobrin, Kujavien, Bromberg, Leslau, Neumark bei Voigt, cod. IV no. 116 p. 149 ff. (1392), den Briefwechsel mit dem Hz. Johann von Göritz über den Ankauf der Mark Voigt, cod. IV no. 116 (1392).

Ankauf und Sicherung der Neumark. Tätigkeit des Hochmeisters hierfür: z. B. Riedel, cod. Brandb. A. 18 no. 100 p. 163 ff. (1407), no. 68, 69, [illegible] C. e. V. no. 339 (1406) wegen Driesens. Schriften III, [illegible]

Über die Politik der Hochmeister in der [illegible]ländischen Angelegen-

Tätigkeit aber auch von besonderer Bedeutung für die Ordensfinanzen, denn die auswärtigen Angelegenheiten kosteten selbstverständlich viel Geld (man denke an die Expeditionen nach Gotland 1398 und 1404, an den Ankauf der Neumark 1402) und beeinflufsten so die gesamte Finanzverwaltung des Ordensstaates aufs wesentlichste.

Landesherr war er auch im Ordensstaat selbst. Ihm wurde daher bei seinem Regierungsantritt für den Orden — ihm und seinem ganzen Orden, wie die Formel lautet — gehuldigt[1], er genofs besondere Ehrenrechte[2]. Die Urkunden bezeichnen demgemäfs ihn als den Landesherrn, Preufsen als sein Land, die Bewohner des Landes als seine Untertanen[3].

Dafs er der Inhaber der Hoheitsrechte des Ordens war, zeigt sich im einzelnen in folgenden Punkten: er allein besafs das Recht, im ganzen Land Privilegien zu erteilen, wie umgekehrt auch die Gebietiger sehr oft in ihren Urkunden seine Zustimmung anführen[4]; er übte das Befestigungsrecht un-

---

heit siehe die Zusammenstellung bei Kehlert, Gotland und der deutsche Orden Diss. Königsberg 1887.

Genaue Nachweisungen über die äufsere Politik der Hochmeister um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts überhaupt bei Voigt, Gesch. Preufsens VI, VII.

[1] Huldigung der Neumark Riedel, cod. Brandb. A. 24 no. 177, B. 3 no. 1269 (1402). Vgl. auch den Zuweisungsbrief König Sigmunds ebd. p. 155—157 no. 1270 (d. d. 1402 Sept. 29) und A. 18 no. 43 (1400), p. 243. Huldigung von Gotland Voigt, cod. VI no. 85 (1399). Huldigung Preufsens für den neuen Hochmeister Ulrich von Jungingen C. e. V. no. 370 (1407) und TB. 438, 31—34. Die Stände überreichten ihm dabei ihre Beschwerden mit der Bitte um Abhilfe Toeppen, 110 f. no. 79.

[2] In Königsberg hat er einen besonderen Keller und eine Silberkammer Kotzebue II, 437. In einer usrichtung (vgl. Anhang no. IX, p. 158, 23) wird sein Speicher in Königsberg erwähnt. Im Schlosse zu Elbing hat er 1373 ein aestuarium Toeppen, Elb. Ant. I, 12. Die Stadt Elbing ehrt ihn durch Geschenke (ebd. I, 67; ausführliches Verzeichnis in Ztschr. d. westpr. Gesch.-Ver. 39 [1899], 147 ff.). Sein Speicher in Kulm erwähnt, TB. 466, 9.

[3] C. e. V. no. 46 (1388): cum omnibus nostris hominibus nobis subiectis de Prussia. C. e. V. no. 140 (1397): dem heren homeister und sinen luten und landen als Prusen und Lifland C. e. V. no. 226 (1400): de et super subditis nostris et hominibus nostris: nos ac homines nostros.

[4] Privilegien der Hochmeister vgl. z. B. Voigt, cod. II no. 140 (1332), Privileg für Bartenstein; III no. 18 (1339), Elbing; no. 67 (1351), Schippenbeil; no. 150 (1381), Neidenburg. IV no. 117 (1393), Altstadt Thorn; no. 120 (1394), Hospital in Danzig; no. 124 (1398), Gerdauen usw. Zustimmung der Hochmeister erwähnt Voigt, cod. II no. 142 p. 186, Z. 9 v. u. (1333): habito ... generalis magistri consensu. Voigt, cod. III no. 57 (1348): „magistri generalis licencia et tocius capituli ... auctoritate nobis commissa“ no. 130 (1378), „mit orlob ... unsers homeisters“. Frölich, Graudenzer Kreis I, 80 f. (1386) „von geheis des meisters“ usw.

umschränkt aus [1], er war oberster Gerichts- [2] und Kriegsherr und erliefs als solcher die Aufgebote für Preufsen [3]. Er beaufsichtigte und regelte die Landes- und Ordensverwaltung durch Erlasse von Landesordnungen und Anweisungen an die Ordensbeamten [4].

---

[1] In den Gebieten, die an ihn zinsen, namentlich in Dirschau, Bütow, Leipe, im Bezirk des Haupthauses, z. B. in Mösland, Bönhoff trägt der Hochmeister resp. seine Kasse, die Trefslerkasse, ausschliefslich die Kosten für Bauten und Befestigungen (s. d. TB. fast auf jeder Seite). Hervorragend beteiligt ist der Hochmeister wiederum nach Ausweis des TB. am Burgenbau in Ragnit und Memel, an der Erbauung der Memelburgen Königsburg, Friedeburg und der Burg an der Dubissa (1405—1409). 1406 schickt er den Komtur und den Hauskomtur von Ragnit (C. e. V. no. 351), 1407 den Komtur von Brandenburg und den Vogt von Samaiten (C. e. V. no. 360) an die Dubissa, um den Bauplatz auszusuchen. Bericht über den Fortgang des Baues an ihn C. e. V. no. 362. Vgl. ferner folgende Daten aus Toeppen, Geographie, p. 206, erbaut 1347 Schlofs Johannisburg, Komturei Balga; p. 209, befestigt Barten, Komturei Brandenburg 1377; p. 220, befestigt Neuhaus in Schalauen 1360; p. 227, baut Marienburg aus; p. 232, verstärkt die Befestigung von Schwetz.

[2] An ihn, als den obersten Träger der Gerichtshoheit, appellieren diejenigen, die vom ordentlichen Gericht verurteilt worden sind, trotzdem „domit das lautrecht (d. h. der ordentliche Rechtsgang und die geordnete Gerichtsverfassung) wirt nederleit". So nach einer Beschwerde der Städte vom Jahr 1408 HR. V, no. 487 § 2. Er überträgt den Städten bei der Expedition nach Gotland (1399) die Jurisdiktion über städtische Wäppner und Söldner, HR. IV, no. 520 § 11.

[3] Dafs der Hochmeister die erste Expedition nach Gotland (1398) veranlafst habe, sagen die Städte selbst HR. IV, no. 434 § 1. Bei der zweiten Expedition setzt er mit seinen Gebietigern die Stärke des Heeres auf 1500 Mann fest, von denen die Städte ein Fünftel aufbringen, HR. V, no. 175 §§ 1, 2. Auch bei anderen Anlässen bietet er die städtischen Kontingente auf, Toeppen, Elb. Ant. I, 94. 95. Vgl. die spezifizierten Aufgebote („usrichtungen") im Anhang, p. 153, 19—20. 154, 18—23.

[4] Publikation von Landesordnungen: Ein- und Ausfuhrverbote, HR. IV, no. 1 § 2. V, no. 543 § 4, no. 571 § 1, no. 140 § 1. Toeppen, St. A. I no. 48. Mafse und Gewichte Voigt, cod. V no. 21; HR. V, no. 581 § 1. Gewerbetrieb HR. V, no. 503 § 3. Toeppen, St. A. I, no. 52. 51. 66. Vgl. auch no. 74. Einwilligung zur Ausdehnung der Beschlüsse der gröfseren Städte auf die kleineren HR. IV, no. 283 § 9, no. 335 § 2. Toeppen, St. A. I, 25. Eingreifen in die Verwaltung der Ordensbeamten: Beschwerden über deren Amtsführung gehen an ihn C. e. V. no. 211. HR. V no. 57 § 4, no. 198 § 4, no. 571 § 4. Frölich, Graudenzer Kreis I, 186. Tesdorpf, Bernstein, p. 62 Beil. 1 (1405). Er sorgt für Abhilfe Voigt, cod. IV no. 69 (1389), no. 73 (1390), V no. 109. Frölich, Graudenzer Kreis I, 186 f. C. e. V. no 345 p. 131. Anweisungen an Ordensbeamte vom Hochmeister erteilt. C. e. V. no. 64 (1390), no. 326. 383. 420. Livl. UB. IV no. 1787 Sp. 647, no. 1795 Sp. 662 (Zahlungsanweisung an den Trefsler). Voigt. cod V no. 127. 136 (Zahlungsanweisungen an den Münzmeister zu Thorn und den Grofsschäffer von Marienburg) VI no. 120 (1402). Desgl. an den Komtur und den Münzmeister von Thorn. Toeppen, St. A. I no. 72. 73. Instruktionen für die Ordensbeamten über den Anbau der Wildnis und über den Lohn des Gesindes auf Ordenshäusern. Ähnlich no. 83.

Als der Orden noch geistlich-ritterliche Genossenschaft gewesen war, hatte man das Kapitel und den Hochmeister zu Trägern der Ordensrechte bestellt. Der Umstand, dafs der Hochmeister dauernd im Amte war, während das Kapitel nur für Zeit zusammentrat, liefs ihn schon damals als den eigentlichen, aktiven Leiter des Ordens erscheinen. In Preufsen wurde der Orden Landesherr, Inhaber einer Reihe von Hoheitsrechten. Aber in einem Staate, der fortgesetzt um seine Existenz zu kämpfen hatte, konnte unmöglich die Gesamtheit oder auch nur ein von dieser Gesamtheit bestellter Ausschufs diese Hoheitsrechte ausüben. Ein Einzelner, mit einheitlichem, zielbewufstem Wollen war zur Leitung des Staates notwendig, und dieser Einzelne war der Hochmeister. An ihn gingen daher mehr und mehr die Hoheitsrechte des Ordens über, tatsächlich, wenn auch nicht rechtlich. Er war um die Wende des 14.—15. Jahrhunderts beinahe ganz Landesfürst in Preufsen geworden.

§ 5. Die besonderen Mittel der Zentralisation.

Hand in Hand mit diesen Änderungen in der Bedeutung vorhandener älterer Institutionen ging die Ausbildung besonderer Mittel, welche die Einheit der Staatsverwaltung befördern halfen.

An erster Stelle zu erwähnen ist die Entwicklung einer genauen Buch- und Rechnungsführung, überhaupt die Ausdehnung des Schreibwesens auf alle Gebiete. Vieles davon diente ja zunächst wohl der Übersichtlichkeit in der Einzelverwaltung selber, so die Zusammenstellung der Handfesten des Gebietes Nessau im Jahr 1407 [1], der Königsberger Pergamentkataster (Statistik des Grundbuches) vom Jahre 1404 [2]. Aber die Fixierung der einzelnen Verwaltungsakte ermöglichte die Ausbildung einer festen Praxis und gab vor allem den zentralen Organen Gelegenheit, Einblick in die Einzelverwaltung zu gewinnen. So war z. B. der Hochmeister im Besitz eines von den Vertretern Samaitens aufgestellten Registers über die Bevölkerungs- und Standesverhältnisse dieses Gebietes [3]. In Marienburg war auch aus den einzelnen Schuldbriefen neumärkischer Adliger ein Sammelverzeichnis der Forderungen zusammengestellt worden, die der Orden an sie zu erheben hatte [4]. Ebenso wurden hier die Briefe Witowds gesammelt, mit denen er — es war im Anfang der 90er Jahre des 14. Jahr-

[1] Erwähnt bei Maercker, Thorner Kreis, p. 632 Anm. 1, p. 633 Anm. 1. 2.

[2] Weber, Preufsen, p. 521. 522. 523. 525 f. 527 Anm. 1, p. 529 mit Anm. 1, p. 536 Anm. 2. 4.

[3] C. e. V. no. 241 (1401), p. 78.

[4] Orig. Perg. Königsberg Staatsarchiv s. a. e. d. Schiebl. 73 no. 149 (4 pp.). Regest Schriften III no. 182.

hunderts, als er als Vertriebener im Schutze des Ordens lebte — seinen Unterhalt bei den Ordensbeamten einforderte, und als Empfangsquittung aufbewahrt [1].

Besonders wichtig sind aber die Übergaberezesse der abgehenden Komture und selbständigen Vögte, wie sie im grofsen Ämter- oder Bestallungsbuch gesammelt vorliegen [2]. Sie verzeichneten den Bestand des Amtes an lebendem und totem Inventar, an barem Geld und ausstehenden Forderungen und waren dazu bestimmt, dem Nachfolger bei der Einweisung einen Überblick über den finanziellen Zustand des Amtes zu geben [3]. Sie garantierten also die Aufrechterhaltung der Tradition in der lokalen Verwaltung und trugen damit zur Einheit der Staatsverwaltung überhaupt bei.

Man sieht das besonders deutlich an dem Schriftwesen der Grofsschäffer. Der von Marienburg stellte sein Schuldbuch, d. h. das Verzeichnis der Forderungen, die er noch zu erheben hatte, zusammen aus den Rechnungsbüchern seines Vorgängers [4]. Der Grofsschäffer von Königsberg wurde auf Grund der Rechnungen des alten Grofsschäffers vom Marschall in sein Amt eingewiesen [5]; wenn er abging, so gingen seine Rechnungen in den Besitz des Marschalls über, oder sie wurden in dessen Buch aufgezeichnet [6]. Aber auch der Hochmeister selbst hatte Einsicht in die Aufzeichnungen der Königsberger Grofsschäfferei und führte Buch darüber [7]; das Trefslerbuch überliefert in der Tat, dafs er das Buch eines Grofsschäffers habe ausschreiben lassen [8]. Und aus dem Trefslerbuch wissen wir auch, dafs dem Trefsler der schriftliche Nachlafs verstorbener oder gewandelter Gebietiger, deren Barbestände an ihn übergegangen waren, zur Verfügung stand. Einmal erläfst er [9] $2^1/_2$ m. Schiffzins, den man „von des alden kompthurs wegen zu Osterrode“ schuldig war. Er bezahlt 20 m., die der Komtur von Elbing dem Spital daselbst „zur holfe gelobet“ [10]. Von demselben hat

---

1 C. e. V. no. 64 (1390), p. 21 oben.

2 Vgl. Toeppen, Zv. p. 209.

3 Kotzebue, II, 435: Inventar des Marschalls 1387 (Komturei Königsberg), Inventar von Engelsburg 1381, 1384, 1407 bei Frölich, Graudenzer Kreis I, 72 f. Von Graudenz 1374, 1383, 1398; ebd. I, 252 f. Rheden 1377, 1382, 1390, 1391, 1400. I, 274 f. Vogtei Roggenhausen 1383, 1388, 1390, 1404. Komturei Schwetz 1377, 1382, 1407 bei Wegner, Schwetzer Kreis, I, 2. 166. 181 ff. Birgelau 1400, 1409 bei Maercker, Thorner Kreis, p. 8. Strasburg 1374, 1396, 1404 bei Plehn, Strasburg, p. 67. 70 f. Gollub 1376 ebd. p. 69.

4 Sattler, HR. 7, 10—15.

5 Ebd. 269, 15—28.

6 123, 26—27. 126, 8.

7 273, 3—7.

8 TB. 312, 9—10.

9 Ebd. 156, 6—8.

10 160, 23—27.

er Schuldforderungen auf sein Konto übernommen[1], ebenso von dem gewandelten Vogt von Leske[2]. Die Bekanntschaft mit den Aufzeichnungen der gewandelten Gebietiger kann in diesen Fällen unbedenklich vorausgesetzt werden. Die Amtsübergabe erfolgt oft unter Assistenz anderer Personen. Einer Abrechnung des Marschalls mit dem Grofsschäffer von Königsberg wohnten des Marschalls Kompan, Schreiber und Unterkämmerer bei[3]; ein andermal der bisherige Marchall, der Vogt von Roggenhausen und der alte Münzmeister[4]. Die Übergabe der Komturei Graudenz 1374 geschah in Anwesenheit des Hauskomturs und des Vogts von Roggenhausen[5].

Bei Abgang eines Beamten wurden die Überschüsse seiner Verwaltung gewöhnlich an die Zentralkasse in Marienburg abgeführt. 1396 überantwortete der Komtur von Strasburg dem Trefsler 820 m[6]; der Komtur von Schwetz 1010 m.[7]. 1407 behielt er 325 m. zurück, statt sie dem Trefsler auszuliefern[8].

---

[1] 201, 26—27.
[2] 282, 26—28. 331, 26—28.
[3] Sattler, HR. 129, 1—3.
[4] Ebd. 272, 31—273, 1. Ein andermal wird über den Bestand der Königsberger Grofsschäffer eine ausgeschnittene Urkunde aufgenommen, von der Marschall und Grofsschäffer je eine Hälfte erhalten. 271, 7—10. Vgl. auch 280, 27—30.
[5] Fröhlich, Graudenzer Kreis I, 101 f.
[6] Plehn, Strasburg, p. 70.
[7] Wegner, Schwetzer Kreis, I, 2, 181.
[8] Ebd. p. 184. Besonders ergiebig in dieser Hinsicht ist, wie zu erwarten, das TB. Es verzeichnet:

1399: 1300 ungar. Gulden von dem verstorbenen Komtur von Thorn. (2, 4—6).

1401:	322	m.	vom Vogt von Brattian	90, 19—27.
	100	„	„ (Mb.) Viehmeister Kunz Volkod	
	80	„	„ „ Trappier	
	200	„	„ „ Pferdemarschall	
1402:	215	„	„ Vogt von Brattian	132, 8—10. 13—17. 28—33. 133, 7—19. 26—29.
	898	„	„ „ „ Dirschau	
	90	„	„ Mb. Pferdemarschall	
	256	„	„ Hauskomtur zu Marienburg	
	9268	„	14 sc. vom Komtur von Elbing	
	3000	„	vom Komtur von Schlochau	
	700	„	„ „ „ Mewe	
	100	„	„ „ „ Rheden	
1404:	6500	„	„ „ „ Tuchel	280, 28—281, 3. 7—30. 282, 1—2.
	700	„	„ Vogt von Leske	
	1200	„	„ Komtur von Graudenz	
	1000	„	„ „ „ Elbing	
	707	„	„ Vogt von Grebin	
	4009	„	13 sc. vom Komtur von Christburg	
	7000	„	vom Fichmeister von Scharfau	
	2047½	„	„ Komtur von Elbing	
	5000	„	„ „ „ Balga	
	ca. 1030	„	„ Grofsschäffer von Marienburg	
	400	„	„ Vogt von Gotland	

Im allgemeinen war es Prinzip, dafs die Überschüsse nach Marienburg gingen: es bestand also der Ansatz zu einer zentralen Staatskasse.

Das trat noch in anderer Weise zu Tage: wiederholt wurden die einzelnen Bezirke zu aufserordentlichen Aufwendungen für die Zwecke des gesamten Staates herangezogen.

Das geschah in erster Linie durch das Geschofs. Dies war eine Extraabgabe, die durch Beschlufs des Hochmeisters und des Beirates auf die einzelnen Bezirke verteilt wurde. Meist handelte es sich dabei um die Unterstützung bestimmter Häuser, besonders derjenigen im Osten [1]. Auch das Wartgeld und das Schalwenkorn waren Leistungen und zwar ordentliche Leistungen des ganzen Landes, die für den Unterhalt des Ostens bestimmt waren [2]. Beide Abgaben wurden auch durch die Zentrale erhoben; das Wartgeld des Kulmerlandes wenigstens ging an die Trefslerkasse, um von dort aus nach dem Osten befördert zu werden [3], und ebenso wurde das Schalwenkorn von Marienburger Dienern eingesammelt [4].

An kleineren Leistungen wäre zu erwähnen die Speisung

1405: 600 m. vom Vogt von Bobrownik (330, 33—36).
1406: 24 „ „ Spittler von Marienburg
25 „ „ Zimmermeister von Marienburg
96 „ 20 sc. vom Schuhmeister v. Marienburg } 371, 1—6. 25—27.
1408: 2200 „ vom Münzmeister von Thorn
100 „ „ Trappier von Marienburg } 451, 2—5.
1409: 319 m. 8 sc. vom Fischmeister von Scharfau (516, 28—31).

Diese Zusammenstellung zeigt, dafs Überschüsse abgeliefert wurden 1. im Bezirk des Haupthauses von Beamten aller, auch untergeordneter Kategorien, z. B. den Vögten von Grebin und Leske, dem Fischmeister von Scharfau, den Hausbeamten; 2. aufserhalb Marienburgs nur von solchen Beamten, die an der Spitze eines selbständigen Bezirkes standen, also in erster Linie von den Komturen, aber auch von den Vögten von Brattian, Gotland, Bobrownik.

[1] Toeppen, St. A. I, 23 f. Zu den dort gegebenen Nachweisen führen wir folgende Nachträge aus dem TB. an: 1399 Geschofs für Danzig (13, 18—23), Ragnit (13, 26—30. 28, 13—15. 41, 23—29), Königsberg (41, 1—13), Elbing (41, 19—22), Balga (42, 5—6);
1400 Balga (64, 20—23), Ragnit (65, 1—3), Danzig (73, 32—33);
1402 Ragnit (151, 27—152, 2. 195, 37—39), Königsberg (137, 36—38. 197, 30—32);
1403 Ragnit (225, 16—20. 244, 37—40. 255, 27—33. 258, 41—259, 3. 286, 33—39. 288, 34—37. 299, 25—28), Brandenburg (286, 39—41), Königsberg (287, 25—26).

[2] Oben p. 10.

[3] TB. 4, 30—31 (= 1, 12—13). 47, 10—11 (= 43, 26—28). 93, 11—13. 136, 15—17. 208, 39—40. 290, 39—40. 373, 24—27 (= 370, 26—27). 412, 29—31. 453, 15—17. 528, 6—8.

[4] 18, 27—29. 34, 12—13. 87, 14—15. 109, 10—12. 127, 20—21. 140, 37—40. 153, 25—28. 266, 19—21. 272, 9—11. 274, 26—28. 350, 29—33. 398, 6—8. 415, 28—30. 447, 13—15. 28—30. 462, 4—6. 525, 31—32. 552, 38—41. 583, 21—22. 586, 36—37.

von Armen vor jedem Kriegszug durch die einzelnen Häuser[1] und die Lieferung von Naturalien zu den Gebietigerversammlungen in Marienburg[2].

Aber oft wurde auch nur eine kleinere Anzahl von Bezirken, manchmal sogar nur einzelne für allgemeine Zwecke herangezogen. So weist der Hochmeister 1409 den Marschall, den Komtur von Ragnit und den Pfleger von Insterburg zum gemeinsamen Entsatz der Häuser Dubissa und Friedeburg an[3] und gegen Samaiten bietet er Elbing, Christburg, Balga, Brandenburg, Ragnit und den Vogt von Samaiten auf[4]. Zur Anzahlung auf die Pfandsumme der Neumark werden aufser dem Trefsler der Münzmeister von Thorn und der Grofsschäffer von Marienburg in Anspruch genommen[5]. Der Bau des Labiauer Grabens 1396 wird den Komturen von Elbing und Christburg aufgetragen[6]. 1409 zahlt der Trefsler 15 m. 12 sc. für die Kleidung der neumärkischen Witinge, für die eigentlich die Häuser Marienburg, Christburg, Thorn, Mewe, Schwetz, Rheden, Engelsberg, Graudenz und Schlochau aufzukommen hatten[7]. Einzelne Beamte übernehmen oft bedeutende Zahlungen für den Hochmeister, die sie ihm dann meist erlassen[8]. Das Dorf Jescirsam, das der Orden zur Zeit des Hochmeisters Konrad von Wallenrod (1391—1393) ankauft[9], wird vom Komtur von Strasburg mit 666 m. bezahlt, und der Grofsschäffer von Königsberg verrechnet 1406 600 m., die er für den Hochmeister an den Hauskomtur von Königsberg bezahlt hat[10].

Aber nicht nur zwischen der lokalen Verwaltung und der Zentrale spannen sich zahlreiche Beziehungen hin und her, sondern auch zwischen den Einzelverwaltungen selber. Schon 1320 protestieren die pommerellischen Komture von Mewe, Schwetz und Danzig gemeinsam gegen die Erhebung des Peterspfennigs in ihrem Gebiet[11]. Dann ersehen wir nament-

---

[1] Die grofsen Häuser speisten insgesamt 4, die mittleren 2, die kleinen 1 Armen. Kotzebue, III, 290.

[2] Toeppen, St. A. I, 24, Anm. 2. Frölich, Graudenzer Kreis, I, 74. Wegner, Schwetzer Kreis, I, 2, 176.

[3] C. e. V. no. 420, p. 189.

[4] Ebd. p. 190.

[5] Voigt, cod. V no. 127, p. 171 (1402), no. 136, p. 186 (1403).

[6] Voigt, cod. VI no. 14.

[7] TB. 558, 19—22. Noch 1430 müssen die Komture von Danzig, Mewe und Tuchel Diener, mit Geld versehen, nach der Neumark schicken. Riedel, cod. Brandb. A. 18, 337, no. 82.

[8] Reiche Sammlung von Belegen aus dem grofsen Ämterbuch bei Toeppen, St. A. I, 23, Anm. Vgl. noch aus Plehn, Strasburg, p. 70 (1396), Z. 25—26 v. o.: item 150 m. dem meister.

[9] Plehn, Ortsgeschichte, p. 55 oben.

[10] Sattler, HR. 280, 16—18. 281, 13—15.

[11] Voigt, cod. II no. 92 (1320).

lich aus den Rechnungen der Grofsschäffer, wie sehr die Beamten auf dem Gebiet des Finanzwesens aufeinander angewiesen waren. So veranlafst der Grofsschäffer von Königsberg, weil er im Augenblick die nötigen Mittel selbst nicht beschaffen kann [1], den Komtur von Elbing, dem Marschall für ihn, den Grofsschäffer, 3000 m. auszuzahlen. Hiervon erhält der Komtur zurück 1367 m. vom Grofsschäffer von Marienburg, 633 m. vom Grofsschäffer von Königsberg selber [2]. In ähnlicher Weise beauftragt der Marschall den Grofsschäffer von Königsberg zu Zahlungen an die Hauskomture von Danzig und Thorn [3], wie umgekehrt auch er Zahlungen anderer an den Grofsschäffer übernimmt [4]. Dem neueintretenden und dem abgehenden Marschall gibt der Grofsschäffer in Form von „erungen" ein gewisses Betriebskapital in die Hand, das ihnen den Anfang wesentlich erleichtert haben dürfte [5] usw. Zu demselben Zweck gibt auch der Komtur von Brandenburg dem Komtur der neubegründeten Komturei Rhein 211 m. bar in sein Amt. Auch hier trat so die Einzelverwaltung aus ihrer Isoliertheit heraus; die zahlreichen Beziehungen, die zwischen ihr und der Zentrale, zwischen ihr und den andern sich entwickelten, bedeuteten einen weiteren Schritt zum zentralisierten Staat.

Möglich aber waren sie nur bei der hohen Ausbildung des schriftlichen Verkehrs im Ordenslande [6]. Durch ihn war es dem Hochmeister möglich, in die innere Verwaltung einzugreifen und sie nach seinen Wünschen zu regulieren, den Beamten, ihn über den Stand ihrer Verwaltung zu unterrichten. Auf demselben Weg wurden gemeinsame Aktionen ins Werk gesetzt, wichtige Vorgänge aus einem Bezirk dem andern mitgeteilt [7].

Dieser ausgedehnte schriftliche Verkehrs hatte im Ordensstaat seine eigentümliche Bedeutung. Besondere Behörden der Kontrolle, die sich durch Erscheinen an Ort und Stelle von dem Gang und dem Zustand der lokalen Verwaltung überzeugten, gab es nicht, und so war die genaue Rechnungs-

---

[1] Sattler, HR. 130, 19—27.

[2] Ebd. 122, 23—30.

[3] Ebd. 125, 1—4. 33—37. 127, 14—18 (hier auch der Komtur von Elbing).

[4] 176, 37. 177, 1. Vgl. noch 131, 28—33: Der Komtur von Strasburg hat vom Grofsschäffer von Königsberg 125 m. zu fordern. Dieser zahlt ihm 8 m. direkt, 117 m. in seinem — des Komturs — Namen an den Marschall. Ferner aus Plehn, Strasburg, p. 70, 5—7: der Komtur von Strasburg leiht dem Jocusch Swynchin 400 m., mit der Bestimmung, die Zinsen nach Marienburg zu zahlen.

[5] Sattler, HR. 271, 28—35. 272, 12—17.

[6] Besonders ergiebig in dieser Hinsicht Schriften, III und C. e. V.

[7] Vgl. z. B. Schriften, III no. 240 (1409): Vogt der NM. an den Komtur von Schlochau. C. e. V. no. 404 (1409), no. 424 (1409), no. 428.

hrung[1] und die Verpflichtung fortdauernder Berichterstattung ı die Zentralstellen das hauptsächlichste, aber auch wirksame ittel, diesen die notwendige Vertrautheit mit den Einzelheiten ꞉r Staatsverwaltung zu verschaffen.

Zur Beförderung des amtlichen Schriftwechsels war ein gelmäſsiger Postverkehr eingerichtet. Jede Komturei war ɔststation, hatte Postpferde (brifsweyken) und sandte die ›ergebnen Amtsbriefe mit genauer Zeitangabe weiter[2]. Es ɩb Güter, die frei von Zins und Scharwerk an die sog. riefführer verliehen waren; dafür waren diese verpflichtet, e Briefpost des Ordens zu besorgen[3]. Briefjungen werden ı Treſslerbuch häufig erwähnt, für Briefsweiken und den Brief-all bedeutende Summen ausgegeben und sogar regelmäſsig m. Briefgeld für Memel verzeichnet[4], offenbar doch zum nterhalt der dortigen Briefpost bestimmt. Auch hatte man hon früh Laufbriefe eingerichtet, d. h. Zirkulare von wich-ʒem Inhalt, die von Haus zu Haus mitgeteilt wurden. So ıdet man folgende Notiz am Schluſs eines Schreibens, in dem 292) der stellvertretende Kulmer Provinzialkomtur über den nzug eines heidnischen Heeres gegen das Kulmerland be-:htet: littera sine mora de domo ad domum mittatur, in-per usque ad magistrum mittatur sine mora[5]. In einem rief an den Hochmeister aus dem Jahr 1400 beschwert sich ꞉r Vogt von Samaiten über die schlechte Behandlung, die, ꞉e er gehört, den samaitischen Geiseln besonders im kulmi-hen Land widerfährt[6], und er bittet den Hochmeister: asset einen Brief laufen von Hause zu Hause, daſs man sie ılte, als man sie halten soll"[7]. Aus dem Jahre 1409 kennen ir ein Zirkular des Hochmeisters an die Gebietiger wegen ꞉r entlaufenen Leute Witowds[8], Zirkulare des Vogts von ımaiten an den Komtur oder Hauskomtur von Ragnit und ꞉n Marschall[9], und an den Komtur von Balga, den Marschall ıd den Hochmeister[10], sowie einen Laufbrief des Hauskomturs

---

[1] Oben p. 29 ff.
[2] Wegner, Schwetzer Kreis, I, 2, 211 f.
[3] Plehn, p. 45.
[4] 4, 37—38. 47, 27. 93, 15. 138, 11. 209, 10—11. 282, 38—39. 333, 4. 4, 6—7. 454, 3—4. 522, 29—30.
[5] Voigt, cod. II no. 24 (1292), p. 28.
[6] Diese Geiseln sind uns auch aus dem TB. bekannt. Verteilt ıren sie in Osterode, Schwetz, Schlochau, Tuchel, Graudenz, Leipe, ıpau, Althaus, Wenzlau, Thorn, Roggenhausen, Engelsberg, Rheden, hönsee, Golub, Strasburg, Brattian, Mewe und Dirschau (TB. 58, -10. 16—20. 22-23).
[7] Kotzebue, III, 292.
[8] C. e. V. no. 393, p. 169 unten.
[9] C. e. V. no. 421.
[10] Ebd. no. 428.

von Ragnit an den Komtur von Ragnit, den Komtur von Brandenburg und den Marschall[1].

Das vollkommenste Mittel aber die einzelnen Beamten zu einheitlicher Aktion im Dienst allgemeiner Zwecke zusammenzufassen sind die „usrichtungen“. Das sind spezifizierte Aufzeichnungen der Leistungen, die von den einzelnen Gebieten und Beamten für gemeinsame Aufgaben aufzubringen sind[2].

An vollständigen usrichtungen sind uns bekannt geworden:

1. zwei vom Jahr 1403, die eine Aufgebot für den Bau des Grabens in Ragnit, die andere Aufgebot für den Tag mit Witowd, der August 1—2 stattfand[3];
2. zwei Aufgebote für Gotland aus dem Jahr 1404[4];
3. eine für einen Zug nach Litauen 1405[5];
4. eine vom Jahr 1405 für das Haus Königsburg[6];
5. eine zur Reyse 1405[7];
6. eine für den Tag mit Witowd Weihnachten 1407[8];
7. Aufgebot von Dienern und Pferden nach Memel[9].

Dazu treten:

8. ein Aufgebot von Mannschaften nach Ragnit, unbestimmt aus welchem Jahr[10];
9. ein für Danzig berechneter Auszug aus no. 5[11];
10. eine Ausrichtung zur Winterreyse nach Samaiten 1406[12];
11. Aufgebot für Elbing und Christburg zum Bau des Grabens in Labiau[13];
12. mehrere Aufgebote aus einem Sammelband, früher A 186, des Königsberger Staatsarchivs[14], der, offenbar in der

---

[1] C. e. V. no. 424 im Eingang erwähnt. Vgl. noch C. e. V. no. 205, 206 (Witowd-Marschall-Hochmeister), no. 341 p. 128 (Witowd-Vogt von Samaiten-Marschall-Hochmeister), no. 375 p. 155 (Hauskomtur von Ragnit-Marschall-Hochmeister), no. 412 p. 185 (Marschall-Ragnit-Friedeburg), no. 420 p. 189 (Vogt von Samaiten-Marschall-Hochmeister).

[2] Sie sind bis jetzt nur als kulturhistorische Kuriosa gewertet worden — selbst von Toeppen — und harren noch eingehender Würdigung, die auch in diesem Zusammenhang nicht geboten werden kann.

[3] Abgedruckt in modernisierter Gestalt bei Mangelsdorf, Preufsische Nationalblätter (Halle 1787), I, 1, 99—114. Bei uns Anhang I, II.

[4] Voigt, cod. VI p. 179. 182—183.

[5] Ebd. p. 180—181, ob für eine Reyse?

[6] Anhang no. IV.

[7] Anhang no. V (= C. e. V. no. 318).

[8] Anhang no. VI (= C. e. V. no. 372).

[9] Anhang no. VII (erwähnt bei Voigt, Gesch. Preufsens VII, 46).

[10] Anhang no. VIII.

[11] Angeführt SS. III, 278 Anm. aus dem Danziger Komtureibuch.

[12] Zitiert SS. III, 282 Anm. 5.

[13] Voigt, cod. VI, no. 14 p. 13 f. (1396).

[14] Sein Inhalt ist angegeben SS. II, 662 f. Anm. 1.

ınzlei des Marschalls angelegt, Vorwaltungsakten der Komturei ɔnigsberg enthält[1]. Diese letzteren sind aber nur Auszüge s allgemeinen Ausrichtungen, die man 1386, frühestens Jahre nach ihrem Erlafs, speziell für Königsberg in diesem mmelband ausgeschrieben hat.

Wenn wir sehen, dafs schon vor 1386 Ausrichtungen im ebrauch waren, wenn wir ferner ihre grofse Zahl überschauen, e sich bei systematischer Nachforschung zweifellos vermehren fse, so kommen wir zu dem Schlufs, dafs, wenn um die ende des 14.—15. Jahrhunderts die einzelnen Bezirke sich einer gemeinsamen Aktion vereinigten, sie hierzu durch ne Ausrichtung aufgeboten waren.

Sieht man sich die Zwecke an, die sie aufstellen, so erben sich

1. Reysen[2].
2. Bauten im Osten[3].
3. Besatzung und Ausstattung östlicher Grenzburgen[4].
4. Vorbereitungen von Tagungen mit auswärtigen Fürsten[5].

Reysen, Erbauung und Sicherung der Grenzburgen im sten, auswärtige Tagungen wurden also durch die Ausrichngen zu allgemeinen Angelegenheiten des Ordensstaates; alle ler mehrere Häuser wurden so zu einem gemeinsamen Hanln vereinigt.

Die Ausrichtungen nahmen sowohl die Häuser wie die ızu gehörigen Bezirke in Anspruch. Die Häuser mufsten re Brüder, Diener und Knechte, namentlich ihre Witinge[6], ıd ihr sachliches Material an Pferden, Proviant, Waffen und ıumaterial[7], zur Verfügung stellen, sie mufsten endlich meist lber für die Kosten aufkommen[8]. Die zu den Häusern geırigen Bezirke stellten für die Reysen ihre kriegsdienstlichtigen, für Bauzwecke ihre scharwerkspflichtigen Inssen[9].

---

[1] Anhang no. IX.

[2] Mit diesem terminus technicus der mittelalterlichen Geschäftsrache des Ordens bezeichnen wir der Kürze halber seine militärischen xpeditionen. — Hierher gehören: no. 4, Voigt, cod. VI, 179. 182—183. er Brief an Danzig SS. III, 278 Anm.; SS. III, 282 Anm. 5.

[3] Anhang no. I, IV. Voigt, cod. VI no. 14.

[4] Anhang no. VII, VIII. Unter 2 oder 3 fällt auch Anhang no. IX.

[5] Anhang no. II, VI. Voigt, cod. VI p. 180—181?

[6] Vgl. besonders no. VIII. Voigt, cod. VI p. 179; Anhang no. VII. ber auch sonst.

[7] Vgl. besonders no. IX, aber auch alle andern.

[8] Vgl. Anhang p. 140, 11—12. 142. 8—9. 32—36. 143, 5—6. 151,)—152, 2. 10—153, 7. 36—39. 156. 1—2. 4—5. 7—8. 10—11. 19.

[9] Militärische Aufgebote: Anhang, p. 158, 20. 40—41. 160, 11—13. 19. 29 (60 fryen). 153, 15—16. 154, 18—32 usw. Voigt, cod. VI 180 Z. 5. 7. 8. 10. 25—26. 29—30. 181, 10. 22. 25-26. 182, 2—3. l. 15. 18. 21. 24. 28—29. 30. 183, 1. 2. 5. 9. 12. 15—16. Aufgebote er scharwerkspflichtigen Gebietsinsassen: Voigt, cod. VI, 13 f.

Abgestuft waren diese Leistungen 1. nach der Bedeutung der Leistung, für die aufzukommen war. Es sei erinnert an die Tatsache, dafs für den Graben in Labiau 1395 nur die Komture von Elbing und Christburg, 1403 dagegen für den in Ragnit sämtliche Bezirke aufgeboten wurden; dafs man für das neuerbaute Königsburg 1405 umfassende Aufwendungen, für Ragnit dagegen nur Karwansknechte[1], für Memel 1409 nur Pferde und Knechte forderte[2].

Sie waren abgestuft 2. nach der Leistungfähigkeit. Was das eine Haus aufzubringen vermochte, brauchte ein anderes nicht zu stellen, und was diesem auferlegt werden konnte, wurde jenem nicht zugemutet. So sollen einmal[3] die kleineren kulmischen Häuser (Engelsberg, Graudenz, Leipe, Wenzlau, Roggenhausen, Rheden, Strasburg, Schönsee, Golub) 12 Gewappnete, die pommerellischen Häuser Mewe und Schlochau dagegen 20, Danzig sogar 40 aufbringen. Für den Graben in Ragnit 1403 richteten Balga, Brandenburg, Elbing, Christburg je 20, Marienburg dagegen 40 Mann aus, bei der 3. Ausrichtung Mewe, Schwetz, Tuchel, Schlochau 2 arbeitende Mann, dagegen die kulmischen Häuser Engelsberg, Schönsee, Strasburg, Golub, Papau, Leipe nur 1, bei der ersten Ausrichtung die pommerellischen Häuser 200 Mann, die kulmischen nur 180 usw.[4]. Oft wurde ein Haus zu besonderen Leistungen für mehrere andere verpflichtet, so namentlich das Haupthaus und Königsberg, auch der Hochmeister trat gelegentlich mit seiner Kasse ergänzend ein[5]. Oder es wurden mehrere Einzelverwaltungen zur Einheit zusammengefafst, indem ihnen entweder gleichmäfsig dieselben oder eine einzige Gesamtleistung vorgeschrieben wurde[6]. Eins der besten Beispiele für die Auf-

---

Anhang p. 138, 14—16. 24—27. 139, 9—10. 25—26. 37—38. 140, 3. 15—17. 21. 26—30. 159, 25. 146, 1—14. 21—23 (600 Mann).

[1] Anhang no. VIII.

[2] Anhang no. VII.

[3] Anhang p. 161.

[4] Anhang p. 138. 14—15. 24—25. 139, 9. 140, 21. 26—28. 39—42. 142, 11. 40—41. Bei der Ausrichtung der Diener nach Gotland 1404 stellen Königsberg, Balga, Brandenburg, Elbing, Christburg, Marienburg, Danzig, Osterode, Thorn je 2 (ebenso Mewe, Schwetz, Schlochau), Strasburg, Schönsee, Rheden, Engelsberg, Graudenz je 1, Golub, Birgelau, Althaus und Papau, Leipe, Roggenhausen zusammen je 1 Diener. Voigt, cod. VI p. 179. Vgl. auch ebd. p. 182 f.

[5] Bei dem Zug nach Litauen 1404 stellt Marienburg 9 Schiffe für Mewe, Dirschau, Graudenz, Engelsberg, Leske, Grebin und Roggenhausen, desgl. für Papau, Leipe, Schönsee, Rheden. Voigt, cod. VI p. 180. Für die Ausrichtung nach Königsberg 1405 besorgt Marienburg einen grofsen Teil des Proviants und Materialbedarfs, daneben Danzig: Anhang p. 150 f. In der Reyse 1405 bezahlt Marienburg die Kost der Diener von Golub, Birgelau, Althaus, Papau, Leipe, Roggenhausen zur Hälfte. Der Marschall soll die Aufgebote „yensyt dem habe" verproviantieren: Anhang p. 161.

[6] Nach dem Ausschreiben des Hochmeisters für den Labiauer

lage von Gesamtleistungen bietet die Ausrichtung für Memel 1409[1]. Hier bringen immer je 2 Häuser 2 Pferde und einen Knecht auf. (Marienburg-Danzig, Elbing-Balga, Marschall-Brandenburg, Christburg-Osterode[2].)

So erweisen sich die usrichtungen als das wichtigste Mittel der Zentralisation im Ordensstaate, vor allem auch deshalb, weil es der Hochmeister selber war, der sie, sei es in Auszügen, sei es unverkürzt an die Adresse der einzelnen Gebietiger versandte[3].

Wir können jetzt den Entwicklungsgang der allgemeinen Finanzverwaltung so zusammenfassen: aus der geistlich-ritterlichen Genossenschaft des Ordens wurde im Ordenslande eine herrschende Oligarchie. Sie überzog das Land mit einem Netz lokaler Verwaltungsstellen, deren Organe, die Komture, mit im wesentlichen gleichartigen Rechten und Pflichten auch auf dem Gebiet des Finanzwesens unabhängig nebeneinander standen. So war die lokale Dezentralisation zunächst das vorherrschende Kennzeichen dieser Verwaltungsorganisation. Aber mehr und mehr bildete sich ein einheitliches und zentralisiertes Staatswesen aus. So besonders in der Finanzverwaltung. In dem Münzmeister und den Groſsschäffern wurden Beamtenkategorien geschaffen, die nur ihr zu dienen bestimmt waren. Dem Groſskomtur und dem Marschall wurde die Kontrolle der Einzelverwaltungen übertragen. Der Beirat des Hochmeisters, insbesondere das Kapitel, das nach den Ordensstatuten an der obersten Leitung des Ordens wesentlich beteiligt sein sollte, trat zurück, und dafür wuchs der Einfluſs des Hochmeisters, der am Anfang des 15. Jahrhunderts als Landesfürst zu gelten hat. Ihm standen genug Mittel zur Verfügung, um die lokale Verwaltung zu kontrollieren und zu regulieren; das wichtigste Werkzeug aber, das ihm gegeben war, um die einzelnen Beamten zu gemeinsamen Leistungen für den Staat zusammenzufassen, waren die Ausrichtungen.

Graben 1395 stellt Elbing dieselbe Zahl Mannschaft wie Christburg (Voigt, cod. VI, 13 f.). Der Marschall, Balga, Brandenburg, Elbing, Christburg, Marienburg, Danzig, Osterode, Thorn, Mewe, Schwetz, Schlochau sollen (nach Gotland 1404) je 2, Strasburg, Schönsee, Rheden, Engelsberg, Graudenz, je 1 Diener senden. Nach Litauen 1404 sollen Mewe, Dirschau, Graudenz, Engelsberg, Papau, Leipe, Schönsee, Rheden je 5 Mann ausrüsten.

[1] Anhang no. VII.

[2] Für die erste Ausrichtung nach Gotland rüsten Golub, Birgelau, Althaus und Papau, Leipe, Roggenhausen je 1 Diener aus. Öfters werden die Kolmener und die Pommern (die kulmischen und pommerellischen Häuser) zu einheitlichen Leistungen zusammengefaſst, so in der Ausrichtung für den Ragniter Graben: Anhang p. 140, 15—17. 141, 1—2. 142, 11. 40—41. Ferner 151, 20—23. Dazu 152, 11—153, 7. Voigt, cod. VI, 182, 26.

[3] Vgl. Exkurs III.

Dieselben Tendenzen lassen sich in der Finanzverwaltung des Ordensstaates aber noch genauer verfolgen. Es ist das Treſslerbuch der Jahre 1399—1409 [1], das uns einen detaillierten Einblick in ihre Wirksamkeit gewährt. An seiner Hand wollen wir jetzt versuchen, das zentrale Finanzwesen des Ordensstaates bis ins einzelne zu schildern.

[1] Herausgegeben von Joachim, Königsberg 1896. Dazu die Rezensionen von Perlbach, Göttingische Gelehrte Anzeigen, 1897, p. 977 ff. Simson, Jahresberichte der Geschichtswissenschaft 19 (1896), II, 412. Derselbe in Mitteilungen aus der historischen Literatur 25 (1896), 286 ff. Höhlbaum, Hist. Zeitschrift, N. F. 46 (1896), 513 ff. — Die vorliegende Arbeit ist der Versuch, die Aufgabe zu lösen, welche Herr Prof. Höhlbaum in dieser Besprechung gestellt hat.

Zweiter Abschnitt.

Die Organisation der Trefslerkasse.

---

§ 1. Hochmeister und Grofskomtur im Rahmen der Trefslerkasse.

Der Hochmeister hat das unbeschränkte Verfügungsrecht über die Trefslerkasse. Daher mufs der Trefsler seine Erlaubnis einholen, um aus der Kasse zu Geschenken, die der Hochmeister verteilt hat, noch ein aufserordentliches Geschenk hinzufügen zu dürfen [1]. Der Hochmeister bestimmt ferner für eine Reihe von Ausgaben an den Vogt von Samaiten, dafs sie dauernd gezahlt werden sollen [2], Ausgaben, die zum Teil schon früher vorgekommen sind [3], aber erst durch diese Bestimmung des Hochmeisters zu regelmäfsigen Posten werden [4]. Von ihm ergeht ferner durch den Kompan Wilhelm die Anweisung an den Trefsler, 196 m. für den Münzmeister auf die Trefslerkasse zu übernehmen, ein ungewöhnlicher Vorgang und offenbar eine besondere Belastung der Trefslerkasse, denn er erhält Ersatz für diese Summe aus dem Nachlafs des Fischmeisters von Scharfau [5].

Daher steht ihm das Recht zu, wann und wo er will, Anweisungen an den Trefsler zu erlassen. Ein grofser Teil von ihnen ist allerdings notwendig, weil sie den Trefsler über Bedürfnisse des Hofstaates unterrichten, von denen er sonst nichts

---

[1] 198, 33—199, 4. Albrecht Karschau, Diener des Hochmeisters, erhält, wie üblich, bei seinem Scheiden aus des Hochmeisters Dienst 50 m. zum Abschied. Aufserdem bekommt er 5 m. extra auf Anweisung des Hochmeisters „von des treszelers bethe wegen". Der 1407 eintretende Trefsler gibt in den Hof 40 m., dazu noch einmal 45 m., „wenne es ym der homeister of das irsten zu rechen dirloubte". 447, 1—2.

[2] 479, 1—3.

[3] 479, 3—4 = 420, 40—41. 479, 4—5 = 421, 21—23. 479, 7 = 421, 1—2.

[4] Für 1409 vgl. 513, 21—32.

[5] 517, 33—35 zu 541, 7—9.

erführe, sie ergehen aber auch bei Posten, die regelmäfsig unter den Ausgaben des Trefslers erscheinen, und die er also kennen mufs. So bittet der Komtur von Memel den Hochmeister in einem Schreiben etwa aus dem Jahr 1408 [1], er möge den Trefsler anweisen zur Zahlung des Geldes für die „fischerie, das mir nu geburt of dise cziit". Das sind zweifellos die 100 m. „uf trugin fisch", die der Trefsler alljährlich dem Komtur von Memel auszahlt [2]. Auch aus dem Trefslerbuch selbst sind solche Anweisungen des Hochmeisters bezeugt bei Posten, die regelmäfsig wiederkehren, so z. B. bei Baugeldern für Ragnit und Bütow [3], beim Ankauf von Falken aus Winda [4] usw. Diese Anweisungen sind praktisch doch eigentlich überflüssig. Sie setzen aber die Anschauung voraus, dafs der Trefsler nur mit Zustimmung des Hochmeisters zahlen könne, diesem also ein absolutes Anweisungsrecht zustehe [5].

Durch die Statuten war dem Hochmeister die oberste Aufsicht über das Rechnungswesen des Trefslers und über den Tresel zugewiesen worden. Sie wird nach Ausweis des Trefslerbuchs kaum mehr ausgeübt, aber sie besteht doch noch, denn 1409, zweifellos unter dem Eindruck des drohenden Polenkriegs, wohnt der Hochmeister der Abrechnung zwischen Grofskomtur und Trefsler bei [6] und ein andermal (1405) einer Hebung aus dem Tresel [7].

Der Hochmeister kann ferner ohne weiteres die Kassen der Beamten in Anspruch nehmen. Solche Auslagen werden ihnen dann durch die Trefslerkasse wiederersetzt [8]. Wenn er im Lande umherzieht, so veranlafst er die Gebietiger, in deren Bezirk er sich befindet, zu Unterstützungen an ihre Unter-

---

[1] Livl. UB. IV no 1778 (Sp. 647).

[2] TB. 4, 36—37. 47, 25—26. 93, 14—15. 138, 10—11. 282, 37—38. 333, 1—3. 374, 4—6. 412, 41—413. 1. 454, 1—3. 522, 27—29.

[3] 47, 6—8. 208, 35. 50, 22—24.

[4] 77, 15—16. Dieser Posten kehrt häufig wieder: 24, 7. 124, 16—17. 193, 39—41. 271, 6—7. 361, 37—38.

[5] Das ist wichtig, denn es entspricht ganz den Grundsätzen des heutigen zentralisierten Staates. Die Ministerialabteilungen, die z. B. bei Ernennung, Beförderung usw. von Beamten tatsächlich nahezu selbständig sind, führen doch stets die Zustimmung des leitenden Ministers an, weil rechtlich, also grundsätzlich dieser die Ernennung usw. vollzieht. Oder noch mehr: die Ministerialabteilung veranlafst tatsächlich die Ernennung, vom Landesfürsten aber wird sie ausgestellt und vollzogen.

[6] 598, 21.

[7] 329, 28.

[8] Anweisungen des Hochmeisters an Beamte: 1. für auswärtige Angelegenheiten: 75, 9—10. 277, 36—37. 368, 32; 2. für die Ostprovinzen: 84, 7—9. 351, 33—34 (analog C. e. V. no. 352 p. 137). 582, 10. Jedenfalls hierher gehört auch 368, 29; 3. für Bedürfnisse des Hochmeisters und des Hofstaates: 10, 36—38. 189, 24—25. 582, 26. 27—28.

tanen[1]. Umgekehrt wenden sich diese an den Hochmeister mit der Bitte um Unterstützung von Gebietsangehörigen[2], die aus der Tresslerkasse erfolgt. Auch sie erkennen also sein unumschränktes Verfügungsrecht über die Kasse an.

Dieses Recht erweisen endlich auch die Fälle, in denen der Hochmeister Schuldforderungen[3] oder rückständige Zinse[4] erläſst. Wenn das gelegentlich auch durch den Groſskomtur geschieht[5], so rührt das daher, daſs ihm das Schuldenwesen als besonderes Ressort zugewiesen ist, beim Hochmeister dagegen ist es der Ausfluſs seines obersten Verfügungsrechtes über die Treſslerkasse.

Wir können zusammenfassen: wie in den ständischen Territorien auf altdeutschem Boden der Landesfürst, so verfügte der Hochmeister in Preuſsen unbeschränkt über seine eigne Kasse: das war die Treſslerkasse.

Der Groſskomtur führte die Kontrolle über den Treſsler. Er rechnet jedes Jahr mit ihm über die Treſslerkasse und die Kasse des Marienburger Konvents ab[6]. Er trifft dabei Anordnungen über die Verwaltungstätigkeit des Treſslers. Denn von ihm geht es offenbar aus, wenn es nach der Abrechnung des Jahres 1404 heiſst: „her (der Treſsler) sal 100 m. abenemen vom Gotlandischen gelt“[7]. Ebenso ist er zur Kontrolle anwesend, wenn der Treſsler Geld aus dem Tresel erhebt[8], er führt also auch die Aufsicht über diesen.

Auch bei andern Gelegenheiten kontrolliert der Groſskomtur die Ausführung des Treſslers. So wohnt er bei dem Antritt des Treſslers Arnold von Hecke einer Abrechnung mit

---

[1] 64, 6—9. 83, 40—84, 1. 35—38. 141, 11—15. 30—35. 155, 25—28. 252, 29—34. 271, 32—34 (?). 284, 24—26. 315, 17—19. 396, 12—14. Danach 396, 39—40. 398, 27—28. 35—39. 409, 24—26. 461, 36—38. 540, 21—23 (Rechnung nach 540, 24). Für den Hochmeister und den Hofstaat: 37, 18—21. 80, 4—7. 108, 30—34. 111, 10—12. 112, 12—13. 115, 25—28. 121, 14—17. 125, 14—17. 157, 24—26. 251, 4—5. 306, 21—25. 355, 6—9. 20—22. 467, 22—25.

[2] 14, 29. 27, 12—13. 28, 23—24. 24—25. 30, 5—6. 14. 59, 20. 71, 40. 72, 3. 5—6. 8. 76, 2—3. 5—6. 113, 36—37. 39—40. 114, 19. 30. 171, 24—25. 176, 7. 240, 19—20. 255, 40. 257, 1. 345, 7. Eine solche Bitte lag jedenfalls auch vor bei 129, 18—20. Vgl. ein ähnliches Beispiel C. e. V. no. 414 (d. d. 1409 Juni 21), p. 187 f.

[3] 3, 34—35. 7, 35—37. 64, 26. 145, 13—14. 360, 7—9.

[4] 155, 41—156, 2. 255, 24—25. 435, 37—39.

[5] 14, 12—13. 425, 13—15. 460, 3.

[6] 42, 41—43, 2. 89, 8—11. 130, 20—22. 203, 19—21. 278, 25—27. 328, 17—19. 369, 30—32. 410, 13—15. 449, 24—26. 516, 1—3. 598, 19—22.

[7] 328, 23. Es handelt sich dabei um 400 m. Wandlungsgeld vom Vogt von Gotland.

[8] 44, 36. 39. 45, 6. 205, 32. 34. 329. 28.

dem Hauskomtur von Marienburg[1], einer andern mit dem Hauskomtur von Danzig[2] bei.

Auch er erläſst Anweisungen an den Treſsler. Sie beziehen sich einmal auf persönliche Bedürfnisse, für die er die Treſslerkasse in gewissem Umfang in Anspruch nehmen durfte[3]. Sie ergehen sodann für Ärzte, Apotheker und Firmarie. Offenbar war die Krankenpflege dem Groſskomtur speziell zugewiesen, denn schon die Statuten enthalten die Bestimmung, daſs er für die Kosten der Firmarie aufzukommen habe[4]. Ferner für die Reysen, bei denen er meist an Stelle des Hochmeisters die Marienburger Expedition führt[5], für die Armatur[6], deren Ergänzung er seit 1405 ständig besorgt. Dazu treten Anweisungen für Bedürfnisse des Hauses Marienburg, über das er ja die oberste Aufsicht führte[7], und für Geldgeschenke aller Art[8].

Das Anweisungsrecht des Groſskomturs ist also nicht wie dasjenige des Hochmeisters unbeschränkt. Er darf es ausüben 1. für seine und seiner Umgebung persönliche Bedürfnisse, 2. für Reysen, Armatur, Firmarie; Verwaltungsgebiete, in

---

[1] 301, 21.

[2] 311, 32—33.

[3] 52, 7. 171, 40—41. 172, 29—30. 181, 41. 186, 25 (vgl. 77, 34—35). 195, 14—15 (vgl. 24, 5—6. 77, 1–2. 124, 14—16. 271, 9—10. 448, 14—15. 584, 36–37). 325, 15. 363, 20. 386, 6. 595, 24.

[4] Ges. cap. 11 (p. 69). Anweisungen des Groſskomturs: für Ärzte 87, 7. 123, 14—16. 126, 21. 130, 8. 165, 38. 224, 3. 339, 34—35. 345, 17. 352, 32. 379, 32—33; für Apotheken 110, 2. 225, 5. 232, 35. 267, 29—30. 309, 39–40. 349, 14. 353, 24—25. 385, 24. 400, 38. 401, 3—4; Firmarie 339, 31—32. 384, 29—30. 38. 419, 21.

[5] 28, 4. 57, 34. 142, 25—26. 172, 9. 21. 23. 25. 32—33. 34—35. 215, 31. 340, 11. 12. 20. 25. 358, 25.

[6] 340, 40—341, 1. 391, 23—24. 465, 9—10. 13—14. 17. 21—22. 527, 25—26. 28. 33—34. 35. 36. 38—39. 539, 13—14. Dazu 57, 36. 340, 39.

[7] Voigt, Gesch. Preuſsens VI, 442. Toeppen, Geschützwesen, p. 13 ff. Hierher auch die Tatsache, daſs der Groſskomtur dem Treſsler die Rechnung des Hauskomturs von Marienburg vorlegt, der kurz zuvor verstorben ist. 189, 34—35; die Anweisung von Schifflohn und Hafengeld für die Leute aus dem Stuhmschen Gebiet, Haupthaus Marienburg (283, 39—40) und die Anweisungen 302, 34–36. 169, 5—7. 212, 8—10 (Marienburger Büchse; siehe Toeppen, Geschützwesen, p. 143). Für den Marienburger Konvent: 107, 15—17. 176, 27—29. 231, 10—12. 306, 15—16. 17—18. 339, 29. 354, 3. 356, 23.

[8] Häufig läſst der Groſskomtur noch ein zweites Almosen auszahlen, nachdem der Hochmeister bereits geschenkt hat. Vgl. 57, 20 zu 40, 25—28 | 57, 34 zu 69, 34–36 | 64, 4—5 (= 52, 15) zu 58, 28—29. | 150, 18–19 zu 150, 16–18 | 156, 38 zu 156, 26—28 | 167, 37—167, 20–21 | 183, 17 zu 183, 20 usw. Er schenkt also für seine Person, die Treſslerkasse wird für seine persönlichen Bedürfnisse in Anspruch genommen wie in den Fällen der Anm. 3. Vgl. die Anweisungen 8, 15–17. 38, 2—5. 98, 18. 160, 40—41. 166, 22–23. 174, 6. 182, 2. 183, 1—2. 186, 36. 187, 2—3. 196, 6. 8—9. 233, 11—12. 250, 35—37. 262, 37. 290, 5—6 usw. usw.

denen er auch sonst tätig war, 3. als Vorstand des Marienburger Haupthauses.

Anders gestaltete sich die Sache im Jahr 1407, in der Zeit vom Tod Konrads von Jungingen bis zum Regierungsantritt seines Bruders Ulrich. Seine Anweisungen sind hier so zahlreich und verschiedenartig, dafs man annehmen mufs, er vertrete die Stelle des Hochmeisters[1]. In der Tat werden in dieser Zeit oft auch Anweisungen des Grofskomturs durch Diener des

---

[1] 416, 17—18.	Lohnrate dem Ragniter Maurer Hannus Bolle 1407, April 2	„von des groskompthurs geheise“.
418, 32—33.	1 m. einem Deutschordensbruder von Balga März 13.	Desgl.
15—17.	6 m. zu einem Panzer des Niclus Schillingsdorf, März 7.	Desgl.
417, 23—26.	7½ m. für des Hochmeisters Speicher in Graudenz, Febr. 4.	Desgl.
419, 4—5.	2 m. einer ehrbaren Frau, März 19.	Desgl.
36—38.	Zehrgeld 2 Maurern nach Ragnit, April 1.	Desgl.
423, 36—39.	15 m. einem Boten des Königs von Ungarn.	Desgl.
424, 6—8.	1 fird. dem Läufer des Landkomturs von Österreich, April 11.	„von des groskompthurs geheise; Hartung his“.
425, 4—6.	8 m. dem Arzt für Behandlung des verstorbenen Hochmeisters	„von des groskompthurs geheise“.
6—7.	3 fird. Hunde zu kastrieren in Stuhm.	Desgl.
13—16.	10 m. dem Pferdemarschall des Hochmeisters. April 16.	„
22—23.	3 m. dem Russen in Marienburg.	„
34—36.	1 m. einem Müller nach Ragnit.	„
426, 2—3.	20 sc. für ein Geschenk an die Königin von Polen	„
6—9.	10 m. Abschiedsdouceur des Grofskomturs Schreiber, Mai 20.	Desgl. auch unter normalen Verhältnissen vom Grofskomtur angewiesen.
427, 15—17.	6 m. dem Waldmeister von Bönhoff, Mai 23.	„von des groskompthurs geheise“.
22—23.	10 m. Abschiedsdouceur d. Pferdearzt.	Desgl.
37—38.	Almosen an die Fiedler in Stuhm.	„
39—41.	4 m. für ärztliche Behandlung des Kornmeisters.	Desgl. Möglicherweise auch unter normalen Verhältnissen von ihm angewiesen.
428, 4—6.	Desgl. 6 m. für des Hochmeisters Kellermeister, Juni 15.	
8—11.	3 m. des Marschalls Diener für einen Gürtel, Juni 17.	„von des groskompthurs geheise“.
29—31.	6 m. an des Hochmeisters Kellermeister nach Grebin.	Desgl.
34—35.	10 m. dem Reitschmied Klaus, Juni 5.	„
36—38.	4 m. Zehrgeld einem Arbeiter, der zum Marschall zog.	„
429, 4—5.	3 m. der Frau v. Krapilnow, Juni 8.	„

Hochmeisters überbracht, was sonst nie vorkommt [1]. Das geschieht sogar schon einige Wochen vor Konrads von Jungingen Tode († 1407 März 30) [2], ein Beweis, dafs der erkrankte Hochmeister selbst ihn zu seinem Vertreter bestimmt hatte.

Nach oben war also der Trefsler unselbständig, Hochmeister und Grofskomtur waren ihm vorgesetzt. Seine Kasse stand zur unbedingten Verfügung des Hochmeisters, d. h. es war die (landesherrliche) Kasse des Hochmeisters, von ihm war der Trefsler ernannt, hatte er sein Mandat. Kontrolliert wurde seine Amtsführung durch den Grofskomtur, der auch ein beschränktes Anweisungsrecht hatte.

§ 2. Die Stellung des Trefslers.

Von 1399—1409 sind drei Trefsler tätig gewesen: Burghard von Wobeke (1397—1404), Arnold von Hecke (1404—1407), Thomas von Merheim (1407—1410) [3]. Auch sie haben, wie Hochmeister und Grofskomtur, ihre Schreiber, Kämmerer, Witinge und Jungen [4]. Ausgaben

[1] 428, 6—8 ... „von des groskompthurs geheise; Hartung his" 1407 April 11.

[2] 418, 38—39 ... „von des groskompthurs geheise: Mattis Ryman his" 1407 zwischen März 18 und 17.

[3] Vgl. im allgemeinen Voigt, Namenscodex, p. 14. Burghard von Wobeke wird gewandelt 1404 Februar 8 und zum Komtur von Christburg ernannt SS III. 271. Arnold von Hecke, gewandelt 1407 Oktober [illegible] ansetzt mit dem Komtur von Christburg. Thomas von Merheim SS III. 287 mit Anm. [illegible]. Dieser führt das Amt bis zur Schlacht bei Tannenberg, in der er fällt SS III. 317. Sein Banner beschreibt Dlugosz in den Banderia Prutenorum (SS. IV, 16 no. 7). Im TB erwähnt werden Burghard von Wobeke 48, 1—2. 99, 9. 130, 21. [illegible] Arnold von Hecke 325, 19. 369, 32. 410, 15. Thomas von Merheim [illegible] 488, 25. 466, 25—36. 516, 3. 598, 20. [illegible] Februar 7 [illegible] 281, 4—6), der [illegible] bis zu diesem Tag hielt die Stellvertretung — [illegible] Grofskomtur von Marienburg auf 301, 20—22 [illegible] der dritte vom 1407 November [illegible]. Seit diesem Tag erstreckt sich die interimistische Rechnung des Grofskomturs von Marienburg 438, 25—440, 26. Novbr. 2 [illegible] dem neuen Trefsler eine Rechnung vor [illegible]

[4] [illegible] Thorwernitz, p. 131. [illegible] Pfarrer von Montau 588, [illegible] 31. 735, 8. 828, 34.

[illegible] 25 41—42 55, 16. 100. [illegible] 286, 25—26. 346, 24. [illegible]

[illegible] 286, 22—23. 296, 14. [illegible] Barmus 481, 33—34. 89. [illegible] 101, 4—10. Ohne [illegible]

für sie und ihre Umgebung sind jedoch auffallend gering[1].

Bei seinem Weggang im Jahr 1404 liefert Burghard von Wobeke einen Überschuſs von 1000 m. ab[2], an seine Stelle tritt bis zum Amtsantritt des neuen Treſslers der Hauskomtur von Marienburg[3], von dem dann in Anwesenheit des Groſskomturs die Treſslerkasse an jenen übergeben wird. Von dem neuen Treſsler stammt auch im Treſslerbuch, wie an anderer Stelle gezeigt wird, der Gesamtjahresbericht des Jahres 1404. also auch derjenige Teil, der von den Einnahmen und Ausgaben seines Vorgängers handelt. Auch 1407 führt der Hauskomtur von Marienburg in der Zwischenzeit die Geschäfte des Treſslers[5], auch hier rührt die Gesamtrechnung für das Jahr 1407 vom neuen Treſsler her. In beiden Jahren wird nur der neue, nicht auch der alte Treſsler bei seinem Weggang revidiert.

Der Treſsler war der oberste Finanzbeamte der Treſslerkasse. D. h. 1. er war verantwortlich für alle Ein- und Ausgänge der Treſslerkasse; 2. er war ausschlieſslich Finanzbeamter und führte die Rechnungen über seine Kasse, die er im Treſslerbuch zusammenfaſste. Am Schluſs eines jeden Jahres legte er sie zusammen mit der Rechnung des Marienburger Konvents dem Groſskomtur vor; 3. ihm unterstanden die Ordensbeamten, soweit ihre Kassengeschäfte sie mit der Treſslerkasse in Berührung brachten. Beweis: die Einreichung ihrer Rechnungen beim Treſsler, der mit ihnen auf Grund derselben abrechnete. Nach oben dagegen, d. h. dem Hochmeister und dem Groſskomtur gegenüber war er unselbständig. Er unterstand ihrer fortwährenden Kontrolle. Diese Verantwortlichkeit des Oberbeamten ist ein unzweideutiges Zeichen für die durchdachte Organisation dieses Verwaltungszweiges, sie kommt zum Ausdruck in der Forderung, daſs der Treſsler zu jeder Ausgabe durch den Hochmeister oder den Groſskomtur ermächtigt sein sollte. Hierüber geben ihre Anweisungen Auskunft.

Zwar werden sie nur zum kleinsten Teil von ihnen selber[6],

---

[1] Für des Treſslers Kammer: 183, 41—184, 2. 269, 25—26. 312, 35—36. 363, 15. 461. 39. 511, 30—31. 533, 1. 592, 18—19. Wohl auch 512, 4—6. Bei Umzügen, Wegzehrung u. dgl. 301, 23. 356, 40—41. 425, 25—27. 533, 22—24. 539, 17—20. 542, 33—34. 558, 11—12. 578. 8—9. Vgl. 446, 40—41. 468, 21—23. 525, 16—18.

[2] 281, 4--6.

[3] 299, 21—22.

[4] 301, 20—22.

[5] Vgl. die Rechnung des Hauskomturs von Marienburg (439, 25—440, 26).

[6] Direkte Anweisungen des Hochmeisters z. B. 47, 6—8. 50, 23—24. 51, 32. 68, 34—35. 104, 26—27. 107, 9. 233. 31. 39. 255, 24—25. 260, 17—18. 286, 38—39. 291, 4—5. 301, 1. 303, 25. 326, 12. 350, 10. 356, 26. 379, 26—27. 34. 418, 6. 421, 28. 440, 27—28. 446, 3. 448, 22 usw. An-

zum weitaus gröfsten von ihrer Umgebung überbracht, aber oft wird dabei ausdrücklich gesagt, dafs ihnen ein Auftrag des Hochmeisters oder des Grofskomturs zu grunde liege[1]. Das wird also auch für diejenigen Anweisungen zu gelten haben, bei denen diese Angabe fehlt[2].

Ihrem Gegenstand nach scheiden sich die Anweisungen in solche, die den Trefsler veranlassen sollen a) zur Zahlung von Almosen und Geschenken, b) zu Ausgaben für den Hochmeister, den Grofskomtur oder ihren Hofstaat, c) zu Ausgaben, die aus den Bedürfnissen der Verwaltung selbst ohne Dazutun des Hochmeisters und des Grofskomturs entstehen. Die beiden ersten Kategorien enthalten Ausgaben, die vom Hochmeister, dem Grofskomtur und ihrer Umgebung nach freiem Entschlufs veranlafst sind, ihre Anweisungen könnten also lediglich dazu bestimmt sein, dem Trefsler diesen Entschlufs mitzuteilen. Bei der dritten Kategorie aber handelt es sich um Forderungen, die einfach sachlich notwendig sind, um Leistungen, die aus der Trefslerkasse zu vergüten sind. Anweisung, sollte man denken, ist hier nicht notwendig[3]. Wenn sie trotzdem ergeht,

weisungen des Grofskomturs z. B. 25, 4. 52, 7. 57, 34. 87, 7. 110, 2 [illegible] 142, 24—25. 224, 3. [illegible] —30. 309, 38—40. [illegible] 537, 37. 538, [illegible] usw.

[2] Vgl. [illegible] 11—12. 340, 41— [illegible] 424, 7—8. 539, [illegible]

[3] Gewifs kommt es auch vor, dafs der Trefsler zu Ausgaben veranlafst wird von Personen, die nicht dem Marienburger Hofstaat angehören, bei denen also Auftrag des Hochmeisters oder des Grofskomturs unwahrscheinlich ist. Aber soweit sie nicht vom Vogt von [illegible] ein Untergebener des [illegible] war und — besonders in den „[illegible]" — ganz als [illegible] vgl. z. B. nur Voigt, cod. VI [illegible] 31. 39—40) [illegible] verpflichteten Arbeitergenossenschaft [illegible] vgl. 148, 21—27. [illegible] als Bitten be[illegible] vorlag (vgl. [illegible] 340, 1—2 [illegible] 551, 25 [illegible] der Komtur von Thorn [illegible] Wenn 1409 [illegible] im Dienste [illegible] dem Orden persön[illegible] (566, 3), so [illegible] zu ihren [illegible] Söldnerführer [illegible] in den Dienst [illegible]

[illegible] des Arztes wird an[illegible] Maurer Albrecht für ge[illegible] Büchsenschützen [illegible] Monstranz, die für

so heifst das, dafs prinzipiell überhaupt kein Posten vom Trefsler gezahlt werden soll, der nicht vom Hochmeister oder vom Grofskomtur angewiesen wäre[1]. Nötig aber ist dieses streng durchgeführte Anweisungssystem deshalb, weil es dem Trefsler gestattet, die Berechtigung des Empfängers zur Entgegennahme der Zahlung zu kontrollieren. Das ersieht man aus den zahlreichen Fällen, wo Anweiser und Empfänger verschiedene Personen sind[2]. Dabei werden auch sehr oft gröfsere oder kleinere Beträge für solche Mitglieder des Hofstaats, die gelegentlich selbst Anweisungen überbringen, nicht von ihnen, sondern von andern Personen aus der Umgebung des Hochmeisters resp. Grofskomturs gefordert[3]. Die Anweisungen sind also ein Mittel der Kontrolle und bieten die Gewähr, dafs die Geschäftsführung des Trefslers ordnungsgemäfs vor sich geht.

Es lassen sich nun die Ausgaben des Trefslers in zwei grofse Gruppen scheiden, in solche, die regelmäfsig wiederkehren[4], und in solche, die nur einmal vorkommen. Wie sich von selber versteht, finden sich die meisten Anweisungen bei

die Kirche in Marienburg geliefert worden ist, zur Zahlung angewiesen). Ferner 297, 20—21. 320, 37—39 (für bereits getane Arbeit im Rofsgarten). 349, 20—23. 364, 5-6 (Anweisung für Gegenstände, die nach Königsberg in Samaiten bestimmt und angekauft sind). 416, 13 (Anweisung Brendels für Hannus Bolle, obwohl dem Trefsler der Lohnkontrakt Bolles vorgelegen hat, auf Grund dessen er seine Forderung erheben darf 415, 41—416, 11) usw.

[1] Unwiderleglich bestätigt wird dieses Resultat durch eine Anweisung aus der Zeit des Interregnums. Gerade am Todestage des alten Hochmeisters (1407 März 30) leiht der Trefsler dem neuen Vogt von Gotland 50 m. „von des groskompthurs, des marschalks und von des vom Elbinge geheise“ (422, 34—36). Das sind die obersten Ordensämter; es fehlt nur der oberste Trappier von Christburg. Nun war aber der Marschall an diesem Tag gar nicht in Marienburg anwesend, denn der genaue Bericht über die Teilnehmer des Leichenbegängnisses nennt ihn nicht (SS. III, 285). Diese Anweisung ist also nicht tatsächlich so ergangen, sondern sie sagt nur, dafs nach dem Tode des Hochmeisters der Trefsler seinen Stellvertretern, den obersten Ämtern, verantwortlich bleibt. Daher wird diese Anweisungsformel auch nur dies einemal, gerade am Todestage des Hochmeisters gewählt, an dem sich der Wechsel in der obersten Leitung vollzieht. Auch hieraus folgt: der Trefsler war der obersten Leitung des Ordens verantwortlich.

[2] 47, 19—20. 116, 1—2. 144, 34—36. 147, 6—8. 158, 16—17 (ebenso). 166, 10—12. 160, 10—12. 162, 19—21. 171, 5—6. 177, 29—31. 199, 25—27. 216, 4—5. 252, 2—3. 457, 13—14. 462, 39—40. 497, 38—39. 511, 40—41. 524, 2—3. 537, 20 539, 25—26. 553, 37 zu 564, 19. 561, 11. 572, 26.

[3] Vgl. z. B. Kompan Arnold 116, 5—6, für des Hochmeisters Diener Hannus Surwille; 165, 35—36 für den Pferdearzt Klaus; 165, 41—166, 3 für Nammir, Hochmeisters Diener; 186, 13—14. 239, 37—38 für den Pferdearzt Kunz. Ferner 495, 1—2. 430, 15. 478, 21—22. 514, 22. 562, 29—30. 65, 33—36. 40—66, 1. 66, 12—13. 107, 9—11. 358, 32—33. In ganz wenig Fällen sind allerdings Anweiser und Empfänger identisch: 105, 30. 31—32. 252, 24—25. 496, 11—12.

[4] Exkurs IV.

jener zweiten Gruppe von Ausgaben. Man kann sie als spezielle Anweisungen bezeichnen. Viel seltner sind sie bei der ersten Gruppe; hier fehlen sie überhaupt in einer Reihe von Fällen[1], und wenn auch hier und da der Trefsler nachweislich die Anweisung zu erwähnen vergifst, wo sie tatsächlich ergangen ist[2], so erklärt dieser Umstand doch keineswegs allein das Fehlen jeder Anweisung. Hier sind einfach generelle Anweisungen ergangen. Ein für allemal ist hier der Trefsler zur Zahlung der in Frage kommenden Gelder angewiesen, wie sich nachweisen läfst.

Das Geschofs für Ragnit wird durch Hochmeister und Gebietiger 1399 Dezember 7. festgestellt und bestimmt, dafs die grofsen Häuser jährlich je 124 in 4 Raten à 30 m. 18 sc. bezahlen sollen[3]. Diese Bestimmung ist auch dem Trefsler mitgeteilt worden, denn seit 1400 erscheint jedes Jahr der angegebene Betrag in seinen Ausgaben für Ragnit. Seit 1408 wird auf Befehl des Hochmeisters eine bestimmte Summe für Samaiten vom Trefsler jedes Jahr eingestellt[4]; sie erscheint noch am Ende desselben Jahres von neuem (für 1409)[5]. 1384 hatte sich der Orden gegenüber dem Besitzer von Schievelbein verpflichtet, ihm für die Abtretung Schievelbeins all seine Schulden zu bezahlen und einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren[6]. Offenbar auf Grund dieses Vertrags ist der Trefsler angewiesen, seiner Witwe jährlich 250 m. zu zahlen. Die Jahresgehalte werden geregelt durch Kontrakte zwischen Hochmeister und Empfänger, nach denen sich der Trefsler ein für allemal zu richten hat[7]. Das Kloster Patollen bekommt seit 1401[8] eine regelmäfsige Dotation von 2 m., wie andere Klöster des Landes auch. Schon vorher hält sich der Gründer derselben, Peter Nagel, in Marienburg auf und wird dabei vom Trefsler beschenkt[9], und auch später erhält er noch auf Anweisung des Hochmeisters eine Beihilfe zum Bau seines

[1] Sie fehlen bei allen Posten, die, nach Betrag, Empfänger und Zweck konstant, jedes Jahr wiederkehren, aufser bei dem Gehalt von des Hochmeisters Arzt und des Hochmeisters Pferdearzt.

[2] Dies ergibt sich aus Doppelaufzeichnungen im Jahresbericht 1409. An der einen Stelle ist die Anweisung erwähnt, an der anderen, sonst gleichlautenden ist sie weggeblieben. Vgl. 540, 38—39 = 560, 20—21. 540, 9—10 = 555, 16—18 = 560, 27—29. 560, 38 = 555, 20—21. 553, 36—37 = 555, 7—8 = 564, 18—19.

[3] 41, 23—29.

[4] 479, 1—3.

[5] 513, 21—32.

[6] Urkunden bei Riedel, cod. dipl. Brandb. A. 18, no. 33 p. 236. Vgl. ebd. no. 36. 37 p. 238 f.

[7] Ausführliche Kontrakte 16, 5—10. 66, 3—10 (Fellenstein), verkürzt 476, 9—11 (des Hochmeisters Arzt). Spuren auch in 201, 30—32 (des Hochmeisters Pferdearzt).

[8] 122, 20—21.

[9] 83, 29—30. 97, 37—38.

Klosters [1], 5 m. vermacht er ihm vor seinem Tode [2]. Offenbar hat Peter Nagel bei seinem früheren Aufenthalt in Marienburg den Hochmeister dazu bestimmt, ihm aus der Trefslerkasse diese regelmäfsige Unterstützung anzuweisen. Dem Vikar von Rudau fliefsen aus der Trefslerkasse jedes Jahr 12 m. zu [3]. 1408 nun weilt der Hochmeister vorübergehend in Judenkirchen (heute Juditten, Komturei Königsberg) [4]. Seit dieser Zeit figuriert in den Rechnungen des Trefslers auch ein Betrag von je 12 m. jährlich für den Vikar von Juditten [5]. Wie leicht zu erkennen, ist der Hochmeister durch seinen Aufenthalt in Juditten veranlafst worden, für den dortigen Vikar 12 m. aus der Trefslerkasse anzuweisen, ebenso wie für den zu Rudau. Das plötzliche Aufhören der Zahlungen an den Hauskomtur von Königsberg im Jahr 1405, der bis dahin jährlich 400 m. erhalten hat, kann unmöglich auf Willkür des Trefslers, es mufs auf Vereinbarungen beruhen, denen er Folge zu leisten hat. Und endlich: an den Hochmeister, nicht an den Trefsler richtet der Komtur von Memel die Bitte um seine 100 m. für die Fischerei, obwohl es sich hier um einen Posten handelt, den der Trefsler jedes Jahr zahlt [7]. Der Komtur von Memel ist also der Meinung, dafs selbst in diesem Fall der Trefsler durch eine Anweisung des Hochmeisters ermächtigt sein müsse.

Es hat demnach auch bei diesen regelmäfsigen Ausgaben die Anweisung an den Trefsler nicht gefehlt. Nur ist sie nicht für den einzelnen Fall, sondern generell ergangen: von vornherein waren dem Trefsler gewisse Arten von Ausgaben ein für allemal zur Erledigung zugewiesen, und dadurch war er dann in seiner Finanzgebarung gebunden.

Nun kommt es allerdings vor, dafs der Trefsler und der Hochmeister eventuell auch der Grofskomtur voneinander getrennt sind. In diesem Fall scheint es doch, als seien Anweisungen an den Trefsler ausgeschlossen [8]. Dann läfst sie ihm der Hochmeister brieflich zugehen [9], und zeigt damit, dafs

[1] 199, 24—27.
[2] 425, 23—25. Vgl. auch 256, 36—38.
[3] 39, 37—38. 84, 40—41. 138, 1. 197, 40—41. 287, 12—13. 337, 26—27. 385, 2—3. 409, 8—9. 465, 31. 513, 41—514, 1.
[4] 490, 15—16.
[5] 490, 15—16. 504, 12. 582, 31—32.
[6] 332, 35—38.
[7] Vgl. oben p. 42 mit Anm. 1, 2.
[8] Der Trefsler hat sich vom Hochmeister getrennt: 74, 34—36. 75, 3—4 (ist allein in Dirschau, ein paar geringfügige Ausgaben). 238, 20—22 (3 m. in der Wildnis). 488, 18—20 (2 m. auf dem Wege von Labiau nach Marienburg). 533, 22—24 (20 m. auf dem Wege nach Labiau; ist allein nach 539, 18—20. 544, 14—15). 535, 26—27 (20 m. auf dem Wege zum Hochmeister nach Bütow). 425, 25—27 (3 m. auf dem Weg von Königsberg nach Graudenz).
[9] 35, 27—28. 47, 6. 50, 24. 51, 32. 57, 40. 75, 1—2. 77, 15—16. 80, 16—17. 107, 7—9. 108, 38. 111, 7. 119, 19—20. 208, 35. 446, 3.

prinzipiell die Kompetenz und die Stellung des Tresslers zu ihm — dem Hochmeister — unverändert bleibt[1]. Und ferner: wenn der Tressler von Marienburg abwesend ist, so tritt der Hauskomtur von Marienburg, in dem unruhigen Jahr 1409 sogar der Glockenmeister von Marienburg für ihn ein. Es kommt vor, dass in solchen Fällen die drei obersten Würdenträger (Hochmeister, Grosskomtur, Tressler) von Marienburg abwesend sind. Hauskomtur und Glockenmeister haben dann also im einzelnen ganz auf eigene Hand gewirtschaftet[2]. Von einer selbständigen Finanzgebarung des Hauskomturs oder gar des Glockenmeisters von Marienburg kann doch keine Rede sein. Sie haben einfach einen generellen Auftrag erhalten und damit das Recht und die Pflicht, die Ausgaben, die während der Abwesenheit des Tresslers an sie herantraten, zu bestreiten. Dass ein solcher Auftrag stattgefunden hat, lässt sich sogar positiv zeigen. In der Rechnung des Hauskomturs von Marienburg „als der treszeler mit dem homeister umbe zog im Colmischen lande“ (322, 29—30) wird notiert: „4 briefsweyken . . . gekouft von des treszelers geheise“ (322, 34—35). Vor seiner Abreise hat offenbar der Tressler den Hauskomtur zum Ankauf jener 4 Briesweyken angewiesen, d. h. ihn im voraus zu seinem Stellvertreter bestimmt.

Analog dem Verhältnis dieser niederen Beamten zum Tressler haben wir uns seine Stellung zum Hochmeister zu denken: jedesmal von neuem oder ein für allemal war der Tressler auch in Abwesenheit des Hochmeisters und des Grosskomturs mit der Fortführung der Geschäfte betraut. Auch dann bestand seine Verantwortlichkeit gegenüber den obersten Organen des Ordens unverändert fort.

§ 3. Das finanzielle Anweisungsrecht.

Anweisungen werden aber nicht nur dem Tressler erteilt, sondern auch den zahlreichen Beamten des Ordensstaates, die mit ihm, wie jeder Blick in das Tresslerbuch zeigt, im Verhältnis der Abrechnung stehen, ihre Kassen in den Dienst der zentralen Finanzverwaltung stellen.

[1] Siehe Anhang, Exkurs V.

[2] Dies ist der Fall bei der Rechnung 322, 28—323, 10 Abwesenheit des Hochmeisters und Tresslers bezeugt der Eingang. Auch der Grosskomtur muss an dem Umzug teilgenommen haben, denn er erlässt auf ihm eine Anweisung an den Tressler (325, 15). Ausserdem kommen folgende Rechnungen von ihm in Betracht: 231, 32—233, 9. 369, 1—23. 404, 32—405, 29. Die Rechnung des Glockenmeisters von Marienburg steht 579, 17 ff. Der Tressler ist während dieser Zeit auf der Dobriner Reyse (579, 17—18) mit ihm Hochmeister und Grosskomtur (575, 7—9. 11—12. 577, 27); der Schuhmeister und der Schmiedemeister sind nach Osterode ([illegible]), der Hauskomtur und andere Herren zum Aufgebot der Landwehr geeilt (579, 35—37).

Bekanntlich findet die fiskalische Kasseneinheit im modernen Staat ihren Ausdruck in dem dem Finanzministerium zustehenden obersten Anweisungsrecht, worunter zu verstehen ist das Recht dieser Behörde, andere Behörden zur Erhebung oder zur Vornahme von Zahlungen auf Rechnung des Fiskus anzuweisen. Die Frage ist, ob auch innerhalb der Trefslerkasse ein derartiges Anweisungssystem zu konstatieren ist.

Sie ist, da wir dabei fast ausschliefslich auf das Trefsle.-buch selbst angewiesen sind, nicht leicht zu beantworten. Nur in verhältnismäfsig wenig Fällen werden Anweisungen des Hochmeisters ausdrücklich erwähnt [1], nur selten wird gesagt, dafs Zahlungen von Beamten durch andere Beamte und nicht durch die Zentrale veranlafst sind [2]. Wir müssen also unsere Resultate auf indirektem Wege zu gewinnen suchen.

Hierbei stehen an Beweiskraft voran die Fälle, in denen mehrere Beamte zu ungefähr gleicher Zeit gleichartige Ausgaben machen. Z. B. werden Anfang 1401 Pferde für die Samaiten angekauft vom Hochmeister selbst (106, 18—20), vom Vogt von Grebin (105, 34—35), vom Vogt von Stuhm (108, 28—30), vom Vogt von Leske (108, 15—17), vom Komtur von Christburg (113, 7—9), desgleichen Ende 1402 für die Schalauer vom Vogt von Leske (191, 17—19), Vogt von Grebin (191, 37—38), Komtur von Christburg (195, 6—9), Komtur von Osterode (195, 18—21), oder es berechnet (291, 39—40) der Vogt von Grebin 12 sc., Heu zu winden in die Gotländische Reyse 1404, der Komtur von Schwetz (307, 19—21) 12 m., der Vogt von Dirschau (327, 40—328, 3) 1½ m. für denselben Zweck. In all diesen Fällen liegt sicherlich ein einheitlicher Auftrag vor.

Es kommt sehr oft vor, dafs ein Beamter für Zwecke, die aufserhalb seiner eigentlichen Amtssphäre liegen, Pauschalsummen vom Trefsler empfängt, hinterher aber noch Aufwendungen berechnet, die er aus seiner eignen Kasse für den gleichen Zweck gemacht hat. Dann war er eben durch die Auszahlung der Pauschsumme von seiten des Trefslers hierzu autorisiert. So erhält der Grofsschäffer von Marienburg pränumerando für die gotländische Reyse (295, 13—15) 4500 m. und verausgabt aus eigenen Mitteln 1929 m. 6 sc., der Vogt von Leipe erhält aus Anlafs derselben Reyse 100 m. zur Aus-

---

[1] Z. B. 10, 36—38: der Münzmeister von Thorn berechnet dem Trefsler 52½ m. für ein Fafs Wein „also im unser homeister dor umme geschreben hatte“. 84, 7—9: der Fischmeister von Scharfau macht bedeutende Aufwendungen für Samaiten „von unsers homeisters geheisze“ usw.

[2] Z. B. 426, 26—28: der Hauskomtur von Königsberg berechnet 2 m. für 2 Zimmerleute nach Ragnit „als der huskompthur von Ragnith noch yn schreip“. Derselbe 8 sc. für ½ Schock Stricke „als der huskompthur von Ragnith dorumbe schreyp“ usw.

richtung der Kölmer (296, 12—14) und berechnet (346, 12—36) später noch 402 m. Pferdeschaden, den er den Kölmern für die Expedition nach Gotland hat ersetzen müssen.

Oder wir können konstatieren, dafs der Trefsler die Ausgaben eines Beamten bereits kennt, ehe sie ihm vorgetragen werden. Läfst er sie zu, so gibt er damit sein Einverständnis zu erkennen. Dieses Einverständnis kann aber der betreffende Beamte nicht einfach als selbstverständlich voraussetzen, er mufs es aus ausdrücklicher Weisung von seiten der Zentrale erschliefsen. Einen besonders charakteristischen Beleg hierfür bietet 14, 8—10. Da erhält Reinhard Hitfeld 30 m., sie den Söldnern zu geben: „das gelt sal uns der grofsscheffer widder usrichten“ [1]. Offenbar sind darunter jene Söldner zu verstehen, die nachher der Grofsschäffer von Marienburg nach Gotland ausrichtet [2]. Ihm also ist die finanzielle Fürsorge für die Expedition übertragen und jene 30 m. fordert der Trefsler zurück, weil er in die Kompetenzen des Grofsschäffers nicht störend eingreifen will.

Es kommt weiterhin vor, dafs Ausgaben des Trefslers und der Beamten sich gleichen. Z. B. bezahlt 430, 31—32 der Trefsler selbst die sehr bedeutenden Kurkosten für Witowds Rat Zaporn [3], die Beförderung in seine Heimat „noch der krangheyt“ übernimmt aber der Hauskomtur von Königsberg [4]. Auch diese Aufwendung hat offenbar die Zentrale veranlafst. die schon für seine Heilung gesorgt hat. Oder 344, 19—21 bezahlt der Trefsler auf Anweisung des Kellermeisters den Transport von ½ Last Rigaer Met und 3 Tonnen Berger Ore. Im nächsten Jahr liefert der Grofsschäffer von Marienburg dasselbe Quantum nach Marienburg [5]; von dort aus ist also in diesem Jahr derselbe Auftrag an ihn gegangen, der im vorhergehenden dem Trefsler selbst galt.

Es ist bei solchen Ankäufen der Beamten für den Marienburger Hof oft schwer festzustellen, ob sie einem wirklichen Bedürfnis entsprechen oder nicht, und so kann der Eindruck entstehen, als hätten sie, der nachträglichen Genehmigung gewifs, den Hof mit Lieferungen aller Art überschwemmt. Demgegenüber ist auf alle die Fälle zu verweisen, in denen ein bestimmter Zweck für sie angegeben wird. So z. B. besorgt der Grofsschäffer von Marienburg Konfekt, Fische, Wein usw. für den Tag in Thorn 1405 (391, 37—392, 3), zu Soldau (392, 4—5), in die Winterreyse 1405/06 (393, 24—31),

[1] Der Posten ist gestrichen, also in der Tat wieder zurückgekommen.
[2] 23, 4—11.
[3] Vgl. auch C. e. V. no. 367 p. 147 f.
[4] 442, 4—15.
[5] 392, 17—22.

der Marschall Öl und Fische zum Wahlkapitel 1407 (429, 20—25) usw. In diesen Fällen entsprachen sicherlich die Aufwendungen der Beamten den Bedürfnissen des Hofes, und die können ihnen nur durch ausdrückliche Weisung von dort bekannt geworden sein. Diese Sachlage läfst sich verhältnismäfsig so oft konstatieren, dafs wir sie auch da voraussetzen dürfen, wo sie uns nicht expressis verbis bezeugt ist.

Im vorstehenden haben wir die methodischen Grundsätze dargelegt — wenn auch keineswegs erschöpfend[1] —, die es uns ermöglichen sollen, alle diejenigen Ausgaben aufzufinden, für die Anweisungen ergangen sind. Daneben gibt es aber auch noch sehr viele Posten, für die sich eine Anweisung nicht erweisen läfst.

Entweder werden also die verschiedenen Kassen von Marienburg aus zu ihren Zahlungen veranlafst, oder sie machen sie von sich aus, ohne eine solche Veranlassung. Der Trefsler freilich kommt für die Marienburger Anweisungen nicht in Betracht. Er selbst untersteht ja der fortdauernden Kontrolle und Leitung der obersten Spitze und führt sein Amt nur in deren Namen, in ihrem Auftrag. In der Tat wird auch niemals sein Name genannt, wenn Anweisungen der Zentrale im Trefslerbuch oder sonst erwähnt werden. In Frage stehen nur der Grofskomtur und der Hochmeister. Die Anweisungen des Grofskomturs erstrecken sich auf:

a) Ausgaben für den Hof[2];
b) Ausgaben für einen Arzt[3];
c) persönliche Bedürfnisse[4];
d) für Reysen und aus Anlafs derselben (der Grofskomtur Führer!)[5];
e) sonstige kleinere Ausgaben[6].

---

[1] Die detaillierten Nachweise sind im Anhang, Exkurs XVI, gegeben.

[2] 501, 20—23: der Grofsschäffer von Marienburg liefert dem Schmiedemeister von Marienburg Reymsteter Eisenschienen von des Grofskomturs Geheifs.

[3] 368, 21—22: 30 m. angewiesen beim Münzmeister dem Johann Volmerstein von des (Arztes) Meister Manold wegen.

[4] 298, 14—16: der Hauskomtur von Danzig kauft 1 Last Elbinger Bier „von des groskompthurs geheise", 501, 18—20: der Grofsschäffer von Marienburg 1 Last Met. 582, 32—34: der Grofskomtur bestellt beim Hauskomtur von Königsberg Zander für die Sommerreyse 1409.

[5] 143, 11—16. 199, 37—39: des Grofskomturs Pferdemarschall Hilger wird, doch jedenfalls von seinem Herrn, vorausgeschickt und nimmt beim Komtur von Balga 67 m. für Heu in die Winter- und in die Sommerreyse 1401/2 auf. 274, 1—3: des Pflegers Knecht von Insterburg erhält 9 m 10 sc. für ein Pferd vom Hauskomtur von Königsberg „von des groskompthurs geheise". Insterburg erscheint als Sammelpunkt für die Reysen nach dem Osten. TB. 173, 37—39 und namentlich in den usrichtungen.

[6] 504, 1—2: er weist 10½ sc. beim Hauskomtur von Königsberg an, „dy rynne zu slaen". 363, 12—13: bei demselben 2 m. für den Deutschordensbruder Frankenstein.

Man gewinnt auch hier den Eindruck, dafs die Anweisungen des Grofskomturs an die Beamten sich ebenso nur auf bestimmte Gebiete erstrecken, wie die an den Trefsler. Bleibt also als eigentlicher Inhaber des Anweisungsrechtes der Hochmeister, auch diese Betrachtung erweist seine unumschränkte Verfügungsgewalt über die Trefslerkasse.

Wie sind nun die Anweisungen auf die vier grofsen Gruppen der Auswärtigen Angelegenheiten, der Landesverwaltung, der Hofhaltung und der freiwilligen Gaben (Geschenke, Almosen usw.) verteilt? Hierüber ergibt sich folgendes:

1. Zu ihren Aufwendungen für die äufsere Politik (d. h. für Gesandtschaften, Krieg, Söldner- und Büchsenwesen, Territorialerwerb) werden die Beamten fast durchweg von dem Hochmeister ausdrücklich angewiesen.

2. Lieferungen und Ausgaben für den Marienburger Hofstaat beruhen auf spezialisierter Anweisung von seiten des Hochmeisters oder des Grofskomturs.

3. Freiwillige Gaben (Bewirtung von, Geschenke an Gäste; Unterstützungen an Landesbewohner) müssen von der Zentrale angeordnet werden.

4. Auf dem Gebiet der Landesverwaltung ist zu scheiden. Ausgaben der Beamten für andre Gebiete werden vom Hochmeister festgesetzt; dagegen ordnen die Gebietiger ihre Ausgaben für ihre eignen Gebiete von sich aus. Das tritt besonders hervor im Bauwesen. Eine besondere Stellung nimmt der Osten ein. Er bildete ja auch in der allgemeinen Geschichte des Ordensstaates stets ein Gebiet für sich. Als der am meisten exponierte Teil des Landes war er unter dem Marschall zu einer straffer organisierten Verwaltungseinheit geworden, in der die für notwendig erkannten Mafsregeln schneller gefordert und schneller durchgeführt werden konnten und mufsten, als es möglich gewesen wäre, wenn man stets auf die Weisungen der Zentrale hätte warten sollen. Das spiegelt sich auch in der Finanzverwaltung wieder. Nicht nur, dafs die Komture von Ragnit, Memel usw. ihre Ausgaben nach ihrem Ermessen einrichten können, es ist vor allem auch die Kasse des Hauskomturs von Königsberg zu einer Art Zentralkasse für den Osten geworden, deren Ausgaben unabhängig von Anweisungen der Zentrale, sich ausschliefslich nach den Bedürfnissen des Ostens richteten und diesen angepafst waren.

Man wird nicht verkennen, dafs die Gestaltung des Anweisungsrechtes im Rahmen der Trefslerkasse mit der Stellung der Zentrale in der allgemeinen Verwaltung durchaus übereinstimmte. Ein durchgreifender Wille in der äufseren Politik, dementsprechend straffe Zentralisation im Ausgabewesen; ein grofser Hofhalt wie der Marienburger nur möglich, wenn seine

Bedürfnisse und ihre Befriedigung von einem Punkt aus geordnet war; die freiwilligen Gaben aus der Trefslerkasse endlich erfordern, eben weil freiwillig, die ausdrückliche Zustimmung des Inhabers dieser Kasse, d. h. des Hochmeisters. Wo dagegen die Beamten in ihren eignen Gebieten tätig sind, kann ihnen, weil sie die Bedürfnisse derselben am besten zu überschauen vermögen, die Regulierung der Ausgaben ruhig überlassen bleiben. Daher Selbständigkeit der Lokalverwaltung, Selbständigkeit auch des Marschalls und des Hauskomturs von Königsberg für den Osten, dessen Mittelpunkt Königsberg war. Die Grenzen zwischen Zentralisation und Dezentralisation waren hier mit sicherem Blick, scharf und richtig gezogen; ein neuer Beweis für das organisatorische Geschick dieser Oligarchie.

§ 4. Das Beamtentum des Ordensstaates im Dienste der Trefslerkasse.

An dem finanziellen Anweisungsrecht können wir beobachten, wie sich innerhalb der Trefslerkasse, also in der zentralen Finanzverwaltung, aus den Bedürfnissen dieser Verwaltung heraus vielversprechende Neu- und Umbildungen der gegebenen Verwaltungsorganisation vollzogen. Aber noch mehr: das Beamtentum des Ordensstaates im ganzen änderte in seinen Beziehungen zum Trefsler und zur Trefslerkasse seinen Charakter.

Zunächst mufste allerdings der Trefsler an die gegebnen Grundlagen anknüpfen. Schon aus äufseren Gründen mufste er die Kassen der Beamten für seine Zwecke heranziehen. Vor allem aber auch deshalb, weil er ja nicht Zahlmeister, Kassenbeamter im gewöhnlichen Sinn war, sondern ein Mitglied des obersten Regierungskollegs, dem wohl die Disposition und die Verantwortung für sein Ressort zukam, aber nicht der Vollzug aller einzelnen Kassengeschäfte.

Hierfür mufsten die Beamten des Ordensstaates eintreten, und sie konnten es, weil sie bis weit hinunter selbständig Kassen zu verwalten hatten. Mit ihnen allen stand der Trefsler im Verhältnis der Abrechnung: sie bestritten zunächst aus ihren eigenen Mitteln die Ausgaben für einen bestimmten Zweck und forderten dann diesen Posten beim Trefsler wieder ein. Das ist das charakteristische Verhältnis, das sich überall zwischen verschiedenen Kassen ergeben mufs, daneben bestehen selbstverständlich noch all die andern zahlreichen Beziehungen zwischen dem Trefsler und den Beamten, die die Geldwirtschaft mit sich bringt. Gewisse Unterschiede, die in der gegebenen Ordensverfassung begründet waren, wurden allerdings auch vom Trefsler beobachtet. Wenn es sich um Ausgaben für die Häuser und für die Gebiete handelt, deren Vertreter

und Leiter auch im Finanzwesen die Gebietiger im engeren Sinne sind, also namentlich die Komture und die selbständigen Vögte, so werden nur diese vom Trefsler herangezogen. Ankäufe von Gütern und Dörfern in einem Bezirk[1], Erbauung von Mühlen bei einem Hause[2] z. B. übernimmt die Trefslerkasse nur für diese Beamtenkategorie. Nur sie erhalten Unterstützungen für die Gebiete[3], nur die Komture Geschofs[4], nur sie bitten auch um Unterstützungen für ihre Untertanen[5], nur in ihren Rechnungen erscheinen Beihilfen an die Gebietsinsassen[6]. Da sie, wie die Ausrichtungen zeigen, die Arbeiter für den Osten zu stellen haben, so hat es der Trefsler bei der Bezahlung solcher Arbeiter nur mit ihnen zu tun[7]. Auch die Zentralstellung des Marschalls findet in den Beziehungen zum Trefsler ihren Ausdruck. Seine Anweisungen an östliche Beamte werden anstandslos anerkannt[8], Arbeiter und Pferde, die nach dem Osten bestimmt sind, werden zuerst ihm zugeschickt[9]. Endlich sind es auch die Gebietiger, die als die Führer ihrer Gebietskontingente die Kosten für die Reysen übernehmen[10].

Auch die natürlich-geographische Lage der Verwaltungs-

---

[1] Vgl. 18, 19—22. 24, 35—38. 284, 1—7. 460, 1—4. Für den Vogt von Dirschau 48, 17—23. 40—49, 2, verglichen mit 94, 21—25.

[2] Mühle in Dirschau für den Vogt von Dirschau 48, 32—40. 49, 2—21. Mühle in Starkenberg für den Vogt von Roggenhausen 11, 1—39 (Rechnung des Vogtes!).

[3] 75, 32—38. 162, 1—5. 196, 29—40. 199, 32—34. 265, 38—266, 11. 303, 5—9. 356, 41—357, 2.

[4] Oben p. 32.

[5] Vgl. oben p. 43.

[6] Vogt von Dirschau: 104, 40—105, 2. 160, 41—161, 14. 221, 39—40. 302, 4—6. 461, 36—38. 526, 38—40. Vogt von Leipe: 37, 22—24. 114, 37—115, 2. 155, 25—28. 284, 8—12. Vogt von Roggenhausen: 262, 24—26. Komtur von Balga: 200, 3—5. 7—12. 252, 29—31. 30—34. 553, 18—20 usw.

[7] Vgl. 76, 2—3. 7. Trefsler bezahlt die von Tuchel und Schlochau ausgerichteten Arbeiter. Ebenso 261, 11—15 die von den Komturen von Balga und Brandenburg. 261, 7—8. 9—10 vom Komtur von Mewe, 263, 7—10 vom Marschall, 119, 20—23 für einen Fischer, den der Komtur von Graudenz ausgerichtet hat nach Gotteswerder. 329, 38—330, 5 zahlen ausschliefslich Komture die Beträge ein, die zum Unterhalt der Ragniter Arbeiter bestimmt sind. Wie betont sei, handelt es sich hier nur um Arbeiter, die auf allgemeines Aufgebot aus den Gebieten gestellt werden.

[8] So 200, 11. 12. 276, 33. 364, 25—26.

[9] Z. B. 482, 32—34 Zimmerleute, die (505, 6—9) nach Friedeberg bestimmt waren: 195, 18—22 Pferde für die Schalauer zuerst an ihn usw.

[10] Vogt von Dirschau: 245, 28—31. 377, 32—39. Vogt von Leipe 296, 12—13. 346, 12—36. 570, 29—33.
Komtur von Balga: 335, 18—23. 381, 24—25. 409, 16—19.
" von Brandenburg: 409, 20—24. 489, 1—3. 540, 19—21.
Komtur von Ragnit: 409, 28—34.
" " Christburg: 382, 14—22.
" " Graudenz: 13, 2—5. 184, 21—34. 217, 36—219, 11. usw.

bezirke spiegelt sich in den Beziehungen der Beamten zum Trefsler wieder. Z. B. dafs gerade der Komtur von Schlochau als Vermittler zwischen dem Trefsler und dem Vogt der Neumark fungiert[1], erklärt sich daraus, dafs er der nächste Nachbar der Neumark war. Ebenso läfst sich ohne weiteres verstehen, warum der Komtur resp. der Hauskomtur von Danzig das Pfundgeld vom Pfundmeister in Danzig übermitteln[2], warum der Komtur von Danzig an den Ausgaben für die Expeditionen nach Gotland 1404 und später für Gesandtschaften nach Dänemark besonders beteiligt war[3]. Der Hauskomtur von Danzig, der an einem der bedeutendsten Ostseehäfen seinen Sitz hatte, besorgt öfter als andere Lieferungen nach Marienburg, speziell ausländische Weine und gotländischen Kalk[4]. Auch die Thorner Beamten sind mit Ausgaben für Marienburg stark vertreten, denn Thorn war Handelsmetropole und Stapelplatz im Süden des Ordensstaates[5].

So zeigt sich in all dem, was bisher besprochen wurde, wie der Trefsler an die gegebene Gliederung des Beamtentums im Ordensstaate anknüpft.

Aber dabei bleibt es nicht. Das Beamtentum des Ordensstaates erfährt im Dienste der Trefslerkasse, der zentralen Finanzverwaltung also, eine Umbildung.

Eine Seite dieser Entwicklung, die Entstehung eines zweckmäfsig und nach bestimmten Grundsätzen geregelten Anweisungsrechtes haben wir bereits verfolgt. Weil es besteht, weil die Zentrale in die Einzelverwaltung eingreifen und sie regulieren kann, kann sie über die bestehenden Kompetenzen und die Unterschiede der einzelnen Ämter hinweggehen, und an ihrer Stelle neue Kompetenzen, eine neue Abstufung innerhalb des Ämterwesens schaffen.

Einmal steht der Trefsler nicht blofs mit Beamten im Verhältnis der Abrechnung. Sie ist ja allerdings zunächst an-

---

[1] So 84, 2–5. 222, 33—35. 223, 27—28. 224, 33—34. 298, 37–38.

[2] 132, 22—24. 26—27. 136, 5–6. 207, 41–208, 1. 516, 33–34.

[3] 295, 11–12. 349, 30—34. 434, 9—13. 517, 5—9.

[4] Getränke: 10, 2—4. 55, 26—31. 102, 30—35. 39—41. 103, 18—21. 149, 21–23. 36—39. 150, 10—12. 264, 3—8. 303, 27—29. 317, 8—10. 387, 7—9. 422, 28—30. 456, 9–12. 520, 40—41. 539, 30—32. Gotländischer Kalk: 40, 12—14. 166, 41–167, 7. 292, 41—293, 3. 374, 38—40.

[5] Komtur von Thorn, Getränke: 10, 15–16. 23—27. 33—34. 390, 34–36. 424, 11 13. 456, 38—40. 522, 3–5. Nahrungsmittel: 12, 41—13, 2. 25, 34—38. 344, 28—32.

Hauskomtur von Thorn, Getränke: 56, 11—15. 285, 33—34. 355, 2—3. Nahrungsmittel: 66, 31—36.

Münzmeister von Thorn, Getränke: 10, 36—38. 235, 34—36. 328, 23—26. 27—28. 378, 18—20. 389, 9—11. 13—16. 476, 34–35. 477, 8—9. 521, 1—2. 12—13. 15—16.

Über Thorn als Stapelplatz vgl. Walter Stein, Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse (Giefsen 1900), p. 55 ff.

wendbar blofs im Verkehr zwischen verschiedenen Kassen, deren Inhaber eben der Trefsler und die Beamten des Ordensstaates sind[1]. Aber sie wird auch von solchen angewandt, die als Beamte des Ordensstaates nicht zu bezeichnen sind. Es sind der Lieger des Grofsschäffers von Marienburg[2] in Elbing, der Steinmeister von Ragnit[3]; der Pfundmeister von Danzig[4] und der Mühlmeister in Elbing[5]; die Mitglieder des Hofstaates, wenn sie Ausgaben für den Trefsler gehabt haben[6], der Bürger Samuel von Thorn[7] und Heinrich von Holt für das Salzwerk[8]; und vereinzelt die Pfarrer von Danzig und Thorn[9], sowie der Diener des Marschalls, Engelhard[11]. Erwähnt sei auch, dafs neben Ordensbeamten auch die Pfarrer von Danzig und Thorn, sowie die Vierdener von Dirschau Zins an den Trefsler zahlen.

Zweitens treten Beamte, die in der allgemeinen Verwaltung des Ordensstaates keine besonders hervorragende oder wenigstens keine als solche erkennbare Rolle spielen, in der Verwaltung der Trefslerkasse stärker hervor[12]. Es sind namentlich die Hauskomture, an denen sich diese Wandlung verfolgen läfst. Das hat seinen Grund darin, dafs die Hauskomture an der Spitze der inneren Verwaltung der Bezirke standen und so auch für die Finanzverwaltung als sehr brauchbare und sachkundige Organe gelten mufsten. Der Trefsler bildet also hier einen Zug, der sich schon in der allgemeinen Verwaltung findet, weiter aus. Er tut es auch noch in andrer Hinsicht. Da die Hauskomture Stellvertreter und oberste Hilfsorgane der Komture waren — schon die lateinische Bezeichnung vicecommendator sagt es — so mufsten sich ihre Geschäfte vielfach berühren und gleichen. Das findet seinen Ausdruck auch im Ausgabewesen der Trefslerkasse, denn in

[1] Genauere Untersuchungen über diese Frage bietet ein Aufsatz über die Entstehung und Komposition des TB., der an anderer Stelle veröffentlicht wird. Dort wird auch gezeigt, warum gerade nur die oben Angeführten mit dem Trefsler in Abrechnung treten.

[2] Z. B. 26, 32—40. 310, 31—311, 2. 350, 29—36. 447, 10—17.

[3] 4, 28-29. 47, 8—9. 93, 2—4.

[4] Z. B. 292, 5—11. 41—293, 3. 295, 30—34. 296, 1—3. 310, 26—30.

[5] 296, 1—7.

[6] Z. B. Tymo 19, 17—20, 22. 88, 14—22. 202, 11—33. 236, 25—237, 30. 243, 9—244, 15. Die Kompane Brendel 498, 12—500, 8. 507, 21—509, 34. 530, 1—531, 7. Arnold 162, 11—14. 198, 30—32. 274, 33—275, 13. 399, 4—26. 489, 37—491, 20. Der Kaplan des Hochmeisters 15, 36—38. 62, 10—63, 12. 311, 41—312, 6 342, 29—34.

[7] 110, 10—24. 187, 13—17. 236, 9—13.

[8] 304, 16—18.

[9] 241, 1—243, 7. 319, 22—29.

[10] 383, 20-27.

[11] 74, 11—13. 237, 31—238, 19.

[12] 1409 z. B. bezahlt der Hauskomtur von Thorn die gesamten Kosten für das Okkupationskorps von Bobrowniki 595, 28—598, 14.

vielen Fällen hat ein Hauskomtur ganz die gleichen Ausgaben für den Trefsler zu übernehmen wie zu andrer Zeit sein Komtur[1]. Wir erinnern uns weiter, dafs der Trefsler bei Ausgaben, wo es sich um die Häuser oder die Bezirke handelt, lediglich die Komture resp. selbständigen Vögte heranzieht[2], und beobachten endlich, dafs in der Trefslerkasse selbst die Ausgaben des Hauskomturs von Königsberg und des Marschalls für den Osten sich deutlich voneinander abgrenzen[3]. Wir können demnach bis jetzt konstatieren, dafs sich in der Trefslerkasse eine Weiterbildung des überkommenen Ämterwesens in zweierlei Richtung vollzieht: einmal wird die Form der Verrechnung, die sich zwischen dem Trefsler und den Beamten herausgebildet hat, auch auf den Verkehr mit andern Personen übertragen, sodann werden in Anknüpfung an ihre Kompetenzen in der allgemeinen Verwaltung die Hauskomture in umfassenderem Mafse für die Finanzverwaltung herangezogen.

Die Entwicklung geht aber noch weiter. Die Beamten erhalten gewisse Ausgaben dauernd zugewiesen, es bilden sich mit andern Worten neue Funktionen, neue Kompetenzen von

[1] 1401 liefert der Komtur von Graudenz ein Schiff nach Gotteswerder (125, 3—5), 1408 der Hauskomtur von Graudenz ein Flofs auf die Dubissa (481, 25—27). Für den Bau in Grebin besorgen der Hauskomtur von Schwetz (1402) Bornronen (161, 35—37), der Komtur von Schwetz Eisen (161, 29—33). Söldner nach Gotland bezahlt 1404 der Komtur von Danzig (295, 11—12), 1406 der Hauskomtur (388, 15—22). Das Pfundgeld vom Pfundmeister in Danzig übermittelt 1402, 1403 der Komtur (132, 22—24. 26—27. 207, 41—208, 1), 1409 dagegen der Hauskomtur (516, 33—34). Ebenso berühren sich vielfach der Komtur von Ragnit und sein Hauskomtur in ihren Ausgaben (z. B. 259, 36—37 zu 317, 34—35) und Anweisungen (Anweisungen des Komturs 581, 11—13. 14—15. 37—39; des Hauskomturs 426, 27—28. 32—33. 581, 14), der Komtur und Hauskomtur von Thorn (vgl. 12, 38—39. 25, 38—39, Komtur, mit 128, 25—26, Hauskomtur); die Ausgaben für den Aufenthalt des Hochmeisters in Thorn trägt 1402 der Hauskomtur 164, 34—165, 21, 1405 der Komtur 355, 20—23. Boten, die über Thorn gehen, bezahlt meist der Komtur, aber auch der Hauskomtur 32, 26—28. 120, 33. 128, 21—25. 196, 20—27. 244, 25. 265, 1—4. 597, 30—34.

[2] S. oben p. 57 f.

[3] Der Marschall zahlt an die Beamten des Ostens grofse Barsummen, deren Verwendung im einzelnen er ihnen überläfst, und liefert aus den Beständen seines Hauses Getreide. Der Hauskomtur von Königsberg übernimmt alle die zahlreichen Ausgaben für das Detail der Verwaltung, besonders im Bauwesen. Dafs diese Scheidung der beiden Kassen beabsichtigt ist, läfst sich zeigen. Bei den Getreidelieferungen nach dem Osten ist es fast regelmäfsig so, dafs der Marschall das Getreide selbst besorgt, während der Hauskomtur den Transport bezahlt (175, 3—6. 13—14. 247, 26—28. 273, 38—39. 306, 8—9. 326, 37—38. 365, 9—10. 389, 25—26 (mit Anm. 1). 390, 5—6. 396, 31—34 zu 395, 41—396, 3). Ferner: einen Betrag von 6 m., den der Marschall auf der Dubissa einem Arbeiter gegeben hat, erhält er vom Hauskomtur von Königsberg wieder (443, 17—18), er weist solche Einzelposten beim Hauskomtur an (364, 25—26. 391, 10—11), bezahlt sie aber nicht selber; offenbar gehören sie nicht in seine Kompetenz. Für das Salzwerk und

dauerndem Charakter innerhalb der Treſslerkasse aus[1]. Man kann von einer vollständigen Neuorganisation des Beamtentums im Dienste der zentralen Finanzverwaltung reden und dasselbe in folgende Gruppen klassifizieren:

I. Gruppe: umfaſst diejenigen Beamten, deren Stellung in der Verwaltung der Treſslerkasse ihrer Stellung in der allgemeinen Verwaltung entspricht. Das sind der Vogt von Brattian, der Pfleger von Bütow, der Vogt von Dirschau, von Grebin, der Pfleger von Mösland (ihre Ausgaben und die Ausgaben des Treſslers für sie gelten fast ausschlieſslich dem Bauwesen in ihren Gebieten), von Montau, der Vogt von Roggenhausen, die Komture von Balga[2], von Tuchel, von

für Samaiten sind ihre Ausgaben allerdings weniger streng geschieden: hier bestand eben noch keine längere Praxis.

[1] Hier ein paar Beispiele, die aufs Geratewohl herausgegriffen sind: der Vogt von Leipe. Trägt wiederholt die Kosten für das Aufgebot der Kölmer 296. 12–18. 346. 12–36. 570. 29–33. 569. 31– [illegible]

Vogt von Stuhm. Für die Reysen des Marienburger Hofstaates [illegible] 226. 19–22. 16. 225 [illegible] 589. 34–37. Hafer für die Pferde des Hochmeisters in Stuhm: 88. 11–13. 196. 11–13. [illegible] Ist am Kornhandel des Hochmeisters beteiligt, kauft Korn nach Stuhm usw.: 330. 33–35. 336, [illegible]

Komtur von [illegible]. Für die Reysen und das Aufgebot [illegible]

Komtur von Memel. [illegible] Ausgaben des Treſslers [illegible] Haferhilfe im Betrag [illegible] 2. Hat als Gehilfe [illegible] für die Verpflegung [illegible] 276. 30–32. [illegible]

[illegible] Erhält aus der Treſslerkasse [illegible] für die [illegible] Vögte im Samland. [illegible] 1–2. 293. [illegible]

[illegible] Falken nach Marienburg [illegible] 271. 18–23. [illegible] 12–14. 506, [illegible]

[illegible] Darlehen: a der [illegible] 92. 12–14. [illegible] Königsberg- [illegible] der Stadt Wehlau 2. 17–19. [illegible] 19–20. [illegible]

[2] [illegible] dem Osten, insbesondere [illegible] dem Kämmerer Gottes- [illegible] und auch zur ober- [illegible]

[illegible] Ausgaben zusammengestellt, [illegible] für die allgemeine Verwaltung

Brandenburg[1], Christburg[2], Osterode[3], die Vögte von Samaiten, Schievelbein[4], Neumark[5], die Komture von Elbing[6], von Ragnit und der Marschall. Er ist, wie wir gesehen haben, einmal Komtur von Königsberg und sodann zentrale Instanz im Osten. Unter dieselben beiden Rubriken lassen sich auch seine Beziehungen zur Treſslerkasse unterbringen[7]. Auch die häufige Inanspruchnahme des Groſsschäffers von Marienburg durch den Treſsler erklärt sich aus seiner Stellung in der allgemeinen Verwaltung. Denn er betreibt einen ausgedehnten Binnen- und Auſsenhandel und besitzt infolgedessen unter den Ordensbeamten wohl die genaueste Erfahrung im Geldverkehr. Dem entsprechen seine sehr umfassenden Aufwendungen für Marienburg[8] und für die aus-

---

machen. Komtur von Balga: der allgemeinen Verwaltung, nicht seinem Bezirk dienen seine Ausgaben für Switirgail (200, 18—29. 222, 18—19), für Büchsenschützen (14, 4—7. 252, 31—32) und für den Marienburger Hofstaat auf der Reyse (143, 11—16. 199, 37—39).

[1] Für die allgemeine Verwaltung: Switirgail 196, 1—16. Baukompagnien nach Memel 336, 27—37.

[2] Kauft Pferde für die Samaiten 113, 7—10; für die Schalauer 195, 6—9.

[3] Leiht dem Hochmeister 5 m., die dieser verschenkt 37, 18—21; bewirtet den Herzog von Masowien auf einem Tag, den er mit dem Hochmeister abhält 115, 25—28. 258, 35—36; kauft Pferde für die Schalauer 195, 22—24.

[4] Beköstigt die Stolper Adligen, als der Hochmeister mit ihnen einen Tag abhält 121, 14—17.

[5] Bewirtet den Herzog von Altenstettin 246, 4—6. Gibt auf dem Tag in Hammerstein 100 m. für den Hochmeister aus 497, 40—498, 2.

[6] Erhält 15 m., um sie an den Herold Wirtenberg weiter zu geben 462, 6—7; kauft dem Hochmeister Krude (Konfekt) 466, 6—8.

[7] Vgl. Exkurs VI. — Hierher gehören auch Unterbeamte wie der Steinmeister von Ragnit, der bis 1405 mit dem Treſsler in ständiger Abrechnung steht wegen des Ragniter Bauwesens, und der Schäffer von Ragnit, Kassenbeamter des Komturs von Ragnit, der für diesen das Wartgeld und Geschoſs vom Treſsler erhebt.

[8] a) für Marienburg (nach Kategorien geordnet): Nahrungs- und Genuſsmittel 9, 9—13. 52, 29—30. 276, 15—16. 392, 28—31. 393, 3—4. 394, 2—5. 394, 14—16. 18—22. 24—32. 415, 22—24. 432, 27—37. 433, 2—5. 9—11. 14. 39—434, 6. 533, 2. 468, 22—23. 474, 3—4. 477, 36—37. 494, 29—31. 501, 4—9. 533, 7—8. 10—12. 15—16. 557, 18—20. 30—33. 590, 28—30. 32—33. 36—38. Getränke 392, 16—18. 20—27. 432, 37—39. 433, 12. 501, 18—20. 520, 34—35. 521, 27—29. 542, 8—11. 22—24. 542, 33—34. 590, 30—31. (Wein über See): 52, 33—36. 103, 36—37. 150, 4—8. 235, 28—32. 276, 4—6. 392, 14—15. 34—35. 500, 2—3. Tuch und Kleidung 52, 28—29. 31—33. 103, 34—35. 37—104, 3. 276, 7—9. 14—15. 392, 32—33. 37—38. 35—37. 40—41. 41—393, 1. 394, 13—14. 16—17. 433, 1—2. 13. 468, 16—21. 21—22. 474, 1—2. 477, 30—33. 533, 8—10. 12—13. 542, 8. 557, 17—18. 20. 590, 32 usw.

b) für Tagungen und Reysen: 340, 32—35. 391, 35—392, 9. 393, 12—31. 394, 6—12. 558, 9—13 usw.

c) zu Geschenken: 52, 38—40. 284, 12—14. 350, 41—351, 5. 14—16. 392, 31—32. 494, 26—27. 506, 35—38.

wärtige Politik[1], die Vermittlung von Geldgeschäften zwischen dem Trefsler und Bewohnern des In- und Auslandes. In dieselbe Gruppe ist der Vogt von Stuhm einzureihen. Er ist gleichzeitig oberster Beamter des Hauses in Stuhm, Geb. Marienburg, und Mitglied des Marienburger Hofstaates. Dieser Doppelstellung gemäfs gestalten sich seine Ausgaben[2].

Die Beamten der II. Gruppe werden von der Trefslerkasse sowohl für ihr eigentliches Ressort, als für die allgemeine Verwaltung herangezogen. Hierher:

Der Komtur von Memel[3]. Seine Ausgaben beziehen sich fast zu gleichen Teilen auf sein Gebiet und auf die Bewirtung der livländischen Gäste des Hochmeisters.

Der Komtur von Danzig[4].

III. Gruppe. Die Beamten werden ganz oder fast ganz für verschiedene (nicht für einen einheitlichen, zu bemerken im Unterschied von Gruppe IV) Zwecke der zentralen Verwaltung herangezogen. Dahin gehören:

d) für Zwecke der inneren Verwaltung: 217, 8—12. 351, 10. 276. 12—13. 494, 27—28. 506, 38—41. 532, 34—41. 533, 4—6.

e) für die Büchsen: 217, 19—23. 480, 11—35. 501, 9—14. 506. 30—35. 557, 37—558, 7. 14—15. 590, 41 ff.

[1] a) Expeditionen nach Gotland, besonders 431, 24—432, 26. 433. 14—38 (solche bis ins einzelne gehenden Ausgaben kann nur der Grofsschäffer übernehmen, der beständig Schiffe auf See hat). Ferner 22, 24—23, 14 (dazu 14, 10). 295, 12—19. 349, 23—29. 392, 11—13. 393, 1—3. 6—11. 431, 24—432, 26. 433, 14—38. Nach Livland 491, 41—494, 23. 533, 13—15. 542, 21—22.

b) Für den Prokurator in Rom, meist durch Wechsel über Brügge: 52, 23—25. 104, 10—12. (Wechsel 104, 14—16.) 276, 2—4. 418, 35—39.

c) Boten nach auswärts: 52, 36—38. 40—53, 2. 104, 6—7. 182, 23—29. 31—32. 276, 9—11. 17—20. 392, 9—10. 38—40. (Auch sonst Transporte über See 392, 27—28. 541, 36—542, 6. 12—21. 393, 32—41.)

d) Vermittlung von Geldgeschäften: 3, 40—41. 92, 17—19 (Stadt Stralsund). 91, 16—19 (die Brüder Bedeke aus Elbing). 92, 18—21. 208, 18—20. 451, 38—40 (Danzig). Vgl. auch 371, 15—17. 221, 19—34 (19 450 ung. G. an König Sigmund für die Neumark).

[2] 1. Für Stuhm: 51, 14—25. 94, 37—95, 2. 137, 22—27 (Bauwesen).

2. Für Marienburg: a) Reysen des Hofstaates 28, 8—9. 69, 32—34. 172, 33—36. 173, 3—9. 226, 19—228, 16. 229, 15—230, 29. 340, 19—21. 358, 19—21. 575, 7—576, 20. 589, 34—37.

b) Hafer für des Hochmeisters Pferde in Stuhm: 88, 11—13. 196, 11—13. 274, 13—15. 404, 29—30. 441, 35—36. 460, 8—9.

c) Korn für den Hochmeister in Stuhm: 320, 33—35. 336, 4—13. 377, 8—15. Vgl. auch 417, 39—40. 468, 10—12.

[3] Genauere Nachweise über ihn siehe oben p. 62 Anm. 1.

[4] Seinem Ressort entsprechen: 91, 31. 135, 5—6. 207, 4—5 zahlt dem Trefsler im Namen der Frau von Russin, Geb. Danzig, Darlehen zurück 132, 22—24. 26—27. 207, 41—208, 1 übermittelt das Pfundgeld vom Pfundmeister in Danzig. 379, 27 erhält vom Trefsler 70 m. für einen Gebietsinsassen. Dagegen: 295, 11—13. 16—17. 349, 30—34. 434. 9—13. 517, 5—9 für Gotland und für Gesandtschaften nach Dänemark. 80, 4—7. 191, 4—12 für Marienburg.

der Komtur von Graudenz[1];

der Fischmeister von Scharfau; er liefert Fische, l und Tuch nach Marienburg, teils für den Verbrauch des ofes selbst, teils zur weiteren Versendung[2];

der Komtur von Schwetz hat in der Hauptsache ieferungen nach Marienburg (Bier, Korn) und versieht die nzelnen Häuser, wie Dirschau, Grebin, Roggenhausen mit isen[3];

der Hauskomtur von Danzig,

der Pfundmeister von Danzig haben Ausgaben ıst ausschliefslich[4],

der Hauskomtur von Elbing[5],

der Hauskomtur und der Münzmeister von horn ausschliefslich für Marienburg und das Land.

Peter Korner, Lieger des Grofsschäffers von arienburg in Elbing, 1. hat Lieferungen nach Marienırg, namentlich „licht in des homeisters rempther“[6], 2. sorgt r Messung und Aufbewahrung des Schalwenkorns, das in lbing zusammenkommt, 3. kauft Korn an für das Niedernd, Königsberg und Ragnit[7].

IV. Gruppe.

Darunter rechnen wir die Beamten, denen der Trefsler stimmte, gleichbleibende Ausgaben im Gebiet der zentralen erwaltung zugewiesen hat. Es sind dies:

der Hauskomtur von Königsberg. Seine Ausgaben ilten fast ausschliefslich dem Osten, besonders dem Bauwesen eser Gebiete;

der Hauskomtur von Ragnit. Seit 1405 Leiter des ıgniter Bauwesens (vorher der Steinmeister von Ragnit)[8];

---

[1] Für die Kölmer 13, 2—5. 184, 21—34. 217, 36—219, 11. 259, 8—11; r Marienburg 40, 35—36; für den Osten 119, 20—22. 125, 3—5.

[2] Ressortmäfsig nur 517, 13—15: liefert 60 m. ab von den Beohnern der Nehrung für geliehenen Roggen.

[3] Ressortmäfsig: 129, 29—30. 10 m. „hulfe“ an einen Gebietsıassen. 135, 34. 206, 36. 414, 26—28 zahlt Darlehen von seinen Unternen zurück.

[4] Hauskomtur von Danzig, ressortmäfsig: 451, 40—452, 1. 491, —32. 516, 33—34. Vermittelt Zahlungen zwischen Trefsler und Getsinsassen. Pfundmeister von Danzig, ressortmäfsig: 132, 22—27 = 3, 5—6. 207, 41—208, 1 (zahlt Pfundgeld an den Trefsler).

[5] 437, 29—31 verteilt Geld an die Elbinger Stadtarmen.

[6] Getränke 9, 22—24. 10, 11—13. Genufsmittel 310, 33—36. Tuch d Kleidung 12, 37—38. 18, 23—25. 108, 30—34. Gebrauchsgegenınde 18, 26—27. 31, 15—17. 108, 34—35. 552, 41—553, 2. Licht 89, -2. 266, 23—24. 296, 21—23. 350, 34. 398, 8—9. 447, 15—16. 512, -4. 447, 10—13. 512, 4—7.

[7] 26, 32—37. 34, 1—2. 266, 20—22. Vgl. auch 310, 36—311, 1.

[8] Anders nur 594, 40—41. 595, 2—3. 6—7. 16. (Transport von restiertem Getreide.)

der Komtur von Thorn. Hat (von einigen Ausnahmen[1] abgesehen), als Vorsteher der gröſsten Komturei im Süden des Ordensstaates die Kosten für die Boten, welche nach Süden und Osten gehen.

V. Gruppe. Beamte mit Sonderstellung.

1. Der Hauskomtur von Marienburg.

Der Hauskomtur von Marienburg unterscheidet sich von allen übrigen Beamten einmal dadurch, daſs er an den Ausgaben der Treſslerkasse quantitativ am stärksten beteiligt ist. Seine Tätigkeit erstreckt sich über das ganze Land. Unterstützungsgelder, Beihilfen z. B. zahlt er nicht bloſs den Insassen eines bestimmten Gebietes, wie die Komture und Vögte, sondern alle Bezirke bedenkt er gleichmäſsig. Wie der Treſsler erhält er, ganz anders als die sonstigen Beamten, Anweisungen nicht nur vom Hochmeister oder vom Groſskomtur, sondern auch von den Mitgliedern des Marienburger Hofstaates[2]. Niemand macht zwischen seiner Kasse und der des Treſslers einen Unterschied, gleichmäſsig werden beide nebeneinander in Anspruch genommen[3]. Daher, wenn der Treſsler nicht in Marienburg weilt, sei es, daſs er auf einem Umzug im Lande begriffen ist, sei es, daſs ein neuernannter Treſsler sein Amt noch nicht angetreten, so verwaltet der Hauskomtur von Marienburg derweil die Treſslerkasse[4] und zwar in des

[1] 115, 31—32. 163, 40—164, 2. 168, 21—23. 178, 5—7. 182, 22—24. 246, 28—31. 355, 20—23. 429, 26—28. 467, 22—25. 486, 15—22. Für Marienburg: 10, 15—16. 23—27. 33—34. 390, 34—36. 424, 11—13. 456, 38—40. 522, 3—5 (Getränke). 12, 41—13, 2. 25, 34—38. 344, 28—32 (Nahrungsmittel). 12, 38—39. 25, 38—26, 2 (Pfropfstämme nach Marienburg).

[2] Z. B. 57, 20. 24—25. 28. 115, 36. 126, 30—31. 38. 40. 130, 9—10. 165, 35—36. 38. 168, 37—38. 39. 169, 1—2. 9. 11—12. 176, 27—29. 186, 12—13. 14. 15—16. 32. 33. 192, 30. 233, 3—4. 240, 6. 7—8. 9. 267, 29—30. 32—33 usw.

[3] 1400 Januar 18 erhebt des Groſskomturs Kämmerer 1 m. 16 sc. beim Hauskomtur, 20 m. beim Treſsler (52, 8—10. 57, 26—28). 1404 April 1 bezahlt der Treſsler einen Müller, der Hauskomtur einen Zimmermann, 3 Knechte, 1 Brettschneider, die alle nach Ragnit bestimmt sind (302, 8—10. 302, 26—34). 1404 Mai 27 der Treſsler und der Hauskomtur je einen Zimmermann nach Gotland (309, 36—38 zu 308, 7—8). 1408 Mai 1 kauft der Hauskomtur von Marienburg 8 Laken für den Hochmeister, der Treſsler 1 schwarzen Doppelrasch für die drei obersten Beamten (482, 28—30. 39—40). Fast gleichzeitig sind folgende Ausgaben der beiden: zwischen 1399 Oktober 25 und 1400 Januar 18 kauft der Hauskomtur dem Russen Elias ein Pferd (57, 25). Demselben bezahlt 1400 Januar 3 der Treſsler 2 m. 6 sc. für ein Rockfutter (63, 21—22). Vgl. ferner 57, 31—32 zu 68, 22—23. 69, 34—36 zu 57, 33—35. 30, 8—10 zu 36, 6—7. Diese Belege lieſsen sich zweifellos noch sehr vermehren, wenn die Rechnungen des Hauskomturs durchgängig datiert wären.

[4] Nur 1409 tritt einmal der Glockenmeister von Marienburg ein, weshalb, siehe oben p. 52 Anm. 2. Sonst vgl. 98, 1—3. 231, 32—34. 299, 21—22. 322, 28—30. 369, 1—3. 544, 14—15. Dazu noch folgende

Trefslers ausdrücklichem Auftrage[1]. So sehen wir eine interessante Neubildung vor uns: das Amt eines Stellvertreters des Trefslers war bei dem Umfang von dessen Tätigkeit notwendig geworden, der Hauskomtur von Marienburg war es, dem man aus naheliegenden Gründen dieses Amt übertrug.

2. Der Münzmeister von Thorn.

Wie alle andern Beamten wird auch der Münzmeister von Thorn und zwar in umfassender Weise für die Zwecke der Trefslerkasse herangezogen. Aber er unterscheidet sich von ihnen dadurch, dafs mit ihm noch ein besonderes Abrechnungsverhältnis besteht, von dem aber im Trefslerbuch nichts verlautet. Und zwar sowohl zwischen ihm und dem Grofskomtur[2], wie zwischen ihm und dem Trefsler. Wir kennen aus Vossberg zwei Protokolle über derartige Abrechnungen, die im Trefslerbuch keine Stelle finden[3], wir können sie aber auch aus den Angaben des Trefslers selbst erschliefsen. 1405 heifst es: „Treszeler: wir synt dem monzmeister schuldig 637 m. 8 sc. 2 den., gerechent am frytage noch Marie im 1405. jar. im sint 100 m. bezalt, die im Nicolaus des voyths schriber von Beberen gab[4].“ Diese Abrechnung, die ja nur angedeutet, und die an ganz falsche Stelle, nämlich unter die Einnahmen geraten ist, wird gestrichen, offenbar deshalb, weil der Trefsler selbst der Meinung war, dafs sie nicht ins Trefslerbuch gehöre. Einen ähnlichen Fall haben wir im Jahr 1400. Hier werden die gleichen Zahlungen an den Münzmeister zweimal notiert, einmal an richtiger Stelle, das andere Mal noch vor der Abrechnung des Jahres 1399[5] und auf be-

---

Einzelfälle, bei denen die Stellvertretung nicht ausdrücklich erwähnt, aber zu erschliefsen ist: 35, 34—35 zu 35, 35—36 (Trefsler in Rheden). 43, 17—19 zu 51, 35—36 (Trefsler mit dem Hochmeister in Stuhm). 101, 33—34 zu 122, 27—28. 123, 1—2 (Trefsler in Danzig). 108, 5—9 zu 108, 1—2 zu 107, 31—108, 1 (Trefsler und Hochmeister auf den Marienburger Höfen). 1406 nach August 15 sind Hochmeister und Trefsler auf einem Umzug. Die Ausgaben des Trefslers dabei meist undatiert (402, 18 ff.), erster datierter Posten von September 14 (403, 4—5). Mindestens bis zu dieser Zeit dauert also der Umzug. Aus dieser Zeit Rechnung des Hauskomturs 405, 16—20.

[1] Vgl. dazu oben p. 52 und 231, 35: des Trefslers Kämmerer weist den Hauskomtur, der gerade die Geschäfte des Trefslers führt, an, $1^1/_2$ m. an einen Deutschordensbruder von Christburg zu zahlen. 518, 34—35 empfängt er 12 m. von des Trefslers Schreiber (zurückgezahltes Darlehen), offenbar in derselben Zeit, der seine Rechnungsführung an Stelle des Trefslers 544, 14 ff. entstammt. Die Umgebung des Trefslers selbst betrachtet ihn also bei derartigen Anlässen als Vertreter ihres Herrn.

[2] 285, 36—37.

[3] Vossberg, p. 105 f.

[4] 329, 35—37.

[5] 78, 16—24. 46, 30—39 (dazu die Anm. des Herausgebers).

sonderem Blatt. Damit soll angedeutet werden, dafs über sie mit dem Münzmeister noch besonders abgerechnet werden mufs. Weiter: 1403 werden in die Thorner Münze geliefert 5004 m. l. S. (das sind, die m. l. S. = 2 m. 7 sc. angesetzt, 11 467½ m.) am 19. Juni[1], am 16. Oktober 1969 m. l. S.[2] (= 4512½ m.), in summa 15 980 m. pr. W. Davon kommen zurück 7800 m., bleiben also 8180 m., über deren Verwendung das Trefslerbuch keine Auskunft gibt. Trotzdem sagt der Trefsler von den 5004 m., von denen nur 3900 m. zurückkommen[3]: „her hat is bezalt“[4], d. h. der Münzmeister hat die ganze Summe zurückgeliefert. Es müssen also noch besondere Aufzeichnungen, eine besondere Abrechnung des Münzmeisters bestanden haben.

Dafs also der Münzmeister auch noch aufserhalb der Trefslerkasse Beziehungen mit Grofskomtur und Trefsler unterhielt, ist nach alledem zweifellos. Warum sie aufserhalb der Trefslerkasse bleiben, das wird erklärt durch sein Verhältnis zum Grofskomtur, der bekanntlich die Verwaltung des Tresels führte: der Münzmeister stand in besondrer Abrechnung mit der Treselverwaltung; über diese wurde im Trefslerbuch nicht Buch geführt. So mufs also der Münzmeister, und das ist bei dem Charakter seines Amtes erklärlich, im dauernden Verkehr mit dem Ordensschatz, dem Tresel, gestanden haben.

Die Organisation der Trefslerkasse ist klar und durchsichtig und zeigt, nur in viel konsequenterer Ausgestaltung, dieselben Tendenzen, deren Wirksamkeit wir auch in der allgemeinen Verwaltung beobachtet haben. Unbedingtes Verfügungsrecht über diese Kasse hat der Hochmeister, die damit dem Typus der landesherrlichen Kassen sich annähert, wie sie in altdeutschen Territorien bestanden[5]. Das Dezernat über sie, die Oberleitung führt in seinem Namen der Trefsler. Er ist grundsätzlich dem Hochmeister für jede einzelne Handlung verantwortlich und untersteht der Kontrolle des Hochmeisters. Den Beamten des Ordensstaates gegenüber, die im Dienste der Trefslerkasse tätig sind, besteht ein wohldurchdachtes Anweisungssystem, das zentralisiert, wo es nötig ist, selbständige Finanzgebarung beläfst, wo sie zweckmäfsig erscheint. Aber auch sonst erfährt dieses Beamtentum innerhalb der zentralen Finanzverwaltung eine vollständige Umschichtung: neue Kompetenzen von dauerndem Charakter bilden sich im Anschlufs an die Kompetenzen der allgemeinen Verwaltung aus. Es

[1] 222, 21—23.
[2] 223, 1—3.
[3] 205, 38—40.
[4] 222, 23.
[5] v. Below, Territorium und Stadt, p. 293 (München, Leipzig 1900).

entstehen aber auch neue Kompetenzabstufungen, das Beamtentum wird in der Verwaltung der Treſslerkasse anders organisiert, neu gegliedert. Es sind mit einem Worte die Anfänge eines reinen Finanzbeamtentums, eines zentralisierten Finanzdienstes, die wir beobachten.

Anhang: Beamtenähnliche Funktionäre in der Treſslerkasse.

In der Verwaltung der einzelnen Häuser waren die sog. Hausbeamten von Bedeutung[1]. Nur selten findet man aber erwähnt, daſs einer von ihnen dem Treſsler eine Rechnung eingereicht hätte[2], selbst da nicht, wo man es, wie z. B. beim Trappier[3], erwarten sollte. Die Abrechnung ist aber die charakteristische Form des Verkehrs zwischen Treſsler und Beamten. Ihnen stehen also die Hausbeamten nicht gleich.

Das ist erklärlich. Sie sind zwar Amtsinhaber mit bestimmten Kompetenzen[4], aber sie haben keine Kasse im eigentlichen Sinn, d. h. gröſsere Barbestände, die sie nach ihrem Ermessen für die Zwecke ihres Amtes verausgaben können. Sondern der Treſsler muſs, wenn er aus der Konventskasse Zahlungen an sie leistet, immer genau angeben, wofür sie bestimmt sind[5].

Indes kommt doch auch im Rahmen der Treſslerkasse ihr Amtscharakter zur Geltung. Sie verkaufen dem Treſsler Gegenstände, die sie aus ihren Beständen müssen entnommen haben[6] [7]. Umgekehrt macht der Treſsler für sie An-

---

[1] Verzeichnis, allerdings unkritisch, bei Voigt, Gesch. Preuſsens, VI, 473 ff. Verzeichnis von Marienburger Hausbeamten, mitgeteilt von Meckelburg, N. Pr. Provinzialblätter I, 2 (1846), 367 ff.

[2] 86, 17—20. 105, 3—6. 145, 5—8. 147, 23—30. 525, 9—11.

[3] Vgl. z. B. die Zusammenstellungen 529, 13—19. 538, 29—36. 547, 18—22. 572, 29—38. 585, 6—21 usw.

[4] Sie haben Amtsinventar, so der Karwansherr 59, 14—16 (Acker und Wiesen, desgl.). 590, 2—3. 406, 7—8 (Pferde); der Schuhmeister 231, 10—12 (Wagenpferd); der Backmeister 58, 32—35 (Bestände an Brot); der Konventsküchenmeister 358, 33—35 (Ochsen). Desgl. 481, 23—25. 590, 16—18; der Schnitzmeister 510, 15—17 (Armbrüste); der Trappier 74, 27—28. 404, 37—38. 421, 24—25 (Tuchbestände). Personal des Trappiers: 1 Werkmeister 459, 37—38, 1 Kürschner 512, 9—10, 1 Scherer 585, 15—16, Knechte 87, 30—32. 572, 32—33. Auch sind sie im Besitz von Geld, liefern daher Wandlungsgelder ab: Viehmeister 90, 21—22 (100 m.), Trappier 90, 23—25 (50 m.), Pferdemarschall 90, 26—27 (200 m.), 132, 28—29 (90 m.), Spittler 371, 1—3 (24 m.), Zimmermeister 371, 4—6 (25 m.), Schuhmeister 371, 25—27 (96⁵/₄ m.), 517, 9—11 (100 m.).

[5] Voigt, Gesch. Preuſsens, VI, 692. Abweichend der Zahlungsmodus an den Hauskomtur von Marienburg, der selbst Buch und Rechnung führt, ebd. Anm. 3.

[6] 54, 19—20 (der Glockenmeister verkauft dem Treſsler einen Kelch), 84, 29—32 (der Küchenmeister verkauft dem Treſsler ½ Schock

käufe[1]. Ausgaben für ihre Untergebnen werden ihnen wieder ersetzt[2]. Sie erteilen endlich dem Trefsler Zahlungsanweisungen, die ihr Amt betreffen[3].

Aber sie sind nicht blofs Beamte, sondern auch Mitglieder des Hofstaates. Sie vermitteln dem Trefsler Einnahmen[4] und Ausgaben[5], sie machen Ankäufe[6], sie überbringen Anweisungen[7]

Flicken und 1100 Käse, der Pferdemarschall 500 Käse für Samaiten). Dann namentlich der Trappier Tuch 74, 27—28. 289, 30—34. 305, 11—13. 309, 27—29. 313, 6—8.

[7] Vgl. noch folgende Ausgaben für die Hausbeamten, die alle im Bereich ihrer Amtstätigkeit liegen: der Schuhmeister 108, 22—24 (liefert 42 Paar Schuh und 1 Paar Stiefeln für die Samaiten in Marienburg), 155, 30 (erhält 4 sc. für 2 lederne Sielen), 157, 6—11 (2 m. 20 sc. für 1 neuen Woitsack, 3 Mantelsäcke, 4 Paar Stiefel und 4 Paar Niederschuh dem Herzog Switirgail in Marienburg), 265, 13—14 (1 m. für einen Woitsack dem Landkomtur von Österreich), 592, 35—39 (8 m. 10 sc. und 1½ m. den jungen Herzog von Öls in Marienburg und 2 dänische Jungen des Hochmeisters zu beschuhen). Ebenso beim Glockenmeister 53, 41—54, 1. 386, 1—4. 497, 14—15. 559, 32—34. 594, 25—27. Schmiedemeister 481, 32—33. 515, 2—4. 538, 38—539, 1. Kellermeister 191, 28—29. 337, 8—9. 355, 9—10. Steinmeister 59, 14—17. Karwansherr 27, 34—35. Konventsküchenmeister 263, 37—40. 313, 20—21. 358, 33—35. 481, 23—25. 575, 31—33. 576, 1. 3—4. 580, 31—32. 35. 589, 14—17. 590, 16—18. Küchenmeister des Hochmeisters 123, 9—10. 189, 14—15. 316, 18—19. 427, 41. 590, 25. Nicht für Marienburg bestimmt sind folgende Ausgaben von und für Hausbeamte: Glockenmeister 590, 19—20 (Mefstuch nach Bobrownik), Schmiedemeister 276, 12—13 (quereiserne Stangen nach Ragnit, 374, 13—18 Nägel nach Memel). Weiter notiere ich 397, 18—19. 413, 8—9. 475, 2—3. 495, 26—28. 502, 20—21. 531, 20—22. 539, 1—3. Küchenmeister 311, 10—12 (8 Ochsen dem Erzbischof von Riga), 319, 17—18 (Schöpse für denselben). 459, 9—11 (3 m. den Ochsentreibern auf den Tag nach Kowno). Konventsküchenmeister 263, 37—40 (½ Fafs Stör, 4 Tonnen Öl, 4 Tonnen Dorsch für die Beköstigung der „ehrbaren Leute“ in Kowno). 358, 33—35 (39 Ochsen für die Reyse und die Gäste) usw. usw.

[1] 394, 13 ff. Tuch und Nahrungsmittel durch den Grofsschäffer für den Trappier. Für den Schmiedemeister Eisen und Stahl, eiserne Stangen, einen Schleifstein: 477, 33—36. 501, 20—23. 542, 27—30. 501, 15—16. 542, 35—36. 276, 12—13. Für den Schnitzmeister 400 Scheiben flämisches Garn: 392, 40—41.

[2] 186, 8—9 (dem Steinmeister ½ m. für einen nach Ragnit bestimmten Splifsstofser). 22, 22—24 (dem Mühlmeister 2 m. 3 sc. für einen Mühlstein und Mühlknecht nach Gotteswerder), 86, 17—20 (demselben 1½ m. für den Müller, der ein Jahr in Gotteswerder gewesen war). Ähnlich 105, 3—6. Vgl. noch 68, 15—16 (Backmeister) und 215, 37—38 (Karwansherr).

[3] 177, 28—30 (der Zimmermeister). 286, 24—25 (der Glockenmeister). 167, 20—21. 286, 12—13. 344, 20—21. 457, 13. 459, 2—3. 477, 40—41. 497, 38—39. 583, 18—19 (der Kellermeister).

[4] Gartenmeister: 46, 12—13. Spittler: 204, 19.

[5] Viehmeister: 98, 4—5. Glockenmeister: 307, 7. 349, 14—15. 400, 39—40. 437, 32—33. Kellermeister: 234, 36—37. 473, 24. 521, 33—34. 522, 1—3. 551, 31. 591, 33—34. Tormeister. 100, 6—7. Gartenmeister 21, 16.

[6] Panzer, Waffen, Armatur angekauft vom Viehmeister 12, 5—7.

gerade wie die Umgebung des Hochmeisters und Grofskomturs und ohne Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit.

2. Personen mit beamtenähnlichem Charakter.

Hierunter verstehen wir Personen, welche dauernd bestimmte Funktionen ausüben, wie den Kaplan des Hochmeisters, seinen Arzt und Pferdearzt, den Ordensjuristen, den Bauunternehmer Fellenstein. Ihr Aufgabenkreis und ihr Gehalt wird festgesetzt durch Dienstvertrag mit dem Hochmeister, der den modernen Beamtenbestallungen entspricht und uns das Recht gibt, diesen Leuten beamtenähnlichen Charakter zuzuschreiben [1]. Sie sind dafür im Dienste des Hochmeisters tätig. So Fellenstein als Aufseher der Arbeiter in Grebin [2] und in Tilsit [3], so die Ärzte und Pferdeärzte [4], so auch der Kaplan [5].

3. Die Umgebung des Hochmeisters und des Grofskomturs [6].

Die Umgebung des Hochmeisters und des Grofskomturs — das sind diejenigen, die zum persönlichen Dienst bei diesen

10. 61, 25—27. Vom Steinmeister 62, 7—9. 100, 33—36. 40—41. 101, 2—4. 6—7. 13—16. 147, 19—30. 36—148, 1. 6—9. 10—12. 12—16 usw. Vom Tormeister 100, 31—32. 220, 23—29. 527, 26—27. Ferner der Kornmeister 74, 5—7 (1 Pferd), der Steinmeister 65, 3—5 (Futter auf die Reyse), 358, 30 (4 m. auf die Reyse, frisches Fleisch zu kaufen), der Spittler 428, 6—8 („Geräte“ in des Grofskomturs Kammer).

[7] Der Kornmeister 590, 1—2. Der Kellermeister 47, 17. 21—22. 140, 40—41. 156, 27—28. 158, 21—22. 202, 7—8. 233, 35—36. 300, 17—18. 418, 30. 477, 40—41. Tormeister 234, 16.

[1] Fellenstein: Dienstvertrag 66, 3—10, Gehaltszahlung 82, 5—8. 126, 32—35. 182, 34—37. 186, 26—27. 216, 36—41. 289, 3—5. 305, 1—3. 334, 5—6. 409, 39—40. 441, 32—33. 476, 14—15. 528, 41—529, 2. Besonderer Vertrag mit ihm wegen seiner Arbeiten in Grebin 212, 12—15.

Pferdearzt: Dienstverträge nicht inseriert, aber zu erschliefsen aus 201, 30—31. 216, 30—32. Gehalt 98, 36—37. 176, 36—37. 192, 29. 201, 29—30. 216, 32—34. 289, 1—2. 297, 23—24. 28—29. 342, 5—6. 380, 31—33. 35—36. 420, 22—24. 460, 26—28. 528, 37—38.

Ordensjurist: Gehalt 235, 40—236, 2. 298, 5—10. 342, 22—26. 381, 7—12. 420, 16—21. 441, 12—14. 462, 22—25. 528, 28—30. Dienstvertrag ist zu erschliefsen aus der regelmäfsigen Wiederkehr seines Gehaltes. Ebenso bei dem

Arzt: Gehalt 96, 9—12. 141, 6—8. 199, 9—11. 283, 9—11. 298, 11—12. 342, 1—4. 381, 5—6. 419, 18—20. 528, 32—36.

[2] 291, 26—27. 333, 13—14. 22—23. 377, 1—2. 288, 19—20.

[3] 522, 20—25.

[4] Vgl. 85, 25—27. 378, 23—25. 383, 16—18. 419, 8—9. 393, 29—31. 41—394, 1. 416, 21—24. 418, 13—15. 547, 29—33 (der Arzt). 72, 28—30. 297, 25—26. 322, 3. 342, 7—8. 345, 12—13. 380, 33—35. 539, 38—39. 369, 25—26 (Pferdearzt).

[5] 8, 18—20. 15, 22—37. 62, 18—63, 12. 155, 1—5. 311, 41—312, 6. 342, 29—34. 109, 34—35. 111, 24—25. 158, 40—159, 3. 220, 10—11. 15—17. 260, 22—25. 273, 2—4. 407, 15—17. 431, 16—18.

[6] Vgl. Exkurs VII.

beiden obersten Würdenträgern bestimmt sind. In der Trefslerkasse erscheinen sie als Überbringer von deren Anweisungen und als Vermittler von Zahlungen des Trefslers.

Gewifs haben sie keine festumschriebenen Funktionen. Durchaus gleichartige Ausgaben werden bald von dem, bald von jenem Mitglied des Hofstaates angewiesen [1], an ein und demselben Tag kommt bald der, bald jener zum Trefsler [2].

Trotzdem lassen sich bestimmte Unterschiede in ihrer Stellung bereits erkennen. Vor allem besteht eine strenge Scheidung zwischen der Dienerschaft des Grofskomturs und des Hochmeisters, jene ist nicht für diesen, diese nicht für jenen tätig. Sodann haben einige Angehörige dieses Kreises öfter mit dem Trefsler zu tun als die Mehrzahl der übrigen. Das sind die Kompane und die Kämmerer, die ja auch in der Tat eine höhere Stellung einnehmen als die Masse der gewöhnlichen Dienerschaft. Am häufigsten erwähnt wird der Kämmerer Tymo (1399—1409), als Anweiser 168, als Empfänger 211 mal. Offenbar zu seiner Entlastung wird seit 1407—(1409) der Unterkämmerer Paul häufiger herangezogen (Anw. 42, Empf. 23). Von den Kompanen ist Arnold am häufigsten genannt (1401—1408; Anw. 135, Empf. 61). Dann folgen Wilhelm (1408—1409; Anw. 43, Empf. 19), Brendel (1404—1409; Anw. 56, Empf. 1406—1409 16), Kunz (Anw. 1402—1403 22, Empf. 1402 5), Mattis (1400—1402; Anw. 22, Empf. 10), Truppurg (1400—1401; Anw. 14, Empf. 6). Eberhard (1403—1404; Anw. 12, Empf. 7). Von den Dienern des Hochmeisters im engeren Sinn tritt sein Junge Segeler am häufigsten hervor (1407—1409; Anw. 69, Empf. 18). Die übrige Diener-

[1] 187, 40—188, 1. 6 sc. einem Boten aus Schweden, angewiesen durch Kompan Arnold.
188, 3—4. desgl. einem Boten aus Meifsen, vom selben Tag. Tymo.
189, 28—31. 2 Neumärkern, angewiesen durch den Kompan Kunz.
252, 1—3. desgl. durch Kompan Arnold.
300, 37. " " " Eberhard.
315, 12—13. " " " Tymo.
Vgl. ferner 13, 14—15. 59, 33—35. 66, 13—15. 67, 4—6. 68, 13—15. 72, 9—11 und so in zahlreichen andern Fällen.

[2] 1402 Dez. 5: 195, 34—35. 36—37 Albrecht Karschau. 195, 38—39. Hannus Sainzkau.
1402 Dez. 6: 196, 6 Hannus, Kämmerer des Grofskomturs. 196, 8—9 Egil, Junge des Grofskomturs. 196, 10—11 Nammir, Diener des Hochmeisters. 196, 12—13 Kunz, Kompan des Hochmeisters.
1403 März 8: 234, 18—19 Hartung, Diener des Hochmeisters. 234, 21—22 der Kompan Arnold.
1403 März 9: 234, 26 Tymo, Kämmerer des Hochmeisters. 234, 29—30 Pferdemarschall Hilger usw.

schaft steht gegenüber den Genannten in der Häufigkeit ihres Vorkommens weit zurück [1].

Es läfst sich weiter feststellen, dafs die Kompane und die Kämmerer häufiger da herangezogen werden, wo es sich um sachliche Ausgaben der Landesverwaltung handelt, während die übrigen es mehr mit den persönlichen Bedürfnissen des Hochmeisters und des Grofskomturs, sowie mit freiwilligen Gaben (Almosen, Unterstützungen usw.) zu tun haben [2]. Nur die Kompane und der Kämmerer führen auch Rechnung [3]. Und endlich kehren bei einer Anzahl von ihnen in ihren Anweisungen usw. bestimmte Ausgaben häufiger wieder als andere [4]; eine gewisse Konstanz ist nicht zu verkennen.

Wir beobachten also auch hier die Ausbildung fester Funktionen, neuer Kompetenzabstufungen. Es sind die Anfänge des modernen Hofbeamtentums, die wir vor

---

[1] Diener des Hochmeisters:

Hartung, Hartmann, Hartwig, Anw. (1405—1409) 11. Empf. (1402—1409) 48.

Konrad Swobe (1409), Anw. 3. Empf. 2.

Hannus Buchwald, Anw. (1403) 2. Empf. (1402—1404) 5.

Raschau, Anw. (1402. 1409) 3. Empf. (1404—1409) 6.

Sparau, Anw. (1407—1409) 8. Empf. (1402. 1406. 1408—1409) 11.

Gregorius, Schreiber, Anw. (1408) 1. Empf. (1406. 1408) 2.

Petresch, des Kompans Brendel Knecht, Anw. (1407. 1408—1409) 6. Empf. (1408—1409) 3.

Heinzchen, Unterkämmerer, Anw. (1408) 1. Empf. (1400—1401) 4.

Mattis Ryman, Anw. (1402. 1407) 2. Empf. (1405. 1407) 3.

Das Vorstehende genügt als Beleg. Eine vollständige Durchzählung verändert das Bild nicht.

[2] Kompan Kunz, Anw. 22. Für sachliche Ausgaben der Hof- und Landesverwaltung, d. h. für solche, die nicht lediglich durch das freie Ermessen des Hochmeisters, sondern durch objektiv vorhandene Bedürfnisse gefordert sind: 185, 21—22. 219, 26—27. 231, 40—41. 232, 2—3. Empf. 5. darunter sachl. Ausg. 196, 11—13.

Kompan Truppurg, Anw. 14, sachl. Ausg. 92, 33—34. Empf. 6, sachl. Ausg. für den Hofhalt 61, 21—22. 88, 25—26.

Kompan Arnold, Anw. 135, sachl. Ausg. 158, 16. 165, 35—36. 288, 29—30. 341, 2—3. 379, 12—15. 384, 23. 166, 9—12. 250, 30—31. 349, 22—23. 211, 8—9. 364, 5—6. Empf. 61, sachl. Ausg. 120, 15—16. 168, 15—17. 220, 36—37. 263, 19—21. 301, 34—35. 362, 35—36. 366, 22. Dasselbe Bild ergibt sich für Tymo und die übrigen Kompane.

[3] Vgl. oben p. 60 Anm. 6.

[4] Kompan Arnold ist Empfänger 56 mal, darunter für Pferde 17 mal. Kompan Kunz Empf. 5 mal, darunter für Pferde 2 mal. Die kleineren Barbeträge, die der Hochmeister aus der Trefslerkasse erhält, werden ihm durch seine Umgebung vermittelt 90 mal, darunter durch Tymo 67 mal. Hartung Empf. 48 mal, fast ausschliefslich für Bezahlung von Herbergsrechnungen. Nammir Empf. 39 mal, Herbergsrechnungen 26 mal. Sparau Empf. 11 mal, Herbergsrechnungen 5 mal. Strube Empf. 15, an die „erbaren lude“ 7 mal. Kunz Zipplin Empf. 4 mal, an die „erbaren lude“ 4 mal. Hannus, Kämmerer des Grofskomturs, Empf. 26 mal, kleinere Barbeträge für den Grofskomtur 18 mal. Ebenso Egil, Junge des Grofskomturs 8—6; Schouff, Kämmerer des Grofskomturs 37—32.

uns sehen, jenes Hofbeamtentums, das in dem Fürstenstaat des 16.—17. Jahrhunderts eine so bedeutsame Rolle gespielt hat. Fellenstein z. B., der Ordensjurist, die Dienstverträge abschliefsen und festen Gehalt beziehen, lassen sich unschwer als die Vorläufer der modernen Hofbaumeister resp. der Geheimen Räte erkennen.

Auch hier konstatieren wir, wie bei dem Beamtentum des Ordensstaates, den Beginn eines neuen Beamtentums im Rahmen der Trefslerkasse[1].

---

[1] Vgl. übrigens zu diesem Anhang Toeppens Exkurs über die Diener des Ordens, SS. IV, 110 ff., inhalts- und stoffreich, wie alle Arbeiten Toeppens.

Dritter Abschnitt.

Das Kassen- und Rechnungswesen des Trefslers.

Erstes Kapitel.

Das Kassenwesen.

§ 1. Das Ressort der Trefslerkasse.

Das Trefslerbuch ist über den primitiven Aufzeichnungsmodus der Rechnungsbücher des früheren Mittelalters hinaus. Während diese, wie z. B. die Urbare oder das Nürnberger Salbüchlein [1], und während auch noch die Zinsregister der Ordenskomtureien selbst in buntem Wechsel Geldzinse, Naturalabgaben und persönliche Dienste verzeichnen, hat es das Trefslerbuch lediglich mit Geldeinnahmen und -ausgaben zu tun wie die Kasse des Trefslers selbst. Rückständiges Pfluggetreide, das der Trefsler als Vorsteher der Marienburger Konventskasse vom Vogt von Grebin zu fordern hat, wird in Geld abgelöst [2], ebenso 3 Jahre hintereinander eine Tonne Honig durch den Vogt von Roggenhausen [3]. 1401 liefert der Komtur von Papau an Stelle seines gewöhnlichen Zinses von 100 m. 12 Last Korn ab, aber diese werden als Einnahme, die sie doch in Wahrheit darstellen, nicht gerechnet [4]. Es kennzeichnet den geldwirtschaftlichen Charakter des Trefslerbuchs ganz besonders, dafs es rückständige Leistungen von Arbeitern, welche der Trefsler bezahlt hat, als Schuld, Schuldigsein bezeichnet und in Geldwerte umrechnet. So bei einem Bütower Ziegelstreicher, der 78 m. 14 sc. erhalten hat: „tenetur (= ist schuldig) 36 m.

[1] Hsg. von W. Küster in seiner Leipziger Diss. „Beiträge zur Finanzgeschichte des Deutschen Reiches“ usw. Leipzig 1883.

[2] 44, 26—27.

[3] 131, 24—25. 204, 3—4. 279, 17—18.

[4] 90, 10—12. 100 m. vom Komtur von Papau als Einnahme; 112, 7—9 100 m. erlassener Zins für denselben als Ausgabe gerechnet, hebt sich also auf.

1 fird., do ken hat her noch den oven zu rechen"[1]. Marquart Hasse hat[2] 57 Last Kalk von Memel nach Ragnit zu führen und erhält dafür 38 m., vom Hauskomtur von Königsberg 26 m. im voraus, den Rest nach geschehener Leistung vom Komtur von Ragnit. Der Hauskomtur notiert: „26 m. M. H . . . .; die ist her schuldig." Der Trefsler fügt auf Grund der Rechnung des Komturs von Ragnit hinzu: „her hat sie bezalet." Die bezahlte aber noch nicht vollführte Arbeit wird also als Schuld, die geschehene Leistung als bezahlte Schuld bezeichnet. Demnach bedeuten Angaben wie[3]: „so blybet der zigilstrichir 10 m. 4 sc. und 10 d. schuldig." „9 m. und 3½ sc., die der zigilstricher schuldig bleybet . . ." noch zu leistende Arbeit, die mit 10 m. 4 sc., resp. 9 m. 3½ sc. bezahlt worden ist.

Dafs also die Trefslerkasse sich lediglich mit Geldeinnahmen und -ausgaben befafst, ist nach dem Angeführten klar und auch von niemanden bezweifelt worden. Um so strittiger ist die Frage nach dem Umfang und dem Charakter der Trefslerkasse, nach ihrem Ressort. Schon Joh. Voigt hat sie als Kammerkasse des Hochmeisters bezeichnet, mit dieser Auffassung jedoch den einstimmigen Widerspruch der späteren Forschung erfahren. Weber[4] und der Herausgeber des Trefslerbuchs Joachim[5] sehen in ihr direkt die Genralkasse des Ordensstaates, während Toeppen[6] vorsichtiger nur von einer Art Zentralkasse für die Landesregierung spricht.

Wir wollen versuchen, diesen Anfechtungen gegenüber die Meinung Johannes Voigts, die er allerdings nicht begründet hat, an der Hand genauer Einzeluntersuchung zu Ehren zu bringen.

Sicherlich kann man bei oberflächlichem Zusehen leicht den Eindruck gewinnen, als sei die Trefslerkasse die Kasse des Ordensstaates gewesen. Man sehe sich daraufhin die kolossalen Summen für den Ankauf der Neumark[7], für die gotländische Expedition 1404[8], für die Söldner des Jahres

[1] 294, 4—9.
[2] 316, 7—8 zu 317, 35—37.
[3] 277, 11—12 und 292, 1—3.
[4] Preufsen vor 500 Jahren, p. 565.
[5] TB., Vorrede p. V.
[6] St. A. I, 20.
[7] Bis 1405 insgesamt 49 798 ung. G. (78, 25—32. 146, 12—19. 24—30. 163, 29—30. 221, 17—34. 368, 29—32 (und Schriften III no. 156. Voigt, Neumark, p. 55. Gesch. Pr. VI, 335 f.). TB. 520, 26—27. 531, 34—37.
[8] Im ganzen 22 041 m. Den Anteil der Trefslerkasse an den gotländischen Ausgaben genau zu erkennen, ist nicht möglich, da wir: 1. kein vollständiges Verzeichnis der Teilnehmer, 2. die Ausgaben der Trefslerkasse nicht in detaillierter Form besitzen. Die Städte kamen für sich selber auf. (HR. V no. 175, §§ 1. 2. 3—5. 7. Dazu SS. III, 273

1409[1] an, oder die beträchtlichen Ausgaben für die Landesverwaltung, so namentlich das Eintreten der Treſslerkasse für die Gebietiger[2] und die Unterstützungen an einzelne Gebiete[3].

Aber trotzdem ist die Treſslerkasse nicht die Staatskasse. Sie hat nur beschränkte Einnahmen, im wesentlichen zwei: den Zins aus einigen Gebieten, die ihr zugewiesen sind[4], und die Überschüsse, welche die entlassenen Gebietiger abliefern. Aber diese keineswegs vollständig, wie sich mit Joh. Voigt[5] gegen Toeppen[6] zeigen läſst. Wir gehen dabei gleichzeitig auf das Wesen dieser Einnahme genauer ein.

Abgeliefert an die Treſslerkasse werden die Überschüsse der Komture und selbständigen Vögte, im Gebiet des Marienburger Haupthauses auch diejenigen der niederen Beamten bis herab zu den Hausbeamten[7]. Sie können in Geld und, was bis jetzt nicht bekannt war, in Naturalien bestehen[8].

Der Treſsler übernimmt aber auch die Auſsenstände gewandelter Gebietiger, wie nicht nur das Treſslerbuch, sondern auch andere Quellen dartun. Im Rezeſs des preuſsischen Städtetags 1405 September 29 steht zu lesen[9]: „item manet der treseler die stete umme 400 mark, dy vom muntzemeister tzu Thorun ... untfangen wurden ... Item umme 1000 mark,

Anm. 1), was aus der Treſslerkasse gezahlt wird, gilt also dem Ordensaufgebot. Hierüber besitzen wir die schon des öfteren angezogenen zwei Ausrichtungen (Voigt, cod. VI, p. 179. 182 ff.).

[1] 519, 11—23 = 599, 2—8. Aus dem Tresel gehoben werden 45996 m., verausgabt alles in allem im Jahre 1409 22528 m.

[2] Häufig übernimmt der Treſsler Geschoſszahlungen für die Gebietiger auf seine Kasse: 28, 13—15. 41, 1—9. 19—22. 64, 20—23. 151, 27—152, 2. 195, 37—39. 197, 30—32. 286, 33—41. 296, 26—38. — 558, 19—22 usw.

[3] Vgl. z. B. 129, 18—20. 167, 33—35. 176, 18—21. 191, 17—20. 37—38. 195, 6—9. 18—21. 196, 29—40. 199, 32—34. 244, 34—37. 287, 13—14 usw.

[4] Verzeichnis bei Weber, Preuſsen, p. 555. Toeppen, Zv. p. 761.

[5] Gesch. Preuſsens, VI, 688 Anm. 1.

[6] St. A. I, 21 Anm. 4.

[7] Oben p. 31 f. Anm. 8.

[8] 1403 verkauft der Treſsler dem Komtur von Tuchel 'das Korn, „das der alde kompthur von Slochow unserm homeister lis“ (205, 22—25, vgl. dazu weiter 303, 9—11). Nach dem Tode des Komturs von Holland führt man sein „gerethe“ nach Marienburg 313, 18—19. Als 1405 die Vogtei Bobrownik aufgelöst wird, werden Pferde, Kühe und Schafe von dort nach Marienburg getrieben (339, 7—9. 350, 24—26. 352, 19—20. 27—29. 353, 39—354, 4); ein Teil der Pferde und 180 Stein Wolle werden verkauft (330, 37—38. 331, 1—2). Aus dem Nachlaſs des Groſsschäffers von Marienburg werden 3 Tonnen Hering und ein Kasten mit Harnisch von Danzig nach Marienburg gebracht (404, 21—23). Harnisch und Pulver kommen nach Auflösung der Vogtei Gotland 1408 nach Marienburg (464, 35. 38—39), 1402 Harnisch vom verstorbenen Vogt von Brattian (169, 27—29).

[9] HR. V no. 276 A, § 19.

dy vom grosscheffer von Marienburg in dem ... 95. jare sint untfangen ..." Noch 1431 März 12. kehren dieselben Forderungen, um eine Anzahl anderer vermehrt, wieder[1]. Eine ganze Reihe von weiteren Belegen liefert das Treſslerbuch[2].

Umgekehrt kommt aber auch der Treſsler für die Schulden der gewandelten Gebietiger auf, deren Nachlaſs er angetreten hat. So erklärt sich die rätselhafte Zahlung von 200 m. an die Diener des Komturs von Elbing (1404)[3]. Denn in demselben Jahr hat dessen Kasse, da deren Inhaber, der Komtur von Elbing, zweimal wechselte, zuerst 1000 m. und bald darauf 2047½ m. an die Treſslerkasse abgeführt[4] und ist infolgedessen offenbar den Dienern ihre Gehälter usw. schuldig geblieben[5].

Wie aber kann der Treſsler von den Aktiva und Passiva gewandelter Gebietiger Kenntnis haben? Das verdankt er der Einsicht in ihre Rechnungen.

---

[1] Toeppen, St. A. I. 535 f.

[2] Der Treſsler erhebt oder hat zu fordern:
69, 36—70, 1 18 m. 8 sc. vom alten Vogt von Stuhm.
91, 16—19 500 m. vom ehemaligen Komtur von Elbing. Vgl. auch 46, 2—4. 91, 34—37. 207, 11—18. 36—40.
156, 6—8 2½ m. vom alten Komtur von Osterode.
281, 33—36 vom ehemaligen Prokurator in Rom. Vgl. ferner 331, 11—14.
281, 40—41 50 m. vom ehemaligen Groſsschäffer von Marienburg. Vgl. ferner 330, 7—12. 517, 16—18.
282, 26—28 60½ m. vom Vogt von Leske.
372, 17—19. 27—29 192 m., 60 m. vom Vogt von Bobrownik.
526, 34—35 50 m. vom Münzmeister von Thorn.

[3] 314, 3—4.

[4] 280, 39—41. 281, 17—21.

[5] Vgl. ferner: 219, 24—27 der Treſsler lohnt zwei Arbeiter ab, die an der Falkenauer Fähre, Komturei Mewe (Weber, p. 375 Sp. 1 sub D. und p. 376) gearbeitet haben. Wandlungsgeld von Mewe im Jahr vorher 138, 16—18. Diese Zahlung gilt also für den gewandelten Komtur von Mewe.
341, 17—20 bezahlt einem Wisbyer Bürger 8 m. 16 sc., die ihm der alte Groſsschäffer von Marienburg schuldig geblieben war. Nachlaſs des Groſsschäffers an die Treſslerkasse 281, 24—25. 27—30. 40—41. 330, 7—12.
160, 23—34 zahlt für den verstorbenen Komtur von Elbing an das Spital in Holland 20 m., an einen Maler 10 m.
189, 37—190, 3 an den Hauskomtur von Elbing für den verstorbenen Hauskomtur von Marienburg. Desgl. an den Pfundmeister von Danzig 256, 8—11 (Nachlaſs des Hauskomturs von Marienburg 182, 30—31).
388, 35—37. 500, 21—24 (vgl. zu letzterem 450, 33—35) für den † Vogt von Grebin.
388, 20—26 für den verstorbenen Pfarrer von Thorn (dieser zinst an die Treſslerkasse).
109, 1—8 für den Trappier (Nachlaſs 90, 23—25).
24—29 für den Vogt von Brattian (Nachlass 90, 19—20).
289, 34—38 – 290, 37—39 für den Steinmeister von Ragnit.

Wir erfahren dies Faktum vom Trefsler selbst an zwei Stellen: 1. als 1401 der Vogt von Brattian gestorben ist[1], reitet der Trefsler nach Brattian hinüber, sieht den schriftlichen Nachlafs des Verstorbenen durch und übernimmt daraus eine Rechnung ins Trefslerbuch[2]. 2. das Buch des 1404 verstorbenen Grofsschäffers von Marienburg wird noch im selben Jahr von zwei Schreibern des Hochmeisters „us" d. h. abgeschrieben[3]. Aus andern Stellen können wir es erschliefsen. So könnte der Trefsler unmöglich von dem Gelübde des verstorbenen Komturs von Elbing für das Spital in Holland und von der Forderung des Malers Albert an denselben Komtur so genau unterrichtet sein, wenn ihm nicht seine Rechnungen bekannt wären[4]. Unmöglich könnte er auch bei der Bezahlung von Schulden des ehemaligen Vogts von Brattian schreiben[5]: „2 m. . . . vor delen, die der voyth von Burger hat gekauft zum Nuwenmarkte . . . 21 m. . . . vor 60 leste korns . . . ken Grudenz zu furen . . .; sy hatten vor 1 m. dor of dir haben[6]."

Dieser schriftliche Nachlafs ist aber nicht im Original in den Besitz des Trefslers übergegangen — denn das hätte die Amtsführung des Nachfolgers erschwert —, sondern in Abschrift. Das beweist schon die oben zitierte Stelle über die Abschrift des Grofsschäfferbuches. Und dafs 1431 der Grofskomtur dieselben Posten — es sind Aufsenstände ehemaliger Ordensbeamter — bei den Städten einfordert, um die 1405 der Trefsler gemahnt hat[7], deutet darauf hin, dafs diese Forderungen in den Büchern des Hauses Marienburg gebucht waren. Genauer in den Schuldregistern, die beiden, dem Trefsler sowohl wie dem Grofskomtur in gleicher Weise zugänglich waren[8]. Der Trefsler bezeugt uns selbst, dafs er Nachlafsforderungen des Komturs von Elbing aus seinem Schuldbuch habe austun lassen[9]; an anderer Stelle redet

---

[1] 90, 19—20.

[2] 105, 38—106, 17.

[3] 312, 9—11. (1404 Juli 29.) Nachlafs eingeliefert 1404 Juli 27. 281, 27—30.

[4] 160, 23—34.

[5] 169, 23—26.

[6] Vgl. noch folgendes Beispiel: Ein gefangener Deutschordensbruder erhält 12 m., sich Kleider und Harnisch zu kaufen, „vor 24 ung. golden, die her etwan hern Johan Schauwenberg (dem verstorbenen Hauskomtur von Marienburg vgl. Meckelburg, N. Pr. Prov. Bl. I, 2 [1846], p. 369) zu halden getan hatte" (265, 19—22). Die Kenntnis von jenen 24 ung. G. verdankt er offenbar der Rechnung dieses verstorbenen Hauskomturs, da nicht anzunehmen ist, dafs er sie dem Deutschordensbruder einfach geglaubt hat.

[7] Toeppen, St. A. I, 535 f. zu HR. V no. 276 A, § 19.

[8] Siehe darüber im IV. Abschnitt, p. 132 f.

[9] 201, 23—28.

er nur von Erlassen schlechtweg[1], aber auch dann handelt es sich jedesmal um Streichungen aus seinem Schuldbuch[2].

Es erscheinen aber nun keineswegs alle Wandlungsgelder, von deren Ablieferung wir wissen, im Trefslerbuch. Wir können es in einer Reihe von Fällen direkt dartun[3], wir können es auch daraus erschliefsen, dafs bei einer grofsen Anzahl von Wandlungen, die wir aus dem Trefslerbuch und aus andern Quellen kennen, kein Wandlungsgeld abgeliefert wird[4]. Gewifs mag die Armut und der rasche Beamtenwechsel in manchen Komtureien die Ansammlung eines Überschusses in vielen Fällen verhindert haben — allein reicht beides zur Erklärung nicht aus.

Dafs der Trefslerkasse kein ausschliefsender Anspruch auf die Wandlungsgelder zustand, beweist endlich ihre ge-

---

[1] 156, 6—8. 360, 7—9.

[2] Siehe darüber im IV. Abschnitt, p. 133.

[3] 1409 erhält der Trefsler 180 Nobeln aus dem Nachlafs des verstorbenen Fischmeisters von Scharfau (517, 33—35, vgl. 516, 28—31). Aber er erhält sie nur als Äquivalent für eine an Stelle des Münzmeisters von Thorn übernommene Zahlung, die eigentlich nicht in sein Ressort gehört (541, 7—9). Hätte er also diese Ausgabe nicht gehabt, so hätte er auch die 180 Nobeln nicht bekommen. 1399 liefert Christburg 5000 m. ab, es stehen davon im TB. 1100 m. (Toeppen, St. A. I, 22 Anm. TB. 4, 6—8). 1407 notiert er (411, 18—22): „1000 m. von unserm homeister entpfangen zu Königsberg . . . item 108 m. zur Liebenstad gelegen. Item 59 m. zu Morunge gelegen, die uns ouch unser homeister leyg.“ Diese 1167 m. sind nichts anders, als Überschüsse, die der Hochmeister, der bis dahin Marschall war, abzuliefern hatte. Der Trefsler sagt selbst, dafs er auf sie keinen Anspruch hatte, sondern dafs sie ihm blofs geliehen wurden.

[4] 132, 14—15. Der Vogt von Dirschau tritt an die Stelle des bisherigen Komturs von Ragnit; dieser bezahlt nichts, vielleicht war in der Tat kein Überschufs da.

279, 37—280, 1. Der Vogt von Leipe wird Komtur von Rheden; kein Wandlungsgeld.

280, 32—35. Der Vogt von Leske liefert 1404 Februar 20 700 m. ab; sein Nachfolger wieder gewandelt 1404 April 16, kein Wandlungsgeld. Möglicherweise war in der kurzen Zeit kein Überschufs zu erzielen.

280, 14—15. Neuer Vogt in Roggenhausen; sein Vorgänger, entlassen 1404 April 21 (Voigt, Namenskodex, p. 74), bezahlt kein Wandlungsgeld. Ebenso 1407 (TB. 438, 1—3).

315, 15—16. Der Marschall wird zum Komtur von Elbing befördert; kein Wandlungsgeld, aber doch wohl zweifellos Überschüsse.

411, 27—29. Der Vogt von Leske wird Komtur von Mewe. Sein Vorgänger in diesem Amt ist Friedrich von Wallenrod, wird Marschall, kein Wandlungsgeld.

438, 1—3. Der Vogt von Roggenhausen wird Komtur von Rheden; sein Vorgänger in diesem Amt bezahlt kein Wandlungsgeld. Nachfolger in Roggenhausen wird der bisherige Komtur von Thorn, kein Wandlungsgeld.

446, 25—27. Der bisherige Grofsschäffer von Marienburg wird Vogt von Gotland; kein Wandlungsgeld. Auch hier waren Überschüsse

legentliche Bezeichnung als „erung“[1]. Sie gelten als freiwillige Gaben, die zu Ehren des Hochmeisters („do methe her unseren homeister erete“, heifst es 330, 34 vom Vogt von Brobownik ausdrücklich) an die Trefslerkasse gezahlt werden, eine pflichtmäfsige Leistung sind sie nicht. Der ein für allemal feststehende Zins z. B. wird niemals als „erung“ bezeichnet.

Die Wandlungsgelder sind also dem Trefsler nur von Fall zu Fall zugewiesen worden, die Hauptmasse wird offenbar an den Tresel abgeliefert. Auch wenn es der Trefsler nicht selbst zweimal erwähnte[2], so müfsten wir es daraus erschliefsen, dafs er 1408 von jenen 800 Sch. b. Gr. seines Vorgängers spricht, die nicht an die Trefslerkasse gegangen sind. Wo anders könnte er sie denn in Marienburg aufbewahrt haben als eben im Tresel? Auch das Eingreifen des Grofskomturs, der doch die Leitung des Tresels hatte, bei Wandlungsgeldern läfst sich nur so erklären[3].

Um zusammenzufassen: die Wandlungsgelder, die die Trefslerkasse erhebt, sind lediglich Überweisungen aus dem Tresel; dieser war allein der berechtigte Empfänger. Der alte Voigt behält also mit seiner Beurteilung dieser Einnahmequelle gegen Toeppen Recht.

Hätte Voigt unter den übrigen Einnahmen Umschau gehalten, so hätte er seine Position noch wesentlich verstärken können. Er hätte hinweisen können auf die grofse Anleihe (18000 m.)[4] des Hochmeisters beim Komtur von Danzig, von der der Trefslerkasse nur 1600 m. zufliefsen[5]; auf die Einlösesummen des Herzogs von Masowien für Haus und Gebiet Wisna

---

zweifellos vorhanden; vgl. die Angaben über den Umsatz der Grofsschäfferei Marienburg bei Sattler, Handelsrechnungen, p. XII.

517, 1—2. Der bisherige Komtur von Rheden tritt an die Stelle des Komturs von Elbing; von diesem kein Wandlungsgeld.

[1] Vgl. aufser der oben beim Vogt von Bobrownik angeführten Stelle:

438, 17. Komtur von Engelsburg.
438, 19—21. Vogt von Lesewitz.
517, 3—5. Pfleger von Mösland.

[2] Wandlungsgeld des Komturs von Christburg (5000 m.; Toeppen, St. A. I, 22 Anm.) im Tresel: TB. 4, 6—8. 44, 19—20.

[3] 329, 32—33: „der groskompthur sal uns 100 m. wider of heben von den 400 m. Gotlendisch“ (= Wandlungsgeld des Vogtes von Gotland 282, 1—2). Der Grofskomtur wohnt der Ablieferung von 1000 m. aus dem Nachlafs des verstorbenen Fischmeisters bei 371, 11—12. Er überliefert dem Trefsler die Hinterlassenschaft z. B. des Spittlers von Marienburg (371, 2—3) und des Schuhmeisters (517, 10—11), des Vogts von Grebin (517, 12—13. 519, 3—6).

[4] Toeppen, St. A. I, 23 Anm. nach dem grofsen Ämterbuch.

[5] 411, 22—23.

(1402; 4545 Sch. b. Gr.)[1], des Königs von Dänemark für Gotland (1407; 9000 englische Nobeln)[2], auf die 50 000 ung. G. und 2400 Sch. b. Gr., mit denen das Land Dobrin und das Haus Slotorie vom Orden zurückgekauft werden[3]. Der Trefslerkasse fliefst von diesen Summen nichts zu, wohl aber dem Tresel. Denn 421 m. 7 sc. löt. S. und 3790 Sch. b. Gr., von denen der Trefsler sagt „und ist das gelt, das der herre herzog Semaschke us der Mazow unserm homeister an schult hatte gegeben“ (also Einlösungsgelder), werden von ihm aus dem Tresel gehoben[4]. Eine merkwürdige Staatskasse das, in der die bedeutendsten Staatseinkünfte nicht vertreten sind!

Ein gleich negatives Resultat ergibt die Betrachtung der Ausgaben. Bei den Ausgaben für die auswärtige Politik der Zeit ist sie vielfach überhaupt nicht oder nur mit einem Teilbetrag vertreten. Sie bezahlt z. B. den neumärkischen Adligen, die 1401 gegen ein Handgeld von 400 m. in den Dienst des Ordens treten[5], oder dem Komtur von Danzig, der im selben Jahr als Gesandter nach auswärts geht[6], keinen Pfennig, wie wir denn auch positiv wissen, dafs z. B. der Hauskomtur von Danzig, der Komtur von Balga für die Kosten solcher Gesandtschaftsreisen aufzukommen hatten[7].

Oder sie trägt nur einen Teil der tatsächlich gezahlten Summen. So namentlich beim Ankauf der Neumark. Durch Urkunde von 1402 Sept. 29.[8] verkaufte König Sigmund die Neumark dem Orden für 63 200 ung. G.[9]. Bis 1405 waren von dieser Summe noch rückständig 5800 ung. G.[10], also abgetragen 57 400 ung. G. Der Trefsler hat aber bis dahin im ganzen nur 48 724 ung. G. bezahlt[11]. So auch in den Ausgaben für die Landesverwaltung. Gewifs ist die Trefslerkasse hier überall mit bedeutenden Beträgen beteiligt, aber eben doch nur beteiligt. Die Mitwirkung der lokalen Kassen wird entweder direkt erwähnt, oder sie läfst sich erschliefsen[12].

---

[1] Voigt, cod. V no. 126.
[2] HR. V no. 422. 504.
[3] Voigt, Gesch. Preufsens, VI, 328 mit Anm. 1.
[4] 44, 28—32. 40—45, 4. Vgl. auch noch 354, 36—355, 2. 368, 39—40: ein Teil der Gelder für Dobrin und Slotorie kommt nach Marienburg, aber nicht in die Trefslerkasse, also nirgend anderswohin als in den Tresel.
[5] Voigt, Gesch. Preufsens, VI, 202. 203 mit Anm.
[6] 119, 33—35.
[7] 64, 23—26. 266, 25—27.
[8] Riedel, cod. Brandenb. II, 3. 155.
[9] Vgl. Voigt, Neumark, p. 55.
[10] Urk. des Deutschordens-Zentralarchivs no. 1660.
[11] Dies ergibt sich auf Grund der Stellen 146, 12—19. 24—30. 163, 29—30. 221, 17—34. Bei der Umrechnung ist die m. l. S. = 2 m. 7 sc., die preufsische Mark = 2 ung. G. (vgl. 221, 33—34) angesetzt.
[12] Vgl. Exkurs VIII.

Man wird also die Trefslerkasse als die Staatskasse des Ordensstaates nicht mehr bezeichnen dürfen. Die Konkurrenz des Tresels einerseits, der lokalen Kassen andrerseits schliefst diese Bezeichnung aus. **Sie war die Kasse des Hochmeisters**[1]. Wie ja auch schon die Statuten bestimmen, dafs der Trefsler für den Unterhalt des Hochmeisters aufzukommen habe.

Aber allerdings: mit den Wandlungen in der Stellung des Hochmeisters ging die Erweiterung ihres Geschäftskreises notwendig zusammen. Wie die Stellung des Hochmeisters nicht mehr weit entfernt ist vom landesfürstlichen Absolutismus, so wird der Trefsler mehr und mehr der Vorsteher des gesamten zentralen Finanzwesens. Aus manchen Anzeichen läfst sich erschliefsen, dafs er auch über diejenigen Vorgänge im Finanzwesen des Ordensstaates, die sich aufserhalb der Trefslerkasse abspielten, in viel gröfserem Mafse unterrichtet war, als es das Trefslerbuch ahnen läfst[2]. Und dann die Einnahmen und Ausgaben der Trefslerkasse selber. Keine andere Kasse des Ordensstaates ist so und mit solchen Summen an den Einnahmen und Ausgaben des Gesamtstaates beteiligt wie gerade sie[3].

---

[1] Siehe Exkurs IX.

[2] Die kleine Ausrichtung des Jahres 1395 an die Komture von Elbing und Christburg (Voigt, cod. VI no. 14, p. 13 f.) wird unter seinem und des Grofskomturs Beirat erlassen. Wenn er hier zugezogen wird, wie viel mehr wird er dann erst bei den grofsen und umfassenden Aufgeboten der späteren Jahre um seinen Rat gefragt worden sein. Und wirklich liefse sich die Kenntnis gleichzeitiger usrichtungen auch aus dem TB. erschliefsen. Doch würde uns diese Untersuchung hier zu weit führen. Er ist über das Geschofs und über die Unterstützungen der Gebietiger an die „erbaren lude" unterrichtet, denn beides wird ihm zur Weiterbeförderung eingehändigt (Geschofs: 153, 12—14. 162, 35—37. 256, 28—29. 309, 32—33. 372, 35—373, 14. 408, 22—23. 450, 36. An die ehrbaren Leute: 314, 41—315, 2. 7—9. 355, 23—25). Siehe auch unten p. 101 f.

[3] Vgl. die einleitenden Bemerkungen p. 76 f. Unterstützungen an einzelne Landesbewohner werden nur von der Trefslerkasse, nicht von dem betr. Gebietiger bezahlt (s. Exkurs XVI, Abschn. IV). Dazu folgende Einzelheiten: 1384 verkauft der Bischof von Ploczk dem Hochmeister und dem Orden, d. h. also dem Ordensstaate das Dorf Bärwalde für 800 m. auf Wiederkauf. Dies Dorf wird 1409 gegen den gleichen Betrag wieder eingelöst; dieser Betrag geht in die Trefslerkasse (517, 30—33, vgl. über den ganzen Handel Voigt, cod. IV no. 23). Aus dem Kaufvertrag zwischen Hans von Wedel und dem Orden entspringt die Verpflichtung wiederum der Trefslerkasse, seiner Witwe jährlich 250 m. zu bezahlen (vgl. oben p. 50). Infolge von Verhandlungen zwischen dem Orden und den Städten über die Verteilung arrestierten englischen Gutes fliefsen der Trefslerkasse 200 m. von dem Danziger Bürger Peter Kromow (371, 17—20, dazu HR. V no. 302, §§ 3. 6, no. 311 § 13) und vom Fischmeister von Scharfau (371, 13—14, dazu HR. V no. 308, §§ 8. 15. 25) 1000 m. zu. Die Verteilung des Pfundgeldes 1409 wird gleichfalls durch Verhandlungen zwischen Orden und Städten geregelt. Wiederum erhält die Trefslerkasse als die gröfste Kasse des Ordens überhaupt 1175 m. (Toeppen, St. A. I, 112 f., TB. 516, 31—517, 1). Für das preufsische Hilfskorps in

So war sie allerdings auf dem Wege dazu, Staatskasse zu werden.

§ 2. Der Tresel und die Treſslerkasse.

Tresel = thesaurus bedeutet soviel wie Schatz. Unter einem Staatsschatz versteht man heute[1] einen dem öffentlichen Verkehr entzogenen Fonds, der, in bestimmter Höhe gehalten, es ermöglichen soll, unvorhergesehene Ausgaben von gröſserem Umfang zu decken[2]. Charakteristisch für ihn ist also, daſs er nicht zur Bestreitung laufender Ausgaben herangezogen wird.

Die Ordensstatuten kennen eine solche Scheidung zwischen ruhendem Schatz und zirkulierendem Kapital nicht. Zwar erinnern die Art seiner Aufbewahrung und Überwachung[3], Festsetzungen wie die, daſs Depositen in ihn aufgenommen[4], daſs die Überschüsse der Spittlerverwaltung an ihn abgeliefert werden sollen[5], an seine Bestimmung als Schatz. Aber er ist das nicht ausschlieſslich. Das zeigt seine Unterstellung unter den Groſskomtur[6], der doch jedenfalls aus ihm entnehmen soll, was er für seine ausgedehnte Verwaltung an barem Gelde bedarf, sowie die Tatsache, daſs er dem Marschall, modern ausgedrückt, als Betriebsfonds dient[7], und vor allem, daſs aus ihm der Unterhalt des Meisters bestritten wird[8]. Der Tresel ist also Ordensschatz und Ordenshauptkasse zugleich.

Auch am Anfang des 15. Jahrhunderts noch[9] war der Tresel in erster Linie Schatz. In ihm werden Depositen aufbewahrt. So nimmt der Hochmeister in ihn einen silbernen

---

Witowds russische Reyse (Voigt, Gesch. Preuſsens VII, 20 unten) übernimmt sie, wenn nicht sämtliche, so doch einen sehr groſsen Teil der Kosten (492, 1—494, 23).

[1] Man denke an den Reichskriegsschatz im Juliusturm in Spandau.

[2] Wagner, Finanzwissenschaft, I³, 173 ff.

[3] Gew. 9.

[4] Gew. 17.

[5] Gew. 31.

[6] Gew. 28.

[7] Gew. 21.

[8] Gew. 16.

[9] Quelle ist hierfür ausschlieſslich das TB. Allerdings unterrichtet es uns über die Vorgänge im Tresel keineswegs vollständig. Von 5004 + 1969 m. l. S. (205, 36—37 [= 222, 21—23], 223, 1—3) = 15 979 m. pr. W. kommen 1403 zurück (205, 38—40. 206, 3—7) 7800 m. 1408 hören wir von 1200 m. aus dem Nachlaſs des 1407 gewandelten Treſslers (511, 4—8), die nur in dem Tresel aufbewahrt worden sein können. Von ihrer Aufnahme in den Tresel wird uns aber nichts gesagt. Die erste Pfandsumme für Driesen (1950 m.; 329, 26—29 zu 360, 36—39), die aus dem Tresel stammt, ist gestrichen, der Treſsler wollte sie also eigentlich gar nicht ins TB. eintragen usw.

Gürtel auf, den ein dem Treſsler verschuldeter Ritter als Pfand gelassen hat[1]. Es sind stets grofse Beträge, die aus ihm entnommen werden[2], niemals kleinere Summen, wie solche wohl eine Kasse zur Bestreitung der oft geringfügigen laufenden Ausgaben, aber nicht der Schatz ausgibt. Nachweislich sind auch diese Beträge fast immer zur Deckung ungewöhnlich grofser Anforderungen bestimmt, die an die Treſslerkasse herantreten[3]. Jahrelang bleiben oft die Summen, die in ihn aufgenommen sind, unangetastet, also dem laufenden Verkehr entzogen[4]. Und endlich: diese Depositen bestehen zum grofseu Teil, wenn nicht ausschlieſslich, aus lötigem Silber, aus Barren also, die, bevor sie in Kurs gehen, umgeprägt

---

[1] 64, 11—14.

[2] 4, 6—8 1100 m. vom Wandlungsgeld von Christburg. Von demselben weitere 2400 halbe Schoter 44, 19—20.
4, 4—5 4630 ung. G. vom Herzog von Masowien. Von demselben (44, 28—33. 40—45, 4) 965 m. 11 sc. und 3000 Sch. b. Gr.
44, 24—25 400 lüb. Gulden.
34—36 4000 m. alter kleiner preuſs. Pfennige.
37—39 800 m. Schillinge.
45, 5—6 700 m. aus dem Tresel.
205, 30—35 3800 Nobeln und 4600 ung. G.
222, 21—23 5004 m. l. S. 223, 1—3. 1969 m. l. S. an den Münzmeister usw.

[3] 44, 28—30 965 m. 11 sc. als erste Rate zur Umwechslung in 3000 Sch. b. Gr. Als zweite Rate sind offenbar die 4000 m. alter kleiner Pfennige zu betrachten 46, 36—39. Auch sie entstammen dem Tresel 44, 34—36.
44, 40—45, 4 3790 Sch. b. Gr. aus dem Tresel; zusammen mit 630 ung. G. und Dukaten (44, 33) = 210 Sch. b. Gr. ergeben sie die 4000 Sch. b. Gr., mit denen sich der Treſsler an dem Ankauf von Dramburg beteiligt 78, 25—32.
4, 6—8 1100 m. werden gehoben am 10. Dezember 1399. Am selben Tag leiht der Herzog von Geldern 1000 m. (12, 33—35), die offenbar aus eben dieser Hebung entnommen sind.
44, 24—25 400 lüb. Gulden 1400 Januar 8, am selben Tag an den Komtur von Koblenz für Wein (54, 32—34).
45, 5—6 (1400 Juli 3) 700 m., davon am selben Tag 613 m. an den Vogt von Dramburg (81, 18—22).
205, 30—35 3800 Nobeln und 4600 ung. G. für die Bezahlung der Neumark 221, 17—27.
206, 3—4 (1403 Aug. 14) 1900 m. aus dem Tresel, die ungewechselt vom Münzmeister zurückkommen, sind jedenfalls bestimmt für die am gleichen Tag erfolgende Auslösung von Gefangenen (2461 m. 266, 1—7). Vgl. noch 329, 26—29 zu 360, 36—39. 519, 9—23 usw.

[4] Wandlungsgeld vom Komtur von Christburg, der 1399 August 24 abging, noch als solches erkennbar 1399 Dez. 10 und 1400 Sept. 27 (4, 6—8. 44, 19—20). Desgleichen Eingänge vom Herzog von Masowien 1399 (4, 4—5), noch 1400 (44, 28—33. 40—45, 4). Daraus folgt, auch ohne ausdrückliche Bestätigung durch den Treſsler, daſs die 1200 m., die er 1408 dem Nachlaſs seines 1407 entlassenen Vorgängers entnimmt (511, 5—6 Nachlaſs erwähnt 437, 26—27: $1592^{3}/_{4}$ m.), in der Zwischenzeit im Tresel geruht haben müssen.

werden müssen [1]. Deutlicher noch als bisher tritt hier zu Tage, daſs der Inhalt des Tresels dem laufenden Geldverkehr entzogen ist und einen Reservefonds bildet, der nur im Notfall angegriffen wurde.

Der Tresel war also der Ordensschatz bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts geblieben [2].

In welchem Verhältnis steht er zur Treſslerkasse? Ich glaube, daſs wir diese Frage trotz der mangelhaften Buchführungstechnik des Treſslers beantworten können.

Fest steht, daſs er mit der Treſslerkase nicht identisch war. Dies Resultat ergab sich uns schon bei der Untersuchung der Wandlungsgelder, der zurückgezahlten Pfand- und der Kaufsummen für die Neumark, Dramburg usw. [3], aus der Sonderstellung des Münzmeisters von Thorn [4]. Dann namentlich aus dem Schuldenwesen des Treſslers. Dieses ist ja, wie noch zu zeigen sein wird [5], nur ein Teil einer umfassenderen Schuldenverwaltung, die der Leitung des Groſskomturs unter-

---

[1] 44, 28—31 zu 46, 30—35: 421 m. lötiges Silber ausgezahlt zum Ankauf von 3000 Sch. b. Gr., d. h. zur Umprägung in Kurantmünze. 205, 36—37. 222, 21—23. 223, 1—3 zu 205, 38—40. 206, 3—7. 5004 m. + 1969 m. l. S. vom Münzmeister umgewechselt. Vgl. noch 163, 29—30: 4011½ m. l. S. an den Münzmeister zur Bezahlung der Neumark. Auch diese Summe entstammt also offenbar dem Tresel und ist an den Münzmeister zur Umprägung und Weiterbeförderung gegangen.

[2] 1400 wird unterschieden zwischen der „silber kamer uf dem huse by der treppen" (44, 29. 34—35. 40—41) und dem „groszen treszel in dem keller uf dem huse" (44, 19. 37—38. 45, 5). Diese Unterscheidung wird sonst nicht gemacht, kann also nicht von tiefgreifender Bedeutung gewesen sein. Die Silberkammer enthält lötiges Silber, wird zur Deckung auſserordentlicher Ausgaben herangezogen, der Groſskomtur wohnt den Hebungen aus ihr bei (44, 36), alles genau so wie beim Tresel. Offenbar handelt es sich um eine reine Lokalfrage. Man muſste den Ordensschatz auf zwei Räume verteilen, auf den Keller auf dem Hause (Tresel) und die Kammer bei der Treppe (Silberkammer). Da der Keller auf dem Hause den überkommenen Namen des Tresels führte, so ist anzunehmen, daſs der Ordensschatz ursprünglich bloſs hier ruhte und daſs die Silberkammer erst später in Anspruch genommen wurde, als der Keller für die Bergung dieses Reichtums zu klein geworden war.

[3] Vgl. oben p. 77 ff.

[4] Vgl. oben p. 67 f. Es sei besonders hingewiesen auf die Sonderberechnung der aus dem Tresel stammenden (44, 28—36) 421 m. l. S. und 4000 m. alter kleiner preuſsischer Pfennige, die der Münzmeister umwechseln soll (46, 30—39). Also gesonderte Abrechnung über Treselhebungen. Ganz ähnlich 1402. Die 4011½ m. l. S., die der Treſsler dem Münzmeister „of die bezalunge der Nuwen marken" aushändigt (163, 29—30), jedenfalls aus dem Tresel (oben Anm. 1) werden in der Schluſsabrechnung nicht mitgezählt (203, 9—11). Auch dieser Eintrag steht ganz vereinzelt (im Original auf Blatt 85 v, Kolumne b, wie mir Herr Geh. Archivrat Dr. Joachim gütigst mitteilt), auch über diese dem Tresel entnommene Summe wird also auſserhalb der Treſslerkasse abgerechnet.

[5] Vgl. Abschnitt IV.

stand. Dieser führt aber gleichzeitig auch die Verwaltung des Tresels, einen Ausschnitt aus deren Verwaltung stellt also das Schuldenwesen des Trefslers dar.

Es existiert aber auch, was bisher noch niemand ausgesprochen hat, eine besondere Treselrechnung, und dies ist wohl der sicherste Beweis für die Scheidung von Tresel und Trefslerkasse.

Erschliefsen könnte man sie schon aus der Streichung solcher Posten, die aus dem Tresel in die Trefslerkasse übergehen. Wenn 1399 4630 ung. G.[1], die nachher im Tresel wieder begegnen[2], wenn 1402 4011½ m. l. S.[3], wenn 1405 die Hebungen für diesen[4] gestrichen oder nicht verrechnet werden, so heifst das doch nichts anderes als: aufgezeichnet müssen diese Posten allerdings werden, nur ist das Trefslerbuch nicht der geeignete Ort dafür. Folglich müssen sie aufserhalb desselben stehen. Bruchstücke aus dieser Treselrechnung lassen sich aber auch positiv nachweisen. Es sind das die merkwürdigen Einträge, die der Herausgeber 598, 29—599, 8 unter der Überschrift: „Dis nochgeschreben golt, silber und gelt ist us dem groszen treszel genomen by des homeysters her Ulrich von Jungingen gezyten“ mitteilt. Sie müssen einem besonderen Zweck gedient haben. Denn warum macht man die Aufzeichnung über die Hebungen für die Söldner (599, 1—8), die schon im Text des Trefslerbuches steht (519, 9 – 23), noch einmal, warum verbindet man mit ihnen Treselhebungen des Jahres 1408 (598, 32—38), die im Trefslerbuch nicht stehen. Eine blofse Kopie des Trefslerbuches war nicht nötig, eine solche Kopie können und sollen sie auch nicht sein, denn sonst wären sie nicht mit den Treselhebungen des Jahres 1408 zusammengestellt, die, wie erwähnt, im Trefslerbuch nicht gebucht und also nicht durch die Trefslerkasse gegangen sind. Wir haben hier entweder Ansätze zu oder Bruchstücke aus einer Rechnung, die in irgend einer Form aufserhalb des Trefslerbuches über den Tresel geführt wurde. Sollten wir nicht in des Grofskomturs Buche, das im Schuldenwesen eine Rolle spielt, diese Rechnung vermuten dürfen?

Aber gerade die engen Berührungen auf dem Gebiete des Schuldenwesens machen es unmöglich, eine ganz scharfe Scheidung zwischen Tresel und Trefslerkasse anzunehmen. Diese Beziehungen bestehen aber auch im Bereich der Einnahmen und Ausgaben[5]. Und vor allem stellt sich bei einer Nachprüfung der einzelnen Jahresabschlüsse heraus, dafs Über-

---

[1] 4, 4—5.
[2] 44. 28—32. 40—45, 4.
[3] Oben p. 86 Anm. 4.
[4] 329, 26—29 zu 360, 36—39.
[5] Siehe Exkurs X.

schüsse der Tresslerkasse stillschweigend in den Tresel gegangen sind, dafs Defizite durch Zuschüsse aus diesem gedeckt worden sind[1]. Wir konstatieren ferner, dafs Wandlungsgelder gleichzeitig der Trefslerkasse und dem Tresel angehören können, wir konstatieren das gleiche bei Darlehen des Trefslers und verstehen erst dann, warum so mancher Posten im Trefslerbuch getilgt wurde, der sicherlich bei der Trefslerkasse eingegangen oder von ihr verausgabt worden ist[2].

Einerseits ein engerer Zusammenhang zwischen Trefslerkasse und Tresel, anderseits Scheidung zwischen beiden. Wo liegt des Rätsels Lösung?

Nach den Statuten entnahm der Trefsler seinen gesamten Geldbedarf dem Tresel, von den Balleien Geld anzunehmen, war dem Hochmeister ausdrücklich untersagt. Das hat am Anfang des 15. Jahrhunderts aufgehört. Der Trefslerkasse waren gerade bestimmte eigne Einnahmen zugewiesen worden, durch die sie als selbständige Kasse konstituiert wurde, aus denen sie den gröfsten Teil ihrer laufenden Ausgaben zu bestreiten hatte. Und wenn, was häufig vorkommt, die Zinse — denn das sind diese regelmäfsigen Einnahmen — schlecht eingehen, so sucht man zunächst andere Finanzquellen zu erschliefsen, ehe man den Tresel angreift. So im Jahre 1404. Verschiedentlich bleibt der Zins aus (so von Leipe, von Roggenhausen, von Bütow, Papau, Nessau usw.)[3], und dabei wachsen die Ausgaben durch die gotländische Expedition aufserordentlich. Der Trefsler wird dadurch entschädigt, dafs die Wandlungsgelder dieses Jahres zum gröfsten Teil seiner Kasse überwiesen werden[4]. Ebenso in den Jahren 1406 und 1407. 1406 müssen zum Ersatz für den fehlenden Zins[5] verschiedene Gebietiger Geschofs an ihn zahlen[6], 1407[7] nimmt er eine Anleihe beim Hochmeister und beim Komtur von Danzig auf[8], und erhält eine „erung“ (kein Wandlungsgeld, denn der Komtur von Tuchel wird in diesem Jahr nicht gewandelt) vom Komtur von Tuchel[9], ja er zieht sogar den Zins des Pfarrers von Marienburg ein[10], der für gewöhnlich doch jedenfalls in die Kasse des Marienburger Konventes flofs. Hierher zu ziehen sind jedenfalls auch die Einnahmen aus dem Kornhandel, der 1404[11] beginnt, also in einer Zeit, wo die

---

[1] Siehe Exkurs XI.
[2] Siehe Exkurs XII.
[3] 280, 1—2. 17. 23—26.
[4] 280, 28—281, 36. 40—41. 282, 1—2.
[5] 370, 29—35.
[6] 372, 35—373, 14. Ebenso 1408 (450, 36).
[7] Fehlender Zins 438, 7—14.
[8] 411, 18—23.
[9] 411, 24—25.
[10] 411, 31—33.
[11] 320, 33—35. 323, 4—5.

regulären Zinse anfangen ungewifs zu werden; die Finanzgeschäfte mit Joh. von Thorun und Volmerstein, gleichfalls aus dem Jahr 1404[1], und die Eingänge aus seinem eignen Schuldenwesen, das in seinem Schuldbuch niedergelegt ist und nur ihm untersteht[2].

Man wollte also die Trefslerkasse von dem Tresel emanzipieren, aber in vollem Umfang war dieses Bestreben, wie wir sahen, noch keineswegs gelungen. Man erkennt gerade daraus, dafs die Trefslerkasse immer noch dem Tresel zugerechnet wird, wie ja auch der Trefsler selbst sein Amt als das Treselamt bezeichnet[3].

Und so lautet die Lösung der Frage wie folgt: der Tresel war die Schatzkammer des Ordensstaates. Er enthielt ruhende Depositen, die nur für aufserordentliche Zwecke angegriffen wurden. Einen Teil von ihm bildeten aber auch die Einnahmen und Ausgaben des Trefslers, die Trefslerkasse, die sich zu einer Art Staatskasse des Ordensstaates auszuwachsen begann. Aus ihr wurden die Kosten der laufenden Verwaltung gedeckt. Die Trefslerkasse ist somit allerdings ein Bestandteil des Tresels, aber der Tresel ist umfassender als sie. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gleichzeitig solche des Tresels, aber keineswegs sind alle Einnahmen und Ausgaben des Tresels auch solche der Trefslerkasse. So erklärt es sich, dafs die Überschüsse der Trefslerkasse stillschweigend in den Tresel gehen, dafs Defizite ebenso stillschweigend von ihm gedeckt werden[4]. Der Tresel ist also auch noch im 15. Jahrhundert Ordensschatz und oberste Kasse zugleich.

Aber dieses Verhältnis zwischen Tresel und Trefslerkasse, das keine klare Einheit, keine scharfe Scheidung kannte, war auf die Dauer unhaltbar. Es ist klar, wohin die ununterbrochene Entwicklung hätte führen müssen: der Tresel wäre immer mehr zum Schatz im eigentlichen Sinn, zum Behälter ruhender Fonds, die Trefslerkasse immer mehr zur eigentlichen Staatskasse geworden, die, auf eigne Einnahmequellen angewiesen, die laufenden Ausgaben bestritten hätte[5].

---

[1] Siehe im Anhang Exkurs XV.

[2] Siehe darüber den IV. Abschnitt.

[3] 302, 16—17.

[4] Damit erledigt sich, was Voigt, Gesch. Pr. VI, 685—687 und was Weber, Preufsen, p. 565 und seine Nachfolger über Tresel und Trefslerkasse sagen.

[5] Es wäre für die rührige Provinzialgeschichtsforschung in Ost- und Westpreufsen eine lohnende Aufgabe, diese Entwicklung weiter zu verfolgen.

Was Krumbholtz, Die Finanzen des deutschen Ordens 1414—1422 (Deutsche Ztschr. für GW. VIII. 1892) bietet, ist gänzlich unzureichend.

Wir erkennen auch an dieser Stelle wieder, dafs am Beginn des 15. Jahrhunderts die zentrale Finanzverwaltung sich in einem Übergangsstadium befand.

§ 3. Die Trefslerkasse und die Kasse des Marienburger Konventes.

Dafs der Trefsler neben der Trefslerkasse auch die Marienburger Konventskasse verwaltete, ist bekannt. Im Trefslerbuch selbst weist die gelegentliche Angabe der Ausgaben und Einnahmen des Konvents darauf hin [1], und vor allem die Tatsache, dafs er regelmäfsig mit dem Grofskomtur auch über sie abrechnet. Wie seine Beziehungen zu den Konventsbeamten waren, ersieht man aus der Bemerkung: „das gelt antwerte [der Bischof von Kulmsee] dem huskompthur zu Marienburg, dem wir sie in sien ampth zugeschreben haben“ [2]. Der Trefsler liefert also dem Hauskomtur und ebenso auch den übrigen Beamten des Haupthauses [3] die Mittel, die sie für ihre Amtsführung nötig haben. Auch in ihren Ausgaben berühren sich Trefslerkasse und Konventskasse hie und da. So in der Verwaltung der Marienburger Domänen. Den Pächtern, den sog. Hofleuten (mhd. hoveman), gebührte eine Tantième an Getreide, Pferden und Vieh [4], die vom Trefsler verschiedentlich abgelöst wurden, um den gesamten Viehbestand der Domäne zu erhalten [5]. Aber er gewährt auch direkte Zuschüsse durch Ankauf von Ochsen, Viehfutter [6] usw. Das alles waren aber aufserordentliche Aufwendungen, Gefälligkeiten gewissermafsen, für die er sich an den Einnahmen der Konventskasse aus der Domäne schadlos hielt [7].

Zu diesen Ausgaben für die Domänen gesellen sich solche für die einzelnen Bezirke und deren Beamte [8], für

[1]
1400	Konventeinnahme	9427	m.,	Ausgabe	—	m.
1401	„	8767	„	„	5149	„
1402	„	—	„	„	5153	„
1403	„	8418	„	„	4641	„
1404	„	4353	„	„	3705	„
1406	„	8600	„	„	4136	„
1409	„	8155	„	„	—	„

[2] 412, 1—5.

[3] Voigt, Gesch. Preufsens, VI, 692.

[4] Toeppen, Altpreufs. Monatsschr. VII (1870), 484 f.

[5] 86, 25—30. 123, 4—6. 129, 34—36. 151, 2—3. 215, 34—38. 352, 41—353, 5.

[6] 81, 4—5. 98, 39—40. 99, 4—6. 185, 23—25. S. auch 169, 3—4.

[7] 129, 36—38. 132, 33—34.

[8] 87, 32—34 (Pferde für den Vogt von Leske), 142, 4—6 (10 m. nach Grebin für die Ernte), 151, 5—8. 162, 31—34 (Pferde dem Pfl. von Montau), 6, 22—23. 49, 34—35. 95, 22—23 (je 13 m. für die Ernte dem Pfl. von Mösland), 6, 32—36. 41—7, 3 (Gesindelohn und Unterstützung dem Pfleger von Lesewitz).

.s Haupthaus selber[1] und für einzelne Mitglieder des Kon-
ntes[2].

Das alles bedeutet aber doch nur eine ganz gelegentliche ushilfe der Trefslerkasse für den Konvent. Im übrigen waren ide Verwaltungen getrennt. Vor allem führte der Haus- mtur von Marienburg seine eigene Kasse. Zufällig gewinnen ir bei dem Tode des Hauskomturs Klaus Winterthuyr einigen inblick in seine Rechnungsführung, weil der Trefsler als sein rbe Nachlafsschulden für ihn bezahlen mufs[3]. Ein Diener s Hochmeisters vermacht ihm bei seinem Tode 10 m.[4], der refsler überweist ihm 500 m. in sein Amt[5], damit ist alles schöpft, was wir im Trefslerbuch von seinem Kassenwesen fahren.

Die Kasse des Haupthauses hat überhaupt nur selten die nterstützung und Ergänzung durch die Trefslerkasse nötig. ir Königsburg, die neue Grenzburg im Osten, zahlt der refsler 37 m. „obir die notdorff, die hir us dem huse quam" ...[6] id übernimmt für sie einigemal das Geschofs[7]. Aber sonst ar das Haupthaus ganz auf sich selbst beschränkt. Es hatte inen eignen Keller neben dem Keller[8], seine eigne Küche ben der Küche des Hochmeisters[9]. Man braucht sich nur e geringfügigen Ausgaben des Trefslers für Nahrungsmittel 'on aufsergewöhnlichen Gelegenheiten wie Reysen, Tagungen, apiteln abgesehen) und daneben diesen zahlreichen Hofstaat[10] zusehen, man braucht nur die ganz unbedeutenden Ausgaben s Trefslers für das Marienburger Bauwesen zu ver-

---

[1] 62, 10. 12. 13. 101, 2–4. 6. 12—13 (für die Waffenkammer des uses), 86, 35—36 (für Pflasterung), 184, 17—19. 360, 4–5 (für die onventsküche).

[2] 59, 13—18. 86, 37—38. 503, 8–9. 590, 2—3 (für den Karwans- rrn), 392, 40—41 (für den Schnitzmeister).

[3] 189, 37—190, 3. 256, 10—11.

[4] 58, 26—27.

[5] 412, 1–5.

[6] 363, 36—37.

[7] 41, 19—22. 137, 36—38. 286, 33—35. 558, 19.

[8] Z. B. 475, 30—35. Vgl. auch das Register p. 667, Sp. 2 unter eller und Kellermeister.

[9] 84. 29—32. 358, 33—35. 481, 23—25 und Register p. 669, Sp. 2 iter Küche und Küchenmeister.

[10] Siehe das Verzeichnis des Hofstaates Anhang, Exkurs VII, amit vergleiche man nun die Ausgaben für Nahrungsmittel:
1399 100 m. für trocknen Fisch aus Memel (fast jedes Jahr) + 31 m. 5 sc.

1400	100 „ + 62 m. 5 sc.		1405	100 m. + 45 m. 19 sc.	
1401	100 „ + 33 „ 3 „		1406	100 „ + 155 „ 2 „	
1402	100 „ + 82 „ 20 „		1407	100 „ + 69 „ 18 „	
1403	37 „ 11 sc.		1408	100 „ + 200 „ 3 „	
1404	100 „ + 60 m. 22 sc.		1409	100 „ + 38 „ 10 „	

gleichen[1] mit denen für Dirschau, um inne zu werden, dafs der Konventskasse ziemlich alles, was in das Bereich ihrer Ausgaben gehörte, ungeschmälert überlassen war.

Ganz anders als zwischen Tresel und Trefslerkasse bestand also zwischen Konventskasse und Trefslerkasse eine strenge Scheidung; trotzdem beide in einer Hand vereinigt waren, sind sie prinzipiell und tatsächlich getrennt[2].

§ 4. Dezentralisation und fiskalische Kasseneinheit.

Um so verwickelter und unübersichtlicher war das Verhältnis der Kassen der Ordensbeamten zur Trefslerkasse und (innerhalb der Trefslerkasse) untereinander. Dafs das Ordensbeamtentum im Dienste der Trefslerkasse eine Art Umbildung erfuhr, dafs das finanzielle Anweisungsrecht der Zentrale sich in weitem Umfang durchgesetzt hatte, wissen wir. Dies hindert nicht trotzdem zu konstatieren, dafs im Kassenwesen noch eine sehr weitgehende Zersplitterung, dafs im Geschäftsgang noch wenig feste Ordnung bestand. Genau wie in der allgemeinen Verwaltung auch. Trotzdem, dafs hier alles zur Zentralisation hindrängte, blieb die lokale Verwaltungsorganisation mit ihrer Tendenz zur Dezentralisation doch bestehen[3]. Wie in ihr so in dem Kassenwesen, das dem Trefsler unterstellt ist: die Selbständigkeit, die Isoliertheit der Einzelverwaltungen ist die gegebene Grundlage, auf der aus dem eigensten Bedürfnis der Verwaltung heraus die Tendenz zur Einheit und zur Zentralisation erwächst.

Wir verfolgen diese Entwicklung an den Ausgaben für Ragnit. Betrachten wir z. B. die grofsen Summen, die für das Bauwesen dieser Komturei an den Steinmeister, später an den Hauskomtur von Ragnit gezahlt werden. Bald nimmt er sie beim Trefsler persönlich in Empfang[4], bald erhält er sie durch Vermittlung anderer Beamter[5]; dann wieder zahlen an

---

[1] Für das Marienburger Bauwesen:

1399	80	m.	5 sc.	1403	49	m.	22 sc.	1407	6	m.	
1400	9	„	18 „	1404	2	„	5 „	1408	32½	„	
1401	154	„		1405	10	„	16 „	1409	22	„	16 sc.
1402	29	„	2 „	1406	4	„	15 „				

[2] Wie kommt es aber dann, dafs 1400, 1402 und 1403 vom Vogt von Grebin Geld für Pflugkorn, 1404 60½ m. „von der gerste“ vom Vogt von Leske bei der Trefslerkasse einkommen? (44, 26—27, 135, 13—15. 207, 33—36). Die Lösung ist einfach; diese Posten stehen im Schuldregister des TB., d. h. es sind rückständige Gefälle des Konventes, die in Geld abgelöst und vom Grofskomtur der am Schuldenwesen mitbeteiligten Trefslerkasse überwiesen wurden.

[3] Vgl. oben p. 15—20 und im Gegensatz dazu den Abschnitt S. 22—40.

[4] 4, 27—30. 47, 8—9. 92, 36. 93, 2—4. 136, 10—12. 136, 26—28. 208, 27—29. 412, 27—29.

[5] 47, 2—4. 92, 39—40. 93, 2. 197, 34—36. 208, 29—31. 412, 33—35 (durch den Marschall). 92, 37—38. 136, 12—14. 17—19. 332, 5—6. 7—8.

Stelle des Trefslers der Marschall[1] oder der Hauskomtur von Marienburg[2].

Und nun erst die zahllosen Ausgaben für das Bauwesen im einzelnen. Wenn hier auch nach Häufigkeit und Gröfse der Zahlungen der Hauskomtur von Königsberg an erster Stelle kommt, so stehen neben ihm doch noch eine ganze Reihe anderer Beamter: so vor allem der Trefsler selbst[3], der Hauskomtur von Marienburg, der Marschall, der Hauskomtur von Danzig, der Komtur und der Hauskomtur von Thorn, die Ragniter Beamten, die Komture von Balga und Brandenburg, der Fischmeister von Scharfau, der Grofsschäffer von Marienburg usw.[4].

9—10. 30—31. 373, 28—32. 412, 31—33 (durch den Komtur von Ragnit), 4, 16—20 (Hauskomtur von Balga — Hauskomtur von Königsberg), 208, 32—33 (durch den Hauskomtur von Königsberg), 208, 40—209, 2 (durch den Kompan des Hochmeisters), 412, 35—38 (Ragniter Schäffer in Elbing).

Beachte auch (1399 Oktober 23) 31, 3—5: 200 m. dem Komtur von Ragnit durch den Komtur von Danzig, aber 31, 5—7: 150 m. demselben durch den Schäffer von Ragnit.

[1] 136, 36—40. 197, 34—36. 373, 32—34. 522, 11—13.

[2] 332, 2—4. 373, 22—24.

[3] a. der Hauskomtur von Königsberg 36, 11—19. 22—28. 18, 2—11. 117, 24—118, 15. 128, 1—5. 149, 8—10. 174, 21—175, 6. 192, 5—20. 246, 38—248, 4. 257, 7—34. 267, 1—11. 273, 29—41 (Jorg Bescheiden), 305, 24—306, 11. 315, 34—316, 10. 326, 34—327, 3. 348, 7—20. 291, 6—9. 332, 17—19. 348, 5—7. 355, 34—356, 6. 364, 38—365, 11. 389, 23—390, 10. 408, 28—40. 426, 13—36. 442, 15—18. 27—32. 444, 34—445, 39. 581, 6—582, 4.

b. der Trefsler.

α) einzelne Arbeiter: 4, 31—34. 21, 26—27. 29, 12—14. 47, 11—14. 14—17. 20—23. 75, 19—21. 98, 40—99, 1. 177, 2—12. 28—30. 190, 34—38. 193, 11—18. 238, 25—34. 39—239, 1. 246, 16—19. 254, 41—255, 2. 261, 15—19 (Jorg Bescheiden, wie oben beim Hauskomtur von Köngsberg), 282, 33—34. 291, 1—6. 327, 37—38. 332, 11—15. 16—24 usw.

β) Material: 209, 2—3. 246, 19. 249, 1—3. 13—15. 251, 6—7. 255, 5—7. 320, 30—31. 522, 22—25. 532, 15—25 usw.

γ) An Deutschordensbrüder und andere Personen, die nach Ragnit gehen: 88, 8—9. 111, 32—34. 159, 21—22. 160, 5—9. 191, 14. 24—27. 246, 31—34. 423, 13—15. 469, 6—7. 482, 7—10. 514, 41—515, 2 usw.

Ähnliche Ausgaben hat aber auch der Hauskomtur von Marienburg 269, 9—11. 350, 5—7. 352, 20—21. 399, 41—400, 1. 8—10, der Hauskomtur von Königsberg 170, 39—41. 192, 18—20. 247, 16—248, 1. 257, 32—34, der Hauskomtur von Elbing 381, 35—36.

[4] Hauskomtur von Marienburg 86, 41—87, 1. 176, 39—41. 185, 25—186, 11. 260, 32—261, 10. 268, 41—269, 7. 350, 1—13. 405, 18—23. 26—29. 435, 11—14. 25—27. 545, 17—20 usw.

Marschall 137, 40—41. 337, 27—30. 398, 32—35.

Hauskomtur von Danzig 167, 2—3. 249, 26—250, 3. 251, 32—33. 264, 11—12. 303, 29—40. 338, 12—15. 24—26. 427, 4—6.

Komtur von Thorn 182, 22—23. 246, 28—30. Hauskomtur von Thorn 128, 33—35. 264, 36—39.

Ein paar Einzelfälle wollen wir noch etwas eingehender ansehen.

Wiederholt liefert der Hauskomtur von Königsberg groſse Quantitäten Hafer und Gerste nach Ragnit. Die Bezahlung dieser Posten vollzieht sich aber nicht immer in derselben Weise. Entweder kommt der Hauskomtur für den Hafer selbst und die Transportkosten auf, oder der Marschall übernimmt die Lieferung, der Hauskomtur den Transport, oder der Marschall bezahlt beides aus seiner Kasse, oder die Ausgaben sind zwischen dem Hauskomtur von Königsberg und andern Beamten (nicht dem Marschall) geteilt[1]. Glaswerk nach Ragnit kaufen der Hauskomtur von Thorn, der Hauskomtur von Marienburg, der von Königsberg und der Treſsler[2], Eisenwerk (d. h. Nägel, eiserne Stangen, Schleppketten, eherne Sturzen usw.) der Treſsler, die Hauskomture von Marienburg, Königsberg und Danzig, der Komtur von Ragnit, der Groſsschäffer von Marienburg[3].

Bei den Ausgaben für die Ragniter Arbeiter tritt die Zersplitterung noch besonders deutlich zu Tage. Dies hat zum Teil seinen Grund gewiſs darin, daſs durch die Ausrichtungen wiederholt in allen oder wenigstens in sehr vielen Gebieten Arbeiter für Ragnit aufgeboten werden. Solche Massenaufgebote hinterlassen ihre Spuren auch in der Treſslerkasse. Wie groſs ist nicht die Zahl der Beamten, von denen Ragniter

---

Ragniter Beamte 70, 10—12. 148, 31—33. 149, 10—12. 168, 26—27. 31—32. 198, 9—10. 238, 34-35. 239, 1—2. 276, 38—277, 5. 9—18. 332, 15—16. 291, 9—11. 317, 28. 29—30. 35—36. 327, 16—26. 347, 4—20. 461, 5—6.

Komtur von Brandenburg 287, 1—4, von Balga 200, 14—16. Fischmeister von Scharfau 253, 14—18. Groſsschäffer 276, 12—13. Sonstige Beamte 70, 2—3. 7. 326, 25.

[1] a) 36, 11—15. 48, 9—11. 192, 8—10. 247, 29—32. 316, 5—7. 408, 35—37. 445, 24-25. 581, 17—21.

b) 175, 3—5. 247, 26—29. 273, 36—39. 306, 6—9. 326, 37—38. 365, 8—10. 389, 24-26. 390, 5—6. 398, 32—35.

c) 337, 29—30.

d) 287, 1—4 (Komtur von Brandenburg), 390, 7—9 (Komtur von Ragnit).

[2] 128, 33—35 (Hauskomtur von Thorn), 176, 39—41. 185, 33—186, 3. 268, 41—269, 7 (Hauskomtur von Marienburg). 320, 30—31 (Treſsler), 326, 35—36. 365, 5—6 (Hauskomtur von Königsberg).

[3] Hauskomtur von Marienburg 186, 10—11. 248, 37—40. 350, 12—13. 545, 17—20 (wie der Groſsschäffer von Marienburg 276, 12—13 und der Treſsler 531, 20—22). Treſsler 209, 2—3. 531, 20—22.

Hauskomtur von Danzig 189, 19—20. 249, 26—29. 30—32. 34—36. 251, 32—33. 303, 37—39.

Hauskomtur von Königsberg 247, 4—6. 257, 11—14. 30—32. 273, 33—34. 326, 39—41. 356, 3—4. 426, 33—36. 581, 41—582, 4.

Komtur von Ragnit 198, 9—10. Groſsschäffer von Marienburg 276, 12—13.

Arbeiter bezahlt werden! Der Trefsler, die Hauskomture von Marienburg, Königsberg, Danzig, die Ragniter Beamten, der Marschall und andere Gebietiger[1], sie alle sind beteiligt. So werden Tucheler und Schlochauer Splifsstofser (1400) bezahlt von ihren Komturen, vom Trefsler, vom Steinmeister von Ragnit, 1402 wenigstens vom Trefsler und vom Steinmeister[2]. Gräber und Dämmer im selben Jahr vom Trefsler, vom Steinmeister, vom Hauskomtur von Ragnit, vom Hauskomtur von Königsberg[3]; der Maurer Jorg Bescheiden vom Trefsler und von dem Hauskomtur von Königsberg und von Ragnit[4]; der Maurer Hannus Bolle vom Trefsler, dem Komtur und dem Hauskomtur von Ragnit[5].

Ebensowenig besteht den Arbeitern gegenüber ein einheitlicher, ein für allemal angewandter Zahlungsmodus. Entweder wird „uf rechenschaft“ gezahlt, dann erhält der Arbeiter am Anfang eine Abschlagssumme, die im Fortgang der Arbeit oder bei der Abrechnung vervollständigt wird. Oder es findet eine Abrechnung mit einmaliger Zahlung statt; ein andermal sind nur Teilzahlungen bekannt, bei andern Arbeitern wieder erstrecken sich die Zahlungen über längere Zeit[6] usw.

---

[1] Trefsler z. B. 4, 31—34. 47, 14—17. 21, 26—27. 98, 40—99, 1. 177, 2—12. 193, 11—13. 20—22. 254, 41—255, 2. 261, 15—19. 275, 39—40. 282, 33—34. 332, 11—15. 16—24. 325, 25—28. 337, 17—18. 441, 22—26 usw.

Hauskomtur von Königsberg z. B. 36, 18—19. 117, 28—29. 39—118, 1. 6—7. 128, 4—5. 149, 8—10. 192, 10—11. 12—15. 16—17. 247, 8—9. 11—12. 13—14. 20—22. 35—36. 257, 7—9. 24—26. 273, 31—33. 326, 35—37. 389, 23—24. 26—31.

Hauskomtur von Marienburg z. B. 185, 26—29. 193, 15—17. 220, 1—4. 260, 32—261, 10. 302, 25—34. 312, 30—32. 435, 13—14 usw.

Ragniter Beamte z. B. 70, 10—12. 148, 31—33. 149, 10—12. 238, 34—35. 239, 1—2. 276, 38—277, 5. 291, 9—11. 317, 28. 35—36. 461, 5—6.

Marschall 137, 40—41. 337, 27—29. Hauskomtur von Danzig 249, 29—30. 37—40. 303, 29—32. 338, 24—26. 427, 9—11.

Andere Gebietiger: 70, 2—3 (Komtur von Tuchel). 70, 7 (Komtur von Schlochau), 182, 22—23 (Komtur von Thorn). 200. 14—16 (Komtur von Balga), 246, 28—30 (Komtur von Thorn). 261, 7—8. 9 (Komtur von Mewe), 326, 25 (Pfl. von Bütow).

[2] 70, 1—12. 168, 24—33.

[3] 148, 27—31. 31—33. 33. 38—40. 149, 6—8. 8—10. 10—12.

[4] 275, 39—40. 282, 33—34. 291, 1—6. 327, 37—38. 332, 11—14. 332, 19—24. | 291, 6—9. 332, 17—19. 348, 5—7. | 332, 15—16.

[5] 416, 11—18. 419, 36—38. 441, 31—32. 459, 38—40. 457, 26—30. 462, 2—3. | 457, 30—34.

[6] a) uf rechenschaft, in Marienburg z. B. 4, 31—34. 21, 26—27. 129, 38—39. 245, 8—11. 254, 41—255, 2. 297, 19—21. 342, 27—28. 422, 4—9 (Trefsler). 220, 1—4. 302, 26—27. 28—29. 30—31. 31—33. 431, 11—13. 440, 20—22 usw. (Hauskomtur von Marienburg). Vom Hauskomtur von Königsberg z. B. 118, 1. 6—7. 128. 4—5. 247, 20—21. 315, 35—36. 390, 3—5. 444, 36—38. 581, 6—11. 31—33. 35—36. 37—39 usw. Vom Marschall 137, 40—41. Vom Hauskomtur von Ragnit 405, 22—23. Hauskomtur von Danzig 249, 29—30. 37—39. 303. 32—34.

So fehlt es also an Einheit und geordnetem Geschäftsgang im Kassenwesen noch sehr. Es ist aber oft ausgesprochen worden, wohin Mängel dieser Art im Finanzwesen des alten Reiches geführt haben. Eine regellose Pfand- und Borgwirtschaft war die Folge, zuletzt wufste der König selbst nicht mehr, was er zu fordern hatte, und so ging ein Hoheitsrecht nach dem anderu verloren[1]. Eine gewisse Konstanz, ohne die eine öffentliche Verwaltung ja überhaupt nicht denkbar ist, zeigt sich auch hier[2], aber was fehlt, ist das bewufste Streben nach Festigkeit und Ordnung, ist ein einheitlicher Zug in der Finanzpolitik und Finanzverwaltung. Sigmund z. B. läfst an die Stelle des offiziellen Finanzbeamtentums Leute treten, die in gar keinem beamtenmäfsigen Verhältnis zum Reich stehen[3]. Viel gewandt, wie er ist, greift er überall da zu, wo ohne Mühe zu ernten ist oder wo es wenigstens diesen Anschein hat; an einer Stelle verpfändet er Einnahmen und Rechte[4], an andern Orten bemüht er sich, oft ganz aussichtslos, um die Rückerwerbung längst verloren gegangenen Reichsgutes[5].

Dafs es im Ordensstaat wenigstens vor der Schlacht bei Tannenberg nicht zu ähnlichen Erscheinungen kam, liegt einmal an der gröfseren Festigkeit und Übersichtlichkeit der allgemeinen Organisation, die, wie wir sahen, doch immerhin besteht. Neue und feste Grundsätze bilden sich aus, und gerade auch in der Trefslerkasse; ich erinnere an die Umgestaltung, die das Beamtentum in ihrem Bereich erfährt, und an die Ausbildung des finanziellen Anweisungsrechtes.

---

b) Abrechnung. In Marienburg 29, 12—14. 75, 19—21. 98, 40—99, 1. 168, 24—33. 261, 18—19. 328, 4—5. 441, 24—26 usw. (Trefsler). 193, 15—17. 260, 32—261, 10. 263, 7—9. 350, 11—12. 405, 21—23 (Hauskomtur von Marienburg). Hauskomtur von Königsberg 36, 18—19. 267, 1—2. 326, 36—37. 356, 1—2. 581, 23—26. Komtur und Hauskomtur von Ragnit 277, 9—12. 291, 9—11. 317, 35—36. 327, 17—19. 347, 19—20. 441, 22—24.

c) Teilzahlungen. Trefsler 47, 11—14. 70, 3—5. 8—10. 148, 27—31. 38—40. 149, 6—8. 560, 3—9. Hauskomtur von Königsberg 192, 10—11. 12—15. 16—17. 247, 8—9. 11—16. 21—22. 35—36. 291, 6—9. 332, 17—19. Ragniter Beamte 70, 10—12. 238, 34—36. 239, 1—2. 457, 30—33. 461, 5—6.

d) Länger dauernde Zahlungen. Trefsler 4, 23—25. 33, 8—10. 47, 17—20. 92, 32—34. 93, 6—7. 136, 30—34. 209, 5—7 (Maurer Albrecht), sodann die oben (p. 95, Anm. 4, 5) genannten Hannus Bolle und Jorg Bescheiden.

[1] Vgl. Nuglisch, Das Finanzwesen des Deutschen Reiches unter Karl IV. Diss. Strafsburg 1898. Ders., Das Finanzwesen des Deutschen Reiches unter Sigmund. Jahrb. für Nationalök. u. St. 3. F. 21 (1900), p. 145 ff.

[2] Vgl. im Beamtenwesen Nuglisch, Jahrb. p. 148.

[3] A. a. O.

[4] A. a. O. p. 164.

[5] A. a. O. p. 153 f.

So auch im Kassenwesen. Der Trefsler kann schon mit festen Einnahmen, den Zinsen, und festen Ausgaben rechnen. Nicht nur dafs seine sämtlichen Ausgaben sich in wenig grofsen Kategorien (für auswärtige Angelegenheiten, für den Hof z. B.) unterbringen lassen; bestimmte Gruppen, wie die Baukosten für die zinsenden Gebiete, die Ausgaben für persönliche Bedürfnisse des Hochmeisters, Geschenke, Almosen und Unterstützungen im Lande sind ihm auch ausschliefslich zugegewiesen. Es gibt sogar eine ganze Reihe von Ausgaben der verschiedensten Art (für auswärtige Angelegenheiten sowohl wie für das Land und den Hof), die jedes Jahr oder wenigstens mehrere Jahre hintereinander in gleicher Gröfse wiederkehren [1]. Mit diesen festen Bestandteilen der Trefslerkasse weifs auch der Trefsler wohl zu rechnen. Zinse verzeichnet er selbst dann, wenn sie nicht eingehen [2], und spricht damit aus, dafs er ihre Ablieferung eigentlich erwartet habe. Bei Ausgaben dieser Art vergifst er nicht zu bemerken, dafs sie regelmäfsig wiederkehren [3].

So auch im Geschäftsgang. Im grofsen: dahin gehört die jährliche Kontrolle des Trefslers durch den Grofskomtur und die Abrechnung zwischen Trefsler und Beamten als die vorherrschende Form des Kassenverkehrs. In einzelnen Zweigen des Ausgabewesens: dahin rechnen wir die Regelung des Arbeitslohnes und des Arbeitsverhältnisses durch Lohnverträge [4], die Einführung genauer Abrechnung zwischen Trefsler und Arbeiter [5], wenn es sich um eine länger dauernde, kostspielige Arbeit handelt. Die Versammlungen der Gebietiger geben dem Trefsler Gelegenheit, Unterstützungen an ihre Gebiete zu verteilen, ihre Rechnungen entgegenzunehmen [6].

---

[1] Vgl. oben p. 49 Anm. 4 und Exkurs IV.

[2] Z. B. 280, 1—2. 370, 27—28. 438, 7—13.

[3] Z. B. 158, 31—32. 216, 36—37. 270, 27—28. 446, 23—24. 515, 9—10. 594, 10—11. 593, 27—35.

[4] Z. B. 148, 21—27. 34—38. 41—149, 6. 212, 13—14. 217, 5—6. 275, 15—37. 334, 10—13. 457, 17—27.

[5] Z. B. 5, 26—33. 93, 7—11. 168, 24—33. 177, 2—10. 203, 12—18. 332, 20—24. 403, 34—37. 441, 24—26. 522, 20—22.

[6] a) Unterstützungen: 85, 7—9 (Schuldenerlafs; Kapitel 55, 33—34). 85, 16—19 (Unterstützungen an Memel, Kapitel 55, 33—34). 195, 26—31. 196, 29—37 (Unterstützungen an Strasburg, Elbing, Christburg, Brandenburg, Ragnit, Königsberg, Kapitel 195, 34). Ferner 356, 41—357, 6. 384, 39. 395. 22—23. 435, 37—39. 500, 33—34. Speziell an „erbare lude" (das sind die feodales des Ordensstaates, die Inhaber geschlossener Gutsbezirke aufserhalb der Städte und Dörfer zu kulmischem Recht): 40, 39—41. 73, 4—5. 115, 35—36. 119, 27—28. 121, 32—34. 125, 21—23. 141, 10—11. 153, 19—21. 278, 6—7. 287, 4—6. 302, 40—303, 1. 314, 41—315, 2. 7—9. 467, 40—41. 535, 29. 539, 34—35. 544, 4—5. 546, 34—36. 553, 28—29. 554, 11—12. 591, 25—26. Übernahme des Geschosses auf die Trefslerkasse für andere Häuser beim Kapitel 41, 1—13. 19—22. 195, 37—39 (zu 195, 34). 286, 33—287, 1 (zu 287, 5—6).

Noch manches derart liefse sich auffinden, aber es sind leider nur Ansätze zu einer festen Ordnung des Geschäftsganges, neben denen aber ganz entgegengesetzte Tendenzen in der Trefslerkasse sich geltend machen.

Nur eine Seite der Kassenverwaltung ist konsequent ausgebildet, das ist eine genaue Buch- und Rechnungsführung. Auch in der allgemeinen Verwaltung des Ordensstaates ist sie ja eines der wichtigsten Mittel der Zentralisation. Was die Übergaberezesse, die Zinsregister, die Korrespondenz mit dem Hochmeister usw. für das Finanzwesen des Landes leisten, das erfüllt das Trefslerbuch für die Trefslerkasse.

Und dafs man ihm für die Erreichung dieses Zweckes besondere Bedeutung beilegte, zeigt seine Entstehungsgeschichte[1]. Denn das Trefslerbuch ist nichts anderes als die amtliche Abschrift und Zusammenstellung von drei Vorlagen: eignen Aufzeichnungen des Trefslers, Schuldbüchern des Grofskomturs und des Trefslers, Rechnungen. Jede einzelne Einnahme und jede einzelne Ausgabe wurde vom Trefsler auf besonderem Zettel notiert und eine Reihe solcher Zettel dann chronologisch auf einer Schnur aufgereiht. Dazwischen schob man die Rechnungen, die in einzelnen losen Zetteln im Original vom Aussteller abgeliefert und vom Trefsler zurückbehalten wurden. Die mühevolle Aufgabe des Trefslers war es, aus diesem Chaos ein einigermafsen geordnetes Ganze herzustellen: zusammengehörige Aufzeichnungen fafste er in seinem Rechnungsbuche zu Gruppen zusammen, die übrigen bemühte er sich, chronologisch aneinander zu reihen. Dabei verfuhr er vielfach in der Art, dafs er Gruppen auf freie Blätter schon eintrug, ehe er mit der Masse der übrigen, blofs chronologisch geordneten Einträge an diese Blätter gelangt war.

Sicherlich hätte man sich an der Ordenszentrale dieser Mühe nicht unterzogen, wenn man auf eine exakte Buchführung über die Trefslerkasse nicht Wert gelegt hätte. In der Tat genügt sie auch weitgehenden Ansprüchen. Sie ist

---

b) Rechnungen an den Tresel beim Kapitel:

Kapitel 1401 Dezbr. 30/31. (141, 11. 27). 137, 36—138, 9 Rechnung des Marschalls.
141, 11–15 Rechnung des Komturs von Christburg.
15—27 " " " " Thorn.
37—41 " " Pflegers " Rastenburg.
30—35 " " Komturs " Osterode.

Kapitel 1402 Dezbr. 5/6. (195, 34). 161, 35—37 Rechnung des Komturs von Schwetz.
" 1407 Oktober (435, 41—436, 1). 436, 1—3 " " " von Brandenburg.
" 1408 (457, 30—32). 457, 30—32 Rechnung des Hauskomturs von Ragnit.
" 1409 (544, 4—5). 544, 8—10 Rechnung des Komturs von Ragnit.

[1] Vgl. oben p. 60, Anm. 1.

einmal **vollständig**. Das will im Mittelalter etwas bedeuten, denn bekanntlich spielt in dieser Epoche das System der Sonderhaushaltung[1] in Gemeinde und Staat eine grofse Rolle. Dies System ist **faktisch** auch in der Trefslerkasse vorhanden, indem die Beamten, welche Zins an den Trefsler abzuliefern haben, hiervon zunächst ihre Baukosten bestreiten und nur den Rest an den Trefsler abliefern[2]. Aber gebucht werden der **gesamte** Zins und die **gesamten** Ausgaben, gleich als wäre jener unverkürzt beim Trefsler eingegangen, diese von ihm, nicht, wie es doch tatsächlich der Fall, von den Beamten gemacht worden[3].

Aber nicht nur beim Zins wird so verfahren, auch sonst ist es Grundsatz, alle Einnahmen und Ausgaben zu buchen, selbst wenn der Trefsler sich mit ihnen gar nicht befafst hat. An das Weib des verstorbenen Maurers Albrecht z. B. hat der Trefsler eine Forderung von 20 m. Sie werden aber vom Spittler in Königsberg von der Schuldnerin direkt eingezogen und verbraucht, erreichen also den Trefsler gar nicht. Dennoch werden sie als Einnahme und Ausgabe verrechnet[4]. 1409 übernimmt der Komtur von Danzig 1000 m. für die Trefslerkasse. Auch sie erscheinen in doppelter Buchung im Trefslerbuch resp. im Schuldbuch[5]. Von dem Grofsschäffer von Marienburg hat der Trefsler in demselben Jahr zu fordern 825 m. Davon weist jener 300 m. auf den Bevollmächtigen Sigmunds für die Neumark, den Wojewoden Stibor an. Diesem hat der Trefsler zu zahlen 3100 m. (= 3000 Nobeln), und er zieht also die 300 m. von diesen 3100 m. ab. Gebucht werden aber 825 m. vom Grofsschäffer, 3100 m. an Stibor[6]. Endlich: an den Söldnerführer Eidwart wurden 300 m. bezahlt, von denen er aber 244 m. wieder zurückgibt. Zu buchen wären also blofs 56 m. Statt

---

[1] Darunter ist zu verstehen die Tatsache, dafs den Spezial- oder Lokalkassen (z. B in den Städten dem Bauamt, dem Weinamt, der städtischen Wage usw.) bestimmte Einnahmen zugewiesen sind, die für ihre Zwecke verbraucht werden. Nur der Überschufs erscheint in den Büchern der Zentralkasse. Siehe darüber neuestens mit **Bücher** (Ztschr. f. d. ges. Staatswissensch., 52, 1896. p. 1 ff.) gegen **Knipping**, Kölner Stadtrechnungen, Vorwort p V. **Huber**, Der Haushalt der Stadt Hildesheim (Leipzig 1901), p. 21 ff.

[2] Auszugehen ist von den Ausgaben, die der zinsende Beamte nach des Trefslers Aussage am Zinse „abegeslagen" — d. h. abgezogen hat: 67, 28—32 zu 43, 25—26. 48, 30—33 zu 43, 32—34. 72, 13—26 zu 44, 1—4. 95, 33—34 zu 90, 5—7. 94, 25—27 zu 89, 21—22. 136, 23—25 zu 131, 30. Danach 157, 27—29 30—35 zu 131, 35—36. 209, 30—210, 32 zu 204, 15—18. 231, 19. 22—25 zu 204, 28—29. 284, 1—7 zu 279, 11—15.

[3] Vgl. auch noch 221, 39—40 zu 204, 15—22. 205, 8—16. Der Vogt gewährt der Stadt Bern ein Darlehen von 60 m. und zieht es am Zins ab. Trotzdem wird der volle Betrag des Zinses in Rechnung gestellt.

[4] 371, 39—372, 2 zu 380, 10—12.

[5] 517, 5—9 zu 561, 31—35.

[6] 517, 37—39 zu 520, 26—27.

dessen notiert der Treſsler die 300 m. und subtrahiert bloſs die 244 m. bei der Summierung[1].

Ferner sorgt das Treſslerbuch für gröſsere Einheit und Übersichtlichkeit. Namentlich durch Zusammenfassung gleichartiger Ausgaben in Gruppen. Man betrachte daraufhin Zusammenstellungen wie „des meisters keller", Grebin 1403[2], „Boten uszusenden" 1409[3]. Aus lauter isolierten Aufzeichnungen sind solche Gruppen komponiert, und doch, welch einheitlichen Eindruck gewähren sie in ihrer definitiven Fassung. Oder wie wäre unsere Untersuchung der Ragniter Ausgaben, die einen Einblick in höchst komplizierte Verhältnisse gewährte, möglich gewesen ohne die sorgfältige Buchführung des Treſslers? Von Einzelheiten hebe ich noch die Abrechnung mit dem Dirschauer Steinhauer Peter[4], und die Einreichung zweier Rechnungen über die gleiche Ausgabe hervor, wenn zwei Beamte an ihr beteiligt sind[5].

So wird für die Treſslerkasse die Forderung der fiskalischen Kasseneinheit durch das Treſslerbuch erfüllt; alle Einnahmen und Ausgaben, die in ihr Bereich fallen, werden in ihm wenigstens buchmäſsig verrechnet.

Aber immerhin doch nur für die Treſslerkasse. Wir wissen aber, daſs der Treſsler mit der Rechnungsführung über das zentrale Finanzwesen überhaupt vertraut ist.

Schon das Treſslerbuch bietet keineswegs alle Aufzeichnungen, welche das Einnahme- und Ausgabewesen der Treſslerkasse betreffen. Ich will nur eines erwähnen: die Ausgaben des Steinmeisters für die Ragniter Gräber und Dämmer[6], im Gegensatz zu den gleichartigen Ausgaben des Hauskomturs von Königsberg[7], seine Zahlungen für den Maurer Albrecht[8] sind nicht gerechnet, offenbar doch deshalb, weil sie den groſsen Summen entnommen sind, die der Treſsler alljährlich für Bauzwecke an den Steinmeister zahlt[9]. Das kann der Treſsler aber nur aus Abrechnungen des Steinmeisters über

---

[1] 565, 3—5 zu 565, 22.

[2] 212, 14—214, 33. 217, 1—12.

[3] 560, 11—561, 35.

[4] 5, 23—34.

[5] 398, 23—27. 20 m., die Tymo bei einem gelegentlichen Aufenthalt im Osten vom Marschall entliehen hat, werden vom Marschall und von Tymo berechnet.
568, 24—26 (zu 565, 29—32). Der Münzmeister hat dem Vogt der Neumark 200 m. vorgelegt und berechnet sie dem Treſsler. Gestrichen sind sie offenbar deshalb, weil sie auch in der 565, 29—32 im Auszug mitgeteilten Rechnung des Vogtes enthalten waren.

[6] 148, 31—33. 149, 10—12.

[7] 149, 9—10.

[8] 92, 34. 136, 34—35.

[9] Verzeichnis siehe im Anhang Exkurs IV.

diese Baugelder wissen, die im Trefslerbuch nicht mitgeteilt sind. Genau so ist es aber bei all den Beamten, denen der Trefsler alljährlich Vorschüsse für das Bauwesen zahlt, also z. B. beim Vogt von Dirschau, von Stuhm, von Grebin u. a.[1].

Aber noch mehr[2]. Er weifs auch von den 500 m., die der Hauskomtur von Danzig dem Prokurator in Rom aus eigner Kasse bezahlt[3]; er kennt Rechnungen des Marschalls über Lieferungen von Hafer nach Ragnit, dessen Ankauf nicht die Trefslerkasse übernimmt[4], und in der Tat sind in einer Rechnung des Marschalls für Samaiten 14 Last Pfundmehl und 20 Last Roggen ohne Angabe des Preises angeführt, also nicht aus den Mitteln der Trefslerkasse bestritten[5]. Der Trefsler spricht von 1500 Sch. b. Gr., die der Münzmeister dem Herzog von Altenstettin sendet (gleichzeitig der Trefsler selbst nur 400 Sch. b. Gr.), ohne an ihren Ersatz zu denken[6]. Wir können endlich aus dem Trefslerbuch selbst konstatieren[7], dafs der Trefsler die Kosten der Neumark keineswegs allein trägt, aber ebenso, dafs ihm die entsprechenden Zahlungen der andern Kassen bekannt waren. Zweifellos hatte auch er Einblick in jene neumärkischen Rechnungen, die, wie wir wissen[8], dem Grofskomtur zur Revision vorlagen. Verrät ja doch auch die ganze Art und Weise, wie er die Ausgaben für die Neumark bucht, dafs ihm die offiziellen Verhandlungen und Urkunden bekannt gewesen sein müssen. Offiziell galt — es war ein zur Beruhigung Polens bestimmtes Manöver — die Abtretung der Neumark an den Orden als Verpfändung, nicht als Verkauf[9], und deshalb erscheinen die Kaufsummen 1402 und 1403 unter der Rubrik „usgelegen gelt“[10]. Er kennt auch die Soldverträge, die 1409 abgeschlossen werden[11]; was sie über die Zahl der Spiefse und über den Termin des Dienstantritts festsetzen, ist auch für die Trefslerkasse von Bedeutung.

Von den Leistungen der einzelnen Häuser für Zwecke des Gesamtstaates mufs er gleichfalls unterrichtet gewesen sein. Die Ausrichtung des Jahres 1395 an die Komture von Christburg und Elbing für den Labiauer Graben[12] wird unter

[1] Siehe darüber das II. Kapitel dieses Abschnittes, § 3.
[2] Vgl. dazu oben p. 83 mit Anm. 2.
[3] 52. 25—26.
[4] 306 Anm. 1.
[5] 395, 41—396, 2.
[6] 298. 36—40.
[7] 223, 13—46. 224, 14—46.
[8] Schriften III, 190.
[9] Riedel, Nov. cod. dipl. Brandenb. II, 3 p. 156: Sigmund behält sich und seinen Brüdern das Wiederkaufsrecht vor.
[10] 146, 12—19. 221, 17—34. 40—222, 9. 13—16. 24—38.
[11] Vgl. 563, 17—19. 564. 25—29.
[12] Voigt, cod. dipl. VI, no. 14, p. 13 f.

seiner und des Grofskomturs Assistenz erlassen. Für die Häuser Marienburg, Christburg, Thorn, Mewe, Schwetz, Rheden, Engelsberg, Graudenz und Schlochau übernimmt er auf seine Kasse 15 m. 12 sol. „von der wytinge cleydunge wegen zu Drysen“ [1]. Ohne Zweifel ist den Häusern eine entsprechende Ausrichtung zugegangen. Ihr wird der Trefsler die Kenntnis dieses Postens verdanken, denn es ist nicht anzunehmen, dafs alle diese Häuser sich an ihn gewandt hätten, um ihn zur Übernahme dieses Postens zu veranlassen. Ebenso wenn er 299, 33—35 notiert: „22 sc. eyme knechte geschos gegeben, den der huskompthur von Danzck solde haben … usgericht; der huskompthur von Danzck sal es usrichten“, so liegt auch hier eine Ausrichtung zu Grunde, auf die hin der Trefsler von selbst für den Hauskomtur eintrat. Oder aus dem Jahre 1403 (Ausrichtung für Ragnit) [2], die verschiedene Behandlung der Komture von Brandenburg-Balga einerseits, des Komturs von Mewe anderseits [3]. Dem Komtur von Mewe werden seine Zahlungen für Arbeiter nach Ragnit wiederersetzt, den beiden andern aber nicht. Von den Arbeitern am Labiauer Graben 1409 entlohnt der Trefsler die ersten 100 und die letzten 220 Mann vom Grofsen Werder, die letzten 120 Mann vom Stoblauschen Werder, die letzten 100 Mann aus dem Stuhmischen Gebiete, also nur ganz bestimmte Teile des Gesamtaufgebotes [4]. Gerade die Verteilung der Gesamtlasten auf die einzelnen Häuser und Kassen ist aber ein Hauptaugenmerk der Ausrichtungen, so wird also auch der Beteiligung des Trefslers an diesen Ausgaben eine solche als Grundlage gedient haben. Und endlich wären die Geschosse der Ordenshäuser für Ragnit 1405, das auf eine Ausrichtung offenbar zurückgeht, sicher nicht an ihn eingeliefert worden [5], wenn er diese Ausrichtung nicht gekannt hätte. Nimmt man zu alle dem hinzu, dafs er in der täglichen Umgebung, im Rate des Hochmeisters weilte, von dem die Ausrichtungen erlassen wurden, so kann man hieraus unbedenklich den Schlufs ziehen, dafs ihm sämtliche Erlasse dieser Art, die ja das zentrale Finanzwesen aufs engste berührten, genau bekannt waren.

Bekannt waren ihm aber auch die Treselrechnung, die Abrechnungen mit dem Münzmeister, die Schuldbücher, der schriftliche Nachlafs gewandelter Gebietiger. Und so können wir zusammenfassen: für den Ordensstaat war die Forderung der fiskalischen Kasseneinheit in ge-

---

[1] 558, 19—22.
[2] Anhang, p. 133.
[3] 261, 6—15.
[4] 560, 3—9.
[5] 329, 38—330, 6.

wissem Umfang erfüllt. Wenn auch die Tausende von Posten, die durch die Lokalkassen flossen, nicht alle der Zentrale bekannt geworden sein mögen, so verfügte der Trefsler doch (und mit ihm natürlich der Grofskomtur) über eine genaue Kenntnis der Trefslerkasse — durch das TB. — und all der Summen, die an der Zentralstelle zusammenflossen, oder die — durch die Ausrichtungen — den Einzelverwaltungen für das gesamte Land auferlegt wurden; über eine summarische wenigstens der Spezialkassen — durch die Übergabe- und Inventarienverzerzeichnisse.

§ 5. Technische Einzelfragen.

Im Folgenden sollen noch drei Fragen von mehr untergeordneter Bedeutung erörtert werden.

1. Ein bestimmter Zeitraum zwischen den Ausgaben und ihrer Verrechnung vor dem Trefsler war Beamten und den anderen Personen, welche zum Trefsler im Verhältnis der Abrechnung standen, nicht vorgeschrieben. Das ergeben die datierten Rechnungen, von denen hier ein paar zusammengestellt seien:

38, 17—40, 1. Rechnung des Marschalls, eingereicht 1399 Dezember 5 (38, 17—19). Darin für den Meister auf dem Tage 39, 19 ff., verausgabt bereits nach 1399 März 30 (39, 16—18).

287, 23—26. Rechnung des Marschalls von 1404 Januar 13. Darin noch Posten aus den Jahren 1402 und 1403 gefordert.

387, 7—14. Rechnung des Hauskomturs von Danzig d. d. 1406 April 6. Darin 387, 7—9 verausgabt 1405 Juli 25.

391, 33—394, 34. Rechnung des Grofsschäffers von Marienburg d. d. 1406 April 12. Darin 391, 35—37 aus 1405 Febr. (vgl. 344, 38—41. 345, 24—27); 393, 6—9 von 1405 Mai 23; 393, 11—23 aus dem Sommer 1405.

504, 7—11. Der Hauskomtur von Königsberg berechnet 1408 Oktober 18 Ausgaben aus 1407 um Weihnachten.

2. Bei Beamtenwechsel blieben selbstverständlich die Verpflichtungen und Forderungen, die von der Kassenverwaltung des gewandelten Beamten herrührten, bestehen[1].

---

[1] 345, 19—21. Der Trefsler Arnold von Hecke erläfst 4 m. aus der Zeit seines Vorgängers.

326, 13—14. Ders., Trefsler seit 1404, erläfst dem Komtur von Nessau Zins aus dem Jahre 1403. Vgl. auch 496, 13—15.

19, 5—9. Der Trefsler erläfst, hat also rechtmäfsigerweise noch zu fordern, 5 m. dem Hauskomtur von Rheden, der inzwischen Hauskomtur von Balga geworden ist.

156, 4—6. 5 m. rückständiger Zins eingefordert von dem früheren Vogt von Leipe, „der iczunt kompthur zu Grudencz ist“.

255, 25—27. 100 m. werden ausgetan, bestehen also bis dahin

Gilt nun die Kasse oder gilt der gewandelte Beamte für seine Person als Träger dieser finanziellen Rechte und Pflichten? Ist mit andern Worten der Trefsler bereits zu der sachlichen Auffassung des Beamtenverhältnisses — der Beamte Repräsentant seines Amtes — durchgedrungen?

Hier zeigt sich ein gewisses Schwanken. Hie und da stehen die Beamten noch für Geldgeschäfte ein, die sie in ihrem früheren Amte vorgenommen haben. Ausstände des Trefslers, deren wir oben einige angeführt haben, erscheinen auf den Namen gewandelter Beamten[1], andere rechnen für ihre frühere Kasse ab[2].

Dem stehen nun wieder andere Fälle direkt entgegen. Abgehende Beamte legen Rechnung über ihre bisherige Kassenführung bei ihrem Abgang[3], anderwärts erscheint die Kasse direkt als Subjekt der Verwaltung. So vor allem beim Trefsler selbst. 1404 und 1407 wird die Abrechnung über das ganze Jahr dem Nachfolger, auch die über die Finanzgebarung des Vorgängers, abgenommen, gilt also der Kasse, nicht der Person des Trefslers, und der neue Trefsler ist es auch, von dem der betreffende Jahresbericht im Trefslerbuch herrührt. Ebenso übernimmt 1402 der neue Komtur von Ragnit Forderungen seines Vorgängers[4], dem Komtur von Memel wird in demselben Jahr ein Posten erlassen[5], den der alte Komtur von Memel, gestorben als Vogt von Leipe 1399[6], schuldig geworden war. Beim Hauskomtur von Marienburg tritt es 1408 deutlich zu Tage, dafs mit dem Aufhören seiner Funktion sein Anspruch auf die Kasse erlischt. Er gibt da nämlich

---

noch weiter, dem früheren Komtur von Golub. Vgl. ferner 162, 5—8. 255, 30—34. 523, 27—30.

[1] 19, 5—9 „den huskompthur zum Reddin, der itzunt huskompthur zur Balge ist“.
156, 4—5 „den voith zur Lipe, der iczunt kompthur zu Grudencz ist“.
255, 25—27. 30—34. 258, 41—259, 3 „dem alden kompthur zur Golow“.

[2] 141, 37—142, 1. Der Kompan des Komturs von Balga als früherer Pfleger von Rastenburg.
281, 11—14. Der Fischmeister von Scharfau, jetzt Vogt von Roggenhausen (Voigt, NC. p. 74—75) liefert 400 m. für das Fischamt ab, nachdem er schon vorher, offenbar bei seinem Abgang, 6600 m. übergeben hat (281, 14—16).
335, 21—23. Abrechnung des Marschalls für seine frühere Komturei Balga.
337, 25—30. Desgl. dem Komtur von Elbing für das Marschallsamt. Gewandelt ist er bereits im Jahre vorher (315, 15—17).

[3] 48, 1—3. 137, 31—34. 142, 36—143, 2 = 160, 41—161, 11. 304 (9—11?) 19—21.

[4] 198, 15—16.

[5] 162, 5—8.

[6] Voigt, NC. p. 69.

3 m. aus, aber im Beisein von des Hochmeisters Kellermeister[1]. Diese Kontrolle ist ungewöhnlich, offenbar ist aber auch die Inanspruchnahme einer Kasse durch ihren bisherigen Inhaber etwas Aufsergewöhnliches. 1409 endlich wünscht der Trefsler ein paar Mark, die er dem alten Pfleger von Mösland gegeben hat, von seinem Nachfolger verrechnet zu sehen[2].

Er weifs also zwischen Kasse und Person sehr wohl zu scheiden. Nur mit der Kasse hat er es zu tun, und zwar nicht als dieser Arnold von Hecke oder jener Burghard von Wobeke, sondern als Inhaber des Treselamtes.

Wenn sich daneben Einträge finden, die sich auf die Person des Beamten zu beziehen scheinen, so handelt sichs dabei offenbar um eine reine Formalität. Dafs der Vogt von Leipe, der jetzt Komtur von Graudenz ist, der Hauskomtur von Rheden, jetzt Hauskomtur in Balga, diese oder jene Summe schuldig seien, soll blofs angeben, welcher Beamte Forderungen des Trefslers an die früher von ihm verwaltete Kasse veranlafst habe. Diese hat aufzukommen, nicht der Beamte mit den Mitteln seiner neuen Kasse, was eine Ungerechtigkeit wäre. Oder wenn es heifst, der Fischmeister, der bereits Vogt von Roggenhausen ist, habe Wandlungsgeld für sein bisheriges Amt abgeliefert. Damit soll blofs gesagt sein, um wessen Wandlung es sich handelt. Und wenn eine Rechnung für das Marschallamt eingereicht wird durch den früheren Inhaber, „der iczunt kompthur zum Elbinge ist", so beweist gerade die Anführung unter der Rubrik „obirster marschalk"[3], dafs diese Rechnung vom Marschallamt, nicht dem früheren Inhaber ausgeht. Berechnet wird sie — und dies ist durchschlagend — von demselben Schreiber Nikolaus[4], der auch im nächsten Jahre noch im Dienste des Marschallamtes steht[5].

So bleibt nur die Abrechnung des Marschalls aus dem Jahre 1405[6], bei der in der Tat der Marschall für sein früheres Amt Balga einzutreten scheint. Sie beweist aber nur, dafs der Trefsler Grundsätze, die im Wesen der Sache selbst liegen, und die er auch erkannt hat, nicht mit aller Konsequenz durchführt.

3. Dieser Mangel zeigt sich auch in dem Fehlen einer durchgreifenden und einheitlichen Exekutive.

---

[1] 505, 24–26.
[2] 523, 28–30.
[3] 337, 25.
[4] 304, 21–22. 315, 32–33.
[5] 338, 37–38. Die Rechnung des Kompans von Balga für Rastenburg, die der Kompan persönlich vorgetragen hat (141, 37—142, 1), ist wohl so zu erklären, dafs sie bei dem Übertritt des Rastenburgers in sein neues Amt erfolgte. Ebenso wohl auch 440, 29—41.
[6] 335, 17–25.

Exekutive Bestimmungen, Anordnungen über das, was geschehen soll, fehlen ja nicht. Sie sind besonders zahlreich im Schuldenwesen[1], finden sich aber auch sonst. So in den Lohnverträgen, die die Art, den Umfang, die Entlohnung der Arbeit bestimmen[2]. Ich verweise hier besonders auf die Wechselbürgschaft der Ragniter Gräber und Dämmer[3]; sie soll offenbar dafür sorgen, dafs die Forderungen des Lohnvertrags auch erfüllt werden. Der Trefsler verlangt von Beamten Ersatz für Summen, die er ihnen vorgelegt hat[4], bei den preufsischen Städten fordert er rückständige Summen ein[5]. Dann gehört das ganze Anweisungsrecht hierher, das die Leistungen der Spezialkassen für die Trefslerkasse regelt.

Die Anweisungen werden ja nun auch wirklich beobachtet, den Festsetzungen im Schuldenwesen, teilweise wenigstens, Folge geleistet[6], seine Vorlagen von den Beamten zurückgezahlt[7], aber von irgend welcher Konsequenz ist auch hier keine Rede. Den Fällen, in denen die Schuldbestimmungen eingehalten werden, stehen diejenigen gegenüber — und sie bilden die Mehrzahl —, wo das nicht geschieht; von wie lange her datieren oft die Forderungen, die in des Trefslers Schuldbuch stehen. Und vor allem besteht zwischen ihm und den Beamten kein festgeregelter Geschäftsgang, wie man schon aus ihrer Willkür in der Einreichung der Rechnungen entnehmen kann[8]. Sie verfahren ganz nach ihrem Ermessen. Vorschüsse werden von den einen zurückgezahlt, von den andern aber nicht[9]. Rheden hat seit 1405 kein Wartgeld bezahlt, es wird dem Vogt von Leipe überlassen, „dorumbe er

---

[1] Siehe darüber Abschnitt IV.

[2] Z. B. 275, 15—40.

[3] 148, 26—27. 149, 5—6.

[4] 7, 22—32. 14, 8—10. 233, 37—39. 234, 30—32. 261, 11—15. 263, 7—11. 299, 33—35. 350, 4—5. 505, 40—41.

[5] HR. V no. 276 A. § 19.

[6] Wie Anm. 1.

[7] 7, 22—32. 14, 8—10. 233, 37—39. 234, 30—32. 261, 11—15 (nur ein Teil). 263, 7—11. 505, 40—41.

[8] Oben p. 103. Dazu ein paar Nachträge: vorausgezahlte Pauschalsummen, deren Verrechnung im Jahr ihrer Ausgabe zu erfolgen hätte, werden erst im folgenden Jahre verrechnet vom Vogt von Dirschau 210, 5—6. 31—32, vom Vogt von Grebin 455, 16—18. Ausgaben für die gotländische Reyse 1404 bis ins Jahr 1408: 335, 17—23. 346, 12—36. 347, 31—35. 348, 1—3. 349 20—23. 35—40. 381, 24—25. 382, 1—11. 16—22. 466, 4—6. Ferner 245, 26—31: Posten aus der Sommerreyse 1402 werden bezahlt 1403 April 24. Rechnungen für den Hauskomtur von Marienburg (verstorben 1402 Oktober 11) bezahlt schon 1402 Oktober 14 (189, 37—39) und erst wieder 1403 Anfang Juli (256, 8—11). 284, 16—19 Apothekerrechnung für 1½ Jahre. Weizen für Ragnit bezahlt der Trefsler von drei Jahren her, offenbar vom Schäffer von Ragnit hierzu veranlafst (190, 4—8). Ebenso Wachs im Dom zu Marienwerder 158, 29—32. 312, 11—15.

[9] 299, 33—35. 350, 4—5.

noch mit dem kompthur vom Reddin eyns sollen werden, wer sie unserm homeister geben sal" [1]. Ebensowenig macht er Miene, Ausstände des Vogtes der Neumark bei den Söldnern, die doch er bezahlen mufs, einzutreiben; er akzeptiert sie ohne weiteres [2]. Wie er sich denn auch bei Soldzahlungen auf die blofse Aussage der Söldner selbst verläfst [3]. Er läfst es geschehen, dafs der Komtur von Papau statt seiner 100 m. Zins 20 Last Korn abliefert, von denen seine Kasse nicht den geringsten Profit hat [4]. Aber auch er selbst ist in seinen Zahlungen säumig, bleibt schuldig und tilgt diese Schulden nur zum Teil [5]. Konsequente Durchführung fester Grundsätze fehlt also auch hier [6].

Zweites Kapitel.

Das Rechnungswesen.

§ 1. Die Anfänge des Etatswesens.

Der tiefste Grund aller Mängel im Kassenwesen und in der Organisation ist darin zu suchen, dafs die Wirtschaft der Trefslerkasse wie die des Ordensstaates budgetlose Wirtschaft war. Das ist aber das Kennzeichen aller öffentlichen Haushaltung im Mittelalter; erst gegen Ende dieser Epoche schreiten Stadt, Territorium und Staat zu einer budgetmäfsigen Finanzführung fort [7]. Es besteht kein allgemeiner Finanzplan,

---

[1] 384. 7—10.

[2] 563. 23—564, 1 zu 565, 33—36.

[3] 567. 30—32.

[4] 90. 10—12 zu 112, 7—9.

[5] 104. 9 (teilweise ersetzt 104. 18—21). 288. 35—36. 289, 2. 329, 35—37 (teilweise bezahlt 329. 37). 349. 27—29. 378, 21—22. 382, 37—38. 387. 26—27. 389, 16—17. 407. 12—13. 431. 14—15.

[6] Ich erinnere noch daran. dafs die Forderungen des Trefslers an die preufsischen Städte (HR. V no. 276 A. § 19) 1431 wiederkehren. Toeppen. St. A. I, 535 f.

[7] Für diese allgemein bekannte Tatsache ein paar Belege aus der bisherigen Literatur. v. Below, Territorium und Stadt (München 1900. p. 288 f.: „die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts ist die Entstehungszeit von Etats in den deutschen Territorien." Schmoller, Umrisse und Untersuchungen (Leipzig 1898). p. 124: „Albrecht Achilles ... hatte eine Art von Voranschlägen und Übersichten anfertigen lassen, nach denen er sich selbst richtete und nach denen die Beamten wirtschaften mufsten." Kötzschke. Die Grofsgrundherrschaft Werden an der Ruhr (Leipzig 1901). p. 142 (Anfang des 15. Jahrhunderts), „geschweige denn. dafs ein Haushaltsplan vorher entworfen worden wäre". Pirenne. Gesch. Belgiens II, 438 ff., insbesondere 466 f. in seiner ausgezeichneten Darstellung der burgundischen Verwaltungsorganisation

kein Voranschlag für die einzelnen Finanzperioden, daher auch kein fester Geschäftsgang, kein festes Ressort.

Wohl aber lassen sich gewisse Vorgänge innerhalb der Treſslerkasse als Vorstufen des Etatswesens im eigentlichen Sinne deuten. Seine psychologischen Voraussetzungen lassen sich erkennen.

Hierher gehört zunächst die Gliederung der Verwaltung in Rechnungsperioden von einjähriger Dauer. Über die Einnahmen und Ausgaben vom 20. Dezember etwa des einen bis zum 20. Dezember des nächsten Jahres wird jedesmal abgerechnet[1]. Der Treſsler hält darauf, daſs diese Ordnung beobachtet werde. So gegenüber dem Vogt von Dirschau 1403. In dessen Abrechnung sind offenbar 40 m. einbegriffen, die er 1402 vom Treſsler auf Vorschuſs erhält, aber nicht auch berechnet[2]. Der Treſsler wünscht nun, daſs er seine Rechnung vor Thomastag 1402 (= Dezember 21), d. h. vor Schluſs des Rechnungsjahres 1402[3] vorgelegt hätte[4]. Von da an hält der Vogt die einjährigen Finanzperioden — mit Ausnahme des Jahres 1404 — genau inne, vorher nicht[5]. Rein buchmäſsig kommt das Prinzip der Periodisierung darin zum Ausdruck, daſs das Treſslerbuch Posten, die aus sachlichen Gründen in einen bestimmten Jahresbericht gehören, auch dann in ihm unterbringt, wenn sie tatsächlich im Jahr vorher oder nachher gezahlt worden sind[6]. Selbst eng zusammengehörige

und Huber, Hildesheim, p. 42 ff. wissen von einem Budget nichts zu berichten.

[1] Abrechnung:

1399	Dezember	22 (42, 38—39).	1405	Dezember	22 (369, 30—31).
1400	„	22 (89, 7—10).	1406	„	22 (410, 13—14).
1401	„	22 (130, 20).	1407	„	9 (449, 24—25).
1402	„	20 (203, 19—20).	1408	„	22 (516, 1).
1403	„	20 (278, 25—26).	1409	„	20 (598, 22).
1404	„	23 (328, 17—18).			

[2] 143, 3—7.

[3] 203, 19—20.

[4] 210, 4—6. 31—32.

[5] 1399 und 1400 berechnet er die rückständigen Baukosten aus dem vorhergehenden Jahr gleichzeitig mit Ablieferung der ersten Zinsquote für diese beiden Jahre, d. h. er behält sie (ganz oder zum Teil) zurück für Ausgaben des vergangenen Jahres (1, 3—4 zu 5, 15—20. 43, 31—32 zu 48, 15—17). Ebenso 1402: die erste Zinsquote ist letzte Baurate für 1401 (131, 8—10 zu 94, 33—35).

[6] 43, 15—16 (1399 Dez. 5) Vogt von Roggenhausen 523 m. Zins, erste Quote für 1400, im Jb. 1400. Derselbe am selben Tage 116 m. 22 sc. für 1399 (1, 21—22), Jb. 1399. 43, 23—25 Vogt von Leipe 190 m., erste Zinsquote für 1400, Jb. 1400 (1399 Dez. 8). Derselbe berechnet am selben Tag 42 m., Jb. 1399 (37, 22—25).

93, 14—15 (1400 Oktober 19). Dem Komtur von Memel wird der trockne Fisch für Memel bezahlt, Jb. 1401. Derselbe berechnet am selben Tage 30 m. (85, 16—18), Jb. 1400. Vgl. ferner 105, 3—6 zu 86, 17—20. 92, 35—36 zu 47, 8—9. 131, 3 (1401 Oktober 16) im Jb. 1402.

Beträge werden auf diese Weise auf verschiedene Jahresberichte verteilt. Genaue Einhaltung der einzelnen Finanzperioden ist die Voraussetzung und Grundbedingung eines geordneten Budgets, aber für den Treſsler keineswegs selbstverständlich, wie gelegentliche Verstöſse dagegen zeigen[1].

Dem Treſsler sind ferner die festen Einnahmen und Ausgaben, mit denen er in den einzelnen Jahren zu rechnen hat, wohl bekannt. Er bucht die Zinse auch dann, wenn sie tatsächlich nicht eingegangen sind, rechnet also mit ihnen als festen Beständen[2]. Auch seine regelmäſsigen Ausgaben kennt er[3]. Ein allerdings ganz allgemeiner Überblick über die künftigen Anforderungen eines Jahres wird ihm gleichfalls nicht abgesprochen werden können. Ende 1402 behält er für das kommende Jahr, in dem die Ausgaben gewaltig anschwellen[4], 8800 m.[5], Ende 1403 dagegen für das Jahr 1404[6] nur 3411 m.[7], und am Vorabend des Kriegsjahres 1410 gar 15 825 m.[8] als Betriebsfonds zurück. Eine Rechnung des Marschalls über 1420 m. (1401) bezahlt er in drei Raten[9], offenbar weil er sich sagt, daſs er ohne auſserordentliche Beihilfen diese Summe nicht auf einmal bestreiten könne, wohl aber dann, wenn er nach Maſsgabe der regelmäſsigen Einnahmen sie nach und nach abtrage.

Unter seinen Zahlungen nehmen die auf Vorschuſs gezahlten gröſseren oder kleineren Pauschalsummen einen be-

---

131, 8—10 zu 94, 33—35. 136, 10—12 zu 93, 2—4. 209, 17—19 zu 135, 23—25. 204, 1—3 zu 131, 28—29 und 135, 29—30. 204, 9—11 zu 131, 32—34. 332, 26—28 zu 327, 11—27. 410, 31—34 zu 372, 38—40. 412, 40—413, 1 zu 407, 37—408, 8. 16—20. 453, 38—40 (1409 Jan. 21) im Jb. 1408.

[1] Besonders deutlich 1399 (42, 20—37) Einnahmen und Ausgaben aus dem Ende des Jahres 1399, die aber sachlich ins Jahr 1400 gehören, werden versehentlich im Jb. 1399 untergebracht, definitiv allerdings im Jb. 1400. 4, 28: 100 m. Baugeld für Ragnit, vorausgezahlt für 1400, werden 1399 verrechnet. Ebenso 453, 28—29: 100 m. vorausgezahlt für 1409, verrechnet 1408.

[2] 2. 2—3. 90, 14. 18. 280, 23—26. 329, 2. 5—7. 18. 23. 370, 27—35. 438, 7—14. 450, 15—24. 516, 11—26. Vgl. oben p. 97, Anm. 2.

[3] So 593, 27—35 bei den Königsberger Falken: item 4 m. dem felkener syn lon, das ist stete. 7 fird. vor dy falken zu tragen, das blybet nicht stete. Item 7 m. vor os, nicht stete. Vgl. auch: 78 m. den Nedirhusern, die man yn jerlich pflegit zu geben (446, 23—24. 515, 9—10). Dann bei Gehältern: 283, 9—11 (das selbe gelt solde man ym gegeben haben im 1403. yare), 528, 32—34 (das im of ostern geboret im 1409. jare), 289, 2. (her sal noch 1½ m. haben vom 1403. jare), 289, 4—5 (das gelt solden wir ym vom 1403. jare gegeben haben).

[4] TB. p. 203—278.

[5] 203, 24.

[6] TB. 279—328.

[7] 278, 30—31.

[8] 598, 18.

[9] 93, 41—94, 6.

sonders grofsen Raum ein. Sie werden bezahlt, noch ehe die entsprechende Gegenleistung geschehen ist, schon im voraus weifs also der Trefsler, welche Forderung künftighin an ihn einmal herantreten, wer sie ihm unterbreiten wird, und wie hoch er den Betrag, ganz ungefähr natürlich, bemessen mufs. So kennt der Trefsler einen grofsen Teil der ihm bevorstehenden Ausgaben, er mufs sich so fast von selbst einen gewissen Überschlag über sie machen und machen können.

Da sind zunächst die zahllosen Summen, die „uf rechenschaft", auf Abschlag also, an Arbeiter gezahlt werden[1]. „Uf rechenschaft" erhalten auch der Kompan Wilhelm und der Vogt von Stuhm das Geld zur Bestreitung der Reyse 1409[2], ebenso die übrigen Mitglieder des Hofstaates, wenn sie bei Umzügen Kasse führen[3], der Grofsschäffer von Marienburg und der Elbinger Bürgermeister Johann von Thorn für die gotländische Reyse 1404[4].

Dieses System der Pränumerandozahlung mit nachfolgender ergänzender Abrechnung ist im Bauwesen zum festen System geworden. Mit dem Steinmeister, von 1405 ab mit dem Hauskomtur von Ragnit, mit den Vögten von Dirschau und Grebin, den Pflegern von Lesewitz und Mösland u. a. steht der Trefsler auf diese Weise in ständiger Abrechnung[5].

---

[1] Jede Seite des TB. liefert Belege. Davon hier ein paar: 588, 35—37 zu 590, 20—22. 448, 23—25 zu 465, 38—40. 168. 31—32 zu 168, 28—31. 33. 316, 7—8 zu 317, 35—37. 172, 24—26 zu 217, 15—17. 312, 30 zu 344, 34—36. 16, 36—38 zu 16, 39—40. 185, 19—20 zu 185, 20—21. 546, 32—34 zu 592, 37—39.

[2] 588, 2—3 zu 575, 7—576, 20. 588, 1—2 zu 578, 15—579, 6. 588, 3—4 zu 571, 11—12.

[3] Z. B. 172, 33—35 zu 173, 3—5 (Vogt v. Stuhm). 501, 27 zu 507, 21—509, 34 (Kompan Brendel). 527, 14—17 zu 579, 17—580, 7 (Glockenmeister von Marienburg). 565, 16—19. 594, 29—32 (Hochmeister selber).

[4] 295, 12—15 zu 295, 15—19. 295, 19—22 zu 295, 22—26.

[5] Ragnit z. B. 4, 27—28. 47, 2—8 zu 47, 8—9. 92, 35—93, 2 zu 93, 2—4. 136, 10—14. 17—19 zu 136, 26—28. 373, 22—24. 28—34 zu 373, 34—37.

Dirschau z. B. 49, 2—8. 13—20 zu 49, 20—22. 143, 3—7 zu 209, 30—210, 32. 283, 6—8. 292, 34—37 zu 292, 37—38. 335, 6—10 zu 335, 10—12. 413, 22—26 zu 413, 27—38. 454, 22—26 zu 454, 27—29.

Grebin z. B. 161, 20—22 zu 161, 22—23. 374, 31—37 zu 375, 3—26. 523, 32—37 zu 523, 38—41.

Ferner: 6, 3—13 zu 6, 14—15 (Bütow). 50, 17—24 zu 50, 24—25. 95, 33—39 zu 95, 39—40 (Bütow). 6, 20—22. 23—26 zu 6, 26—27. 523, 27—30 (Mösland). 50, 3—8 zu 50, 9—10 (Lesewitz). 137, 22—25 zu 137, 25—27 (Stuhm).

Auf anderen Gebieten: 236, 6—9 zu 236, 9—11. 236, 12—13 zu 236, 17—20 (Samuel von Thorn für das Salzwerk). 323, 4—5. 335, 39—336, 2 zu 336, 3—4 (Kornkauf in Stuhm durch Peter Unmose). 320, 33—35 zu 336, 11—13 (Kornkauf in Stuhm durch den Vogt von Stuhm). 568, 14—16. 24—26 (400 m. und 200 m. dem Vogt der Neumark für die Söldner, verrechnet 565, 29—32).

Noch näher kommt der Treſsler einer budgetmäſsigen Wirtschaftsführung, wenn er schon im voraus die Ausgaben im einzelnen genau kennt. So ist es bei den Zahlungen an den Hauskomtur von Danzig für die 129 Söldner, die 1406 nach Gotland abgehen. Sie erhalten zusammen mit 2 Schiffern 298 m. Zu ihrer Ausrichtung bekommt der Hauskomtur von Danzig 300 m., „do mete her die soldener ken Gotland (deren Zahl und Lohn gleichzeitig genau angegeben wird) sal usrichten“[1], also im voraus, nicht auf Rechnung hin. Es muſs also in Marienburg ein Spezialetat für die gotländischen Söldner bestanden haben, nach dem sich die Zahlung des Treſslers bemaſs. Ein solch spezialisiertes Verzeichnis von Forderungen muſs den Beamten aber auch sonst, bei Lieferungen für den Marienburger Hof z. B., zugestellt worden sein, damit sie ihre Ausgaben danach einrichten können[2].

Indes sind das alles noch nicht Etats im eigentlichen Sinn. Nur einmal wird ein Spezialetat aufgestellt, er enthält eine Reihe von Ausgaben für den Vogt von Samaiten. Der Treſsler sagt darüber[3]: „man sal wissen, dass man dem voythe von Samaythen dis nochgeschreben jerlich sal usrichten von geheyse unsers homeysters“ (folgen die einzelnen Posten). Hier haben wir also eine detaillierte Zusammenstellung von Ausgaben, die jedes Jahr in gleicher Weise zu leisten sind, aufgestellt durch die Zentrale selbst, ein Spezialetat im eigentlichen Sinne des Wortes.

Alles in allem auch hier das alte Bild: Anfänge, aber keine Vollendung. Daſs der Treſsler im stande, ja durch seine Finanzgebarung geradezu gezwungen war, sich die Ausgaben der Zukunft wenigstens für sich selbst einigermaſsen zurechtzulegen, ist unbezweifelt, ebenso sicher aber auch, daſs er zu einer regeimäſsigen und detaillierten Aufstellung derselben noch nicht gelangt war.

§ 2. Die Bedeutung der Rechnungen.

Rechnungen werden dem Treſsler vorgelegt in erster Linie von den Beamten mit selbständigen Kassen, von der Umgebung des Hochmeisters und einigen anderen Personen, denen eine Art Beamtenqualität zuzusprechen ist[4]. Daher erfolgt die Abrechnung des Treſslers mit einem Beamten immer erst nach Einreichung von dessen Rechnung, auch wenn er

---

[1] 388, 15—22.

[2] Vgl. z. B. 260, 11—18: der Hochmeister ordnet den Ankauf von Küchengegenständen für Switrigail an, die genau bezeichnet sind.

[3] 479, 1—3. Der Etat für Samaiten ist aufgestellt auf Grund von 420, 40—421, 5. 21—24, wiederholt 513, 21—32.

[4] S. Exkurs XIII.

sie schon im voraus kannte. So werden 1401 Nassuten (eine Art Schiffe) vom Marschall nach Marienburg geschickt, aber erst 1402 mit anderen Forderungen des Marschalls zusammen bezahlt[1]. 50 Sch. b. Gr. gehen Ende 1405 nach Königsburg. Sie stammen vom Münzmeister, der sie aber erst im nächsten Jahr vorträgt[2]. Oder — erst 1409 Juni 13 berechnet der Grofsschäffer von Marienburg eine Last Wismarbier, die er dem Trefsler selbst bald nach Ostern 1409 nach Labiau geliefert hat[3].

Die Rechnungen bedürfen keiner besonderen Legitimation. Niemals wird ein Beamter aufgefordert, sie vorzulegen, niemals wird der Trefsler angewiesen, sie zu bezahlen. Vielmehr gelten sie selbst, wenn sie in den Besitz des Trefslers übergegangen sind — er übernimmt sie im Original — als Beleg dafür, dafs er den angeforderten Betrag bezahlt hat.

Offenbar ist das aber nicht ihr Hauptzweck. Denn sonst wäre zu fragen, warum der Trefsler nur von den Beamten Rechnungen erhält, nicht auch von allen anderen, die für seine Kasse eintreten. Offenbar sollen sie dazu dienen, die Finanzgebarung der Beamten zu kontrollieren. Diese Absicht liegt ganz deutlich denjenigen Rechnungen zu Grunde, welche die zinszahlenden Gebietiger über zurückbehaltene und bereits verbrauchte Zinse einreichen, und denjenigen, in denen abgerechnet wird über die Einzelverwendung vorausbezahlter Pauschsummen[4]. Auch die „usschrift“ des Vogtes der Neumark gehört hierher; sie fordert mit ihrem letzten Teil vom Trefsler gar keinen Ersatz, sondern gibt nur Auskunft über sämtliche Mühlenankäufe des Vogtes[5].

§ 3. Die Kontrolle im Rahmen der Trefslerkasse.

Der moderne Staat besitzt neben den Organen der Finanzverwaltung besondere Kontrollbehörden, die in der Oberrechnungskammer, dem Oberrechnungshof usw. ihre Spitze haben. Im Ordensstaat kann von einer solchen Trennung keine Rede sein. Die Organe der allgemeinen Verwaltung üben, wenn nötig, auch die Kontrolle aus, so der Grofskomtur diejenige über die Trefslerkasse und die Hebungen des Trefslers aus dem Tresel[6]. Dagegen fand die von den Statuten vorgeschriebene monatliche Revision der Kassenverwaltungen des

---

[1] 138, 6 zu 113, 3—6. 115, 31—32.
[2] 369, 18—19 zu 378, 9—11.
[3] 542, 33—34.
[4] Vgl. oben p. 99 und 110.
[5] „Usschrift“ 223, 30—47. 224, 12—46. Letzter Teil 224, 35—46.
[6] Grofskomtur bei Treselhebungen anwesend: 44, 36 (= 46, 38). 44, 39. 45, 6. 205, 32. 34—35. 329, 28. 371, 12.

Haupthauses[1] längst nicht mehr statt, vorausgesetzt, dafs sie überhaupt jemals durchgeführt war.

Das Bedürfnis der Kontrolle bestand aber auch hier, und so hat man es auf andere Weise befriedigen müssen. Das war einmal der Fall gegenüber bestimmten Beamtenkategorien, gegenüber denjenigen nämlich, mit denen 1. der Trefsler im Verhältnis der Vorauszahlung und Abrechnung stand, 2. bei den zinszahlenden Gebietigern, die einen Teil ihrer Zinse immer gleich für ihre eignen Zwecke zurückbehielten. Über die Verwendung desselben im einzelnen legten sie dann Rechnung[2]. Anders bei der ersten Gruppe. Nachdem der Trefsler einmal oder mehrmals Pauschalsummen gezahlt hatte, reichte der Empfänger eine Schlufsforderung ein und verband damit die Verrechnung jener früher gezahlten Gelder.

Der Trefsler selbst wünscht und verlangt dieses Verfahren. So notiert er 1409 bei Mösland (523, 28—30): „item 1 m. dem alden pfleger, dy her dem zygelstrycher gegeben hat, dy der nuwe pfleger berechnen sal, item $1^1/_2$ m. vor 1 pfert, das ... der nuwe pfleger berechnen sal." Ebenso bei Tymo: „15 m. Thimen ... die sal her wider berechnen" und „Thimo tenetur zu berechnen 4 m."

Wir wollen dieses Verfahren als Gegenrechnung bezeichnen und können dann sagen: unter bestimmten Voraussetzungen ist die Gegenrechnung das konsequent angewendete Mittel der Kontrolle[3].

In Gegenrechnung zum Trefsler stehen aber auch die Mitglieder des Hofstaates, wenn sie Kasse führen. Ihre Rech-

---

[1] Gew. 31.

[2] Oben 99 und p. 110, Anm. 5.

[3] Hier die Belege: 413, 22—26 gibt der Trefsler dem Vogt von Dirschau zuerst $23^1/_2$ m. 8 ₰, dann 50 m. für die Arbeit in Sobbowitz und Kischau. Insgesamt $73^1/_2$ m. Dieselben $73^1/_2$ m. weist gleich nachher eine Rechnung des Vogts von Dirschau im einzelnen nach (413, 27—38). Ebenso beim Vogt von Grebin. In drei Raten (112, 100, 100 m.) erhält er vom Trefsler insgesamt 312 m. Diese Einträge (374, 31—37) werden aber gestrichen und an ihrer Stelle erscheint eine Rechnung des Vogtes über 324 m. 14 sc. d. d. 1406 Nov. 25 (375, 4—26). Am Schlufs des Jahres fordert also der Vogt 12 m. nach und verbindet damit die Abrechnung über die bereits erhaltenen 312 m. Der Pfleger von Lesewitz bekommt einmal 45 m. (50, 3—8), er legt dem Trefsler Rechnung über 40 m. (50, 9—10). Vom Vogt von Stuhm heifst es 1402 Dez. 13 (137, 22—25): „10 m. 2 sc. 6 ₰ dem voythe zum Sthume ... das gelt berechente uns der voyth ... und ... ouch das gelt, das her vor dirhaben hatte" (= $22^1/_2$ m. 137, 25—27). Dem Samuel von Thorn zahlt der Trefsler anfangs des Jahres 1403 100 m. (236, 6—9). Dann heifst es weiter: „70 m. 11 sc. Samueln ..., das gelt und die irsten 100 m. berechnete uns Samuel" (236, 9—11). Dasselbe wiederholt sich 236, 17—20 zu 236, 12—13. Vgl. noch 161, 22—23 zu 161, 20—22 (dazu 135, 13—16). 523, 32—37 zu 523, 38—41.

nungen sind ja nur Nachweise über die Verwendung von Summen, die sie zuvor vom Tresler erhalten haben[1].

Wenn er also 143, 3—7 40 m. nicht rechnet, die der Vogt von Dirschau „uf die muwer zu Sobowitz"; 568, 14—16 400 m., die der Vogt der Neumark zu „den soldenern" erhalten hat, so erscheinen sie eben in eignen Abrechnungen dieser Beamten wieder: die 40 m. des Vogtes von Dirschau in der Dirschauer Rechnung 209, 30—210, 32, die 400 m. an den Vogt der Neumark in dessen Rechnung 565, 29—32.

Aus dem Prinzip der Gegenrechnung erklärt sich auch die auffällige Tatsache, dass verschiedene Male grössere Posten, die von Ragniter Beamten herrühren, nicht mitgezählt werden[2]. Offenbar stammen diese Posten aus Abrechnungen des Steinmeisters über die Baugelder, die er jedes Jahr vom Tresler in Form von Pauschsummen erhält, und die der Tresler schon unter seine eignen Aufzeichnungen aufgenommen hat. Daher werden die Rechnungen des Steinmeisters unterdrückt. Und zwar sind sie ganz gewiss auch am Schluss des Jahres mit den Restforderungen zusammen eingereicht worden. Wenn wir also von diesen hören, dürfen wir auf das Vorhandensein umfassender Abrechnungen zurückschliessen[3]. Selbstverständlich aber nicht nur bei den Ragniter Beamten, sondern auch bei allen andern, mit denen er dauernd wegen des Bauwesens zu tun hat. Dadurch vermehrt sich die Zahl der Gegenrechnungen erheblich[4].

Die Kontrolle durch Rechnungen geschieht auch in der

---

[1] 501, 27—28: „200 m. unserm homeyster, dy her Brendel of rechenschaft enpfing." Abgerechnet von Brendel 507, 21—509, 34 | 527, 14—16 erhält der Glockenmeister von Marienburg pränumerando 1400 m.; Rechnung 579, 17—580, 7. 588, 1—3: der Kompan Wilhelm 400 m. „of rechenschaft in die reyse", der Vogt von Stuhm 100 m. „of rechen."; Rechnungen 575, 7—576, 20 (ev. 589, 34—37) und 578, 15—579, 6. 594, 29—32: Von 100 m. verrechnet der Kompan Wilhelm 60 m. 16 sc. Vgl. noch 565, 16—19.

[2]
92, 34.	33	m.	von dem Steinmeister an den Maurer Albrecht.
136, 34—35.	130	„	desgl.
148, 31—33.	113	„	vom Steinmeister an die Gräber in R.
148, 33.	100	„	„ Hauskomtur von Ragnit an dieselben.
149, 10—12.	148	„	„ Steinmeister an die Dämmer. (Dagegen werden 149, 9—10: 24 m. vom Hauskomtur von Königsberg an dieselben gerechnet.)
238, 34—35.	150	„	vom Steinmeister an die Gräber.
239, 1—2.	100	„	desgl. an die Dämmer.

[3] Schlussrechnungen: 4, 28—29. 47, 8—9. 93, 2—4. 136, 26—28. 332, 28—31. 373, 34—36. 453, 26—28.

[4] 5, 15—20 (Dirschau). 6, 14—15 (Bütow). 6, 26—27 (Mösland). 49, 21 (Dirschau). 50, 24—25 (Bütow). 51, 11—12 (Montau). 51, 24—25 (Stuhm). 94, 33—35. 95, 39—40. 137, 31—34. 335, 10—12. 454, 27—29. 455, 16—18 usw.

Weise, dafs zwei Empfänger, die an ein und demselben Posten beteiligt sind, neben einander ihre Rechnungen einreichen. So hat der Marschall dem Heinrich Holt 1404 665 m. für das Salzwerk gegeben[1]. Diese 665 m. berechnet als Gesamtposten der Marschall, gleichzeitig aber auch Heinrich Holt im einzelnen durch besondere Rechnung. Der Kompan Brendel führt in einer Rechnung an[2]: „30 m. her Jokup Birkenrode ..." Dazu besitzen wir noch den genauen Nachweis Birkenrodes 522, 38—523, 2; 20 m., vom Marschall an Tymo gezahlt, erscheinen in einer Rechnung Tymos und des Marschalls[3].

Allgemein eingeführt ist die Kontrolle gegenüber denjenigen Arbeitern, die längere Zeit im Dienste der Trefslerkasse arbeiten. Mit ihnen rechnet zunächst der Trefsler selber ab. So bei dem Maurer Albrecht (203, 12—18): er vergleicht die Arbeit, die Albrecht geleistet hat, mit den Summen, die er dafür erhalten hat, und stellt dann nach einem bestimmten Mafsstab („haben wir ym of eyns zigils dicke 9 firdung gerechent") fest, ob beides balanciert oder nicht. Ebenso bei dem Dirschauer Steinhauer Peter (5, 26—33: „und man gebit im von der elen 1 schilling" 5, 31), bei dem Maurer Jorg Bescheiden (332, 20—24) und noch vielen andern[4]. Oder es übernehmen andere, der Hauskomtur von Marienburg[5], der von Königsberg[6], der von Ragnit[7], der Pfleger von Mösland[8], der Grofsschäffer von Königsberg[9], Fellenstein[10], der Tormeister in Marienburg[11], der Bruder des Zimmermeisters von Marienburg[12] die Abrechnung für den Trefsler. Um über die technischen Grundlagen ein sicheres Urteil gewinnen zu können, werden manchmal Sachverständige hinzugezogen: der Stadtmaurer von Marienburg bei dem Steinhauer Peter (5, 29—31), der Deichgraf Volprecht bei den Ragniter Dämmern (149, 7—8), der Müller Nitze Belitz bei dem Maurer Albrecht (203, 13), der Ragniter Steinmeister bei Ragniter Zimmerleuten (93, 9—11) u. s. w. Wenn wir daneben noch

[1] 304, 17—18.
[2] 548, 8—9.
[3] 398, 23—25. 23—40. Vgl. noch 306, 8—9 mit Anm. 1. 568, 24—26 zu 565, 29—32.
[4] 16, 22-26. 6, 19—20. 30—31. 49, 31—33. 139, 14—16. 70, 1—12. 168, 27—28. 33. 238, 35—37. 239, 3—5. 93, 9—11. 403, 34—37 zu 400, 17—18. 421, 31—33.
[5] 177, 5—6.
[6] 356, 1—2 zu 348, 16—17.
[7] 453, 24—26.
[8] 449, 15—16 zu 413, 15.
[9] 16, 39—17, 1.
[10] 522, 20—22.
[11] 176, 39—40.
[12] 193, 11—13.

auf die Fälle hinweisen, in denen sich eine Abrechnung aus bestimmten Anhaltspunkten erschliefsen läfst[1], so darf man sagen, dafs der Trefsler mit allen Arbeitern, die längere Zeit im Bauwesen tätig waren, im Verhältnis der Abrechnung stand. Löste sich das Verhältnis, so wurde auf Grund der Lohnvereinbarungen Arbeit und Lohn geprüft, um festzustellen, ob die Zahlungen des Trefslers und die geleistete Arbeit vollständig oder noch zu ergänzen seien. Also eine Kontrolle im vollen Sinne des Wortes.

Das Prinzip der Kontrolle ist also in der zentralen Finanzverwaltung allgemein anerkannt. Es besteht eine allgemeine Kontrolle (1409 auch des Hochmeisters) über den Tresel und die Trefslerkasse, und prinzipiell soll der Trefsler, wenn es sich nicht um Rechnungen handelt, keinen Posten bezahlen, der nicht vom Hochmeister oder Grofskomtur angewiesen, d. h. genehmigt oder kontrolliert wäre. Innerhalb seines Ressorts übt der Trefsler selbst wieder eine umfassende Kontrolle aus. Über die Beamten im allgemeinen durch die Abnahme ihrer Rechnungen, über eine besondere Gruppe unter ihnen durch das Prinzip der Gegenrechnung, über die Arbeiter durch das Abrechnungsverfahren.

---

[1] Z. B. 69, 12—15 zu 5, 9—11. 217, 14—17 zu 172, 24—26. 292, 1—3. 294, 7—9. 317, 35—37 zu 316, 7—8. 532, 16—19 zu 461, 2—4 usw.

Vierter Abschnitt.

Das Schuldenwesen der Trefslerkasse.

Erstes Kapitel.

Die Darstellung des Schuldenwesens.

Einleitende Bemerkungen.

Das Schuldenwesen der deutschen Territorien ist, wie das territoriale Finanzwesen überhaupt, noch wenig untersucht. Dagegen hat die verwaltungsgeschichtliche Forschung dem städtischen Schuldenwesen ihre Aufmerksamkeit in weit höherem Mafse zugewandt. Insbesondere haben die Forschungen Richard Knippings gezeigt, wie sehr das städtische Schuldenwesen die Vorstufe der modernen staatlichen Kreditpolitik bildet[1]. Als charakteristisch ergibt sich die starke Inanspruchnahme des passiven Kredits, die so weit geht, dafs Schönberg[2] die öffentliche Schuld als normalen Bestandteil der städtischen Einnahmen bezeichnen konnte; die Ausbildung des Unterschiedes von schwebender und fundierter Schuld und die wohlüberlegte Ordnung der Mittel und der Organe zur Schuldentilgung.

Nichts von alledem im Schuldenwesen der Trefslerkasse. Als Quellen dienen die Register, die in jedem Jahr unter der Überschrift „Schult bezalet“ oder „treseler bezalte schult“ und „usgelegen gelt“ angeben, welche ausgeliehenen Posten

---

[1] Vgl. seinen lehrreichen Aufsatz: „Das Schuldenwesen der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert. Westdeutsche Zeitschrift XIII, 340—397. Ferner Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters I, XXV ff. Auf ihm fufst Lau, Verfassung und Verwaltung Kölns, p. 356 ff. und Otto Beyer, Das Schuldenwesen der Stadt Breslau, Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Schlesiens, 1901 p. 68 ff. Vgl. auch Stieda, Städtische Finanzen im Mittelalter. Jahrbuch für Nationalökonomie usw. 72 (1899), 1 ff.

[2] Finanzverhältnisse der Stadt Basel (Tübingen 1879), p. 90.

wieder zurückgezahlt worden sind und welche Posten der Treſsler ausgeliehen hat.

§ 1. Die Tatsachen.

Darlehen erhalten vom Treſsler sowohl Leute von auswärts, wie eingesessene Preuſsen. Unter der ersten Gruppe finden wir auswärtige Fürsten wie den Herzog von Geldern[1], den Herzog Switirgail von Podolien[2], die Herzöge von Pommern[3], die österreichischen Ritter Sigmund Slandingisberger und Johann Lichtensteiner[4], die pommerischen Städte Stralsund und Stettin[5], Privatleute aus den Nachbarländern[6] und aus den neuerworbenen Gebieten Dobrinerland[7] und Neumark[8], geistliche Fürsten wie die Erzbischöfe von Gnesen[9] und Riga[10], den Bischof von Kujavien[11]. Auch die preuſsischen Bischöfe sind oft vertreten, so der von Samland[12], von Kulmsee[13], von Ermeland[14], und der Abt von Pelplin[15]. Ein starkes Kontingent stellen dann weiter die preuſsischen Städte (Elbing, Danzig, Thorn, Königsberg) und Dörfer[16], geistliche Körperschaften (Domkapitel und Klöster)[17], Ordensbeamte und Ordensdiener[18], Städter und Bewohner des flachen Landes in besonders groſser Anzahl[19], endlich Unter-

---

[1] Bereits 1386 erhält er 4000 ung. G. SS. II, 634. 1399 2000 m. TB. 12, 28—29. 33—35.

[2] Vgl. SS. III, 255. Schuldner z. B. 1402 145, 24—32. 41—146, 11. 147, 1—8.

[3] 286, 6—9. 298, 36—40. 527, 3—4.

[4] Z. B. 56, 33—36. 99, 24—26.

[5] 3, 40—41. 438, 25—27.

[6] 45, 24—26. 99, 23—24. 412, 5—7.

[7] 3, 32—35. 90, 33—35. 134, 21—22. 135, 39—41. 207, 27—30.

[8] 56, 28—30. 135, 9—11. 37—39. 285, 40—286, 4. 414, 16—19. 463, 11—13.

[9] Z. B. 147, 14—16. 207, 22—24.

[10] 299, 18—19.

[11] 2, 32—34. 133, 38—134, 1.

[12] 3, 3—6.

[13] Z. B. 12, 21—25. 45, 11—14.

[14] 99, 16—20.

[15] 12, 17—18.

[16] Z. B. 2, 15—19. 38—39. 3, 7—10. 13—15. 21—23. 45, 9—11. 20—22. 33—35. 37—39. 46, 1—4. 9—11. 20—21. 56, 25—27. 90, 35—39. 41—91, 2. 7—9. 10—16. 99, 26—30. 33—35. 135, 41—136, 7. 221, 37—40. 222, 11—13. 282, 26—28. 331, 26—28. 338, 32—34. 35—40. 372, 16—17. 463, 13—15.

[17] 2, 12—14. 3, 28—29. 45, 17—20.

[18] 463, 22—24. 518, 21—23.

[19] Städter z. B. 2, 35—37. 40—3, 2. 11—12. 18—20. 24—25. 45, 14—17. 23—24. 46, 7—9. 90, 39—41. 91, 16—19. 135, 16—23. 207, 14—18. 372, 27—29. 411, 35—37.

Bewohner des flachen Landes z. B. 2, 20—31. 3, 16—17. 30—31. 36—39. 12, 19—21. 25—27. 29—33. 45, 29—31. 35—37. 39—40. 41—46, 1. 5—6. 22—24. 56, 31—33. 91, 2—4. 5—6. 9—10. 24—26. 29—30. 92, 5—7.

tanen der Landesbischöfe[1]. Man hat offenbar auswärts wie im Lande die Finanzkraft des Ordens wohl gekannt und seinen Kredit gerne in Anspruch genommen.

Für die Höhe der Beträge ist natürlich in erster Linie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Schuldners und die Ansprüche, die an sie gestellt werden, mafsgebend. So erhalten im Jahr der Herzog von Wolgast-Stettin 3000 m.[2], der Elekt von Ermland 2500 m.[3], der Herzog von Geldern 2000 m.[4], Herzog Switirgail 1402 1518 m. 18 sc.[5], der Erzbischof von Gnesen 1500 m.[6], der Herzog von Altenstettin 3000 m.[7]. Doch kommen in diesem Kreise auch geringere Summen vor: so erhält der Bischof von Kulmsee 300 m.[8], der Abt von Pelplin 200 m.[9], ebensoviel der Erzbischof von Riga[10] und der Bischof von Kujavien[11], derselbe noch einmal 100 m.[12]. Das ist die unterste Grenze, bis zu der an fremde Fürsten und vornehme Würdenträger ausgeliehen wird.

Weit mehr schwanken die Darlehen an öffentliche Körperschaften. Sehen wir von den Dörfern ab, von denen nur Grofsenkischau im Gebiet Dirschau vorkommt[13], so erhalten von preufsischen Städten Elbing Altstadt 400 m.[14], Graudenz 200 m.[15], Wehlau 100 m.[16], die Stadt Bern, Gebiet Dirschau 60 m.[17], ebenso Lautenburg, Gebiet Strasburg[18], Lautenburg noch einmal 40 m.[19]; Schwetz[20], Gerdauen[21], Altenburg[22] (dieses 1405 und 1406) je 30 m., endlich Schöneck, Gebiet

---

99, 21—23. 30—33. 36—38. 134, 31—32. 135, 4—6. 11—12. 27—29. 145, 38—40. 147, 9—13. 207, 1—3. 208, 13—14. 279, 22—23. 298, 40—299, 1. 331, 22—24 usw.

[1] 46, 13—15. 24—26. 135, 6—8. 207, 9—11. 24—27.
[2] 527, 3—4.
[3] 99, 16—20.
[4] 12, 28—29. 33—35.
[5] 145, 24—32. 41—146, 11. 147, 1—8.
[6] 147, 14—16.
[7] 286, 6—9.
[8] 12, 21—25.
[9] 12, 17—18.
[10] 299, 18—19.
[11] 414, 19—22.
[12] 299, 11—14.
[13] 30 m. 99, 26—30.
[14] 527, 7—10.
[15] 463, 13—15.
[16] 526, 41—527, 2.
[17] 221, 38—40.
[18] 222, 11—13.
[19] 338, 32—34.
[20] 56, 25—27.
[21] 338, 36—38.
[22] 338, 38—40. 377, 4—6.

Dirschau 20 m.[1]. Im allgemeinen stehen diese Darlehen im richtigen Verhältnis zu der Bedeutung, der Finanzkraft und dem Finanzbedarf der beliehenen Städte. Wehlau gehörte zu den armen Städten im Osten und hatte daher höhere Unterstützungen nötig. Aus der besonderen Bedürftigkeit erklären sich auch die hohen Darlehen an die Weichselwerder, von denen der Montauische 200 m.[2], der Nergische 400 m. erhält[3], „of dy erbeyt als die Wysel usgebrachen was“. Diese Werder waren wiederholt solchen Überschwemmungen ausgesetzt, dafs, wie der Chronist sagt, drei Königreiche den Schaden nicht bezahlen konnten[4].

Die dritte Gruppe sind die Bewohner des flachen Landes. Hier schwanken die Beträge vielleicht am stärksten. Oberste Grenze sind 200 m., unterste 10 m., dazwischen eine ganze Skala: 100, 60, 50, 30, 20, 15, 12 m. Es kommt vor, dafs ein her Matthias von Tyrau 10 m.[5], ein her Peter von Baysen 100 m. erhält[6], dafs die Gebrüder von Elnisch 1404 mit 10 m.[7], 1408 dagegen mit 144 m. beliehen werden[8]. Wie die Einzeluntersuchung zeigt, sind es kulmische feodales, Gutsbesitzer mit kulmischem Recht, mit Grund- und Gerichtsherrlichkeit, verpflichtet zu Reiterdienst und Rekognitionszins, deren Darlehen sich in so weiten Grenzen bewegen.

Wir können demnach nach der obersten und untersten Grenze der Beträge drei Gruppen der Beliehenen unterscheiden: geistliche und weltliche Fürsten und Würdenträger 3000—100 m.; öffentliche Körperschaften 400—20 m.; feodales 200—10 m. Ein gewisses System ist nicht zu verkennen: die Höhe der Darlehen bemifst sich nach der sozialen und wirtschaftlichen Stellung, vor allem aber nach der Leistungsfähigkeit, nach der Gewähr, die der Schuldner für die Rückerstattung bieten kann.

In den Schuldregistern des Trefslerbuches kommen vor, als Schuldposten gelten also dem Trefsler: 1. Darlehen, 2. Pfandsummen, hierbei ist besonders zu verweisen auf die Summen für den Ankauf der Neumark, die unter der Rubrik „usgelegen gelt“ erscheinen (siehe z. B. p. 223 ff.), 3. rückständige Zahlungen für Leistungen des Ordens oder der Trefslerkasse[9]. Als Schuld bezeichnet also der Trefsler alle

---

[1] 99, 33—35.
[2] 464, 5—7.
[3] 464, 9—10.
[4] Weber, Preufsen, p. 439.
[5] 145, 38—40.
[6] 147, 9—13.
[7] 298, 40—299, 1.
[8] 463, 25—28. Genaueres siehe Exkurs XIV.
[9] Hierher gehören die des Näheren ihrer Provenienz nach nicht zu bestimmenden 48 m. von dem Dorfe Stenzlau „vor die zwu huben“ (2, 38—39), die 132½ m. Johann Rother in Elbing für 1000 Scheffel

diejenigen Posten, die längere oder kürzere Zeit ausstehen, und auf die er sich durch eigne Leistung ein Anrecht erworben hat.

Ausgezahlt und zurückgenommen werden die Darlehen unter Verantwortung des Treſslers, mag er nun direkt oder durch Vermittlung anderer mit dem Schuldner in Beziehung treten. Die Ausleihe erfolgt unter bestimmten Formen und Bedingungen. Zweimal werden Bürgen erwähnt[1] und ebenso oft Schuldreverse[2]. Die Zurückzahlung soll erfolgen entweder auf einmal oder in bestimmten Raten zu bestimmten Terminen. Die am häufigsten vorkommenden Termine sind Martini[3] und Lichtmeſs[4]. Dann folgen Pfingsten[5], Weihnachten[6], Ostern[7], Michaelis[8], Fastnacht[9], conceptio Marie[10]. Als Zahlungsrate ist bis 1404, also bis zum Abgang des alten Treſslers, die Rate von 10 m. vorherrschend[11]. Nur bei sehr kleinen Beträgen[12] oder bei kapitalskräftigen Schuldnern, deren Darlehen auch entsprechend hoch sind, wird Abzahlung in toto vorgezogen[13]. Von 1407 ab ändert sich das, die Einzelraten werden höher[14] und es wird anscheinend mehr individualisiert. Charakteristisch ist, daſs der Altstadt Elbing Rückzahlung eines Darlehens von 400 m. in zweimal 200 m.

Weizen vom verstorbenen Komtur von Elbing (207, 37—40, vgl. Voigt, NC. p. 10), die Zahlungen der Dörfer Brunau und Bärwalde für Gerste vom ehemaligen (Voigt, NC. p. 70: Hermann von Ganz, Vogt bis 1404 Februar 19) Vogt von Leske (282, 26—28. 331, 26—28), 500 m. von Joh. Volmerstein, Bürger in Danzig (330, 16—19. 371, 34—36. 372, 23—25) für das Haus Johann Goswyns in Elbing, das der Hochmeister ihm übertragen hat (272, 38—40), endlich die 20 m., die die Frau des verstorbenen Maurers Albrecht in Ragnit an den Spittler in Königsberg zahlt, offenbar herrührend von den 316 m., die der Treſsler dem Verstorbenen zuviel gezahlt hatte (371, 39—41 zu 203, 15—16).

1 414, 21. 463, 21—22.

2 145, 35—36. 299, 14. Schuldreverse aus Voigt, cod. III no. 147, IV no. 41. 93. 107, V no. 46. Vgl. auch VI no. 31: der Hochmeister beruft sich auf die Bürgschaftsbriefe der pommerischen Städte.

3 146, 20—23. 299, 8—11. 414, 22—28. 463, 30—37. 464, 5—7. 527, 10—13.

4 12, 31—32. 147, 9—13. 285, 40—286, 4. 299, 1—4. 463, 41—464, 2.

5 12, 19—21. 56, 33—36. 99, 26—30. 464, 4—5.

6 12, 21—23. 299, 14—18. 463, 39—40.

7 99, 21—23. 463, 8—11.

8 299, 4—7. 527, 7—10.

9 463, 17—22.

10 414, 19—22. Kein genauerer Termin bei Sander von Kleschkau (99, 30—33), der 50 m. in 5 Raten à 10 m. „alle jar“ wiedererstatten soll. Austin von Ziegenberg soll 20 m. „alle tage“ wiedergeben, der Termin der Rückzahlung ist ihm freigestellt (463, 40—41).

11 Vgl. 12, 19—21. 29—30. 99, 26—30. 30—33. 147, 9—13. 285, 40—286, 4.

12 99, 21—22.

13 12, 21—23. 56, 33—36. 145, 33—37. 299, 4—7.

14 414, 22—28. 463, 8—11. 17—22.

vorgeschrieben wird, sonst sind die Raten kleiner. Bei der Gemeinde setzte man aber offenbar gröſsere Leistungsfähigkeit voraus[1]. Auch sonst soll derselbe Betrag von verschiedenen Empfängern in verschiedenen Beträgen abgetragen werden[2]. Diese Ergebnisse lieſsen sich noch sehr vervollständigen, wenn bei jeder Ausleihe auch die Bedingungen angegeben wären. Aber leider fehlen sie in vielen Fällen[3], obgleich ihre Existenz zu erschlieſsen ist[4]. Erschwert wird die Untersuchung noch dadurch, daſs sehr viele Posten zurückkommen, von deren Ausleihe nichts gesagt ist, ganz abgesehen von den Darlehen des Jahres 1399, die möglicherweise in den Ausleiheregistern der früheren Jahre standen. Schluſsfolgerungen lassen sich wenigstens dann noch ziehen, wenn die betreffenden Beträge mehrere Male in den Schuldeinnahmeregistern vorkommen[5], diejenigen, die hier nur einmal erscheinen, sind schwer zu verwerten[6]. Umgekehrt wird von vielen Posten wohl die Ausleihe, aber nicht die Zurückzahlung bemerkt[7]. In den wenigsten Fällen läſst sich feststellen, warum sie nicht wiederersetzt wurden[8]. Und selbst wenn Ausleihe und Rückgabe erwähnt werden, so sind nicht ein einziges Mal die gestellten Bedingungen eingehalten[9]. Auch

---

[1] 527, 7—10.

[2] 200 m. zurückgezahlt in 4 mal 50 m. 463, 17—22; in 13⅓ mal 15 m. 464, 5—7; in 10 mal 20 m. 527, 10—13.

100 m. in 4 mal 25 m. 414, 22—28. 463, 39—40; in 5 mal 20 m. 463, 8—11. 41—464, 2; in 10 mal 10 m. 464, 4—5.

[3] Z. B. 12, 17—18. 25—29. 33—36. 56, 25—27. 99, 24—26. 145, 21—23. 222, 9—11 usw.

[4] So müssen bestimmte Anordnungen des Treſslers vorliegen, die aber mit Stillschweigen übergangen sind, 414, 21, wo die Bürgschaft des Schulzen von Subkau erwähnt wird; oder wenn Clauko von Alden, der 200 m. erhält (463, 1—4), einmal 20 m. zurückzahlt (451, 30—31).

[5] So 45, 25—26. 133, 30—32 | 45, 33—35. 91, 7—9. 134, 23—25. 206, 38—39. 282, 8—9. 451, 33—35 | 45, 35—37. 134, 32—34 | 45, 37—39. 90, 41—91, 2. 133, 34—36 | 90, 39—41. 207, 30—33. 451, 40—452, 1 | 206, 9—11. 279, 19—21. 282, 24—26 usw.

[6] 45, 7—8. 14—16. 46, 5—6. 13—15. 91, 16—19. 24—26. 29—30. 37—39. 135, 6—12. 16—23. 412, 7—10. 12—14. 19—22. 451, 28—30 usw.

[7] Z. B. 99, 21—26. 30—38. 145, 24—32. 38—40. 147, 9—13. 338, 34—40. 377, 4—6. 463, 4—6. 11—13. 15—24. 30—464, 3. 5—7. 9—10 usw.

[8] 91, 5—6 nimmt Otto von Sartewitz den Betrag, den er eben zurückgezahlt hat, wieder an sich.

Bei den Darlehen an den Herzog Switirgail von Podolien und an Heinrich von Guntersberg, den einfluſsreichen Hauptmann der Neumark, war wohl von vornherein nicht an Ersatz gedacht, ganz sicher nicht bei den Zahlungen für die Neumark. 56, 33—36 soll an den Landkomtur von Österreich gezahlt werden.

[9] Ganz vereinzelt steht der Bischof von Kujavien. Er erhält (414, 19—22) 200 m. unter der Bedingung, sie 1407 Dezember 8 wiederzugeben; er zahlt sie ab 1407 Dezember 10 (451, 21—23). Der Bürgermeister Christian von Arnswald soll (146, 20—23) 100 m. 1402 Martini an den Vogt von Schievelbein zurückzahlen. Da inzwischen die gesamte Neumark an den Orden übergegangen ist, so erhält einen Teil

die Höhe der Darlehen und der zurückgezahlten Beträge deckt sich nur in einigen Fällen, in andern aber nicht[1]. Überall vermissen wir die Exaktheit und Pünktlichkeit der modernen Finanzverwaltung[2].

Zum Schlufs mufs noch der Gebietiger und Ordensbeamten im Schuldenwesen des Trefslers mit ein paar Worten

---

des Geldes auch der Vogt der Neumark, jedoch erst — wie die Chronologie der Umgebung zeigt — 1402 Anfang Dezember (201, 1—3). Wiske vom Buchwald soll (12, 29—30) alle Jahr 30 m. in drei Raten à 10 m. abtragen; er erfüllt diese Bedingung jedoch nur zum Teil, da er den gestellten Termin — Lichtmefs — nicht einhält (91, 9—10. 134, 25—26. 206, 30—31). Noch weniger kümmert er sich um die Zahlungsvorschriften bei seinem zweiten Darlehen (vgl. 299, 1—4 mit 331, 21—22). Ebenso das Dorf Grofsenkischau (99, 26—30 zu 207, 6—8. 282, 11—13).

[1] a) Darlehen und Rückzahlung decken sich:
- 3, 20 500. Nobeln an und von den Gebrüdern Bedeke.
- 12, 17—18—45, 28—29. 200 m. an und von dem Abt von Pelplin.
- 12, 21—23—45, 12—14. 300 m. an und von dem Bischof von Kulmsee.
- (136, 1—4) 135, 41—136, 7. 932 m. Thorn und Danzig.
- 145, 21—23—135, 9—11. 100 m. Michel Manteufel.
- 146, 20—23—135, 37—39. 100 m. Christian Landsberg usw.

b) decken sich nicht:
- 12, 19—21. 60 m. an Deichgraf Volprecht; zurück 10 m. (91, 39—92, 1).
- 12, 25—27. 200 m. an die Kinder zu Clement; zurück 100 m. (206, 27—29).
- 56, 25—27. 30 m. Stadt Schwetz; zurück 15 m. (135, 33—35).
- 99, 26—30. 30 m. Dorf Grofsenkischau; zurück 12 m. (207, 6—8. 282, 11—13).
- 147, 14—16. 1500 m. Erzbischof von Gnesen; zurück 1370 m. (207, 21—24. 372, 9—11. 411, 38—40).
- 286, 6—9. 298, 36—40. 750 m. an Herzog von Stettin; zurück 300 m. (452, 4—7).
- 299, 1—4. 30 m. Wiske vom Buchwalde; zurück 10 m. (331, 21—22).

[2] Der Trefsler verlangt, dafs Raten in jedem Jahr gezahlt werden. Das trifft bei den Posten, die wir nur aus Schuldeinnahmeregistern kennen, nur in wenigen Fällen zu (z. B. 2, 10. 46, 6 | 2, 15. 45, 21—22 | 2, 28—29. 45, 39—40. 91, 2—4. 92, 7—8. 135, 35—37. 208, 13—14. 331, 16—17 (2 mal 1401, fehlt dafür 1404). 206, 33—35. 282, 6—8. 331, 17—18. 371, 36—39. 412, 1—5. 451, 31—33. 518, 24—26 usw.). Gewöhnlich liegen Jahre dazwischen, z. B. 2, 12—14. 45, 17—20. 92, 12—14. 331, 24—26. 31—33. 3, 30—31. 90, 33—35. 133, 32—34. 371, 33—34 | 46, 9—11. 208, 14—16. 518, 17—19. Die einzelnen Raten sind in solchen Fällen oft die gleichen, wie der Trefsler es vorzuschreiben pflegt (z. B. 2, 12—14. 45, 17—20. 92, 12—14. 331, 24—25. 31—33. 412, 15—18 | 2, 28—29. 45, 39—40. 91, 2—4. 92, 7—8. 135, 35—37. 208, 13—14. 331, 16—17), oft differieren sie aber auch untereinander (z. B. 2, 10. 46, 6—7 | 2, 32—34. 133, 36—134, 1. 27—29 | 3, 3—6. 92, 2—3 | 3, 7—10. 46, 1—4. 91, 34—37. 134, 41—135, 4). Gefordert war aber auch hier gleiche Höhe der Raten, das sieht man an dem Danziger Bürger Paul Russe. Er bezahlt 2 mal je 7 m. (207, 30—33. 451, 40—452, 1) und einmal 4 mal 7 = 28 m., also 4 Jahresraten auf einmal (90, 39—41).

gedacht werden. Dafs sie ein selbständiges Schuldenwesen haben, wissen wir sowohl aus dem Trefslerbuch [1] wie aus anderen Quellen [2]. Der Trefsler ersetzt ihnen Posten, die sie ausgeliehen haben [3], er läfst seine Schuldner an sie zurückzahlen [4], er zieht Ausstände der Beamten für sich ein [5]. Auffallend ist, dafs der verstorbene Komtur von Elbing seine Darlehen „of zins“ gewährt hat [6]. Wir wissen, dafs das auch sonst in den lokalen Kassen vorkommt [7]. Der Trefsler aber, der den Zins des Komtur von Elbing einzieht, nimmt keinen Zins.

Das führt uns auf die Frage, welchen Charakter wir seinem Schuldenwesen zuschreiben sollen.

§ 2. Der Charakter des Schuldenwesens der Trefslerkasse.

Lehrreich ist auch hier ein Vergleich mit dem städtischen Schuldenwesen. Zweierlei fehlt der Trefslerkasse, was die städtische Verwaltung kennt: die zinshaften Darlehen und die passiven Kreditgeschäfte, schon von früh an eines der Hauptmittel, um die städtischen Finanzen zu sanieren [8]. Der Ordens-

---

[1] 298, 38—40: Münzmeister leiht 1500 Sch. b. Gr. aus. 199, 35—37 Der Komtur von Balga dem Bischof von Ermland.

[2] Plehn, Strasburg, p. 70.

[3] 56, 33—36 z. B. 700 ung. G. dem Marschall. 146, 27—30 300 m. dem Hauskomtur von Danzig, 1330 Sch. b. Gr. dem Komtur von Thorn. 147, 14—16: 1500 m. dem Münzmeister. 221, 38—40: 60 m. dem Vogt von Dirschau. 222, 18—19: 150 m. dem Komtur von Balga. 338, 35—40. 377, 4—6: 3 mal 30 m. dem Marschall.

[4] Z. B. 56, 33—36. 700 ung. G. an den Landkomtur von Österreich.
145, 33—37. 220 m. an den Prokurator in Rom.
146, 22—23. 100 „ an den Vogt von Schievelbein, gezahlt an ihn und den Vogt der Neumark (135, 37—39. 201, 1—3).
371, 39—372, 2. 20 m. an den Spittler von Königsberg.
412, 1—5. 500 m. an den Hauskomtur von Marienburg.
Eine Überweisung des Komturs von Strasburg an den Trefsler erwähnt Plehn a. a. O.

[5] So 1500 m. vom verstorbenen Komtur von Elbing (3, 7—10. 46, 1—4. 91, 34—37. 134, 41—135, 4) und 500 m. von demselben (91, 16—19), von seinem Nachfolger 300 m., 100 m., 132½ m. (207, 11—18. 37—40).
1000 m. vom Komtur von Brandenburg (135, 16—23).
60 „ „ Vogt von Leske (282, 26—28).
35 „ von demselben (331, 26—28).
192½ „ 60 m. vom Vogt von Bobrownik (372, 17—19. 27—29).
50 „ vom Münzmeister von Thorn (526, 34—35).

[6] 3, 10. 91, 19.

[7] Plehn, a. a. O. Weber erwähnt in Marienburg eine Tafel mit dem erkauften ewigen Zins, d. h. ein Erbrentenverzeichnis (Weber, Preufsen, p. 562, 579).

[8] Schönberg a. a. O. p. 90 ff. und Beyer a. a. O.

staat und also auch die Treſslerkasse bedurfte dessen nicht. Einmal konnte man den Bedarf der Verwaltung zum groſsen Teil unmittelbar aus den Naturalzinsen decken, sodann hatte man das primitive, aber vergleichsweise sichere Mittel der Thesaurierung, und damit den Tresel, der auch weitgehende Ansprüche befriedigen konnte. Wie wenig man noch an eine eigentliche Kreditpolitik dachte, erhellt daraus, daſs die Gebietiger dem Hochmeister, wenn er in Nöten war, einfach schenkten, „verehrten", wie der technische Ausdruck lautet.

Die Kreditgeschäfte des Treſslers sollen also gar nicht der Verbesserung seiner Einkünfte dienen. Dazu hatte er, wie wir sahen, andere Mittel. Welchen Zweck haben sie aber dann?

Ein groſser, vielleicht der gröſste Teil der Darlehen, kommt einseitig den Schuldnern zu gute. Sie erhalten vielfach beträchtliche Summen baren Geldes, sind zu keiner Gegenleistung verpflichtet und brauchen sich an die gestellten Rückzahlungsbedingungen nicht allzu ängstlich zu halten. Von einem oder dem andern Darlehen können wir direkt sagen, daſs sie nichts anderes darstellen als eine verschleierte Form der Unterstützung. So z. B. von den 500 m., die die Gebrüder Laukau erhalten [1]. Ihnen war die Stadt Memel zur Befestigung ausgegeben worden, als Beitrag zu den Kosten dieser Arbeit erhielten sie dies beträchtliche Darlehen. Ferner von den Darlehen an die Werder. Heiſst es doch beim Nergischen Werder ausdrücklich: 400 m. of dy erbeyt, als die Wysel usgebrachen was [2]. Und die Darlehen an Herzog Switirgail sind doch auch nichts anderes als Almosen groſsen Stiles, die dieser betriebsame litauische Raubfürst von dem reichen Orden zu erpressen wuſste [3]. Endlich gehört hierher die Schuld, die die Stadt Gerdauen aufnimmt, denn das ist eine Unterstützung für den Bau der Stadtmauer [4].

Noch deutlicher spricht ein Vergleich der Schuldposten mit den Unterstützungen im eigentlichen Sinn. Die Herzöge von Stettin und Stolp z. B. erhalten 1409 je 3000 m., der Herzog von Wolgast 3000 m. als Darlehen und auſserdem 1500 m. extra [5]. Das waren die Gelder, die der Orden diesen Fürsten für ihre Hilfe in dem bevorstehenden Krieg mit Polen zahlte [6], natürlich um nachher bitter enttäuscht zu werden. Unmöglich konnte aber der Hochmeister dem Stettiner und Stolper je 3000 m. einfach schenken, dem Wolgaster nur als

[1] 463, 38—39. Vgl. Voigt, Gesch. Preuſsens, VII, 22, Anm. 4. SS. III, 293.
[2] 464, 9—10.
[3] Vgl. SS. III, 259 f.
[4] Vgl. 338, 35—38 zu 409, 1—3. 465, 32—33.
[5] 567, 4—6. 19—22. 566, 33—36. 527, 3—4.
[6] Voigt, Neumark, p. 88 ff.

Darlehen gewähren, wenn er nicht das Bündnis mit ihm in Frage stellen wollte. Offenbar ist die Buchung als Schuld blofse Formsache, in Wirklichkeit ist es der reelle Preis des Bündnisses. Dazu kommt, dafs umgekehrt Voigt auch diejenigen Beträge, die der Herzog von Stettin erhält, doch jedenfalls auf urkundlicher Grundlage, als Darlehen bezeichnet[1], und diese stehen doch nun nicht im Schuldregister. Die Grenzen zwischen den Schuldposten und den anderen Ausgaben, besonders den Unterstützungen, sind also fliefsend, der Unterschied kein prinzipieller[2].

Dazu kommt die auffallende Nachsicht gegen die Schuldner. Eben darauf beruhen doch die Mängel des Schuldenwesens, die häufigen Abweichungen von den gestellten Bedingungen, eben im Interesse der Schuldner sind diese Bedingungen (kleine Raten, zwischen zwei Raten immer ein Jahr Zwischenraum) so milde gehalten[3].

Das Schuldenwesen des Trefslers diente also nicht der Bereicherung der Trefslerkasse. Sie stand geldbedürftigen Bewohnern des Ordensstaates und der Nachbargebiete in weitestem Umfang zur Verfügung, gewährte liberale Bedingungen und kam den Schuldnern mit grofser Nachsicht

---

[1] A. a. O. p. 89.

[2] Vgl. noch folgende Beispiele: 30 m., die der Marschall der Stadt Allenburg leiht, kommen ins Schuldregister (377, 4—6). Aus dieser Rechnung des Marschalls werden aber auch 30 m., die dem Vogt von Samaiten „gelegen" wurden, unter den übrigen Ausgaben angeführt (395, 40—41). 50 m., die der Kompan Arnold nach Gotland „gelegen" bekommt, die er wiedererstatten soll, gleichfalls aufserhalb des Schuldregisters (422, 34—37).

Sander von Kletschkau erhält 1401 Juli 1 ein Darlehen von 50 m.; am gleichen Tag 20 m. Unterstützung (99, 30—33 zu 115, 3—4).

Ebenso bei dem alten Hennig Kenstel aus der Neumark (146, 16—19 zu 177, 15—16).

[3] Dazu folgende Ausführungen: Paul Russe bezahlt jahrelang gar nichts, dann auf einmal vier Jahresraten zusammen (oben die Anm. 2 zu p. 123). Die Kinder von Clement nehmen 1399 200 m. auf (12, 25—27), erst 1403 zahlen sie 100 m. zurück (206, 27—29). Gerlach von Sporwienen 30 m. in drei Raten à 10 m. 1402 (134, 36—38), 1403 (207, 18—20), 1408 (451, 35—37), der Erzbischof von Gnesen 1500 m. von 1402 (147, 14—16) 750 m., 1403 (207, 22—24) 400 m., 1406 (372, 9—11) 220 m., 1407 (411, 38—40), dann nichts mehr, obwohl trotz der säumigen Rückzahlung noch 130 m. fehlen, der Herzog von Stettin von 750 m. 1404 (286, 6—9. 298, 36—40) erst 300 m. zurück 1408 (452, 4—7).

Dem Otto von Sartewitz werden 10 m., die er eben zurückerstattet hat, gleich wieder geliehen (91, 5—6), dem Andreas Stoling 1402 10 m. noch besonders aus dem Schuldkonto gestrichen, als er 10 m. abträgt (150, 30—32 zu 134, 21—22).

Wenn der Hochmeister eine Schuld erläfst, so erfährt das der Trefsler erst von den Schuldnern, so abhängig ist er von ihnen. So werden dem Marschall von Dobrin 10 m. vom Hochmeister erlassen 1398 in Strasburg, ausgetan im Trefslerbuch 1399 (41, 15—17 zu 3, 34—35). Offenbar hat erst der Marschall dem Trefsler Mitteilung davon gemacht.

entgegen. Sie hatte nur den Vorteil davon, dafs sie Kapitalien, die sie in guten Zeiten ausgeliehen hatte, bei Geldknappheit wieder zurückfordern konnte.

Zweites Kapitel.

Die Schuldbuchführung.

§ 1. Die Schuldregister des Trefslerbuchs.

Auch schon vor 1399 mufs über die Darlehen der Trefslerkasse Buch geführt worden sein. Das zeigt die Zurückforderung von Summen, die der 1393 verstorbene Komtur von Thorn und die der Trefsler selber schon 1395 den preufsischen Städten geliehen hat, im Jahre 1405[1]. Das zeigt aber auch in auffallender Weise die Art, mit der er sich bemüht, 3700 ung. G. und $2015^1/_2$ engl. Nobeln 3 fird. 25 d., welche 1402 vom Herzog von Geldern zurückkommen, umzurechnen in 2000 m. + 4000 ungarische Gulden[2]. Die 2000 m. sind der Ersatz für 2000 m., die der Herzog im Jahre 1399 entleiht[3], die 4000 ung. G. werden also auch einem früheren Darlehen entsprechen, und hier liegt es nahe, an die 4000 ung. G. zu denken, deren Ausleihe im Jahre 1386 erfolgte[4]. Die mühsame Umrechnung im Trefslerbuch scheint keinen andern Zweck zu haben, als eine leichte Vergleichung mit den entsprechenden Aufzeichnungen des Trefslers aus den Jahren 1399 und 1386 zu ermöglichen. Welcher Art diese Schuldaufzeichnungen früherer Jahre waren, ob Schuldregister, ob nur eine Sammlung der Schuldreverse, läfst sich nicht feststellen, wären sie aber nicht systematisch gesammelt worden, so hätte der Trefsler jedenfalls nicht nach Jahrzehnten noch auf sie rekurrieren können.

Reverse werden ja auch im Trefslerbuch erwähnt[5], aber nicht als Unterlage für die Einträge in diesem Buche, sondern nur als Belege für die Rechtmäfsigkeit der Forderungen des Trefslers. Die Schuldregister des Trefslerbuches selbst müssen andere Vorlagen gehabt haben. Aber keinesfalls schon Register von der nämlichen Art wie sie selber. Denn wir beobachten wiederholt, dafs der Trefsler gleichartige Posten sowohl innerhalb wie aufserhalb der Schuldregister führt. So zahlt der

---

[1] HR. V, no. 276 A. § 19.
[2] 134, 1—11.
[3] 12, 27—29. 33—35.
[4] SS. II, 634.
[5] Vgl. ob. p. 121 mit Anm. 2.

Elbinger Bürger Johann Volmerstein 300, 100, 100 m. zurück; die 300 m. stehen aufserhalb, die zweimal 100 m. innerhalb der Schuldeinnahmeregister [1]. Die Ablösung für das Pflugkorn von Grebin ist gleichfalls nur zum Teil hier aufgenommen [2]. Posten, die ausdrücklich als Darlehen bezeichnet sind, finden wir mitten unter den gewöhnlichen Ausgaben [3], bezahlte rückständige Forderungen gewandelter Gebietiger bald hier, bald unter der Rubrik „bezalte scholt" [4], 932 m., von Danzig und Thorn abgezahlt, und die Pfandsumme für Sakrzin erst nachträglich unter die Schuldeinträge aufgenommen [5]. Umgekehrt werden im Schuldregister 1409 sogar die Kosten für den Transport von 2000 Sch. b. Gr. — Darlehen an den Herzog von Wolgast — mit aufgenommen [6].

Dieses beständige Schwanken wäre aber nicht möglich, wenn originale Schuldregister von derselben Art wie diejenigen des Trefslerbuchs schon vorgelegen hätten. Von einer Vorlage dieser Art haben wir also abzusehen, offenbar sind Aufzeichnungen verschiedenster Provenienz benutzt.

Da haben wir in erster Linie eigne Einträge des Trefslers. Wir dürfen sie überall da ansetzen, wo er in erster Person von sich selber redet [7]. Daneben Rechnungen, zum Teil direkt erwähnt [8], zum Teil zu erschliefsen [9]. Schuldregister

---

[1] 330, 16—18 aufserhalb, dagegen 371, 34—36. 372, 23—25 in den Schuldregistern.

[2] Aufserhalb 44, 26—27. Innerhalb 135, 13—16. 207, 33—36.

[3] 395, 40—41. 422, 34—37.

[4] Aufserhalb z. B. 330, 7—10. 517, 16—18. Innerhalb z. B. 207, 11—18. 37—40. 282, 26—28. 372, 27—29.

[5] 135, 41—136, 7 zu 132, 18—27. 464, 7—9 zu 453, 6—8.

[6] 527, 4—6 zu 527, 3—4. Dagegen 261, 32—35 zu 222, 24—27 (vgl. 224, 31—34).

[7] Z. B. 451, 21—30. 31—37. 452, 6—10. 463, 6—7. 11—13. 15—17. 22—24. 518, 15—19. 19—26. 35—37. 527, 7—13.

[8] Z. B. 135, 16—20. 92, 17—20. 526, 38—40. 45, 17—22. 46, 19—22. 135, 23—25. 92, 10—14. 208, 18—20. 412, 16—19. 451, 38—40. 452, 1—3.

[9] 135, 41—136, 7. Original ist die Rechnung des Pfundmeisters 132, 18—27. 338, 35—40 ist ein Teil der Rechnung 343, 22—24. 349, 35—37. 354, 9—14; 377, 4—6 Ausschnitt aus 395, 39—396, 15.

Die detaillierten Angaben bei 372, 11—16 lassen auf eine Rechnung des Hauskomturs von Danzig schliefsen. Vgl. noch folgende Gegenüberstellung:

135, 37—39 (im Schuldregister):	201, 1—3 (unter den Ausgaben):
Item Kirstan Landisberg, burgermeister zu Arnoltswalde, hat bezalet 100 m.; des geldes entpfing der alde voyth von Schibilbeyn 40 m. und der voyth der Nuwenmarg 60 m.	Item 100 m. den zwen voythen von Schiwilbeyn, dem alden 40 m., dem voythe der Nuwenmarg 60 m.; das entpfingen sie von Kirstan Landisberg, burgermeister zu Arnoltswalde.

Hier wird doch offenbar dem Eintrag im Schuldregister dasselbe Original zugrunde gelegt wie dem Eintrag unter den Ausgaben.

und übriges Treſslerbuch haben also dieselben Vorlagen und sind auf dieselbe Weise entstanden.

Die Schuldregister des Treſslerbuches enthalten nun keineswegs sämtliche Posten, die von der Zentrale in Marienburg ausgeliehen und bei ihr eingegangen sind, wie andere Quellen erkennen lassen[1]. Und die Einträge des Treſslerbuches selbst zeigen, daſs keineswegs das Schuldenwesen der Zentralkasse in Marienburg in den Schuldregistern vollständig Aufnahme gefunden hat.

Denn es werden Darlehen zurückerstattet, von deren Ausleihe wir im Treſslerbuch nichts erfahren. So 932 m. von den Städten Danzig und Thorn[2]. Diese Summe hatten sie beim Hochmeister als Lösegeld für Johann von Merse aufgenommen, der 1401 gefangen genommen wurde[3]. Bei einem Betrage von 100 m., den Johann von Thorun 1404 zurückzahlt, wird bemerkt: „das gelt solde her geben zu wynachten komende“[4]. Der Treſsler weiſs also von einer Ausleihe und den Bedingungen dieser Ausleihe, die er im Treſslerbuch selbst nicht mitteilt. 326 m. von Stralsund[5] und 2500 m. an den Bischof von Ermeland[6] werden gestrichen, nicht weil die Darlehen selbst gegenstandslos wurden, sondern weil sie auſserhalb des Treſslerbuches gebucht und verrechnet werden sollten[7]. Darauf führt noch eine andere Beobachtung. Sattler, HR. 2, 15—7, 2 teilt eine umfassende Abrechnung des Groſsschäffers von Marienburg mit dem Treſsler aus dem Jahre 1399 mit, die man unbedingt im Treſslerbuch erwarten sollte, die aber nicht aufgenommen ist. Nun erhebt (Treſslerbuch 104, 18—21) der Groſsschäffer 90 m. von

---

[1] Voigt, cod. V, no. 119 (1401): Matzke Borke aus der Neumark verspricht 400 m. innerhalb 10 Jahren wiederzubezahlen.

Ebd. no. 126. Der Herzog Semowit von Masowien zahlt die Pfandsumme (4545 Sch. b. Gr.) für Wisna zurück (1402).

Schriften III, no. 83 (1401): Hannus Borke, Neumark, quittiert dem Hochmeister über 100 Sch. b. Gr.

SS. III, 277, Anm. 1. Der Hochmeister quittiert über die vom König von Polen zurückerstattete Pfandsumme für Slotoria und Dobrin. Diese Summe kam nach Marienburg (TB. 354, 36—355, 1. 368, 39—40), (1405).

HR. V, no. 462, § 1 (1407). Der Hochmeister leiht den preuſsischen Städten 400 m. (vgl. auch Toeppen, St. A. I, 535).

Ebd. no. 534, § 7 (1408). Derselbe leiht denselben 150 m.

Ebd. no. 539, § 1 (1408). Desgl. 600 Nobeln.

Toeppen, Elbinger Antiquitäten I, 64 (1399). Der Hochmeister leiht der Stadt Elbing 400 m.

[2] 135, 41—136, 7.

[3] Noch 1401 Mai 1 ist er frei (HR. V, no. 20), 1401 Dez. 30 aus der Gefangenschaft gelöst (ebd. no. 58).

[4] 282, 13—16.

[5] 92, 17—19.

[6] 99, 16-20.

[7] Vgl. oben p. 88 mit Anm. 2.

dem livländischen Landmeister als Ersatz für einen Posten, den ihm der Treſsler schuldig geblieben ist (104, 9). Diese 90 m. sind eine Schuldforderung des Treſslers an den Livländer, die wir im Treſslerbuch gleichfalls nicht erwähnt finden[1]. Sie werden in der Schluſsrechnung nicht aufgeführt (105, 7), wohl aber der Betrag, den der Treſsler schuldig bleibt (104, 9). Er also gehört ins Treſslerbuch, der Schuldposten des Livländers dagegen sollte auſserhalb desselben verrechnet werden. So sollte auch die Rechnung des Groſsschäffers vom Jahre 1399 durch Schuldeinkünfte des Treſslers gedeckt werden, denn es heiſst am Schluſs derselben ausdrücklich (6, 28—32), der Groſsschäffer habe empfangen „von des trezelers wegen czu Danczke:

100 m. von Claus Stofenberg,
50 „ „ Mattis Schyrenberg,
10 „ „ Hermann Mylencz."

Das sind aber offenbar Schuldforderungen des Treſslers an die Danziger Bürger, die sie auf seine Anweisung direkt an den Groſsschäffer zahlen. Und weil also die Abrechnung mit dem Groſsschäffer sich im Bereich des Schuldenwesens abspielte, wird sie ins Treſslerbuch nicht aufgenommen. Der Thorner Bürger Ludwig Joachim zahlt 1406 Dez. 19 60 m. zurück, die im Schuldeinnahmeregister verzeichnet sind[2]. Davon erhält der Groſskomtur gleich 7 m.[3]. 1407 Juni 22 erhält er wiederum 30 m. von Ludwig Joachim[4], aber obwohl es sich hier zweifellos um die zweite Rate desselben Schuldbetrags handelt, fehlt der entsprechende Eintrag im Schuldregister.

Noch auf andere Weise können wir das Fehlen von solchen Einträgen konstatieren. 344, 39—41 berechnet der Treſsler 4 m. 4 sc. „vor die oberige scoter, die an 100 gulden dem treseler abegingen, die dem herren erzbischofe von Rige worden"[5]. Diese 100 Gulden sind nirgends erwähnt, es handelt sich also offensichtlich um ein Darlehen, denn auch früher schon hat der Treſsler dem Erzbischof von Riga 200 m. geliehen[6]. Weiter: 1409 übernimmt der Komtur von Danzig 1000 m. für die Treſslerkasse[7], 600 m. für die preuſsische Gesandtschaft nach Dänemark und 400 m. Darlehen an die Stadt Danzig. Die 600 m. sind sachentprechend auch als Ausgabe verrechnet[8], die 400 m. aber fehlen in den Schuldregistern. Und endlich werden 400 m., die der Hochmeister

[1] Doch vgl. 371, 8—10.
[2] 372, 27—29.
[3] 379, 8—10.
[4] 415, 6—7.
[5] 344, 39—41.
[6] 299, 18—19.
[7] 517, 6—8.
[8] 561, 31—35.

der Stadt Elbing 1409 leiht, gebucht[1], aber 500 m. Darlehen aus dem Jahre 1399[2] sucht man im Trefslerbuch vergebens.

Damit ist in erschöpfender Weise dargetan, dafs aufserhalb des Trefslerbuches eine besondere Schuldbuchführung bestanden haben mufs.

Welche Andeutungen gewährt darüber das Trefslerbuch?

§ 2. Der Grofskomtur im Schuldenwesen, des Grofskomturs Schuldbuch und das Schuldbuch des Trefslers.

Dafs der Grofskomtur für das Schuldenwesen und speziell auch für dasjenige des Trefslers von Bedeutung war, ergibt sich daraus, dafs er 1431 dieselben Beträge einfordert, um die 1405 schon der Trefsler gemahnt hatte[3].

Damit stimmen die Angaben des Trefslerbuchs überein. 1404 zahlt der Trefsler 100 m., die eigentlich dem Komtur von Memel zustünden, dem Grofskomtur aus, mit dem Bemerken, dafs sie „im der kompthur schuldig was“[4]. Daraus erklärt sich auch, warum schon im Jahre vorher[5] 100 m., die der Trefsler für eine Lieferung von getrocknetem Fisch nach Memel zu zahlen hätte, und die sonst regelmäfsig in der Rubrik Memel vorkommen, nicht erscheinen, obwohl die Lieferung auch diesmal stattgefunden hat. Auch diese 100 m. sind offenbar aus demselben Grunde an den Grofskomtur gegangen. Und wenn der Trefsler 1399, als er für 3 Fohlen 20 m. bezahlt, notiert[6]: „das andir gelt . . . hat der groskompthur gegeben und an scholt dirlassen“, so müssen wir auch daraus auf ein besonderes Schuldenwesen des Grofskomturs mit eigner Buchführung schliefsen, denn der erlassene Betrag ist ja im Trefslerbuch nicht verrechnet.

Aber noch mehr. Der Grofskomtur greift auch in das Schuldenwesen des Trefslers wiederholt ein. Wir sehen dabei von seinen Anweisungen zur Auszahlung von Darlehen[7] ganz ab. An ihn gehen ganz oder teilweise Schuldeinnahmen des Trefslers[8], zum Teil schon ehe sie der Trefsler überhaupt in die Hand bekommen hat[9], ja ohne dafs der sie unter der „bezalten scholt“ überhaupt bucht[10].

---

[1] 527, 7—10.
[2] Toeppen, Elbinger Antiquitäten, I, 64.
[3] Toeppen, St. A. I, 535 f. zu HR. V, no. 276 A. § 19.
[4] 291, 22—24.
[5] 209, 14—15.
[6] 14, 11—13.
[7] Z. B. 145, 38—40. 463, 7. 23—24.
[8] 372, 16—17 zu 379, 3—4 (20 m. von der Stadt Neumark, Brattian). 411, 40—412, 1. 414, 39—41 (20 m. von der Stadt Gollub).
[9] 379, 8—10 7 m. von Ludwig Joachim Schuld an den Grofs-

Er mufs also im Schuldenwesen eine zentrale Stellung eingenommen haben, und das wufste man auch aufserhalb Marienburgs. Häufig, und in den späteren Jahren immer häufiger, vermittelt er dem Trefsler die eingehenden Darlehen[1]. Von 1407 an aber, also seit dem Amtsantritt Thomas von Merheims, führen die Schuldeinnahmeregister des Trefslers die Überschrift: „bezalte scholt in des groskompthurs buche“[2].

„Des Grofskomturs Buch“ war also des Grofskomturs Schuldbuch. Nun wissen wir, dafs die Schuldregister des Trefslerbuchs aus den eigenen Materialien des Trefslers zusammengestellt sind, also nicht aus den Schuldregistern des Grofskomturs; wir beobachten ferner, dafs die Schuldausleiheregister niemals unter der Rubrik „des groskompthurs buch“ angeführt werden. Demnach müssen wir schliefsen: die nämlichen Posten, die in des Trefslers Schuldregistern stehen, finden sich auch in des Grofskomturs Schuldbuch, aber als Vorlage ist es für das Trefslerbuch nicht benutzt worden. Wenn der Trefsler einen Posten ausleiht und bucht, so weifs er nicht, ob auch der Grofskomtur diesen Posten bereits eingetragen hat. Aber er weifs, dafs er von diesem gebucht werden wird. Wenn also der Posten als „bezalte scholt“ zurückkommt, so steht er jedenfalls in des Grofskomturs Buche; daher die Überschrift: „bezalte scholt in des groskompthurs buche“. Wenn deshalb 464, 2—3 zu lesen steht: „50 m. .. gelegen of ostern zu beczalen noch des groskompthurs buche uswysunge“, so ist des Grofskomturs Buch hier nicht als Vorlage zitiert, sondern lediglich als der Ort, an dem derselbe Posten, nur genauer verzeichnet steht.

Wir ersehen aber auch aus diesem Hinweis, was des Grofskomturs Buch vor den Schuldregistern des Trefslerbuches voraus hatte. Es war vollständig. Und hier also werden wir alle diejenigen Posten zu suchen haben, die wir im Trefslerbuch vermifsten[3]. Ganz offensichtlich ist das bei den 100 m. von Memel[4], bei den Darlehen des Ludwig Joachim[5], bei dem Gelde, das er 1399 für die drei Fohlen erläfst[6].

---

komtur (Dez. 18), 60 m. von demselben an den Trefsler (Dez. 19) 372, 27—29.

[10] 415, 6—7. Vgl. p. 130 mit Anm. 4.

[1] 135, 27—29. 90, 39—41. 207, 1—3. 3—6. 27—30. 282, 13—16. 16—18. 331, 35—36. 37—38. 38—39. 411, 35—37. 412, 10—12. 19—22. 438, 24—25. 451, 23—27. 35—37. 452, 6—8. 8—10. 518, 15—17. 19—21. 21—24.

[2] 438, 23. 451, 20. 518, 15.

[3] Vgl. p. 129—131.

[4] Vgl. p. 131 mit Anm. 4, 5.

[5] Vgl. p. 130 mit Anm. 2—4 und 131 mit Anm. 9—10.

[6] Vgl. p. 131 mit Anm. 6.

Dann wissen wir auch — siehe 464, 2—3 — wie der Trefsler den Termin für die 100 m. des Johann von Thorn kennen konnte[1], die er doch als ausgeliehen nicht anführt. Eben aus des Grofskomturs Schuldbuch. Daraus ergibt sich dann der gleiche Schlufs auch für all die anderen Posten. Eine weitere Beobachtung tritt hinzu. Die Pfandsummen, die im Trefslerbuch fast nie verzeichnet sind, befanden sich im Tresel und in der Silberkammer und werden vom Trefsler selbst als Schuld bezeichnet[2]. Die Stellung des Grofskomturs im Tresel kennen wir. Wenn wir nun in ihm solche Schuldsummen vorfinden, so erklärt sich, warum sie nicht im Trefslerbuch standen: sie bildeten einen Teil des Tresels und der war ja umfassender als die Trefslerkasse, und nicht von allem, was in ihm vorging, gab auch das Trefslerbuch Kunde.

Das Schuldenwesen des Grofskomturs ist also nur ein Teil der Verwaltung, die er über den Tresel führt, und des Grofskomturs Buch ein Schuldbuch, in dem alle Schuldposten, sowohl die ins Trefslerbuch aufgenommenen wie die nicht aufgenommenen, in genauer Form verzeichnet waren, ohne dafs es deshalb als die Vorlage der Schuldregister des Trefslerbuches zu betrachten wäre. Wenn daher 1431 der Grofskomtur dieselben Posten einforderte wie 1405 der Trefsler, so haben beide das Schuldbuch des Grofskomturs als Grundlage benutzt.

Daneben bestand nun noch ein besonderes Schuldbuch des Trefslers. Es war vom Trefslerbuch streng geschieden und wird allemal erwähnt, wenn der Trefsler ausstehende Posten „usgetan“, d. h. erlassen hat. Diese gelten dann als Ausgabe der Trefslerkasse. Wir dürfen von allen „usgetanen“ Geldern annehmen, dafs sie in diesem Schuldbuch standen[3]. Schon mindestens 1398 mufs es existiert haben, denn es standen darin 5 m. 6 sc. rückständigen Zinses, den der Vogt von Leipe 1398 zu bezahlen gehabt hätte[4], und ebenso 18 m. 6 sc., die den Deichgeschworenen vom Grofsen Werder 1398 Dez. 27 erlassen werden[5]. Die Form der Einträge kann an Genauigkeit und Detailliertheit denen des Trefslerbuches nichts nachgegeben haben. Die Provenienz, der Empfänger, der

---

[1] Vgl. p. 129 mit Anm. 4.

[2] Vgl. 44, 28—31. 40—45, 2 und oben p. 85 Anm. 4.

[3] Es heifst von den Geschofszahlungen des Trefslers für den Komtur von Gollub einmal, sie wurden „usgetan“ (255, 30—33), das anderemal, sie seien „us unserm scholtbuche usgetan“ worden (255, 28—29). Die zweimal 80 m., die 496, 13—15 dem Pfarrer von Danzig erlassen werden, sind rückständiger Zins. Der stand aber nach 2, 2 im Schuldbuch. Auch Darlehen werden im Schuldbuch aufgeführt, z. B. 145, 10—15. 162, 5—8. Also mufs auch z. B. 19, 5—9 darin gestanden haben usw.

[4] 156, 4—6.

[5] 7, 35—37.

Zweck, das Datum usw. eines solchen Postens müssen sorgfältig darin gebucht gewesen sein[1].

Es befanden sich in ihm alle diejenigen Posten, die als „alde“ und „nuwe scholt“ bezeichnet werden[2]. Verstanden sind unter nuwer scholt, wie schon der Name sagt, Schuldposten, die von einem näher liegenden Zeitpunkt datieren[3], alde scholt ist dann ein solcher Betrag, der schon längere Zeit aussteht. Dann gehören aber hierher auch alle diejenigen Eingänge, die als nuwe und alde scholt am Schlufs der Ausgaben oder der Einnahmen verrechnet werden[4]. Dann ist auch klar, wo die Einnahme von 275 m. aufgezeichnet war, die 104, 12—14 mitten unter den Ausgaben erscheint. Wie schon Perlbach erkannt hat[5], entsprechen sie den 275 m. der nuwen scholt (130, 26—27) und sind deshalb so unglücklich im Trefslerbuch untergebracht und nachträglich gestrichen, weil sie ihren eigentlichen Platz in des Trefslers Schuldbuch hatten.

Auch über die Herkunft der in des Trefslers Schuldbuch vereinigten Posten läfst sich genaueres aussagen. Es finden sich darin zunächst Zahlungen, die der Trefsler für Leistungen an andere zu fordern hat. So von Nikolaus von der Egil 6 m. für 1 Last Gerste und 26 Scheffel Roggen[6]. Ferner rückständige Zinse und Forderungen aus dem Nachlafs gewandelter Gebietiger[7], Darlehen[8] und einige

[1] Vgl. z. B. 69, 36—70, 1. 85, 7—9. 145, 10—13. 162, 1—8. 255, 22—34. 258, 41—259, 3 usw.

[2] Alde scholt: 259, 25—27. 470, 29—31. 496, 13—15. 497, 40—498, 2. 526, 29—31. Nuwe scholt: 162, 1—5. 436, 9—10. 473, 10—11. 594, 20—22.

[3] 496, 13—15 (1408) wird ausstehender Zins des Pfarrers von Danzig als nuwe scholt bezeichnet, weil es derselbe Zins ist, den er im gleichen Jahre schuldig bleibt (450, 24). 594, 20—22 werden der Frau von Zepel 25 m. „abegeslagen in der nuwen scholt“, jedenfalls ein Teil der 50 m., die nach 583, 22—24. 584, 3—5 Hannus von Zepel erhält. 162, 1—5: Diese 100 m., die der Trefsler 1402 dem Komtur von Strasburg als nuwe scholt ins Schuldbuch schreibt, um die Diener von Strasburg nach Livland auszurichten, beziehen sich auf die livländer Reyse 1402 Februar/März.

[4] 4, 1—3, 43, 6—9. 46, 27—28. 89, 14—15. 92, 25—26. 130, 26—28. 203, 25—26. 278, 32—34. 328, 24—25. 369, 37—38. 410, 20—22. 449, 30—31. 516, 8—9. 598, 27—28.

[5] GGA. 1897, p. 982 f.

[6] 473, 10—11. 531, 39—40.

[7] a) Rückständiger Zins: 2, 2. 90, 3—4. 155, 40—156, 6. 255, 22—25. 326, 13—14. 435, 37—39. 496, 13—15. Der Vergleich von 255, 22—25 mit 2, 3. 155, 40—156. 2 mit 1, 13—14 ergibt, dafs die an zweiter Stelle genannten Posten im Schuldbuch des Trefslers standen, trotzdem sie unter den Einnahmen geführt werden, allerdings ohne weiteren Zusatz (Datum, Zahlen usw.).

b) Nachlafsforderungen gewandelter Gebietiger 69, 36—70, 1. 156, 6—8. 201, 23—28. 360, 7—9.

[8] 145, 10—15. 19, 5—9. 511, 2—3. (Vgl. 464, 9—10.) 162, 5—8. 345, 19—21. 231, 28—30. 85, 7—9. 162, 1—5.

andere Posten, über deren Provenienz nichts auszumachen ist[1].

Posten derselben Art standen aber auch in den Schuldregistern des Trefslerbuchs[2], also in des Grofskomturs Buche. Aus dem Nachlafs des 1402 verstorbenen Komturs von Elbing erscheint ein Teil im Schuldbuch des Trefslers[3], ein anderer in den Schuldregistern[4]. Wozu zwei Schuldbücher? Wie verhalten sich die Schuldregister des Trefslerbuches zu des Trefslers Schuldbuch?

Die Antwort ist einfach. Die Schuldregister sind ein Teil von des Grofskomturs Schuldbuch und befassen sich mit denjenigen Posten, die eigentlich der Treselverwaltung angehören. Sie sind der Trefslerkasse aus freiem Ermessen des Grofskomturs überwiesen. Es bestand nun aber, wie wir sahen[5], das Bestreben, die Trefslerkasse vom Tresel zu emanzipieren und ihr eigne Einnahmen zu verschaffen. Alle diejenigen Ausstände nun, auf die allein der Trefsler ein Anrecht hatte, standen in des Trefslers Schuldbuch, daher in erster Linie die ausgefallenen Zinse, die die spezifische Einnahme der Trefslerkasse waren.

Es gab also in der Zentralverwaltung ein zwiefaches Schuldenwesen: ein Schuldenwesen des Tresels, verwaltet vom Grofskomtur und aufgezeichnet in des Grofskomturs Buche, und ein Schuldenwesen der Trefslerkasse, verwaltet vom Trefsler, aufgezeichnet in des Trefslers Schuldbuch.

Unsere Untersuchungen über das Verhältnis von Tresel und Trefslerkasse erhalten damit willkommene Bestätigung.

Schlufs: Ergebnisse.

Damit sind wir am Ende unseres Weges angelangt und blicken noch einmal zurück auf die Hauptetappen der langen und mühevollen Wanderung. Wir begreifen dabei die Stellung der Trefslerkasse nur, wenn wir sie einordnen in die Entwicklung der Ordensverfassung überhaupt.

---

[1] 64, 23—26. 120, 39—40. 255, 25—27. 497, 40—498, 2. 525, 22—23 usw.

[2] Nachlafsforderungen gewandelter Gebietiger: z. B. 3, 7—10. 135, 16—23. 91, 16—19.

[3] 201, 23—28.

[4] 207, 11—18.

[5] Oben p. 88 f.

Anfangs mit einer Genossenschaftsverfassung ausgestattet, die sich bis in die Einzelheiten ausprägte und zentralistischen Bestrebungen nicht günstig war, wurde der Orden in Altpreufsen Landesherr, Inhaber einer Herrschaft von oligarchischem Charakter. Auch in der Verwaltungsorganisation dieser Oligarchie kam zunächst noch der dezentralisierende Grundzug der alten Verfassung zur Geltung, aber immer mehr trat in ihr die Tendenz zur Zentralisation, zu der Einheit eines wirklichen Staates in den Vordergrund. Der Hochmeister wurde beinahe ganz Landesfürst, die lokalen Verwaltungen durch besondere Mittel mehr und mehr den gemeinsamen Zwecken des Staates dienstbar gemacht.

Dieser allgemeinen Entwicklung folgt das Finanzwesen. Der Tresel wird das Zentrum desselben. Zwar ist er nicht Staatskasse im eigentlichen Sinn, da er nur an den Überschüssen der Spezialkassen partizipiert, und da auch in den Ausgaben für den Gesamtstaat diese neben ihm herangezogen werden (Geschofs, Ausrichtungen). Aber es gibt über ihm keine höhere Kasse, er hat durch die Wandlungsgelder Anteil an den Einkünften des ganzen Landes, in Anspruch genommen wird er nur für die Zwecke des Gesamtstaates und immer nur dort, wo es sich um ganz bedeutende Summen handelt. Der Grofskomtur, dem er unterstellt ist, kann somit gleichsam als Finanzminister des Ordensstaates bezeichnet werden.

Einen Teil des Tresels bildet die Trefslerkasse. Das war ursprünglich nichts anders als die Summe derjenigen Eingänge, die für den Hochmeister und seinen Hof bestimmt waren. Je bedeutsamer die Stellung des Hochmeisters wird, desto umfassender werden die Aufgaben, die der Trefslerkasse zugewiesen werden, desto notwendiger werden besondere Einnahmequellen für sie. Aber trotzdem bleiben die Beziehungen zum Tresel bestehen. Daraus ergeben sich Unklarheiten und Kollisionen, namentlich im Schuldenwesen, die dringend nach einer klaren Lösung verlangen.

Ebensowenig abgeschlossen wie hier ist die Entwicklung in der Organisation der Trefslerkasse. Prinzipiell streng anerkannt ist allerdings die Unterordnung des Trefslers unter Hochmeister und Grofskomtur, die Verantwortlichkeit des Trefslers für seine Kasse. Es zeigen sich die Anfänge eines rein nach Rücksichten der Finanzverwaltung gegliederten Beamtentums und eines zweckentsprechenden Anweisungssystems, daneben aber besteht noch eine weitgehende Dezentralisation in Organisation und Geschäftsgang. Die fiskalische Kasseneinheit wird einzig gewährleistet durch die genaue Buchführung in und aufser dem Trefslerbuch. Auch die Anfänge des Etatswesens und vor allem einer geordneten Kontrolle lassen sich aufzeigen.

Mit diesem Eindruck nehmen wir Abschied. Anfänge,

Ansätze überall, Ansätze zu der verheifsungsvollen Entwicklung, die uns Henri Pirenne an dem Beispiel des burgundischen Staates so glänzend und so farbenreich geschildert hat. In Preufsen haben sich Tendenzen der gleichen Art, die sich erkennen lassen, nicht auswirken können, nicht auswirken können deshalb, weil die Katastrophe von Tannenberg hereinbrach in einem Moment, wo die Pläne Ulrichs von Jungingen zur Durchführung moderner Staatsgrundsätze allgemeine Erbitterung erregt und den Orden im eignen Lande isoliert hatten.

Beilagen und Exkurse.

I.

Beilagen.

Nr. I.

Or. Perg. Geh. Staatsarchiv Königsberg 58, Nr. 65. Abgedruckt (mit no. II zusammen): Mangelsdorf, Preufsische Nationalblätter I. 1, Halle 1787, p. 99—114 mit modernisierter Orthographie, mit Auslassungen und mit Zusätzen, unbekannt woher. — S. oben im Text p. 36 Anm. 3, p. 37 Anm. 3, 8, 9, p. 38 Anm. 4. Unten im Anhang Exkurs III, p. 164.

Dis ist die usrichtunge der lute, die nest sullen ken Rangnith gesant werden, den graben aldo czu graben und
1403 August 1. eyn houptstosen im 1403. jore am tage Petri ad vincula.

Balge und Brandenburg, iczlichir besunder, sal usrichten 20 dutsche man, die graben konnen. Iczlichir sal haben eyne schufel, eynen spaten und yo czwene eyne axe.

Item iczlichir sal usrichten besunder czwene czymerman. Iczlichir sal haben mit im eyn czymerbiel, eyn sulaxe, eyn byndaxe, eyn nebiger und beide eyne snûr. Item sie sollen beide eynen bruder und dorczu eynen vornunftigen schulthissen usrichten; die sollen vor ir luthe rathen und den czusehen an der arbeit. Umbe den redlichin bruder und umbe den schulthissen usczurichten sollen sie undir in eyns werden.

Elbing und Cristpurg, iczlichir sal ouch usrichten 20 dutsche man vom Werder, mit namen solche, die graben konnen; iczlichir sal ouch mit im haben eyn schufel, eynen spaten und yo czwene eyne axe.

Item sollen sie ouch usrichten iczlichir besunder czwene czymerman mit irm geczoy, als die ander czymerlute mit in haben obengeschreben.

Item sie beide sollen ouch usrichten eynen vornun[ft]
bruder und eynen redlichin schultissen, mit name

solchen schultissen, der do weis czu raten vor houpt stosen. Umbe den bruder und ouch umbe den schulczen sollen sie beide undir in eyns werden, went sie vor ir lute rathen sollen und den czusehen an der arbeit.

Item sie beide sollen usrichten eyne schossramme, dorumbe sie ouch eyns sollen werden, und dorczu delen, lynen und sust alles, was dorczu gehort, das sie es also bestellen, das es mete hin off werde gefurt, das man das houpt domete stozet.

Marienburg sal usrichten 40 dutsche man vom Werder, die graben konnen, czwene czymerman, eynen vornumpftigen bruder und eynen redlichen schultissen, der sich vorweis, wie man die houpt stozet. Die arbeiter und ouch die czymerlute sollen yn aller weise ir gerete mit in haben als die andern obengeschreben.

Item richt us 400 scheffel habirs, die sal man dem steynmeister entwerten.

Alle die vorgeschreben bruder, schultissen, czymerlute und erbeiter sollen mit alle ir usrichtunge seyn czu Tapiow am neheste montage noch Bartholomei und am andern tage 1408 Aug. 27
dornoch czu Labiow.

Die bruder, schulczen und arbeiter sollen 4 wochen kost mit in haben off dem leger, sunder die czymmerlute sollen ir eigene kost off sechs wochen mit in haben off dem leger.

Dis ist die dritte usrichtunge ken Ragnith.

Balge und Brandenburg sollen beide usrichten 15 arbeitende man, und iclichir 2 czymerman, die sollen alle ire eigene kost haben. Ouch sal iclichir usrichten 1 waynpferd, dem usgeworfen ist von 7 oder von 8 mark, und dorczu eynen knecht, der dobene tribe ader volge.

Item zelen zu den pferden.

Item 1 last habir, die sal man yn das schiff legen. Iclicher arbeitende man 1 spaten und 1 ax, die zymerluthe ir gerethe.

Item der bruder, der vor die baude rathen wird, sal dem selben knechte, der der pferde wartet, die kost dobene geben. Dem bruder sal man ouch antwerten an habir, das her die unde ouch andere pferde, die man usrichtet, mete halde.

Elbing und Cristburg sollen beide usrichten 15 arbeitende man und iclichir 2 czymerman, die sollen alle ire eigene kost haben.

Item iclichir 1 waynpferd, dem usgeworfen ist von 7 oder 8 mark, und eynen knecht do czu, der dobene tribe ader volge. Item zelen czu den pferden.

Item dem knechte sal der bruder, der vor die baude rathen wirt, die kost geben.

Die luthe sollen haben off 6 wochen kost off dem leger — Ragnith czu bliben.

g sal usrichten 1 schoczen, der dobene helfe

czu sehen; der sal mit den luthen hen off faren, und der bruder sal im die koste geben.

Marienburg sal usrichten 15 arbeitende man und 2 czymerman und 1 schoczen, der dobene helfe czusehen.

Item Marienburg und Osterode iclichir 1 waynpferd. Item Marienburg 1 knecht czu den pferden, dem ouch der bruder die kost sal geben. Item zelen Marienburg und 1 wayn.

Item Marienburg 1 last haber, die man yn das schiff sal legen und dem bruder antwerten, der vor die bawde rathen wirt, das her die selben und ander waynpferde mete halde. Marienburg sal usrichten 1 schoczen, der 8 waynpferde und 4 waynknechte bis ken Ragnith sal vorczeren, und sal mit 1408 Juli 10. den pferden sien czu Tapelowken am dinstage vor Margarethe.

Colmener und Pomeren sollen usrichten 15 arbeitende man und iclichir 2 czymerman, die Colmener 7 und die Pomeren 8 man.

Item sollen die Colmener usrichten 2 pferde und 1 triber.

Item die Pomern 2 pferde und 1 triber, item zelen.

Danczk sal usrichten 2 czymmerman und 1 waynpferd.

Mewe 2 arbeitende man und 1 waynpferd, item 1 waynknecht, der die pferde beide fure; dem sal der bruder dobene die kost geben.

Item iclichir zelen czu synem pferde, die man yn das schiff sal legen.

Swecze 2 arbeitende man.

Tuchel 2 arbeitende man.

Slochow 2 arbeitende man.

Die arbeitende manne sollen dutschen sien und wol konnen cleiben.

Die waynpferde von Thorun, vom Reddin, von Danczk, von der Mewe, von Osterode sollen sein czu Marienburg am 1408 Juli 3. dinstage nach Petri und Pauli.

Thorun richtet us 1 czymerman, 1 arbeitenden man und 1 waynpferd mit zelen.

Reddin 1 waynknecht und 1 waynpferd mit zelen.

Der knecht sal das pferd von Thorun furen.

Grudencz 1 czymerman.

Engelsburg 1 arbeitenden man.

Schonsee 1 arbeitenden man.

Golub und Birgelow 1 arbeitenden man.

Lype und Roghusen 1 arbeitenden man.

Grudencz sal gewinnen 1 schiff von 16 ader 18 lesten und 1 stuerman, dorinne die luthe von Pomern und die Colmener luthe faren sollen. Die Colmener sollen czu schiffe 1408 Juli 3. geen czu Grudencz am dinstage nach Petri und Pauli. Die arbeitenden luthe von Slochow, Tuchel und Swecze sollen

auch czu Grudencz czu schiffe geen; das sollen Colmener und Pomern beczalen. Am montage czobende sollen die luthe czu Grudencz sien, 14 tage noch Johannis czu Labiaw. 1403 J

Wenne das schiff czur Mewe kompth, do sal is 2 arbeitende man innemen, und czu Dirssow 15 arbeitende man von Marienburg und 4 czymerman, 2 von Danczk und 2 von Marienburg, und 1 witing, der vordan vor das schiff rathen sal. Ader der kompthur von Grudencz sal eynen knecht yn das schiff schicken, der es antwerte bis ken Dirssow ader bevele is dem stuerman, ap her richtig ist. An der mittewochen noch Petri 1403 J und Pauli sollen sie off den abend czu Dirssow sien mit dem schiffe.

Elbing sal usrichten 1 vornunftigen bruder, der dobene vor die bawde rathen sal. Den sal her also usrichten, das her dobene bekostige die 6 wochen Nicze molner mit 1 knechte und eyme jungen 14 tage oder 3 wochen und 1 schoczen von Marienburg und 1 schoczen von Cristburg, die im dobene sollen helfen czusehen, und 5 waynknechte.

Marienburg sal im czu hulfe gebin und ken Elbinge antwerten lassen 2 secke meles, 6 flicken fleischs, 2 scheffel erweis.

Item 7 tonnen merczes byres und 7 tonnen covent und 5 marc, domit her dobene frisches fleisch kauffen mag.

Item Cristburg sal im auch czu hulffe geben 4 marc, das oberige sal der vom Elbinge usrichten.

Marienburg sal 1 tonne ther yn das schiff legen und iclichir die zelen von synen pferden.

Item Balga und Brandenburg 1 tonne theres yn ir schiff. Balge und Brandenburg sollen 1 wayn yn ir schiff legen, Marienburg auch 1 wayn.

Item sal der bruder vom Elbinge czu Ragnith bekostigen des czymmermeisters bruder von Marienburg und 1 czymmerman von Marienburg, der iczunt czu Ragnith ist und heisset Haselow.

Danczk sal sien pferd ken Marienburg antwerten lassen, das is do sey am dinstage noch Petri und Pauli, Mewe ouch 1403 J sien pferd off den selben tag mit dem waynknechte, den her usrichtet, der die beiden pferde sal furen.

Thorun sal sien pferd dem von Reddin senden. So sal is Reddin mit dem knechte und dem pferde, das her usrichtet, vort ken Marienburg senden, das sy do seyn off den vorgeschreben tag. So wirt sie Marienburg vort bis ken Ragnith vorczeren.

Item Osterode ouch sien pferd off den vorgeschreben tag ken Marienburg.

Elbing und Cristburg sollen ire pfert haben czum Elbinge mit irem knechte am mittewoch nach Petri und Pauli; da 1403 J werden die pferde von Marienburg dar kommen, das sie denne

mitenander ryten. Vom Elbinge wirt sie Marienburg bis ken Ragnith vorczeren.

Balge und Brandenburg sollen ire 2 waynpferde mit dem knechte, den sie usrichten werden, ken Tapelowken senden, Juli 10. das sie do sien am dinstage vor Margarethe. Do sollen die andern waynknechte mit den pferden auch off die selbe czit sien und denne mitenander hen off rythen. Balge und Brandenburg sollen ire pferde vorczeren bis ken Ragnith, die andern pferde sal Marienburg bis hen off vorczeren.

Im 1403. jore.

Die von Pomern sullen usrichten 200 man. Under den sollen seyn 20 czymerman, der von Swecze sal ir houptman seyn.

Item drey gespan und drey starke wagen.

Der arbeitenden luthe sal usrichten der kompthur von Danczk 46 man und 6 czymerman und eynen bruder und eynen schulczen, und sal dorczu ouch in die schiff[1] eynen starken wagen, domete man czymmer furen mag, und eyne slepkete. Item 2 bretsnyder mit eynem ysen.

Der voith von Dirſsow 31 man und drey czymmerman und eynen schulczen.

Der kompthur czur Swecze 31 man und 4 czymmerman und czwene bruder und 1 schulczen. Item czwene starken wagen sal her in das schiff lassen legen und czwu slepkete.

Der kompthur czum Tuchel 31 man und 3 czymmerman und eynen schultissen.

Die czymerlute haben ir gerete, als do umbe geschreben ist, und einen schultissen.

Sie sollen haben 4 wochen kost czu Rangnith off dem leger und sollen seyn . . . .[2] bis donrstag obir 14 tage czu Labiow.

Item iczlichir sal syne czymmerman bekostigen bis hin off ken Rangnith, und wen sie czu Rangnith komen, so sal den czymmerluthen der kompthur czur Swecze die kost geben. Adir was das kosten wirt, das sal man im hernachmals wedir beczalen.

Ouch sollen die bruder die kost haben mit dem kompthur von der Swecze, wen sie ken Rangnith komen.

Im 1403. jore.

Us dem lande czum Colmen sal man usrichten 180 man, undir den sollen seyn 14 czymmerman.

Der kompthur von Schonße sal der houptman seyn und sal haben czwene bruder mit im und 4 schultissen.

---

[1] „legen“ ist vergessen.
[2] Das ausgelassene Wort ist unleserlich.

Sie sollen haben drey gespan, iczlich gespan von 4 pferden. Ouch sollen sie drey starke wagen in das schiff legen, domete man czymmer furen mag; dorczu sollen sie ouch ins schiff legen drey slepketen czum czymmer.

Item der kompthur von Schonße sal die 14 czymmerman mit im in der kost furen.

Die luthe sollen off dem leger czu Rangnith haben off 4 wochen kost.

Die arbeiter luthe sollen iczlichir haben eyn spaten, eyn axe und czwene eynen leymhoken.

Die czymmerlute sollen haben iczlichir 1 czymmerbiel, eyne sulaxe, eyne byndaxe, 1 nebiger, czwene eyne snur.

Item . . .[1] bis donrstag obir 14 tage sollen sie seyn czu Labiow, das wirt seyn der donrstag noch Johannis Ewangeliste tage. 1403 Juni 28

Gedenkt ouch des czymmermeisters bruder.

Item gedenkt ouch des czymmermeisters bruder son.

Hierzu bietet der Druck bei Mangelsdorf a. a. O. folgenden Schlufs:

Diese nachgeschriebenen Gebietiger sollen ausrichten 8 Zimmerleute, die sollen dieses halbe Jahr zu Ragnith bleiben.

Balge 1,	Osterode 1,
Brandenburg 1,	Marienburg 1,
Elbing 1,	Kolmener 1,
Christburg 1,	Danzig 1.

Jeder Gebietiger soll seinen Zimmermann verzehren bis gen Ragnith.

Item soll jeder geben dem seinigen 3 m., die soll ihnen der Hauskomtur zu Ragnith abschlagen an ihrer Arbeit; und wenn sie die drei m. verdient haben, so soll ihnen der Hauskomtur danach lohnen, als er vor 1 Jahr den andern Zimmerleuten, die da oben waren, hat gelohnet, und was er das halbe Jahr jedem über die 3 m. ausgiebt, das soll ihm ein jeder Gebietiger wiederbezahlen.

Item die Zimmerleute sollen alle sein zu Labiau am 1403 April 1
Sonntage Judica.

Item Osterode und Christburg sollen ihre Zimmerleute gen Elbing schicken, dass sie da seien am Dienstag nach 1403 März 27
Lätare. So soll der Komtur zu Elbing 1 Wagen gewinnen und seinen Zimmermann mit den vorgeschriebnen 2 gen Labiau führen lassen mit ihrem Geräte. Das sollen Osterode und Christburg helfen bezahlen.

Item Balga und Brandenburg sollen auch ihre Zimmerleute auf den Sonntag Judica nach Labiau schicken. 1403 April 1

Item sollen Thorn und Danzig ihre Zimmerleute nach Marienburg schicken, dass sie da sind am Montage nach 1403 Mä[illegible]

[1] Das weggelassene Wort ist unleserlich.

Lätare. Von dannen soll man sie fort auf einem Wagen, den Marienburg ausrichten soll, gen Labiau mit ihrem Geräte führen. Das sollen Thorn und Danzig helfen bezahlen.

Dagegen fehlt bei Mangelsdorf gänzlich der folgende Passus unserer Ausrichtung, der sich mit Marienburg beschäftigt und also lautet:

Marienburg.

Marienburg sal usrichten 180 arbeitende man mit irem gerethe, als boben geschreben steet.

Item 20 czimmerman mit irem gerethe, als oben geschreben steet.

Item 2 bretsnyder mit eyme ysen.

Item 5 bruder mit dem czimmermeister.

Item der voyth czu Leske sal vor die luthe alle rathen.

Item 3 gespan, ye czum gespanne 4 pferdt, als oben geschreben steet.

Item 6 scholczen, die sullen bey den luthen syn off der arbeyt.

Die luthe sullen alle seyn czu Labyow off den vorgeschreben tag mit aller usrichtunge. In aller weiße als ander luthe sullen sie thun und also lange aldo legen.

Usrichtunge der buwunge ken Rangnith
im 1403. jore.

Nr. II.

Or. Perg. Königsberg, Geh. Staatsarchiv, Schieblade 58 Nr. 19.

(Siehe im Text p. 36 Anm. 3, p. 37 Anm. 5 und im Anhang Exkurs No. III p. 165.)

Dis ist die usrichtunge des tages, der nehest sal gehalden
403 Aug. 1. werden, am tage Petri ad vincula im 1403. jore.

Primo: Marschalk, Elbing, Cristpurg, Balge, Brandenburg, Marienburg, iczlichir sal obir syne notdurft mit im furen und den Lyfflendern dort entwerten eyn ochsen, 2 schapcz, 1/2 schog huner, 4 flicken fleisch, 200 keze, 1 tonne hering, 20 scheffel habirs, 1/2 last gutes bires und 2 tonnen metes, 4 schog brot und dorczu sost von erbys, grucze, smalcz, salcz und putter.

Item der marschalk furt mit im off den tag den kompthur von Danczk yn syner koste.

Item Marschalk sal uns unsere nassute und ruer und dem groskompthur syne nassute und ruer und sost ouch eyne nassute usrichten, yn der die ruer ire kost furen, und sal das also bestellen, das die selben nassuten bey eym pot-

ımor uns werden geantwertet czu Labiow sampt mit den
ern am tage Egidii unvorczogen. 1403 Sept. 1

Der kompthur von Brandenburg sal uns usrichten 2 nassten, iczliche mit 16 ruern, und eynem stuermannen. Die sal
r uns ouch bey eym potkomor lassen entwerten czu Labiow
ı tage Egidii unvorczogen. 1403 Sept. 1.

Dorobir sal her dem kompthur vom Tucholl eyne besunder
.te nassute usrichten und 18 ruer und 1 stuerman und sal
bestellen, das her die und ouch die lute gereit fynde czu
ıbiow am tage Egidii. 1403 Sept. 1

Elbing und Cristpurg sal uns usrichten iczlichir besunder
ey nassuten und czu iczlichir nassute 16 ruer und eyn stuer-
ın. Die sollen sie uns entwerten lassen czum Elbinge mit
n luten am montage nach Bartholomei dem, der von unsir 1403 Aug. 27
ıgen do wirt seyn.

Herczog Switirgail wirt mit im haben 5 nassuten, des
l im der marschalk eyne usrichten mit 16 ruern und 1
ıerman.

Der kompthur von der Balge ouch eyne besunder gute
ssute, wol beruet, in der der herczog selber faren sal, und
st czwu dorczu, iczliche mit 16 ruern und eynem stuer-
ınne.

Der kompthur von Brandenburg richt im ouch eyne us
it 16 ruern und eyn stuerman.

Des herczogen scheffer sal den vorgeschreben allen czu-
ssen thun, wo hin sie im die nassuten sollen entwerten.

Ostirode wirt syne eigene nassute haben und usrichten,
nder der kompthur von Rangnith wird in in der kost furen.

Alle große schiff sollen seyn czu Tapiow am achten tage 1403 Aug. 31
ch Bartholomei und am andern tage dornoch czu Labiow.

Alle die lute, beide der großen schiff und ouch der nassten, und sost eyn yderman sal sich also usrichten, das er
ıst mit im habe von Tapiow uff 4 wochen.

Iczlich ruer sal mit im haben schilt und sper, eyn spaten
ıd yo czwene eyne axe.

Iczlich gebitiger sal 30 frien mit harnasch mit im nemen,
e sollen ir eigene kost haben, und sost der eldesten 6, des
l yderman syne 6 yn der kost furen. Ouch sal yderman
ner mit im nemen, so her allirmeist mag usbrengen, die
llen alle armbrost und harnasch mit in haben, und sost ouch
was bruder, die ouch ir armbrost und harnasch mit in
llen haben.

Dis ist di usrichtunge der schiffe, die gescheen sal czu
arienburg.

Czum ersten czu 8 Wyselschiffen sal man haben 146 man.

Der richtet us Marienburg 60 man — Marienburg 60

Dirßow	10 man				Pomern 40 man
Tucholl	8 „				
Slochow	12 „				
Swecze	10 „				
Brathean	10 „				Colmener 46
Roghußen	6 „				
Engelsberg	4 „	Golube	2 man		
Grudencz	4 „	Thorun	2 „		
Reddyn	4 „	Birgelow	2 „		
Schonse	4 „	Aldehus	2 „		
Strasburg	2 „	Papow	2 „		
		Lype	2 „		

Iczlichir besunder do obene geschreben sal ernstlichin syne lute also usrichten, das sie gewislich ane allen vorczog werden geentwertet czu Marienburg am achten tage noch
Aug. 22. Assumpcionis Marie uff den morgen fru. Yderman sal haben eyne schufel, 1 spaten und 2 eyn axe.

Yderman sal haben von Tapiow mit im uff 4 wochen koste.

Ouch sal man czu 4 nassuten 68 man usrichten. Der voith vom Stume richtet sie us mit Prußen. Yderman sal ouch eynen spaten haben und yo czwene eyne axe.

Die[1] groszen schiff sollen sien 12 tage vor unser frouwen
Aug. 3. tage Assumpcionis czu Labiow.

Aug. 6. Die nassuthen sollen am newnden tage vor Assumpcionis seyn czu Labiow.

Marschall

sal usrichten des hern homeisters ruer und dem groskompthur die syne.

Brandenburg.

Der kompthur sal usrichten drey nassuten, iczliche mit 16 ruern und eyn stuerman. Item eyn Deymeschiff mit zo vil luthen, als man doryn bedarff. Das sal her bereit haben, wenn im der marschalk dorumme schribet, das hers im mit den luthen sende.

Balge.

Balge richtet us czwu nassuthen, icliche mit 16 redelichen ruwern und 1 guten stuerman. Item richtet her us eyn Deymeschiff mit zo vil luthen, als man dor yn bedarff. Das sal her dem marschalke senden, wenn her im dorumme schribet.

Der kompthur von Elbinge sal czwu nassuthen, icliche mit 16 ruern und eym stuerman usrichten.

[1] Das Folgende bis zum Schlufs steht auf einem Blatt aus einem Kopiebuch, Schublade 58 No. 31.

Der kompthur czu Cristpurg sal dry nassuten usrichten, czliche mit 16 ruern und eynem stuerman; czwu nassuthen yet man im von Marienburg, czu den sal her senden beide, ruwer und stuermanne, ken Marienburg, das sie do syn am donrstage vor Petri ad vincula, und sal eynen kemerer mete 1403 Juli 26.
senden, der sie czu Marienburg antwerte.

Marienburg richt us 2 nassuten, icliche mit 16 ruern und eynem stuerman. Die ruwer und stuermanne yn beide nassuthen wirt der von Cristpurg usrichten.

Item yn das grosse schiff von Marienburg sal man halden eynen stuerman, den sal man von Marienburg usrichten; item 18 arbeiter, die das schiff helfen ruwern.

Die arbeiter richten us Mewe, Tuchel, Slochow, Roghuß, iclichir czwene.

Item Leske 5, Grebin 3 und Sthum czwene. Die sollen sien czu Marienburg am montage noch Jacobi. Von dannen 1403 Juli 30
sollen sie ire koste off 5 wochen haben; iclichir sal die synen ken Marienburg antwerten lassen.

Item Sthum richtet us czu czweyn nassuthen yn icliche 16 ruwer und 1 stuerman. Die sal her senden ken Marienburg by eym kemerer, das sie do syn am donirstage vor Petri 1403 Juli 26
ad vincula. Item die luthe us allen nassuthen sollen von Labiow ire kost off dry wochen haben.

Nr. III.

Konzept, Perg., Königsberg, Geh. Staatsarchiv, Schieblade 58 no. 64.

Buwunge ken Ragnith misericordia domini zcu Elbinge (1403 oder 1404).

Balge sal usrichten ken der Memel und off die Tilsed 150 man, der zullen sin 50 freien, und die andern 100 man mit spaten und exen.

Item Balge sal usrichten 8 wagen czu czwen pferden.

Brandenburg der kompthur hundirt gebuwer. Iclicher sal haben eyne ax und eyn spaten.

Bischthum[1] ad Memel.

Item 8 wagene czu czwene pferden. Item sie sullen nemen mit in vom huskompthur czu Konigisperg 30 schubekarren und lynen.

Item der voith sal usrichten den molner von Heylsberg Petir und sost drey czimmerman vom lande.

[1] Verstanden ist unter dem Bistum, wie aus einer durchstrichenen Notiz: „des bischofs voith von Heilsberg" hervorgeht, das Bistum Ermland.

Elbing.

Der kompthur sal usrichten czwey pferd, 1 knecht; Osterrode 2 pferde, 1 knecht; item marschalk 2 pferd, 1 knecht; Ragnith 2 bruder, czwene czimmerman. Item der kompthur von Danczk 4 czimmerman ken Ragnith.

Die czimmerlute sullen sin am sontage obir acht tage czu Labiaw. Iclichir sal haben eyn byl, sulax, subir und nebiger. Die lute, die do arbeiten sullen, die sullen syn off dem leger acht tage vor pfingsten und sollen haben off dry wochen kost off dem leger.

Balge 2 bruder und czwene camerer.

Des bischofs voith czwene scholczen und eynen redlichen dyner.

Memel.

Balge.

6 wagen ken Ragnith, 4 ken der Memel[1].

Der kompthur sal usrichten 50 freien; iclicher sal haben sin byl und nebiger.

Item der voith im bischthum richtet us 100 gebuwer ...[2] tut syn usrichtunge ken der Memel,

Der kompthur sal usrichten hundirt gebuwer; iclichir sal haben sin axe und spaten. Die sullen nemen 30 schubekarren czu Konigisberg vom huskompthur.

Bischof von Ermelande 100 gebuwer mit exen und spaten Ragnith.

Item der bischof sal usrichten 6 wayne czu czwen pferden.

Elbing 4 czimmermann ken Memel.

Marschalk czwene czimmerman; der voit richtet sie us, der marschalk beczalet.

Item Balge czwene czimmerman vom lande.

Acht tage vor pfingsten sullen die czimmerlute und all das ander syn czur Memel.

Der kompthur sal synen jungen usrichten, der den czimmerluten kocht und der in der bude wartet.

In Koningisberg.

Der huskompthur sal usrichten das ysenwerk czur vlutrinnen ken der Memel und Ragnith, smer und nayle.

Item her sal usrichten 600 scheffel haber ken Ragnith.

Der marschalk sal lassen decken die czigilschune czur Memel mit ror und schilf.

Das schalwische korn, 100 leste, sal man hen off schicken ken Ragnith.

---

[1] Im Original über die folgende Zeile geschrieben.

[2] Folgen zwei unleserliche Worte.

Nessaw[1].

Elbinge 2 dyner und 1 wechter off eyn jar.
Cristpurg 2 dyner, 1 wechter.
Marschalk 2 dyner, 1 wechter.
Balge 2 dyner, 1 wechter.
Brandenburg 1 dyner, 1 knecht, 3 wechter.
Danczk 2 dyner, 1 wechter.
Mewe 1 dyner, 1 wechter.
Iclichir dyner harnasch und armbrost.
Die sullen sin czu Nessaw off Walpurgiß nehest czu komende.

Nr. IV.

r. Perg. (4 SS.) Staatsarchiv Königsberg, früher Schiebl. 20 no. 22, jetzt Schiebl. Varia no. 72.

usrichtunge ken Konigsburg im 1405. jare.

Czum ersten Konigsberg, Balga, Brandenburg iclich sal ırichten 3 bruder, 5 dyner, 12 witinge, 20 fryen, 2 karwansıechte.

Item Elbing und Cristburg iclich 2 bruder und 5 dyner, wytinge, 2 karwansknechte.

Marienburg 2 wytinge, 2 karwansknecht, 2 dyner.

Danczk, Swecze, Slochaw iclich 2 bruder, 3 dyner, 2 karansknechte.

Mewe 2 bruder, 3 dvner, 2 wytinge, 2 karwansknechte.

Osterode 2 bruder, 3 dyner, 4 wytinge, 2 karwansknechte.

Strasberg, Schonsee, Thorun, Grudencz, Engilsburg, əddyn iclich hus 1 bruder, 2 dyner, 2 karwansknechte.

Golow, Birgelow, Aldhus, Papaw, Lype, Karthus iclich dyner, 1 karwansknecht.

Summa 31 herren, 60 dyner, 60 fryen, 60 wytinge, ı karwansknechte.

Iclich bruder sal haben 2 pferd, iclich fryer syn pferd, czwene dyner 1 pferd und yo 3 dyner 2 pferde und 5 dyner pferde.

Iclich bruder und dyner sal haben guten harnasch und armbrost mit geczuge.

Sie sollen alsem seyn czu Labiow am tage Michaelis und 1405 Sept. 29.
ıch die usspisunge.

Marschalk 1 sniczknecht Danczk 1 bader, 1 botcher Balge 2 czymermane Elbing 1 koch, 1 becker Cristburg 1 koch, 1 becker Thorun 1 smet	die rechint man alles vor karwansknechte

[1] Wichtige Grenzfeste im Süden des Kulmerlandes gegen Polen.

Marienburg senwengarne.

Aldhus richtet us eyn pristerbruder us dutschen landen, der vor eyn rittherbruder do hen gesant wert, an des bruders stat, den Schonsee usrichten solde.

64 ℔ truges spekfleisch, das pfunt tzu 9 firdung, machet 144 m.

Item $2^1/_2$ schog ochsen, den ochsen umb 3 firdung, brenget die summa $112^1/_2$ m.

Item 15 000 kese, das tusent umb 5 m., summa 75 m.

Item 16 tonnen potter, die tonne $2^1/_2$ m., summa 40 m.

Item 2 leste erweis, die last umb 5 m, summa 10 m.

Item $1^1/_2$ last grucze vor 15 m.

Item 2 leste oles, die tonne vor 9 firdung, summa 54 m.

Item 2 leste dorsch, die last vor 8 m., summa 16 m.

Item 8 leste hering, die last vor 13 m., summa 104 m.

Item 800 stockfisch, das 100 vor 4 m., summa 32 m.

Item 2 leste tonnen fisch vor 12 m.

Danczk. Item 8 leste salczis, die last vor 15 m., summa 120 m.

„ Item $^1/_2$ last gesalczens lachs vor 10 m., das richtet Marienburg us.

„ Item $1^1/_2$ korbe figen vor 3 m.

„ Item 2 korbe rosynen vor 8 m.

„ Item 1 tonne mandeln vor 4 m. 4 scot.

„ Item 2 tonnen ryes vor 5 m.

„ Item 10 scheffel mones, den scheffel vor 8 scot, summa 4 m. 8 scot.

„ Item czu czweyn halben tonnen oles 25 scheffel mones, summa 8 m. 8 scot.

„ Item 25 leste meles, die last vor 4 m., summa 100 m.

„ Item 25 leste byres, die last vor 5 m., summa 125 m.

„ Item 30 tonnen honig, die tonne vor 3 m., summa 90 m.

„ Item 30 schog schusseln, das schog vor 2 scot, summa $2^1/_2$ m.

Das richtet Marienburg us. Item 23 toppe, iclichen von $^1/_2$ tonne und 2 cleyne toppe, item 1 kessel von czwey tonnen.

„ Item 2 grosse kesselhaken, item 4 cleyne kessil yn eyme neste, item 2 roste.

„ Item 2 grosse kellen, 2 cleyne kellen, 1 schumkellen, item 2 pfannen, item 2 spisse.

„ Item 2 hackemesser, item 2 fleischbyel, item 30 axe, item koppersip, morser und stoesser.

Item $^1/_2$ schog mulden, 6 schufen, item 8 tonnen czwippeln, 3 tonnen knobeloch.

Item 3 steyne pfeffer, 5 pfunt safferan, vor das alles obengeschreben 56 m.

Danczk. Item czwippeln und knobelauch sal Danczk usrichten,

das ist gerechent off 4 m. und 8 sc., jo die tonne vor 8 scot, das oberige blibt 52 m. und 8 sc. Danczk richtet us 4 cleyne
Item 1 brupfanne und 10 kessel yn eyme neheste.
tonnen vor 5 m. Item morsser und stoesser.

Item 1 bothe von 10 tonnen vor 2 m.

Item 200 elen lynwant czu hanttuchern und tischtuchern vor 4 m. 4 sc.

Item 3 grosse yserynne kannen, icliche von 10 stoufen.

Item 1 schok schelechen als die karken.

Item 10 karken, icliche von 3 stoufen.

Item 200 hufneyle, 20 schog hufysen[1], item 1 cleyne anebos, do man neyle off richtet, item ½ schiffpfunt ungerisch eysen, item 15 slos mit kethen und haspen, das alles yn eynir summa vor 23 m.

Item 2 schog delen vor 3 m.

Item 3000 scheffel habir, den scheffel czu 2 schillingen, summa 100 m.

Item 1 gancz kuchen gerethe und ½ tonne wynes.

summa summarum 1293 m.

486 m.

Colmener richten us 21 ochsen, 64 pfunt truges spekfleisch, 15 000 kese, 16 tonnen pottir, 2 leste erweis, 25 leste erweis, 30 tonnen hering.

270 m.

Osterode, Brandenburg, Mewe, Swecze, Slochaw richten us vor 69 ochsen 85½ m., item 1½ last grucze, 10 scheffel mones, item 2 halbe tonnen monoles, 10 leste byres, item 200 scheffel trugen hoppen, 3000 scheffel habir.

432 m.

Marienburg, Elbing, Cristburg, Danczk richten us 2 leste dorsch, 8 leste hering, 800 stokfisch, 8 leste salcz, ½ last gesalczens lachs, 2 korbe fygen, 2 korbe rosynen, 1 tonne mandeln, 2 tonnen ryes, teppe, kessel, pfannen, spisse, axe, pfeffer, safferan etc. Item 1 brupfanne, item hubysen, hufnayle, ungerisch ysen, slos etc.

216 m.

Konigsberg, Balge richten us 2 leste oles, 2 leste tonnenfisch, 15 leste byres, item 1 bothe von 10 tonnen, 200 elen

[1] An dieser Stelle oben drüber geschrieben: czangen, hamer.

lynwat czu hanttuchern und tischtuchern, 2 schog delen, item 60 m. den fryen, item 4 m. ungelt.

Marienburg richtet us 3 tonnen senf und sol vorsuchen umb eyne senfmole.

Item scharnen, radebutel und was czum bakhus gehoret.

Item 1 gancz messegerethe, kelch, buch und was doczu gehoret. ½ tonne wyns.

½ schog mulden, 6 schusen.

8 steyne pfeffer, 6 pfunt safferan.

Item ½ last gesalczens lachs.

Also ist geteilt dy usrichtunge der Colmener:

Thorun richtet us 2 ochsen, dy seyn gerechnet off 2½ m., item 8 pfund truges specfleisch, 1500 kese, 2 tonnen potter, 4 tonnen honig, 2 leste mels, das brengit dy summa alsam 53 m. Doczu sal her gebn dem von der Golow 1 m.

Grudencz sal usrichten 2 ochsen, 8 pfunt truges specfleisch, 1500 kese, 2 tonnen potter, 4 tonnen honig, 2 leste mels, summa 53 m. Doczu sal her geben deme von Birgelow 1 m.

Engilsberg richtet us 2 ochsen, 8 pfunt truges specfleisch, 1500 kese, 2 tonnen potter, 4 tonnen honig, 3 leste mels, das brengit dy summa 57 m. Des sullen disse nachgeschreben gebitiger: Strosberg, Schonesehe, Redin yclicher besunder im 1 m. geben.

Redin richt us 2 ochsen, 8 pfunt truges specfleisch, 1500 kese, 2 tonnen potter, 4 tonnen honig, 2 leste mels, das brengit dy summa 53 m., doczu sal her gebn 1 m. dem kompthur czu Engilsberg.

Schonensehe 2 ochsen, 8 pfunt truges specfleisch, 1500 kese, 2 tonnen potter, 4 tonnen honig, 2 leste mels, summa 53 m., dorobir sal her 1 m. geben dem kompthur czu Engilsberg.

Strosberg 2 ochsen, 8 pfunt truges specfleisch, 1500 kese, 2 tonnen potter, 4 tonnen honig, 2 leste mels, summa 53 m. dorobir sal her gebn dem kompthur czu Engilsberg 1 m.

Golow richt us 2 ochsen, 2 pfunt truges specfleisch, 1000 kese, 1 tonne honig, 1 tonne potter, ½ last erwis, 2 leste mels, summa 28 m., des sal im der kompthur von Thorun 1 m. wedir geben.

Birgelow 2 ochsen, 2 pfunt truges specfleisch, 1000 kese, 1 tonne honig, 1 tonne pottir, ½ last erwis, 2 leste mels, summa 28 m., doczu sal ym weder geben der kompthur von Grudencz 1 m.

Aldhus 1 ochsen, 3 pfunt fleisch, 1000 kese, 1 tonne honig, ½ last erwis, 2 leste mels, summa 26½ m., dy ½ m. sal her geben deme von der Lype.

Leype 2 ochsen, 3 pfunt specfleisch, 1000 kese, 1 tonne honig, 1/2 last erwis, 2 leste mels, summa 27 m. 3 fird., dy 3 fird. sal ym wedergeben Aldhus (1/2 m., Rogenhusen 1 firdung).

Papow 1 ochsen, 3 ℔ fleisch, 1000 kese, 1 tonne potter, 1 tonne honig, 2 leste meels, summa 27 m.

Rogenhusen glich als Papow, sunder her gipt dem von der Lipe 1 firdung.

Nr. V.

Or. Perg., Staatsarchiv Königsberg, Schiebl. 20 no 22.

Reise im 1405. jare.

Das rytende heer sal syn czu Insterburg an sente Jacobs- 1405 J
tage und von dannen 4 wochen kost haben.

Item die schiff sollen sien czu Labiau am dinstage vor 1405 J
Jacobi und sollen haben von dem habe off 4 wochen kost.

Item man sal usgebithen allen dinsten obir al das lant, ane den man vor den schaden steet.

Item iclich gebitiger sal usrichten bruder und dyner; die sollen alle die helfte armbroste haben.

(Ouch sollen die wepener von den steten alle die helfte armbroste haben[1]). Item iclich bruder, der eyn armbrust furet, sal haben eynen oberigen somerling, der off in warthe.

Item jo czwene dyner, die do armbrust furen, sollen eynen knecht haben, der ire pferde in nachfure, wo sie abetreten. Ouch sollen die oberigen schoczen yo czwene eynen somerling haben glich den andern.

Item Koningisberg, Balge, Brandenburg, Elbing, Cristburg, Osterode, Marienburg, Danczk sal iclich usrichten boben syne dyner 10 oberige schoczen, die under der schoczen bannyr rythen sollen.

Item Mewe, Swecze, Tuchel, Slochaw iclich 6 oberige schoczen.

Item im Colmischen lande Strasburg, Schonsee, Thorun, Redden, Engilsberg, Grudencz, iclich hus sal usrichten acht synir dyner alle mit armbrosten, die redelich sien, die sal her . . .

Golub, Birgelow, Aldehus, Papaw, Lype, Roghusen, iclich 4 schoczen von iren dynern. Die helfte der koste sal man von Marienburg helfen beczalen den gebitigern, die die schoczen furen, und die ander helfte sollen die gebitiger des Colmisschen landes helfen beczalen.

Der kompthur von Strasburg und der voith von der Lype sollen selbir rythen und yclich syne lude furen; Strasburg sal furen 2 bruder, 1 von Redden und 1 von Engelsberg, Lype ouch czwene bruder, 1 von Thorun und 1 von Grudencz, (die)

---

[1] Der eingeklammerte Passus ist gestrichen.

czwene armbroste haben sollen. Lype sal furen die dyner von Thorun, Grudencz, Schonsee, Aldehus, Papow,

Strasburg sal furen der gebitiger dyner von Redden, Engilsberg, Golube, Birgelow, Roghusen.

Alle die dyner us dem Colmisschen lande sollen rythen under der schoczen banyr und und die vorgeschreben czwene gebitiger sollen sundirliche knechte haben czu iren buden, das die dyner domit nicht czu thun haben.

Item icliche grosse bude sal 4 wayne haben und icliche cleyne bude eynen wayn, und yo 10 wepener 1 wayn und nicht myner. Das von den wepenern sal man den gebitigern off Pomern schreiben. Ouch sal iclicher gedenken, saw (?) satil und malen mit im czu nemen, ab die wayne abegingen, das iderman off pferden fure, was her darff.

Item iclich hus der grosten, 2 tonnen mit pfilen yn die schiff, und die mitteln 1 tonne, und iclich man yn den schiffen 1 spaten und 1 ax.

Thorun die aldestat 35 wepener, die besten, die sie gehaben mogen: czwey teil sollen gute schoczen syn.

die nuwestat 15	Reddin 2	Nuwemarkt 4	Stargardt 6
Colmen 10	Golow 2	Elbing 50	Dirssow 16
Strasburg 8	Schonsee 2	Danczk 60	Schonecke und
Grudencz 8	Lessyn 2	Mewe 10	Nuwenburg 6.

Die andern gebitiger vom Nedirlande und von Pomern sollen usbrengen bruder und dyner und luthe us iren steten, als sie meiste mogen.

Slochow sal usbrengen 20 synir dinste, die doczu bequeme sien, als her mag, und synen luthen, die da heyme blyben, czu wissen thun, ap eyngerley geschrey wurde, das sie sich an den halden, der des kompthurs stat halden wirt.

Tuchel sal ouch mit alle synen dinsten czihn, die her vormag usczubrengen.

Nr. VI.

Or. Perg. Geh. Staatsarchiv Königsberg, Schieblade 20 no. 59.

Dez. 25. Usrichtunge des tages im 1407. jare umb wynachten.

Man hat vorslan czu des herren homeisters bude, das man furen wirt 300 pferde.

Czu den pferden mus man haben 1200 scheffel habirs, yo czween pferden eynen scheffel off 12 nacht. Item hundert schocg wische hoyes.

Item czu fure des habers und des hoyes mus man haben 150 wayne, yo den wayn mit 2 pferden; sunder die selben wayne musen ir eigen futer furen, das ouch nicht ist gerechent yn die obengeschreben czal.

Marschalk, Balge, Brandenburg iclichir richtet dem hern
meister us 30 czweispennynge wagen, Elbing 20, Cristburg 50.
e sollen seyn czu Koningisberg am freitage vor dem crist-
ende. 1407 Dez. 2

Marschalk, Balge, Brandenburg iclichir richtet us 1 tonne
cht, die drey tonnen sal man entwerten des hochmeisters
chmeister am cristobende czu Koningisberg. 1407 Dez. 2

Der huskompthur czu Koningisberg sal koufen 1 tonne
hs, die her ouch dem kochemeister am cristobende entwerten
l czu Koningisberg. Der fischmeister us der Scharffow 1407 Dez. 2
tonne newnoken, die sal her ken Marienburg schicken yo
yo besser.

Abir was der grosscheffer von Marienburg von fisschen
d[1] . . . ken Marienburg senden sal, das hat des meisters
chmeister gancz beschreben.

Czu Koningisberg sal man fynden 4 leste coventmete,
last aldes metes; den mete hat der marschalk adir der hus-
mpthur czu Koningisberg usgerichtet.

Marschalk, Osterode, Slochaw, Tuchel, Brathean sollen
ltpret schaffen.

Man wirt mete furen 8 leste byrs, eyn teil von Marien-
rg, eyn teil vom Elwinge und 1 teil vom Heilgenbyel und
leste coventsmetes und 1 last aldes metes von Koningisberg.
wirt der kochemeister furen 5 leste sweres. Des hat man
schreben dem groskompthur, das her usrichten sal 50 wagen,
lichir mit 2 pferden. Item dem bakmeister zo vil wagen,
s her darff.

Item obir das noch 20 wagen. Die wagen sullen alle
yn czu Marienburg am sontage nehest komende obir 14 tage
d sullen haben von Insterburg off 12 wochen futer und kost.

Dessen nochgeschreben hat man entscheiden, das sie vor
ntage nehest komende obir 14 tage sollen seyn czum Elwinge:
r Hannus von Wildenaw, her Peter von Baysen, her Vogil,
r Dytherich von der Delaw, her Nitsche von Renys, her
itsche von Slommow, her Heynrich von Bankaw.

Marschalk 15 }
Balge 8 } slechte frien, gerade lute.
Brandenburg 8 }

Nr. VII.

1 Blatt, Or. Perg. Geh. Staatsarchiv Königsberg,
Schieblade 18 no 6.

m 1409. jare am sontage noch Prisce virginis. 1409 Jan.

Im 1409. jare santhen man 8 pherde mit 4 knechten czur
emil, do eyn jar czu bleiben am sontage noch Prisce virginis. 1409 Jan.

[1] Das folgende Wort unleserlich.

Marienburg 1 pherd und 1 knecht; den sal Danczk halb belonen obir daz jar.

Danczk 1 pherd.

Elbing 1 pherd und 1 knecht; den sal Balge halb belonen obir daz jar.

Balge 1 pherd.

Marschalk 1 pherd und 1 knecht; den sal Brandenburg halb belonen obir daz jar.

Brandenburg 1 pherd.

Cristburg 1 pherd und 1 knecht; den sal Osterode halb belonen obir daz jar.

Osterode 1 pherd.

Iclich pherd von 6 marken.

Die pferde sollen czu Koningisberg syn an unserer frauwen obr. 1. obende purificacionis.

Iclicher sal usrichten eynen zelen und zelenstrenge. Sie sollen die knechte bis czur Memil bekostigen, do sal sie der kompthur das jar obir vortan bekostigen czur Memil; die gebyteger sallen in das jar obir lonen.

Memil der kompthur sal usrichten wayne ader sletten, was man czur erbeyt wirt bedorffen.

Nr. VIII.

Defektes Blatt; Or. Perg. Geh. Staatsarchiv Königsberg, Schieblade 73 no. 42.

Auf der Rückseite: Usrichtunge ken der Memmel und ouch ken Rangnith der karwaynsknechte und wytinge.

Darunter: homeister.

Dis ist die usrichtunge ken Rangnith anno d[1] am montage vor Lucie.

Marienburg sal usrichten 4 wytinge czur Memmel und eynen karwaynsknecht ken Rangnith, Elbing 4 wytinge und eyn karwaynsknecht.

Cristpurg 4 wytinge, einen karwaynsknecht.

Balge 4 wytinge, eynen karwaynsknecht.

Brandenburg 4 wytinge und nicht me.

Konigsberg 4 wytinge, czwene karwaynsknecht.

---

[1] Die folgende Abbreviatur unleserlich.

Danczk czwene karwansknechte.
Mewe einen karwansknecht.
Swecze einen karwansknecht.
Slochow einen karwansknecht.

yorstage seyn czur Memmel.
(al)le am jorstage seyn czu Labiow.
° matris angustie.

Nr. IX.

Aus einem Sammelband, früher A 186, Geh. Staatsarchiv Königsberg.

Vorbemerkung. Die Chronologie der im folgenden mitgeteilten Stücke ist mit einiger Sicherheit festzustellen. Zweimal sind Daten angegeben: „anno 86“ (vor no. 2) und genauer: „geczeichint anno 86 Epiphania domini“ (am Schluſs von no. 3). Dieser dritte Abschnitt nun handelt von den östlichen Grenzburgen Georgenburg und Marienburg, die nachweislich 1384 zerstört wurden. (Lohmeyer, I 269 f. Vgl. SS. III, 131—136.) Es ist nichts davon bekannt, daſs man 1386 ihren Wiederaufbau versucht habe. Die Ausrichtung no. 4 ist für die Memelburg Marienwerder bestimmt, die gleichfalls Oktober 1384 fiel. (a. a. O.) Diese Ausrichtungen sind also nicht 1386 Epiphania domini (Jan. 6) erlassen, sondern nur in dem vorliegenden Sammelband nach älterer Vorlage aufgezeichnet worden. Es sind ihrer im ganzen 5: no. 1 — p. 158; no. 2 — p. 158—159; no. 3 — p. 159—160; no. 4 — p. 160—161; no. 5 — p. 161.

Sie sind nun offenbar bloſs Auszüge aus vollständigen Ausrichtungen. So gibt nur no. 5 die Leistungen an, die auſser Königsberg den übrigen Häusern auferlegt sind, aber auch so mangelhaft, daſs er bei den Städten Brandenburg, Marienwerder und Braunsberg die Zahl der Gewappneten anzuführen vergiſst (161, 19—21), und die Schluſsbemerkung: „item mit dem voithe czu reden vom hachilwerke zcu bessern zcu Memel“ (161, 25—26), kann nur von einem Schreiber herrühren, der eine ausführlichere Vorlage vor sich hatte. Die übrigen Nummern beschränken sich überhaupt auf die Angabe der Leistungen von Königsberg, aber Bemerkungen wie: „die lute in den schiffen“ (no. 1, p. 158, 16), wo vorher weder von den Leuten noch von den Schiffen die Rede ist; „sal das rytende heer syn czu Insterburg“ (no. 1, p. 158, 37), von dessen Zusammensetzung und Bestand nicht gesprochen wird: „5 tt fleischs, dem meister dort (wo?) zu entwerten“ (no. 3, p. 159, 36); „und das heer sal sin czu Insterburg“ (no. 3, p. 160, 5—6, welches

Heer?); „ouch sal man die czymerlute losin czu Rangnith" (no. 3, p. 160, 9, es wird aber p. 160, 6 nur ein Zimmermann gefordert), beweisen, dafs auch hier nur Auszüge aus Ausrichtungen für das ganze Land vorliegen.

no. 1) p. 24.

Konigsberg.

35 000 mursteyns, 25 leste kalks, 2 ymer, 10 mulden, 2 yserinne stangen, 100 schoc pfyle, halb czu ruckarmbrost und halb czu steygerarmbrost, 6 ruckarmbrost, 6 stegerarmbrost, 2 brudir, 1 pristerherr, 1 capellan, 1 schuler, 2 schutzcen, 6 witinge, 2 schoc delin, 2 schoc bestynne strenge, 60 schoc sulin nagel, 15 hoken, als do di murlattin uffgelegt sin in den husen, do die gengen uf gesperret sin, eyn schibe mit crope mit al, izlich armbrost 2 senwen, ½ last birs, 10 secke pfuntmeels, 1 pfunt fleischs, 4 radebam.

Di lute in den schiffen sullen die helfte spatin han, di andern exe, byel und leymhokin. Di brudir, schutzen und witinge sullen uff eyn jar ere notdorft habin. Ouch sal man zcu dryn wochin uff der legirstadt habin kost.

Di stadt 20 schutzen.

+ 8 spangurtel.

Konigsberg das hus sal furen 2 buchsen, die in des meisters spichir legin, dorzu
2 schoc steyne.
Item 2 lotebuchsen.
Czur buchse 200 schosse und pulvirs genuk.
Item 10 wegene.
Item 10 rugarmbrost, czu itzlicher
2 schoc pfyle und schibin dorczu.
Item 2 schoc delin
6 schoc sullirnagel
2 grose nebiger
8 mesige nebiger
1 sulexe.
Item 2 czymerman.

Am donrstage noch assumpcionis Marie sullin di schiff sin czu Labiow und habin von dannen 10 wochen cost. In octava assumpcionis sal das rytende heer sin czu Instir(burg), ouch sal itzlich schiff furen 6 spaten und 6 exe, man sal ouch die scholczen usgebiten. Konigsberg dy dry stete sullen usrichten 30 gewopinte und in der selbin czal 10 schutzin, item ½ schoc delin.

no. 2) p. 25.

anno 86.

Konigsberg sal howin 7 schoc balkholczes, dy helfte sal

sin 45 fuse lang, dy ander helfte 26 fuse, 1 fuses und 1 hantbreit dicke am vogelende.

Item $1^1/_2$ schoc sulholczes, $1^1/_2$ fuses und 2 vinger dicke am vogelende, 21 elen lang.

Item 2 schoc sulholczes 21 elen lang, 1 fuses und 1 hantbreit dicke am vogelende.

Item 3 schoc sparholczs, 18 elen lang, 1 fuses dicke am vogelende.

Item 23 schoc eychener swellen, 18 elen lang, 1 fuses und 1 hantbreit dicke am vogelende.

Item 12 schoc stoyholcze, 1 fus am stame, 18 elen lang; dy helfte sal uff der Swynkon[1] bliben, dy ander helfte ken Ragnith.

Item 5 schoc czangen 7 elen lang; dy helfte sal uf der Swynkon bliben.

Item $1^1/_2$ schoc snyderonen.

Item sal man buwen eyn hus, 7 ruten lang.

Item 30 schoc lattennagel, item schindelnagel als veil, als man czu huse darff.

Item sal man eyne badestobe machen.

Item 23 vensterbant und hoken und nayl dorczu.

Item slos czu tore und czu keller.

Item 20 dutsche czymerman.

Item 12 pfert.

Item 600 man. 16 schoc bretnayl.

no. 3) p. 30.

Konigsberg.

Das hus sal vuren
2 leste mels
eyn buchse
6 wegen.

200 scheffel gemalens malczs, die sullen in vas gestossen sin.

1 staude von dryn tonnen.

2 vas merczsches birs, dort czu losen.

31 scheffel hoppe.

5 pfunt vleischs, dem meister dort zcu entwerten.

1 mur, 300 stangen, bicken und kellin, armbrost, halb rucarmbrost und halb stegerarmbrost.

50 schoc pfyle, halb eyn halb andir.

2 armbrost, di di brudir vuren.

---

[1] Eine Schleuse „by dem Swynkowen“ kommt auch TB. 119, 13—16 vor. Sie lag also im Osten in der Gegend von Ragnit, und nicht, wie das Register des TB. annimmt, im Gebiet Elbing. Sonst hätte der Treßler auch die Bezahlung der Transportskosten für gehauene Steine nach der „sluse by dem Swynkowen“ nicht auf seine Kasse übernommen, sondern den Elbinger Beamten überlassen.

12 tonnen salczs.
1 last covetbir, dort czu entwertin.
1 czymerman.
15 delin.

Und das heer sal achtage nach assumpcionis sin zcu Insterburg, und achtage vor assumpcionis sal man usgebiten und sal habin von den schiffin zcu dryen wochin kost, und di schifflüte sullen von Kongsberg habin zcu 6 wochin kost; ouch sal man di czymerlute losin zcu Rangnith. Di spise zcu Merginburg sal man auch mete furen.

Di dry stete Konigsberg sullen vuren 50 gewopinte, ritende in der selbin zcal, 15 schutzcen, acht stormtartzschen und 15 delin.

Dese herrin sint geblebin zcu Jurgenburg us deme covent Konigsberg: Johan, der huskompthur do was; brudir Caspar und Cunzchin.

geczeichint anno 86 epiphania domini.

An der mitwoch noch epyphania domini sal mans usgebiten.

Am dinstag vor Pauli sal man am habe sin; am achtentag dovor sullen dy vorryter czu Konigsberg by dem marschalk syn.

no. 4) p. 31.

Konigsberg, Balga, Brandinburg, itzlichs hus sal halden zcu Marienwerdir zcwene brudir, zcwene schutzcen, sechs wytinge und vumf leste mels, das dritte teil sal sin weizen meel, 420 scheffel malczs, 80 scheffel hoppin.
Hering und salczs sal man ins geschos slan.

Ken Marienwerder.

12 tonnen honig.
Der Marschalk 1 buchse.
Balge, Brandenburg 100 steyne, 6 murer mit brechstangen, bicken, zceginfuse, 2 zcymerman, 1 brudir, 1 visschir, 1 bruwer, 1 schroter.
Balge 6 armbrost, 50 schoc pfyle.
Brandinburg 6 armbrost, 50 schoc pfyle.
Konigsberg 6 armbrost, 50 schoc pfyle, 4 stormtartzin.
Item 100 stonevedern und senwegarn, 30 scheffel hoppin.
Marienburg 6 armbrost, 100 schoc pfyle, 4 stormtartschen,
Elbing 6 armbrost, 50 schoc pfyle, 6 stormtarczschin.
Cristpurg 6 armbrost, 50 schoc pfyle, 4 stormtarczschin.
Konigsberg 18 slos, 10 sattelbyl, 2 buchir papir, kessel, kesselhokin und gropen.

Der kompthur von Osterode sal eynen snitzmeister furen. Ouch besehet und vroget, was geschosses sy und pulvers uf den husen zcu Rangnith, Nuwenhus und zcu Splitter.

no. 5) p. 41.

Dese nochgeschreben huser sal der marschalk yenhalben dem habe usspysen.

Engelspurg 12 gewapinte, Grudentz 12.
Lype 12, Wentzlow 12, Rognhusen 12, Reddin 12.
Straspurg 12, Schonsee 12, Golube 12.
Thorun 12, di stadt 30 gewapinte.
Mewe 20, Swetz 20.
Danczk 40, die stadt 20 gewopinte.
Slochow 20, Conitz 20.
Elbing 100, di stadt 20,
Cristpurg 10,
Marienburg 30, di stadt 10, } jn eigin kost.
Osterode 150,
Balge, Bartinstein 10,
Brandinburg,
Marienwerdir.
Brunsberg.
Konigsberg 20 und sin eigin kost.

Item eyn buchse ken Marienwerder mit pulver mit ale; dy buchse ist zcu Nuwenhuse.

Item mit dem voite zcu reden vom hachilwerk czu bessern zcu Memel.

II.

Exkurse.

I (zu p. 16 Anm. 2).

Die Hauptquelle für die Kenntnis des Wirtschaftsbetriebs der Komture sind die Übergaberezesse, von denen erwähnt seien die von Engelsberg (Frölich, Graudenzer Kreis I, 72 f.), Graudenz (I, 101 f.), Rheden (I, 252 f.), Roggenhausen (I, 274). Strasburg bewirtschaftet die Mühle vor dem Hause (Plehn, Ortsgeschichte p. 87 sub Niskibrodno), das Domänenvorwerk Czulschaw (ebd. p. 108 sub Sloszewo), das Vorwerk vor dem Hause (ebd. p. 126). Vgl. ferner die Angaben über die Höfe der Komturei Golub (ebd. p. 110 sub Sortyka und Plehn, Strasburg p. 69), über den Hof Blise

[illegible] Rogusch bei Rheden (ebd. I. 47), [illegible] Tuschow bei Graudenz [illegible] Wegner I. [illegible], 167. Schönsee Märcker [illegible]. Zusammenhängend handelt [illegible] Toeppen, Altpreußische M[illegible] [illegible]

[illegible] Wegner I. 2. 18[illegible] [illegible] und [illegible] dem Hause Königsberg zu dessen [illegible] Wasser und einen Teil der [illegible] [illegible]

Ayslowicen 2 hokin; di sullen alle jar hocg do machin, des sulle wir in alle jar ein lot wider keren.

Ouch sal man wissen, das alle di wesen, die do stosen uf den Pregor, das wir do habin behalden unsern pferden zcue grasin eins seiles breit den Pregor uf und abe.

II.

Über die angebliche Ordensmünze in Marienburg (zu oben p. 20 f. u. p. 67).

Aus einer bei Vossberg, Gesch. d. preufs. Münzen p. 105 f., mitgeteilten Abrechnung folgert der Herausgeber die Existenz einer zweiten Ordensmünze in Marienburg neben der in Thorn. Er sagt: „Es ging nämlich in diesem Jahre (1404) am Montage nach Palmarum das Münzamt zu Thorn an Bruder Nicolaus Röder, Hauskomtur daselbst, über in Gegenwart des Trefslers und des Komturs zu Thorn, und ebenso wurde am Mittwoch nach Palmarum ein zweites Münzamt an Bruder Johann Kingisberger und zwar in Gegenwart des Grofskomturs und des Trefslers überwiesen. Dafs dieses zweite Münzamt zu Marienburg bestanden habe, ist sehr wahrscheinlich, weil entgegengesetzten Falles auch bei dieser Übergabe der Komtur zu Thorn, und nicht, wie geschehen, der zu Marienburg residierende Grofskomtur gegenwärtig gewesen sein würde.“ Von diesen Ausführungen ist so gut wie nichts richtig. Die Überweisung an Johann Kingisberger erfolgte 1404 Montag nach Palmarum. An demselben Tage gab der bisherige Thorner Münzmeister, Peter von Waldheim, sein Amt auf. (Vossberg p. 106 o.) Die Abrechnung des Joh. Kingisberger vor Grofskomtur und Trefsler erfolgte 1407 Mittwoch nach Palmarum und war nicht mit der Überweisung des Amtes an Joh. Kingisberger verbunden, sondern befafste sich lediglich mit dem Bestand des Amtes um diese Zeit. Überhaupt handelt der auf Kingisberger bezügliche Passus nur von den Forderungen, die sein Münzamt an den Hochmeister zu erheben hatte. Wenn aber die Übergabe des Thorner Münzamtes durch den bisherigen Münzmeister, Peter von Waldheim, am selben Tage erfolgte wie die Einweisung Johann Kingisbergers in das Münzamt, so handelt es sich hier eben um ein und dieselbe, um die Thorner Münze, und diese ging nicht an den Thorner Hauskomtur über, sondern er nahm nur die Rechnung ab.

Dazu stimmt, dafs Kingisberger im Trefslerbuch als der Münzmeister schlechtweg bezeichnet wird. (TB. 451, 2—3. 517, 24—25.) Nach dem Sprachgebrauch des Trefslerbuches kann darunter nur der Thorner Münzmeister verstanden sein. Auch die Abrechnung „vor dem in Marienburg resi-

dierenden Großkomtur" bildet keinen Beweis dafür, daß wir es hier mit einem Marienburger Münzmeister zu tun haben. Denn der Großkomtur stand laut Treßlerbuch (285, 36—38) mit dem Thorner Münzmeister in besonderer Verrechnung.

Die von Vossberg angeführte Stelle liefert also nicht nur keinen Beweis für die Existenz zweier Ordensmünzen in Thorn und Marienburg, sie zeigt vielmehr, daß es eine solche nur in Thorn gab. Es wäre auch merkwürdig, wenn uns von der Marienburger Münze nur diese einzige Stelle Kunde aufbewahrt haben sollte.

III.

Über die äußere Form der Ausrichtungen (zu oben p. 39 Anm. 3) sei folgendes bemerkt:

a) Die Adressierung. Die Ausrichtung 1395 (Voigt, cod. VI no. 14) ist an den Komtur von Elbing gerichtet. Im Danziger Komtureibuch heißt es am Schluß der Ausrichtung (SS. III, 278): „hie hat des meisters brieff ein ende." Dieser Brief ist aber nur ein Auszug aus Beilage V, war also für Danzig speziell bestimmt. Auch wird in der Tat dem dortigen Komtur im Jahre 1404 ein Teil der Ausrichtung für Litauen besonders mitgeteilt (Voigt, cod. VI, 180, 4). Ebenso dem Großschäffer von Marienburg und dem Großkomtur für den Tag 1407 Dezember 27 (Anhang p. 155, 13—15. 24—26). Andrerseits findet man mitten in der Gesamtausrichtung für den Labiauer Graben 1403 (Anh. 143, 16—17) den Zusatz: „gedenkt auch des Zimmermeisters Bruder, item gedenkt auch des Zimmermeisters Bruder Sohn", und in einer Ausrichtung des Sammelbandes früher A 186, d. h. in einem erst in Königsberg hergestellten Auszug aus einer vollständigen Ausrichtung die Worte: „ouch besehet und vroget, was geschosses und pulvers sy uf den husern." In diesen Fällen sind also die Gesamtausrichtungen an bestimmte Einzeladressen versandt worden. Auch die ausdrückliche Erwähnung der Sonderzuschriften an den Komtur von Danzig, den Großkomtur und den Großschäffer von Marienburg deutet darauf hin, daß im allgemeinen die ganze Ausrichtung versandt wurde.

b) Der Hochmeister erläßt die Ausrichtungen.

Die Spezialanweisung für Elbing-Christburg 1395 (Voigt, cod. VI no. 14) und die Sonderausrichtung für den Komtur von Danzig (SS. III, 278 Anm.) rühren, wie in ihnen selbst zu lesen steht, vom Hochmeister her. Wenn daher Voigt cod. VI, 180, 24. 181, 8. 9. 14. 18. 27, wiederholt in der ersten Person, wenn von „unserem Küchen- oder Kellermeister", von „uns und dem Großkomtur" gesprochen wird, so kann

nur der Hochmeister der Sprecher sein. Auch in der Ausrichtung für die Tagung 1403 kommt wiederholt die erste Person vor (Anh. 145, 1—6. 11—15). Endlich soll doch auch die Dorsualnotiz „homeister" auf Beilage VIII nur besagen, dafs diese Ausrichtung vom Hochmeister herrühre. Man darf aus diesen Indizien das Gleiche für alle andern Ausrichtungen schliefsen.

IV.

Tabelle der regelmäfsigen Ausgaben der Trefslerkasse (zu p. 49 Anm. 4).

1. Regelmäfsig nach Betrag, Empfänger und Zweck.

a. Von vornherein vorhanden.

1. Memel (dazu Weber, Preufsen p. 544 f.). Für trocknen Fisch: 4, 36—37. 47, 25—26. 93, 14—15. 138, 10—11. 282, 37—38. 333, 1—3. 374, 4—6. 412, 40—413, 1. 100 m.
454, 1—3. 522, 27—29.

Briefgeld und Haferhilfe: 4, 37—38. 47, 27. 93, 15—16. 138, 11. 209, 10. 282, 38—40. 333, 4. 374, 6—7. 454, 3—5. 522, 29—31. (Dazu Toeppen, St.A. I, 19 Anm. 4.) 12 m.

2. An den Hauskomtur von Königsberg (zur Unterstützung des Bischofs- und des Ordensvogtes in Samland) 7, 5—15. 47, 33—41. 93, 23—32. 137, 9—21. 209, 17—28. 400 m.
283, 1—2. 293, 5—12. 332, 35—38.

3. Frau von Wedel in Schievelbein. 6, 37—40. 50, 11—16. 94, 7—12. 154, 4—10. 216, 19—28. 297, 30—37. 342. 13—21. 380, 38—381, 4. 420, 26—31. 449, 18—19. 250 m.
472, 4—12. 528, 20—27.

4. Wartgeld nach Ragnit. 4, 30—31. 47, 10—11. 93, 11—13. 136, 15—17. 208, 39—40. 290, 39—40. 373, 24—27. 412, 29—31. 453, 15—17. 528, 6—8. 140 m.

5. An die Klöster des Landes. 30, 34—31, 2. 83, zuerst
19—23. 122, 16—21. 182, 5—9. 266, 12—17. 319, 9—14. dann 30
358, 41—359, 7. 402, 39—403, 3. 435, 16—22. 502, 37—503, 3. 571, 32—40.

6. An die Marienburger Vikare und Schüler. 16, 12—20. 57, 9—16. 96, 1—8. 143, 34—144, 2. 220, 9—10. 24 m u.
13—14. 19—21. 288, 40—41. 297, 39—298, 4. 341, 35—41. 380, 24—30. 420, 32—38. 441, 15. 460, 29—31. 476, 16—20. 529, 3—11.

7. Vikar in Rudau (dazu SS. III, 616 Anm. 8 zu p. 615). 39, 37—38. 84, 40—41. 138, 1. 197, 40. 287, 12—13. 12 m.
337, 26—27. 385, 2—3. 409, 8—9. 465, 31. 513, 41—514, 1.

8. Haferhilfe den „Nedirhusern". 42, 13—14. 88, 3—4. 129, 32. 201, 29. 275, 9—10. 328, 5—6. 368, 1. 68, dan
409, 14. 446, 23—24. 515, 9—10. 594, 10—11.

b. Im Anfang des 15. Jahrhunderts entstanden.

1. Geschofs für Ragnit. (41, 23—29.) 70, 31—32.
80, 33—35. 83, 27—29. 104, 31—33. 136, 20—22. 153, 9—11.
124 m. 162, 34—36. 193, 5—7. 231, 37—39. 240, 26—28. 256, 25—29.
268, 29—30. 299, 23—25. 301, 4—6. 309, 31—34. 315, 4—7.
341, 6—8. 344, 41—345, 2. 357, 17—19. 361, 13—15. 363,
21—22. 386, 38—39. 399, 34—36. 406, 1—3. 408, 21—22.
418, 39—419, 2. 427, 27—29. 446, 33—38. 453, 29—40. 528, 9—19.

2. Des Hochmeisters Arzt. 96, 9—12. 141, 6—8. 199, 9—11. 283, 9—11. 298, 11—12. 342, 1—4. 381, 5—6. 419, 18—20. 476, 9—13. 528, 32—36.

3. Fellenstein. 82, 5—8. 126, 32—35. 182, 34—36. 186, 26—27. 216, 36—41. 289, 3—5. 305, 1—3. 409, 39—40. 441, 32—33. 476, 14—15. 528, 41—529, 2.

4. Der Pferdearzt. 98, 36—37. 176, 36—37. 192, 29. 201, 29—30. 216, 30—34. 231, 39—40. 239, 37—38. 289, 1—2. 297, 23—24. 28—29. 342, 5—6. 9—11. 380, 31—33. 35—36. 420, 22—24. 460, 26—28. 528, 37—38.

5. Der Ordensjurist. 235, 40—236, 2. 298, 5—10. 342, 22—26. 381, 7—12. 420, 16—21. 441, 12—14. 460, 21—25. 528, 28—30.

2. Regelmäfsig nach Empfänger und Zweck, Betrag schwankend.

1. Für das Ragniter Bauwesen. 4, 16—22. 27—29. 47, 1—9. 92, 35—93, 4. 136, 10—14. 17—19. 26—28. 36—39. 208, 27—38. 40—209, 2. 290, 31—37. 332, 2—10. 28—31. 373, 22—24. 28—37. 412, 27—29. 31—38. 453, 10—15. 17—24. 26—29. 522, 7—19.

2. Bauwesen in Dirschau. 5, 15—34. 48, 13—17. 24—27. 30—40. 49, 2—14. 16—21. 94, 14—21. 25—35. 142, 36—143, 8. 209, 30—210, 32. 283, 6—8. 292, 24—293, 3. 335, 1—15. 376, 5—377, 2. 413, 27—38. 447, 32—448, 2. 454, 22—35. 523, 4—22.

3. Bauwesen in Grebin. 5, 36—41. 49, 23—30. 95, 5—11. 143, 19—32. 161, 16—40. 212, 12—214, 33. 291, 26—39. 40—292, 22. 333, 13—334, 14. 374, 31—375, 25. 413, 40—414, 14. 446, 6—9. 455, 16—456, 7. 523, 32—41.

4. Bauwesen in Bütow. 6, 1—16. 50, 17—25. 95, 33—40. 136, 23—25. 137, 31—34. 211, 38—39. 294, 4—23. 375, 29—376, 1.

5. Bauwesen in Mösland. 6, 21—22. 23—27. 49, 31—34. 35—41. 95, 18—22. 23—32. 139, 12—28. 33—36. 210, 41—211, 33. 293, 21—294, 2. 334, 18—40. 374, 20—30. 413, 12—20. 449, 13—15. 454, 37—455, 11. 523, 24—30.

6. An den Hochmeister und den Grofskomtur, kleinere Posten zur persönlichen Verwendung. 8, 22—38. 40—9, 12. 51, 27—52, 4. 6—22. 99, 40—100, 13. 15—25. 138, 18—26. 28—139, 10. 214, 35—215, 6. 8—24. 290, 14—24. 26—29. 345, 33—40. 346, 1—10. 378, 29—35. 36—379, 10. 414, 30—35. 37—415, 7. 452, 16—32. 34—453, 5. 519, 31—520, 10. 12—25.

7. Armatur. 11, 41—12, 15. 61, 6—62, 14. 100, 31—102, 2. 147, 18—148, 19. 220, 23—221, 10. 304, 24—38. 340, 37—341, 4. 391, 21—31. 420, 7—14. 441, 37—41. 465, 8—26. 527, 19—528, 4.

8. Goldschmied. 16, 22—17, 21. 53, 11—54, 23. 102, 4—25. 163, 15—27. 230, 31—231, 6. 294, 39—295, 9. 342, 36—343, 14. 385, 27—386, 11. 497, 1—7. 535, 37—40.

9. Meisters Keller. 9, 14—10, 38. 54, 25—56, 23. 102, 27—103, 26. 149, 14—150, 13. 234, 41—235, 38. 286, 10—19. 298, 14—34. 343, 26—344, 21. 390, 16—39. 422, 11—30. 448, 4—8. 456, 9—457, 15. 520, 29—522, 5.

10. Salzwerk. 110, 8—24. 121, 41—122, 9. 187, 6—34. 236, 4—24. 258, 5—21. 267, 11—19. 304, 4—22. 343, 16—24. 397, 28—33. 436, 12—13. 465, 30—31.

11. Falken. 23, 15—24, 9. 37, 1—16. 76, 9—78, 6. 123, 26—124, 40. 193, 26—194, 27. 270, 36—271, 23. 35—272, 7. 323, 5—39. 361, 19—362, 29. 406, 23—407, 3. 448, 10—38. 506, 1—28. 593, 3—594, 8.

V (zu p. 52 Anm. 1).

Prinzipiell besteht, wie gezeigt, das unbedingte Anweisungsrecht des Hochmeisters. Auch wenn er von Marienburg abwesend ist, erteilt er dem Tresler schriftlich Anweisung zu bestimmten Ausgaben. Allerdings sind dann gleichzeitige Ausgaben des Treslers, die nicht in den Briefen des Hochmeisters erwähnt sind, vom Tresler auf eigne Hand gemacht. Vgl. hierfür folgende Tabelle:

Angewiesen:	Gleichzeitig, aber nicht angewiesen:
47, 4—8 (1400 Juni 9).	58, 7—8.
57, 40 (1400 Mai 28).	58, 1—3.
74, 39—75, 2 (Balga 1400 Juni 3).	49, 33—34.
77, 14—18 (Tuchel 1400 November 28).	50, 1—2.
107, 7—9 (Stargard 1400 November 11).	62, 11—13.
108, 36—38 (Preufsisch-Holland 1401 März 10).	109, 1—4.
446, 1—3 (Strasburg 1407 November 25).	441, 37—40.

Noch mehr Fälle derart findet man, wenn man das aus den vorhandenen Urkundensammlungen zusammengestellte

Itinerar des Hochmeisters mit den gleichzeitigen Ausgaben des Tresslers vergleicht.

Itinerar	Gleichzeitige Ausgaben des Tresslers.
1400 Mai 27 Laurenburg Juni 8 Cudyn.	Diese beiden Orte liegen im Osten. Also war der Hochmeister 1400 Mai 27 und Juni 8, nach dem Tresslerbuch (75, 1—3) aber auch Juni 3 dort, d. h. mindestens von Mai 27 bis Juni 8. Alle Ausgaben aus dieser Zeit, bei denen eine Anweisung des Hochmeisters nicht erwähnt ist, hat also der Tressler von sich aus gemacht. Vgl. dazu folgende Tabelle: Mai 28: 58, 1—3. 74, 31—34. (Gleichzeitiges Schreiben d. Hochmeisters 57, 39—40.)

Mai 29: 50, 6—8. 56, 4—11.
Mai 31: 58, 3—5.
Juni 2: 76, 23—24.
Juni 3: 49, 33—34. 74, 34—39.
Juni 4: 75, 13—15,
Juni 5: 56, 11—15. 75, 4—6.
Juni 6: 75, 11—12.
Juni 7: 49, 5—6. 51, 1—2. 18—20.
Juni 9: 58, 7—8. (Gleichzeitiges Schreiben des Hochmeisters 47, 5—6.)

1402 August 30 Schoken: 184, 17—19.
November 19 Strasburg: 194, 28—41.
1403 Juni 30 Sobbowitz: 213, 13—16. 214, 23—25.
1404 Juli 12 Grebin: 296, 17—19. 310, 14—20.
1406 Mai 25 Domnau: 395, 11—16.
1407 April 29 Königsberg: 425, 23—25.
1408 August 3 Tuchel: 453, 19—21.

VI.

Die Ausgaben des Marschalls (zu p. 63 Anm. 7).

A. Ausgaben in seiner Eigenschaft als Komtur von Königsberg.

47, 39—41. 100 m. an den Hauskomtur von Königsberg für die Vögte in Samland. 84, 40—85, 3. Je 12 m. an die Vikarie in Rudau, Komturei Königsberg, und an die zum heiligen Geist in Königsberg.

287, 13—14. 100 m. Beihilfe für das Bistum Samland. 315, 17—19. Desgleichen für die Komturei in Königsberg.

338, 35—40. 377, 4—6. 409, 1—3. 461, 32—34. Bauunterstützungen an die Städte Gerdauen, Allenburg und das Kloster Nordenburg.

409, 3—5. 20 m. an Freie des Königsberger Gebietes, die in der russischen Reyse mit waren.

354, 9—10. 385, 3—4. Dem Spittler zu Königsberg auf das Malzhaus.

465, 31—32. 30 m. einem Freien in Waldau.

38, 20—39, 7. Abrechnung mit dem Bernsteinschnitzer Johann. (Der Marschall verwaltete das Bernsteinregal, vgl. Sattlers Handelsrechnungen an vielen Stellen.)

39, 19—37. 287, 26—27. 315, 27—31. 385, 6—7. 387, 40—388, 6. 465, 36—38. Bewirtet den Marienburger Hofstaat, wenn dieser sich im Osten aufhält. (Daneben der Hauskomtur von Königsberg 267, 4—6. 316, 8—23. 503, 37—504, 1. 2—4.)

B. Ausgaben für den Osten überhaupt.

200, 11. 12. 276, 33. 364, 25—26. 391, 10—11. Anweisungen an andre Beamte des Ostens. Vgl. auch 556, 3—5: hält ein Schiff über die vorgesehene Zeit in Memel fest, veranlaſst dadurch eine Ausgabe des Treſslers.

287, 11—22. 23—24. 315, 19—27. Lösegeld für Gefangene aus dem Osten. Vgl. auch 385, 5—6: bezahlt den Deutschordensbruder, der wegen der Gefangenen an Witowd gesandt wird.

304, 14—16. 19—21. Der Hauskomtur von Königsberg berechnet ihm vor seinem — des Hauskomturs — Weggang nach Gotland die Ausgaben für das Salzwerk.

7, 16—19. Für den Osten.

136, 36—40. 137, 40—41. 197, 34—36. 208, 29—32. 287, 22—23. 337, 27—30. 354, 11—13. 373, 32—34. 522, 11—13. Für Ragnit.

138, 4—5. 252, 14—16. 333, 1—3. 454, 9—11. Für Memel.

197, 41—198, 3. Für Gotteswerder.

395, 39—396, 15. 409, 5—8. 9—12. Für Samaiten.

187, 33—36. 236, 24. 290, 7—10. 304, 4—22. 341, 8—10. 343, 17—18. 22—24. 385, 8. 397, 29—33. 465, 30—31. Für das Salzwerk.

84, 38—40. Für den Ehrentisch d. h. für die Bewirtung auswärtiger Gäste, die an den Litauerreysen teilgenommen hatten.

Für die allgemeine Verwaltung: 138, 6 (Nassuten für den König von Polen). 429, 20—25 (Öl und Fische auf das Kapitel). 465, 38—39 (Falken nach Marienburg an Stelle des Hauskomturs von Königsberg).

VII.

Der Hofstaat in Marienburg, zusammengestellt auf Grund des Registers des Treſslerbuchs (zu p. 71 Anm. 6 und zu p. 91 Anm. 10).

I. Die Umgebung des Hochmeisters.

1. Kompane.
Arnold (Diener desselben: Mattis, Hannus) Kunz
Mattis von Beberen Truppurg
Brendel (Diener: Petresch) Wilhelm.

2. Ein Pferdemarschall.

3. Niedere Beamte: 1 Küchenmeister, 1 Kellermeister (unter ihm drei Kellerknechte und ein Schenk).

4. Ärzte: Bartholomäus, Birkhan, Johann.

5. Pferdeärzte, Reitschmiede: Andreas, Klaus, Kunz.

6. Kapläne: Arnold Stapil (nachher Bischof in Kulmsee); Bartholomäus (dessen Schüler: Christian); Johann.

7. Kämmerer: Tymo, die Unterkämmerer Heinrich und Paul.

8. Sonstige Diener: Albrecht, Antonius (der Stubenrauch-Ofensetzer), Anton Stolpener (Junge), Heinrich Baysen, Bartusch, der Schreiber Nikolaus Berger, Bertold von Bolmen, Hannus Buchwald.

Jokusch Dobriske, Egil (vorher Junge des Groſskomturs), Kunz Eglofsteyn, Engelhard, der Stallknecht Frentzel, der Vogler Friczsche, German, Kunz zu Glyncz, Gotthard, der Schreiber Gregorius, der Silberwäscher Hannus, der Falkner Hannus, Hartwig (oder Hartmann, Hartung), der Silberwäscher Heinrich, Johann Helfenstein, der Krüppel Henke, der Pfeifer Hensel Pyszer.

Johann, der Junge Iwan, Albrecht Karschau, Konrad, der Vogler Kunz, der Diener Kunz (oder Kunczchen), Otto Machewitz, der Koch Mattis, Martin, der Silberwäscher Michel, Nammir, der Krüppel Michel, der Silberwäscher Niclus, der Krüppel Niclus, der Spielmann Pasternag, der Silberwäscher Peter, der Falkner Peter.

Hermann Raschau, Hannus und Mattis Ryman, Hannus Saynczkaw, Segeler (ein Junge), Sparau, Hannus Surwille, Thomas Teschow, der Silberwäscher Thomas, Albrecht Wallenroder, Peter Wargel oder Wargen, Johann Westerstete, Wiske, Wolfchen, Kunz Czipplin.

II. Die Umgebung des Groſskomturs.

Der Witing Dietrich, der Knecht Gruneberg, der Kämmerer Hannus, der Pferdemarschall Hilger, Jorge (ein Junge), der Schreiber Konrad, der Schreiber Michael Crapicz, Kunze (Junge), der Kämmerer Manstein, der Knecht Mattis (identisch mit Mattis Pampau?), der Schreiber Michel, der Pferdemarschall

Nitzsche, Mattis Pampau, der Kämmerer Schouff, der Schreiber Thomas.

III. Die Umgebung des Treſslers.

Ambrosius (Junge), Andreas (Schreiber), Hannus (Witing), Kunz (Kämmerer), Lorenz (Witing), Seginand (Kämmerer), Johannes Thuwernitz (Schreiber).

IV. Mitglieder und Diener des Konvents.

Hauskomtur, Küchenmeister (Buntschu TB. 311, 12), Karwansherr — alter und junger (Helmesdorf), Backmeister, Schmiedemeister, Schnitzmeister, Glockenmeister (Peter), Tormeister (Peter), Kornmeister (Peter Unmose), Viehmeister (Kunz Volkod, nachher Spittler — Spittelmeister), Gartenmeister, Kellermeister, Mühlmeister, Schuhmeister, Steinmeister, Zimmermeister, Trappier. In der Trapperie: ein Werkmeister (459, 37—38), ein Kürschner — Lorenz (512, 9—10).

VIII.

Verzeichnis der Ausgaben für die äuſsere und innere Politik, an denen die Treſslerkasse neben andern Kassen oder nur mit einem Teilbetrag beteiligt ist (zu p. 82 Anm. 12).

1. Auswärtige Politik.

78, 25—32. Die Treſslerkasse bezahlt 4000 Schock böhmischer Groschen für Dramburg. Gesamtkosten (nach Schriften III no. 75) 7000 Sch. b. Gr.

464, 7—9. Pfandsumme für das Ländchen Sakrzin an den Herzog von Masowien 1000 m.; Gesamtbetrag 4000 m. (460, 14—15).

511, 4—10. 526, 6—7. 2700 Sch. b. Gr. für das Haus Driesen; Ankaufsumme im ganzen 7750 Sch. b. Gr. (Voigt, Neumark p. 85). Der Rest wird aus dem Tresel bezahlt (598, 32—35).

1402 Juli 25 quittiert Siegmunds Bevollmächtigter 8000 Sch. b. Gr. für die Neumark (Schriften III no. 86. Urkunden des Deutschordenszentralarchivs no. 1627), am selben Tag 2100 Sch. b. Gr. vom Treſsler und 4000 Sch. b. Gr. vom Münzmeister (Voigt cod. V no. 127). Jene 2100 Sch. b. Gr. sind identisch mit Treſslerbuch 146, 12—16, die 4000 Sch. b. Gr. möglicherweise ein Teil der 4011 m. lötigen Silbers, die der Münzmeister dem Treſsler vorschieſst (163, 29—30.) Die zuerst genannten 8000 Sch. b. Gr. aber werden nicht aus der Treſslerkasse gedeckt.

223, 32-47. 224, 12—46 (NB. TB. 223/24 sind von mir mitsamt der Anmerkung durchgezählt worden). Der Vogt der Neumark reicht (1403 Juni 1) eine spezifizierte Rechnung ein

über seine Mühlenankäufe in der Neumark. Den gröſseren Teil bezahlt der Treſsler (224, 25—34), von dem Rest sagt der Vogt: „dis gelt ist alreydt vor bezalet“ (224, 45—46), also bereits früher bezahlt, aber nicht aus der Treſslerkasse. Für die Mühlen in Arnswald werden 1500 Sch. b. Gr. (223, 17—19), für den Hof Hermannsdorf 300 Sch. b. Gr. (223, 21—22), für das Dorf Költzig 300 m. Finkenaugen (223, 26—28) aufgewendet, ebenfalls nicht aus der Treſslerkasse, sondern zum Teil wenigstens, wie es scheint, von den Danziger Beamten. Vgl. 223, 20—21: „das gelt entpfing her (der Bürgermeister zu Arnswald nämlich) zu Danczke.“

52, 23—26. Der Hauskomtur zu Danzig bezahlt an den Prokurator in Rom 500 m., der Treſsler 285 m.

409, 28—31. Die Kosten der Russischen Reyse des Komturs von Ragnit betragen 624 m., davon zu Lasten der Treſslerkasse 400 m., vom Komtur von Ragnit selbst 224 m.

2. Landesverwaltung.

560, 3—9. Arbeiter am Ragniter Graben. Von ihnen lohnt der Treſsler ab „dy irsten 100 man mit Doryngs luten“, d. h. die ersten 100 Mann aus dem groſsen Werder — Doryng stammt aus Czanse (148, 22—23) im groſsen Werder (Weber, Preuſsen p. 438 Sp. 2) — und „dy leczten 224 man vom grosen Werder“, also die zweite und letzte Partie Arbeiter aus dem groſsen Werder, aber aus dem Gebiet Stuhm nur die letzten 100 Mann.

329, 38—330, 5 (1405). Unter den Einnahmen der Treſslerkasse figurieren Zahlungen verschiedener Häuser, die für Ragniter Arbeiter bestimmt sind. Die Treſslerkasse vermittelt also nur die Beförderung dieser Summen an ihren Bestimmungsort, Aus derselben Quelle stammen offenbar die „20 m. . . . vor 4 leste korns, die den grebern worden, die zu Ragnith den graben umb das hus graben“. (205, 17—19 = 238, 28—29. 1403). Gleichfalls keine Leistung der Treſslerkasse, sondern einzelner Häuser.

261, 11—15. 263, 7—11. 299, 33—35. 350, 4—5. Der Treſsler übernimmt Zahlungen an Ragniter Arbeiter für die Komture von Balga und Brandenburg, den Marschall, den Hauskomtur und den Komtur von Danzig, erhält sie aber von ihnen wieder zurück. Die Posten sind deshalb gestrichen.

136, 26—28. Die Gebietiger bringen 1000 m. auf für den Steinmeister in Ragnit.

Aus der allgemeinen Verwaltungsgeschichte ist uns das Geschoſs bekannt, das dem ganzen Lande auferlegt war und zur Sicherung der östlichen Häuser diente. (S. p. 32.) Auch hier übernimmt der Treſsler häufig die Weiterbeförderung (153, 12—14. 256, 28—29. 408, 22—23.) Im einzel lehrt uns über die Inanspruchnahme der Gebiet

Ragniter Bauwesen ganz genau die Ausrichtung des Jahres 1403 Beilage I p. 138 ff.

363, 36–37. Die Kosten der Ausstattung für das neue Haus Königsburg in Samaiten (1405) trägt z. T. das Haupthaus Marienburg.

259, 19—22. 314, 41—315, 2. 7—9. 355, 23—25. Spenden der Gebietiger an die „erbaren lude" neben denen der Tresslerkasse.

272, 11—15 (1403). Die Tresslerkasse übernimmt die Rückbeförderung armer Leute aus den Gebieten Graudenz, Rheden, Engelsberg, Brattian, Roggenhausen, Schwetz und Schlochau, offenbar solche, die in Ragnit gearbeitet haben, „wendt sie nichts nicht zerunge hatten". Die Hinreise haben dann jedenfalls ihre Gebietiger bezahlt.

In den folgenden Beispielen tritt die Tresslerkasse für andre Kassen, Lokalkassen, ein. Diese wären also eigentlich zur Zahlung verpflichtet: 116, 14—20. Der Tressler bezahlt die Arbeiter, die „noch der buwunge" in Samaiten zurückgeblieben sind. Vorher, in der „buwunge", müssen also andre Kassen für sie aufgekommen sein, jedenfalls waren sie durch eine allgemeine Ausrichtung aufgeboten. Vgl. auch 88, 27—31.

97, 38—40. Er bezahlt dem Komtur von Ragnit Geschofs, das dieser von andern Beamten zu fordern hat. Ebenso 197, 30—32 188 m. 14 sc. restierendes Geschofs an den Marschall.

285, 36—38. 557, 34—36. Die Tresslerkasse ergänzt die Zahlungen des Grofskomturs an den Münzmeister und den Grofsschäffer von Marienburg.

199, 35—37. Ersetzt dem Komtur von Balga 64 m., die er dem Bischof von Braunsberg geliehen hat.

276, 32—33. Er bezahlt die Diener, die der Komtur von Memel über seine gewöhnliche Zahl hinaus hält.

363, 36—37. Ergänzt die Lieferungen von Marienburg für das Haus Königsburg.

144, 22—27. Entlohnt einen Werkmeister aus der Neumark, dem der Vogt der Neumark zu wenig gezahlt hat.

558, 19—22. Übernimmt das Geschofs verschiedener Häuser für die Neumark.

IX.

Die Tresslerkasse als die Kasse des Hochmeisters (zu p. 83 Anm. 1).

Wir haben bereits im Text — und dies ist der durchschlagendste Beweisgrund für die in der Überschrift behauptete ...he — das unbeschränkte Verfügungs- und Anweisungs- ...meisters in der Tresslerkasse ausführlich dar-

getan. Dazu treten folgende Einzelargumente: die Eingangsformel bei Rechnungen der Beamten etc., die ins Trefslerbuch aufgenommen werden, lautet fast stets: „dis nochgeschreben gelt hat N. N. usgegeben vor unsern homeister.“ Damit ist ganz persönlich der jeweilige Inhaber der obersten Würde im Ordensstaat gemeint, denn in einer Rechnung, die erst nach dem Tode Konrad von Jungingens eingereicht wird, heifst es: „der kompthur hat dis nochgeschreben vor unsern homeister seliges gedechtnisse usgegeben“ (424, 10—11) und bei einer Rechnung aus der Zeit des Interregnums (der Komtur von Elbing ist damals Stellvertreter des Hochmeisters): „dis hat her vor den kompthur vom Elbinge usgegeben, als her des homeisters stat hilt“ (429, 26—27). Ein paarmal heifst es sogar, die Beamten hätten ihre Forderungen dem Hochmeister berechnet (in Wahrheit aber doch dem Trefsler!): 197, 21—22. 198, 22. 200, 30. Der Trefsler selbst bezeichnet gelegentlich seine Ausgaben als solche des Hochmeisters, so 296, 24—25: „dis nochgeschreben gelt hat unser homeister . . . bezalet.“ Die Trefslerkasse partizipiert an dem Pfundgelde, das, wie der Rezefs sagt (Toeppen, St. A. I, 101 no. 69), Ersatz ist für 1500 m., die der Hochmeister, d. h. natürlich die Trefslerkasse, seinerzeit den Städten geliehen hat. Die Wandlungsgelder, die der Trefslerkasse zufliefsen, gelten als „Ehrungen“ des Hochmeisters (s. oben im Text p. 80 f.), ebenso die 1600 m., die der Komtur von Danzig „unserem homeister gelegen hatte“ (411, 22—23). Der Hochmeister schliefst auch die Dienst- und Lohnverträge ab (66, 3—10. 148, 21—27. 41—149, 6. 212, 13—15. 275, 15—39. 415, 41—416, 4. 457, 17—27).

Der Hochmeister treibt auch in der Tat eine Ar Finanzpolitik zu Gunsten der Trefslerkasse. Dahin gehör das zweifelhafte Geldgeschäft mit dem Elbinger Bürgermeiste Johann von Thorn aus dem Jahr 1404, dahin vor allem auc der Getreidehandel des Hochmeisters. Getreide erhielt er au zweierlei Weise: einmal übernahm er die Getreidebeständ gewandelter Gebietiger, so 1403 vom Komtur von Schlochau 205, 24—25. Wir finden sie auch in anderen Bezirken unte dem Namen des Meisters Korn erwähnt, in Brattian 1386. in Strasburg 1404 und 1406. (Weber, Preufsen p. 557. Mir dieser Deutung erledigen sich Webers Bemerkungen übe die Provenienz dieses Kornes. Das Korn des Meisters i Strasburg erwähnt auch Voigt, Gesch. Pr. VI, 286 Anm. Speicher des Hochmeisters infolgedessen in verschiedenen Be-zirken, in Graudenz (404, 14—16. 417, 23—26. 434, 29—30). Königsberg (448, 1—2. 504, 21—22). Kulm (466, 8—10). Elbing (508, 16—32). Wohl auch 544, 18—19 (Speicher auf der Nehrung an der Nogat).

Zweitens kauft der Trefsler Getreide nach Stuhm (320

33—35: „20 m. . ., unserm homeister korn dorumbe zu koufen.“ Vgl. ferner 323, 4—5. 335, 39—336, 13. 377, 8—17). Des Hochmeisters Korn wird vom Treſsler übernommen, es wird für den Hochmeister Getreide angekauft — man kann nicht verkennen, daſs der Gedanke an den ganzen Handel vom Hochmeister ausging. Der Erlös erscheint in den Jahren 1408 und 1409 (451, 7—14. 517, 13—16. 19—20. 20—22. 25—30. 35—518, 13) und fällt ziemlich beträchtlich aus, denn den Treſsler kosten 1405 297 Last 14 Scheffel 900 m., die Last also 3 m. 1²/₃ sol. (336, 3—6), 1406 die Last gar nur 2¹/₂ m (377, 8—17). 1408 verkauft er an den Vogt von Stuhm zu rund 4 m. (451, 7—9), an die andern dagegen zu 6 m., Weizen zu 6¹/₂ m. (451, 9—14).

X.

Gemeinsame Ausgaben des Tresels und der Treſslerkasse (zu p. 87 Anm. 5).

Wandlungsgelder gehen ebensowohl an den Tresel wie an die Treſslerkasse.

Von den 9000 Nobeln, die 1408 für Gotland vergütet werden, erhält die Treſslerkasse 119¹/₂ m. (450, 40—41), von dem Darlehen des Komturs von Danzig (12 000 m.) 1600 m. (411, 22—23), das Übrige in beiden Fällen, wie man unbedenklich behaupten kann, der Tresel.

Ausgaben: 1403 für die Neumark 3800 Nobeln, 4600 ungarische Gulden aus dem Tresel (205, 30—35), der Rest von 3500 Nobeln (221, 27—30) muſs aus der Treſslerkasse selbst gekommen sein.

1405: Driesen 1950 m. aus dem Tresel, aber auch ins Treſslerbuch aufgenommen, wenngleich nachträglich gestrichen (329, 26—29 zu 360, 36—39).

1408: 2100 Sch. b. Gr. aus der Treſslerkasse (511, 4—10), 3800 Schock schwere böhmische Groschen und 3000 m. Schillinge aus dem Tresel (598, 32—35).

1408: Sakrzin vom Herzog von Masowien, nur 2000 m. aus der Treſslerkasse (453, 6—8). 4000 m werden aber gezahlt (460, 14—15), der Rest also wohl aus dem Tresel.

1408: Neumark 40 000 ungarische Gulden aus dem Tresel (598, 36—38); Treſslerkasse nichts.

1409: 3000 Nobeln an Stibor, gleichzeitig im Treſslerbuch (520, 26—27) und in der Treselrechnung (599, 1) aufgezeichnet.

XI.

Überschuſs und Defizit (zu p. 88 Anm. 1).

1403:	Einnahmen, inkl. Konventseinnahmen	43 113 m.
	Ausgaben, inkl. Konvent	39 173 „
		3 940 m.

Übernommen werden ins nächste Jahr nur 3411 m., bleibt also ein Überschufs von 529 m., der stillschweigend in den Tresel gewandert sein mufs. Leider läfst sich eine genaue Bilanz nicht für alle Jahre aufstellen; vgl. folgende Tabelle:

1399: Einnahmen und Ausgaben des Konvents, sowie Überschufs aus dem vorigen Jahre unbekannt.
1400: Konventseinnahmen bekannt, -ausgaben unbekannt.
1402: Konventsausgaben bekannt, -einnahmen unbekannt.
1405: Konventseinnahmen und -ausgaben unbekannt.
1407: } desgl.
1408: }
1409: Konventseinnahmen bekannt, -ausgaben unbekannt.

Ebenso mufs von der Summe, die 221, 17—34 der Grofsschäffer von Marienburg aus der Trefslerkasse (diese zum Teil aus dem Tresel!) erhält, um sie weiter an König Sigmunds Bevollmächtigten für die Neumark zu zahlen, ein Teil wieder an den Tresel zurückgekommen sein. Er erhält 19 930 ung. G. Davon zahlt er zurück 126 m. (205, 1—3) = 252 ung. G., bleiben also 19 678 ung. G. Von diesen werden an König Sigmund bezahlt 19 450 ung. G. Wo kann der ungebuchte Rest von 228 ung. G. anders hingekommen sein als in den Tresel?

Ein Defizit ergibt das Jahr 1404. Es betragen

die Einnahmen	44 719	m.
die Ausgaben	43 609	"
Überschufs	1 110	"

In das nächste Jahr übernommen werden aber 3600 m. (328, 22—23), also 2 490 m. mehr, und um diesen Fehlbetrag decken zu helfen, weist der Grofskomtur, also der Vorsteher des Tresels, den Trefsler an, 100 m. von dem Wandlungsgeld des Vogtes von Gotland abzunehmen (328, 23 = 282, 1—2), die aber nachher wieder dem Grofskomtur zurückgegeben, d. h. in den Tresel zurückgelegt werden (329, 32—33). So wird zwar nicht der Gesamtbetrag angegeben, durch den das Defizit gedeckt wird, aber dafs es geschah, und dafs dafür der Tresel herangezogen wird, läfst sich wenigstens an einem Punkte nachweisen. — Bemerkt sei übrigens, dafs der Trefsler für 1404 als Einnahme nur 41 574 m., als Ausgabe sogar nur 37 725 m. in Rechnung stellt (282, 30—31. 328, 16). Er hat einfach vergessen, den Überschufs des vorigen Jahres (3411 m. 278, 30—31) unter den Einnahmen aufzuführen, und greift nun die Ausgaben um 6000 m. zu niedrig, damit er auch in das folgende Jahr ca. 3000 m. überschreiben kann. Wie mufs danach die Kontrolle durch den Grofskomtur beschaffen g[illegible]n?

1401 haben wir

Einnahmen	22 456	m.
Ausgaben	18 325	„
Überschufs	4 131	m.

Übertragen werden aber 4800 m. Wie sollte, wie könnte :r fehlende Betrag anders gedeckt worden sein als aus dem resel?

Wir bringen im Anschlufs daran noch ein paar weitere

XII.

Belege für den engen Zusammenhang zwischen Tresel und Trefslerkasse (zu p. 88 Anm. 2).

Wandlungsgelder gehören gleichzeitig dem Tresel und der refslerkasse an. Das sehen wir bei dem Wandlungsgeld von otland (s. den vorigen Exkurs), denn sie sind auf der einen ite als Einnahme der Trefslerkasse gebucht, unterstehen er doch der direkten Verfügung des Grofskomturs, gehören so in den Tresel. Auch sonst werden Wandlungsgelder als ste Fonds angesehen, die nicht ohne weiteres für die laufenden usgaben des Trefslers verwandt werden dürfen. So zieht er)9, 1—3 den Hauskomtur und den Glockmeister von Marienırg zu, um von dem Wandlungsgeld des Trappiers 3 m. ab- hmen zu können. 517, 33—35 zu 541, 7—9 werden ihm)6 m. aus dem Nachlafs des Fischmeisters von Scharfau nur r einen ganz bestimmten Zweck, nämlich für die Bezahlung n vier Krakauer Kaufleuten, ausgehändigt. Dasselbe gilt n Treselhebungen, die als solche bezeugt sind. 1400 ıni 5. werden dem Tresel 600 ung. G. = 210 Sch. b. Gr. tnommen (44, 33), aber sie werden zurückbehalten bis 1400 ni 13. und dann zusammen mit 3790 Sch. b. Gr. (44, 41— , 3) nach Dramburg gezahlt. (In toto 4000 Sch. b. Gr. , 25—32.)

Ebenso im Schuldenwesen. Dafür nur ein Beispiel. Für s Ländchen Sakrzin verzeichnet das Trefslerbuch neben- ander 2000 m. (453, 6—8), unter den ausgeliehenen Posten er nur 1000 m. (464, 7—9). Die 2000 m. sind gestrichen. itürlich hat die Trefslerkasse trotzdem 2000 m. gezahlt. er sie gelten als Darlehen, man erwartet späteren Ersatz. iese Posten nun werden, wir wissen es aus dem Schulden- sen (s. oben im Text p. 135), zwischen Tresel und Trefsler- sse von Fall zu Fall geteilt, und so besagt die Streichung chts weiter, als dafs der Trefsler tatsächlich 2000 m. aus r Trefslerkasse entnommen hat, aber nur 1000 m. verlangt und die übrigen 1000 m. dem Tresel zu-

Daraus erklärt sich auch die Tilgung so vieler Posten, die sicherlich bei der Tresslerkasse ein- oder ausgegangen sind. 1401 z. B. werden gestrichen 326 m., die der Grofsschäffer dem Tresler für die Stadt Stralsund, 70 m., die er ihm für einen Danziger Bürger aushändigt (92, 17—21). Der Bischof von Ermeland erhält ein Darlehen von 2500 m. (99, 16—20). Auch sie sind gestrichen, aber ohne Zweifel an ihre Adresse abgegangen, denn das Treſslerbuch sagt von ihnen: „das gelt entpfing von uns Clauko von der Lynde, burger zu Thorun" (sc. für den Bischof von Ermeland).

XIII.

Die schriftliche Rechnungsführung im Bereich der Treſslerkasse (zum Text p. 111 Anm. 4).

I. Der Beamten.

Marschall z. B. 38, 17—40, 6. 84, 38—85, 3. 93, 38—41. 287, 11—28. 304, 9—22. 409, 1—13.

Komtur von Balga z. B. 199, 34—200, 31. 553, 18—20. Rechnung also auch 252, 27 ff. 295, 26—30. 381, 24—27. 409, 16—19.

Komtur von Brandenburg z. B. 197, 1—29. 336, 27—37. 540, 19—26. Danach Rechnung auch 287, 1—4. 317, 13—18. 409, 20—27.

Komtur von Danzig 191, 4—12. Danach 80, 4—7. 255, 13—16. 349, 30—34.

Komtur von Memel 60, 14—32. 176, 13—22. 188, 15—22. 276, 25—36. 382, 30—34. 407, 37—408, 8. 16—20.

Komtur von Ragnit 198, 8—22. 277, 7—18. 317, 19—318, 19. 327, 11—27. 351, 29—36.

Komtur und Hauskomtur von Schwetz. 129, 24—30. 161, 29—33. 271, 25—34. 571, 6—9 zu 589, 4—11.

Komtur von Thorn z. B. 163, 40—164, 5. 182, 17—24. 234, 4—12. 368, 2—16. 440, 29—441, 2.

Komtur von Christburg z. B. 382, 14—22.

Vogt von Brattian 72, 13—25. 105, 38—106, 17. 157, 24—35. 231, 18—27. 476, 22—32.

Vogt von Dirschau (auſser den Baurechnungen) z. B. 104, 40—105, 2. 160, 41—161, 14. 377, 32—39. 245, 28—31 (wie 377, 32—39). 461, 36—38 (wie 160, 41—161, 14). 303, 9—12. 327, 40—328, 3.

Vogt von Leipe 104, 32—40. 114, 37—115, 2. 155, 25—28. 284, 1—12. 346, 12—36. 373, 24—27. 412, 29—31. 528, 6—8.

Vogt von Stuhm z. B. 88, 9—13. 226, 19—228, 16. 229, 15—230, 29. 575, 7—576, 20. 589, 34—37.

Vogt der Neumark 223/224 Anm. 294, 31—37. 563, 23—564, 1. 565, 29—32.

Pfleger von Bütow: aufser seinen Baurechnungen 326, 21—33.

Fischmeister von Scharfau z. B. 41, 32—42, 2. 70, 16—20. 84, 7—32. 107, 19—22. 127, 5—15. 253, 10—18.

Hauskomtur von Danzig z. B. 49, 28—30. 61, 9—15. 102, 30—33. 107, 1—6. 125, 14—17. 142, 7—19. 249, 24—250, 5. 387, 7—14. 422, 39—423, 2.

Hauskomtur von Elbing 173, 37—174, 4. 189, 37—190, 3. 228, 25—30. 266, 32—35. 381, 29—38. 503, 14—34.

Hauskomtur von Königsberg z. B. 116, 12—118, 23. 28—32. 137, 3—5. 174, 13—175, 39. 246, 36—248, 19. 389, 21—390, 12. 41—391, 19. 442, 1—445, 39. 581, 6—583, 4.

Hauskomtur von Marienburg z. B. 21, 35—22, 15. 126, 37—127, 3. 168, 35—169, 14. 248, 20—41. 339, 24—35. 399, 33—400, 23. 488, 22-33.

Hauskomtur von Ragnit 276, 37—277, 5. 291, 9—11. 347, 3—21. 453, 26—28. 457, 30—32.

Hauskomtur von Thorn 55, 40—56, 2. 66, 31— 38. 61, 6—9. 164, 33—165, 6. 9—21. 196, 17—28. 264, 33—265, 9. 595, 28—598, 12.

Grofsschäffer von Marienburg z. B. 52, 28—53, 5. 103, 34—104, 9. 150, 4—8. 340, 32—35. 349, 23—29. 391, 33—394, 34. 492, 4—494, 32. 541, 36—542, 38.

Lieger des Grofsschäffers 108, 30—36. 266, 19—25, 310, 31—311, 2. 347, 30—348, 3. 350, 29—36.

Pfundmeister in Danzig 292, 5—11. 41—293, 3. 295, 30—34. 296, 1—7. 310, 26—30. 298, 21—26.

Münzmeister von Thorn 235, 34—36. 285, 31—38. 316, 30—317, 4. 368, 20—40. 378, 8—21. 389, 8—17. 526, 4—15. 532, 5—7. 566, 39—41. 568, 24—29.

Weniger häufig finden wir Rechnungen vom Vogt von Roggenhausen 11, 1—39. 139, 39—41. 41—140, 5. 7—9. 262, 24—26, von den Pflegern von Rastenburg 141, 37—142, 1 und von Mösland 139, 33—36. 211, 18—33. 334, 21—40. 413, 11—20. 449, 13—17.

Dazu treten mit dauerndem Auftrag, also in einer Art Beamtenstellung:

Samuel von Thorn (am Salzwerk) 110, 10—24. 187, 13—17. 236, 9—11. 17—20;

der Pfarrer von Danzig 1403 und 1404 Gesandter 241, 1—243, 7. 319, 21—29.

Ferner aus dem Hofstaat des Hochmeisters:

die Kompane 162, 11—14. 274, 33—275, 13. 399, 4—27. 459, 30—33 (rechenschaft!). 489, 37—491, 26. 498, 12—500, 9. 507, 21—509, 34. 594, 29—32 (zedel!);

Tymo der Kämmerer 8, 37—38. 19, 17—20, 22. 52, 3—4. 88, 14—23. 100, 11—13. 179, 21—180, 10. 202, 4—33. 236, 25—237, 30. 243, 9—244, 15. 253, 35—254, 23. 277, 19—31. 398, 23—25.

Es ist eine Art Nebenkasse, die sie führen. Für bestimmte Zwecke, den Unterhalt des Hofstaates auf Umzügen und Reysen z. B., werden ihnen vom Treſsler gröſsere Bauschsummen ausgehändigt, über deren Verwendung im einzelnen sie dann Rechenschaft legen. Auch sie haben in diesem Falle Kasse und Beamtenqualität. Hier ist auch anzureihen

der Kaplan des Hochmeisters 15, 36—38. 62, 18—63, 12. 342, 29—34. Danach wohl auch Rechnung anzunehmen bei 97, 1—10. 311, 41—312, 6 und 155, 1—5.

Rechnung führen dagegen nicht die Hausbeamten, weil sie keine eigne Kasse haben (s. im Text p. 69), und Bürger des Ordensstaates, die mit dem Treſsler Handelsgeschäfte haben und dabei ganz in derselben Weise herangezogen werden wie die Beamten des Ordensstaates, d. h. sie kaufen aus eignen Mitteln an und erhalten vom Treſsler ihre Auslagen wieder. Z. B.

Gottschalk Hitfeld 456, 19—20. 514, 23—29.

Konrad Letzkau, Bürgermeister von Danzig, 422, 24—25. 425, 29—31. 449, 6—10. 521, 20—23.

Johann von Thorn, Bürgermeister von Elbing, 235, 2—5. 343, 26—32. 344, 2—6. 349, 20—23. 352, 34—38. 386, 14—16. 422, 11—15. 521, 34—36. 4—8. 588, 12—17. 456, 27—30. 35—38. 475, 30—35. 520, 31—33.

Aber derselbe Johann von Thorn reicht Rechnungen ein wie die Beamten, sobald er die Funktionen eines solchen ausübt. So bei der gotländer Reyse 1404. Da ein groſser Teil der Beamten sich in Gotland aufhält, so muſs der Treſsler Ersatz heranziehen. Darunter auch den Johann von Thorn, 295, 19—26. 34—37. Ebenso, als im selben Jahr der Versuch gemacht wird, ihm die Verwaltung einer Münzstätte in Elbing zu übertragen. Auch hier reicht er Rechnung ein, 319, 35—320, 3. Aber in diesen Fällen fungiert er tatsächlich als Beamter, und nichts spricht gerade deutlicher für den engen Zusammenhang zwischen Beamtentum und Rechnungsführung als das Rechnungswesen Joh. von Thorn.

XIV.

Die Darlehen des Treſslers an die Bewohner des flachen Landes (zum Text p. 120 Anm. 8).

Ich gebe hier ein Verzeichnis der an preuſsische Landadlige gewährten Darlehen und versuche, soweit möglich, die Standeszugehörigkeit der Empfänger zu bestimmen. Es er-

halten: 200 m. die Kinder von Clement (12, 25—27). Clement, Geb. Rheden, war ein feodum, von Dusburg schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts als Burg eines feodalis bezeichnet. 1409 nennt das Treſslerbuch einen Bernhard von Clement unter den Kölmern, denen der Orden „vor schaden steet" (569, 32). Solche feodales waren Grundbesitzer mit kulmischem Recht, mit Grund- und Gerichtsherrlichkeit, die Reiterdienst zu leisten und Rekognitionszins zu entrichten hatten. (von Brünneck, I, 42/43 und 46.) Das Gut gehörte zu den angesehensten des Kulmerlandes. Weber, Preuſsen p. 419 Anm. 5. Ebenso viel erhalten Clauko von Alden (463, 1—4) nebst seinen Söhnen und seinem Schwiegersohn. Vgl. auch Weber a. a. O. unter C; Treſslerbuch 346, 14—15 (man steht ihm für Schaden). Desgl. die Brüder von Sclozaw, Geb. Birgelau, 463, 4—6. Einer davon erhält Schadenersatz für die Reyse 569, 41. Endlich erhalten 200 m. auch die Kinder des her Nikolaus von Slomowo (463, 17—22). Kölmische Grundbesitzer s. Weber p. 399 mit Anm. 7. Treſslerbuch 218, 13—15. 346, 23—24.

100 m. erhalten: her Niclus von Slomowo (99, 36—38), her Peter von Baysen (147, 9—13). Er gehörte zu den gröſsten Grundbesitzern des Kulmerlandes. Weber p. 301 ff. und p. 474, jedenfalls auch zu den kulmischen feodales. Ebendahin Matthias von Czadil (463, 6—7), Inhaber des feodum Salno, Roggenhausen. Treſslerbuch 346, 15. 570, 15. Weber p. 416. Ebenso Hannus von Ofen, Inhaber des feodum Ofen, Geb. Strasburg (463, 8—11), Nikolaus von Borau (526, 40—41. Kölmer 218, 21. 569, 34—35).

50 m. her Sander von Kleschkau, Geb. Dirschau (99, 30—33). her Kunz von Plenchaw (464, 2—3. Kölmer 570, 10—11.

30 m. Wischke vom Buchwalde (12, 29—33. Kölmer 218, 9—10).

20 m. her Austin von Ziegenberg (463, 40—41. Identisch mit 346, 31—32: 7 m. kulmische Pferdehilfe).

15 m. her Nikolaus von Renis (338, 34—35. Kölmer 218, 35—37. 346, 23. 570, 9—10 und Weber p. 405 mit Anm. 6), Bannerführer des Kulmerlandes 1410, wegen Verräterei bei Tannenberg hingerichtet SS. III, 486 Anm., gehört also zu den „rittern und knechten des landes Kulm", die SS. III, 316 genannt sind. Vgl. über die Stellung des Bannerführers auch Toeppen, St. A. I, 10.

10 m. her Matthias von Thyrau, Geb. Osterode, 145, 38—40.

Alle die Vorgenannten gehören dem Stande der kulmischen feodales an, aber die Darlehen, die sie erhalten, differieren untereinander ganz bedeutend.

XV.

Johann von Thorn, Bürgermeister von Elbing, und seine Beziehungen zum Hochmeister und zur Treſslerkasse.

(S. im Text p. 89 Anm. 1 und Exkurs IX p. 174.)

Im V. Bande der Hanserezesse ist wiederholt von den Klagen zu lesen, die die preuſsischen Hansestädte gegen den Elbinger Bürgermeister Johann von Thorn vorzubringen hatten. Er war lange Zeit Aufseher des Pfundgeldamtes Elbing und hat sich dabei, wie es scheint, des Unterschleifs schuldig gemacht. Denn auf einem preuſsischen Städtetag in Marienburg (1407 Juli 5) muſste der Hochmeister selbst zugeben, er habe von dem Pfundgeld durch Johanns Vermittlung 500 m. mehr erhalten, als den Städten berechnet worden sei (HR. V no. 462 § 2). 500 m. bezahlt Johann 1403—1405 an die Treſslerkasse (207, 11—14. 282, 13—15. 372, 4—5), wahrscheinlich ist das jener unterschlagene Betrag.

Wir können aber die gemeinsamen Geschäfte Johanns von Thorn mit dem Hochmeister noch genauer verfolgen. 1403 (272, 38—40) kauft dieser für 500 m. ein Haus in Elbing und verkauft es für denselben Preis dem Elbinger Bürger Johann Volmerstein (330, 16—19. 371, 34—36. 372, 23—24 „100 m. von Johan Goswyns huses wegen"). 1404 zahlt der Treſsler demselben Volmerstein und Joh. von Thorn beträchtliche Summen, die dazu bestimmt sind, ihnen die erste Einrichtung einer Münzstätte zu ermöglichen (319, 35—320, 3). Also hatte der Hochmeister das Elbinger Haus angekauft, um darin mit Hilfe Joh. von Thorn und Joh. Volmersteins eine Münzstätte errichten zu lassen, eine private Konkurrenzanstalt neben der offiziellen Ordensmünze, zu keinem andern Zweck, als um sich, d. h. der Treſslerkasse, einen Profit zu verschaffen.

Das Projekt muſste aber bald von der Bildfläche verschwinden, wie die Reihenfolge der Ereignisse in lehrreicher Weise zeigt. 1403 kauft der Hochmeister das Haus an, 1404 erfolgt die erste Einrichtung der Münze, 1405/06 kauft Volmerstein das Haus dem Hochmeister ab. Vielleicht ist man in Elbing schon damals auf das Geschäft aufmerksam geworden, und deshalb erschien die Aufgabe des Planes wünschenswert. Die Handlungsweise des Hochmeisters war jedenfalls sehr wenig einwandfrei, und wenn daher die Städte ein deutliches Miſstrauen auch gegen ihn merken lassen, so können wir ihnen kaum unrecht geben. Welche Geschäfte können sich sonst noch zwischen ihm und Joh. von Thorn abgespielt haben, von denen wir nichts wissen?

XVI.

Das finanzielle Anweisungsrecht in der Trefslerkasse.

(Einzelnachweise zum Text p. 52 ff.)

I. Auswärtige Angelegenheiten.

a. Anweisung erschlossen aus gleichartigen Ausgaben mehrerer Kassen.

1. Gesandtschafts- und Botenwesen.

363, 6—9. Der Trefsler bezahlt 100 m. für die Gesandtschaft des Vogtes von Roggenhausen nach Schweden (Gotländische Angelegenheit) und weiter nach Dordrecht. 349, 30—34 berechnet der Komtur von Danzig 208 m. für die Ausrichtung der Schiffe, „dorynne der kompthur von der Mewe und der voyth von Rognhusen mit den burgern of den tag ken Denemark zogen" (gotländische Angelegenheit). Ebenso später: 434, 7—9 der Trefsler bezahlt 400 m. für die Ausrichtung der Schiffe nach Dänemark, 434, 9—13 desgl. der Komtur von Danzig 400 m. zur persönlichen Ausrichtung des Komturs von Mewe und des Vogts von Roggenhausen. Diese Teilung der Ausgaben zwischen Zentrale und Komtur von Danzig setzt Abmachungen zwischen beiden, d. h. Anweisung der Zentrale an den Komtur voraus.

Ebenso bei den Ausgaben für Briefboten nach auswärts: 163, 3—8 der Trefsler bezahlt einen Boten, der Briefe nach Österreich und Tirol getragen hat; 164, 2—4 dagegen der Komthur von Thorn. Auch sonst mufs er für die Kosten der Briefpost des Hofmeisters aufkommen: 234, 8—11. 248, 29—31. 314, 15—17. 18—33. 344, 23—27. 424, 18—19. Dem Hauskomtur von Thorn: 196, 21—23. Dem Grofsschäffer von Marienburg: 52, 36—38. 40—53, 1. 104, 6—7. 276, 9—11. 392, 9—10. Dem Pfleger von Bütow: 326, 23—25. 376, 1—2. 515, 31—32. Beachte auch, welch genaue Kenntnis der Komtur von Thorn von dem Inhalt der Briefe hat: 314, 26—27. 29—31. Sie entstammt wahrscheinlich einer Mitteilung des Hochmeisters an den Komtur, durch die er zur Weiterbeförderung der Briefe und zur Kostendeckung aufgefordert wurde.

b. Anweisung direkt erwähnt.

277, 35—37: Komtur von Thorn schickt einen reitenden Boten nach Polen „von des meisters geheise". 141, 18—20: Derselbe bezahlt einen reitenden Boten, „der gesant wart . . . von unserm homeister".

2. Kriege und Reysen.

a. Anweisung erschlossen aus gleichartigen Ausgaben verschiedener Beamten. 217, 36—219, 6 berechnet der Komtur von Graudenz den Pferdeschaden des Kulmer Landes aus der

Sommerreyse 1402. 219, 30—33 läfst sich ein Insasse des Gebietes Osterode 10 m. vom Trefsler selbst zahlen. Er also, nicht der Komtur von Graudenz wird im Lande als Zahlstelle für solche Leistungen angesehen, ihre Übernahme auf andere Kassen wird demnach besonderer Anweisung bedurft haben. In der Tat wird auch in den „usrichtungen" jedesmal besonders bestimmt, ob die Dienste, „denen man vor den schaden steet", teilnehmen sollen oder nicht. Nehmen sie also teil, so sind sie besonders aufgeboten, und dann ist zweifellos auch bestimmt, welcher Beamte die Kosten für sie übernehmen soll.

Ausgaben für die Kölmer an folgenden Stellen des Trefslerbuchs:

1402 (Sommerreyse nach Litauen), bezahlt vom Komtur von Graudenz 184, 23—33. 217, 36—219, 6. Die „erbaren lude" (feodales) des Geb. Dirschau werden bezahlt von dem dortigen Vogt 245, 28—31.

1404 (Reyse nach Gotland) bezahlt vom Vogt von Leipe 296, 12—13. 346, 12—34.

1405 (Sommerreyse nach Samaiten) Kölmer aus dem Gebiete Strasburg bezahlt vom Komtur von Strasburg 356, 41—357, 2; Leipe von dem Vogt daselbst (nebst nachträglichen Ausgaben für Strasburg) 383, 41—384, 2. 4—6. Feodale von Dirschau vom Vogt von Dirschau (wie 1404) 377, 33—36.

1409 (Reyse nach Dobryn) bez. vom Vogt von Leipe 570, 29—33 (von ihm wahrscheinlich auch die Rechnung über den Pferdeschaden 569, 31—570 27). Ebenso 570, 33—35.

Andere Expeditionen: Ausgaben des Grofsschäffers von Marienburg für Söldner nach Gotland 1399 (22, 29—23, 11). Auftrag oben p. 54 erwiesen.

1405 geht der Kompan Arnold, also aus der nächsten Umgebung des Hochmeisters, nach Gotland, jedenfalls von seinem Herrn beauftragt. Seine Ausrichtung übernimmt der Grofsschäffer von Marienburg 349, 23—27, hier, wie leicht ersichtlich, unter Vorwissen d. h. im Auftrage der Zentrale.

b. Anweisung erschlossen aus Pränumerandozahlungen an Beamte für Zwecke, die aufserhalb ihres Ressorts liegen.

Gotländische Expedition 1404. Dem Grofsschäffer von Marienburg werden 295, 12—15 4500 m. durch den Komtur von Danzig übermittelt, „das heer und schiff ken Gotland uszurichten". Rechnung von ihm (295, 15—19) über 1929 m. 1 fird., die er „obir die 4500 m. hatte usgegeben". Nur deshalb ist ihm diese Ausgabe für seine Kasse erwachsen, weil ihm vorher die 4500 m. mit dem Auftrag der Verwendung von Marienburg aus übermacht wurden. Ähnlich bei dem Elbinger Bürgermeister Johann von Thorun (295, 17—22 zu 295, 22—26)

ıd dem Vogt von Leipe (296, 12—13 zu 346, 12—36: für e Kölmer).

Expedition eines preufsichen Hilfskorps nach Livland 1408 ıter Führung des Deutschordensbruders Johann Rotenhusen, erfür Rechnung der Grofsschäffers von Marienburg 492, –494, 23. An ihn werden auch 100 m. bezahlt zur Weiterförderung an Johann Rotenhusen (492, 1—2). Der Trefsler tte sie wohl an Rotenhusen selbst bezahlt, wenn nicht, wie genscheinlich, der Grofsschäffer die gesamten Kosten der cpedition — selbstverständlich im Auftrag — übernommen tte.

c. Anweisung erschlossen aus gleichartigen und gleichitigen Ausgaben verschiedener Beamten.

Heu für die gotländische Reyse 1404 kaufen der Vogt n Grebin 291, 39—40, der Komtur von Schwetz 307, 19—21, r Vogt von Dirschau 327, 40—328, 3.

Für die Ausrüstung des Kompans Arnold, der als Vogt ch Gotland geht, 1407, kommen auf: der Trefsler selbst 422, —39, der Hauskomtur von Danzig 422, 39—423, 2, der ɾofsschäffer von Marienburg 431, 27—432, 26.

Expedition nach Rufsland 1405: 409, 17–19. 22–24. —34 die Ausgaben der Komture von Balga, Brandenburg, ıgnit für die Fuhrleute und die Freien ihres Gebietes stimmen nz oder fast ganz überein, zweifellos auf Grund einer allmeinen Anweisung, etwa einer usrichtung.

d. Sonstige Kriterien.

Gotland 1404. Ausgaben des Pfundmeisters in Danzig 5, 30–34. 296, 1–7. Der Pfundmeister wird in diesem hre ungewöhnlich oft herangezogen, weil er den Grofsschäffer n Marienburg und den Hauskomtur von Danzig zu vertreten t, die mit einem Hilfskorps an der Gotländer Expedition lnehmen (Kehlert, die Insel Gotland und der deutsche den, Diss. Kgsb. 1887 p. 42 Anm. 1). Er kann unmöglich f eigne Verantwortung seine Ausgaben für die Trefslersse machen, sondern er mufs dazu vom Trefsler anwiesen sein.

Gotland 1405. 393, 6—11. Der Grofsschäffer von Marienrg bezahlt den Transport und die Verpflegung von Herren d Dienern aus den preufsischen Konventen nach Gotland, ›hl auf Grund spezialisierter Anweisung, wie es die usrichtung n 1404 für Gotland ist (Voigt, cod. VI p. 179).

3. Die Söldner des Jahres 1409.

564, 40–565, 2 zahlt der Münzmeister von Thorn 1000 m. on unser (des Trefslers) wegen“ nach Schwetz an die dortigen ldner. Diese 1000 m. sind 565, 23 nochmals gebucht, aber strichen, wobei gleichzeitig (565, 24—25) bemerkt wird, dafs r Transport von Marienburg nach Thorn den Trefsler 2 m.

8 sc. gekostet habe. Sie sind also vom Trefsler selbst an den Münzmeister gezahlt worden mit dem Auftrag („von unser wegen“!), sie den Söldnern zu geben.

Dies wird bestätigt durch 568, 6—9. Des Hochmeisters Schreiber reitet von Schwetz, dem Standquartier des Hochmeisters, nach Thorn, „dy soldener zu entrichten“ und wohnt dann (568, 5—6) der Auszahlung des Geldes durch den Münzmeister bei. Er hat also, wie deutlich zu sehen, dem Münzmeister die entsprechende Anweisung überbracht.

4. Büchsenwesen.

Zu der grofsen Büchse von 1408 kauft der Trefsler selbst Zinn in Marienburg, ebenso der Hauskomtur von Marienburg (480, 38—40. 507, 3—4). Im übrigen trägt die Kosten derselben fast ausschliefslich der Grofsschäffer von Marienburg (480, 11—35. 501, 9—14. 506, 30—35), also im Einverständnis mit Trefsler und Hauskomtur, also im Auftrag der Zentrale. Für diese Büchse wird von der Zentrale sogar ein besonderer Büchsengiefser angestellt, nämlich der Bruder Johann von Christburg (479, 38—39. 483, 29—30. Vgl. noch 497, 13—14. 17—20. 22—28. 502, 35—36. 511, 19—22. 515, 6—7. 525, 8—9). Ebenso schon 217, 19—21 zu 217, 23—27: der Grofsschäffer liefert Kupfer und Zinn für 2 Büchsen, die in Marienburg gegossen werden, das Material kauft zum Teil der Trefsler selbst.

201, 36—38 bezahlt der Hauskomtur von Elbing den Umgufs von zwei Büchsen, die nach Ragnit bestimmt sind, dazu kauft der Trefsler (217, 23—24) noch zwei Büchsen, im ganzen vier, von denen eine nach Memel (239, 40—240, 1), drei nach Ragnit kommen (247, 9—10). Gemeinsam sorgen also Hauskomtur und Trefsler für die Armierung östlicher Grenzburgen, danach ist Anweisung an den Hauskomtur zweifellos.

Auch sonst ist der Trefsler und die Zentrale an den Ausgaben für das Geschützwesen neben den Beamten des Ordensstaates häufig beteiligt. 14, 4—7 zahlt der Komtur von Balga 50 m. an den Büchsenschützen Engelhard, der sich demnach in seiner Komturei aufhält. 99, 1—2 wird er auf Kosten des Trefslers nach Gotteswerder gesandt („den der meister ken Gotswerdir santhe“). In der Tat weilt er (nach 116, 40) in Gotteswerder. Sein Knecht ist währenddes in Balga zurückgeblieben und erhält vom Trefsler 2 m. (119, 25—27). 181, 33—34 ist Engelhard wieder in Eilau, Komturei Balga, er erhält vom Trefsler 5 m. Wenig später (225, 23—24) schickt dann der Hochmeister selbst dem Komtur von Balga einen anderen Büchsenschützen. So noch mehrere Male: 171, 18—19 (nach Ragnit), 202, 2—6 (in die Neumark), 233, 13—14 (nach Osterode), 270, 13—14 (desgl.), 439, 38—39 (nach Driesen i. d. Neumark), 553, 40—41 (nach der Dubissa), 556, 26—28

(Steine für die Büchse in Balga), 589, 29 (desgl. für die in Osterode), 589, 30 (40 Pfropfen für die Graudenzer Büchse).

591, 29—31. 14 grofse Büchsensteine werden auf Kosten des Elbinger Gartenmeisters von Elbing nach Strasburg, von da (577, 24—26) auf Kosten des Trefslers nach Golub transportiert, von da auf Kosten des Komturs in Golub nach Bobrowniki, gleichzeitig zwei grofse Büchsensteine (579, 32—33) von Marienburg nach Graudenz, von da weiter auf Kosten des Hauskomturs von Graudenz in die Reyse (578, 30—31). Aus alledem ergibt sich, dafs die Ausgaben für das Geschützwesen von Marienburg aus, wenn nicht alle direkt bezahlt, so doch jedenfalls veranlafst werden, also straffe Zentralisation.

Dasselbe ergibt sich aus den im folgenden angeführten Nachweisen: 232, 25—27 der Hauskomtur von Marienburg bezahlt 2½ Sckock 18 Büchsensteine, die der Hauskomtur von Danzig hat hauen und nach Marienburg bringen lassen. Sie gehen von da mit einem Büchsenschützen und einer Büchse nach Memel (239, 39—240, 1). Gleichzeitig liefert der Hauskomtur von Königsberg 17 Steine Hagelgeschofs dorthin (248, 10—12). Wahrscheinlich hat er den Bedarf an Büchsensteinen für Memel nach Marienburg gemeldet, und von dort aus ist dann Ordre an den Danziger Hauskomtur ergangen, eine bestimmte Quantität nach Marienburg zu liefern. Zu 120, 4—5 (Ankauf von 5 Zentnern Kupfer durch den Hauskomtur von Danzig) ist uns die Anweisung durch den Hochmeister aus anderer Quelle aufbewahrt. Der Hauskomtur schreibt nämlich an den Hochmeister (bei Voigt, Geschichte Marienburgs, Königsberg 1824 p. 542): „ich habe gesandt dem treszeler 5 czentener coppir von euwir weyn, als mir euwir genade geschreben hat, der czentener kost 3 m. ane 2 sc. und ist gut koppir“ (vgl. auch Voigt, a. a. O. p. 210 Anm. 15 zu p. 209; Toeppen, Geschützwesen p. 141 Anm. 1.). 5 Zentner kosten also 14 m. 14 sc., und 14 m. 18 sc. bezahlt auch der Trefsler. Es ist damit zugleich der zwingende Beweis geliefert, dafs wir in der Tat in der Lage sind, Anweisungen auf indirektem Wege mit Sicherheit zu erschliefsen.

II. Die Ausgaben für die Landesverwaltung.

1. Unterstützungen der östlichen Gebiete.

129, 18—20 weist der Hochmeister persönlich 250 m. zur Unterstützung der Niederlande „von des marschalkes wegen“ beim Trefsler an. Aus dem Jahr 1406 ist uns auch noch ein Schreiben des Marschalls an den Hochmeister erhalten (C. e. V. no. 352 p. 137), in dem es heifst: „ouch sende wir euch hirinne vorslossin des huskompthurs brief von Rangnith, do-

rinne her beruret wie das die Schalwen hulfe geren mit brotkorn; was euwer wirdekeit dobei tun wil, das stee czu euwern gnaden.“ Beide Stellen ergeben übereinstimmend, daſs über die Notwendigkeit von solch gröſseren Unterstützungen an den Hochmeister berichtet wird, und daſs er sie anweist. Dementsprechend findet sich in einer Rechnung des Komturs von Ragnit (351, 29—34) die Notiz: „item 13½ m. vor 300 scheffel gerste . . . item 100 m. 10 sc. vor 500 scheffel habir . . . die gerste his der meister und den habir den Schalunen koufen, do mete in unser homeister half.“ Auch daſs der Komtur von Ragnit gröſsere Beihilfen beim Treſsler dann erhebt, wenn er sich gerade in Marienburg aufhält (244, 34—37. 500, 32—34), läſst auf persönliche Bemühungen beim Hochmeister und also auf Anweisung von dessen Seite zurückschlieſsen. Zweimal werden Pferde für die Schalauer und die Samaiten angekauft, und zwar jedesmal von mehreren Beamten zu ungefähr der gleichen Zeit, ein Beweis, daſs hier ein gleichlautender Auftrag von einer Zentralstelle, d. h. vom Hochmeister ergangen ist. (Es kaufen Pferde für die Samaiten: der Hochmeister selbst 106, 18—20, der Vogt von Grebin 105, 34—35, Vogt von Stuhm 108, 28—30, Vogt von Leske 108, 15—17, Komtur von Christburg 113, 7—9. — Für die Schalauer: Vogt von Leske 191, 17—19, Vogt von Grebin 191, 37—38, Komtur von Christburg 195, 6—9, Komtur von Osterode 195, 18—21.) Wenn wir also in den Rechnungen des Marschalls (287, 13—14), des Komturs von Memel (176, 18—21. 188, 15—20), des Komturs von Ragnit (317, 20—23. 40—318, 17. 327, 12—15. 351, 29—34. 544, 9—10) Unterstützungen für ihre Gebiete finden, so ist hierzu zum mindesten die Genehmigung des Hochmeisters eingeholt worden.

2. Der Ankauf der Neumark.

Neben der Treſslerkasse selbst kommt eine Reihe anderer Kassen für den Ankauf der Neumark auf. Man darf a priori annehmen, daſs diese Zahlungen nach Anordnung der Zentrale geschehen sein werden. Direkte Zeugnisse erhärten diese Annahme. Der Münzmeister zahlt für die Neumark 250 m. aus und beruft sich dabei „of des homeisters brif“ (368, 29—32). Der Komtur von Thorn (146, 27—30) und der Groſsschäffer von Marienburg (221, 17—34) erhalten bedeutende Summen mit dem Auftrag, sie an die Bevollmächtigten des Königs Sigmund von Ungarn weiterzuzahlen.

Vgl. auch den Ankauf des Dorfes Fronau im Kulmerlande durch den Vogt von Leipe (284, 1—7): „450 m., die der voyth vordan bezalen solde, das unser homeister gekouft hatte.“ Danach ist der Hochmeister der Käufer und beauftragt den Vogt von Leipe zur Zahlung der Kaufsumme.

3. Ausgaben für den Osten (d. h. die Gebiete östlich und nordöstlich von Königsberg).

Man darf annehmen, dafs die Zentralstelle in Marienburg über die Verwaltungstätigkeit im Osten und über die dadurch nötig werdenden Ausgaben fortlaufend unterrichtet war. Aus einer Rechnung des Hauskomturs von Königsberg z. B. (118, 5 ff. Anfang 1401), dem, wie man wohl sagen darf, die spezielle Leitung des Bauwesens im Osten anvertraut ist, erfahren wir von grofsen Schleusenbauten, die in Tapiau und Labiau im Werke sind, und zugleich hören wir, dafs der Hochmeister einen Werkmeister hingesandt habe (118, 10—11). Oder der Trefsler gibt dem Komtur von Memel 50 m., um Pferde zu kaufen (138, 15—16), und um dieselbe Zeit liefert auch der Hauskomtur von Königsberg 6 Pferde nach Memel (183, 10—11).

252, 14—16 kauft der Trefsler für 200 m. gotländischen Kalk nach Memel; 257, 38—39 der Hauskomtur von Königsberg 10 Last Kalk.

374, 13—18. 413, 8—9 kauft der Trefsler verschiedene Sorten Nägel für Memel; 408, 5—7 der Komtur von Memel selbst desgleichen.

151, 17—20 der Trefsler kauft Käse für Gotteswerder. 175, 10—30. 32—34 macht der Hauskomtur von Königsberg umfängliche Ankäufe von Lebensmitteln für Gotteswerder.

248, 10—12 liefert der Hauskomtur von Königsberg 17 Steine Hagelgeschofs nach Memel. 239, 41—240, 1 läfst der Trefsler einen Büchsenschützen, eine Büchse und Büchsensteine nach Memel bringen.

Diese Belege, die sich ohne Schwierigkeit noch vermehren liefsen, beweisen, dafs die Zentrale über den Finanzbedarf des Ostens stets unterrichtet war und danach ihre Anordnungen an die Beamten des Ordensstaates treffen konnte. Denn auch die Komture, Vögte und Pfleger im westlichen Preufsen werden für den Osten in Anspruch genommen. Einer Rechnung des Hauskomturs von Königsberg (117, 24—118, 3) ist zu entnehmen, dafs im Gebiet Ragnit ein gröfseres befestigtes Haus im Bau ist. 128, 33—37 kauft der Hauskomtur von Thorn 14 Zentner weifses Glas zu Fenstern nach Ragnit; wofür könnten sie anders bestimmt sein als für eben diesen Neubau? Ein andermal wird — laut Rechnung des Hauskomturs von Königsberg (257, 16) — eine Küche gebaut. Für diese Küche liefert der Grofsschäffer von Marienburg (276, 12—13) quereiserne Stangen in die Feuermauer.

Zweifellos sind diese Ausgaben von Marienburg aus angeordnet worden. Denn Ausgaben der gleichen Art in gleichzeitigen Rechnungen des Trefslers und der Beamten oder in den Rechnungen der Beamten allein sind häufig. 246, 16—19 wird ein Zimmermeister von Marienburg aus in die „buung“

nach Ragnit geschickt und bezahlt; 246, 28—31 ebenso des Zimmermeisters Bruder vom Komtur von Thorn, sein Geräte und also auch er selber wird von Thorn nach Marienburg gebracht. Wenig später erhält er noch ½ m. Zehrgeld vom Hauskomtur von Marienburg (263, 5—7). 249, 38—39, also zu derselben Zeit, gibt der Hauskomtur von Danzig sechs Zimmerleuten 9 m. und schickt vier davon nach Marienburg (250, 2—3). Bald darauf werden noch einmal vier Zimmerleute aus Danzig nach Ragnit ausgerichtet (261, 1—6). Der Trefsler und die übrigen Beamten stellen also gleichzeitig Arbeiter für Ragnit, und aufserdem gehen auch diejenigen Arbeiter, die nicht vom Trefsler selbst bezahlt werden, von Marienburg nach dem Osten ab. Ferner wäre noch zu vergleichen: (1403) 209, 2—3 liefert der Trefsler Lattennägel nach Ragnit, desgl. 249, 23—29. 30—32 der Hauskomtur von Danzig grofse Nägel (die er zuerst nach Marienburg bringen läfst!), grofse und kleine Schindelnägel. — 246, 19. 249, 13—15 der Trefsler eine Tonne Öl und ½ Tonne Hering in den Bau nach Ragnit; 253, 14—17 der Fischmeister von Scharfau ½ Last Hering, 1 Tonne Dorsch, ½ Tonne Öl.

Für das Salzwerk (1405) kauft der Münzmeister (368, 32—34. 36—38) Blech, Eisen und Kupfer. Dieses Eisenwerk wird (352, 22—23) von Thorn nach Marienburg und von da nach dem Salzwerk gebracht. Gleichzeitig wird von Marienburg aus ein Ambos dorthin transportiert (359, 41—360, 1).

Ferner übereinstimmende Ausgaben für den Osten bei verschiedenen Beamten: 70, 1—3. 6—7 richten die Komture von Schlochau und Tuchel je 4 und je 2 Splifsstofser für Ragnit aus und geben beide ihren Leuten nur ganz geringe Summen zur Anzahlung (Tuchel je ½ m., Schlochau je 3 sc.), rechnen also beide gleichmäfsig auf Ergänzung dieser Zahlung durch andere Beamte.

167, 2—3 kauft der Hauskomtur von Danzig 30 Last gotländischen Kalk; 174, 23—31 der Hauskomtur von Königsberg 54 Last Schlofsstein für Ragnit.

189, 18—19 der Hauskomtur von Danzig 1 Schock Dielen; 248, 13—15 der von Königsberg 4 Schock Dielen für Memel.

118, 18—19 der Hauskomtur von Königsberg; 125, 3—5 der Komtur von Graudenz 1 Schiff nach Gotteswerder.

118, 16. 19—21. Nach Gotteswerder schickt der Hauskomtur von Königsberg Gesinde, einen Schnitzknecht, einen Bader, einen Karwansknecht; 119, 20—22 der Komtur von Graudenz einen Fischer.

437, 19—21 (1407) liefert der Hauskomtur von Danzig ½ Last Hering auf die Dubissa. Genau dieselben Lieferungen macht 1408 und 1409 der Grofsschäffer von Marienburg (506, 38—40. 532, 36—38. 40).

Endlich werden Anweisungen des Hochmeisters direkt

erwähnt: 84, 7—9 die Ausspeisung für Samaiten übernimmt der Fischmeister von Scharfau „von unsers homeisters geheisze". 189, 16—20 Ausgaben des Hauskomturs von Danzig für Memel. Dazu 189, 23—25: „dis vorgeschreben gelt hat der huskompthur von des meisters geheise usgegeben und von unser wegen." 533, 4—6 läſst der Hochmeister Kalk für Memel in Gotland hauen und den Transport von da nach Memel durch den Groſsschäffer von Marienburg bezahlen.

Wir sehen 1. daſs man in Marienburg über die Bedürfnisse des Ostens jederzeit unterrichtet war; 2. daſs Ausgaben der Beamten und des Treſslers resp. des Hauskomturs von Marienburg, der Beamten untereinander für den Osten sich ergänzen; 3. daſs Marienburg Mittelpunkt war für den Transport von Arbeitern, Baumaterial und Proviant nach dem Osten; 4. daſs uns Anweisungen des Hochmeisters an die Beamten zu Ausgaben für den Osten überliefert sind.

Wir schlieſsen daraus, auch wenn es die „usrichtungen" nicht direkt bestätigten (vgl. darüber oben p. 36 ff.), daſs die Leistungen der Beamten im Lande für den Osten von Marienburg aus, d. h. vom Hochmeister angeordnet und dirigiert werden.

3. Ausgaben für die lokale Verwaltung im westlichen Preuſsen, die nicht von dem Beamten des betreffenden Gebietes selbst herrühren.

140, 15—19. Der Hauskomtur von Danzig kauft vier Scheiben zum Brunnen von Roggenhausen und läſst sie nach Marienburg bringen. Der Brunnen ist damals gerade in Arbeit (120, 11—14. 139, 39. 41—140, 2. 5—10), also wohl entsprechende Anweisung von Marienburg an den Hauskomtur von Danzig.

210, 35—37 Ausgaben, wahrscheinlich des Vogtes von Stuhm, für den Speicher in Stuhm. 210, 34—35 kauft der Münzmeister von Thorn 72 Schock groſse Lattennägel zum Speicher in Stuhm.

269, 38—270, 2 läſst der Pfleger von Montau, 293, 17—19 der Waldmeister von Bönhoff Zaunstecken für den Tiergarten in Stuhm hauen.

413, 18—20 kauft der Pfleger von Mösland selber, 433, 5—7 der Groſsschäffer von Marienburg Kalk für Mösland.

161, 33—35 erhält der Vogt von Grebin 25 m. vom Treſsler, Ronen für Grebin zu kaufen. 161, 35—37 kauft der Hauskomtur von Schwetz, 167, 8—10 der Hauskomtur von Danzig Bornronen für Grebin.

217, 9—12 bezahlt der Treſsler dem Groſsschäffer von Marienburg 223 Last gotländischen Kalk „und her sal yn ken Grebin geweren". Offenbar hat der Groſsschäffer den Kalk auf Vorrat angekauft, wie es nach Ausweis seiner Rechnungen

des öfteren geschieht, und erhält jetzt den Auftrag, ihn nach Grebin zu liefern.

Auch hier tritt im Jahre 1404 der Pfundmeister von Danzig an Stelle des Hauskomturs von Danzig. (292, 6—10 kauft Bornronen nach Grebin. Vgl. entsprechende Ausgaben des Hauskomturs z. B. 167, 8—10. 184, 3—12. 292, 12—15 und sonst.) Das kann, wie wir schon oben p. 185 festgestellt haben, nur auf Anweisung der Zentrale geschehen sein.

III. Ausgaben für die Hofhaltung des Hochmeisters.

a) Haus und Hof, Bauwesen und Dekoration.

Für die mechanische Uhr in Marienburg, den „seyger": 112, 14—17 der Münzmeister von Thorn Neudorfer Kupfer und Prager Zinn; 121, 27—31 der Hauskomtur von Danzig Blei und Kupfer.

b) Nahrungsmittel und Getränke.

Bei besonderen Anlässen, wie Tagungen, Reysen, Anwesenheit auswärtiger Gäste etc. wachsen auch die Ausgaben der Beamten für den Hofstaat. Es liegen dann aufsergewöhnliche Bedürfnisse vor, über deren Umfang aber nur die Zentrale unterrichtet sein kann. Sie mufs also auch für ihre sachgemäfse Befriedigung durch Anweisung an den betreffenden Beamten Sorge getragen haben. Dieser Fall liegt vor beim

Grofsschäffer von Marienburg: 340, 32—35 für die Winterreyse 1404/5.
391, 35—37 auf den Tag zu Marienburg mit dem Erzbischof von Riga.
391, 37—392, 3 auf den Tag zu Thorn (1405).
392, 4—5 auf den Tag zu Soldau.
392, 5—9 auf den Tag zu Marienburg, Krönung der Bischöfe von Dorpat und Reval.
392, 35—36 Gewand für dieselben Bischöfe.
393, 12—23 auf die Sommerreyse 1405 (dem Grofskomtur).
393, 24—31 für die Winterreyse 1405/6 (dem Hochmeister).
394, 6—12 Tag in Kowno mit Witowd 1406.
415, 22—24 Konfekt und Zucker, wahrscheinlich für das Kapitel 1406 Ende Dezember.
424, 32—39 auf den Tag in Hammerstein.
432, 27—38 Kapitel 1407.
394, 2—4. 30—31 bezahlt das Konfekt, das des Hochmeisters Arzt aus der Danziger Apotheke bezieht.

Marschall: für das Wahlkapitel (1407) 429, 20—22.
Für den Tag in Ritterswerder (1404 August 14) 315, 27—31.

1000 Scheffel Hafer dem Grofskomtur in die Winterreyse 1405, 340, 12—14.
Für den Tag mit Witowd 1399 nach März 30. 39, 16—37.
Komtur von Papau: auf das grofse Kapitel 1407, 435, 41—436, 1.
Hauskomtur von Thorn: Ochsen auf die Sommerreyse 1399, 27, 35—37.
Fischmeister von Scharfau: Kapitel 1399, 41, 32—35.
Winterreyse nach Samaiten 1400, 70, 18—20.
Sommerreyse desgl. 1402, 172, 17—20.
Gewand nach Marienburg, „als dy konyginne hy was“ 82, 25—30.
25 m. für Gewand, das der Hochmeister den Litauern zu Fasnacht gab, 70, 16—17.
3 Fafs Stör nach Marienburg (313, 34—35), als der Erzbischof von Riga beim Hochmeister war 313, 37—38.
Hauskomtur von Danzig: 18 Tonnen Met und Wismar Bier nach Marienburg, als die Königin daselbst war 55, 26—32.
Sommerreyse 1402, 173, 29—36.
1 Last Bier aufs Kapitel 1404, 317, 8—10.

Wir dürfen ferner auch hier Anweisung von der Zentrale voraussetzen, wenn bei mehreren Beamten Ankäufe derselben Art für Marienburg vorkommen. So

54, 28—30. 32—34. 56, 8—9. Hier schickt der Hochmeister seinen Diener German nach Koblenz um dort für 400 lübische Gulden Wein zu kaufen. Dieselbe Ausgabe berechnet später wiederholt der Grofsschäffer von Marienburg z. B. 103, 36—37, 276, 4—6. 392, 34—35. 501, 2—3. — 344, 11—14 entsendet der Hochmeister selbst wie 54, 28—30 etc. einen Diener des Komturs von Mewe nach Koblenz. Diese 400 Gulden für Rheinwein kehren jedes Jahr wieder; der Komtur von Koblenz liefert dafür den „Wein über See“. Sie werden teils vom Trefsler direkt (54, 32—34. 321, 34—39), teils vom Grofsschäffer von Marienburg (103, 36—37. 276, 4—6. 392, 34—35. 501, 2—3) bezahlt. 321, 34—39 (1404) notiert der Trefsler je 400 Gulden für 1404 und 1405, 200 für 1406, im ganzen 1000 Gulden. 392, 34—35 (1406) berechnet der Grofsschäffer ebenfalls 1000 Gulden, in genauem Anschlufs an die bis dahin gezahlten 1000 Gulden des Trefslers nämlich die übrigen 200 Gulden für 1406, 400 für 1407, 400 für 1408. Ihre beiden Zahlungen ergänzen sich also vollkommen, namentlich auch für 1406, wo jeder von ihnen nur je die Hälfte des Gesamtbetrages übernimmt. Eine so genaue Übereinstimmung kann nur durch entsprechende Anweisung an den Grofsschäffer erzielt worden sein.

456, 15—17: des Hochmeisters Kellermeister kauft in Danzig 3 Fafs Wein.

456, 9—10 liefert der Hauskomtur von Danzig 1 Fafs Wein; 456, 38—41 der Komtur von Thorn 2 Zuber 3 Stofe welschen Wein; 457, 2—4 wieder kauft des Hochmeisters Kellermeister 2 Zuber 13 Stofe.

1403 April 16 kauft der Münzmeister 8 Logen Reynfayl (235, 34—36); Dezember 10 der Kellermeister des Hochmeisters 6 Logen (235, 36—38). Der Bedarf an Reynfayl ist also zuerst durch den Münzmeister und dann durch des Hochmeisters Kellermeister gedeckt worden; von diesem jedenfalls im Auftrag seines Herrn, der demnach auch die Weinsendung des Münzmeisters veranlafst haben mufs.

425, 27—28 bezahlt der Trefsler den Transport von 2 Last Wismarbier nach Marienburg; 425, 37—38 schenkt er dem Knecht des Grofsschäffers, der das Bier gekauft hat, 4 sc.; erst 433, 12 bezahlt er den Grofsschäffer. Er kennt und akzeptiert eine Ausgabe des Grofsschäffers also, ehe sie ihm berechnet wird, d. h. er ist damit einverstanden, und er ist damit einverstanden, weil sie von Marienburg aus angewiesen ist.

Als die Königin von Polen sich in Marienburg aufhält (1400), liefern Getränke nach Marienburg der Hauskomtur von Elbing (55, 20—22), der Hauskomtur von Danzig (55, 26—32).

Auf das Kapitel 1400: der Komtur von Schwetz (55, 33—34), der Trefsler selbst (55, 34—37).

Auf den Tag mit Witowd 1403: Hauskomtur von Danzig (264, 3—9), Hauskomtur von Thorn (265, 4—9).

Für den Tag mit Witowd in Kowno 1404: Hauskomtur von Danzig (311, 17—33), der Marschall (315, 27—31), der Hauskomtur von Königsberg (316, 11—23). In der Rechnung des Hauskomturs von Königsberg heifst es ausdrücklich: „man muste den bakmeister hen of mit den schiffen usspisen“, was wohl auf Anweisung zu deuten ist.

Der Grofsschäffer von Marienburg liefert 1409 $1^1/_2$ Last Wismarbier (520, 34—35), später der Hauskomtur von Danzig 1 Last (520, 39—41). Offenbar ist das vom Grofsschäffer gekaufte Bier aufgebraucht, und deshalb mufs der Hauskomtur von Danzig nachliefern, dazu mufs er jedenfalls ausdrücklich beauftragt sein.

1405 nach Januar 13 berechnet der Hauskomtur von Danzig 2 m. 5 sc. für 100 Rebhühner (338, 18—19), wenig später der Komtur von Thorn (1405 Jan. 31 — 344, 28—32) 27 Rehe, 7 Schock Rebhühner, 12 Hühner und 4 Schock Eichhörner, aufserdem der Grofsschäffer von Marienburg 1405 April 17 (351, 11) $2^1/_2$ m. für 2 Schock Rebhühner.

1404 tritt wiederum der Pfundmeister von Danzig stark

in den Vordergrund. Er bezahlt (298, 21—26) den Wein über See, den sonst, wie wir sahen (oben p. 193) der Grofsschäffer von Marienburg auf seine Kasse übernimmt. Im selben Jahre wird der Grofsschäffer auch vertreten durch seinen Lieger Peter Korner. Dieser liefert 310, 31—36 — aber eben nur hier — Gewürz und Konfekt nach Marienburg. — Bei einem Umzug des Hochmeisters im Osten (1403) wird die Kasse eines gewissen Engelhard in Anspruch genommen (für den Hochmeister selbst 237, 38—39, für seine Umgebung 237, 34—35. 238, 4—5. 17—18). Hier handelt es sich jedesmal um Ausnahmefälle, die besondere Anweisung an die genannten Personen erforderlich machen mufsten.

Anweisungen direkt erwähnt: 10, 36—38 kauft der Münzmeister dem Hochmeister ein Fafs Wein „alzo im unser homeister dor umme geschreben hatte". 189, 23—25 der Hauskomtur von Danzig für des Hochmeisters Küche „von des meisters geheise und von unser wegen". 298, 14—16 der Hauskomtur von Elbing eine Last Bier „von des groskompthurs geheise". 464, 40 Tymo, des Hochmeisters Kämmerer, entnimmt beim Grofsschäffer von Marienburg 10 Zuckerhüte für 7 m. Ganz ähnlich berechnet der Grofsschäffer 533, 10—12 Konfekt, „das Tymo enpfing zu Danczk, als der meyster in der vasten do was". Beidesmal hat offenbar Tymo dem Grofsschäffer entsprechenden Auftrag vom Hochmeister überbracht. 582, 32—33 fordert der Grofskomtur brieflich vom Hauskomtur von Königsberg 18 Schock Zander für die Reyse.

c. Kleidung, Gewand, Tuch.

Für des Hochmeisters Diener Gotthard kauft der Pferdemarschall „gerethe", jedenfalls im Auftrag seines Herrn selber (66, 20—23), um dieselbe Zeit berechnet der Grofsschäffer ein Rockfutter mit Marder für eben diesen Gotthard.

354, 19—22 kauft der Trefsler selbst 2 schwere Brüsseler und 1 Lobelner Laken „zu der gebitiger kleydunge"; 103, 34—35 bereits hat der Grofsschäffer für sie 3 lange Brüsseler Laken gekauft. Ferner läfst der Trefsler 357, 38—39. 489, 12—14 je 3 Laken zu der Gebietiger Kleidung scheren und bezahlt 585, 35—39 dem Heinrich von Putzig Gewand, das für den Hochmeister angekauft worden ist. 533, 8—10 aber gibt der Grofsschäffer 3 m. 6 sc. für Tuch, „das Heinrich von Puczk koufte".

352, 10—11 (= 1405 Mai 4) läfst der Trefsler 4 Barchente für den Hochmeister in Danzig kaufen, ebenso 1406 Mai 1 (395, 7—9). Genau dieselbe Ausgabe macht 1409 um dieselbe Zeit (557, 17—18) der Grofsschäffer, der hier also an die Stelle des Trefslers tritt. Was nur möglich ist, wenn er ausdrücklich dazu beauftragt ist. So auch

246, 27—28 zu 474, 1—2. Dort kauft der Trefsler (1403) Borten zu Kreuzen auf des Hochmeisters, Grofskomturs und

Grofsschäffers in Empfang genommen und vermessen wird (310, 36—311, 1). Dieses einheitliche Zusammenwirken ist nur möglich bei einheitlicher Direktive durch den, dem das Korn gehört, also den Hochmeister. Dafs er in der Tat den Verkauf von Korn betrieb, ergibt 205, 22—25, wonach der Komtur von Tuchel dem Trefsler Korn abkauft, das der Hochmeister von dem alten Komtur von Schlochau übernommen hatte. Ferner erhält der Vogt von Stuhm 20 m. (320, 33—35), mit dem Auftrag, dem Hochmeister Korn dafür zu kaufen. Gröfsere Summen an ihn und den Kornmeister Peter Unmose folgen 323, 4—5. 335, 39—336, 2. Abrechnung darüber 336, 4—6.

IV. Freiwillige Gaben der Trefslerkasse.

(Geschenke, Bewirtung von Fremden, Almosen und Unterstützungen.)

Zweimal schickt der Hochmeister dem König von England Falken zu. Das erste Mal sind die Ausgaben zwischen Trefsler und Hauskomtur von Danzig (1400; 76, 14—22), das zweite Mal (1406) zwischen Trefsler und Grofsschäffer von Marienburg geteilt (384, 19—21 zu 393, 37—41). Beide Male so, dafs der Hauskomtur oder der Grofsschäffer den Transport von Danzig bis England, der Trefsler das Zehrgeld von der Landung bis zum König bezahlt. Es bleibt also die Verteilung der Ausgaben und die Beteiligung des Trefslers an ihnen dieselbe, während die Beamten wechseln. Es mufs daher von der Zentrale in beiden Fällen dieselbe Anweisung erlassen worden sein.

17, 4—8 kauft der Trefsler drei Helme zum Geschenk für den litauischen Herzog Sigmund, 17, 11—12 Messer für den Litauerherzog Witowd; 38, 34—36 der Marschall ein Korallenpaternoster, „das kegen Littouwen kam“.

106, 30—34 (1401 Jan. 21): Nammir bezahlt die Herbergsrechnung für den Boten des Herzogs von Mailand und kauft an demselben Tag Zeug zu Sätteln für die Mailänder. 107, 1—6 (1401 Jan. 22) berechnet der Hauskomtur von Danzig für die Mailänder 1 Pferd und 4 Ritterzeuge. In derselben Zeit (98, 6—8) kauft der Hauskomtur von Elbing 3 Paar messingene Stegreifen, die jedenfalls auch hierher gehören.

504, 18—21 kauft der Hauskomtur von Königsberg 2½ Schock Lachs. Dieser wird 505, 36—37 durch Mattis Ryman, einen Diener des Hochmeisters, nach Thorn zum Münzmeister gebracht und von diesem 526, 11—13 weiter transportiert, jedenfalls im Auftrag des Hochmeisters, der ja eigens zu diesem Zweck seinen Diener nach Thorn schickt. Dann hat der Hochmeister aber sicherlich auch den Ankauf des Lachses durch den Hauskomtur von Königsberg veranlafst.

Ähnlich schon früher. 138, 6 berechnet der Marschall 2 Nassuten, die für den König von Polen bestimmt sind. 98, 27—26 bezahlt der Trefsler zwei Preufsen, welche die Nassuten von Königsberg gebracht haben. 113, 3—5 läfst sie der Trefsler auf seine Kosten nach Thorn, von da (115, 31—32) der Komtur nach Polen führen. Also überall die Beteiligung der Zentrale an den Ausgaben, also sind auch alle diese Ausgaben von ihr veranlafst.

Anweisung läfst sich auch dann annehmen, wenn etwa ein Beamter in Anwesenheit des Hochmeisters auswärtige Gäste auf seine Kosten bewirtet. So wird 80, 4—7 ausdrücklich gesagt: „25½ m. vor pferde, dy der meister den zwen jungen herzogen lys koufen zu Barthensteyn; das gelt hatte der meister vom kompthur zu Danzig, den wir widdir bezalten.“ Vgl. auch 164, 39—41 (Rechnung des Hauskomturs von Thorn): „2 m. vor 2 vas wyns von Thorun ken Briske zu furen, dy unser homeister sandte der koningin von Polan.“ 567, 32—34 der Komtur von Schlochau zahlt dem Herzog von Stettin 142 m., „do mete in unser homeyster erete“. Die Ausgaben dieser Beamten sind also sämtlich im Auftrag des Hochmeisters gemacht, der sich gerade bei ihnen aufhält. Danach lassen sich ferner hier einreihen:

18, 23—27: der Lieger Peter in Elbing kauft den Russen 24 Ellen Gewand und ein Rittergerät, als der Hochmeister in Elbing weilte.

64, 6—9: Hauskomtur von Elbing leiht dem Hochmeister 4 m., als dieser sich in Elbing aufhält; er verschenkt sie an die Schreiber des Herzogs von Geldern.

111, 10—12: Hauskomtur von Balga 4 m. 8 sc. für Gewand dem Boten des Herzogs Witowd, als der Hochmeister in Einsiedel war.

115, 25—28: Komtur von Osterode bewirtet den Herzog von Masowien, als der Hochmeister einen Tag mit ihm in Schlochau hielt. Ähnlich 251, 4—5 (Vogt von Brattian).

121, 14—17: Vogt von Schievelbein desgl. die Leute von Stolp.

125, 14—17: Hauskomtur von Danzig desgl. den von Wartenberg und Heinrich von Guntersberg, Unterhändler der Neumark.

157, 24—26: Vogt von Brattian 25 m. den Pfeifern der Königin von Böhmen, als der Hochmeister in B. war.

164, 34—165, 21: Hauskomtur von Thorn bewirtet die fremden Gäste während des Tages in Thorn 1402, an dem selbstverständlich auch der Hochmeister teilnimmt.

316, 30—317, 4: Münzmeister von Thorn desgl. a[illegible] lafs des Tages von Raczias.

396, 11—15. 39—397, 2. Der Marsch[illegible]

komtur von Königsberg beschenken in Einsiedel die Samaiten, als sie zum Hochmeister nach Einsiedel kamen.

Unterstützungen an Bewohner des Landes, Geschenke und Almosen. Vgl. oben p. 187 f. (Unterstützungen der östlichen Gebiete) und ferner:

363, 12—13: der Hauskomtur von Königsberg 2 m. dem Deutschordensbruder Frankenstein „von des groskompthurs geheise".

72, 13—15: der Vogt von Brattian erläfst seinen Untertanen 50 m. Zins, „do der meister den luthen hulfe methe thet und dirlys".

Ferner Unterstützungen der Beamten an Insassen ihres Gebietes, wenn der Hochmeister sich in ihrem Gebiete befindet:

155, 25—28: der Hochmeister weist den Vogt von Leipe an („das gelt his der meister den voith zur Lype geben"), dem Nikolaus von Renis 10 m. zu einem Hengste zu geben.

442, 21—22. 24—25: Weist den Hauskomtur von Königsberg an, an Kynte 3 m., den jungen Deutschordensherren zur Jagd 4 m. zu zahlen. Ebenso erhält (442, 22—24) der alte Ritter Johann Schotte 10 m. in des Hochmeisters „habescheidunge", was soviel heifsen soll als bei dessen Weggang auf seinen Befehl.

83, 40—84, 1: Komtur von Osterode 5 m., die der Hochmeister an Vochs, Gebiet Osterode, verschenkt. Ebenso 84, 35—38 (Komtur von Birgelau). 141, 11—15 (Komtur von Christburg).

Bei den im folgenden angegebenen Geldbeträgen wird nur erwähnt, dafs sie in Anwesenheit des Hochmeisters verschenkt worden seien. Anweisung ist nach den bisher angeführten Belegen sicher:

141, 30—35 (Komtur von Osterode), 158, 25—28 (Komtur von Christburg), 160, 41—161, 11 (Vogt von Dirschau), 284, 24—26 (Komtur von Althaus), 409, 24—26 (Komtur von Brandenburg), 461, 36—38 (Vogt von Dirschau), 467, 22—25 (Komtur von Thorn), 540, 21—26 (Komtur von Brandenburg, vgl. besonders 540, 22).

490, 15—16: 1408 erhält der Vikar von Judithen, Geb. Königsberg, zum erstenmal 6 m., im selben Jahr vom Hauskomtur von Königsberg nochmals 6 m. (504, 12) und im folgenden Jahr von demselben 12 m. (582, 31—32). Das ist ein Jahresgehalt, der sein Analogon hat an dem Jahresgehalt des Vikars von Rudau, Gebiet Königsberg, und wie dieser durch Vermittlung des Marschalls oder des Hauskomturs von Königsberg aus der Trefslerkasse bezahlt wird. Er datiert offenbar von einer Anordnung des Hochmeisters, die dieser bei einem Aufenthalt in Judithen roffen hat. So auch SS. III, 616 Anm. 8 zu p. 615.

so ein grofser Teil der Unterstützungen an Landes-
Hochmeister angewiesen oder in Marienburg

selbst an sie ausgezahlt wird, wenn sich für viele andere Anweisung des Hochmeisters (bei Umzügen, bei Aufenthalt im Lande) erschliefsen läfst, wenn sich endlich die Beamten selbst häufig mit der Bitte um Unterstützung von Gebietsinsassen brieflich oder mündlich an den Hochmeister nach Marienburg wenden, so mufs man schliefsen, dafs diese Art Ausgaben ausschliefslich in das Ressort der Trefslerkasse gehörten, und dafs sie in den Rechnungen der Beamten nur dann erscheinen, wenn diese dazu ausdrücklich ermächtigt sind. Ein Gedanke übrigens, den schon Voigt — allerdings ohne Belege zu geben — ausgesprochen hat (Gesch. Pr. VI, 470).

Ein grofser Teil der Ausgaben, die von den Beamten für Rechnung der Trefslerkasse gemacht werden, geht also auf Anweisung durch die Zentrale zurück. Bei bestimmten Verwaltungsgeschäftnn dagegen setzen sie die Ausgaben, die sie nachher dem Trefsler wieder präsentieren, nach ihrem Ermessen fest, natürlich im Einklang mit den vorhandenen Bedürfnissen und Zwecken. Diese Selbständigkeit der Beamten läfst sich auf zwei Gebieten beobachten:

1. In der Verwaltung des Ostens.

Dafs der Marschall hierin eine zentrale Stellung einnahm, wissen wir (s. oben im Text p. 22 f.). Deutliche Spuren davon haben wir auch im Trefslerbuch, in den Anweisungen nämlich, mit denen er andere Beamte zu Ausgaben für den Osten veranlafst.

An den Komtur von Balga: 200, 10—11: 8 m. einem alten Geleitsmann für einen Hengst „von des marschalkes geheise", ebenso 200, 11—12. Danach rühren auch die Anweisungen, die der Komtur in derselben Rechnung erwähnt (200, 3—4. 4—5. 8—9) vom Marschall her.

276, 32—33: der Marschall weist den Komtur von Memel an, 6 Diener über seine vorgeschriebene Zahl zu halten.

364, 25—26: desgl. den Hauskomtur von Königsberg, einen Fischer nach Königsburg zu schicken.

443, 17—18: läfst sich von demselben 6 m. wiedergeben, die er bei einem Besuch der Dubissa Arbeitern daselbst gegeben hatte.

391, 10—11: der Hauskomtur von Königsberg 10 m. einem Ziegelstreicher in Memel „von des marschalks geheise".

Vgl. ferner 304, 14—16: dem Marschall berechnet der Hauskomtur vor seinem Weggang nach Gotland die Summen, die er für das Salzwerk ausgegeben hatte.

Lehrreich ist auch ein Schreiben des Marschalls an den Hochmeister C. e. V. no. 414 p. 187, worin es sich u Lösegeld eines von Witowd gefangenen Ritters hand Marschall vereinbart selbständig mit dem Herr

erlegende Summe und bittet dann den Hochmeister, einen Teil derselben zu übernehmen. Ähnlich eine Anweisung des Komturs von Brandenburg an den Hauskomtur von Königsberg, Treſslerbuch 397, 10—11.

Systematisch in die Verwaltung des Ostens eingreifen kann der Marschall — und ebenso der Hauskomtur von Königsberg — nur deshalb, weil sie über die Bedürfnisse dieses Gebietes fortlaufend unterrichtet sind. Und zwar sind sie unterrichtet durch die Beamten der östlichen Gebiete oder durch die Empfänger (Arbeiter etc.) selber. So werden Schreiben des Komturs und des Hauskomturs von Ragnit an den Hauskomtur von Königsberg um Lieferung von Material, um Zuwendung und Bezahlung von Arbeitern erwähnt: 426, 27—28. 581, 12—13. 14. 15. 39. Ebenso vom Vogt von Samaiten (116, 12—14: „dis nachgeschreben gelt ist usgegeben noch der buwunge des huses zu Samayten, das der voith und der zimmermeister hysen lonen." 116, 25—27: „dis nachgeschreben ist dem voithe zu Samayten nochgesandt, . . . zum irsten 13 m. syme schriber, dorumme zu koufen, was im syn herre bevolen hatte"), vom Steinmeister in Ragnit (305, 25—26: 6½ m. einem Ziegelstreicher in Ragnit, „der steynmeister his im selben geben"). Forderungen einzelner Empfänger:

4, 25—27: Der Hauskomtur von Königsberg berechnet 50 m., die der Maurer Albrecht (Bauunternehmer in Ragnit) von ihm „dirhaben", d. h. eingefordert hatte.

117, 30: Derselbe Albrecht läſst Leinen machen und sie vom Hauskomtur bezahlen.

247, 14: Derselbe weist den Hauskomtur an, 24 Steinknechten, die er nach Ragnit hinaufführte, 30 m. zu bezahlen.

364, 18—19: Hauskomtur von Königsberg kauft 2 Ellen Barchent, die die Büchsenschützen in Königsberg haben wollten, d. h. deren Anschaffung sie von ihm verlangten.

304, 14—16: Er bezahlt 104 m. dem Salzmeister für Arbeiten, die dieser ausführen lieſs.

356, 1—2: Der Hauskomtur von Königsberg bezahlt 2 m. 9 sc. den Ragniter Rohrdeckern, „als mit yn abegerechent wart". Offenbar haben die Rohrdecker diesen Restbetrag bei der Abrechnung vom Hauskomtur eingefordert.

Die schon angeführte Stelle 443, 17—18 beweist, daſs auch der Marschall persönlich mit den Arbeitern zu tun hatte. Wenn er daher (454, 9—11) dem Komtur von Memel 150 m. bezahlt von dem Zins (350 m.), den die Treſslerkasse dem Komtur schuldet, so hat er das möglicherweise auf dessen Aufforderung hin getan. Zumal im Hinblick auf Livl. UB. IV no. 1795 (Sp. 662). Hier schreibt der Komtur von Memel ... er habe bei den Komturen von Brandenburg ...nen erhoben, „do ich mine vischerie

mit habe usgerichtet und ouch, dor ich das hus so lange mete gehalden habe" (damit ist der Zins von 350 m. gemeint).

Auch hier beweist wieder die Übereinstimmung in den Ausgaben am deutlichsten den engen Kontakt, der zwischen den Königsbergern und den Beamten der östlichen Bezirke besteht. Vgl. 274, 5—6 Hauskomtur von Königsberg 13½ m., Wacken nach Memel zu führen. 276, 28—29 Komtur von Memel 17 m. für die Reparatur einer Prahme, um damit Holz und Wacken zum Kalkofen zu führen.

365, 12—13: Hauskomtur von Königsberg 12 Schock Dielen für Memel; 382, 32—33: Komtur von Memel 5 Schock Dielen. 408, 9—10: Hauskomtur von Königsberg 8 m. an die Rohrschneider in Memel; 408, 5: Komtur von Memel 8 sc. für Rohrschneiden. 316, 7—8. 317, 35—37: Hauskomtur von Königsberg und Komtur von Ragnit bezahlen zusammen 38 m. an Marquart Hasse, der 57 Last Kalk von Memel nach Ragnit geführt hat.

390, 7—9: Der Hauskomtur von Königsberg bezahlt den Transport von Roggen, den der Komtur von Ragnit geliefert hat.

305, 27—28: Hauskomtur von Königsberg 2½ m. dem Maurer, der dem Hauskomtur von Ragnit hin und her gemauert hat etc. Hauskomtur von Königsberg und Marschall: 247, 26—30 liefern beide je 500 Scheffel Hafer nach Ragnit.

326, 37—39: Marschall 1500 Scheffel Hafer; 327, 1—3: Hauskomtur von Königsberg Mehl, Erbsen, Herrengrütze für die Baukompanien in Ragnit.

Endlich gemeinsame Ausgaben von Königsberg und Marienburg für den Osten: 252, 14—16: der Trefsler gotländischen Kalk nach Memel. 257, 38—39: Hauskomtur von Königsberg Kalk nach Memel.

531, 20—22. 532, 19—20: Trefsler, 545, 17—20: Hauskomtur von Marienburg, 581, 29 ff.: Hauskomtur von Königsberg Ausgaben für den Bau einer Küche in Tilsit.

Die engen Beziehungen zwischen Königsberg und dem Osten, damit die Möglichkeit, von Königsberg aus für den Osten fortdauernd zu sorgen, auch ohne dafs ein Eingreifen der Zentrale nötig war, stehen hiernach fest.

2. Die Selbständigkeit der Lokalverwaltung.

Dafs auch die übrigen Beamten im Osten ganz selbständig vorgingen, zeigen ihre Anweisungen an den Hauskomtur von Königsberg, die oben p. 201 zusammengestellt sind. Hierzu noch folgende Belege:

70, 10—12: der Steinmeister zu Ragnit schreibt dem Hochmeister, dafs er 6 Splifsstofsern aus Tuchel und Schlochau 12 m. bezahlt habe. Anweisung ist dieser Zahlung nicht vorangegangen.

88, 27—31: Vogt von Samaiten behält einen Arbeiter aus

em Grofsen Werder über seine vorgeschriebene Zeit und vernlafst dadurch eine Ausgabe des Trefslers von 3 m.

453, 24—26: Der Trefsler gibt 13 m. den Steinknechten nd anderen Arbeitern nach Ragnit, „dy in der huskompthur u Ragnith an irem lone abeslohen sal". Dem Hauskomtur rird also die Abrechnung zugeschoben, die zwischen ihm und en Arbeitern stattzufinden hat.

Den Ragniter Beamten werden jedes Jahr (anfangs dem teinmeister, später, seit 1405, dem Hauskomtur) ganz berächtliche Summen für Bauzwecke zur Verfügung gestellt, eren Einzelverwendung ihre Sache ist (vgl. z. B. 4, 16—23. 8. 47, 2—8. 373, 28—34. 412, 27—29. 31—38 etc.). Sie ind also darin von Weisungen der Zentrale durchaus unbhängig. Am Schlufs des Jahres wird zwischen Trefsler und teinmeister resp. Hauskomtur von Ragnit über sie abgerechnet, 'gl. z. B. 47, 9: „und mit ym (dem Steinmeister) ist abeerechent von desem jare." 453, 26—28: „item 193 m. $4^1/_2$ sc. den., dy der huskompthur selben enpfing, als man mit im berechente." Öfters sind Beträge, die der Steinmeister gezahlt at, und die der Trefsler selbst im Trefslerbuch aufführt, nicht iitgerechnet: 92, 34 (33 m., die der Steinmeister dem Maurer lbrecht gab), 136, 34—35 (130 m. demselben), 148, 31—33 113 m., die der Steinmeister, und 100 m., die der Hauskomtur len Ragniter Grabenarbeitern gaben), 149, 10—12 (123 m. ınd 25 m. vom Steinmeister den Dammarbeitern), 238, 34—35. :39, 1—3. Und zwar geschieht dies deshalb nicht, weil diese Beträge den Summen entnommen sind, die der Trefsler in toto ach Ragnit gezahlt und bereits verrechnet hat. Sie werden hm nur noch einmal vom Steinmeister resp. dem Hauskomtur ei der Schlufsberechnung im einzelnen vorgetragen.

Auch die Beamten der innerpreufsischen Gebiete erhalten olche Pauschalsummen (z. B. Bütow 6, 3—13. 50, 17—24.)irschau 94, 25—30. 143, 3—7. 292, 24—37. Grebin 49, 3—24. 94, 5—7. Lesewitz, 50, 3—8). 1406 werden dem 'ogt von Grebin 312 m. vorausbezahlt (374, 31—37); sie sind ber nachträglich gestrichen, und dafür erscheint 375, 4—26 ine Rechnung des Vogts über 324 m. Ebenso 1409 (523, 2—37 zu 523, 38—41); bei Dirschau (413, 22—26 zu 413, 7—38) und bei Lesewitz (50, 3—8 zu 50, 9—10) und in einer ıbrechnung mit Stuhm heifst es ausdrücklich (137, 23—25): das gelt berechente uns der voyth selben . . . und beechente uns ouch das gelt, das her vor dirhaben atte." Hier sehen wir ganz deutlich: Pränumerandozahlung es Trefslers und Abrechnung über die Verwendung des Geldes durch den betreffenden Beamten, der nach eignem Ermessen damit gewaltet hat.

Diese Selbständigkeit der Beamten tritt auch in manchen Einzelheiten zu Tage. So notiert der Trefsler 455, 16—18:

„18 m. dem alden voythe von Grebyn vor delen zu sollern; das gelt enpfing her zu jore als dy rechenschaff gescheen was, wend hers vorsumet hatte, das her zu jore nicht rechente.“ Der alte Vogt versäumt also einen Posten zu berechnen; das wäre nicht möglich, wenn jede seiner Ausgaben von der Zentrale wäre angewiesen worden, denn dann wären sie ihr ja bekannt gewesen.

333, 22—23 berechnet derselbe Vogt 28 m. für Fellensteins Zimmersleute, die die Bogengestelle machten „und was her (Fellenstein nämlich) sie his“, richtet also seine Ausgaben nach den Anordnungen Fellensteins.

5, 26—28 erfährt der Treſsler bei der Abrechnung mit dem Dirschauer Steinhauer Peter, daſs er vom Vogt von Dirschau 31 m. erhoben habe: „die hat uns der voith noch nicht berechent, alzo des voithes brief uswyset.“ Er weiſs demnach von dieser Ausgabe des Dirschauer Vogtes nicht eher, als bis sie ihm mitgeteilt wird.

Die Beamten der innerpreuſsischen Bezirke sind also in ihren Ausgaben, soweit sie ihrem Verwaltungsbereich gelten (es handelt sich dabei meist ums Bauwesen), an die Weisungen der Zentrale nicht gebunden.

Für den Vogt der Neumark können wir diese Feststellung mit reicheren Belegen stützen, da wir (in Schriften III) fast seinen gesamten amtlichen Briefwechsel mit dem Hochmeister besitzen.

Daſs der Vogt unter der beständigen Aufsicht des Hochmeisters stand, und daſs dieser gelegentlich auch selbst in die Verhältnisse der Neumark eingriff, kann bei der Unsicherheit der neuen Ordnung und der Wichtigkeit des neuerworbenen Gebietes für die Ordenspolitik nicht wunder nehmen (vgl. z. B. Schriften III no. 99: der Hochmeister an die Gewerke der Stadt Arnswald, beschwert sich über den Rat, der die bei dem Verkauf der Stadtmühlen an den Orden getroffenen Vereinbarungen nicht halten will. Ferner ebd. no. 152 der Hochmeister an die Stadt Arnswald wegen der Mühlen, Antwort der Stadt in no. 153). Es kann aber nicht zweifelhaft sein, daſs prinzipiell dem Vogt in der inneren Verwaltung freie Hand gelassen war. So erhält er nach dem Kauf der Dramburger Mühlen (Schriften III no. 79 d. d. 1401 April 7 = TB. 81, 18—22. 84, 2—4. 108, 5—11) vom Treſsler (93, 33—36. 139, 29—32) 90 m. und 184 m. zum Mühlenbau in Dramburg, offenbar Ausbau der angekauften Mühlen. 144, 22—27 nun erhebt ein Werkmeister, der daran mitgearbeitet hat, 2½ m., die er vom Vogt zu Schievelbein zu wenig erhalten habe. Er hat nämlich, wie ein gewöhnlicher Knecht, nur 7 sc. pro Woche erhalten. Offenbar ist er aus den 274 m. bezahlt worden, die der Vogt vom Treſsler bekommen hat, aber wie sie im einzelnen verwandt werden, davon weiſs der

Trefsler, wie wir hier sehen, von sich aus nichts, das ist Sache des Vogtes. Dieser erhebt 1403 45 m. zur Einrichtung des neugekauften Hofes Hermannsdorf (245, 38—41) und zweimal 45 m. zur Reparatur der Küstriner Brücke (246, 2—4. 251, 38—40). Da jedesmal derselbe Betrag von 45 m. wiederkehrt, so dürfen wir annehmen, dafs es sich hier nicht um abgestufte Beträge, sondern um Zahlungen im voraus handelt, deren Verteilung im einzelnen dem Vogt der Neumark überlassen bleibt.

Selbständig geht der Vogt auch in der Tat beim Ankauf der Dramburger Mühlen vor. 1401 April 7 (Schriften III no. 79) stellen Bürgermeister und Rat dem Deutschen Orden eine Urkunde aus, durch welche sie ihm 4 Mühlen, 5 Seen und 1 Winkel in der Stadt zum Bau eines Wohnhauses verkaufen. Die entsprechenden Ausgaben sind im Trefslerbuche in den Jahresberichten 1400/1401 an verschiedenen Stellen notiert (81, 18—22. 84, 2—4. 108, 5—12), der Gesamtbetrag ist also in Raten abgezahlt worden, Dafs aber trotzdem eine einheitliche Verkaufsurkunde ausgestellt wird, das zeigt die von vornherein bestehende Absicht von Käufer und Verkäufer, den ganzen Komplex zu erwerben bezw. loszuschlagen. Warum wird aber dann der Kaufschilling nicht auf einmal erlegt? Offenbar blofs deshalb, weil dem Käufer die nötigen Mittel fehlen. Das kann nicht die Trefslerkasse, die Zentrale, gewesen sein, denn ihr wäre es ein Leichtes gewesen, sie sofort aufzubringen, sondern nur der Vogt von Schievelbein, von dem die erste Anregung zu diesem Kaufvertrag ausging, und der zunächst seine eigne Kasse in Anspruch nehmen mufste. In der Tat entstammt auch der erste Posten einer Rechnung des Vogtes (81, 18—22), der zweite einer solchen des Komturs von Schlochau (84, 2—4). Man gewinnt ganz den Eindruck, als habe der Vogt nach Erlegung der ersten Rate sich an den nächstbenachbarten Komtur gewandt, nur um möglichst rasch seinen Plan zu sichern.

Auch beim Ankauf der Arnswalder Mühlen ist ähnliches zu beobachten. Ihr Kaufpreis wird angegeben (223, 13—17) auf 1287 Sch. b. Gr., ausgezahlt werden aber dem Vogt 1500 Sch. b. Gr. (223, 17—19. Ich bemerke, dafs die Seiten 223/224 durchgezählt sind). Die überschüssigen 200 Sch. b. Gr. sind offenbar zur freien Verwendung des Vogtes bei unvorhergesehenen Zwischenfällen bestimmt. Nun beschwert sich 1403 März 4 der Hochmeister über die Schwierigkeiten, die der Rat von Arnswald dem Abschlufs des Kaufgeschäftes in den Weg legt (Schriften III no. 99). Bereits 1403 April 8 wird die Verkaufsurkunde ausgestellt (ebd. no. 102). Das Eingreifen des Hochmeisters hat also schnellen Erfolg gehabt. Die letzte Arnswalder Mühle wird aber erst 1403 Mai 20 (223, 19—22) mit 300 m. bezahlt. Gerade umgekehrt ist die Sache bei anderen Mühlenankäufen. So wurden z. B. die

Mühlen in Woldenburg, Friedeberg, Berlinchen schon 1403 Juni 4 resp. 29 vom Trefsler bezahlt (223, 40—224, 12. 224, 12—22. Das Datum nach 224, 25—34), und trotzdem mufs der Vogt noch 1403 Dezember 25 dem Hochmeister von Verhandlungen wegen eben dieser Mühlen berichten (Schriften III no. 115). Die Verkaufsurkunde von Woldenburg ist sogar erst 1404 Dezember 13 ausgestellt (ebd. no. 145). Aus denselben Tagen stammen die Verkaufsurkunden von Kallies (no. 143 1404 Dez. 4), Soldin (no. 146 Dez. 21); auch diese Mühlen sind bereits mit den Woldenburgern zusammen bezahlt (Kallies 224, 23—26. Soldin 223, 34—40). Hier hat der Hochmeister kein Machtwort gesprochen wie bei Arnswalde, hier hat man deshalb leichter Verschleppungspolitik treiben können, weil man es nur mit dem Vogte der Neumark zu tun hatte. Sagt der doch selbst in seiner „usschrift" (223, 37—39) über die Soldiner Mühlen: „so synt noch in der molen 7 wynspel, die der thumherren syn do selbigist, die man ouch yn abelosen mus, des ich noch mit yn kein ende habe." Die Ablösung ist ihm denn auch nicht gelungen; in der Soldiner Verkaufsurkunde (no. 146) ist diese Kornrente den Domherren ausdrücklich vorbehalten. Aber die angeführte Stelle sowohl wie der ganze Tenor der usschrift zeigen deutlich, dafs dem Vogt bei all diesen Verhandlungen die Initiative zugeschoben war, und dafs sich die Ausgaben der Trefslerkasse nach seinen Abmachungen richteten. Was nicht ausschliefst, dafs der Gesamtplan zu seinem Vorgehen ihm vom Hochmeister bei Eintritt in sein Amt vorgezeichnet worden war.

Wir haben gesehen, wie die Ausgaben für die Söldner des Jahres 1409 von Marienburg aus geregelt wurden. Auch hier nimmt der Vogt der Neumark eine Sonderstellung ein. Er reicht für sein Kontingent eine Rechnung über 95½ m. ein, „dy her meynete, das her den soldenern mee gelegen hatte, den sy bekanten und bezalten" (565, 33—36). Hätte die Zentrale auch ihm seine Aufwendungen für die Söldner vorgeschrieben, so hätte es bei dem blofsen „meynen" des Vogtes nicht sein Bewenden gehabt, dann hätte sie selbst sichere Auskunft über diese Posten geben können. In diesem Fall ist also eine Anweisung der Zentrale ausgeschlossen.

Selbständig in ihren Ausgaben sind endlich, um dies noch anhangsweise beizufügen, Personen, denen eine bestimmte Funktion für längere oder kürzere Zeit übertragen ist. Das gilt z. B. für Samuel von Thorn, der die Einrichtung des Salzwerkes in die Wege geleitet hat (110, 8—24). Ihm werden zweimal vom Trefsler je 100 m. zur Verfügung gestellt, über die er (236, 6—9 zu 236, 9—10. 236, 12—13 zu 236, 17—20) Rechenschaft ablegt. Schon dies würde zum Erweis seiner Selbständigkeit genügen, es gibt aber noch ein anderes

Argument. 236, 4—6 bezahlt ihm der Treſsler 50 m., die Samuel dem Komtur von Brandenburg schuldig blieb. Nun erhält Samuel Geld z. B. auch vom Marschall und vom Hauskomtur von Königsberg (187, 33—36 u. 187, 25—27), aber von diesen Posten heiſst es nicht, er sei sie ihnen schuldig. Offenbar geschieht es im ordentlichen Geschäftsgang, daſs Samuel sie, die ja auch sonst für das Salzwerk aufkommen, in Anspruch nimmt, dagegen auſserhalb desselben, nach seinem eignen Ermessen, wenn er sich an den Komtur von Brandenburg wendet. Ferner ist der Posten, wie der Treſsler bemerkt, aus dem Jahre 1402 rückständig, liegt also jedenfalls vor der Abrechnung, die 1402 Dezember 1 (187, 13—17) zwischen Treſsler und Samuel stattfindet. Hätte der Treſsler ihn schon gekannt, gekannt, weil von der Zentrale angewiesen, so hätte er ihn auch bei dieser Abrechnung sich vorlegen lassen. Da es nicht geschah, so muſs Samuel ihn von sich aus bei dem Komtur von Brandenburg erhoben haben. — Ähnlich ist es, wenn der Salzmeister Bote sich 104 m. geben läſst für seine Arbeiter, „die im zur Ponnaw machten, was her bedorfte“ (304, 15—16), wenn der Vogt von Grebin dem Bauunternehmer Fellenstein 28½ m. zahlt für seine Zimmerleute, „die ym die bogengestelle machten und was her sie his“ (333, 22—23), oder wenn der Hauskomtur von Königsberg den Forderungen des Bauunternehmers Albrecht in Ragnit nachkommt (oben p. 201). Hier richten sich die Ausgaben des Treſslers nach den Weisungen des Salzmeisters und der beiden Bauunternehmer, nicht diese nach jenem.

Selbst die gewöhnlichen Arbeiter bestimmen selbständig ihre Lohnforderungen auf Grund ihrer Leistungen. Auf diese Weise erklärt sich, weshalb der Dirschauer Steinhauer Peter dem Treſsler bei der Abrechnung von den 31 m. spricht, die der Vogt ihm gezahlt hat, ohne sie bis zu diesem Augenblick dem Treſsler zu berechnen (5, 25—28 u. oben p. 204). Er tut es, um seine Schluſsforderungen nach den bisher gezahlten Lohnbeträgen zu bemessen. Ihre Richtigkeit läſst der Treſsler durch den Stadtmaurer Klaus von Marienburg kontrollieren (5, 29—33).

86, 17—20 zu 83, 36—37. Ein Mühlknecht, der in Gotteswerder gearbeitet hat, erhält etwa zu gleicher Zeit 2 m. vom Treſsler, 1½ m. vom Mühlmeister in Marienburg. Sicherlich hat man ihm nicht gesagt, er solle an zwei Stellen gleichzeitig seinen Lohn einfordern, das hat er vielmehr von sich aus getan.

144, 22—27. Ein Werkmeister aus der Neumark fordert und erhält, lediglich auf seine Aussage hin, 2½ m., um die er sich von dem Vogt der Neumark benachteiligt glaubt.

184, 11—12. Ein Arbeiter, der Bornronen von Grebin nach Danzig schafft, erhält pro Schock 1 m., doch muſs der

Hauskomtur von Danzig noch $1^1/_2$ m. drauflegen, weil er sie fordert.

364, 18—19 verlangen und erhalten die Büchsenschützen 2 Ellen Barchent zum Feuergeschofs.

In einer Reihe von Fällen endlich schliefst Anweisung sich von selbst aus, so bei den Ausgaben Samuels von Thorn auf seiner Reise in Österreich (110, 10—24), des Pfarrers von Danzig auf der Gesandtschaftsreise in Böhmen und Mähren (241, 1—243, 6), des Hauskomturs von Königsberg (295, 37—40) und des Komturs von Balga in Gotland (335, 18—20). Immerhin sind das aufsergewöhnliche Verhältnisse, die für uns nicht eigentlich in Betracht kommen.

XVII (s. oben p. 86).

Über Mängel in der Buchführungstechnik des Trefslers.

Die verwickelteren Vorgänge der Geldzirkulation finden im Trefslerbuch keine entsprechende Darstellung, obwohl der Trefsler über die Sache selbst sehr wohl im klaren ist. So z. B. über die Bilanzierung von Einnahmen und Ausgaben. Um von all den Fällen abzusehen, wo aufserordentliche Mittel, Treselhebungen z. B., zur Herstellung der Bilanz angewandt werden: wenn er 1401 eine Forderung des Marschalls auf 1420 m. in drei Raten abträgt[1], so setzt das doch bei ihm die Einsicht voraus, dafs das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben empfindlich gestört werden würde, wenn er diese ganze Summe auf einmal erlegen wollte. Und als der Vogt von Dirschau 40 m., die er bereits 1402 erhalten und verausgabt hat[2], erst 1403 in einer gröfseren Rechnung vorträgt[3], spricht der Trefsler den Wunsch aus, dafs der Vogt den richtigen Termin eingehalten hätte[4].

Trotzdem läfst die Darstellung des Trefslerbuches alles zu wünschen übrig. Gewifs braucht nicht die Provenienz eines jeden einzelnen Postens ausdrücklich angegeben zu sein. Aber wenn ihm 1408 eine Summe von 1300 Sch. b. Gr. in Danzig in $1841^1/_2$ m. umgewechselt wird, als definitiver Betrag aber 1950 m. dafür in Rechnung gestellt werden[5], so möchte ein moderner Betrachter gern erkennen, wie die Differenz von 109 m. im einzelnen gedeckt worden ist. Wäre uns gar die gestrichene Stelle 511, 8—10 vorenthalten worden, so wüfsten wir überhaupt nichts von dem ganzen Wechselgeschäft. Häufig

[1] 93, 41—94, 6.
[2] 143, 3—7.
[3] 209, 30 ff.
[4] 210, 6. 31—32.
[5] 511, 7—10.

aber mag der Tresler in anderen, ähnlichen Fällen von einer derartigen Mitteilung abgesehen haben, und wir werden dadurch gegen die Exaktheit und Schärfe seiner Darstellung überhaupt misstrauisch. Selbst bei sorgfältiger Prüfung wird nicht ohne weiteres klar, wie er für Dramburg 4000 Sch. b. Gr. ausgeben kann, da er am selben Tag (1400 Juni 13) doch nur 3790 Sch., also 210 Sch. weniger, aus dem Tresel entnimmt[1]. Erst allmählich erkennt man, aber wahrhaftig nicht dank der Übersichtlichkeit des Treslerbuches, dass der Fehlbetrag gedeckt ist durch die 630 ung. G. = 210 Sch. b. Gr., die er acht Tage früher hebt[2].

Mängel der Buchführung bedeuten aber, wie sich wenigstens in einem Fall nachweisen läfst, eine Gefahr für die rechte Ordnung der Verwaltung selber. Im Jahre 1404 nämlich, wo er, wie wir sahen, 3411 m. Überschufs einfach mitzurechnen vergifst und nun Einnahmen und Ausgaben nach Willkür zu niedrig ansetzt[3].

Solche Ungenauigkeiten, wenn auch nicht gleich in so starker Form, entstehen dann aber auch an anderen Stellen. 1407 erhält er vom Bischof von Kulmsee 500 m. Er überweist sie sofort dem Hauskomtur von Marienburg[4], bucht sie aber nur als Einnahme, während sie doch, wenn er eine richtige Schlufsabrechnung erhalten wollte, entweder gar nicht, oder gleichzeitig als Ausgabe und Einnahme gerechnet sein mufsten. So erscheinen unter den Ausgaben 500 m. zu wenig. Von den 4000 m. für das Ländchen Sakrzin trägt er, wie wir sahen[5], tatsächlich 2000 m., bucht aber nur 1000 m. Auch auf das Geschofs für Ragnit aus dem Jahre 1405 darf vielleicht hingewiesen werden. Es wird ein Betrag von 33 m. von verschiedenen Gebietigern an ihn eingezahlt, zur Weiterbeförderung jedenfalls, wie auch sonst oft, und unter die Einnahmen eingereiht[6]. Es müfste dann aber auch unverändert als Ausgabe zur Verrechnung kommen; da dies nicht der Fall, so verrechnet er 33 m. Einnahme zu viel[7]. Auch 1409 werden 400 m. zu viel verrechnet. Der Komtur von Danzig übernimmt 1000 m. für den Trefsler[8], 600 m. für die letzte gotländische Gesandtschaft[9], 400 m. Darlehen an die Stadt Danzig.

---

[1] 78, 25—32 zu 44, 40—45, 3.
[2] 44, 33.
[3] Oben p. 176.
[4] 412, 1—5.
[5] Oben p. 177.
[6] 329, 38—330, 5.
[7] Denkbar wäre allerdings, dafs diese 33 m. in die grofsen Ausgaben für Ragnit aufgenommen wären, aber dann kann sie aus dem Trefslerbuch niemand identifizieren.
[8] 517, 5—9.
[9] Ausgabe 561, 31—35.

Diese 400 m. stehen aber offenbar im Schuldbuch und erscheinen daher nicht unter den Ausgaben des Trefslerbuches.

In all diesen Fällen gewährt das Trefslerbuch ein direkt falsches Bild von dem Bestand der Trefslerkasse. An andrer Stelle verschiebt der Trefsler die Sachlage dadurch, dafs er aus sachlichen Gründen Ausgaben aus früheren Jahren in spätere hereinzieht oder umgekehrt. So 1408. Die vierte Rate des Ragniter Geschosses für 1408 wird erst 1409 21. Jan. bezahlt, aber noch im Jahresbericht 1408 verrechnet[1]. 40 m. an den Vogt von Dirschau, bezahlt 1402, werden erst 1403 im einzelnen nachgewiesen und daher nicht zu den Ausgaben des Jahres 1402 gezogen[2]. 1401 werden 74 m. 19 sc. für Dirschau gedeckt durch die erste Rate des Zinses für 1402, die gleichfalls 74 m. 19 sc. beträgt[3]. Diese korrelaten Posten sind aber ungenauerweise auf zwei verschiedene Jahresberichte verteilt. Ganz besonders aber verhindert die Aufzeichnung vieler Darlehen in des Trefslers Schuldbuch, also aufserhalb des TB., eine genaue Wiedergabe seiner gesamten Ausgaben[4]. So bleibt die Jahressumme der Ausgaben, die blofs aus dem Trefslerbuche erschlossen werden kann, hinter der Wirklichkeit um den Betrag der nicht gebuchten Darlehen zurück. Ein Beispiel nur. 1402 erst erfahren wir, dafs der Trefsler 1399 96 m. 19 sc. Zins, die er verrechnet, gar nicht erhalten hat, dafs er 1400 dem Komtur von Birgelau 50 m., 1401 Heinrich von Guntersberg 30 m. geliehen habe[5].

Aber auch, wenn wir uns ganz im Rahmen des Trefslerbuches halten, sehen wir, wie wenig der Trefsler die verwickelten Vorgänge des Geldumlaufs wiederzugeben vermag. Die Herkunft der einzelnen Beträge kann man nur erschliefsen, nicht direkt aus dem Trefslerbuch ersehen. Nur einmal wird, wenn auch in ganz ungeschickter Form, gesagt, dafs der Trefsler eine Rechnung des Grofsschäffers von Marienburg zum Teil aus der neuen Schuld und beim Gebietiger von Livland gedeckt habe[6]. Aber wie mangelhaft steht es mit solchen Angaben sonst! Den Söldnern in Schlochau werden durch den Marienburger Gartenmeister, nach der einen Stelle 1049 m., nach einer früheren (getilgten) Stelle 1000 m. ausbezahlt[7]. Wo kommen die 49 m. her? Zufällig erfahren wir, dafs der Gartenmeister sie beim Pfarrer Gregor geliehen hat[8], der Trefsler selbst sagt aber nichts davon[9]. Auch sonst wird ein Vorgang, wenn er in

[1] 453, 38—40.
[2] 209, 30 ff. zu 143, 3—7.
[3] 94, 33—35 zu 131, 8—10.
[4] Vgl. oben p. 133 f.
[5] 155, 40—156, 11 (zu 1, 13—14). 145, 10—15.
[6] 104, 12—14. Dazu Perlbach, GGA. 1897 p. 982.
[7] 564, 25—29 zu 563, 21—22.
[8] 579, 21—22.
[9] Vgl. auch. 564, 35 zu 564, 4.

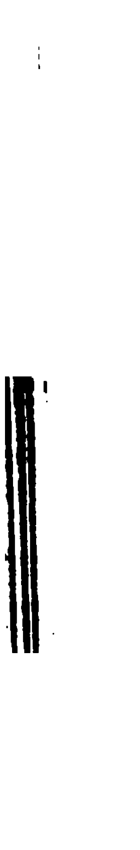
doppelter Aufzeichnung wiedergegeben wird, in der definitiven Form wesentlich vereinfacht, man vergleiche die Einträge über das Pfundgeld 135, 41—136, 7 zu 132, 18—27.

So namentlich bei gröfseren Beträgen, die in runder Summe im voraus bezahlt, aber nur zum Teil verbraucht und erst nachträglich verrechnet werden. Nach modernen Grundsätzen müfste hier eher der volle Betrag in Ausgabe, der zurückgelieferte Teil in Einnahme gestellt werden. Statt dessen führt der Trefsler meist nur denjenigen Teil unter seinen Ausgaben an, der ihm verrechnet worden ist[1]. Ebensowenig entspricht es den modernen Anforderungen, wenn zurückgezahlte Posten entweder überhaupt gestrichen oder nicht mitgerechnet werden[2]. Auch hier müfste der Betrag gleichzeitig als Einnahme und Ausgabe erscheinen.

---

[1] Nur selten verfährt der Trefsler anders. So 205, 1—4 zu 221, 17—34. 451, 15—16 zu 492, 1—4. Auch 574, 12 (item 1½ m. dedit 1 m. ½ fird.), 205, 4—6. Vgl. dagegen 507, 21—509, 34 zu 501, 27—28. 527, 14—16 zu 579, 17—580, 7. 527, 16—17 zu 576, 21—579, 6. 588, 2—3 zu 589, 34—37. 588, 3—4 zu 567, 10—12. Das umgekehrte Verhältnis haben wir da, wo der Schlufsbetrag gröfser ist als der vorausgezahlte. Auch hier wird der Schlufsbetrag in Rechnung gestellt. Vgl. 510, 37—38 zu 511, 14—17. 511, 33 zu 511, 21—22. 514, 1 zu 525, 8—9. 539, 39—41 zu 592, 35—37. 545, 9—10 zu 547, 36—37. 553, 25—26 zu 590, 11—12. 553, 24 zu 556, 28—31. 573, 4—5 zu 573, 5—6 usw.

[2] Getilgt z. B. 7, 22—32. 14, 8—10. 25, 10—13. 222, 21—23. 223, 1—3. 233, 37—39. 234, 30—32. 505, 40—41. Nicht gerechnet: 129, 36—38. 304 Anm. 1. 330, 10—12. 565, 3—5. 17—19.



Verzeichnis der benutzten Literatur.

	Abgekürztes Zitat.
Trefslerbuch, das Marienburger, der Jahre 1399—1409. Hgg. von Erich Joachim. Königsberg 1896. (Dazu die Rezensionen von Perlbach, Göttingische Gelehrte Anzeigen 159 [1897], 977 ff. Höhlbaum, Historische Zeitschrift 82 [1899] 513 ff.)	TB. GGA. 1897, 977 ff.
Die Statuten des Deutschen Ordens. Hgg. von Max Perlbach. Halle 1891.	Perlbach, Statuten.
Codex diplomaticus Prussicus. Hgg. von Joh. Voigt. Bd. I—VI. Königsberg 1836—1848.	Voigt, cod.
Die Urkunden des Deutsch-Ordens-Zentralarchivs. Hgg. von Ed. Gaston Grafen von Pettenegg. Bd. I. Prag, Leipzig 1887.	Urk. d. DO. Zentralarch.
Die Rezesse und andere Akten der Hansetage von 1256—1430. Bd. IV, V. Lpz. 1877, 1880.	H R.
Codex epistolaris Vitoldi. Hgg. von Anton Prochaska. Krakau 1882 (= Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia Bd VI.)	C. e. V.
Codex diplomaticus Brandenburgensis. Hgg. von A. F. Riedel. I. Abt. Bd. 18. Berlin 1859. II. Abt. Bd. 3. Berlin 1846.	Riedel, cod. Brd.
Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark. Bd. III. Landsberg a. W. 1895.	Schriften III.
Scriptores Rerum Prussicarum. Hgg. von Hirsch, Strehlke, Toeppen. Bd. III. IV. Lpz. 1866. 1870.	SS.
Handelsrechnungen des deutschen Ordens. Hgg. von Karl Sattler. Lpz. 1887.	Sattler, HR.
Akten der Ständetage Preufsens . . . Hgg. von Max Toeppen, Bd. I. Lpz. 1878.	Toeppen, St.A.
Urkundenbuch, Liv.-, Esth- und Kurländisches. Hgg. von F. G. von Bunge. Bd. IV. Reval 1859.	Livl. UB. IV.
Gierke, Otto. Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. I. Berlin 1868.	Gierke, GR.
Voigt, Joh., Geschichte Preufsens. Bd. VI. VII. Königsberg 1827.	Voigt, Gesch. Pr.
Lohmeyer, Karl, Geschichte von Ost- und Westpreufsen. Abt. I². Gotha 1881.	Lohmeyer.
Weber, Lotar, Preufsen vor 500 Jahren. Danzig 1878.	Weber, Preufsen.
v. Kotzebue, August, Preufsens ältere Geschichte. Bd. I—IV. Riga 1808.	Kotzebue, Gesch. Pr.
Toeppen, Max, Historisch-komparative Geographie Preufsens. Gotha 1858.	Toeppen, Geogr.
Knipping, Richard. Die Kölner Stadtrechnungen. des Mittelalters. Bd. I, II. Bonn 1897, 1898.	Knipping, Kölner Stadtrechn.

Abgekürztes Zitat.	
Vossberg, Münzen.	Vossberg, F. A., Geschichte der preufsischen Münzen und Siegel. Berlin 1843.
Brünneck.	v. Brünneck, W., Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreufsen. Bd. I, II, 1. Berlin 1891, 95.
Voigt, Neumark.	Voigt, Joh., Die Erwerbung der Neumark durch den deutschen Orden. Berlin 1863.
Toeppen, Masuren.	Toeppen, Max, Geschichte Masurens. Danzig 1870.
Wermbter.	Wermbter, H., Die Verfassung der Städte im Ordenslande Preufsen. Zeitschrift d. westpreufs. Geschichtsvereins 13 (1884) 1 ff.
Toeppen, Elb. Ant.	Toeppen, Max, Elbinger Antiquitäten. Bd. I—III. Danzig 1871—73.
Toeppen, Geschützwesen.	Toeppen, Max, Die ältesten Nachrichten über das Geschützwesen in Preussen. Archiv f. d. Offiziere des preufs. Artillerie- u. Ingenieurkorps. Jhrgg. 1868. Berlin.
Tesdorpf, Bernstein.	Tesdorpf, W., Geschichte . . . des Bernsteins in Preufsen. Jena 1887.
Frölich, Graud. Kreis.	Frölich, Xaver, Gesch. d. Graudenzer Kreises. Bd. I. Graudenz 1869.
Maercker, Thorn.	Maercker, Hans, Gesch. der ländlichen Ortschaften und der drei kleineren Städte des Kreises Thorn (= Quellen und Darstellungen zur Geschichte Westpreufsens II). Danzig 1899—1900.
Plehn, Strasburg.	Plehn, Hans, Geschichte des Kreises Strasburg in Westpreufsen (= Materialien u. Forschungen zur Wirschafts- und Verwaltungsgeschichte von Ost- und Westpreufsen II). Lpzg. 1900.
Plehn, Ortsgesch.	Plehn, Hans, Ortsgeschichte des Kreises Strasburg i. Wpr. Zeitschrift d. historischen Vereins Marienwerder 39 (1901), 1 ff.
Wegner, Schwetz.	Wegner, Richard, Ein pommersches Herzogtum und eine deutsche Ordenskomturei. Kulturgeschichte d. Schwetzer Kreises. Bd. I, 1, 2. Posen 1872.

Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller und **Max Sering.**

Dreiundzwanzigster Band. Drittes Heft.

(Der ganzen Reihe 108. Heft.)

Kumao Takaoka, Die innere Kolonisation Japans.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1904.

Die

innere Kolonisation Japans.

Von

Dr. Kumao Takaoka
aus Sapporo Japan.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Hmblot.
1904.

Seinem Bruder

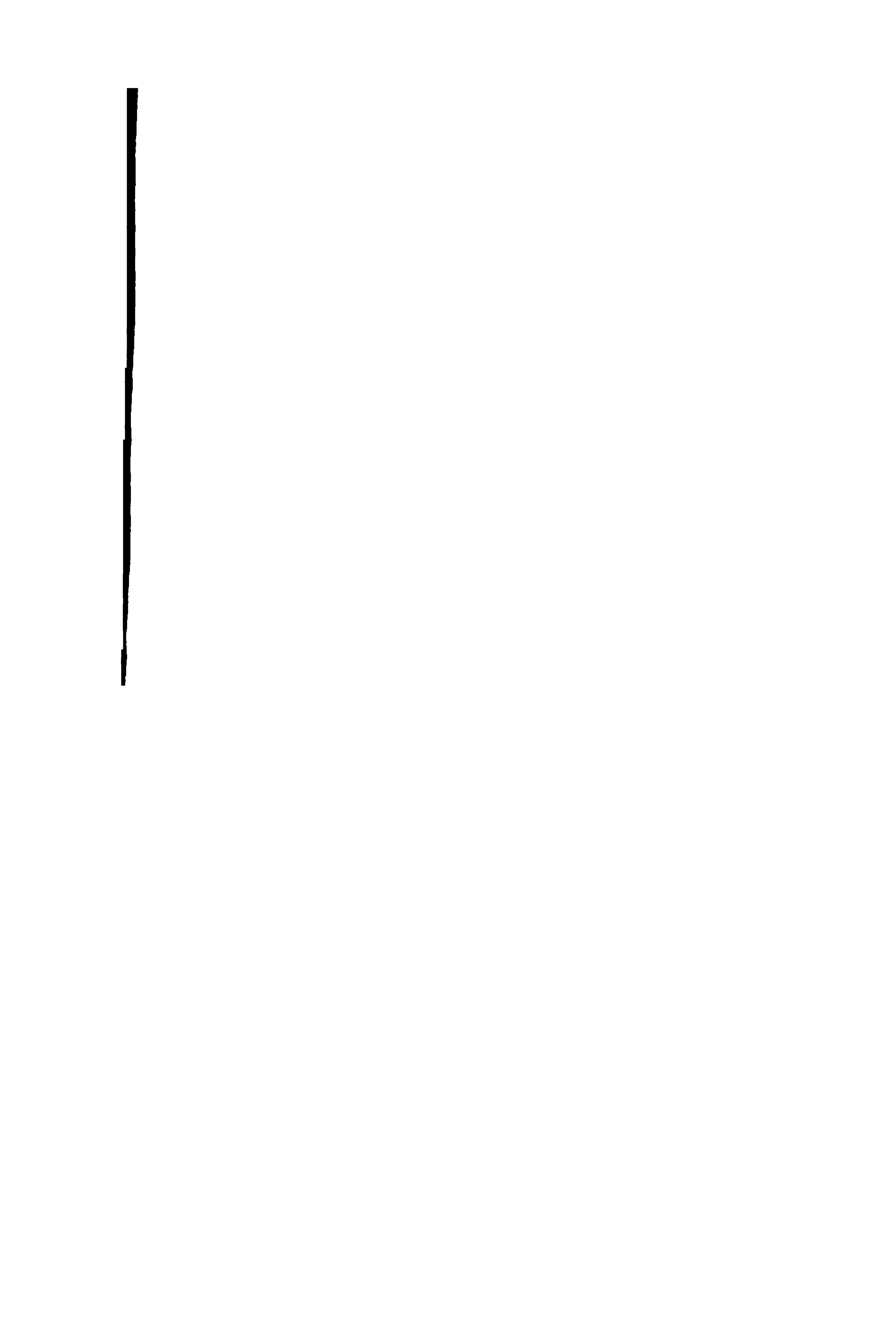
dem Direktor der Kolonisationsabteilung

des

Hokkaido-Gouvernements

Dr. Naokiti Takaoka

in Dankbarkeit gewidmet.



Vorwort.

Im folgenden geht meine Absicht dahin, unsere innere Kolonisation eingehend zu besprechen, und zwar die Gründe, welche den Staat veranlaſsten, diese Kolonisation zu beginnen, die Art und Weise, in welcher sie durchgeführt wurde, und die Ergebnisse, welche sie gezeitigt hat.

Um dieses staatliche Unternehmen Japans verständlich zu machen, werde ich zunächst die geographische Lage der in Betracht kommenden Inseln, Hokkaido, kurz skizzieren, dann die innere Kolonisationspolitik geschichtlich nach sechs Perioden schildern, die gegenwärtige Periode etwas genauer untersuchen und zuletzt die Ergebnisse dieser groſsen staatlichen Aktion würdigen.

Die innere Kolonisation hat in jedem Falle eine nationale und volkswirtschaftliche Bedeutung und ist in der Tat eine Lösung der Agrarfrage im alten Teil Japans, welche mein hochverehrter Lehrer Prof. Dr. Inazo Nitobé in seiner Schrift „Über den japanischen Grundbesitz, dessen Verteilung und landwirtschaftliche Verwertung“ im Jahre 1890 genau untersuchte. Er wollte damals, als letzten Abschnitt seines Werkes, die innere Kolonisation Japans schildern, aber aus Rücksicht auf seine Familie und auf seine eigene Gesundheit konnte er sein Ziel leider nicht erreichen. Meine Untersuchung bildet also eine Fortsetzung seiner Arbeit.

Der Verfasser spricht Herrn Prof. Dr. Schmoller und Herrn Prof. Dr. Sering seinen verbindlichsten Dank für die Unterstützung seiner Arbeit aus.

Berlin, den 12. Juni 1904.

Dr. Kumao Takaoka.

Mafse, Gewichte und Münzen in Japan.

Längenmafse.

1 Ri	=	36 Cho	=	3927,272	m,
1 Cho	=	60 Ken	=	109,090	m,
1 Ken	=	6 Shaku	=	1,818	m,
1 Shaku	=	10 Sun	=	0,303	m.

Flächenmafse.

1 Quadratri = 1555,2 Cho = 15,4235 qkm,
1 Cho = 10 Tan = 100 See = 3000 Tsubo = 0,9917 h
1 Tsubo = 3,3057 qkm.

Hohlmafse.

1 Koku = 10 To = 100 Sho = 1000 Go = 180,39 l.

Münzen.

1 Yen = 100 Sen = 1000 Rin = 2,04 Mk.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Geographische Skizze.

m nördlichen Teil Japans liegt von den fünf grofsen des Reiches die in Europa und Amerika unter dem n Jesso[1] bekannte; man nennt in Japan diese Insel ıschiu, Jisschieu oder Honti) mit Chishima (Tausend-, Kurilen-Inseln) und anderen kleinen benachbarten zusammen Hokkaido (Nordsee-Strafse). Sie erstreckt ·om Japanischen Meer bis zum Stillen Ozean zwischen 139° 20′ und 156° 35′ östlicher Länge und von der ru-Strafse bis zur grofsen Kurilen-Strafse zwischen dem 1′ und 50° 57′ nördlicher Breite. Das Areal umfafst nzen 6095,36 Quadratri (1 Ri = 4 km); davon entfallen) Quadratri auf Hokuschiu mit einigen kleinen Inseln, ı6 Quadratri auf die Kurilen-Inseln; die Länge der See-ı beträgt 628,51 Ri auf Hokuschiu und 613,21 Ri auf ̧urilen-Inseln. Dieses Gebiet umfafst 22,52 %, d. h. un-· 1/4 des ganzen Inselreiches, und ist ebenso grofs wie hiu, Shikoku, Taiwan (Formosa) und Hōko-Tō (Pesca-Inseln) zusammen, oder etwas gröfser als Bulgarien, oder ıhr dreimal so grofs wie Niederland. Trotz dieses grofsen ı zählte man blofs 1011892 Einwohner im Jahre 1901; nen also 165 Einwohner auf 1 Quadratri, d. h. 10,3 pro ·atkilometer, während die durchschnittliche Dichtigkeit evölkerung in Japan im Jahre 1899 1716 war. Diese ·e Bevölkerungsdichtigkeit zeigt deutlich, ein wie grofses ebiet zum überwiegenden Teil ganz unberührt von hen heute noch geblieben ist.

ʼas ganze Hokkaido ist gegenwärtig in 11 Provinzen ge-nämlich: Ishikari, Shiribeshi, Oshima, Iburi, Hidaka, i, Kushiro, Nemuro, Kitami, Teshio und Chishima. Der er Regierung für diese Insel ist in Sapporo, deren Ein-

[1] Dieser Name wurde im Jahre 1869 durch kaiserliche Verordnung ıben. Das japanische Wort „Jesso“ bedeutet die Barbaren. Da blofs die barbarischen Eingeborenen, sog. Ainus, auf dieser Insel n, nannte man sie Jesso.

wohnerzahl im Jahre 1901 48720 betrug. Aufser Sapporo erwähnen wir hier als wichtige Städte Hakodate (84953 Einwohner), Otaru (71610), Muroran (6506) und Asahigawa (12730). Die ersten drei sind die Häfen für den auswärtigen Handel, während die letzte die Garnisonstadt ist. Aufser diesen haben noch fünf Städte mehr als 10000 Einwohner.

Da die warme Meeresströmung, die Kuro-Shiwo, auf die Insel fast gar keinen, höchstens auf den Südosten etwas Einflufs ausübt und zwei kalte Strafsen aus dem Norden an ihren beiden Seiten vorbeilaufen, so ist das Klima hier viel kälter als in anderen Teilen Japans. Obgleich Sapporo fast in derselben Länge wie Rom liegt, so können die Bewohner in dieser Stadt sich kaum die klimatischen Verhältnisse in jener vorstellen. Nach den meteorologischen Beobachtungen im Jahre 1902 war die maximale Temperatur in der Regierungshauptstadt 30,7° C. (am 28. Juli), die minimale —22,9° C. (am 31. Dezember) und die durchschnittliche 6,9° C. Dagegen war die maximale Temperatur in Tokio im Jahre 1901 35,1° C. (27. August), die minimale — 6,1° C. (18. und 26. Januar), und die durchschnittliche 13,6° C. Die durchschnittliche Temperatur in Sapporo ist demnach gerade die Hälfte von der in Tokio. Obwohl in Hokkaido die Tagestemperatur im Sommer zuweilen 30° C. übersteigt, so macht doch ein morgens und abends wehender kühler Seewind den Aufenthalt im ganzen recht angenehm. Seiner günstigen klimatischen Verhältnisse wegen ist es natürlich, dafs Hokkaido sich allmählich zu einem Sommerkurort herausbildet, sowohl für die Einheimischen wie auch für die Fremden im fernen Osten. Die Temperatur fällt plötzlich im Herbst, und Ende September sieht man manchmal den Frühfrost. Mitte November fällt meist schon der erste Schnee, mit dem man bis Anfang April zu rechnen hat; im Januar und Februar deckt der Schnee den Grund und Boden $^1/_8$—$1^1/_5$ m hoch. Dieser lang ausgedehnte Winter schränkt die Arbeitszeit im Freien für die Landwirtschaft sehr ein, nämlich von Ende April bis Mitte November, d. h. ungefähr 7 Monate. Die Hauptarbeit in der langen Winterszeit besteht gegenwärtig für den Landwirt darin, die Bäume für den Zweck der Urbarmachung zu fällen, sobald der Schnee im zeitigen Frühling ganz fest gefroren ist. Von diesen klimatischen Verhältnissen hängen die privat- und staatswirtschaftlichen Fragen ab, z. B. die landwirtschaftliche Arbeiterfrage, die Wahl der Kulturart des Bodens und der Kulturpflanzen, die Hausindustrie, ja der Inhalt und die Zweckmäfsigkeit der Landesgesetzgebung überhaupt. Welche Einflüsse auf unsere innere Kolonisation diese klimatischen Verhältnisse geübt haben und heute noch üben, werden wir in späteren Abschnitten betrachten.

Zweiter Abschnitt.

Die geschichtliche Darstellung der inneren Kolonisation.

Es wird zweckmäfsig sein, unsere innere Kolonisation geschichtlich darzustellen, um damit ihre gegenwärtigen Zustände wohl zu verstehen und einen richtigen Weg für die Kolonisationspolitik in Zukunft zu finden. Entsprechend diesem Zweck behandele ich unsere innere Kolonisation in folgenden vier Perioden, nämlich:

I. Die Periode der Vorherrschaft der Eingeborenen.
II. Die Periode der Verwaltung durch Lehnsfürsten (Daimiô) Matsumayé.
III. Die Periode der unmittelbaren Herrschaft der Dynastie Tokugawa.
IV. Die Periode des neuen Regimes.
Diese letzte Periode zerfällt wieder in drei Perioden:
1. Die Periode der Verwaltung durch das Kolonisationsgouvernement.
2. Die Periode der Verwaltung nach Regierungsbezirken.
3. Die Periode der Verwaltung durch das Hokkaidogouvernement, d. h. ihre gegenwärtige Periode.

Erstes Kapitel.

Die Periode der Vorherrschaft der Eingeborenen.

Bevor die Japaner auf den Inseln Hokkaido sich ansiedelten, fand man schon hier, wie die Indianer oder die Maoris in der Kolonisationsgeschichte von Nordamerika bezw. von Neu-Seeland, Eingeborene, welche unter dem Namen Ainu bekannt sind. Wie damals, so sind diese auch jetzt noch, wie der alte Name der Insel Hokushiu wohl zeigt, ein roher und barbarischer Stamm, ein ganz anderer als der japanische. Sie treiben nur Fischerei und Jagd und haben keine Kenntnisse vom Ackerbau. Diese Barbaren waren früher sehr mächtig

und besafsen den nördlichen Teil von Honshiu, ja bis nahe an die jetzige Haupt- und Residenzstadt des Inselreiches. Dafs die japanische Regierung in alter Zeit gegen die Aufstände und das Eindringen dieser Barbaren mehrmals ihre Truppenmacht aufbieten mufste, zeigt unsere Geschichte. Infolge der Vermehrung der Bevölkerung in Honshiu und des Fortschreitens der Ansiedelung der Japaner von Süden nach Norden wurden die Ainus gezwungen, sich nach und nach von Honshiu ganz zurückzuziehen und sich schliefslich auf Hokkaido zu beschränken. Nach den anthropologischen Forschungen wohnte hier vor den Ainus noch ein anderer Stamm, der nach heftigen Kämpfen durch jene seinen Untergang fand. Nach den wissenschaftlich allerdings noch nicht allgemein anerkannten Untersuchungen einiger japanischer Gelehrten sollen diese Barbaren mit den jetzigen Eskimos verwandt sein. Es kann hier nicht meine Aufgabe sein, auf diese anthropologische Streitfrage näher einzugehen.

Wann die Japaner tatsächlich zum ersten Male nach Jesso hinübergingen, läfst sich aus unserer Geschichte nicht klar nachweisen. Die erste Erwähnung dieser Frage finden wir im 12. Jahrhundert. Danach suchten viele Generale und Soldaten von Fujiwara Yasuhira, als er im Jahre 1189 von Minamoto Yoritomo, dem Begründer des Feudalismus in Japan, besiegt wurde, ihre Zuflucht hier in Jesso. Aber in Anbetracht der relativen örtlichen Nähe ist wohl anzunehmen, dafs die Leute im nördlichen Teil von Honshiu in noch früherer Zeit mit kleinen Kähnen wagten, die unbekannte Insel aufzusuchen oder sich dort anzusiedeln, um Fischerei zu treiben, oder um mit den Eingeborenen die Waren umzutauschen, oder dafs sich die Leute, welche im Bürgerkriege unterlegen waren, auf diese Insel flüchteten, wie es mit den Untertanen von Fujiwara Yasuhira der Fall war.

Vor der Begründung des Feudalismus (im Jahre 1192) bis zum Anfang der Herrschaft der Dynastie Tokugawa (Anfang des 17. Jahrhunderts) regierten tatsächlich verschiedene Familien, wie Minamoto, Hōjō, Ashikaga, Oda, Toyotomi, längere oder kürzere Zeit über ganz Japan, obgleich die Kaiser als die einzigen wahren Herrscher und Herren des Landes galten. Ein Bürgerkrieg folgte dem anderen, so dafs man fast drei Jahrhunderte hindurch kaum einen Frieden genofs.

Wie konnte sich der Staat in dieser unruhigen Zeit um die Kolonisation von Jesso kümmern? Die erste Kolonisationspolitik des Staates, so weit unsere Geschichte zeigt, war die, dafs die Regierung unter der Herrschaft der Minamoto im Jahre 1234 die politischen Verbrecher zur Strafe auf diese Insel verbannte. Aber diese Verbannten lebten nicht gefesselt in Gefängnissen, sondern man liefs ihnen volle Bewegungsfreiheit; ihre Nachkommen bauten später eigene Burgen in verschiedenen

Gegenden und rissen die Herrschaft und Macht über kleine Gebiete der Insel an sich. In der Zwischenzeit flüchteten die Anhänger der Taira, dem der Minamoto vorhergehenden Herrscher, und die anderen, welche mit der Politik der herrschenden Regierung nicht zufrieden waren, auf diese Insel. Infolge der Vermehrung der japanischen Bevölkerung wurden die Beziehungen zwischen jenem Volke und den Eingeborenen auf der Insel ziemlich gespannt, obgleich der gröfsere Teil der Einwohner damals noch aus den Eingeborenen bestand. Ruhe und Ordnung konnten daher nicht bestehen. Diese Zustände gaben der Regierung zu Kamakura einen Anlafs, die Verwaltung der Inseln der Familie Ando in Tsugaru mit ihrem bisherigen Lehnsgebiet zusammen zu überlassen. Das war im 14. Jahrhundert. Unter der Verwaltung von Ando griff auf der Insel in gewissem Mafse Ordnung Platz, aber man sieht noch keine ordentliche Ansiedelung. In der Zeit der Ashikaga-Dynastie wurde Ando im Jahre 1428 von Nambu, dem benachbarten Lehnsfürsten, besiegt und verlor sein ganzes Fürstentum in Honshiu, so dafs er mit seinen Untertanen nach Jesso fliehen mufste. Hier setzte er seine Verwaltung der Insel weiter fort. Aber im Jahre 1457 brach gegen Ando ein grofser Aufstand der Eingeborenen aus. Dieser war so umfangreich und furchtbar, dafs alle Japaner, welche in verschiedenen Teilen der Inseln sich angesiedelt hatten, nach Oshima, der südlichen Provinz, zurückkamen, und selbst die Burgen um diese Provinz herum von den Ainus gänzlich zerstört wurden. Diese Zeit war so kritisch, dafs man auf dieser Insel keinen Japaner mehr sehen konnte.

Erst Nobuhiro Takeda, der Vorfahre des Daimiô Matsumayé, machte diesen Kämpfen mit den Ainus ein Ende und brachte der Insel wieder Frieden. Wegen dieser und anderer ähnlicher Verdienste wurde die Familie Matsumayé zum Lehnsfürsten der ganzen Insel ernannt, womit wir nun in die zweite Periode unserer geschichtlichen Betrachtung eintreten.

Zweites Kapitel.

Die Periode der Verwaltung durch die Lehnsfürsten Matsumayé.

Die Verwaltung von Jesso durch die Matsumayé zerfällt wieder in zwei Perioden, in die vom Jahre 1590—1798 und die vom Jahre 1821—1855; im ganzen dauerte diese Verwaltung also 242 Jahre. In die Zwischenzeit fiel die lehnsunmittelbare Herrschaft durch die Dynastie Tokugawa, worüber

wir im nächsten Kapitel reden werden. Um die Verwaltungspolitik der Matsumayé richtig zu verstehen, muſs man sich zunächst über die damaligen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Zustände in Japan überhaupt klar sein; es wird daher zweckmäſsig sein, mit einigen Worten auf sie einzugehen.

Wie wir schon im vorigen Kapitel sahen, bedeckte eine finstere Wolke von der Begründung des Feudalismus bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts fast ohne Unterbrechung das ganze Inselreich. Erst mit dem Auftreten Iyeyasus, des Begründers der Tokugawa-Dynastie, der letzten, hörten die Bürgerkriege auf. Iyeyasu war ein weitblickender Mann. Er teilte unter die etwa 260 Daimiôs (Lehnsfürsten) das ganze Land in der Weise, daſs sie sich gegenseitig kontrollieren und die Shoguns dadurch recht leicht herrschen konnten. Der Feudalismus Japans gelangte in dieser Blütezeit zu seiner Vollendung. Das Volk teilte sich damals in vier Stände, nämlich: „Shi“ oder „Samurai“ (Krieger), „Nō“ oder „Hyakushō“ (Bauern), „Kō“ (Handwerker) und „Shō“ oder „Akindo“ (Kaufleute). Die Samurai waren in jedem Lehnsfürstentum sowohl für die Militär- wie auch für die Zivildienste verpflichtet. Diese Klasse war und ist heute noch die Hauptquelle, die „Seele Japans“, obgleich die Samurai heute keine besonderen Vorrechte genieſsen. Es war ein Stolz der Daimiôs, möglichst viele Samurai unter sich zu haben. Mit ihren Angehörigen betrug ihre Zahl im ganzen ungefähr 2 Millionen.

Die zweite Klasse der Bevölkerung bildeten die Bauern. Die damalige Wirtschaft war noch hauptsächlich eine Naturalwirtschaft, und der Reis spielte eine wichtige Rolle sowohl für die Finanz- wie auch für die Privatwirtschaft. Der Hauptteil der Steuer bestand in fast allen Lehnsfürstentümern aus Reis, der auch die Besoldung der Samurai bildete.

Als die Hauptsteuerträger stand die Bauernklasse in geringerem sozialen Ansehen als die anderen zwei Stände, Kō und Shō. Obgleich die Daimiôs einerseits unter der Herrschaft des Shogun Tokugawa ganz gehorsam waren, konnten sie doch andererseits ihre Daimiates frei regieren, wie sie wollten, soweit es nicht den allgemeinen Frieden störte. Sie erstrebten naturgemäſs, ihre Lehnsfürstentümer wirtschaftlich und auch militärisch von anderen möglichst unabhängig zu machen. Kurz, die Lehnsfürstentümer waren „die Staaten im Staat“. Die Macht und Tugend der Daimiôs, die treue Haltung der Untertanen, die Unvollkommenheit des Verkehrswesens, die Beschränkung der Freizügigkeit, die Unkenntnisse der anderen Gegenden, der allgemeine Frieden, die Ermattung nach den langen Kriegen, — alles genügende Momente, um die Leute an ihre Heimat zu fesseln.

Wie verwalteten die Lehnsfürsten Matsumayé ganz Jesso unter solchen politischen, sozialen und wirtschaftlichen Ver-

ltnissen? Da die Inseln von der Hauptstadt Jedo (jetziges
okio) zu weit entfernt, die Einwohnerzahl noch sehr gering,
e geographische Lage, die Produktivität, ja die Kenntnisse
n Jesso überhaupt ganz wenig verbreitet waren, so spielte
sso zunächst in der Politik der Tokugawa nur eine un-
deutende Rolle. Die Dynastie überliefs die Verwaltung
nzlich den Händen des Daimiô Matsumayé und kümmerte
h wenig darum. Selbst den Matsumayé waren die Zustände
res Lehnsgebietes nicht sehr bekannt. Wie wir im vorher-
henden Kapitel geschildert haben, stammte der Gründer
eser Familie nicht aus Jesso, sondern aus einer Provinz in
onshiu. Mit ihm siedelten sich die früheren Untertanen hier
und dienten ihm und seinem Nachfolger als unmittelbare
eue Untertanen. Aufser ihnen begaben sich noch die anderen
paner, welche vorher schon auf den Inseln wohnten, unter
e Herrschaft dieser Familie. Aber zweifelsohne bildeten die
paner nur den kleinen Teil der Einwohner aller Inseln,
ihrend deren Mehrheit die Eingeborenen ausmachten. Die
panischen Untertanen beschränkten sich auf die südlichen
ovinzen und zerfielen in dieselben vier Klassen wie in den
deren Lehnsfürstentümern. Die Eingeborenen standen auch
iter der Verwaltung der Matsumayé, aber genossen keines-
gs dieselben Rechte wie die Japaner. Ihre Hauptbeschäfti-
ing bestand in Fischerei und Jagd. Die Fischerei bildete
e Grundlage, sowohl der Finanz der Matsumayé, als auch
s Wohlstandes ihrer Untertanen überhaupt. Der Fischfang
streckte sich im Frühling auf Hering und Stockfisch, im
mmer auf den Hecht und auf das Einsammeln der Lami-
ria, im Herbst dagegen wurde vorzugsweise Lachsfang ge-
ieben. Diese Seeprodukte bildeten die einzigen Ausfuhr-
aren aus dem Fürstentum der Matsumayé. Obgleich das
auptnahrungsmittel des Volkes der Reis war, obgleich ein
ofses, fruchtbares Land vor ihren Augen ausgebreitet lag,
strebten sich die Matsumayé nicht, die Urbarmachung und
n Ackerbau in ihrem Lehnsfürstentum zu fördern, ja im
egenteil verhinderten sie auf alle mögliche Weise die Aus-
eitung dieses Zweiges wirtschaftlicher Tätigkeit. Diese
irzsichtige Politik bestand in folgendem:

1. Die Matsumayé fürchteten, ihr Lehnsfürstentum zu verlieren, wenn sie durch Urbarmachung und Ackerbau die von der Natur gegebenen Reichtümer erschlössen, weil die Shogun Tokugawa ihr Augenmerk auf diesen Schatz lenken und ihn an sich nehmen würden.
2. Die Kaufleute in Jesso waren gegen die Förderung des Ackerbaues, weil sie nach ihrer Meinung durch diese Politik die Gewinne, welche sie aus dem Umtausch von Reis und Seeprodukten erzielten, verlieren würden. Endlich

3. da die Matsumayé infolge der langen Kämpfe gegen die Ainus schon müde waren, so wollten sie die Ainus möglichst in Ruhe lassen.

In der Tat bildete das Fürstentum der Matsumayé einen geschlossenen Fischereistaat. Der Umstand, daſs der Ackerbau, insbesondere die Reiskultur, in Jesso sich nicht entwickelte, und daſs die Fischerei ein Haupterwerbszweig war, gab den Matsumayé Veranlassung zu einer eigentümlichen Verwaltungspolitik. In den übrigen Lehnsfürstentümern stellten die Daimiôs den Samurai ihr Ackerland zuweilen mit Wiesen, Weiden oder auch mit Waldland zur Verfügung, und diese verpachteten ihrerseits das Land wieder den Bauern meistens gegen Reisrente.

Aber bei den Matsumayé war die Sache etwas anders. Einen Teil ihres Landes behielten die Matsumayé für sich selbst und den anderen Teil verteilten sie nach und nach an ihre Untertanen. Dieses abgegebene Land bestand hauptsächlich aus den Seeküsten und nicht aus dem Ackerland.

Der Daimiô und die Samurai verpachteten ihren Besitz den Kaufleuten gegen Geld- oder Seeproduktenrente, anstatt an die Bauern gegen Reisrente, wie es bei anderen Lehnsfürstentümern der Fall war. Die Verpachtung fand fast in einer Art öffentlicher Versteigerung statt. Diejenigen, welche die höchste Rente boten, erwarben das Benutzungsrecht des Landes. Pächter oder Kaufleute richteten ihre Bureaus in den Pachtbezirken ein, in welchen ein oder mehrere Verwalter für sie beschäftigt waren, mit den Eingeborenen, welche an den Seeküsten Fischerei trieben, die fast wertlosen Waren gegen die Seeprodukte umzutauschen. In der späteren Zeit fingen die Pächter selbst an, Fischerei zu treiben, die Eingeborenen als Arbeiter benutzend. In welcher Weise dieser Umtausch stattfand, wie die Pächter die Eingeborenen behandelten, kann man sich vorstellen, wenn man bedenkt, daſs dieses alles in einer Gegend geschah, in welcher die Obrigkeit keinen Einfluſs ausübte, keine Polizei- oder Militärgewalt herrschte und auch kein Mitbewerber vorhanden war. Sombart sagt mit Recht: „Wenn ein weitentwickeltes Volk mit den niedrig stehenden zusammentrifft, treibt man soi-disant Handel mit einem kunstvollen Verfahren, wehrlosen Völkerschaften mit List und Gewalt auf dem Wege einer scheinbar freiwilligen Tauschhandlung möglichst unentgeltlich Wertobjekte abzunehmen.“ [1]

Auf diese Weise ernteten die Kaufleute einen ungeheuren Gewinn. Die Geldrente, welche die Pächter dem Daimiô und den Samurai lieferten, betrug jährlich 60 000 Ryô (1 Ryô = 4 Mk.).

[1] Sombart, Der moderne Kapitalismus, Bd. I S. 326.

Da die Fischerei die Grundlage der Finanzen der Matsumayé und den Eckstein des Wohlstandes ihrer Untertanen bildeten, und da die Eingeborenen die Hauptunternehmer dieses Gewerbes waren, so wäre es für einen vernünftigen Lehnsfürsten selbstverständlich gewesen, für das Gedeihen der Ainus und für die Entwickelung und Verbesserung der Fischerei tatkräftig einzutreten. Aber die Matsumayé führten eine ganz verkehrte Politik durch. Sie teilten ganz Jesso in zwei Bezirke: einen für die Japaner und den anderen für die Eingeborenen. Jener umfafste die südlichen Gebiete der Inseln. Es war den japanischen Untertanen streng verboten, in den Bezirken der Ainus sich anzusiedeln, mit Ausnahme der Kaufleute, d. h. der Pächter und ihrer Verwalter. Selbst der zeitweise Aufenthalt der japanischen Arbeiter in dem zweiten Bezirk, um dort zu arbeiten und nicht um sich anzusiedeln, war durch ein Gebührensystem erschwert. Die Gebühr betrug 600 Mon (1,20 Mk.) für die Männer und 300 Mon (60 Pf.) für die Frauen. Die Matsumayé beabsichtigten auf diese Weise den Verkehr zwischen den beiden Stämmen möglichst zu verhindern. Aufserdem verboten sie, den Eingeborenen Getreidesamen abzulassen, so dafs diese nur Fischerei weiter betreiben und sich nicht mit dem Ackerbau beschäftigen konnten. Kurz, es war gesetzlich, ja bei Strafe streng verboten, die Eingeborenen für die japanische Kultur zu gewinnen, so dafs diese immer auf niedriger Kulturstufe blieben und von den Lehnsfürsten leicht regiert werden konnten.

Wenn man sich einmal verläuft, so ist es ziemlich schwer, den richtigen Weg wiederzufinden. Zunächst irrten sich die Matsumayé in bezug auf ihre Agrarpolitik und dann weiter in bezug auf die Eingeborenenpolitik. Es ist kein Wunder, dafs die Matsumayé wieder in ihrer Kolonisationspolitik einen neuen Fehler machten. Auf der einen Seite breitete sich ein grofser jungfräulicher Boden vor ihren Augen aus, und andererseits waren die Seeküsten reich an Seeprodukten. Je mehr Arbeitskräfte sich hier befanden, desto mehr konnte die Produktion steigen. Aber die Matsumayé verhinderten durch verschiedene Mafsregeln die Vermehrung der Bevölkerung in ihrem Gebiet überhaupt, anstatt die Lostrennung der Japaner von den anderen Lehnsfürstentümern zu fördern. Wenn z. B. Arbeiter aus anderen Daimiates den Winter hindurch hier wohnen wollten, mufsten sie eine bestimmte Gebühr bezahlen, und für den Aufenthalt von Januar bis Mai wenigstens die Hälfte. Ebenso wurde dieselbe Forderung an die Reisenden, die den Winter hindurch hier waren, gestellt.

Aufserdem bauten die Matsumayé Wachttürme in drei grofsen Häfen, wo die Beamten die Schiffe aus den anderen

Lehnsfürstentümern daraufhin zu untersuchen hatten, ob Samurai an Bord waren. Diese wurden, ohne das Land betreten zu dürfen, sofort nach ihrer Heimat zurückgeschickt. Es ist selbstverständlich, dafs die Bevölkerung infolge dieser Politik sich nicht viel vermehrte. Nach einer Schätzung betrug die Kopfzahl der japanischen Einwohner im Jahre 1700 20086 Seelen, darunter die Reisenden und Arbeiter aus den anderen Daimiates 2303; die japanischen Untertanen der Matsumayé waren 17783. Dagegen rechnete man die japanische Bevölkerung im Jahre 1770 auf 26604 Seelen. In 70 Jahren nahm die Kopfzahl also nur um 6518, d. h. 32 %, zu. In bezug auf die Zahl der damaligen Eingeborenen kennen wir eine kurze Beschreibung in der früheren Literatur, aus dieser wie auch aus späteren Erhebungen können wir entnehmen, dafs die Zahl der Eingeborenen um 20000 schwankte. Wir werden demnach die Gesamtbevölkerung in Jesso am Ende des 18. Jahrhunderts auf 50000 Seelen schätzen können.

Eine wichtige Frage hierbei ist die, warum die Matsumayé trotz der günstigen Verhältnisse hinsichtlich der Landwirtschaft und Fischereiproduktion, trotz der Notwendigkeit, die Bevölkerung unter ihrer Herrschaft möglichst stark zu vermehren, eine solche negative Kolonisationspolitik getrieben haben? Diese Politik war allerdings eine notwendige Folge ihrer falschen Agrarpolitik. In ihrer Kolonisationspolitik gingen die Matsumayé von dem Gedanken aus, dafs, wenn die Bewohner in ihrem Lehnsfürstentum zunähmen, dies Anlafs zur Preissteigerung des Reises geben würde, so dafs die Untertanen dadurch wirtschaftlich Schaden leiden mufsten. Wenn wir die Agrarpolitik der Matsumayé als richtig voraussetzen, so sind die Grundgedanken der Kolonisationspolitik nicht ganz falsch. Die Matsumayé verhinderten sogar den Fortschritt des Ackerbaues in ihrem Lehnsfürstentum, so dafs die Einwohner ihre Haupternährung durch die Einfuhr aus den anderen Lehnsfürstentümern befriedigen mufsten. Aber vor zwei Jahrhunderten, ja selbst vor zwei Menschenaltern war das Verkehrswesen in Japan noch sehr unvollkommen. Man kan[illegible] damals nicht die Verwendung der Dampfkraft im Schi[illegible] verkehr. Als das einzige Verkehrsmittel auf der See benut[illegible] man die Segelschiffe. Selbst die Gröfse dieser primitiv[illegible] Schiffe beschränkte die Regierung der Tokugawa durch [illegible] Gesetz auf einen bestimmten Tonnengehalt. Es war nicht selte[illegible] dafs der Verkehr zwischen Jesso und den anderen Lehn[illegible] fürstentümern wegen des schlechten Wetters, besonders i[illegible] Winter, unterbrochen wurde und man lange Zeit keinen R[illegible] einfahren konnte, so dafs eine Hungersnot zuweilen eintr[illegible] Aufserdem bestrebte sich jedes Daimiate, von den ander[illegible] wirtschaftlich sich unabhängig zu machen. Zu diesem Zwe[illegible] richteten die Lehnsfürsten in ihren Lehnsbezirken Getreid[illegible]

magazine ein, in welchen man den überschüssigen Reis in einem guten Erntejahr für die etwaigen Mifserntejahre bewahrte; blieb dann noch etwas übrig, so erhielt man die Erlaubnis, es auszuführen. Man kann sich wohl vorstellen, wie schwer es unter solchen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen war, eine positive Kolonialpolitik ohne die Hilfe der entsprechenden positiven Agrarpolitik durchzuführen. So lange die Matsumayé als Lehnsfürsten, ohne etwas Besonderes zu tun, existieren konnten, so lange ganz Japan gegen die Aufsenwelt abgeschlossen war und sich innerlich in friedlichem Zustande befand, so lange Japan und auch die Matsumayé keine äufseren Feinde fanden, konnten sie diese negative Agrar-, Eingeborenen- und Kolonialpolitik weiter führen. Aber wenn ein politisches oder wirtschaftliches Gewitter einmal ausbrechen sollte, so ist es fast unmöglich, mit solcher negativen Politik den Fahrweg ohne die Gefahr eines Schiffbruches richtig zu fahren. Und in der Tat wurden infolge eines solchen Gewitters die Matsumayé gezwungen, ihr Lehnsfürstentum den Shoguns zurückzugeben, so dafs dadurch alle Inseln unter die lehnsunmittelbare Herrschaft der Shoguns kamen. Was für ein Gewitter eintrat und wie die Tokugawa diese innere Kolonisation durchführten, werden wir in der dritten Periode unserer inneren Kolonisation sehen.

Drittes Kapitel.

Die Periode der lehnsunmittelbaren Herrschaft der Dynastie Tokugawa.

Während das ganze Land im Frieden sich befand, während das Volk wie ein Schlafender lange Zeit dahinträumte, zog ein Gewitter von Norden herauf. Schon seit dem Anfang des 18. Jahrhunderts suchten die russischen Schiffe die Kurilen und die Insel Sachalin auf und kamen sogar bis zur Stadt Matsumayé (jetzige Fukuyama). Die Russen bauten Kirchen, errichteten Kreuze auf den Strafsen und bereiteten sich zu dauerndem Besitz vor. Sie trieben mit den Eingeborenen einen Warenaustausch. In richtiger Erkenntnis dieser Gefahr vertrieben die Tokugawa und die Matsumayé auch diese Fremden aus dem Land. Aber die Gefahr verminderte sich nicht, sondern bedrohte immer stärker das Land. Hiergegen erfolgreich anzukämpfen, war das Lehnsfürstentum der Matsumayé zu klein und zu schwach, ihr Heer zu wenig zahlreich; die Regierung der Tokugawa entschloss sich deshalb, die östliche Hälfte der Insel, als die gefährlichere, im Jahre 1789 und die

westlichere im Jahre 1807 an sich zurückzunehmen. Diese Herrschaft dauerte bis zum Jahre 1855. Die Politik der Tokugawa in bezug auf Jesso zerfiel in drei Teile; nämlich:

1. Die Verwaltnng der Eingeborenen mit Liebe und Gewalt,
2. Die Verstärkung der Verteidigung der Insel und
3. Die Urbarmachung des Landes.

I. Wie schon bemerkt, litten die Eingeborenen unter der falschen und inhumanen Politik der Matsumayé. Aber als die Tokugawa die Verwaltung der Insel übernahmen, schlugen sie den Eingeborenen gegenüber eine Versöhnungspolitik ein, in der richtigen Erwägung, dafs die Eingeborenen gerne jede Gelegenheit benutzen würden, mit Hilfe des Auslandes das harte Joch der bisherigen Herrscher von sich abzuschütteln. Von diesem richtigen Gedanken aus, wie gesagt, veränderte die Regierung der Tokugawa die Eingeborenenpolitik ihrer Vorgänger. Sie hob zwar das Verbot der Unterweisung der Eingeborenen in der japanischen Sprache auf, gestattete aber offiziell den Japanern das Erlernen der Ainussprache nicht. Im übrigen versorgte die neue Regierung die Eingeborenen, welche japanische Sitte annehmen wollten, mit Kleidung und Wohnung, gab den Kranken unentgeltlich Arznei, predigte ihnen das japanische Moralprinzip, schenkte ihnen die Fischereigeräte und förderte in verschiedenen Richtungen diesen Erwerbszweig, bemühte sich möglichst, diesen Stamm in die japanische Kultur hineinzuziehen, kurz das Ziel dieser Politik war „die Japanisierung des Stammes“.

II. Um die Verteidigungskräfte der Insel zu verstärken, entsandte die Regierung die Lehnsfürsten Tsugaru und Nanbu mit ihren Heeren auf die Insel.

III. Infolge der klugen Politik kamen die Eingeborenen unter die tatsächliche Herrschaft der Dynastie der Tokugawa und wurden ihnen gehorsam. Die dritte Frage war die, wie man die Urbarmachung des Landes fördern und seine natürlichen Hilfsquellen ausnutzen könnte?

Um diesen Zweck zu erreichen, suchten die Tokugawa Japaner aus anderen Teilen Japans zur Ansiedelung zu bewegen und zwar zunächst auf der Insel Etorofu, wo die Gefahr von aufsen am meisten drohte. Man baute ferner Heeresstrafsen in den östlichen Gebieten von Hokuschiu, besorgte Reitpferde an verschiedenen Punkten der Hauptverkehrsstrafsen, förderte den Ackerbau, besonders im südlichen Teil, auch Vieh- und Pferdezucht usw. usw.

Um die Ausgaben für diese und andere Verwaltungen in Jesso zu decken, gab die Regierung aufser dem ganzen Einkommen aus den Inseln noch jährlich 50000 Ryo (200000 Mk.) Zuschufs. Es war eine grofse Summe im Verhältnis zu der damaligen finanziellen Leistungsfähigkeit der Tokugawa. Trotz der Mühe und Bestrebungen der Tokugawa kamen die Urbar-

machung und Ansiedelung wegen der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und natürlichen Hindernisse nur in sehr langsamem Tempo vorwärts. Die Zahl der Ansiedler und der Ackerbaubetrieb vermehrten sich nicht viel. Einige Kolonisten zerstreuten sich wieder hierhin und dorthin, und das zurückgelassene Ackerland wurde wieder wüst und öde wie früher. Trotz alledem aber ist es zweifellos, daſs die Ansiedelung im groſsen und ganzen in dieser Periode mehr oder weniger fortgeschritten ist.

Wenn die Tokugawa ohne Unterbrechung ihre zielbewuſste, lehnsunmittelbare Herrschaft über die Inseln noch weiter fortgesetzt hätten, so würde die Kolonisation einen weit bedeutenderen Fortschritt gemacht haben. Aber leider gaben die Tokugawa diese Inseln im Jahre 1821 den Lehnsfürsten Matsumayé wieder, weil sie ihre Mission, die Kolonisation und die Verteidigung der Inseln, schon in gewissem Maſse als vollbracht ansahen, und die Familie der Matsumayé mehrere Jahrhunderte hindurch dieses zur Urbarmachung geeignete Land verwaltet hatte.

Wie die Matsumayé in dieser Zeit ihre Kolonisationspolitik durchführten, haben wir schon im vorigen Kapitel genau gesehen. Während dieser zweiten Periode der Verwaltung der Matsumayé verwandelte sich die Friedenszeit in Japan, welche man seit dem Auftreten Iyeyasus dreihundert Jahre lang verlebt hatte, in eine kritische Zeit. Von auſsen kamen die amerikanischen und europäischen Mächte mit ihren Flotten in die Nähe von Jedo und verlangten von der Regierung die Öffnung der Häfen für den auswärtigen Handel. Im Innern wurde die Einigkeit der führenden Staatsmänner durch Meinungsverschiedenheiten untergraben. Trotz des starken Widerstandes des Volkes schloſs die Regierung der Tokugawa endlich die Handelsverträge mit den fremden Mächten und öffnete einige Häfen dem auswärtigen Handel, von denen einer Hakodate war. Die Tokugawa ernannten in Hakodate Gouverneure, um die Handels- und politischen Angelegenheiten mit den Ausländern zu verhandeln. Eine Quelle zu steten Streitigkeiten zwischen Japan und Ruſsland gab die noch nicht regulierte Grenze auf der Insel Sachalin und den Kurilen. Aus diesen oder jenen Gründen richtete die Regierung ihr Augenmerk wieder auf die Verstärkung der Verteidigung der Inseln. Da die Macht der Matsumayé den Fremden gegenüber zu schwach war und es auch fraglich war, ob, wenn die Regierung die Inseln in die Hände der mächtigeren und gröſseren Lehnsfürsten gäbe, sich diese dann auch mit dem Nachbarland gut verstehen würden, so übernahmen die Tokugawa die Herrschaft über alle Inseln wieder.

Ihre Verteidigungs- und Kolonisationspolitik änderte sich

ebensowenig, als diejenige in der ersten Periode ihrer Herrschaft. Drei Gouverneure, welche ihren Amtssitz in Hakodate hatten, standen an der Spitze der Verwaltung von Jesso. Sie vertraten einerseits die Regierung der Tokugawa den Fremden gegenüber und führten andererseits die Kolonisations- und Verteidigungspolitik durch. Die Inseln wurden in sechs Bezirke geteilt, in welchen die Samurai aus vier Lehnsfürstentümern Bewachungsdienste leisteten.

Um die Ansiedelung zu fördern, stellte die Regierung den Samurai, Bauern oder Kaufleuten, welche sich in Jesso ansiedelten und hier Ackerbau, Viehzucht, Fischerei oder Bergbau treiben wollten, Geld und auch Wohngebäude zur Verfügung. Hatten diese Ansiedler sich durch Fleifs und Tüchtigkeit die Anerkennung der Regierung erworben, so erhöhte dieselbe ihre jährlichen Zuschüsse für die Samurai und belohnte die Leute aus den anderen Klassen mit Prämien[1].

Obgleich die Gouverneure sehr strebsam und tüchtig waren, wurden durch die Verwaltung doch nicht die bedeutenden Ergebnisse erzielt, wie in der ersten Periode, weil die finanziellen Verhältnisse der Zentralregierung so schlecht waren, dafs letztere keinen Zuschuss zur Verwaltung von Jesso geben konnte, und die ganzen Ausgaben der Verwaltung nur mit dem Einkommen aus der Insel gedeckt werden mufsten.

Im Jahre 1859 änderte die Regierung der Tokugawa ihre Kolonisationspolitik insofern, als sie sechs grofsen Lehnsfürsten, welche bisher schon im nördlichen Teil von Honschiu ihre Lehnsfürstentümer hatten, noch einen Teil von Jesso zuerteilte. Den gröfseren Teil behielt die Regierung noch unter ihrer unmittelbaren Herrschaft. Die Lehnsfürsten sandten Truppen in ihre neuen Lehnsbesitze und unterstützten auch die Ansiedelung der Bauern und Handwerker mit ihren Mitteln. Diese Unterstützung und Fürsorge bestanden darin: die Lehnsfürsten gaben den Ansiedlern unentgeltlich ungefähr 1000 „Tsubo" ($3^1/_3$ Hektar), womit eine Familie sich ernähren konnte. Aufserdem besorgten sie Hacke, Sichel und andere Ackergeräte für den Ackerbaubetrieb und einen eisernen Kessel, zwei Pfannen und zehn Matten für die Haushaltung, gaben täglich 6 „Gō" Reis ($1^1/_5$ Liter) für einen Erwachsenen und die Hälfte davon für ein Kind. Die letzteren Benefizien konnten die Ansiedler drei Jahre lang geniefsen. Infolge dieser weitgehenden Fürsorge und Unterstützung vermehrte sich die Zahl der Ansiedler, sobald aber die Benefizienperiode vorbei war, zer-

[1] Eine ähnliche Bestimmung sehen wir in der Kolonialverordnung in Brasilien, welche durch das Gesetz vom 28. Juni 1890 in Kraft trat (R. A. Hehl, Die Entwickelung der Einwanderungsgesetzgebung in Brasilien, S. 297. Schriften d. V. f. Socialp., Bd. LXXII).

·euten sie sich wieder. Diese Bestrebungen der Lehnsfürsten tten also leider keine erfreulichen Erfolge.

In dieser Zeit verlor die Dynastie der Tokugawa nach d nach ihre Macht überhaupt, so dafs sie im Jahre 1868 ; politische Macht, welche die feudalen Herren 600 Jahre ıg genossen, wieder in die Hände des Mikado zurückgeben ıfsten. Als die Tokugawa fielen, kehrte die nicht undeutende Menge der Ansiedler aus den Besitzen der Lehns-:sten wieder in ihre Heimat zurück. Mit dem Fall der ›kugawa schlofs die dritte Periode unserer inneren Kolonition und mit der Restauration von Meiji fing eine neue, merkenswerte Periode an.

Wenn wir die innere Kolonisation in der dritten Periode ; Ganzes in Betracht ziehen, so sehen wir, dafs der Hauptund der lehnsunmittelbaren Herrschaft der Dynastie der ›kugawa über Jesso derjenige war, die Inseln gegen den nbruch der fremden Mächte zu verteidigen. Daher ist es klärlich, dafs die Kolonisationspolitik als solche hinter der ›rteidigungspolitik zurückstand. Aber dafs man einerseits r Gefahr, die aus den fremden Ländern drohte, erfolgreich rbeugte, und andererseits trotz des ungenügenden materiellen hutzes der Zentralregierung das Kolonisationswesen richtig d gut durchführte, dafür müssen wir jedenfalls der klugen litik der damaligen Gouverneure und der hohen Beamten der Zentralregierung danken. Besonders war die Politik bezug auf die Eingeborenen richtig und gab den erwünschten folg. Dafs die Resultate der Ansiedelung und Urbarmachung ›tz der langen Periode der Verwaltung nicht erfreulich waren, hauptsächlich die Schuld der damaligen politischen, sozialen, rtschaftlichen und natürlichen Verhältnisse. Die Geschichte gt kein Beispiel der erfolgreichen Kolonisation in der feulen Zeit. Der Feudalismus und die Kolonisation stehen ·er Natur nach niemals nebeneinander. Aber im grofsen d ganzen bemerkt man wohl einen Fortschritt der Kolonition während der dritten Periode, obgleich verschiedene ndernisse im Wege standen. Die Bevölkerung der Inseln hm zu, hier und da sah man gröfsere oder kleinere Städte, d besonders wurde Hakodate ein wichtiger Hafen für den swärtigen Handel. Die Urbarmachung wurde gefördert, enso Ackerbau und Fischerei.

Wenn die Tokugawa in der richtigen Zeit, wie es tatsächh geschah, nicht ihr Augenmerk auf die Verteidigung der seln gerichtet hätten, so wäre es ziemlich fraglich, ob r heute die innere Kolonisation in Hokkaido als die unsrige trachten könnten.

Viertes Kapitel.

Die Periode des neuen Regimes.

§ 1. Die Periode der Verwaltung durch das Kaitakushi (Kolonisationsgouvernement).

Mit dem Falle des Shogunates der Tokugawa und mit dem Beginn der Restauration im Jahre 1868 verschwand Alt-Japan [1], und Neu-Japan erstand. Die japanische Kultur, die sich über 25 Jahrhunderte lang zunächst durch koreanische und später durch chinesische und indische Einflüsse gehoben hatte, vermischte sich jetzt mit derjenigen des Abendlandes. Diese Vermischung bildet die eigenartige, gegenwärtige Kultur unseres Vaterlandes.

Als der jetzige Kaiser vom Shogun die politische Macht wieder in seine Hand zurücknahm, fing er an, die alte Kultur nach allen Richtungen hin zu verbessern und die neue einzuführen. Er unterliefs es selbstverständlich nicht, sein Augenmerk auf die innere Kolonisation von Hokkaido zu richten. Sowohl die Entwickelung der verschiedenen Arten der geistigen und materiellen Kultur, als auch die Fortschritte der inneren Kolonisation sind hauptsächlich seiner väterlichen Politik zu verdanken.

Kurz nach der Restauration wurde eine provisorische Behörde unter dem Namen „Hakodate-Fu" (Hakodate-Gouvernement) in der Stadt desselben Namens gebildet. Aber wegen der zu kurzen Dauer seiner Verwaltungszeit und auch wegen des damaligen Bürgerkrieges merkte man gar keinen Fortschritt in unserer Kolonisation in jener Zeit.

Erst mit der Errichtung des Kaitakushi (Kolonisations-Gouvernement) im Jahre 1869 kann man wohl tatsächlich von der inneren Kolonisation im engsten Sinne sprechen [2]. Aber das Kaitakushi nahm nicht die Verwaltung der gesamten Inseln in seine Hand, sondern teilte sie mit 1 Ministerium, 24 Lehnsfürsten, 2 Tempeln, 1 Regierungsbezirk und 8 Samurai. Also stand Hokkaido unter der heterogenen Politik von 37 Herrschern. Es ist wohl begreiflich, dafs solche Einrichtung nichts Besonderes leisten konnte, und dafs das Kaitakushi im Jahre 1871 ein einziges Verwaltungsorgan in Hokkaido wurde.

Der Grund, diese bisherige Kolonisationspolitik zu treiben, war hauptsächlich der, dafs der Staat die Inseln gegen das Eindringen der fremden Mächte verteidigen wollte.

---

[1] Prof. Rein braucht Alt- und Neu-Japan in anderem Sinne. Vgl. sein Werk: Reise nach Japan.

[2] Schmoller, Die preufs. Kolonisation des 17. und 18. Jahrhunderts, S. 2.

Jedenfalls war dieser Verteidigungsgedanke auch ein rund der inneren Kolonisation im neuen Regime. Lange Zeit ielte er eine ziemlich wichtige Rolle, bis Japan im Jahre 374 mit Rufsland einen Vertrag über den Umtausch der isel Sachalin und der Kurilen schlofs. Seit dieser Zeit ldet dieser Gedanke mehr eine untergeordnete Ursache der olonisationsbestrebung. Der Hauptgrund bestand damals und steht heute noch darin, dafs der Staat durch die Ansiedlung r Japaner aus den anderen Teilen des Landes den jungfulichen Grund und Boden urbar machen und die von der atur gegebenen Hilfsquellen benutzen und damit den Reichm des Landes vermehren wollte. Kurz, die neue, innere olonisationspolitik hat mehr einen wirtschaftlichen Charakter ı Gegensatz zu der Grundtriebkraft der staatlichen Berebungen in den früheren Perioden. Wie die neue Regierung ese wichtige Politik anfing und sie durchführte, werden wir ı folgenden schildern.

A. Kolonisationspolitik.

Majo Smith sagt mit Recht: „Das erste, dessen ein neues ınd bedarf, ist eine Bevölkerung. Mag auch fruchtbarer oden in Hülle und Fülle vorhanden, mögen die Vorteile, die h dem Handelsverkehr bieten, unübertroffen und die natürhen Hilfsquellen unerschöpflich sein, — ohne Bevölkerung gebhrt der Boden keine Frucht und das Land bleibt arm und entwickelt“ [1]. Als das Kaitakushi seine Verwaltungstätigit begann, betrug die Einwohnerzahl in Hokkaido nur rund 000 Seelen. Mit einer solchen kleinen Bevölkerung kann an in einem urbar zu machenden Lande, welches 6095 ıadratri grofs ist, nichts leisten. Es ist selbstverständlich, fs das erste Bestreben der neuen Regierung war, die Einhnerzahl der Inseln durch die Förderung der Ansiedlung vermehren. Also die populationistischen Gesichtspunkte ıren mafsgebend für unsere ganze Kolonisationsarbeit wie ch in der Hohenzollernschen inneren Kolonisationspolitik [2]. er der Unterschied bestand darin, dafs das Kaitakushi nicht e diese die Ausländer, sondern nur die Inländer nach den seln zog. Die Bestrebungen des Kaitakushi gingen nicht hin, nur dafür geeignete Leute zu finden, sondern so viel nwanderer als möglich sich ansiedeln zu lassen. Seine Abht war eben hauptsächlich die, die Bevölkerung zu vermehren.

Zu den Bestrebungen der Regierung kam ein zweites ment hinzu, welches die Einwanderer veranlafste, sich in

---

[1] M. Smith, Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von ıerika, S. 227.

[2] Schmoller, a. a. O. S. 6.

Hokkaido anzusiedeln. „Diese Beweggründe", sagt Geffcken, „sind meist zwingender Natur; ohne solche wird ein unverdorbener Mensch jenes Band nicht lösen, das ihn mit seinen Eltern, seinem Vaterhause, seinen Jugenderinnerungen verbindet" [1]. Die Beweggründe können politischer, wirtschaftlicher, sozialer, religiöser oder psychologischer Natur sein, doch müssen sie immerhin zwingende sein.

Wie waren nun die allgemeinen Verhältnisse im Anfang der Restaurationszeit? Einige Anhänger des Shogunats der Tokugawa waren nicht zufrieden mit der Rückgabe der politischen Macht an den Kaiser und auch mit der neuen Regierung. Sie führten zunächst einen Krieg gegen die neue Regierung, aber bald zerrifs die finstere Wolke, und die Friedenssonne schien wieder hell über das ganze Land. Der in der Feudalzeit vorhanden gewesene Ständeunterschied zwischen Samurai, Bauern, Handwerkern und Kaufleuten wurde gänzlich aufgehoben, und alle Bürger genossen die gleichen politischen Rechte und nahmen dieselbe soziale Stellung ein. Unter der Herrschaft des Shogunats war die Regierung gegen die Verbreitung des christlichen Glaubens, dessen Anhänger mit schweren Strafen bedroht wurden, aber im neuen Regime erkannte die Regierung die Freiheit und Gleichheit der Religion an. Die wohlhabende Klasse, welche dreihundert Jahre lang in Frieden lebte, war gewöhnt, noch in ihrem Geburtsort ruhig weiter zu wohnen. Nur die armen Leute, welche keine Hoffnung hatten, in ihren Städten oder Dörfern ihr Dasein zu verbessern, und die Abenteurer, welche in der neuen Welt von einer besseren Zukunft träumten, wollten in dem noch wenig bekannten Lande sich ansiedeln. Die politische und religiöse Unzufriedenheit galt nicht als die Hauptursache der Ansiedelung, sondern „das Mifsverhältnis zwischen der Bevölkerungszahl und den Bedingungen des Unterhaltes" [2], veranlafste die Leute, das Band mit ihrer Heimat zu lösen und sich in Hokkaido anzusiedeln.

Das Kaitakushi mufste seinen Bedarf an Menschen aus dieser wenig hoffnungsvollen Klasse befriedigen. Diese Leute hatten wohl Lust, sich hier anzusiedeln, aber es fehlte ihnen an Mitteln, ja selbst an Reisegeld. Wie in der ersten Periode der englischen Auswanderung in die Kolonien von Australien und Neu-Seeland oder in der brasilianischen Einwanderung bis gegen Ende der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts mufste das Kaitakushi diese armen Ansiedelungslustigen mit Reisegeld und anderen Benefizien unterstützen, um die Bevölkerung auf den Inseln zu vermehren. Diese Fürsorge

[1] Geffcken (v. Bergmann), Auswanderung und Auswanderungspolitik, S. 494.
[2] Geffcken, a. a. O. S. 494.

war so reichlich, dafs sie an die preufsische innere Kolonisation im 17. und 18. Jahrhundert erinnert.

Nach dem ersten Gesetz betreffend die Ansiedelung vom November 1869 schied man die Ansiedelungslustigen in vier Kategorien, nämlich: 1. die Bauern, welche sich auf Veranlassung des Kaitakushi, 2. die Bauern, welche sich auf eigene Kosten, 3. die Handwerker und Kaufleute, welche sich auf Veranlassung des Kaitakushi, und 4. die Handwerker und Kaufleute, welche sich auf eigene Kosten ansiedelten. Je nach der Klasse konnten die Ansiedler in folgender Weise verschiedene Benefizien von der Regierung geniefsen.

Die Bauern der ersten Kategorie erhielten 1. 5 Yen (10 Mk.) als Baukosten, 2. die Ackerbau- und Haushaltungsgeräte und 3. den Reis als Nahrungsmittel je nach der Zahl und nach dem Alter der Mitglieder einer Familie, und zwar täglich Reis 5 „Gö" (1 Liter) für diejenigen über 15 Jahre, 4 „Gö" für diejenigen über 7 Jahre und 3 „Gö" für diejenigen unter 7 Jahre, und aufserdem Salzgeld für jeden. Diese letzteren Benefizien genossen sie drei Jahre lang. Aufserdem erhielten die Bauern 2 Yen pro 1/10 Hektar als Urbarmachungskosten, wenn diese Arbeit fertig war, und die Sämereien für das erste Jahr.

Die Bauern der zweiten Kategorie erhielten die Ackerbau- und Haushaltungsgeräte. Da sie auf eigene Kosten leben mufsten, so setzte man für sie etwas höhere Urbarmachungskosten als für die Bauern der ersten Kategorie aus, und zwar 10 Yen pro 1/10 Hektar.

Die Handwerker und Kaufleute der dritten Kategorie erhielten 100 Yen Baukosten und jährlich 50 Yen Haushaltungskosten. Diese Benefizien dauerten drei Jahre. Aufserdem konnten die Ansiedler dieser Kategorie von der Regierung 100 Yen mehr für Hausbau und 30 Yen für die erste Einrichtung des Geschäftes leihen. Diese Schuld konnten sie innerhalb zehn Jahren in Raten zurückzahlen.

Die Handwerker und Kaufleute der vierten Kategorie konnten sich von der Regierung 100 Yen für Baukosten leihen; nahmen sie diese Unterstützung nicht in Anspruch, so erhielten sie drei Jahre hindurch jährlich 50 Yen Benefizien.

Das Gesetz zeigt, wie gütig und sorgsam Kaitakushi die Ansiedler mit Geld und anderen Benefizien unterstützte. Zu Anfang der vierten Periode unserer inneren Kolonisation waren es meistens Leute, welche der obengenannten ersten und dritten Kategorie angehörten; dagegen war die Zahl derjenigen, welche sich auf eigene Kosten ansiedelten, gering. Dies war kein Wunder, wenn wir uns an die schon betonten Beweggründe erinnern.

Die Bestimmungen betreffs des Reisegeldes und der anderen

Benefizien für die Bauern der ersten Kategorie wurden im nächsten Jahre enger gefafst.

Das neue Gesetz gewährte nur für vier Personen einer Familie Unterstützung. Nach der neuen Bestimmung erhielt jeder Einwanderer ohne Unterschied des Alters täglich 5 „Gō“ Reis und Salzgeld für drei Jahre. Aufser diesen Unterhaltungskosten erhielt eine Familie für Anbau, Haushaltungs- und Ackergeräte, Sämereien, Reisegeld usw. usw. im ganzen die einmalige Summe von 184 Yen, und zwar im ersten Jahre nach der Ankunft auf den Inseln. Das Urbarmachungsgeld wurde gänzlich aufgehoben.

Welche Resultate diese Unterstützungspolitik ergab, kann man wohl verstehen, wenn man sich an die „Workhouse“-Politik in der englischen Industrie oder an die staatliche Kolonisation in Brasilien erinnert. Die Ansiedler waren, wie ich schon betont habe, meistens arme Leute und gehörten der Klasse an, welche aus der Hand in den Mund lebt. Der Hunger trieb sie aus ihrer Heimat nach dem noch wenig bekannten, urbar zu machenden Lande. Ohne materiellen Grund würden sie sich hier nicht angesiedelt haben. Infolge der günstigen gesetzlichen Bestimmungen konnten sie in der neuen Welt ohne grofse Sorge um Wohnung und Lebensunterhalt existieren und ohne besondere Mühe ihre notwendigsten Bedürfnisse befriedigen. „Durch Hunger und durch Liebe erhält sich das Getriebe“, sagt ein deutsches Sprichwort. Da die Einwanderer während eines Zeitraumes von einigen Jahren vor Hunger geschützt waren, so fehlte ihnen der Trieb zur Arbeit. Es standen ihnen zwei Wege für ihre Zukunft offen: entweder sie strebten danach, mit den ihnen gebotenen Mitteln sozial und wirtschaftlich möglichst hoch emporzukommen, oder sie waren zufrieden mit der momentanen Fürsorge des Staates und verbrachten lässig ihre Zeit ohne Sorge für die Zukunft. Leider waren die Einwanderer, welche vom Kaitakushi zusammen berufen waren, meistens liederliche und arbeitsscheue Menschen und zogen den letzteren Weg vor.

Als das Kaitakushi die unerwarteten Mifserfolge sah, unterliefs es einerseits zwei Jahre später, d. i. im Jahre 1873, die Einwanderer zur Ansiedelung auf Staatskosten aufzufordern, und reduzierte die Urbarmachungskosten für die Einwanderer, welche sich auf eigene Kosten ansiedelten, von 10 Yen auf 2 Yen pro $^{1}/_{10}$ ha; anderseits aber erliefs das Gouvernement eine Verordnung, betreffend die tägliche Arbeit der Einwanderer, und zwar in folgender Weise:

1. fünf Einwanderer sollten sich zu einem Verbande vereinigen, und die Genossen eines Verbandes sollten miteinander verkehren wie eine Familie. Je fünf Verbände hatten einen Oberaufseher, welcher alle Angelegenheiten in bezug auf die Genossen zu ordnen hatte;

2. alle Genossen mufsten um 7 Uhr morgens beim Schlage eines Holzblattes aufstehen, mit der Arbeit beginnen, um 11 Uhr zum Mittagsessen kommen und von 2—5 Uhr wieder ihre Arbeit verrichten;
3. der Oberaufseher sollte zuerst das Holzblatt schlagen und dann jeder Verband nachfolgen. Tat der Oberaufseher seine Pflicht nicht oder wollten die Genossen nicht arbeiten, so wurden sie bestraft;
4. es gab sechs Ruhetage in einem Monat, nämlich: am 1., 6., 11., 16., 21. und 26. Sowohl an den Ruhetagen wie an den Arbeitstagen durften die Ansiedler ohne Genehmigung des Gouverneurs sich nicht aufserhalb ihres Dorfes begeben. Für eine eintägige Reise genügte die Einwilligung des Vorstehers;
5. die Vorsteher und die Oberaufseher sollten ihre Genossen veranlassen, zu arbeiten, damit sie nicht den richtigen Zeitpunkt für die Beackerung verfehlten. War ein Genosse wegen Krankheit verhindert, im Freien zu arbeiten, so mufsten die Mitgenossen für ihn einspringen und ihn unterstützen. Die Namen der Helfer sollten öffentlich bekannt gemacht werden;
6. der Oberaufseher mufste genau Buch führen über den Fleifs und die Tätigkeit seiner Genossen, und am Ende jedes Monats wurde dieses Buch dem Generalgouverneur vorgelegt, welcher die Fleifsigen belohnte und die Faulen tadelte. Der Oberaufseher haftete auch für seine Genossen;
7. Bestellte ein Ansiedler sein Land schlecht, so zahlte das Gouvernement keine Urbarmachungskosten;
8. War die Umzäunung des Gehöftes schadhaft, und waren auf den Feldern keine Vogelscheuchen aufgestellt, so dafs Tiere und Vögel dem Acker schaden konnten, so wurden der Oberaufseher und der betreffende Genosse bestraft;
9. nahm ein Genofs bei Tage alkoholhaltige Getränke zu sich, und vernachlässigte er infolgedessen seine Arbeit, so wurde er und der Oberaufseher ebenfalls bestraft.

Aus dieser Verordnung ersieht man, dafs die damalige Politik eine Politik der Bevormundung war. Ihre Eigentümlichkeiten sind folgende:

1. Die Grundzüge dieser Politik haben Ähnlichkeit mit denjenigen des grofsen Königs von Preufsen, dessen Worte lauten: „Es sollen die Ämter Exempel guter Wirtschaft sein“;
2. die Bestimmungen fördern nicht nur die Arbeit der einzelnen Ansiedler als solcher, sondern legen hauptsächlich Gewicht auf die Hilfe, Beratung, ja auch auf die gegenseitige Haftung der Verbandsgenossen. Dieses Haftungssystem konnte man nur im damaligen Koloni-

sationswesen durchführen, weil die Einwanderer meistens aus denselben Orten oder Provinzen sich gruppenweise ansiedelten;

3. die Bestimmungen zeigen, dafs das damalige Hokkaido ein Polizeistaat und nicht ein Rechtsstaat war.

Trotz dieser grofsen Fürsorge des Kaitakushi gingen einige Ansiedler wegen des kalten Klimas, der schweren Arbeit der Urbarmachung, auch aus Faulheit etc. in ihre Heimat zurück, ohne dies dem Gouvernement zu melden. Durch diese Zustände erlitt das Kaitakushi grofsen Schaden und wurde, um ferneren Unzuträglichkeiten vorzubeugen, veranlafst, im Jahre 1874 folgendes Gesetz zu erlassen.

1. Die Einwanderer, welche sich auf Staatskosten angesiedelt hatten, mufsten die Genehmigung der Regierung haben, wenn sie auf kurze Zeit in ihre alte Heimat zurückkehren wollten, um beispielsweise ihre kranken Eltern zu besuchen. Während ihrer Abwesenheit sollten sie ihren Landbesitz von anderen Leuten verwalten lassen, damit er nicht wieder verödete. Trat dieser Fall doch ein, so war es die Schuld des betreffenden Vorstehers;
2. wollten die Einwanderer während der Zeit, in welcher sie von der Regierung unterstützt wurden, wieder in ihrer alten Heimat oder irgendwo aufserhalb Hokkaidos ihren Wohnsitz nehmen, so mufsten sie das Land an den Staat zurückgeben und auch $^{2}/_{3}$ der bisher erhaltenen Unterstützungskosten zurückzahlen. Konnten die betreffenden Einwanderer diese Kosten nicht zurückerstatten, so mufsten die Verwandten dafür aufkommen.
3. Wenn die Einwanderer vier Jahre nach Schlufs der Unterstützungszeit wieder in ihre alte Heimat oder aufserhalb Hokkaidos ziehen wollten, so hatten sie dem Staate das Land zurückzugeben und auch ein Drittel der Unterstützungskosten zurückzuerstatten. Waren die betreffenden Personen dazu nicht in der Lage, so hafteten die Verwandten dafür, wie im ersten Fall.

Derartige Regierungsmafsregeln sind bei der Natur der Menschenklasse, um die es sich in unserem Falle bei den Ansiedlern ja doch meist handelte, psychologisch begründet; derartige Leute pflegen ohne Zwang, ohne Pflicht nicht viel zu arbeiten. Nur ist es zu verwundern, dafs das Gouvernement nicht gleichzeitig mit dieser Unterstützungsverordnung die Bestimmungen betreffs der Haftung der pflichtvergessenen Einwanderer festsetzte.

Obgleich während dieser Kolonisationstätigkeit des Kaitakushi verschiedene Hindernisse zu überwinden waren, so nahmen die Einwohner infolge seiner Bestrebungen doch zu, so dafs das Kaitakushi im Jahre 1875 seine Benefizien für die Handwerker und Kaufleute aufheben und die Unter-

stützungen für die Bauern noch in folgender Weise vereinfachen konnte:

1. Das Kaitakushi hob die Bestimmung auf, den Ansiedlern die Urbarmachungskosten zu geben;
2. gab es a) 10 Yen für Baukosten, b) die Ackerbaugeräte und c) 1,5 Yen für Sämereien im ersten Jahre;
3. gab es unentgeltlich Land, welches die Ansiedler binnen drei Jahren nach der Ansiedelung urbar machen sollten;
4. liefs es das Land den Ansiedlern sieben Jahre hindurch steuerfrei.

Diese Unterstützungsbestimmungen galten bis zu Ende der Verwaltung des Kaitakushi und zwar bis zum Ende 1883.

Nach dem Erlafs dieser Bestimmungen unterstützte das Kaitakushi doch noch in Ausnahmefällen die Einwanderer häufig mit Geld oder mit Reis, verschaffte ihnen Wohnhäuser, verzichtete auf das Recht, den Rest der Schulden von ihnen zurückzufordern, transportierte die Ansiedler unentgeltlich mit eigenen Dampfschiffen von ihrer Heimat nach Hokkaido usw. usw.

Aus dieser Darstellung kann man ersehen, wie sehr das Kaitakushi für die Einwanderer sorgte und sie schützte.

B. Landbaupolitik.

Eine der wichtigsten Fragen in der inneren Kolonisationspolitik ist die Landbaupolitik. Von ihr hängen die spätere Grundeigentumsverteilung, das Betriebssystem der Landwirtschaft und ihr Gedeihen überhaupt ab. Im Anfang der Verwaltung des Kaitakushi siedelten sich die Einwanderer meistens in Gruppen von 50, 100, 150, 200, ja sogar bis zu 750 Seelen zusammen an; es war tatsächlich eine organisierte Einwanderung. Die Einwanderer stammten hauptsächlich aus demselben Geburtsort oder wenigstens aus derselben Provinz, und in der neuen Welt bildeten sie zusammen wieder einen Verband, der meistens im Dorfsystem und nicht im Hofsystem eingerichtet war. Die japanischen Landleute wohnen im allgemeinen in Dörfern. Nach meiner Beobachtung ist dies besonders in Gegenden der Fall, wo die Reiskultur vorherrscht; wo man eine andere Art Ackerbau treibt, oder in Gebirgsgegenden sieht man seltener Bauernhäuser. Es scheint, dafs das Kaitakushi mit Rücksicht auf die Gewohnheit der Landleute dem Dorfsystem den Vorzug gegeben hat. Ich füge hinzu, dafs es selbstverständlich daneben viele Einwanderer gab, welche allein oder in kleinen Gruppen mit oder ohne Unterstützung des Staates sich ansiedelten.

Die Kolonisten hatten zunächst kein Privateigentumsrecht an dem Land. Was sie urbar machten, gehörte dem Staat, der ja auch das Entschädigungsgeld für die Urbarmachung und

Ausrodung, wie wir schon gesehen haben, zahlte. Das Areal des Landes, welches ein Einwanderer urbar machen durfte, war nicht vorher bestimmt und seine Grenzlinie auch nicht vorher genau bemessen. Das Gouvernement forderte die Einwanderer auf, so viel Land, als in ihren Kräften stand, urbar zu machen.

Aber ohne Wirkung der magischen Hand des Privateigentums wird man sich nicht einer so schweren Arbeit wie der Urbarmachung unterwerfen. Nur diese Hand verwandelt Sand in Gold. Daher ist es erklärlich, dafs das Kaitakushi im Jahre 1872 folgende Bestimmung betreffs des Privateigentumrechtes an dem Land festsetzte; danach konnten diejenigen, welche ihren Wohnsitz dauernd in Hokkaido hatten, für das Pachtland, welches sie urbar machten, ohne entsprechende Entschädigung die Urkunde der Übertragung des Eigentumsrechtes vom Staate erwerben und vollständiges Privatrecht darüber geniefsen.

Ein Jahr später, d. i. im Jahre 1873, bestimmte das Kaitakushi zum erstenmal das maximale Areal des Landes, welches eine Familie für den Zweck der Urbarmachung vom Staate erwerben konnte, auf 100000 „Tsubo" ($33^1/_3$ ha), und der Staat nahm nach dem Verkaufsgrundsatz den Preis von 1 Yen für 1000 „Tsubo" ($^1/_3$ ha) urbares Land. Diese Bestimmungen galten aber zunächst nur für die Umgebung der Hauptgouvernementsstadt Sapporo.

Aber trotz der Vermehrung der Ansiedler, sowohl derjenigen auf eigene wie auch der auf Staatskosten, trotz der Verbesserung des Verkehrswesens in- und aufserhalb Hokkaidos, trotz der allgemein bekannten Fruchtbarkeit des Landes blieb eine ungeheure Menge Landes doch noch brach liegen; um dem abzuhelfen, dehnte das Kaitakushi die Wirkung des Gesetzes vom Jahre 1873 über ganz Hokkaido aus und ergänzte im gleichen Sinne noch in demselben Jahre die früheren Bestimmungen dahin:

1. Das Kaitakushi verkaufte allen denjenigen, welche in Hokkaido Ackerbau, Viehzucht, Fischerei, Bergbau oder andere Industrie treiben wollten, brauchbares Land und gab ihnen die Urkunde der Übertragung des Privateigentumrechtes an dem Land;
2. das maximale Areal des Landes, welches eine Familie vom Staate kaufen durfte, betrug 100000 „Tsubo" ($33^1/_3$ ha);
3. das Land war von Beginn der Urbarmachung an zehn Jahre steuerfrei;
4. der Preis betrug 1,50 Yen (rund 3 Mk.) pro 1000 „Tsubo" ($^1/_3$ ha) für das erstklassige Land, 1 Yen für das minderwertige und 0,50 Yen für das am wenigsten brauchbare. Die Käufer mufsten den Preis sofort bar

bezahlen. Gehörten die Käufer nicht zur wohlhabenden Klasse, oder brach ein Unglück über sie herein, so konnten sie mit Bewilligung des Gouvernements den Preis innerhalb 3—5 Jahren in Raten zahlen;

5. die Käufer konnten das Land nach ihrem Belieben benutzen;
6. durften aber das Land nicht den Ausländern verkaufen und ihnen auch nicht gegen Geldanleihe verpfänden;
7. wenn die Käufer nach der Übergabe des Landes in zwölf Monaten für das erstklassige Land, in fünfzehn Monaten für das minderwertige und in zwanzig Monaten für das am wenigsten brauchbare Land ihre Arbeit nicht begannen, konnte das Gouvernement das Land wieder zurücknehmen;

Diese Bestimmungen galten ohne wichtige Abänderung bis zum Jahre 1886 und bildeten den Grundstein der Landbaupolitik in der Zeit des Kaitakushi.

Aus dem eben Geschilderten ersehen wir als eigentümliche Erscheinung der Landbaupolitik folgendes:

1. Die Einwanderer siedelten sich zunächst häufig in organisierten Gruppen in Hokkaido an;
2. das Kaitakushi gab dem Dorfsystem den Vorzug vor dem Hofsystem;
3. es führte den Verkaufsgrundsatz hinsichtlich der Übergabe des Landes durch, der auch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika oder in den englischen Kolonien von Kanada und Australien Anwendung findet. Das Gouvernement unterstützte einerseits die Einwanderer mit Benefizien, anderseits aber mufsten diejenigen, welche keine Unterstützung vom Staate genossen, den Kaufpreis bezahlen. Es scheint demnach eine sich widersprechende Politik gewesen zu sein. Das Land kostete der Regierung sehr wenig, und es wäre deshalb besser gewesen, den Ansiedlungslustigen das Land unentgeltlich zu überlassen. Dieser Verkaufsgrundsatz wurde erst im Jahre 1897 aufgehoben;
4. das maximale Areal des Landes, welches eine Familie vom Staate kaufen konnte, beschränkte sich auf 100000 „Tsubo“ (33 1/3 ha); deswegen gab es fast keinen Grofsgrundbesitzer. Dagegen gehörten die Landleute meistens der kleinen Bauernklasse, welche ihr Land selbst bewirtschaftet, an. Man fand damals naturgemäfs wenig Pächter, weil selbst die armen Leute durch die Unterstützungen vom Staate Land bekommen und eine eigene Wirtschaft treiben konnten.

Diese vier eigentümlichen Erscheinungen der Landbaupolitik des Kaitakushi veränderten sich mit der Zeit, so dafs

wir in der neuesten Zeit in gewisser Beziehung ganz andere Verhältnisse sehen, worüber wir später genauer sprechen werden.

C. Landwirtschaftliche Politik.

Wie schon betont, war die Fischerei in den früheren Perioden die Haupteinnahmequelle in Hokkaido. Obgleich dieser Erwerbszweig in der Periode des Kaitakushi noch ebenso wichtig war wie früher, so legte das Gouvernement doch gröſseres Gewicht auf die Fortschritte der Landwirtschaft, weil die Fischerei in Hokkaido damals schon eine gewisse Stufe der Entwicklung erreicht hatte und das 6095 Quadratri groſse Hokkaido zum gröſsten Teil noch mit einem Urwald bedeckt war. Hokkaido befand sich in der Tat noch in einer Periode der volkswirtschaftlichen Entwicklung, wo der Wald noch ein Feind des Menschen ist. Dieses jungfräuliche Land urbar zu machen und dadurch die von der Natur gegebenen Perlen zu sammeln, war naturgemäſs die erste und wichtigste Aufgabe des Kaitakushi. So wichtig diese Aufgabe war, so schwer war, dieselbe richtig zu lösen und durchzuführen. Bis zur Restauration fanden wir schon die Ansiedelung und Urbarmachung in Hokkaido, aber nur in beschränktem Maſse und in beschränkten Gegenden. Man schätzte im Jahre 1860 die Reisfelder in Hokkaido auf 136,4 ha und die trockenen Felder auf 520 ha. Die Ergebnisse der früheren Bestrebungen waren so unbedeutend wie ein Wassertropfen im Meere. Die wirkliche innere Kolonisation in Hokkaido begann jedenfalls erst mit der Errichtung des Kaitakushi.

Das Gouvernement förderte die Ansiedlung der Inländer in der schon geschilderten Weise. Die Kolonisten in Hokkaido muſsten sich von Anfang an mit der ihnen unbekannten Arbeit der Urbarmachung beschäftigen. Die Regierung gab ihnen hierfür die nötigen Anweisungen, da im neuen Lande mit seinen anderen klimatischen- und wirtschaftlichen Verhältnissen die bisher geübte landwirtschaftliche Betriebsweise natürlich nicht ohne weiteres fortgesetzt werden konnte.

Es ist eine wohlbekannte Tatsache, daſs die Reiskultur in der japanischen Landwirtschaft eine groſse Rolle spielt. Dieser Zweig des Ackerbaues verlangt eine groſse Arbeitskraft und eine hohe Temperatur und kann in kleinem Maſsstabe und intensiver Betriebsweise rentabel betrieben werden. Nach den damaligen Erfahrungen zeigte sich, daſs der Reis in Hokkaido auſser im südlichem Gebiet nicht gedeihen konnte, obgleich diese Behauptung später als falsch befunden wurde. Diese falsche Annahme war ohne Zweifel ein groſses Hindernis für die Ansiedlung, da die konservativen Bauern sich nicht gern dort ansiedeln, wo sie ihr Hauptnahrungsmittel nicht selbst bauen können. Es galt nun zunächst, dieses Hindernis zu beseitigen.

Um diese Aufgabe zu lösen, suchte das Gouvernement geeignete und ertragbringende Kulturpflanzen für die Inseln auszuwählen. Es führte Sprößlinge und Samen der Kulturpflanzen sowohl aus dem Inlande wie auch aus dem Auslande ein. Von den ausländischen Pflanzen sehen wir an Getreidepflanzen: Weizen, Gerste und Hafer; an Hülsenfrüchten: Bohnen und Erbsen; an Futterfrüchten: Klee, Timothy, Kentucky-Bluegrafs und Fuchsschwänze; an Obst: Äpfel, Birnen, Trauben, Kirschen und kleine Beeren usw. usw. Die Kulturpflanzen waren hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika eingeführt worden.

Um das Gedeihen und die Rentabilität dieser in- und ausländischen Pflanzen zu prüfen, richtete das Kaitakushi hier und da landwirtschaftliche Versuchsstationen, Obst-, Hopfen- und Traubenversuchsgärten ein.

Aber wollten die Leute, wie in ihrem früheren Heimatsorte, auch in Hokkaido den Reis als Hauptnahrungsmittel brauchen, so mufste man diesen Bedarf mit der Einfuhr aus Honshiu befriedigen, was für die wirtschaftliche Selbständigkeit der Inseln nicht wünschenswert war. Aus diesem Grunde empfahl das Kaitakushi als Hauptnahrungsmittel den Weizen in Form von Weifsbrot und suchte in verschiedener Weise den Gebrauch des neuen Nahrungsmittels zu verbreiten. So war z. B. die Speise für die Studierenden der kaiserlichen Akademie der Landwirtschaft zu Sapporo nur europäisch und nicht japanisch. Aber diese Bestrebungen konnten ihr Ziel nicht erreichen, da sie zu radikal waren.

Um die Urbarmachung und Bestellung des Landes zu fördern und zu beschleunigen, half das Kaitakushi einerseits mit eigenen Gespannen und Pflügen gegen eine kleine Entschädigung, anderseits gab es den Landwirten Prämien, je nach dem Areal des urbar gemachten Landes, der Schwierigkeit der Arbeit und der Intensität der Betriebsweise. Folgende Bestimmungen wurden festgesetzt: 1. Die erste Klasse, d. h. diejenigen, welche trotz der schweren Arbeit der Urbarmachung mehr als 2 ha urbar machten, und wo der Betrieb sehr intensiv war, bekamen an Prämien 7–10 „Sho“ Reis (13—18 Liter) pro 1/10 ha; 2. diejenigen, welche mehr als 4 ha urbar machten, obgleich ihre Urbarmachungsarbeit nicht schwer und die Betriebsweise auch nicht intensiv war, erhielten die Hälfte der Prämie der ersten Klasse; 3. diejenigen, welche unter denselben Verhältnissen wie die erste Klasse mehr als 1 ha urbar machten, erhielten 4–6 „Sho“ Reis (8—11 Liter) pro 1/10 ha als Prämie; 4. diejenigen, welche unter denselben Verhältnissen wie die zweite Klasse mehr als 2 ha urbar machten, erhielten die Hälfte der Prämie der dritten Klasse; 5. diejenigen, welche unter denselben Verhältnissen wie die erste Klasse mehr als 1/2 ha urbar machten, erhielten 1—3 „Sho“

Reis (1,8—5,5 Liter) pro 1/10 ha, und endlich 6. diejenigen, die unter denselben Verhältnissen wie die zweite Klasse mehr als 1 ha urbar machten, erhielten die Hälfte der Prämie der fünften Klasse. Diese Prämien sollten je nach der Kopfzahl und auch je nach der Zahl der Erwachsenen einer Familie abgeändert werden. Wie grofs diese Prämien im ganzen waren, ist mir nicht klar.

Da der landwirtschaftliche Betrieb in Hokkaido gröfser ist als in anderen Teilen Japans, so ist es fast unmöglich, nur mit Handgeräten hier Ackerbau zu treiben, wie dies unsere Bauern seit tausend Jahren gewöhnt waren. Dementsprechend führte das Gouvernement landwirtschaftliche Geräte und Maschinen aus dem Auslande ein und errichtete selbst für den Bedarf der Bauern Maschinenfabriken. Die Maschinen wurden vom Gouvernement, je nach Wunsch der Bauern, verkauft oder geliehen, und die jungen Bauern lernten die Benutzung der neuen Maschinen auf Staatskosten. Diesen Bestrebungen haben wir es zu verdanken, dafs die landwirtschaftlichen Maschinen, wie Pflüge, Walzen, Dreschmaschinen usw., heute in Hokkaido verbreitet sind. Die landwirtschaftliche Pflanzenproduktion zeigt sich in Tabelle I.

(Hierher Tabelle I S. 29.)

Was die Viehzucht anbetrifft, so führte das Kaitakushi zur Aufbesserung der einheimischen Rassen die feineren Hengste, Zuchtvieh, Schweine, Schafe, Hühner, Rebhühner usw. ein. Das Gouvernement errichtete Gestüte, auch Vieh-, Schweine-, Schafzüchtereien usw. usw. Diese Anstalten dienten einerseits dazu, den Bauern den Musterbetrieb einer Viehzüchterei zu zeigen und anderseits die Hengste, Bullen usw. den Bauern unentgeltlich zur Deckung zu überlassen. Das Gouvernement veranstaltete Pferdemärkte, auf welchen die Züchter ihre Pferde verkaufen konnten, und in Fällen, wo dieselben keinen Käufer finden konnten, nahm das Gouvernement diese Pferde zu einem entsprechenden Preise. Aufserdem setzte das Gouvernement ein Pferderegister auf, um die Pferdediebe fernzuhalten und auch um die Zählung der Pferde zu erleichtern, kaufte den Samen der Futterpflanzen aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika und verteilte ihn unter die Bauern, bestimmte die Handelsweise von Pferde- und Rindviehhäuten, setzte eine Verordnung betreffs des Körungswesens fest usw. usw. Auf diese Weise war das Kaitakushi bestrebt, sowohl mittelbar wie auch unmittelbar die Viehzucht in Hokkaido zu fördern. Durch diese Bestrebungen vermehrte sich die Zahl der Pferde in den Jahren von 1872—1881 von 9291 auf 30172; dagegen zeigten andere Tiere leider keine grofse Vermehrung, wie Tabelle II (S. 30) zeigt.

Tabelle I. **Wert der landwirtschaftlichen Pflanzenprodukte.**

Jahre	Reis	Gerste	Weizen	Buchweizen	Bohnen	Azuki (Phaseolus radialus)	Kartoffeln	Hanf	Flachs	Indigo	Sonstige	Zusammen
	Yen											
1870	—	—	—	—	—	—	466	—	—	—	9	475
1871	—	—	—	—	—	—	561	—	—	—	18	579
1872	—	—	—	4	—	—	739	—	—	—	25	768
1873	40	2 830	1 285	3 784	11 492	3 666	8 325	846	—	—	8 858	41 126
1874	179	2 230	5 353	4 556	15 705	4 459	6 845	2 165	—	45	14 948	56 485
1875	14 397	10 826	10 422	10 845	29 556	16 452	15 723	2 856	—	—	24 608	135 685
1876	14 986	9 144	8 453	6 161	41 718	11 416	18 495	3 041	—	55	35 033	148 502
1877	18 045	7 418	2 214	7 984	28 163	20 626	16 745	5 511	—	930	24 475	132 111
1878	14 782	11 416	3 168	11 306	30 744	25 043	24 563	2 689	—	833	35 304	159 848
1879	49 997	15 060	6 769	16 774	62 843	37 388	29 624	12 655	—	8 213	44 653	283 976
1880	111 299	24 516	13 744	19 568	77 207	33 560	45 478	34 488	—	6 103	88 039	454 002
1881	99 485	44 528	13 028	32 946	98 115	74 007	50 522	42 614	—	5 708	112 048	573 001

Tabelle II. **Viehzucht (Stücke).**

Zählungsjahre	Rindvieh	Pferde	Schweine	Schafe
1872	295	9 291	55	9
1873	253	16 357	154	89
1874	310	15 080	174	144
1875	357	24 783	208	852
1876	374	18 757	205	546
1877	1167	30 578	271	448
1878	825	30 632	265	244
1879	898	28 084	247	413
1880	1424	30 245	280	482
1881	1123	30 712	170	577

Die Gründe waren die, dafs die japanischen Bauern in der Viehzucht nicht sehr erfahren waren, dafs sie lieber Pferde als Rindvieh verwandten, weil jene viel mehr leisten konnten, besonders in der Zeit, in welcher das Verkehrswesen noch unvollkommen war, und weil man Fleisch und andere tierische Produkte wenig brauchte. Aber was das Kaitakushi damals säte, ernten wir heute.

Als Nebengewerbe der Bauern förderte das Gouvernement die Seidenzucht, weil Hokkaido von Natur viele Maulbeerbäume hat und das Klima auch für die Seidenzucht sehr günstig ist. Die staatliche Seidenzüchterei verkaufte die Seidenwurmeier ganz billig oder gab sie auch zuweilen unentgeltlich ab. Die Seidenwurmeier in Hokkaido sind heute in Japan wegen ihrer Güte berühmt.

D. Fischereipolitik.

Ohne Zweifel waren im Anfang des Kaitakushi die Förderung der Ansiedlung, die Hebung der einheimischen Leute und die Urbarmachung des jungfräulichen Bodens dringend notwendig. Doch war damals und ist heute noch der wichtigste Erwerbszweig in Hokkaido die Fischerei. Das Kaitakushi vergafs natürlich nicht, sein Augenmerk hierauf zu richten, obgleich es mehr Gewicht auf die Landwirtschaft legte. Was die Technik der Fischerei anbetrifft, so setzte das Kaitakushi die Beschränkung der Netzarten fest und errichtete Brutanstalten für Lachs. Von grofser Wichtigkeit war, dafs das Kaitakushi den Unternehmern Betriebskapital lieh. Obgleich die Fischerei ein ertragbringendes Gewerbe ist, so ist sie doch in gewissem Sinne eine Spekulation. Es fehlte manchmal an Betriebskapital, und die Unternehmer mufsten Wucherzinsen bezahlen oder ihre Fischereiprodukte billig verkaufen, um ihre Schulden zu tilgen. Um diesem Kapitalmangel abzuhelfen, lieh das Gouvernement einzelnen Unternehmern oder den betreffenden

Regierungskreisen Kapital. Endlich erliefs das Kaitakushi im Jahre 1878 eine Verordnung betreffs des Leihens von Betriebskapital für Fischereiunternehmen. Danach konnte das Kaitakushi 50000 Yen (100000 Mk.) den Fischereiunternehmern leihen. Die Leihbedingungen werden wir etwas genauer betrachten, weil sie von verhältnismäfsig gutem Erfolge gekrönt waren. Der Zinsfufs war ziemlich hoch und zwar 12 % pro Jahr, aber das Gouvernement nahm nicht den ganzen Betrag, sondern nur 5 %; 6 % flossen dem Darlehnsfonds zu, und 1 % deckte die Unkosten. Der Rückzahlungstermin war ein Jahr, doch mit Genehmigung des Gouvernements konnten die Schuldner das Kapital in einem Zeitraum bis zu drei Jahren abzahlen; dies konnte entweder in bar oder in Fischereiprodukten geschehen, wie es den Schuldnern möglich war. Wollten diese die zweite Form der Rückzahlung wählen, so mufsten sie vorher die Art und Menge der zurückzuzahlenden Produkte fest bestimmen und konnten natürlich nicht ihre Produkte verkaufen, bevor sie ihren Verpflichtungen nachgekommen waren. Das Gouvernement schied die Fischereiunternehmer in drei Klassen und lieh das Kapital je nach der Schwierigkeit der Lage und zwar:

1. denjenigen, welche mit eigenem Kapital das Geschäft betrieben;
2. denjenigen, welche mit einer hypothekarischen Schuld in diesem Gewerbe tätig waren, und
3. denjenigen, welche die Fischereiprodukte, die sie im nächsten Jahre erwerben würden, als Hypothek für diese Schuld überliefsen.

Von den Schuldnern waren 3—5 zusammen für ihre gesamte Schuld verpflichtet. Das Gouvernement lieh das Kapital nicht mit einemmal, sondern in zwei Raten, nämlich beim Mieten der Arbeiter und vor dem Ende des Fischfanges. Das geliehene Kapital durfte 300 Yen (600 Mk.) pro Netz, welches den Schuldnern gehörte, nicht übersteigen. Das Gouvernement vergröfserte dieses Kapital in späteren Jahren, und zwar betrug es bis zum Jahre 1881 im ganzen etwa 490000 Yen (980000 Mk.). Durch diese Tätigkeit des Gouvernements konnten die Unternehmer sich gewissermafsen aus den Händen der Wucherer befreien.

Die erfreulichen Ergebnisse der Fischereipolitik kann man aus umstehender Tabelle III ersehen.

(Hierher Tabelle III S. 32.)

Die gesamten Fischereiprodukte hatten einen Wert von 389616 Yen im Jahre 1870, von 7116465 Yen im Jahre 1881; sie haben sich also in elf Jahren ungefähr um das Achtzehnfache vermehrt. Unter den einzelnen Kategorien nahm der Heringsfang die erste Stelle ein. Sein Ertrag machte fast

Tabelle III. **Die Werte der Fischereiprodukte.**

Yen

Jahre	Hering	Lachs	Salm	Stockfische	Sardinen	Getrockneter Seeochse	Getrocknete Seegurke	Getrocknete Tintenfische	Verschiedene Fische	Muscheln	Laminarien (Seetang)	Seegräser	Seetiere (Seehunde usw.)	Summe
1870	116 764	111 749	7 434	?	1 333	?	?	?	8 569	?	143 695	?	72	389 616
1871	1 107 598	122 912	2 659	7 827	2 528	2 594	803	266	5 591	?	120 319	?	945	1 374 042
1872	1 158 159	262 534	?	11 940	54 127	15 708	10 655	2 262	11 979	110	362 020	2 056	936	1 892 486
1873	1 472 220	308 641	25 426	11 287	46 992	10 283	12 171	57 657	7 079	759	344 019	9 551	1264	2 307 349
1874	2 471 834	263 395	48 321	17 828	39 358	23 086	19 039	8 495	10 110	1 395	213 328	4 581	328	3 121 098
1875	1 942 665	381 835	32 505	26 964	76 733	22 516	8 557	11 817	29 504	4 364	213 605	8 266	3509	2 762 840
1876	2 215 689	306 098	40 275	16 082	52 370	16 887	12 525	7 794	33 480	3 631	288 966	10 793	496	3 005 086
1877	2 233 449	345 209	70 665	23 376	25 666	30 794	21 176	28 543	44 821	12 009	289 051	6 764	935	3 132 458
1878	2 533 390	498 227	100 986	86 520	104 041	66 591	54 418	35 138	58 125	9 716	458 961	10 456	1785	4 018 354
1879	4 627 974	893 973	83 199	131 929	115 268	67 744	38 331	69 229	50 320	7 469	860 782	18 945	955	6 966 118
1880	7 303 265	1 294 494	99 180	134 026	421 323	72 254	76 020	174 771	83 921	26 375	700 008	17 692	1073	10 404 397
1881	5 137 001	846 133	77 605	84 376	111 150	67 135	82 888	49 965	56 000	8 737	570 376	22 817	2282	7 116 465
														46 490 809

70% des gesamten Wertes aus. Die Fische wurden hauptsächlich in Form von Fischdünger nach Honshiu ausgeführt; andere Fischereiprodukte teilweise in Hokkaido konsumiert, der gröfsere Teil jedoch wurde nach Honshiu und nach dem Auslande, besonders nach China, exportiert.

E. Industriepolitik.

Je mehr die Zahl der Ansiedler zunahm, desto gröfser wurden die Wirtschafts- und Haushaltungsbedürfnisse, die man im Anfang dieser Verwaltungsperiode zunächst mit dem Angebot aus Honshiu befriedigen mufste; eine Folge davon war, dafs die Einfuhr nach Hokkaido stets die Ausfuhr überstieg und die Handelsbilanz das Gleichgewicht verlor.

Zudem war das Verkehrswesen in Hokkaido damals noch sehr unvollkommen, so dafs es schwer war, die massenhaften Produkte, unter anderen die landwirtschaftlichen und die Fischereiprodukte, nach den meist sehr entfernten Märkten zu transportieren. Um diese und jene Nachteile zu vermeiden, war es dringend notwendig, einerseits die Bedarfsartikel der Ansiedler so viel als möglich in Hokkaido selbst zu produzieren und anderseits die massenhaften Produkte weiter zu verfeinern, um den Tauschhandel der Ansiedler zu beschleunigen und den Markthandel auf gröfsere Entfernungen hin ausdehnen zu können.

Aber da die Grofskapitalisten in Hokkaido noch wenig und diejenigen in Honshiu und anderen Teilen Japans gar nicht geneigt waren, für die Industrie auf den Inseln ihr Kapital zu verwenden, so unternahm es das Kaitakushi selbst, die verschiedenen Zweige der Industrie auf eigene Rechnung zu betreiben. Wir zählen an staatlichen Fabriken: Sauce-, Mauerstein-, Zement-, Leder-, Papier-, Eisen- und Stahl-, Fischnetz-, Öl-, Pferdegeschirr-, Zündholz-, Rübenzucker- und Seidenfabriken; Seidenwebereien, Konservenfabriken für Lachs, Salm, Reh usw. usw., Schneide- und Getreidemühlen, Bierbrauerei, Weinkelterei usw. usw. Obgleich einige dieser Unternehmungen nicht recht rentabel waren, so haben sie doch ohne Zweifel den Ansiedlern grofse Vorteile gebracht und die Produktion und dadurch auch die Urbarmachung auf den Inseln erheblich gefördert.

F. Das Kolonialmilizsystem.

Im Januar 1873 wurde das Gesetz der allgemeinen Wehrpflicht zum erstenmal in Japan veröffentlicht, und sechs Divisionen einschliefslich der Leibwache wurden organisiert. Diese Organisation existierte mit einigen Veränderungen bis zu Ende des chinesisch-japanischen Krieges im Jahre 1894—95. Aber für die speziellen Zwecke, Ansiedelung und Urbarmachung

von Hokkaido zu schützen und zu fördern, schien dieses System nicht sehr geeignet zu sein. Man verliefs es und errichtete anstatt eines stehenden Heeres hier im Jahre 1874 ein Kolonialmilizsystem[1]. Die Milizen wurden nicht durch die Einwohner der Inseln, sondern aus den armen, aber mehr fähigen Samurais in den nördlichen Regierungsbezirken von Honshiu ersetzt. Sie dienten einerseits als Soldaten, anderseits arbeiteten sie als Landwirte auf ihren Feldern, welche nach der ersten Bestimmung 5000 „Tsubo“ (1²/₃ ha) grofs waren; seit 1878 konnten diejenigen, welche überflüssige Arbeitskräfte hatten, noch 5000 „Tsubo“ mehr erhalten. Das Gouvernement baute naturgemäfs die Wohnungen für die Milizen im Dorfsystem. Eine Familie erhielt eine Wohnung, während die Ledigen immer vier zusammen in einem Hause wohnen mufsten. Aber auch noch andere Unterstützungen und Versorgungen wurden ihnen zuteil: Nicht nur die gesamten Waffen wurden ihnen geliefert, sondern auch noch grofse und kleine Hacken, 2 Schleifsteine, 1 Beil, 1 Säge, 2 Sicheln, 1 Feile, 10 Matten usw. für den Ackerbau und 2 Pfannen, 1 eiserner Kessel, 9 hölzerne Tassen, 2 Eimer, Betten und Bettdecken usw. für die Haushaltung. Das Gouvernement bezahlte für die Reisevorbereitungen den Erwachsenen 2 Yen (4 Mk.) und die Hälfte davon den Jungen unter 14 Jahren; als Reisegeld den Erwachsenen 33 „Sen“ (66 Pfg.) pro Tag und die Hälfte davon den Kindern unter 6 Jahren; als Fuhrlohn 2,60 Yen (5,20 Mk.) pro Tag für eine Familie und die Hälfte für die Ledigen. Nach der Ankunft in der neuen Wohnung erhielten die Milizen drei Jahre hindurch täglich 7,5 „Go“ Reis (1,4 Liter) und monatlich 50 Sen (1 Mk.) Salzgeld für einen Erwachsenen; 5 „Go“ Reis und 37,5 Sen für einen Jungen im Alter bis zu vierzehn Jahren und 3 „Go“ Reis und 25 Sen für die Kinder bis zu sechs Jahren. Während der Unterstützungsperiode wurden die Kranken unentgeltlich mit Arznei versorgt, und wenn ein Todesfall eintrat, gab das Gouvernement 13 Yen zur Bestreitung der Begräbniskosten für den Hausherrn, 7,5 Yen für einen der Angehörigen über 7 Jahre und 3,25 Yen für die Kinder bis zum Alter von sechs Jahren. Die untauglichen Leute, welche nach der Heimat zurückkehren wollten, bekamen für sich 75 Sen Rückreisegeld pro Tag vergütet, 65 Sen für einen ihrer Angehörigen über sieben Jahre und 32,5 Sen für diejenigen unter sieben Jahre.

Unter diesen Bedingungen gestattete das Gouvernement zunächst nur den Samurai, sich anzusiedeln; da sich aber ein

[1] Vgl. das Pueblo-System in der spanischen Kolonisation in Nordamerika und das Milizsystem in Neu-Seeland, Van-Diemensland, Westaustralien und in Sibirien.

fühlbarer Mangel an Ansiedlungslustigen bemerkbar machte, so war es auch später den Bürgern gestattet. Zu Ende der Verwaltung ersehen wir, dafs sich die Zahl der angesiedelten Familien auf 509 bezifferte mit zusammen 2420 Köpfen. Das Ackerland betrug 663 ha; ferner waren $1/2$ Million Maulbeerbäume und 12300 Obstbäume vorhanden und an Viehbestand 208 Pferde und Rindvieh. Die Depositengelder betrugen 41482 Yen.

Als Soldaten bewiesen die Milizen ihre Tüchtigkeit im Bürgerkriege im Jahre 1877, und als Landwirte leisteten sie ebenfalls im grofsen und ganzen Tüchtiges. Dieses System wurde später im Anfang des dritten Abschnitts unter dem neuen Regime noch weiter ausgebaut und dauerte bis zur neuen Einrichtung der siebenten Division in Hokkaido nach dem Kriege von 1894/95.

Wenn wir in dieser Weise die Kolonial- und Wirtschaftspolitik des Kaitakushi skizzierten, so brauchen wir kaum zu betonen, dafs das Gouvernement auch das Verkehrswesen, wie: Chausseen, Eisenbahnen, Post und Telegraphen, Wasserstrafsen, Häfen, Seewege usw. usw., einrichtete und verbesserte, dafs es geologische, mineralogische, botanische, zoologische und andere Untersuchungen in Hokkaido vornahm, und dafs es das Elementar- und Mittelschulbildungswesen einführte. Auch dürfen wir nicht vergessen noch besonders zu erwähnen, dafs das Kaitakushi auf die höhere Bildung grofsen Wert legte. Die jetzige kaiserliche Akademie der Landwirtschaft zu Sapporo wurde schon im Jahre 1873 zu Tokio gegründet und im Jahre 1876 in die Hauptgouvernementsstadt Sapporo verlegt. Sie ist die erste landwirtschaftliche Anstalt in Japan. Der Zweck dieses Instituts war ursprünglich, die Beamten im Dienst des Kaitakushi zu bilden. Dementsprechend waren die Studienfächer sehr weit ausgedehnt, so dafs sie in der Tat eine Kameralwissenschaft in früherem Sinne waren. Diese Akademie hatte ganz denselben Zweck und dieselben Einrichtungen wie die Universitäten in Frankfurt a. O. und in Halle a. S. zur Zeit Friedrichs des Grofsen. In Deutschland teilte sich die Kameralwissenschaft später in verschiedene Fächer, und die Volkswirtschaft trägt heute den Namen der Mutterwissenschaft. Dagegen hat sich die Kameralwissenschaft in jener Anstalt nach und nach zu einer reinen Landwirtschaftswissenschaft umgewandelt. Diejenigen, welche in diesem Institut die höhere Bildung genossen haben, nehmen heute wichtige Stellungen, sowohl in Verwaltungs-, wie auch in Industriekreisen, ein. Da das Kaitakushi von Anfang seiner Tätigkeit an sich nicht nur der materiellen, sondern auch der geistigen Urbarmachung widmete, so kann man tatsächlich sagen, dafs damals eine sehr fernsehende Politik herrschte.

Die bisher eingehend geschilderte Politik des Kaitakushi

kann man nicht betrachten, ohne an die friedericianische Politik erinnert zu werden. Die Geschichte der Kulturvölker zeigt, dafs die Völker immer dieselbe Bahn laufen, sei es schnell, sei es langsam. Was Preufsen in 150 Jahren, von 1640—1806, in seiner inneren Kolonisation durchführte, geschah unter der Verwaltung des Kaitakushi fast in derselben Weise in 14 Jahren, von 1869—1882.

Die japanische Regierung bestimmte im Jahre 1872, diese innere Kolonisationspolitik von Hokkaido innerhalb 10 Jahren mit 10 Millionen Yen (1 Yen damals 4 Mk.), also jährlich mit 1 Million Yen, durchzuführen. Diese Geldsumme war eine nicht geringe Ausgabe in Anbetracht der damaligen volkswirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse Japans. Nach Ablauf dieser Frist sehen wir verschiedentlich Änderungen in der Verwaltung betreffs der inneren Kolonisation, obgleich die Tätigkeit des Kaitakushi noch nicht ganz erloschen war.

Während der Verwaltungsperiode des Kaitakushi vermehrten sich die Einwohner auf den Inseln, wie die folgende Tabelle IV zeigt, von 58 467 auf 240 391.

Tabelle IV. **Die Bevölkerung.**

Jahre	männliche	weibliche	zusammen
1869	32 232	26 235	58 467
1870	38 152	28 466	66 618
1871	50 096	39 805	89 901
1872	63 090	48 106	111 196
1873	93 617	77 874	171 491
1874	99 453	80 235	179 688
1875	99 990	83 640	183 630
1876	102 558	86 044	188 602
1877	103 490	87 682	191 172
1878	113 504	92 139	205 643
1879	122 084	97 382	219 466
1880	122 714	100 576	223 290
1881	131 794	108 597	240 391

Das ist um das Vierfache. Die Urbarmachung machte noch viel bedeutendere Fortschritte. Das Areal des Ackerlandes vergröfserte sich von 815,2 ha auf 11742,2 ha, also um das Vierzehnfache, wie Tabelle V auf S. 37 zeigt.

(Hierher Tabelle V S. 37.)

Dafs unsere innere Kolonisation trotz der ungünstigen klimatischen Verhältnisse, trotz der geringen praktischen Erfahrungen, welche die Regierung im Kolonisationswesen hatte, trotz der ungünstigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zustände in verhältnismäfsig kurzer Zeit einen solchen Fortschritt machte, verdanken wir hauptsächlich den Bestrebungen

Tabelle V. **Ackerland in Hektar.**

Jahre	Reisfeld	Trockenfeld	Zusammen
1869	332,3	482,9	815,2
1870	347,3	738,1	1 085,4
1871	352,0	814,5	1 166,5
1872	420,1	2 495,7	2 915,8
1873	432,4	4 006,3	4 438,7
1874	440,7	3 779,1	4 219,8
1875	445,3	4 838,1	5 283,4
1876	457,6	5 030,5	5,488,1
1877	562,3	6 524,5	7 086,8
1878	1031,7	8 853,9	9 885,6
1879	1033,1	9 108,0	10 141,1
1880	1035,2	9 694,5	10 729.7
1881	1042,2	10 700,0	11 742,2

der führenden Kreise. Allerdings war die Kolonial- und Wirtschaftspolitik des Kaitakushi nicht ganz frei von Lücken und Mifserfolgen. Ja, im Gegenteil bemerken wir ziemlich viele Fehler. Aber diese Lücken und Fehler waren verschwindend gegenüber den rühmlichen Erfolgen, welche das Kaitakushi zu verzeichnen hatte. Im grofsen und ganzen sind wir mit der Politik des Kaitakushi einverstanden.

Der Grundstein zu unserer inneren Kolonisation wurde ohne Zweifel in dieser Periode gelegt. Wie die Namen von Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Grofsen in der Geschichte der preufsischen inneren Kolonisation stets genannt werden, so wird vor allem der Name des damaligen Kolonialgouverneurs, des verstorbenen Grafen Kiyotaka Kuroda stets in der Geschichte unserer inneren Kolonisation eine bedeutende Rolle spielen. Man errichtete ihm in der Hauptgouvernementsstadt Sapporo ein Denkmal.

§ 2. Die Periode der Verwaltung durch Regierungsbezirke.

Im Februar 1882 hob die Regierung die Verwaltung des Kaitakushi auf und teilte Hokkaido in drei Regierungsbezirke, nämlich: Sapporo, Hokodate und Nemuro. Die neue Verwaltungsorganisation wurde derjenigen im alten Teile Japans nachgebildet. Die Oberpräsidenten der neuen Regierungsbezirke behandelten hauptsächlich die gewöhnlichen Verwaltungsangelegenheiten; dagegen lagen die Ansiedlungsangelegenheiten und der Betrieb der staatlichen Unternehmungen von Hokkaido in den Händen des Ministeriums für Landwirtschaft und Handel zu Tokio. Obgleich die gewöhnlichen Verwaltungsangelegenheiten unter der neuen Verwaltungsform viel sorgfältiger behandelt wurden als früher, weil die Verwaltungsbezirke kleiner

waren, so wurde doch der Plan der inneren Kolonisation — einer viel wichtigeren Angelegenheit — verkleinert.

Es war fast unmöglich von einem so weit entfernten Ort, wie Tokio, diese grofsartige Politik gut durchzuführen. Das Ministerium konnte weiter nichts tun, als die Politik des Kaitakushi einfach ruhig weiter fortzusetzen. Wir sehen kaum besondere Veränderungen während dieser Periode.

Die Regierung führte auch, ebenso wie das Kaitakushi, die Politik der unmittelbaren Unterstützung betreffs der Förderung der Ansiedlung durch. Im Jahre 1883 erliefs sie ein Gesetz, wonach sie die Ansiedlungslustigen, welche kein oder wenig Vermögen hatten und sich doch in Hokkaido ansiedeln wollten, unterstützte und sie auf Staatskosten von ihrer Heimat nach dieser Insel kommen liefs. Für die Reise von einem der Häfen in Hokkaido bis zu dem Bestimmungsort erhielten die Ansiedler noch 5 Sen (10 Pfg.) pro Ri (4 km) Reisegeld für eine Person über drei Jahre. Wenn sie in Hokkaido irgendein Geschäft selbständig anfingen, erhielten sie vom Staat einen Zuschufs von 10 Yen für Baukosten und 8,5 Yen für Haushaltungsgeräte usw. usw. Aufserdem erhielten die Landwirte 1,5 Yen für Sämereien. Aber wenn diese so unterstützten Ansiedler in fünf Jahren nach ihrer Ankunft wieder aus Hokkaido fortziehen wollten, mufsten sie alle diese Unterstützungskosten sofort wieder zurückzahlen. Einige Einwanderer siedelten sich infolge dieser Unterstützung im zentralen und südlichen Teil von Hokkaido an.

Noch ein anderes wichtiges Gesetz wurde in demselben Jahre veröffentlicht. Die Bestimmungen dieses Gesetzes waren besonders günstig für die Klasse der Samurai. Wie schon betont, verlor diese Klasse mit der Restauration ihr lange genossenes Vorzugsrecht, sowohl in Verwaltungs- wie auch in Militärkreisen. Als Entschädigung erhielten die Samurai Staatsschuldscheine, wovon sie in Zukunft leben konnten. Es war natürlich für die Samurai ziemlich schwer, so plötzlich ihren Beruf wechseln zu müssen. Einige Samurai fingen mit dem neuen Kapital kaufmännische Geschäfte an und andere gingen zur Industrie über. Aber die Erfolge waren im allgemeinen nicht günstig. Nun wurde es für die Regierung nötig, irgendein Mittel zu suchen, um ihnen helfen zu können. Deshalb und um die Urbarmachung in Hokkaido zu beschleunigen, unternahm der Staat wieder die Ansiedlung in Hokkaido. Das war die Ursache der Veröffentlichung des zweiten Gesetzes im Jahre 1883. Nach diesem Gesetz konnten die Samurai mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft und Handel für Lebensunterhalt, Ackerbaugeräte, Sämereien, Hausbau und Reisekosten bis 363 Yen vom Staate leihen. Die Schuldner mufsten nach sieben Freijahren innerhalb von 20 Jahren diese Schuld abzahlen. Die Ansiedler erhielten in

den vom Oberpräsidium bestimmten Gegenden unentgeltlich ungefähr 10000 „Tsubo“ (3 1/3 ha) urbares Land vom Staat. Der Regierungsbezirk Sapporo hatte nach diesem Gesetz das Recht, jedes Jahr 150 solcher Familien, und die Regierungsbezirke Nemuro und Hakodate, je 50 solcher Familien ansiedeln zu lassen. Auf diese Weise entstanden drei Dörfer auf Hokkaido, die heute noch bestehen.

Die Ergebnisse waren leider nicht besonders günstig. Einige Ansiedler verliefsen den neuen Ort bald wieder und andere zahlten die Schuld nicht zurück. Der Staat machte nicht viel Gebrauch von diesem Gesetz.

Aufser diesen Ansiedlern gab es selbstverständlich auch viele andere, welche sich auf eigene Faust niederliefsen. Die Zahl der Einwohner, welche im Jahre 1881 240391 betrug, vermehrte sich bis zu Ende des Jahres 1885 auf 286941. Sie nahm jährlich etwa um rund 11700 zu, also etwas weniger als in der Periode des Kaitakushi:

1882 . . .	239632
1882 . . .	246456
1884 . . .	276414
1885 . . .	286941

Dafs die innere Kolonisation trotz der günstigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Zustände keinen besonderen Fortschritt machte, ist hauptsächlich die Schuld der neuen Verwaltungsorganisation. Zu Ende der Verwaltung des Kaitakushi belief sich die Zahl der Einwohner auf 240391; das Areal des Kulturlandes betrug 117422,2 ha. Aber wenn man dieses Areal mit dem ganzen verfügbaren Land in Hokkaido und die Zahl der Einwohner mit der Zahl der Bevölkerung vergleicht, welche sich in Hokkaido ernähren könnte, findet man, dafs sie nur einen kleinen Prozentsatz des Landes bezw. der Bevölkerung bilden.

Es ist kein Zweifel, dafs das Kaitakushi für die innere Kolonisation sehr viel tat, aber das Kaitakushi kam leider nicht über das Anfangsstadium der gesamten grofsen Tätigkeit hinweg. Um die innere Kolonisation von Hokkaido recht zu beschleunigen, mufste die Regierung den Plan noch mehr erweitern als denjenigen in der Periode des Kaitakushi. Keineswegs aber durfte man eine zurückhaltende Politik treiben. Wir verstehen nicht, warum die Regierung nach dem Muster der Verwaltungsorganisation im alten Teil Japans auf die gewöhnlichen Verwaltungsangelegenheiten mehr Gewicht legte und die Kolonisationstätigkeit vernachlässigte. Wir bedauern heute noch im Interesse unserer Staats- und Volkswirtschaft, dafs die Regierung eine solche unrichtige Politik durchführte. Wenn wir in der Geschichte unserer inneren Kolonisation diese Periode der Verwaltung durch Regierungsbezirke nicht gehabt hätten, so würde unsere Kolonisationstätigkeit noch

eine viel bedeutendere Entwicklung gezeigt haben. Begreiflicherweise dauerte solche Politik nicht lange. Als die Zentralregierung im Jahre 1885 gründlich reorganisiert wurde, veränderte sich die Verwaltungsorganisation in Hokkaido auch, und damit treten wir in die Periode der Verwaltung durch das Hokkaido-Gouvernement ein, d. h. die gegenwärtige Periode, welche wir im nächsten Paragraphen eingehend schildern werden.

§ 3. Die Periode der Verwaltung durch das Hokkaido-Chō (Hokkaido-Gouvernement) oder die Periode der Gegenwart.

Als die Zentralregierung im Jahre 1885 gründlich reorganisiert wurde, lenkte die neue Regierung sofort ihr Augenmerk auf die innere Kolonisation in Hokkaido. Da sie bemerkte, dafs die bisherigen Verwaltungsorgane für diese grofse staatliche Tätigkeit nicht geeignet waren, hob sie im Jahre 1886 das System der Verwaltung durch die Regierungsbezirke auf und übergab die gesamte Verwaltung von Hokkaido einer einzigen Behörde, welche in der Zentralstadt Sapporo ihren Sitz hatte und die unter dem Namen Hokkaido-Chō (Hokkaido-Gouvernement) bekannt ist und unmittelbar zum Kabinett gehörte. Das war in der Tat eine Wiederherstellung des Kaitakushi. Aber die Kolonisationspolitik des neuen Gouvernements ist anders als diejenige des Kaitakushi.

Im Laufe der Zeit wurden die wirklichen Zustände in Hokkaido nach aufsen hin bekannt, und das Volk, welches in der Feudalzeit nur geringe fortschrittliche Entwicklung zeigte, raffte sich mit Energie empor, um einen günstigen Wandel in den bestehenden Verhältnissen zu schaffen. Die wirtschaftlichen Mifsstände zwangen die Leute auszuwandern, die Verkehrsverhältnisse waren in der Zwischenzeit äufserst günstige geworden. Diese und andere Umstände in- und aufserhalb Hokkaidos veranlafsten die neue Behörde, eine andere Kolonisationspolitik als das Kaitakushi durchzuführen.

Als das neue Gouvernement die Verwaltung aller Inseln in seine Hände nahm, bemühte es sich, die gewöhnlichen Verwaltungsangelegenheiten möglichst zu vereinfachen und die Ausgaben dafür zu verringern, dagegen seine ganze Kraft der Ansiedelung und Urbarmachung zu widmen. Der Grundsatz der neuen Kolonisationspolitik im Gegensatz zur unmittelbaren Unterstützungspolitik des Kaitakushi ist der: hauptsächlich die Ansiedelung der Leute, die Urbarmachung des Landes und die wirtschaftliche Entwicklung mittelbar mittelst Staatskosten zu unterstützen und zu fördern.

Das ist eine zweckentsprechende Politik. Wie das neue Gouvernement von diesem Gedanken aus seine Kolonisationspolitik durchführte, werden wir im folgenden Abschnitt sehen.

A. Verkehrspolitik.

In einem noch wenig bewohnten Lande ist es ohne Zweifel eine der wichtigsten Aufgaben des Staates, für die Entwicklung des Verkehrswesens zu sorgen. Ohne gesunde Blutadern kann ein Körper keine Arbeit leisten.

Der Bau des wichtigsten Verkehrsmittels, der Eisenbahn, wurde in Hokkaido erst im Jahre 1880 unternommen; die Linie zwischen Sapporo und Otaru wurde in demselben Jahre, und diejenige zwischen jener Stadt und Poronai im Jahre 1882 vollendet. Der Zweck dieses Unternehmens war hauptsächlich für den Betrieb der Steinkohlengruben in Poronai berechnet.

Im Anfang der Verwaltung des Hokkaido-Chō verkaufte es diese Staatseisenbahn mit den Steinkohlengruben einer Aktiengesellschaft und garantierte eine 6 %ige jährliche Dividende, um den Bau der neuen Eisenbahn zu beschleunigen [1]. Aber ob dieser Verkauf der Staatseisenbahn richtig war, ist zweifelhaft. Heute hören wir schon von einem Antrag betreffs der Verstaatlichung dieser Eisenbahnlinie. Nicht nur vom Standpunkt der Einnahmequelle des Gouvernements, sondern auch von demjenigen der Kolonisationspolitik scheint es richtiger gewesen zu sein, dafs der Staat diese wichtige Verkehrsader in seiner Hand behalten hätte. Wenn es möglich ist, wünschen wir dieses Eisenbahnnetz wieder zurückzukaufen.

Der Fortschritt der Ansiedelung in den späteren Jahren hat es nötig gemacht, dafs der Staat den Eisenbahnbau auf eigene Rechnung unternahm. Aber es war fraglich, ob der Staat in den noch nicht bewohnten oder gering bevölkerten Gebieten zunächst solch kostspieliges Verkehrsmittel wie die Eisenbahn bauen oder ob er erst nach der teilweisen Vollendung der Ansiedelung dieses Unternehmen beginnen sollte. Dieses Problem mufs man allerdings von dem finanziellen, volkswirtschaftlichen und kolonialpolitischen Standpunkte aus betrachten. Vom Standpunkt der Kolonisationspolitik aus ist es richtig, dafs unser Staat das erste Prinzip angenommen hat.

Im Jahre 1896 wurde das Gesetz betreffs des Hokkaido-Eisenbahnbaues veröffentlicht. Danach teilte das Gouvernement dieses Unternehmen in zwei Perioden. Die erste Periode begann im Jahre 1897 und soll bis zum Jahre 1907 dauern. In dieser Zeit soll eine Eisenbahnlinie von 562 englischen Meilen vollendet werden. Die Kosten dafür werden im ganzen auf 18 540 000 Yen (1 Yen = 2 Mk.) geschätzt. Für die zweite Periode hat man den Bau einer Eisenbahnlinie von 284 englischen Meilen ins Auge gefafst. Ein Teil dieses Baues, der

---

[1] Dieser Verkauf der Eisenbahn geschah in derselben Zeit, in welcher das Gouvernement die gesamten staatlichen Fabriken den Privaten übergab.

für die zweite Periode in Aussicht genommen war, wurde aber schon im Jahre 1900 von einer Eisenbahnaktiengesellschaft begonnen, welche vom Staat mit einer Prämie von 8000 Yen pro englische Meile unterstützt wird. Hokkaido hatte zu Ende des Jahres 1902 157,32 englische Meilen Staatseisenbahn und 223,7 englische Meilen Privateisenbahn, im ganzen 381 englische Meilen.

Was die Chausseen anbetrifft, so bestimmte der Staat, dafs 2000 Ri Chaussee (8000 km) vom Jahre 1902 an innerhalb zehn Jahren gebaut werden sollen. Man hat schon im Jahre 1902 115 Ri und im Jahre 1903 215 Ri Chaussee angelegt. Die gesamte Länge der Chausseen in Hokkaido betrug im letzten Jahre 1746 Ri. Wenn die vorgeschlagenen Unternehmungen alle zur Vollendung kommen, so wird Hokkaido eine ziemlich genügende Landverbindung haben. Aufser diesen gewöhnlichen Chausseen werden drei Kanäle gebaut, deren Länge 26 870 „Ken" (rund 49 km) beträgt. Dieser Kanalbau bezweckt einerseits, den Transport des landwirtschaftlichen Rohmaterials zu erleichtern, und anderseits diente er zur Entwässerung der umliegenden Gegenden. Die Verbesserung des Hafens von Hakodate ist schon fertig, und diejenige in Otaru im Gang, und in einigen anderen Häfen werden Versuche gemacht.

Um den regelmäfsigen Verkehr auf den Flüssen und auch auf dem Meere zu fördern, unterstützt der Staat die Privatunternehmungen mit Prämien. Vier Dampferlinien arbeiten mit der unmittelbaren Unterstützung des Verkehrsministeriums und neun mit Unterstützung des Hokkaido-Chō.

Der Staat erweitert jedes Jahr die Telegraphen- und Telephonlinien und vermehrt die Postämter. Im Jahre 1902 betrugen die Postwege 2906 Ri, die Eisenbahnstrecken 2090 englische Meilen und die Länge der Wasserstrafsen 2070 Seemeilen; die Länge der Telegraphen betrug 3336 Ri auf dem Lande und 620 englische Meilen im Wasser. Es gab 223 Post- und Telegraphenämter und sechs Telephonämter.

Diese oben geschilderten Tatsachen zeigen, wie das Gouvernement für die Entwicklung des Verkehrswesens besorgt war.

B. Industriepolitik.

In der Zeit, in welcher das Volk noch nicht gewöhnt ist, selbst Industrie zu treiben, ist es zweckmäfsig, ja in gewissem Sinne notwendig, dafs der Staat auf eigene Rechnung Industrie treibt, um ein Beispiel zu geben und dadurch das Volk industriell zu erziehen. Aber sobald das Volk industriell gut gebildet ist, sind staatliche Unternehmungen nicht mehr nötig, da sonst das Emporkommen der privaten Unternehmungen verhindert wird. Von diesem Gedanken aus verkaufte das

Gouvernement die sämtlichen staatlichen Fabriken an Privatleute oder lieh sie diesen zunächst und verkaufte sie dann später. Obgleich einige Fabriken später eingingen, vergröfserte sich doch der Betrieb in der Mehrzahl von ihnen.

Während das Hokkaido-Chō auf diese Weise seine industriellen Unternehmungen den Privatleuten übergab, bemühte es sich, das Kapital für die Industrie einzuführen. Zu diesem Zweck garantierte das Gouvernement in Form von Prämien den industriellen Unternehmern mit einem Kapital von mehr als 30000 Yen die jährliche Dividende von 5% auf sechs Jahre. Diese Unterstützung genossen die Leinen-, Zucker- und Indigofabriken. Aber leider zeigten die beiden letztgenannten Fabriken keinen guten Erfolg.

Die folgenden Zahlen zeigen die industriellen Verhältnisse in den letzten fünf Jahren.

1897 . . .	4423632	Yen
1898 . . .	4543347	"
1899 . . .	5694032	"
1900 . . .	6394822	"
1901 . . .	6404822	"

Der industrielle Aufschwung beziffert sich, in Zahlen ausgedrückt, auf 1976190 Yen, das sind 48%. Vor allem nimmt der japanische Wein (Sake) die erste Stelle ein; dann kommen: japanische Saucen, Flachs- und Hanfprodukte, Bier, Zündhölzer usw.

Nach der amtlichen Zählung gab es in Hokkaido im Jahre 1901 86 Fabriken, von denen jede mehr als zehn Arbeiter beschäftigte. Ihr gesamtes Kapital betrug 3335877 Yen und die Zahl der Arbeiter 4975.

C. Fischereipolitik.

Entsprechend dem Verwaltungsgrundsatz des neuen Gouvernements hob es die Verfügung auf, den Fischereiunternehmern Betriebskapital zu leihen, und liefs die noch ausstehende Schuld in Raten zurückzahlen oder verzichtete darauf bei denjenigen, welche nicht imstande waren, diese Pflicht zu erfüllen. Diese Verhandlungen wurden bis zum Jahre 1889 erledigt.

Eines der wichtigsten Verdienste des Hokkaido-Chō um die Fischerei ist jedenfalls die Fischereisteuerreform. Wie schon mehrfach betont, bildete die Fischerei seit der Periode der Matsumayé die Haupteinnahmequelle der Verwaltungsbehörde in Hokkaido. Die betreffende Steuer wurde bis zur Zeit der Verwaltung durch die drei Regierungsbezirke in Form von Naturalien erhoben und betrug damals ungefähr 14% des Produktes. Um diese primitive Form der Steuer zu reformieren und den Steuerträgern die Last zu erleichtern,

führte das Gouvernement im Jahre 1887 die Geldsteuer statt der Naturaliensteuer ein und setzte den Steuersatz auf 5% des durchschnittlichen Wertes der Produkte fest, die sie in den letzten fünf Jahren gewonnen hatten. Dieses Steuersystem war in Kraft bis zum Jahre 1901, in welchem die Fischereisteuer eine Provinzialsteuer wurde.

Die gegenwärtige Steuer beträgt rund 340000—350000 Yen pro Jahr und macht etwas weniger als 3% des gesamten Wertes der Fischereiprodukte aus. Das System der Steuererhebung ist etwas anders als im alten Teil Japans. Ganz Hokkaido wird in sogenannte Fischereibezirke geteilt; die in ihrem Ertrage vorher bestimmte Steuer wird nach dem Werte der Produkte auf die Bezirke verteilt und in den Bezirken von besonderen Steuerausschüssen nach demselben Mafsstabe auf die einzelnen Fischer umgelegt. Es handelt sich also um eine Repartitionssteuer. Hierdurch wurde die Steuerform sehr vereinfacht und die Steuerlast der Fischer beträchtlich vermindert.

In bezug auf die Technik der Fischerei vergröfserte das Hokkaido-Chō den Betrieb der Brutanstalten von Salmen und Lachsen und förderte die privaten Unternehmungen mit Hilfe seiner Techniker und durch Verteilung einer Prämie. Die letztere beträgt 300 Yen für die Errichtung der Anstalten von je 1 Million Eier und 50 Yen für je 1 Million ausgebrüteter Fische. Es gibt jetzt 19 solcher Anstalten, deren 17 in der Zeit des Hokkaido-Chō errichtet wurden, und deren 10 Prämien geniefsen.

Die Anzahl der ausgebrüteten Eier beträgt:

1894 . . .	30006050
1895 . . .	24852231
1896 . . .	22841390
1897 . . .	34372236
1898 . . .	34945600
1899 . . .	37750262
1900 . . .	35857450
1901 . . .	30663719

Ferner unterstützt das Gouvernement die Fischereiausstellungen seit dem Jahre 1896 durch Zahlung von Prämien, und zwar: 10 Yen für je 100 Ausstellungsobjekte bis zu 1000 und über diese Zahl 5 Yen für je 100 Ausstellungsobjekte; seit 1902 hat das Gouvernement diese Prämien sogar verdoppelt.

Ein lobenswertes Beginnen ist die gründliche Untersuchung über Verteilung, Menge, Gewohnheit, den Vermehrungsprozefs der Fische, über Fischereigeräte und Schiffe, Organisation der Fischerei, Verwertung der Fischereiprodukte usw. in Hokkaido. Diese Ermittlungen wurden im Jahre 1889 angefangen und ihr Ergebnis schon teilweise veröffentlicht. Sie bedeuten in

Industrie- und auch in wissenschaftlichen Kreisen eine hervorragende Leistung. Was das Hokkaido-Chō aufserdem für die Verbesserung der Fischereigeräte, die Verwertung der Fischereiprodukte, die wissenschaftlichen Arbeiten in den Fischereiversuchsstationen usw. Segensreiches tut, brauchen wir hier kaum genau zu erwähnen. Die folgenden Zahlen zeigen deutlich, wie sich dieser Gewerbezweig in der neueren Zeit entwickelt hat.

(Hierher Tabelle VI S. 46.)

Der Wert der Fischereiprodukte betrug im Jahre 1886 4539825 Yen und stieg im Jahre 1901 auf 12865912 Yen, hat sich also in der Verwaltungsperiode des Hokkaido-Chō fast um das Dreifache vermehrt. Wenn man den Wert der Fischereiprodukte im letzten Jahre mit demjenigen im Anfang des Kaitakushi vergleicht, so findet man, dafs er sich um das 33fache gehoben hat.

D. Land- und forstwirtschaftliche Politik.

Wie bemerkt, war die Haupttätigkeit des Kaitakushi auf die Entwicklung des Ackerbaues und der Viehzucht gerichtet. Es bemühte sich, mit den allermöglichsten Mitteln, welche ihm zur Verfügung standen, diese Teile der praktischen Volkswirtschaft zu fördern, so dafs diese Tätigkeit seine Mittel fast vollständig erschöpfte. Was das Hokkaido-Chō für den Ackerbau und die Viehzucht tat, ist im grofsen und ganzen eine Fortsetzung der früheren Politik in einem vergröfserten und verbesserten Mafsstabe. Die Errichtung der landwirtschaftlichen Versuchsstationen und Gestüte, die Schenkung der Sämereien an die Bauern, die Einrichtung der Wanderlehrer, das Leihen der Zuchttiere, die Prüfung der Hengste, die Körung, die Einfuhr der Pflanzen und feineren Tiere aus dem In- und Auslande, die Errichtung der landwirtschaftlichen Gesellschaften und Genossenschaften usw., diese und andere Einrichtungen, welche in der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Politik eine wichtige Rolle spielen, hatten schon mehr oder weniger ihren Ursprung in der früheren Periode.

Aber ein besonderes Verdienst in der neueren Zeit sind ohne Zweifel die erfolgreichen Versuche in der Reiskultur in Hokkaido. Diese Versuche haben das erfreuliche Ergebnis gehabt, dafs die Reiskultur fast überall in Hokkaido getrieben werden kann. Auf dieser Tatsache ruht nicht zum wenigsten der Grund für die Vermehrung der Ansiedelung in unserer Zeit.

Die landwirtschaftliche Produktion macht einen viel bedeutenderen Fortschritt als die Fischerei und hat in der neueren Zeit schon ihre Schwester überflügelt. Hierfür sprechen die folgenden Zahlen ganz deutlich (s. die Tabellen auf S. 47 f.):

Tabelle VI. **Wert der Fischereiprodukte.**

Jahre	Hering	Lachs	Salm	Stockfische	Sardinen	Getrockneter Seeochse	Getrocknete Seegurken	Getrocknete Tintenfische	Muscheln	Laminarien	Sonstige	Zusammen	
	Yen												
1882	5 087 560	813 398	8 982	87 657	90 688	54 814	98 123	63 206	13 863	896 990	110 162	7 325 443	
1883	3 290 434	609 652	57 070	85 302	198 734	54 318	149 326	115 124	57 105	402 420	80 785	5 100 270	
1884	3 542 262	483 071	85 768	93 379	135 242	112 692	28 077	37 009	23 291	372 439	83 682	4 996 912	
1885	2 848 820	500 604	43 657	98 435	97 527	97 606	39 571	49 850	9 102	496 838	95 993	4 378 003	21 800 728
1886	3 040 455	552 284	15 846	67 050	97 519	57 397	40 320	75 803	666	479 207	113 278	4 539 825	
1887	3 602 252	723 885	85 515	63 319	239 229	25 867	51 746	42 551	1 546	379 731	48 169	5 263 812	
1888	4 243 506	762 009	157 446	65 417	160 463	45 656	41 311	27 761	993	320 608	128 360	5 953 530	
1889	4 564 353	1 159 944	48 971	88 129	257 027	37 954	38 762	92 269	1 658	395 520	120 373	6 804 960	
1890	5 771 385	694 408	201 700	84 471	229 846	40 395	75 168	124 438	19 790	553 433	169 634	7 964 668	
1891	6 069 231	678 040	44 980	78 391	309 708	22 292	47 448	56 441	7 666	412 593	145 605	7 892 395	
1892	4 912 377	808 177	151 057	111 690	246 195	12 788	38 495	73 563	10 984	670 768	136 764	7 172 858	
1893	5 585 448	849 355	53 345	128 316	692 638	33 964	38 636	144 265	24 774	1 002 298	210 137	8 763 176	
1894	6 512 895	475 508	350 031	136 311	390 364	25 814	20 555	28 733	11 779	268 048	209 323	8 429 361	
1895	6 494 335	640 844	125 293	121 460	278 857	34 722	76 696	91 772	19 405	316 244	243 056	8 395 867	
1896	8 241 184	691 741	258 636	161 670	529 958	23 525	70 326	240 230	10 578	472 160	541 465	11 241 473	
1897	10 536 108	1 051 416	269 368	335 021	328 717	37 685	59 482	118 253	3 972	577 617	680 083	13 997 702	
1898	7 235 617	1 020 217	217 746	288 377	174 306	43 552	46 222	208 497	61 760	387 807	583 654	10 267 755	
1899	8 939 434	752 460	235 404	281 063	577 976	45 019	52 976	173 115	108 840	666 925	797 853	12 631 065	
1900	7 973 135	877 093	194 309	433 589	842 526	72 208	43 391	148 491	115 829	737 355	952 977	12 390 903	
1901	8 306 855	750 048	267 707	377 723	445 475	72 885	61 106	740 944	184 002	898 318	760 849	12 865 912	144 675 262

belle VII. **Ackerland (Hektar).**

	Reisfeld	Trockenfeld	Zusammen	
	1 192,7	13 734,9	14 927,6	
	1 247,6	22 231,0	23 478,6	
	1 396,1	25 306,8	26 702,9	
	1 629,2	24 197,3	25 826,5	
	1 698,1	28 330,8	30 028,9	
	2 074,6	29 276,8	31 351,4	
	2 194,9	32 493,2	34 688,1	
	2 183,1	39 270,1	41 453,2	
	2 239,9	42 895,0	45 134,9	
	2 362,6	49 679,7	52 042,3	
	2 598,0	54 730,1	57 328,1	
	2 950,0	62 727,6	65 677,6	
	3 334,8	78 776,3	82 111,1	
	3 959,5	93 847,4	97 806,9	
	4 831,4	110 706,9	115 538,3	
	6 023,2	136 683,6	142 707,0	
	6 824,0	163 469,7	170 293,7	
	8 573,9	207 021,9	215 595,8	
	9 983,9	231 325,7	241 309,6	
	12 587,7	253 197,3	265 785,0	

(Hierher Tabelle VIII S. 48.)

belle IX. **Viehzucht (Stück).**

	Rindvieh	Pferde	Schweine	Schafe
	995	33 301	266	600
	1542	33 819	299	641
	1294	35 834	290	669
	1337	39 560	366	429
1	921	42 414	283	191
1	1118	45 124	545	205
1	1355	45 501	754	120
	2627	48 498	2064	50
	3298	50 968	3095	66
	3631	51 726	3736	81
	4164	53 833	3903	102
	4893	55 969	4413	95
	5197	51 494	3460	125
	5951	53 223	3861	154
	6661	54 666	4009	208
	6377	57 353	3704	284
	6741	60 958	3520	331
	7428	67 492	3189	296
	6622	75 008	4862	277
	7364	80 757	8245	241

[1] Die Zahl der Rinder und Pferde der Privateigentümer.

Tabelle VIII. **Wert der landwirtschaftlichen Pflanzenprodukte.**

Yen

Jahre	Reis	Gerste	Weizen	Buchweizen	Soja-Bohnen	Azuki (Phaseolus radiatus)	Kartoffeln	Hanf	Flachs	Indigo	Sonstige	Zusammen
1882	91 666	22 146	8 960	59 874	76 018	74 423	82 955	21 967	—	5 288	84 281	527 578
1883	78 695	26 421	7 292	15 889	58 712	51 639	63 288	14 372	—	7 916	51 837	376 061
1884	21 465	35 383	7 432	21 420	51 181	62 710	139 205	16 706	—	5 117	64 419	425 038
1885	95 313	57 040	3 381	53 568	86 825	97 463	181 604	12 170	—	2 906	120 144	710 414
1886	165 458	57 041	14 046	41 310	51 165	83 365	211 618	16 210	—	3 634	208 617	852 464
1887	111 918	55 646	14 322	40 113	80 248	102 282	213 476	22 068	—	13 611	173 341	827 025
1888	71 351	43 567	25 783	52 974	100 149	104 523	106 029	61 542	—	36 668	205 367	807 953
1889	56 034	33 348	29 524	22 130	127 211	93 328	140 912	28 988	—	50 390	95 241	677 106
1890	279 168	73 515	41 926	82 832	175 592	159 808	207 104	66 382	27 364	16 505	168 105	1 298 301
1891	152 001	68 317	56 343	82 132	171 113	197 576	334 693	69 708	23 363	16 332	221 142	1 392 720
1892	301 398	51 331	71 655	112 755	250 480	269 407	312 069	98 198	93 376	23 805	417 320	2 001 794
1893	176 296	48 776	92 045	75 939	210 320	257 780	323 013	152 595	161 929	10 092	232 525	1 741 310
1894	405 018	46 283	95 018	137 331	364 040	560 076	466 774	411 971	51 596	21 065	674 287	3 233 459
1895	320 288	79 622	117 040	140 283	408 092	521 557	327 398	290 622	167 798	12 930	847 517	3 233 147
1896	524 163	109 725	99 192	158 112	591 652	653 370	470 096	280 244	312 808	64 145	1 670 206	4 834 521
1897	536 686	246 099	148 424	268 965	917 691	1 008 782	1 084 083	166 475	569 078	82 372	2 130 140	7 158 795
1898	841 693	228 290	289 568	249 750	895 265	1 065 297	1 173 774	124 785	90 346	41 189	2 363 789	7 363 746
1899	985 971	302 265	595 532	361 570	1 912 223	2 352 239	1 113 875	42 335	69 046	61 313	4 083 730	11 880 099
1900	1 331 275	354 144	523 790	375 808	1 944 881	1 603 915	2 004 581	15 329	265 640	108 190	4 790 021	13 317 574
1901	1 670 917	327 076	666 014	424 708	1 979 151	1 719 373	1 353 259	72 644	193 162	50 020	4 885 786	13 342 010

Was die forstwirtschaftliche Politik anbetrifft, so sehen wir, dafs die bisherigen Verwaltungsbehörden diesen Teil vernachlässigt haben. Damals wurde der Wald noch als ein Feind der Urbarmachung betrachtet, und man kümmerte sich gar nicht um die zukünftigen Bedürfnisse an Holz und anderen Waldprodukten. Hokkaido hat allerdings gegenwärtig noch rund 5 900 000 ha Waldland, welches 73,8 % des gesamten Areals von Hokkaido ausmacht. Aber wenn man den Wald, dessen Herstellung mehrere Jahre beansprucht, der Verwüstung preisgibt, so wird man sicher in Zukunft viel Schaden dadurch erleiden, ja wir bemerken heute schon die Wirkungen dieser vernachläfsigten Behandlung, besonders in bezug auf den Fischfang und das Brennmaterial in den schon urbar gemachten Gebieten.

Um diesem Schaden vorzubeugen, unternimmt es das Gouvernement seit 1900, zunächst die Forstart in Hokkaido zu bestimmen; es beabsichtigt nämlich: 2 Millionen ha als Staatsforst, 1,2 Millionen ha als öffentlichen Forst und 40 000 ha als Privatforst zu behalten und die übrigen 1 920 000 ha für Ackerbau und Viehzucht zur Verfügung zu stellen. Aufser diesem Unternehmen richtete das Gouvernement Baumschulen ein, um so einerseits selbst Forstkultur treiben zu können und anderseits mit den Spröfslingen die privaten Unternehmungen zu unterstützen. Es ist zweifellos eine weitsichtige Politik des neuen Gouvernements, dafs es die Forstpolitik aufgenommen hat und systematisch durchführt.

Was wir eben kurz geschildert haben, ist die allgemeine Wirtschaftspolitik, durch welche das materielle Wohl der Inseln gehoben wird. Die Landbaupolitik werden wir im folgenden Abschnitt etwas eingehender erörtern.

E. Landbaupolitik.

1. Die Auswahl der ansiedelungsfähigen Gebiete.

Merkwürdigerweise war das Kaitakushi trotz seiner grofsen Bestrebungen für die Kolonisation über das Areal des Gebietes, in dem es die Einwanderer sich ansiedeln liefs, über das Flächenmafs des Acker- und Wiesenlandes, welches man in Hokkaido mit oder ohne Melioration bekommen konnte, nicht unterrichtet. Ohne diese Kenntnisse kann man tatsächlich nicht den richtigen Grundsatz der Kolonisationspolitik und die Methode der Kolonisation festsetzen.

Es ist eine lobenswerte und zweckmäfsige Politik des neuen Gouvernements, dafs es frühzeitig sein Augenmerk auf diese Frage richtete und sie als erste Aufgabe seiner Tätigkeit lösen wollte. Seit 1886 sendet das Gouvernement jedes Jahr die in landwirtschaftlichen und anderen Fächern erfahrenen Sach-

verständigen ins Innere der Inseln, um die grofsen, ansiedlungsfähigen Gebiete auszuwählen, um Klima, Bodenbeschaffenheit, Trinkwasser, Flora, Fauna, Verkehrswesen usw. zu untersuchen. Bis 1889 war diese Auswahl der grofsen Gebiete auf allen Inseln vollendet. Das Ergebnis wurde im Druck veröffentlicht. Aber da die Einwanderung von Jahr zu Jahr zunahm, so unternahm es das Gouvernement seit 1892 wieder. die kleineren ansiedlungsfähigen Gebiete auszuwählen und ihre Verwendbarkeit zu prüfen.

Nach den gegenwärtig in Kraft getretenen Bestimmungen werden die Gebiete als ansiedelungsfähig anerkannt, welche folgende Eigenschaften haben:

1. Gebiete, in welchen man Ackerbau oder Viehzucht treiben kann;
2. Gebiete, deren Areal über 500000 „Tsubo" (166⅔ ha) grofs ist; jedoch sind die Gebiete, deren Areal kleiner ist, je nach den geographischen Verhältnissen als ansiedlungsfähig verwendbar;
3. Gebiete, deren Senkung unter 20° ist;
4. Gebiete, deren Lage nicht höher als 200 m über dem Meeresspiegel ist. Liegt ein Gebiet höher als 200 m über dem Meeresspiegel, so kann es doch als ansiedlungsfähig befunden werden, wenn man dort Ackerbau oder Viehzucht treiben kann.

Mit dem Versuch der ansiedlungsfähigen Gebiete nach den eben geschilderten Richtungen, beobachten die Sachverständigen zugleich genau die folgenden Punkte, um zu entscheiden, ob der Staat den Ansiedlungslustigen diese Gebiete übergeben oder in seiner Hand behalten soll, nämlich:

1. Name des Gebietes;
2. Lage und Areal des Gebietes;
3. Lage und Form der Gebirge, Flüsse, Seen, Teiche, Hügel usw.;
4. ob das Gebiet Wald- oder Wiesenland ist;
5. Menge und Qualität des Flufswassers, die geologische Eigenschaft des Flufsufers und des Flufsbodens;
6. Menge der Niederschläge und die Gefahr der Überschwemmung;
7. agronomische Zustände des Bodens;
8. Flora und Fauna;
9. Klima;
10. geeignete Beschaffenheit für Ackerbau und Viehzucht;
11. Notwendigkeit des Chausseebaues und der Entwässerungsanlagen;
12. Lage und Zustände der Dörfer der Eingeborenen;
13. Anwendbarkeit des Vermessungswesens;
14. Entfernung und Zustände der Nachbardörfer;

15. landwirtschaftliche und Handelsverhältnisse, Preise der Produkte und Arbeitslöhne in den nächsten Dörfern oder Städten.

Wenn die Auswahl des Gebietes vollendet ist, so machen die Sachverständigen einen Bericht über diese Punkte der betreffenden Gebiete und fügen eine Karte im Gröfsenverhältnis von 1 : 25 000 bei.

Nach diesen Bestimmungen wurden folgende Flächen Landes innerhalb 14 Jahren, von 1886 bis Ende des Jahres 1900, ausgewählt und ihre Verwendbarkeit für die Ansiedlung geprüft.

Tabelle X. **Das ausgesuchte Areal (ha).**

Provinzen	für Ackerbau	für Viehzucht	für Ackerbau und Viehzucht nach grofsen Meliorationen	Zusammen
Ishikari . .	276 980	11 945	79 459	368 384
Iburi . . .	147 416	45 212	810	193 438
Shiribeshi .	59 036	8 926	—	67 962
Oshima . .	10 322	—	—	10 322
Hidaka . .	29 574	43 096	—	72 670
Tokati . .	98 556	201 834	6 517	306 907
Kushiro . .	109 262	80 598	21 783	211 643
Nemuro . .	42 752	77 658	7 407	127 817
Kitami . .	73 415	46 866	13 610	133 891
Teshio . .	66 710	9 148	18 951	94 809
Zusammen .	914 023	525 283	148 537	1 587 843

Das ausgesuchte Areal beträgt im ganzen 1 587 843 ha; davon ist dasjenige, welches unmittelbar für den Ackerbau verwendbar ist, 914 023 ha grofs und dasjenige, welches für die Viehzucht verwendbar ist, 525 283 ha grofs. Die übrigen 148 537 ha bedürfen einer grofsen Melioration, hauptsächlich der Entwässerung, um dem landwirtschaftlichen Zweck genügen zu können.

2. Das Vermessungswesen.

Um baldmöglichst über das Land verfügen zu können, und zugleich die Ordnung der Gehöfte auf dem Lande herzustellen, unternimmt das Hokkaido-Chō seit 1889 in eben geschilderter Weise, die ausgesuchten, ansiedlungsfähigen Gebiete nach einem Quadratsystem zu messen und zu teilen.

Es gibt im grofsen und ganzen drei Systeme des Vermessungswesens in den ansiedlungsfähigen Gebieten, nämlich:

1. man teilt das verfügbare Land in bestimmter Entfernung, sowohl von Nord nach Süd als von Ost nach West, ohne Rücksicht auf die oberflächliche Gestaltung des

Landes, wie im System der Vereinigten Staaten von Nordamerika;

2. mit Rücksicht auf die natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse teilt man das Land in grofse, mittlere und kleinere Güter, auch Arbeiter- und Handwerkergüter, und je nach den Wünschen der Ansiedlungslustigen kann man mit Genehmigung der betreffenden Behörde diesen Teilungsplan auch ändern. Dieses System wird in den Ansiedlungs- und Rentengütern in Preufsen ausgeübt.

Das erste System ist für die Ansiedlung in grofsem Mafsstabe geeignet und das zweite für diejenige in etwas kleinerer Ausdehnung. Unsere innere Kolonisation ist nicht so grofs wie diejenige in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, aber auch nicht so klein wie diejenige in Preufsen. Deswegen steht unser Vermessungssystem im Zwischenstadium der beiden Systeme und bildet so die dritte Art des Vermessungswesens. Unsere Vorfahren haben allerdings ein Beispiel an dem Vermessungssystem der Vereinigten Staaten von Nordamerika genommen, aber mit gewissen Änderungen in Rücksicht auf unsere landwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Zustände.

Die Grundzüge unseres Systems sind folgende:

Es werden die schon bestehenden oder der neu zu bauenden Hauptchausseen kreuzweise in einer Entfernung von je 900 Ken (1 Ken = 6 Fufs) in gerader Linie gezogen. So entstehen Quadrate von 270 ha. Diese Quadrate nennt man grofse Sektionen und zerfallen in neun mittlere Sektionen, welche je 30 ha (300 × 300 Ken) grofs sind. Diese mittleren Sektionen werden wieder in sechs kleine Sektionen geteilt, und zwar sind diese dann je 5 ha grofs (100×150 Ken). Eine solche Sektion bildet die Einheit für die Bauernwirtschaften und entspricht der „Quarter Section" im System der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Um die mittlere Sektion herum sind die Wege 4 oder 6 Ken breit, je nach der geographischen Lage. Die Hauptwege und die Wege mit Entwässerungsanlagen sind 8 Ken breit, die Bezirkswege 12 Ken und die Landwege 15 Ken.

Wenn es nach der natürlichen, oberflächlichen Gestaltung des Landes unmöglich ist, dasselbe nach dem Quadratsystem regelmäfsig zu teilen, oder wenn es unzweckmäfsig ist, dieses System anzuwenden, so braucht man nicht das Areal der kleinen, mittleren und grofsen Sektionen von 5, 30 bezw. 270 ha festzuhalten. Nach unserem System mifst und teilt man nur die als ansiedlungsfähig befundenen und bestimmten Gebiete, so dafs man den grofsen Fehler des amerikanischen Vermessungssystems, das „sich in keiner Weise an die natür-

liche Oberflächengestaltung anschliefst" [1], vermeiden kann, sowie auch die im amerikanischen System herrschende Unbequemlichkeit betreffs der Wegenetze. Mit unserem Vermessungssystem wird das erreicht, was Sering im amerikanischen System anstrebt, und zwar wäre: „ein Vermessungsplan, welcher sich den Bodenverhältnissen angeschlossen und gleichzeitig auf die Auslegung eines wohldurchdachten Strafsennetzes Bedacht genommen hätte, theoretisch sehr viel besser gewesen" [2].

Während ein Township, welches 144 bäuerliche Besitztümer in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in den Domänen von Kanada umfafst, und während ein Gut von 300 ha an in Form von Rentengütern in Preufsen [3] eine zukünftige Gemeinde bilden kann, ist man bei unserem Vermessungssystem der Ansicht, mit 300—500 kleinen Sektionen eine Gemeinde zu bilden. Der Vergleich dieser beiden Zahlen zeigt uns, dafs die letztgenannte die gröfsere ist. Als die japanische Zentralregierung im Jahre 1886 das Gesetz, betreffend die Selbstverwaltungsgemeinde, in den alten Teilen Japans durchführte, bemühte sie sich, die dort bestehenden kleinen Gemeinden nach dem Mafsstabe von 300—500 Familien zusammen zu einem Gemeinwesen zu vereinigen. Das Hokkaido-Chō nahm die gesammelten Erfahrungen für sein System einfach an.

Bei dem Teilungsverfahren nach dem Quadratsystem mufs auf die folgenden Punkte Rücksicht genommen und Land für verschiedene, namentlich öffentliche Zwecke vorbehalten werden.

1. Schutzwälder in bezug auf die Landschaft und die Wasserquellen sowie zur Abwehr des Windes. Ein Gebiet von 1800 Ken soll einen zweckmäfsigen Schutzwald gegen Wind haben;
2. Stadtanlage für 300—1000 Familien, deren Bauland je 84 Tsubo (6×14 Ken) umfafst;
3. Bodenfläche für öffentliche Gebäude von etwa 5 ha;
4. Bodenfläche für zu errichtende Schulen von 1 ha;
5. Bodenfläche für zu errichtende Krankenhäuser von 1/2 ha.
6. Bodenfläche für zu errichtende Shinto- und Buddhatempel von 1/3 ha;
7. Bodenfläche für öffentliches Gartenland in beliebiger Gröfse;
8. Bodenfläche für Begräbnisplätze von 5 ha;

---

[1] Sering, Die landw. Konkurrenz Nordamerikas, S. 109.
[2] Sering, a. a. O. S. 110.
[3] Metz, Innere Kolonisation in den Provinzen Brandenburg und Pommern von 1891—1901. S. 6. Die meisten der Rentengüter sind 10—15 ha grofs; deshalb kann ein Gut mit 300 ha von 20—30 Familien bewohnt werden.

9. Gemeindeland von 100 ha Kulturland, dessen Einnahmen ungefähr $^{2}/_{10}$ der Gemeindeausgaben decken kann;
10. Wald zur Gewinnung von Brennmaterial und Weideland, nach dem Mafsstabe von 4 ha pro Familie für die erste Kategorie und 5 ha für die zweite;
11. Bodenfläche zu Böschungsarbeiten in den folgenden Mafsen:

Die Breite der Flüsse:	Bodenfläche für die Böschungsarbeiten:
Weniger als: 1 Ken (6 Fufs)	$^{1}/_{2}$— 1 Ken breit
1— 3 „	2— 4 „ „
3— 5 „	4— 6 „ „
5—10 „	6— 12 „ „
10—20 „	12— 20 „ „
20—40 „	20— 40 „ „
40—80 „	40— 60 „ „
mehr als 80 „	40—120 „ „

12. Böschungsland von 5—30 Ken breit um die Seen und Teiche herum und von 5—15 Ken am Seeufer entlang.

Die Landmesser und Sachverständigen machen nach diesen Bestimmungen einen Entwurf der Teilung und eine Sektionskarte im Gröfsenverhältnis von 1 : 25 000. Mit Genehmigung des Zivilgouverneurs des Hokkaido-Chō wird dieser Entwurf durchgeführt. Nach diesen Bestimmungen wurden vom Jahre 1889—1901 die folgenden Sektionen geteilt.

Tabelle XI. **Die geteilten Sektionen.**

Jahre	Sektionen	Areal (Tsubo)
1889	231	4 887 514
1890	1 275	25 552 296
1891	7 919	120 055 920
1892	7 218	92 836 647
1893	3 492	44 412 374
1894	6 287	102 624 934
1895	12 956	156 564 474
1896	8 591	210 726 864
1897	13 373	183 723 012
1898	9 507	160 471 744
1899	10 350	151 865 458
1900	13 785	313 910 221
1901	6 688	209 454 353
Zusammen .	101 672	1 777 085 815

Dafs das Hokkaido-Chō im Gegensatz zu den früheren Verwaltungsbehörden das ansiedlungsfähige Gebiet in einer dem Bedürfnis der Ansiedler entsprechenden Weise mifst und

teilt, hat verschiedene Vorteile gehabt, deren wichtigste folgende sind:

1. Da das Sektionssystem vor der Verteilung das Land schon in zweckmäfsige Gröfsen geteilt hat, so ist das Gouvernement in der Lage, gleichzeitig den vielen Ansiedlungslustigen Land zur Verfügung zu stellen;
2. da die Sektionen regelmäfsig geteilt sind, so kann man das Areal des Grundstückes leicht bestimmen; es finden aus diesem Grunde wenig Grenzstreitigkeiten zwischen den Nachbarn statt;
3. um 5 ha Land zu bebauen, ist es nötig, Zuchttiere zu halten, und zu diesem Zweck ist die Quadratsektion am besten geeignet;
4. wenn ein Grundeigentum aus mehreren Grundstücken besteht, so neigt man leicht dazu, einen Teil davon zu veräufsern, aber in einem nach dem Quadratsektionssystem geteilten Lande kommt solcher Fall äufserst selten vor;
5. die regelmäfsig geteilten Grundstücke haben verhältnismäfsig kurze Grenzlinien, daher kann man die Ausgabe für die Umzäunung ersparen;
6. da das Land konsolidiert ist, kann man ohne Schwierigkeit den Betrieb aufrechterhalten.

Obgleich das Sektionssystem derartige kaum zu unterschätzende Vorteile hat, ist es doch eine wichtige Frage, ob die Ansiedler das regelmäfsig geteilte Eigentum lange erhalten werden. Wenn dies nicht der Fall ist, wird man sich zu entscheiden haben, ob die Regierung die freie Verfügung des Eigentums gesetzlich beschränken soll, wie die sächsische, württembergische, bayrische und preufsische Gesetzgebung in der Mitte des vorigen Jahrhunderts[1] oder wie das Gesetz von 1895 in bezug auf das Anerbenrecht in den Ansiedlungs- und Rentengütern in Preufsen.

In dieser Beziehung ist es meiner Meinung nach besser, den Grundbesitz zur freien Verfügung der Grundbesitzer zu lassen. Nur mag es zweckmäfsig sein, in gewissem Mafse mit mittelbaren Mitteln die Verteilung des quadratisch geteilten Grundstückes vorzunehmen; z. B.

1. Wenn die Bauern in Hokkaido nur mit Handgeräten, wie sie in alten Teilen Japans gewöhnt sind, Ackerbau zu treiben, so ist es eine natürliche Folge, dafs das Land wiederum in kleine Stücke zerteilt wird. Deshalb ist es richtig, die Bauern zu lehren, mit Hilfe von Maschinen und Zugtieren den Betrieb aufrecht zu erhalten;

---

[1] Roscher, Volkswirtschaft, II. Bd., 3. Aufl., S. 662—665.

2. ein weiteres Mittel ist, die Lebensweise der Bauern möglichst zu verbessern, da sie sich mit den Erträgen aus den kleinen Grundstücken nicht ernähren können;
3. wenn die Gefahr vorhanden ist, das Land in zu kleine Teile zu zerstückeln, so mag es zuweilen zweckmäfsig sein, als äufserstes Mittel gesetzlich das Maximalareal des Landes festzusetzen, welches man teilen kann, oder die Teilung des Landes zu gestatten, wenn sie in Parallellinien zu den Grenzen stattfindet, so dafs keine unregelmäfsige Sektion herauskommt. Aber ich empfehle dieses dritte Mittel nur als äufserstes Mittel anzuwenden.

Wir fügen hier hinzu, dafs, obgleich unser Gesetz gänzlich freie Verfügung des Grundeigentums gestattet, wir doch keine Befürchtungen vor der äufsersten Verteilung des Grundstückes hegen, wie in Frankreich oder wie auf der rechten Seite des Rheins in Preufsen, weil es unsere Sitte gebietet, dafs der erste Sohn (in einer Provinz der jüngste Sohn) gewöhnlich die ganzen Immobilien und zuweilen auch die Mobilien ererbt.

Aus den eben geschilderten Bestimmungen in bezug auf das Vermessungswesen wird man gleich ersehen, wie die Landbaupolitik in unserer inneren Kolonisation sich in der neueren Zeit verändert hat. In der Zeit des Kaitakushi und auch in der Periode der Verwaltung durch die Regierungsbezirke mafs und teilte man das Land je nach Wunsch der Ansiedler, und diese wohnten meistens in einem Dorf zusammen. Aber nach dem neuen System nimmt man das Hofsystem statt des Dorfsystems an. Über die Vorteile und Nachteile dieser beiden Systeme diskutieren die Sozial- und Agrarpolitiker gern[1]. Beide Systeme haben sowohl ihre Vorteile wie ihre Nachteile. Schliefslich müssen sie nach der natürlichen Lage, Klima, Sitte, Gewohnheit, den psychologischen Eigenschaften des Volkes, den landwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Verhältnissen usw. beurteilt werden. Was für ein Volk geeignet ist, kann nicht immer bei anderen Völkern zur Anwendung kommen.

Die französischen Einwanderer bei St. Laurence, die Pilgrimsfathers in Neu-England und die altspanischen Kolonisten an der Westküste von Nordamerika (sog. Pueblo) siedelten sich zusammen in Dörfern an, während die moderne Landpolitik in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und auch in den Domänen von Kanada das wohlbekannte Hofsystem annimmt. So ist es der Fall mit den Ansiedlungsgütern in Westpreufsen und Posen. Während die meisten der An-

---

[1] Sering, a. a. O. S. 108—110. Roscher, a. a. O. S. 331—337. Meizen, Der Boden, Bd. VI, S. 25—55. Schmoller, Grundrifs der allgemeinen Volkswirtschaftslehre, S. 254—277.

siedlungsgüter einzelne Gehöfte sind, errichtet die preufsische Regierung jetzt in Golenczewo bei Zlotnik ein Musterdorf. Es ist auch eine wohlbekannte Tatsache, dafs die Bauern in Sachsen und Westfalen zwei ganz verschiedene Typs der Wohnungsweise zeigen. „Dort (Sachsen) wohnen die Leute beisammen, und deshalb müssen sie schon höflich und nachgiebig und betulich miteinander sein. Aber hier (Westfalen) sitzt ein jeder auf seiner Kampe, hat sein Holz, sein Feld, seinen Wiesenwachs um sich, als gäbe es sonst nichts in der Welt. Darum halten sie auf ihre alten Schnurren und Faxen so steif, die anderwärts überall abgekommen sind.“ (Immermann, Der Oberhof.)

Nun fragt man sich, ob unsere Bauern in einzelnen Höfen und Dörfern getrennt oder zusammen wohnen? Wie ich darüber schon an anderen Stellen kurz berichtete, haben wir noch keine wissenschaftliche Untersuchung darüber; doch gibt es nach meiner Beobachtung, je nach den Gegenden, beide Systeme in unserem Lande.

Im grofsen und ganzen stimme ich der Politik des Hokkaido-Chō bei, dafs es das Hofsystem gewählt hat. Abgesehen von den allgemeinen bekannten Vorteilen des Hofsystems ist eine Entfernung von 100 Ken (182 m) voneinander nicht so weit, dafs sie der Gewohnheit der Bauern widerspricht. Aufserdem können die Bauern, welche eng zusammenwohnen wollen, ihre Häuser dicht in einer Ecke der Sektion zusammenbauen, so dafs vier Bauern ganz nahe wohnen und damit die Vorteile des Hof- und auch des Dorfsystems geniefsen können.

3. Die Landgesetzgebung.

Die Landgesetzgebung trat in der Zeit des Kaitakushi in Kraft und dauerte fast unverändert bis zum Jahre 1886. Als das Hokkaido-Chō seine Kolonisationstätigkeit anfing, erneuerte es die Landesgesetzgebung; danach konnte jeder Japaner Staatsland bis zu 100000 Tsubo ($33^1/_3$ ha) zunächst vom Staat unter der Bedingung leihen, dafs er es innerhalb zehn Jahren urbar machte. Wenn die Ansiedler in der bestimmten Zeit die Urbarmachung vollendet hatten, so kauften sie dann das Land vom Staat zum Preise von 1 Yen pro 1000 Tsubo ($^1/_3$ ha); für zehn Jahre (seit 1889 für 20 Jahre) war das gekaufte Land steuerfrei. Aber diejenigen, welche in grofsem Umfang Ackerbau oder Viehzucht treiben wollten, und die sicher waren, das gesteckte Ziel auch zu erreichen, konnten ausnahmsweise mehr als 100000 Tsubo bekommen.

Nach einigen Abänderungen dieses Gesetzes in späteren Jahren trat ein neues Gesetz betreffs der Verfügung des staatlichen urbar zu machenden Landes in Hokkaido im Jahre 1897 in Kraft. Dieses Gesetz mit der kaiserlichen Verordnung und der Verordnung des Gouvernements von Hokkaido in

demselben Jahre bildet den Grundstein der gegenwärtigen Landgesetzgebung. Darüber werden wir hier etwas eingehender berichten. Wir beschränken uns darauf, über die Verfügung des staatlichen, urbar zu machenden Landes für den Zweck des Ackerbaues, der Viehzucht oder des Waldbaues zu sprechen.

Nach dem gegenwärtig bestehenden Gesetz kann jeder Japaner, welcher in Hokkaido Ackerbau, Viehzucht oder Waldbau treiben will, vom Staat zuerst unentgeltlich ein Stück des urbar zu machenden Landes entleihen, dessen Maximalareal für den Zweck des Ackerbaues auf 1500000 Tsubo (500 ha), für den Zweck der Viehzucht auf 2500000 Tsubo (833⅓ ha) und für den Zweck des Waldbaues auf 2000000 Tsubo (666⅔ ha) bestimmt ist. Aber die eingetragenen Gesellschaften und Genossenschaften haben den Vorzug, das Doppelte des oben genannten Areals leihen zu können. Um mehr als 100000 Tsubo Land zu entleihen, mufs man ein entsprechendes Vermögen haben und zwar mehr als 2 Yen pro 100 Tsubo für den Zweck des Ackerbaues und des Waldbaues und mehr als 7/10 des erforderlichen Unternehmungskapitals für die Viehzucht. Das zu entleihende Land ist meistens nach dem schon geschilderten Vermessungswesen gemessen und geteilt, aber der Staat verleiht auch das ungeteilte Land, je nach den Umständen, hauptsächlich, wenn es sich um Viehzucht oder Waldbau handelt.

Um geeignete Ansiedler zu gewinnen, gewährt das Gesetz folgende Vorzugsrechte:

1. Die Bewerber, welche über den Zweck der Ansiedlung, das Areal des Landes, welches sie in Hokkaido haben wollen, ihren bisherigen Beruf, ihr Vermögen, die Betriebsweise der Geschäfte usw. einen Ausweis vom Gouverneur des Regierungsbezirkes, in welchem sie wohnen, haben, erhalten den Vorzug;
2. wenn sich mehr als 20 Familien innerhalb von drei Jahren zusammen ansiedeln wollen, bestimmt der Staat für die noch nicht angesiedelten Einwanderer ein entsprechendes Areal des Landes vorher und behält es zu seiner Verfügung. Wenn die Periode der Vorbehaltung des Landes zwei Jahre beträgt, so müssen mehr als die Hälfte der betreffenden Familien in den ersten Jahren und, wenn sie drei Jahre ist, mehr als ein Drittel in den ersten Jahren sich ansiedeln. Endlich
3. für diejenigen, welche über 200000 Tsubo (66⅔ ha) Land eigen bewirtschaften, für diejenigen, welche in der eben unter 2. geschilderten Weise sich ansiedeln, und für diejenigen, welche mehr als 20 Pächter in derselben Weise wie unter 2. ansiedeln lassen, bestimmt der Staat das Land, welches im allgemeinen nicht verliehen wird, vorher und behält es zu seiner Verfügung.

Wenn man überhaupt die Erlaubnis vom Staat erhält, Land zu entleihen, so mufs man innerhalb von 30 Tagen an den Grenzlinien seines Landes Holzpfähle als Merkmal errichten und innerhalb eines Jahres seine Arbeit auf eigene Rechnung nach einem vorher bestimmten und vom Staat genehmigten Plan beginnen. Wenn das nicht geschieht, so verliert der Ansiedler sein Leihrecht. Der Staat unterstützt ihn keineswegs materiell, wie in der Zeit des Kaitakushi oder in der Verwaltungsperiode durch die drei Regierungsbezirke. Aufserdem sind die Entleiher verpflichtet, ihre Arbeit in einer bestimmten Zeit zu vollenden, und zwar:

das Land	weniger	als	5000	Tsubo	in	3	Jahren
"	"	"	15 000	"	"	5	"
"	"	"	30 000	"	"	6	"
"	"	"	60 000	"	"	8	"
"	"	"	100 000	"	"	9	"
"	"	mehr als	100 000	"	"	10	"

Für den Waldbau und die Moormelioration ist das Maximum dieser Leihzeit bis auf 20 Jahre verlängert, und wenn die Entleiher durch elementare Not oder aus irgendwelchen unvermeidlichen Ursachen ihre Arbeit in der bestimmten Zeit nach dem Plan nicht vollendet haben, so können sie die Erlaubnis vom Staat erhalten, ihre Tätigkeit bis zur Hälfte der Leihzeit hinauszuschieben. Diese Beschränkung der Leihzeit ist allerdings wichtig für die Vorbeugung der Landspekulation. Der Staat untersucht aufserdem manchmal in der Zwischenzeit, ob die Entleiher nach ihrem Plan tatsächlich arbeiten.

Es ist selbstverständlich, dafs die Entleiher nicht das Recht haben, über das geliehene Land beliebig verfügen zu können. Nur in den folgenden fünf Fällen können sie mit Genehmigung des Gouverneurs des Hokkaido-Chō das Land verpfänden, verkaufen oder übergeben:

1. Im Fall der Erbfolge oder Bildung einer Nebenlinie;
2. im Fall der Hindernisse durch elementare Not oder aus anderen unvermeidlichen Ursachen;
3. im Fall des Umzugs, des Berufswechsels oder der Krankheit, wodurch die Entleiher ihren eigentlichen Zweck nicht erreichen können;
4. im Fall der Übergabe des Leihrechts an die Pächter, und endlich
5. im Falle der Vollendung der Arbeit noch vor Ablauf der Leihzeit.

Wenn die Entleiher in der bestimmten Zeit ihre Arbeit vollendet haben, so können sie vom Staat unentgeltlich das vollkommene Privateigentumsrecht über das betreffende La werben. Diese Bestimmung ist eine nennenswerte Ve in der gegenwärtigen Gesetzgebung. Wie wir haben, hielt der Staat von der Zeit des Kait

zur Erlassung des neuen Gesetzes im Jahre 1897 den Verkaufsgrundsatz für die Verfügung des Staatslandes aufrecht, wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika oder in Australien und Neu-Seeland. Danach mufsten die Ansiedler für ihr urbar gemachtes Land einen, wenn auch nur geringen Preis bezahlen, um das Eigentumsrecht zu erwerben. Dieser Verkauf bedeutet einerseits für den Staat keine besondere Einnahmequelle, und anderseits können die Ansiedler, wenn ihnen der Staat das Land unentgeltlich überläfst, ihr Kapital soviel wie den Kaufpreis sparen und das Geld für die Ausrodung oder für andere Zwecke verwenden. Das ist ein Vorteil für die Ansiedler und kein grosses Opfer für den Staat. Von diesem Grundsatz aus setzte der Staat das eben geschilderte Verfügungssystem fest.

Wenn die Entleiher innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Leihzeit das Eigentumsrecht vom Staat nicht erbitten, so verlieren sie dieses Recht. Wenn man diese Bestimmung nur oberflächlich betrachtet, so erscheint sie eigentümlich. Aber das hat seinen Grund darin, da das Land selbstverständlich während der Leihzeit steuerfrei ist, und das nach dem Gesetz Privateigentum gewordene Land noch 20 Jahre hindurch von der Grundsteuer und von den Provinzialsteuern frei ist; infolgedessen beeilen sich die Leute nicht, das Eigentumsrecht zu erbitten; denn je später dies geschieht, desto länger würden sie die Steuerfreiheit geniefsen; deshalb hat man die Zeit des Bittrechtes nur auf ein Jahr bemessen.

Aber es gibt auch Leute, welche vor der Vollendung der ganzen Arbeit das Eigentumsrecht erwerben wollen; in solchem Fall gibt der Staat die Erlaubnis, das Recht über das urbar gemachte Land oder einen Teil davon zu erwerben, wenn die Ordnung des Landes dadurch nicht beeinträchtigt wird. Das Gesetz bestimmt das Areal des Landes, welches man in einem solchen Ausnahmefall erhalten kann, auf mindestens 5000 Tsubo. Für das geliehene Land, welches bis zu 30000 Tsubo grofs ist, kann der Entleiher das Eigentumsrecht nur einmal erbitten, für dasjenige, welche bis zu 100000 Tsubo grofs ist. zweimal und für dasjenige bis zu 1 Million Tsubo, dreimal.

Wenn man das Eigentumsrecht erworben hat, so mufs man innerhalb 30 Tagen an der Grenze des Landes Holzpfähle errichten, und dieselben müssen innerhalb 10 Jahre erneuert werden. Wenn die Eintragung im Grundbuch innerhalb von sechs Monaten nach Erwerbung des Eigentumsrechtes geschieht, so ist dieses Land von den Registriergebühren frei. Die Grundsteuer beträgt 1 % des Katasterwertes, während sie in anderen Teilen Japans $2\frac{1}{2}$ % ist.

Was wir soeben geschildert haben, sind die allgemeinen Bestimmungen über die Verfügung des Staatslandes. Wir bemerken in diesem Gesetz zwei bedeutende Änderungen gegen-

über der früheren Landesgesetzgebung. Die eine ist die Aufhebung des Verkaufsystems des Landes, an dessen Stelle die Einführung der unentgeltlichen Übergabe des Landes getreten ist. Den Grund für diese Änderung haben wir schon betont. Die zweite ist die Bestimmung des Maximalareals des zu leihenden Landes, welches eine natürliche oder juristische Person erhalten kann. Die Landesgesetzgebung von 1886 bestimmte das Areal des zu leihenden Landes auf 100 000 Tsubo, aber der Staat konnte denjenigen, welche in gröfserem Umfange Ackerbau, Viehzucht oder Waldbau treiben wollten, ausnahmsweise auch mehr als das obengenannte Areal leihen. In dieser Hinsicht gab es keine Beschränkung. Die Ausnahmefälle traten verhältnismäfsig selten ein, aber wenn man sieht, was dann in diesen Fällen verfügt wurde, wird man erschrecken. Die Anzahl der geliehenen Grundstücke vom Jahre 1886 bis zum Jahre 1895 betrug 99 900, deren Areal 1 047 464 307 Tsubo, während sich die Anzahl der geliehenen Landesflächen über 100 000 Tsubo auf 322 und das Areal auf 250 293 608 Tsubo belief; also jene beträgt 32 % und diese 24 % der Zahl resp. des Areals des verfügten Landes, Wenn man die Statistik noch genauer betrachtet, wundert man sich, wie man so grofse Ländereien dem einzelnen zur Verfügung stellen konnte.

		Zahl:	Areal:	
100 000— 300 000	Tsubo	143	25 771 275	Tsubo
300 000— 500 000	„	70	27 611 290	„
500 000— 1 000 000	„	55	37 427 257	„
1 000 000— 5 000 000	„	47	89 849 584	„
5 000 000—10 000 000	„	5	35 424 384	„
mehr als 10 000 000	„	2	34 209 818	„
	Summa	322	250 293 608	Tsubo

Um solchen Mifsbrauch des Gesetzes zu vermeiden, bestimmte das neue Gesetz das Maximalareal des zu leihenden Landes. Das war das einzig Richtige. Aber es ist fraglich, ob die nun festgesetzte Maximalgrenze für unsere volkswirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Zustände die geeignete ist und ob ein Gut von 1 500 000 Tsubo Ackerland (500 ha) nicht ein Latifundium in Japan ist, wo nur kleine bäuerliche oder Parzellenbetriebe üblich sind. Selbst in Deutschland, wo der Ackerbau in viel gröfserem Umfange als bei uns betrieben wird, ist ein derartiges Gut schon ein Latifundium. Ist es überhaupt möglich, in Japan ein so grofses Gut eigen zu bewirtschaften? Nach meinem Studium kann man ein Gut von 50 ha schon in Hokkaido einen Grofsbetrieb nennen[1]. Nach den Erfahrungen treiben solche Grofsgrundbesitzer meistens Pacht-

[1] Meine Broschüre über die grofsen, mittleren und kleinen Betriebe der Landwirtschaft in Hokkaido (japanisch), S.

wirtschaft. Ich für meinen Teil bin durchaus kein absoluter Gegner der Pachtwirtschaft. Ohne Zweifel ist sie ein Mittel, die innere Kolonisation in Hokkaido zu fördern. Was der Staat in der früheren Zeit unternahm, um dem Ansiedler materiell zu helfen, das tun jetzt die Grofsgrundbesitzer. Aber die Pachtwirtschaft ist doch nur ein notwendiges Übel. Es mag eine Richtschnur sein für die Staatsmänner, die Zahl der Pächter möglichst zu beschränken und die Eigenwirtschafter zu vermehren. Wenn man mit einem Gut von 500 ha Ackerland Pachtwirtschaft treibt, so wird man mindestens 100 Pächter unter sich haben. Diese Pächter bilden $^1/_3$—$^1/_5$ der gesamten Einwohner in einer Gemeinde. Kann solche Gemeinde als ein Selbstverwaltungsorgan gut funktionieren und gedeihen? In den Vereinigten Staaten von Nordamerika konnte man früher ein grofses Stück Land gegen eine kleine Entschädigung vom Staat erhalten. Aber heute verkauft der Staat nur bis 160 acres Ackerland als Heimstätte einem einzelnen Käufer. Wenn man in einem so grofsen Staat wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika das Maximalareal auf 160 acres Ackerland beschränkt, wie kann man da ein so grofses Land von 500 ha auf einer kleinen Insel dem einzelnen zur Verfügung stellen? Dafs der Staat die Maximalgrenze des zu leihenden Landes beschränkt hat, ist ohne Zweifel eine richtige Politik, aber die Grenze ist leider zu hoch bestimmt; sie mufs unbedingt bedeutend herabgesetzt werden. Auf die Folgen dieser hohen Maximalgrenze werden wir später noch einmal zurückkommen.

4. Der Schutz der Ansiedler.

Die unmittelbare Unterstützung der Ansiedler mit staatlichen Kosten brachte die Gefahr mit sich, dafs die Ansiedler ihr Unabhängigkeitsgefühl verlieren werden; die Folge dieser Politik war nicht so erfreulich, wie man erwünschte. Deshalb gab das Hokkaido-Chō die bisher geübte Politik der unmittelbaren Unterstützung auf und wendete sich der mittelbaren zu.

Aufser der schon teilweise geschilderten Hilfspolitik bemühte sich das Hokkaido-Chō auch sonst noch, in verschiedener Weise die Bequemlichkeit der Ansiedler zu fördern, damit möglichst viele ihre Heimat auf dieser Insel finden können. Früher gab der Staat den Ansiedlungslustigen die Reisekosten, jetzt aber verhandelt das Hokkaido-Chō mit den Dampfschiffs- und Eisenbahngesellschaften wegen Ermäfsigung des Fahrgeldes für die Ansiedler. Diejenigen, welche die Bescheinigung des Gouverneurs des Regierungsbezirkes, in welchem sie wohnen, haben, geniefsen 20—50 % Ermäfsigung auf Dampfschiffen und Eisenbahnen.

In den Regierungsbezirken, aus denen viele Ansiedler hervorgehen, ernennt das Hokkaido-Chō Kommissare, welche die Ansiedlungsangelegenheiten verwalten und auch dafür sorgen, dafs die Abfahrt glatt von statten geht.

Als die Zahl der Ansiedler sich in der neueren Zeit vermehrte, erliefs die Regierung im Jahre 1898 eine Verordnung betreffs der Beförderung der Ansiedler zu Schiff nach Hokkaido. Danach müssen die Besitzer oder Kapitäne der Schiffe, welche mehr als 100 Ansiedler nach Hokkaido befördern, dem Polizeiamt die folgenden Punkte mitteilen, und zwar: 1. den Namen des Schiffes, den Ort, wo das Schiff registriert ist, den registrierten Tonnengehalt, die bestimmte Anzahl der Passagiere, den Namen der Schiffsbesitzer und der Kapitäne; 2. die Zeit der Abfahrt, den Namen der Zwischenhäfen und die Zeit, während welcher die Schiffe dort vor Anker liegen; 3. die Zahl der Ansiedler auf den Schiffen, die Fahr- und Frachtpreise; 4. Ausrüstung und Proviant; 5. die Verträge zwischen Ansiedlern bezw. Reedern, Gastwirten und Expedienten. Wenn das Polizeiamt die obengenannten Mitteilungen entgegennimmt, müssen die Schutzleute persönlich die Schiffe besichtigen. Bevor diese Besichtigung nicht beendet ist, dürfen die Schiffe nicht in See gehen. Nachdem die Polizeiämter ihre Untersuchungen abgeschlossen haben, melden sie sofort den Zwischenhäfen, wo die Schiffe vor Anker liegen sollen, und auch dem Ankunftshafen die obengenannten fünf Punkte und die Abfahrtszeit.

Die Expedienten, Reeder und Gastwirte, welche die Angelegenheiten von mehr als zehn Ansiedlern behandeln, müssen dem Polizeiamt die folgenden Punkte melden, nämlich: 1. Namen der Schiffe und Abfahrtszeit; 2. Zahl der Ansiedler, ihre Passagier- und Kommissionsgebühren; 3. Verträge zwichen den Ansiedlern bezw. den Schiffsbesitzern und Kapitänen; 4. Zeit des Aufenthalts der Ansiedler in Gasthäusern. Findet das Polizeiamt die Kommissionsgebühren zu hoch, so kann es dieselben herabsetzen lassen. Verzögert das Schiff ohne irgendwelche Gründe seine Abfahrt, so müssen die Expedienten, Gastwirte oder Reeder die Ausgaben für die Ansiedler zahlen.

Zuwiderhandlungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 25 Yen oder mit Gefängnis bis zu 25 Tagen bestraft.

Nach der späteren Verordnung reist ein Schutzmann im Schiff mit, wenn mehr als 300 Ansiedler befördert werden. Es ist klar, dafs durch diese Verordnungen die Beförderung der Ansiedler zu Schiff sehr verbessert wurde.

Die Ansiedler kommen jedes Jahr meistens zwischen März und Juni nach Hokkaido. In dieser Zeit helfen die Beamten des Hokkaidogouvernements und auch des Hokkaidovereins, einem Privatverein, dessen Zweck die Förderung der Koloni-

sation in Hokkaido ist, und unterstützen die Landung und die weitere Beförderung der Ansiedler in den wichtigsten Häfen. Dort sind besondere Gebäude als Wartesäle für die Ansiedler errichtet. Zwischen den wichtigsten Häfen in Hokkaido meldet man mittels Telegraph die Abfahrt und Ankunft der Dampfschiffe, auf welchen sich Ansiedler befinden, so dafs man sich für deren Empfang vorbereiten kann. Wenn die Ansiedler in einem Hafen landen, lassen sich die Beamten Angaben machen über ihre Heimatbezirke, Zweck der Ansiedlung sowie über die bestimmten Ansiedlungsorte usw. und sorgen für die Unterkunft in Gasthäusern und für die Gepäckbeförderung.

In Fällen, in denen die Ansiedler truppweise bis zu einem bestimmten Ort eine gemeinsame Fahrt haben, reisen ein oder mehrere Beamte mit ihnen bis zum Bestimmungsort, wo die Provinzialbeamten und Schutzleute bereit sind, alle Angelegenheiten für sie zu ordnen. Die Gasthäuser ermäfsigen den Logispreis um 20—30 % für die Ansiedler. Auf diese Weise können die Kolonisten ohne besondere Unbequemlichkeit ihren Bestimmungsort erreichen.

Das Sprichwort: „Aller Anfang ist schwer“ bezieht sich auch auf die bisher nicht gewöhnte Arbeit der Urbarmachung. Um ihnen diese Arbeit zu erleichtern, schickt das Hokkaidogouvernement Sachverständige zu den Gruppenansiedlern und lehrt sie die Urbarmachungsmethode, Bauwesen, Wahl der Sämereien, den Gebrauch der landwirtschdftlichen Maschinen und Geräte, Kauf und Verkauf der Haushaltungs- und Wirtschaftsbedarfsartikel, der landwirtschaftlichen Produkte usw. Für die einzelnen Ansiedler, bei denen eine vorherige Bestimmung über ihren zukünftigen Ansiedlungsort nicht getroffen ist, reserviert das Gouvernement in der Nähe der Landungsplätze die geteilten Ländereien, um sie ihnen leihweise zur Verfügung zu stellen.

Aufser solchen Vergünstigungen geniefsen die Ansiedler den Vorzug, ihre landwirtschaftlichen Rohprodukte auf den Staatseisenbahnen um 50 %, bei einer Privateisenbahn in Hokkaido um 40 % billiger befördern zu können. Bezüglich ihrer Militärdienstzeit haben sie das Recht, dieselbe erst fünf Jahre nach ihrer Ansiedlung absolvieren zu müssen, mit Ausnahme der drei grofsen Städte Sapporo, Otaru und Hokodate.

Wie ich die Kolonisationspolitik des Kaitakushi nicht schildern konnte, ohne an die preufsische innere Kolonisation im 17.—18. Jahrhundert zu erinnern, so erkenne ich auch hier wieder die grofse Ähnlichkeit zwischen der Kolonisationspolitik des Hokkaido-Chō und der modernen preufsischen inneren Kolonisation in Westpreufsen und Posen. Zweifellos gibt es mehrere Unterschiede zwischen dieser und jener staatlichen Tätigkeit, z. B. ist das Hauptziel bei dieser ein nationales,

während es bei jener nur ein wirtschaftliches Ziel ist; bei dieser kauft der Staat das Land, teilt es in verschiedene Gröfsen und verkauft es wieder den Ansiedlungslustigen, während bei jener der Staat sein eigenes Land regelmäfsig teilt und es unentgeltlich den Ansiedlern übergibt; bei dieser ist das verfügbare Land Kulturland, während es bei jener urbar zu machendes Land ist; bei dieser ist die Einheit der Güter im allgemeinen 10—15 ha, während sie bei jener 5 ha ist; bei dieser geniefsen die Ansiedler keine Steuerfreiheit, während sie bei jener auf 20 Jahre von den Steuern befreit sind usw. usw.

Doch bemerken wir anderseits symmetrische Erscheinungen in beiden Kolonisationen im Osten und Westen. Wie die Ansiedler bei der modernen preufsischen inneren Kolonisation nur Deutsche sind, so sind sie bei unserer inneren Kolonisation auch nur Japaner. Wie bei jener die innere Kolonisationspolitik in gewissem Sinne eine Bevölkerungspolitik[1] ist, so ist es mit unserer Kolonisation auch der Fall; wie bei jener das Land vor der Ansiedlungstätigkeit schon geteilt ist, so teilt man auch bei uns das Land vorher nach dem Quadratsystem; wie bei jener die Ansiedler bei gewissen Entfernungen freie Fahrt geniefsen, so wird bei uns der Fahrpreis ermäfsigt; wie die Verwalter der Ansiedlungsgüter nach Ankunft der Ansiedler für Hausbau, Pflanzenkultur usw. Sorge tragen, so bemühen sich die Sachverständigen des Hokkaido-Chō alles für die Ansiedler zu tun; wie der Staat in der preufsischen Kolonisation für Schulen, Kirchen, Gemeindeland usw. sorgt, so bestimmt der Staat bei uns in der Teilungsangelegenheit schon vorher ein zweckmäfsiges Land dafür; wie jene mittels Vertreter, Agenten und durch Veröffentlichung von Drucksachen die Ansiedlungslustigen auffordert, so laden wir auch durch Vertreter in anderen Regierungsbezirken, durch Wandervorträge, Zeitungen und andere ähnliche Sachen die Ansiedler ein usw.

Wenn man sich auf diese Weise über die einzelnen Punkte der Kolonisationspolitik der beiden Länder noch weiter orientiert, so findet man auch noch andere Vergleichspunkte. Die preufsische innere Kolonisation begann ihre Tätigkeit im Jahre 1886, die unserige in demselben Jahre. Beide Kolonisationen entwickelten sich ohne gegenseitige Kenntnis voneinander. Es ist ein Zufall, dafs beide Länder im Osten und Westen zu derselben Zeit fast dieselbe staatliche Tätigkeit begannen und durchführten.

---

[1] Sering, Innere Kolonisation im östlichen Deutschland, S. 1.

Dritter Abschnitt.

Die Ergebnisse der inneren Kolonisation.

Was unsere innere Kolonisation geleistet hat, haben wir in den vorhergehenden Paragraphen teilweise geschildert. Wir werden hier als die Ergebnisse dieser Politik die folgenden vier Punkte in Betracht ziehen. Da wir aber keine authentischen Berichte über die Ergebnisse der früheren Politik haben, so müssen wir uns darauf beschränken, unsere Darstellung von der Zeit des Kaitakushi an zu beginnen, und zwar:

1. die Ansiedler und Rückwanderer;
2. die Verteilung des Grundeigentums;
3. die wirtschaftliche Entwicklung in Hokkaido im allgemeinen;
4. die finanziellen Ergebnisse.

Erstes Kapitel.

Die Ansiedler und Rückwanderer.

§ 1. Die Zahl der Ansiedler und der Rückwanderer.

Die innere Kolonisation ist eine Bevölkerungsfrage, wie Sering betont. Ohne Zweifel ist die Grundlage dieser Tätigkeit die Vermehrung der Menschen. Die Zahl der Ansiedler in Hokkaido zeigt die nebenstehende Tabelle XII.

Obwohl diese Tabelle nicht vollständig glaubwürdig ist, so kann man doch wohl aus ihr einen genügenden Begriff über die Ergebnisse in bezug auf die Zahl der Ansiedler erhalten. Nach dieser Tabelle betrug die Zahl der Ansiedler in der Periode des Kaitakushi 73231, das sind 5230,8 pro Jahr, in der Periode der Verwaltung durch drei Regierungsbezirke 22814, das sind 5703,5 pro Jahr, und in der Periode des gegenwärtigen Gouvernements 600159 das sind 37509,9 pro Jahr. Die gesamte Zahl vom Jahre 1869 bis 1901 betrug 696204, das macht jährlich 21097,1 Köpfe.

Tabelle XII.

Zahl der Ansiedler und Rückwanderer.

Jahre	Ansiedler	Rückwanderer	Jahre	Ansiedler	Rückwanderer
			Übertrag	96 045	1 270
1869	1 972	?	1886	9 609	747
1870	3 685	?	1887	9 038	877
1871	8 598	?	1888	8 586	822
1872	13 784	?	1889	13 118	775
1873	11 353	?	1890	15 393	881
1874	1 955	?	1891	15 738	782
1875	4 656	?	1892	42 708	5 547
1876	3 833	?	1893	49 047	7 772
1877	2 577	?	1894	55 259	7 591
1878	4 480	?	1895	59 671	8 630
1879	4 034	?	1896	50 396	9 588
1880	3 604	?	1897	64 350	11 619
1881	8 700	?	1898	63 629	11 381
1882	5 539	?	1899	45 394	8 370
1883	2 260	?	1900	48 118	7 847
1884	4 656	444	1901	50 105	9 768
1885	10 359	826			
Übertrag	96 045	1270	Summe	696 204	94 267

Wenn wir weiter die Zahl der Ansiedler im einzelnen in Betracht ziehen, so finden wir, dafs sie je nach den Zuständen in- und aufserhalb Hokkaidos immer zu- und abnahm. In drei Jahren, von 1871—1873, in welchen das Kaitakushi mit Staatsgeldern die Ansiedler sehr grofsmütig unterstützte, finden wir einen bedeutenden Aufschwung in der Einwanderung. Die Zahl der Ansiedler stieg im Jahre 1870 auf 3685, in den folgenden drei Jahren auf 8598, 13784 resp. 11353. Aber als diese Unterstützung in den späteren Jahren etwas verringert wurde, und als bekannt wurde, dafs die bisherigen Ansiedler nicht erfreuliche Erfolge zu verzeichnen hatten, nahm die Zahl der Ansiedler in bemerkenswerter Weise ab. Später, zu Ende der Verwaltung des Kaitakushi, kamen einige Ansiedler infolge ihrer Bestrebungen empor und erwarben Reichtümer in dem bisher wenig bekannten Lande. Diese erfreuliche Tatsache lenkte nun wieder das Augenmerk der Ansiedlungslustigen auf Hokkaido, und die Zahl der Ansiedler hob sich etwas, obwohl nicht in dem früheren Mafse. Wenn das Kaitakushi seine Verwaltung noch weiter fortgesetzt hätte, so würde sich die Zahl der Ansiedler noch bedeutend vergröfsert haben. Aber infolge der Veränderung der Verwaltungsorgane hatte die Ansiedlung nicht die erhofften Ergebnisse. „Die Raupen des Forstspanners ziehen sich zunächst zusammen, wenn sie

weit laufen wollen," sagt das japanische Sprichwort. Die Vernachläfsigung der Ansiedlungstätigkeit in der Verwaltungsperiode durch drei Regierungsbezirke wurde durch die lebhaften Bestrebungen des neuen Gouvernements ersetzt.

Die neue Kolonisationspolitik, die sozialen und wirtschaftlichen Zustände in Japan veranlafsten wieder eine steigende Ansiedlung, und wir sehen jetzt eine erfreuliche Erscheinung. Die Zahl der Ansiedler, welche von Anfang der Verwaltung der gegenwärtigen Behörde an stets stieg, erreichte ihren Höhepunkt in den Jahren von 1897—98, in denen man über 60000 Seelen in einem Jahre zählte. Nur infolge der grofsen Überschwemmung im Jahre 1896 in Hokkaido und der guten Reisernte in dem gleichen Jahre auf anderen Inseln verminderte sich die Zahl der Ansiedler im folgenden Jahre auf 50 396, aber diese anormalen, elementaren Ereignisse in Hokkaido hinterliefsen glücklicherweise keine nachdrücklichen Spuren, und die Zahl der Ansiedler schwankt jezt zwischen 45—50000 Seelen.

Wenn die Schwalben vom Süden nach dem Norden ziehen, nehmen die Wildgänse umgekehrt ihren Flug vom Norden nach dem Süden. Dieselbe Erscheinung zeigt sich auch bei der Ansiedlung. Während 45—50000 Menschen, vom Süden kommend, in Hokkaido sich ansiedeln, kehren einige Einwohner von hier wieder nach ihrer früheren Heimat im Süden zurück. Die Gründe dieser Rückwanderung sind verschieden; sie sind physischer, wirtschaftlicher oder psychischer Natur.

Die Zahl der Rückwanderer betrug in den Jahren 1884 bis 1901 94267. Sie beträgt 15,3% der gesamten Ansiedler in derselben Periode.

§ 2. Geschlechtsverhältnisse der Ansiedler und der Rückwanderer.

Hierher nebenstehende Tabelle XIII.

Die Tabelle zeigt die Geschlechtsverhältnisse der Ansiedler und auch der Rückwanderer. Aber man mufs sich zuerst ganz klar darüber sein, dafs die Zahl vor dem Jahre 189[illegible] sich nur auf die Ansiedler bezieht, deren Wohnsitz im Hausstandsregister in Hokkaido eingetragen war; während die Zahl nach diesem Jahre alle Ansiedler, aufser den Reisenden, umfafst.

Eine bemerkenswerte Erscheinung in bezug auf die Geschlechtsverhältnisse der Ansiedler ist die, dafs die Zahl der weiblichen Ansiedler in der Periode des Kaitakushi verhältnismäfsig hoch war. Solange die staatliche Unterstützung bestand, war der Zuzug der weiblichen Ansiedler viel bedeutender als in späterer Zeit. Das ersieht man sofort, wenn man die Zahlen vor und nach dem Jahre 1886 vergleicht. Diese Erscheinung beruht hauptsächlich darauf, dafs viele Ansiedler

Tabelle XIII.

Geschlecht der Ansiedler und Rückwanderer.

Jahre	Ansiedler			Rückwanderer		
	Männer	Frauen	auf 100 Männer kommen Frauen	Männer	Frauen	auf 100 Männer kommen Frauen
1869	1 006	966	96,1	?	?	?
1870	1 932	1 753	90,8	?	?	?
1871	4 564	4 052	88,8	?	?	?
1872	6 872	6 912	100,5	?	?	?
1873	5 803	5 550	95,6	?	?	?
1874	978	977	100,0	?	?	?
1875	2 317	2 339	100,9	?	?	?
1876	1 830	2 003	109,3	?	?	?
1877	1 274	1 283	100,7	?	?	?
1878	2 134	2 346	109,9	?	?	?
1879	2 129	1 905	89,4	?	?	?
1880	1 880	1 724	91,7	?	?	?
1881	4 225	4 475	105,9	?	?	?
1882	?	?	?	?	?	?
1883	?	?	?	?	?	?
1884	2 624	2 032	77,4	220	224	101,8
1885	5 440	4 919	90,3	380	446	117,4
1886	5 211	4 398	84,4	390	357	91,6
1887	4 979	4 059	81,4	459	418	91,1
1888	4 676	3 910	83,6	405	417	102,9
1889	7 242	5 876	81,1	385	390	101,3
1890	8 495	6 898	81,2	446	435	97,5
1891	8 887	6 851	77,1	399	383	95,9
1892	24 289	18 419	75,9	3285	2262	68,8
1893	28 037	21 010	74,9	5055	2717	53,7
1894	32 089	23 170	72,2	4998	2593	51,9
1895	34 270	25 401	74,1	5489	3141	57,2
1896	29 154	21 251	72,9	5834	3755	64,4
1897	36 457	27 893	77,2	7017	4602	65,6
1898	37 271	26 358	76,5	7185	4196	58,4
1899	25 182	20 212	80,3	4972	3398	68,3
1900	26 475	21 643	81,7	4533	3314	73,1
1901	28 932	21 173	73,1	5860	3908	66,5

in der früheren Periode mit ihrer ganzen Familie sich ansiedelten, weil sie nicht für Reisegeld, Unterhaltungskosten usw. zu sorgen hatten, während in späterer Zeit nur eine vermehrte Einwanderung kräftiger Männer stattfand.

Dafs die Zahl der weiblichen Ansiedler seit dem Jahre 1892 abnahm, erklärt sich aus einer Abänderung der Erhebungstechnik. Die neue Statistik umfafst nicht nur diejenigen, deren Wohnsitz im Hausstandsregister in Hokkaido eingetragen war, sondern auch die sich zeitweise dort aufhaltenden Männer, die zum gröfsten Teil unverheiratet sind.

Die Kolonisationsgeschichte aller Länder zeigt, dafs im Anfang der Kolonisation viel mehr Männer — meistens junge und kräftige — als Frauen sich ansiedeln, dafs aber die Zahl der weiblichen Ansiedler selbstverständlich nach und nach zunimmt, sobald die erfolgreiche Kolonisationstätigkeit bekannt wird. Unsere Statistik ergibt auch dieselbe Tatsache, und das ist eine erfreuliche Erscheinung in unserer inneren Kolonisation.

§ 3. Die Klasse der Ansiedler und der Rückwanderer.

Es ist eine interessante Frage in der Kolonisationspolitik, welchen Klassen die Ansiedler angehören. Je nachdem kann man die Eigenschaft der Ansiedler, die Art der Kolonie und auch die Entwicklungstendenz der letzteren genau erkennen. Aber leider geht unsere Statistik nicht so weit zurück, sondern nur bis zum Jahre 1887.

Hierher nebenstehende Tabellen XIV u. XV.

Aus der Tabelle XIV geht hervor, dafs die Landwirte unter den Ansiedlern am meisten vertreten sind. Ihre Zahl nahm fast von Jahr zu Jahr zu, mit kleinen Schwankungen in der Zwischenzeit. In der neueren Zeit umfafste diese Klasse ungefähr die Hälfte der Ansiedler, wie z. B. von 1897—1900. Nach den Landwirten folgte eine Bevölkerung, deren Klassifizierung nicht klar ist. Die Fischer stehen an dritter Stelle, deren Zahl bedeutend hinter derjenigen der Landwirte zurückgeblieben ist; es folgen dann die Kaufleute und die Techniker.

Diese Klassenverhältnisse der Ansiedler zeigen deutlich die wirtschaftlichen Zustände Hokkaidos. Die dringendsten Bestrebungen des Staates auf diesen Inseln waren und sind heute noch, das jungfräuliche Land auszuroden und die von der Natur gegebenen Schätze zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse zu heben.

Entsprechend diesen Bemühungen nahm die Zahl der Landwirte nicht nur relativ, sondern auch absolut zu, und wie wir später sehen werden, übersteigen die landwirtschaftlichen Produkte in der neueren Zeit schon diejenigen der Fischerei in Hokkaido, welche als eine der drei gröfsten Fischereien in der Welt berühmt ist.

Was die Klasse der Rückwanderer anbetrifft, so findet man auch die Landwirte, sowohl nach der absoluten Ziffer wie auch nach dem Prozentsatz, an der ersten Stelle. Aber wenn man die absolute Zahl der Rückwanderer mit derjenigen der Ansiedler vergleicht, sieht man, dafs die Fischer, Kaufleute und Techniker in bedeutendem Mafse vorherrschend sind. Die Erscheinung erklärt sich aus der Eigenschaft der Erwerbszweige. Der konservative Charakter der Landwirte erschwert es ihnen, sich von dem von Generation zu Generation ver-

Tabelle XIV. **Klasse der Ansiedler.**

Jahre	Landwirte	Fischer	Techniker	Kaufleute	Verschiedene	Unbekannt	Zusammen
1887	3 250	1 142	360	1469	2 817	—	9 038
1888	?	?	?	?	?	?	8 586
1889	7 069	1 123	504	1337	3 085	—	13 118
1890	7 487	1 941	480	1729	3 786	—	15 393
1891	6 764	2 203	472	2431	3 868	—	15 738
1892	11 605	7 640	2247	6095	13 282	1842	42 708
1893	19 381	8 639	2349	4775	13 023	880	49 047
1894	23 463	10 415	1848	4657	13 205	1671	55 259
1895	27 606	9 204	1344	4274	14 198	3045	59 671
1896	22 222	8 842	1643	3649	12 034	2006	50 396
1897	34 779	9 773	1852	4601	11 936	1409	64 350
1898	34 706	11 524	1966	3999	10 650	774	63 629
1899	25 922	5 249	1646	3367	6 905	2305	45 394
1900	25 927	4 620	1743	3385	7 447	4996	48 118
1901	23 570	4 804	2705	3364	8 063	7599	50 105

Klasse der Ansiedler. (%).

Jahre	Landwirte	Fischer	Techniker	Kaufleute	Verschiedene	Unbekannt	Zusammen
1887	36,0	12,5	4,0	16,2	31,3	—	100
1888	?	?	?	?	?	?	"
1889	53,9	8,6	3,8	10,2	23,5	—	"
1890	48,6	12,6	3,1	11,2	24,4	—	"
1891	42,9	13,2	2,9	15,4	24,6	—	"
1892	27,3	17,9	5,1	14,3	31,1	4,3	"
1893	39,5	17,6	4,8	9,7	26,7	1,8	"
1894	42,5	18,8	3,3	8,4	23,9	3,0	"
1895	46,3	15,4	2,2	7,2	23,8	5,1	"
1896	44,1	17,5	3,3	7,2	23,9	4,0	"
1897	54,0	15,2	2,8	7,2	18,6	2,2	"
1898	54,5	18,1	3,1	6,3	16,7	1,2	"
1899	57,1	11,6	3,6	7,4	15,2	5,1	"
1900	53,9	9,6	3,6	7,0	15,4	10,4	"
1901	47,0	9,0	5,4	6,6	16,1	15,1	"

Tabelle XV. **Klasse der Rückwanderer.**

Jahre	Landwirte	Fischer	Techniker	Kaufleute	Verschiedene	Unbekannte	Zusammen
			A. Zahl.				
1892	430	856	299	729	3018	215	5 547
1893	893	2285	328	826	3234	206	7 772
1894	912	2611	225	605	2834	404	7 591
1895	1377	2533	231	747	3048	694	8 630
1896	1851	2669	185	1022	3334	527	9 589
1897	2372	3218	423	1548	3763	295	11 619
1898	2482	3581	348	1116	3333	521	11 381
1899	1980	1912	213	722	2665	878	8 370
1900	2516	803	243	686	2487	1112	7 847
1901	2717	1144	215	736	3355	1601	9 768
			B. Prozentsatz.				
1892	7,8	15,4	5,4	13,1	54,4	3,9	100,0
1893	11,5	29,4	4,2	10,6	41,6	2,7	„
1894	12,0	34,4	3,0	8,0	37,3	5,3	„
1895	16,0	29,4	2,6	8,7	35,3	8,0	„
1896	19,2	27,9	2,0	10,6	34,8	5,5	„
1897	20,4	27,7	3,6	13,3	32,4	2,6	„
1898	21,8	31,7	3,1	9,8	29,3	4,6	„
1899	23,7	22,8	2,6	8,6	31,8	14,9	„
1900	32,6	10,2	3,1	8,7	31,7	14,1	„
1901	27,8	11,7	2,2	7,5	34,3	16,4	„

erbten Heimatsort zu trennen, aber gerade dieser Charakter ist dann auch wieder ein starkes Bindemittel in der neuen Welt.

Zweites Kapitel.

Die Verteilung des Grundbesitzes.

Die innere Kolonisation bedeutet in gewissem Sinne Verteilung des Grundbesitzes. Die Bestrebungen des Staates, die Leute in einer neuen oder in einer dünn bevölkerten Gegend sich ansiedeln zu lassen, haben ihren Grund darin, ein Mittel zu beschaffen, um die natürlichen Schätze zu heben und dadurch den nationalen Reichtum wie auch den Wohlstand des Volkes zu vermehren. Dieser Zweck steht in engster Beziehung zu der Frage der Verteilung des Grundbesitzes, welche der Staat in der inneren Kolonisation durch die Landesgesetzgebung beliebig lösen kann. Wir haben schon gesehen, wie unsere Landgesetzgebung sich mit der Zeit veränderte,

velche Eigenschaft die gegenwärtig in Kraft getretene ;gebung hat. Aber das Gesetz ist nur ein toter Buch- seine Wirksamkeit liegt in der richtigen oder falschen dlung von seiten der betreffenden Beamten. Wir werden untersuchen, welche Erfolge unsere innere Kolonisation zug auf die Verteilung des Grundbesitzes erzielt hat. tatistische Material, welches ich in meinen Händen habe, :ht ganz genügend, um sich in diese Frage zu vertiefen. ht bis zum Jahre 1886 zurück, wo die Kolonisation der wärtigen Behörde begann; es fehlen uns die Ergebnisse andbaupolitik in der Zeit des Kaitakushi und der Ver- ıgsperiode durch drei Regierungsbezirke. Die Koloni- stätigkeit in den früheren Perioden bestand hauptsächlich für das kolossale Gebäude der inneren Kolonisation ·rund und Boden zu ebnen, und da der wirkliche Bau dem jetzigen Verwaltungsorgan begann und sich ent- lte, so können wir mit dem Material, welches ich habe, ch genau und richtig die Frage lösen. Wir werden diese unter folgenden vier Gesichtspunkten betrachten:

Wieviel Hektar Land hat der Staat abgegeben?

Wieviel Jahre gebraucht der Staat noch, um alles Land abgeben zu können?

In welchem Verhältnis steht die Teilung des Landes zu seiner Grösse?

Wie ist die Betriebsweise der Landwirtschaft?

§ 1. Wie viel Hektar Land hat der Staat abgegeben?

Tabelle XVI.

Zahl und Areal des verfügten Landes.

Jahre	Zahl	Areal (Tsubo)
1886	685	3 531 403
1887	10 347	59 717 954
1888	7 141	60 120 819
1889	6 985	178 962 375
1890	7 727	68 986 265
1891	10 066	102 169 658
1892	10 652	90 314 107
1893	6 898	112 315 428
1894	16 417	173 556 067
1895	22 983	197 790 232
1896	17 177	168 473 345
1897	14 569	262 745 240
1898	14 497	442 130 747
1899	16 044	181 872 910
1900	19 722	393 540 379
1901	19 163	563 537 387
zusammen	201 073	3 059 764 320

Die Tabelle ergibt, wieviel Hektar Land der Staat in 16 Jahren, vom Jahre 1886—1901, den Ansiedlern verlieh. Nach dieser Statistik waren 3 059 764 320 Tsubo (rund 1 Million Hektar) an 201 073 Personen vergeben. Das ergibt pro Jahr durchschnittlich 12 567 Personen und eine Fläche von 191 235 270 Tsubo (rund 64 000 ha). Die Tätigkeit des Staates in dieser Beziehung zeigt günstige Resultate. Die Zahl und das Areal des verfügten Landes nahmen von Jahr zu Jahr zu, mit wenigen Schwankungen in der Zwischenzeit, und erreichte ihren Höhepunkt im Jahre 1901, in welchem der Staat ein Areal von 563 537 387 Tsubo, (ungefähr 190 000 ha) abgab. Etwas Ähnliches haben wir in der Geschichte unserer inneren Kolonisation nie gesehen. Wenn wir diese Resultate im Jahre 1901 mit denjenigen im Jahre 1886 vergleichen, so bemerken wir sofort, wie bedeutend der Fortschritt ist; das Areal stieg um das 154 fache und die Zahl um das 286 fache.

Dieses Land wurde nicht nur für Ackerbau, Viehzucht und Waldbau, sondern auch für Wohnungen, Kirchhöfe usw. verliehen.

Hierher nebenstehende Tabelle XVII.

Die Tabelle zeigt, dafs das für den Ackerbau vergebene Land naturgemäfs die erste Stelle einnimmt, sowohl nach dem Areal wie auch nach der Zahl; es umfafst mehr als die Hälfte des gesamten Landes. Es folgt das Land für Viehzucht, Waldbau, Wohnsitz, Fischerei und Kirchhöfe in gleicher Reihe. In den letzten Jahren wurde in bedeutendem Mafse das für Viehzucht geeignete Land begehrt. In den zehn Jahren von 1892 bis 1901 nahm die Zahl der Betriebe um das 10 fache zu, und das Areal sogar um das 100 fache. Obgleich das Land für die Viehzucht, der Zahl nach, weit hinter dem Lande für den Ackerbau zurückbleibt, so überschritt es doch schon dieses dem Areal nach im Jahre 1901. Die Nahrungsmittel der Japaner bestanden und bestehen heute noch hauptsächlich aus Reis, Gemüse und Fisch. In der neueren Zeit nimmt auch der Fleischkonsum nach und nach zu, so dafs wir heute eine Einfuhr der tierischen Produkte aus dem Ausland, besonders aus Australien, haben. Aufserdem stellte sich zu Militärzwecken ein ziemlich dringender Bedarf an Pferden heraus. Um diesen und jenen Bedarf zu decken und in möglichst geeigneter Weise diese Bedürfnisse zu befriedigen, fördert der Staat nach verschiedenen Richtungen hin die Viehzucht in Japan. Dieser landwirtschaftliche Zweig braucht aber für seinen Betrieb ein verhältnismäfsig grofses Areal des Landes und der Preis in den alten Teilen Japans ist daher so hoch, dafs es fast unmöglich, ja unrentabel ist, die Viehzucht in einer grofsen Ausdehnung dort zu betreiben, abgesehen vom nördlichen Teil von [illegible]. Für Viehzucht [illegible] allerdings Hokkaido ganz vorzüglich, da noch viel [illegible] und [illegible] Klima so [illegible], dafs die Futter-

Tabelle XVII. **Benutzungsart des verfügten Landes.**

Jahre	Ackerbau		Viehzucht		Waldbau		Wohnsitz		Fischerei		Beerdigungshof		Zusammen	
	Zahl	Areal (Tsubo)	Zahl	Areal	Zahl	Areal	Zahl	Areal	Zahl	Areal	Zahl	Areal	Zahl	Areal
1892	6 844[1]	86 427 106	30	2 713 500	—	—	3234	803 084	544	370 417	—	—	10 652	90 314 107
1893	5 046[1]	109 596 585	30	1 879 344	—	—	1163	329 618	659	509 881	—	—	6 898	112 315 428
1894	11 244[1]	165 499 037	26	5 865 080	—	—	3516	886 513	1631	1 305 437	—	—	16 417	173 556 067
1895	17 730[1]	189 701 903	24	5 390 929	—	—	2803	940 383	2426	1 757 017	—	—	22 983	197 790 232
1896	12 651	158 983 897	14	2 753 353	659	5 237 105	3022	998 614	831	500 317	—	—	17 177	168 473 345
1897	12 065	250 663 831	32	6 075 729	506	705 715	1335	898 418	628	399 776	3	1 772	14 569	262 745 240
1898	10 875	267 845 233	155	54 758 327	681	118 409 034	1966	539 950	811	562 128	9	16 075	14 497	442 130 747
1899	12 618	144 659 361	59	29 617 988	932	6 732 415	1616	430 422	815	421 636	4	11 088	16 044	181 872 910
1900	14 759	242 924 085	290	137 086 913	865	12 437 913	3010	628 547	796	461 670	2	1 250	19 722	393 540 379
1901	14 689	270 520 128	318	279 745 840	891	12 055 357	3265[2]	1 216 062[2]	—	—	—	—	19 163	563 537 387

[1] Einschliefslich der Zahl und des Areals des verfügten Landes für den Zweck des Waldbaues.

[2] Einschliefslich der Zahl und des Areals des verfügten Landes für die Fischerei.

pflanzen gut gedeihen können. Es ist daher kein Wunder, dafs das Land für diesen Zweck in bedeutender Menge vom Staat abgegeben wurde.

Viel wichtiger ist die zweite Frage für unsere innere Kolonisationspolitik, nämlich:

§ 2. Wenn der Staat in dieser beschleunigten Weise sein Land verteilt, wie viele Jahre wird er noch brauchen, um sein ganzes Land abgeben zu können?

Von der Beantwortung dieser Frage hängt die zukünftige Politik unserer inneren Kolonisation ab. Um sie zu lösen, ist es notwendig, zuerst zu wissen, wieviel Hektar Land der Staat in Hokkaido zur Verfügung hat.

Das gesamte Areal dieser Inseln beträgt 6095,36 Quadratri, wie wir schon in der geographischen Darstellung gesehen haben. Aber selbstverständlich kommt nur ein Teil dieses Areals zur Verfügung. Nach den Untersuchungen der Sachverständigen vom Jahre 1886 bis zum Jahre 1901 beträgt das Areal des Landes, welches für Ackerbau verfügbar ist, 914 023 ha, dasjenige, auf welchem Viehzucht betrieben werden kann, 525 282 ha und dasjenige, welches nach der grofsen Meliorationsarbeit für Ackerbau und Viehzucht brauchbar ist, 148 537 ha, also im ganzen 1 587 843 ha.

Diese Untersuchungen umfassen aber noch nicht das ganze Land, sondern nur seine gröfseren Ebenen. Nach Ansicht der Sachverständigen kann man im ganzen ungefähr 2½–3 Millionen Hektar für Ackerbau und Viehzucht mit oder ohne grofse Meliorationsarbeit verfügen.

Angenommen, diese Zahl sei richtig, so müssen wir daraus das Areal des Landes berechnen, über welches der Staat bis heute schon verfügt hat, um das Areal zu kennen, welches der Staat in Zukunft noch weiter vergeben kann. Wie wir schon gesehen haben, betrug das vom Staat verfügte Land ungefähr 1 Million Hektar. Wenn wir diese 1 Million Hektar von dem obengenannten verfügbaren Areal abrechnen, so bleiben 1½—2 Millionen Hektar Landes noch in der Hand des Staates zur weiteren Verfügung.

Nach den Erfahrungen der letzten 19 Jahre verfügt der Staat durchschnittlich über 64 000 ha pro Jahr. Wenn der Staat in dieser beschleunigten Weise sein übriges Land weiter abgeben wird, so können wir sagen, dafs der Staat in 23–33 Jahren sein Land überall verfügt haben wird.

Aber hierbei mufs man einen Punkt noch in Betracht ziehen. Wenn die Entleiher, welche das Land vom Staat erhalten, ihre Pflicht erfüllen, so ist die obengeschilderte Rechnung vollständig richtig. Aber die tatsächlichen Verhältnisse liegen anders. Wie wir schon betont haben, müssen die Entleiher auf ihrem Lande verschiedene Pflichten erfüllen.

Wenn das nicht geschieht, so verlieren sie ihr Leihrecht und müssen mit oder ohne Entschädigung, je nach den Zuständen, das Land dem Staat wieder zurückgeben. Zu diesem Zweck unterzieht der Staat einerseits ihre Tätigkeit in gewissen Zeitabständen einer Revision, anderseits kommen auch Fälle vor, dafs die Entleiher aus eigenem Antrieb, sei es aus wirtschaftlichem oder psychologischem, ihr Land dem Staat zurückgeben. Dieses dem Staat zurückgegebene Areal des Landes müssen wir in unserer Rechnung mit aufnehmen. Die folgende Tabelle zeigt, wie grofs dieses Areal ist.

Tabelle XVIII.

Das zurückgegebene Land.

Jahre	Zahl	Areal (Tsubo)
1887	23	141 762
1888	232	851 215
1889	735	5 903 557
1890	697	3 979 646
1891	171	977 859
1892	738	4 104 277
1893	1 917	171 480 961
1894	2 991	44 514 518
1895	4 682	69 711 467
1896	5 128	41 000 106
1897	7 765	65 708 623
1898	5 624	49 766 715
1899	4 760	69 073 384
1900	?	77 967 018
1901	5 369	107 639 101
zusammen	45 597 [1]	712 820 209

In 15 Jahren, vom Jahre 1887—1901, wurden dem Areal nach 712 820 209 Tsubo, das sind rund 237 607 ha, und der Zahl nach 45 597 aus verschiedenen Gründen in die Hände des Staates wieder zurückgegeben. Diese 237 607 ha bilden 23,3 % des gesamten verfügten Areals und die Zahl 45 597 22,6 % der gesamten verfügten Zahl. Dies ist keineswegs ein kleiner Prozentsatz. Wenn man dieses Verhältnis mit den Ergebnissen der Ansiedlungskommission in den Provinzen Westpreufsen und Posen vergleicht, so findet man einen grofsen Unterschied[2]. Als unser Staat im Anfang der 90 er Jahre das

[1] Angenommen die Zahl im Jahre 1899 auch als die Zahl im Jahre 1900.

[2] Die Gesamtzahl des Besitzwechsels betrug von 1886—1903 insgesamt 683, rund 9 %. Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886, betr. die Förderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreufsen und Posen, 1904, S. 19.

Messungswesen neu einführte, vergab er das geteilte Land den Ansiedlern nach dem Los, da er so möglichst unparteiisch sein konnte. Aber da das Resultat dieser Handlung ungünstig war, so hob das Gouvernement diese Verfügungsart bald auf und prüfte persönlich ganz genau die Ansiedlungslustigen, ob sie tatsächlich als solche in körperlicher und wirtschaftlicher Hinsicht gut geeignet waren. Trotz der grofsen Bemühungen der betreffenden Staatsbeamten sehen wir die eben geschilderte Erscheinung. Wir können in unserem Thema nicht weiter fortfahren, ohne unseren Wunsch auszudrücken, dafs unsere Staatsbeamten in dieser Hinsicht noch vorsichtiger sein möchten.

Nun kommen wir zu unserem früheren Thema zurück. Das schon verfügte Areal betrug 1 Million Hektar und da hiervon 237 607 ha wieder dem Staat zurückgegeben wurden, so sehen wir, dafs 1 000 000—237 607 = 762 393 ha jetzt in den Händen der Ansiedler bleiben. Worüber der Staat in Zukunft verfügen kann, sind deswegen 1 740 000—2 240 000 ha. Wenn wir das verfügte Areal und das zurückgegebene vergleichen, so kommen wir zu dem Resultat, dafs der Staat in sechszehn Jahren, von 1886—1901, durchschnittlich pro Jahr 48 000 ha wirklich verfügt hat. Nach dieser Rechnung wird in 36—47 Jahren kein verfügbares Land auf den Inseln vorhanden sein. Aber wie diese Tabelle zeigt, nahm das abgegebene Areal von Jahr zu Jahr zu, besonders in den letzten Jahren. Es mag noch richtiger sein, die durchschnittliche Zahl der letzten fünf Jahre, von 1897—1901, unserer Rechnung zugrunde zu legen; danach betrug das verteilte Areal 122 988 ha und das zurückgegebene 24 673 ha pro Jahr im Durchschnitt, so dafs das wirkliche, in den Händen der Ansiedler gebliebene Land rund 100 000 ha ausmachte. Führt der Staat in dieser beschleunigten Weise die Kolonisation des Landes durch, so kann er in 18—23 Jahren seine Aufgabe vollenden. Im grofsen und ganzen können wir erwarten, dafs der Staat in einem Vierteljahrhundert die Aufteilung des Landes gänzlich durchführen wird.

Nach der gegenwärtigen Landgesetzgebung kann der Staat als ersten Abschnitt der Landabgabe das Anwesen den Ansiedlern leihen; erfüllen diese in einer bestimmten Zeit ihre Pflicht, dann erhalten sie das Land unentgeltlich als Privateigentum. Von dem ersten Schritte, der bedingten Landverleihung, hängt also die ganze zukünftige Grundbesitzverteilung überhaupt ab. Wer die Bedeutung der Frage der Grundbesitzverteilung zu würdigen weifs, versteht auch wohl, wie vorsichtig die Staatsbeamten bei der Aufteilung des Landes vorgehen müssen.

Nach unserem Messungssystem ist die Einheit des Grundbesitzes und auch des landwirtschaftlichen Betriebes in Hokkaido 5 ha; die Landesgesetzgebung enthält aber eine Bestimmung,

'onach der Staat einem Ansiedler bis zu 500 ha für den :weck des Ackerbaues zuteilen kann, für die Viehzucht und en Waldbau sogar noch mehr, und zwar rund 666 resp. 833 ha. 'is zu diesem Maximalareal haben die Sachverständigen freie [and in der Verfügung des Landes. Damit treten wir nun n die dritte Frage heran, nämlich:

3. In welchem Verhältnis steht die Teilung des Landes zu seiner Gröfse?

Um diese Frage zu beantworten, ist unser Material leider iemlich mangelhaft. Die einzigen verfügbaren amtlichen }uellen sind die Statistik über die Verteilung des Landes für en Ackerbau in den Jahren 1900 und 1901 und die Statistik es Landes, welches gemäfs der Landgesetzgebung von 1897 ir denselben Zweck verfügt wurde und zu Ende des Jahres 900 in den Händen der Ansiedler blieb.

abelle XIX. **Das verfügte Land für den Zweck des Ackerbaues in den Jahren 1900 und 1901.**

Gröfse	1900		1901	
	Zahl	Areal	Zahl	Areal
unter 5 000 Tsubo	6 761	10 963 552	6 515	9 004 453
5— 15 000 "	5 587	70 167 562	5 118	63 230 047
15— 30 000 "	1 566	34 316 707	2 001	44 193 850
30— 60 000 "	408	18 091 046	563	24 467 786
60—100 000 "	289	24 818 480	315	26 392 266
100—300 000 "	51	10 491 094	60	12 360 848
ıehr als 300 000 "	97	74 075 645	117	90 871 878
usammen	14 759	242 924 085	14 689	270 520 128

Tabelle XX. **Das für den Zweck des Ackerbaues verfügte und zu Ende des Jahres 1900 in Händen der Verleihenden gebliebene Land.**

Gröfse	Zahl	Areal
unter 5 000 Tsubo	17 501	28 367 250
5— 15 000 "	18 486	226 999 173
15— 30 000 "	6 096	131 850 101
30— 60 000 "	1 413	60 907 666
60—100 000 "	670	55 187 647
100—300 000 "	380	74 368 475
mehr als 300 000 "	421	389 055 418
zusammen	44 967	966 735 731

Wir fassen nun die letzte Tabelle hier näher ins Auge und bemerken, dafs die Abgabe des Landes in Stücken von über 300 000 Tsubo (100 ha) der Häufigkeit nach am seltensten, aber dem Areal nach am stärksten vertreten ist. Wo der landwirtschaftliche Betrieb verhältnismäfsig klein und intensiv ist, wie in Hokkaido, scheint uns dieses Verhältnis ziemlich bedenklich. In Anlehnung an die Begriffe von Roscher über Grofs-, Mittel- und Kleingüter habe ich versucht, die Gröfse dieser drei Arten für unseren Fall festzustellen; ich komme zu dem Resultat, dafs man auf diesen Inseln die Güter

von mehr als 12 000 Tsubo (4 ha) als Kleingüter
„ „ „ 30 000 „ (10 „) „ Mittelgüter und
„ „ „ 150 000 „ (50 „) „ Grofsbetriebe

bezeichnen kann [1]. Wenn wir diese Gröfsenklassen als ideale Grundlage nehmen, diese aber so modifizieren, dafs die amtlichen Gröfsenklassen subsumiert werden können, so ergibt sich vielleicht das folgende Schema als zweckmäfsig:

Parzellenbetriebe: weniger als 5000 Tsubo (ungefähr 1,7 ha);
Kleinbetriebe: 5000—30 000 Tsubo (1,7—10 ha);
Mittelbetriebe: 30 000—300 000 Tsubo (10—100 ha);
Grofsbetriebe: mehr als 300 000 Tsubo (über 100 ha).

Die amtlichen Zahlen zeigen, nach dieser Einteilung gruppiert, folgende Verhältnisse:

Tabelle XXI.

	Absolute Zahl		Prozentsatz	
	Anzahl	Areal (Tsubo)	Anzahl	Areal
Parzellengüter .	17 501	28 367 250	38,9	2,9
Kleingüter . .	24 582	358 849 274	54,7	37,1
Mittelgüter . .	2 463	190 463 788	5,5	19,7
Grofsgüter . .	421	389 055 418	0,9	40,3
Summa . . .	44 967	966 735 731	100	100

Der Zahl nach kommen die Kleingüter zuerst, diesen folgen die Parzellen-, Mittel- und Grofsgüter, während aber dem Areal nach die Grofsgüter die erste Stelle einnehmen und die Klein-, Mittel- und Parzellengüter folgen. Wenn man nach meinen Untersuchungen die Güter von mehr als 50 ha zu den Grofsgütern rechnet, so wird man einen noch viel gröfseren Prozentsatz der Grofsgüter haben. Dieses Resultat zeigt, um wieviel bedeutender und stärker die Grofsgüter und um wie-

[1] Meine Broschüre über Grofs-, Mittel- und Kleingüter in Hokkaido (japanisch), S. 52.

viel schwächer dagegen die Mittelgüter sich repräsentieren als in Deutschland oder in Frankreich. Wenn man die Statistik der Tabelle XIX näher betrachtet, so findet man, dafs das Resultat dieser Tabelle mit demjenigen von Tabelle XX übereinstimmt. Aber wenn man diejenigen berücksichtigt, die auf einem derartigen Grofsgut eigene Wirtschaft treiben, so sind die Zustände doch nicht so schlimm, wie es bei den Teilungsverhältnissen des Landes den Anschein hat. Leider sind die wirklichen Zustände der landwirtschaftlichen Einrichtungen nicht erfreulich. Heutzutage sieht man selten in dieser Gegend einen landwirtschaftlichen Betrieb von mehr als 30 ha auf eigenem Land oder Pachtland, abgesehen von einigen Gütern, auf welchen hauptsächlich Viehzucht getrieben wird. Diese grofsen Grundbesitzer teilen gewöhnlich ihr Land wieder in kleine Stücke von je 5 ha oder ähnliche Gröfsen, um sie zu verpachten. Die Statistik über die Eigenwirtschafter und Pächter bringt diese Tatsache zutage.

Tabelle XXII. **Zahl der Betriebe.**

Jahre	Nur eigenes Land	Nur Pachtland	Eigenes und Pachtland	Zusammen
1886	12 023	2 536	—	14 559
1891	19 967	6 108	—	26 075
1896	35 724	18 604	—	54 328
1898	38 668	29 038	7 709	75 415
1899	53 399	30 383	10 499	94 281
1900	51 803	35 515	11 451	98 769
1901	51 201	36 269	10 733	98 212

Tabelle XXIII. **Landwirtschaftliche Betriebe mit oder ohne Nebengewerbe.**

Jahre	Landwirtschaft ohne Nebengewerbe				Landwirtschaft mit Nebengewerbe.				Zusammen
	Nur eigenes Land	Nur Pachtland	Eigenes und Pachtland	Zusammen	Nur eigenes Land	Nur Pachtland	Eigenes und Pachtland	Zusammen	
1886	7 749	1 375	—	9 124	4 274	1 161	—	5 434	14 559
1891	13 401	4 391	—	17 729	6 566	1 717	—	8 283	26 075
1896	27 577	15 272	—	42 849	8 147	3 332	—	11 479	54 328
1898	32 587	26 098	6 156	64 842	6 079	2 940	1 553	10 572	75 415
1899	35 251	24 862	7 165	67 278	18 148	5 521	3 334	27 003	94 281
1900	24 770	28 523	7 032	70 325	17 033	6 992	4 419	28 444	98 769
1901	34 983	29 983	6 517	71 493	16 218	6 286	4 216	26 720	98 212

Tabelle XXIV. **Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe mit oder ohne Nebengewerbe und auf eigenes Land und auf Pachtland.**

Jahre	Landwirtschaftliche Betriebe		Landwirtschaftliche Betriebe		
	ohne Nebengewerbe	mit Nebengewerbe	auf nur eigenes Land	auf nur Pachtland	auf eigenes u. Pachtland
1886	62,67	37,33	82,58	17,42	—
1891	68,22	31,77	76,58	23,42	—
1896	78,87	21,13	65,76	34,24	—
1898	85,98	14,02	51,27	38,50	10,23
1899	71,36	28,64	56,64	32,24	11.12
1900	70,19	29,81	52,45	35,96	11,59
1901	72,79	27,21	52,13	36,93	10,94

Tabelle XXII zeigt die absolute Zahl der Eigenwirtschafter und Pächter, Tabelle XXIII unterscheidet sie wieder je nach der Landwirtschaft als Hauptberuf oder Nebenberuf, und Tabelle XXIV zeigt den Prozentsatz der Eigenwirtschafter und Pächter. Nach diesen Tabellen ist der Prozenstaz der Eigenwirtschafter in den letzten 16 Jahren von 82,58 % auf 52,13 %, also um 30,45 %, heruntergegangen, dagegen ist der Prozentsatz der Pächter von 17,42 % auf 36,93 %, also um 19,51 %, gestiegen. Der Prozentsatz derjenigen, welche beide Betriebsweise haben, blieb unverändert. Noch deutlicher kann man die Vermehrung der Pachtwirtschafter ihrem Areal nach sehen. Im Jahre 1901 gehörten 7065,4 ha Reisfeld und 133 251,9 ha trockenes Feld, zusammen 140 317,3 ha Ackerland, den Eigenwirtschaftern; dagegen hatten die Pachtwirtschafter 5522,3 ha Reisfeld und 119 945,4 ha trockenes Feld, zusammen 125 467,7 ha Ackerland. Also 52,8 % des gesamten Ackerlandes kommt auf die erste Kategorie der Betriebsweise und die übrigen 47,2 % auf die Pächter. Einen kolossalen Prozentsatz nahm der Pachtbetrieb ein. Dafs der Pachtbetrieb von Jahr zu Jahr bedeutender wird, zeigt die Tabelle XXV auf S. 83 ganz klar.

Der Umfang des Pachtlandes nahm seit dem Jahre 1886 ohne einzige Ausnahme stetig und ziemlich rasch zu, so dafs das Pachtland, welches im Jahre 1886 nur 18,4 % des gesamten Ackerlandes umfafste, schon im Jahre 1901 47,24 % betrug, d. h. fast die Hälfte des gesamten Areals ausmachte. Nimmt der Umfang des Pachtlandes fortlaufend in dieser Weise zu, so wird es nicht lange dauern, bis das Pachtland das Eigenwirtschaftsland im Umfang überholt hat. Diese Erscheinung ist gar nicht erfreulich. Es gibt kein Land, in welchem die wirtschaftlich abhängige Klasse eine so bedeutende Rolle spielt wie in Hokkaido, abgesehen von Grofsbritannien und Irland.

Tabelle XXV. **Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe nach dem Areal.**

Jahre	Reisfeld		Trockenfeld		Zusammen	
	Eigenes Wirtschaftsland	Pachtland	Eigenes Wirtschaftsland	Pachtland	Eigenes Wirtschaftsland	Pachtland
1886	73,3	26,7	82,5	17,5	81,6	18,4
1887	69,3	30,7	82,2	17,8	81,4	18,6
1888	69,6	30,4	80,3	19,7	79,7	20,3
1892	69,6	30,4	77,0	23,0	76,6	23,4
1894	74,4	25,6	80,1	19,9	74,6	25,4
1895	75,2	24,8	73,3	26,7	73,3	26,7
1896	68,4	31,6	69,9	30,1	69,8	30,2
1897	64,4	35,6	63,9	36,1	63,9	36,1
1898	65,8	34,2	62,4	37,6	62,6	37,4
1899	62,4	37,6	56,2	43,8	56,4	43,6
1900	60,2	39,8	53,4	46,6	53,6	46,4
1901	56,1	43,9	52,6	47,4	52,8	47,2

Nach meiner Überzeugung mag es schwer, ja unmöglich sein, diese Klasse aus den landwirtschaftlichen Kreisen gänzlich auszuscheiden. Im Gegenteil ist sie unter gewissen Umständen ein notwendiges Werkzeug. Es liegt nur in den Händen der Staatsmänner, die Kolonisationspolitik in der Weise durchzuführen, dafs diese Klasse möglichst eingeschränkt wird. Ich gebe auch zu, dafs unsere wirtschaftlichen, nationalen und natürlichen Verhältnisse an diesem unglücklichen Erfolge zum Teil schuld sind. Japan ist reich an Arbeitskräften, aber leider noch nicht so reich an Kapital wie jener Faktor der Produktion. Die Ansiedlungslustigen werden meistens durch die wirtschaftliche Not gezwungen, in diesem neuen, noch wenig bekannten Lande sich anzusiedeln. Ihr einziges Eigentum besteht in ihrer Arbeitskraft; Kapital besitzen sie wenig. Aufserdem war es aus verschiedenen Gründen unmöglich, die kapitalistische Landwirtschaft in grofser Ausdehnung hier in Hokkaido zu treiben. Die Gründe sind folgende:

1. Unsere Landwirte sind gewöhnt, in den alten Teilen Japans ihr Gewerbe nur in kleinem Mafsstabe zu treiben;
2. es ist schwierig, einen geeigneten und gebildeten Leiter für den grofsen Betrieb zu finden;
3. es ist schwierig, die Maschinen hier zu brauchen, weil das Land zum gröfsten Teil mit Urwald bedeckt ist, welcher zunächst ausgerodet werden mufs, bevor man den Ackerbau mit Maschinen treiben kann;

4. Mangel an Erfahrungen der grofsen Betriebsunternehmer in Hokkaido;
5. es ist schwer, Arbeiter in genügender Menge zu beschaffen, die Arbeitslöhne sind hoch;
6. hoher Kapitalzins;
7. Ungünstige Absatzverhältnisse infolge des unvollkommenen Verkehrswesens;
8. gute Rentabilität der Verpachtung.

Unter solchen sozialen, wirtschaftlichen und nationalen Verhältnissen ist es wohl begreiflich, dafs der Staat, um das neue Land urbar zu machen und dadurch möglichst schnell die natürlichen Schätze zu heben, auf die Heranziehung menschlicher Arbeitskräfte sein Augenmerk lenkte und, um das Kapital einzuführen, den Pachtbetrieb förderte. Wir verdanken dieser Politik, dafs wir heute schon 265785 ha Ackerland und 1011892 Bewohner haben und 13342010 Yen durch die landwirtschaftlichen Produkte jährlich gewonnen werden.

Aber mit der Zeit verändern sich diese sozialen, wirtschaftlichen und nationalen Zustände. Durch die Einrichtung und Verbesserung des Verkehrs- und Kreditwesens, durch die Förderung der landwirtschaftlichen Bildung, durch die Vermehrung der Bevölkerung, durch die Durchführung der Urbarmachung, durch die vermehrten Erfahrungen in der Landwirtschaft, durch den Aufschwung, den die Industrie nahm usw., wurden die eben kurz betonten Hindernisse gegen die Entstehung der Grofsbetriebe teilweise oder gänzlich überwunden. Wir können mit Sicherheit voraussagen, dafs wir die eigentlichen Grofsbetriebe der Landwirtschaft bald auf diesen Inseln sehen werden. Wenn der Staat trotzdem in dieser Zeit des wirtschaftlichen Aufschwunges die bisherige Landpolitik weiter fortsetzt und auf die Heranziehung derwirtschaftlich abhängigen Menschen und auf die Bildung der Staaten im Staat so grofses Gewicht legt, so müssen wir gegen die Politik des Staates auftreten. Die erste und dringendste Aufgabe des Staates ist diejenige, zunächst die Grenze des Maximalareals des abzugebenden Landes bedeutend herabzusetzen, um keine Latifundienbesitzer mehr aufkommen zu lassen und die zweckmäfsige Existenz der Grofs-, Mittel- und Kleingüter in einer Gegend zu fördern.

§ 4. Die landwirtschaftliche Betriebsweise in Hokkaido.

Da die Pachtwirtschaft in Hokkaido eine grofse Rolle spielt, so wird es nützlich sein, hier auf die üblichen Pachtverhältnisse einzugehen. Man unterscheidet im grofsen und ganzen zwei Arten von Pachtsystemen in Hokkaido, nämlich:

1. das sogenannte Urbarmachungspachtsystem und
2. das gewöhnliche Pachtsystem.

Unter der ersten Art versteht man ein Betriebssystem, wonach die Pächter von Anfang der Urbarmachung an das Land pachten. In diesem Falle müssen die Verpächter, deren geliehenes Land mehr als 50 ha beträgt, gemäfs der Landgesetzgebung von 1900 die Pächter aufserhalb der Inseln haben. Diese gesetzliche Bestimmung beabsichtigt dem vorzubeugen, dafs die Verpächter anderer Güter die Pächter an sich reifsen. Die Pächter sind meistens arme Leute, welche die wirtschaftliche Not gezwungen hat, sich auf diesen Inseln anzusiedeln. Naturgemäfs fehlt es ihnen sehr häufig an Reisegeld, um von ihrer Heimat nach Hokkaido zu gelangen. Die Verpächter leihen ihnen diese Summe oder 2/3 derselben; doch zahlen zuweilen die Verpächter oder auch die Pächter die ganze Summe des Reisegeldes, je nach den Bestimmungen. Das Areal des Pachtlandes ist gewöhnlich 5 ha, wie die Einheit des Areals im Vermessungswesen, aber es schwankt doch auch zwischen 3—4 ha bezw. 10 ha. Die Verpächter leihen in den meisten Fällen den Pächtern von dem Augenblick der Ankunft auf den Gütern an bis zur ersten Ernte die Lebensunterhaltungskosten, entweder in Naturalien oder in Geld; aufserdem gewöhnlich auch 5—15 Yen für Hausbau, Geräte und Sämereien. Man mufs sich ganz klar darüber sein, dafs diese Pächter so arm sind, dafs sie sich aus eigenen Mitteln fast nicht ernähren können. Im anderen Falle erhalten sie vom Staat unentgeltlich ein Stück Land und können selbständige Grundeigentümer werden. Für die Urbarmachung bezahlen die Verpächter den Pächtern die Kosten, welche je nach der natürlichen und wirtschaftlichen Lage der Güter zwischen 70—80 Sen und 3—5 Yen pro 1/10 ha schwanken, aber gewöhnlich 2 Yen pro 1/10 ha betragen. Die Pächter sind in den meisten Fällen drei Jahre nach der Vollendung der Urbarmachung des Landes vom Pachtzins befreit. Nach Verlauf dieser Frist bezahlen die Pächter den Pachtzins, der im ersten Jahre 50 Sen bis 1 Yen pro 1/10 ha beträgt und allmählich bis zu 1,50—2 Yen innerhalb fünf Jahren steigt. Der höchste Pachtzins, welchen wir heute auf den Inseln sehen, beträgt 4 Yen (8 Mk.) pro 1/10 ha. Dieser Pachtzins gilt für Gegenden, in denen man hauptsächlich Indigo baut.

In einem Lande, in welchem man vom Staat unentgeltlich Land erhalten kann, ist es natürlich, dafs die Pächter sich bestreben, so bald als möglich freier Eigentümer zu werden. Wenn die Pächter in Hokkaido durch ihre Bemühungen zu einem gewissen Vermögen gelangt sind, so kaufen sie ein Gut, dessen Preis hier noch nicht hoch ist, oder sie erhalten das urbar zu machende Land vom Staat. Dieses Bestreben der Pächter veranlafst einen häufigen Wechsel derselben auf den Gütern. Um dies zu vermeiden und zugleich die Ausgaben für die Urbarmachung zu ersparen, überlassen die Ver-

pächter einen Teil des Pachtlandes unentgeltlich den Pächtern, wenn sie ihre Pflicht erfüllt haben. Hierdurch werden die letzteren veranlafst, lange auf denselben Gütern zu bleiben. Das zu schenkende Areal des Landes schwankt zwischen 1/15—3/10 des gesamten Landes, aber gewöhnlich zwischen 1/8—1/2. In dem Fall, in welchem die Pächter einen solchen günstigen Vertrag schliefsen, müssen sie naturgemäfs mit den geringen Unterstützungen der Verpächter für ihre Reise, Lebensunterhalt usw. zufrieden sein. Aufserdem bezahlen die Verpächter für das zu schenkende Land keine Urbarmachungskosten. Diese Politik ergibt nach den bisherigen Erfahrungen gute Erfolge.

Die zweite Form des Pachtsystems ist die gewöhnliche Verpachtung des Landes, d. h. die Verpachtung eines Landes, dessen Urbarmachung schon fertig ist, so dafs die Pächter vom ersten Jahre an Ackerbau oder Viehzucht darauf treiben können. In diesem Fall geniefsen die Pächter keine Unterstützung von den Verpächtern; dagegen müssen die Pächter vom ersten Jahre der Vertragschliefsung an den Pachtzins bezahlen, welcher je nach der Art und der Lage des Ackerlandes verschieden ist. Der Pachtzins für das trockene Feld ist in Geld zu entrichten und beträgt gewöhnlich 1,5—2 Yen pro 1/10 ha, während für das Reisfeld der Naturalienpachtzins (Reis) nicht selten vorkommt, weil der Reis ein Hauptnahrungsmittel des Volkes ist. Er beträgt im allgemeinen 4 To (73 Liter) Reis pro 1/10 ha und höchstens 6 To (110 Liter). Man bezahlt seinen Pachtzins im Herbst (November) nach der Ernte, zuweilen zweimal in einem Jahre, d. h. im Frühling und im Herbst. In Gegenden, in welchen Flachs, Raps und andere Handelsgewächse die Hauptkulturpflanzen bilden, ist der Zahlungstermin sehr häufig im Sommer. Es ist Sitte, den Pachtvertrag gewöhnlich nach fünf Jahren zu erneuern. Die soeben geschilderten Pachtverhältnisse sind in Hokkaido vorherrschend. Dafs es auch einige Abweichungen in diesen Verhältnissen gibt, brauche ich kaum hier zu erwähnen.

Drittes Kapitel.

Die wirtschaftliche Entwicklung in Hokkaido im allgemeinen.

Majo Smith sagt mit Recht: „Der augenfälligste Vorteil der Einwanderung für ein neues Land ist die demselben zugeführte wirtschaftliche Stärkung. Ein fortwährendes Zuströmen neuer Arbeitskräfte ermöglicht es, die Hilfsquellen des Landes zu entwickeln und den materiellen Wohlstand zu

mehren[1]." Die wirtschaftlichen Ergebnisse unserer inneren Kolonisation in Hokkaido habe ich teilweise in den geschichtlichen Darstellungen geschildert. Dort haben wir schon gesehen, dafs innerhalb 33 Jahren, von 1869—1901, im ganzen 696204 Kolonisten sich ansiedelten, die mit dieser Zahl ohne Zweifel den gröfsten Teil der Einwohner in Hokkaido bilden. Aber für die gesamte Bevölkerung auf den Inseln kommt noch das Überwiegen der Geburten gegenüber den Todesfällen in Betracht. Die Vermehrung der Bevölkerung in Hokkaido zeigt die folgende Tabelle XXVI. Danach finden wir 1011892 Köpfe zu Ende des Jahres 1901.

Tabelle XXVI. **Einwohner.**

Jahre	Einwohner	Zunahme der Einwohner	Auf ein Quadratri kommen Einwohner
1869	58 467	—	9,53
1870	66 618	8 151	10,86
1871	89 901	23 283	14,65
1872	111 196	21 295	18,13
1873	171 491	60 295	27,95
1874	179 688	8 197	29,29
1875	183 630	3 942	29,93
1876	188 602	4 972	30,74
1877	191 172	2 570	31,16
1878	205 643	14 471	33,52
1879	219 466	13 823	35,77
1880	223 290	3 824	36,40
1881	240 391	17 101	39,19
1882	243 593	3 202	39,71
1883	258 390	14 797	42,12
1884	283 891	25 501	46,28
1885	286 937	3 046	46,77
1886	303 746	16 809	49,51
1887	328 686	24 940	53,58
1888	354 821	26 135	57,84
1889	388 142	33 321	63,27
1890	406 514	18 372	66,26
1891	444 643	38 129	72,48
1892	485 377	40 734	79,12
1893	559 959	74 582	91,28
1894	586 183	26 224	95,55
1895	639 863	53 680	104,30
1896	690 002	50 139	112,48
1897	787 883	97 881	128,43
1898	853 239	65 356	139,08
1899	922 508	69 269	150,38
1900	985 304	62 796	160,61
1901	1 011 892	26 588	164,95

[1] M. Smith, Einwanderung und Einwanderungspolitik in Nordamerika, S. 257.

Diese eine Million Menschen sind mehr oder weniger beschäftigt, „die Hilfsquellen des Landes zu entwickeln". Hierdurch vermehrte sich die wirtschaftliche Produktion in Hokkaido so bedeutend, dafs der Wert der gesamten Produkte im Jahre 1901 schon mehr als 37 Millionen Yen betrug.

Tabelle XXVII. **Produktion**[1].

Jahre	Produktion in Yen				
	landwirtschaftliche	Fischerei	minerale	industrielle	zusammen
1870	475	389 616	—	153	390 244
1871	579	1 374 042	—	178	1 374 799
1872	768	1 892 486	—	402	1 893 656
1873	41 126	2 307 349	—	2 980	2 351 455
1874	56 485	3 121 098	—	2 359	3 179 942
1875	135 685	2 762 840	1 578	5 913	2 906 016
1876	148 502	3 005 086	1 006	11 812	3 166 406
1877	132 111	3 132 458	1 101	9 575	3 275 245
1878	159 848	4 018 354	14 915	8 542	4 201 659
1879	283 976	6 966 118	33 325	8 099	7 291 518
1880	454 002	10 404 397	39 218	10 047	10 907 664
1881	573 001	7 116 465	42 451	11 885	7 743 802
1882	527 578	7 325 443	52 414	—	7 905 435
1883	376 061	5 100 270	226 109	—	5 702 440
1884	425 038	4 996 912	224 726	3 318	5 649 994
1885	710 414	4 378 003	244 638	5 996	5 339 051
1886	864 264	4 539 825	62 824	560 663	6 027 586
1887	846 275	5 263 812	98 832	817 355	7 026 274
1888	826 058	5 953 530	148 067	1 197 970	8 125 625
1889	700 381	6 804 960	390 086	1 296 531	9 191 358
1890	1 329 768	7 964 668	433 270	1 227 570	10 956 276
1891	1 422 486	7 892 395	659 732	1 444 875	11 419 488
1892	2 032 418	7 172 858	1 327 852	1 678 180	12 211 308
1893	1 789 692	8 763 176	1 260 473	1 494 838	13 308 179
1894	3 454 414	8 429 361	1 677 512	5 467 426	19 028 713
1895	3 542 197	8 519 816	2 569 284	5 607 616	20 238 913
1896	5 140 044	11 241 473	2 613 943	8 083 309	27 078 769
1897	7 515 859	13 997 723	4 019 604	11 704 910	37 238 096
1898	7 777 591	10 267 755	4 927 416	11 287 514	34 260 276
1899	12 216 214	12 631 065	3 716 018	5 971 015	34 534 312
1900	14 210 748	12 260 843	5 388 631	5 971 015	37 831 237
1901	13 342 010	12 865 912	6 435 421	4 552 786	37 196 129
				Summa:	398 952 455

Wie die Tabelle XXVII zeigt, betrug der Wert der gesamten Produkte vom Jahre 1870 bis zum Jahre 1901 398 952 455 Yen, d. s. pro Jahr 12 467 264 Yen. Seit dem chinesisch-japanischen Kriege im Jahre 1894/95 haben sich alle Erwerbs-

[1] Rechnet nach dem durchschnittlichen Preis am Produktionsorte.

zweige besonders rasch entwickelt. Von den gesamten Produkten nehmen die landwirtschaftlichen ihrem Werte nach die erste Stelle ein; dann folgen die Fischereiprodukte, dann die Mineral- und die industriellen Produkte.

Unter den landwirtschaftlichen spielen die Pflanzenprodukte eine bedeutende Rolle, wie wir schon gesehen haben; unter den Mineralprodukten sind die Steinkohlen die wichtigsten. Hokkaido ist reich an diesen Mineralien. Obgleich es in der Produktion heute noch hinter Kiushiu in Südjapan zurücksteht, so hat es doch viel gröfsere Steinkohlenschätze als dieses. Nach den Untersuchungen der wichtigsten Steinkohlenvorräte hatte Hokkaido vor ungefähr 15 Jahren 5 977 580 000 Tonnen Steinkohlen. Wenn man noch genauere Untersuchungen über den ganzen Steinkohlenreichtum anstellt, so wird man noch viel gröfsere Schätze hier finden. Nächst den Steinkohlen kommt der Schwefel in Betracht, welcher hauptsächlich auf den Kurilen-Inseln ausgegraben wird. Unter den industriellen Produkten erwähnen wir als die wichtigsten: Weizenmehl, Sake (jap. Reiswein) Schnitzholz für Zündhölzchen usw.; und unter den Fischereiprodukten Hering, Lachs, Laminarien usw., wie wir früher schon geschildert haben. Diese Produktion wird mit der Vermehrung der Bevölkerung, mit der Beschleunigung der Urbarmachung, mit der Verbesserung des Verkehrswesens, mit der Entwicklung der wirtschaftlichen Zustände usw. in gewissen Zeiträumen in schnellerem Tempo als die arithmetische Progression einen Fortschritt machen.

Von der gesamten Produktion in Hokkaido werden die landwirtschaftlichen Produkte zum gröfseren Teil wieder auf den Inseln konsumiert und der kleinere Teil ausgeführt. Azuki, Soja-Bohnen und Raps sind besonders zu erwähnen. Die Hauptausfuhrwaren sind heute noch, wie früher, die Fischereiprodukte, welche über die Hälfte der gesamten Ausfuhr betragen Diese Produkte werden nicht nur nach dem alten Teil Japans, sondern auch nach China exportiert. Der Heringsdünger macht den Soja-Bohnen aus Korea auf den inländischen Märkten grofse Konkurrenz. Laminarien, Stockfische, Seegurken usw. finden ihren Hauptabsatz auch in China. Die Steinkohlen befriedigen nicht nur den Bedarf in Japan, sondern treten in Wettbewerb auf den Märkten in China, im asiatischen Rufsland, Saigon, Java usw.

Während die Ausfuhrwaren hauptsächlich aus Rohprodukten bestehen, bilden die täglichen Bedarfsartikel den Kern der Einfuhr nach Hokkaido aus dem alten Teil Japans. Der Reis nimmt die erste Stelle unter den Einfuhrwaren ein; dann folgen Kleidungsstoffe, Zucker, Tabak, Getränke usw.

Hierher Tabelle XXVIII auf S. 90.

Wie Tabelle XXVIII zeigt, betrug die gesamte Ausfuhr von Hokkaido nach dem alten Teil Japans 356 584 066 Yen,

Tabelle XXVIII.

Aus- und Einfuhr aus und nach alten Teilen Japans.

Jahre	Yen			
	Ausfuhr	Einfuhr	Zusammen	Überschufs der Einfuhr über Ausfuhr
1875	2 479 673	1 955 516	4 435 189	524 157[1]
1877	1 821 015	1 599 455	2 420 470	221 560[1]
1878	3 104 217	2 983 851	6 088 068	120 366[1]
1879	5 820 165	5 255 953	11 076 118	564 212[1]
1880	8 414 834	10 931 035	19 345 869	2 516 205
1881	8 084 962	13 230 031	21 314 993	5 145 069
1882	8 320 997	12 055 386	20 376 383	3 734 389
1883	5 465 812	8 042 679	13 508 491	2 576 867
1884	5 901 275	5 812 200	11 713 475	89 075[1]
1885	6 150 554	7 968 938	14 119 492	1 818 384
1886	5 001 515	5 625 590	10 627 105	624 075
1887	5 673 054	6 512 989	12 186 043	839 935
1888	7 169 821	7 771 748	14 941 569	601 927
1889	8 084 487	8 517 134	16 601 621	432 647
1890	13 251 947	16 267 882	29 519 829	3 015 935
1891	12 972 006	14 909 864	27 881 870	1 937 858
1892	12 644 979	14 420 016	27 064 995	1 775 037
1893	17 268 833	19 475 688	36 744 521	2 206 855
1894	18 150 100	21 890 542	40 040 642	3 740 442
1895	18 552 480	21 298 475	39 850 955	2 745 995
1896	27 640 855	36 046 110	63 686 965	8 405 255
1897	36 115 210	43 090 333	79 205 543	6 975 123
1898	23 893 404	31 853 718	55 747 122	796 034
1899	30 785 481	39 897 393	70 682 874	9 111 712
1900	32 086 943	44 027 304	66 114 247	11 940 361
1901	31 729 447	40 363 639	72 093 086	8 634 192

während die Einfuhr sich auf 401 439 830 Yen belief; also der Überschufs der Einfuhr war 44 855 764 Yen. Auf diese Weise sind die Handelsverhältnisse zwischen Hokkaido und dem alten Teil Japans nicht günstig für jene Insel. Hokkaido hat fast immer Passivbilanz. Das Debet wurde bis heute gerade mit dem Zuschufs des Staates für die Kolonisation gedeckt, wie wir im nächsten Paragraphen sehen werden.

Ein recht erfreuliches Resultat gibt der Aufsenhandel. Es gibt vier Häfen in Hokkaido für diese Art des Handels, nämlich: Hakodate, Otaru und Muroran als Ein- und Ausfuhrhäfen und Kushiro als Ausfuhrhafen. In den letzten 11 Jahren, von 1891 an, betrug die gesamte Ausfuhr 22 125 852 Yen, die gesamte Einfuhr 13 188 185 Yen, zusammen also 353 314 037 Yen, der Überschufs der Ausfuhr 8 937 667 Yen. Hokkaido hat in bezug auf den Aufsenhandel die Aktivbilanz, während

[1] Überschufs der Ausfuhr uber die Einfuhr.

der gesamte Aufsenhandel Japans in derselben Zeit eine Passivbilanz von 276 068 695 hatte. Die Aus- und Einfuhr aus den einzelnen Häfen in den letzten fünf Jahren, von 1897 an, zeigt folgende Tabelle XXIX deutlich.

Tabelle XXIX. **Auswärtiger Handel.**

äfen		Yen				
		1897	1898	1899	1900	1901
kodate	Ausfuhr	1 658 812,32	1 652 593,80	2 116 050,96	2 127 614,11	2 336 636,47
	Einfuhr	1 176 061,70	1 698 156,33	1 726 462,14	3 009 284,25	2 415 023,62
aru. .	Ausfuhr	448 078,22	217 165,12	376 314,29	770 953,29	561 405,79
	Einfuhr	130 554,56	141 926,97	144 764,01	304 929,47	77 964,89
roran.	Ausfuhr	721 667,62	481 076,50	479 287,05	1 088 143,21	941 369,85
	Einfuhr	—	—	—	—	—
hiro .	Ausfuhr	—	—	—	—	—
	Einfuhr	—	—	84 690,89	74 317,91	159 008,80
mmen	Ausfuhr	2 828 558,16	2 350 835,42	2 971 652,30	3 986 710,61	3 839 412,11
	Einfuhr	1 306 616,26	1 840 083,30	1 871 226,15	3 398 904,61	2 567 306,42
	Überschufs der Ausfuhr	1 521 941,90	510 752,12	1 100 426,15	587 806,00	1 272 105,69
	zusammen	4 135 174,42	4 190 918,72	4 842 878,45	7 385 615,22	6 406 718,53

Was die Fortschritte des Aufsenhandels noch deutlicher zeigt, ist die Zahl des Tonnengehalts der Schiffe, welche für den Aufsenhandel bestimmt sind. Während im Jahre 1891 156 Aufsenhandelschiffe mit 563 335 Tonnengehalt in und aus Hakodate und 17 Schiffe mit 16 499 Tonnengehalt in und aus Otaru ausliefen, stieg diese Zahl der Schiffe nach 10 Jahren für jenen Hafen auf 552 mit 202 804 Tonnengehalt und für diesen auf 159 mit 136 742 Tonnengehalt. Einen noch bedeutenderen Fortschritt machte der Schiffsverkehr in Muroran. Als dieser Hafen im Jahre 1894 zum erstenmal als Spezialexporthafen eröffnet wurde, liefen nur sechs Schiffe mit 6664 Tonnengehalt hier ein und aus. Aber nach acht Jahren stieg die Zahl der Schiffe auf 204 und der Tonnengehalt auf 405 037 Tonnen; also vermehrte sich jene um das 34fache und diese um das 60fache.

Ein solcher Aufschwung des Aufsenhandels in Hokkaido ist hauptsächlich seiner geographischen Lage zu verdanken. Wenn man die Karte vom Pazifischen Ozean überblickt, so wird man sofort bemerken, dafs die Häfen von Hokkaido. be-

sonders Hakodate und Otaru, für den Aufsenhandel eine grofse Zukunft haben. Mit der Entwicklung des asiatischen Rufslands, der Mandschurei und Koreas einerseits, und mit dem Fortschritt der Landwirtschaft und der Industrie an der westlichen Küste von Nordamerika und der Durchführung des Baues des Panamakanals anderseits, wird die Tsugarustrafse in Zukunft eine der wichtigsten Verkehrswege der Welt bilden und Hakodate sicher ein grofser Aufsenhandelshafen im Norden werden, während Kobe für den Handel nach China und den südlichen Ländern seine Zukunft hat.

Viertes Kapitel.

Die finanziellen Ergebnisse.

Zur Durchführung eines so gewaltigen Unternehmens, wie es die innere Kolonisation darstellt, sind naturgemäfs grofse Geldsummen erforderlich. Als die kaiserliche Regierung im Anfang des neuen Regime die Kolonisation in Hokkaido begann, bestimmte sie im Jahre 1871, den Plan mit 10 000 000 Yen Zuschufs aus dem Staat innerhalb von zehn Jahren zu vollenden. Es ist aber wohl begreiflich, dafs dieses mit der ausgeworfenen Summe unmöglich war. Das Kaitakushi konnte aber die Einnahme aus Hokkaido brauchen, welche einmal in die Staatskasse flossen und dann nach dem fünfprozentigen Abzug wieder in seine Hand zurückkamen. Folgende Tabelle zeigt, wieviel Geld in 32 Jahren, von 1869—1901, für Hokkaido ausgegeben wurde.

Hierher nebenstehende Tabelle XXX.

Im ganzen betrugen die Ausgaben 87 029 891 Yen. Wenn man die Einzelposten betrachtet, ergibt sich, dafs die Ausgaben der Kolonialbehörden in Hokkaido (Kaitakushi, die Behörde der drei Regierungsbezirke und das Hokkaido-Chō) 66 169 412 Yen betrugen und diejenigen für die Provinzialverwaltung von 1875—1889 7 501 437 Yen. Die letztere Ausgabe wurde teils durch das Provinzialeinkommen, teils durch staatlichen Zuschufs gedeckt, aber seit dem Rechnungsjahre 1890 wurde sie gänzlich vom Staat bezahlt, und das bisherige Provinzialeinkommen verwandelte sich selbstverständlich in ein Staatseinkommen. Aufser diesen beiden grofsen Ausgaben bestand noch eine dritte Ausgabe, und zwar diejenige, welche von den Ministerien in Tokio für Hokkaido unmittelbar verwandt wurde, z. B. die Ausgabe für Milizwesen, Gefängnisse, für höhere landwirtschaftliche Bildungsanstalten usw. Die Summe der dritten Ausgabe betrug im ganzen 13 359 041 Yen.

Die gesamten Ausgaben, sowohl für die reine Verwaltung wie auch für die Kolonisationstätigkeit, beliefen sich also im

Tabelle XXX.

Rechnungsjahre	Ausgaben (Yen) der Kolonialbehörde in Hokkaido	für die Provinzialverwaltung	der Ministerien in Tokio für Hokkaido	zusammen
eptember 1869	25 734,394	—	—	25 734,394
ktober 1869 bis September 1870	510 827,704	—	127 235,423	638 063,127
ktober 1870 bis Dezember 1871	1 322 674,712	—	195 014,360	1 517 689,072
1872[1]	1 936 505,798	—	—	1 936 505,798
1873[1]	2 307 697,376	—	—	2 307 697,376
1874[1]	1 244 595,205	—	—	1 244 595,205
1875[1] und 1875	2 364 020,675	44 992,000	—	2 409 012,675
1876	1 211 960,436	81 922,000	—	1 293 882,436
1877	1 062 015,595	105 144,000	—	1 167 159,595
1878	1 583 262,791	184 066,000	—	1 767 328,791
1879	1 771 767,856	247 746,000	—	2 019 513,856
1880	2 527 076,871	486 194,000	—	3 013 270,871
1881		609 881,000		
1882		650 098,000		
1883	8 688 527,053 (1881–1885)	773 248,000	4 799 196,146 (1881–1885)	17 034 460,199 (1881–1885)
1884		776 386,000		
1885		737 124,000		
1886	2 246 046,791	771 546,000	—	3 017 592,791
1887	2 212 058,196	690 970,000	—	2 903 028,196
1888	2 321 708,490	680 921,000	—	3 002 629,490
1889	2 443 173,231	661 199,000	—	3 104 372,231
1890	1 997 648,727	—	442 997,763	2 440 646,490
1891	1 709 742,862	—	466 081,617	2 175 824,479
1892	1 805 411,844	—	473 413,751	2 278 825,595
1893	1 796 026,155	—	464 444,785	2 260 470,940
1894	1 904 247,208	—	451 117,068	2 355 364.276
1895	1 734 300,176	—	975 409,666	2 709 709 842
1896	1 932 664,956	—	1 044 578,244	2 977 243,200
1897	3 566 276,784	—	982 554,212	4 548 830,996
1898	4 897 135,717	—	1 006 402,444	5 903 538,161
1899	4 427 476,356	—	882 341,883	5 309 818,239
1900	4 618 828,511	—	1 048 254,548	5 667 083,059
Summe	66 169 412,470	7 501 437,000	13 359 041,910	87 029 891,380

anzen auf 925,7 Yen pro Quadratkilometer Areal von Hokkaido, **ıd zwar** pro Jahr auf 28,9 Yen und pro Kopf der Einwohner **ıf** 88,3 Yen.

Wenn man daran denkt, dafs nur die reinen Verwaltungs**osten** für Formosa von 1885—1901 pro Jahr pro englische **uadratmeile** £ 7 4 sh 1 d (d. s. 179 Yen pro Quadratkilometer) **etrugen**[2], und wenn man sich erinnert, dafs zur Zeit Friedrichs **es** Grofsen für eine einzelne Kolonistenfamilie durchschnittlich

[1] Kalenderjahre.

[2] S. Goto, Formosa (Taiwan), S. 15.

400 Taler Beihilfe aus der Staatkasse erforderlich waren[1], so findet man, dafs die Ausgaben für die innere Kolonisation in Hokkaido bedeutend weniger betrugen.

Was uns besonders interessiert, ist der wirkliche Zuschufs des Staates für Hokkaido, weil die Provinzialverwaltungskosten teilweise durch das Provinzialeinkommen gedeckt wurden und die anderen Einnahmen aus Hokkaido ein Staatseinkommen bildeten.

Folgende Tabelle zeigt, wie hoch dieses gesamte Einkommen war.

Tabelle XXXI.

Rechnungsjahre[2]	Einnahmen (Yen)			
	der Staatskasse in Hokkaido	zur Deckung der Provinzial-Verwaltungskosten	der Behörden, welche direkt zu anderen Ministerien gehörten	zusammen
Von Oktober 1869 bis Septemb. 1870	359 057,769	—	—	359 057,769
Von Oktober 1870 bis Dezemb. 1871	622 827,711	—	—	622 827,711
1872[3]	208 711,385	—	—	208 711,385
1873[3]	772 313,592	—	—	772 313,592
1874[3]	679 223 527	—	—	679 223,527
1875[3] und 1875	1 030 036,998	174 293,000	—	1 204 329,998
1876	613 511,025	124 219,000	—	737 730,025
1877	633 432,162	126 427,000	—	759 859,162
1878	904 827,172	208 426,000	—	1 113 253,172
1879	1 104 539,142	290 868,000	—	1 395 407,142
1880	1 340 149,922	347 413,000	—	1 687 562,922
1881	4 319 663,189	351 134,000		
1882	958 898,760	334 504,000		
1883	727 196,528	298 008,000	} 333 245,547 (1881–1885)	} 9 255 123,226 (1881–1885)
1884	659 342,433	259 845,000		
1885	783 384,769	229 901,000		
1886	939 071,095	302 507,000	—	1 241 578,095
1887	613 782,071	111 129,000	—	724 911,071
1888	579 419,443	131 668,000	—	711 087,443
1889	576 413,079	133 076,000	—	709 489,079
1890	842 734,229	—	—	842 734,229
1891	693 905,626	—	—	693 905,626
1892	817 994,704	—	—	817 994,704
1893	859 642,691	—	—	859 642,691
1894	937 357,109	—	—	937 357,109
1895	902 989,108	—	?	902 989,108
1896	1 234 425,262	—	53 183,030	1 287 608,292
1897	1 478 365,142	—	82 107,510	1 560 472,652
1898	1 638 521,207	—	28 395,811	1 666 917,018
1899[4]	1 907 954,050	—	21 295,528	1 929 249,578
1900[4]	2 532 561 523	—	41 079,090	2 573 640,613
Summe	32 272 252,423	3 423 418,000	559 306,516	36 254 976,939

[1] Max Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Kolonisationen. S. 273.

[2] Rechnungsjahre: 1. April bis 31. März nächst. J.

[3] Kalenderjahre.

[4] Nach dem Budget.

Danach betrug das Einkommen der Staatskassen in Hokkaido 32 272 252 Yen, dasjenige zur Deckung der Provinzialverwaltungskosten (1875—89) 3 423 418 Yen und dasjenige der Behörden, welche direkt zu anderen Ministerien gehörten, 559 306 Yen, also im ganzen 36 254 976 Yen. Wenn man diese gesamte Einnahme mit der gesamten Ausgabe vergleicht, so bleiben als wirklicher Zuschufs des Staates, während eines Menschenalters, für die innere Kolonisation 50 774 914 Yen bestehen. Diese 50 Millionen Yen ist Hokkaido, vom finanziellen Standpunkt aus, dem alten Teil Japans schuldig. Ob Hokkaido mittelbar oder unmittelbar diese Schuld bezahlt hat, ist eine interessante Frage, zu deren Klärung wir die Handelsverhältnisse zwischen Hokkaido und dem alten Teil Japans in Betracht ziehen möchten. Wie schon betont, betrug die Einfuhr nach Hokkaido innerhalb 26 Jahren, vom Jahre 1875 bis zum Jahre 1901, im ganzen 401 439 830 Yen. Es mag aber nicht übertrieben sein, wenn man annimmt, dafs man von diesem Handelsumsatz 12 % profitiert hat, das macht 48 172 780 Yen, welche Summe gerade dem Zuschufs des Staates für die innere Kolonisation in Hokkaido entspricht. Man kann also wohl sagen, dafs Hokkaido den staatlichen Zuschufs dem alten Teil Japans in Form des Handelsprofites schon zurückgezahlt hat. Die Einfuhr nimmt von Jahr zu Jahr zu, so dafs der Profit aus dem Handel den jährlichen Zuschufs des Staates für Hokkaido bald überschreiten wird. Im grofsen und ganzen können wir mit den finanziellen Ergebnissen unserer inneren Kolonisation zufrieden sein.

Um die Kolonisation zu beschleunigen und um zugleich die finanzielle Unabhängigkeit der Selbstverwaltung von Hokkaido zu fördern, entwarf das Hokkaido-Chō im Jahre 1901 mit Bewilligung des Reichstages einen Plan, der innerhalb von zehn Jahren ausgeführt werden sollte. Danach teilten sich die Ausgaben für Hokkaido in drei Kategorien, nämlich:

1. die Ausgaben für die reine Verwaltung,
2. diejenigen für die Kolonisation und
3. die Provinzialausgaben.

Da die Kolonisation in Hokkaido ein staatliches Unternehmen ist, so sollen die Ausgaben der ersten beiden Kategorien aus den Staatskassen gedeckt werden, während die Provinzialausgaben mit dem Provinzialeinkommen bezahlt werden sollen. Obgleich die Selbstverwaltungsorganisation seit 1901 in Hokkaido durchgeführt wird, sind die wirtschaftlichen Kräfte der Selbstverwaltungsorgane doch noch nicht so stark, dafs sie mit eigenem Einkommen ihre gesamten Ausgaben decken können. Daher gibt der Staat jährlich einen gewissen Zuschufs, welcher vom Jahre 1901 an während zehn Jahre im ganzen 4 700 000 Yen betragen soll. Dieser Zuschufs wird vom Jahre 1901—1905 jährlich 520 000 Yen

betragen und wird dann allmählich veringert werden, so da[ß] er im Jahre 1910 320000 Yen betragen wird.

Folgende Tabelle gewährt einen Überblick über diese[n] Plan.

Tabelle XXXII. **Ausgaben**

Rechnungsjahre	Yen			
	Reine Verwaltungsausgabe	Kolonisationsausgabe	zusammen	Provinzialausgabe
1901	1 145 489	1 253 569	2 399 058	1 418 675
1902	1 187 630	1 681 121	2 868 751	1 456 888
1903	1 203 017	2 289 725	3 492 742	1 505 940
1904	1 215 632	2 441 263	3 656 895	1 550 758
1905	1 233 090	2 477 863	3 710 953	1 626 729
1906	1 222 553	2 432 360	3 654 913	1 697 695
1907	1 200 907	2 242 667	3 443 574	1 770 418
1908	1 171 751	2 252 836	3 424 587	1 859 400
1909	1 138 159	2 262 943	3 401 102	1 952 936
1910	1 088 487	2 277 065	3 365 552	2 048 333
zusammen	11 806 715	21 611 412	33 418 127	16 887 772

Einnahmen

Rechnungsjahre	Yen		
	in Staatskasse	Provinzialeinnahmen zusammen	Provinzialeinnahmen Staatszuschuß
1900	1 733 487,421	—	—
1901	1 863 591,596	1 418 675	520 000
1902	1 981 094,786	1 456 888	520 000
1903	2 103 380,446	1 505 940	520 000
1904	2 230 775,613	1 550 758	520 000
1905	2 363 654,358	1 626 729	520 000
1906	2 502 414,696	1 697 695	500 000
1907	2 647 472,697	1 770 418	470 000
1908	2 799 304,476	1 859 400	430 000
1909	2 958 423,831	1 952 936	380 000
1910	3 125 387,859	2 048 333	320 000
zusammen	24 575 500,358	16 887 772	470 000

Vierter Abschnitt.

Die Eingeborenenpolitik.

Die Behandlung der Eingeborenen in einer Kolonie ist eine wichtige und schwere Frage, sowohl vom Standpunkt des Kolonialrechts, wie auch von demjenigen der Kolonialpolitik. Wenn die Eingeborenen schon auf einer gewissen Kulturstufe stehen, wie die Maoris in Neu-Seeland, oder wenn sie sehr roh und noch Barbaren sind, wie die Indianer in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, so ist es noch viel schwieriger, diese Frage zur Zufriedenheit zu lösen.

Die Eingeborenen in unseren neu kolonisierten Gegenden, die sog. Ainus, besafsen früher den nördlichen Teil von Honshiu und führten häufig Krieg gegen den Kaiser, obgleich sie darin nicht viele Erfolge zu verzeichnen hatten. Mit der Vermehrung der Bevölkerung und mit der Ansiedlung der Japaner überhaupt, wurden die Eingeborenen nach und nach ganz nach dem Norden zurückgedrängt. Als die Matsumayé zu Lehnsfürsten von Jesso ernannt wurden und die Herrschaft in ihre Hände nahmen, beschränkten die Ainus sich auf diese Inseln. In dieser Zeit stellten die Eingeborenen einen noch gröfseren Prozentsatz der Einwohner in Jesso dar und zeigten feindliche Gesinnungen gegen die Matsumayé. Nur die kleinen Gebiete im Süden der Inseln kamen unter die unmittelbare Verwaltung der Lehnsfürsten, während der gröfsere Teil zur freien Verfügung der Eingeborenen blieb. Die Eingeborenen hatten gar keine Kenntnis vom Ackerbau, ihre einzige Beschäftigung war vielmehr Fischerei und Jagd, welche sie jedoch nur in einer sehr primitiven Art und Weise trieben. Sie hatten ihre Häuptlinge, unter deren Führung sie häufig gegen die Matsumayé rebellierten und diese belästigten.

Was die Matsumayé unter solchen Umständen dagegen hätten tun sollen, war, entweder die Eingeborenen mit Gewalt zu unterwerfen und sie in vollem Mafse unter ihre Herrschaft zu bringen, oder mit diplomatischem Geschick eine Ver-

ständigung mit den Häuptlingen herbeizuführen und die Eingeborenen allmählich an die japanische Kultur zu gewöhnen. Um die erstbeschriebene Art der Politik zu treiben, war die Macht der Matsumayé zu schwach, und für die zweite Art der Politik fehlte es den leitenden Männern eben an staatsmännischer Einsicht. Eine dritte Art der Taktik endlich wurde durch die Matsumayé aufgestellt und in folgender Weise durchgeführt.

Die Matsumayé verboten ihren Untertanen, den Eingeborenen die Sämereien der Getreide und den Reissamen zu geben, so dafs diese nicht Ackerbau treiben konnten; ferner war ihnen untersagt, sie die japanische Sprache zu lehren und ihre Kenntnisse zu fördern. Die Eingeborenen durften auch nicht japanische Kleidung tragen und japanische Kultur annehmen. Wenn irgend jemand diese Bestimmungen verletzte, wurde er schwer bestraft. Aufserdem bauten die Matsumayé Wachttürme an den Grenzen ihres Lehnsfürstentums, um den Verkehr zwischen Untertanen und Eingeborenen ganz genau kontrollieren zu können. Folgende drei Bestimmungen wurden in den drei Handelshäfen veröffentlicht:

1. war es nicht erlaubt, unmittelbar mit den Eingeborenen Handel zu treiben,
2. durfte man nicht ohne Genehmigung der Behörde in den Gebieten der Eingeborenen verkehren und
3. sollte man die Eingeborenen nicht mit scharfen Gewaltmafsregeln zu behandeln suchen.

Zuwiderhandlungen dieser Bestimmungen zogen schwere Folgen nach sich.

Diese Bestimmungen werfen ein klares Licht auf die Absicht der Regierung; die Eingeborenen sollten eben auf ihrer niedrigen Kulturstufe bleiben, damit sie leichter regiert werden könnten. Gleichzeitig sollte man aber gegen die Eingeborenen nicht mit roher Gewalt vorgehen, damit sich diese nicht gegen die aufgezwungene Herrschaft gewalttätig auflehnten. Tatsächlich war es eine mühelose Politik. Ein Land, welches fortgesetzt eine neutrale Stellung einnimmt, kann nicht in jeder Beziehung fortschreiten. Ein Land, welches dem Fortschritt huldigt, strebt stets in allen seinen Industrie- und Handelszweigen vorwärts.

Als die Tokugawa-Dynastie die Herrschaft aller Inseln in ihre Hand nahm, war es auch beinahe das Ende ihrer Herrschaft. Trotzdem war ihre Eingeborenenpolitik nicht so kurzsichtig wie diejenige der Matsumayé, sondern eine sehr weitsichtige. Unter der Herrschaft der Tokugawa-Dynastie wurde die vorher genannte zweite Art der Politik durchgeführt.

Durch die Gefahren, welche von fremden Mächten drohten,

bemühte sich die Tokugawa-Dynastie in eifrigster Weise, die Eingeborenen sich ihrer Herrschaft untertan zu machen; unter anderem hob sie das Verbot und die Beschränkung des Tausches und Verkehrs zwischen japanischen Untertanen und Eingeborenen auf, lehrte diese die Art des Ackerbaues, die verbesserte Methode der Fischerei und der Jagd, stationierte japanische Ärzte an verschiedenen Orten, in denen die Eingeborenen in grofser Anzahl zusammenwohnten, gestattete ihnen die japanische Sprache zu lernen etc.

Diese humane Politik setzte die Regierung nach der Restauration noch weiter fort. Besonders im Anfang des neuen Regime lenkte sie ihre besondere Aufmerksamkeit auf diese Frage, weil die Eingeborenen auf den Inseln eine nicht unbedeutende Rolle spielten. Die humane Politik erstreckte sich sogar so weit, dafs die Regierung den Eingeborenen, denen Kindersegen zuteil wurde, fünf Jahre hindurch jährlich mit drei Säcken Reis (je 3,5 To) unterstützte, so dafs die Kinder gut ernährt wurden. Die Gemeindebeamten wurden beauftragt, sich über den Gesundheitszustand der Neugeborenen zu unterrichten, ob die Kinder gut gediehen; die Arbeit Schwangerer wurde verboten, die Adoption der Kinder und die Heirat mit den Eingeborenen in anderen Orten oder mit den Japanern erlaubt. Der Preis der Bärenpelze und -Galle, der Haupttauschartikel der Ainus, wurde festgesetzt, um Betrügereien zu vermeiden; es wurden die Häuser und Ackergeräte derjenigen versorgt, welche hier Ackerbau treiben wollten. Es war verboten, die neugeborenen Mädchen zu tätowieren, und den Männern, Ohrringe zu tragen; man sollte sich möglichst bestreben, die japanische Sprache zu lernen und die allgemeinen Kenntnisse zu erhöhen usw. Obgleich die Regierung in dieser Weise mit solcher Fürsorge sich der Eingeborenen annahm, ergab diese Politik wenig erfreuliche Erfolge, weil die Eingeborenen auf einer zu niedrigen Kulturstufe standen. Übrigens war die Regierung sehr damit beschäftigt, die Ansiedlung der Leute und die wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu fördern. Sie verwandte ihre ganze Kraft auf diese Arbeit und vernachlässigte schliefslich in gewissem Mafse darüber das Wohl der Eingeborenen. Je mehr die Japaner sich hier ansiedelten, desto mehr verloren die Eingeborenen ihre Bedeutung für die Entwicklung der Inseln. Es ist eine geschichtliche Tatsache, dafs, wenn zwei Völker zusammentreffen, das schwächere immer von dem kraftvolleren überwunden und allmählich von der Erde vertilgt wird. So ist es auch mit dem Schicksal der Ainus in Japan.

Vergleiche die Todes- und die Geburtsziffer, daraus entnehme man, dafs die Zahl fast unverändert bleibt.

Tabelle XXXIII. **Eingeborene.**

Jahre	Männliche	Weibliche	Zusammen
1872	7964	7311	15 275
1873	8167	8032	16 199
1874	8171	8160	16 331
1875	8547	8583	17 130
1876	8579	8598	17 177
1877	8483	8483	16 966
1878	8537	8521	17 058
1879	8513	8515	17 028
1880	8566	8575	17 141
1881	8476	8457	16 933
1882	8546	8652	17 198
1883	8554	8596	17 150
1884	9051	8778	17 829
1885	7516	7735	15 251
1886	8698	8762	17 460
1887	8437	8525	16 962
1888	8475	8587	17 062
1889	8251	8484	16 735
1890	8401	8707	17 108
1891	8502	8699	17 201
1892	8452	8696	17 148
1893	8513	8767	17 280
1894	8311	8625	16 936
1895	8500	8814	17 314
1896	8522	8878	17 400
1897	8230	8742	16 972
1898	8563	9010	17 573
1899	8297	8726	17 023
1900	8515	8783	17 298

Wenn man die Eingeborenen ihrem Schicksal überläfst, so werden sie ohne Zweifel in absehbarer Zeit einem traurigen Ende entgegengehen. Die Eingeborenen haben jetzt keine Bedeutung für das wirtschaftliche und nationale Interesse Japans. Beurteilt man diesen Stamm nur von diesem Standpunkt aus, so wird es zweckmäfsig sein, ihn seinem Schicksal zu überlassen. Aber die humane Gesinnung des Staates und des Volkes konnten es nicht über sich gewinnen, einem solchen Schicksal freien Lauf zu lassen. Diese Gedanken wurden zusammengefafst in ein Gesetz, welches im März 1899 veröffentlicht wurde und den Schutz der Eingeborenen in Hokkaido betraf. Es bezweckt, die wirtschaftliche Selbständigkeit der Eingeborenen zu unterstützen.

Die Haupterwerbszweige dieses Stammes sind Fischerei und Jagd; aber mit der Vermehrung der Bevölkerung auf den Inseln ist es fast unmöglich, von diesen Erwerbszweigen, die

n denkbar primitivster Weise betrieben werden, sein Leben u fristen. Das einzige Mittel, die Zukunft der Eingeborenen esser zu gestalten, besteht darin, dafs man sie zu einem ackerautreibenden Volke erzieht. Nach dem Gesetz kann der Staat len Eingeborenen, welche Ackerbau treiben oder treiben rollen, ein Land bis zu 5 ha für eine Familie unentgeltlich bergeben; der Staat aber konfisziert wieder denjenigen Teil les Landes, welcher innerhalb 15 Jahren noch nicht urbar genacht worden ist. Da die Eingeborenen so arm sind, dafs sie mit igenem Kapital Ackerbau nicht treiben können, so unterstützt ler Staat sie durch Schenkung von notwendigen landwirtchaftlichen Geräten und Sämereien. Wenn der Staat den Eingeborenen das freie Verfügungsrecht über das Land getattete, so wäre es wohl denkbar, dafs sie aus eigenem Willen der durch die Betrügereien anderer früher oder später as Land verlieren und wieder in den früheren besitzlosen Zustand zurückkehren werden. Um diesen unglücklichen Zuständen vorzubeugen, legt das Gesetz ziemlich scharfe Bechränkungen über das Verfügungsrecht des Grundeigentums est, nämlich:

1. das Land kann zwar vererbt, aber darf nicht veräufsert werden;
2. es kann nicht mit Pfandrecht (d. h. Pfandrecht an unbeweglichen Sachen), Hypothek, Erbbaurecht oder Erbpacht belastet werden;
3. es kann nicht ohne Genehmigung des Gouverneurs des Hokkaido-Chō mit Dienstbarkeiten belastet werden, endlich
4. es kann nicht der Gegenstand des Zurückbehaltungsrechtes oder des Vorzugrechtes werden.

Um die Eingeborenen noch weiter zu unterstützen, ist das ach diesem Gesetz zuerteilte Land vor Ablauf von 30 Jahren, om Zeitpunkt der Zuerteilung an, von den Grund- und Provinzialteuern und von den Registriergebühren frei. Das Land, dessen Eigentumsrecht von vornherein einem Eingeborenen zusteht, ann auch, abgesehen von den Fällen der Vererbung, ohne Genehmigung des Gouverneurs des Hokkaidogouvernements reder veräufsert noch mit obengenanntem zweiten und dritten Rechte belastet werden.

Aufser dieser Unterstützung in bezug auf die Bodenenutzung bestimmt das Gesetz noch weiter, dafs der Staat ür diejenigen Eingeborenen, welche krank sind, aber auf igene Kosten sich nicht pflegen können, die Arznei bezahlen ann. Diejenigen, welche noch in so jugendlichem Alter tehen oder so siech sind, dafs sie sich nicht ernähren können, rerden auf Staatskosten unterhalten. Sterben diese Leute rährend der Unterstützungszeit, so kann der Staat die Begräbniskosten bezahlen. Aufser dieser karitativen Unterstützung

aber kann der Staat, um den positiven Fortschritt der Eingeborenen zu förden, für die Kinder der armen Eingeborenen das Schulgeld zahlen und in irgendeiner Gegend, in welcher die Eingeborenen in Dörfern zusammenwohnen, auf seine Kosten die Volksschulen errichten und unterhalten. Für diese ganze Unterstützungstätigkeit genehmigte der Reichstag für das Rehnungsjahr 1901 die Summe von 5280 Yen. Trotz solcher humanen Handlungsweise ist es fast unvermeidlich, dafs dieser arme Stamm in dem traurigen Kampfe ums Dasein früher oder später von der Erde verschwinden und nur ein Studium der Ethnographen sein wird.

Schlufs.

Die bisherige und gegenwärtige Politik unserer inneren ɔlonisation und ihre Ergebnisse haben wir eingehend geɦildert. Daraus kann man wohl ersehen, dafs unsere innere ɔlonisation, obgleich verschiedene Hindernisse auf dem Wege ȝen, im grofsen und ganzen ein erfreuliches, lobenswertes ·gebnis gezeitigt hat.

Aber eine der wichtigsten Fragen sowohl für die Gegenɪrt wie auch für die Zukunft ist die, wie viele Einwohner :h auf den Inseln ernähren können. So wichtig diese Frage , so schwer ist es auch, dieselbe richtig zu beantworten. ɪn kann von verschiedenen Standpunkten aus sich in diese ·age vertiefen. Wenn man einfach die durchschnittliche ·völkerungsdichtigkeit Japans, welche im Jahre 1900 auf Quadratri 1765 Köpfe betrug, als Grundlage annimmt und raus die Zahl der zukünftigen Einwohner in Hokkaido be:hnet, so kann man 9 Millionen auf den Inseln, ausschliefsh der Kurilen, annehmen. Aber wenn man die Bevölkengsdichtigkeit der Kinaigegend, welche in Japan am dichtesten völkert ist, zugrunde legt, so kann man von einer Einɪhnerzahl von 30 Millionen träumen. Dies ist ohne Zweifel r ein Luftschlofs.

In amtlichen Kreisen glaubt man, nach dem Vorbilde von :hs Regierungsbezirken in dem nordöstlichen Teil von ɔnshiu, welcher fast dasselbe Areal und ähnliche klimatische ·rhältnisse hat, wie Hokkaido, auf sechs Millionen Einwohner ɜr rechnen zu können. Ob diese Annahme und die Grundȝe dafür richtig ist, scheint mir ziemlich bedenklich.

Betrachten wir nun, in welchen wirtschaftlichen Verhältɪsen sich diese sechs Regierungsbezirke befinden. Der ɪupterwerbszweig in dieser Gegend ist die Landwirtschaft. .e Betriebsfläche ist hier etwas gröfser als in den mittleren d südlichen Teilen Japans, aber wegen der ungünstigen imatischen Verhältnisse erntet man gewöhnlich nur einmal ι Jahre, während in anderen Teilen eine zwei- oder dreimalige

Ernte vorkommt. Die Zustände der Landwirte sind so schlecht, dafs man ihren Betrieb tatsächlich eine Zwergwirtschaft oder Proletariarwirtschaft nennen kann. Sollen wir im „Lande der Zukunft“ [1] auch ein solch trauriges Schauspiel erleben? Nein. — Hokkaido, dessen Landwirtschaft und dessen agrarische Verhältnisse für den alten Teil Japans ein Muster werden können und müssen, darf nicht dem ungünstigen Beispiel folgen. Nach meiner Rechnung können sich höchstens vier Millionen Einwohner in Hokkaido ernähren, also $^1/_8$ weniger, als die Zahl der amtlichen Rechnung. Die Grundlage meiner Rechnung ist folgende: Nach den Untersuchungen der Sachverständigen vom Jahre 1888—1901 betrug das ausgesuchte Areal für die Ansiedlung in Hokkaido im ganzen 1587843 ha. Darunter sind 914023 ha für Ackerbau und 525283 ha für Viehzucht geeignet, für die übrigen 148537 ha sind grofse Meliorationsarbeiten nötig, ehe man darauf Landwirtschaft treiben kann. Aber wie schon betont, kann man, nach Ansicht der Sachverständigen, in Hokkaido 2,5—3 Millionen ha Land haben, welches mit oder ohne Melioration für die Landwirtschaft geeignet ist. Entsprechend dieser Ansicht nehmen wir an, dafs wir das doppelte Areal, wie das bisher ausgewählte, für die Landwirtschaft in Hokkaido haben können, d. h. für den Ackerbau 1,83 Millionen ha, für die Viehzucht 1,05 Millionen ha und für das der Melioration bedürftige 0,3 Millionen ha, also im ganzen 3,18 Millionen ha. Wir nehmen weiter an, dafs man diese 0,3 Millionen ha nach der Durchführung der Melioration auch in demselben Prozentsatz wie 183 : 105 für Ackerbau und Viehzucht brauchen kann. Dann bekommen wir als Ergebnis 2,02 Millionen ha für Ackerbau und 1,16 Millionen ha für Viehzucht.

Nun kommen wir zu einer weiteren Frage. Wieviel Landwirte müssen vorhanden sein, um auf diesen 3,16 Millionen ha Boden Landwirtschaft zu treiben? Wenn wir dafür als Einheit des Betriebes für Ackerbau 5 ha und für Viehzucht 10 ha annehmen, obgleich diese letzte Zahl zu klein ist, so kommen wir zu dem Resultat, dafs 520000 Familien erforderlich sind. Nehmen wir weiter die durchschnittliche Zahl von 4,3 der Familien Mitglieder der Ansiedler in den fünf Jahren von 1897—1901 als Grundlage an, so können wir auf 2,25 Millionen Landwirte in Hokkaido rechnen.

Wir müssen noch weiter erforschen, in welchem Verhältnis diese ländliche Bevölkerung zur städtischen Bevölkerung in Hokkaido stehen soll. Dafür ziehe ich die preufsischen Verhältnisse in Betracht, unter der Voraussetzung, dafs Industrie

[1] S. Nitobe, a. a. O. S. 98.

und Handel in Hokkaido auch zu derselben Höhe wie in Preufsen emporgelangen werden. In Preufsen wohnten im Jahre 1900 57 % der Bevölkerung in den ländlichen Gemeinden und Gutsbezirken, während die übrigen 43 % in den städtischen Gemeinden ansässig waren. Nach diesem Beispiel kann Hokkaido 1,7 Millionen städtische Bevölkerung haben, das macht 3,95 Millionen Gesamtbevölkerung. Nach meiner Rechnung können demnach höchstens rund vier Millionen Einwohner sich in Hokkaido ernähren, also keineswegs eine so grofse Anzahl wie nach der Meinung in amtlichen Kreisen. Wenn der Staat seine zukünftige Politik dahin richtet, diese vier Millionen Einwohner in Hokkaido zu haben, so wird die Landwirtschaft hier nicht eine Zwerg- oder Proletariarwirtschaft werden, und Industrie und Handel werden emporblühen.

Hokkaido hat gegenwärtig schon eine Million Einwohner und kann noch drei Millionen mehr fassen. Wie viel Jahre noch nötig sind, diese Zahl zu erreichen, wollen wir im folgenden zu schätzen suchen.

Wenn man die Zahl der Ansiedler pro Jahr auf 50000 Köpfe und die natürliche Vermehrung der Bevölkerung auf 1,79 % der anwesenden Einwohner einnimmt, so mufs man noch 33 Jahre warten, bis die Zahl der Einwohner in Hokkaido ihre maximale Grenze erreichen kann.

Blicken wir einmal auf die Bevölkerungsverhältnisse in ganz Japan. Die Gesamtbevölkerung betrug im Jahre 1899 44260604 und ihre Dichtigkeit war pro Quadratri 1783. In bezug auf den letzten Punkt gehen nur drei Länder der zivilisierten Mächte vor Japan voran, nämlich: Belgien, die Niederlande und Grofsbritannien. Die jährliche Vermehrung beträgt rund ½ Million. Aber es gibt eigentlich fast keinen Platz mehr auf dem Lande, diesen Bevölkerungsüberschufs zu ernähren. Der beste und geeignetste Ort ist gegenwärtig Hokkaido. Vom Standpunkt der Bevölkerungsfrage Japans aus ist nur zu wünschen, dafs der Staat in tunlichster Weise die Ansiedlung fördert und die Verteilung des urbar zu machenden Landes vereinfacht, um die überschüssigen Einwohner hier zur Ansiedlung zu bewegen und sie so ihrem Vaterlande zu erhalten.

Aber wie gesagt kann Hokkaido nicht mehr als weitere drei Millionen fassen. Die Zahl entspricht der Vermehrung der Bevölkerung innerhalb von sechs Jahren in ganz Japan. Für die weitere Zukunft entsteht die Frage, wie man sich diesem Bevölkerungszuwachs anzupassen hat. Nach meiner Ansicht gibt es nur zwei Mittel, nämlich: Förderung der Industrie einerseits und der Auswanderung andererseits.

Aber wohin soll man die Auswanderung lenken? Das ist eine dringende, wirtschaftspolitische, ja eine nationale Frage.



Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller und **Max Sering.**

Dreiundzwanzigster Band. Viertes Heft.

(Der ganzen Reihe 109. Heft.)

Edgar Jaffé, Das englische Bankwesen.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1904.

Das

nglische Bankwesen.

Von

Edgar Jaffé.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1904.



Vorwort.

Ein Vorwort dient meist dazu, eine Rechtfertigung für e Wahl des behandelten Themas zu geben.

In dem vorliegenden Falle kann von einer solchen wohl gesehen werden: Über die Bank von England und über die agen des englischen Notenbankwesens sind wir zwar durch ne Reihe meist vorzüglicher Arbeiten unterrichtet, aber auch ese sind teils veraltet, teils behandeln sie nur ganz spezielle usschnitte aus dem grofsen Gebiete.

Über das übrige englische Bankwesen besafsen wir — mit usnahme einer Übersetzung von Bagehots „Lombard Street“ id einiger kurzer Abhandlungen in verschiedenen Zeithriften — so gut wie nichts, bis Adolf Weber sein Buch)epositenbanken und Spekulationsbanken“ (Leipzig 1902) verfentlichte. Auch dieses hat die Lücke noch keineswegs ausfüllt; denn der Verfasser stellt sich vor allem die Aufgabe, e Frage zu beantworten, ob das deutsche System der Arbeitsreinigung oder das englische der Arbeitsteilung bessere esultate ergebe. Er richtet dementsprechend seine Aushrungen auf die Beantwortung dieser Frage aus und verchlässigt das, was in keiner direkten Beziehung zu diesem roblem steht. Aufserdem konzentriert sich sein Hauptinteresse itürlicherweise auf die Schilderung der deutschen Verhältsse, für welche die englischen sozusagen die Folie bilden.

Auch die vorliegende Arbeit will keineswegs das ganze ofse und vielseitige Gebiet erschöpfend behandeln; das könnte st durch eine Reihe von Spezialarbeiten geschehen, zu denen e hier gegebene Darstellung vielleicht anregen wird.

Die Absicht war vielmehr, in grofsen Zügen ein Gesamtld der englischen Kreditorganisation zu geben, soweit diese den Bereich des Bankwesens fällt, also mit Ausschlufs der

Sparkassen, der Kreditgenossenschaften und Ähnlichem. Der hier vorliegende Teil beschränkt sich auf die Schilderung dessen, was entsprechend der englischen Terminologie das Bankwesen ausmacht, d. h. das Noten-, Depositen- und Kreditbankwesen. Die Darstellung des Emissions- und Gründungswesens bleibt einer späteren Bearbeitung vorbehalten.

Die geringe Anzahl einzelner Literatur- und Quellennachweise wird vielleicht auffallen. Der Grund liegt einmal darin, dafs die Darstellung, soweit sie literarische Quellen benutzt, sich weniger auf einzelne Angaben in den betreffenden Werken stützt — dies führt nur allzuoft zu schiefen Schlufsfolgerungen und ist besonders gefährlich bei der Benutzung englischer Bücher, die im einzelnen oft eine Menge von Ungenauigkeiten enthalten —, als auf die allgemeinen Resultate dieser Quellen, die von dem sachverständigen Teil der öffentlichen Meinung in England als richtig anerkannt worden sind. Da in England eine wissenschaftliche Kritik, wie wir sie in Deutschland besitzen, kaum vorhanden ist, so sind die Äufserungen der Fachblätter und die Anerkennung durch die Praxis die sicherste Richtschnur für die Zuverlässigkeit der Angaben der betreffenden Autoren.

Dann aber habe ich, soweit dies irgend möglich war, versucht, die Darstellung auf der Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse aufzubauen, die ich mir in einer langjährigen kaufmännischen Tätigkeit und in engeren persönlichen Beziehungen zu Angehörigen des Bankgewerbes in England erwerben konnte.

Herrn Arthur Spiethoff, dem ich die Anregung zu dieser Arbeit und vielseitige Unterstützung durch sachkundigen Rat verdanke, sage ich an dieser Stelle meinen freundschaftlichen Dank.

Heidelberg, November 1904.

Edgar Jaffé.

Inhaltsverzeichnis.

Literatur[1].

I. Bücher:

:ld, English and Foreign Banks. London 1893.
.ot, Lombard Street. London 1900 (zuerst 1873).
, A Century of Banking in Dundee. Edinburg 1867.
, A Money Market Primer. London 1891.
, The ABC of foreign Exchanges. London 1892.
Threadneedle Street. London 1891.
ιt, History of Modern Banks of Issue. New York 1896.
ngley, Guide to the Stock Exchange. London 1901.
ı, Banking in Ireland. Dublin 1889.
n, Banks and Banking. London 1896.
: work of a bank. London 1900 (2. Aufl.).
berg, Grofse Vermögen. Jena 1902.
s, Memoirs of a Banking House. London 1860.
is, History of the Bank of England. London 1848.
ı, Essays in Finance. London 1882.
rt, History, Principles and Practice of Banking. London 1900 ;uerst 1827 unter dem Titel: „A practical treatise on Banking", eitdem zahlreiche Auflagen).
:n & Hutton, The Companies acts, 1862—1900. London 1901.
en, Theory of foreign exchanges. London 1898.
on, Manchester Banks and Bankers. Manchester 1877.
y, Principles of Banking. London 1887 (revidierte Ausgabe).
astle, Banks and Bankers. London 1843.
rich, Das Geld. Leipzig 1903.
ı Price, A Handbook of London Bankers. London 1890/91.
·th, Our Clearing System. London 1897.
s, Money. London 1899 (zuerst 1875).
Scottish Banking 1865—1896. London 1898.
, The Country Bankers Handbook. London 1899 (3. Aufl.).
n, History of Banking. London 1855.
-Loeb, Die grofsen Berliner Effektenbanken. Jena 1896.
ı, English Practical Banking. Manchester 1901 (11. Aufl.).
od, Theory and Practice of Banking. London 1893 (5. Aufl.).
:one, Tracts on Currency. London 1857.
. The Law of Banking. London 1904.
ıve, Abstract of evidence, Banks of Issue, 1875. London 1876.
k Rate and the Money Market. London 1903.
povich, Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung es Staates. Wien 1885.

---

[1] ɛs sind hier nur die wirklich benutzten Werke zitiert, und icht beabsichtigt, eine Bibliographie der ungemein umfangreichen r über das englische Bankwesen zu geben.

Phillips, A History of Banks, Bankers and Banking in Northumberland, Durham &c. London 1894.
Price, Currency and Banking. London 1876.
Pulbrook, Joint Stock Companies. London 1901 (3. Aufl.).
—, Responsability of Directors. London 1901.
Rae, The Country Banker. London 1885.
Richardson, Coutts & Co. London 1900.
Reeves, The Rothschilds. London 1887.
Scharling, Bankpolitik. Jena 1900.
Seyd, The London Banking System. London (o. D.).
Struck, Die Effektenbörse. Leipzig 1881.
Turner, Chronicles of the Bank of England. London 1897.
Thorpe, How to invest and how to speculate. London 1901.
Warren, How to deal with your Banker. London 1900.
—, How to choose your Banker. London 1900.
—, Your Bankers Position at a glance. London 1901.
Weber, Depositen- und Spekulationsbanken. Leipzig 1902.
Wilson, Banking Reform. London 1879.

II. Einzelne Aufsätze in Zeitschriften:

Glauert, Depositenbildung in England und Deutschland. Conrads Jahrbücher, 3. Folge, Band 7. 1894.
Mamroth, Die schottischen Banken. Ebenda, Band 24. 1902.
Nasse, Das englische Bankwesen 1857. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Band 15. 1859.
Struck, Studien über den englischen Geldmarkt. Schmollers Jahrbuch, Band X. 1886.
Struck, Der internationale Geldmarkt 1888. Ebenda, Band XIII. 1889.

III. Periodische Publikationen:

„The Economist", London — wöchentlich.
„The Bankers Magazine", London (zitiert als B. M.) — monatlich.
Journal of the Institute of Bankers, London (zitiert als Institute) 9 Hefte jährlich.
Economic Journal, London — vierteljährlich.
Journal of the Royal Statistical Society, London — vierteljährlich.
Journal of the Manchester Statistical Society, Manchester — jährlich.
Banking Almanac, London — jährlich.
Skinner, The London Banks — jährlich.
Mathieson, Handbook for Investors — jährlich.

IV. Handwörterbuch der Staatswissenschaften.

(II. Auflage. Jena 1900):

Artikel über:

Die Banken in Großbritannien und Irland. Von Nasse u. Lexis.
Zur Statistik des englischen Bankwesens. Von Lexis.
Scheck. Von G. Cohn.
Diskonto und Diskontopolitik. Von W. Lotz.
Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Wechsels. Von Lexis.

Einleitung.

Die Aufgabe des modernen Bankwesens ist eine dreifache: Erstens soll es die zerstreuten Ersparnisse und Anlage suchenden Kapitalüberschüsse des ganzen Landes wie in einem grofsen Reservoir sammeln, zweitens die anvertrauten Summen denjenigen zur Verfügung stellen, welche einen den Aufgaben der gesamten Volkswirtschaft entsprechenden Gebrauch davon zu machen imstande sind, und drittens mufs es Sorge tragen für die Schaffung von bequemen und sicheren Umlaufsmitteln, durch welche die Erfüllung der erstgenannten Aufgaben erleichtert bezw. überhaupt erst ermöglicht wird.

Diese Rolle des Kreditvermittlers tritt besonders deutlich hervor in einem Lande wie England, in welchem die gesamten Barbestände, gegenseitigen Forderungen usw. der ganzen Volkswirtschaft in den Kassen und Büchern der Banken erscheinen, und in dem das Eigenkapital der Banken eine verschwindende Rolle spielt gegenüber demjenigen, über welches diese Institute in Form des Depositengeschäftes verfügen, und welches praktisch das gesamte disponible Leihkapital der ganzen Nation repräsentiert.

Das Geschäft der Banken stellt sich also dar als das eines Vermittlers zwischen zwei Prinzipalen, nur dafs die Banken ihren Gläubigern die Zahlungsfähigkeit der von ihnen gewählten Schuldner garantieren und hierfür mit ihrem ganzen Vermögen haften. (Um die Sicherheit dieser Haftung in den Augen des Publikums zu erhöhen, haben die englischen Depositenbanken nur einen relativ geringen Prozentsatz — meist 20 bis 30 % — ihres gezeichneten Kapitals im Geschäfte verwendet, der Rest wird nicht aufgerufen und braucht in vielen Fällen nur eingezahlt zu werden, wenn die Bank in Liquidation treten sollte; er ist also als ein Garantiefonds für die Sicherheit der der Bank anvertrauten Gelder zu betrachten.)

Schon die Aufzählung dieser Aufgaben zeigt uns, welche grofsen Anforderungen an die Organisation und Verwaltung der betreffenden Institute gestellt werden müssen:

Das Sammeln der Kapitalüberschüsse, das in England zur höchsten Vollkommenheit ausgebildet ist, bringt zugleich die Verpflichtung mit sich, durch das Halten genügender Barreserven dem ganzen Aufbau der Kreditwirtschaft eine sichere und auskömmliche Grundlage zu schaffen sowie die hierzu erforderlichen Edelmetallvorräte aufzubewahren und zu schützen, speziell auch anderen Nationen gegenüber. In engster Verbindung hiermit steht die von den Banken geleistete Beihilfe zur Schaffung von Umlaufsmitteln — neben den vom Staat gelieferten des gemünzten Geldes — in der Form von Banknoten, Schecks und Wechseln, welche historisch die Grundlage des ganzen Bankwesens bildet.

Die bei weitem schwierigere und verantwortlichere Aufgabe dagegen ist die zweite, denn sie legt in die Hände der Banken in der modernen Kreditwirtschaft, auf welcher sich heute das gesamte Wirtschaftsleben der Nation aufbaut, die Entscheidung darüber, wer produzieren soll, und nicht selten auch über das, was produziert werden soll, da die Möglichkeit der ganzen modernen Handels- und Industrieentwicklung auf der Bereitstellung grofser Kapitalien beruht, welche nur durch die Vermittlung der Banken erfolgen kann. Von ihnen hängt es ab, ob die Mittel der Nation in unsicheren Spekulationen oder in gut fundierten Unternehmungen angelegt werden, welche Arten von Unternehmungen ins Leben gerufen werden und welche nicht. Ja, nicht nur die Bestimmung über die Produktion, zum grofsen Teil auch diejenige über die Art der Konsumtion und die Richtung von Handel und Verkehr unterliegt ihrer Entscheidung, heute, wo Transportunternehmungen, überseeischer und Binnenhandel ebenso auf die Unterstützung des Leihkapitals angewiesen sind wie die verschiedenen Formen der Produktion. Ob eine Nation im wirtschaftlichen Kampfe ums Dasein, der heute stärker als je entbrennt, sich erhalten und fortschreiten oder unterliegen wird, hängt in erster Linie mit davon ab, wie die obigen Aufgaben gelöst werden, d. h. ob das Geld- und Kreditwesen, sowohl hinsichtlich seiner Organisation, als seiner sicheren Fundierung, den zu stellenden Anforderungen genügt oder hinter denselben zurückbleibt. In ganz besonderem Mafse gilt dies aber von England, nicht nur weil hier die Kreditwirtschaft weiter fortgeschritten als in irgendeinem anderen Lande, sondern auch weil die wirtschaftliche Blüte Englands wie die keines anderen Landes vor oder neben ihm auf Handel und Verkehr, auf Austausch von Industrieprodukten gegen Rohstoffe und Nahrungsmittel anderer Völker und Erdteile angewiesen, mit anderen Worten kein Volk in die Maschen der Weltwirtschaft verstrickt ist wie gerade das englische.

Die weitgehende Konzentration aller Kapitalüberschüsse in den Händen der Banken hat dem englischen Geldmarkt zu

seiner auch heute noch unbestrittenen Vormachtstellung verholfen; denn nicht die Menge der vorhandenen, sondern diejenigen der verfügbaren Kapitalien gibt den Mafsstab für die Leistungsfähigkeit der Kreditorganisation. Mit Ausnahme vielleicht der Vereinigten Staaten ist es keiner anderen Nation gelungen, die vorhandenen Kapitalien derart zu mobilisieren, wie dies in England durch Vermittlung der Banken der Fall ist. Die grofse Ausbreitung der englischen Handels- und Schiffahrtsverbindungen ebenso wie die staunenswerte industrielle Entwicklung im Laufe des 19. Jahrhunderts sind erst ermöglicht worden durch die Leichtigkeit, mit der auf dem Londoner Geldmarkt für jedes Erfolg versprechende Unternehmen die nötigen Kapitalien zu billigem Zinssatze anstandslos herangezogen werden können. Dafs dieser Vorteil dem englischen Wirtschaftsleben zugänglich war, lange ehe Deutschland und Frankreich sich ähnlicher Erleichterungen erfreuten, verdankt es einzig und allein der Entwicklung einer feingegliederten Kreditorganisation, die für andere Nationen vorbildlich geworden ist. Ob die Weiterentwicklung dieser Organisation allen Ansprüchen gerecht geworden ist, welche neue, veränderte Verhältnisse an dieselbe stellen, wird sich aus den vorliegenden Untersuchungen ergeben.

Die Aufgabe einer kritischen Betrachtung der englischen Kreditorganisation wird zweckmäfsig in die Prüfung der folgenden Punkte zerfallen:

1. Die Organisation des Geldmarktes (die Arbeitsteilung im Bankwesen).
2. Die Organisation des Kredits (die Bankgeschäfte).
3. Verfassung und Verwaltung der Banken (innere Organisation und Geschäftsführung).

I. Die Arbeitsteilung im Bankwesen.

Das Grundprinzip, auf dem die englische Kreditorganisation, insoweit sie sich ungehindert entwickeln konnte, sich aufbaut, ist das der Arbeitsteilung, indem die historische Entwicklung und die weitestgehende Anpassung an die Erfordernisse des modernen Verkehrs dazu geführt haben, dafs fast für jede Art der verschiedenen Kreditgeschäfte bestimmte Institute oder Personenklassen sich zum Träger des jeweiligen Geschäftszweiges ausgebildet haben.

Wir können nach dieser Richtung hin unterscheiden:

1. Notenbanken und als deren Hauptrepräsentanten die Bank von England, da die Notenausgabe der anderen Banken eine untergeordnete Rolle spielt.
2. Depositenbanken, die wiederum ihrer Konstitution nach in Aktienbanken und Privatbankiers zerfallen. Die ersteren zeigen verschiedenen Charakter, je nachdem sie in London, in der englischen Provinz oder in Schottland bezw. Irland ihr hauptsächliches Wirkungsfeld haben.
3. Handels- oder Kreditbanken, d. h. solche, die ihren Wirkungskreis nicht, wie die unter 2 genannten, im Inlande finden, sondern die sich die Förderung des überseeischen Handels zur Hauptaufgabe gemacht haben, und die, dem gröfseren Risiko entsprechend, im Gegensatz zu den Depositenbanken hauptsächlich mit eigenem Kapital arbeiten. Sie zerfallen in: erstens die sogen. „fremden Bankiers und Kaufleute“ (foreign bankers and merchants), zweitens die „Kolonialbanken“ (foreign and Colonial banks) und endlich drittens in die Niederlassungen auswärtiger — hauptsächlich deutscher und französischer — Bankinstitute in London.
4. Emissions- und Gründungsinstitute (Promoters, Financial Syndicates, Finance Companies and Trusts). Ihre Tätigkeit steht in England völlig aufserhalb des übrigen Bankwesens und wird hier nicht berücksichtigt.

Die Arbeitsteilung ist jedoch hierbei nicht stehen geblieben, sondern es haben sich wiederum Spezialinstitute zur Pflege ganz bestimmter Branchen der Kreditvermittlung ausgebildet, wo hierfür eine besondere Personen-, Waren- oder Platzkenntnis erforderlich war. Aufserdem haben sich in vielen Fällen zwischen die Bankinstitute in ihrer Eigenschaft als Kreditgeber („Reservoire des Leihkapitals") und die gewerbetreibenden Kreditnehmer Zwischenglieder eingeschoben, die wir unter der Bezeichnung der „Kreditvermittler" gesondert zu betrachten haben werden.

Die Gesamtheit aller dieser untereinander in engster Beziehung stehenden Faktoren ergibt das komplizierte Gebilde des englischen Geldmarktes, der eine Kreditorganisation von der gröfsten Feinheit, aber auch von der gröfsten Empfindlichkeit darstellt. Was vor allem zu dieser Empfindlichkeit beiträgt, ist das Vorhandensein jener Zwischenglieder, der Kreditvermittler, die — ohne selbst über bedeutendere Kapitalien zu verfügen — doch in der Übertragung von solchen die Hauptrolle spielen. Nach dieser Richtung hin ist denn auch für England das, was oben über die ausschlaggebende Rolle der Banken in bezug auf Richtung der Produktion usw. gesagt ist, einzuschränken, indem dieselben, infolge ihrer weitgehenden Spezialisation auf gewisse, fest umgrenzte Geschäftszweige, diese Bestimmung zu einem bedeutenden Teile anderen überlassen. Dies gilt ganz besonders für das Gründungswesen, mit dem sich die Banken prinzipiell nicht beschäftigen; doch auch im Wechselgeschäft, im Effekten-Handelsgeschäft u. a. m. spielen die Kreditvermittler eine oft ausschlaggebende Rolle. Die wichtigsten Klassen der Kreditvermittler sind: 1. die Wechselmakler, 2. die Fondsmakler, 3. die Produkten- und Warenmakler.

Die Banken, speziell die Londoner Depositenbanken, haben durch die Benutzung dieser Zwischenglieder des Verkehrs einen Teil ihrer Aufgabe auf diese abgewälzt. Sie haben dadurch eine grofse Bequemlichkeit ihrer Geschäfstführung und eine ausgedehnte Liquidität und Sicherheit ihrer Anlagen erreicht, aber indirekt dazu beigetragen, dafs die Verwendung des Leihkapitals der Nation sich ihrer Kontrolle entzogen hat, und dafs es zum Teil in für die Volkswirtschaft unfruchtbare Gebiete geleitet wird. Manche der speziell auf der Fondsbörse sich geltendmachenden Mifsstände sind erst durch die Unterstützung, welche die Banken direkt oder indirekt der Spekulation gewähren, ermöglicht worden und durch die Leichtigkeit, mit der die überschüssigen Gelder der Banken zur Unterstützung der Spekulation herangezogen werden können.

Dafs im praktischen Leben die Grenzlinien dieser Arbeitsteilung ineinander fliefsen, dafs auch bei dem konservativen Charakter des englischen Volkes von einigen Instituten Geschäftszweige noch beibehalten worden sind, die eigentlich schon in das Bereich anders organisierter fallen, so dafs oft die einheitliche Arbeitsteilung nur als Tendenz der Entwicklung nachzuweisen ist, mag an dieser Stelle hervorgehoben werden gegenüber denjenigen Praktikern, welche einer wissenschaftlichen Klassifizierungsarbeit die nie zu leugnenden Unterschiede zwischen den zu einer Kategorie zusammengefafsten Erscheinungen vorhalten und dabei vergessen, dafs bei der unendlichen Fülle der individuellen Erscheinungen eine wissenschaftliche Erkenntnis nur auf dem Wege der vorsichtigen Abstraktion zu gewinnen ist.

Wie weit diese Spezialisierung fortgeschritten ist, wird sich bei der nachstehenden Betrachtung der verschiedenen Kategorien von Bankinstituten ergeben.

A. Die Bank von England.

Im Mittelpunkte des englischen Bankwesens steht die Bank von England, — ein Verhältnis, welches sich in London auch örtlich darstellt, denn um das Gebäude der Bank gruppieren sich die verschiedenen Geldinstitute wie um einen gemeinsamen Mittelpunkt: dem Hauptportal der Bank gegenüber die Royal Exchange, auf der das Geschäft in fremden Wechseln sich vollzieht, daran anschliefsend der Eingang zu Lombard Street, gleich rechts in einem engen Hofe das „Clearinghouse“, sodann die Zentralbureaus der grofsen Depositenbanken, denen sich die der hauptsächlichsten fremden und Kolonialbanken anschliefsen; westlich von der Bank von England die Stock Exchange, die Kontore der Fonds- und Wechselmakler sowie diejenigen der grofsen Versicherungsgesellschaften u. a. m.

Wenn die Bank von England im Gegensatz zu den übrigen Bankinstituten einer Fülle von Aufgaben gerecht zu werden hat, so hat dies seinen Grund in dem eigentümlichen Doppelcharakter der Bank, die einerseits eine einfache private Erwerbsgesellschaft auf Aktien, anderseits mit Privilegien monopolistischer Art ausgestattet ist, welche ihr den Charakter eines öffentlichen Institutes verleihen; es liegt hierin kein Beweis gegen das Grundprinzip der Arbeitsteilung, die sich in diesem Falle innerhalb des Instituts selbst vollzieht. Dazu kommt, dafs bei der Bank die historische Überlieferung und der englische Konservatismus besonders ins Gewicht fallen, und dafs sie durch die ihr verliehene Monopolstellung in gewisse vorgeschriebene Bahnen gedrängt worden ist, so dafs

die natürliche Entwicklung sich nicht in gleichem Maſse geltendmachen konnte.

Die Bank von England wurde 1694 als private Aktiengesellschaft gegründet, der als Ersatz dafür, daſs sie der Regierung ihr ganzes Kapital (1 200 000 £) vorschoſs, das Recht der Notenausgabe und das Privileg der beschränkten Haftung ihrer Aktionäre verliehen wurden.

Die Erneuerung resp. Weiterausgestaltung dieser Rechte im Laufe des 18. Jahrhunderts war mit fortwährenden weiteren Vorschüssen verknüpft, so 1709, als das Recht der Notenausgabe dahin erweitert wurde, daſs es keiner Gesellschaft von mehr als sechs Teilhabern gestattet sein sollte, Noten auszugeben, ferner 1742, als der Bank ein förmliches Monopol des Bankgeschäftes in England ausdrücklich eingeräumt wurde[1].

Daneben besorgte die Bank seit 1751 allein die Verwaltung der Staatsschulden und seit 1780 einen Teil der Kassenverwaltung für den Staat[2].

Diese Verquickung mit den Finanzgeschäften der Regierung führte 1797 zu der berühmten Suspension der Barzahlungen, die erst 1819 wieder in vollem Umfange aufgenommen wurden.

Erst das Gesetz vom Jahre 1826 bewirkte eine teilweise Einschränkung der Vorrechte der Bank, indem es Banken mit mehr als sechs Teilhabern, die auſserhalb eines Radius von 65 englischen Meilen um London domiziliert und keine Filialen in London hatten, gestattet wurde, Noten auszugeben; ein weiteres Gesetz vom Jahre 1833 stellte — um Zweifel, die sich über die Tragweite der Privilegien der Bank erhoben hatten, zu beheben — autoritativ fest, daſs diese sich nur auf die Notenausgabe bezögen, aber nicht die Errichtung von Banken mit mehr als sechs Teilhabern ausschlössen, „provided that they did not borrow, owe, or take up in England any

---

[1] „And to prevent any doubts that may arise concerning the privilege or power given by former Acts of Parliament, to the said Governor and Company of *exclusive BANKING*, and also in regard to the erecting of any other Bank or Banks by Parliament, or restraining other persons from banking during the continuance of the said Privilege granted to the Governor and Company of the Bank of England, as before recited, it is hereby further enacted and declared, by the authority aforesaid, that it is the true intent and meaning of the Act that no other Bank shall be erected, established, or allowed by Parliament, and that it shall not be lawful for any body, politic or corporate whatsoever, united, or to be united, in covenants or partnership, exceeding the number of six persons, in that part of Great Britain called England, *to borrow, owe, or take up any sum or sums of money, on their bills or notes payable at demand, or at any less time than six months from the borrowing thereof*, during the continuance of such said privilege of the said Governor and Company, who are hereby declared to be and remain a corporation with the privilege of *exclusive BANKING*, as before recited.“

[2] Philippovich, Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates, S. 45.

sum or sums of money on their bills or notes payable on demand, or at any less time than six months from the borrowing thereof", eine Bestimmung, die bereits 1834 zur Errichtung der ersten Depositenbank in London führte. Dasselbe Gesetz verlieh den Noten der Bank von England das gesetzliche Zahlungsrecht für England und Wales (legal tender).

Die Schwierigkeiten, in welche die Bank in den Jahren 1838/39 infolge des völligen Mangels einer zielbewufsten Diskontopolitik geriet, und die darin gipfelten, dafs nur durch die Aufnahme einer Anleihe von rund 3 Millionen £ in Paris und Hamburg eine Katastrophe vermieden werden konnte, gaben Anlafs zu einer fast leidenschaftlichen Kontroverse über die Aufgaben einer Zentralnotenbank und gipfelten endlich in der berühmten Peelschen Bankakte vom Jahre 1844, deren Bestimmungen mit geringen Abänderungen auch heute noch zu Recht bestehen, und die eine grundsätzliche Neuordnung der Rechte und Pflichten sowie der ganzen Organisation der Bank brachte.

Diese Neuordnung entsprach den Theorien der „Currency-School" [1], die unter der Führung von Lord Overstone das Ohr des Premierministers gewonnen hatte, und die in der unbeschränkten Notenausgabe seitens der Bank von England und der Provinzialbanken und Bankiers die Quelle des Übels sah. Sie glaubte dieses beseitigen zu können, wenn die Notenausgabe so geregelt würde, dafs die Menge der umlaufenden Noten fluktuierte, „als ob statt ihrer nur Bargeld umliefe" („that when Bank notes are permitted to be issued, the number in circulation should always be exactly equal to the coin which would be in circulation if they did not exist"). Da diese Schule nur Gold und Banknoten als Umlaufsmittel (currency) ansah, so glaubte sie ihren Zweck dadurch zu erreichen, dafs man den Banken vorschrieb, nur so viel nicht in bar gedeckte Noten auszugeben, als im Durchschnitt der letzten Jahrzehnte im Verkehr benötigt worden waren, für alles darüber Hinausgehende aber Bardeckung verlangte.

Besonders bemerkenswert ist, dafs man in der Hitze jener Kontroverse, die übrigens bis in die 70er Jahre hinein andauerte, vollkommen übersah, dafs die Notenausgabe, die früher den wichtigsten Teil des Bankgeschäftes ausgemacht hatte, mehr und mehr durch die enorme Ausdehnung des Depositengeschäftes in den Hintergrund gedrängt zu werden im Begriff stand. Die Folge war, dafs man den Inhaber der Banknote auf jede Weise gesetzlich zu schützen suchte, dagegen aber

---

[1] Vgl. über die schier endlose Kontroverse über die „Currency (Geld)-Theorie" den Artikel „Banken" von Nasse und Lexis im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., II S. 143, und die dort angegebene Literatur, welche auf Vollständigkeit jedoch keinen Anspruch machen kann.

die Sicherung der den Banken anvertrauten Depositengelder völlig dem freien Ermessen derselben überliefs.

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes von 1844 sind die folgenden:

1. Die Notenausgabe wird von den anderen Geschäften der Bank abgetrennt und einer besonderen Abteilung, dem „Issue-Department“, überwiesen.
2. Die Noten dürfen bis zu dem Betrage von 14000000 £ durch Staatsschuldverschreibungen gedeckt werden; darüber hinaus ist Volldeckung in bar vorgeschrieben.
3. Das Notenprivileg der Bank, welches sich bisher nur auf London und einen Umkreis von 65 englischen Meilen erstreckte, wird auf ganz England und Wales, jedoch nicht auf Schottland und Irland ausgedehnt, indem den Provinzialbanken nicht gestattet wird, ihre Notenausgabe zu vermehren, diese vielmehr allmählich von der Zentralbank absorbiert werden soll, was jedoch bis heute nur zum Teil geschehen ist.
4. Die Noten der Bank werden (entsprechend dem Gesetz von 1833) als *legal tender* für England und Wales erklärt; nur die Bank selbst ist gezwungen, auf Verlangen jederzeit ihre Noten in bar einzulösen.
5. Die Bank mufs alles ihr angebotene Gold zu einem festgesetzten Preise kaufen.
6. Die übrigen, weiter unten detaillierten Geschäfte der Bank verbleiben dem „Banking-Department“, welches vom „Issue-Department“ getrennt zu halten ist. Für beide Abteilungen wird die Veröffentlichung wöchentlicher Ausweise vorgeschrieben, aus denen die Höhe der Notenausgabe, des Barvorrates sowie der der Bank gehörigen Wertpapiere (Securities) und der ihr anvertrauten Gelder (Deposits) ersichtlich sein soll.

Der Zweck, den man bei der Festlegung der Notenausgabe vor allem im Auge hatte, wurde nicht erreicht, und zwar deshalb nicht, weil eben auch Wechsel, Schecks, Umschreibungen in den Büchern der Banken (Giro-Übertragung) die Stelle der Noten in der „Currency“ eines Landes vertreten können, und weil der gerade in den 30er und 40er Jahren einsetzende riesenhafte wirtschaftliche Aufschwung sich vorwiegend dieser bequemen Mittel bediente. Dies um so mehr, als die Bestimmungen des Gesetzes, die man nicht mit Unrecht als ein Prokrustesbett bezeichnet hat („a cast iron system“), eine auch nur einigermafsen den wachsenden Bedürfnissen entsprechende Ausdehnung des Notenumlaufes verhinderten. Am schlagendsten zeigte sich die Fehlerhaftigkeit dieser Theorie, als bereits 1847 und in noch höherem Grade 1857 schwere Krisen zum Ausbruch kamen, während man geglaubt hatte,

solchen Vorkommnissen durch die Regelung der Notenausgabe vorbeugen zu können. Was man dagegen erreichte, war die absolute Sicherung der Note, — an und für sich schon ein grofser Erfolg.

Waren so die beabsichtigten Wirkungen des Gesetzes von 1844 weit hinter dem zurückgeblieben, was man von ihnen erwartet hatte, so sind im Gegenteil im Laufe der nächsten Jahrzehnte die unbeabsichtigten Wirkungen von um so gröfserer, ja, von ausschlaggebender Bedeutung für die Entwicklung des englischen Kreditwesens geworden, und zwar haben sie nicht nach der Seite gröfserer Sicherheit, sondern nach der Gegenrichtung hin ihren Einflufs geltend gemacht. Das Gesetz bewirkte, trotzdem es die Privilegien der Bank von England stark einschränkte, zunächst eine Befestigung der bisherigen Monopolstellung derselben, die zur Folge hatte, dafs sie, auch nachdem ihr in den grofsen Depositenbanken mächtige Rivalen erwachsen, fortfuhr, die führende Stellung auf dem englischen Geldmarkt einzunehmen. Es ist dies eine Erscheinung, die unschwer zu erklären ist: Von 1697 bis 1826 resp. 1833 hatte die Bank das Monopol besessen, als einzige Aktiengesellschaft Bankgeschäfte in England und Wales betreiben zu dürfen; das Notenprivileg stellte sie in den Augen des Publikums einer Staatsanstalt gleich; die Geschichte lehrte, dafs die englische Regierung sich in allen Schwierigkeiten mit der Bank gleichsam identifiziert hatte; die Ausweise, welche die Bank wöchentlich veröffentlichte, erlaubten eine Beurteilung ihrer Sicherheit, während man von dem Status der anderen Banken sich kein klares Bild machen konnte; die Bestimmungen des Gesetzes zwangen die Bank, als Deckung für die Noten einen relativ hohen Goldvorrat zu halten, der, trotzdem er für die Sicherung der übrigen Verbindlichkeiten nicht verwendbar war, doch dem Ganzen den Anschein ungewöhnlicher Stabilität gab. Dazu kam die enorme Höhe des Aktienkapitals und der Reserven, so dafs es nicht wundernehmen kann, wenn der Ausdruck „safe as the bank“ (i. e. the Bank of England) sprichwörtliche Bedeutung erlangte. Man darf wohl sagen, dafs kein Kreditinstitut der Welt in den Augen des Publikums ein solches Ansehen geniefst wie sie.

Die natürliche Folge dieser Vormachtstellung war, dafs ihr eine Reihe von Aufgaben zufiel, welchen weder ihre Organisation noch ihre Mittel entsprachen. Wenn sie auch weder durch gesetzliche Bestimmungen noch durch eigene Willenserklärung, noch auch durch Auftrag von Ministern oder Parlament verpflichtet war, diese Aufgaben zu erfüllen, so hat sie sich doch unter dem Drucke der öffentlichen Meinung denselben nicht entziehen können. Diese Verpflichtungen erwuchsen ihr in erster Linie aus dem Umstande, dafs, nachdem

einige der Privataktienbanken sich in den Krisen der Jahre 1838, 1839 und 1847 als nicht lebensfähig erwiesen hatten, das Publikum seine Gelder in erster Linie ihr anvertraute, und dafs die anderen Aktienbanken, die mit grofsem Mifstrauen betrachtet wurden, dieses einigermafsen dadurch zu zerstreuen suchten, dafs sie ihre Barbestände nicht unter eigener Kontrolle behielten, sondern sie dem angesehensten Kreditinstitut — der Bank von England, die zugleich der sicherste und billigste Aufbewahrungsort war — übergaben. Aus dieser Gepflogenheit hat sich dann bei wachsender Ausdehnung des Depositengeschäftes das „Ein-Reserve-System" entwickelt, d. h. die Reserven sämtlicher Banken werden bei dem Zentralinstitut — der Bank von England — hinterlegt, welche diese jedoch wie einfache Depositen behandelt und in ihrem Geschäfte verwendet. Die Bank von England, deren Organisation und gesetzliche Grundlage die einer Notenbank waren, wurde so zur Depositenbank „par excellence" dadurch, dafs sie die „Bank der Depositenbanken" wurde.

Ohne die gesetzlich fixierte Monopolstellung würden die grofsen Banken keinerlei Anlafs gehabt haben, den gröfsten Teil ihrer Barreserven zinslos der mit ihnen konkurrierenden Zentralbank anzuvertrauen, und an Stelle des grofse Gefahren in sich bergenden „Ein-Reserve-Systems" würden wenigstens die grofsen Institute genötigt sein, ihre eigenen Reserven zu halten, statt sich in Zeiten von Krisen und Paniken auf die Hilfe des Zentralinstituts zu verlassen, welches hierzu um so weniger in der Lage ist, je mehr sein Einflufs auf dem Geldmarkt gegenüber demjenigen der es an Geschäftsumfang übertreffenden anderen Banken zurücktritt.

Das „Ein-Reserve-System" an und für sich hätte jedoch noch nicht notwendig die Wirkung gehabt, dafs neben dem im Issue-Department vorhandenen Golde nicht auch andere Goldvorräte, z. B. in den Händen der Edelmetallhändler (Bullion-Dealers) und anderer, sich ansammelten. Dies ist aber verhindert worden durch die Bestimmung, welche die Bank nötigt, jederzeit ihr angebotenes Gold zu 77 sh 9 d per Unze (28,3 g) zu kaufen; die staatliche Münze ist allerdings verpflichtet, ihr übergebene Goldbarren im Mindestwert von 20 000 £ kostenfrei in Sovereigns umzuprägen, was einem Ertrag von 77 sh $10^1/_2$ d per Unze gleichkommt; hiervon sind aber in Abzug zu bringen: der Zinsverlust während der Prägung des Goldes und die Auslagen für Feststellung der Feinheit desselben sowie die Aufbewahrungskosten des geprägten Goldes, bis dasselbe wieder zur Verwendung kommt, welche zusammen mehr betragen als die zwischen Münzpreis und Bankpreis festgesetzte Differenz von $1^1/_2$ d per Unze, ganz abgesehen von der Bequemlichkeit, das Gold einfach an die Bank dirigieren zu können und kostenlos Noten dafür zu

erhalten. Das Resultat ist also, dafs fast alles Gold [1], welches nach England kommt, soweit es nicht zur sofortigen Wiederausfuhr bestimmt ist, in die Keller der Bank geht und gegen Noten umgetauscht wird, sonst aber keinerlei andere Vorräte von Bedeutung vorhanden sind. Etwa für den Export gebrauchte Summen, speziell die zur Ausgleichung der internationalen Zahlungsbilanz benötigten, können also nur aus den Vorräten der Bank von England entnommen werden.

Die wöchentlichen Ausweise, welche die Bank von England laut gesetzlicher Vorschrift veröffentlicht, und die zugleich die Stelle der Bilanz vertreten, da eine solche von der Bank nicht bekanntgegeben wird, geben ein Bild ihrer vielseitigen Tätigkeit, so dafs die genauere Analyse eines solchen Ausweises uns am leichtesten mit den verschiedenen Funktionen des Instituts bekannt machen wird. Wir geben im folgenden als Beispiel den Ausweis vom 16. Dezember 1903.

Issue-Department.

Passiva:	
Ausgegebene Noten	46 927 885 £
Aktiva:	
Schuld der Regierung (Government Debt)	11 015 100 £
Andere Regierungs-Schuldverschreibungen	7 434 900 „
Gold (Barren und gemünzt)	28 477 885 „
	46 927 885 £

Banking-Department.

Passiva:	
Aktienkapital (Proprietors Capital)	14 553 000 £
Reservefonds (Rest)	3 159 564 „
Öffentliche Depositengelder (Public Deposits)	7 563 530 „
Andere Depositengelder (Other Deposits)	39 131 387 „
Laufende Wechsel (Seven-Days and other bills)	140 213 „
	64 547 694 £
Aktiva:	
Regierungs-Schuldverschreibungen (Government Securities)	19 234 927 £
Andere Wertpapiere (other securities)	24 841 288 „
Noten	18 521 450 „
Gold- und Silbermünze	1 950 029 „
	64 547 694 £

---

[1] Wenn Gold, statt in Barren von bekanntem Feingehalt, in der Form von Goldstaub, verschiedenen Münzen, Medaillen oder Stückchen importiert wird, so werden derartige Sendungen den „Bullion-brokers“ überwiesen, die den Feingehalt feststellen und die Sendungen kaufen. Doch sind die Beträge, die sich auf diese Weise zeitweilig in den Händen solcher Händler befinden, keine sehr grofsen. Auch die Beträge, die sich für Rechnung englischer Arbitrage-Banken in New York, Paris oder in Transit befinden, sind zu gering, um einen gröfseren Einflufs ausüben zu können.

In diesen Ausweisen spiegeln sich zugleich vermöge der zentralen Stellung, welche die Bank von England in der Ökonomie des Geldmarktes einnimmt, die Bewegungen auf demselben mit ziemlicher Deutlichkeit wider; der wöchentliche Ausweis dient daher als Barometer für alle interessierten Kreise.

1. Das „Issue-Department“.

Die erste und wichtigste Aufgabe der Bank von England ist die Notenausgabe, die nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgt, welche bestimmen, dafs die ausgegebenen Noten bis zu einem festgesetzten Betrag durch Schuldverschreibungen der Regierung zu decken sind, eine Ausgabe von Noten über diesen Betrag hinaus aber nur gegen Hinterlegung von Edelmetall gestattet ist. Die Deckung eines Teiles des Notenumlaufes durch Wechsel, wie dies der deutschen Reichsbank vorgeschrieben, ist der Bank nicht erlaubt. Der Höchstbetrag der Noten, welcher durch Staatsschuldverschreibungen gedeckt werden durfte, betrug ursprünglich 14 000 000 £, da man herausgefunden hatte, dafs die Summe der in den Händen des Publikums befindlichen Noten in den der neuen Gesetzgebung vorangehenden Jahrzehnten nie unter diesen Betrag gesunken war. Man konnte also annehmen, dafs diese Summe das für den täglichen Verkehr absolut erforderliche Minimum darstellte, welches daher auch nie zum Austausch gegen Gold bei der Bank präsentiert werden könne, so dafs also trotz der Zinsersparnis auf diese 14 Millionen das Ideal des Gesetzgebers: sämtliche Noten, die überhaupt präsentiert werden können, durch Gold gedeckt zu sehen, nicht angetastet erschien; ein Beispiel für die spezifisch englische Kombination von reiner Theorie und rein praktischen Beweggründen.

Da das Gesetz der Bank gestattet, ihre nicht durch Gold gedeckte Notenausgabe mit jedesmaliger Erlaubnis der Regierung um zwei Drittel desjenigen Betrages zu erhöhen, welcher von den Privatnotenbanken unter gewissen Bedingungen aufgegeben werden mufste, so beträgt zurzeit (Ende 1903) die durch Staatsschuldverschreibungen gedeckte Summe 18 450 000 £; wenn die noch bestehenden Privatnotenbanken sämtlich ihre Notenausgabe aufgegeben oder verloren haben werden, so kann sich die nicht durch Gold zu deckende Notenausgabe der Zentralbank bis auf rund 19½ Millionen £ erhöhen.

Wie aus dem Ausweis hervorgeht, geschieht die Deckung der 18 450 000 £ in der Weise, dafs gegen diese Summe 11 015 100 £ valedieren, welche eine Buchschuld der Regierung bei der Bank darstellen; sie ist ein Überbleibsel der obenerwähnten Gefälligkeitsvorschüsse, welche die Bank seit ihrer

Gründung im Jahre 1694 zu verschiedenen Zeiten der Regierung geleistet, und für welche keine Schuldverschreibungen ausgegeben worden sind; der Rest besteht aus gewöhnlichen Stücken der verschiedenen Anleihen des englischen Staates.

In dem wöchentlichen Ausweise gibt die unter „Issue-Department" links stehende Zahl die Höhe der gleichzeitigen Notenausgabe an; doch ist zu bemerken, dafs sich nicht die ganze Summe im Umlauf befindet; vielmehr ruht ein bedeutender Teil im „Banking-Department" der Bank selbst, wovon unten mehr. Auf der rechten Seite finden wir Posten, die zur Deckung der ausgegebenen Noten bestimmt sind, und zwar Buchschuld der Regierung, staatliche Schuldverschreibungen und für den Rest Gold (gemünzt und in Barren). Das Bankgesetz gestattet der Bank, einen Teil (bis zu einem Viertel des jeweilig vorhandenen Goldvorrates) dieser Notenreserve in Silber zu halten, doch macht die Verwaltung der Bank von diesem Rechte keinen Gebrauch mehr, trotzdem es nicht an Aufforderungen hierzu von bimetallistischer Seite gefehlt hat.

Diese Bestimmung wird übrigens schon dadurch illusorisch gemacht, dafs Silber nur bis zum Betrage von 2 £ (40 sh) als gesetzliches Zahlungsmittel gilt, während der kleinste Betrag, auf den eine Note lauten darf, 5 £ beträgt. Das Silber wäre also zur Einlösung der Noten nicht verwendbar. Für den Gegensatz, der zeitweilig zwischen den Ansichten der Bankleitung und denjenigen der anderen Banken und Bankiers herrscht, ist es bezeichnend, dafs im Jahre 1897 auf eine Anfrage der Regierung hin der Gouverneur der Bank sich bereit erklärte, von der in der Bankakte gegebenen Erlaubnis Gebrauch zu machen. Infolge eines energischen Protestes des Komitees der Londoner Clearing-Banken sah jedoch die Regierung von einer Weiterverfolgung der auf amerikanische Anregung hin in Erwägung gezogenen bimetallistischen Pläne ab[1].

In dem Goldvorrat nun sind zwei begrifflich streng zu scheidende Summen enthalten, einerseits die Goldreserve für Noten, welche, zusammen mit den im Issue-Department befindlichen Wertpapieren, zur Sicherung der Einlösbarkeit der in den Händen des Publikums befindlichen Noten der Bank gesetzlich festgelegt und für andere Zwecke nicht verwendbar ist[2],

---

[1] Economic Journal 1897 p. 641.

[2] Merkwürdigerweise herrscht über diesen Punkt keine völlige Klarheit. Der Wortlaut des Gesetzes scheint allerdings durchaus für die hier vertretene Annahme zu sprechen: „The whole amount of Bank of England notes then (31. August 1844) in circulation . . . . shall be deemed to be issued on the credit of such securities, coin and bullion so appropriated and set apart to the said issue department." Aber es ist dagegen von juristischen Autoritäten geltendgemacht worden, dafs

und anderseits die *Bankreserve*, d. h. diejenige Barsumme, welche als Deckung für die anderen Verbindlichkeiten der Bank, speziell also der bei ihr deponierten Gelder der Regierung, der Privaten oder anderen Banken bestimmt ist. Da infolge der eigentümlichen Organisation des englischen Geldmarktes dies der einzige gröfsere disponible Barvorrat in ganz England ist, so repräsentiert diese *Bankreserve* zugleich die *einzige Barreserve* des gesamten, auf reiner Goldbasis aufgebauten englischen Kreditsystems, auf der nicht nur die Zahlungsfähigkeit der Bank selbst sowie aller anderen Banken, sondern auch die jedes englischen Kaufmannes, fast aller Angehörigen der höheren und Mittelklassen, der Kommunen und öffentlichen Körperschaften, ja, eines Teiles der englischen Kolonien und die des ganzen englischen Staates *allein* beruht. Wir erhalten den Anteil der „Goldreserve für Noten", indem wir von der Summe der ausstehenden Noten abziehen: erstens die im Banking-Department befindlichen Noten und zweitens diejenige Summe der ausstehenden Noten, welche nicht durch Gold, sondern nur durch Schuldtitel der Regierung gedeckt ist. In dem oben gegebenen Ausweise also:

Ausgegebene Noten		46 927 885 £
abzüglich Noten im Banking-Department	18 521 450 £	
„ „ durch Schuldverschreibungen gedeckt	18 450 000 „	
		36 971 450 „
also *Goldreserve für Noten*		9 956 435 £

Die *Bank-Goldreserve* betrug am gleichen Tage 18 521 450 £, d. h. sie ist gleich dem Betrage der jeweilig im Banking-Department vorhandenen Noten, zu dem eventuell noch ein kleiner Kassenvorrat an Gold- und Silbermünze hinzutritt.

Dies führt uns zur Betrachtung des

2. „Banking-Department".

Während das Issue-Department in seiner Geschäftsführung an die detaillierten Bestimmungen des Gesetzes gebunden ist und rein automatisch funktioniert — es ist oft darauf hingewiesen worden, dafs es vielleicht vorzuziehen wäre, dasselbe auch örtlich von dem Banking-Department zu trennen, da diese lokale Vereinigung der Grund vieler falscher Auffassungen

die Absicht des Gesetzes nicht die gewesen sei, den Noteninhaber zu sichern, sondern nur die Notenausgabe zu beschränken, was schon daraus hervorgehe, dafs die im engsten Zusammenhang mit dem 44er Gesetze stehenden und auf der gleichen Grundlage ruhenden entsprechenden Gesetze über die Notenausgabe der irischen und schottischen Banken (1845) nur eine Beschränkung der Notenausgabe bezweckten, für die Sicherung der Einlösbarkeit des normalen Notenumlaufes aber keine Bardeckung vorschrieben.

über das Wesen der Bank im englischen Publikum ist —, tritt uns im Banking-Department die älteste und gröfste Privat-Aktienbank Englands entgegen, die durch keinerlei gesetzliche Bestimmungen genötigt ist, ihren Geschäftsbetrieb anders einzurichten als die grofse Zahl der seit dem Jahre 1826 entstandenen „Joint Stock-Banks". Der einzige Unterschied wäre darin zu finden, dafs seit 1844 auch das Banking-Department einen wöchentlichen Ausweis veröffentlichen mufs, während die anderen Aktienbanken erst seit 1879 überhaupt verpflichtet sind, wenigstens einmal im Jahre eine Bilanz zu veröffentlichen. — Eine Reihe hervorragender Präsidenten der Bank hat es denn auch wiederholt ausgesprochen, dafs das Banking-Department keine anderen Rücksichten zu nehmen habe als auf die Interessen der Aktionäre der Bank und die Sicherheit der von ihren Kunden deponierten Gelder: die Geschäftsführung der Bank seit 1844 hat aber bewiesen, dafs auch die theoretisch einer anderen Ansicht huldigenden Männer in der Praxis sich doch der Verpflichtungen wohlbewufst waren, welche der Bank von England infolge ihrer historisch begründeten Monopolstellung unter dem Druck der öffentlichen Meinung deshalb zufielen, weil sie trotz ihrer rechtlichen Stellung als reine Privaterwerbsgesellschaft 1. die Bank des Staates, 2. die Bank der Banken und Bankiers und 3. die Hüterin des einzigen grofsen Goldvorrates der Nation ist.

Der Charakter der Bank als reiner Privaterwerbsgesellschaft ergibt sich aus den ersten beiden Posten des Ausweises des Banking-Department. Das eingezahlte Kapital („Proprietors capital") in Höhe von 14553000 £ stellt die Bank nicht nur an die Spitze sämtlicher englischer Banken (die dem Kapital nach nächstgröfste „Union of London & Smiths Bank" hat zurzeit ein gezeichnetes Kapital von 22934100 £, von denen jedoch nur 3554785 £ bar eingezahlt sind), sondern übertrifft dasjenige aller sonstigen Staats- oder Privatbanken der Welt. Die Reichsbank hat bekanntlich nur ein Kapital von 7500000 £ (150 Millionen Mark)[1]. — Im Gegensatz zu dem bei den anderen Banken herrschenden System ist das Kapital der Bank von England voll eingezahlt, und keine Nachschufspflicht der Aktionäre vorhanden; dasselbe wird nicht durch Aktien repräsentiert, sondern besteht in „Stock", d. h. der jeweilige Besitzer ist als solcher nur in den Büchern der Bank eingetragen, und es findet Übertragung des Eigentums durch Umschreibung in diesen Büchern statt; das Kapital ist dementsprechend auch nicht in bestimmte Beträge eingeteilt, wie dies bei Aktien (Shares) der Fall ist, sondern kann in beliebigen Beträgen, die jedoch nicht unter 100 £ betragen dürfen, besessen resp. übertragen werden.

[1] Vom 1. Januar 1905 ab erhöht auf 180 Millionen Mark; das Kapital der Bank von Frankreich beträgt 182500000 Francs.

In dem grofsen Kapital der Bank ist zum Teil ihre Bedeutung auf dem Geldmarkte begründet, da die Höhe desselben im Vergleich zu den bei ihr deponierten Geldern sie von der Höhe dieser Depositen bei weitem unabhängiger macht, als dies bei den anderen Banken der Fall, deren Gedeihen geradezu abhängig ist von der Fähigkeit, möglichst grofse Beträge von Depositengeldern heranzuziehen, und sie nötigt, dafür eine Zinsvergütung zu bewilligen. Die Bank von England dagegen ist in der Lage, allein durch das grofse Vertrauen, welches sie einflöfst, grofse Summen von Depositengeldern an sich zu ziehen, für welche sie keinerlei Zinsvergütung gewährt. Naturgemäfs macht das grofse Kapital und das Halten einer relativ hohen Reserve es ihr unmöglich, Dividenden in der Höhe zu zahlen, wie die anderen Joint-Stock-Banks dies regelmäfsig tun.

Der zweite Posten, „der Rest“, repräsentiert den nicht zur Verteilung gelangenden Reservefonds und den im laufenden Halbjahr gemachten Gewinn; da ersterer nach altem Herkommen stets auf 3000000 £ erhalten wird, so kann man aus dem Betrage, um welchen der „Rest“ in den Ausweisen vor Erklärung der Dividende diese Summe überschreitet, die zu erwartende Verteilung ziemlich genau vorher berechnen. Die Bank besitzt ferner noch eine grofse stille Reserve in ihrem Bankgebäude mit dem dazu gehörigen Grund und Boden, das in dem Ausweise nicht mit aufgeführt wird. Der Wert desselben dürfte mindestens 2500000 £, wahrscheinlich aber bedeutend mehr betragen.

Der dritte Posten auf der Debet-Seite des Ausweises, die „Public-Deposits“, zeigt uns die Bank in ihrer Eigenschaft als die Bank des englischen Staates. Dies macht sie aber keineswegs zur Staatsbank[1] in dem Sinne, wie z. B. die russische Bank Staatsbank ist, oder auch nur in dem, in welchem die deutsche Reichsbank, weil sie unter der Leitung des Reichskanzlers steht, und das Reich an dem Reingewinn der Bank beteiligt ist, als Staatsanstalt angesehen werden kann. Das Verhältnis zwischen dem Banking-Department der Bank von England und dem englischen Staate ist vielmehr dasjenige des Bankiers zu seinem Kunden, nur dafs der Staat sich verpflichtet hat, der Bank seine Kundschaft nicht zu entziehen, solange die von ihr verwaltete englische Staatsschuld ungetilgt ist, was einem ewigen Privileg gleichkommt. Die Bank besorgt gegen eine gesetzlich normierte Vergütung die gesamten Finanzgeschäfte des Staates, d. h. sie hat nicht nur die Kassenführung desselben übernommen, sondern auch

[1] Philippovich a. a. O., S. II: „Die rechtlich freie Privatbank (die) durch Übernahme der Erfüllung staatlicher Aufgaben .... ein Organ der staatlichen Finanzverwaltung wurde.“

die gesamte Staatsschuldenverwaltung. Die gesamten täglichen Einnahmen aus den Zöllen (Customs), der Inlandbesteuerung (Excise), die Stempelabgaben (Stamp duties) u. a. m., ebenso wie die überschüssigen Gelder der Post- und Telegraphenverwaltung aus dem ganzen Königreich finden ihren Weg in die Kassen der Bank und stehen so der Regierung sofort wieder zur Deckung der laufenden Ausgaben zur Verfügung, wodurch eine grofse Ersparnis an Umlaufsmitteln, Zinsen usw. erreicht wird. Sämtliche Zahlungen des Staates für Militär- und Marineausgaben sowie für sonstige Verwaltungszwecke werden von der Bank geleistet, die Zinsen der Staatsschuld durch sie ausgezahlt. Die wöchentlichen Einzahlungen auf den Regierungskonten beliefen sich in den 1870er Jahren auf ungefähr 1 300 000 £; der gröfste Teil dieser Summen bleibt in den Kassen der Bank bis zu dem Tage, an welchem der nächste vierteljährliche Zins auf die Staatsschuld fällig ist; an solchen Tagen gelangen dann 5—6 Millionen £ auf einmal zur Auszahlung an das Publikum.

Nach Philippovich[1] betrug in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts die durchschnittliche Jahreshöhe der öffentlichen Guthaben bei der Bank 7 057 000 £, so dafs — wenn die Bank hiervon 40 % in Reserve hält, was einen sehr hohen Satz darstellen würde — ihr durchschnittlich 4 235 000 £ zur freien Verfügung stehen.

Die Bank besorgt ferner die Aufnahme neuer Anleihen für den Staat, wenn sie auch nur als Zeichnungsstelle dient, da England seine Anleihen durchgängig nicht, wie dies z. B. in Deutschland noch allgemein geschieht, an ein Konsortium von Banken vergibt, sondern sich direkt an den Privatkapitalisten wendet. Sie befriedigt ferner durch Ausgabe von Schatzscheinen (Exchequer und Treasury-Bills) die dringenderen Geldbedürfnisse des Staates, und sie macht demselben auch Barvorschüsse (gegen sogen. Deficiency-Bills), wenn zeitweise die Ausgaben die vorhandenen Kassenbestände überschreiten. Einbegriffen unter den Public Deposits sind ferner die flüssigen Gelder der Postsparkassen (Post-Office Savings-Banks) und der anderen ebenfalls unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen (Trustees Savings Banks), sowie die zur Schuldentilgung bereitgestellten Summen (Commissioners for the National Debt).

Die Bewegungen auf dem Konto der „Public Deposits“ sind insofern ohne sehr grofsen Einflufs auf die Verhältnisse des Geldmarktes, als diese Bewegungen durchgehends zu feststehenden Zeiten erfolgen, und ihre Wirkungen allgemein bekannt sind. Von gröfserer Bedeutung ist nur das starke Anwachsen der „Public Deposits“ in dem Zeitraum zwischen Mitte Januar und Ende März, weil dann der gröfste Teil der

[1] a. a. O. S. 213 u. 214.

Steuern (Incometax, Houseduty, Landtax) fällig sind, da in England diese Zahlungen für das ganze Jahr auf einmal zu leisten sind, so dafs über zwei Drittel der regelmäfsigen Einnahmen des Staates bis Ende März jeden Jahres eingehen. Da aufserdem der gröfste Teil der vom Staate zu leistenden Zahlungen bis zum Ende dieser Periode, die zugleich das Ende des Finanzjahres ist, verschoben werden, so steigt das Guthaben des Staates in dieser Zeit auf fast das Doppelte des gewöhnlichen Standes, um dann in den ersten Tagen des April schnell wieder auf den durchschnittlichen Bestand zu fallen. Ähnlich, wenn auch weniger stark, wirkt die Ansammlung von öffentlichen Mitteln zwecks Zahlung der fälligen Zinsen auf die enorme englische Staatsschuld und dann deren Auskehrung an die Berechtigten, welche zuerst eine Knappheit und dann eine Fülle der verfügbaren Mittel des offenen Marktes bewirkt. Am deutlichsten zeigen sich diese Wirkungen an den Unterschieden in der Spannung zwischen der offiziellen Bankrate und der „Market rate of discount". — Anfang Januar hat der Markt infolge der Ausschüttung der Dividenden genügende Mittel und kann die Bank unterbieten, je mehr das Quartal sich jedoch seinem Ende zuneigt, um so ärmer wird der Markt und um so reicher die Bank, was sich in einer fortschreitenden Annäherung der Marktrate an die Bankrate dokumentiert, bis dann die grofsen Zahlungen seitens der Regierung am Ende des Quartals die Position umkehren. In gewöhnlichen Zeiten ist dies die einzige Periode, in der die Bank ohne andere Hilfsmittel den Markt beherrscht und einen grofsen Teil des Diskontogeschäftes an sich ziehen kann; doch gilt es als feststehende Regel, dafs sie diese ihre Macht dann nur in beschränktem Mafse fühlbar macht. Von Ende März an sind die Schwankungen auf dem Konto gering, es finden nur kleinere Senkungen am Ende jeden Vierteljahres, infolge der Zahlung von Zinsen und Gehältern, statt. Im November ist das Guthaben der Regierung am niedrigsten, so dafs sie dann oft gezwungen ist, auf „deficiency bills" bei der Bank zu borgen, um die Zinszahlungen am Ende des Jahres leisten zu können; dies manifestiert sich in dem fast regelmäfsigen Steigen der aufgewiesenen „Government Securities" (s. unten) in dem jeweiligen ersten Bankausweise im neuen Jahre.

Neben den Finanzgeschäften des vereinigten Königreiches von Grofsbritannien und Irland besorgt die Bank auch diejenigen des Kaiserreiches Indien sowie einer Anzahl der Kronkolonien und auch einiger der selbständig regierten Kolonien, daneben auch die vieler Kommunen und anderer öffentlicher Körperschaften, deren Guthaben jedoch zum Teil unter den nächstfolgenden Posten fallen.

Diesen nächsten Posten auf der Debit-Seite bilden die „…er Deposits". Dieselben umschliefsen zwei völlig

heterogene Kategorien von Depositengeldern, nämlich: 1. Gelder, die von Kunden der Bank (öffentlichen Körperschaften, Kaufleuten, Privaten usw.) dieser als gewöhnliche Depositen übergeben worden sind; sie zeigen uns also die Bank in ihrer Tätigkeit als gewöhnliche Depositenbank, welche ihren Kunden zwar keine Zinsen vergütet, dafür aber deren Kassenführung besorgt, und 2. die „Bankers Deposits", d. h. die Summen, welche die anderen Banken und Bankiers bei der Bank von England deponiert haben, und welche die gesamte Barreserve sämtlicher Bankinstitute Englands repräsentieren. Bis zum Jahre 1877 wurden diese beiden Posten in den Wochenausweisen der Bank gesondert aufgeführt unter den Titeln: „Private Deposits" und „Bankers Deposits", und es ist ein schwer zu rechtfertigender Schritt, dafs die Bank von dem bis dahin befolgten Systeme abgegangen ist; trotzdem von den berufensten Persönlichkeiten wieder und wieder gefordert worden ist, zu den früheren Gepflogenheiten zurückzukehren, beharrt sie bis heute bei der damals inaugurierten Neuerung. Wenn man sich klar macht, eine wie ungeheure Wichtigkeit gerade das Verhältnis dieser Bankierguthaben zu der Reserve des Zentralinstitutes hat, so wird man der Bank den Vorwurf nicht ersparen können, dafs sie sich hier einer Verschleierung schuldig macht, die die schwersten Schäden nach sich ziehen kann. Um zu begreifen, was die Bankierguthaben für die Stabilität des ganzen Bankwesens bedeuten, müssen wir bereits hier einen Blick auf den engen Zusammenhang des ganzen englischen Kreditsystems werfen, dessen Bindeglied gerade diese Bankierguthaben beim Zentralinstitut sind.

In England und Wales, in noch höherem Grade in Schottland und in nicht viel geringerem in Irland ist die Zirkulation von Metallgeld und Noten im Vergleich zu dem enormen Verkehr eine ganz minimale, was dadurch erreicht wird, dafs nicht nur jeder Gewerbetreibende, von der grofsen Aktiengesellschaft herunter bis zum kleinen Krämer, sondern auch jeder Beamte, ja fast sämtliche selbständige Angehörige der oberen und mittleren und bis herunter in die bessere Arbeiterklasse ein Bankkonto hat und seine Kassenbestände und Kassenführung einer Bank überträgt, indem er seine Einkäufe fast ausschliefslich durch eine Anweisung auf dieselbe (Cheque) bezahlt. In den Händen des Publikums befindet sich also an Geld und Noten nur, was für den täglichen Verkehr erforderlich ist; die Banken und deren Agenturen im ganzen Land haben in ihren Kassen aber auch nur so viel an Barbeständen, wie der tägliche Verkehr erfordert („Till-money"). Der Rest wird, falls die Zentrale sich in London befindet, an diese abgeführt, oder wenn dieselbe sich in einer der grofsen Provinzialstädte befindet, so hat sie wieder ein sie vertretendes Bankinstitut in London, dem sie die überflüssigen Summen

zuweist. Von den Londoner Banken werden diese Gelder, wie später ausführlicher zu beschreiben ist, wiederum der Bank von England überwiesen, welche durch Vermittlung der Abrechnungsstelle (des Clearinghouses) einen Teil der Kassenführung der Banken übernimmt. So repräsentieren diese Bankguthaben also nicht gewöhnliche Depositen, welche genügend gedeckt sind, wenn man einen kleinen Teil als Reserve behält und mit dem anderen wieder Geschäfte macht, sondern sie repräsentieren die einzigen Reserven nicht nur der Banken und Bankiers, sondern aller Gewerbetreibenden, ja eigentlich die des ganzen Landes und müfsten als solche jedenfalls intakt gehalten werden. Die Bank von England behandelt sie aber zum gröfsten Teil als gewöhnliche Depositen, und in der Zeit, in welcher die Bankierguthaben als selbständiger Posten in dem Wochenausweis der Bank erschienen, ist es häufig vorgekommen, dafs die Gesamtreserve des Banking-Departments nicht hinreichte, auch nur diese Guthaben zu decken[1]; man ist naturgemäfs geneigt zu glauben, dafs hierin der Grund zu suchen ist, warum die Bank es vorzieht, diese Guthaben nicht mehr separat aufzuführen, indem sie mit Recht fürchtet, dafs eine grofse Beunruhigung des Geldmarktes jedesmal eintreten würde, wenn das Verhältnis zwischen Bankierguthaben und Bankreserve sich ungünstig gestaltet — eine bessere Politik wäre es jedenfalls, die Summe zu veröffentlichen und die Reserve dementsprechend höher zu halten.

Weil also die „Bankers balances“ den kurzen Arm des Hebels bilden, an dessen anderem Ende das ganze Gewicht der gesamten in- und ausländischen Zahlungsverpflichtungen Englands hängt, und durch den alle diese Verpflichtungen auf die Reserve der Bank von England bezogen werden, sind die Bewegungen dieses Postens von allergröfster Bedeutung.

Die „Bankers balances“ setzen sich selbst wieder aus drei verschiedenen Bestandteilen zusammen, denn sie enthalten:

1. Die Summen, welche jede Bank sozusagen als Kassenbestand bei der Bank von England halten mufs, damit diese imstande ist, die täglichen Ab- und Zuschreibungen im Clearinghouse für sie vorzunehmen; bei den enormen Umsätzen, die an den vierzehntägigen Stock-Exchange settling

---

[1] Vgl. Tabelle 3, welche die durchschnittliche Höhe der „Bankers balances“, soweit diese bekannt geworden sind, sowie deren Verhältnis zur Barreserve der Bank von England wiedergibt. Wie sich dies Verhältnis heute stellt, kann nur nach Analogie dieser bis 1878 reichenden Zahlen annähernd berechnet werden. — Während der grofsen Krisen der Jahre 1847, 1857 und 1866 war das Verhältnis der Reserve zu den „Bankers balances“ natürlich ein besonders ungünstiges:

am 30. Okt. 1847 betrug die Reserve nur 81 % der „Bankers balances“,
„ 11. Nov. 1857 „ „ „ „ 30 „ „ „ „
„ 16. Mai 1866 „ „ „ „ 15(!) „ „ „ „

(Palgrave, Bank Rate and the Money Market, p. 89).

days nicht selten 50 Millionen £ und mehr betragen, ist hierfür allein schon ein sehr bedeutender Betrag der Gesamtsumme abzusetzen.

2. Enthalten sie die Barreserven der Banken, d. h. diejenigen Summen Bargeld, welche die Banken bereit halten müssen für den Fall, dafs aufsergewöhnliche Ansprüche nach dieser Richtung hin an sie gemacht werden sollten, wie z. B. im Falle eines plötzlichen „Runs“, da sie selbst nur die für den regelmäfsigen täglichen Gebrauch benötigten Summen in ihren eigenen Kassen halten.

Diese beiden Posten sind naturgemäfs sehr stabil; der erstere erhöht sich nur langsam im Laufe der Jahre mit dem zunehmenden Umfange der Umsätze, und der zweite zeigt starke Bewegungen nur in Zeiten grofser Unruhen, also besonders beim Herannahen einer Krisis, indem dann die Banken ihre Reserven bei der Bank von England erhöhen, um gegen den hereinbrechenden Sturm gerüstet zu sein. Ein gutes Beispiel hierfür bieten die auf den Zusammenbruch der Firma Alexander Collie & Cie. und einer Anzahl anderer gröfserer Häuser im Jahre 1875 folgenden Ereignisse, die deshalb von Interesse sind, weil die Bewegungen der „Bankers balances“ damals genau bekannt waren.

	Other Deposits, Millionen:	darunter Bankers balances[1]: Millionen:
19. Mai	17 £	7,3 £
22. Mai: Krisis in Rio, Zahlungseinstellung einer dortigen Bank. — Schwierigkeiten in London.		
26. Mai	19,4 „	10 „
31. Mai: Gröfsere Zahlungseinstellungen.		
2. Juni	21,6 „	11,9 „
3.—8. Juni: Keine weiteren Zusammenbrüche; Rückkehr des Vertrauens.		
9. Juni	20,1 „	10,5 „
15.—19. Juni: Zusammenbruch von A. Collie & Co. und mehrerer anderer Firmen.		
23. Juni	22,8 „	12,4 „
24.—29. Juni: Weitere Zusammenbrüche.		
30. Juni	25,3 „	14,2 „

In sechs Wochen zeigten also die „Other Deposits“ eine Zunahme von $8^1/_4$ Millionen £, von denen nicht weniger als 7 Millionen £ auf die Banken entfallen, die ihr Guthaben fast verdoppelten.

Im Jahre 1878, zur Zeit des Zusammenbruches der City of Glasgow-Bank, stiegen die „Other Deposits“ von 20,1 Millionen £ am 25. September auf 27,3 Millionen £ am 16. Ok-

[1] Clare, A money-market primer, p. 32.

tober; 1890 bei der Baring-Krisis in einer einzigen Woche von dem bereits hohen Stande von 30,3 auf 36,4 Millionen £. Ähnlich 1885, als Verwicklungen zwischen England und Rufsland drohten, und die „Other Deposits" von 24 Millionen £ im Februar auf 34¼ Millionen £ im Juli stiegen.

3. Das, was den „Bankers balances" und damit dem ganzen Posten der „Other Deposits" in gewöhnlichen Zeiten seine Eigenschaft als Barometer der dem Geldmarkt zur freien Verfügung stehenden Mittel verleiht, ist der dritte Bestandteil, nämlich die Gelder, welche die Banken augenblicklich nicht in ihrem Geschäfte unterbringen können und die natürlich starken Schwankungen unterworfen sind. Ein Steigen der „Other Deposits" tritt fast regelmäfsig in denjenigen Perioden ein, an denen die Zinszahlungen auf die englische Staatsschuld stattfinden, und hält an, bis diese Summen Anlage gefunden haben; in Perioden starker Depression des Geschäftslebens ist eine fast chronische Überfüllung mit undisponierten Geldern zu beobachten, welche den Leihsatz des offenen Marktes dann bis fast auf den Nullpunkt herabdrücken. Ein starker Rückgang der „Other Deposits" ist dagegen meist der Vorbote eines Anziehens des Leihzinses.

Seit den 1890er Jahren, d. h. also seitdem fast alle Banken regelmäfsige halbjährliche resp. monatliche Ausweise veröffentlichen, sind noch zwei ganz regelmäfsig wiederkehrende Bewegungen hinzugekommen; sie bestehen in einem Anschwellen am Ende und einem Abflauen am Anfang jeden Monats, eine Bewegung, die sich besonders stark Ende Juni und Ende Dezember fühlbar macht. Der Grund liegt darin, dafs die Banken, um ihre Ausweise möglichst günstig zu gestalten, vor dem jedesmaligen Abschlusse einen Teil ihrer ausgeliehenen Gelder zurückziehen, um diese dann als Kassenbestände ausweisen zu können und, nachdem dieser Zweck erfüllt ist, sofort wieder ausleihen.

Die Bank von England trägt dem Umstande, dafs sich in den „Bankers balances" diese verschiedenartigen Bestandteile vereinigen, insofern Rechnung, als sie — nach Angabe eines langjährigen Direktors[1] — nur die Minimalbestände dieser Guthaben, d. h. also die Summen, welche die Banken als eisernen Fond und zur Deckung der Clearing-House Umsätze beim Zentralinstitut stetig halten, in ihrem Geschäfte verwendet, weil diese ja auf keinen Fall seitens der Banken zurückgezogen werden können. Hierüber hinausgehende Summen — also den regelmäfsigen Schwankungen unterworfenen Teil — behandelt sie dagegen nicht als gewöhnliche Depositen und verwendet diese weder zum Ankauf von Wechseln noch selbst zu Darlehen an den offenen Markt. Eine schärfere Ver-

[1] T. Hankey, Principles of banking, p. V.

urteilung als sie in dieser naiven Selbstverteidigung enthalten ist, hätte kein noch so scharfer Gegner des Ein-Reserve-Systems aussprechen können, denn wenn die Bank von England die Verpflichtung anerkennt, die Reserven der anderen Banken nicht als gewöhnliche Depositen zu behandeln, so mufs sich dies doch nicht nur auf die zufälligen Überschüsse dieser Reserven, sondern auch ganz besonders auf den bleibenden Grundstock derselben beziehen. Nur bezüglich der Clearing-House-Balances besteht ein gewisses Recht, diese in ihrem Geschäfte zu verwenden, einmal, um sich für die Arbeit des Abrechnungsverkehrs eine Entschädigung zu schaffen, und zweitens, weil hierzu seitens der Bank von England Barsummen nur erforderlich sind, wenn einmal das ganze Gebäude des Clearing zusammenstürzen sollte, und dann ist ja so wie so alles verloren.

Der nächste Posten „Seven days and other bills“ zeigt stets nur minimale Beträge, er ist ein Überbleibsel aus der Zeit der langsamen Postverbindungen, als die Reise, die eine Zahlungsanweisung auf dem Wege von London in die Provinz und zurück machte, nicht selten eine Woche erforderte, und man um Zinsverlust zu vermeiden statt der Banknoten sogenannte Postwechsel (Post bills) mit siebentägiger Laufzeit verwandte.

Wir wenden uns nun zur Kreditseite des Ausweises des Banking-Departments und damit zu den Aktivgeschäften der Bank. Denn die beiden ersten Posten „Government securities“ und „Other securities“ repräsentieren nicht nur die Anlagen, welche die Bank selbst gemacht hat, um einen Teil ihrer Gelder zu placieren, indem sie Schuldverschreibungen der Regierung oder andere marktgängige Wertpapiere auf eigene Rechnung kauft, sondern vielmehr zum gröfseren Teil solche Dokumente, welche der Bank als Sicherheit übergeben worden sind gegen von ihr gemachte Darlehen, und die damit formell in ihren Besitz übergehen; dies beruht auf einem Grundsatze des „Common Law“, nach dem das als Sicherheit für ein Darlehen verpfändete Objekt durch die Verpfändung juristisch in das Eigentum des Gläubigers übergeht, während dem Schuldner nur die Nutzniefsung verbleibt, bis die Verpfändung wieder rückgängig gemacht ist; ein Satz, der sich auch auf die hypothekarische Verpfändung von Häusern, Grundstücken u. dergl. ausdehnt, indem in solchen Fällen die Besitztitel dem Hypothekengläubiger übergeben werden.

Die „Other securities“ setzten sich speziell zusammen aus Schuldverschreibungen der grofsen Städte und Kommunen, dann aber aus Wechseln, welche die Bank entweder erworben (diskontiert) hat, oder die als Sicherheit für ein Darlehen ihr übergeben werden. Das Diskontogeschäft der Bank ist gegen

früher stark zurückgegangen, was teils seinen Grund in dem später zu erörternden zunehmenden Mangel an erstklassigen Wechseln hat, welche durch andere Formen der Kreditübertragung (telegraphische Transfers usw.) verdrängt werden, teils darin begründet ist, dafs die Bank von England ihren Einflufs auf dem Diskontomarkt mehr und mehr verloren hat. Dies dokumentiert sich schon dadurch, dafs der Diskontosatz der Bank und derjenige des offenen Marktes[1] sich selten nahe genug kommen, um Inhaber von Wechseln zu zwingen, den Bankdiskont zu zahlen. Zwar diskontiert die Bank seit geraumer Zeit für solche Firmen, welche ihr Hauptkonto bei ihr haben, zu den Raten des offenen Marktes; doch ist auch dies nicht von grofser Bedeutung.

Wenn Geld auf dem offenen Markte so knapp ist, dafs die Bank in Anspruch genommen werden mufs, so geschieht dies heute vorwiegend in Form des Darlehens gegen Konsols oder andere erstklassige marktgängige Wertpapiere oder auch gegen Hinterlegung von Wechseln, ohne dafs die Bank dieselben diskontiert; Waren (repräsentiert durch Konossemente, Warrants usw.) werden von der Bank nicht beliehen.

Ein Anwachsen der „Other securities“ ist also stets ein Zeichen, dafs der Geldstand sich versteift. Dies geschieht regelmäfsig am Ende eines Vierteljahres, wenn die anderen Banken zur Zahlung von Gehältern, Mieten, Zinsen usw. seitens ihrer Kunden stark in Anspruch genommen werden und deshalb die den Wechsel- und Fondsmaklern geliehenen Summen teilweise zurückziehen, so dafs diese gezwungen werden, ihre Papiere bei der Bank von England zu verpfänden, um die Rückzahlungen leisten zu können. Einen ähnlichen Einflufs übt die bereits erwähnte Ansammlung von Regierungsgeldern in der Bank im ersten Quartal aus, so dafs von Februar bis Ende März ein Anwachsen der Verschuldung des Marktes bei der Bank von England regelmäfsig zu bemerken ist. Es erhellt hieraus am besten, eine wie empfindliche Organisation der ganze Geldmarkt ist, wenn trotz seiner enormen Mittel eine Verschiebung von wenigen Millionen genügt, um ihn aus dem Gleichgewicht zu bringen und ihn zu zwingen, seine Zuflucht zu der Bank von England zu nehmen.

Eine gleichzeitige starke Zunahme der „Other securities“ und der „Other Deposits“ deutet auf das Herannahen einer schweren Störung hin; sie ist ein Zeichen dafür, dafs die anderen Banken ihre Wertpapiere bei der Bank von England verpfänden und mit dem Erlös ihre Reserven verstärken. So stiegen die „Other securities“ bei den verschiedenen englischen Kreditkrisen der letzten Jahrzehnte wie folgt:

---

[1] Unter „Market rate of discount“ versteht man den Diskontosatz, welchen beste Bankwechsel beim Verkauf an die Wechselmakler jeweils zu gewähren haben.

von 20,8 Mill. £ am 9. Mai auf 30,9 Mill. £ am 16. Mai 1866 (Overend, Gurney & Co.),
„ 18,3 „ „ „ 16. Juni „ 25,5 „ „ „ 30. Juni 1875 (A. Collie & Co.),
„ 17,3 „ „ „ 25. Sept. „ 23,0 „ „ „ 16. Okt. 1878 (City of Glasgow-Bank),
„ 25,1 „ „ „ 12. Nov. „ 32,1 „ „ „ 19. Nov. 1890 (Baring Bros.).

3. Die Reserve.

Die beiden letzten Posten auf der Kreditseite (Noten und Gold- und Silbermünzen) bilden den allerwichtigsten Teil des ganzen Bankausweises.

Die im Banking-Department befindlichen Noten (welche jederzeit im Issue-Department gegen Gold umgetauscht werden können) stellen, zusammen mit dem geringen und nur zur Deckung der täglichen Kassenerfordernisse bestimmten Barvorrat des Banking-Departments selbst, die Reserve dar, welche dieses hält, um jederzeit den Ansprüchen seiner Depositengläubiger gerecht werden zu können. Da zu diesen durch die Vermittlung der „Bankers balances" jedoch nicht nur die Banken selbst, sondern auch die Depositengläubiger aller Banken des ganzen Landes und — dadurch, dafs die Bank von England zugleich Staatshauptkasse ist — auch die Gläubiger der Regierung, der Sparkassen usw. gehören, so ist die Reserve des Banking-Departments zugleich die Zentralreserve des ganzen Landes, neben der keine andere existiert, und auf der am Ende *alle* gegenseitigen Forderungen nicht nur der englischen Volkswirtschaft, sondern auch der fremden Nationen an diese basieren. Alle diese Forderungen sind im letzten Ende in *Gold* zahlbar.

Die Reserve ist demgemäfs einer zweifachen Reihe von Schwankungen unterworfen: solchen, die aus Bedürfnissen des *inneren* Marktes, und solchen, die aus demjenigen des *internationalen* Verkehrs herrühren. Erstere zerfallen in *regelmäfsig wiederkehrende* und in *aufsergewöhnliche*. Die regelmäfsigen Bedürfnisse resp. die durch sie hervorgerufenen Schwankungen der Reserve sind von geringerer Bedeutung, einmal, weil ihr Eintreffen bekannt und also entsprechende Vorsorge getroffen werden kann, und dann weil sie eben deshalb auch keinen Einflufs auf die Stimmung der beteiligten Kreise ausübt; eine Verminderung der Reserve selbst um einige Millionen für die bekannten und regelmäfsig wiederkehrenden Bedürfnisse des inneren Verkehrs hat so gut wie keinen Einflufs auf den Geldmarkt, weil man weifs, dafs die betreffenden Summen innerhalb einer bestimmten Frist wieder in die Bank zurückfliefsen. Eine ähnliche Verminderung aus nicht vorherzusehenden Gründen bringt dagegen die gröfste Beunruhigung mit sich — eine Verstärkung derselben kann zur Panik führen.

Die regelmäfsigen Bewegungen zeigen ein starkes Ansteigen der Reserve von dem Tiefstand im Januar bis zum Höchststande Ende März, gröfstenteils begründet in der schon erwähnten Zahlung von Steuern im ersten Quartal. Da ein nicht geringer Teil dieser Steuern von Personen geleistet wird, die kein Bankkonto haben und also in Noten oder Münze zahlen, so veranlafst dies einen starken Rückgang des Bar- wie des Notenumlaufes im ganzen Lande und ein entsprechendes Steigen der Bankreserve. Nach Clare[1] beträgt der regelmäfsige Minderumlauf gegen Ende des ersten Vierteljahres an Münze 3 Millionen £ und an Noten 1½ Millionen £, was zum gröfsten Teil auf die Steuerzahlung zurückzuführen ist. Der Rest der fälligen Steuern kommt aus den Guthaben der anderen Banken bei der Bank von England, indem deren Kunden ihre Steuern mittels Cheque auf ihre Bank bezahlen.

Auf diesen Hochstand folgt ein rapider Fall, der einen Tiefpunkt im Mai erreicht, dadurch, dafs fast alle gröfseren Zahlungen in Schottland zu zwei bestimmten Terminen — im Mai und November — erfolgen, und die dortigen Banken zur Sicherung ihrer dann vermehrten Notenausgabe gröfsere Goldbeträge der Bank von England entziehen, welche nach sechs bis acht Wochen wieder zurückkehren. Der Reiseverkehr in den Monaten Juli bis September veranlafst wiederum ein Fallen der Reserve, ebenso wie die am Ende jeden Quartales eintretenden gröfseren Zahlungen von Zinsen und Gehältern. Der Tiefpunkt wird im November erreicht durch die Kumulierung der schottischen Bedürfnisse mit der Erschöpfung der Regierungsguthaben. Wie gesagt, sind diese bekannten und regelmäfsig wiederkehrenden Schwankungen ohne gröfseren Einflufs, treffen sie jedoch mit einer aufsergewöhnlichen Störung zusammen, so tragen sie dazu bei, diese zu verstärken; es ist in dieser Hinsicht bezeichnend, dafs die grofse Panik von 1857 Mitte November, die noch schlimmere von 1866 Mitte Mai ausbrachen, also zu der Zeit, als die Wirkungen der schottischen Bedürfnisse sich geltend machten.

Die aufsergewöhnlichen Schwankungen der Reserve aus Gründen des inneren Verkehrs haben ihre Ursache entweder in sehr günstigen Umständen: nämlich in einem plötzlich auftretenden Aufschwunge oder in sehr ungünstigen: einer herannahenden Krisis. In ersterem Falle wird die Nachfrage nach Gold zu Lohnzahlungszwecken steigen, im letzteren die Nachfrage nach Noten, da Banken und Kaufleute versuchen, sich in den Besitz einer gröfstmöglichen Summe gesetzlicher Zahlungsmittel zu setzen. Im ersteren Falle findet eine Beunruhigung nicht statt, da bei dem steigenden Vertrauen durch stärkere Inanspruchnahme anderer Kreditumlaufs-

[1] a. a. O. p. 27.

mittel an Stelle der durch das Bedürfnis nach Gold aus dem Verkehr gedrängten Noten Abhilfe geschaffen wird; besonders, da in solchen Zeiten die aus der Bank entnommenen Zahlungsmittel sehr schnell zu dieser zurückfliefsen. Ganz anders in Zeiten der Beunruhigung. Während sonst die in Umlauf befindliche Menge von Gold und Noten den Ansprüchen des Verkehrs genügte, weil das Hauptbedürfnis desselben durch den sich jedem Erfordernis genau anpassenden Gebrauch von Cheques befriedigt wird, so zeigt sich jetzt plötzlich ein dringendes Verlangen nach dem Besitz einer gröfseren Menge gesetzlicher Zahlungsmittel nicht nur für den Verkehr, sondern als Reserve für Notfälle; je höher die Beunruhigung steigt, um so dringlicher wird dies Verlangen. Die grofse Gefahr liegt sowohl in der Plötzlichkeit des Auftretens wie in der jeder vernünftigen Berechnung sich entziehenden Ausdehnung dieser Bedürfnisse. Da die nicht gegen Gold ausgegebene Notenmenge der Bank von England durch das Gesetz auf 18450000 £ limitiert ist, die in den Kassen der Bank von England, der anderen Banken und im Umlauf befindliche Goldmenge nach verschiedenen Schätzungen durchschnittlich 100 Millionen £ beträgt[1], so ergibt dies ca. 120 Millionen £ gesetzliche Zahlungsmittel, die in gewöhnlichen Zeiten völlig ausreichen, aber für solche besonderen Bedürfnisse keinen genügenden Spielraum lassen. Treten derartige Bedürfnisse allmählich ein, so kann die Bank durch Diskontoerhöhung Gold aus dem Auslande heranziehen und Noten gegen dieses in Umlauf setzen. Bei plötzlich auftretendem Verlangen nach bedeutenden Extrasummen versagt dies Mittel leicht, und dann bleibt nur eine Suspendierung des Bankgesetzes übrig, wie sie 1847, 1857 und 1866 tatsächlich erforderlich war, um zu verhindern, dafs das ganze Kreditgebäude zusammenstürzt. Als in diesen Fällen die Reserve des Banking-Department so gut wie erschöpft war, ermächtigte die Regierung die Bank, aus dem Issue-Department Noten zu entnehmen, welche nicht durch Gold, sondern durch Hinterlegung von Staatspapieren gedekt waren. Ein anderer Ausweg war unmöglich, denn die Reserve betrug in dem jeweilig letzten wöchentlichen Ausweis vor der Suspendierung des Gesetzes:

30. Okt. 1847	1177000	£
11. Nov. 1857	958000	„
16. Mai 1866	731000	„[2]

[1] Nach Helfferich, Das Geld, Leipzig 1903, S. 193, betrug der monetäre Goldvorrat Englands am 1. Januar 1900 = 2044 Millionen Mark (dazu 470 Millionen Mark Silber mit beschränkter Zahlkraft). Die englischen Schätzungen schwanken zwischen 70 und 115 Millionen £; vergl. Anm. auf S. 102.

[2] Palgrave a. a. O. p. 89.

und konnte auch nicht durch den Verkauf der in den Händen der Bank befindlichen Wertpapiere ergänzt werden, da infolge des Ein-Reserve-Systems und des Festhaltens der Noten seitens des geängstigten Publikums niemand imstande war, dieselben zu kaufen, ohne das Geld dazu wieder aus der Bank selbst zu entnehmen.

Von noch gröfserer Bedeutung als die Erfordernisse des inneren Verkehrs sind die Ansprüche, welche der internationale Verkehr an die Reserve stellt und zwar aus zwei Gründen: Einmal ist diese Reserve der am leichtesten zugängliche Goldvorrat in ganz Europa, so dafs jedes andere Land, das Gold braucht, zuerst versucht, dies aus England zu beziehen, indem es Wechsel auf London kauft, diese dort diskontiert und gegen das so geschaffene Guthaben Noten entnimmt, um letztere beim Issue-Department gegen Gold umzutauschen. Zweitens hat kein anderes Land eine Zahlungsbilanz, die auf der Debet- und Kreditseite so ungeheuere Summen umfafst, eine Volkswirtschaft, die so auf den Umtausch fremder Produkte, auf Vermittlung des Warentransports und Zahlungsverkehrs zugespitzt ist und so häufige und so enorme internationale Verpflichtungen eingegangen und internationale Forderungen erworben hat wie England. Die Abrechnung dieses ganzen Verkehrs beruht aber ebenfalls auf der Reserve der Bank von England, als dem einzigen Hort desjenigen Metalles, mit welchem in letzter Linie die Differenzen der enormen Verrechnung zu begleichen sind.

Dazu kommt, dafs die verschiedenen Einflüsse sich gegenseitig bedingen und kumulieren: Ein starker Goldexport verringert die Fähigkeit der Bank, ihren inländischen Verpflichtungen nachzukommen, kann — wenn von einigem Umfang — Mifstrauen erwecken und so ein starkes Verlangen nach gesetzlichen Zahlungsmitteln für den inneren Verkehr bewirken, gerade in dem Augenblick, wo die Reserve so wie so schon niedrig ist. Eine starke Verminderung der Reserve durch aufserordentliche innere Bedürfnisse schädigt aber wieder den englischen Kredit im Ausland und führt event. zur Zurückziehung fremder Guthaben in Gold usw. Alle diese Schwierigkeiten würden bei dem Vorhandensein einer relativ grofsen Reserve weniger ins Gewicht fallen, bei einer verhältnismäfsig kleinen, wie sie die Bank gegenüber ihren Verpflichtungen hält, sind sie jedoch von gröfster Gefahr.

Wir werden weiter unten, in dem Kapitel über die Diskontopolitik der Bank, die Mittel kennen lernen, welche ihr zur Verhütung derartiger Schwierigkeiten zu Gebote stehen, und wir werden dort zu zeigen haben, inwieweit dieselben genügen, um den angestrebten Zweck zu erfüllen.

B. Die Depositenbanken.

Infolge der Gesetze vom Jahre 1709 und 1742, welche vorschrieben, dafs mit Ausnahme der Bank von England keine andere Gesellschaft von mehr als sechs Teilhabern in England und Wales Noten ausgeben resp. Bankgeschäfte betreiben dürfe [1], war diese fast anderthalb Jahrhunderte die ausschliefsliche Beherrscherin des englischen Geldmarktes, da einer so mächtigen Korporation gegenüber der Einflufs der anderen Bankhäuser, die nur in der Form der offenen Handelsgesellschaft mit höchstens sechs Teilhabern sich etablieren durften, naturgemäfs ein geringer war.

Da die Notenausgabe der Bank von England den Bedürfnissen des wachsenden Verkehrs besonders in den Provinzen nicht genügte, so hatten sich schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts und noch mehr in den Jahren nach dem Abschlusse der napoleonischen Kriegsperiode (1816—1825) eine grofse Anzahl Privatleute, Krämer, Händler und Kaufleute veranlafst gesehen, ihrerseits Noten auszugeben und sonstige Bankgeschäfte zu betreiben. In der besonders scharfen Krisis von 1825 waren dann ca. 700 solche „Bankiers“ in der Provinz nicht imstande, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Das furchtbare Elend, welches dieser Krisis folgte, veranlafste die öffentliche Meinung, zu verlangen, dafs die Notenausgabe in der Provinz in die Hände kapitalkräftiger Institute gelegt werde; die Regierung und das Parlament kamen diesem Wunsche insoweit nach, als durch das Gesetz von 1826 Banken mit mehr als sechs Teilhabern aufserhalb eines Umkreises von 65 Meilen von London, der der Bank von England reserviert blieb, das Recht der Notenausgabe verliehen wurde. Anfang der 30er Jahre begann man sodann die Errichtung einer Aktienbank in London, die das Depositengeschäft pflegen sollte, ins Auge zu fassen, nachdem bereits 1822 Joplin darauf aufmerksam gemacht hatte, dafs der Wortlaut des der Bank von England erteilten Privilegs sich nur auf die Notenausgabe erstrecke, andere Bankgeschäfte aber nicht mit umfasse. Die Bank von England versuchte hierauf ihre Privilegien so erweitern zu lassen, dafs eine solche Gründung unmöglich gemacht werde; sie drang aber nicht durch, sondern es wurde im Gegenteil bei der Erneuerung der Bankprivilegien im Jahre 1833 ausdrücklich festgelegt, dafs: „any body politic or corporate, or society or company, or partnership, of whatever number they consisted, might carry on the business of banking in London, or within sixty-five miles thereof, provided that they did not borrow, owe, or take

[1] Vgl. S. 7.

up in England any sum or sums of money on their bills or notes payable on demand, or at any less time than six months from the borrowing thereof, during the continuance of the privileges of the Bank of England".

Dies ermöglichte die Gründung der ersten heute noch bestehenden grofsen Depositenbank „The London & Westminster Bank" im Jahre 1834, der dann 1836 die „London Joint Stock Bank" und 1839 die „Union Bank" und die „London & County Bank" folgten.

Der Zeitraum von 1833—1844 ist ausgefüllt mit vergeblichen Versuchen der Bank von England, die Entwicklung der neuen Konkurrenten möglichst zu erschweren; die Bank ging sogar so weit, besondere Regeln aufzustellen, nach denen jene zu bekämpfen wären [1]. Die London & Westminster Bank, die unter der geschickten Leitung von J. W. Gilbart — des späteren Verfassers einer Reihe von grundlegenden Werken über das englische Bankwesen — stand, war als Pionier der ganzen Bewegung in fortwährende Kämpfe mit der Bank von England verwickelt. Sie versuchte zuerst die Bestimmungen des Gesetzes, welche ihr verboten, Wechsel zu akzeptieren, dadurch zu umgehen, dafs sie dieselben nicht in ihrem eigenen Namen, sondern in demjenigen ihrer Trustees akzeptierte; als die Bank von England hiergegen erfolgreich Einspruch erhob, zahlte jene die Wechsel, ohne sie vorher zu akzeptieren.

Bedeutend gröfsere Schwierigkeiten entstanden den neuen Banken aus dem Umstande, dafs sie einfach „Co-partnerships" waren und das Recht einer juristischen Person nicht besafsen, so dafs bei jeder Rechtsstreitigkeit nicht die Bank, sondern die Gesamtheit oder ein einzelner der Aktionäre als Kläger oder Beklagter auftreten mufste; dies wurde später dadurch umgangen, dafs die Prozesse im Namen des Trustees geführt wurden. Der sonderbarste Fall erwuchs aber aus dem Umstande, dafs es den Geistlichen gesetzlich verboten war, Geschäfte zu betreiben, und dafs Handelsgesellschaften, denen Geistliche als Mitglieder angehörten, ungesetzlich waren; bei Anlafs einer Wechselklage benützte der Beklagte diesen Einwand, und es stellte sich heraus, dafs aus diesem Grunde die meisten der neuen Unternehmungen ungesetzlich waren; es wurde sofort ein Gesetz geschaffen, um diesem Übelstande abzuhelfen.

Es kann nicht wunder nehmen, dafs der chaotische Rechtszustand auch zur Entstehung einer Reihe völlig schwindelhafter Gründungen [2] führte, welche in den schwierigen Zeiten Ende der 30er Jahre wieder zusammenbrachen und

---

[1] Institute of Bankers, 1898 S. 374.

[2] Im Jahre 1836 wurden nicht weniger als 138 Bankiergeschäfte in Aktiengesellschaften verwandelt oder mit solchen verschmolzen. — Gilbart, History, principles a[illegible]es of Banking, I, p. 423.

ein allgemeines Mifstrauen gegen derartige Unternehmungen, sowie den Wunsch nach einer durchgreifenden gesetzlichen Regelung der ganzen Materie erzeugten. Diese erfolgte im Anschlufs an die Regelung des Notenbankwesens durch ein Gesetz im Jahre 1845, welches ebenfalls der Initiative von Sir Robert Peel seine Entstehung verdankte. Peel gehörte zu den ausgesprochenen Gegnern der Aktienbanken und wollte daher die Errichtung derselben möglichst erschweren. Das Gesetz schreibt dementsprechend vor, dafs der Minimalbetrag der einzelnen Aktien der neuzuerrichtenden Banken mindestens 100 £ betragen müsse, von denen 50 £ einzuzahlen sind. Die Folge war, dafs den bereits bestehenden Banken eine Art von Monopol verliehen wurde, indem Neugründungen bis zur Schaffung der Grundlage eines modernen Aktienrechtes im Jahre 1862 fast nicht mehr stattfanden[1]. Diese erfolgte durch „The Companies Act, 1862“ (25 and 26 Victoria, Ch. 89), die Gesellschaften von mindestens 7 Teilhabern, die sich den festgesetzten Bedingungen unterwarfen, das Recht der beschränkten Haftung ihrer Aktionäre verlieh, ohne diese letztere jedoch zur Bedingung zu machen. Für Banken wurde speziell vorgeschrieben, dafs in Zukunft Geschäfte mit mehr als 10 Teilhabern sich in der Form einer Aktiengesellschaft nach Mafsgabe der Bestimmungen des Gesetzes konstituieren müssen.

Die Folge war, dafs die nach 1862 gegründeten Banken die Haftung ihrer Aktionäre auf die Höhe der gezeichneten Anteilscheine beschränkten, während die bereits bestehenden Institute erst durch ein Gesetz vom Jahre 1879 das Recht erhielten, die bis dahin unbeschränkte Haftbarkeit ihrer Aktionäre auf eine bestimmte Summe festzusetzen; das gleiche Gesetz machte auch die Anstellung von Revisoren und die Veröffentlichung des Jahresabschlusses für alle Aktienbanken obligatorisch.

Die sonstigen zahlreichen Änderungen des englischen Aktienrechtes, das heute in den „Companies Acts 1862—1900“ zusammengefafst ist, sind für das Bankwesen von geringerer Bedeutung.

---

[1] Dies erhellt wohl am besten aus der folgenden Tabelle, welche darstellt, zu welchen Zeiten die 1875 bestehenden 118 englischen Depositenbanken entstanden sind:

Zwischen	1826—30	= 10
„	1831—35	= 28
„	1836—40	= 34
„	1841—45	= 3
„	1846—50	= 0
„	1851—55	= 1
„	1856—60	= 0
„	1861—65	= 26
„	1866—70	= 5
„	1871—74	= 11.

Trotz aller entgegenstehenden Schwierigkeiten und zeitweiligen Rückschläge war die Entwicklung der englischen Depositenbanken seit dem Ende der 1840er Jahre eine glänzende. Durch geschickte Anpassung an die sich mächtg entfaltenden wirtschaftlichen Strömungen und Förderung derselben haben sie den industriellen und kommerziellen Aufschwung Englands in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zum Teil erst ermöglicht, besonders auch dadurch, dafs sie durch Gewährung von Zinsvergütung auf ihnen anvertraute Gelder enorme Summen, die bis dahin brach lagen, in der Form des Depositengeschäfts herangezogen und für die Volkswirtschaft nutzbar gemacht haben. Sie waren so in der Lage, trotz ihres relativ geringen eigenen Kapitals sich einen Einflufs auf dem Geldmarkte zu sichern, neben welchem derjenige der Bank von England mehr und mehr zurücktreten mufste.

Die Zahl der grofsen Depositenbanken (Joint-Stock-Banks) betrug im vereinigten Königreiche und Irland Mitte 1904 88; durch ein Netz von nicht weniger als 6093 Filialen ziehen sie fast das gesamte im Umlaufe befindliche Kapital des ganzen Landes an sich und verwenden dasselbe in ihrem Geschäftsbetrieb.

Entsprechend der starken Konzentration der verschiedensten Geschäftszweige, sowohl innerhalb des ganzen Landes wie auch innerhalb der grofsen Städte, vollzieht sich eine sehr weitgehende Arbeitsteilung unter den Banken, je nach den Bevölkerungsklassen, in deren Mitte sie etabliert sind. So dienen in London die „City-Banken“ ausschliefslich dem Grofshandel und der Haute finance, die „Westend-Banken“ im vornehmen Wohnviertel den Bedürfnissen der Aristokratie, der wohlhabenden Rentiers usw., die „Suburban-Banks“ dem Sparsinn der mittleren Klassen, der Ladeninhaber und Detaillisten, die Provinzialbanken dem lokalen Gewerbe (Ackerbau, Industrie, Handel). Da aber auch innerhalb der City die verschiedenen Klassen von Kaufleuten und Gewerbetreibenden ihre festen Hauptquartiere haben, so findet noch eine weitere Spezialisation der ihren Geschäften dienenden Banken statt, resp. die verschiedenen Filialen der grofsen Banken pflegen jede verschiedene Geschäftszweige. So hat der Exporthandel, der Importhandel (je nach den Produkten wiederum getrennt), der innere Grofshandel (Home trade), die Fondsbörse, die Reederei ihre verschiedenen Quartiere und auch ihre Spezialbanken, jede mit gröfstenteils absolut spezialisierter Kundschaft. Ja selbst in den Wohnquartieren kann man Ähnliches beobachten, indem die Rechtsanwälte, die Ärzte und andere freie Berufe gedrängt beieinander wohnen, und dementsprechend die nahegelegenen Bankfilialen ihre ganz besondere Kundschaft haben, deren Verhältnissen sie sich anpassen. Früher als es noch zahlreichere kleinere Banken und besonders Privat-

bankiers gab, war die Spezialisation noch viel auffälliger als heute, wo sich diese meist in Filialen der Grofsbanken verwandelt haben und deren Firma führen. In Wirklichkeit aber haben auch heute noch die betreffenden Filialen ihre innere Besonderheit vielfach beibehalten, so dafs man um jeden Mittelpunkt des Verkehrs einen Kranz der betreffenden Bankfilialen sich bilden sieht: so um Smithfield-Cattlemarket, um die verschiedenen Produktenbörsen, um die Docks, die Zentren des Kolonialwarenimports und des Exporthandels. Entsprechend diesen Verhältnissen birgt die nachfolgende, auf der Verschiedenheit der Lokalisierung der einzelnen Banken begründete Scheidung zugleich einen Artunterschied der zu einer Kategorie zusammengefafsten Institute in sich, da diese, je nach der Bevölkerungsklasse, der sie dienen, auch eine entsprechende Verschiedenheit ihrer inneren Struktur besitzen. Hierbei ist jedoch zu bemerken, dafs diese Unterschiede die Tendenz haben, sich mehr und mehr auszugleichen, und dafs die Entwicklung augenscheinlich auf die Schaffung einer beschränkten Anzahl grofser, gleichartiger Depositenbanken hinzielt, die, indem sie ihre Tätigkeit sowohl auf London wie auf die landwirtschaftlichen und industriellen Grafschaften zugleich erstrecken, die hier geschilderten Unterschiede nur noch in dem verschiedenen Charakter ihrer einzelnen Filialen bewahren werden. Zurzeit sind jedoch diese verschiedenen Zweige auch in England noch zum grofsen Teil durch spezielle Institute vertreten, und der einheitliche Typus bildet sich erst allmählich heraus[1].

Wenn wir trotz der in den letzten Jahren mit Riesenschritten fortschreitenden Verschmelzung der früher völlig getrennten Banktypen diese Scheidung in der nachfolgenden Schilderung aufrecht erhalten, so geschieht dies einmal, weil, wie gesagt, auch nach der Vereinigung die einzelnen Zweigbureaus ihre alte lokale Besonderheit noch aufrecht erhalten, und dann besonders deshalb, weil die Hervorhebung der Wesensunterschiede zwischen dem hauptstädtischen und dem provinzialen Bankwesen zum richtigen Verständnis des Charakters der englischen Kreditorganisation erforderlich ist.

Denn der Gegensatz in den Prinzipien der Geschäftsführung der Londoner und der Provinzialbanken bildet die Grundlage des ganzen Systems, das gerade aus dieser Verschiedenheit heraus seine markantesten Züge entwickelt hat.

---

[1] Die schottischen und irischen Banken, die sowohl durch ihre geographische Lage wie durch ihre selbständige Geschäftsführung reinlich voneinander und von den englischen getrennt sind, bilden völlig selbständige Glieder des ganzen Systems. Auch heute noch sind keinerlei Anzeichen vorhanden, dafs sie ihre Eigenart in absehbarer Zeit verlieren werden; die Konzentrationsbestrebungen beschränken sich bis jetzt ausschliefslich auf die englischen Banken.

Auf der Vernachlässigung des Studiums der Eigenart der Provinzialbanken beruht auch so manche schiefe Auffassung des englischen Bankwesens überhaupt, die ihren natürlichen Grund darin findet, dafs englische wie auch kontinentale Beobachter leicht geneigt sind, den hauptstädtischen Typus für den allein ausschlaggebenden zu halten, besonders weil die englische Fachliteratur sich fast ausschliefslich mit diesem beschäftigt.

Wir werden dementsprechend die folgenden Gruppen zu unterscheiden haben:

1. die Londoner Banken,
2. die Londoner Banken mit Filialen in der Provinz,
3. die Provinzialbanken,
4. die Privatbankiers,
5. die irischen Banken,
6. die schottischen Banken[1].

1. Die Londoner Banken.

(„Metropolitan Banks.")

Die hauptstädtischen Banken zerfielen ursprünglich in drei scharf gesonderte Zweige:

a) die „City-Banken" im Mittelpunkt des Geschäftsverkehrs,
b) die „Westend-Banken" in der feinen Laden- und Wohngegend,
c) die „Suburban-Bank" in den Vororten der Riesenstadt.

Zu den unter a) genannten gehören die Pioniere des Depositenbankwesens: die London and Westminster-Bank, die Union-Bank und die London Joint Stock Bank; alle anderen Aktienunternehmungen dieser Kategorie sind entweder von tatkräftigen Provinzialbanken, die einen direkten Anteil am Londoner Clearinghaus und an den Geschäften auf dem Londoner Geldmarkt anstrebten, aufgesaugt worden, oder aber sie haben, um der wachsenden Konkurrenz zu begegnen, Filialen in der Provinz eröffnet, resp. provinziale Privatbanken sich angegliedert. Sie sind so in die allein zukunftsreiche Klasse der London- und Provinzialbanken (vgl. unter 2) hinübergetreten. Bis vor wenigen Jahren hatte es den Anschein, als ob wenigstens die obengenannten drei alten Banken ihre Sonderstellung behalten würden, seitdem aber 1902 die Unionbank durch Fusion mit der gröfsten und angesehensten Privatbankfirma Smith, Payne and Smiths, die eine Anzahl von Zweighäusern in der Provinz besafs, dem Zug der Zeit gefolgt ist, kann es nur eine Frage weniger Jahre sein, bis auch die beiden andern Banken einen ähnlichen

[1] Näheres über die Zahl und den Umfang der Institute in den verschiedenen Distrikten ergibt sich aus Tabelle 9.

Schritt tun werden, um so mehr, als sie auf ihrem eigensten Boden, der City, durch die jüngere Konkurrenz bedrängt werden.

Auf Jahrzehnte hat die Ausdehnung auf das Westend und die Aufsenbezirke der inneren Stadt genügt, jetzt aber ist die Notwendigkeit, auch die Provinz in den Kreis der Geschäfte zu ziehen, für jedes Institut, das nicht seine Stellung unter den führenden verlieren will, gegeben.

Der Grund für diese Erscheinung liegt hauptsächlich darin, dafs bei dem herrschenden System, mit geringem Eigenkapital und möglichst grofsen, fremden Depositengeldern zu arbeiten, nur durch die ausgedehnteste Verwendung dieser, zu relativ billigen Sätzen zu verzinsenden Gelder, eine entsprechend hohe Dividende herausgewirtschaftet werden kann, während eine Erhöhung des Aktienkapitals die Höhe der Dividende ungünstig beeinflussen würde. — Zwar waren die genannten grofsen City-Banken durch ihr Alter, ihre angesammelten grofsen Reserven und ihre bekannte vorsichtige Geschäftsführung, die sie in dem allgemeinen Ansehen an die Spitze der Banken stellten, lange in der Lage, grofse Depositensummen zu erhalten, ohne entsprechende Ausgaben für Errichtung eines grofsen Filialnetzes machen zu müssen. Sie sind aber schon heute, was die Höhe der Dividende betrifft, nicht mehr imstande, mit denjenigen jüngeren Instituten zu konkurrieren, die, als das Feld noch frei war, gröfsere Anstrengungen nach dieser Richtung hin gemacht haben. Das Ansehen der alten Banken ist aber auch heute noch unerschüttert; die London- und Westminster-Bank gilt als das Muster einer Privataktienbank und die London Joint Stock Bank, die seit Jahren in ihrem Aufsichtsrate eine Anzahl deutscher Kaufleute hat, und die lange Jahre hindurch die Geldgeschäfte der deutschen Regierung in London besorgte und einen grofsen Anteil an der Abwicklung der französischen Kriegsentschädigungszahlungen nahm, ist in der fortschrittlichen Art ihrer Geschäftsführung vorbildlich für viele andere Institute.

Diese Banken haben ihren festen Kundenkreis in den grofsen Kaufmannsfirmen der City, sie besitzen sehr ausgedehnte Konnektionen auf der Fondsbörse und in der „Haute finance“, und eine gröfsere Anzahl öffentlicher Korporationen und Kommunen zählen zu ihren Kunden. Sie sind zugleich die „Clearinghouse“-Vertreter der meisten Kolonial- und Fremdbanken und vieler Provinzialbanken; sie besorgen daneben den Anleihedienst einer Reihe überseeischer Staaten.

Die Filialen der drei grofsen City-Banken haben sich allmählich auf die diese umschliefsenden Stadtviertel ausgedehnt; speziell sind eine Anzahl von Bureaus in den Laden- und Wohngegenden des Westends schon frühzeitig eröffnet worden;

da es aber früher als das richtige für eine grofse Bank galt, nicht mehr als sechs oder allerhöchstens zwölf Filialen zu besitzen, so ist die neuerdings versuchte weitere Ausdehnung auf ausliegende Bezirke, die man früher nicht berücksichtigt hatte, von keinem grofsen Erfolge begleitet gewesen, weil ihnen die weiter unten zu schildernden „Suburban“-Banken zuvorgekommen waren. Die weitere Ausdehnungsmöglichkeit für die City-Banken liegt also nur in der Provinz.

Die sogenannten „Westend“-Banken (b) sind meist aus grofsen Privatbankhäusern entstanden. Ihre Kundschaft rekrutiert sich hauptsächlich aus den Kreisen der Aristokratie und der „oberen Zehntausend“; infolge fortschreitender Amalgamierung mit den grofsen City-Banken gehen sie ihrer Individualität mehr und mehr verlustig.

c) Die Suburban Banks.

Ihren ersten Prototyp kann man wohl in der London- und County-Bank suchen, die, bereits 1839 gegründet, sich die nähere resp. weitere Umgebung Londons als Wirkungsbereich ausgesucht hatte, seitdem aber längst über dieses Feld hinausgewachsen und zu den mächtigsten der London- und Provincial-Banks zählt.

Die heutigen Suburban-Banks sind in den 1860er Jahren entstanden; sie haben sich die Vororte der Riesenstadt, die damals ihr enormes Anwachsen begannen, sowie die in engster Verbindung mit der Metropole stehenden umliegenden Ortschaften zum Arbeitsfeld gewählt und dadurch, dafs sie, der Entwicklung zuvorkommend, diese mit einem möglichst engmaschigen Netz von Filialen überzogen, und dafs sie sich hauptsächlich auf die Pflege des kleinen Depositengeschäfts sowie der Kassenführung für kleinere Gewerbetreibende und Ladenbesitzer, kurz, der „lower middle classes“ warfen, sich ein lukratives Geschäft gesichert. Sie waren die ersten, die erkannten, dafs die Pflege des sogenannten „small depositors“, an dem die anderen Banken noch stolz vorübergingen, die Grundlage abgeben würde für eine enorme Ausdehnung des Depositengeschäftes, — eine Einsicht, die jetzt allgemein ist, und die ihren Ausdruck in der Errichtung kleiner Filialen auch in den abgelegensten Teilen der Grofsstädte und des flachen Landes seitens sämtlicher fortschreitender Banken findet. Die Suburban Banks gehören mit zu den besten Dividendenzahlern; da der steigende Wohlstand der von ihnen bearbeiteten Distrikte das Wachstum ihrer Geschäfte begünstigt, so fangen sie an, auch in der City Filialen zu eröffnen. Zum Teil allerdings verdanken sie ihre hohen Dividenden dem Umstande, dafs sie mit einem sehr geringen eingezahlten Kapitale arbeiten und geringere Barreserven halten als die grofsen City-Banken.

Mit Stolz hebt die London- und Southwestern-Bank (gegründet 1862 als erste dieser Kategorie) hervor, dafs sie nicht durch Amalgamationen, sondern nur durch umsichtige Vermehrung ihrer Filialen gewachsen ist (1904: 150 Filialen, die mit wenigen Ausnahmen innerhalb des Londoner Postbezirks liegen). Eine andere, die London- und Provinzial-Bank (gegründet 1864), besafs 1904 167 Filialen in den Londoner Vororten und in den umliegenden Distrikten; neuerdings ist die Bank bestrebt, ihr Geschäft in den südlichen und östlichen Grafschaften auszudehnen; sie ist übrigens die einzige Londoner Bank, die keine monatlichen Abschlüsse veröffentlicht.

2. Die Londoner Banken mit Filialen in der Provinz.

(„London and Provincial Banks.")

Sie bilden den heute bereits stärksten, einflufsreichsten und fortschrittlichsten Teil der englischen Depositenbanken und zugleich den Typus, nach dem sich in wenigen Jahren das ganze englische Depositenbankwesen organisiert haben wird, und der so bestimmt ist, am Ende alle anderen bestehenden Organisationen in sich aufzunehmen. Fast keiner dieser Banken ist an der Wiege gesungen worden, dafs sie einst zu solcher Riesenbedeutung sich entwickeln würde, denn sie sind mit wenigen Ausnahmen nicht in der heutigen Form gegründet, sondern stellen vielmehr das Produkt einer langen Entwicklung und Auslese dar, die nach dem Prinzip des Überlebens des Leistungsfähigsten vor sich gegangen ist. Die Entwicklung vollzog sich so, dafs einmal gut organisierte Provinzialbanken, um Zutritt zum Londoner Geldmarkt und Anteil an den Vorteilen des Clearinghouses zu erhalten, kleinere Londoner Aktienbanken oder auch Privatbankiers aufsaugten (so Lloyds Banks, London City and Midland Bank, William Deacons Bank) oder auch auf eigene Faust ihre Hauptbureaus nach London verlegten, wie die National Provincial Bank, die ursprünglich auf die Provinz sich beschränkte, jedoch den Vorteil eines Etablissements in London so hoch anschlug, dafs sie, um dieses erreichen zu können, das Privileg der Notenausgabe (sie hatte 1844 das höchste Kontingent erhalten) einfach aufgab. Andererseits sind es Londoner Banken, die ihren Wirkungskreis allmählich erst auf den näheren Umkreis und dann auf die Provinz ausdehnten, wie die London- und County-Bank. Diese Banken sind, insoweit sie sich Niederlassungen in der weiteren Umgebung Londons und in Südengland angegliedert haben, nur dem Zug der hauptstädtischen Bevölkerung gefolgt, die in den wohlhabenden Klassen sich ihren Wohnsitz in immer gröfseren Entfernungen von London und zum Teil in den an der südlichen Küste gelegenen See-

plätzen sucht, von denen aus dann die Kaufleute usw. täglich oder auch nur einigemal in der Woche nach London fahren, um ihre Geschäfte zu erledigen. Die letztere Art der Entstehung ist jedoch die seltenere; in den meisten Fällen handelt es sich um Provinzialbanken, die durch Fusionierung mehrerer Aktienunternehmungen oder Aufsaugung von Privatbanken eine gröfsere Bedeutung gewannen und dann das Werk der Konsolidierung durch den Zusammenschlufs mit einem Londoner Bankhause oder einer Aktienbank krönten. Die allermächtigsten Institute sind auf diese Weise entstanden. Einen besonderen Typus — wenigstens ihrer Entstehung nach — bildet die Bank von Barclay & Co., die aus der Amalgamation einer Reihe bedeutender Londoner und provinzialer Privatbankiers entstand, die sich so der Konkurrenz der Aktienbanken erwehren wollten.

In dem Charakter ihrer Geschäftsführung nehmen die „London and Provincial Banks“ eine Mittelstellung zwischen den rein hauptstädtischen und den Provinzbanken ein: durch ihre Herkunft, durch das starke Überwiegen provinzieller Direktoren und zum Teil Aufsichtsräte (wenigstens in den ersten Jahren der Verpflanzung nach London), endlich durch die Rücksicht auf das Interesse ihrer grofsen Provinzialkundschaft sind sie weniger einseitig in ihren Geschäften als die Londoner und bringen die bei den Provinzialbanken zu schildernden Vorteile der andersartigen Organisation mit in den Londoner Betrieb herein. Andererseits sind sie — im Vergleich mit der reinen Provinzialbank — durch den wachsenden Einflufs der Londoner Hauptbureaus, durch die engere Verbindung mit dem Londoner und damit dem internationalen Geldmarkt auf eine mehr konservative Politik und vorsichtigere Finanzpolitik hingewiesen, die ihnen durch die gröfseren Mittel auch leichter gemacht wird als der kleineren Provinzialbank.

3. Die Provinzialbanken.

Diese Banken, die sämtlich in London durch eine dem Clearinghaus angehörige Aktienbank oder Privatbankfirma vertreten sind, die ihre Zahlungen vermittelt, zerfallen wieder in die folgenden, scharf geschiedenen Unterabteilungen: a) Banken in denjenigen Distrikten, in welchen der Ackerbau vorwiegt, und die zugleich den vornehmen Klassen Englands als Wohnsitz dienen (der Südwesten, Süden und Südosten Englands); b) Banken in den hauptsächlichsten Industriebezirken: die Eisenindustrie der „Midlands“ (Birmingham und Sheffield), die Baumwoll- und Maschinenindustrie des Nordwestens (Lancashire), die Woll- und Kohlenindustrie im Nordosten (Yorkshire, Northumberland, Durham).

Von ganz hervorragendem Einflufs auf die wirtschaftliche Entwicklung des englischen Volkes sind die in den Industriebezirken zahlreich vorhandenen Bankinstitute geworden, ohne deren Unterstützung der beispiellose Aufschwung, welchen die Baumwoll-, Woll-, Eisen- und Kohlendistrikte besonders in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts genommen haben, überhaupt unmöglich gewesen wäre. Im Gegensatz zu den Londoner Banken, die stets ihr Geld nur gegen sicheres Unterpfand herliehen, sind sie es gewesen, die sich in engste Beziehungen zu den wirtschaftlichen Bestrebungen der Bevölkerung gesetzt haben, die durch Ausbildung des Vorschufsgeschäftes in laufender Rechnung (Kontokorrentverkehr), zum Teil durch Gewährung von Blankokrediten (overdrafts, cash-credits) auch weniger bemittelten Kaufleuten und Industriellen es ermöglicht haben, sich zu etablieren resp. ihre Geschäfte auszudehnen. Dieses Vorgehen mit der Sicherheit der ausgeliehenen Gelder zu verbinden, war nur dadurch möglich, dafs die Banken über Charakter, Lebensführung, Fähigkeiten und Konnektionen ihrer Kunden sich aufs genaueste orientierten und stetig auf dem Laufenden erhielten, indem sie, der Individualität ihrer Kunden entsprechend, die denselben gewährten Kredite bemafsen und, wenn nötig, ratend und helfend in deren Geschäfte eingriffen. Es ist wohl auch demgemäfs kaum zu verwundern, dafs die Leiter solcher Institute eine weit tiefere Kenntnis der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse sich anzueignen in der Lage waren als ihre Londoner Kollegen, die sich in erster Linie nur als Verwalter der ihnen anvertrauten Gelder fühlten und sich darauf beschränkten, dieselben nach feststehenden Normen möglichst sicher anzulegen, und die Höhe ihrer Vorschüsse nach der Höhe der hinterlegten Wertpapiere bemafsen, während sie eine tatkräftige Förderung von Handel und Verkehr den Merchant Bankers und den fremden Banken, die daher ihr Geschäft stetig ausdehnen, überlassen. Vielfach wird den Londoner Depositenbanken und in noch höherem Grade ihrem Prototyp, dem London-Banker, dies zum Vorwurf gemacht und auf die Praxis der Provinzialbanken hingewiesen, die in dieser Hinsicht mehr derjenigen unserer deutschen Banken ähnelt. Zugunsten der Londoner Banken ist dagegen zu sagen, dafs ihre Geschäftspraxis eine sichere ist, und dafs bei einer Depositenbank Sicherheit, d. h. gröfstmögliche Liquidität der Anlagen, so sehr die Hauptsache ist, dafs alles andere daneben zurücktreten mufs, wie denn auch die grofsen Bankzusammenbrüche in erster Linie Provinzialbanken betroffen haben, und zwar fast immer, weil die Betreffenden ihre Mittel in industrielle Unternehmungen oder in der Finanzierung von Handelsgeschäften festgelegt hatten.

Der Grund für das verschiedene Geschäftsgebaren ist

wohl vor allem darin zu suchen, dafs bei der weniger fein ausgebildeten Arbeitsteilung in der Provinz, wo es an Spezialinstituten, wie die Foreign Banks, die Merchant Bankers und ähnlichen, fehlt, die Funktionen dieser von den Depositenbanken übernommen wurden, während in London eine entsprechende Arbeitsteilung stattfindet, indem die riskanteren Geschäfte denjenigen zufallen, die, mehr mit eigenem Kapital arbeitend, auch gröfsere Risiken auf sich nehmen können. — Je nach ihrem Standorte und der hiermit in Zusammenhang stehenden Klasse ihrer Kundschaft ist die Tätigkeit der bisher geschilderten englischen Joint Stock Banks eine verschiedene. Allerdings bezieht sich dies in erster Linie nur auf das Aktivgeschäft, denn das allein ausschlaggebende Passivgeschäft ist das gleiche für alle, nämlich das Depositengeschäft (depositum irregulare). Nur die Art, wie die Depositen herangezogen werden, und welche Art von Depositen die betreffende Bank erhält — in einzelnen grofsen oder in vielen kleinen Beträgen, als langfristige Spareinlagen oder als jederzeit fällige laufende Guthaben —, ist verschieden.

Die City-Banken sind hauptsächlich auf die grofsen, rasch wechselnden Guthaben der Kaufleute, Finanziers und Kommunen, die Vorort- und Provinzialbanken auf die Spareinlagen und kleinen Konten der Mittelklasse angewiesen, und jede Klasse gestaltet ihren Geschäftsbetrieb dementsprechend.

Neben dem Depositengeschäft hat die Notenausgabe als Passivgeschäft keine Bedeutung mehr: sie darf nach dem Gesetz von 1844 nur von solchen Banken betrieben werden, welche keine Niederlassung in London besitzen, und zwar auch von diesen nur in dem Umfange, in welchem sie es schon vor 1844 ausübten. Sie ist also naturgemäfs heute nur noch ganz gering, so dafs eine Anzahl von Instituten wegen der scharfen gesetzlichen Vorschriften, welche mit dem Privileg der Notenausgabe verknüpft sind, dieselbe ganz aufgegeben haben.

Die Aktivgeschäfte zerfallen in Wechselgeschäfte, Darlehen gegen Unterpfand (Lombard) und Darlehen ohne Unterpfand (Kontokorrentkredit, Cashcredit).

Wie in dem Abschnitt über die Wechselmakler näher ausgeführt ist, nimmt die erste Kategorie von Geschäften stetig an Umfang ab; von um so gröfserer Bedeutung sind die Lombardgeschäfte, speziell für die Londoner Banken, während für die Provinzialbanken hauptsächlich die Kontokorrentkredite in Frage kommen.

Die rein hauptstädtischen Banken, welche für die ihnen anvertrauten Gelder meist keine Zinsen vergüten, und dieselben also billig ausleihen können, beschränken sich fast ausschliefslich darauf, ihren Kunden Gelder gegen Verpfändung von stets leicht verkäuflichen Staats- und anderen Wert-

papieren auf kurze Frist zu leihen; den Rest deponieren sie bei den später zu erwähnenden Wechselmaklern gegen Verpfändung von Wechseln, resp. sie erwerben kurzfristige Wechsel durch Vermittlung derselben. Daneben leihen sie auch grofse Summen auf der Fondbörse aus, und zwar wiederum gegen Verpfändung von Wertpapieren.

Diese Art der Aktivgeschäfte wird naturgemäfs in erster Linie auch von den London und Provincial Banks und, in geringerem Umfange, von den kleinen Provincial Banks betrieben; je stärker die Verzweigung ihrer Filialen in der Provinz ist, um so relativ geringere Wichtigkeit hat für sie die Verwendung ihrer Barmittel in London, und um so gröfsere Summen werden in der Provinz untergebracht. Allerdings sind solche Banken, deren Wirkungskreis in den Ackerbau- und anderen nicht industriellen Distrikten sich befinden, nicht in der Lage, an Ort und Stelle gröfsere Summen auszuleihen, da die Unterstützung des Baugewerbes und des landwirtschaftlichen Betriebes, welche zu langfristiger Anlage gröfserer Summen führen würde, mit Hinsicht auf die nötige Liquidität der Aktiven vermieden werden mufs. In dieser Lage befindliche Institute sind also ebenfalls für ihr Aktivgeschäft auf den Londoner Markt angewiesen, soweit nicht durch fortschreitende Amalgationen und Errichtung neuer Niederlassungen in den kapitalsuchenden Industriebezirken die Möglichkeit geboten ist, die Funktionen sowohl des Einsammelns wie der Verteilung der Kapitalien durch eigene Organe und im Kreise der eigenen Kundschaft zu vollziehen.

4. Die Privatbankiers.

(„Bankers.“)

Neben den geschilderten Joint-Stock-Banks stehen in London und in der englischen Provinz noch überall die Reste derjenigen Organisation, welche früher dieselben Funktionen ausübten, die von den grofsen Aktienbanken heute erfüllt werden. Es sind dies die „Bankers“, deren Ursprung sich aus den alten Goldschmieden herleitet, und unter denen sich Firmen wie Child & Co. und Hoare & Co. befinden, die seit mehr als 300 Jahren florieren. Es ist hier zu bemerken, dafs nach englischem Sprachgebrauch mit dem Ausdruck „Banker“[1] nur solche Firmen bezeichnet werden, welche vorwiegend fremde, ihnen von einer gröfseren oder kleineren Anzahl von Kunden auf kürzere oder längere Frist anvertraute Gelder in ihrem Geschäfte verwenden; Häuser wie Rothschild, welche vorwiegend eigenes oder Kommanditkapital benutzen, werden

---

[1] Bagehot, Lombard Street, p. 214 ff.

nicht als „Bankers“, sondern als „Merchants“ bezeichnet; wir werden später auf sie zurückkommen.

Während die Bank von England als Finanzgesellschaft und Notenbank ins Leben trat und das Depositengeschäft erst zu einer viel späteren Zeit aufnahm, finden wir, schon vor ihrer Entstehung, bei den Goldschmieden die Anfänge des Depositenbankwesens.

Wer Lombard Street durchschreitet, sieht noch an fast jedem Hause sonderbare Wahrzeichen hängen: heraldische Wappen, Fabeltiere, Negerköpfe, Heuschrecken usw. Es sind die Aushängeschilder der alten Goldschmiede, als deren direkte Nachfolger sich die grofsen City Bankers und Banken ansehen. Wie der Name der Strafse an die Vorgänger jener, die lombardischen Geldwechsler erinnert, so erzählen auch diese „Signs“, dafs in diesen Häusern seit mehr als 300 Jahren der Mittelpunkt des englischen Bankwesens sich befindet. Die Geschichte der wenigen überlebenden Firmen ist zugleich diejenige des Aufsteigens des englischen Bürgertums zu Reichtum, Ansehen und Einflufs im Staate und der beispiellosen wirtschaftlichen Entwicklung der ganzen englischen Volkswirtschaft.

Wenn auch ein grofser Teil der Bankers bereits von den Joint Stock Banks aufgesogen worden ist oder selbst ihre Unternehmungen in Aktiengesellschaften verwandelt haben, und auch die heute noch bestehenden in absehbarer Zeit einem gleichen Schicksale entgegengehen, so ist es doch notwendig, ihre Funktionen kurz zu beschreiben, da sie in vielen Fällen auch nach der Vereinigung mit einer Aktienbank ihren speziellen Geschäftsbetrieb und einen Teil ihrer alten Kundschaft behalten, trotzdem sie in Wirklichkeit nur noch einen Teil des grofsen Betriebes bilden.

Unter den Privatbankiers lassen sich die folgenden Kategorien unterscheiden:

1. die City-Bankers,
2. die Westend-Bankers,
3. die Provinzial-Bankers.

Die Funktionen der ersteren sind gleich denen der obengeschilderten Londoner City-Banken, nur mit dem Unterschied, dafs das eigene Kapital der Privatbankiers im Vergleich mit den ihnen zur Verfügung gestellten Depositengeldern ein relativ gröfseres ist als bei den Aktienbanken. Sie sind hierdurch verhindert, ihr Kapital so hoch zu verzinsen, wie jene es können, und also auch nicht in der Lage, ihre Kundschaft so billig zu bedienen wie die grofsen Aktienunternehmungen, zu welchen das Publikum schon ihres grofsen Kapitals wegen mehr Vertrauen hat als zu der Privatfirma, selbst wenn diese, wie es neuerdings regelmäfsig geschieht, monatliche oder halbjährliche Ausweise veröffentlicht.

Auf diese Umstände ist in erster Linie das allmähliche Verschwinden der alten Bankierfirmen zurückzuführen; im Jahre 1810 waren 46 solcher Bankers Mitglieder des Clearinghouses, im Jahre 1873 war diese Zahl auf 13 zurückgegangen, und im Jahre 1900 waren es noch 3, heute sind nur noch Robarts, Lubbock & Co. und Glynn, Mills, Currie & Co. übrig. Von den zwischen 1873 und 1904 verschwundenen ist nur eine Firma eingegangen, die anderen haben sich in Aktiengesellschaften verwandelt oder sich mit solchen amalgamiert; neue sind nicht aufgenommen worden. Die wenigen noch bestehenden Firmen haben sich ganz nach Weise der Joint Stock Companies organisiert und werden, wenn die jetzigen Inhaber sterben, sich leicht in solche verwandeln. Im Jahre 1902 hat die bedeutendste unter ihnen, die einen Weltruf genofs — Smith, Payne and Smiths —, wie bereits erwähnt, durch Verschmelzung mit der Union-Bank ihre Selbständigkeit aufgegeben. Ein um so bemerkenswerterer Vorgang, als zu ihren Kunden Häuser wie Rothschild, Frühling und Goschen u. a. m. gehörten, und sie aufserdem ausgezeichnete Verbindungen in der Provinz besafs, indem die in Nottingham und anderen Orten bestehenden, derselben Familie gehörigen Geschäfte zugleich die ältesten unter den noch existierenden Provinzialbankiers waren [1].

Es ist sicher, dafs das Verschwinden des alten Typus der „Bankers“ auch manche grofse Nachteile mit sich gebracht hat; es waren Leute, die hohes Ansehen genossen: „men of high standing, culture, refinement and known wealth“ (Bagehot), welche, in persönlichem Kontakt mit ihren Kunden stehend, den Bedürfnissen des einzelnen weit besser gerecht werden konnten als jene „grofsen Maschinen“, wie man die Joint-Stock-Banken nicht mit Unrecht genannt hat.

Aber die jüngste Entwicklung des Kreditwesens hat sich — wenigstens für das Depositenbankwesen, das nach fest vorgeschriebenen Regeln betrieben werden kann — ihnen nicht günstig erwiesen, und sie haben dem Grofsbetrieb auf Aktien das Feld räumen müssen. Der letzte und ausschlaggebende Anstofs für ihr Verschwinden war die Baring-Krisis im Jahre 1890, die ein derartiges Mifstrauen gegen in Privathänden befindliche Bankhäuser erweckte, dafs diese sich ge-

[1] Die Londoner Firma genofs einen fast sagenhaften Ruf; so wird erzählt, dafs in ihrem Bureau jahrelang eine der ihrem Betrag nach gröfsten von der Bank von England ausgegebenen Noten unter Glas hing, was einen jährlichen Zinsverlust von einigen Tausenden für die Firma darstellte, aber zugleich eine ausgezeichnete Reklame für den Reichtum des Hauses war. Auf diese Firma lautete auch der gröfste Cheque, der wohl je in einem Betrage ausgestellt worden ist; er repräsentierte die Kaufsumme, die die „Manchester Ship Canal Coy“ für die Erwerbung des „Bridgewater Canal Undertakings“ zahlte, und belief sich auf rund 37 Millionen Mark.

zwungen sahen, den ungleich und beschwerlich gewordenen Kampf aufzugeben.

Eine eigentümliche Stellung nehmen die sog. „Westend-Bankers“ ein; sie sind die Bankiers der reichsten Aristokratie der Welt, bei ihnen spielen die der Kundschaft eingeräumten Fazilitäten eine meist viel geringere Rolle als althergebrachte Verbindungen und ein durch Jahrhunderte bekannter Name. Es gilt fast als zum guten Ton gehörig, bei einer oder der anderen dieser Firmen sein Konto zu haben, genau wie man nur einem guten Klub angehört und nur auf den besten Sitz im Theater geht. Dafs man für die Ehre, zusammen mit den anderen Mitgliedern der ersten Klasse im Staate Kunde eines solchen Hauses zu sein, auf die Verzinsung seines Guthabens verzichtet, erscheint nur selbstverständlich.

Das Geschäft dieser Häuser ist also ein ganz spezielles; einerseits haben sie Kunden, die jahrelang grofse Beträge zinslos stehen lassen, dann aber auch plötzlich wieder grofse Vorschüsse verlangen, bei denen sie es allerdings mit den ihnen auferlegten Bedingungen nicht sehr genau nehmen. Andererseits sind die Westend-Bankers oft genötigt, ihren Kunden langfristige Vorschüsse gegen Lebensversicherungspolicen oder gar gegen Hypothekendokumente zu machen, was an und für sich für eine Depositenbank als wenig passende Anlage ihrer flüssigen Gelder erscheint.

Während die hauptstädtischen Bankers sich auf dem Aussterbeetat befinden, und auch die reicheren unter ihren Kollegen in der Provinz sehr schnell von den ausdehnungsbedürftigen Aktienbanken aufgesogen werden, hat sich doch dort der kleinere Privatbankier als lebensfähig erwiesen, insofern er Kreditbedürfnisse gewisser Kreise erfüllen kann, denen die Aktienbanken nicht gerecht werden. Es darf hierbei allerdings nicht unerwähnt bleiben, dafs die unterste Stufe dieser Privatbankiers fast unmerklich in die der wucherischen Geldverleiher übergeht, über deren Gebahren der Bericht der „Royal Commission on Money lending“ dankenswerten Aufschlufs gegeben hat. Während die schottischen Banken wenigstens zum Teil auch die Kreditbedürfnisse der kleineren Händler und Ladenbesitzer befriedigen, so leihen die englischen „Joint Stock Banks“ ihre Gelder an kleinere Leute nur gegen sicheres Unterpfand und machen nur höchst ungern Vorschüsse auf Häuser oder Grundbesitz. Bauunternehmer, Ladenbesitzer und kleinere Handwerker sind also auf den kleineren Privatbankier angewiesen, der hauptsächlich mit eigenem Kapital arbeitet und, mit den Lokalverhältnissen auf das genaueste vertraut, solche riskantere Geschäfte machen kann; zum Teil ist er wegen der damit verbundenen gröfseren Gewinne geradezu auf solche Transaktionen angewiesen, wenn er sein Kapital verzinsen will.

Doch stellt sich vielfach dem Geschäftsbetrieb der Privatbankiers mehr und mehr die Schwierigkeit in den Weg, dafs ihre besseren Kunden, sobald sie Vorschüsse nicht mehr brauchen, sondern ihrerseits Gelder zur Anlage erübrigt haben, diese der gröfseren Sicherheit wegen lieber einer Joint-Stock-Bank anvertrauen, und somit der Bankier stets in Gefahr ist, seine besten Kunden zu verlieren.

Dazu kommt, dafs infolge der wachsenden Konkurrenz der grofsen Banken untereinander, welche, entgegen der früheren Praxis, sich auf gewisse Distrikte zu beschränken, neuerdings auch in die Kundenkreise anderer Banken einzudringen versuchen, in den meisten Orten die Bankfazilitäten so grofse geworden sind, dafs die gegenseitige Konkurrenz diese Banken zwingt, auch die weniger gewinnbringenden und riskanteren Geschäfte zu übernehmen, so dafs dem Privatbankier auch in der Provinz allmählich der Boden unter den Füfsen schwindet.

5. Die irischen Banken.

In Irland ebenso wie in Schottland existiert der Privatbankier heute nicht mehr; in Irland ist er im Laufe des 19. Jahrhunderts, in Schottland anscheinend schon gegen Mitte des 18. Jahrhunderts von der Bildfläche verschwunden. So herrscht das System der Aktienbank unbeschränkt in beiden Ländern.

Die Geschichte und Entwicklung des irischen Bankwesens ist in mancher Hinsicht eine Wiederholung des englischen, nur dafs die dortigen Banken entsprechend der schwächeren Entwicklung des Wirtschaftslebens von weit geringerer Bedeutung sind als die englischen.

Hier wie dort finden wir eine Zentralbank in enger Verbindung mit dem Staat und mit ähnlichen Privilegien ausgestattet, wodurch eine normale und gesunde Entwicklung verhindert wurde, bis die sich ergebenden Mifsstände zur Beseitigung eines Teiles der Privilegien und damit zur Entstehung gröfserer Depositenbanken führten, die schnell einen grofsen Aufschwung nahmen und zugleich die Entwicklung von Handel und Industrie förderten.

Da jedoch Irland vor allem auf die Landwirtschaft angewiesen ist, und die Organisation einer Depositenbank nach englischem Muster wenig geeignet ist, zur Unterstützung kleiner Landwirte und Pächter, die keine Sicherheit hinterlegen können, die die entliehenen Gelder auf längere Fristen benötigen und sich schwer auf bestimmte Rückzahlungstermine verpflichten können, so hat der Mangel eines geeigneten Systems grofse Nachteile hervorgerufen, welche die Entwicklung des Landes schwer geschädigt haben. Dazu kommen die allgemeinen ungünstigen politischen Verhältnisse, die ab-

nehmende Bevölkerungsziffer, der Absenteeismus, die niedrige Bildungsstufe des ganzen Volkes und manches andere, das natürlich auch die Entwicklung des Bankwesens ungünstig beeinflufst hat.

Die Bank von Irland wurde durch Charter vom 15. Mai 1783 gegründet und besafs bis 1825 ein vollständiges, von 1825 bis 1845 ein teilweises Monopol des Bankgeschäftes in Irland, indem in der ersten Periode keine Gesellschaft von mehr als sechs Personen Noten ausgeben durfte (ohne Notenausgabe war aber in jener Zeit in einem armen Lande wie Irland das Betreiben von Bankgeschäften einfach unmöglich). Im Jahre 1797 wurde „der Gleichmäfsigkeit wegen“ den Noten der Bank Zwangskurs gegeben, trotzdem keine der Gründe, welche diese Mafsregel für die Bank von England statthaft scheinen liefsen, in Irland bestanden; die Folge war ein ungeheueres Anschwellen des Notenumlaufes (1797: 621 917 £; 1825: 6 309 300 £); die Goldprämie betrug bereits 1801 10 %. Eine Reihe von Gesetzen (1820 und 1824/25) gestattete Banken von mehr als sechs Teilhabern die Notenausgabe aufserhalb eines Umkreises von 50 irischen Meilen um Dublin, und erst das Gesetz vom Jahre 1845, das die rechtliche Grundlage des heutigen Zustandes bildet, gestattete allen bestehenden Banken die Notenausgabe in ganz Irland in der Weise, dafs jede Bank den durchschnittlichen Notenumlauf des Jahres 1844 ohne besondere Sicherung im Umlauf halten durfte.

Erst seit 1886 veröffentlicht die Bank von Irland halbjährliche Ausweise; ihr Kapital beträgt 2 769 231 £ und ist ganz in Vorschüssen angelegt, welche die Bank zu verschiedenen Zeiten dem Staate gewährt hat, und auf welche dieser Zinsen zahlt (seit 1903: $2^1/_2$ %). Die Bank von Irland besorgt die Kassenführung für die Regierung, nimmt aber sonst in keiner Weise eine Stellung ein wie die Bank von England. Sie konkurriert vielmehr mit den anderen Banken für alle Arten von Geschäften und vergütet seit 1864, wie diese, Zinsen auf ihr anvertraute Gelder. Ihre Noten sind nicht legal tender, ausgenommen gegenüber der Regierung, also für die Zahlung von Steuern usw.

Von den übrigen heute bestehenden acht Depositen-Aktienbanken datieren fünf aus der Zeit vor 1845 und haben also das Recht der Notenausgabe. Die Bestimmungen des Gesetzes von 1845, welche vorschrieben, dafs die Noten jeder Bank an der Kasse derjenigen Filiale zahlbar sind, die sie ausgegeben hat, haben dazu geführt, dafs die Banken ihre Noten an allen ihren Filialen einlösen; die Folge ist, dafs die irischen Notenbanken bedeutend gröfsere Goldvorräte halten als die schottischen und englischen [1].

[1] Vgl. die Ausführungen auf S. 112.

Die allgemeine Geschäftsführung der irischen Banken unterscheidet sich, soweit die industriellen und kommerziellen Klassen ihrer Kundschaft in Betracht kommen, nicht sehr von derjenigen der englischen Provinzialbanken, doch sind sie, wie schon gesagt, den Aufgaben, die ihnen speziell aus dem landwirtschaftlichen Charakter des irischen Erwerbslebens erwuchsen, nicht gerecht geworden. Es ist ihnen allerdings gelungen, dem berüchtigten „Gombeenman", d. h. dem ländlichen Wucherer schlimmster Art, der die verarmte und ungebildete untere Klasse von kleinen Pächtern und Besitzern bis aufs Blut aussaugte, einigermafsen das Handwerk zu legen, aber die betreffenden Bevölkerungsklassen haben hierdurch nur einen harten Herrn mit einem anderen fast ebenso harten vertauscht. Bezeichnend dafür, wie wenig die irischen Banken ein volkswirtschaftlich einigermafsen befriedigendes Resultat geliefert hat, ist der Umstand, dafs die bis vor kurzem in Grofsbritannien völlig unbekannten landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften gerade in Irland Fufs gefafst haben und in starker Ausdehnung begriffen sind.

Wie die Tätigkeit der Banken nach dieser Richtung hin selbst von offizieller Seite beurteilt wird, geht wohl am besten aus der folgenden Stelle des von W. F. Bailey, dem Legal assistant Commissioner, erstatteten Berichtes über die Lage der auf Grund der irischen Land-Acts geschaffenen Tenant-Purchasers hervor; es handelt sich hier um Bauern, die das von ihnen gepachtete Land erworben haben, aber nicht genügend Kapital besitzen, um ihren Viehstand zu ergänzen und sonstige Verbesserungen vorzunehmen, und die versuchen, sich das Geld durch Anleihen oder gegen Wechsel bei der Depositenbank zu verschaffen: „Der Zinsfufs für kleine Summen beträgt häufig 10 %. Um das Geld zu bekommen, mufs der Schuldner zwei Bürgen mitbringen, deren Ausgaben für den Tag inklusive der nötigen ‚Erfrischungen' er zu zahlen hat. Bei der Erneuerung des Wechsels mufs er die Bürgen wieder zur Stelle bringen und die dazu gehörigen Kosten nochmals tragen, so dafs mit allem, was drum und dran hängt, das Darlehen ihm 20, 30, ja selbst 40 % der ursprünglich geborgten Summe kostet. Gegen einen 5 bis 10 %igen Zinsfufs für Darlehen und die noch höheren oben genannten Raten zahlen die Banken nur 1—1½ % Zinsen auf ihnen anvertraute Gelder, was keine Ermutigung für den Sparsinn der Bevölkerung mit sich bringt." Selbst der „Economist" bemerkt hierzu: „Dies ist zweifellos ein Vorteil für die Aktionäre, aber Übertreibungen dieser Art können leicht zum Nachteil späterer Geschäfte ausarten [1]."

---

[1] Economist 1903 Nr. 3111, p. 656; Nr. 3135, p. 1640.

6. Die schottischen Banken.

Während die irischen Banken eine ziemlich beschauliche Stellung in ihrem etwas abseits des Weltverkehrs gelegenen Lande einnehmen, und ihre Wirksamkeit sich über die Grenzen ihrer engeren Heimat hinaus wenig fühlbar macht, haben es die schottischen Banken verstanden, im eigenen Hause die unumschränkten Herren zu bleiben und doch daneben noch eine bedeutsame Stellung auf dem Londoner Geldmarkte nach mehreren Richtungen hin einzunehmen. Die Betrachtung des schottischen Systems ist deshalb von ganz besonderem und allgemeinem Interesse, weil sie uns zeigt, wie ein von Monopol und Privilegien freies Bankwesen sich entwickelt und geregelt hat, anderseits aber, weil seine Organisation sich als so zweckentsprechend erwiesen hat, dafs das gesamte englische Bankwesen sich im Laufe der Zeit mehr und mehr nach dem Muster des schottischen entwickelt und in absehbarer Zeit in mancher Hinsicht demselben ganz gleichen wird. Nicht wenig mag hierzu beigetragen haben, dafs in fast allen englischen Instituten schottische Bankbeamte und Bankdirektoren dank ihrer besseren Schulung, ihrer gröfseren Arbeitsamkeit und ihrer vielseitigeren Kenntnisse die hervorragenden Stellungen einnehmen und zu behaupten gewufst haben.

Schottland besitzt elf Banken, die mit ihren 1132 Filialen ein praktisches Monopol des Bankbetriebes haben, welches sie aber stets nur zum Nutzen der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes ausgeübt haben.

Für das Passivgeschäft der schottischen Banken spielt auch heute noch die Notenausgabe eine bedeutende Rolle. Das Gesetz, welches dieselbe regelt, datiert vom Jahre 1845 und gab den damals existierenden Instituten das Recht, ihre bisherige Notenausgabe beizubehalten, gestattet ihnen aufserdem, dieselbe zu vergröfsern unter der Bedingung, dafs die über das jeder Bank erteilte Kontingent hinausgehende Summe durch eine Barreserve von gleicher Höhe gedeckt wird. Da sämtliche heute existierenden schottischen Banken, mit Ausnahme der unbedeutenden Mercantile Bank, bereits bei Erlafs dieses Gesetzes bestanden, so geniefsen sie alle gleichmäfsig diese Vorteile. Die Etablierung einer neuen Bank ist so gut wie ausgeschlossen, da eine solche an dem Privileg der Notenausgabe nicht teilnehmen würde und schon aus diesem Grunde neben den älteren Instituten nicht aufkommen könnte. Ehe das Depositengeschäft eine gröfsere Ausdehnung erlangte, was auch in Schottland erst gegen Mitte des 19. Jahrhunderts der Fall war, war es allein der aus den Noten erwachsende Gewinn, welcher es den Banken ermöglichte, ihr Geschäft über das ganze Land auszudehnen: Nur weil sie in der Lage waren, dadurch ihren Notenumlauf zu vergröfsern, konnten sie

auch in den kleineren Ortschaften Filialen errichten, welche die auf sie verwendeten Kosten sonst nicht gedeckt hätten; ebenso gelangten die der Bevölkerung gewährten Kredite wieder in der Form von Noten zur Auszahlung, so dafs die vermehrten Aktivgeschäfte zugleich eine Stärkung des einträglichen Passivgeschäftes (Notenumlauf) mit sich brachten.

Nachdem auf diese Weise die Bevölkerung sich gewöhnt hatte, den Banken das gröfste Vertrauen entgegenzubringen, war es naturgemäfs, dafs, als bei steigendem Wohlstand die verfügbaren Kapitalien sich mehrten, dieselben in Form von Depositen den Banken zur Verfügung gestellt wurden. So wuchs aus der Notenausgabe das zweite und heute wichtigste Passivgeschäft fast von selbst hervor.

Die schottischen Banken haben von Anfang an das Prinzip verfolgt, auf sämtliche ihnen anvertraute Depositengelder Zinsen zu vergüten und die verfügbaren Summen ganz besonders auch den ärmeren Klassen zur Verfügung zu stellen. Sie waren einerseits die Sparkassen des Volkes, anderseits aber durch das System der Cash-Credits (Gewährung von Darlehen ohne Unterpfand, aber gegen Bürgschaft von Verwandten und anderen) diejenigen, welche Handel und Industrie förderten und befruchteten, indem sie nicht nur den Wohlhabenderen, sondern auch denjenigen, welche nichts als ihren guten Namen und ihre Fähigkeiten mitbrachten, zu dem zum Geschäftsbetrieb notwendigen Kapitale verhalfen und ihnen später treue Freunde, Berater und Förderer blieben.

Im Gegensatz zu den nach englischem Muster organisierten irischen Banken haben sie es möglich gemacht, auch die Landwirtschaft trotz des ungünstigen Bodens auf einen relativ hohen Stand zu heben, indem sie den kleinen Bauern durch das System der Cash-Credits die Möglichkeit der Befriedigung seines Kreditbedürfnisses zu billigem Zins ermöglichten.

Unter den heute bestehenden elf Banken sind die ältesten die Bank of Scotland (gegründet 1695), die Royal Bank of Scotland (gegründet 1747) und die British Linen Company[1] (gegründet 1746). Erstere wurde durch Act of Parliament, die anderen durch Royal Charter errichtet und daher von Anfang an mit dem Privileg der beschränkten Haftbarkeit ihrer Aktionäre ausgestattet; diese Vorteile wurden den übrigen Banken erst durch die Fortschritte der Gesetzgebung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zuteil. Sonst aber war die Errichtung anderer Banken keinerlei Hindernis unterworfen. Die frühzeitige Etablierung einer Reihe grofser

---

[1] Sie verdankt ihren Namen dem Umstande, dafs sie gegründet wurde, um die Leinenindustrie zu fördern, indem sie den Fabrikanten Vorschüsse machen sollte.

Aktienbanken hat bewirkt, dafs Privatbankiers überhaupt nicht aufkamen, so dafs seit Mitte des 18. Jahrhunderts das Geschäft allein in der Hand grofser, kapitalkräftiger und gut verwalteter Notenbanken lag, die dem Lande frühzeitig den Vorteil ausreichender und sicherer Umlaufsmittel gaben.

Dieses sowie der Umstand, dafs die Zentralbureaus der Banken sich fast sämtlich in Edinburgh befanden, hat es den Banken ermöglicht, frühzeitig gemeinsame Bestimmungen über den Geschäftsverkehr zu vereinbaren, so, was Höhe des Depositenzinses, einheitliche Vorschufsbedingungen anbetrifft u. a. m. Dagegen haben die angeblichen Vorteile, die sich daraus für eine Überwachung der unvorsichtigen Banken durch die vorsichtigen ergeben sollten, sich nicht gezeigt, denn Zusammenbrüche sind nicht verhindert worden; wohl aber wurden die Folgen abgeschwächt, indem das Zusammenstehen der übrigen Banken keine Panik aufkommen liefs.

Die schottischen Banken sind natürlich den Gefahren, die eine intensivere Förderung von Handel und Verkehr für die beteiligten Institute mit sich bringt, nicht entgangen. Der Zusammenbruch der City of Glasgow Bank im Jahre 1878, infolge geradezu unerhört leichtsinniger Kreditgewährung an einige im indischen Handel beteiligte Firmen, ist ein Beispiel. Diese Katastrophe, bei welcher übrigens die Gläubiger voll bezahlt wurden, wenn auch ein grofser Teil der Aktionäre wirtschaftlich zugrunde ging, hat nicht vermocht, das Vertrauen des Volkes in die anderen Banken zu erschüttern, so dafs selbst in jener Krisis die Noten derselben im ganzen Lande im Umlauf blieben.

Auch im schottischen Bankwesen hat eine Konzentration insofern stattgefunden, als die Zahl der 1845 mit Notenrecht ausgestatteten Institute von 19 auf die heute bestehenden 10[1] zusammengeschrumpft ist.

Die Schotten sind überall im englischen Geschäftsleben gefährliche und ungern gesehene Konkurrenten; besonders gilt dies aber im Bankwesen. Als daher die National Bank of Scotland im Jahre 1865, die Royal Bank 1873 und später andere, Niederlassungen in London eröffneten, angeblich, um den Zahlungsverkehr ihrer schottischen Kunden zu erleichtern, in Wirklichkeit aber, um sich eine Stellung auf dem Londoner Geldmarkt zu erobern, versuchten die in ihrem Besitzstande bedrohten Londoner Banken umsonst, ihnen dies zu verwehren. Von den hauptstädtischen Firmen wird es mit Recht als Härte empfunden, dafs die schottischen Banken im Gegensatz zu den englischen trotz Eröffnung von Niederlassungen in London das Recht der Notenausgabe in Schottland nicht verlieren;

[1] Die hinzutretende „Mercantile Bank of Scotland" ist das einzige nach 1845 gegründete Institut; sie hat kein Recht, Noten auszugeben.

der Wortlaut des Gesetzes von 1844 schliefst nämlich nur solche Notenbanken von London aus, deren Noten in England selbst, nicht aber solche, die, wie die schottischen, aufserhalb Englands zahlbar sind.

Die schottischen Banken nutzen den Umstand, dafs ihre Monopolstellung sie im eigenen Lande vor jedem Angriff seitens der englischen Banken schützt, nach jeder Richtung hin aus, — so belasten sie z. B. den englischen Banken auf alle in Schotland zahlbaren Schecks und Wechsel, die jene ihnen präsentieren, eine Provision, während sie für ihre Kunden die Einziehung kostenfrei besorgen, — eine Praxis, durch welche die Londoner Etablissements der schottischen Banken manchen englischen Kunden herangezogen haben. Die durch die Hände dieser Etablissements gehenden Schecks auf englische Banken dagegen müssen von diesen — da sie durch das Clearing-Haus gehen — kostenfrei bezahlt werden, selbst wenn sie auf den entlegensten englischen Provinzialplatz lauten.

Ja die schottischen Banken haben sogar schon seit Mitte der 1870er Jahre Filialen in den an Schottland angrenzenden englischen Grafschaften eröffnet, infolgedessen schottische Noten in wachsender Menge im Norden Englands zirkulieren[1]. Gegenüber der Geschlossenheit des schottischen Systems nach aufsen hin haben die englischen Banken keine Mittel in Händen, da bei der herrschenden Konkurrenz ein Zusammenschlufs nach schottischem Muster noch in weitem Felde liegt.

C. Die Kredit- und Handelsbanken.

Die im vorigen Abschnitt behandelten Depositenbanken dienen in erster Linie dem inneren Verkehr. Sie haben keine Filialen im Auslande, und trotzdem sie eine grofse Zahl ausländischer Banken zu ihren Kunden zählen, so sind sie für diese doch eigentlich nur Zahlstelle für die auf London gezogenen Schecks und Wechsel und Vermittler des Zahlungsverkehrs mit dem englischen Inlande. Die Finanzierung der grofsen auswärtigen Handels-, Wechsel-, Geld- und Fondsgeschäfte liegt dagegen überwiegend nicht bei ihnen, sondern in den Händen einer Anzahl ganz anders organisierter Bankanstalten. Die wichtigsten unter ihnen sind

1. Die „Merchant-Bankers“[2].

Die ältesten unter ihnen und diejenigen, die auch heute noch einen Weltruf geniefsen, sind Baring Brothers und die Rothschilds.

---

[1] Palgrave, Banks of Issue 1875, p. 57 ff.

[2] Die Bezeichnungen, mit denen die verschiedenen Arten der

Der Vater des Gründers des Hauses Baring Brothers war ein in der Mitte des 18. Jahrhunderts aus Bremen eingewanderter Geistlicher; das Londoner Haus Rothschild wurde in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts von dem dritten Sohne des alten Frankfurter Rothschild begründet. Es ist bezeichnend, dafs die meisten auch der anderen führenden Firmen fremder Abstammung sind; viele sind Deutsche, so Frederik Huth & Co., John Henry Schröder et Co., Frühling & Göschen, Wm. Brandts Sons & Co., Kleinwort Sons & Co., Speyer Brothers (Deutsch-Amerikaner) u. a. m.; Murrieta et Co. sind Spanier, Ralli Brothers Griechen, Blydenstein & Co. Holländer; Sassouns sind Inder usw.[1].

Der Grund, warum gerade die Fremden auf diesem schwierigsten Gebiete des Bankwesens so festen Fufs fassen konnten, liegt unzweifelhaft darin, dafs sie, mit dem fremdländischen Geschäfte genau vertraut, eine gröfsere Beweglichkeit und Anpassungsfähigkeit sich erhalten haben, als sie dem englischen Bankier eigen ist. Der Stock-Engländer ist von Haus aus zu wenig anpassungsfähig, um die oft eine delikate Behandlung verlangenden Fäden geldgeschäftlicher Transaktionen in fremden Ländern anzuknüpfen. Es waren daher die nach England übergesiedelten Fremden, die von dort aus die Finanzierung der fremden Anleihen und den Zahlungsverkehr mit fremden Ländern besorgten.

Der enorme Einflufs, den die Merchant-Bankers auch heute noch ausüben, entspringt sowohl ihrer durch keine Verpflichtungen gegen Depositengläubiger beschränkten grofsen Kapitalkraft — sie umfassen die ersten Namen der europäischen Finanzwelt — als auch dem Umstande, dafs sich unter ihnen eine Reihe ganz hervorragender Finanzleute befinden. Im Gegensatz zu den „Bankers" und den „Joint Stock Banks", die allmählich ganz in einer festen Routine aufgehen, sind es die „Merchant-Bankers", die am ersten unseren grofsen Bankiers verwandt, kühn, geschäfts- und menschenkundig, zum Teil rücksichtslos den eigenen Vorteil verfolgend, doch die Pioniere der Entwicklung und Ausdehnung der englischen Geldmacht sind. Sie sind es, die den Hebel, welchen die grofse Kapitalmacht Englands bietet, im Konkurrenzkampf

---

Merchant-Bankers belegt werden, sind entweder „Foreign Bankers and Merchants", wenn sie daneben auch das Warengeschäft pflegen, was sehr häufig der Fall, indem sie durch ihre Hilfe finanzierte Produktenladungen dann auch für Rechnung ihrer auswärtigen Kunden in London verkaufen. Vereinzelt findet sich auch der Ausdruck „Foreign Bankers & Billbrokers", wenn die Häuser sich speziell mit dem An- und Verkauf fremder Wechsel befassen, was früher eine Spezialität Rothschilds und auch Barings war.

[1] Engländer finden sich unter ihnen nur vereinzelt. Dagegen überwiegt in der Leitung der Aktiengesellschaften, soweit sie mit englischem Kapital betrieben werden (die sogen. Foreign & Colonial Banks), das schottische Element.

Schiffahrtslinien benötigte Kapital möglichst in England selbst aufzubringen. Es ist ja das Sonderbare bei der neuerlichen Entwicklung, dafs England mehr und mehr in die Rolle des reinen Geldgebers gedrängt wird, während die eigentliche Verfügung über die Kapitalien vielfach in die Hände der Amerikaner und anderer gelangt. Früher war das anders: Wo es in der Welt ein Gaswerk, eine Strafsenbahn, eine Hafenanlage oder Eisenbahn zu schaffen gab, da war nicht nur englisches Geld, sondern auch englische Unternehmungslust am Platze und führte das Werk in eigener Regie aus, so dafs einmal die Aufträge und Lieferungen und dann die späteren Dividenden nach England flossen; z. T. ist das auch heute noch so, wie z. B. die Minen in Süd- und Westafrika und in Australien fast ausnahmslos in englischen Händen sind, wenn auch die Aktien teilweise in deutschem oder französischem Besitz sich befinden. Aber an vielen anderen Orten sind es heute die Amerikaner, die derartige Unternehmungen selbst schaffen, die Kapitalien dazu zu einem nicht geringen Teil aus England beziehen und dafür entweder Obligationen oder gehörig gewässertes Aktienkapital nach England senden, so dafs nicht nur die Lieferung den Engländern entgeht, sondern dafs sie auch für ihr Kapital nur eine relativ geringe Verzinsung erhalten, während der Unternehmergewinn den Anerikanern verbleibt, die neuerdings sogar in England selbst die wichtigsten Unternehmungen in die Hände bekommen (Schiffahrtstrust, die gesamte Tabakindustrie, die elektrischen Untergrundbahnen in London); auch die einzig wirklich bedeutende Fabrik zur Herstellung elektrischer Apparate und Maschinen in England ist ein amerikanisches Unternehmen (Westinghouse). Ganz neuerdings treten sogar Länder wie Deutschland und die Vereinigten Staaten auf dem Londoner Geldmarkt als Kapitalverleiher auf, indem sie dort — begünstigt durch das freie und sich allen Ansprüchen anpassende Aktienrecht — einen bequemen Absatz für die Überschüsse ihrer Volkswirtschaft finden. Hiermit hängt die Entwicklung der Londoner Fondsbörse zu einem Institut internationaler Kapitalvermittlung für industrielle und Bergwerksunternehmungen auf der ganzen Welt auf das engste zusammen; an diesen haben die Merchant-Bankers einen nicht unwesentlichen Anteil genommen. Speziell die Entwicklung der südafrikanischen Goldminen hat eine neue Kategorie von finanziell so mächtigen Häusern geschaffen, dafs man sie kurzweg als „the Capitalists“ oder „the mining-magnates“ bezeichnet. Namen wie Beit, Barnato, Eckstein u. a. m. deuten auch hier auf fremdländischen Ursprung hin, — die Firmen dieser Klasse werden vielleicht heute von den älteren Merchant-Bankers noch nicht als Bankiers betrachtet und sehen sich auch wohl selbst noch gar nicht als solche an, trotzdem sie fast aus-

schliefslich Gründungs- und Emissionsgeschäfte betreiben. Auch die Fachpresse bezeichnet sie meist noch als „financial houses"; in Wirklichkeit sind sie aber nichts anderes als eine neue Generation der Merchant-Bankers.

Auch im Emissions- und Gründungsgeschäft macht sich seit Beginn der 1890er Jahre die Konkurrenz von Aktiengesellschaften (Financial Cies.) fühlbar, die — oft in enger Verbindung mit den Anlage-Trusts (Ominum-Gesellschaften) stehend — durch Vermittlung dieser ihre Effekten ins Publikum bringen. Eine Schilderung dieser Institute liegt jedoch, wie schon gesagt, aufserhalb des Rahmens der vorliegenden Arbeit.

b) London als „Clearing-Haus" der Welt.

Die gleiche Tendenz, die im inneren englischen Verkehr zu einer absoluten Konzentration des gesamten Zahlungsverkehrs des Landes im Londoner Clearing-Haus geführt hat, wirkt auch dahin, die Ausgleichung der internationalen Verschuldung nach dem zentralen Kapitalmarkt der Welt zu verlegen, so dafs, in engster Verbindung mit seiner Stellung als solcher, London sich im Laufe des 19. Jahrhunderts diejenige als gemeinsames „Clearing-Haus" aller handeltreibenden Nationen erworben hat. Diese Stellung beruht heute auf den ausgedehnten nnd weitverzweigten Handelsbeziehungen, die England mit seinen Kolonien ebenso wie mit allen fremden Ländern und Erdteilen unterhält. Diese bewirken, dafs in der ganzen Welt einerseits Zahlungsforderungen auf England für Sendungen von Produkten und Waren und anderseits Zahlungsverpflichtungen an England für gelieferte Waren, ebenso wie für Anleihezinsen, Dividenden aus investierten Kapitalien sowie vor allem für Frachten entstehen, da England ja auch heute noch den gröfsten Teil des Frachtgeschäftes der ganzen Welt besorgt. Da die an England zu zahlenden Summen durch Sendungen von Produkten und Waren nur zum Teil gedeckt werden können, so geht einmal ein regelmäfsiger Strom von Edelmetall aus allen Produktionsländern der Welt nach England, und anderseits besteht ein stetes Verlangen nach Wechseln auf London zum Ausgleich der Saldi der auf andere Weise nicht berichtigten Schulden. Hierdurch ist das englische Pfund Sterling eine in allen Ländern bekannte Gröfse geworden, ebenso sind die Namen der Londoner Bankiers in den Handelsplätzen der Welt so bekannt, dafs Wechsel auf sie stets gern in Zahlung genommen werden resp. als Zahlungsmittel verwendet werden, während Wechsel in anderer Valuta nur mit Verlust verwendbar sind. Die Folge ist, dafs nicht nur die Zahlungsverpflichtungen gegenüber England, sondern auch diejenigen gegenüber

anderen handeltreibenden Nationen zum allergröſsten Teil in Sterlingwechseln auf London ausgeglichen werden.

Endlich kommen noch zwei Gründe hierzu, um London vor allen anderen Weltmarktszentren zu dem geeigneten Abwicklungsplatze aller Zahlungsverbindlichkeiten zu machen. Einerseits das absolute Vertrauen in die Kreditwürdigkeit der englischen Banken und Bankiers und anderseits der Umstand, daſs London der einzige völlig freie Goldmarkt der Welt ist, d. h. daſs jede Forderung auf England nicht nur auf Gold lautet, sondern auch sicher und auf alle Fälle in Gold eingelöst wird.

Die groſsen Goldvorräte der russischen Reichsbank ebenso wie die der österreichisch-ungarischen Bank sind dem allgemeinen Verkehr nicht erreichbar; die Bank von Frankreich hat es durch ihre Goldprämienpolitik in der Hand, den Abfluſs von Gold zu erschweren; ebenso ist die deutsche Reichsbank in der Lage, den Goldexport wenigstens in einem gewissen Grade zu beeinflussen; nur in England ist jede Forderung sofort und ohne irgendeine Extraausgabe in Gold konvertierbar, und das Vertrauen hierauf trägt — vielleicht mehr als irgendein anderer Umstand — dazu bei, den Abrechnungsverkehr der Welt in London zu erhalten und alle Versuche, der deutschen Valuta auf überseeischen Märkten neben dem Pfund Sterling eine ebenbürtige Stellung zu sichern, zum Scheitern zu bringen.

Die Funktionen, welche den Merchant-Bankers heute zufallen, ergeben sich aus der geschilderten Zentralstellung Londons in der Ökonomie des internationalen Geld- und Kapitalverkehrs. Sie nehmen damit eine Stellung ein, die in vieler Beziehung derjenigen der groſsen Kreditbanken auf dem Kontinent gleicht, und hieraus folgt, daſs die Etablierung von Niederlassungen der letzteren in London in erster Linie eine Konkurrenz für die Merchant-Bankers und nicht für die englischen Depositenbanken bedeutet, die sich von den von jenen gepflegten Geschäften so gut wie ganz fernhalten. Neben dem Emissionsgeschäft ist daher der An- und Verkauf fremder Wechsel sowie das Wechselakzeptgeschäft, das bei den englischen Depositenbanken ganz zurücktritt, ein von den älteren Merchant-Bankers mit besonderer Vorliebe gepflegter Geschäftszweig. Hieran schlieſst sich das Wechsel- und Effektenarbitragegeschäft, in dem den Rothschilds die führende Rolle zufällt. Endlich liegt das Edelmetall-Import- und Exportgeschäft in ihren Händen. Ersteres ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil alles in überseeischen Ländern gewonnene Gold zuerst nach London kommt und erst von dort aus seinen Weg in den Handel findet.

Neben den aufgezählten Geschäften, die man als das „reguläre Bankgeschäft“ der Merchant-Bankers bezeichnen

kann, finden wir ihre Hand aber noch vielfach hier und dort, wo sich ihre Kapitalmacht geltendmachen kann. So ist Rothschild Eigentümer der wenigen grofsen Quecksilberminen der Welt und bestimmt aus eigener Machtvollkommenheit den Weltpreis; so haben andere Häuser mehrfach versucht, in ähnlicher Weise in die Preisbewegung solcher Produkte einzugreifen, bei denen ein scharf abgegrenztes und nicht sehr ausgedehntes Produktionsgebiet dies gestattete; so z. B. sind mehrfach die gesamten Ernten und Vorräte von Pfeffer, Schellack u. a. m. „gecornert“ worden.

Von ganz besonderer Bedeutung ist die Tätigkeit der Merchant-Bankers in der Richtung der überseeischen Kreditvermittlung für den exportierenden Fabrikanten und Kaufmann einerseits und den importierenden überseeischen Rohstoffproduzenten anderseits. Sie gestatten ihren europäischen und überseeischen Agenten, gegen Verladung von Produkten auf London zu trassieren, sie beleihen schwimmende Sendungen und besorgen den kommissionsweisen Verkauf, sie übernehmen Delkredere für südamerikanische Regierungen und Private, kurz: die ganze Vermittlung der Export- und Import-Kreditgewährung liegt in ihren Händen.

In früheren Jahren, als die später zu erwähnenden Kolonialbanken noch im Entstehen begriffen waren, und das Kabelnetz der Welt noch zu wenig ausgedehnt war, um telegraphische Übertragungen (Kabeltransfers) in gröfserem Umfange zu gestatten, waren sie die einzigen Träger und Vermittler des internationalen Geldverkehrs. Besonders Zentral- und Südamerika waren ganz auf ihre Vermittlung angewiesen; Häuser wie Baring, Huth u. a. m. hatten in den wichtigsten Plätzen ihre Korrespondenten, welche für Rechnung der Verlader von Landesprodukten auf die Londoner Firma trassierten oder auch anderen Kaufleuten, welche Rimessen auf Europa zu machen hatten, Wechsel auf London ausstellten, die wie bares Geld umliefen. In Ländern ohne eigene Edelmetallproduktion war dies oft die einzige Art, in der Geldsendungen nach Europa gemacht werden konnten, aus welcher Monopolstellung sowohl der Korrespondent des Londoner Bankhauses wie dieses selbst den gröfstmöglichen Nutzen zogen. Zum Teil verbinden die Londoner Häuser noch heute mit dem Bank- ein Waren-Export- und Importgeschäft nach denjenigen überseeischen Ländern, mit denen sie in engerer Verbindung stehen; vielfach ist das Bankgeschäft erst allmählich aus dem Warengeschäft hervorgewachsen.

Ein grofser Teil des internationalen Zahlungsausgleiches, den die Foreign Bankers vermitteln, spielt sich zweimal wöchentlich auf der Royal Exchange ab, wo die fremden Wechselkurse festgesetzt werden, und der An- und Verkauf fremder Wechsel stattfindet.

Hier setzt dann auch das (Wechsel-) Arbitragegeschäft ein, welches darauf beruht, dafs z. B. an Tagen, an denen die Nachfrage nach Wechseln auf Paris gröfser ist als das Angebot, und die Wechselkurse dementsprechend anziehen, von Häusern, welche entweder Guthaben oder Kredit in Frankreich haben, diese Konjunktur ausgenutzt wird, indem sie Wechsel auf Paris ausstellen; die betreffende bezogene Firma in Paris wartet sodann eine ähnliche günstige Gelegenheit auf dem dortigen Markte ab, um die Summen wieder nach England zurückzuleiten. Von noch weit gröfserer Bedeutung ist neuerdings das internationale Arbitragegeschäft in Wertpapieren geworden, besonders seitdem Deutschland und Frankreich in steigendem Mafse auf der Londoner Fondsbörse in Minenaktien spekulieren, während englische Kapitalisten Riesensummen in amerikanischen Eisenbahn- und anderen Aktien auf der New Yorker Börse anlegen.

Durch die stets weiter fortschreitende Arbeitsteilung im Bankwesen, durch die Etablierung kapitalkräftiger Aktienbanken in den Hauptplätzen des englischen und französischen Kolonialreiches wie auch in China, Japan und den südamerikanischen Handelsplätzen, endlich durch das Erscheinen der grofsen kontinentalen Banken auf dem Londoner Geldmarkt ist ein Teil der Vermittlung der überseeischen Geldgeschäfte den Händen der Merchant-Bankers entzogen und in die Hände von Instituten übergegangen, welche wir in den nächsten beiden Abschnitten zu betrachten haben werden.

2. Die Kolonialbanken.

(„Foreign and Colonial Banks.")

Unter letzterer Bezeichnung fafste man früher sämtliche Institute zusammen, die, mit englischem Kapital betrieben, unter englischer Leitung stehend, ihren Hauptsitz in London und Filialen in englischen Kolonien oder aber umgekehrt ihren Hauptsitz in einer englischen Kolonie und nur eine Niederlassung in London hatten (Colonial Banks), sowie diejenigen, welche Hauptsitz resp. Niederlassung in fremden, überseeischen Ländern besafsen (Foreign Banks). Neuerdings haben sich jedoch eine gröfsere Anzahl anderer Banken in London etabliert, deren Hauptsitz in Deutschland, Frankreich, Rufsland usw. sich befindet, die mit einheimischem Kapital arbeiten und unter einheimischer Verwaltung stehen und also — im Gegensatz zu den früher genannten — fremde Interessen auf dem Londoner Geldmarkt vertreten. Sie werden von englischen Fachblättern auch den „Foreign and Colonial Banks" zugezählt, ihre Stellung und ihre Aufgabe ist aber eine völlig verschiedene, und wir werden sie daher gesondert zu betrachten haben. Es wäre wünschenswert, wenn in Zu-

kunft wenigstens die wissenschaftliche Betrachtung diese zwei Kategorien auch mit besonderen Namen bezeichnen würde. Wir möchten vorschlagen, die letzteren „reine Fremdbanken“ (purely Foreign Banks) zu nennen und für die anderen die jetzt gültige Bezeichnung beizubehalten. Wir wenden uns zunächst den mit englischem Kapitale betriebenen Instituten zu.

Wie in allen Zweigen des modernen Bankwesens, so macht sich auch in dem, welcher die Tätigkeit der „Merchant Bankers“ umfafst, die Verdrängung der offenen Handelsgesellschaften durch Aktienunternehmungen geltend, — wenn auch in weit geringerem Mafse als z. B. im Depositenbankwesen. Man könnte beinahe glauben, Ad. Smith hätte das moderne englische Bankwesen im Auge gehabt, als er sagte, dafs die Form der Aktiengesellschaft sich hauptsächlich für solche Geschäftszweige eigne, zu deren Führung vor allem eine gewisse Routine nötig sei.

In das Tätigkeitsgebiet der Merchant Bankers haben die englischen Aktiengesellschaften denn auch nur so weit eindringen können, als es sich um Transaktionen handelt, die sich sozusagen nach demselben Schema vollziehen; hierüber hinaus hat der Merchant Banker sein Arbeitsfeld behauptet, — es sei denn, dafs die Niederlassung der kontinentalen und speziell der deutschen Aktienbanken ihm ins Gehege kommen. Denn für diese scheint Ad. Smiths Regel nicht zu gelten; sie haben die notwendige Routine auf der einen, aber auch den nötigen „Push“ und die Anpassungsfähigkeit auf der anderen Seite, die den englischen Aktienunternehmungen so oft abgeht.

Die „Colonial Banks“ im engeren Sinne gliedern sich, der geographischen Ausdehnung des englischen Kolonialreiches entsprechend, in die vier grofsen Kategorien der kanadischen, südafrikanischen, australischen und indischen Banken.

Die englischen „Foreign Banks“ haben ihren Wirkungskreis vornehmlich im westlichen Teil der Vereinigten Staaten, in fast sämtlichen Zentral- und südamerikanischen Republiken, im nahen Osten (Ägypten, Türkei, Rumänien, Persien) und endlich im fernen Osten (China, Japan).

In den überseeischen Plätzen widmen sie sich allen Zweigen des regulären Bankgeschäftes, je nach den Bedürfnissen des betreffenden Ortes: sie geben dort Noten aus, soweit die gesetzlichen Vorschriften dies gestatten, sie stellen Kreditbriefe aus, besorgen Geldübertragungen aller Art, zahlen Gehälter und Pensionen, machen Vorschüsse gegen Unterpfand von Wertpapieren u. a. m., kurz: sie übertragen das Prinzip der englischen Joint-Stock-Bank auf die Kolonien und überseeischen Länder. Ihre Londoner Filialen haben Konten bei einer oder der anderen grofsen Depositenbank, bei der sie

auch einen Teil ihrer Reserve deponieren; sie stehen durch diese auch mit der Bank von England in Verbindung, so dafs auch der internationale Verkehr in letzter Linie durch diese geht und auf ihrer Reserve basiert.

Die Tätigkeit der „Colonial and Foreign Banks" in London und damit ihr Einflufs auf den englischen Geldmarkt, der hier allein für uns von Interesse ist, gliedert sich, wie folgt:

Sie dienen vor allem als Vermittler des internationalen Zahlungsverkehrs, indem sie Wechsel und telegraphische Transfers auf die von ihnen vertretenen Länder ausstellen resp. solche kaufen. Von besonderer Bedeutung ist dies „Exchange Business" naturgemäfs bei der Ausgleichung von Zahlungsverpflichtungen mit Ländern, die nicht nur einen anderen Münzfufs, sondern auch eine andere Währung als England haben, — also gegenüber Indien und China mit ihrer Silberwährung resp. gegenüber den meisten süd- und zentralamerikanischen Staaten mit ihrer mehr oder minder verkappten Papierwährung. Einige der indischen und ostasiatischen Institute haben sich zu Spezialisten dieses Geschäftszweiges ausgebildet, so dafs sie kurzweg als „Exchange Banks" bezeichnet werden. Für Indien fällt nach dieser Richtung hin die stets stark aktive Handelsbilanz ins Gewicht, welche den Ausgleich der Zahlungsbilanz sehr kompliziert; dadurch, dafs seit 1893 die indischen Münzen geschlossen sind und der Kurs der Rupien gesetzlich festgelegt ist, hat sich das Exchangegeschäft der dortigen Banken stark vermindert. Das Hauptgeschäft der in Südamerika interessierten Banken nach dieser Richtung hin ist die Versicherung der Exporteure gegen die fortwährenden Schwankungen des Goldagios.

An das Exchangegeschäft schliefst sich das Edelmetallgeschäft als naturgemäfse Ergänzung an. Der Vorteil, den diese Banken, die ihre Niederlassungen sowohl in London als auch an den überseeischen Plätzen haben, vor den Merchant Bankers geniefsen, liegt darin, dafs sie sowohl hüben wie drüben über Guthaben verfügen und deshalb jederzeit dem Bedürfnis entsprechend Wechsel entweder kaufen oder verkaufen können, während vor der Etablierung dieser Banken häufig zuzeiten — besonders nach der Ernte der Hauptexportprodukte — ein Überangebot an Wechseln stattfand, das auf den Kurs drückte, und dem zu anderen Zeiten dann ein völliger Mangel an solchen folgte.

Zweitens besteht die Tätigkeit dieser Banken in der Förderung des Waren-Ex- und Imports zwischen England und den betreffenden Interessensphären. Diese vollzieht sich auf verschiedene Weise: Der englische Fabrikant oder Exporteur übergibt der Londoner Niederlassung der Bank die Verschiffungsdokumente (Konnossement, Seeversicherungspolize

und Fakturakopie) und erhält hiergegen von der Bank einen Vorschufs bis zu einer gewissen Höhe des Wertes der betreffenden Ware (meist 75—80 %); dieser Vorschufs ist innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zurückzuzahlen. Die Dokumente gehen sodann an die betreffende überseeische Filiale der Bank, welche die Ware dem Kunden nur gegen die Zahlung des Fakturabetrages ausliefert. Diese Art der Vermittlung wird vor allem für Lieferung an eingeborene indische oder chinesische Käufer in Anwendung gebracht, denen der betreffende Exporteur einen Kredit nicht einräumen will. Für Verladungen an europäische resp. Kolonialkunden (hauptsächlich Australien), die einen gröfseren Kredit beanspruchen können, spielt sich die Sache durch Vermittlung einer „documentary bill" ab, d. h. der Verlader übergibt der Bank aufser den Verschiffungsdokumenten einen Wechsel auf den Empfänger mit der Instruktion, die Waren bei Erteilung des Akzepts auszuliefern; der so akzeptierte Wechsel wird dann von der Bank diskontiert und für den Erlös dem Verlader ein Wechsel auf London gesandt resp. ihm auf Wunsch der Betrag per „telegrafic transfer" in London angewiesen. Da bei dieser Transaktion der Verlader mindestens während der Zeit, welche die Ware unterwegs ist, sein Geld festlegt, indem die Bank am Verladungsort nicht immer gewillt ist, solche unakzeptierte Wechsel auf internationale Plätze zu diskontieren, so wird vielfach statt dessen ein „documentary Credit" vereinbart. In diesem Falle gibt der überseeische Kunde dem Lieferanten der Ware einen Kreditbrief auf die Londoner Niederlassung seiner Bank, durch welchen er autorisiert wird, gegen Verladungen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag auf die Bank zu ziehen. Dies involviert natürlich eine Krediteinräumung seitens der Bank an den betreffenden Überseekunden. Dasselbe Arrangement findet Verwendung bei der Verladung überseeischer Produkte nach England oder einem dritten Lande, indem z. B. deutsche Käufer australischer Wolle sich mit einem Kreditbrief versehen, nach dem die Londoner Niederlassung der betreffenden australischen Bank sich verpflichtet, Wechsel, die auf diesen Kreditbrief hin gezogen sind, zu akzeptieren resp. zu zahlen, falls sie mit einem Zertifikat des Korrespondenten resp. der Filiale der Bank versehen sind, dafs Wolle im entsprechenden Werte derselben zur Verschiffung an die Londoner Niederlassung übergeben worden ist. Auf ähnliche Weise vollziehen sich australische Einkäufe im fernen Osten, in Indien usw.

Eine nicht zu unterschätzende Erleichterung des Exporthandels resultiert daraus, dafs der Exporteur durch seine Bankverbindung an den überseeischen Plätzen sich über die finanzielle Lage der Kundschaft nähere Auskunft verschaffen kann; dafs seine Reisenden durch die Filialen der Bank Ein-

führungen an deren Kunden erhalten, kurz: dafs der einzelne Kaufmann auf diese Weise in der Agentur seiner Bank eine zuverlässige Vertretung seiner Interessen an allen Plätzen findet, wo diese Filialen oder Agenturen unterhält.

In Ländern mit weniger entwickelten Kreditsystemen übernehmen die Banken sogar einen Teil der Funktion der Kaufleute. So hat die „Bank of Egypt“ grofse Lagerhäuser, in die die kleinen Baumwollproduzenten ihre Ernte abliefern; sie erhalten hierfür Vorschüsse von der Bank, welche ihrerseits die Verladung, den Transport und den Verkauf der Produkte besorgt. Die Niederlassung in Karthum sammelt in ähnlicher Weise alle Landesprodukte und besorgt deren Verkauf nach Europa.

Es ist hier also ein fast automatisch arbeitender Apparat für den internationalen Warenaustausch mit geringen Kosten geschaffen; nur auf Grund solcher Einrichtungen ist die enorme Ausdehnung und relative Sicherheit der Handelsbeziehungen Englands in allen Weltteilen möglich gewesen. Deutschland ist, nachdem die ersten Versuche in den 1870er Jahren erfolglos geblieben, erst in der allerletzten Zeit durch die Errichtung der Deutsch-brasilianischen Bank, der Deutsch-überseeischen Bank und ähnlicher Institute diesem Vorbilde gefolgt. Auch die Amerikaner haben neuerdings der Etablierung überseeischer Banken gröfsere Aufmerksamkeit gewidmet; so sind 1902 zwei solcher Institute im fernen Osten ins Leben getreten. Die deutschen Überseebanken unterscheiden sich insofern von den englischen, als sie eigentlich nur scheinbar selbständig sind, in Wirklichkeit aber in völliger Abhängigkeit von den grofsen deutschen Effektenbanken stehen, die ihre Gründung veranlafst und den gröfsten Teil ihrer Aktien in Händen haben und auch auf die ganze Geschäftsführung einen ausschlaggebenden Einflufs ausüben, wodurch diese Banken nicht zu einer selbständigen Entwicklung gelangen können. Die englischen „Foreign and Colonial Banks“ stehen ganz auf eigenen Füfsen und haben ihre volle Unabhängigkeit, auf der zum Teil ihr unbestrittener Erfolg beruhen dürfte.

Endlich beschäftigen sich die „Foreign and Colonial Banks“ in ähnlicher Weise, wenn auch in beschränkterem Umfange, wie dies oben bei den Merchant Banks geschildert wurde, mit der Placierung fremder Anleihen auf dem Londoner Geldmarkt. So ist die Hongkong und Shanghai Banking Corporation der Bankier der chinesischen Regierung und vermittelt die Ausgabe der japanischen Anleihen in England u. a. m.

Welche enorme Bedeutung die einzelnen Banken für die Länder haben, in denen sie vertreten sind, mag daraus erhellen, dafs z. B. die London & River Plate Bank die Abrechnungsstelle für alle Banken in Buenos Aires bildet, wo

wo aufserdem ihre Noten das beliebteste Umlaufsmittel bilden.

Während die „Foreign Banks“ meist nur mit eigenem Kapital arbeiten und — wenigstens in neuerer Zeit — gewöhnlich Depositen vom englischen Publikum nicht entgegennehmen, so haben die „Colonial Banks“, vor allem die australischen, durch Gewährung relativ hoher Zinsvergütungen zum Teil ganz aufserordentlich grofse Summen in der Form von Depositengeldern in London an sich gezogen, um dieselben dann in ihrem überseeischen Interessengebiet zu verwerten. Es ist dies eine Praxis, die für die Aufschliefsung der Kolonien natürlich von grofser Bedeutung war, und die auch so lange nicht bedenklich ist, als es sich nur um Summen handelt, die drüben gewinnbringend, sicher und leicht realisierbar angelegt werden können, und für die von vornherein eine längere Einlagefrist (1—3 und mehr Jahre) vereinbart worden ist. Speziell die australischen Banken haben in den 1880er Jahren diese Kautelen völlig aufser Augen gelassen; sie haben damals Riesensummen zum Teil in kleinen und kleinsten Beträgen auf kurze Frist zu relativ hohem Zinsfufs entgegengenommen und damit Australien weit über das vorhandene Bedürfnis hinaus mit Kapitalien überschwemmt, die den Zinsfufs auf einen — für ein so wenig entwickeltes Land — völlig anormalen Satz herabdrückten und zur Überspekulation und zur Investierung in Land und anderen ungeeigneten Objekten führte. Der Rückschlag blieb nicht aus: in der Krisis Anfang der 90er Jahre (1893) mufsten drei Viertel der australischen Banken zeitweise ihre Zahlungen einstellen, und bei der Rekonstruktion erhielten die Depositengläubiger an Stelle ihrer Forderungen Obligationen oder Vorzugsaktien, an deren Abzahlung die Banken noch heute arbeiten[1]). Die Lehre ist nicht umsonst gewesen, und das englische Publikum ist heute ziemlich zurückhaltend mit Einlagen von Depositengeldern in die Kolonialbanken geworden.

3. Die Niederlassungen ausländischer Banken in London.

Eine ganz andere Stellung als die unter 2 geschilderten Institute nehmen die „Reinen Fremdbanken“ ein. Ihr Erscheinen auf dem Londoner Geldmarkt hat in englischen Kreisen weitgehende Befürchtungen hervorgerufen, und die Ausbreitung, welche ihre Geschäfte in kurzer Zeit erlangt

[1] Die neun Banken in New South Wales und Victoria, die ihre Zahlungen einstellten, schuldeten — abgesehen von ihren Verpflichtungen gegen die betr. Kolonialregierungen — 61 Mill. £, hiervon nur 9½ Mill. £ auf laufende Rechnung, aber 51½ Mill. £ an Depositengläubiger (17½ Mill. £ an englische, 34½ Mill. £ an koloniale Gläubiger).

haben, dürfte die Berechtigung solcher Befürchtungen erwiesen haben: Von ganz besonderem Interesse sind die Tendenzen, welche zu ihrer Etablierung geführt haben, weil es hauptsächlich die grofsen deutschen Banken sind, deren Niederlassungen hier in Betracht kommen. Als Vorläufer derselben kann man einige kleine Institute bezeichnen, wie die International Bank, die German Bank (nicht zu verwechseln mit der Deutschen Bank, die allerdings an ihrer Gründung starken Anteil genommen hatte, um sich eine Vertretung in London zu sichern, solange der Errichtung einer eigenen Niederlassung noch Schwierigkeiten im Wege standen), die London and Hanseatic Bank (deren Aktien zum gröfsten Teil in den Händen der Hamburger Kommerz- und Diskonto-Bank sich befinden), die, wenn auch als englische Banken seit Beginn der 1870er Jahre in London etabliert, den Zweck verfolgten, deutsches und anderes auswärtiges Kapital dort zu verwerten und engere Beziehungen speziell zwischen dem deutschen und englischen Geldmarkte anzubahnen. Sie dienen auch heute noch der Förderung internationaler Handelsbeziehungen durch Beleihung von Warensendungen sowie auch dadurch, dafs sie ihnen wohlbekannten Exportfirmen Akzeptkredite in blanko zur Verfügung stellen. Sie besorgen auch das Exchangegeschäft zwischen England und dem Kontinent, kurz: sie qualifizieren sich als Konkurrenten der Merchant-Bankers in der Vermittlung des internationalen Zahlungs- und Handelsverkehrs.

Von Bedeutung ist der Einflufs der ausländischen Banken aber erst geworden, seitdem erstklassige Institute, wie der Crédit-Lyonnais, das Comptoir d'Escompte, besonders aber unsere grofsen deutschen Banken, wie die Deutsche Bank, die Dresdener Bank und neuerdings die Diskontogesellschaft u. a. m., Zweighäuser in London errichtet haben und so in der Lage sind, direkt in die dortigen Geschäfte einzugreifen.

Das „Bankers Magazine“ (März 1904) berechnet, dafs zurzeit 55 fremde Banken Niederlassungen in England besitzen, während 876 durch Agenten vertreten sind. Dafs es sich im ersteren Falle zum Teil um Niederlassungen grossen Umfangs handelt, mag daraus hervorgehen, dafs die unter dem bescheidenen Titel einer Agentur betriebene Niederlassung der Deutschen Bank, die seit 1873 besteht („Deutsche Bank, Berlin, London Agency“), sich zu einem der bedeutendsten Bankbetriebe in London entwickelt hat und zurzeit mit über 300 Angestellten arbeitet. Von ähnlichen Instituten wäre zu nennen — aufser den bereits erwähnten — die Yokohama Specie Bank (japanisch), der Schweizer Bankverein, The Guaranty Trust Co. (amerikanisch), die Russische Bank für auswärtigen Handel, die „Société Générale“ u. a. m. Im Jahre 1903 haben auch die Österreichische Länderbank

und der Wiener Bankverein ihre Londoner Agenturen in Zweigniederlassungen verwandelt. Das fremde Kapital, welches auf diese Weise in London in Konkurrenz mit dem einheimischen tritt, ist naturgemäfs schwer zu schätzen; es wurde bereits 1898 bei Gelegenheit eines Vortrages im „Bankers Institute" als die Höhe von £ 100000000 (über 2 Milliarden Mark) erreichend angegeben.

Der Zweck, den die meisten dieser Banken bei der Etablierung von Niederlassungen in London im Auge hatten, war das einträgliche und sichere Geschäft, welches sich auf der Vermittlung des internationalen Zahlungsverkehrs für ihre heimatlichen Kunden aufbaute, in ihre eigenen Hände zu bekommen. Dies Motiv war besonders stark für die deutschen Banken infolge des sich mächtig entfaltenden Warenverkehrs Deutschlands mit den überseeischen Ländern. Der deutsche Importeur, welcher Produkte in überseeischen Ländern zu kaufen hatte, konnte dies nur tun, wenn er dem Lieferanten einen Wechsel auf London in Zahlung geben resp. ihm in London einen Kredit eröffnen konnte, da eine andere Valuta als das Pfund Sterling in überseeischen Plätzen nicht gangbar war. Kontinentale Importeure müssen also zu diesem Zwecke bei den Londoner Merchant Bankers Kredite regelmäfsig in Anspruch nehmen, und um dies Geschäft an sich zu ziehen, sahen sich die Festland-Banken zuerst zur Kommanditierung Londoner Häuser und dann zur Errichtung eigener Niederlassungen genötigt. Die Deutsche Bank verfolgte bei ihrer Gründung ausgesprochenermafsen die Absicht, die internationalen Geldgeschäfte des deutschen Handels in die Hand zu nehmen [1]. Um den deutschen Handel von London unabhängig zu machen und dem Mark-Wechsel im internationalen Verkehr eine gleichwertige Stellung neben dem Pfund Sterling zu schaffen, versuchte die Bank durch die Gründung von Filialen in überseeischen Plätzen die deutsche Valuta dort einzuführen, indem sie deutsche Kaufleute veranlafste, statt des Londoner den einheimischen Kredit in Anspruch zu nehmen und zugleich als Käufer für die auf Deutschland gezogenen Wechsel aufzutreten, — ein Versuch, dessen Mifslingen bei dem damals noch geringen überseeischen Handel vorauszusehen und mit der Aufgabe jener Filialen (1875) zugestanden ward. Trotz des inzwischen enorm angewachsenen Handels und der grofsen Erleichterung des direkten Verkehrs zwischen Deutschland und den überseeischen Gebieten durch die Entstehung direkter Dampferlinien ist auch heute noch

[1] § 2 des Statuts: „Der Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art, insbesondere Förderung und Erleichterung von Handelsbeziehungen zwischen Deutschland, den übrigen europäischen Ländern und überseeischen Märkten." — Model, Die grofsen Berliner Effektenbanken. Jena 1896.

die Stellung des Pfund Sterling-Wechsels zur Vermittlung kontinentaler Geschäfte mit Übersee unerschüttert, und die wachsende Zahl und Wichtigkeit fremder Bankniederlassungen in London zeigt, dafs — fürs erste wenigstens — eine Umgehung Londons nicht tunlich, der internationale Geldverkehr sich vielmehr in wachsendem Mafse hier konzentriert.

Wenn nun auch das Hauptmotiv für die Etablierung der fremden Banken in dem Bedürfnisse zu suchen ist, eine selbständige Vertretung auf dem als internationale Abrechnungsstelle fungierenden Londoner Geldmarkt zu besitzen, so liegt es doch auf der Hand, dafs eine solche Kapitalmacht, wie sie diese Institute repräsentieren, in sachkundigen Händen ruhend, nicht ohne Einflufs auf die Gestaltung des englischen Geldmarktes selbst bleiben konnte, und so war es eine natürliche Folge, dafs die Banken sich nicht damit begnügten, Geschäfte für ihre heimische Kundschaft zu vermitteln, sondern selbst als Konkurrenten der englischen Geldinstitute auftraten.

Auch sind die engeren Verbindungen, welche sich besonders seit Erlafs des deutschen Börsengesetzes zwischen unseren Kapitalistenkreisen und der Londoner Fondsbörse angebahnt haben, nicht ohne Einflufs auf die Entwicklung der deutschen Bankniederlassungen gewesen. Das starke Anwachsen der Geschäfte der Londoner Niederlassungen, der Deutschen wie der Dresdener Bank, in den letzten Jahren steht zweifellos in allerengster Verbindung gerade mit diesen Erscheinungen, zu denen speziell bei der Deutschen Bank die grofsen Interessen an gewissen amerikanischen Eisenbahnwerten treten, für die London der Hauptmarkt ist. Wenn der an und für sich erfreuliche Aufschwung auch zum Teil in Verbindung mit einer Entwicklung steht, die vom Standpunkte der deutschen Volkswirtschaft aus nicht immer befriedigend genannt werden kann, so ist doch hervorzuheben, dafs die Basis der Erfolge dieser Niederlassungen in erster Linie darin zu suchen ist, dafs sie es sich zur Aufgabe machten, die Finanzierung des soliden überseeischen Handels durch Kreditgewährung an Importeure und Exporteure zu weit kulanteren Bedingungen zu besorgen, als dies seitens der englischen Institute der Fall war, wodurch z. B. die Londoner Filiale der Deutschen Bank nicht nur die deutschen Firmen den englischen Häusern abspenstig machte, sondern sich einen festen Kreis englischer Kunden erworben hat. Jedenfalls ist der Teil des Londoner Bankgeschäftes, welcher früher von englischen Bankhäusern für Rechnung kontinentaler Firmen besorgt wurde, gänzlich in die Hände der fremden Banken übergegangen. Von besonderem nationalen Interesse ist hierbei der Umstand, dafs früher allerdings ein Teil der Geschäfte von ursprünglich deutschen resp. französischen Bankfirmen in London besorgt wurde, solche aber meist schon nach einer

Generation ihren Nationalcharakter verloren. Dies ist naturgemäfs bei den Niederlassungen grofser Aktienunternehmungen ausgeschlossen; die von diesen eroberten Geschäftszweige verbleiben also auch dauernd im Besitze der Nation, welche durch ihr Kapital und die Tüchtigkeit ihrer Angehörigen dieselben geschaffen oder an sich gezogen hat.

Nicht unerwähnt bleiben darf endlich die Tätigkeit der Bankniederlassungen in der Richtung des Ausgleichs von Angebot und Nachfrage kurzfristiger Kapitalsmengen zwischen dem heimatlichen und dem englischen Geldmarkte. Während die französischen Institute — besonders seit dem Transvaalkrieg — mehr in der Rolle der Ausleihenden auftreten, haben die deutschen umgekehrt als Darlehensnehmer grofser Kapitalsummen zu billigem Zinsfufs fungiert und dadurch der Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens grofse Dienste geleistet. Es ist bekannt, dafs die grofsen Kapitalsbedürfnisse zum Teil mit fremden, über London bezogenen Kapitalien befriedigt werden mufsten. Dafs dies gelang, ist vor allem dem Ansehen und dem Vertrauen in die deutschen Banken zu verdanken. Ganz ohne Widerstand ist es dabei natürlich nicht abgegangen; die Placierung der zu diesem Zwecke geschaffenen deutschen „Finanzwechsel“ ist nicht selten auf Schwierigkeiten gestofsen, und neuerdings hat die Bank von England die von fremden, in London domizilierten Banken akzeptierten Wechsel von ihrem Diskontogeschäft ausgeschlossen, wodurch deren Placierung sehr erschwert wird[1]. Seit dem Abflauen der Aufschwungsperiode sind auch die deutschen Banken wieder als Ausleihende in London aufgetreten. Von welch grofser Bedeutung die Stellung der fremden Banken auf dem Londoner Geldmarkt ist, mag daraus hervorgehen, dafs der bekannte Statistiker Giffen[2], der die dem Londoner Short Loan Market zur Verfügung stehenden Summen auf 200—300 Millionen £ berechnet, annimmt, dafs hiervon 50 Millionen auf die von fremden Banken bereitgestellten Summen entfallen. Jedenfalls hat der zweifellose Erfolg speziell der deutschen Niederlassungen trotz des grofsen Konservatismus, der besonders in englischen Bankkreisen herrscht, dazu geführt, dafs im „Bankers Institute“ mehrfach die Frage diskutiert worden ist, ob die so viel gerühmte Arbeitsteilung im englischen Bankwesen nicht zum Teil an dem Erfolg der deutschen Banken schuld ist. Vor allem der Umstand, dafs diese aus der schweren industriellen und finanziellen Krisis von 1901—02 mit am Ende recht geringen Verlusten hervorgegangen, hat viel dazu beigetragen, die Anhänger der absoluten Arbeitsteilung zwischen Depositenbanken einerseits und Effektenbanken anderseits stutzig zu machen.

---

[1] Bankers Institute 1900, S. 72.
[2] Ebenda 1901, S. 258.

D. Die Kreditvermittler.

Dem Kenner einschlägiger englischer Verhältnisse mufs beim Studium der Werke über den englischen Geldmarkt auffallen, dafs, seitdem zuerst Nasse[1] im Jahre 1859 und dann vor allem Bagehot Anfang der 1870er Jahre in seinem so oft zitierten vortrefflichen Buche „Lombard Street" eine Schilderung der Funktionen der Wechselmakler („Bill-Brokers") gegeben hat, diese eine ständige Kategorie in der Literatur geworden sind, während sich nirgends ein Hinweis darauf findet, dafs diese für die Finanzierung des Wechselgeschäftes geschilderte Arbeitsteilung zwischen Bank und Kreditvermittler kein vereinzelter Vorgang ist, sondern dafs hier ein eigentümliches Prinzip der Kreditgewährung zutage tritt, das für fast sämtliche Zweige des Wertpapierhandels, für einen Teil des Rohstoff-Importhandels, ja für gewisse Zweige der industriellen Produktion sowie des Exportgeschäftes zur Anwendung gelangt[2].

Bagehot erwähnt, dafs die Fondsmakler ähnliche Geschäfte im grofsen Stile betreiben wie die Wechselmakler, nur dafs bei ihnen an Stelle der Wechsel börsengängige Wertpapiere aller Art (fremde Staatsanleihen, amerikanische Eisenbahnaktien, Minenpapiere usw.) treten, deren Wert sie besser beurteilen können, als dies den Banken möglich ist; dafs sie daher imstande sind, grofse Beträge mit geringem Risiko auf dieselben zu leihen, und dafs sie — wie die Bill Brokers die Wechsel — so beliehene Wertpapiere dann ihrerseits bei den Banken als Sicherheit für Darlehen deponieren. Bagehot fügte damals mit Bezug auf die Fondsmakler hinzu, dafs dies Geschäft an Ausdehnung mit dem der Wechselmakler nicht zu vergleichen sei; heute ist das Gegenteil der Fall.

Auch in neueren Werken über englisches Bankwesen wird auf die stetig enger werdende Beziehung zwischen den Joint-Stock-Banks und der Fondsbörse hingewiesen und geschildert, wie die ersteren dort ihre überschüssigen Gelder anlegen; aber es fehlt auch hier der Hinweis darauf, dafs es sich dabei um die Betätigung des Prinzips handelt, auf dem — zum Teil vielleicht selbst den Beteiligten unbewufst — ein grofser Teil der Kreditgewährung im modernen England sich aufbaut, und das darin besteht, dafs für fast jede Kategorie von Wertpapieren, von industriellen Rohstoffen, von

---

[1] „Über das englische Bankwesen im Jahre 1857" in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft XV, S. 15.

[2] Struck in den „Studien über den englischen Geldmarkt" (Schmollers Jahrbuch X, 1886, Heft 1 u. 2) weist bereits hierauf hin, indem er sagt, dafs die Wechselmakler nicht nur Geld auf Wechsel, sondern auch auf Waren, Effekten und andere Gegenstände vermitteln.

Nahrungsmitteln sowie für viele Stapelartikel der Grofsindustrie Organe sich herausbilden, die — jedes für das ihm zufallende engere oder weitere Gebiet — die Finanzierung vermitteln, genau nach demselben Prinzip der Spezialisierung, wie es der Wechselmakler für Wechsel tut.

Das gesamte Leihkapital des Landes ist in den Händen der Banken, und nur von ihnen kann also die Finanzierung irgendeines Geschäftszweiges ausgehen; aber ebenso wenig oder vielmehr noch viel weniger, als der Bankier den inneren Wert der ihm angebotenen Wechsel beurteilen kann, ist es ihm möglich, dies zu tun, wenn es sich um die — zum grofsen Teil sehr bedeutenden Preisschwankungen unterworfenen — Rohprodukte und Halbfabrikate, wie Wolle, Kaffee, Zucker, Baumwolle, Getreide, Kupfer, Roheisen, Baumwollgarne, Tuche usw., oder um die nach Tausenden zählenden, oft mehr oder minder exotischen Wertpapiere handelt, die ihren Markt auf der Londoner Fondsbörse haben.

Alle Geschäfte, die sich mit diesen und ähnlichen Artikeln befassen, sind auf Gewährung von Krediten seitens der Banken angewiesen; diese aber würden einem Chaos von Ansprüchen an ihre Mittel gegenüberstehen, wenn sie die Kreditgewährung nicht nach einem bestimmten Prinzipe vornähmen, und dieses ist von Struck (allerdings nur in bezug auf das Wechselgeschäft) richtig dahin präzisiert worden, dafs die Banken, hauptsächlich auf die persönliche Zuverlässigkeit des Kunden, dessen Kasse sie führen, und dessen Geschäftsführung sie kennen, sich verlassend, diesem einen naturgemäfs beschränkten Kredit einräumen, während die Wechselmakler die innere Güte des Wechsels (nach Aussteller, Akzeptant, Indosso) ohne viel Rücksicht auf den augenblicklichen Inhaber prüfen und bewerten können, also imstande sind, grofse Summen auf denselben herzuleihen.

Die Banken können infolge ihres speziellen Passivgeschäftes (Depositen) nur relativ geringe Beträge in der Form des reinen Personalkredits anlegen, gröfsere dagegen nur gegen leicht realisierbares Unterpfand, dessen inneren Wert zu beurteilen sie — aufser wenn es sich um gangbare englische und koloniale Wertpapiere handelt — selten in der Lage sind.

Hier tritt dann der Kreditvermittler ein, der durch seine spezielle Geschäftskenntnis den objektiven Wert des Unterpfandes richtig beurteilen kann.

So beleiht der Wollmakler, welcher die grofsen Auktionen von Rohwolle in London leitet und der beste Kenner des Warenwertes ist, die in den Docks lagernde Rohwolle, ebenso der Baumwollmakler in Liverpool die Rohbaumwolle, der Getreidemakler das Korn, der auf dem als „Kaffernzirkus" bekannten Teil der Fondsbörse seine Geschäfte machende

Jobber die Aktien südafrikanischer Minen, ebenso der Händler mit Baumwollengarn, mit baumwollenen Tüchern, mit Roheisen usw. usw. die vielleicht noch in den Händen des Fabrikanten sich befindlichen Waren. Das Kapital zu diesen Beleihungen aber geht den Betreffenden von den Banken zu, welche ihre Sicherheit weniger in hinterlegten Warrants, Lagerscheinen usw., deren Wert sie oft gar nicht genau zu beurteilen imstande sind, sondern in dem Vertrauen auf die Sachkenntnis, Vorsicht und das „Standing“ des betreffenden Maklers, Stockjobbers, Agenten oder Kommissionärs, dessen Geschäftsführung ihnen genau bekannt ist, suchen und auch finden.

Wir stehen hier also vor einer ganz eigentümlichen, grofsartigen und doch, könnte man sagen, eigentlich unbeabsichtigten Arbeits- und Risikoteilung, die das ganze gewerbliche Leben Englands durchzieht, und die wir später, wenn auch in etwas veränderter Form, in der Finanzierung des Exporthandels nachweisen werden; soweit in England von einer Realkreditgewährung seitens der Banken die Rede sein kann, bedienen auch sie sich ähnlicher Zwischenglieder.

Unter diesem neuen Gesichtspunkte werden wir nun die einzelnen Verzweigungen dieser Kreditvermittlung betrachten.

Dafs Bagehot, der genaue Kenner des englischen Geldmarktes, auf diese Verhältnisse nicht energischer hingewiesen, hat seinen Grund darin, dafs die Entwicklung zum grofsen Teil neueren Datums ist, und dafs, als er sein Buch schrieb (Anfang der 1870er Jahre [1]), ein grofser Teil der Transaktionen, die heute den Produktenmaklern und den Agenten für Halb- und Ganzfabrikate zufallen, in die Domäne der Wechselmakler gehörten. Es hängt dies eng zusammen mit der bereits erwähnten Abnahme des Wechselgeschäftes; was Rohprodukte betrifft, so ist an Stelle des auf drei oder sechs Monate gezogenen Wechsels, welcher Verladungen solcher Waren repräsentierte, vielfach die telegraphische Überweisung getreten, so dafs der Wert der Ware nicht mehr durch einen Wechsel repräsentiert wird, sondern höchstens durch das Verladungsdokument (Konnossement) oder durch einen Lagerschein der Dockgesellschaft (Warrant).

Unzweifelhaft ist hierdurch eine Gesundung des Kreditverkehrs eingetreten; denn früher konnte eine solche Ladung die Unterlage bilden für eine ganze Serie von Wechseln, die alle nur auf dem Werte der einen Sendung ruhten, z. B.: der überseeische Verlader zog einen Wechsel in der Höhe des ungefähren Wertes der Waren auf den englischen Importeur,

---

[1] Sein Buch „Lombard Street“ ist allerdings in einer grofsen Reihe von Auflagen erschienen. Mit Ausnahme einiger unbedeutender Zufügungen ist der alte Text aber unverändert geblieben.

dieser verkaufte die noch schwimmende Ladung an einen Grofshändler und zog seinerseits einen Wechsel auf diesen, letzterer verkaufte die Ware sofort nach Ankunft an eine Anzahl von Detaillisten und nahm von diesen wiederum Wechsel in Zahlung. Da solche Wechsel auf drei oder auch sechs Monate Frist gezogen waren, so konnte es leicht vorkommen, dafs selbst bei vollständig regulärem Geschäftsverlauf die auf dem Diskontomarkte umlaufenden Wechsel den vielfachen Wert derjenigen Waren repräsentieren, welche ihnen als Unterlage dienten. Aus derartigen Transaktionen erwuchsen früher vielfach Schwierigkeiten, die zu Verlusten führten und speziell bei den grofsen Krisen erhebliche Gefahren mit sich brachten.

In noch viel stärkerem Mafse ist der Wechsel aus dem inländischen Geschäfte verdrängt worden, indem mit zunehmendem Kapitalreichtum an die Stelle der früher im Warengeschäft allgemein üblichen Zahlung durch Drei-Monats-Wechsel die Kassaregulierung mittels Schecks getreten ist.

Diese Änderungen brachten es naturgemäfs mit sich, dafs der Wirkungskreis der Wechselmakler sich verkleinerte, dafs aber an ihre Stelle andere Vermittler des Leihkapitals treten mufsten.

Selbstverständlich soll mit den obigen Ausführungen nicht gesagt sein, dafs die Banken ihre Kreditgewährung nur durch die Kreditvermittler vornehmen; das würde den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen, denn die Banken beleihen natürlich für ihre Kunden sowohl Wertpapiere wie auch Verladungsdokumente, Lagerscheine, ja selbst Versicherungspolizen, Hypothekendokumente und Grundbesitz, ebenso, wie sie Kundenwechsel diskontieren, die nie durch die Hände eines Wechselmaklers gegangen sind, aber

1. tun sie dies nur für ihre eigenen Kunden, deren Kasse sie führen, und deren Verhältnisse sie kennen, und

2. beleihen sie direkt nur die sichersten Wertpapiere (Konsols) und daneben Waren usw. nur in möglichst geringem Umfange. Durch die Vermittlung des Personalkredites der geschilderten Zwischenorgane werden dagegen ganz enorme Summen ausgeliehen gegen Unterpfand, das die Bank von einem gewöhnlichen Kunden (Kaufmann oder Industriellen) nicht annehmen würde. Dazu kommt, dafs die Banken bei diesen Beleihungen gar nicht wissen, wem in letzter Linie die zur Verfügung gestellten Gelder dienen.

1. Die Wechselmakler („Bill Brokers and Discount Companies").

Unter den Kreditvermittlern steht an erster Stelle die Gruppe von Instituten und Personen, welche unter dem Namen der „Bill Brokers" zusammengefafst werden.

Ursprünglich nur auf Provision angewiesene Vermittler zwischen den geldbedürftigen Kaufleuten und Industriellen und den für ihre überschüssigen Gelder Anlage suchenden Bankiers und Kapitalisten, haben sie sich allmählich zu kapitalkräftigen Firmen entwickelt, welche sich die Gelder der Banken, meist gegen Verpfändung von Wertpapieren und Wechseln, leihen und mit diesen dann auf eigene Rechnung Diskontogeschäfte machen[1].

Neben diesem Geschäft auf eigene Rechnung betreiben speziell die kleineren Firmen auch heute noch das reine Maklergeschäft, und einige beschränken sich fast ausschliefslich auf dasselbe; die gröfsere Zahl dagegen wäre heute richtiger als „Wechselhändler" zu bezeichnen.

Das Institut der Makler bestand schon im Anfang des 19. Jahrhunderts; sie waren Vertreter der Provinzialbanken und besorgten bis über die Mitte des Jahrhunderts hinaus den Austausch von Kapitalien zwischen den ländlichen Distrikten, welche den aus Pachteinnahmen und Verkäufen landwirtschaftlicher Produkte sich ergebenden Überschufs nicht nutzbringend anlegen konnten, und zwischen den rapide aufblühenden Industriebezirken Lancashires und Yorkshires, die, in steter Entwicklung begriffen, grofse Summen jederzeit verwerten konnten.

Da zu jener Zeit London noch nicht das Zentralreservoir für das flüssige Kapital des ganzen Landes war, so geschah das Diskontieren der Wechsel zum gröfseren Teile nicht in London, sondern der damalige Londoner Wechselmakler sandte die aus den Industriebezirken einlaufenden Wechsel an die Bankiers in den landwirtschaftlich produzierenden Distrikten des östlichen und südöstlichen Englands, und hier wurden dieselben diskontiert. Die Wichtigkelt der Stellung des Vermittlers lag darin, dafs er durch langjährige Erfahrung imstande war, die Güte der Wechsel zu prüfen, was dem aufser jedem Konnex mit der Industrie stehenden Landbankier unmöglich war; das Renommee und, mit diesem verbunden, die Steigerung der Umsätze des Maklers hing davon ab, dafs seine Informationen genügend gute waren, um den Geldgeber vor Verlusten zu bewahren.

Der Umschwung, den die Etablierung der grofsen Aktienbanken in London und in der Provinz und deren rasch wachsende nahe Verbindung untereinander herbeiführte und welcher der Anlafs war, dafs die verfügbaren Gelder des

---

[1] „Man kann die heutigen Bill Brokers am besten definieren als Bankiers, die, mit kleinem Kapital arbeitend, als Passivgeschäft Depositen von anderen gröfseren Bankiers entgegennehmen und als Aktivgeschäfte Wechseldiskont treiben, die erworbenen Wechsel aber sofort wieder als Sicherheit für weitere Ausdehnung ihres Passivgeschäftes verwenden." (Schanz in Anlehnung an Bagehot.)

ganzen Landes sich in London, als dem gemeinsamen Geldreservoir und Geldmarkt, konzentrierten, brachte eine Veränderung auch in der Geschäftsführung der Wechselmakler mit sich.

Einerseits ging ihnen das Kapitalvermittlungsgeschäft zwischen den verschiedenen Grafschaften verloren, anderseits dagegen gewann durch die gröfsere Annäherung von Angebot und Nachfrage, die sich jetzt in London konzentrierten, ihr Geschäft an Intensität; auch der Londoner Bankier war ebensowenig oder noch weniger als sein Kollege in der Provinz imstande, die mit dem allgemeinen Aufschwung ins ungemessene steigende Zahl neuer Firmen und deren Wechseltransaktionen zu beurteilen; immer mehr mufste er sich auf den Vermittler verlassen, welcher, um diesen Anforderungen gerecht zu werden, seinerseits sich gezwungen sah, seine Aufmerksamkeit einer bestimmten Kategorie von Wechseln resp. von durch Wechsel repräsentierten Produkten zuzuwenden. Ebenso wie es Makler gab, die ihre Aufmerksamkeit z. B. nur den westindischen Wechseln zuwandten, gab es andere, die nur Baumwoll-Wechsel verkauften; man spezialisierte sich, sei es auf eine gewisse Anzahl von Firmen in einem geographisch abgegrenzten Gebiete oder auf ein oder mehrere Produkte. Im ersten Falle lag das Interesse rein in der Solidität der betreffenden Geschäfte, im anderen mehr in der Beurteilung, ob ein gewisser Geschäftszweig als solcher in gesunder Entwicklung sich befand, — ersteres kam meistens vor bei verarbeiteten Erzeugnissen, dieses bei Roh- und Halbprodukten. Diese Arbeitsteilung hat dann mit der fortschreitenden Spezialisierung im Handel und Verkehr Schritt gehalten, und je vielfältiger die Entwicklung der gesamten Verhältnisse sich gestaltete, um so weniger waren die Geldgeber in der Lage, selbst die Güte der erworbenen Wechsel zu prüfen, so dafs sie sich ganz auf die Zuverlässigkeit der betreffenden Wechselmakler verlassen mufsten. Dies führte dann allmählich dazu, dafs die Makler nun auch die Wechsel formell garantierten, und zwar dadurch, dafs sie dieselben mit ihrem Indosso versahen, wodurch sie also juristisch Verkäufer derselben wurden. Von hier war es nur ein kurzer Schritt zur nächsten Stufe der Entwicklung, welche darin bestand, dafs die kapitalkräftigen Firmen oder diejenigen, denen gröfsere Summen zur Verfügung standen, nicht nur formell, sondern auch de facto selber die Wechsel kauften und dann zu günstigeren Bedingungen wiederverkauften oder, wenn dies nicht sofort möglich war, dieselben lombardierten.

Diese Entwicklung wurde durch die noch immer weiter fortschreitende Konzentration alles flüssigen Kapitals in den Händen der Londoner Banken ungemein gefördert.

Die Banken legten ihre eigenen Gelder und die ihnen

von den Provinzialbanken anvertrauten in Wechseln und Wertpapieren (Konsols) an; zum Teil deponierten sie dieselben bei der Bank von England. Was in Konsols angelegt war, konnte nicht immer, wenn plötzlicher Geldbedarf eintrat, ohne Verlust realisiert werden; was in der Bank von England lag, brachte keine Zinsen, während die Banken doch für den gröfsten Teil ihren Kunden Zinsen vergüten mufsten; es galt also, eine Anlage zu finden, welche Zinsen trug und doch jederzeit ohne Verlust liquide zu machen war, und es stellte sich bald heraus, dafs, wenigstens in der Theorie, eine solch ideale Art der Anlage zu finden war, indem man den Wechselmaklern, speziell denen, die sich zu führender Stellung auf dem Geldmarkte aufgeschwungen hatten, die überflüssigen Gelder anvertraute, und zwar zum Teil als tägliches Geld, zum Teil „at short notice“, d. h. mit drei-, sieben- oder vierzehntägiger Kündigung. Wir werden später sehen, dafs diese Art der Anlagen nur „theoretisch“ eine ideale zu nennen war, und dafs sie in der Praxis grofse Gefahren involvierte insofern, als gerade dann, wenn die Banken ihre Gelder am nötigsten brauchten, z. B. beim Herannahen einer Krisis, die Wechselmakler nicht immer imstande waren, diese Summen zurückzuzahlen.

Aus dem Wechselhändler, der dem Bankier oder dem anlagesuchenden Kapitalisten die von ihm garantierten Wechsel verkaufte, ist also am Schlusse der Entwicklung ein Bankier geworden, dessen Passivgeschäft darin besteht, einen Teil der Reserven der Banken auf kurze Kündigung zu leihen, und der als Aktivgeschäft Wechsel diskontiert, welche er aber sofort als Faustpfand bei den mit ihm arbeitenden Geldgebern deponiert. Noch heute bestehen alle drei Stufen der Entwicklung nebeneinander, zum Teil auf selbständige Geschäfte arbeitsseitig verteilt, zum Teil in demselben Geschäfte nebeneinander; die zuletzt geschilderte Form ist aber die heute ausschlaggebende und diejenige, der die Entwicklung zudrängt.

Neuerdings, besonders seitdem auch Aktiengesellschaften mit gröfserem Kapital sich an diesem Geschäftszweige beteiligen, sind die zur Kategorie der Bill Broker gehörigen Firmen der Stufe der Banken noch nähergerückt, indem sie als Passivgeschäfte nicht nur von diesen, sondern auch vom Publikum Depositen entgegennehmen und als Aktivgeschäft nicht nur Wechsel kaufen, sondern auch Vorschüsse auf gewisse Kategorien von sicheren Wertpapieren geben, genau wie die Banken dies tun. Formell ist es heute überhaupt unmöglich, einen Unterschied zwischen den modernen Discount Companies und den Banken zu konstruieren; materiell liegt der Hauptunterschied darin, dafs die Bill Brokers die gekauften Wechsel wiederverkaufen, sobald sie dies mit Gewinn tun können, während die Londoner Banken niemals die ge-

kauften Wechsel rediskontieren, da dies ihrem Kredite den gröfsten Schaden zufügen würde; die Provinzialbanken, speziell in Lancashire, dagegen rediskontierten früher ganz allgemein, seitdem sie aber zum Teil mit Londoner Banken verschmolzen oder eng liiert sind, dürfte dies heute nur noch in geringem Umfang der Fall sein.

Fragen wir nun, weshalb sich die Banken einen so bedeutenden Teil des Wechseldiskontgeschäftes ihrer Kunden entgehen lassen, so liegt der Grund, wie Struck sehr treffend bemerkt, nicht darin, dafs die Banken nur die Wechsel ihrer eigenen Kunden diskontieren; denn da jeder Kaufmann ein Bankkonto hat, so könnte jeder seine Wechsel dort diskontieren, sondern darin, dafs die Banken teurer sind als die Bill Broker.

„Die Bank sieht weniger auf die Sicherheit des Unterpfandes (der Wechsel), von dem sie wenig weifs, als des Borgers, dessen Kasse sie führt, und den sie beurteilen kann." Der Wechselmakler dagegen kann infolge seiner Spezialkenntnis den inneren Wert des Wechsels beurteilen; er hat also gröfsere Sicherheit als die Bank und kann darum billiger diskontieren. Dis Folge ist, dafs fast alle guten Wechsel, sowohl diejenigen der inländischen Fabrikanten auf deren Kunden sowie auch die in überseeischen Ländern gegen Verladungen gezogenen Wechsel, welche die Kunden der Exporteure diesen als Rimesse senden, direkt von den Kaufleuten, Exporteuren und Industriellen ganz Englands den grofsen Londoner Bill Brokers zugehen, und nur die weniger guten, welche auch in London hohe Sätze zu bezahlen haben würden, den Banken zum Diskonto seitens ihrer Kunden gegeben werden.

Die Provinzialbanken haben dies oft als schwere Schädigung empfunden, besonders weil es ja zum Teil ihr eigenes Geld ist, mit denen der Londoner Wechselmakler ihnen hier Konkurrenz macht.

Sind also für diese ihre Aktivgeschäfte die Wechselmakler in der Lage, sich Kunden heranzuziehen, indem sie den besten Markt darstellen, so müssen sie — um bei ihrem Geschäft überhaupt einen Gewinn zu machen — in ihrem Passivgeschäft in der Lage sein, billiger zu borgen als andere; dies erreichen sie dadurch, dafs sie nicht nur den Banken durch Hinterlegung von Wertpapieren oder Wechseln sowie auch durch ihr Renommee eine Garantie für völlige Sicherheit bieten, sondern auch dadurch, dafs sie einen grofsen Teil der Gelder „at call" annehmen, d. h. sie verpflichten sich, dieselben bei Bedarf dem Bankier jederzeit zur Verfügung zu stellen. Die Bank ist so in der Lage, ihre Uberschüsse, wie sie sich Tag für Tag ergeben, sofort gewinnbringend anzulegen, ohne die Verfügung über diese Summen einzubüfsen.

Der Bill Broker ist so das Organ des Geldmarktes, dessen Funktion es ist, auf einen möglichst vollständigen Ausgleich von Angebot und Nachfrage hinzuwirken; auf seiner täglichen Runde erfährt er genau, welche Summen verfügbar und für welche eine entsprechende Anlage vorhanden ist. Jeder Überschufs macht sich sofort — da der Broker bei seiner geringen Gewinnmarge kein Geld ungenutzt liegen lassen kann — in einem dringenden Angebot fühlbar; jeder gröfsere Ausfall nötigt ihn, bei der Bank von England Zuflucht zu nehmen und somit deren Leihrate „effektiv" zu machen, also den Leihpreis zu steigern.

Diese Tätigkeit macht ihn zu einem schwer entbehrlichen Gliede in der Organisation des Geldmarktes; natürlich versuchen die Broker, möglichst die Summen auf längere oder kürzere Kündigung zu erhalten und lieber etwas höhere Sätze hierfür zu zahlen; da aber hier die Interessen der Geldgeber und Geldnehmer kollidieren, so sind die letzteren, als der schwächere Teil, meist gezwungen, sich dem stärkeren anzubequemen.

Es leuchtet ein, dafs auch bei kapitalkräftigen Firmen eine Rückzahlung nur möglich ist, wenn die zu zahlenden Summen anderweitig wieder geborgt werden, dafs das ganze Arrangement also nur in ruhigen Zeiten funktioniert, in gefährlichen Krisen aber sich nur halten kann, wenn ein Geldgeber vorhanden, der auch dann in der Lage und gewillt ist, die Makler zu unterstützen. Ein solcher existiert denn auch in der Bank von England; diese, die selber ein gröfseres Diskontogeschäft betreibt oder wenigstens früher betrieb, befindet sich in einer solchen Krisis, wenn es ihr nächstes Interesse ist, sich selbst zu stärken, in der unangenehmen Lage, diejenigen Leute, die ihr in gewöhnlichen Zeiten die schärfste Konkurrenz machen, unterstützen zu müssen, um das gesamte Kreditgebäude vor dem Einsturz zu bewahren. Fast alle Krisen haben denn auch damit begonnen, dafs grofse Wechselmaklerfirmen in Schwierigkeiten gerieten.

Auch in ruhigen Zeiten gehört das Geschäft der Wechselmakler nicht zu den leichtesten; durch die scharfe Konkurrenz unter ihnen werden die Diskontosätze auf dem offenen Markt, besonders bei dem neuerdings sich zeigenden Mangel an guten Wechseln, auf das äufserste herabgedrückt, so dafs oft die Marge zwischen Leihzins der Banken und Diskontosatz fast auf den Nullpunkt herabgesetzt wird ($^1/_{32}$ % und weniger). Durch eine Vereinbarung sämtlicher Firmen wird der Satz, den sie für tägliches Geld zahlen, von Zeit zu Zeit festgesetzt, so dafs wenigstens nach dieser Seite hin ein Überbieten nicht möglich; ohne diese Voraussetzung wäre das ganze Geschäft wohl kaum zu machen.

Während die Banken einen Teil der ihnen anvertrauten

Gelder zinsfrei erhalten, müssen die Bill Brokers für alle Gelder, die sie entnehmen, Zinsvergütung machen; sie sind also nicht in der Lage, gröfsere Reserven halten zu können, sondern müssen die Gelder sofort wieder anlegen; bei ruhigem Geschäftsgang sind ihnen die Gelder, welche sie von den Banken erhalten, deshalb besonders erwünscht, weil es sich einmal um grofse Summen handelt, und sodann diese Gelder einen Teil der Reserve der Banken darstellen, solche Reserven aber seitens der Banken nicht zu anderen Zwecken verwendet zu werden pflegen, und deshalb die Bill Brokers darauf rechnen können, dafs diese Gelder unter gewöhnlichen Umständen nicht zurückgezogen werden, und dies nur in aufserordentlichen Fällen geschehen wird. Tritt aber ein solch aufserordentlicher Fall ein, d. h. braucht die Bank ihre Reserve — was ja nur im Fall einer scharfen Krisis sich ereignen wird, durch die so wie so der Bill Broker in Bedrängnis gerät —, dann ist auch im offenen Markt kein Geld zu haben, und der Bill Broker mufs, wenn auch zu hohen Sätzen, bei der Bank von England Zuflucht suchen. Um welch enorme Summen es sich auch schon in früheren Jahrzehnten handelte, mag daraus hervorgehen, dafs z. B. am 11. November 1857 die London und Westminster Bank allein Wechsel im Betrage von 5 623 000 £ für Wechselmakler diskontiert hatte, von denen 2 800 000 £ bis zum 4. Dezember und weitere 2 000 000 £ bis zum 31. Dezember fällig waren; da die Bank in der damaligen Krisis sich stärken wollte, so weigerte sie sich, an Stelle der verfallenen Wechsel andere zu diskontieren, und die Bill Brokers mufsten versuchen, diese Summen anderweitig zu decken.

In jener Krisis streckte die Bank von England den Wechselmaklern über 9 Millionen £ vor, während ihre Darlehen an die Banken in London und der Provinz nur 8 Millionen £ betrugen. Die Bank versuchte in den darauffolgenden Jahren, die Bill Brokers zu zwingen, gröfsere Reserven zu halten, indem sie es zur Regel machte, denselben nur zu bestimmten Zeiten Gelder vorzuschiefsen. Es stellte sich jedoch heraus, dafs diese Regel sich auf die Dauer nicht aufrechterhalten liefs, und so wurde sie später wieder aufgegeben.

Die Geschäftspraxis der Bank gegenüber den Wechselmaklern ist heute die, dafs sie zu jeder Zeit solche Wechsel derselben, die nicht mehr als 15 Tage zu laufen haben, diskontiert, aber nicht unter der „offiziellen Bankrate“, und indem sie sich das Recht vorbehält, eine höhere Rate zu berechnen.

Durch diese Mafsregel erhalten die Wechselmakler die Sicherheit, dafs sie gute Wechsel jederzeit realisieren können; die Höhe der in Anrechnung zu bringenden Diskontosätze ist aber eine starke Warnung für sie, dieses Sicherheitsventil

nur im äufsersten Notfalle zu benutzen, und veranlafst sie zweifellos, gröfsere Reserven selbst zu halten und ihr Geschäft vorsichtig zu betreiben. Ähnlich verfährt die Bank, wo es sich um Vorschüsse auf Wertpapiere oder Wechsel handelt, indem sie hierfür 1 % über ihrem offiziellen Diskontosatz rechnet, so dafs die Bill Broker lieber den Banken den vollen Diskontosatz der Bank von England zahlen als von dieser selbst Gelder borgen. Sobald aber bei den Banken kein disponibles Geld mehr vorhanden ist, sind die Wechelmakler allein auf die Bank angewiesen, und der Privatdiskont steigt dann sofort auf das Niveau des Bankdiskontos und selbst darüber.

Die Bedeutung der Wechselmakler nach der Höhe des von ihnen in ihren Geschäften investierten Kapitals zahlenmäfsig zu schätzen, ist leider nicht mit einiger Sicherheit möglich. Struck gibt in seinen Studien über den englischen Geldmarkt die Zahl der Privatfirmen mit 20 bis 30, neben 3 Aktiengesellschaften, an; letztere hatten damals (1886) an Kapital und Depositen 27 775 000 £, und gelangt er auch auf Grund einer Angabe, welche den Geschäftsumfang der Privatfirmen zu den Aktiengesellschaften wie 7 zu 3 annimmt, zu dem Schlusse, dafs damals das gesamte Betriebskapital der Wechselmakler 90 Millionen £ betragen habe, von denen $^{3}/_{5}$ das ihnen von Banken zur Verfügung gestellte Leihkapital repräsentiert, eine jedenfalls auf höchst unsicherer Basis ruhende Schätzung. Ende 1900 betrugen die Depositen und das Kapital der Aktiengesellschaften $38^{3}/_{4}$ Millionen £; dasjenige der Privatfirmen entzieht sich jeder Schätzung.

Jedenfalls sind heute die Tage vorüber, in denen die Wechselmakler eine ausschlaggebende Stellung auf dem Geldmarkte einnahmen; es hat sich eben in jeder Krisis von 1847 an gezeigt, dafs das ganze Kreditsystem dadurch, dafs die führenden Häuser auf dem Geldmarkt ungeheure Verbindlichkeiten und vergleichsweise unbedeutende Reserven hatten, zu den schwersten Gefahren für sämtliche andere Glieder des Geldmarktes führte. Jede der grofsen Krisen wurde, wie erwähnt, eröffnet oder herbeigeführt durch den Zusammenbruch von grofsen Häusern mit Weltruf, die zur Kategorie der Wechselmakler gehörten.

1857:	Sanderson & Co.	mit Passiven von 5 000 000 £,
1866:	Overend, Gurney & Co.	„ „ „ 11 000 000 „
1875:	Sanderson & Co. (die bereits 1857 beteiligt waren)	„ „ „ 7 000 000 „
	und Young, Borthwick & Co. . .	„ „ „ 2 500 000 „
1890:	Baring Brothers („Foreign Bill Brokers“)	„ „ „ 21 000 000 „

Die Erfahrungen haben dazu geführt, dafs man bedeutend vorsichtiger geworden ist, und seitdem von den Banken nicht mehr solch enorme Summen den einzelnen Häusern zur Ver-

fügung gestellt werden, hat sich das Geschäft zum gröfseren Teil in den Händen der drei Aktiengesellschaften (Discount companies) konzentriert, die regelmäfsige Ausweise veröffentlichen, so dafs Bankwelt und Kaufleute jederzeit über den Status dieser Firmen orientiert sind. Ebenso hat die Entwicklung, welche im überseeischen Verkehr Wechsel zum Teil durch telegraphische Überweisungen, im inländischen durch Schecks ersetzte, dazu beigetragen, den Wirkungskreis der Wechselmakler zu verengen, und endlich haben die Banken durch ihre engere Verknüpfung mit den Transaktionen der Fondsbörse andere Gebiete gefunden, auf denen sie überflüssige Gelder zinstragend anlegen können. — Hierüber mehr im nächsten Abschnitt.

Was aber das verbleibende Geschäft betrifft, so drängt die Entwicklung dahin, dasselbe allein den grofsen Discount Companies zuzuführen; denn nach der ganzen Organisation des Wechselmaklergeschäftes beruht dasselbe einzig und allein auf persönlichem Vertrauen, und in dem Mafse, wie die Inhaber der alten Firmen aussterben, überträgt sich dieses auf die grofsen Gesellschaften, die dem Wechsel weniger unterworfen und durch die Öffentlichkeit ihrer Geschäftsführung genötigt sind, Reserven anzusammeln und vorsichtig zu operieren; je mehr dies eintritt, um so mehr werden sich aber diese Gesellschaften der Kategorie der Depositen-Aktienbanken nähern; wie gesagt, gleichen sie denselben bereits sehr und nähern sich denselben dadurch noch mehr, dafs sie beginnen, ihre Geschäfte auf einen festen Kundenkreis zu beschränken. Dafs sie wohl hieran tun, ist unfraglich; denn schon mehren sich die Zeichen, dafs die Grundlagen für das Geschäft der Wechselmakler, die bereits stark erschüttert sind, in Zukunft noch weiter schwinden werden. Was das Aktivgeschäft betrifft, so treibt die stetig wachsende Konkurrenz der Depositenbanken untereinander diese dazu, auch Geschäftszweige in ihren Bereich zu ziehen, die sie bis jetzt vernachlässigt haben. Der nächstliegende ist das Wechseldiskontogeschäft für die eigene Kundschaft, und dies um so mehr, als die fortschreitende Amalgamierung von Provinzial- und Londoner Banken es diesen ermöglicht, die Vermittlung zwischen Distrikten, die Geld anzulegen haben, und solchen, die Geld verwenden können, durch Kompensation im eigenen Betriebe ohne Hilfe von Aufsenpersonen zu vollziehen.

Im gleichen Mafse erscheint das Aktivgeschäft der Bill Brokers, soweit es auf den aus den Reserven der Banken ihnen zur Verfügung gestellten Summen beruht, bedroht. Die fortwährende Kritik der Bankausweise in der Fach- und täglichen Presse, die genauen Analysen ihrer Rerserven usw. finden heute ihren Weg zu allen beteiligten Kreisen und haben einen starken Druck der öffentlichen Meinung dahingehend hervor-

gerufen, die Banken anzuhalten, relativ gröfsere Summen selbst in Reserve zu halten und dementsprechend die den Bill Brokers zur Verfügung gestellten Summen zu verringern.

So lange aber das herrschende Einreservesystem in seinen Grundzügen unverändert bleibt, wird auch der Bill Broker nicht verschwinden, und zwar deshalb, weil er für die Banken ein unentbehrliches Bindeglied darstellt, mittels dessen sie imstande sind, in Zeiten der Krisis sich der Reserve der Bank von England fast wie ihrer eigenen zu bedienen.

Hier liegt denn auch der innere Grund, warum die Banken die Bill Brokers doch stets unterstützen, — und wenn ein englischer Bankdirektor sagt: „Like heroic mothers the banks go on supplying them (the Bill Brokers) with the food which gives them power to tear the maternal breast“ [1], so kann man nur sagen, dafs die Banken im Grunde sehr wohl wissen, warum sie so handeln. Wir werden später hierauf zurückzukommen haben (vergl. Abschnitt III C).

2. Die Fondsmakler („Stock Brokers“).

Wir haben gesehen, dafs bei den Wechselmaklern der Übergang vom Makler zum Händler ein allmählicher war, dafs die Grenzen ineinander flossen, und häufig beide Funktionen von derselben Firma ausgeübt werden.

Anders bei den Fondsmaklern, bei denen auf der scharfen Scheidung dieser beiden Tätigkeiten die Organisation der ganzen Fondsbörse beruht.

Ungleich den Wechselmaklern bestehen die Fondsmakler aus einer festen Zahl von Firmen, welche zusammen die Fondsbörse bilden (von ihren Teilnehmern stets als „the House“ bezeichnet), und denen allein der Zutritt zu derselben gestattet ist. Sie bilden eine festgeregelte Korporation, die unter einer selbstgewählten Leitung steht und ihre Mitglieder strengen Vorschriften unterwirft.

Um sie herum gruppiert sich dann die Unzahl unorganisierter „Outsider“, welche aber nur durch Vermittlung eines Mitglieds Geschäfte auf der Börse machen können. Die Mitglieder der Stock Exchange zerfallen in **Brokers** — reine vermittelnde Kommissionäre — und in **Jobbers** oder Dealers — Effektenhändler, die auf eigene Rechnung Effekten kaufen und verkaufen.

Auf dieser Kombination beruht die Aufnahmefähigkeit der Londoner Fondsbörse [2]; denn während ohne dieselbe ein

---

[1] „Bankers Magazine“, Bd. LV, S. 206, — zitiert nach Weber, Depositen- und Spekulationsbanken, S. 45.

[2] Eine ähnliche Organisation — natürlich in entsprechend kleinerem Mafsstabe — besitzen die provinziellen Fondsbörsen, deren bedeutendste sich in Liverpool, Manchester, Leeds, Birmingham, Sheffield, Edinburg, Glasgow und Dublin befinden. Sie haben durchgängig nur Bedeutung

Broker, der z. B. mit dem Verkauf einer gewissen Summe, sagen wir: Konsols, betraut ist, diesen Auftrag erst erledigen kann, wenn er einen oder eine Kombination von mehreren Brokers gefunden hat, die Aufträge haben, die entsprechenden Beträge zu kaufen, so kann er statt dessen jederzeit seine Verkaufs- und Kaufaufträge bei dem Jobber erledigen, wenn nur sein Einkaufs- oder Verkaufspreis den von diesen aufgestellten Sätzen entspricht. Die Jobber verfahren dabei so, dafs sie für die von ihnen bevorzugten Gattungen von Wertpapieren zwei Preise aufstellen: denjenigen, zu dem sie kaufen, und den, zu dem sie verkaufen; der Unterschied zwischen beiden heifst „the turn of the market“ und stellt den Verdienst des Jobbers dar.

Naturgemäfs reicht das eigene Kapital der Jobber nicht aus, um grofse Mengen von Wertpapieren aufzunehmen und zu halten, bis sie dieselben mit Gewinn weiterverkaufen können, und darum deponieren sie die von ihnen erworbenen Papiere bei ihrer Bank, welche ihnen dagegen Vorschüsse gibt, genau wie dies bei den Wechselmaklern geschieht. Hierdurch wird die Stock Exchange zur Trägerin der lokalen und auch der internationalen Kapitalvermittlung; denn ohne diese kombinierte Aktion der Fondsmakler und der Banken wäre die Plazierung einheimischer wie fremder Anleihen, Aktien usw. sehr erschwert. Sie ermöglicht es, dafs in London eigentlich für jedes Wertpapier ein Markt zu finden ist durch die Kombination der Bereitstellung des Kapitals seitens der Bank und der richtigen Beurteilung des inneren Wertes seitens der arbeitsteilig spezialisierten Jobber.

Dieses ist aber nur einer der drei Kanäle, welche die Banken und die Fondsbörse verbinden, ganz abgesehen davon, dafs die Banken Wertpapiere für Rechnung ihrer Kunden auf der Börse kaufen und verkaufen lassen und zur dauernden Anlage eines Teiles ihrer Reserven selbst Wertpapiere kaufen. Die zweite Art der Verbindung besteht darin, dafs die Banken es den Brokers ermöglichen, Spekulationsaufträge deren Kunden zu prolongieren, indem die Brokers gegen eine Vergütung die Wertpapiere aus eigenen Mitteln bezahlen und, um dies tun zu können, Darlehen von den Banken gegen Verpfändung eben dieser Papiere aufnehmen (Reportgeschäft).

Die Ausführung dieser Operation zwischen dem Broker und seinem Kunden erfolgt meist in der Form des „Contango“, d. h. der Kunde verkauft die Papiere dem Broker mit dem Recht, dieselben zu einem etwas höheren Preis (für Zins und Auslagen) wieder zurückzukaufen. Zwischen Bank und Broker dagegen vollzieht sich das Geschäft in der Weise, dafs

für lokale Werte, da sich für alle anderen das Geschäft allein in London konzentriert. — Näheres über die Organisation der Fondsbörse bei Struck, Die Effektenbörse. Leipzig 1881.

die Bank gegen Verpfändung der Papiere dem Broker das Darlehen gibt (Borrowing with cover). Selbstverständlich ist die Contango-Rate höher als die vom Broker der Bank gezahlte Zinsrate.

Beide Arten von Transaktionen sind nur dadurch möglich, dafs in noch viel höherem Grade, als dies bei den Wechselmaklern der Fall, die Mitglieder der Stock Exchange sich auf gewisse Kategorien von Wertpapieren beschränken. Diese streng durchgeführte Arbeitsteilung drückt sich auch in den Namen aus, welche den verschiedenen Teilen der Börse nach dem Standorte, welchen die betreffenden Kategorien ihrer Mitglieder einnehmen, tragen; so sprechen die Berichte über den Verlauf der Fondsbörse vom „Kaffernzirkus“ (südafrikanische Minenwerte), von den „Westraliern“, auch „Kangaroos“ (westaustralische Minen), von dem „Jungle market“ (westafrikanische Goldminen) u. a. m.

Infolge dieser Geschäfte kann man, ähnlich wie dies oben bei den Bill Brokers geschehen, auch die Stock Brokers als Bankiers definieren; dies gilt in erster Linie von den sogen. „Money Brokers“, die eine Mittelstellung zwischen den Banken und den eigentlichen Stock Brokers einnehmen. Es sind wohlhabende Firmen, die einen besonders guten Kredit geniefsen und daher bei den Banken jederzeit bedeutende Summen erhalten können, die sie dann an die kleinen Brokers weiter verleihen. „Their intimate knowledge of the members of the „House“ enables them to lend with less risk than an ordinary banker would incur, and therefor the existence of this class enables many to borrow to whom a bank would refuse the necessary accommodation[1]).“

Während diese beiden Arten von Inanspruchnahme der Banken durch die Fondsbörse auf der Initiative der letzteren beruhen, entsteht die dritte Art dadurch, dafs die Banken und auch die grofsen Diskonthäuser einen Teil ihrer überschüssigen Gelder, welche sie zu einem bestimmten Termin brauchen, in der Weise zinstragend anlegen, dafs sie Wertpapiere (meist Konsols) „for money“, d. h. Kassa, kaufen und zu gleicher Zeit „on term“, d. h. auf Lieferung, verkaufen. Dieser Verkaufspreis auf Lieferung ist stets der höhere, da der jeweilige Zinskoupon seiner Einlösung nach Ablauf der „Lieferung“ näher ist. Die Differenz gestattet dem Bankier eine, wenn auch niedrige Verzinsung des so investierten Geldes. Nicht selten kommt es auch vor, dafs umgekehrt die Stock Brokers sich die für den „settling day“ benötigten Konsols bis zum nächsten Abrechnungstage von den Banken leihen und diesen dafür die entsprechenden Gelder bis zur Rückgabe

---

[1] Bankers Institute, Nov. 1899, p. 492; die letzten Worte vom Verfasser dieses hervorgehoben.

der Papiere zinslos zur Verfügung stellen, wodurch die Bank einen kleinen Zinsgewinn machen kann [1].

Eine durch die noch fortschreitende Amalgamation von Provinzial- und Londoner Banken immer bedrohlicher werdende Gefahr für Handel und Industrie liegt zweifellos darin, dafs die Verbindung zwischen den Banken und der Stock Exchange stetig enger wird, und die Geschäfte immer gröfsere Dimensionen annehmen. Besonders, seit die Abnahme des Wechseldiskontgeschäftes die Banken gezwungen hat, die ihnen anvertrauten, von Jahr zu Jahr wachsenden Kapitalien anderweitig anzulegen, haben die Transaktionen sich enorm gesteigert (s. hierüber zahlenmäfsigen Nachweis in dem Abschnitt über das Clearing House).

Die grofse Gefahr liegt darin, dafs, während alle Summen, die den Wechselmaklern zufliefsen, dazu dienen, Handel und Verkehr zu beleben, die der Stock Exchange zur Verfügung gestellten Gelder der Ausdehnung der Spekulation in erster Linie zugute kommen. Leider ist es nicht schwer, hierfür auch literarische Belege in grofser Anzahl beizubringen. „Nearly the whole of the professional speculation on the Stock exchange is carried on with bank money“ (Institute of Bankers — Oktober 1899 — S. 409); „The Gamble in Smeltings-Involvement of the National Bank of Scotland“ (Economist — 28. XI. 03 — S. 2010); „The forced Liquidation in Kaffirs (südafrikanische Goldminenaktien) . . . was attributed to the action of the Scotch Banks, who after making heavy advances on South African Shares [2] suddenly demanded additional margin; the Scotch Banks are too prone freely to back up speculation to a certain point and then abruptly put on the brake. They adopted this line frequently in the case of pig-iron, and . . . again in the whisky collapse.“ (Economist — 10. Oktober 1903 — S. 1720).

Dies ist um so bedenklicher, weil infolge der Amalgamationen die Klagen in Schottland und in der Provinz sich mehren, dafs, seitdem die Leitung der grofsen Provinzialbanken nach London verlegt ist, die Summen, welche früher in den landwirtschaftlichen Distrikten und den Fabrikationszentren zur Verfügung von Handel und Industrie standen, jetzt immer mehr nach London abfliefsen und dort, wie oben geschildert, die Bestände vermehren, aus denen die Spekulation ihre Betriebsmittel schöpft. Welch unheilvolle Bedeutung ein Weiter-um-sich-greifen dieser Tendenz haben würde, wird sich von selbst aus dem folgenden Kapitel ergeben, welches die Finanzierung der Fabrikation und des Exporthandels schildert. Ein gewisser Vorteil der engeren Verbin-

---

[1] Gilbart a. a. O. I S. 297.
[2] Vom Autor hervorgehoben.

dung zwischen den Banken und der Fondsbörse mag vielleicht darin erblickt werden, dafs jene es in der Hand haben, Auswüchse der Spekulation hintanzuhalten, indem sie im gegebenen Augenblicke ihre Gelder zurückziehen, was denn auch oft genug geschieht; ob aber derartige Transaktionen dem Charakter einer Depositenbank entsprechen, mufs doch als sehr fraglich erscheinen.

3. Die Finanzierung der Industrie und des Import- und Exporthandels.

Es würde weit über den Rahmen der vorliegenden Arbeit hinausgehen, eine Schilderung davon zu geben, wie die Befriedigung der Kreditbedürfnisse von Handel und Industrie in allen ihren Zweigen in England sich vollzieht. Das Thema ist jedoch durch seine Beziehungen zum Bankwesen ein so wichtiges, auch für unsere Betrachtungen, dafs wir genötigt sind, wenigstens an einigen prägnanten Beispielen zu zeigen, wie diese Kreditvermittlung sich abspielt.

Abzusehen ist dabei von der Kapitalvermittlung für die grofsen Aktienunternehmungen, insoweit sich diese durch Emission von Aktien und Obligationen auf der Fondsbörse vollzieht, da, wie bereits erwähnt, das gesamte Gründungs- und Emissionswesen hier nicht berücksichtigt werden soll.

Es handelt sich also hier in erster Linie um die Kreditvermittlung für Privatfirmen sowie für die grofse Zahl kleinerer und mittlerer Aktiengesellschaften (Limited Companies), deren Anteilscheine sich in festen Händen befinden oder auf der Fondsbörse nicht notiert werden. (Gesellschaften mit weniger als 100 000 £ Kapital können eine Notierung wenigstens auf der Londoner Fondsbörse nicht oder nur unter ganz besonderen Umständen erlangen.)

Was zunächst die Industrie betrifft, so ist hervorzuheben, dafs dieselbe mit geringen Ausnahmen ihren Standort in der Provinz und nicht in oder um London hat. Bei der Kreditgewährung für dieselbe kommen also die Londoner Banken kaum in Betracht: sie würden sich ihrer ganzen inneren Organisation nach für diese Aufgabe wenig eignen. Sie haben sich in ihrer Entwicklung auch ganz den in London gemachten Ansprüchen, die von der Grofsfinanz und dem Handel ausgehen, angepafst.

Anders die Provinzialbanken: Sie sind zum gröfseren Teil durch die Bedürfnisse der Industrie selbst ins Leben gerufen worden; ihre Hauptaufgabe war von vornherein, diesen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Entscheidend war auch hier der Umstand, dafs die verschiedenen Industriezweige sich auf lokal streng geschiedenen

Gebieten konzentriert haben: Die Baumwollspinnerei und -weberei in Lancashire und Nordcheshire, die Herstellung von Maschinen für diese und verwandte Industrien ebendaselbst, die Wollindustrie in Yorkshire, die Spitzen- und Gardinenindustrie in Nottingham, die Kleineisenindustrie in Sheffield, die Grofseisenindustrie in Birmingham und den umliegenden Distrikten, welche sich dadurch den bezeichnenden Namen des schwarzen Landes (black Country) erworben haben, die Juteindustrie in Dundee (Schottland), die Leinenindustrie in Belfast (Irland) usw.

Diese Lokalisierung und Spezialisierung geht aber noch weiter, so dafs z. B. in der Baumwollspinnerei grobe Garne in Nordlancashire, feinste in Südlancashire gesponnen, in der Baumwollweberei leichte Tuche in Nordostlancashire, schwere in Nordcheshire gewebt werden. Ja, es kommt so weit, dafs in einer bestimmten Stadt (z. B. Stockport) nur Garne von einer gewissen Feinheit (Nr. 100 und darüber), in Bolton nur solche aus ägyptischer Baumwolle (Nr. 60er bis 80er), in Oldham nur die gröberen (unter 60) gesponnen werden, dafs gewisse Orte (Ashton, Hyde) nur Tücher von 32—36 Zoll Breite aus schweren Garnen, andere (Burnley) solche von 24—34 Zoll aus leichtem Garne, wieder andere (Blackburn, Darwen) solche von 36—54 Zoll Breite weben.

Ähnlich in der Wollindustrie, wo sich Bradford und Umgegend auf die Herstellung von halbwollenen Damenstoffen beschränkt, in Leeds die billigeren, in Halifax die besseren Herrenkleiderstoffe hergestellt werden, während die allerbesten Qualitäten im Westen von England und zum Teil in Schottland (Home spun) fabriziert werden.

Die Folge dieser Spezialisierung war, neben einer besonders grofsen Leistungsfähigkeit, dafs die Banken in den verschiedenen Ortschaften sich einem einheitlichen, leicht zu beurteilenden Geschäftszweige gegenüber fanden. Sie waren so imstande, durch Einsichtnahme in die Bücher der Fabrikanten deren Geschäftsführung genau zu beurteilen, was ihnen ermöglichte, auf Grund genauester Sachkenntnis und ohne allzu grofses Risiko gröfsere Kredite zu gewähren.

Aber auch hier hat man spezieller Kategorien von Kreditvermittlern neben den Banken nicht entraten können. In der Baumwollindustrie z. B. finden wir sie unter dem Namen der Garnagenten (Yarn-Agents) resp. Tuchagenten (Cloth-Agents).

Der Fabrikant, dem der von der Bank gewährte Personalkredit nicht genügt, bedarf daneben noch eines Warenkredites, der es ihm gestattet, die in fertigen und halbfertigen Waren festliegenden Summen zu realisieren. Die Bank läfst sich hierauf nicht oder doch nur sehr ungern und in geringem Umfange ein, weil sie nicht in der Lage ist, den wirklichen

Wert der Waren zu beurteilen; der Fabrikant wendet sich also an den obengenannten Agenten, welcher in der betreffenden Spezialbranche, sei es als Vermittler („Agent"), sei es als Kommissionär („Merchant"), tätig ist und sich auch wieder auf die Fabrikate einzelner weniger Fabriken beschränkt und diese genau kennt. Er ist also imstande, dem Fabrikanten auf dessen halbfertige und fertige Waren Vorschüsse zu machen; dafür bedingt er sich meist das Privileg des Alleinverkaufs aller Produkte des betreffenden Fabrikanten aus, ja er bestimmt oft aus eigener Machtvollkommenheit den Verkaufspreis der Ware, wird sogar nicht selten auf diese Weise der Verleger des früher selbständigen Fabrikanten.

Das Geld zu solchen Vorschüssen erhält er seinerseits wieder zum gröfseren Teil von der Bank in der Form eines ihm persönlich gegebenen Kredites.

Gleich hier mag erwähnt werden, dafs, wo solche Fabrikations- oder Kommissiongeschäfte nicht Privatleuten, sondern Aktiengesellschaften gehören, die Bank den Kredit nicht der Gesellschaft, sondern den einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern gewährt resp. deren Bürgschaft dafür verlangt.

Nicht viel anders vollzieht sich die Kreditgewährung für einen Teil der Maschinenindustrie, speziell wo es sich um jene grofsen Betriebe handelt, welche die Errichtung und Ausrüstung ganzer Fabriken für Spinnerei, Weberei usw. in England wie im Ausland übernehmen.

Da es sich hier um enorme Summen handelt, so kann die Bank auch ihnen nur einen relativ beschränkten Personalkredit eröffnen, da sie sonst in die Gefahr käme, ihre Mittel in einem einzigen solchen Unternehmen, das ja oft ein halbes Dutzend Fabriken zu gleicher Zeit in Bau hat, festzulegen.

Das hier verfolgte System, nach welchem Hunderte von Etablissements in England und die meisten der in Indien errichteten Fabriken entstanden sind, ist das folgende: Der Bauunternehmer, die Maschinenfabrik und eventuell der Kommissionär, der später die Produkte der Fabrik verkaufen will, tun sich in der Art zusammen, dafs der Bauunternehmer die Gebäude herstellt, die Maschinenfabrik die gesamte innere Einrichtung liefert, und der Kommissionär das nötige Betriebskapital zur Verfügung stellt. Es wird eine Aktiengesellschaft gegründet, mit deren Anteilscheinen die Lieferanten sich vorerst bezahlt machen, die sie aber bei der Bank verpfänden können, um so ihr Kapital wieder flüssig zu machen. Da eine solche Fabrik mit den neuesten Maschinen ausgerüstet ist und in den ersten Jahren keinerlei Reparaturen und nur geringe Abschreibungen zu machen braucht, so können meist gute Dividenden bezahlt, und die Aktien an das Publikum abgestossen werden, worauf dann eine neue Fabrik in Arbeit genommen wird.

Nur so ist es möglich, dafs bei einer auch nur einigermafsen günstigen Konjunktur auf dem Baumwollmarkt sofort neue Fabriken „wie Pilze aus der Erde schiefsen". Was indische Baumwollspinnereien betrifft, so gibt es grofse englische Maschinenfabriken, deren einziges Geschäft es ist, solche auf eigene Rechnung herzustellen und dann an Eingeborene oder Europäer abzustofsen.

Indem die Banken solchen Firmen grofse Kredite geben, ermöglichen sie diesen Geschäftsbetrieb, sind aber gegen Verluste ziemlich geschützt, da sie als Unterpfand für ihr Darlehen nicht nur die Aktien der ins Leben gerufenen Fabriken erhalten, sondern sich auch daneben noch Vermögensstücke der Maschinenfabrik verpfänden lassen.

In die Kreditgewährung für das Importgeschäft (hauptsächlich Produkten und Rohstoffe) greift die Vermittlung der Kommissäre erst ein, nachdem die Ware in England gelandet ist, da die Bevorschussung der schwimmenden Ladungen in dem Geschäftsbereich der Merchant Bankers und der Kolonialbanken liegt. Die Produkte werden in den Lagerhäusern der Dockgesellschaften aufgespeichert, und die von diesen ausgegebenen übertragbaren Lagerscheine (Warrants) bilden dann die Unterlage für die Lombardierung; diese erfolgt zum kleineren Teil durch die Depositenbanken direkt, zum bei weitem gröfseren aber durch die Vermittlung der Spezialkommissionäre für die betreffende Warengattung, die ihrerseits den gröfsten Teil der Gelder hierzu wieder von ihrer Bank entnehmen. Das Hauptgeschäft liegt bei den in London konzentrierten Geschäftszweigen (Rohwolle, Häute und Felle, Zucker, Indigo usw.) in den Händen einiger grofser, kapitalkräftiger Brokerfirmen, die zugleich auf den regelmäfsigen grofsen Auktionen die von ihnen beliehenen Produkte für Rechnung der überseeischen Produzenten oder Verlader auf den Markt bringen; die Bevorschussung ist in den meisten Fällen das Mittel, um sich den Verkauf der betreffenden Partie zu sichern; nicht selten werden deshalb auch von den Brokers schon die schwimmenden Ladungen beliehen. Eine sehr viel geringere Rolle spielt die Kreditvermittlung der Broker im Baumwoll-Importgeschäft wohl deshalb, weil dieses nicht in London, sondern in Liverpool seinen Sitz hat, und hier die Banken wegen ihrer genaueren Kenntnis der Verhältnisse einer vermittelnden Instanz weniger bedürfen.

Naturgemäfs halten sich diese Beleihungen in weit engeren Grenzen als diejenigen auf der Fondsbörse, weil die Preise der Waren, die als Unterlage dienen, weniger stabil sind als die der meisten dort gehandelten Effekten, und weil diese letzteren einen gröfseren Markt haben als bestimmte Warengattungen, die unter Umständen zeitweise ganz unverkäuflich sein können.

Wir kommen nun zu der Kreditgewährung für den Exporthandel. Es ist hier scharf zu unterscheiden zwischen demjenigen Geschäfte, bei welchem es sich für den Exporteur um solche überseeischen Kunden handelt, denen er einen offenen Kredit nicht gewährt (hauptsächlich das indische, ostafrikanische und ostasiatische Geschäft), und zwischen solchen, bei denen er genötigt ist, dem Abnehmer einen kürzeren oder längeren Kredit — meist sechs Monate, häufig aber auch neun Monate, bis ein Jahr — zu gewähren (zentral- und südamerikanisches Geschäft, zum Teil auch südafrikanisches und australisches).

Die Kreditgewährung seitens der Banken an den Exporteur findet im ersteren Falle fast ausschliefslich in der Weise statt, wie sie oben bei der Schilderung der „Colonial Banks“ wiedergegeben worden ist, d. h. die Bank bevorschufst die ihr vom Exporteur übergebenen Verladungsdokumente und liefert die Ware durch ihre überseeische Vertretung an den Kunden aus.

Ganz anders gestaltet sich die Kreditgewährung für das amerikanische und andere Exportgeschäft.

Es handelt sich hier für den Exporteur meist darum, dafs er die hinausgesandte Ware auf Kredit liefert, ohne sich in einem bei der Bank diskontierbaren Wechsel auf den Kunden dafür erholen zu können. Denn dieser letztere ist nach der ganzen Art, wie er die Ware weiterverkauft (zum Teil ins Innere und an Abnehmer, die nur ein- bis zweimal nach der Ernte in der Küstenstadt erscheinen, um Einkäufe zu machen und alte Schulden abzutragen), gar nicht in der Lage, an einem vorher bestimmten Tage zu zahlen, sondern schickt Rimessen, wenn er Gelder von seinen Kunden einkassiert. An kleineren Plätzen kommt es auch häufig vor, dafs der betreffende Kunde, selbst wenn er die Summe bereitliegen hat, gar nicht in der Lage ist, diese nach Europa zu senden, weil zu der betreffenden Zeit Wechsel auf Europa eventuell gar nicht zu haben sind, und er warten mufs, bis er solche bekommt, oder bis er Landesprodukte resp. Edelmetalle selber senden kann. Dem Verfasser ist es in seiner geschäftlichen Tätigkeit regelmäfsig vorgekommen, dafs Kunden in bestimmten kolumbianischen Ortschaften ihre Schulden nur bezahlen konnten, wenn es ihnen gelang, eine genügende Quantität Goldstaub zu erlangen, da andere Landesprodukte wegen der schlechten Kommunikationsmittel nicht gesandt werden konnten.

Da der Exporteur nach der allgemein herrschenden Geschäftspraxis seine sämtlichen Einkäufe beim Fabrikanten stets bar bezahlen mufs, wenn er überhaupt konkurrenzfähig sein will, so könnten nur sehr kapitalkräftige Firmen das Exportgeschäft betreiben, und neuhinzutretende hätten mit

den gröfsten Schwierigkeiten zu kämpfen, wenn nicht die Banken solchen Firmen gegenüber in der Kreditgewährung eine gröfsere Freiheit walten liefsen. Dies geschieht in der Form der „Overdrafts", d. h. die Bank gestattet dem betreffenden Exporteur sein Konto regelmäfsig bis zu einem gewissen Betrage, z. B. 100 000 Mk., zu überziehen, und zwar in der Art, dafs derselbe zur Bezahlung der Fabrikanten Schecks auf die Bank zieht, die von dieser honoriert werden, trotzdem keinerlei Guthaben oder Unterpfand vorhanden ist. Bei soliden Firmen macht die Bank auch keine Schwierigkeiten, wenn die so festgesetzte Summe zeitweilig überschritten wird, Bedingung ist nur, dafs bei Eintreffen überseeischer Zahlungen diese verwendet werden, um die Schuld bei der Bank wieder auf die festgesetzte Höhe zu reduzieren.

Der Exporteur geniefst so eine äufserst wertvolle Freiheit und Elastizität in seinen Beziehungen zur Bank, da er nicht gezwungen ist, seine Schuld zu festen Terminen zu decken; diese erscheint vielmehr als ein Kommanditkapital, welches die Bank — wenn auch auf Widerruf — in sein Geschäft einschiefst, ohne dafs die hierfür geforderte finanzielle Vergütung eine drückende wäre.

Dafs die infolgedessen von der Bank geübte fortlaufende Kontrolle der Geschäftsführung des Betreffenden in der Richtung einer möglichst grofsen Solidität wirkt, braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden.

Entsprechend der mehrfach geschilderten relativen Eigenart der Londoner und der Provinzialbanken liegt es auf der Hand, dafs die erstere Art der Kreditgewährung als Darlehen gegen Unterpfand in den Geschäftsbereich der hauptstädtischen Institute, die zweite aber, die auf genauer Kenntnis des Geschäftsganges des Exporthandels beruht, in denjenigen der Provinzialbanken fällt.

Bei dieser letzteren Art der Kreditgewährung zeigt sich wieder das Prinzip, dafs die Bank, die den Wert der Forderung, welche der Exporteur an seinen überseeischen Kunden hat, nicht beurteilen kann, ihren Kredit bemifst nach dem persönlichen Vertrauen, welches die Exportfirma bei ihr selbst geniefst. Hier ist es also der Exporteur, der in gewissem Sinne die Stellung des Kreditvermittlers zwischen englischer Bank und überseeischen Kunden einnimmt.

E. Das „Clearing House".

Die Gesamtheit der in den vorhergehenden Abschnitten behandelten Kreditinstitute bildet den Londoner Geldmarkt (the money market). Auf der einen Seite die Geldgeber, also in erster Linie die Depositenbanken und die Merchant Bankers,

auf der anderen die Geldnehmer, repräsentiert durch die beiden Hauptklassen der Kreditvermittler, mehr im Hintergrund stehen die fremden Banken, die je nach Bedürfnis als Geldgeber oder als Geldnehmer auftreten, und endlich im Mittelpunkt des Ganzen die Bank von England.

Es bleibt nun noch dasjenige Institut zu betrachten übrig, das, eigentlich ohne selbst einen konkreten Inhalt zu besitzen, doch das Bindeglied und den Brennpunkt dieses enormen Verkehrs bildet, und das zugleich eine Handhabe bietet, um die Gröfse desselben zahlenmäfsig zu erfassen. Es ist das Clearing House, die allgemeine Abrechnungsstelle, die es ermöglicht, dafs der Ausgleich von Verpflichtungen, die täglich Millionen Pfund Sterling ausmachen, sich ohne die Beihilfe eines einzigen Stückes Bargeld vollzieht.

Die vielverzweigten geschäftlichen Transaktionen der Londoner Bankiers hatten augenscheinlich schon frühzeitig zur Errichtung einer gemeinsamen Abrechnungsstelle geführt. Die erste dauernde Einrichtung dieser Art in London datiert aus dem Jahre 1775 (in Edinburg soll schon vor dieser Zeit eine ähnliche Einrichtung bestanden haben).

Nach und nach traten alle bedeutenden Häuser diesem sogenannten „Clearing House“ bei; feste Regeln für den Geschäftsverkehr wurden aufgestellt und die Verwaltung einem Komitee der Beteiligten anvertraut. Auch die in den dreifsiger Jahren entstehenden Joint-Stock-Banken suchten der Vereinigung beizutreten; sie wurden aber als unliebsame Eindringlinge und Konkurrenten behandelt, und erst als das gegen sie obwaltende Mifstrauen geschwunden war, und sie sich eine achtunggebietende Stellung auf dem Londoner Geldmarkt erobert, gelang es ihnen, 1854, die Aufnahme zu erzwingen. Gleichzeitig trat an die Stelle der Zahlung der Saldi durch Noten diejenige durch Anweisung auf die Bank von England, so dafs seitdem der gesamte Abrechnungsverkehr sich ohne Verwendung von Bargeld oder Noten vollzieht, Im Jahre 1864 trat die Bank von England bei, wenigstens insoweit, als ihre Forderungen auf die anderen Banken in Betracht kommen. In dem Jahrzehnt 1854—64 galt die Aufnahme jeder solventen Londoner Bank als ziemlich selbstverständlich; dann aber änderte sich die Praktik der Mitglieder, indem sie sich zu einem Numerus clausus konstituierten und mit geringfügigen Ausnahmen keine anderen Banken mehr zuliefsen und die Monopolstellung, die ihnen ihre Mitgliedschaft gab, nach Kräften auszunutzen begannen[1]. Die Gründe, aus denen anderen Banken der Zutritt verweigert wurde, waren sehr

---

[1] Der grofse Wert der Monopolstellung ist daraus ersichtlich, dafs z. B. 1902 der Vorsitzende der Union Bank mitteilte, dafs 10 % der gesamten Clearing House-Umsätze auf diese eine Bank entfalle.

wenig stichhaltig: so wies man die Londoner Niederlassungen der schottischen Banken ab, weil sie Notenbanken seien, und ihre Zentralbureaus sich nicht in London befänden[1]; aus dem letzteren Grunde wurde auch eine Privatbank abgewiesen, während einer grofsen Joint-Stock-Bank mit zahlreichen Filialen gesagt wurde, sie sei nicht bedeutend genug, und dies, trotzdem ihr Kapital und ihre Depositen gröfser waren als die der zwei anderen Banken zusammen, denen man gleichzeitig den Eintritt gewährte.

In den letzten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts ist denn überhaupt kein neuer Teilnehmer mehr zugelassen worden, was dazu führte, dafs aufsenstehende Londoner wie Provincial Banken, die sich Zugang zu den Vorteilen der Teilhaberschaft am Clearing House verschaffen wollten, sich genötigt sahen, die Geschäfte eines Mitgliedes desselben zu kaufen oder sich sonst mit Mitgliedern zu verschmelzen. Da dies nicht allen möglich war, so stehen auch heute noch eine grofse Anzahl bedeutenderer Banken aufserhalb des Clearing House und sind genötigt, entweder ein Mitglied desselben zu ihrem Agenten zu machen und ihre Schecks durch dieses clearen zu lassen, was natürlich nur gegen eine entsprechende Vergütung geschieht, oder aber, wenn sie Konkurrenten der Clearing Banks sind und diesen keinen Einblick in ihre Geschäftsführung gestatten wollen, ihre Forderungen durch die Bank von England im Clearing zu präsentieren, wofür ein entsprechend grofses zinsfreies Guthaben bei jener zu halten ist.

Für die Provinzialbanken besteht eine besondere Einrichtung, das sog. Country-Clearing, das im Jahre 1858 durch die Bemühungen Sir John Lubbocks eingerichtet wurde. Man mufs seine Schilderung der Schwierigkeiten, die ihm hierbei erwuchsen, lesen (Journal of the Statistical Society 1865, p. 366), um sich einen richtigen Begriff von der Enge des Gesichtspunktes der Londoner Bankers zu machen, und trotzdem handelte es sich in diesem Falle um eine ungeheure Arbeitsersparnis für alle Beteiligten, für die aufserdem die durch diese Mafsregel ermöglichte Ausdehnung des Geschäftsverkehrs von gröfstem Vorteil war. Bis zur Einrichtung des Country-Clearing mufsten in der Provinz eingezahlte Schecks dem bezogenen Bankier direkt per Post zugesandt werden; dieser instruierte dann seinen Londoner Agenten, dem Vertreter des präsentierenden Bankiers die Summe zu zahlen. Es vergingen auf diese Weise nicht selten 6—8 Tage, bis die betreffende Summe in die Hände des Berechtigten gelangte.

Das Clearing umfafst auch heute nur die in unmittelbarer Nähe des Clearing House selbst gelegenen Zentralbureaus der Clearing Banks; die weiter entfernt liegenden

[1] Gilbart a. a. O. II. S. 313 ff.

Banken, ebenso wie die Suburban Banks, bewirken die Ausgleichungen ihrer Zahlungen untereinander, und mit den Clearing Banks noch in der Weise, dafs sogenannte „Walk Clerks" fast den ganzen Tag zwischen den einzelnen Banken unterwegs sind, um Schecks und Wechsel zu präsentieren. Welche Verschwendung von Zeit und Kraft dies darstellt, geht daraus hervor, dafs nicht einmal alle Clearing Banks ihre Forderungen gemeinsam bei jeder der anderen Banken präsentieren lassen, sondern jede einzelne Bank eine Anzahl von Kommis hat, die bei jeder der nicht im Clearing befindlichen Banken Schecks präsentieren und austauschen müssen. Seit 1883 sind die schottischen Banken wenigstens insofern in das Londoner Clearing mit einbezogen, als die Clearing Banks nicht mehr ihre Schecks auf Schottland direkt bei den verschiedenen schottischen Banken präsentieren, sondern sie derjenigen schottischen Bank, die es übernommen hat, die betreffende englische Bank im schottischen Clearing zu vertreten, zur Einkassierung übergeben. Die Zahlung erfolgt dann durch Vermittlung der Bank of Scotland oder der Royal Bank of Scotland, die Monat für Monat abwechselnd diese Aufgabe für die Gesamtheit der schottischen Banken übernehmen.

Es sind besonders neuerdings von vielen Seiten Vorschläge gemacht worden, um diesen Mifsständen abzuhelfen („Bankers Magazine": Juli 1901, p. 29; Februar 1902, p. 222; Juni 1902, p. 905). Auch das Komitee des Clearing House hat diese Vorschläge besprochen, ist aber zu dem Resultat gekommen, dafs es am besten sei, alles beim alten zu lassen, und zwar mit der Begründung, dafs der vorhandene Platz nicht ausreiche, und eine Erweiterung zu grofse Kosten machen würde.

Verwunderlich ist es, dafs die dem Clearing House nicht angehörenden Banken die Exklusivität desselben nicht schon lange niedergebrochen haben; sie würden hierzu wohl in der Lage sein, wenn sie ähnliche Mittel anwenden wollten, wie dies früher von jetzigen Mitgliedern erfolgreich geschehen ist. Wenn sie alle ihre Forderungen auf die Clearing-Bankers direkt präsentieren würden und Zahlung in bar verlangten, so würden sie jenen derartige Unannehmlichkeiten bereiten, dafs wahrscheinlich eine Änderung dieses Systems die Folge sein würde.

Neben der Bank von England sind heute 17 selbständige Banken Mitglieder des Clearing House, dazu tritt eines der Zweiginstitute der London and Westminster Bank, das als selbständige Bank behandelt wird.

Die komplizierte, aber höchst zweckmäfsige Organisation der Abrechnungsstelle ist so oft und so ausführlich geschildert worden, dafs es sich erübrigt, hier darauf einzugehen (vgl. die Schilderung von W. Howarth „Our Clearing System and Clearing Houses" London 1897).

Es sei hier nur das Wichtigste erwähnt: Zur Abrechnung gelangen sämtliche Forderungen, die in einer der folgenden Formen sich darstellen: 1. Wechsel (die Gerichtshöfe haben entschieden, dafs Präsentation im Clearing House eine rechtsgültige Präsentation darstelle); 2. Schecks; 3. Koupons (Dividend Warrants); 4. Banküberträgungszettel (Bankers Payment Slips); 5. Kreditnoten für eingelöste Banknoten der Provinzialbanken.

Es werden täglich drei Clearings vorgenommen: morgens für nach Schlufs des letzten Clearings eingegangene Dokumente sowie für die an diesem Tage fälligen Londoner Forderungen; mittags für das Country clearing, also im Laufe der letzten 24 Stunden von den Provinzialkorrespondenten eingegangene Forderungen; endlich nachmittags für alle bis 4 Uhr erhaltenen Londoner Dokumente.

Ähnliche Einrichtungen existieren in den wichtigsten Hauptorten von Handel und Industrie: Birmingham (Eisen), Manchester (Baumwolle), Newcastle (Kohlen), Leeds (Wolle), Leicester, Glasgow, Edinburg und Dublin. Bekanntlich sind nach englischem Vorbild ähnliche Einrichtungen in Nordamerika, Frankreich, Deutschland und anderen Ländern entstanden. Eine Vermehrung der Provincial Clearing House wäre sehr wünschenswert, um der Überlastung der Londoner Abrechnungsstelle wenigstens einigermafsen abzuhelfen.

Nach dem Vorbild dieser Abrechnungsstellen sind ähnliche Einrichtungen auch für den Effekten- und Warenhandel entstanden. So besteht seit 1874 das Stock Exchange Clearing, durch welches für die bedeutendsten Effektengattungen die jeweiligen Umsätze, so weit als möglich, kompensiert werden, so dafs nur für den etwa verbleibenden Rest ein Scheck ausgestellt wird. Für die Umsätze auf der Fondsbörse ist das Ergebnis, dafs nur ca. 10 % derselben per Scheck zu bezahlen sind, während 90 % der gegenseitigen Verpflichtungen sich durch einfachen Ausgleich erledigen[1]. Ähnliche Abrechnungstellen bestehen für auf Spekulation gekaufte Baumwolle, Kaffee u. a. m. (entsprechend den deutschen Warenliquidationskassen). Die Fondsmakler ebenso wie die Produktenmakler sind trotz ihres oft minimalen Kapitals infolge dieser Einrichtungen imstande, enorme Umsätze für eigene Rechnung zu machen, wobei ihnen noch besonders die Einrichtung der sogenannten „Settling Days“ zugute kommt. Diese besteht darin, dafs sämtliche Transaktionen nicht täglich, sondern nur zu bestimmten Terminen (ein bis zweimal monatlich) bezahlt werden, und da an diesen die Brokers grofse Summen sowohl zu zahlen wie zu empfangen haben, so machen sie ihre Zahlungen am Morgen des betreffenden

[1] Jevons, Money, p. 282.

Tages durch Ausstellung von Schecks auf ihre Bank, trotzdem sie dort vielleicht nicht den zehnten Teil der Summe zur Verfügung haben; am Nachmittag zahlen sie dann die erhaltenen Schecks — die zum grofsen Teil auch keine bessere Unterlage haben — bei ihrer Bank ein, und im Clearing des nächsten Tages werden dann die Summen gegeneinander ausgeglichen; ohne diese Erleichterung könnten die Betreffenden ihr Geschäft gar nicht betreiben.

Von grofsem Interesse sind die regelmäfsig veröffentlichten Zahlen der Umsätze des Londoner Clearing House, weil sie ein gutes Bild der Entwicklung des Geldverkehrs in England geben[1], weil sich sodann die Wirkung von aufsteigender und absteigender Konjunktur in den Ergebnissen spiegelt, und weil endlich aus denselben ein Schlufs auf die relative Bedeutung des Wechselgeschäfts einerseits und der Umsätze auf der Fondsbörse andererseits ermöglicht wird. Die Zusammenstellung der veröffentlichten täglichen Umsätze geschieht in der Weise, dafs angegeben werden:

1. der wöchentliche Gesamtumsatz;
2. der Umsatz an dem Vierten eines jeden Monats (dies gestattet einen Rückschlufs auf die im Umlauf befindlichen Wechsel, da der gröfste Teil derselben auf Ende eines Monats fällig, und die betreffende Zahlung am Vierten des nächsten Monats geleistet wird);
3. der Umsatz an den vierzehntägigen Abrechnungstagen der Fondsbörse (Medio und Ultimo) und endlich
4. der Umsatz an den sogenannten Consols Settling days (einmal im Monat), d. h. an den Tagen, an denen die auf der Fondsbörse gekauften englischen Staatsanleihen bezahlt werden. (Die Gesamtsumme der beiden letzten Posten ergibt die Umsätze auf der Fondsbörse, soweit diese in Geld ausgeglichen werden, da sie ja alle durch Schecks auf die Banken berichtigt werden.)

Besonders interessant für die Beurteilung der Verbindung der Banken mit der Fondsbörse ist der vierte Posten; denn die enorme Zunahme der Umsätze gerade in Konsols ist in

[1] Für eine zahlenmäfsige Erfassung der Beträge, welche nicht durch das Clearing House gehen, sind leider nur ungenügende Daten vorhanden: In einem 1865 vor der Royal Statistical Society gehaltenen Vortrage (Journ., p. 361) gibt Sir John Lubbock an, dafs von dem Umsatz seines Hauses etwas über 70 % im Clearing erledigt werde. Im ganzen darf man aber annehmen, dafs ein bei weitem gröfserer Teil der Geschäfte sich ohne Vermittlung des Clearing House abspiele. So berechnet z. B. Pownall, dafs in Manchester nur 22 % der Einzahlungen bei den Clearing Banks durch das Manchester Clearing House gehen; durchschnittlich kann angenommen werden, dafs die Hälfte der Umsätze im ganzen Lande durch Vermittlung der Abrechnungsstellen zum Ausgleiche gelangen.

erster Linie darauf zurückzuführen, dafs die Banken immer mehr ihre überflüssigen Gelder auf der Fondsbörse anlegen, indem es gerade die als absolut sicher anzusehenden Papiere sind, die von den Banken mit Vorliebe beliehen, und in denen sie ihre überschüssigen Gelder vorübergehend anlegen. Ein zweiter Grund für die starke Steigerung gerade dieses Postens ist aber darin zu suchen, dafs die englischen Staatsanleihen neuerdings wieder zu einem Spekulationspapier geworden sind. In den Schwankungen ihrer Kurse spiegelt sich die Auffassung der Spekulation von der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Lage („Consols have become the weatherbell of the market").

Eine Publikation der Umsätze des Clearing House haben wir für das Jahr 1839 und dann von 1868 an regelmäfsig bis heute (vgl. Tabelle 7 und 8 am Schlufs).

Eine genauere Analyse dieser Tabellen ergibt vor allem einen schlagenden Beweis für den absoluten und noch stärkeren relativen Rückgang der Bedeutung, den die Wechsel in der Vermittlung des Geldverkehrs einnehmen.

Betrachten wir zunächst Tabelle 8, so finden wir, dafs 1868 an gewöhnlichen Tagen der durchschnittliche Tagesumsatz 10 Millionen £ betrug, an den vierten Tagen der Monate aber 12,9 Millionen £; die Differenz kann man auf das Konto der Ultimo-Wechsel setzen, was einen Betrag von 2,9 Millionen £ für die am Ende eines jeden Monats fälligen Wechsel ergibt. Wenn wir die dritte Kolonne dieser Tabelle, welche für jedes Jahr annähernd die Höhe der in jedem Ultimo eingelösten Wechsel ergibt, durch die Jahre von 1868 bis heute verfolgen, so finden wir in den 70er Jahren ein relativ starkes Wachsen dieser Summen; das Maximum wird in der Aufschwungsperiode 1873 mit 5,4 Millionen pro Monat erreicht und bleibt ziemlich stabil bis 1881; dann tritt ein Sinken ein, und mit stärkeren Schwankungen (Minimum im Jahre 1886 mit 1,7 Millionen £) hält sich der Betrag in den letzten Jahren unter der in den 1870er Jahren erreichten Höhe.

Wir können hier im Durchschnitt 1890/99 eine absolute Minusdifferenz gegen den Durchschnitt in den Jahren 1871/80 von 1,7 Millionen £ konstatieren, d. h. einen Rückgang um rund 38 %, ein schlagender Beweis für die Wahrheit des mehrerwähnten Satzes vom Rückgang des Wechselgeschäfts. Ihre rechte Bedeutung erhalten diese Zahlen aber erst, wenn man ihnen gegenüberstellt die enorme Steigerung der Umsätze im ganzen Verkehr, welche sich am besten aus der letzten Kolumne „Durchschnitt aller Tage" ergibt. Während der durchschnittliche tägliche Gesamtgeldverkehr 1871: 15,7 Millionen £ betrug, erreicht derselbe 1899: 29,8 und 1903: 33,0 Millionen £; der durchschnittliche tägliche Umsatz steigt von 17,58 Millionen £ in der Periode 1871/80 auf 24,01 Mil-

lionen £ im Durchschnitt der Jahre 1890/99, also um über 36 %, während zu gleicher Zeit der Umsatz in Wechseln um 38 % zurückgeht.

Es läfst sich gegen obige Zahlen natürlich einwenden, dafs ein grofser Teil der Wechsel nicht am Ende des Monats verfällt, dafs ferner ein bedeutender Bruchteil überhaupt nicht durch das Clearing House geht und somit in obigen Zahlen nicht berücksichtigt werden kann; es wäre auch verfehlt, aus denselben Schlüsse über die absolute Höhe der umlaufenden Wechsel zu ziehen; da aber der gröfste Teil der Wechsel am Vierten jeden Monats gezahlt wird, so sind obige Zahlen zur Belegung der Tendenz der Entwicklung jedenfalls ausreichend.

Gerade das umgekehrte Bild bietet sich uns, wenn wir die Kolumnen 4 und 5 betrachten, die auch für unsere Zwecke Anspruch auf Vollständigkeit machen können, da sich ja in ihnen die nicht kompensierbaren Gesamtumsätze auf der Fondsbörse ausdrücken, indem alle Transaktionen auf derselben durch Vermittlung des Clearing House geregelt werden.

Wenn wir also von den hier gegebenen Durchschnittsziffern die Durchschnittsziffer der gewöhnlichen Tage abziehen, so ergibt sich ziemlich genau der auf die Fondsbörse entfallende Mehrbetrag.

Für die Perioden 1871/80 und 1890/99 geben diese Zahlen das Ergebnis, dafs sich die Umsätze im Durchschnitt der zehnjährigen Periode gesteigert haben, an den Konsolsabrechnungstagen von 4,54 Millionen £ auf 7,46 Millionen £, gleich 65 %; an den Fondsbörse-Liquidationstagen von 23,09 Millionen £ auf 27,86 Millionen £, gleich 21 %.

Tabelle 7 ist besonders interessant durch die aufgewiesene Steigerung der absoluten Umsätze an den Fondsbörse-Liquidationstagen in den Jahren 1899—1903, trotzdem der Transvaalkrieg und seine wirtschaftlichen Nachwirkungen doch gerade die Fondsbörse in allererster Hinsicht in Mitleidenschaft gezogen haben.

Die Einrichtungen solcher Abrechnungsstellen wie die oben geschilderte gestatten einen Einblick in die enorme Ausdehnung, welche der moderne Geldverkehr in einem Lande wie England genommen hat, und der ohne Zuhilfenahme solcher Einrichtungen überhaupt nicht zu bewältigen wäre, so dafs dieselben als ein mächtiges Werkzeug des volkswirtschaftlichen Fortschritts erscheinen.

Seitdem (seit 1854) die teilnehmenden Banken die jeder einzelnen täglich zufallenden Beträge nicht mehr in Noten, sondern durch Schecks auf die Bank von England ausgleichen, vollzieht sich — wie erwähnt — dieser riesige Abrechnungsverkehr durch Umschreibung in den Büchern dieser Bank. Es handelt sich um reine Kredittransaktionen, die aber doch

sämtlich darauf beruhen, dafs ein jeder das Recht hat, Gold oder Noten an Stelle der Kreditdokumente zu fordern. Das ganze Abrechnungssystem beruht auf dem allgemeinen Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit seiner Mitglieder und in letzter Linie der Bank von England, und die fast fabelhaft erscheinenden Summen, die hier umgesetzt werden (1903: 33 Millionen £ pro Tag), ruhen zuletzt auf der diesen Summen gegenüber winzig erscheinenden Barreserve der Bank von England.

Ein auch nur wenige Tage anhaltendes Schwinden dieses Vertrauens würde die ganze komplizierte Maschinerie zum Stillstand bringen und damit den Zusammenbruch des gesamten Kreditsystems Englands herbeiführen.

II. Die Organisation des Kredits.

Die Funktionen des modernen Bankwesens lassen sich, wie in der Einleitung ausgeführt, in drei Hauptkategorien zusammenfassen; dementsprechend gliedert sich eine nähere Betrachtung der Tätigkeit der Banken in drei Abschnitte:

A) Die Schaffung von Umlaufs-(Kreditübertragungs-)mitteln.
B) Die Kreditkonzentration.
C) Die Kreditgewährung.

A. Die Schaffung von Umlaufsmitteln.

Die Einrichtung und Erhaltung eines geregelten Münzwesens ist die ausschliefsliche Aufgabe des Staates; wo aber ein Bedarf an Umlaufsmitteln neben dem gemünzten Gelde sich geltendgemacht hat, da hat der Staat die Schaffung von Geldsurrogaten in den meisten Fällen der Privatinitiative überlassen und die Regelung derselben erst später in den Bereich seiner gesetzgeberischen Tätigkeit gezogen.

Im engsten Zusammenhang mit dem Münzwesen haben sich im Mittelalter die Anfänge des modernen Bankwesens entwickelt, das seine Grundlage im Geldwechselgeschäft hat[1]. Anschliefsend an das Geldwechselgeschäft hat sich sodann der Wechsel entwickelt, der wohl das älteste Kreditzahlungsmittel repräsentiert; der Scheck und die Banknote verdanken ihre Entstehung einer späteren Entwicklung. Wir wollen hier zunächst die letztgenannte betrachten.

---

[1] Bezeichnend für die englischen Verhältnisse ist es, dafs dies Geldwechselgeschäft, das für das kontinentale Bankwesen noch immer eine gewisse Bedeutung hat, in Grofsbritannien nicht mehr als zum Bankgeschäft gehörig gerechnet wird und den Filialen der fremden Banken sowie den Reiseagenturen überlassen bleibt; an den Kassen der grofsen englischen Banken würde man umsonst versuchen, fremdes Geld einzuwechseln.

1. Die Notenausgabe.

a) Die Bank von England.

Die Entstehung der englischen Banknote ist auf die Goldschmiede zurückzuführen, die für die bei ihnen deponierten Gelder auf den Inhaber lautende Empfangsscheine ausstellten, welche nach und nach die Form eines Zahlungsversprechens bei Präsentation einnahmen. Diese Scheine (Goldsmith's-, später Banker's-Notes genannt) konnten wie Wechsel durch Indossierung übertragen werden, und wenn bei Präsentation nur ein Teil der Summe zurückgefordert wurde, so gelangte der Schein, mit einem entsprechenden Vermerk versehen, für den verbleibenden Betrag wieder in Umlauf[1]. Ein weiterer Fortschritt war es dann, dem Deponenten an Stelle einer solchen Quittung eine Anzahl auf feste kleinere Beträge lautende Zahlungsversprechen in der Gesamthöhe der von ihm deponierten Gelder zu übergeben; diese dürfen wir wohl als die ersten Noten ansehen[2].

Diese Noten fanden infolge des Bedürfnisses nach einem bequemen und sicheren Umlaufsmittel, das sowohl durch die fortschreitende Münzverschlechterung wie auch durch die starke Zunahme des Verkehrs hervorgerufen war, eine günstige Aufnahme. Das Recht der Notenausgabe wurde zuerst durch das die Bank von England betreffende Gesetz von 1697 eingeschränkt, das in dem für die Notenausgabe bis 1826 grundlegenden Gesetz von 1708 dahin erweitert wurde, dafs keine Korporation von mehr als sechs Teilhabern Noten ausgeben dürfe. Hierdurch war das Notenprivileg der Bank von England auf mehr als 120 Jahre festgelegt; denn erst das Gesetz vom Jahre 1826 gestattete auch gröfseren Gesellschaften die Notenausgabe aufserhalb eines Umkreises von 65 englischen Meilen um London. Zur gleichen Zeit wurde jedoch die Ausgabe von Noten unter 5 £, die bis dahin ein Drittel bis die Hälfte der im Umlaufe befindlichen Noten ausgemacht hatte, gänzlich untersagt. Die endgültige

---

[1] Die Bank von England bediente sich bei ihrer Errichtung im Jahre 1694 augenscheinlich des von den Goldschmieden eingeführten Systems; denn das älteste in ihrem Archiv aufbewahrte Dokument, das ein Versprechen enthält, den Inhaber bei Vorzeigung zu bezahlen, und vom 19. Dezember 1699 datiert ist, lautet auf den Betrag von 555 £ und trägt den Vermerk, dafs von dieser Summe zuerst 131. 10. 1 und dann 360 £ ausbezahlt worden sind. Martin im Institute of Bankers I p. 275/6.

[2] Hilton Price, ebendaselbst I, S. 124 ff. — Wann zuerst Banknoten, d. h. auf feste runde Summen lautende Zahlungsversprechen, ausgegeben worden sind, ist nicht mit Sicherheit bekannt. Die Bank von England scheint von ihrer Gründung ab solche Noten — neben den in der vorhergehenden Anmerkung erwähnten — ausgegeben zu haben.

Regelung der Notenausgabe erfolgte für England und Wales durch die mehrfach erwähnte Peelsche Bankakte vom Jahre 1844, diejenige für Schottland und Irland durch entsprechendes Gesetz im Jahre 1845.

Es gibt wohl wenige Gesetze über die Regelung des wirtschaftlichen Verkehrs, die so verschieden beurteilt worden sind als gerade diese Bestimmungen über die künstliche Beschränkung der Notenausgabe: Die einen haben sie als den höchsten Ausdruck wirtschaftlicher Weisheit gepriesen, die anderen haben diesem „Procrustes Bett“ die Schuld an allen wirklichen und an einer noch gröfseren Anzahl vermeintlicher wirtschaftlicher Nachteile zugeschrieben. Erst Bagehots Buch „Lombard-Street“ (1873), das nachwies, eine wie geringe Bedeutung unter den inzwischen gänzlich veränderten Verhältnissen die Frage der Notenausgabe für die Zukunft habe, hat dem Streit ein Ende gemacht. Die Wahrheit liegt wohl auch hier in der Mitte: Trotzdem die theoretischen Grundlagen, auf denen sich das Gesetz aufbaut, zum Teil unrichtige sind, hat es sich doch in der Praxis im ganzen gut bewährt; es hat dem Publikum ein unbedingtes Vertrauen in die Einlösbarkeit der englischen Noten eingeflöfst, es hat dazu beigetragen, dafs in den Kellern der Bank v. England ein relativ grofser Betrag von Gold angesammelt wurde[1], und dafs die Direktoren genötigt wurden, die Reserve der Bank durch eine vorsichtige Diskontopolitik zu schützen. Seine mangelnde Elastizität ist in gewöhnlichen Zeiten kein Hindernis des Verkehrs geworden, dagegen ist nicht zu leugnen, dafs das Gesetz bei jeder Krisis mehr oder minder versagt hat, wie ja aus seiner obenerwähnten dreimaligen Suspendierung hervorgeht. Es ist jedoch Übertreibungen gegenüber daran festzuhalten, dafs diese Krisen nicht durch das Gesetz herbeigeführt worden sind, wohl aber durch die Bestimmungen desselben an Intensität gewonnen haben, und dafs die verspätete zeitweilige Aufhebung zwar nicht das schon angerichtete Unheil wieder gutgemacht, aber doch weiteres verhindert hat. Heute, wo die Bewegungen auf dem Geldmarkt besser verstanden werden, und jedermann weifs, dafs im Notfall eine Suspendierung des Gesetzes sicher eintreten wird, sind die nachteiligen Folgen weniger gefährlich. Eine Änderung des Gesetzes nach dem Vorbilde der deutschen Notengesetzgebung, durch welche an Stelle der absoluten Festlegung des Notenumlaufes und der Durchbrechung dieser Vorschrift in einer Krisis die elastische Bestimmung der

---

[1] Die in den Kellern der Bank von England und im Umlauf befindliche Goldmenge wurde geschätzt auf: 1844: 36 Mill. £; 1857: 57 Mill. £; 1875: 110—115 Mill. £. Banks of Issue 1875, p. 36. Vgl. auch die Anmerkung auf S. 28.

Notensteuer für den Fall einer die festgelegte Grenze überschreitenden Notenausgabe treten würde, ist mehrfach angeregt worden. Eine auf ähnlichen Ideen beruhende Gesetzesvorlage wurde bereits 1873 eingebracht, ging aber nicht durch, und seitdem wartet man, wie bei so vielen ähnlichen Angelegenheiten, bis einmal wieder durch irgendeinen unglücklichen Zufall die Frage akut werden sollte, um dann vielleicht Abhilfe zu schaffen oder diese nochmals zu verschieben. Man hat sich begnügt, die aus den gesetzlichen Bestimmungen entspringenden Gefahren durch Notbehelfe zu beheben; aber man hat sich gescheut, ein Gesetz zu verbessern, dessen Fehler nur damit verteidigt werden können, dafs man sich seit 60 Jahren mit ihnen abgefunden hat. Im Gegensatz zur Notenausgabe der deutschen Reichsbank, bei der mindestens ein Drittel des im Umlaufe befindlichen Betrages in bar gedeckt sein mufs, hat die Bank von England den ganzen Betrag an Noten, den sie nicht in bar zu decken hat, im Umlauf, d. h. es sind jederzeit 18450000 £ Noten im Umlauf, gegen die keinerlei Bardeckung vorhanden ist; denn das Gesetz hat die nicht durch Gold zu deckende Notenausgabe völlig unabhängig gemacht von der Höhe der durch Gold gedeckten, so dafs theoretisch der Fall eintreten könnte, dafs überhaupt keine Golddeckung für die Noten vorhanden wäre, nämlich dann, wenn die Notenausgabe auf 18450000 £ fiele. Das Eintreten dieser Eventualität wird allerdings dadurch verhindert, dafs das Banking-Department seine Reserve in Noten hält und somit stets eine bedeutend gröfsere Anzahl Noten vom Issue-Department ausgegeben werden, als sich im Umlauf befinden [1].

Der Notenumlauf der Bank von England hat sich seit 1844 nur unerheblich gehoben. Trotzdem der Geldverkehr des Landes, für den wir in den Ziffern des Clearing House einen guten Mafsstab haben, sich in dieser Periode mindestens verzehnfacht hat, ist der Notenumlauf der Bank ziemlich konstant geblieben, wie aus Tabelle 1 ersichtlich ist. Er beträgt heute rund 29—30000000 £, und neben ihm hat die Notenausgabe der Privatbanken mit durchschnittlich 700000 £ jede gröfsere Bedeutung eingebüfst. Im Jahre 1814 — allerdings zu einer Zeit, in der die Noten der Bank von England Zwangskurs hatten — erreichte der Notenumlauf eine Summe von über 47 Millionen £, nämlich:

---

[1] Wenn man sich ein richtiges Bild des Notenumlaufes machen will, darf man deshalb nur die Höhe der sogen. „Active Circulation“, d. h. den Betrag, der verbleibt, wenn man von der Gesamtausgabe die im Banking Department als Reserve liegenden Noten abzieht, in Berechnung ziehen und nicht, wie dies öfters geschieht, die Gesamtsumme der ausgegebenen Noten, was ein völlig falsches Bild des Umlaufs geben würde.

Noten und Bankpostwechsel der Bank von England in der Höhe von 5 £ und darüber. .	16455540 £
desgleichen unter 5 £	8345540 „
zusammen rund	24800000 £
Noten der Provinzialbanken	22709000 „
Summa	47509000 £

Verglichen mit den ungeheuren Umsätzen, die durch Vermittlung von Schecks ausgeglichen werden, erscheint die Bedeutung der Banknote heute ungemein klein. Wenn trotzdem alles, was die Notenausgabe betrifft, für das englische Kreditwesen von grofsem praktischem Interesse ist, so hängt dies in erster Linie damit zusammen, dafs die Notenausgabe in engster Verbindung mit der Zentralreserve des ganzen Landes steht.

Die Stückelung der Noten der Bank von England reicht von der untersten Grenze von 5 £ bis 1000 £. Das Verhältnis, in dem sich die Noten der verschiedenen Gröfse in den Gesamtumlauf teilen, ergibt sich aus folgender Tabelle[1]:

	5 £:	10 £:	20—100 £:	200—500 £:	1000 £:	Total:
1844:	27,2	18,6	28,3	8,6	17,3	100
1854:	31,4	19,6	28,5	7,8	12,7	100
1864:	34,5	19,3	29,1	8,1	9,0	100
1874:	39,9	18,2	28,3	6,9	6,7	100
1878:	39,3	18,1	28,6	7,6	6,4	100

Die äufsere Form der Note ist eine sehr veraltete, indem sie aus einfachem einseitigem schwarzem Aufdruck auf weifsem Papier besteht; die Rückseite der Note bleibt ganz frei, und auch die Vorderseite zeigt eine gröfsere unbedruckte Fläche. Hierdurch sind Fälschungen sehr erleichtert; der einzige Mafsstab zur Unterscheidung echter von falschen Noten liegt in dem Papier, das bis vor kurzem innerhalb der Bank selbst hergestellt wurde. Da zu dieser Unterscheidung eine bedeutende Übung gehört, so sind Fälschungen nicht selten, wenn auch nicht oft etwas hierüber an die Öffentlichkeit dringt. Bezeichnend für die Stellung, die die Bank von England in den Augen fortschrittlich denkender Geschäftsleute einnimmt, ist die Bemerkung eines Bankiers gegenüber dem Reporter der „Daily Mail“, der ihn über eine grofse Notenfälschungsaffaire interwiewte: „The Bank delights in all that is old. The fact that the notes are oldfashioned and produced by oldfashioned machinery is the very reason that will induce the bank to stick to them.“ — Die grofse Beliebtheit, deren sich die englische Banknote früher im Reise- und sonstigen internationalen Verkehr erfreute, ist heute im Schwinden begriffen, weil die Bank von England, auf Grund einer neueren gerichtlichen Entscheidung (vgl. Economist vom

[1] Institute I, S. 288; neuere Daten waren leider nicht zu ermitteln.

9. März 1901, p. 365), solche Noten, die mit Nummern ihr präsentiert werden, die als aus einem Diebstahl herrührend gemeldet sind, nur dann einlöst, wenn der Präsentant nachweisen kann, dafs er auf rechtliche Weise zu denselben gekommen ist. Dies hat zur Folge, dafs Ladeninhaber von ihnen unbekannten Personen Noten der Bank von England nicht immer gerne annehmen, um derartigen Weiterungen zu entgehen.

Die Frage der Ausgabe von Noten unter 5 £, die in England seit 1826 verboten sind, taucht von Zeit zu Zeit wieder auf, besonders da die Ein-Pfund-Noten in Schottland noch heute sehr beliebt sind. Als im Jahre 1890 infolge der Baring-Krisis die Frage einer erhöhten Goldreserve wieder akut wurde, trat der damalige Finanzminister Goschen, selbst ein Bankier, mit dem Vorschlag an die Öffentlichkeit, einen Teil der in Umlauf befindlichen Goldmünzen durch Ausgabe von Ein-Pfund-Noten aus dem Verkehr zu ziehen und aus diesen eine Spezial-Goldreserve zu schaffen. Der Vorschlag stiefs damals auf ziemlich allgemeinen Widerstand, der wohl insofern auch berechtigt war, als es sich um die Frage der Ausführbarkeit des zweiten Vorschlages (einer Spezialreserve für Krisen) handelte. Die gegen die Ausgabe von Ein-Pfund-Noten angeführten Gründe dagegen erscheinen wenig stichhaltig, und es ist wohl möglich, dafs bei einer späteren Gelegenheit solche Noten doch wieder eingeführt werden.

b) Die Notenausgabe der Privatbanken.

Wenn wir von der Bank von England absehen, die vermöge ihrer Monopolstellung von den wirtschaftlichen Verhältnissen einigermafsen unabhängig war, so fällt sofort die verschiedene Entwicklung auf, die das Notenbankwesen in London einerseits und im übrigen England anderseits genommen hat. Zu dieser Verschiedenheit trugen die gesetzlichen Vorschriften so gut wie gar nichts bei; denn bis zur Gesetzgebung des Jahres 1826 waren für die Notenausgabe die gesetzlichen Grundlagen die gleichen. Nach 1826 trat aber bereits der Umschwung im englischen Bankwesen ein, welcher dazu führte, dafs das Notenbankwesen aller Privatbanken auf den Aussterbeetat gesetzt wurde. Die verschiedene Entwicklung bis zu diesem Zeitpunkt ist allein zurückzuführen auf die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Zustände in der Hauptstadt gegenüber denjenigen in der Provinz, die bewirkte, dafs in London das Depositengeschäft, in der englischen Provinz dagegen die Notenausgabe die Grundlage des ganzen Bankgeschäfts bildete.

London war bereits im 17. Jahrhundert der Brennpunkt des nationalen Geldverkehrs: hier flossen die Steuern und die Erträgnisse des Grundbesitzes ebenso wie die des allmählich zu gröfserer Bedeutung gelangenden Handels zusammen und

bildeten den kapitalkräftigen Mittelpunkt der Volkswirtschaft. Als dann hier das Bankgeschäft gröfsere Dimensionen annahm, und es im Interesse der Bankiers lag, sich die Verfügung über möglichst grofse Summen baren Geldes zu verschaffen, da konnte dies am leichtesten dadurch geschehen, dafs sie den Kaufleuten und Grundbesitzern für bei ihnen deponierte Gelder eine angemessene Verzinsung boten. Zugleich machte sich infolge der zunehmenden Geldverschlechterung das Bedürfnis nach einem bequemen und sicheren Umlaufsmittel immer stärker fühlbar. Bei der über den Wert oder Unwert des umlaufenden Geldes herrschenden Unsicherheit zog jeder vor, Zahlungen, anstatt in bar, durch Übertragung zu machen, und die beste Handhabe, dieses Hilfsmittel auch denen zugänglich zu machen, die kein Konto bei den Bankiers hatten, bot eben die Note. Die Notenausgabe war hier also in erster Linie ein Instrument zur Erleichterung des Geldverkehrs.

In noch höherem Mafse als London litt die Provinz an dem Mangel eines sicheren und ausreichenden Umlaufsmittels, da die vorhandene unterwertige Münze hierzu nicht ausreichte. Durch fortwährendes Abströmen des Geldes nach London zur Zahlung von Pachten, Steuern usw. herrschte zeitweise ein derartiger Mangel an Umlaufsmitteln, dafs Krämer und andere Kaufleute Blechstücke ausgaben, die als Münzen verwendet wurden: so 1648—1672 und wiederum nach 1787[1]. Da hier aber die Grundlagen zum Depositengeschäft mit aus demselben hervorgehender Notenausgabe fehlten, so mufste diese sich auf einer anderen Grundlage aufbauen. Während in London die Note, wie auch aus der ursprünglichen Form hervorgeht, eine Quittung über hinterlegtes Geld war, gelangte sie im Gegensatz hierzu in der Provinz in erster Linie als Instrument des Kredits in den Verkehr, d. h. dem Kunden wurde der ihm gewährte Kredit in Noten zur Verfügung gestellt, die so bald allgemein in Umlauf gelangten. Hier ist also die Notenausgabe nicht eine Begleiterscheinung des bereits bestehenden Bankgeschäftes, sondern sie ist der Anfang einer Kreditorganisation, aus der dann die übrigen Zweige des Bankgeschäfts sich entwickelt haben.

Dieser durchgreifende Unterschied in der Entstehung des hauptstädtischen und provinzialen Bankwesens, der hier meines Wissens zum ersten Male dargelegt ist, erklärt zugleich den scheinbaren Widerspruch in der englischen Literatur über diesen Punkt: Wir finden einerseits die Behauptung, dafs die Grundlage des modernen englischen Bankwesens in

---

[1] Phillips, History of Banks, Bankers and Banking in Northumberland, Durham etc., p. 17.

der Übertragung der Kassenführung an die Londoner Goldschmiede liege, und anderseits wird gesagt, es sei die Notenausgabe, auf der erst das Depositengeschäft sich aufgebaut habe, während doch nachweislich die Note später entstanden ist als jenes. Die erste Behauptung ist richtig für das hauptstädtische, die zweite für das provinziale Bankwesen. Das Depositengeschäft verlangt als Grundlage ein gewisses Mafs von Reichtum und von Verkehrskonzentration; das Notenbankwesen dagegen ist die gegebene Form der Kreditorganisation für ein noch in der Entwicklung begriffenes oder armes Land. Die Notenausgabe, die in London als Weiterentwicklung des bereits bestehenden Depositengeschäftes erscheint, und die dort ein Mittel der fortschreitenden Kreditkonzentration bildet, ist in den Anfängen des Provinzialbankgeschäftes ein Mittel der Kreditgewährung seitens der Bankiers an ihre Kunden; sie ist hier — um es ganz paradox auszudrücken — ein Aktivgeschäft der betreffenden Banken gewesen.

Hieraus erklärt sich auch der stetige Rückgang des Notenbankwesens seit dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts: Die Ausdehnung des Verkehrs einerseits hat eine weitgehende Konzentration des Geldwesens ermöglicht, und anderseits hat der mit der Entwicklung von Handel und Industrie überall zunehmende Volksreichtum die Unterlage für ein ausgedehntes Depositenbankwesen auch in der Provinz geschaffen. Wo dieses sich aber entwickelt, da sind die Tage der Note gezählt; denn wer ein Bankkonto hat, zahlt seine Noten sofort auf dieses ein und begleicht seine Zahlungen mit dem Scheck. Die Note, die früher oft jahrelang im Umlauf blieb, kommt nun fast sofort wieder zur Bank zurück; es ist nicht mehr möglich, eine gröfsere Anzahl dauernd im Verkehr zu halten, und damit schwindet für den Bankier die Möglichkeit, auf diese Weise gröfsere Summen an sich zu ziehen; er erreicht in Bälde denselben Zweck besser durch Gewährung eines geringen Zines für Depositen, die ihm nun reichlich zufliefsen. Nur in Schottland, wo die Gewöhnung des Volkes an die Ein-Pfund-Note, die sich dem Kleinverkehr gut anpafst, dieser ein spezielles Wirkungsfeld zuweist, ist die Notenausgabe noch im Steigen begriffen.

Die typischen Unterschiede aber, die sich bis auf den heutigen Tag zwischen dem Bankwesen der Hauptstadt und demjenigen der Provinz erhalten haben, beruhen auf diesem historisch begründeten Unterschiede der wirtschaftlichen Verhältnisse: hier die konsumierende Metropole mit ihrem Kapitalüberschufs, dort die produzierende Provinz mit ihrem Kapitalbedürfnis; selbst die fortschreitende Verschmelzung von hauptstädtischen und Provinzialbanken hat diesen Unterschied nur verdecken, aber nicht aufheben können. Bezeichnend für die verschiedene Wertung der Notenausgabe

ist es, dafs die Londoner Banken im Laufe des 18. Jahrhunderts diese ganz von selbst aufgegeben haben[1], während sie von den Provinzialbanken noch bei Gelegenheit der Enquete von 1875 auf das entschiedenste verteidigt wurde.

Die heute neben der Bank von England noch bestehende Notenausgabe der Privatbanken ist zum Teil durch die strengen Bestimmungen des Gesetzes von 1844 auf ihre heutige Unbedeutenheit herabgedrückt worden; der veränderte Charakter des Bankgeschäfts hatte jedoch schon vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen eine starke Verringerung des Notenumlaufes herbeigeführt: Im Jahre 1814 belief sich der Notenumlauf der englischen Provinzialbanken auf 22709000 £, während gleichzeitig die Bank von England nur wenig mehr, nämlich 24800000 £, im Umlauf hatte. 1844 hatte sich das Verhältnis bereits dahin geändert, dafs die Bank von England annähernd den gleichen Betrag, nämlich 20200000 £, im Umlauf hatte, die anderen Banken dagegen nur noch etwas über $8^1/_2$ Millionen, die sich wie folgt verteilten:

217 Bankierfirmen . . .	5153417 £
72 Aktiengesellschaften .	3478230 „
	8631647 £[2].

Der Notenumlauf der Provinzialbanken beläuft sich heute auf durchschnittlich 700000 £ (gegen rund 29—30000000 £ der Bank von England) bei einer autorisierten Notenausgabe von (Oktober 1902) 1951214 £, d. h. der wirkliche Notenumlauf der Banken beträgt also nur ungefähr ein Drittel des autorisierten, und zwar entfallen auf Privatbankiers ca. 200000 £ und auf Aktienbanken etwas über 500000 £. Es ist also nach dieser Richtung hin die Absicht Sir Robert Peels so gut wie erreicht worden, und an die Stelle der nicht von der Zentralbank ausgegebenen Noten zum Teil Gold getreten; denn während sich im allgemeinen der gesamte Notenumlauf in den Jahren seit 1844 gleichgeblieben ist, ist eine ziemlich starke Zunahme des Goldumlaufes zu beobachten[3].

Es kann keinem Zweifel unterliegen, dafs der Notenumlauf der Privatbanken für lokale Zwecke seine Aufgabe gut erfüllte; sein Verschwinden hat dazu geführt, dafs die Schwankungen des Bedürfnisses an Umlaufsmitteln, welche früher lokal befriedigt werden konnten, jetzt ihren Einflufs auf die Reserve der Bank von England ausüben. Es ist daher auch verständlich, dafs sich noch in den siebziger Jahren die Sachverständigen für die Beibehaltung des Notenrechtes

---

[1] Martin a. a. O., S. 277, gibt an, dafs seine Firma zuletzt im Jahre 1802 Noten im Umlauf hatte, und dafs diese mehr Bescheinigungen über hinterlegte Depositengelder als Banknoten im heutigen Sinne gewesen seien.

[2] „Bankers Magazine“, November 1902, p. 559.

[3] Vgl. Anmerkung auf S. 102.

der Privatbanken aussprachen. Wenn aber heute Vorschläge gemacht werden (vgl. „Bankers Magazine“ November 1902), die nach dem Vorbild des amerikanischen Systems den Privatbanken wieder das Recht einer bedeutenderen Notenausgabe gewähren wollen, hauptsächlich um die Reserve der Bank von England zu entlasten und eine stetigere Diskontorate zu ermöglichen, so liegt hierin doch eine Verkennung der grofsen Nachteile, die einer dezentralisierten Notenausgabe für eine grofse Volkswirtschaft anhaften. Wie bekannt, sind die Schwierigkeiten, die dem amerikanischen Banksystem gerade in den letzten Jahren erwachsen sind, zum grofsen Teil verursacht durch die dezentralisierte Notenausgabe, die den Bedürfnissen des Verkehrs nicht mehr gerecht werden kann.

c) Die Notenausgaben der schottischen und irischen Banken.

Im Gegensatz zu der heute fast vollständig durchgeführten Zentralisation des Notenwesens in England bietet Schottland das Schulbeispiel eines Landes mit dezentralisierter Notenausgabe.

Die Bedeutung der Notenausgabe der schottischen Banken ist in englischen Schriften wohl im allgemeinen etwas überschätzt worden; es ist jedoch nicht zu leugnen, dafs dieselbe auch heute noch eine weit gröfsere Bedeutung für die Vermittlung des Zahlungsverkehrs hat, als dies in anderen Ländern mit gleich hoch entwickelter Bankorganisation der Fall ist. Nicht zum mindesten verdankt sie diese Bedeutung den günstigen gesetzlichen Bestimmungen, denen sie unterliegt, und die den Banken relativ grofse Freiheit lassen; hierzu kommt als zweiter Grund, dafs die ganze Entwicklung des schottischen Bankwesens auf das engste mit der Notenausgabe und besonders mit dem starken Umlauf kleiner Noten (meist 1 £) verknüpft ist.

Wie in England, so gab auch in Schottland der Bedarf an Umlaufsmitteln den Anlafs zur Errichtung der ersten Banken. Der Mangel an vollwichtiger Münze führte sogar dazu, dafs Noten im Betrag von 5 sh. und darunter ausgegeben wurden; speziell um 1690 hatte der Mangel an Münze derartige Dimensionen angenommen, dafs der Verkehr fast gänzlich stockte[1]. Die erfolgreiche Gründung der Bank von England im Jahre 1694 führte bereits im darauffolgenden Jahre zur Gründung der Bank von Schottland, die besonders deshalb bemerkenswert ist, weil sie die erste Aktienbank war, die ohne jede Verbindung mit der Regierung gegründet wurde, und die als ihre Hauptaufgabe ausdrücklich bezeichnete, „den Handel zu fördern“. Die Bank gab zuerst gröfsere Noten aus, begann aber schon 1697 mit der Ausgabe von Ein-Pfund-Noten;

---

[1] Boase, A Century of Banking in Dundee, p. 2, 9 u. 19.

bezeichnend für den damals herrschenden Mangel an Münze ist es, dafs die Bank, trotzdem sie vollständig solvent war, im Jahre 1704 vorübergehend die Einlösung ihrer Noten einstellen mufste, weil es unmöglich war, eine genügende Menge von Münzen aufzutreiben; die Ein-Pfund-Noten wurden in vier Stücke zerrissen, um als Ersatz für die mangelnde Silbermünze im Verkehr zu dienen.

Ebenso wie in der englischen Provinz konnte auch in Schottland, das Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts ein armes Land ohne gröfsere Akkumulation freien Kapitals war, die Ausdehnung des Notenumlaufes nur dadurch vollzogen werden, dafs die Noten als Instrumente des Kredits in Umlauf gesetzt wurden. Dies konnte geschehen entweder durch Diskontierung von Wechseln oder durch Gewährung von Darlehen; da aber die Summe der Wechseltransaktionen in einem dem grofsen Handelsverkehr noch so wenig erschlossenen Lande gering war, so lag das Hauptgeschäft der Banken in der Gewährung von Darlehen, die in den eigenen Noten der Banken zur Auszahlung gelangten. Es bildete so die Notwendigkeit, ihre Noten auf diese Weise in den Verkehr zu bringen, die Grundlage des so berühmten Systemes der Cash Credits. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts war die kommerzielle Bedeutung Schottlands so stark gestiegen, dafs zu Adam Smiths Zeiten die meisten Banken ihre Noten bereits durch das Diskontieren von Wechseln in Umlauf bringen konnten. Als in der Krise von 1825, in der Schottland infolge der Solidität seines Bankwesens bedeutend weniger litt als England, auch hier die Ein-Pfund-Noten verboten werden sollten, scheiterte diese Absicht an dem allgemeinen Widerstand des schottischen Volkes.

Die endgültige Regelung des schottischen Notenwesens erfolgte durch das Gesetz von 1845. Während Peel in England das private Notenbankwesen völlig beseitigen wollte, begnügte er sich für Schottland und Irland mit der Beschränkung des nicht durch Gold gedeckten Notenumlaufes auf ein bestimmtes Mafs; als dieses wurde der zur Zeit des Inkrafttreten des Gesetzes im Umlauf befindliche Betrag gewählt; alles darüber Hinausgehende mufste in Gold gedeckt werden. Den Noten wurde die Qualität als „legal tender“ nicht verliehen. Der Notenumlauf der damals bestehenden Banken wurde auf 3087209 £ festgesetzt; durch den Zusammenbruch zweier Banken verminderte sich der autorisierte Betrag auf den heute geltenden von 2676350 £.

Während der Notenumlauf in England seit 1844 ziemlich konstant geblieben ist, zeigt die Gesamtnotenausgabe der schottischen Banken in diesem Zeitraum eine bedeutende Steigerung; diese ist zweifellos auf das Vorhandensein der Ein-Pfund-Note zurückzuführen, die ebenso gerne wie Gold genommen

wird und dieses im Kleinverkehr vollkommen ersetzt. Die Steigerung des Notenumlaufes entspricht also dem Wachstum der Klasse, welche noch kein Bankkonto hat. Die Banken selbst haben heute nur ein geringes Interesse daran, die Menge der im Umlauf befindlichen Noten zu vermehren; denn schon 1875 war der Gewinn an den umlaufenden Noten ein minimaler und dürfte heute, entsprechend dem allgemein billigeren Zinsfufs, noch geringer sein. Der Wert der Notenausgabe für die Banken liegt vielmehr in denjenigen Noten, welche, ohne zur Ausgabe zu gelangen, in den Kassen der Banken liegen und eine Reserve bilden, die der Bank nichts kostet. Diese Ersparnis am Betriebskapital hat es ermöglicht, eine gröfsere Anzahl kleiner und kleinster Bankfilialen zu eröffnen, die sonst ihre Kosten nicht decken würden. Zweimal im Jahre nimmt der Bedarf an Umlaufsmitteln regelmäfsig so grofse Dimensionen an, dafs die Banken zur Deckung der Mehrausgabe von Noten grofse Beträge baren Geldes von der Bank von England beziehen müssen. Bezeichnend für das Vertrauen, dafs die Noten geniefsen, ist es, dafs auch zu diesen Zeiten ein Bedarf an barem Gelde fast nie eintritt, und die von London bezogenen Goldmünzen, regelmäfsig, ohne ausgepackt zu werden, wieder dorthin zurückkehren.

Die Vorteile des schottischen Systems einer dezentralisierten Notenausgabe liegen hauptsächlich in der Wirkung, die dasselbe auf die wirtschaftliche Entwicklung des Landes in der Vergangenheit ausgeübt hat, und zwar nach den folgenden Richtungen hin:

1. Schaffung eines sicheren, bequemen und sich den Bedürfnissen anpassenden Umlaufsmittels, verbunden mit einer bedeutenden Ersparnis an Edelmetall;
2. frühzeitige Gewöhnung des Volkes an den Gebrauch eines auf Kredit beruhenden Geldsurrogates und entsprechende Erweckung eines gerechtfertigten Vertrauens in die Kreditorganisation des Landes in allen Klassen der Bevölkerung und damit Vermeidung ungerechtfertigter Paniken;
3. frühzeitige Heranziehung der Ersparnisse aller Klassen auf Grund des so gewonnenen Vertrauens und endlich
4. Unterstützung von Handel und Verkehr durch die Gewährung von Darlehen nach dem System der Cash Credits, die sich als eine notwendige Begleiterscheinung der Notenausgabe darstellte.

Nachdem aber auf diese Weise die wirtschaftliche Erziehung des Volkes abgeschlossen und die Wohlhabenheit eine so grofse geworden ist, dafs das Notengeschäft hinter der Depositenannahme zurücktritt, liegen die Vorteile der dezentralisierten Notenausgabe hauptsächlich in der Erleichterung

für die Geschäftsführung der Banken. Wenn daher auch heute noch von den Anhängern einer dezentralisierten Notenausgabe Schottland als ein glänzendes Beispiel angeführt wird, so ist darauf zu erwidern, dafs die unleugbaren Vorteile, die Schottland diesem Systeme zu verdanken hat, historisch begründete, aber keine allgemein und unter allen Umständen sicher zu erwartende sind, und dafs es anderseits nicht angeht, das Beispiel einer zwar blühenden, aber doch nicht sehr grofsen Volkswirtschaft, die heute nur im Rahmen einer gröfseren möglich ist, auf grofse selbständige Volkswirtschaften anzuwenden, und endlich, dafs die Stabilität des schottischen Bankwesens in letzter Linie nicht auf sich selbst, sondern auf der Reserve der Bank von England beruht.

Die irische Notenausgabe wurde ebenfalls durch ein Gesetz vom Jahre 1845 definitiv geregelt. Die damals bestehenden sechs Notenbanken wurden autorisiert, eine dem damaligen Notenumlaufe entsprechende Summe von Noten ohne besondere Bardeckung im Umlauf zu erhalten, alles darüber Hinausgehende ist durch Gold zu decken. Wenn eine der Banken ihre Notenausgabe aufgeben sollte, so darf die Bank von Irland den ihr zugewiesenen Betrag um die volle Summe des aufgegebenen vergröfsern. Während in Schottland die Banken ihre Noten nur an dem Orte in Gold umzuwechseln brauchen, an welchem sich ihr Hauptbureau befindet, sind die Noten der irischen Banken stets an dem Orte zahlbar, wo sie ausgegeben sind; die Banken sind daher genötigt, bei jeder Filiale, die Noten ausgibt, eine entsprechende Barreserve zu halten, wodurch sich der relativ hohe Geldbestand in den Kassen der irischen Banken erklärt. In der Praxis lösen die Banken ihre Noten an jeder Filiale ein ohne Rücksicht darauf, ob sie von dieser oder einer anderen ausgegeben sind.

Die ungedeckte autorisierte Notenausgabe betrug 1845 3738428 £ und hat sich seitdem nicht verändert. Die Bank von Irland geniefst den Vorzug, dafs ihre Noten bei der Steuerzahlung als „legal tender“ gelten; für den sonstigen Verkehr besitzen weder ihre, noch die Noten der anderen Banken dieses Recht. Eine so grofse Wichtigkeit wie in Schottland scheint in Irland der Notenausgabe nicht beigemessen worden zu sein, wie denn auch bereits vor 1845 Banken ohne das Recht der Notenausgabe gegründet worden sind, und eine weitere nachher gegründet wurde, die dies Recht nicht besitzt; nur bei der Errichtung von Filialen scheint der Vorteil des Notenprivilegs ins Gewicht gefallen zu sein. Die Notenausgabe der Banken hat sich nicht in ähnlichem Umfange wie in Schottland in der letzten Hälfte des 19. Jahrhunderts gehoben, vielmehr ist die autorisierte

Notenausgabe fast ausreichend, um den Bedarf zu decken, was wohl auf die starke Abnahme der Bevölkerung seit den vierziger Jahren zurückzuführen ist. Auch in Irland ist der Bedarf an Umlaufsmitteln an zwei Zeitpunkten ein besonders starker: im Herbst, wenn die Ernte zu bewegen ist, und im Winter, wo ein starker Export von Getreide, gepökeltem Schweinefleisch usw. besonders aus dem südlichen Irland stattfindet.

Notenumlauf in Schottland und Irland[1].

Jahrzehnt:	Schottland:	Irland:
1845—1854:	3 426 000	5 483 000
1855—1864:	4 137 000	6 287 000
1865—1874:	4 963 000	6 616 638
1875—1884:	5 806 000	6 864 000
1885—1894:	6 115 000	6 258 000
1895—1900:	7 471 000	6 383 000

Von praktisch nicht bedeutendem, aber theoretisch hervorragendem Interesse ist das in der Literatur bisher überhaupt nicht berücksichtigte Notenbankwesen der kleinen Insel Man, insofern als dasselbe eigentümlichen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt, die sich in der Praxis gut bewährt haben.

Die Notenausgabe ist geregelt durch ein Gesetz des lokalen Parlaments, welches den Gouverneur ermächtigt, den Banken Erlaubnisscheine zur Ausgabe von Noten bis zu einer von diesem jeweils zu bestimmenden Höhe zu geben, und zwar gegen Hinterlegung von Wertpapieren in genügender Höhe, um nicht nur die ausgegebenen Noten, sondern auch die Kosten des etwaigen Verkaufs zu decken. Der Gesamtumlauf betrug vor dem Zusammenbruch von Dumbell's Bank (1900) rund 55 000 £. Es wird meist stipuliert, dass der Wert der hinterlegten Sicherheit denjenigen der ausgegebenen Noten um 10 % übersteigen mufs, und zwar gelten als ausgegeben nicht nur die im Umlauf befindlichen Noten, sondern auch diejenigen, die noch in den Kassen der Bank liegen. Wöchentlich müssen die Banken der Regierung eine Aufstellung über die ausgegebenen Noten einreichen, und zur Bank zurückkehrende Noten müssen unter Aufsicht eines Beamten vernichtet werden. Die hinterlegten Wertpapiere sind meist erste Hypotheken auf in der Insel belegene Grundstücke. Sollten die Noten nicht auf Verlangen bezahlt werden, so verzinst sich ihr Betrag zu 6 % jährlich, bis die Inhaber aus dem Verkauf der hinterlegten Wertpapiere befriedigt werden können. Die Folge dieser Bestimmungen war, dafs, als 1878 die Bank of Mona und 1900 Dumbells Bank ihre Zahlungen einstellten, die Noten dieser Banken nicht nur ruhig weiter im Umlauf blieben, sondern sogar als gute Kapitalanlage gesucht waren.

[1] Nach Palgrave a. a. O. S. 118—123 berechnet.

Das britische Notenwesen setzt sich also aus nicht weniger als vier verschiedenen Systemen zusammen:

1. Dem englischen, mit einer Zentralbank, die bis zu einem feststehenden Betrage Noten gegen Sicherheit von Staatsschuldverschreibungen in entsprechender Höhe ausgeben darf, weitere Noten aber nur gegen Hinterlegung von Gold. Daneben eine nur noch unbedeutende lokale Notenausgabe durch Privatbanken, die jedoch eine festgelegte Grenze nicht überschreiten dürfen. Eine Bardeckung ist für letztere nicht vorgeschrieben. Noten unter 5 £ dürfen nicht ausgegeben werden.
2. Das schottische System: Die Notenausgabe liegt in den Händen von zehn Banken, die dies Recht nur durch freiwilligen Verzicht oder durch Insolvenz verlieren können, ohne dafs für die etwa verfallene Notenausgabe andere Banken ihre ungedeckte Zirkulation erhöhen dürfen. Bis zu einer festgelegten Grenze sind keinerlei Bestimmungen über Deckung des Notenumlaufes gegeben; darüber hinaus können Noten in unbeschränkter Menge gegen Golddeckung ausgegeben werden. Die kleinste Note ist 1 £; das erlaubte Maximum ungedeckter Noten bildet heute nur rund ein Drittel des Bedarfes.
3. Das irische System ähnelt dem schottischen mit dem Unterschied, dafs neben den notenausgebenden eine Anzahl anderer Banken ohne Notenausgabe bestehen. Der Umlauf kleiner (1 £) Noten ist bedeutend. Die freie Notenausgabe wird nur unbedeutend überschritten.
4. Das System der Insel Man: Sämtliche ausgegebenen Noten sind durch bei der Regierung hinterlegte Wertpapiere zu decken.

Diese Buntscheckigkeit stammt daher, dafs Peel seine Absicht, eine einheitliche Notenausgabe für ganz Grofsbritannien zu schaffen, infolge der starken schottischen und irischen Opposition 'auf England und Wales beschränkte und auch hier, anstatt durchzugreifen, sich auf Kompromisse einliefs.

Es sei erwähnt, dafs die Noteninhaber der Aktienbanken noch eine besondere Sicherheit vor anderen Gläubigern dadurch geniefsen, dafs die Aktionäre (mit Ausnahme der durch Charter geschaffenen Banken) für die Befriedigung der Noteninhaber mit ihrem Gesamtvermögen haften.

2. Der Scheckverkehr.

Wie die Banknote, so hat auch der englische Scheck seinen Ursprung in der im 17. Jahrhundert üblich werdenden Übertragung der Kassenbestände an die Goldschmiede. Entweder erhielt der Deponent einen auf den Inhaber lauten-

den Empfangsschein (Goldsmith's oder Banker's Note), der sich allmählich in die uns geläufige Form der Banknote verwandelte, oder aber er erteilte dem Goldschmied den schriftlichen Auftrag, an eine von ihm genannte Person Zahlungen in bestimmter Höhe zu machen. Diese Anweisungen, Goldsmith's Cashnotes genannt, hatten die Form eines höflichen Zahlungsersuchens und unterschieden sich wenig von dem heutigen Scheck. Eine der frühesten der uns erhaltenen Cashnotes, von der Hilton Price in „Ye Marygold" ein Faksimile gibt, lautet:

„July 30th, 1689.

„Sir, — On sight hereof pray pay unto ye Rev. Doctor Tytus Oates or his ord^r^. ye sum of Fifty Pounds, and place ye same to the account of

y^r^. assured friend,
Bolton.

Mr. ffra. Child,
Nr. Temple Barre,
These.
£ 50"[1].

Einen gröfseren Umfang konnte der Scheckverkehr nicht annehmen, solange das Monopol der Bank von England die Bildung gröfserer Aktienbanken verhinderte, und erst nach 1826 resp. 1833 waren die Bedingungen für eine Ausbildung desselben gegeben, zu der besonders die 1844 erfolgende Beschränkung der Notenausgabe beitrug. Die Gesetzgebung hatte sich mit dem Scheck bisher fast gar nicht beschäftigt; er galt als ein zu eigenem Gebrauche des Trassanten auf einen Bankier gezogener Wechsel, der nur an den Überbringer zahlbar war und innerhalb eines Radius von 15 englischen Meilen von dem Orte, auf den er lautete, ausgestellt sein mufste[2]. Unter Einhaltung dieser und einer Anzahl anderer Bedingungen war er stempelfrei; eine Nichtbeobachtung auch nur einer der verschiedenen Vorschriften machte den Scheck ungültig, zog schwere Strafen für den Aussteller nach sich, und der zahlende Bankier war nicht berechtigt, seinem Kunden die ausgezahlte Summe zu belasten. Da aufserdem Übertragung an einen Dritten verboten war, so blieb die Verwendung des Schecks eine sehr beschränkte. Im Jahre 1854 wurde die hohe Stempelabgabe auf alle Sichtwechsel auf ein Penny, unabhängig vom Betrage, herabgesetzt, wodurch es möglich wurde, dem Scheck durch Anheftung dieses Stempels die rechtliche Sicherheit eines Sichtwechsels zu geben; 1858 wurden dann der Unterschied zwischen Sichtwechsel und Scheck aufgehoben, und der Stempel für alle Schecks auf einen Penny festgesetzt. Auch nachdem diese Grundbedingungen

[1] Institute I, p 275.
[2] Institute II, p. 76 ff.

für die Ausdehnung des Scheckverkehrs gegeben waren, hing diese doch vor allem noch von zwei Faktoren ab: 1. von der Möglichkeit, für eine grofse Anzahl von Personen ein Scheckkonto zu haben; diese trat mit der Ausdehnung des Depositengeschäftes von selber ein, und 2. von den Erleichterungen, die die Banken ihren Kunden mit Bezug auf Einkassierung und Ausstellung von Schecks einräumten. Dieser zweite Punkt machte gröfsere Schwierigkeiten; denn solange die Banken keine Schecks unter 5 £ erlaubten und aufserdem für Einziehung resp. Auszahlung eine höhere Provision berechneten, war der gröfsere Teil der Umsätze des täglichen Verkehrs von der Benutzung des Schecks ausgeschlossen. Die Bank von England erwartete, dafs für jeden von einem Kunden gezogenen Scheck ihr eine Vergütung von mindestens 6 Pence zukäme. Bis 1854 waren Schecks unter 1 £ gesetzlich verboten, und bis Ende der siebziger Jahre waren, wenigstens in London, Schecks unter 5 £ sehr selten. Heute ist in London die Minimalhöhe für den Scheck 5 sh.; in der Provinz gehen die Beträge bis auf einen Schilling herunter. Schon gegen Ende der siebziger Jahre waren 25 % der Country Cheques, die durch das Londoner Clearing House gingen, unter 5 £, und der Durchschnitt aller unter 30 £. Nicht unwesentlich mag zu der grofsen Ausbreitung des Scheckverkehrs in der Provinz der Umstand beigetragen haben, dafs im Norden Englands lange Zeit hindurch Wechsel an Stelle von Noten das gebräuchlichste Umlaufsmittel gebildet hatten, und die Bevölkerung sich daher leicht an den bequemeren Scheck gewöhnte.

Die Entwicklung des Scheckverkehrs in ganz England ist ungemein dadurch gefördert worden, dafs derselbe — nachdem die Stempelpflicht einmal geordnet war —, von anderen gesetzlichen Beschränkungen frei, sich ganz entsprechend den Bedürfnissen des Verkehrs entwickeln konnte. Bis zum Jahre 1882 war, mit Ausnahme einiger durch die Gesetzgebung zu verschiedenen Zeiten geregelter Spezialfragen, die gesetzliche Grundlage eine gewohnheitsrechtliche, und erst bei Gelegenheit der einheitlichen Kodifikation des Wechselrechts für Grofsbritannien wurden die Grundlagen des Scheckverkehrs gesetzlich geregelt, und zwar durch Sektion 73–82 der Bills of Exchange Act 1882 (45 and 46 Vict. ch. 61)[1]. Da der Scheck als ein auf einen Bankier gezogener, bei Präsentation zahlbarer Wechsel angesehen wird (a Cheque is a bill of Exchange drawn on a Banker payable on demand), so unterliegt er für alle durch die obenerwähnten Bestimmungen nicht speziell geregelten Fälle dem allgemeinen Wechselrecht. Da die Spezialbestimmungen jedoch nur die allerwichtigsten

[1] Vgl. die Wiedergabe der wichtigsten Bestimmungen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. III, S. 28.

Grundlagen festlegen, so ist auch heute noch die allmählich in Gewohnheitsrecht übergehende Praxis für die Weiterentwicklung des Scheckrechtes von gröfster Bedeutung. Der Verkehr kann neue Bedürfnisse auf diese Weise leichter befriedigen, als wenn das ganze Gebiet im voraus fest geregelt wäre.

Von besonderer Bedeutung ist die Sicherheit, die dem Scheck zuteil wird durch das „Crossing“ desselben (Durchkreuzen des Textes mit zwei parallelen senkrechten Linien), wodurch eine unrechtmäfsige Benutzung sehr erschwert wird, indem ein so durchkreuzter Scheck nur durch Vermittlung eines Bankiers einkassiert werden kann. Der Scheck ist entweder „crossed generally“, wenn nur die beiden Linien vorhanden sind: er kann dann durch eine beliebige Bank einkassiert werden, oder „crossed specially“, wenn zwischen die Linien der Name einer Bank geschrieben wird: er kann dann nur durch diese Bank einkassiert werden. Endlich kommt noch die Kreuzung mit den Worten: „Not Negotiable“ zur Anwendung; an einem so gekreuzten Scheck erhält der Empfänger kein besseres Recht, als es der Vorbesitzer besafs, — war dessen Anspruch ein rechtlich ungenügender, so ist auch der Empfänger in keiner besseren Lage, selbst wenn er den vollen Wert dafür gegeben hat. Für nicht gekreuzte oder generally resp. specially gekreuzte Schecks hat dagegen derjenige, der ihn „for value“ erwirbt, einen gültigen Anspruch auf Einlösung, selbst wenn der Scheck gestohlen sein sollte. Leider ist die Gewohnheit der Sicherung durch Kreuzen, die im Geschäftsverkehr allgemein herrscht, im grofsen Publikum noch nicht genügend verbreitet, so dafs es häufiger vorkommt, dafs nicht gekreuzte Schecks, die in unrechte Hände gelangen, ein Mittel des Betruges werden. Für den Bankier sind in bezug auf den „Crossed Cheque“ die Bestimmungen der Sektion 82 des obenerwähnten Gesetzes von Bedeutung, welche ihm bei Einkassierung eines solchen Schecks für einen regelmäfsigen Kunden (aber auch nur für einen solchen und nicht für einen Fremden) die Stellung eines Beauftragten und nicht eines auf eigene Rechnung Handelnden zuweisen. Wenn ein Bankier einen nicht gekreuzten Scheck, der durch Indosso an die Bank übertragen wird, von einem Kunden erhält, so wird angenommen, dafs die Bank den Scheck erworben habe, und sie ist, falls der Kunde kein gutes Recht auf den Scheck hatte, dem Bezogenen oder dem rechtmäfsigen Besitzer ersatzpflichtig. Ist der betreffende Scheck jedoch gekreuzt, so gilt diese Kreuzung als Auftrag an die Bank, die Einziehung des Schecks für Rechnung des Kunden zu besorgen; die Bank ist dann nicht schadenersatzpflichtig. Hierauf bauend, haben die Banken es sich zur Regel gemacht, alle ihnen übergebenen Schecks, die nicht gekreuzt sind, selbst zu kreuzen, um sich so den

Schutz der Sektion 82 zu sichern. Sie haben ferner — dies gilt vor allem für die Provinzialbanken — auf diese so erworbene Sicherheit die Gewohnheit gegründet, ihren Kunden zu erlauben, gegen eingezahlte Schecks sofort wieder auf die Bank zu ziehen, trotzdem diese durch Vermittlung des Country Clearing erst in drei oder vier Tagen zur Abrechnung gelangen. Diese ganze Praxis, die für die Kunden der Bank eine ungemeine Erleichterung bedeutete, ist durch zwei im Jahre 1902 gegebene Entscheidungen des Court of Appeal (Gordon v. London City & Midland Bank, Gordon v. Capital & Counties Bank) gefährdet worden. Die Entscheidung lautet, dafs

1. Durchkreuzen des Schecks seitens der Bank selbst nicht die Folge hat, dieser den Schutz der Sektion 82 zu gewähren; denn diese gelte nur für den Fall der Beauftragung der Bank seitens des Kunden; eine solche könne jedoch nur von dem Kunden selbst erteilt werden; die Bank könne sich nicht selbst diesen Auftrag geben.

2. Aber — und dies ist von viel weittragender Bedeutung — komme auch bei von Kunden gekreuzten Schecks der Bank der Schutz der Sektion 82 nicht zugute, wenn sie dem Kunden erlaube, ehe die eingezahlten Schecks definitiv eingelöst wären, gegen das so geschaffene Guthaben neue Schecks zu ziehen. Denn wenn die Bank dies gestatte, so gebe sie dadurch zu, dafs sie die Schecks selbst erworben hätte, und sie könne nicht mehr als Beauftragte des Kunden gelten, sondern handle auf eigene Rechnung. (Not agent for collection, but holder for value.) Sollte diese Entscheidung vom House of Lords, als obersten Gerichtshof, bestätigt werden[1], so würde dies eine vollkommene Umgestaltung des bisherigen Geschäftsverkehrs nach sich ziehen, denn eine grofse Anzahl von Geschäften beruht auf der Möglichkeit, gegen eingezahlte Schecks am gleichen Tage wieder über die betreffenden Summen zu disponieren.

Der Stempel auf alle Schecks beträgt, wie erwähnt, einen Penny, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages; ein neuerlicher Versuch der Regierung im Jahre 1902, die Stempelsteuer auf zwei Pence zu erhöhen, scheiterte an dem starken Widerstand der handeltreibenden Bevölkerung, besonders da nachgewiesen wurde, dafs eine solche Erhöhung gerade die kleineren Gewerbetreibenden relativ stark treffen würde, weil deren Umsätze sich auf eine grofse Anzahl kleiner und ganz kleiner Schecks beschränken, und diese Klassen, die sich erst seit kurzem an den Gebrauch des Schecks gewöhnt haben,

---

[1] Dies ist inzwischen geschehen; um die so geschaffene unhaltbare Situation zu beenden, ist dem Parlament ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt worden.

durch einen höheren Stempel veranlafst werden könnten, wieder mehr Gold oder Noten zu gebrauchen.

Umfang und Bedeutung des Scheckverkehrs.

Die Zahlen, die über den Umfang des Scheckverkehrs gegeben werden, können dem nicht aus eigener Anschauung mit englischen Verhältnissen Vertrauten kein Bild davon geben, in welchem Grade der Scheck zu einem unentbehrlichen Mittel des geschäftlichen und allgemeinen Verkehrs geworden ist. Solche Anekdoten wie die von Esquiros, nach der die Zahlung mittelst Schecks den Gentleman charakterisiert, genügen nicht mehr, um eine Idee hiervon zu geben; denn es ist schon lange nicht mehr der Gentleman und grofse Geschäftsmann allein, der seine Zahlungen so vollzieht, fast jeder Krämer und kleinste Gewerbetreibende tut das heute auch; jeder bessere bürgerliche Haushalt begleicht seine Rechnungen so. Die Folge ist, dafs aus den Kassen der Geschäftshäuser die Note und das Gold fast ganz verschwunden sind[1].

Der enorme Scheckverkehr erfordert zu seiner Bewältigung eine zweckmäfsige Gestaltung des Geschäftsbetriebes der einzelnen Bank. Es wäre den grofsen Instituten einfach unmöglich, in der kurzen Geschäftszeit (9—3 Uhr) den Verkehr zu bewältigen, wenn — wie dies in Deutschland und Frankreich geschieht — jeder präsentierte Scheck erst genau geprüft und mit dem Stand des Guthabens verglichen würde, vielleicht auch noch erst eines besonderen Vermerks eines oder mehrerer Beamten bedürfte, ehe er vom Kassierer ausbezahlt wird, — was dazu führt, dafs der Kunde oft zehn bis zwanzig Minuten und mehr warten mufs. In England wird fast jeder Scheck, sowie er präsentiert wird, ausbezahlt; der betreffende Kassierer mufs den Stand der Guthaben der ihm zugewiesenen Kunden im Kopfe haben und deren Unterschrift so genau kennen, dafs ein Nachsehen in den Büchern nur in den allerseltensten Fällen nötig wird. Hierbei ist zu bedenken, dafs die Bank für jeden gefälschten Scheck, den sie auszahlt, dem Kunden haftbar ist.

Für das relative zahlenmäfsige Anwachsen des Scheckverkehrs besitzen wir in den Zahlen der Umsätze des Londoner und der Provinzial-Clearinghäuser einen ausgezeichneten Mafsstab, da die hier zur Abrechnung kommenden Dokumente zum allergröfsten Teil aus Schecks bestehen. Die absoluten Ziffern des Verkehrs können aus diesen Unterlagen jedoch

---

[1] Ich möchte aus eigener Erfahrung als Beispiel anführen, dafs in einem grofsen, mehr als 100 Angestellte beschäftigenden Exporthause mehr als einmal nicht 10 £ in der Kasse waren, und als der Chef nach Schlufs der Bank (3 Uhr) sich zu einer Reise entschlofs, er sich das Geld bei den Angestellten leihen mufste.

nicht entnommen werden, da eine grofse Menge Schecks gar nicht durch das Clearinghaus gehen, und aufserdem die Zahlen der schottischen und irischen Abrechnungsstellen nicht veröffentlicht werden. Nach einer ziemlich allgemein als richtig anerkannten Annahme ist der Betrag, der nicht durch die Abrechnungsstellen laufenden Schecks ungefähr ebenso hoch wie derjenige der dort abgerechneten[1]. Einen Anhalt zur Feststellung der Zahl der im Umlauf befindlichen Schecks bietet die Höhe der mit einem eingedruckten Pennystempel versehenen Dokumente, da diese fast ausschliefslich zu Scheckformularen Verwendung finden. Mit einem Pennystempel sind nämlich in England neben den Schecks nur Quittungen zu versehen, wenn sie auf Summen über 2 £ lauten; da man also bei Quittungsformularen nicht im voraus wissen kann, ob sie zu Beträgen verwendet werden, die stempelpflichtig sind, so geschieht die Stempelung durchgängig vermittelst nachträglich aufgeklebter Marke. Beim Scheck dagegen, der unter allen Umständen stempelpflichtig ist, und für dessen Stempelung die Banken verantwortlich sind, sorgen diese schon dafür, dafs nur Formulare mit eingedrucktem Stempel zur Ausgabe gelangen, besonders, da ein eingedruckter Stempel bereits durch die einfache Ausfüllung des Dokumentes vernichtet wird, während bei aufgeklebten Marken eine besondere Annullierung auf der Marke selbst erforderlich ist. Die Zahl der mit einem eingedruckten Pennystempel versehenen Dokumente, die also ziemlich genau der Anzahl der umlaufenden Schecks entspricht, betrug:

1857	13 000 000
1859	36 500 000

(1858 fand, wie geschildert, die Neuregelung der Stempelabgabe auf Schecks statt)

1878	97 000 000
1890/91 . . .	152 217 000
1901/02 . ca.	200 000 000

Über die Höhe der Beträge, auf welche die einzelnen Schecks lauten, stehen uns nur Stichproben zur Verfügung. Die neuesten entstammen der Berechnung eines Direktors der London City and Midland Bank (B. M. Juni 1902 p. 896—97): Von 22 000 meist Londoner Schecks lauten 12 000 (ca. 54 %) im Gesamtbetrage von 50 000 £ auf Beträge unter 10 £, die restlichen 10 000 im Gesamtbetrage von £ 700 000 auf Beträge über 10 £. Von 273 000, meist Provinzialschecks, lauteten 151 000 (56 %) im Gesamtbetrage von 566 000 £ auf Beträge unter 10 £, die restlichen 120 000 im Gesamtbetrage von 15 Millionen £ auf Beträge über 10 £.

[1] Für die Gesamtumsätze der Londoner Abrechnungsstelle vgl. Tabelle 7.

Die Bedeutung des Schecks als billiges und bequemes Umlaufsmittel ergibt sich aus der enormen Ersparnis an Noten und Gold, die durch den Gebrauch von Schecks bewirkt wird. Nimmt man den Betrag aller umlaufenden Schecks auch nur mit 20 Milliarden £ jährlich an (die Umsätze im Londoner Clearing House allein belaufen sich ja auf über 10 Milliarden), so würde man, selbst wenn jede Note schon nach zwei Tagen zu einer neuen Zahlung benutzt werden könnte, zum Ersatz des Scheckverkehrs für 140 000 000 £ Noten mehr in Umlauf zu halten haben, d. h. bei der gesetzlich vorgeschriebenen Deckung dieser Noten müfste der in den Kellern der Bank von England lagernde Goldvorrat (durchschnittlich 35 000 000 £) verfünffacht werden. Eine ähnliche Ersparnis an Gold mit allen ihren Vorteilen könnte auch in Deutschland stattfinden, wenn bei uns der Scheckverkehr eine der sonstigen wirtschaftlichen Entwicklung entsprechende Ausdehnung gewänne, wozu allerdings auch erforderlich wäre, dafs die Regierung, wie in England, mit gutem Beispiele voranginge und Zölle, Steuern und sonstige Zahlungen an den Staatskassen in der Form von Schecks entgegennähme. Heute ist zur Abwicklung des geschäftlichen Verkehrs in Deutschland 9—15 mal mehr Bargeld erforderlich als in England (Statistical Journal 1902, p. 83).

Fragen wir zum Schlusse nochmals, welche Gründe für die so allgemeine Einführung des Schecks in England mafsgebend waren, so stehen die folgenden im Vordergrund: 1. das Bedürfnis nach einem bequemen und elastischen Umlaufsmittel, das sich dem wachsenden Verkehr automatisch anpafst — ein Bedürfnis, das um so dringender wurde, als das Notenbankgesetz die Notenausgabe beschränkte —; 2. die Gewohnheit der Übertragung der Kassenführung an die Banken, erleichtert durch die Schaffung zahlreicher Filialen im ganzen Lande; 3. eine aus dem Bedürfnisse des Verkehrs selbst entspringende Gesetzgebung, welche den Transaktionen die notwendige Sicherheit verleiht.

Zertifizierte Schecks.

Eine wichtige Neuerung im Scheckwesen erfolgte durch die „Certificated Cheques", die seit geraumer Zeit in Amerika verwendet werden, und deren allgemeine Einführung in England durch ein besonders zu diesem Zwecke gegründetes Institut, die „Cheque Bank", versucht worden ist. Wenn dieser erste Versuch auch insofern als gescheitert angesehen werden mufs, als die betreffende Bank vor kurzem in Liquidation treten mufste, so hat dies seinen Grund in inneren Mängeln, die mit dem System der zertifizierten Schecks nicht notwendig verbunden sind. Die Bank wollte ihr ganzes Geschäft allein

auf den Vorteilen aufbauen, die diese Schecks bieten; hierzu hat sich das System nicht als ausreichend erwiesen, aber in Verbindung mit dem regulären Geschäft einer grofsen Depositenbank dürfte es noch eine grofse Zukunft haben. Unter einem zertizifierten Scheck versteht man einen solchen, den die bezogene Bank mit einem Vermerk versehen hat, durch den sie sich verpflichtet, den Betrag dem Inhaber zu zahlen. Das Zertifikat entspricht also dem Akzept beim Wechsel und gibt dem Inhaber die Sicherheit, dafs der Aussteller auch einen entsprechenden Betrag bei der Bank zugute hat; für die Zahlung bürgt dann nicht nur der Kredit des Kunden, sondern derjenige der Bank. Im Clearing House-Verkehr hatte sich bereits früher etwas Ähnliches herausgebildet, indem die beteiligten Banken Schecks, die für die Abrechnung zu spät eingeliefert werden, mit einem Vermerk versehen (to mark), wodurch sie dieselben als für die Abrechnung des nächsten Tages geeignet anerkennen; zwischen den beteiligten Banken gilt dies als Zahlungszusage, jedoch ist es kein legales Akzept und verleiht dem Inhaber des Schecks kein besonderes Recht. Das Neue an dem von der Cheque-Bank eingeführten System besteht darin, dafs es dieselbe Wirkung hat wie ein vollgültiges Akzept, und zweitens, dafs dies Akzept erteilt wird, ehe der Scheck in Umlauf gesetzt wird, so dafs eine Präsentation unnötig ist. Der Modus war, dafs dem Kunden bei Einzahlung seines Guthabens eine Anzahl von Formularen ausgeliefert wurde, deren jedes einen Vermerk trug, dafs die Bank den betreffenden Scheck nach seiner Ausfüllung auf einen eine festgesetzte Maximalsumme nicht übersteigenden Betrag zahlen würde; die Summe der so zertifizierten Beträge entsprach dem von dem Kunden eingezahlten Guthaben: Hatte er z. B. ein Guthaben von 100 £, so erhielt er je nach Wunsch zwei Formulare zu 50 £ oder 10 zu 10 £ usf. Der grofse Vorteil dieser Einrichtung liegt darin, dafs sie die Verwendung von Schecks auch dort ermöglicht, wo sonst mit Gold oder Noten bezahlt werden mufste (Hotelrechnungen, Einkäufe, Übertragung von Grundstücken). Der zertifizierte Scheck übernimmt also die Funktion der Banknote; es ist zweifellos, dafs diese Einrichtung, wenn sie von einer grofsen Bank aufgenommen wird, das Privileg der Notenausgabe der Zentralbank zum Teil illusorisch machen würde; der grofse Vorteil des Schecks vor der Banknote, dafs er Unterschlagungen anvertrauter Gelder erschwert, bleibt auch hier bewahrt. Diese Vorteile sind übrigens in so weitem Mafse anerkannt worden, dafs trotz des Ausscheidens der Cheque-Bank die Verwendung der zertifizierten Schecks stetig an Umfang zunimmt. Auf der Fondsbörse, ebenso wie auf den grofsen Londoner Produktenbörsen, sind solche Schecks seit längerer Zeit im Gebrauch; nur die Solicitors, durch deren Hände sehr be-

deutende Barsummen fliefsen, indem Zahlungen für Grundstücksverkäufe und Beleihungen stets durch sie gehen, verhalten sich noch ablehnend, und zwar wegen des legalen Unterschiedes zwischen der Note als gesetzlichem Zahlungsmittel und dem zertifizierten Scheck, der diese Qualität nicht besitzt. Für die Banken wäre es von gröfstem Vorteil, wenn gerade auch bei Grundstückskäufen Zahlung mittelst Schecks stattfinden würde. Eben die für solche Zwecke verwendeten Summen nötigen die kleineren Filialen in den grofsen Städten, bedeutende Barbeträge in ganz kurzer Frist bereitzustellen; wo sonst der Gebrauch von Schecks ein so allgemeiner ist, führt ein derartiger nicht vorherzusehender Bedarf an Noten zu Schwierigkeiten für die Banken.

3. Der Wechsel.

Der Wechsel ist der Träger zweier verschiedener Funktionen: Er ist einmal, wie die Note und der Scheck, ein Umlaufsmittel, und zweitens dient er in hervorragendem Mafse der Kreditvermittlung.

Ursprünglich war er vor allem ein bequemes Werkzeug der Zahlungsvermittlung[1], und auch heute spielt er als solches im Verkehr von Land zu Land eine bedeutende Rolle, wenn auch Schecks, telegraphische Übertragungen, Kreditbriefe und ähnliche durch die moderne Technik und den modernen Reiseverkehr ins Leben gerufene Vermittlungsorgane seine Wichtigkeit in dieser Hinsicht bedeutend herabgemindert haben. Im inneren englischen Verkehr hat der Wechsel besonders infolge der in allen Geschäftszweigen eingebürgerten Barzahlung den Charakter als Umlaufsmittel vollkommen verloren.

Seine Bedeutung als Vermittler der Kreditgewährung hat er dagegen, besonders infolge der grofsen Sicherheit, welche die Gesetzgebung der Wechselforderung einräumt, noch zum guten Teil behauptet. Dies gilt allerdings in erster Linie für die ausländischen Wechsel; denn die Bedeutung des Inlandwechsels, der früher in England, wie heute noch in Deutschland, bei der Kreditgewährung die erste Rolle spielte, ist ganz aufserordentlich zurückgegangen. Die Benutzung des Wechsels als Vermittler zwischen Produzent und Grofshändler resp. Grofshändler und Detaillisten setzt eine Organisation des inneren Handelsverkehrs voraus, die noch vor-

---

[1] In Lancashire war bis zur Eröffnung einer Filiale der Bank von England in Manchester der Wechsel das allgemeine Zahlungsmittel: „Es kamen damals Wechsel von 10 £ mit 120 Indossierungen vor, und man schätzte, dafs in Manchester 9/10 der Zirkulation durch Wechsel und nur 1/10 durch Gold und Banknoten vermittelt werde.“ (Lexis, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, II. Aufl., VII, S. 698.)

wiegend auf langfristiger Kreditgewährung beruht und einer noch relativ weniger entwickelten Stufe der volkswirtschaftlichen Organisation angehört, auf der die Kreditgewährung noch zum grofsen Teil von den Gewerbetreibenden selbst ausgeübt wird. Der Fabrikant verkauft seine Ware dem Grofshändler auf drei oder sechs Monate Ziel und erholt sich durch einen Wechsel auf jenen, den ihm die Bank diskontiert; ebenso macht es dann der Grossist gegenüber seinen Kunden. Derjenige, der hier Kredit einräumt, ist also in erster Linie der Gewerbetreibende selbst; auf der entwickelteren Stufe der Organisation, die in England erreicht ist, verkauft der Gewerbetreibende gegen Kassa; den Kredit, den sein Kunde hierzu benötigt, gewährt ihm seine Bank in der Form des Vorschusses; die Möglichkeit der Barzahlung beruht also darauf, dafs die gesamte Kreditgewährung sich allmählich in den Händen der Banken konzentriert. Dieser Zustand ist auch in England noch nicht völlig erreicht; die Entwicklung ist aber bereits so weit vorgeschritten, dafs der Warenwechsel allmählich aus dem Verkehr verschwindet, und zwar vermindern sich in erster Linie die besten Warenwechsel, da der Übergang zur Barzahlung sich zuerst zwischen den grofsen Firmen ausbildet, so dafs der gute Wechsel immer seltener wird, und nur zweitklassiges Papier in gröfserer Menge übrig bleibt. Für England ist die Bedingung für diese Verkürzung der Zahlungsfrist gegeben worden durch die allmähliche Sättigung mit Kapital, die sich in den letzten 30 Jahren vollzogen hat, und die ihren Grund darin findet, dafs zugleich mit stetig wachsendem Wohlstande ein gewisser Gleichgewichtszustand in der industriellen und kommerziellen Entwicklung eingetreten ist, die nicht mehr, wie früher (und wie heute noch in Deutschland), fortwährend grofser Kapitalien zur Neu- resp. Weiterentwicklung bedarf.

Auch eine früher sehr häufige Art der Wechsel, das sogenannte „Brokers Paper“, d. h. Wechsel, die von dem Importeur der Rohstoffe auf den verkaufenden Kommissionär gezogen wurden, verschwinden mehr und mehr; an ihre Stelle tritt die Beleihung der Ware in der Form der Verpfändung der Lagerscheine (Warrants).

Demgegenüber hat der Wechsel im Verkehr mit fremden Nationen noch eine grofse Bedeutung für die englische Volkswirtschaft, aber eine relativ geringe für das englische Bankwesen, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Weil englische Bankiers fremde, d. h. auf das Ausland gezogene Wechsel nicht zu Anlagezwecken kaufen, sondern sich auf inländische beschränken;

2. weil die Zahl der in England auf das Ausland gezogenen Wechsel im Vergleich zu den vom Ausland auf Eng-

land gezogenen eine sehr geringe ist: das Verhältnis stellt sich etwa wie 1 : 9[1].

Der Grund für letzteren Umstand liegt darin, dafs die Stellung Londons, als des Ortes, an dem die meisten internationalen Zahlungsverpflichtungen zum Ausgleich gelangen, es mit sich bringt, dafs ein auf London gezogener Wechsel überall leicht realisierbar ist. Für auf das Ausland, besonders aber auf überseeische Länder, gezogene Wechsel ist der Markt ein kleiner; wollte der Exporteur für nach Übersee gelieferte Ware sich in einem Wechsel erholen, so würde er schwer einen Käufer finden und wäre aufserdem allen Schwankungen des Wechselkurses ausgesetzt. Aus diesem Grunde werden die Preise aller aus England exportierten Waren in Pfund Sterling normiert, und die Bezahlung erfolgt dementsprechend durch einen Wechsel auf London.

Die Folge ist, dafs für die englischen Bankiers als Anlage (Diskont) nur der stetig an Zahl und Qualität abnehmende inländische Wechsel in Betracht kommt, während das Hauptinteresse an den ausländischen Wechseln für ihn im Akzeptgeschäft liegt. Das Nähere wird also weiter unten in dem Abschnitt über Kreditgewährung zu erörtern sein.

Am Schlusse dieses Abschnittes dürfte es von Interesse sein, einige Zahlen über das Verhältnis zu geben, in dem sich Münze, Note und Scheck in die Bewältigung des inländischen Geldverkehrs teilen. Das genaue Verhältnis entzieht sich unserer Kenntnis; doch geben die folgenden Stichproben immerhin einen Mafsstab für die Beurteilung an die Hand: es handelt sich um die Feststellung der Einzahlungen bei vier Banken (drei in London und eine in Manehester) in verschiedenen Zeiten:

	Robarts, Lubbock & Co. London		Morrison, Dillon & Co. London		Manchester & Salford Bank und eine andere Lokalbank			Martin & Co. London	
	Erhalten 1864 aus London	Erhalten 1864 aus d. Provinz	Erhalten	Ausgezahlt	Erhalten 1859	1864	1872	Erhalten 1878 bis 1879	Ausgezahlt 1878 bis 1879
	%	%	%	%	%	%	%	%	%
chsel und Schecks	96,8	94,1	90	97	47	58	68	96,5	96,9
en	2,6	5,3	7	2	53 {	38	27	2,6	2,1
ıze	0,6	0,6	3	1		4	5	0,9	1,0[2]

[1] Clare, The A. B. C. of foreign Exchanges, p. 12.
[2] Martin a. a. O. S. 292.

Für 261 Banken, resp. Bankagenturen, in der Provinz hat Pownall im Jahre 1880 das folgende Verhältnis konstatiert[1]:

Gold	12,41 %
Silber und Kupfer	2,79 „
Noten der Bank von England	10,16 „
Andere Banknoten	1,78 „
Schecks auf die gleiche Stadt od. d. gleich. Distrikt	26,75 „
Andere Schecks und Wechsel	46,11 „

B. Die Kreditkonzentration.

Je mehr die Schaffung von Umlaufsmitteln als Hauptaufgabe des Bankwesens an Bedeutung verliert, um so klarer treten die beiden anderen grofsen Funktionen: die Kreditkonzentration und als deren Komplement die Kreditgewährung, in den Vordergrund.

Eine so weitgehende Kreditkonzentration, wie sie in England erreicht worden, ist nur auf dem Wege eines ausgebildeten Depositenbankwesens möglich, das für seine Entstehung einer Reihe von Vorbedingungen bedarf. Diese sind: 1. die Erreichung einer ziemlich hohen Stufe der Entwicklung der Volkswirtschaft und eine hiermit verbundene Sättigung mit überschüssigem Kapital; 2. ein hoher Grad von Vertrauen nicht nur in die Integrität der Bankiers, sondern auch in diejenige der staatlichen Organe und der Rechtspflege; endlich 3. die Sicherheit vor inneren Wirren und feindlicher Invasion.

Diese Bedingungen waren für die Hauptstadt Englands mit dem Abschlufs der Revolution von 1688 und der Berufung Wilhelms III. auf den englischen Thron wesentlich erfüllt. Ähnlich günstige Bedingungen wurden dagegen für die englische Provinz, ebenso wie für Irland und Schottland, erst um ein volles Jahrhundert später erreicht, als auch hier im Anschlufs an die grofsen technischen Fortschritte und die durch diese ermöglichte Entstehung von Grofsindustrie und Grofshandel bedeutendere verfügbare Kapitalien sich ansammelten. So haben wir in London schon seit Mitte des 17. Jahrhunderts von bei den Goldschmieden zinstragend deponierten Summen gehört; dagegen wissen wir aus den Geschäftsberichten der 1764 begründeten Bank of Dundee, dafs erst seit 1792 Depositengelder entgegengenommen wurden, und diese sich lange in sehr bescheidenen Grenzen hielten. Während aber Schottland infolge seines freieren und besseren Banksystems doch seit etwa 1800 eine bedeutendere Entwicklung des Depositengeschäftes zeigte, wurde dieses in der englischen Provinz erst nach der Gesetzgebung von 1826 heimisch. Die

[1] Bankers Institute II, p. 633.

damals gegründeten Aktienbanken, die sich in erster Linie die Förderung der mächtig aufstrebenden Industrie zur Aufgabe machten und zum grofsen Teil durch die Bedürfnisse derselben ins Leben gerufen wurden, haben bis auf den heutigen Tag den grofsen Kapitalbedarf ihrer Kundschaft nicht aus den Distrikten, in denen sie etabliert sind, decken können. Sie waren vielmehr genötigt, diesen Mangel durch Heranziehung von Kapitalien aus dem Südosten und Süden Englands und aus London auszugleichen. Dieser Gegensatz zwischen den in erster Linie kapitalsammelnden Banken des südlichen Englands und den kapitalverteilenden des Nordens hat dem Charakter des ganzen englischen Depositenbankwesens seine Signatur gegeben, und der Gegensatz der Geschäftsführung und -verwaltung, der sich bis auf den heutigen Tag geltendmacht, findet hierin seine Erklärung. In der natürlichen Bestrebung des Ausgleichs dieser Gegensätze liegt auch die Wurzel für die immer stärker sich geltendmachende Bewegung zur Amalgamation hauptstädtischer mit Provinzialinstituten.

Ihren Zweck, in möglichst hohem Grade alle verfügbaren Kapitalien an sich ziehen, haben die Banken auf zweifachem Wege erreicht: einmal durch Übernahme der Kassenführung für den Staat, die Gemeinden, die Erwerbsgesellschaften und Private, wodurch die Barbestände und flüssigen Betriebskapitalien der gesamten Volkswirtschaft ihnen zuflossen; zweitens durch die Heranziehung eines bedeutenden Teiles der Ersparnisse und anlagesuchenden Kapitalien in der Form verzinslicher Depositen. In den ersten anderthalb Jahrhunderten des modernen Bankwesens in England ist eine Scheidung dieser beiden Geschäftszweige nicht nachzuweisen. Sie scheint sich erst im Laufe des 19. Jahrhunderts, und zwar bei den schottischen Banken, entwickelt zu haben, bei denen sich auch zuerst die heute allgemein üblichen Ausdrücke „Current account“ für die Kassenführungskonten und „Deposit account“ für die Spareinlagen findet; in London hiefsen letztere ursprünglich „Dead accounts“, weil keine Schecks gegen sie gezogen werden durften.

1. Die Kassenführung.

Die grofsen Vorteile einer möglichst weitgehenden Übertragung der gesamten Kassenführung an die Banken sind so allgemein anerkannt, dafs es unnötig erschiene, hier auf dieselben hinzuweisen, wenn nicht selbst in wirtschaftlich fortgeschrittenen Ländern, wie Deutschland und Frankreich, von dieser Einrichtung ein so völlig ungenügender Gebrauch gemacht würde. Der am meisten ins Auge springende Vorteil ist die grofse Ersparnis an Metallgeld resp. an zur Sicher-

heit für den Notenumlauf festgelegtem Gold. Als zweites Moment tritt hinzu die grofse Vereinfachung aller Zahlungen, damit der Wegfall des Risikos und der Kosten bei dem fortwährenden Hin- und Hertragen gröfserer Barsummen von einer Stelle zur anderen, wie denn eine genügende Ausbildung des Abrechnungswesens nur im Zusammenhang mit der Gewöhnung an den Besitz eines Bankkontos seitens der Mehrzahl der wirtschaftenden Subjekte möglich ist. Ein weiterer grofser Vorteil der bankmäfsigen Kassenführnng liegt darin, dafs ein grofser Teil der sonst unbenutzt in den Händen des Publikums befindlichen Summen zur Kreditgewährung benutzt werden kann, da die Zahlungen sich gegenseitig ziemlich gleichmäfsig kompensieren, und nur ein geringer Bruchteil der Guthaben in den Kassen der Banken zu verbleiben braucht. Als Beleg hierfür kann die von Moxon, dem Direktor einer Manchester-Bank, gemachte Angabe dienen, dafs 1882 die bei den sechs grofsen dortigen Banken deponierten Gelder im Betrage von über 25 000 000 £ sich auf 80—100 000 verschiedene Konten verteilten (mehr als die Hälfte der Konten war unter 100 £). Nur durch die Konzentration in wenigen Händen war es möglich, über ein Drittel dieser Summe wieder zur Kreditgewährung zu verwenden. Für Grofsbritannien berechnet dieser genaue Kenner der Verhältnisse die Summe, die so für anderweitige Verwendung freigemacht wurde, schon damals auf 200 000 000 £[1]. Selbst wo für Lohnzahlungen und dergleichen noch gröfsere Barbeträge zur Verwendung kommen, bewirkt der Umstand, dafs die Ladeninhaber, Wirte usf. sämtlich ihr Konto haben, eine ungemein rasche Rückkehr der Gelder in die Kassen der Bank. So werden z. B. in einem grofsen Industrieorte in Lancashire am Sonnabend durch die Banken die Löhne an die zahlreichen Fabrik- und Eisenbahnarbeiter ausbezahlt: bereits am Montag kommt ein Teil dieses Geldes durch die Konten der Ladeninhaber wieder zur Bank, am Dienstag ein noch gröfserer Bruchteil, und am Mittwoch sind dann die gezahlten Summen wieder vollständig zurückgeflossen und werden der Zentrale zugeführt; am Freitag erhält die Filiale wieder eine entsprechende Barsendung, die am Sonnabend zur Ausgabe gelangt, um den wöchentlichen Kreislauf wieder von neuem zu beginnen.

Die grofse Verbreitung der bankmäfsigen Kassenführung ist nicht zum mindesten dem Vorbild des Staates selbst zuzuschreiben, der bereits seit Mitte des 18. Jahrhunderts seine Finanzverwaltung der Bank von England übertrug. Die grofsen finanziellen und administrativen Vorteile, die hieraus erwuchsen, hat Philippovich in dem bereits erwähnten Buche:

---

[1] „Manchester Guardian“ vom 11. März 1882.

„Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates“ ausführlich nachgewiesen.

In Verbindung mit der Kassenführung haben die Banken allmählich eine ganze Anzahl von Funktionen der allgemeinen Vermögensverwaltung ihrer Kunden übernommen. Hierher gehören die Verwaltung von Wertpapieren, Einziehung von Coupons und Dividenden, regelmäfsige Auszahlung von Klubbeiträgen und ähnlichen wiederkehrenden Zahlungen auf einmalige Anordnung des Kunden hin (z. B. Prämien auf Lebens- und Feuerversicherungen, wodurch das Risiko eines Versäumnisses der Zahlung auf die Bank abgewälzt wird), Aufbewahrung von Wertgegenständen und anderes mehr. Die meisten dieser Dienste leistet die Bank unentgeltlich. Die in Deutschland neuerdings so beliebt gewordene Sitte der Vermietung von Stahlfächern (Safes) unter eigenem Verschlufs der Kunden stammt zwar auch aus England, liegt aber dort nicht in den Händen der Banken, sondern in denen besonderer „Safe Companys“, deren einziges Geschäft es ist, derartige Vorkehrungen dem Publikum zur Verfügung zu stellen.

2. Die Depositenannahme.

Als zweiter wichtiger Faktor der Kreditkonzentration dient die Heranziehung von Spareinlagen und sonstigen anlagesuchenden Geldern. Während früher die Spareinlagen überwogen, repräsentieren heute die als Depositen den Banken zufliefsenden Gelder in erster Linie Kapitalansammlungen, für die eine dauernde Anlage noch nicht gefunden, und die deshalb vorübergehend der Bank anvertraut werden. Die wirklichen Spareinlagen der kleineren Leute wenden sich dagegen in steigendem Mafse den Sparkassen und den Building Societies zu; auch die Wohlhabenderen legen ihre überschüssigen Gelder schneller in börsengängigen Wertpapieren an, als dies früher geschah, wo gröfsere Summen oft jahrelang bei den Banken stehenblieben und viele Leute ihr gesamtes Einkommen aus bei den Banken deponierten Geldern zogen. Diese Veränderung im Charakter der Depositen ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dafs die Banken ihre Zinssätze entweder herabgesetzt haben, oder doch diese Sätze dem häufigen Wechsel des Diskontosatzes der Bank von England entsprechend verändern. Die Depositenguthaben haben so den Charakter einer festen Kapitalsanlage, deren erste Bedingung eine gewisse Höhe und eine möglichst grofse Stabilität des Zinssatzes ist, zum grofsen Teil verloren. In der Provinz und besonders in Schottland repräsentieren die Depositen dagegen noch vielfach reine Spareinlagen, da hier der gewährte Zinsfufs weniger den Schwankungen des Geldmarktes unterworfen ist.

3. Die Behandlung der Guthaben.

a) In London.

Die Bank von England vergütet keine Zinsen auf Guthaben; eine Scheidung zwischen Depositen und Kassenführungsgeldern findet daher bei ihr nicht statt; sie nimmt Einlagen von jedem entgegen, der „respectably introduced“ ist, berechnet keine Provision für die Führung des Kontos, verlangt aber, dafs ein der Gröfse und Häufigkeit der Umsätze entsprechendes Guthaben jederzeit gehalten wird. Nach den Äufserungen eines Direktors der Bank müssen auf einem Konto, das durchschnittlich ein Guthaben von 500 £ aufweist, mindestens 100 £ stets unbenutzt bleiben; der Rest von 400 £ zu 3% = 12 £ Zinsgewinn per Jahr würde dann als genügend erachtet werden, falls nicht mehr als 500 Schecks im Jahre bezogen werden; bei zahlreicheren Transaktionen verlangt die Bank ein gröfseres Guthaben. Die Konten von Kunden, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden ohne weiteres geschlossen.

Die Mehrzahl der anderen Londoner Banken vergüten ebenfalls keine Zinsen in laufender Rechnung, berechnen keine Provision für die Führung des Kontos, verlangen aber ein ähnliches Minimalguthaben wie die Bank von England; es wird kein Konto eröffnet, auf das nicht mindestens 100 £ eingezahlt worden ist. Die Anforderung an die Höhe der Guthaben wechseln je nach dem Charakter der Bank und der Kundschaft: die gröfsten Ansprüche werden von den grofsen „Private-Bankers“ und den City-Banks gestellt, die geringsten von den Suburban-Banks. Im Durchschnitt kommen heute die folgenden Bedingungen zur Anwendung: Für das Konto eines kleinen Gewerbetreibenden mit einem jährlichen Umsatz von 3000 £ würde ein Mindestguthaben von 60—100 £ als ausreichend erachtet werden; ein Grofskaufmann mit einem jährlichen Umsatz von 150 000 £ und entsprechend zahlreichen Transaktionen würde sein Mindestguthaben nie unter 1000 £ fallen lassen und Sorge tragen, dafs das Durchschnittsguthaben 1500—2000 £ beträgt. Es gibt jedoch viele Firmen in London, deren Durchschnittsguthaben sich auf 5000 bis 10 000 £ und mehr beläuft, ohne dafs die Führung ihres Kontos mühsamer wäre, als die anderer. Trotzdem nun offiziell die Banken auf laufende Rechnung irgendwelcher Art keine Zinsen vergüten, so werden für solche Kunden natürlich Ausnahmen von dieser Regel gemacht werden. Es wird dann meist so vorgegangen, dafs ein bestimmter Bruchteil, bei einem Durchschnittsguthaben von 5000 £ z. B. 1000 £, zinslos stehenbleiben, für den Rest aber eine geringe Vergütung gemacht wird (meist 1½% unter

der offiziellen Bankrate). Da die Bank von ihren Schuldnern 1 % und mehr über Bankrate erhält, so macht sie noch kein schlechtes Geschäft bei einem solchen Arrangement. Bei kleineren Kunden findet bei den Filialen in den Londoner Aufsendistrikten häufig noch die Berechnung einer Provision für die Führung des Kontos statt, wenn der Kunde sich dies gefallen läfst. Jedenfalls ist das Halten eines Kontos in laufender Rechnung für den kleineren Gewerbetreibenden in London nur mit Festlegung eines unverhältnismäfsig grofsen Teiles seines Betriebskapitals möglich; doch führt die wachsende Konkurrenz unter den Filialen der einzelnen Banken und besonders das Eindringen der Provinzialbanken allmählich zu Erleichterungen.

Neben den Einlagen in laufender Rechnung nehmen die Londoner Banken Depositeneinlagen mit sieben- oder vierzehntägiger Kündigung entgegen. Sie vergüten hierfür einen Zinssatz, der durch gemeinsame Vereinbarung aller Banken festgesetzt wird und seit längerer Zeit 1½ % unter der jeweiligen offiziellen Diskontorate der Bank von England steht. Bei jeder Änderung dieser Rate ändert sich somit auch die Verzinsung aller Depositengelder; diese Änderungen werden in den führenden Fachblättern bekanntgemacht. Es wird bei dieser Bekanntmachung aber stets ausdrücklich erwähnt, dafs der so festgesetzte Zinssatz nur für Depositen bei den Zentralbureaus der Banken und bei deren hauptstädtischen Agenturen gilt, also für die anderen Filialen der betreffenden Bank keine Anwendung findet. Diese Gleichmäfsigkeit in der Behandlung der Kundschaft ist erst möglich geworden, seitdem die Zahl der Banken stark zusammengeschmolzen ist und etwa ein halbes Dutzend unter ihnen sich eine führende Stellung erobert hat, so dafs die anderen sich ihnen fügen müssen. Die Gleichförmigkeit gilt jedoch, wie erwähnt, nur für London; für die provinzialen Agenturen behalten die einzelnen Banken sich volle Freiheit vor. Wenn die offizielle Bankrate auf 2 % sinkt, erhalten die Depositenguthaben also nur ½ %; unter diesen Satz sind die Banken noch nicht herabgegangen, denn schon, wenn der bewilligte Zinssatz 1½ % beträgt, macht sich die Tendenz geltend, die Depositengelder zurückzuziehen und das Geld in Konsols, die je nach dem Kurs 2½—3 % bringen, anzulegen. Die Gepflogenheit, mit dem Depositenzinssatz den Bewegungen des Bankdiskonts zu folgen, hat es mit sich gebracht, dafs die Schwankungen des letzteren eine weit gröfsere Bedeutung für das grofse Publikum erhalten, als ihnen sonst zukommen würde. Die Bedingungen, unter denen die Londoner Banken zinstragende Depositen entgegennehmen, sind die folgenden: Die deponierte Summe darf nicht unter 10 £ betragen; Schecks dürfen gegen solche Guthaben nicht

gezogen werden; Teile oder das Ganze des Guthabens werden nur gegen Rückgabe des bei Deponierung erteilten „Deposit receipt“ ausgezahlt; sollen aufgelaufene Zinsen (die halbjährlich berechnet werden) wiederum Zins tragen, so mufs das alte receipt zurückgegeben und ein neues für die um die Zinsen vermehrte Summe ausgestellt werden. Da die wenigsten Deponenten dies wissen resp. sich der Mühe unterziehen, ihre Deposit receipts halbjährlich umzutauschen, so haben die Banken den Genufs der aufgelaufenen Zinsen meist längere Zeit umsonst. Es werden nur solche Summen verzinst, die wenigstens einen vollen Monat zur Verfügung der Bank gestanden haben; bei weiteren Einzahlungen mufs stets wieder das alte receipt annulliert und ein neues über die vergröfserte Summe ausgestellt werden, sofern die neu eingezahlte Summe nicht mindestens 10 £ beträgt, in welchem Falle ein Extraschein für sie ausgestellt werden kann. Für kleinere Summen wird keine Kündigungsfrist verlangt; Beträge von über 500 £ unterliegen einer siebentägigen Kündigungsfrist, ganz grofse Summen einer vierzehntägigen. An dieser stipulierten Kündigungsfrist halten die Banken meist nicht fest; fordert ein Kunde sein Guthaben ohne Kündigung oder vor Ablauf derselben zurück, so erhält er es sofort ausbezahlt, weil die Banken fürchten, ihren Kredit zu schädigen, wenn sie auf der Einhaltung der Kündigungsfrist bestehen, — ein Umstand, der besonders bei vorkommenden „Runs“ von Bedeutung ist. Die kleinlichen Vorschriften über die Ausstellung der Desposit receipts haben zum Teil dazu geführt, dafs gröfse Summen bei den Sparkassen, statt bei den Banken, deponiert werden.

b) In der Provinz.

Gänzlich verschieden ist die Behandlung in der Provinz; auch die Londoner Banken fügen sich für ihre dortigen Niederlassungen den herrschenden Bedingungen und versuchen es nicht, die in London üblichen Gepflogenheiten in die Provinz zu übertragen.

Die Bedingungen sind hier die folgenden: Zur Eröffnung eines Kontos in laufender Rechnung genügt eine ganz geringe Einzahlung, z. B. 10 £; die Haltung eines Minimalguthabens wird entweder gar nicht gefordert oder doch sehr niedrig normiert. Hält der Kunde ein genügendes Guthaben, so wird er es meist durchsetzen können, dafs sein Konto provisionsfrei geführt wird; bei einem relativ kleinen Guthaben berechnet sich die Bank eine Provision, die je nach den Umständen zwischen $^1/_8$ resp. $^1/_{16}$ % des Umsatzes und einer rein nominellen Summe schwankt. Ein kleines Konto mit einem durchschnittlichen Umsatz von 3000 £ per Jahr wird bei einem Guthaben von 50 £ frei geführt werden; bei einem kleineren

Guthaben berechnet sich die Bank 5 sh. per Halbjahr Provision. Grofse Konten mit zahlreichen Umsätzen, auf denen kein oder nur ein geringes Guthaben gehalten wird, oder die der Bank schulden (dies kommt in den Industriebezirken regelmäfsig vor), haben meist ein Abkommen, nach dem die Bank eine feste Summe jährlich erhält. Für ein allerdings sehr umfangreiches Konto mit rund 1,5 Millionen £ jährlichen Umsatzes erhielt z. B. die Bank eine Vergütung von 300 £ pro Jahr. Für gröfsere Guthaben in laufender Rechnung wird durchgängig eine Zinsvergütung gewährt, die aber niedriger ist als die jeweils für Depositenanlagen gezahlte.

c) Spareinlagen in der Provinz.

Die Provinzialbanken haben stets Verwendung für mehr Kapitalien gehabt, als ihnen zu Gebote standen; sie sind daher von vornherein darauf angewiesen gewesen, ihre Depositengläubiger durch günstige Bedingungen an sich zu fesseln. Es sind daher hier und besonders in Schottland die Banken dazu gekommen, Sparkassen des kleinen Mannes zu werden, indem sie kleine und kleinste Beträge (von 5 £ an) annahmen und für diese einen Zins zahlten, der sich nur in geringem Grade den Schwankungen des Geldmarktes anpafst, und der vor allem auch bei dauernd niedrigem Geldstande nicht unter $1^1/_2$ % sinkt. Der gewährte Mindestzinssatz war früher 2 %, selbst wenn die Bankrate in London auf $2^1/_2$ % oder darunter sank. Seit Mitte der 80er Jahre ist die Herabsetzung auf $1^1/_2$ % erfolgt. Ein steigender Geldwert in London wird demgegenüber nur langsam auf die Höhe des in der Provinz gezahlten Depositenzinses einwirken, und auch dann nur in abgeschwächtem Grade, so dafs, wenn die Banken in London 3 oder $3^1/_2$ % zahlen, ihre Provinzkunden höchstens $2^1/_2$ % erhalten. Der Grund für die verschiedene Behandlung der Depositenkunden liegt auch darin, dafs in der Provinz bei einer unter $1^1/_2$ % fallenden Vergütung die Ersparnisse sämtlich auf die Sparkasse wandern würden, die $2^1/_2$ % zahlt; aus demselben Grunde bildet aber $2^1/_2$ % Depositenzins eine ziemlich sichere Grenze nach oben. Der Depositenzinsfufs beträgt also bei einer Bankrate bis zu 3 %: $1^1/_2$ %, bei $3^1/_2$ %: $1^1/_2$—2 %, bei 4 %: 2—$2^1/_2$ %, bei $4^1/_2$ %: $2^1/_2$ %, bei 5 % und darüber: 3 %. Die Deposit receipts sind in der Provinz nicht bekannt; der Kunde erhält vielmehr ein Buch, in das seine Einzahlungen eingetragen werden; die Zinsen werden halbjährlich dem Guthaben zugeschrieben und dann weiterverzinst; neue Einzahlungen können jederzeit in beliebiger Höhe auf das alte Buch geleistet resp. Teilsummen zurückgezogen werden. Die meisten Banken gestatten auch den Depositenkunden durch Schecks über ihr Guthaben oder Teile des-

3. Die Behandlung der Guthaben.

a) In London.

Die Bank von England vergütet keine Zinsen auf Guthaben; eine Scheidung zwischen Depositen und Kassenführungsgeldern findet daher bei ihr nicht statt; sie nimmt Einlagen von jedem entgegen, der „respectably introduced“ ist, berechnet keine Provision für die Führung des Kontos, verlangt aber, dafs ein der Gröfse und Häufigkeit der Umsätze entsprechendes Guthaben jederzeit gehalten wird. Nach den Äufserungen eines Direktors der Bank müssen auf einem Konto, das durchschnittlich ein Guthaben von 500 £ aufweist, mindestens 100 £ stets unbenutzt bleiben; der Rest von 400 £ zu 3 % = 12 £ Zinsgewinn per Jahr würde dann als genügend erachtet werden, falls nicht mehr als 500 Schecks im Jahre bezogen werden; bei zahlreicheren Transaktionen verlangt die Bank ein gröfseres Guthaben. Die Konten von Kunden, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden ohne weiteres geschlossen.

Die Mehrzahl der anderen Londoner Banken vergüten ebenfalls keine Zinsen in laufender Rechnung, berechnen keine Provision für die Führung des Kontos, verlangen aber ein ähnliches Minimalguthaben wie die Bank von England; es wird kein Konto eröffnet, auf das nicht mindestens 100 £ eingezahlt worden ist. Die Anforderung an die Höhe der Guthaben wechseln je nach dem Charakter der Bank und der Kundschaft: die gröfsten Ansprüche werden von den grofsen „Private-Bankers“ und den City-Banks gestellt, die geringsten von den Suburban-Banks. Im Durchschnitt kommen heute die folgenden Bedingungen zur Anwendung: Für das Konto eines kleinen Gewerbetreibenden mit einem jährlichen Umsatz von 3000 £ würde ein Mindestguthaben von 60—100 £ als ausreichend erachtet werden; ein Grofskaufmann mit einem jährlichen Umsatz von 150 000 £ und entsprechend zahlreichen Transaktionen würde sein Mindestguthaben nie unter 1000 £ fallen lassen und Sorge tragen, dafs das Durchschnittsguthaben 1500—2000 £ beträgt. Es gibt jedoch viele Firmen in London, deren Durchschnittsguthaben sich auf 5000 bis 10 000 £ und mehr beläuft, ohne dafs die Führung ihres Kontos mühsamer wäre, als die anderer. Trotzdem nun offiziell die Banken auf laufende Rechnung irgendwelcher Art keine Zinsen vergüten, so werden für solche Kunden natürlich Ausnahmen von dieser Regel gemacht werden. Es wird dann meist so vorgegangen, dafs ein bestimmter Bruchteil, bei einem Durchschnittsguthaben von 5000 £ z. B. 1000 £, zinslos stehenbleiben, für den Rest aber eine geringe Vergütung gemacht wird (meist 1½ % unter

der offiziellen Bankrate). Da die Bank von ihren Schuldnern 1 % und mehr über Bankrate erhält, so macht sie noch kein schlechtes Geschäft bei einem solchen Arrangement. Bei kleineren Kunden findet bei den Filialen in den Londoner Aufsendistrikten häufig noch die Berechnung einer Provision für die Führung des Kontos statt, wenn der Kunde sich dies gefallen läfst. Jedenfalls ist das Halten eines Kontos in laufender Rechnung für den kleineren Gewerbetreibenden in London nur mit Festlegung eines unverhältnismäfsig grofsen Teiles seines Betriebskapitals möglich; doch führt die wachsende Konkurrenz unter den Filialen der einzelnen Banken und besonders das Eindringen der Provinzialbanken allmählich zu Erleichterungen.

Neben den Einlagen in laufender Rechnung nehmen die Londoner Banken Depositeneinlagen mit sieben- oder vierzehntägiger Kündigung entgegen. Sie vergüten hierfür einen Zinssatz, der durch gemeinsame Vereinbarung aller Banken festgesetzt wird und seit längerer Zeit 1½ % unter der jeweiligen offiziellen Diskontorate der Bank von England steht. Bei jeder Änderung dieser Rate ändert sich somit auch die Verzinsung aller Depositengelder; diese Änderungen werden in den führenden Fachblättern bekanntgemacht. Es wird bei dieser Bekanntmachung aber stets ausdrücklich erwähnt, dafs der so festgesetzte Zinssatz nur für Depositen bei den Zentralbureaus der Banken und bei deren hauptstädtischen Agenturen gilt, also für die anderen Filialen der betreffenden Bank keine Anwendung findet. Diese Gleichmäfsigkeit in der Behandlung der Kundschaft ist erst möglich geworden, seitdem die Zahl der Banken stark zusammengeschmolzen ist und etwa ein halbes Dutzend unter ihnen sich eine führende Stellung erobert hat, so dafs die anderen sich ihnen fügen müssen. Die Gleichförmigkeit gilt jedoch, wie erwähnt, nur für London; für die provinzialen Agenturen behalten die einzelnen Banken sich volle Freiheit vor. Wenn die offizielle Bankrate auf 2 % sinkt, erhalten die Depositenguthaben also nur ½ %; unter diesen Satz sind die Banken noch nicht herabgegangen, denn schon, wenn der bewilligte Zinssatz 1½ % beträgt, macht sich die Tendenz geltend, die Depositengelder zurückzuziehen und das Geld in Konsols, die je nach dem Kurs 2½—3 % bringen, anzulegen. Die Gepflogenheit, mit dem Depositenzinssatz den Bewegungen des Bankdiskonts zu folgen, hat es mit sich gebracht, dafs die Schwankungen des letzteren eine weit gröfsere Bedeutung für das grofse Publikum erhalten, als ihnen sonst zukommen würde. Die Bedingungen, unter denen die Londoner Banken zinstragende Depositen entgegennehmen, sind die folgenden: Die deponierte Summe darf nicht unter 10 £ betragen; Schecks dürfen gegen solche Guthaben nicht

Anzahl von Privatbanken, die keine Ausweise veröffentlichten, von den Aktienbanken aufgesogen worden sind. Die Zunahme beruht also nicht nur auf Neubildung von Kapital, sondern auf Einbeziehung von Summen, die früher bereits als Depositen vorhanden, aber nicht als solche veröffentlicht wurden.

2. Wie unten näher ausgeführt, sind ein Teil der als Guthaben der Kunden ausgewiesenen Summen nur unbenutzte Kredite und müfsten, wenn es sich um die Ermittlung der wirklichen Depositensummen handelt, abgezogen werden. Hierdurch wird nicht nur die absolute Höhe dieser Summen beeinflufst, sondern es leidet auch die Zunahme von Jahr zu Jahr in ihrer Vergleichsfähigkeit, da nicht nur die Zunahme der Bankfilialen eine Zunahme solcher Vorschüsse mit sich bringt, sondern diese in Jahren eines lebhaften Geschäftsverkehrs gröfser sein werden als bei rückgängiger Konjunktur.

In der deutschen Literatur über das englische Bankwesen findet sich in Rücksicht auf diesen Umstand vielfach die Behauptung, dafs die seitens der englischen Banken veröffentlichten Summen mit den entsprechenden Zahlen in Deutschland, Frankreich usw. nicht verglichen werden könnten, weil die festländischen Banken nur wirklich eingezahlte Summen als Guthaben der Kunden aufführen, während die englischen Banken als „Deposits", neben den Guthaben in laufender Rechnung und den eigentlichen Spareinlagen, auch solche Summen aufführten, die den Kunden in der Form von diskontierten Wechseln oder lombardierten Wertpapieren vorgeschossen worden sind und von ihnen zur Zeit des Rechnungsabschlusses der Bank noch nicht ganz verwendet worden sind[1].

Demgegenüber mufs betont werden, dafs die Gepflogenheit, bewilligte Kredite als Guthaben aufzuführen, nur bei den Londoner Banken herrscht, und zwar aus Gründen, die in dem Abschnitt über Kreditgewährung näher ausgeführt sind. Aber selbst für diese habe ich durch Umfrage bei einer Anzahl Londoner Bankdirektoren konstatieren können, dafs bei den führenden Instituten die bewilligten Kredite von der veröffentlichten Depositensumme in Abzug gebracht werden;

---

[1] So Glauert in „Conrads Jahrbüchern", 3. Folge, Bd. VII (1894), S. 801 ff. Dann auch bei Weber a. a. O. S. 80, der als Beleg eine Äufserung von Mitchie in der von diesem durchgesehenen Neuauflage von Bagehots „Lombard Street" anführt, die sich aber lediglich darauf bezieht, dafs ein Vergleich der Gesamt-Depositensumme deshalb unmöglich sei, weil die deutschen Banken die Spareinlagen separat aufführen, die Kassenführungseinlagen aber zusammen mit ihren anderen Verpflichtungen, während in England die Spar- und Kassenführungseinlagen zusammengefafst, die anderen Verpflichtungen aber separat aufgeführt werden. Diese Bemerkung bezieht sich also nicht auf die Frage, die hier und auch für Glauert die ausschlaggebende ist: ob die als Kassenführungs- und Spareinlagen aufgeführten Summen deshalb so hoch sind, weil in ihnen gewährte Kredite mit einbegriffen sind.

sie betragen durchschnittlich 10 % der Gesamtsumme. Eine Garantie dafür, dafs dies ziemlich allgemein geschieht, liegt darin, dafs das „Institute of Chartered Accountants“ vorschreibt. dafs solche Abzüge in den Ausweisen aller Banken, die Mitglieder des Instituts als Revisoren beschäftigen, vorgenommen werden. Nach dieser Richtung hin kann man also entgegen der bisherigen Annahme als erwiesen betrachten, dafs die veröffentlichten Depositensummen nur den wirklichen Guthaben der Kunden entsprechen. Wohl aber ist nach einer anderen Seite hin ein Abzug von der Gesamtsumme zu machen: Die Provinzialbanken, die schottischen und irischen Banken haben, wie öfters erwähnt, einen Teil ihrer Reserven bei den Londoner Clearing Banks deponiert; diese Summen erscheinen also zweimal in der Gesamtsumme der Depositen, — einmal bei der Provinzial- und nochmals bei der Londoner Bank. G. H. Pownall, ein Bankdirektor und genauer Kenner der Verhältnisse, nimmt an („Economic Journal“, September 1899, Bd. IX, p. 368), dafs man diese Doppelzählung vermeiden kann, wenn man diejenigen Beträge in Abzug bringt, die von den Provinzial- usw. Banken als „cash at call and short notice“ ausgewiesen werden, da ja alle Summen, die von diesen Banken bei den Clearing Banks deponiert werden, „at call or short notice“ stehen. Allerdings wird ja ein Teil dieser Summen auch bei den Bill und Stock Brokers deponiert sein und insofern der Abzug zu grofs erscheinen; dies kann aber nur dazu dienen, etwaige doch noch verbleibende Doppelzählungen auszugleichen und ein Endresultat zu liefern, das jedenfalls nicht zu hoch, sondern höchstens zu tief gegriffen ist. Es kann sich hier ja überhaupt nur um annähernd richtige Zahlen handeln; leider führt nur ein Teil der Banken den Posten „cash at call and short notice“ gesondert auf, so dafs eine Reduktion nur bei diesen möglich wäre. Wir mufsten uns daher auf Tabelle 5 darauf beschränken, die Depositensummen anzugeben, wie sie in den Ausweisen der Banken selbst figurieren.

Zu einer Scheidung der Guthaben in solche in laufender Rechnung und in wirkliche Spareinlagen fehlen leider genügende Grundlagen. Im ganzen dürfte wohl die Annahme zutreffend sein, dafs von den deponierten Geldern zwei Drittel auf Kassenführungskonten und ein Drittel auf Spareinlagen entfallen.

Neben den reinen Depositenbanken nehmen die Bill Brokers und Discount Companys Depositen vom Publikum entgegen; die von ihnen gewährten Zinssätze sind höher als diejenigen der Banken, sie betragen z. B., wenn jene 2 % für Gelder mit siebentägiger Kündigung vergüten, 2½ % für tägliches Geld und 2¾ % bei sieben- oder vierzehntägiger Kündigung.

Die Londoner Filialen der Kolonialbanken ziehen gleichfalls die Spareinlagen des Publikums in gröfserem Umfange an sich; in dieser Hinsicht haben wir bereits oben auf die australischen Banken hingewiesen. Die eingelegten Gelder werden meist auf 1—5 Jahre fest gegeben; die Verzinsung ist eine entsprechend hohe. Heute erhalten diese Banken auch fast ausschliefslich nur Gelder von Leuten, die genau wissen, dafs diese höhere Verzinsung einem entsprechend höheren Risiko entspricht; vor dem australischen Bankkrach dagegen vertrauten auch viele kleine Leute, angelockt durch den hohen Zinsfufs, ihre Spargelder den Kolonialbanken an. Die Höhe der englischen Depositen in diesen Banken entzieht sich der Beurteilung, weil die veröffentlichten Ausweise sämtliche deponierten Gelder einschliefsen, also nicht nur die englischen, sondern auch die kolonialen Spareinlagen usw. Die Höhe der zurzeit vergüteten Zinsen ergibt sich aus Tabelle 15; interessant ist der Unterschied der Zinssätze bei den einzelnen Banken und ein Vergleich mit den zur selben Zeit von den englischen Depositenbanken gezahlten Sätzen.

Die Fremdbanken kommen hier nicht in Betracht, da sie keine Depositen in England annehmen.

Als weitere Konkurrenten um die Spareinlagen des Publikums treten eine Reihe von Banken auf, die entweder in engster Verbindung mit einer bestimmten Baugesellschaft stehen oder doch ihre Gelder hauptsächlich in Hypotheken anlegen. Eine so weitgehende Spezialisierung, wie wir sie in unseren deutschen Bau- und Hypothekenbanken besitzen, ist in England nicht erreicht worden; speziell die Ausgabe von Pfandbriefen auf Grund gewährter Hypothekendarlehen ist dort völlig unbekannt. Es ist daher nur eine kleine Zahl von Banken, die hier in Frage kommen; die bekannteste ist die Birkbeck Bank. Der grofse Erfolg dieser Bank, die die Verbindung des kurzfristigen Depositengeschäftes mit der Anlage eines Teiles ihrer Gelder im Hypothekengeschäft dadurch ermöglicht, dafs sie stets eine sehr grofse Reserve bereithält, hat in den neunziger Jahren dazu geführt, dafs auch von anderer Seite Ähnliches versucht wurde, jedoch nicht mit gleichem Erfolge. Der damals erfolgende Zusammenbruch der London- and General-Bank, die als Finanzierungsinstitut eines ganzen Rattenkönigs schwindelhafter Baugesellschaften diente, war eine wahre Kalamität für die zahlreichen kleinen Leute, die ihr gesamtes Vermögen der Bank anvertraut hatten. Dies führte damals auch zu einem Run auf die Birkbeck Bank, die in wenigen Tagen über 1,5 Mill. £ Einlagen auszahlen mufste, trotzdem aber dem Ansturm sich gewachsen erwies.

Neuerdings haben in den Industriebezirken die Banken auch in ihren eigenen Kunden, nämlich in Fabriken und

anderen gewerblichen Unternehmungen, Konkurrenten um die Depositengelder erhalten: In Lancashire nehmen zahlreiche Spinnereien vom Publikum und sogar von ihren eigenen Arbeitern verzinsliche Depositen entgegen; entsprechende Annoncen finden sich in allen Lokalblättern[1]. Aus den Ausweisen vieler Fabriken geht hervor, dafs sie nur durch das so erhaltene Leihkapital in den Stand gesetzt werden, zu existieren.

Auch ein bedeutender Teil der Geldbedürfnisse der Städte und Kommunen wird durch direkte Entgegennahme von Geldern der Sparer und kleinen Kapitalisten befriedigt. Anzeigen wie die folgende finden sich in wachsender Menge in allen Zeitungen:

THE CORPORATION of BURY is prepared to RECEIVE LOANS, in sums of not less than £ 100, for twelve months or any longer definite period, at 3¼ per cent per annum, and repayable at six month's notice. Special terms given for sums of £ 500 and upwards. Applications to be made to the Borough Treasurer, Parsons Lane, Bury.

Oder:

BOROUGH OF ECCLES.

The CORPORATION INVITE OFFERS of LOANS of £ 100 and upwards. Particulars may be obtained from the Borough Accountant.

Es liegt auf der Hand, dafs eine solche Konkurrenz ihrer eigenen Kunden — denn die Kommunen sind meist den Banken verschuldet — von diesen mit scheelen Augen angesehen wird. Der im Jahre 1903 eingetretene starke Rückgang der bei den Banken deponierten Gelder (17 400 000 £) ist wohl zum Teil hierauf zurückzuführen. Die Banken sind entschlossen, mit allen Mitteln, die ihnen zu Gebote stehen, gegen diese Konkurrenz der Kommunen anzukämpfen.

Die gefährlichsten Konkurrenten der Banken sind die Sparkassen. Es gibt deren zwei Arten: erstens die älteren „Trustees Savings Banks“: dies sind früher freie Sparkassen, die aber sämtlich seit den sechziger Jahren unter Mitverwaltung der Regierung stehen, und zweitens die Postsparkassen (Post Office Savings Banks), die reine Staatsanstalten sind. Auf diese Institute und ihre Organisation näher einzugehen, ist hier nicht der Platz; es mufs genügen, zu konstatieren, dafs in Grofsbritannien (ohne Irland) 1903 11 117 700 Einlagekonten mit einem Gesamtguthaben von 216 488 300 £ gezählt wurden.

[1] Z. B.: PARK PLACE, SPINNING COMPANY, LIMITED, BLACKBURN. SUBSCRIBED SHARE CAPITAL, £ 60,000. The Company is prepared to RECEIVE LOANS, interest at the rate of 4½ per cent (free of income-tax). Sums of £ 200 and upwards 5 per cent. Withdrawable at call. Deposits to be made to bankers, London City and Midland Bank, Limited.

Die Kassen sind durch gesetzliche Vorschrift gezwungen, ihnen anvertraute Gelder, mit Ausnahme eines minimalen Kassenbestandes, in englischen Staatsanleihen anzulegen. Die Sparkassen gewähren eine feste Verzinsung von $2^1/_2$ %. Da die englischen Staatsanleihen bis 1903 $2^3/_4$ % Zins trugen, aber fast immer über Pari eingekauft werden mufsten, so genügt die Verzinsung nicht, um die Kosten der Verwaltung und Zinsvergütung zu tragen, so dafs der Staat jährliche Zuschüsse machen mufs. Er hat aber ein mehr als ausreichendes Äquivalent hierfür in der freien Verfügung über so grofse Summen gefunden, durch die seine Anleihe-Transaktionen sehr erleichtert worden sind. Da der Zinssatz der englischen Anleihen vom 1. April 1903 ab nur $2^1/_2$ % betragen wird, so steht eine entsprechende Herabsetzung des Zinsfufses der Sparkassen bevor.

C. Die Kreditgewährung.

Es ist die schwierige und verantworliche Aufgabe der Banken, die ihnen zu Gebote stehenden Gesamtmittel in richtiger Weise zum eigenen Nutzen wie zu dem der ganzen Volkswirtschaft zu verwenden; für die einzelne Bank wird hierbei nur der erste Teil dieser Aufgabe ins Gewicht fallen; die kritische Beurteilung des Bankwesens in seiner Gesamtheit wird dagegen auf den zweiten Teil das überwiegende Gewicht zu legen haben.

Die verfügbaren Mittel der Banken setzen sich zusammen aus: 1. dem eigenen eingezahlten Kapital, 2. den durch die Notenausgabe erlangten Geldern, 3. aus den Guthaben der Kunden in laufender Rechnung und endlich 4. den Spareinlagen.

Durch die jeweiligen Quellen, aus der die Summen herrühren, ist bereits für die Art ihrer Verwendung eine feste Richtschnur gegeben, die meist in dem Satz zusammengefafst wird: Die Passivgeschäfte einer Bank müssen ihren Aktivgeschäften entsprechen. Bei der relativen Geringfügigkeit des eigenen Kapitals der englischen Banken gilt für sie dieser Grundsatz noch in verstärktem Mafse, besonders da die Gelder, die sie in ihrem Geschäfte verwenden, so gut wie ausschliefslich aus kurzfristigen Einlagen herrühren. Das eigene Kapital ist meist gerade grofs genug, um als Betriebsfonds zu dienen, d. h. zum Erwerb von Grund und Boden und Gebäuden für die Zwecke des Bankbetriebes und als eisernen Bestand für die Kassen der Bank; der Rest wird zusammen mit dem unverteilten Gewinn (Reservefonds) in der Form zinstragender sicherer Papiere angelegt, die als eine Art Betriebsfonds zweiter Ordnung anzusehen sind. Für die eigentlichen Geschäfte bleiben dann nur die fremden Mittel übrig. Diese

Auffassung des ganzen Bankgeschäftes, als eines reinen Vermittlers zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer, spiegelt sich am klarsten in der Definition, die u. a. Macleod[1] vom englischen Bankier gibt: „Unter einem Bankier versteht man jemanden, der fremde Gelder leiht, um sie mit Profit wieder zu verleihen — leiht jemand sein eigenes Kapital aus, so ist er ein Kapitalist und kein Bankier."

Unter den drei erwähnten Arten von Passivgeschäften ist die Notenausgabe heute so unbedeutend, dafs bei der Anlage der Mittel auf sie keine Rücksicht genommen zu werden braucht; es bleiben also nur die Kassenführungs- und Sparguthaben übrig, deren Charakter allein bestimmend ist für die Aktivgeschäfte der Bank.

Da diese Summen jederzeit ohne, oder doch mit ganz kurzer, Kündigung (7—14 Tage) zurückverlangt werden können, so wäre die Idee eines Depositenbanksystems, rein theoretisch betrachtet, überhaupt ein Unding. In der Praxis liegen die Sachen aber so, dafs der gröfsere Teil der deponierten Summen nie oder doch nur bei ganz besonderen Gelegenheiten (Panik), und auch dann nur von gewissen Instituten und auf ganz kurze Zeit, eingefordert werden können. Dies ermöglicht es also, einen grofsen Teil der fremden Gelder nutzbringend anzulegen, aber nur unter den folgenden Bedingungen: 1. mufs eine genügende Reserve stets vorhanden sein, und 2. müssen die Anlagen absolut sicher und liquider Natur sein. Die Depositenbanken sind daher in erster Linie auf diejenigen Geschäfte angewiesen, die man gewöhnlich unter dem Namen des regulären Bankgeschäftes zusammenfafst, also auf das Wechseldiskontogeschäft und das Darlehen gegen Unterpfand oder persönliche Sicherheit.

1. Das Wechseldiskontgeschäft.

Die Anlage in Wechseldiskont gilt mit Recht als die beste und sicherste; sie ist für eine Depositenbank besonders geeignet, weil die angelegten Gelder sich mit mathematischer Sicherheit an vorherbestimmten Tagen realisieren. Es kann daher durch eine entsprechende Gestaltung des Wechselportefeuille erreicht werden, dafs Tag für Tag gröfsere Summen eingehen und entweder wieder neu angelegt oder zur Stärkung der Kassenbestände verwendet werden können. Die Schwierigkeit in England liegt jedoch darin, dafs die Zahl der wirklich guten Wechsel eine zu geringe ist, um den Banken die Anlage eines genügenden Bruchteils ihrer Mittel zu gestatten, und dafs durch den Wettbewerb um die wirklich guten Wechsel der ohnehin oft sehr niedrige Stand des Geldwertes so herab-

[1] Theory and practice of Banking.

gedrückt wird, dafs der bei einer solchen Anlage zu erzielende Gewinn ein sehr geringer ist.

Von dem zur Verfügung stehenden Wechselmaterial scheiden für die englische Bank alle auf fremde Länder gezogenen Wechsel von vornherein aus; sie gelten — selbst wenn ihre Sicherheit über allen Zweifel erhaben ist — nicht als Anlagepapier; sie werden deshalb auch nicht diskontiert, sondern sofort an die fremden Wechselmakler weiterverkauft. Von den inländischen Wechseln steht an erster Stelle das „Bankpaper“ d. h. Wechsel, die von englischen Banken und Bankiers gezogen oder von solchen akzeptiert und indossiert sind. An zweiter Stelle in der Schätzung des Diskonteurs stehen die als „Remittance Paper“ bezeichneten, d. h. Wechsel, die von bekannten Import- oder Exportfirmen auf ihre Kunden gezogen und von jenen akzeptiert worden sind. Es folgt sodann eine Klasse von Wechseln, die ebenfalls zu den bevorzugten gehören, weil sie von grofsen Handlungshäusern auf bekannte Merchant Bankers gezogen sind, die aber eine wirkliche Warentransaktion nicht zu ihrer Unterlage haben. Hierher gehören die Wechsel, die von den überseeischen Agenten der grofsen Londoner Finanzhäuser auf diese gezogen werden, und endlich solche, die die Ausnutzung eines Blankokredites, den englische Firmen bei solchen Finanzhäusern geniefsen, ermöglichen. Sie sind leicht daran zu erkennen, dafs sie auf gröfsere runde Summen lauten und von inländischen Kaufleuten auf Londoner Finanzhäuser gezogen sind, mit denen sie nicht wohl andere Transaktionen als die hier geschilderten haben können. Alle diese Wechsel werden als Prima-Papiere bezeichnet und geniefsen die jeweils niedrigsten Diskontosätze.

Als nächste Kategorie kommt das „Inland drawn paper“, d. h. Wechsel, die vom englischen Exporteur auf die englischen Niederlassungen überseeischer Firmen gezogen werden. Ungefähr mit diesen auf gleicher Stufe steht das „Brokers Paper“, d. i. Wechsel, die von Importeuren der Rohstoffe auf die grofsen Brokerfirmen gezogen werden, denen die Ware zum Verkauf übergeben ist. Diese sind meist begleitet von einem Scheine des Brokers, in dem er sich verpflichtet, den Erlös der Ware zur Bezahlung des betreffenden Wechsels zu verwenden; vorsichtige Diskonteure verlangen auch noch die Auslieferung der Lagerscheine über die betreffenden Waren, die dann erst nach erfolgter Einlösung des Wechsels zurückgegeben werden. Es folgt sodann die zahlreiche Klasse der „Trade-Bills“, die aus den mannigfachen Handelsbeziehungen des englischen Inlandes hervorgehen und von den Wechseln des grofsen Fabrikanten auf den Grofsisten in London bis herab zu dem Winkelpapier des Landkrämers auf seinen säumigen Kunden rangieren. Bei der Behandlung dieser Klasse von Wechseln ist für den Diskonteur eine genaue

Kenntnis aller Beteiligten notwendig, wie sie eigentlich nur der Bankier haben kann, der alle Umsätze des Kunden in seiner Hand vereinigt, so dafs es eine der Bedingungen ist, die jede Bank stellt (die aber keine erzwingen kann), dafs der Kunde alle seine Wechsel bei seiner eigenen Bank diskontiere, und dafs er nur bei ihr ein Konto habe und bei keiner anderen. Die gröfste Vorsicht erfordert die Behandlung von Wechseln, die keine Unterlage in einem wirklichen Warenumsatz besitzen, und bei denen es sich oft um fiktive Transaktionen handelt („Kite flying, Accommodation Paper"). Bei der Abnahme des Wechselgeschäfts im allgemeinen und der entsprechenden Zunahme anderer Möglichkeiten, sich auf mehr oder minder ehrenhafte Weise die Verfügung über fremde Gelder zu verschaffen, ist auch der Akkommodationswechsel in England seltener geworden. Früher war er dagegen die beliebteste Form nicht nur für schwindelhafte Geschäfte kleinen Umfangs, sondern er hat auch dazu gedient, eine der gröfsten Katastrophen der englischen Bankgeschichte zu ermöglichen. Das klassische Beispiel bietet die City of Glasgow Bank, die das enorme Defizit, das durch übermäfsige Kreditgewährung an eine Anzahl Exportfirmen entstanden war, dadurch zu verschleiern suchte, dafs sie Tratten dieser Firmen in steigenden Beträgen akzeptierte und von diesen gezogene reine Akkommodationswechsel übernahm und weiterdiskontierte. Die Furcht vor derartigen Wechselreitereien ist infolge dieser Erfahrungen so grofs, dafs sie auch auf die Beurteilung der festländischen „Finanzwechsel", die ja im ganzen schon durch die Kreditfähigkeit der auf ihnen erscheinenden Namen eine genügende Sicherheit bieten, einen ungünstigen Einflufs ausübt.

Im Gegensatz zu der Stellung, die auf den kontinentalen Geldmärkten von den Zentralbanken eingenommen wird, ist das Diskontogeschäft der Bank von England heute ein sehr geringes. Ihr Diskontosatz bedeutet in den meisten Fällen nicht mehr als einen Grenzwert; er hat seine Bedeutung weit mehr in dem Einflufs, den er auf die Höhe der Lombard-Darlehen und des Depositenzinsfufses ausübt, als in seiner Wirkung auf die Höhe des Wechseldiskonts im offenen Markt. Dies ergibt sich am klarsten aus einer Vergleichung der offiziellen Diskontorate mit den Sätzen des offenen Marktes, die sich nur in Zeiten grofser Geldknappheit jenen bis auf ein geringes nähern. Unter diesen Umständen kann die Bank sich auch ihren Teil des Wechselgeschäfts nur dadurch erhalten, dafs sie für ihre Kunden zur jeweiligen Marktrate diskontiert.

Die Depositenbanken diskontieren nur für ihre eigenen Kunden; aus früher auseinandergesetzten Gründen erhalten sie aber nur einen Teil der Kundenwechsel zum Diskont,

und zwar gerade den weniger wünschenswerten. Der gröfsere Teil der besten Wechsel wird direkt den Wechselmaklern zum Diskont angeboten; die Banken sind daher genötigt, einen Teil der Wechsel, die sie als Anlage benötigen, von jenen zu kaufen. Natürlich hat dieser Umstand dazu geführt, dafs die Banken sich bemühen, ein direktes Arbeiten ihrer Kunden mit den Wechselmaklern zu verhindern; viel Erfolg haben sie aber hiermit nicht gehabt. In dieser Beziehung ist jedoch die Lage der Provinzialbanken eine relativ günstige; sie sind durch ihre genaue Kenntnis der Geschäfte ihres Distriktes vollkommen in der Lage, die Güte der angebotenen Wechsel zu prüfen, und ferner macht sich ihnen gegenüber die Konkurrenz der Wechselmakler weniger fühlbar, da naturgemäfs nur die ganz grofsen Firmen in direkter Verbindung mit einem Londoner Bill Broker stehen, während die entsprechenden Diskontohäuser in den Provinzialstädten nur geringe Bedeutung haben. Ein Blick auf die Abschlüsse der Banken bestätigt dies: Während die reinen Londoner Banken nur einen geringen Teil ihrer Anlagen in Wechseln halten, steigt dieser bei den „London and Provincial Banks“ bereits bedeutend; die grofsen Banken in Lancashire und Yorkshire haben dagegen teilweise mehr als die Hälfte ihrer Gelder im Wechseldiskont verwendet. Ein grofser Unterschied besteht auch darin, dafs die Londoner Banken ihr Wechselportefeuille als feste Anlagen betrachten und niemals einen Wechsel weiterdiskontieren, da dies ihren Kredit schädigen würde. Für die Provinzialbeamten ist es dagegen durchaus nichts ungewöhnliches, durch Vermittlung ihres Wechselmaklers diskontierte Wechsel weiterzuverkaufen; der Grund liegt wiederum darin, dafs das Kapitalbedürfnis der Provinz ein bedeutenderes ist: dadurch, dafs sie einen Teil ihres Portefeuilles an die Londoner Wechselmakler weitergeben, leiten die Provinzialbanken Gelder in ihre Distrikte, die sie aus eigenen Mitteln nicht liefern könnten. Bedenklich wird diese Praxis, wenn die betreffenden Banken ihre guten Wechsel regelmäfsig sofort weiterbegeben und nur die weniger guten im Portefeuille behalten, dessen Inhalt im Falle von Schwierigkeiten dann so gut wie unverkäuflich ist.

Entsprechend der Qualität der Wechsel und der Stellung der diskontierenden Firma sind auch die erzielten Diskontosätze sehr verschieden. Es gibt selbst in London eine Reihe regelmäfsig notierter Abstufungen: wenn z. B. Drei-Monats-Bank Paper $3^7/_{16}$—$3^1/_2$ % notiert, so mufs auf längere Zeiträume laufendes $3^1/_2$—$3^5/_8$ % bezahlen, Sechs-Monat-Trade-Bills aber 4—$4^1/_4$ %. Während auf dem offenen Markt ein höherer Satz als die offizielle Bankrate überhaupt nicht zur Anwendung gelangt, kommen im Verkehr zwischen Bank und Kunden [illegible]ch Qualität des Wechsels auch über diese

Grenzen hinausgehende Sätze zur Anwendung. In den kleineren Städten hört meist jede Beziehung zu den Verhältnissen auf dem Londoner Geldmarkt auf; die Diskontorate beträgt meist jederzeit 5 %, daneben werden noch 1/8 bis 1/4 % Provision berechnet, so dafs dem kleinen Kunden so erlangtes Geld nicht selten auf 6 % und darüber zu stehen kommt.

2. Das Akzeptgeschäft.

Das Akzeptgeschäft der Depositenbank ist heute von geringem Umfang; sie überlassen dasselbe fast gänzlich den Merchant Bankers und den Foreign Banks. Der Grund für den Rückgang dieses früher sehr erheblichen Geschäftszweiges liegt in dem grofsen Mifsbrauch, der seitens mancher Depositenbanken mit der Kreditgewährung durch Akzept getrieben worden ist. Hierdurch ist das Akzeptgeschäft derart in Mifskredit geraten, dafs keine Depositenbank es wagen darf, gröfsere Verbindlichkeiten nach dieser Richtung hin einzugehen; die Depositenbanken akzeptieren deshalb heute nur dann, wenn vorher eine entsprechende Summe in Wertpapieren als Sicherheit hinterlegt worden ist. Auch das Akzeptgeschäft, welches die Clearing Banks früher für die Kolonialbanken besorgten, ist stark zurückgegangen, weil auch dieses mit grofsen Verlusten verbunden gewesen ist. Alles Akzeptieren von Wechseln gegen Verladung von Waren u. a. m. gilt als nicht zum Geschäft der Depositenbanken gehörig und bleibt allein den Merchant Bankers überlassen; daher liegt auch bei diesen der Schwerpunkt des ganzen Akzeptgeschäftes. Einige unter ihnen, vor allem Baring, haben ihr reguläres Geschäft hauptsächlich auf diese Erleichterung des überseeischen Verkehrs durch das Akzeptieren von Tratten gegen Warensendungen aufgebaut; auch seit der Rekonstruktion der Firma nach den Ereignissen des Jahres 1890 ist dies der Hauptzweig ihres Geschäftes geblieben.

Für die Gewährung von Blankokrediten seitens der Merchant Bankers ist das Akzept die beliebteste Form; es ermöglicht dem akzeptierenden Hause, sich bedeutende Einnahmen ohne jede Kapitalaufwendung zu schaffen. Das Geschäft vollzieht sich in der Art, dafs dem Kaufmanne gestattet wird, bis zu einem bestimmten Betrage Wechsel auf den betreffenden Bankier zu ziehen, die dann von diesem akzeptiert und von dem Kaufmanne bei seinem Wechselmakler diskontiert werden. Der Kunde zahlt für dies Recht meist eine Akzeptprovision von 1/2 % und ist verpflichtet, die Summe vor Verfall zu decken, so dafs der Akzeptant nur seinen Namen hergibt. Auch deutsche Häuser geniefsen diese Erleichterung in hohem Mafse; die grofsen Hamburger und

Bremer Firmen haben sämtlich solche Kredite bei Londoner Merchant Bankers, die sie regelmäfsig benutzen. Im ganzen ist dieser Geschäftszweig so vorsichtig gehandhabt worden, dafs für beide Teile sich nur Vorteile aus demselben ergeben haben. Beträgt der Diskont für Primawechsel z. B. 2 %, so kostet das Geld den Kunden einschliefslich der Provision nur 3 % im Jahr, während ein Warenlombard mindestens 5 % kostet. Über die Höhe der so gewährten Kredite ist es schwer, Genaueres zu ermitteln. Die Summen bewegen sich meist zwischen 2000 und 5000 £; da aber gröfsere Häuser nicht selten einen derartigen Kredit bei zwei oder drei Merchant Bankers geniefsen, so bedeutet dies eine Erhöhung des Betriebskapitals, das viele Geschäfte ermöglicht, die sonst unterbleiben würden.

3. Lombard- und Kontokorrentkredit.

Das Darlehen in laufender Rechnung, sei es gegen sachliches Unterpfand, sei es ohne ein solches (persönlicher Kredit, Bürgschaft), ist heute in England die wichtigste Form der Kreditgewährung. Sie rangiert vom Darlehen des Pawnbroker's, der, ohne jede Rücksicht auf die persönliche Kreditfähigkeit des Borgers, sein Augenmerk nur auf den Wert der verpfändeten Sachen richtet, bis zur Kreditgewährung an den Handelsherrn und Fabrikanten, bei welcher der Hauptfaktor in dem Vertrauen auf die Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit der Person liegt. Für das englische Bankwesen in seiner besten Form ist das Überwiegen des Personalkredits eine der volkswirtschaftlich wichtigsten Seiten gewesen; es hat ermöglicht, dafs neben den bestehenden Unternehmungen, auch stets neue Kräfte aufkommen konnten, die als einziges Kapital ihre Tüchtigkeit und Ehrlichkeit zu Markte trugen. Nur durch die Unterstützung dieser Kreise ist es ermöglicht worden, dafs Unternehmungsgeist und Unternehmungslust nicht ausstarben, dafs die Reichgewordenen nicht auf ihren Lorbeeren ausruhen konnten, sondern im Konkurrenzkampf mit den jüngeren Kräften sich entweder bewähren oder diesen den Platz räumen mufsten. Wenn in den letzten Jahrzehnten der kaufmännische Unternehmungsgeist in England im Schwinden begriffen zu sein scheint, so hat dies nicht zum mindesten seinen Grund darin, dafs durch die sich vollziehende Umwälzung in dem Charakter des Bankwesens, durch die Ersetzung des Privatbankiers und der kleineren Provinzialbanken durch die grofsen Aktienunternehmungen, das Aufsteigen junger Kräfte ohne Kapital immer schwieriger geworden ist. Bei dem enormen Geschäftsumfang und der durch diesen bedingten Schematisierung aller Geschäfte in den Riesenbetrieben mufste der Personalkredit mehr in den Hintergrund

treten und an seiner Stelle das Darlehen gegen Hinterlegung von Wertpapieren und Ähnlichem an Bedeutung gewinnen. Daher haben sich Qualitäten wie Scharfblick, Menschenkenntnis, schnelle Entscheidung, die den geborenen Bankier von dem routinierten Beamten unterscheiden, mehr dort erhalten, wo diese Tendenz noch nicht ganz zum Durchbruch gekommen ist, also bei den Provinzialbanken und vor allem bei den grofsen Merchant Bankers.

Die volkswirtschaftliche Bedeutung der „Loans" oder „Advances", mit welchen Namen sowohl Vorschüsse gegen Unterpfand wie auch die ohne solches gewährten bezeichnet werden, wird am besten klar werden, wenn wir sie nach den einzelnen Volkskreisen ordnen, denen sie zugute kommen.

1. Im Importhandel: Kreditgewährung hauptsächlich gegen Unterpfand von Waren (repräsentiert durch Verladungsdokumente oder Lagerscheine). Persönlicher Kredit in der Form des Akzeptgeschäftes.
2. Exporthandel: Lombardkredit gegen Unterpfand von Verladungsdokumenten bei den Kolonialbanken. Persönlicher Kredit bei den Provinzialbanken im Kontokorrentgeschäft und bei den Merchant Bankers im Akzeptgeschäft.
3. Innerer Handel: Personalkredit, verbunden mit Verpfändung von Vermögensstücken, die in keiner unmittelbaren Beziehung zu dem betreffenden Geschäfte stehen (Wertpapiere, Versicherungspolizen und anderes mehr).
4. Industrie: Zum Teil Personalkredit, wie beim Exporthandel, zum anderen Teil Darlehen gegen Unterpfand der Gebäude, Maschinen usw.
5. Baugeschäft: Verpfändung von Häusern und Land.
6. Landwirtschaft: Geringfügiger Personalkredit.

Wir können also in der Kreditgewährung zwei scharfgetrennte Arten von Vorschüssen unterscheiden: 1. die laufenden Vorschüsse im Kontokorrent und 2. die Darlehen gegen spezielles Unterpfand (Lombard). Erstere erfolgen entweder ohne Unterpfand, oder, wo ein solches gefordert wird, dient es nur als „Collateral security" für den gewährten persönlichen Kredit; seine Wirkung ist eine dauernde Vermehrung des Betriebskapitals für den Betreffenden. Die zweite Klasse von Darlehen wird stets nur gegen Unterpfand der das betreffende Geschäft ausmachenden Wertgegenstände (Wertpapiere, Waren, Wechsel) gewährt; sie dienen lediglich dazu, das in der betreffenden Transaktion festgelegte Kapital sofort wieder flüssig zu machen. Von dem Standpunkte absoluter Sicherheit der Anlage betrachtet, ist die letztere Klasse von Geschäften für die Bank vorzuziehen, weil sie sonst leicht

zur stillen Teilhaberin in dem Geschäfte ihrer Kunden werden kann und Gefahr läuft, dafs die Gelder der Bank nicht nur zur Vermehrung des Betriebskapitals des Kunden dienen, sondern sich in „stehendes" Kapital verwandeln. Die Londoner Banken tun allerdings, was in ihrer Macht liegt, um die laufende Kreditgewährung möglichst zu reduzieren; sie wollen nur von Fall zu Fall Vorschüsse gewähren, die erst jedesmal wieder abgetragen werden müssen, ehe neue gewährt werden. Die Provinzialbanken dagegen suchen ihre Hauptaufgabe in der Pflege des Kredits in laufender Rechnung. Soweit diese Kreditgewährung sich auf den Grofshandel erstreckt, ist es relativ leicht für die Bank, dem Grundsatz treu zu bleiben, dafs ihr Kredit sich nur auf solche Geschäfte erstrecken darf, die sich entsprechend schnell realisieren, und zu verhindern, dafs sich die gewährten Vorschüsse in einen Anlagekredit verwandeln, den die Banken weder geben dürfen noch geben können. Schon bei der Geschäftsverbindung mit grofsen Reedereien ist dies bedeutend schwieriger; wenn auch hier der Grundsatz gilt, dafs der Bankkredit sich nur auf Ausgaben für kleinere Reparaturen, Ausrüstung, Proviant, Vorschufs auf Frachten und dergleichen erstrecken soll, so ist doch die Linie zwischen einer laufenden und einer gründlicheren Reparatur, z. B. bei einem Dampfer, so schwer zu ziehen, dafs die Banken leicht weitergehen, als sie wollen, und zuletzt als Gegenwert ihres Darlehens nicht den laufenden Frachtgewinn, sondern den Dampfer selbst in Händen haben.

Ähnlich, aber nur noch schwieriger, stellt sich die Sache bei der Geschäftsverbindung mit der Industrie. Auch hier mufs für eine Depositenbank der Grundsatz gelten, dafs der Bankkredit sich nur auf Summen erstrecken darf, die den in Verarbeitung befindlichen oder fertiggestellten Fabrikaten entspricht. Diese Grenze wird aber nur zu leicht überschritten, so dafs die Bank unmerklich zur Teilhaberin an der Fabrik wird und im Notfalle sie übernehmen und vielleicht zeitweilig selbst betreiben mufs. Die Höhe des gewährten Kredits sollte höchstens dem umlaufenden Kapital des Unternehmens entsprechen, es mufs deshalb seinen Mafsstab in der Höhe der regelmäfsigen Umsätze und nicht in der Gröfse und dem Wert der Anlage als solcher suchen. Eine Verkennung dieses Prinzipes hat regelmäfsig zu grofsen Verlusten und Schwierigkeiten für die betreffenden Banken geführt.

Diese Schwierigkeiten steigern sich noch bedeutend bei der Kreditgewährung an das Baugewerbe. Die englische spekulative Bautätigkeit, die sich in erster Linie auf die Herstellung von kleinen Häusern (Cottages) für die mittleren und unteren Klassen beschränkt, vollzieht sich meist wie folgt: Der Unternehmer (Builder) pachtet das Land für eine oder

mehrere Strafsen (die Herstellung geschieht strafsenweise, wobei der Umstand, dafs ein Haus dem anderen auf ein Haar gleicht, eine grofse Ersparnis mit sich bringt, da alles, vom Dachbalken bis zum Türdrücker, im grofsen hergestellt wird) auf 99 Jahre, baut die Häuser in kürzester Frist und, wenn er billig genug gebaut hat, so vermietet er die Häuser sofort; da Cottage property als gute Anlage für kleinere Kapitalisten gilt, kann er schnell verkaufen und von neuem bauen. Der Kredit, den er braucht, ist also ein Betriebskredit auf bestimmte Zeit (vom Bauanfang des Hauses bis zu dessen Verkauf), die ein Jahr nicht überschreiten sollte und nur infolge dieses schnellen Umschlages sind die Banken überhaupt in der Lage, mit Bauunternehmern zu arbeiten. Die Gefahr bleibt aber immer grofs, dafs entweder dem Unternehmer noch während des Baues die Mittel ausgehen und die Bank weitere zur Fertigstellung gewähren mufs, oder aber dafs die Häuser sich nicht schnell genug verkaufen und die Bank eventuell genötigt ist, sie zu übernehmen, um ihren Vorschufs zu decken. Aus diesem Grunde gehören die Bauunternehmer zu den wenigst gern gesehenen Kunden der Bank. Auf dem Lande und in kleineren Städten, wo Häuser und Land oft als Kapitalsanlagen gekauft werden, sind die Banken nicht selten auch ihren anderen Kunden gegenüber genötigt, solche schwerverkäufliche Sicherheit als Deckung für Vorschüsse anzunehmen, trotzdem sie sich so viel als möglich dagegen sträuben.

Trotzdem manche Banken mehr Geld in dieser Art der Kreditgewährung festgelegt haben, als bei der Natur ihrer Aktivgeschäfte zu billigen ist, so handelt es sich hier doch in allen Fällen um die Gewährung eines Betriebskredites und nicht um einen Realkredit, den keine Depositenbank geben kann. Ich kann daher auch den Ausführungen von Eberstadt (Schmollers Jahrbuch 1903 S. 593) nicht folgen, wenn er meint, dafs die allmählich Einführung des Grundbuchwesens in England nach deutschem Muster, die zurzeit im Gange ist, und durch welche die hypothekarische Beleihung von Häusern und Land natürlich sehr erleichtert werden wird, auf das Geschäft der Depositenbanken einen grofsen Einflufs in Zukunft ausüben werde. Hypothekarkredit zu gewähren ist keine Depositenbank — und am wenigsten eine englische — in der Lage: keine Erleichterung nach dieser Richtung hin kann dazu führen, dafs dieser Geschäftszweig von den Depositenbanken in gröfserem Umfange betrieben wird. Trotz der zurzeit noch herrschenden Schwierigkeiten, die in der mangelhaften Regelung des Hypothekenwesens ihren Grund haben, findet die Beleihung von Häusern und von Land in grofsem Umfange statt; die Gelder kommen aber fast ausschliefslich direkt aus dem Privatpublikum (meist durch Vermittlung der

Solicitors) oder von Spezialinstituten, wie die Building Societies. Ein Fortschritt auf diesem Gebiete könnte eventuell zur Etablierung von Hypothekenbanken nach deutschem Muster führen, niemals aber zu einer stärkeren Beteiligung der Depositenbanken an diesem Geschäfte.

Nicht uninteressant sind auch die Verhältnisse, unter denen die Darlehen der Banken an die grofsen Brauereien erfolgen: Die scharfe Konkurrenz zwischen diesen hat dazu geführt, dafs fast alle Schankkonzessionen zu zum Teil enormen Preisen von den Brauereien erworben worden sind, die die betreffenden Häuser dann von Pächtern betreiben lassen, um sich einen gesicherten Absatz zu schaffen. Durch dieses Vorgehen sind die Preise der konzessionierten Häuser ganz enorm in die Höhe getrieben worden und übersteigen oft um das Zehn- und Mehrfache den Wert des betreffenden Hauses ohne die Konzession, die durch Verschulden des Wirtes leicht verloren gehen kann. Da die Brauereien den Banken als Sicherheit für Vorschüsse meist wenig mehr zu bieten haben als diese Häuser, die doch nur eine sehr ungenügende Sicherheit darstellen, so haben sich „License Insurance Companies“ gebildet, die das Risiko des Verlustes der Konzession übernehmen.

Die Kreditgewährung an den Detailhandel und an die Landwirtschaft (letztere ist vorwiegend mittlerer Pachtbetrieb) leidet nun zwar nicht an der obenerwähnten theoretischen Schwierigkeit einer genügenden Scheidung von Betriebs- und Anlagekredit. Es handelt sich bei beiden, so gut wie ausschliefslich, nur um die Möglichkeit der Gewährung des ersteren, der sich beim Detailhandel auf die Zeit von der Bezahlung der Ware an den Grofshändler bis zur Einkassierung von einzelnen Kunden, bei der Landwirtschaft auf die Zeit von der Aussaat und Erntearbeit bis zur Realisierung der geernteten Produkte erstreckt. Die Schwierigkeit liegt vielmehr darin, dafs es sich in beiden Fällen um reinen Personalkredit handelt, da besonders der Landwirt im Pachtbetriebe wenig hat, was die Bank als „bankmäfsig sicheres“ Unterpfand ansehen könnte. Der Detailhandel hat sich einigermafsen dadurch geholfen, dafs er seinen Kredit zum Teil bei seinem Lieferanten, dem Grossisten, findet, und aufserdem geht die Entwicklung dahin, dafs in steigendem Mafse auch in der einen oder der anderen Form der Detailhandel zum Grofsbetrieb wird und damit in den Bereich der ausreichenden bankmäfsigen Kreditgewährung tritt.

Am ungünstigsten liegen die Verhältnisse für die Landwirtschaft, besonders seitdem, infolge der Konzentration im Bankwesen und der allmählichen Einbürgerung hauptstädtischer Geschäftsprinzipien in der Provinz, die Gewährung von Personalkredit auf Schwierigkeiten stöfst. Das „Bankers

Magazine“ sagte hierüber bereits 1894 (S. 738): „Pächter, die noch vor wenigen Jahren anscheinend in günstigen Vermögensverhältnissen sich befanden, müssen Darlehen von hauptstädtischen Wucherern aufnehmen, weil die Banken in vielen landwirtschaftlichen Distrikten Instruktionen von ihren Zentralbureaus haben, nicht einmal wenige 100 £ an Pächter auszuleihen, die vor zehn oder zwanzig Jahren ebensoviel Tausende an Depositen hatten. Der Kapitalüberflufs ist so grofs, dafs Geld mit Schwierigkeiten zu ¼ % in London unterzubringen ist, während die Farmer froh wären, bis 5 % zu bezahlen.“ Der Verfasser erinnert sich eines Falles, in dem ein früher gut situierter Pächter, nur infolge der Unmöglichkeit einen angemessenen Kredit zu erhalten, zum Konkurs getrieben wurde. Bei der Zwangsversteigerung ergab sich ein Überschufs von mehr als 400 £; der Mann war also völlig solvent, und nur der Mangel eines entsprechenden Kredites vernichtete seine Existenz. Diese Verhältnisse haben dazu geführt, dafs das ländliche Genossenschaftswesen, welches bisher in England keinerlei Eingang gefunden hatte, seit Mitte der neunziger Jahre zuerst in Irland und dann auch in England zur Linderung der Kreditnot der Landwirtschaft herangezogen worden ist. In den letzten Jahren haben sich in Irland eine gröfsere Anzahl ländlicher Kredit- und Darlehenskassen nach dem Raiffeisensystem gebildet; in England selbst ist die Bewegung jedoch noch in ihren ersten Anfängen.

4. Die Technik des Vorschufsgeschäftes.

Die Bank von England ist die einzige unter den grofsen Banken, die auch solchen Personen, die nicht zu ihren regelmäfsigen Kunden gehören, Darlehen gewährt. Die Bank gibt Darlehen nur auf mindestens sieben Tage und setzt den Zinsfufs je nach der Lage des Geldmarktes an; der Maximalsatz ist 1 % über der offiziellen Bankrate. Darlehen werden nur gegen Unterpfand von englischen und kolonialen Staatsanleihen und sonstigen absolut erstklassigen Papieren oder von Wechseln gewährt. Das Vorschufsgeschäft der Bank erstreckt sich zum allergröfsten Teil auf Darlehen an Wechselmakler und Fondsmakler.

Die anderen Londoner Depositenbanken gewähren ihren Kunden Darlehen durch Eröffnung eines „Loan account“, und zwar wird, wie folgt, verfahren: Ein Kunde arrangiert z. B., dafs ihm gegen Verpfändung von Wertpapieren ein Kredit von 5000 £ eröffnet werden soll, und verspricht hierauf 5 % Zins zu zahlen. Die Bank eröffnet ihm dann ein Vorschufskonto, dem 5000 £ gutgeschrieben werden. Der Kunde zieht sodann Schecks gegen dies Vorschufskonto und zahlt dieselben zugunsten seines laufenden Kontos ein. Bis

der ganze Vorschufs vom Kunden wirklich in Anspruch genommen ist, erscheint die Summe in den Büchern der Bank als ein Depositenguthaben des Kunden. Solange nun der ganze Vorschufs nicht abgetragen ist, mufs der Kunde auf die ganze entnommene Summe den vollen Zinssatz zahlen, selbst wenn er zeitweise auf seinem laufenden Konto gröfsere Beträge zugute haben sollte, auf die ihm je nach der dauernden Abmachung, die er mit der Bank hat, gar kein oder doch nur ein ganz geringer Zins vergütet wird. Erst wenn er von seinem laufenden Konto entsprechende Beträge auf das Vorschufskonto übertragen läfst, vermindert sich auf diesem die Zinsberechnung entsprechend; eine solche Rückübertragung erfordert aber einerseits eine fortwährend aufmerksame Überwachung beider Konten, zu der nicht jeder Geschäftsmann Zeit hat, und ist anderseits nur möglich, wenn der Kunde in laufender Rechnung genügende Summen auf längere Zeit zur Verfügung hat, da die Bank eine täglich wechselnde Hin- und Herübertragung von einem Konto auf das andere nicht zuläfst. Die Folge ist, dafs in den meisten Fällen eine Verminderung der auf dem Vorschufskonto zu verzinsenden Summen bei diesem System erst eintritt, wenn der Kunde den Vorschufs nicht weiter benötigt und denselben ganz abträgt. Ein konkretes Beispiel sei hier angeführt: Eine Londoner Exportfirma hat ihre laufende Rechnung bei einer der grofsen Depositenbanken; sie mufs ein Mindestguthaben von 1000 £ auf diesem Konto zinsfrei halten, um die Bank für ihre Mühewaltung zu entschädigen; in Wirklichkeit läfst sie aber stets über 2000 £ stehen und begnügt sich für das zweite Tausend mit einer ganz minimalen Verzinsung. Braucht sie gröfsere Vorschüsse, so erhält sie diese nur gegen Hinterlegung von Wertpapieren und 5 % Zinsvergütung, ganz ohne Rücksicht darauf, dafs sie in laufender Rechnung ein so bedeutendes Guthaben hat. Der Grund warum die Firma eine so grofse Summe müfsig liegen läfst, ist darin zu suchen, dafs sie hierdurch ihren allgemeinen Kredit ungemein stärkt: Da man sich in England bei Auskünften über kaufmännische Firmen fast ausschliefslich auf „Bankers Opinion“, d. h. auf die Auskunft verläfst, die die eigene Bank des Angefragten gibt, so leuchtet es ein, dafs die Auskunft über die Firma sich in einem Falle wie dem obigen sehr günstig gestaltet; sie wird etwa lauten: „Die Betreffenden machen bedeutende Umsätze und haben stets einen gröfseren Betrag bei uns zugute.“ Eine solche Auskunft ist aber für die betreffende Firma zehnmal mehr wert als die 20 oder 30 £ Zinsen, die sie dafür im Jahre einbüfst.

In der Provinz dagegen, wo, wie wir wissen, die Banken kein Mindestguthaben fordern, geschieht die Kreditgewährung in der Form des „Overdrafts“, d. h. die Bank bezahlt bis zu

einer vereinbarten Grenze die Schecks des Kunden, auch wenn derselbe kein Guthaben bei ihr hat. Der grofse Vorteil ist, dafs der Kunde den Darlehenszinssatz dann stets nur auf dem täglichen Saldo seiner Schuld zahlt und dieselbe sich je nach seinen Bedürfnissen innerhalb der vorgeschriebenen Grenze vermindert oder vermehrt. Zweifellos führt dies letztere System leichter zu einer dauernden Verschuldung des Kunden an die Bank als bei dem Londoner Vorgehen, wo der Kunde ein so viel gröfseres Interesse daran hat, den Vorschufs zurückzuzahlen.

Als Sicherheit für Darlehen in laufender Rechnung werden in London nur angenommen: englische Staats- und Kommunalanleihen, koloniale und indische Staatsanleihen, inländische Eisenbahnobligationen und -aktien, die fast alle bis zur jeweiligen Kurshöhe beliehen werden. In zweiter Linie stehen auswärtige Staatsanleihen, amerikanische Eisenbahnwerte und ähnliche, die aber zum Teil nur ungern als Unterpfand angenommen werden. Ein sehr beliebtes Pfandobjekt bilden auch die eigenen Aktien der betreffenden Bank selbst, da fast alle Banken in ihren Statuten den Passus haben, dafs bei Vorschüssen an Aktionäre die betreffenden Aktien in ihrem vollen Betrage haften und die Ansprüche der Bank auf sie denjenigen aller anderen Gläubiger vorgehen.

Durch die Gestaltung des englischen Aktienrechtes, welches Inhaberaktien fast gar nicht kennt, sondern nur auf Namen lautende, ist die Beleihung von Aktien englischer Gesellschaften ziemlich erschwert, da zur völligen Sicherung der Bank eine Übertragung der Aktie auf die Bank notwendig ist, was nicht nur Umstände und Kosten verursacht, sondern auch, falls die Aktie nicht voll gezahlt ist, die Bank nachschufspflichtig macht. Diese Nachschufsverpflichtung war von noch gröfserer Bedeutung vor 1879, als fast alle grofsen Banken noch Gesellschaften mit unbeschränkter Haftung waren. Damals ereignete sich der folgende drastische Fall: Beim Zusammenbruch der City of Glasgow Bank stellte es sich heraus, dafs die Caledonian Bank, die vollkommen solvent war und sonst in keiner Weise mit dem verkrachten Institut in Verbindung stand, von einem ihrer Kunden zur Sicherung eines Darlehens von 400 £ einige Aktien jener Bank als Faustpfand genommen und der allgemeinen Gepflogenheit gemäfs diese Aktien auf ihren Namen hatte eintragen lassen. Da die verkrachte Bank „unlimited“ war, so wurde nun die Caledonian-Bank als Aktionärin für alle Schulden mitverantlich und mufste liquidieren; da sie selbst aber ebenfalls unlimited war, so wurden ihre sämtlichen Aktionäre mit ihrem ganzen Vermögen für die Schulden der zusammengebrochenen Bank haftbar.

Da über englische Staatsanleihen, ebenso wie über viele Kolonial- und Kommunalanleihen, keine Stücke ausgegeben werden, sondern das Eigentum an denselben durch Umschreibung in den Büchern derjenigen Bank, der die Verwaltung der betreffenden Anleihe übertragen ist, an den Erwerber übergeht, so geschieht die Verpfändung in der Weise, dafs die darleihende Bank sich einen „Blank transfer“ geben läfst, d. h. ein Dokument, in dem der Besitzer der Wertpapiere den Auftrag gibt, sein Eigentumsrecht an eine noch nicht genannte Person, deren Namen die Bank im Notfalle selbst ausfüllt, zu übertragen. Bei der Verpfändung von Aktien wird meist so verfahren, dafs die Bank der betreffenden Gesellschaft anzeigt, dafs die Aktienzertifikate nebst Übertragungsscheinen bei ihr als Sicherheit für ein Darlehen hinterlegt worden sind. Dies genügt um der Bank ein Vorrecht auf die Aktien zu sichern; sie tritt aber nicht in die vollen Rechte und Pflichten des betreffenden Aktionärs ein, bis sie sich in den Büchern der Gesellschaft als Eigentümerin eintragen läfst. Bei der Verpfändung von Wertpapieren u. dergl. mufs ausdrücklich erwähnt werden, dafs diese Verpfändung eine kontinuierliche sein soll, da rechtlich die Verpfändung sonst nur für das speziell gegebene Darlehen gilt und nicht für später gewährte, wenn das ursprüngliche einmal zurückgezahlt ist. Wenn z. B. eine Bank 1000 £ gegen Verpfändung von Wertpapieren vorschiefst, der Kunde aber im Laufe einer Woche in mehreren Summen Einzahlungen auf sein Konto macht, die zusammen 1000 £ betragen, und dann von neuem einen Scheck über eine gröfsere Summe zieht, so ist die Verpfändung nicht mehr für die letztentnommene Summe gültig, es sei denn, dafs vorher ausdrücklich festgesetzt wird, dafs es sich um eine „continuing security“ handeln soll.

Darlehen werden ferner gewährt gegen Verpfändung von Lebensversicherungspolizen; da die Versicherungsgesellschaften selbst oder die zahlreichen grofsen „Reversionary Companies“ jederzeit bereit sind, die Polizen auf Basis der von den ersteren Gesellschaften festgesetzten Rückkaufsbedingungen (Surrender Value) zu erwerben und die Bank natürlich die Höhe des Darlehens nach der ihr bekannten Skala der Versicherungsgesellschaft bemifst, so können diese Polizen als vollkommen sicheres Pfandobjekt gelten.

Alle für die Londoner Depositenbanken genannten Darlehnsgeschäfte kommen in gleicher Weise für die Provinzialbanken in Betracht; daneben erscheint aber hier die in London nicht übliche Form der Darlehnsgewährung ohne Unterpfand oder doch wenigstens mit Unterpfand, das die Höhe des Darlehens nicht erreicht. Die Art und Weise in welcher diese Dahrlehen, die sich meist zu einer laufenden Verschul-

dung des Kunden bei der Bank auswachsen, gewährt werden, ist bereits oben in dem Abschnitte über die Kreditgewährung an Handel und Industrie ausführlicher geschildert worden. Eine Spezialität der schottischen Banken bilden die sogenannten „Cash Credits“, die darin bestehen, dafs unbemittelteren Kunden gegen die Bürgschaft wohlhabender Personen ein Kredit in laufender Rechnung eröffnet wird. Das System ist bereits von Adam Smith und später so häufig geschildert worden, dafs wir es als bekannt voraussetzen dürfen. Seine Anwendung ist übrigens neuerdings stark zurückgegangen.

5. Die Leihsätze der Banken.

Ähnlich, wie wir bei den Depositen gesehen haben, dafs die Sätze in London und den grofsen Städten sich nach der Lage des Geldmarktes richten, in den übrigen Distrikten aber ziemlich stabil sind, liegt die Sache auch bei den Darlehnszinssätzen, so dafs z. B. zu einer Zeit, wo Darlehen in London $3^1/_2$ % kosten, in der Provinz $4^1/_2$—5 % gezahlt werden. Auch hier zeigt sich der grofse Vorteil, den Banken mit Verbindungen in der Provinz über die rein hauptstädtischen Institute haben.

Der Lombardzinsfufs in London beträgt bei Hinterlegung guter Sicherheit durchgehends $^1/_2$ % über der offiziellen Bankrate, ohne Berechnung einer Provision; steigt der Bankdiskont jedoch auf 5 %, so beträgt auch der Lombardzinsfufs nicht über 5 %. Noch bis in die neunziger Jahre betrug der allgemeine Darlehnssatz 1 % über Bankrate; infolge der zunehmenden Konkurrenz sind die Banken auf $^1/_2$ % zurückgegangen, und bei billigem Geldstande wird auch dieser Satz nicht mehr aufrechterhalten. Grofse Firmen, die weitestgehende Sicherheit bieten können, zahlen nur die Bankrate oder selbst $^1/_2$ % unter dieser mit einem Minimum von 3 %. Im ganzen repräsentiert also der offizielle Diskontosatz der Bank von England ziemlich genau den Marktpreis der Darlehen auf längere Frist; steigt diese Rate auf über 4 %, so macht es sich meist besser bezahlt, die betreffenden Wertpapiere, die doch nur $2^1/_2$—3 % tragen, zu verkaufen statt zu verpfänden, und dies veranlafst die Banken, die Darlehnsrate möglichst nicht über 4—$4^1/_2$ % zu erhöhen.

In der Provinz beträgt der Leihsatz durchgehends 5 % und $^1/_8$ % Vorschufsprovision; auch hier werden grofse Firmen natürlich besser behandelt und können als beste Bedingung bei vollständiger Deckung in erstklassigen Wertpapieren die gleichen Sätze wie in London erreichen ($^1/_2$ % unter Bankrate, Minimum 3—$3^1/_2$ %); bei Deckung mit Waren oder weniger leicht realisierbaren Wertpapieren wird die Rate da-

gegen auch für sie 4½—5% zuzüglich einer nominellen Provision betragen. Bei nur teilweiser Deckung des Vorschusses beträgt der Darlehnssatz durchgehends 5% mit ⅛ oder selbst ¼% Provision; ungedeckte Vorschüsse, die in gröfserem Umfange nur Häusern mit bestem Renommee gewährt werden, kosten ebensoviel. In entfernteren Teilen des Landes sind die Sätze noch höher: so betragen sie z. B. in der Isle of Man für die Durchschnittskunden stets 5½% und 1% Provision. Teilweise hängt die Höhe der berechneten Sätze auch davon ab, ob der Kunde „easy going“ ist, oder ob er die verschiedenen Banken gegeneinander ausspielt und energisch darauf dringt, niedrige Sätze zu erhalten. Doch ist es für ihn, wenn er nicht ganz unabhängig ist, nicht immer klug, nach dieser Seite hin die Schraube zu stark anzuziehen; denn die Banken haben ein gutes Gedächtnis, und wer als „Drücker“ bekannt ist, wird dies zu seinem Schaden herausfinden, wenn er einmal die Hilfe seiner Bank wirklich braucht. Der gute Geschäftsmann, auch der mit grofsen Umsätzen, drückt lieber einmal ein Auge zu, wenn die „Charges“ ihm auch etwas hoch erscheinen. Er weifs, dafs es vor allem wichtig ist, sich mit der Bank gut zu stellen, und wegen eines etwa billigeren Angebots sein Konto einer anderen Bank zu übertragen, ist oft ein riskanter Schritt, der den Kredit des Betreffenden schädigt.

Wie gut die Banken es im ganzen verstehen, für ihre Vorschüsse genügende Sicherheit zu erhalten, geht nicht nur aus den durchschnittlich sehr geringen Verlusten, die sie erleiden, hervor, sondern auch daraus, dafs fast bei jedem Konkurs die Bank ihre Hand stets auf die besten Vermögensobjekte legen kann und dort, wo eine Bank stark beteiligt ist, die anderen Gläubiger meist leer ausgehen.

Für die direkte Kreditgewährung ist der Leihpreis des Geldes also entweder ein fester oder ein mit der offiziellen Diskontorate wechselnder, in jedem Falle aber abhängig von einem Mafsstab, der den augenblicklichen Leihpreis des Geldes wenig in Betracht zieht; denn, wie wir wissen, ist die offizielle Rate nur in besonderen Zeiten ein Mafsstab für den wirklichen Preis des Geldes. Im Gegensatz hierzu kommt bei den Darlehen an den offenen Markt, d. h. an die Wechselmakler und an die Fondsmakler, der augenblickliche Wert des Darlehens auf dem „short loan market“ zum Ausdruck. Am deutlichsten prägt sich dies in den Darlehen an die Wechselmakler aus, weil diese die Gelder von den Banken zu täglich wechselnden Raten entnehmen. Hierdurch wird ein derart direkter Zusammenhang zwischen Darlehnssatz und Marktdiskont hergestellt, dafs die geringste Schwankung des einen sofort seine Wirkung auf den anderen fühlbar macht.

Die Darlehen auf der Fondsbörse vollziehen sich in der Form der „fortnightly loans“ entsprechend den halbmonatlichen Abrechnungstagen der Börse. Die Leihsätze sind hier nicht ganz denselben Schwankungen unterworfen wie diejenigen der Wechselmakler; je nach ihrer Höhe üben sie eine stimmulierende oder eine abschwächende Wirkung auf den Gang der Spekulation aus, die ja zum allergröſsten Teil mit den Geldern der Bank betrieben wird. Die Darlehnspreise für die Wechselmakler finden ihren Ausdruck in der Notierung „tägliches Geld“ (day to day money), diejenigen für die Fondsbörse unter der Rubrik „Sieben- und vierzehntägiges Geld“, die regelmäſsig in allen Fachzeitungen notiert werden.

III. Die innere Organisation der Banken und ihre Geschäftsführung.

A. Die Bank von England.

1. Die innere Organisation der Bank.

Das Wichtigste hierüber ist bereits in dem Abschnitte über die Arbeitsteilung mitgeteilt worden, so dafs hier nur weniges nachzutragen bleibt. Die leitenden Organe der Bank setzen sich zusammen aus 1. dem Aufsichtsrat (Board of Directors), 2. dem Präsidenten (Governor) und 3. dessen Stellvertreter (Deputy Governor). Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden offiziell von den Aktionären der Bank gewählt; jedes Jahr scheidet eine bestimmte Anzahl derselben aus, die ein Jahr lang dem Aufsichtsrat nicht angehören dürfen, dann aber von den Aktionären wiedergewählt werden können. In Wirklichkeit ist es jedoch der Aufsichtsrat, der sich selbst ergänzt: die jährlich ausscheidenden Mitglieder werden stets wiedergewählt, wenn ihre Kollegen es wünschen, und Vakanzen, die durch Tod oder Rücktritt eines Aufsichtsratsmitgliedes eintreten, werden vom Aufsichtsrat selbst wieder gefüllt, und zwar aus den Kreisen der jüngeren Mitglieder einer Anzahl erster Londoner Handelshäuser. Es werden fast nur jüngere Männer gewählt, weil die Ämter des Präsidenten und Vizepräsidenten nach der Anciennität gegeben werden, indem das jeweils älteste Mitglied des Aufsichtsrates, das noch nicht Präsident gewesen ist, zum stellvertretenden Präsidenten und das Jahr darauf zum Präsidenten gewählt wird. Wären also die Mitglieder bei ihrem Eintritt nicht jüngere Männer, so läge die Gefahr nahe, dafs sie das Amt des Präsidenten, das ihnen ungefähr 20 Jahre nach ihrem Eintritt zufällt, erst erhielten, wenn ihre Arbeitskraft schon im Abnehmen begriffen ist. Ausnahmsweise wird ein Direktor, der an der Reihe wäre stellvertretender Präsident zu werden, auf eigenen Wunsch einige Jahre zurückgestellt; in ganz wenigen Fällen hat man den Inhabern grofser Geschäfte, deren Zeit zu sehr

in Anspruch genommen war, gestattet, die Wahl abzulehnen. Während sonst der Präsident sein Amt stets nur ein Jahr inne hat, hat man in besonders schwierigen Zeiten geeignete Persönlichkeiten für ein zweites Jahr wiedergewählt, so während der Baring-Krisis, als auf allgemeinen Wunsch Mr. Lidderdale, der die Hilfsaktion eingeleitet hatte, noch ein weiteres Jahr im Amte blieb, und wiederum während des südafrikanischen Krieges.

Es ist dafür gesorgt, dafs die jüngeren Mitglieder des Aufsichtsrates keinen überwiegenden Einflufs haben; denn nur aus ihrer Zahl scheidet jährlich eine Anzahl aus, während Mitglieder, die bereits den Posten eines Präsidenten innegehabt haben, permanent sind. Die Gesamtzahl der permanenten Mitglieder bilden das Schatzkomitee (Comitee of Treasury), dem, zusammen mit dem Präsidenten und seinem Stellvertreter, die Entscheidung über die wichtigsten Angelegenheiten zusteht; der Einflufs dieses Komitees wechselt, je nachdem der Präsident ein mehr oder weniger hervorragender und unternehmender Mann ist; dieser Einflufs bleibt aber in allen Fällen ein bedeutender und gibt der Politik der Bank Sicherheit und Stetigkeit. Aufser diesem Komitee werden aus der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder noch weitere acht Komitees gebildet, die sich in die Überwachung der verschiedenen Geschäftszweige teilen. Eine Gesamtsitzung des Aufsichtsrates (Court of Directors) findet nur einmal wöchentlich statt und dauert fast nie länger als anderthalb bis zwei Stunden; schon hieraus geht hervor, dafs die wirkliche Leitung der Bank in den Händen des Präsidenten und der einzelnen Komitees liegt, da in einer so kurzen Gesamtsitzung nur allgemeinere Fragen erledigt werden können.

Die gesamte innere Organisation der Bank beruht nicht auf festgesetzten Statuten, sondern auf alter Gewohnheit, ebenso wie jene eigentümliche Bestimmung, dafs kein Bankier Mitglied des Aufsichtsrates sein darf. Diese Bestimmung datiert noch aus der Zeit, als die Bankiers als Konkurrenten der Bank angesehen wurden; ihre Aufrechterhaltung berührt aber höchst sonderbar heute, wo die anderen Banken nicht mehr Konkurrenten, wohl aber die gröfsten Kunden der Bank von England sind. Ihre Erfahrung, Fähigkeit und genaue Kenntnis des Bankgeschäfts würden von gröfstem Nutzen für die Verwaltung der Zentralbank sein. Diese Ausschliefsung erstreckt sich sowohl auf Privatbankiers wie auf Aufsichtsratsmitglieder, Direktoren und Angestellte der Aktienbanken. Sie erstreckt sich dagegen nicht auf Häuser wie Rothschild — ein Mitglied dieses Hauses sitzt im Aufsichtsrat der Bank —, die, wie bereits erwähnt, nicht als Bankers, sondern als Merchants angesehen werden. Ebenso gehörte im Jahre 1890 einer der Inhaber des Hauses Baring dem Aufsichtsrat

der Bank an, die so frühzeitig wohl in der Lage war, die diesem Hause drohende Gefahr zu übersehen und einer gefährlichen Erschütterung des Geldmarktes vorzubeugen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind also durchgehends Kaufleute, die ihre eigenen grofsen Geschäfte in London haben, und deren genaue Kenntnis der verschiedenen kaufmännischen Geschäftszweige für die Bank sehr dienlich ist. Für eine gewisse Zahl grofser Firmen könnte man fast von einem erblichen Recht auf die Stellung eines Mitgliedes im Aufsichtsrat der Bank von England sprechen. Bedenklich mufs es nur erscheinen, dafs die meisten keine genauere Kenntnis des eigentlichen Bankgeschäftes besitzen, da sie keine wirkliche Schulung in einer Bank durchgemacht haben; speziell die technische Seite des Bankgewerbes, die von der des kaufmännischen Geschäftes grundverschieden ist, kommt hierbei zu kurz. Ähnliches kommt ja allerdings bei den meisten grofsen Aktienbanken vor; dort aber liegt die wirkliche Leitung der Geschäfte in den Händen von Direktoren (Managers), die von Jugend auf in dem speziellen Geschäftszweig geschult worden sind, und denen der Aufsichtsrat mehr als Kontrollinstanz gegenübersteht. Bei der Bank von England gibt es solche Personen in leitender Stellung jedoch nicht; die laufenden Geschäfte werden vom Präsidenten, seinem Stellvertreter und den verschiedenen Komitees allein erledigt; diesen gegenüber sind die fest angestellten Beamten nur ausführende Organe ohne jede Stimme in der Entscheidung über die Geschäftsführung. Der Präsident oder sein Stellvertreter sind während der Geschäftsstunden stets anwesend; sie entscheiden über alle Vorschüsse, die aufserhalb der gewöhnlichen Geschäftsroutine liegen, führen die Korrespondenz mit der Regierung, legen die wichtigsten Angelegenheiten dem Schatzkomitee vor, kurz: sie besorgen alle Geschäfte, die bei einer anderen Bank dem Manager zufallen würden.

Dafs eine solche Organisation nicht ohne schwerwiegenden Einflufs auf die ganze Geschäftsführung der Bank ist, liegt auf der Hand. Die Vorteile der Organisation haben sich darin gezeigt, dafs die Aufsichtsräte als vorsichtige Kaufleute stets auf die Sicherheit der einzelnen Geschäfte bedacht waren, dafs ihre Kenntnis der kaufmännischen Verhältnisse sie davor bewahrt hat, schlechte Schulden zu machen, dafs ihr Reichtum und ihre Stellung sie vor dem Verdacht schützen, die Macht der Bank zu ihrem eigenen Vorteil zu benutzen. Die Nachteile sind jedoch weit schwerwiegender: Ein Komitee vorsichtiger Kaufleute ist vielleicht die beste Instanz, um über die Sicherheit einzelner noch so grofser Geschäfte zu entscheiden, es ist aber wenig geeignet — besonders wenn seine leitenden Organe jährlich wechseln — weitschauende Entschlüsse zu fassen und die ganze Kreditpolitik eines

grofsen Landes zu leiten. Dieser mangelhaften Organisation und der fehlenden Fühlung mit den anderen mafsgebendsn Faktoren des Geldmarktes ist es auch zum grofsen Teile zuzuschreiben, dafs die Bank ihre ausschlaggebende Stellung mehr und mehr eingebüfst hat, während zugleich die Gröfse und Schwierigkeit ihrer Aufgabe gewachsen ist.

Zu verschiedenen Zeiten ist eine durchgreifende Reform der Bankverwaltung angestrebt und erörtert worden. Man hat vorgeschlagen, das Amt des Präsidenten zu einem lebenslänglichen zu machen oder wenigstens einen gelernten Bankier als bleibenden stellvertretenden Präsidenten anzustellen, nach dem Vorbilde der permanenten Unterstaatssekretäre in den Ministerien, die nicht, wie ihre Chefs, bei jedem Regierungswechsel ihr Amt niederlegen müssen, und die so die nötige Kontinuität der Verwaltung ermöglichen. Diese letzteren Vorschläge gehen auf Bagehots Anregung zu Anfang der siebziger Jahre zurück; aber das einzige, was geschehen, ist, dafs man in schwierigen Jahren den zurücktretenden Präsidenten auf ein weiteres Jahr in seinem Amte bestätigt hat. Dagegen weigert sich die Bank auch heute noch, Mitgliedern der anderen grofsen Aktienbanken den Eintritt in den Aufsichtsrat zu gestatten, trotzdem ihre Heranziehung von gröfstem Werte sein würde, weil sie die ihnen unterstehenden Institute nötigen würde, die Politik der Zentralbank zu unterstützen, anstatt ihre eigenen Wege zu gehen. Wenn man bedenkt, dafs Rothschild als einer der gröfsten Wechselarbitrageure oft Interessen haben mufs, die denjenigen der Bank zuwiderlaufen, während Leute, deren Interessen in jeder Hinsicht mit denen der Bank identisch sind, von jedem Einflufs auf die Geschäftsführung derselben ausgeschlossen bleiben, und dies aus Gründen, die vor fünfzig oder mehr Jahren vielleicht eine Berechtigung hatten, so bietet sich uns wieder ein Beispiel davon, wie in England oft die wichtigsten Interessen vernachlässigt werden, nur um mit alten eingebürgerten Traditionen nicht zu brechen. Kleinere Übel, die aus gleichen Gründen nicht abgestellt werden, liegen darin, dafs das Schatzkomitee, dem ein grofser Teil der Leitung der Bank obliegt, nur aus denjenigen Aufsichtsratsgliedern besteht, die bereits Präsidenten gewesen sind, also nicht nach der Fähigkeit, sondern allein nach ihrer Anciennität gewählt werden; dasselbe gilt natürlich auch für die Bestellung des Präsidenten und seines Stellvertreters. Es ist wenig Aussicht vorhanden, dafs diese Mifsstände in absehbarer Zeit abgestellt werden.

Die Anforderungen, die die Übernahme der Finanzverwaltung des Staates an die Organisation der Bank stellt, sind in so erschöpfender Weise in dem mehrfach erwähnten Werke von Philippovich geschildert worden, dafs ein Eingehen darauf sich hier erübrigt.

2. Die Zentralreserve.

Die gesetzlichen Vorschriften für die Notenausgabe sind so scharf präzisiert, dafs das mit dieser Aufgabe betraute Issue-Department vollständig automatisch funktioniert. In ähnlicher Weise ist die Kassenführung für den Staat und die öffentliche Schuldenverwaltung durch gesetzliche Vorschriften festgelegt, so dafs auch diese Tätigkeit aus dem freien Wirkungskreis der Bank ausscheidet. Für ihre sämtlichen anderen Geschäfte dagegen ist die Bank nur dem Willen ihrer Leiter resp. ihrer Aktionäre unterworfen.

Soweit diese Tätigkeit sich im Rahmen des gewöhnlichen Bankgeschäftes abspielt, ist sie schon in den vorhergehenden Abschnitten berücksichtigt worden. An dieser Stelle ist darum nur die Bank in ihrer Ausnahmestellung als „Bank der Banken“ und als Hüterin der einzigen grofsen Barreserve Englands ins Auge zu fassen. Die Wirkung des stetig enger werdenden Netzes von Bankniederlassungen, welche das ganze Land und fast alle Bevölkerungsklassen in den Kreis ihrer Wirksamkeit ziehen, die Verfeinerung der Methoden des Zahlungsverkehrs durch den fast allgemeinen Gebrauch von Schecks, die Institution des „Bankers clearing house“, des Stock Exchange- und des Produce-Clearing haben dazu geführt, dem englischen Kreditwesen eine Gestaltung zu geben, die nicht unzutreffend mit einer auf ihrer Spitze balancierenden Pyramide verglichen worden ist. Diese Spitze nun, auf der jener ganze enorme Aufbau ruht, ist der jeweilig im Banking-Department vorhandene Barvorrat resp. die denselben repräsentierenden Noten. Es ist hier die Ökonomie in der Verwendung von Surrogaten des gemünzten Geldes so weit getrieben worden, dafs eine Verringerung der Barbestände der Zentralbank um wenige Millionen Pfund Sterling genügt, um die allerschwersten Gefahren für das wirtschaftliche Leben heraufzubeschwören. Die Sorge dafür diesen Gefahren zu begegnen, liegt allein in den Händen der Bank, die damit in einen steten Konflikt zwischen den Interessen ihrer Aktionäre und denjenigen der Allgemeinheit versetzt wird. Wie grofs und schwierig diese Aufgabe ist, wird sich aus der Beantwortung der folgenden Fragen ergeben:

1. In welchem Verhältnis steht die Reserve zu den auf sie als letzte Deckung angewiesenen Verpflichtungen?
2. Wie hoch müfste sie sein, um allen Ansprüchen zu genügen?
3. Welche Mittel besitzt die Bank, um sie auf einer angemessenen Höhe zu erhalten und inwieweit erreichen diese Mittel ihren Zweck?

Bei dem Versuch, die erste Frage zu beantworten, stellt sich uns sofort eine Schwierigkeit in den Weg: Wir werden uns nämlich auf die Aufzeigung der inländischen Verpflichtungen beschränken müssen, weil keinerlei Mittel vorhanden sind, um die Ansprüche des internationalen Verkehrs an die Barreserve auch nur annähernd zu berechnen. Sie sind vielgestaltig und im voraus nicht zu bestimmen.

Neben den Erfordernissen der internationalen Zahlungsbilanz treten noch eine Reihe anderer Ansprüche auf, welche daraus erwachsen, dafs England der einzig völlig freie Geldmarkt der Welt ist, und dafs alles Gold von den Produktionsländern zuerst nach London fliefst. Jedes Verlangen nach dem gelben Metall, sei es für Währungs-, sei es für andere Zwecke, mufs hier seine Befriedigung suchen.

Für die inneren Verpflichtungen dagegen haben wir einen sehr guten Mafsstab in der Höhe der kurzfristigen Verbindlichkeiten aller Banken.

Die Verpflichtungen des Banking-Department nach dieser Richtung hin setzen sich zusammen:

1. aus den „Public Deposits",
2. aus den „Private Deposits", in denen die Bankers balances enthalten sind.

Erstere bilden einen an und für sich sehr stabilen Posten, dessen Bewegungen sich ziemlich genau vorherbestimmen lassen; da aufserdem keinerlei Gefahr vorliegt, dafs die Regierung ihr Guthaben plötzlich zurückzieht, so gehört dieses Konto zu den sichersten, welche eine Bank überhaupt haben kann. Eine besonders hohe Reserve ist also dafür durchaus nicht erforderlich; gröfsere Auszahlungen erfolgen zudem meist nur in der Form von Buchübertragungen.

Nicht viel anders steht es mit dem Teil der Private Deposits, der aus Einlagen von Kaufleuten, Privaten u. a. besteht; denn im Fall einer Krisis, welche das Vertrauen des Publikums in die anderen Banken erschüttert, wird die Bank von England als der festeste Pfeiler des ganzen Systems angesehen, und Gelder, die den anderen entzogen worden sind, ihr anvertraut. In schwierigen Zeiten werden diese Depositen sich also eher vergröfsern als vermindern.

Es bleiben also nur die Bankers Deposits, und auch diese stellen sich bei oberflächlicher Betrachtung als ein Posten dar, der beim Herannahen einer Krisis nicht ab-, sondern zunimmt. Erstens besteht er ja, wie wir wissen, zum Teil aus den Guthaben der Banken, die zum Zwecke der Abrechnung im Clearing House dienen, und deren Zurückziehung die Grundlage des ganzen Bankverkehrs zerstören würde. Der andere Teil dieser Bankers balances aber hat die Tendenz, in schwierigen Zeiten stark zu steigen, und zwar deshalb, weil dann die Banken ihre flüssigen Mittel zu vermehren

streben; sie bewerkstelligen dies, indem sie ihr Guthaben bei der Bank, das für völlig flüssig angesehen wird, erhöhen.

Da die Bank nun gegen ihre Verpflichtungen eine Reserve von durchschnittlich 43 % hält, so erscheint ihre Stellung absolut gesichert, besonders da es nach dem Vorhergesagten ihr auch in unruhigen Zeiten keinerlei Schwierigkeiten machen würde, diese Reserve auf einer angemessenen Höhe zu erhalten, wenn sie einfach ihre Diskontierungen und Vorschüsse in solchen Perioden einschränkte. Schon der unverhältnismäfsig hohe Prozentsatz der Reserve belehrt uns aber darüber, dafs die Bank sehr wohl weifs, dafs ein solches Vorgehen unmöglich ist, und dafs der Versuch einer solchen Beschränkung zum sofortigen Zusammenbruch des ganzen Systems und damit auch der Bank selbst führen würde. Einmal — in der Krisis des Jahres 1866 — hat die Bank einen Augenblick geschwankt, ob sie diese restriktive Politik durchführen könne, und schon das Gerücht einer solchen Erwägung führte zu einer unerträglichen Verschärfung der Panik. Im Gegenteil ist sie in solchen schweren Zeiten genötigt, — eigentlich ohne jede Rücksicht auf die Höhe ihrer Reserve — jedem, der gute Sicherheit bieten kann, zu helfen, und zwar aus folgenden Gründen:

Wie wir bereits wissen, halten die übrigen Banken gegenüber ihren enormen Verpflichtungen nur ganz geringe Barbestände; bei eintretender Beunruhigung oder gar beim Herannahen einer Krisis müssen sie diese sofort vermehren, um gegen einen eventuellen „Run“ ihrer Depositengläubiger gerüstet zu sein. Das Nächstliegende wäre das Zurückziehen des freien Teiles ihres Guthabens bei der Bank von Engand. Dieses Mittel ist in den Krisen der Jahre 1847, 1857, zum Teil auch noch 1866, speziell seitens der Provinzialbanken zur Anwendung gekommen; es führt aber zu einer sofortigen Verstärkung der Schwierigkeiten oder gar zu einer Panik, indem einmal die dadurch hervorgerufene Verminderung der Zentralreserve den allerschlechtesten Eindruck macht und zweitens die Summen, welche auf diese Weise frei werden, viel zu gering sind, um die Kassenbestände der Banken genügend zu erhöhen. Seit 1866 wird deshalb auch die entgegengesetzte Politik verfolgt. Man versucht, anderweitig Geld flüssig zu machen, erhöht hiermit das Guthaben bei der Bank von England, wodurch einmal die Zentralreserve gestärkt wird und anderseits die Banken einen starken moralischen Anspruch auf die Unterstützung des Zentralinstituts gewinnen. Die Banken machen zu diesem Zwecke ihre sonstigen kurzfristigen Anlagen in der nachstehenden Reihenfolge flüssig.

In erster Linie werden die den Wechsel- und Fondsmaklern gewährten Darlehen (cash at call und short notice) zurückgezogen. Diese, die ja so gut wie ohne eigene Reserve

arbeiten, können die fälligen Zahlungen nur leisten, wenn sie die bei den Banken verpfändeten Wechsel oder Wertpapiere anderweitig lombardieren, und da nach Ausscheiden der Banken als einziger Geldgeber nur die Bank von England übrigbleibt, so mufs sie in die Bresche treten.

Genügt die Realisierung der „at call und notice“ ausgeliehenen Summen nicht, so lassen die Banken ihre im Portefeuille befindlichen Wechsel ablaufen, ohne neue von den Wechselmaklern zu erwerben. Hierdurch werden auch alle diejenigen, die bisher ihre Wechsel durch Vermittlung der Bill Brokers diskontiert haben, gezwungen, ihre Zuflucht bei der Bank von England zu nehmen. — Hiermit sind die Ansprüche an diese noch keineswegs erschöpft; denn da naturgemäfs in solchen Zeiten die anderen Banken ihre Vorschüsse auf Wertpapiere ebenfalls einschränken, manche derselben solche wohl auch ganz refüsieren, so mufs das Zentralinstitut dementsprechend seine Lombardgeschäfte vermehren. Nimmt das Mifstrauen noch weitere Dimensionen an, so dafs die Depositengläubiger der Banken ihre Einlagen zurückziehen, so müssen jene ihren nächsten Posten, nämlich ihre eigenen Wertpapiere, realisieren; auch dies kann durch nichts anderes als durch Lombardierung bei der Bank von England geschehen. Ein Verkauf ist ausgeschlossen, sowohl wegen der enormen Kursverluste, die die Folge solcher forcierten Verkäufe sein würden, als auch deshalb, weil die Fondsbörse durch die vorhergegangene Entziehung der Bankgelder völlig desorganisiert wäre und Gelder zur Bezahlung etwaiger Käufe auch wieder nur aus der Bank von England — durch Zurückziehung von Guthaben — stammen würden. Derartige Gelegenheiten haben in früheren Jahren noch unvermutet grofse Barsummen aus dem sagenhaften Strickstrumpf herbeigelockt; heute dagegen hat die Ausdehnung des Bankwesens dafür gesorgt, dafs solche Horte nicht mehr vorhanden sind. Nach welcher Seite wir uns auch wenden, stets führt der Weg wieder zur Bank von England als dem einzigen Platz, wo Geld vorhanden ist, und wo infolge des Einreservesystems zuletzt alle Ansprüche sich konzentrieren.

Die obige Schilderung ist denn auch durchaus kein Phantasiegebilde, sondern nur eine Wiedergabe dessen, was sich in jeder Krisis abgespielt hat, nur mit dem Unterschiede, dafs der Prozefs jedesmal in einem mehr oder minder fortgeschrittenen Stadium aufgehalten worden ist. Würde die Bank es refüsieren, dem Markt in irgendeinem Moment weitere Vorschüsse zu machen, so würde dies zu einem völligen Zusammenbruch des gegenseitigen Vertrauens und damit zu einem „Run“ auf sämtliche Depositenbanken führen und diese nötigen, ihre Guthaben bei der Bank von England zurückzuziehen. Dies aber wäre gleichbedeutend mit dem Zusammen-

bruch des Banking-Department selbst, da, wie wir wissen, dessen Reserve in solchen Zeiten nicht ausreicht, um auch nur diese Guthaben zahlen zu können.

Die Bank kann natürlich ihre Vorschüsse nur so lange fortsetzen, bis ihre Reserve erschöpft ist. Dann kann nur eine Suspendierung des Bankgesetzes, wie sie 1847, 1857 und 1866 eintrat, den völligen Zusammenbruch aufhalten. Die unnötige Verschärfung der Panik ist in allen diesen Fällen auf die undehnbaren Bestimmungen des Gesetzes von 1844 zurückzuführen, welche es so vielen unmöglich machten, sich in den Besitz des gesetzlichen Zahlungsmittels zu setzen. Faktisch hat denn auch die Suspendierung des Gesetzes jedesmal zur Wiederkehr des Vertrauens geführt.

Wenn es der Bank gelungen ist, seit 1866 den Ausbruch einer wirklich grofsen und gefährlichen Krisis zu verhindern, so ist dies den folgenden Umständen zuzuschreiben: Erstens haben die grofsen Fehler in der Behandlung früherer Krisen dazu geführt, die Gesetze und Kräfte, die den Geldmarkt beeinflussen, in ihren Wirkungen allmählich besser zu erkennen. Zweitens ist die Politik der Bank, wenn auch keine weitschauende, doch eine vorsichtige und den Verhältnissen entsprechende gewesen. Sie hat — infolge ihrer fehlerhaften Organisation — keine grofslinige Politik treiben können; sie hat sich stets mit der Lösung der Schwierigkeiten erst befafst, wenn diese bereits eine gefahrdrohende Gröfse angenommen hatten, ein Verhalten, das ja überhaupt für englische Verhältnisse im allgemeinen so charakteristisch ist.

Man kann sich nicht dazu bringen, sich für künftige Schwierigkeiten und Kämpfe systematisch vorzubereiten; man wartet vielmehr bis diese da sind, in dem festen Vertrauen, dafs man so oder so im letzten Augenblick gleichsam von selbst Mittel finden werde, ihnen zu begegnen. Die Art und Weise, wie man in den fünfziger Jahren in den Krimkrieg und genau ebenso neuerdings in den Burenkrieg hineinging, sind frappante Beispiele für diese Geistesdisposition, die Lord Rosebery treffend damit charakterisierte, wenn er sagte: „We have always wriggled through somehow.“ Unter diesen Umständen kann es nicht wundernehmen, wenn es lange gedauert hat, bis einigermafsen feste Prinzipien in der Behandlung der auf dem Geldmarkt auftretenden Schwierigkeiten sich herausgebildet haben; eine Betrachtung der grofsen Krisen von 1825—1866 zeigt nur eine langsame Verbesserung in der Methode der Behandlung solcher Störungen.

Die Prinzipien, die heute allgemein als richtig anerkannt werden, sind folgende: 1. Die Bank mufs frühzeitig eine starke Erhöhung ihrer Rate vornehmen, um einen Abflufs von Gold nach dem Auslande und damit eine starke Verminderung der Reserve zu verhindern. Die Erfahrung hat gezeigt, dafs

eine Erhöhung um weniger als 1 % nicht genügt, um einen gröfseren Einflufs auszuüben; es kommen deshalb Erhöhungen um ½ % nicht mehr zur Anwendung.

2. Einem sich im Inlande infolge wachsender Beunruhigung geltendmachenden Bedürfnis nach gesetzlichen Zahlungsmitteln mufs so schnell als möglich und in genügendem Umfange entgegengekommen werden, da nur so eine Verschärfung der Beunruhigung zur Panik verhindert werden kann. Um jedoch die Inanspruchnahme der Bank durch unnötige Beleihungen zu verhüten, müssen diese Vorschüsse nur gegen eine so hohe Leihrate gewährt werden, dafs nur wirklich notwendige Summen entnommen werden. Zu dieser Rate mufs aber jeder, der bankmäfsige Sicherheit bieten kann, auch sicher sein, Vorschüsse zu erhalten. Die Bank gewährt daher zu jeder Zeit an jedermann Darlehen, wenn nur erstklassige Sicherheit geleistet wird. Endlich ist die mangelnde Elastizität der Notenausgabe nicht mehr wie früher ein Faktor, der zu einer unnötigen Erhöhung der Panik beiträgt, seitdem man weifs, dafs die Regierung im Notfalle eine zeitweise Überschreitung der festgelegten Grenze sanktionieren würde.

Durch die Kombination dieser Mittel hat man es erreicht, dafs, trotz der ungenügenden Höhe der Reserve, seit 1866 eine wirkliche Panik nicht mehr zum Ausbruch gekommen ist. Nicht zum mindesten ist dies günstige Resultat zu verdanken dem seit Mitte der siebziger Jahre besser werdenden Verhältnis der anderen Banken zum Zentralinstitut und der allmählich sich geltendmachenden Einsicht, dafs nur durch ein engeres Zusammenarbeiten aller den regelmäfsig wiederkehrenden Gefahren die Spitze geboten werden könne. Die Anwendung dieser Erkenntnis bewirkte, dafs 1890, als infolge der verfehlten Spekulationen des Hauses Baring die vielleicht gefährlichste Krisis drohte, diese Gefahr im Keim erstickt wurde dadurch, dafs unter Führung der Bank von England alle anderen Banken solidarisch vorgingen. Ob das was damals geschah, allerdings nicht über den Rahmen einer vorsichtigen Politik hinausging, ist sehr fraglich.

Die Bank von England erklärte sich bereit, — gegen eine teilweise Garantie der anderen Banken, sie bis zu einer bestimmten Höhe für etwaige Verluste zu entschädigen, — die Verpflichtungen jener Firma zu übernehmen und sich aus deren Aktiven (meist zurzeit unverkäufliche argentinische Anleihen) bezahlt zu machen. Dies war denn doch ein gewagter Schritt für das Zentralinstitut Englands; es war ja allerdings ziemlich sicher, dafs am Ende der Liquidation ein Verlust nicht resultieren würde, aber dafs die Bank einen grofsen Teil ihrer freien Mittel auf lange Zeit festlegte, bedeutete die Übernahme eines grofsen Risikos, und sie ging

damit weiter, als selbst die eifrigsten Anhänger des Ein-Reserve-Systems verlangen konnten. Das Vorgehen der Bank wurde damals mit grofsem Enthusiasmus begrüfst; später, als die Ernüchterung kam, hat man dann in den leitenden Kreisen der Bankwelt eingesehen, dafs man die Rettung des Hauses Baring vielleicht etwas teuer bezahlt haben würde, wenn die Verhältnisse sich nicht nachträglich günstig gestaltet hätten. Wenn auch hierüber wenig in die Presse gelangt ist, in den Kreisen der Banken ist man ziemlich klar darüber, dafs in ähnlichen Fällen die Bank von England sich nicht wieder so weit engagieren wird.

Aus allem bisher Ausgeführten geht hervor, dafs die Aufgabe der Bank eine ungemein schwierige ist, und dafs sie derselben nur gerecht werden kann, wenn sie jederzeit im Besitze einer genügend grofsen Reserve ist resp. die Mittel besitzt, diese durch Heranziehung von Gold auf eine den Ansprüchen entsprechende Höhe zu bringen. Es ist ohne weiteres klar, dafs es nicht möglich ist, aus der Gröfse der im Bankausweise aufgezeigten Verpflichtungen eine Folgerung auf die Höhe der zu haltenden Reserve zu ziehen, weil durch die Bankers balances ein vollkommen unbestimmbares Moment in diesen Ausweis hineinkommt. Ein niedriger Prozentsatz der Reserve im Verhältnis zu den Verpflichtungen kann die Folge eines starken Anwachsens der Regierungsguthaben sein, die keine besonderen Rücklagen erfordern, während ein hoher Prozentsatz zusammenfallen kann mit einer weit über die scheinbare Stärkung hinausgehenden Erhöhung der Verpflichtungen auf dem gefährlichen Konto der Bankers balances. Es ist darum auch verfehlt, wenn man, wie dies in England allgemein geschieht, aus dem prozentualen Verhältnis der Reserve (jetzt durchschnittlich 40—50 %) zu den ausgewiesenen Verbindlichkeiten auf die genügende Höhe jener schliefst. Wir haben ja gesehen, dafs die Höhe der Ansprüche, die an die Reserve zu irgendeiner Zeit gemacht werden können, rechtlich der ganzen Summe der täglich fälligen und sämtlich auf Gold basierenden Verpflichtungen der ganzen Volkswirtschaft gleichkommt. Trotzdem es sich natürlich nie darum handeln kann, die Reserve so grofs zu machen, dafs sie zur Deckung aller dieser Verpflichtungen hinreicht, — das hiefse ja die gesamte Organisation des Kredits umstossen, — so mufs sie doch grofs genug sein, um bei allen Beteiligten den Eindruck hervorzurufen und zu befestigen, dafs sie ausreicht, um zur pünktlichen Erfüllung der laufenden Verpflichtungen die erforderlichen Zahlungsmittel für den inneren und Gold für den internationalen Verkehr in genügender Menge zur Verfügung zu stellen. Das Problem ist also in erster Linie ein psychologisches. Die Schwankungen, die aus Gründen des inneren wie des internationalen Ver-

kehrs eintreten können, dürfen nie einen so grofsen Prozentsatz der Reserve beanspruchen, dafs diese sich dem nähert, was Bagehot das „apprehension minimum“ genannt hat. Die Gefahr solcher Schwankungen bei einer relativ kleinen Reserve liegt darin, dafs sie sich gegenseitig kumulieren, weil nämlich die Beunruhigung, die der Abflufs einer gröfseren Goldsumme ins Ausland hervorruft, sofort zu einer stärkeren Inanspruchnahme der Reserve durch den inneren Markt führt. Das „apprehension minimum“ ist zu definieren als die Untergrenze der Reserve, bei deren Erreichung eine gefährliche Beunruhigung eintritt. Um eine solche zu vermeiden, müssen Vorsichtsmafsregeln also schon getroffen werden, sobald die Reserve auf 3—4 Millionen £ über jener Grenze angekommen ist. Zu Anfang der siebziger Jahre hatte Bagehot gefordert, dafs die Bank energische Gegenmafsregeln zu treffen habe, wenn die Reserve auf 14—15 Millionen £ falle. Ihre durchschnittliche Höhe betrug damals nur 11 Millionen £ in der Dekade 1865—1874 resp. 13¾ Millionen im Durchschnitt der Jahre 1875—1884; sie ist seitdem sowohl infolge der an Bagehots Buch sich anknüpfenden Erörterungen, besonders aber infolge der Ereignisse von 1890 bedeutend erhöht worden, so dafs sie im Durchschnitt des letzten Jahrzehnts nicht unter 18—19 Millionen £ gesunken ist[1], und dafs, wenn ihre Höhe 20 Millionen £ erreicht, die Bank kräftige Mafsregeln ergreift, weitere Verluste zu verhindern.

Demgegenüber sind aber die täglich fälligen Verpflichtungen der anderen Banken, die Umsätze des Clearing House, die Transaktionen auf der Stock Exchange, kurz: alle diejenigen Faktoren, welche für die Höhe der Reserve mafsgebend sein sollten, in einem so viel stärkeren Verhältnis gewachsen, dafs die Reserve heute in einem weit ungünstigeren Verhältnis steht wie damals. Über die ungenügende Höhe der Reserve herrscht in den beteiligten Kreisen — vielleicht mit Ausnahme der Bank selbst — vollständige Einstimmigkeit; um so weiter gehen die Ansichten auseinander über die Wahl der Mittel, die am besten zur Hebung dieser zentralen Schwierigkeit der englischen Bankorganisation führen würden. Bagehots Forderung beruhte auf der Annahme, dafs das einmal eingebürgerte Ein-Reserve-System so eng mit dem ganzen Aufbau des Geldmarkts verwachsen sei, dafs an eine Änderung dieses Systems nicht gedacht werden könne. Inzwischen hat sich aber mehr und mehr die Überzeugung Bahn gebrochen, dafs nur durch eine Umgestaltung dieses Systems und durch ein Zusammenarbeiten aller Banken in der Reservefrage eine durchgreifende Besserung zu erzielen ist.

---

[1] Vgl. Tabelle 2.

Auch für die politische Stellung Englands ist die Reservefrage von großer Bedeutung; denn die geringe Höhe der Reserve bietet einem unfreundlich gesinnten Staate den günstigsten Angriffspunkt, um z. B. im Falle einer Kriegserklärung dem englischen Kredit durch plötzliche Entziehung einiger Millionen Pfd. Sterl. in Gold einen schweren Stoß zu versetzen. Das Deutsche Reich hat am Anfang der siebziger Jahre aus der französischen Kriegsentschädigung große Summen dauernd in London gehalten, die, trotzdem ihre allmähliche Verminderung mit der anerkannt größten Rücksichtnahme auf den englischen Geldmarkt geschah, doch diesen zuzeiten in eine recht unbehagliche Lage versetzten. Bagehots oft genanntes Buch mit seiner scharfen Kritik des Ein-Reserve-Systems stammt aus jener Zeit und knüpft speziell an diese Guthaben Deutschlands an. Es könnte heute z. B. der russischen Regierung nicht schwer fallen, 5—10 Millionen £ in Gold plötzlich der Bank zu entziehen und damit, wenn nicht eine Katastrophe, so doch die größten Schwierigkeiten für England herbeizuführen. Die Folge des Ein-Reservesystems ist ja, daß die vorübergehende Entziehung einer Summe, die an und für sich gegenüber dem enormen Reichtum Englands so unbedeutend ist, daß selbst ihr völliger Verlust wenig Eindruck machen könnte, eine so weittragende Wirksamkeit erhält, weil diese Entziehung an dem Punkt stattfinden würde, an dem sie, wie die Last am Ende eines langen Hebelarmes, mit hundertfach verstärktem Gewicht auf das ganze Kreditsystem wirkt. Man braucht sich ja nur zu vergegenwärtigen, daß die 25 Mill. £ der Reserve u. a. die einzige Unterlage für rund 1000 Mill. £ jederzeit fälliger Depositen bilden; eine Reduktion der Reserve um 5 Mill. £ bedeutet also das Verschwinden der Unterlage für 200 Mill. £ Depositen!

3. Die Diskontopolitik.

Das hauptsächlichste Mittel, welches der Bank zur Aufrechterhaltung einer genügenden Reserve zur Verfügung steht, ist die Diskontopolitik, d. h. „das bewußte Vorgehen nach bestimmten Grundsätzen gegenüber Diskontierungsgesuchen (Lotz) und Lombardierungsgesuchen (Wagner)“. Die Diskontopolitik dient dazu:

1. Verringerungen der Reserve, infolge von Ansprüchen des inneren Verkehrs oder durch Goldexport ins Ausland, in gewissen Grenzen zu halten resp. durch Heranziehung von Gold zu kompensieren;

2. Ausschreitungen der Spekulation, welche die Solidität [e]nlischen Kreditsystems erschüttern könnten, zu ver-

Zur Lösung der ersten Aufgabe ist die Bank wohl besser in der Lage als irgendein anderes Zentralinstitut der Welt, und zwar sowohl wegen der starken Verschuldung aller Länder an England wie infolge der ausgedehnten Handelsverbindungen mit allen Weltteilen, des Vorhandenseins eines Netzes englischer Bankniederlassungen in den aufsereuropäischen Ländern und endlich des Vertrauens in die Kreditfähigkeit Englands. Die Gesamtheit dieser Faktoren bewirkt, dafs, sobald die Verwendung von Kapitalien auf dem Londoner Markte einigermafsen gewinnbringend wird, sofort von allen Seiten Gelder nach dort abfliefsen. Die Bank von England ist denn auch jederzeit imstande gewesen, das Gold, das sie brauchte, auch wirklich zu erlangen, wenn auch gelegentlich nur unter grofsen Schwierigkeiten. Diese Erfolge haben zu einem recht gefährlichen Optimismus geführt und mit dazu beigetragen, dafs der Geldmarkt die Bemühungen der Bank, eine genügende Reserve zu erhalten, nicht hinreichend unterstützt. Dieser Optimismus ist um so weniger gerechtfertigt, als sich neuerdings die Lage zuungunsten Englands verschoben hat. Erstens legen die kontinentalen Banken in steigendem Mafse einen Teil ihrer Reserve in Wechseln auf London an, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, entweder Gold aus England heranzuziehen oder bei Erhöhung der englischen Diskontorate den Abflufs von Gold dorthin zu vermindern. Von den im Portefeuille der Reichsbank befindlichen fremden Wechseln entfallen durchschnittlich 80 % auf England; wie wir wissen, haben die englischen Banken dagegen fast gar keine fremden Wechsel in ihrem Besitz.

Ferner hat der grofse Kapitalbedarf Englands infolge des Transvaalkrieges ebenso wie die Konzentrierung des Geschäftes in überseeischen Minenwerten in London dazu geführt, dafs ungemein grofse Summen fremden Kapitals in England resp. in englischen Papieren angelegt sind, durch welche ein Teil der Verschuldung fremder Länder an England kompensiert wird. So schätzte der Vorsitzende der Union Bank of London im Januar 1902 die Summe, die sich in englischen Wechseln und Wertpapieren allein in den Händen französischer Banken befand, auf 60—70 Mill. £ („Economist“ 1902 S. 87), eine Summe, die eine Investierung französischen Kapitals in London darstellt, das jederzeit zurückgefordert werden kann. Die immer gröfser werdenden Umsätze für ausländische Rechnung auf der Londoner Fondsbörse haben die Aufgabe der Bank von England auch deshalb sehr erschwert, weil — während früher der Stand der fremden Wechselkurse einen einigermafsen sicheren Mafsstab für voraussichtliche Goldbewegungen abgab — heute durch einige, sich in wenigen Stunden vollziehenden Riesentransaktionen auf der Fondsbörse die ganze Zahlungsbilanz auf Wochen hinaus ein völlig ver-

ändertes Bild zeigen kann. Heute spielen ja in der Ausgleichung der internationalen Verpflichtungen die Wechseltransaktionen eine ziemlich wenig bedeutende Rolle gegenüber den durch Übertragung von Wertpapieren bewirkten Veränderungen der gegenseitigen Verschuldung.

Die Wirkung einer Diskontoerhöhung macht sich dort, wo der offene Markt von der Zentralbank abhängig ist, in einer Versteifung des Geldstandes fühlbar, die auf folgende Weise zutage tritt: Für innere Bedürfnisse werden nur die absolut notwendigen Summen, sei es in Form der Wechseldiskontierung, sei es als Lombarddarlehen, entnommen werden; eine Reihe von Geschäften, die nur bei niedrigem Zinssatz Gewinn abwerfen, unterbleiben dagegen ganz, wodurch also die Inanspruchnahme der Zentralbank vermindert wird. Sodann wird aus den benachbarten kapitalkräftigen Ländern das kurzfristige Anlage suchende Kapital, soweit es sich in den Händen der Banken und Bankiers befindet, herübergelockt. Die schon erwähnte Beliebtheit, deren sich erstklassige Londoner Wechsel als Anlagepapier erfreuen, bringt es mit sich, dafs schon bei gleichem Zinssatz, oder sogar noch darunter, der Anlage in London der Vorzug gegeben wird. Hierbei fällt zugunsten Englands ins Gewicht, dafs, sobald eine Versteifung des Geldmarktes die Umsätze an der Fondsbörse erschwert, sich dies sehr schnell in einem Fallen der Kurse der hauptsächlich gehandelten Wertpapiere äufsert, was wiederum das Ausland zur Anlage in diesen veranlafst. Es zeigt sich hier der grofse Vorteil des Umstandes, dafs so viele englische Wertpapiere einen Markt auch in einer Reihe fremder Länder finden[1]. Voraussetzung für diese Wirkung der Diskontoerhöhung ist allerdings, dafs das allgemein herrschende Vertrauen in die Kreditfähigkeit Englands unerschüttert bleibt; tritt eine solche Erschütterung ein, dann nützt auch eine unverhältnismäfsige Erhöhung des Diskontosatzes sehr wenig. Da die Bank von England im Auslande einen ausgezeichneten Kredit geniefst, so hat bisher eine Diskontoerhöhung stets das nötige Gold gebracht; nur 1866, als das Bankgesetz suspendiert und diese Suspension vom Auslande als Zahlungs-

[1] Theoretisch wird angenommen, dafs eine Diskontoerhöhung auch deshalb günstig auf die Zahlungsbilanz wirkt, weil sie die Warenpreise im Inlande drückt, dadurch den Export erleichtert und so eine stärkere Verschuldung des Auslandes bewirkt. Selbst wenn diese Annahme richtig sein sollte, so könnten derartige Wirkungen doch immer erst nach längerer Zeit eintreten, während bei der heutigen Intensität des internationalen Verkehrs die Verhältnisse sich fast von Tag zu Tag verschieben. Derartige Wirkungen könnten nur als Folgeerscheinungen einer länger andauernden Hebung oder Senkung des Geldwertes eintreten. Die rasch wechselnden Diskontoveränderungen der Bank von England dürften — aufser dem bereits erwähnten Einflufs auf die Preise der Wertpapiere — nur geringe Wirkungen nach dieser Richtung hin haben.

einstellung aufgefaſst wurde, standen längere Zeit die Diskontosätze in Paris bedeutend niedriger als in London: von Ende Dezember 1865 bis Mitte August 1866 hat dieser Unterschied fast niemals weniger als 2½ % betragen; vom 17. Mai bis 16. August 1866 stand der Diskont in London sogar auf 10 %, während er in Paris 3½—4 % betrug, und doch trat die erwartete Goldausfuhr nicht ein. Man hatte eben damals in Frankreich das Vertrauen in die Kreditfähigkeit des englischen Geldmarktes zeitweise verloren.

Diese verschiedenen Wirkungen einer Erhöhung des Diskontosatzes erfolgen in der obengeschilderten Weise nur dort, wo der Geldmarkt von dem Zentralinstitut abhängig ist und dessen Führung folgen muſs. Wie wir wissen, ist dies aber in England nicht der Fall, resp. nur zu gewissen Zeiten, und zwar einmal im ersten Quartal jedes Kalenderjahres, wenn die groſsen Steuerzahlungen die überschüssigen Gelder des Marktes in die Kassen der Bank treiben, und zweitens in Zeiten groſsen Geldbedarfs, wenn die Aufnahme von Anleihen seitens der Regierung alle Mittel des Marktes in Anspruch nimmt. Im ersteren Falle gilt es als feste Regel, daſs die Bank von ihrer zeitweisen Vormachtstellung keinen allzu starken Gebrauch macht, wodurch selbst in dieser Zeit die Wirksamkeit ihrer Diskontopolitik beeinträchtigt wird.

Ein typisches Beispiel des zweiten Falles bildet die Geldknappheit während des Transvaalkrieges, wo über ein Jahr lang die Bank eine fast vollständige Herrschaft über den Markt ausübte, weil auſserordentliche Ansprüche nur bei ihr befriedigt werden konnten. Wenn England während dieses Krieges von finanziellen Schwierigkeiten fast völlig freigeblieben ist, so ist dies in erster Linie dem Umstande zu verdanken, daſs die Bank von England nach langen Jahren wieder in der Lage war, eine zielbewuſste Diskontopolitik zu treiben. Es gelang ihr, den Marktdiskont annähernd auf der Höhe der offiziellen Rate zu erhalten, und diejenigen, die ihrer Führung nicht Folge leisten wollten, wurden dadurch bestraft, daſs sie für Darlehen ½—1 % über der offiziellen Rate zahlen muſsten.

In gewöhnlichen Zeiten dagegen ist die Herrschaft der Bank über den Markt eine sehr beschränkte; denn dann hängt es ganz von der Höhe der Gelder ab, welche die anderen Banken dem Markt, d. h. den Wechselmaklern und den Fondsmaklern, zur Verfügung stellen, ob diese die Bank von England in Anspruch nehmen oder nicht. Im letzteren Falle ist eine Erhöhung des Diskontosatzes nicht sofort imstande, eine Versteifung des Geldstandes herbeizuführen. Allerdings bewirkt eine Erhöhung der offiziellen Rate auch eine entsprechende Erhöhung des von den anderen Banken an ihre Kunden zu zahlenden Depositenzinssatzes und damit auch

eine Verteuerung der Leihsätze dieser Banken, soweit es sich um Darlehen auf längere Frist handelt. Diese Wirkungen treten aber nicht schnell genug ein, um einen drohenden Goldabflufs zu verhindern. Die Bank von England bedient sich deshalb eines schneller wirkenden Mittels, um einen entsprechenden Einflufs auch auf die kurzfristigen Darlehen auszuüben. Sie entzieht selbst dem Markte die überflüssigen Gelder und zwingt so die Darlehensnehmer zu ihr zu kommen, so dafs ihre Leihrate wirksam wird. Diese Transaktion spielt sich in der Weise ab, dafs die Bank einen Teil ihrer Konsols „für Geld" verkauft und sie zugleich „auf Rechnung" zurückkauft. Der „auf Rechnung" Preis ist höher, weil er einen gröfseren Teil der nächst fälligen Zinsen einschliefst; der Unterschied zwischen beiden Preisen stellt die Vergütung dar, welche die Bank für diese Anleihe zahlt. Die Kosten, die ihr so erwachsen, werden dadurch wieder eingebracht, dafs ihr jetzt eine gröfsere Quote der Darlehensgeschäfte zufällt.

Um sich ferner dagegen zu sichern, dafs durch Finanzoperationen der kontinentalen Banken die infolge der Erhöhung der Diskontorate günstig gewordenen Wechselkurse künstlich zu ungunsten Englands verschoben werden — was hauptsächlich durch Abgabe sogenannter Finanzwechsel auf London geschehen kann —, diskontiert die Bank von England überhaupt keine Wechsel der in London domizilierten grofsen Fremdbanken, wodurch die Umlaufsfähigkeit solcher Wechsel stark eingeschränkt wird. Weitere Mittel, die von der Bank zur Anwendung gebracht werden, um Gold heranzuziehen, sind eine zeitweilige Erhöhung des Goldankaufspreises und im äufsersten Notfalle eine direkte Goldanleihe im Ausland. Das letztere Mittel ist zuletzt im Jahre 1890 zur Anwendung gebracht, als von der Bank von Frankreich mehrere Millionen Pfund Sterling entliehen wurden. Die Erhöhung des Ankaufspreises für Gold ist zuerst im Jahre 1889 versucht worden (Struck a. a. O., S. 202) und gehört seitdem zu den regelmäfsig in Anwendung gebrachten Hilfsmitteln der Diskontopolitik. Wie schon erwähnt, ist die Bank verpflichtet, alles ihr angebotene Gold zu 77 sh. 9 d. per Unze zu kaufen; ihr Verkaufspreis für Gold ist 77 sh. 10 d., und sie setzt diesen auf 77 sh. 11 d. herauf, wenn eine starke Nachfrage sich geltendmacht. Bis 1889 hat die Bank den gesetzlich festgesetzten Minimalankaufspreis nie überschritten, infolgedessen ihr oft grofse Beträge entgingen, die sie dringend benötigte. Seitdem hat sie schon bis 78 sh. gezahlt.

Mit Hilfe dieser verschiedenen Mittel ist es der Bank möglich gewesen das jeweilig zur Ergänzung der Reserve benötigte Gold aus dem Auslande heranzuziehen; sie hat dies aber nur erreichen können, indem sie — oft ohne jede Rück-

sicht auf die Verhältnisse auf dem inneren Markte — ihre Rate häufig wechselte. Hierdurch ist der natürliche Zustand, in dem die offizielle Bankrate den ungefähren Ausdruck des Verhältnisses von Angebot von und Nachfrage nach Kredit auf dem Geldmarkte zum Ausdruck bringen soll, verschoben worden: Die Bankrate bildet nur noch den Grenzwert, d. h. sie stellt den höchsten Satz dar, den ein Kreditnehmer unter ungünstigen Umständen zu zahlen genötigt werden *kann*: aber der wirkliche Ausdruck von Angebot und Nachfrage spiegelt sich allein in den Bewegungen des Marktdiskonts resp. des Satzes für tägliches Geld, welche sich zum Teil ohne Rücksicht auf die offizielle Rate abspielen. Das Angebot auf dem Geldmarkt wird repräsentiert durch die von den Banken und anderen Geldgebern (Versicherungsgesellschaften) den Kreditvermittlern zur Verfügung gestellten Summen, die Nachfrage durch die Menge der angebotenen erstklassigen Wechsel- und Darlehensgesuche. Wie gering der Zusammenhang zwischen den Faktoren, welche die offizielle Rate, und denjenigen, welche die Marktrate bedingen, ist, geht aus einer Vergleichung der gleichzeitigen Bewegungen beider Raten hervor.

Die Folge des auf einer zu kleinen Reserve aufgebauten Systems ist also, dafs die Bank ihren Leihsatz fast ausschliefslich nach den Einflüssen normieren mufs, die im Zusammenhang mit der mehr oder minder zufälligen Höhe ihrer Baarreserve stehen und dafs sie so in gewöhnlichen Zeiten leicht den Kontakt mit den allgemeinen Kreditverhältnissen verliert. Hierdurch ist sie aber aufserstande, ihrer zweiten Aufgabe: der Beeinflussung des inneren Marktes in der mafsgebenden Weise, wie das z. B. die Reichsbank bei uns tut, gerecht zu werden. Dies könnte sie nur wenn die anderen Banken ihrer Führung folgen würden, was jedoch nur dann der Fall ist, wenn besondere Umstände oder die Anwendung der oben geschilderten künstlichen Mittel der Bank *zeitweilig* eine gröfsere Herrschaft über den Markt geben. Diese Herrschaft geht stets wieder verloren, sobald die Reserve eine gewisse Höhe erreicht, und zwar deshalb, weil die von der Bank zur Wirksammachung ihrer Rate angewendeten Mittel nur vorübergehend wirken und auch allein nicht imstande sind, eine wirkliche Geldknappheit herbeizuführen. Aufserdem liegt, sobald eine genügende Erhöhung der Reserve eingetreten ist, für die Bank keinerlei Veranlassung vor, sich zwecks weiterer Erhöhung in Unkosten zu stürzen. Im Gegenteil gewinnt dann sofort das privatwirtschaftliche Interesse ihrer Aktionäre die Oberhand, welches dazu drängt, keine überflüssigen Gelder zinslos liegen zu lassen, und welches bewirkt, dafs die Bank ihre Rate herabsetzt, um sich einen entsprechenden Anteil an dem regulären Geschäft zu sichern. Aber selbst,

wenn die Bank diesen privatwirtschaftlichen Interessen nicht nachgibt, sondern auch in ruhigen Zeiten versucht, ihre Reserve auf eine gröfsere Höhe zu bringen, so kann sie dies Ziel nicht erreichen, weil die Zinssätze für tägliches Geld der Erhöhung der offiziellen Rate nur dann folgen, wenn die dem offenen Markte zur Verfügung stehenden Summen stark zusammenschrumpfen, nicht aber, wenn aus Gründen der Vorsicht eine Versteifung des Marktes geboten erscheint. Deshalb können wir wieder und wieder konstatieren, dafs in Zeiten, in denen alles zur Vorsicht mahnt, das Vorhandensein mäfsig grofser freier Summen auf dem Short Loan Market genügt, um die Leihrate auf einen unverhältnismäfsig niedrigen Stand herabzudrücken. Dies ist besonders häufig in der auf eine starke Anspannung regelmäfsig folgenden Depressionsperiode der Fall. Infolge der dann herrschenden Geschäftsunlust haben die Banken gröfsere Beträge zur Verfügung, die auf den Markt drücken, bis die Marktrate fast auf den Nullpunkt sinkt („money becomes a drug in the market"). Hierdurch werden Geschäfte ermöglicht, die die fremden Wechselkurse zuungunsten Englands beeinflussen und so bewirken, dafs das vielleicht mit schweren Opfern erworbene Gold wieder ins Ausland abfliefst. Hier liegt denn auch die grofse Schwierigkoit, die sich einer dauernden starken Erhöhung der Goldreserve der Bank entgegenstellt. Eine solche wird, solange das heute herrschende Ein-Reserve-System besteht, stets zu einem niedrigen Zinsfufs im offenen Markte und zu der sich aus diesem ergebenden Gefahr des Goldabflusses führen, der dann, sobald er gröfsere Dimensionen annimmt, wieder durch vorübergehend wirkende Mittel zeitweilig unschädlich gemacht werden mufs.

Die Bank ist infolgedessen zu einer Diskontopolitik genötigt, die stets nur auf augenblickliche Verhältnisse Rücksicht nehmen kann: sie mufs ihre Aufmerksamkeit stets auf die Höhe der Zentralreserve richten, sie mufs ihre ganze Politik diesem Faktor unterordnen, und sie wird so infolge des Einflusses, den die Änderung ihres offiziellen Satzes auf den Leihpreis der langfristigen Darlehen im ganzen Lande ausübt, — statt zu einem regulierenden, häufig zu einem störenden Faktor für das Wirtschaftsleben. Denn dieses bedarf vor allem einer möglichst grofsen Stetigkeit der Darlehnsraten, auf denen sich die Berechnung der Unternehmer aufbaut. Die zeitweise grofse Verbilligung derselben kommt in erster Linie nur der Spekulation und allerhöchstens den ganz grofsen Unternehmungen zugute. Die grofse Zahl der im Wirtschaftsleben stehenden Unternehmer ist dagegen vor allem an einer gewissen Stetigkeit der Leihzinsrate interessiert, — eine Stetigkeit, die bei dem grofsen Kapitalreichtum Englands mit geringer Schwierigkeit zu erzielen wäre, wenn nicht durch das

bestehende System relativ geringe, z. T. aus lokalen Ursachen erwachsende Schwankungen der Zentralreserve sofort einen beunruhigenden Einflufs auf fast alle Kredittransaktionen ausübten. Dieser Umstand wird besonders bedenklich durch die Verzweigung der Fühlfäden des Kreditsystems in fast allen Bevölkerungsschichten. Man hat zwar eingewendet, dafs es ein Vorzug sei, wenn jede Schwächung der Zentralreserve sich sofort im ganzen Lande fühlbar mache und jeden einzelnen daran erinnere, seine Verbindlichkeiten entsprechend zu reduzieren. Dieser Vorteil ist jedenfalls nicht grofs genug, um die mannigfachen Nachteile der häufigen Schwankungen der Depositen- wie der Lombard-Darlehnsrate aufzuheben. — Wie viel stärker und häufiger die Schwankungen der offiziellen Rate in England als in Deutschland und Frankreich sind, erhellt aus Tabelle 4, die eine Übersicht der Diskontoveränderungen in diesen Ländern während der letzten Jahrzehnte gibt.

Wir kommen also zu dem Resultat, dafs die Bank an der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben gehindert wird:

1. durch die zu geringe Höhe der Reserve, die dazu führt, dafs häufige Änderungen des Diskontosatzes vorgenommen werden müssen, die einen störenden Einflufs auf Handel und Gewerbe ausüben;
2. dadurch, dafs die Bank ihren Einflufs auf den Geldmarkt zum gröfsten Teil verloren hat, dafs sie diesen Einflufs nur durch Anwendung künstlicher Mittel vorübergehend geltendmachen kann und daher nicht in der Lage ist, eine weitschauende Politik zu treiben.

Die Emanzipierung des offenen Marktes von der Herrschaft der Bank ist historisch in dem Anwachsen der anderen Banken und der diesen zu Gebote stehenden Mittel begründet, sie ist so leicht durch keine Gegenmafsregel wieder aufzuheben; ein Vergleich zwischen den Summen, über die die Bank verfügt, und denjenigen der anderen grofsen Institute zeigt zur Genüge, wie die Verhältnisse heute liegen. Die Resultate einer langjährigen Entwicklung sind nicht rückgängig zu machen, und eine Änderung derselben nach dieser Richtung hin würde auch kaum im allgemeinen Interesse liegen. Eine Reform wird deshalb auch nicht anzustreben haben, der Bank von England eine unumschränkte Herrschaft über den Geldmarkt einzuräumen; die Bank mufs vielmehr von einem Teile der Aufgabe, der sie nicht mehr gewachsen ist, entlastet werden, und diese mufs denjenigen zufallen, die hierzu besser imstande sind. Eine Besserung kann nur dann erreicht werden, wenn neben der Reserve der Bank von England auch die anderen Banken eine Spezialreserve in ihren eigenen Kassen halten, die nicht in gleichem Mafse dem Markte zur Verfügung steht wie die in der Form von

„money at call or short notice“ an die Kreditvermittler ausgeliehenen Summen. Wir werden im Schlufsabschnitt hierauf zurückzukommen haben.

Es ist immerhin erwähnenswert, dafs die Bank von England seit 1890 eine Reihe kleinerer Mittel anwendet, um die verlorene Herrschaft über den Markt wenigstens einigermafsen zurückzuerobern. So geht aus einer Mitteilung des Grafschaftsrats von Hampshire hervor, dafs die Bank für deponierte Summen Zinsen vergüte, je nach der Möglichkeit das Geld gewinnbringend zu verwenden; ein ähnliches Arrangement ist mit dem „India Council“ getroffen worden, um die der indischen Regierung in London zur Verfügung stehenden Gelder einigermafsen unter der Kontrolle der Bank zu halten: auch mit anderen Korporationen sollen ähnliche Abmachungen bestehen. Ferner diskontiert die Bank jetzt Wechsel, die nur noch ganz kurze Zeit zu laufen haben (einige Tage bis drei Wochen); dadurch, dafs sie diese nicht erneuert, ist sie imstande, dem Markte gröfsere Summen zu entziehen und so ihre Rate schneller wirksam zu machen.

B. Die Depositenbanken.

1. Innere Organisation.

Die nach dem Jahre 1826 in der Provinz etablierten Banken trugen zuerst den Charakter einer sogenannten Copartnery, d. h. es taten sich 20—100 Kapitalisten zusammen, die eine Bank gründeten oder ein bereits bestehendes privates Bankgeschäft übernahmen und zur Leitung aus ihrer Mitte eine Reihe geeigneter Persönlichkeiten wählte, die mit den lokalen Verhältnissen vertraut waren; trotzdem behielten sich aber die Gründer einen gröfseren Anteil an der Leitung der Geschäfte vor. Als jedoch seit 1833 die Etablierung solcher Banken auch in London gestattet wurde, zeigte es sich, dafs diese Organisation hier, wo es sich um gröfsere Probleme handelte und lokale Kenntnisse von geringerer Bedeutung waren, nicht genügte. Man sah sich genötigt die Leitung der Banken, anstatt einem vielköpfigen Direktorate, einem tüchtigen und weitsehenden einzelnen Manne anzuvertrauen, den man zum „Manager“ ernannte, und neben dem die aus den Kreisen der Aktionäre gewählten „Directors“ mehr eine nebensächliche Rolle spielten. Dieser Schritt war um so mehr geboten, weil — während sich bei den kleineren Aktienbanken in der Provinz unter den Gründern meist einige geschulte Bankiers befanden — in London die „Bankers“ und alles, was mit der Bank von England in Verbindung stand, den neuen Unternehmungen feindlich oder doch argwöhnisch gegenübertrat. Die Gründer und ersten Directors waren

in London Kapitalisten, Kaufleute usw., die keinerlei Kenntnis von der Praxis des Bankgeschäfts hatten und schon deshalb die Führung der Geschäfte zum allergröfsten Teil dem Manager überliefsen. Diejenigen Managers, welchen es gelang, trotz der zuerst schwierigen Verhältnisse Erfolge zu erzielen, sicherten sich dadurch auf lange Zeit hinaus einen vorwiegenden Einflufs auf die Geschicke der betreffenden Bank; es entstand jene Klasse tüchtiger, umsichtiger und erfolgreicher, aber auch unabhängiger Bankmanager, denen die grofsen Institute ihre glänzenden Erfolge verdankten; natürlich blieb auch die Kehrseite nicht aus, wenn untüchtige oder gewissenlose Leute ans Ruder kamen und der Bank Verluste oder gar den Untergang bereiteten.

Mit der Zeit haben sich dann diese Verhältnisse geändert: Heute stehen in London die alten Bankers den Aktiengesellschaften nicht mehr feindlich gegenüber; viele haben ihre Geschäfte an jene verkauft und sind in den Aufsichtsrat eingetreten, so dafs der letztere jetzt Leute enthält, die die Geschäfte von Grund aus kennen und selbst tätig mit eingreifen wollen. Daneben haben aber auch die Klassen aus denen die anderen Directors meist gewählt werden (Kaufleute, Fabrikanten usw.), Gelegenheit gehabt, sich mit Bankgeschäften vertraut zu machen; auch sie sind daher weniger gewillt, dem Manager freie Hand zu lassen. Ferner war es, solange das Bankgeschäft grofse Schwierigkeiten zu überwinden hatte, notwendig, die Leitung einer einzigen sachkundigen Hand anzuvertrauen. Seitdem aber jene Schwierigkeiten verschwunden sind und sich ein festes, allgemein anerkanntes System der Geschäftsführung ausgebildet hat, das zum Teil bereits zur reinen Routine geworden ist, können auch Leute, die weniger selbständige Bankiers als gute Verwaltungsbeamte sind, die Stellung eines Managers ausfüllen.

Endlich ist durch die Verschmelzungen u. a. m. der Umfang der grofsen Banken derartig gewachsen, dafs es nicht mehr möglich ist, die Leitung e i n e m Manne zu überlassen, sondern mehrere koordinierte Beamte notwendig werden, die dann alle einer Instanz, und zwar der höchsten, also dem Board of Directors, direkt unterstellt sein müssen, um Reibungen zu vermeiden. Um besonders tüchtigen Managers doch noch den gröfstmöglichen Einflufs zu geben, hat man sie nicht selten später zu Mitgliedern des Board und eventuell zu „Managing Directors“ ernannt.

In der Provinz, wo die Banken noch kleiner und die Geschäfte infolge der stärkeren Ausbildung des Personalkredits schwerer in eine feste Routine zu pressen sind, hat der Manager zum Teil noch ausschlaggebende Bedeutung. Durch die Amalgamation mit resp. Aufsaugung von Londoner Banken tritt auch hier eine schnelle Änderung ein: Die

fusionierte Bank behält zuerst noch ihre alten Managers und ihre lokalen Directors bei. Dann werden die Managers, weil allmählich das Londoner Geschäft gröfsere Bedeutung für die Bank erlangt, nach der Hauptstadt gezogen und ihre Stellen durch Jüngere ersetzt; die lokalen Aufsichtsratskomitees werden allmählich aufgelöst, und wenn dann die früheren Managers endlich ausscheiden, so treten an ihre Stelle jüngere Kräfte, die dem nun in London konzentrierten Aufsichtsrat gegenüber keine gröfsere Selbständigkeit mehr besitzen[1]. So kommt es, dafs die alte Rasse der Bankmanagers, der Leute angehörten, die neben ihrer erfolgreichen geschäftlichen Tätigkeit die Fachliteratur durch wichtige Beiträge bereicherten, Kunst und Literatur durch Verständnis und Freigebigkeit befruchteten, und die zur Hebung der sozialen Stellung des Standes ungemein viel beitrugen, ausstirbt oder bereits ausgestorben ist. Männer wie Gilbart, Bagehot, Palgrave, Rae u. a. m. haben sich einen bleibenden Namen nicht nur in der englischen Fachliteratur erworben. An ihre Stelle treten Leute, die tüchtige, zuverlässige Beamte sind, denen aber meist der Blick für gröfsere Verhältnisse und die nur durch selbständige Verantwortlichkeit zu erwerbende grofse Menschen- und Geschäftskenntnis zum Teil mangelt. Die Folge ist, dafs das Schwergewicht der Leitung sich immer mehr von den Managers zu dem Board of Directors resp. einigen besonders Tüchtigen unter diesen wendet.

Es ist trotzdem vollkommen verfehlt, wenn in Deutschland vielfach die Ansicht besteht, dafs die Organisation der englischen Banken die wäre, dafs ein Aufsichtsrat nach deutschem Muster nicht vorhanden sei, dafs der Board of Directors dem Vorstande der deutschen Aktiengesellschaft entspeche, und dafs der oder die Managers nichts anderes seien als die Abteilungschefs unserer grofsen Banken. Dafs diese Ansicht unrichtig ist, geht schon daraus hervor, dafs solche Abteilungschefs, die unter dem Manager stehen, in England ebenso vorhanden sind wie bei uns, und besonders daraus, dafs schon die zahlenmäfsige Zusammensetzung des Board of Directors (6—18 oder mehr) es diesem ganz unmöglich macht, die Funktionen des Vorstandes auszuüben und ihn vielmehr auf die Stufe des Aufsichtsrates stellt. Nicht wenig mag zu diesem Mifsverständnis beigetragen haben, dafs die führende englische Fachzeitschrift, der „Economist",

[1] Zum besseren Verständnis der Terminologie sei hier erwähnt, dafs der englische Board of Directors eine Mittelstellung zwischen unserem deutschen Aufsichtsrate und Vorstande einnimmt; ein Vorstand, wie ihn das deutsche Aktienrecht kennt, ist in England nicht vorhanden: seine Funktionen werden in den meisten Fällen von dem Manager in Verbindung mit einigen speziell designierten Mitgliedern des Board of Directors ausgeübt.

unseren deutschen Aufsichtsrat, statt mit Board of Directors, mit dem für einen Engländer völlig nichtssagenden Ausdruck „Council of Overseeers“ übersetzt (Overseeer of the Poor ist eine Art Waisenrat). Der springende Punkt und der auch für unsere deutschen Verhältnisse ungemein wichtige ist der, dafs der Board of Directors — dem das Gesetz ungefähr die Stellung unseres deutschen Aufsichtsrats anweist — sich in ganz anderer Weise um das Wohl und Wehe der betreffenden Gesellschaft kümmert als bei uns, dafs er weit stärker und häufiger in die Geschäftsführung eingreift und deren Richtung bestimmt, und dafs seine Mitglieder infolgedessen eine viel genauere Kenntnis der Verhältnisse haben, als dies in Deutschland nur allzuoft der Fall ist.

Die Stellung, die bei uns der Aufsichtsrat heute einnimmt, entspricht ziemlich genau derjenigen des englischen Board of Directors bis in die siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts hinein, ehe die grofsen Bankkatastrophen von 1866, 1875 und 1878 gelehrt hatten, dafs ein nur ornamentaler Aufsichtsrat mehr schadet als nützt. Aus den Resultaten dieser Einsicht bei Aufsichtsratsmitgliedern und Aktionären ist die heutige Verteilung der Befugnisse erwachsen. Wir möchten in dieser Hinsicht auch Zustände, wie sie in Deutschland bei den Katastrophen der Jahre 1900—1901 zutage getreten sind, als ein Übergangsstadium ansehen; die Entwicklung zeigt ja auch, dafs bei den grofsen Banken ähnliche Veränderungen sich vorbereiten oder schon im Entstehen begriffen sind wie in England. Für diejenigen, die alles Heil von Gesetzesparagraphen erwarten, sei darauf hingewiesen, dafs die Entwicklung in England — soweit das Bankwesen in Betracht kommt — ohne das Eingreifen der Gesetzgebung sich vollzogen hat, und dafs es vor allem der Druck einer aufgeklärten und relativ sachkundigen öffentlichen Meinung gewesen, der eine bessere Ordnung der Verhältnisse hervorgerufen und erleichtert hat. Nur was von der öffentlichen Meinung einmütig als ein Minimum gesetzlicher Regelung gefordert worden ist, ging in das Gesetz von 1879 über.

Die Organisation der grofsen Aktienbanken ist demnach heute die folgende: An der Spitze steht der Board of Directors der je nach Umfang der Geschäfte ½ bis 2 Dutzend Mitglieder umfafst; die Wahl der Directors geschieht offiziell durch die Generalversammlung, in Wirklichkeit aber setzen sich dieselben zuerst aus den Gründern zusammen, die sich in ihrer Stellung durch die erste Generalversammlung bestätigen lassen, und die für satzungsmäfsig ausscheidende Mitglieder dann selbständig neue wählen. Der Einflufs der Generalversammlung auf diese Wahlen ist nur ein geringer; denn eine Nichtbestätigung der Vorgeschlagenen käme einem Mifstrauensvotum gleich und würde eventuell zur Resignation

des ganzen Board führen, eine Eventualität, welche die Aktionäre nur im Notfall hervorrufen werden. Manche Gesellschaften haben in ihren Satzungen die Bestimmungen, dafs ausscheidende Mitglieder des Boards erst nach Verlauf eines Zwischenjahres wiedergewählt werden können; diese Bestimmung ist jedoch veraltet, und fast allgemein werden die Directors bei Ablauf ihres Mandats wiedergewählt. Sie sind so meist lebenslänglich mit der Bank, der sie einmal angehören, verbunden. Innerhalb des Board findet eine Arbeitsteilnng insofern statt, als der Vorsitzende (Chairman), meist ein gewiegter Banker, die Richtung des Geschäftsganges im allgemeinen bestimmt; unter gewöhnlichen Umständen bleibt er jahrelang auf seinem Posten und übt somit einen dauernden Einflufs auf die Geschicke der betreffenden Bank aus. Einige Banken, besonders die, bei denen der Chairman keine so ausschlaggebende Rolle spielt, haben neben ihm noch einen, wie er, vom Board aus seiner Mitte gewählten „Managing Director“, dem dann die Führung der Bank in erster Linie obliegt; wie erwähnt, wird nicht selten auf diesen Posten ein im Dienste der Bank ergrauter „General Manager“ berufen. Die übrigen Mitglieder des Boards teilen sich in eine Anzahl verschiedener Komitees, deren jedes mit der Überwachung eines Zweiges der Tätigkeit der Bank betraut ist. Die noch verbleibenden Mitglieder des Boards, die keinem solchen Komitee angehören, sind meist Kaufleute, deren eigene Geschäfte sie zu sehr in Anspruch nehmen, als dafs sie imstande wären, spezielle Dienste zu übernehmen, ihr Rat und ihre Erfahrung sind jedoch bei den regelmäfsigen Sitzungen von grofsem Wert; endlich enthält fast jeder Board noch einige mehr oder minder ornamentale Mitglieder, die entweder ihres Reichtums, ihres Titels oder ihres politischen Einflusses wegen dort sitzen. Die Führung einer Bank ist jedoch ein zu schwieriges und verantwortliches Unternehmen, als dafs die Zahl solcher Teilnehmer an der Verwaltung eine grofse sein dürfte. In der Provinz findet man sie sehr selten und auch in London haben die Banken sich von der gefährlichen Klasse dieser „Guinea Pigs“ (wörtlich Meerschweinchen — das Wortspiel hängt damit zusammen, dafs die Directors für jede Sitzung, der sie beiwohnen, eine bestimmte Anzahl Guineas erhalten) so ziemlich freihalten können.

Ein grofser Vorzug dieser Zusammensetzung des Aufsichtsrates aus einer Anzahl verschiedenen Berufen angehöriger Personen liegt darin, dafs sie eine weitgehende Arbeitsteilung ermöglicht. Alles, was zur Routine des Bankgeschäfts gehört, die rein finanziellen Fragen ebenso wie die gesamte Organisation der inneren Verwaltung und deren Beaufsichtigung, bleibt den Managers überlassen; die Entscheidung über die Höhe aufserordentlicher Darlehen und über die Qualität der

zu hinterlegenden Sicherheiten ist dagegen meist Sache der Directors, deren genaue Kenntnis des Ganges der Geschäfte in den verschiedenen Branchen, die sie durch ihre eigene Zugehörigkeit zu diesem oder jenem Geschäftszweig oder zu der einen oder anderen sozialen Schicht selbst genau kennen, von gröfstem Nutzen ist. Diese Art der Arbeitsteilung bietet auch den Vorteil, dafs alle Anträge betreffs Kreditgewährung dem Manager vorgetragen werden, die endgültige Entscheidung aber einer unabhängigen und für den Kunden unpersönlichen Körperschaft zusteht. Im Vergleich zu den Privatbankiers ergibt sich hieraus der grofse Vorteil, dafs persönlicher Bekanntschaft und Ähnlichem weniger Einflufs auf die Geschäftsbeziehungen eingeräumt wird. Diejenigen Directors, die über genügend Zeit verfügen, konstituieren ein meist aus 2 bis 4 Personen bestehendes „Committee of Management“, das täglich oder wenigstens mehrmals in der Woche einige Stunden in der Bank anwesend ist, mit dem der Manager über alle wichtigen laufenden Angelegenheiten konferiert, und das mit ihm zusammen über diese entscheidet. Aufserdem finden meist wöchentlich, wenigstens aber alle 14 Tage, Gesamtsitzungen des Boards statt, in denen die von diesem Komitee gefafsten Beschlüsse diskutiert und genehmigt werden. Da die wirklich mafsgebenden Persönlichkeiten, wie der Chairman und der Managing Director, stets diesem Komitee angehören, so wird die Entscheidung des Boards in den meisten Fällen mit derjenigen des Komitees übereinstimmen, so dafs in Wirklichkeit die Leitung in den Händen des letzteren liegt. Dies hat eine Reihe grofser Vorteile zur Folge: Der Board ist meist zu grofs, um eine Diskussion und Entscheidung über alle vorliegenden Fragen mit Erfolg zu ermöglichen, eine Einigung innerhalb des Komitees bietet weniger Schwierigkeiten; sodann ist das letztere nicht offiziell konstituiert und seine Zusammensetzung weder den Aktionären noch den Kunden der Bank bekannt, wodurch die Gefahr persönlicher Beeinflussung auf ein Minimum reduziert und dem Komitee eine grofse Unabhängigkeit gewahrt wird. Endlich können etwaige Änderungen in der Politik der Bank sich vollziehen, ohne dafs die Aufsenstehenden etwas davon erfahren, und ohne dafs die Gegensätze allzusehr aufeinanderplatzen, indem durch eine Äenderung in der Zusammensetzung des Komitees bestimmte Personen ausscheiden und durch andere ersetzt werden. Bei einigen Banken, besonders bei denen, wo das Hauptgewicht der Leitung in den Händen eines Managing Directors liegt, finden wir, dafs das ihm zur Seite stehende Komitee seine Zusammensetzung regelmäfsig wechselt, so dafs der Reihe nach möglichst alle Directors demselben angehören. Durch die Einrichtung eines solchen Komitees wird ferner die Gefahr, dafs der Managing director oder der General

Manager den allein ausschlaggebenden Einflufs erhält, vermindert, was sicher geschehen würde, wenn er als der mit allen Details Vertraute einer höchstens einmal wöchentlich tagenden Versammlung von 6—18 oder mehr — nicht ebenso sachkundigen — Directors gegenübersteht.

Es liegt in der Natur der Sache, dafs der Board den Vorstehern der Filialen eine gewisse Bewegungsfreiheit lassen mufs; doch geht die Tendenz dahin, diese möglichst zu beschränken. Vorschüsse gegen Unterpfand kann der Manager einer Filiale in einer kleinen Stadt bis zum Höchstbetrage von 5000 oder 6000 Mark aus eigener Machtvollkommenheit gewähren; in einer gröfseren Provinzialstadt würde seine Bewegungsfreiheit bis 10000 resp. 30000 Mark, je nach der Gröfse und Bedeutung des Ortes, gehen. Der City Manager einer grofsen Bank in London dürfte in gleicher Weise im einzelnen Falle bis 40000 oder 60000 Mark gehen, natürlich wechseln diese Befugnisse je nach der Bedeutung der Bank, der Stellung des Managers zu den Directors u. a. m., obige Zahlen dürften aber dem Durchschnitt nahekommen. Über die festgesetzten Grenzen hinausgehende Geschäfte müssen dem „Advance Department“ am Hauptsitze der Gesellschaft vorgelegt werden, dessen Chef den Antrag genau prüft und, wenn er das Geschäft für sicher hält, dem Board vorlegt, der dann die Ansicht des General Manager hört und endgültig entscheidet. Meist bleiben diese Arrangements ein Jahr in Kraft — bei weniger guter Sicherheit auch wohl nur drei oder sechs Monate —, nach Ablauf dieser Zeit mufs wieder ein ausführlicher Bericht über die Lage des Kunden erstattet werden, worauf der Board einer Verlängerung zustimmt oder weitere Sicherheit verlangt. Eine Überschreitung der festgelegten Grenze mufs der Local Manager sofort dem Advance Department mitteilen; aufserdem mufs er monatliche Berichte über alle Konten, welche die ihm vorgeschriebene Grenze mit Bewilligung der Directors überschreitet, einsenden, und zwar ist, um Betrug seitens des Agenten (Submanager) zu verhindern, die Vorschrift allgemein gegeben, dafs diese Auszüge von einem Beamten der Bank direkt aus den Büchern gemacht werden müssen und der betreffende Local Manager nur kurze Bemerkungen über die einzelnen Kunden hinzufügt. Bei einigen Banken müssen solche Berichte wöchentlich oder alle 14 Tage eingesandt werden; die meisten begnügen sich mit monatlichen Berichten. Aufserdem werden mindestens zweimal jährlich sogenannte „Long Reports“ eingesandt, in denen jedes Konto, auf dem ein Kunde der Bank auch nur einen geringen Betrag schuldet, genau spezifiziert ist. Die Überwachung der Filialen erstreckt sich hauptsächlich auf zwei Punkte: auf die genaue Kontrolle der Kassen (Gelder, Wertpapiere usw.) und auf die Kontrolle der diskontierten Wechsel

wie der gewährten Kredite. Die erstere Aufgabe fällt dem „Inspector of Branches“ mit seinem Stabe von Subinspektoren zu, die in häufigen Zwischenräumen Kassenbestände und Portefeuille prüfen und die Buchführung genau revidieren. In die zweite Aufgabe teilt sich der Inspektor mit den Beamten des Advance Departments, indem er diesen regelmäfsig selbständige Berichte über die Kreditfähigkeit der Kunden zugehen läfst.

Eine Ausnahmestellung nehmen diejenigen Zweigetablissements in den gröfseren Städten ein, die, aus der Aufsaugung früher selbständiger Bankhäuser hervorgegangen, einen seit Jahrzehnten bewährten Geschäftsgang und eine an diesen gewöhnte Kundschaft haben, und die daher nicht ohne weiteres in die Rontine des Zentralgeschäftes eingepafst werden können. Vielfach hilft man sich durch die Einrichtung eines „Local Board of Directors“, d. h. man wählt uus der Reihe der bedeutendsten an dem betreffenden Platze wohnenden Aktionären ein Komitee, welches das Recht hat, über gewisse Fragen, die man nicht dem Local Manager überlassen will, und die doch an Ort und Stelle von Sachkundigen entschieden werden müssen, zu entscheiden. Häufig bleibt bei der Amalgamation einer grofsen Bank mit einem lokalen Institut dessen früherer Aufsichtsrat als Local Board of Directors bestehen. Im ganzen hat sich diese Einrichtung nicht besonders bewährt, da der Local Board die Tendenz hat, seine eigene Politik zu befolgen, auch wenn sie nicht ganz im Einklang mit derjenigen des Zentralinstituts steht; der grofse Vorteil ist dagegen, dafs lokalen Bedürfnissen besser Rechnung getragen werden kann und einer allzu einseitigen Schematisierung vorgebeugt wird. Die gröfste Schwierigkeit eines ausgedehnten Filialwesens liegt eben darin, dafs eine genaue Kontrolle unerläfslich ist, daneben aber den Leitern der Filialen eine ausreichende Freiheit gelassen werden mufs. Wenn die englischen Depositenbanken dies Problem in zufriedenstellender Weise lösen können, so hat dies seinen Grund vor allem darin, dafs bei einem reinen Depositenbankwesen die Geschäfte sich unter fest vorgeschriebene Regeln bringen lassen und keine sehr grofse eigene Initative erfordern. Hier liegt auch der Grund, warum dies System für andere als Depositenbanken unbrauchbar und gefährlich ist; bei ihnen sind feste Vorschriften über die Art der Geschäfte ebenso unmöglich, wie die Verwaltung durch Beamte, die keine gröfsere Bewegungsfreiheit geniefsen; es kann sich für sie daher nur um selbständige Zweigniederlassungen handeln, deren Leitern eine weitgehende Freiheit in der Geschäftsführung gelassen werden mufs.

Das Zentralbureau einer gröfseren Bank setzt sich aus einer Reihe streng geschiedener Abteilungen zusammen: Vorschufs-, Effekten-, Wechsel-, Korrespondenz-, Kassen-Departement u. a. m. Jede Abteilung hat einen Vorsteher

(Chief Clerk), der für sie verantwortlich ist; die Arbeitsteilung ist so weit als möglich durchgeführt, um ein glattes Funktionieren des ganzen Betriebes zu erreichen. Besonders das Kassendepartement ist vorzüglich organisiert, die Kassen sind von 9—3 oder 4 Uhr ohne Unterbrechung geöffnet und in jeder Hinsicht auf eine möglichst schnelle Abfertigung des Publikums eingerichtet. Der dem Publikum zugewandte Teil besteht aus einem langen breiten Tische, hinter dem die Kassierer nebeneinander stehend Auszahlungen besorgen und Einzahlungen entgegennehmen. Hinter jedem befindet sich ein Pult, an dem die Bücher der ihm zugewiesenen Kunden geführt werden, so dafs ein Einblick in das Konto jederzeit schnell möglich ist. Bei dem Verzicht auf eine genaue Kontrolle jedes präsentierten Schecks vor Auszahlung desselben kommt es vor, dafs Schecks bezahlt werden, wenn der Kunde gar kein Guthaben mehr hat; der geringe Verlust, der sich so ergibt, ist gar nicht zu vergleichen mit den Mehrausgaben für Gehälter und Arbeitsräume, die ein so kompliziertes Kontrollverfahren, wie es bei uns üblich ist, nötig machen würde. Versuche, gefälschte Schecks in gröfseren Beträgen zu präsentieren, kommen häufiger vor, gelingen aber sehr selten. Dagegen sind Fälschungen und Betrügereien seitens Angestellter trotz aller Vorsichtsmafsregeln nicht selten, und vielfach sind Banken hierdurch schwer geschädigt worden. Im Vergleich mit neuerlichen Vorkommnissen in Deutschland fällt es aber auf, dafs derartige Betrügereien durchgehends von niederen Beamten ausgeführt worden sind, dafs aber leitende Persönlichkeiten (Managers, Submanagers usw.) in keiner Weise daran beteiligt waren. Es ist dies wohl in erster Linie dem Umstande zuzuschreiben, dafs die Direktoren selbst mit dem Gang der Verhältnisse genau vertraut sind und alles persönlich kontrollieren. Früher war dies nicht der Fall, und es ist vielleicht von Interesse, zu konstatieren, dafs die englischen Bankkatastrophen der siebziger Jahre ähnliche Ursachen hatten wie unsere deutschen von 1900 und 1901 und zu ähnlichen Klagen über die ungenügende Kontrolle der Geschäfte seitens der Aufsichtsräte führten wie bei uns.

Als bestes Mittel gegen Veruntreuung der niederen Angestellten hat sich, neben einer genauen Kontrolle durch besonders hierzu angestellte Beamte, bewährt: 1. ein fortwährendes, nicht nach einer bestimmten Reihenfolge erfolgendes Auswechseln der Beamten untereinander, so dafs keiner auf längere Zeit hinaus die betreffende Arbeit allein macht; 2. der Zwang für jeden Beamten, einen jährlichen, mindestens 14 Tage dauernden Urlaub zu nehmen, währenddessen seine Arbeit von einem anderen übernommen wird. Besonders die letztere Einrichtung hat sich ungemein bewährt und fast

regelmäfsig zur Entdeckung etwaiger Unterschleife u. dergl. geführt. Als sicherstes Mittel, Betrügereien Aufsenstehender zu vereiteln, mufs stets gelten, dafs grofse Vorsicht bei der Eröffnung eines neuen Kontos geübt wird, und dafs besonders niemand ein Scheckbuch erhält, der nicht mit guten Einführungen versehen ist. Früher war man in dieser Hinsicht sehr genau; die steigende Konkurrenz, besonders in den kleineren Orten und in den Aufsendistrikten der grofsen Städte, hat aber dazu geführt, dafs heute jeder, der Geld deponiert, auch als Kunde angenommen wird und ein Scheckbuch erhält. Die neuerlichen grofsen Unterschlagungen bei der Bank von Liverpool haben gezeigt, wie leicht es dem Betrüger und seinen Helfershelfern war, Konten sowohl bei Londoner wie bei Provinzialbanken eröffnet zu erhalten, ohne dafs diese Erkundigungen einzogen oder Referenzen forderten.

Neben den „Directors“ sind von der Gesetzgebung nur noch zwei weitere Organe vorgesehen: Die Generalversammlung, die ungefähr dieselben Befugnisse hat wie in Deutschland, aber hier wie dort einen wirklichen Einflufs auf den Gang der Geschäfte nicht auszuüben imstande ist, und die Revisoren („Auditors“). Diese stehen neben dem Board of Directors und sollen als Beauftragte der Aktionäre die Bücher und besonders die Abschlüsse prüfen. Nach dem Gesetz von 1879 mufs jede mit dem Recht der beschränkten Haftung ihrer Aktionäre ausgestattete Bank ihre Bücher und Abschlüsse durch unabhängige von der Generalversammlung zu bestellende Auditors prüfen lassen, die die Richtigkeit dieser Angaben zu bestätigen haben. In Wirklichkeit sind es aber die Directors, die auf die Wahl der Revisoren einen bestimmenden Einflufs ausüben; die von den Auditors ausgestellten Zertifikate über das Ergebnis ihrer Prüfungen besagen meist nur, dafs der Abschlufs mit den Angaben in den Büchern der Bank übereinstimme, und dafs die im Besitze der Bank befindlichen Wertpapiere auch wirklich vorhanden seien; oft sind diese Zertifikate derart verklausuliert, dafs ihnen ein grofser Wert nicht beigemessen werden kann. Der „Audit“ liegt meist in der Hand grofser Firmen, die die Abschlüsse einer ganzen Reihe von Gesellschaften bearbeitet und sich so natürlich eine grofse Fertigkeit in der Prüfung der formalen Richtigkeit der Abschlüsse und Bücher aneignen. Es liegt aber auf der Hand, dafs das Eindringen in den materiellen Stand der Geschäfte bei den vielverzweigten Transaktionen einer grofsen Bank für einen Draufsenstehenden so gut wie unmöglich ist; aufserdem wollen die Auditors es auch natürlich nicht mit den Directors verderben, und wenn auch wissentlich falsche Zertifikate selten sind[1], so ist doch die Prüfung im ganzen eine

[1] Eine Ausnahme bildet der Zusammenbruch von Dumbells Bank;

so oberflächliche, dafs man vielleicht nicht mit Unrecht von ihnen sagt: „They are not worth the paper they are written upon.“ Wo Directors einer Gesellschaft den Status verschleiern wollen, gelingt es ihnen mit Leichtigkeit trotz aller Auditors, wie denn auch schwindelhafte Zusammenbrüche durch diese Einrichtung nicht verhindert worden sind.

2. Das Filialsystem.

Für die Entwicklung des englischen Bankwesens in den letzten Jahrzehnten sind zwei nebeneinander herlaufende Entwicklungstendenzen mafsgebend gewesen: Ausdehnung des Filialnetzes einerseits und Zusammenschweifsung kleiner und mittlerer Banken zu Riesenunternehmungen anderseits.

Die Ausdehnung des Filialnetzes beginnt hauptsächlich erst in den achtziger Jahren, nimmt in den neunziger Jahren grofse Dimensionen an und hat anscheinend heute ihren Höhepunkt erreicht. Die Gründe für diese Entwicklung, die ihr Vorbild in dem ausgebreiteten Filialsystem der schottischen Banken findet, sind in der für die Ausdehnung des Depositengeschäftes erforderlichen Einbeziehung ganz neuer Bevölkerungsschichten in den Wirkungskreis der Banken zu suchen. Der Zustand in den siebziger Jahren war nicht unähnlich demjenigen, der heute in Deutschland herrscht: Kaufleute, Industrielle und bedeutendere Gewerbetreibende hatten sämtlich eine Bankverbindung, und dasselbe galt von den wohlhabenderen Schichten im allgemeinen; die kleineren Gewerbetreibenden: Wirte, Krämer usw., sowie die mittleren und unteren Schichten der Bevölkerung nahmen damals noch nicht Teil an diesen Vorzügen. Da waren es einerseits die Suburban Banks in London und anderseits einige Provinzialbanken im Nordwesten, die unter der Leitung weitschauender Managers erkannten, dafs eine grofsartige Weiterentwicklung des Depositenbankwesens möglich sei, wenn man — dem schottischen Beispiel folgend — auch den mittleren und kleineren Kapitalisten und Gewerbetreibenden heranziehe. Dies war nur möglich durch die Schaffung eines Netzes von Filialen in den Vororten der grofsen Städte, in Marktflecken, kleineren Landorten usw. Eine solche Initiative war natürlich vorerst mit grofsen Kosten verbunden; es waren lange Jahre mühsamer und geduldiger Arbeit erforderlich, ehe die Ausgaben sich aus den geschaffenen Geschäftsverbindungen bezahlt machten. Anfang bis Mitte der achtziger Jahre war

---

hier hatte der Auditor Unregelmäfsigkeiten entdeckt und den Directors gegenüber gerügt; er hatte aber trotzdem nachträglich das Zertifikat erteilt und mufste, obgleich er keinerlei Vorteil aus seiner Schwäche gezogen, ins Gefängnis wandern.

dann diese Periode der Vorbereitung überwunden, und die Banken, welche so vorgearbeitet hatten, sahen sich nun dadurch belohnt, dafs sich ihre Depositen und sonstigen Umsätze stetig vergröfserten, und dafs sie aufserdem in den entfernteren Distrikten ihre Gelder fast konkurrenzlos zu weit günstigeren Bedingungen unterbringen konnten, als es den im scharfen Kampfe um die Kundschaft der grofsen Städte stehenden älteren Instituten möglich war. Dabei hatte die rapid fortschreitende Entwicklung der Vororte Londons und anderer grofser Städte den Bevölkerungszuwachs in die Distrikte geleitet, in denen die Filialen der jüngeren Institute sich vor zehn bis fünfzehn Jahren etabliert hatten, so dafs ihnen die Kundschaft nun fast von selbst zuwuchs. Als die Überzeugung von der Richtigkeit dieser Politik allgemein anerkannt wurde, da begann ein allgemeiner Wettlauf um die günstigsten Plätze für Bankfilialen im ganzen Lande; die Amalgamationen, von denen weiter unten zu reden ist, nahmen hauptsächlich aus diesem Grunde so grofse Dimensionen an. Das Resultat ist, dafs heute die Zahl der Bankfilialen eine zum Teil weit über das Bedürfnis hinausgehende ist und gerade in den letzten Jahren zu einer Verschärfung der Konkurrenz geführt hat, deren Fortdauer nicht nur die Rentabilität, sondern auch die Sicherheit der Banken ungünstig zu beeinflussen droht. Bezeichnend für die überstürzte Hast, mit der die Eröffnung von Filialen jetzt vor sich geht, ist, dafs über ein Viertel aller bestehenden Zweigbureaus in den Jahren 1896—1903 eröffnet worden sind, so dafs der Vorsitzende der London- und County-Bank bei der Generalversammlung im Februar 1902 sagen konnte: es gäbe beinahe keine Strafse in London, die nicht eine Bankfiliale besäfse, und wenn es so weiterginge, so würden die Zweigbureaus an Zahl noch die Wirtshäuser übertreffen. Auch in der Provinz liegen die Dinge nicht viel anders, so dafs Städte von 8—10 000 Einwohnern nicht selten 3—5 miteinander konkurrierende Bankfilialen besitzen. In einer Vorstadt Londons befinden sich in einer einzigen Strafse innerhalb eines Umkreises von zehn Minuten sieben Filialen und drei weitere in einer angrenzenden Strafse. In vielen Distrikten, wo für ein oder zwei Filialen Platz wäre, reifsen sich vier oder fünf um die Geschäfte; sie kommen dadurch in die Versuchung, zweifelhafte Kundschaft zu nehmen und Vorschüsse auf ungeeignetes Unterpfand zu machen. Den Gewinn hiervon hat natürlich in erster Linie das Publikum, dem die von den Banken gewährten Vorteile sozusagen ins Haus getragen werden und das infolge der Konkurrenz billige Vorschüsse und relativ günstige Verzinsung seiner Depositeneinlagen erlangt. Die Entwicklung ist zum Teil noch zu neu, um ein abschliefsendes Urteil zu ermöglichen, — besonders was die Etablierung der oft nur ein oder

zwei Tage in der Woche geöffneten Filialen in den ganz kleinen Orten anlangt —; es ist wohl möglich, dafs hierdurch der bisher benachteiligte Stand der kleinen Landwirte, Ladeninhaber und Handwerker Gelegenheit hat, durch Kreditzuführung seine Stellung zu stärken; aber für die Banken tritt das neue schwierige Problem auf, wie die starke Ausdehnung der Geschäfte mit einer solchen Kundschaft sich mit den allgemein mafsgebenden Geschäftsprinzipien einer Depositenbank vereinigen läfst. Es ist vielleicht bezeichnend, dafs die schottischen Banken nicht viel über je hundert Filialen pro Bank hinausgegangen sind, eine Zahl, die sich auch in England bewährt hat. Ob es möglich sein wird, für 4—500 Filialen, die wir als Resultat der neuesten Entwicklung bei einzelnen Banken finden, eine ausreichende Kontrolle zu schaffen, ist eine Frage, deren Lösung der Zukunft überlassen sein wird. Fraglos ist die grofse Ausdehnung, die die Errichtung von Filialen in den letzten Jahren genommen hat, zum Teil nicht mehr auf kühle und verständige Berechnung, sondern auf, man möchte beinahe sagen: Nachahmungssucht und Eitelkeit zurückzuführen. Wenn die eine Bank an einem Platze eine Filiale eröffnet, weil ein Bedürfnis vorliegt, so eröffnet im nächsten Jahre die Konkurrenzbank ebenfalls eine, nur um dem Rivalen das Feld nicht zu lassen. Die Filialen mit ihrer meist sehr eleganten und teueren Ausstattung sind eine Art Reklamemittel für die Banken geworden, und es herrscht eine beinahe krankhafte Neigung, sich gegenseitig in der Gesamtzahl der Filialen zu übertreffen; anstatt dafs rein geschäftliche Gesichtspunkte allein mafsgebend wären, tröstete man sich damit, dafs man mitmachen müsse, was der andere tut, um nicht aus dem Felde geschlagen zu werden. So vorteilhaft ein zahlreiches Filialsystem ist, wenn es sich den Bedürfnissen anpafst, so gefährlich ist diese Ausdehnung um jeden Preis, die dem Bedürfnis vorauseilt. Ein Rückschlag ist aller Wahrscheinlichkeit nach zu erwarten.

Näheres über Zunahme und Zahl der Filialen wie über deren Verhältnis zur Bevölkerungsziffer ergibt Tabelle 6.

3. Die Konzentrationsbestrebungen.

Im engsten Zusammenhange mit der Ausdehnung des Filialsystems steht die Tendenz zur Konzentration, zum Zusammenschlufs zu immer mächtigeren Instituten durch Aufsaugung der kleineren oder Amalgamation der ungefähr gleichstarken. Diese Bewegung reicht in ihren Anfängen bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts zurück, gewinnt aber erst in den achtziger Jahren gröfsere Bedeutung, um dann in den neunzigern in Verbindung mit der bereits geschilderten Ausdehnung des Filialsystems ihren Höhepunkt zu erreichen.

Seit der Wende des Jahrhunderts ist die Bewegung im Abflauen begriffen, zum Teil infolge Mangels an weiterem geeignetem Material, zum anderen Teil infolge der Erreichung eines gewissen Gleichgewichtszustandes. Die Bedeutung dieser Bewegung für die Gestaltung des ganzen englischen Bankwesens ist eine so grofse, dafs man mit Recht sagen kann, sie habe die Grundlagen desselben völlig verändert.

Die Gründe für diese Entwicklung sind mannigfach, doch lassen sich einige als die wirklich treibenden Faktoren isolieren: Der Hauptgrund ist derselbe, den wir schon für die Ausdehnung des Filialsystems als ausschlaggebend erkannt haben, nämlich das Bestreben, durch Ausdehnung auf bisher noch nicht berührte Gebiete die zur Verfügung stehenden Depositensummen zu vermehren und zugleich für diese Gelder die Möglichkeit gewinnbringender Verwendung zu finden. Daneben bestand dann noch das Bestreben, die Abhängigkeit von den lokalen Verhältnissen durch Verbindung mit Banken in anderen Distrikten möglichst zu vermindern. Wo dies Ziel von den expansionsfähigen und aufstrebenden Banken einmal erkannt war, lagen zwei Wege offen, um dasselbe zu erreichen. Entweder Errichtung eigener neuer Niederlassungen oder Verschmelzung mit den bereits in jenen Gebieten bestehenden Bankhäusern. Die gegenseitigen Vorteile dieses letzteren Verfahrens lagen von Anfang an so klar auf der Hand, dafs es überall zur Anwendung gelangte, wo die Unterlagen dafür vorhanden waren, also dort, wo kleinere Banken mit einem mehr oder minder dichten Filialnetz bereits bestanden. Das Anwachsen der Banken ausschliefslich durch Ausdehnung des eigenen Filialsystems ohne jede Amalgamation mit bereits bestehenden Instituten erfolgte nur dort, wo es galt, ganz neue, dem Bankwesen überhaupt noch nicht erschlossene Gebiete zu eröffnen.

Ein Umstand, der die kleineren Banken willig machte, sich mit gröfseren zu verschmelzen, lag in dem Anwachsen der gewerblichen und anderer Unternehmungen und deren Verwandlung in Aktiengesellschaften mit gröfserem Kapital. Das wachsende Kreditbedürfnis derselben konnte von dem kleineren Bankgeschäft entweder gar nicht oder doch nur mit grofsen Gefahren befriedigt werden; kleinere Banken gerieten hierbei nicht selten in eine gefährliche Abhängigkeit von lokalen Unternehmern. Dieser Veränderung in dem Charakter der Kundschaft mufste von den Banken Rechnung getragen werden, und als überdies noch die Zusammenbrüche Ende der siebziger Jahre dazu führten, dafs die Depositengelder in steigendem Mafse nur den ganz grofsen Banken zuflossen, war der Anstofs gegeben zu der ersten Reihe von Amalgamationen, welche die achtziger Jahre charakterisieren. Die entscheidende Wendung trat mit der Baring-Krisis 1890

ein. Von nun an war das Vertrauen des Publikums in die Privatbankiers völlig geschwunden; man verlangte von den Instituten, denen man sein Geld anvertraute, eine gröfsere Sicherheit, die vor allem durch grofses Kapital, grofse Reserven und Veröffentlichung regelmäfsiger Abschlüsse gewährleistet zu sein schien; diese Voraussetzungen fand man am besten bei den ganz grofsen Instituten erfüllt. Dazu trat eine immer schärfer werdende Kritik dieser Abschlüsse seitens der Fachpresse, die den schwächeren Banken weitere Schwierigkeiten bereitete und sie nötigte, Anlehnung bei den stärkeren zu suchen. Die Bewegung ging hauptsächlich von einer Reihe tatkräftiger Provinzialbanken aus und gipfelte darin, dafs diese sich auch Londoner Banken oder Bankiers angliederten, um so den Zutritt zum Londoner Clearing House und eine Stellung auf dem Londoner Geldmarkt zu erlangen. Als sie auf diese Weise dort heimisch geworden waren und durch Anwendung ihrer fortschrittlichen Geschäftsprinzipien den Londoner Banken scharfe Konkurrenz machten, sahen diese sich genötigt, ihrerseits sich entsprechende Vorteile durch Zusammenschlufs mit noch bestehenden Provinzialbanken zu verschaffen. Die Initiative, die zuerst bei den Provinzialbanken lag, war somit jetzt zum Teil auf die Londoner Banken übergegangen. Wir können also in der ganzen Entwicklung eine Reihe sich ablösender Bewegungen konstatieren, die, chronologisch geordnet, etwa das folgende Bild ergeben würden:

1844—1875: Langsame Konsolidierung der Aktienbanken in London und der Provinz durch Aufsaugung und Verdrängung der Privatbankiers.

1878—1890: Zusammenschlufs der Provinzialbanken zu gröfseren Instituten; einige fassen in London Fufs.

1890—1896: Fast völlige Verdrängung der Privatbankiers auch in London. Die grofsen Provinzialbanken haben sich in London konsolidiert.

1896—1902: Die verbleibenden Londoner Banken dehnen sich, um ihre Stellung jenen gegenüber zu behaupten, auf die Provinz aus oder vereinigen sich mit anderen, die dort Verbindungen besitzen, während zugleich die bestehenden London and Provincial Banks sich weitere Provinzialbanken angliedern.

Die Amalgamationen sind heute so weit fortgeschritten, dafs es möglich ist, die Resultate, die sich aus ihnen ergeben, näher ins Auge zu fassen:

Für die Banken hat sich 1. eine bedeutende Ersparnis der Generalunkosten und Verringerung des Personals ergeben.

2. Ist die innere Organisation insofern beeinflufst worden, als die gröfsere Ausdehnung der Banken die scharfe Durch-

führung einer absolut einheitlichen Routine notwendig machte. Die Entfernung zwischen den Kunden einerseits und dem Board of Directors anderseits hat sich vergröfsert, seitdem letzterer, für den persönlichen Verkehr fast unnahbar geworden, in London tagt. Damit ist der Konnex von einem zum Teil auf persönlicher Kenntnis und persönlichem Interesse begründeten, zu einem nur die formalen Merkmale beachtenden geworden. An die Stelle des Teilhabers im alten Bankgeschäft tritt mehr und mehr der von seinen Vorgesetzten abhängige Beamte, der, an feste Regeln gewöhnt, einer gröfseren freien Initiative entbehrt. Die Folgen machen sich vor allem dort fühlbar, wo bisher der enge persönliche Zusammenhang zwischen Bank und Kunden so Grofses geleistet hat, also in der Gewährung von Personalkredit.

3. Eine weitere Folge der Amalgamationen ist die fast völlige Beseitigung der Notenausgabe der Privatbanken, da nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1844 bei Amalgamation das Notenrecht der einen Bank nicht an die andere übergehen darf und bei Verbindung mit einer Londoner Bank dies Recht überhaupt erlischt.

Für das Personal der Banken ist das Resultat der Amalgamationen die Einordnung in den Grofsbetrieb mit festgegliederter Beamtenhierarchie; besonders das Ausscheiden des Privatbankiers mit seinem langjährigen Interesse an dem persönlichen Wohlergehen der Untergebenen ist zu bedauern. Dagegen ermöglicht die grofse Anzahl der neu gegründeten Filialen eine selbständigere Tätigkeit für die mit ihrer Leitung Betrauten, und die demokratische Konstitution der Aktienbanken erleichtert ein Aufsteigen auch des Mittellosen zu den höchsten Posten, falls seine Fähigkeiten den Anforderungen einer solchen Stellung entsprechen.

Die Folgen für das Publikum und die Kundschaft sind zum Teil schon oben geschildert, wo über die Veränderungen im Darlehensgeschäfte gesprochen wurde. Man hatte ziemlich allgemein erwartet, dafs die Konzentrationsbestrebungen zu einer Art Monopolbildung im Bankwesen führen würden, indem die am Ende der Bewegung übrigbleibenden grofsen Institute eine Art von Kartell bilden und dem Publikum niedere Depositen- und hohe Darlehensraten aufzwingen würden. Diese Befürchtungen sind nicht eingetroffen; wie wir gesehen haben, ist es den Banken nicht einmal gelungen, aufserhalb der Hauptstadt eine einheitliche Depositenrate festzulegen. Sonst aber hat gerade die Konzentration in Verbindung mit der Ausdehnung des Filialsystems zu einer so scharfen Konkurrenz geführt, dafs die Darlehenssätze, anstatt zu steigen, im Fallen begriffen sind, und dafs die sonstigen Vorteile für das Publikum in jeder Hinsicht gröfser, statt kleiner, geworden sind.

Die Folgen für den Geldmarkt sind im ganzen günstige gewesen: An Stelle einer grofsen Zahl isolierter Lokalbanken sind eine relativ kleine Anzahl kapitalkräftiger Institute mit bedeutenden Reserven und gesunder, der Kontrolle des Publikums scharf unterworfener Geschäftsführung getreten; das Vertrauen des Publikums ist entsprechend gewachsen, die Gefahr plötzlicher Paniken geringer geworden. Da ferner immer gröfsere Beträge sich einfach durch Kompensation in den Büchern der Banken erledigen, so ist das so stark überlastete Country Clearing etwas entlastet worden und auch eine gewisse Ersparnis an Noten und sonstigen Umlaufsmitteln eingetreten. Die wichtigste Folge ist die fast absolute Konzentration aller disponibeln Mittel der Volkswirtschaft in London, durch die einerseits die Möglichkeit, allen Bedürfnissen gerecht zu werden, sehr erleichtert worden ist, anderseits aber auch die Gefahr der falschen Verwendung stark gestiegen ist.

4. Die Konkurrenzverhältnisse.

Trotzdem die Konkurrenz unter den Banken einer der Faktoren gewesen ist, der zur Amalgamation beitrug, so ist doch ein wirklich scharfer Wettbewerb erst entstanden, seitdem als Resultat dieser Bewegung eine Anzahl ziemlich gleichstarker Institute sich gegenübersteht. Vorher hat eine Konkurrenz im gewöhnlichen Sinne des Wortes nicht bestanden; jede Bank bemühte sich natürlich, ihren Kundenkreis möglichst auszudehnen, aber sie stand davon ab, in denjenigen der Nachbarbank einzudringen. Nicht nur galt es für unfair, einer anderen Bank die Kunden abspenstig zu machen, sondern auch, wenn ein Kunde von selbst herüberkam, so wurde sein Konto nicht angenommen, ohne Rückfrage bei seiner früheren Bank. Wenn eine Bank in einem Orte, einer Stadtgegend oder Hauptstrafse etabliert war, so war eine andere nicht sogleich bei der Hand, sich in deren Bereich einzunisten, man suchte wenigstens die Fiktion aufrecht zu erhalten, dafs jede ihre eigene Kundschaft bediene, indem man die neue Filiale möglichst entfernt von der Nachbarbank etablierte. All dies hat sich neuerdings geändert. Man wirft den schottischen Banken vor, dafs sie es seien, die mit dem Kundenfang begonnen und damit das Bankgewerbe auf den Stand eines gewöhnlichen kaufmännischen Geschäfts herabgedrückt hätten (Banking is a profession, not a trade). Wenn man liest, was Kerr in seinem Buche „Scottish Banking“ über die in dieser Hinsicht zu übende Politik sagt, so hat diese Beschuldigung allerdings einige Wahrscheinlichkeit für sich. Wie dem aber auch sei, heute ist dieser Geist auch in den englischen Banken und besonders bei den Filialleitern

derselben, die sich durch Heranziehung neuer Kunden bei ihrem Board beliebt machen wollen, rege, und das Resultat ist ein heifser Kampf um die Kundschaft. Während es früher die Regel war, dafs der Kunde zur Bank kam, um ihr die Verwaltung seines Kontos anzutragen, so ist es heute, besonders wo es sich um bedeutendere Geschäfte handelt, häufig der Fall, dafs eine oder mehrere Banken sich um neue Kunden direkt bewerben und einander durch möglichst günstige Anerbieten zu unterbieten suchten. Die Gemeinden und öffentlichen Körperschaften sind sogar so weit gegangen, dafs sie eine regelrechte Submission für die Verwaltung ihrer Gelder veranstalten, und haben Banken gefunden, die darauf eingehen. (Vgl. B. M. 1902, p. 568 [April], p. 780 [Mai] und öfter.) Wenn es neuerdings häufiger vorkommt, dafs die Banken den Korporationen einen Teil ihrer Wertpapiere als Sicherheit für deponierte Gelder verpfänden und so ihre anderen Gläubiger benachteiligen, so hat dies seinen Grund vor allem in dieser mafslosen Konkurrenz. Bezeichnend ist, dafs der Präsident des „Institute of Bankers“ bei seiner Rede im Jahre 1902 sagte: „Die Konkurrenz der Banken um neues Geschäft zeigt kein Nachlassen, sondern wird noch immer intensiver. Wir geben alle zu, dafs eine vernünftige Konkurrenz gesund und wünschenswert ist, aber eine Konkurrenz, die basiert auf gröfseren Vergütungen, Herunterschneiden der Darlehensraten und Erleichterung der sonst feststehenden Bedingungen, ist zu verurteilen. Ich weifs aus eigener Erfahrung, dafs Banken sich um Geschäfte beworben haben zu Bedingungen, die zu einem jährlichen Verlust führen müssen.“

Dafs in dieser übertriebenen Konkurrenz eine grofse Gefahr liegt, wird niemand leugnen, der die Krisis im australischen Depositenbankwesen in den neunziger Jahren und deren Veranlassung vor Augen hat. Es wird denn auch von den führenden Fachzeitschriften fortwährend auf diese Gefahr hingewiesen, aber bis die Banken die Resultate dieser Politik am eigenen Leibe gefühlt haben, wird wohl so leicht keine Änderung eintreten, wenigstens nicht, bis der übermäfsigen Errichtung neuer Filialen ein Ziel gesetzt wird. Es ist mehrfach versucht worden, zwischen den Banken zu einer Verständigung über diese Punkte zu kommen; eine solche hat jedoch erst Aussicht auf Erfolg, wenn die zurzeit noch so starken Tendenzen der Expansion und Amalgamation ihren vollen Lauf gehabt haben. Die Entwicklung geht unzweifelhaft darauf hinaus, dafs sich in den nächsten Jahren eine vollständige Konsolidierung des englischen Depositenbankwesens vollziehen wird, nach deren Abschlufs eine Reihe ziemlich gleichstarker Institute übrig sein werden, die sich nach einem scharfen Kampf um den Besitz der verschiedenen

Gebiete untereinander vertragen werden, genau wie dies in Schottland und Kanada der Fall ist.

Eine solche Konsolidierung wird das Ende einer übermäfsigen Konkurrenz bedeuten, zugleich aber auch die Gefahr einer Monopolisierung in sich tragen. Das System, welches sich in Schottland seit Jahrzehnten fertig ausgebildet vorfindet, wird dann auch vollständig auf England übertragen sein.

C. Sicherheit und Rentabilität.

1. Die halbjährlichen Abschlüsse.

Mit Ausnahme der Bank von England, die durch gesetzliche Bestimmungen genötigt ist, ihren Status wöchentlich zu veröffentlichen, war das, was über die anderen Banken in dieser Richtung zur Kenntnis des Publikums kam, bis gegen Ende der siebziger Jahre von geringem Werte; nur die schottischen Banken veröffentlichten bereits seit 1865 ihre jährlichen Abschlüsse. Von den englischen Aktienbanken geschah dies nur bei einer geringen Zahl, die Privatbankiers hüteteten das Geheimnis ihrer Vermögensverhältnisse auf das sorgfältigste, und was an Material über die Aktienbanken vorhanden war, reichte nicht aus, zu einer auch nur annähernden Beurteilung der wirklichen Lage, da jede Einheitlichkeit und damit fast jede Vergleichbarkeit in den veröffentlichten Zahlen mangelte. Die Ereignisse des Jahres 1878, die zum erstenmal das Vertrauen der Depositengläubiger bis in die Grundfesten erschütterte, führte zu einer Änderung. Der „Economist“ begann in diesem Jahre die Veröffentlichung seines Banking-Supplements, in dem halbjährlich die Abschlüsse der Banken vereinigt und einander gegenübergestellt wurden; zugleich begann dieses Blatt, unterstützt von einigen anderen Fachblättern, einen Feldzug, der dahin zielte, alle Banken zu einer Veröffentlichung ihrer Resultate in möglichst einheitlicher und ausgiebiger Form zu veranlassen. Von grofser Bedeutung für die Erreichung dieses Zieles waren die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1879 (42 und 43 Viktoria, c. 76), das für jede unter dies Gesetz fallende Bank eine Revision durch unabhängige Revisoren (Auditors) vorschreibt, welche ganz besonders die Bilanzen zu prüfen und durch ihre Unterschrift als korrekt befunden zu beglaubigen haben. Nicht in das Gesetz aufgenommen wurde die Klausel des Entwurfes, welche feste und allgemein gültige Regeln für die Form der Aufstellung der Bilanzen vorschrieb; trotz allen Drängens der Fachpresse ist in dieser Hinsicht heute noch viel zu tun übrig. Das durch die Baringkrisis erneuerte Mifstrauen des Publikums, das sich diesmal besonders gegen die Privatbankiers richtete, hatte zur

Folge, dafs auch die bedeutenderen unter diesen sich entschlossen, regelmäfsig ihre Abschlüsse zu veröffentlichen, so dafs heute fast alle irgendwie bedeutenden Institute die Ziffern ihrer halbjährlichen oder doch wenigstens jährlichen Abschlüsse publizieren. Neuerdings werden auch vielfach monatliche Ausweise bekannt gegeben. Die Form der Veröffentlichung läfst dagegen noch ungemein viel zu wünschen übrig; was das Publikum hier erfährt, ist bedeutend weniger, als z. B. in den Abschlüssen der deutschen Banken mitgeteilt wird, und dies, trotzdem die grofse Einheitlichkeit und Einfachheit des Geschäftes der Depositenbanken eine genauere Spezifikation der einzelnen Posten nicht nur sehr erleichtert, sondern auch keinerlei Bedenken in bezug auf die Mitteilung von Geschäftsgeheimnissen an die Konkurrenz zu erregen braucht. Dafs selbst die besten Institute, die doch eine schärfere Kontrolle ihrer Abschlüsse seitens des Publikums nicht zu fürchten haben, sondern bei einer solchen nur gewinnen können, diese übermäfsige Geheimniskrämerei unterstützen, ist ebenso erstaunlich wie bedauerlich.

Wir beschränken uns im folgenden auf die Abschlüsse der Depositenbanken; die Merchant-Bankers veröffentlichen keinerlei Angaben über ihren Geschäftsbetrieb, und für die Colonial- und Foreign-Banks liegt das Schwergewicht der Geschäfte nicht in London, sondern in den betreffenden überseeischen Ländern, so dafs sie aus dem Rahmen des englischen Bankwesens herausfallen.

Leider ist auch für die Depositenbanken die Vergleichbarkeit der Zahlen für die verschiedenen Jahre durch die fortwährenden Amalgamationen, sei es mit Banken, die früher selbständige Abschlüsse veröffentlichten, sei es mit solchen, die vorher überhaupt keine Angaben machten, sehr erschwert. Da gerade die Entwicklung der letzten Jahre 1900—1904 eine gröfsere Anzahl solcher Amalgamationen gezeitigt hat, während es uns daran liegt, ein Bild der Verhältnisse zu geben, wie sie bisher bestanden haben, so sind für die zu diesem Abschnitte gehörige Tabelle (Nr. 11) die Abschlüsse des Jahres 1900 zugrunde gelegt worden.

2. Die Sicherheit der Banken.

Die wichtigsten Fragen, über welche die Bilanzen uns Aufschlufs geben sollen, sind:

1. In welchem Verhältnis stehen die eigenen Mittel der Banken zu den ihnen anvertrauten Geldern?

2. In welcher Weise haben die Banken ihre eigenen, wie auch die fremden Gelder angelegt, und sind diese Anlagen genügend sicherer und flüssiger Natur, um allen etwa zu erwartenden Ansprüchen gerecht zu werden?

Vom Standpunkte der leitenden Organe der Banken aus betrachtet, stehen im Vordergrunde jeder Entschliefsung über die Regelung des Geschäftsganges die beiden sich in gewissem Sinne widersprechenden Aufgaben Sicherheit und Gewinn. Unter Berücksichtigung dieser beiden Kardinalpunkte wird auch die Entscheidung über die Höhe der Garantiemittel, wie über die Art der Anlagen getroffen werden. Die Tatsache, dafs die Fähigkeit der Bank, den an sie herantretenden Verpflichtungen jederzeit gerecht zu werden, vor allem anderen gesichert sein mufs und daher die fremden Gelder nur zu ganz sicheren und kurzfristigen Anlagen verwendet werden dürfen, gestattet die Erzielung eines ausreichenden Gewinnes nur dadurch, dafs die risikolosen Geschäfte in möglichst grofsem Umfange und besonders in möglichst grofser Zahl gemacht werden. Es ist daher das Prinzip der Banken, die zur Verfügung stehenden Gelder, so oft als möglich umzusetzen; deshalb gilt es als Grundsatz jeder Bank, dafs Vorschüsse und Darlehen nur dem gewährt werden, dessen Konto lebhafte Bewegung zeigt. Um weiterhin die Rentabilität möglichst zu heben, hat man das eingezahlte Kapital sehr niedrig gehalten, um so trotz des geringen Gewinnes auf jedes einzelne Geschäft eine relativ hohe Dividende herauszuwirtschaften. Bei jeder Betrachtung der Rentabilität der englischen Banken und der aufserordentlichen Durchschnittshöhe ihrer Dividenden mufs stets im Auge behalten werden, dafs das dividendenberechtigte Kapital vergleichsweise ein minimal niedriges ist.

Bei der Erörterung der Frage der Sicherheit einer Bank oder einer Gruppe von Banken pflegt man als den wichtigsten Punkt das Verhältnis der eigenen Mittel zu den Verpflichtungen anzusehen (Aktienkapital, Reservefond und etwaige weitere Verpflichtungen der Aktionäre gegenüber den Gläubigern ergeben die Summe der Garantiemittel). Dieses Verfahren mag für unser deutsches Bankwesen richtige Resultate ergeben, in England spielt aber die Höhe der Garantiemittel für die Frage der Sicherheit der Banken eine völlig sekundäre Rolle. Wir können vielmehr konstatieren, dafs diejenigen Banken, die als die sichersten angesehen werden müssen, einen ganz unverhältnismäfsig kleinen Prozentsatz von Garantiemitteln zu ihren Verpflichtungen zeigen, während vielfach diejenigen, welche ein bei weitem günstigeres Verhältnis aufweisen, zu den weniger sicheren zu rechnen sind.

Bei der relativ geringen Höhe des eigenen Kapitals, das eine Depositenbank in ihrem Geschäftsbetrieb überhaupt nutzbringend verwenden kann, ist nicht die Höhe der Garantiemittel, sondern die Höhe der Barreserve und besonders die Art, wie die gesamten verfügbaren Mittel angelegt werden, ziemlich allein ausschlaggebend für die Beurteilung der

Sicherheit. Man kann sagen, je liquider die Anlagen und je gröfser die Barreserven, um so geringer können die Garantiemittel sein, während anderseits geringe Reserven und wenig liquide Anlagen einen relativ hohen Satz von Garantiemitteln fordern, um die ungünstigeren Liquiditätsverhältnisse in den Augen der Gläubiger auszugleichen. Banken, wie die hauptstädtischen, die mit Leichtigkeit grofse Summen von Depositengeldern heranziehen konnten, brauchten kein grofses eigenes Kapital, sie waren vielmehr darauf angewiesen, dieses möglichst niedrig zu halten, mufsten aber anderseits mit Rücksicht auf ihre enormen Verpflichtungen ihre Mittel völlig flüssig halten und grofse Barreserven ansammeln; Resultat ist der geschilderte Betrieb der Londoner Bank: Grofse Geschäfte, häufige Umsätze, banktechnisch sichere Anlagen, Pflege des Lombard- und Vernachlässigung des Personalkredites. Umgekehrt waren die Provinzialbanken nicht in der Lage, grofse Depositensummen anzusammeln, da Kaufleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende ihre Ersparnisse sofort wieder im eigenen Geschäft verwendeten, Rentiers aber nach London oder aufs Land zogen, sobald sie genug verdient hatten. Die Banken mufsten hier also in höherem Mafse mit eigenem Kapital arbeiten und, um dieses zu verzinsen, auch riskantere Geschäfte mit in den Kauf nehmen; das Resultat ist der geschilderte Typus der Provinzialbank: Geringe Depositen, weniger häufige Umsätze, banktechnisch weniger günstige Anlagen, kleine Barreserve usw. Aus dieser Verschiedenheit erklärt sich ja auch die Bewegung zur Konzentration, die im Begriff steht, die überlieferten Gegensätze auszugleichen.

a) Die Garantiemittel.

Diese setzen sich zusammen aus dem eingezahlten Aktienkapital, dem Reservefonds („Rest“), der aus unverteilten Gewinnen herrührt, und den etwaigen Nachschufsverpflichtungen der Aktionäre.

Das eingezahlte Kapital der Banken ist mit der einzigen Ausnahme der Bank von England sowohl relativ, als absolut ein geringes. Es betrug 1904 für 87 Depositenbanken rund $65\frac{1}{4}$ Millionen £ (vergl. Tabelle 9).

Man war früher der Meinung, dafs das eingezahlte Aktienkapital in einem gewissen Verhältnisse zu den Verpflichtungen der Bank stehen solle (Gilbart sagt wie 1:5); vielfach sind in früheren Jahren Erhöhungen des Aktienkapitals vorgenommen worden, um bei wachsender Depositenmenge ein solches oder ähnliches Verhältnis aufrecht zu erhalten. Heute ist die Praxis hiervon zurückgekommen, und Banken wie die London und Westminster und andere, die jenem Prinzip folgend, ihr Aktienkapital öht haben,

sind heute aufserstande, in der Höhe der Dividende mit anderen, ebenso sicher fundierten Instituten zu konkurrieren, die ein weit niedrigeres Verhältnis von Aktienkapital zu Verbindlichkeiten aufweisen; bei der ausgezeichnet geleiteten London- und Countybank war 1900 das Verhältnis wie 4,38 : 100.

b) Der Reservefonds.

Er hat ursprünglich den Zweck gehabt, Summen zur Verfügung zu stellen, aus denen in weniger günstigen Jahren die Dividende ergänzt werden könnte; heute würde keine Bank mehr wagen dürfen, den Reservefonds für Zwecke der Dividendenverteilung anzugreifen. Er dient vielmehr als eine vermehrte Sicherheit in den Augen der Gläubiger; und dann gestattet er, den Anforderungen eines gesteigerten Geschäftsumfanges gerecht zu werden, ohne das Aktienkapital zu vermehren und damit die Höhe der Dividende zu beeinträchtigen. Erreicht er, wie dies bei vielen Banken der Fall, die Hälfte, zwei Drittel oder sogar die ganze Höhe des Aktienkapitals, so befindet sich die betreffende Bank in der angenehmen Lage, nur auf einen Teil ihres Kapitals eine Dividende verteilen zu müssen, wodurch einmal die Höhe derselben günstig beeinflufst, anderseits eine Entblöfsung von flüssigen Mitteln durch Auskehrung sehr grofser Summen als Dividende vermieden wird. Ferner ergibt sich die Notwendigkeit eines hohen Reservefonds aus der den Aktien anhaftenden Nachschufsverpflichtung, die es den Directors zur Pflicht macht, durch Ansammlung grofser Rücklagen die Einforderung von Nachschüssen auf Ausnahmefälle zu beschränken; andernfalls müfsten die Aktionäre bei ungünstigem Geschäftsgange jederzeit mit der Einforderung von Nachzahlungen, die allgemein den ungünstigsten Eindruck hervorrufen würden, rechnen. Ferner kann sich heute keine Bank der Notwendigkeit entziehen, einige riskantere Geschäfte zu machen, zu denen die fremden Gelder nicht verwendet werden können; ein hoher Reservefonds gibt auch nach dieser Seite hin die unentbehrliche Bewegungsfreiheit.

c) Die Nachschufsverpflichtung der Aktionäre („Reserve Liability“).

Das Recht die Gründung von Aktiengesellschaften mit beschränkter Haftpflicht zu gestatten, war jahrhundertelang ein Privileg des Königs oder des Parlaments. Von Banken waren es nur die Bank von England, die Bank von Irland und die beiden durch königliche Charter geschaffenen schottischen Banken, die diese Vergünstigung besafsen. Für alle anderen galt die unbeschränkte Haftbarkeit der Aktionäre für die gesamten

Schulden der Gesellschaft; auch als 1862 der „Limited Liability Act“ dies Recht allen Aktiengesellschaften gewährte, wurden die Banken hiervon ausgeschlossen, soweit sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gegründet waren, weil man glaubte, die Sicherheit der Depositengläubiger auf diese Weise am besten zu gewährleisten. Erst der Zusammenbruch der City of Glasgow Bank, die den Ruin fast sämtlicher Aktionäre derselben herbeiführte, veranlafste die Gesetzgebung im Jahre 1879, das Recht der beschränkten Haftbarkeit allen Banken einzuräumen; heute haben sich fast alle Banken den entsprechenden Vorschriften unterworfen. Um den Gläubigern dennoch eine möglichst grofse Sicherheit zu bieten, wurden den Banken gestattet, aufser dem gezeichneten aber nicht eingezahlten Teil des Aktienkapitals eine sogenannte „Reserve Liability“ zu kreïeren, was meist in der Form geschah, dafs festgesetzt wurde, dafs im Falle der Liquidation der Bank die Aktionäre nach voller Einzahlung ihrer Aktien für weitere Schulden der Gesellschaft nochmals bis zur Höhe des Aktienkapitals verantwortlich sein sollten. Zieht man in Betracht, dafs die meisten Banken nur ein Fünftel oder ein Viertel ihres gezeichneten Kapitals wirklich eingezahlt haben, so sind die Aktionäre durchschnittlich für den sieben- bis zehnfachen Betrag des eingezahlten Kapitals haftbar, d. h. das Prinzip der beschränkten Haftbarkeit ist auch heute — was die Banken anlangt — nur dem Namen nach und nicht tatsächlich vorhanden, denn eine solche Nachschufspflicht kommt praktisch einer unbeschränkten Haftbarkeit gleich. Dieser Umstand sollte die Aktien der Banken als Anlagepapiere für kleine Rentiers und andere weniger bemittelte Personen ungeeignet machen, aber die regelmäfsigen, hohen Dividenden, das unbegrenzte Vertrauen des Publikums und die Unbekanntheit desselben mit der Gefahr, welche die den Aktien anhaftenden Verpflichtungen in sich bergen, haben dazu geführt, dafs auch heute noch vielfach wenig bemittelte Leute einen grofsen Teil ihrer Mittel in Bankaktien anlegen. Hierdurch wird natürlich die Sicherheit, die durch die Nachschufspflicht den Gläubigern geboten werden soll, stark beeinträchtigt, denn ein grofser Teil der Aktionäre würde nicht, oder doch nur in sehr beschränktem Umfange, in der Lage sein, seinen Verpflichtungen nachzukommen, falls im Falle einer Liquidation oder eines Bankerotts ein gröfserer Ausfall sich ergeben sollte.

Die Banken arbeiten seit langem daraufhin, unbemittelte Aktionäre möglichst fernzuhalten (alle Bankaktien lauten auf Namen bestimmter Personen, und die Bank kann ihre Zustimmung zur Übertragung an ihr ungeeignet erscheinende verhindern). Inwieweit dies gelungen ist, entzieht sich im ganzen der Kenntnis. Man darf also den Wert dieser Nachschufsverpflichtung nicht allzu hoch einschätzen; es ist

vielleicht bezeichnend, dafs das Vorhandensein der Nachschufspflicht so gut wie gar keinen Einflufs auf die Höhe der Kurse der Bankaktien auszuüben scheint; man kann hieraus schliefsen, wie wenig das gröfsere Publikum die Nachschufspflicht als etwas stark ins Gewicht fallendes behandelt.

d) Die Anlagen der Banken.

Da die Höhe der Garantiemittel für die englischen Depositenbanken nur eine sekundäre Rolle spielt, so liegt das Hauptgewicht für die Beurteilung der Sicherheit in der Höhe der Barreserve einerseits und der Qualität der Anlagen anderseits.

In England wird meist das, was wir in Deutschland „liquide Mittel erster Ordnung“ nennen — also Kassenbestände, Guthaben bei anderen Banken, Anlage in Staatspapieren —, als „Reserve“ bezeichnet, und je nach dem Verhältnis dieser Reserve zu den Verbindlichkeiten der Bank auf deren genügende oder ungenügende Sicherheit geschlossen. Eine ganz oberflächliche Betrachtung zeigt aber sofort, dafs mit diesem populären Begriff der Reserve sehr wenig anzufangen ist, und dafs diese Art der Beurteilung an den allergröfsten Mängeln leidet, besonders weil keinerlei Übereinstimmung darüber herrscht, was im konkreten Falle als Reserve zu bezeichnen ist. Theoretisch ist man darüber einig, dafs unter der Reserve einer Bank diejenigen jeden Augenblick flüssig zu machenden Mittel zu verstehen sind, die zur Deckung aufsergewöhnlicher, d. h. sich nicht aus dem täglichen Betriebe ergebender Bedürfnisse, seitens der Bank bereitgehalten werden. Aber schon über das, was als jederzeit flüssige Mittel zu betrachten sei, gehen in der Praxis der Banken die Ansichten sehr auseinander. Die eine rechnet als Reserve nur, was sie bar in ihren Kassen und als Guthaben bei der Bank von England oder bei anderen Banken hat, die zweite zählt noch die Gelder hinzu, die sie im offenen Markte ausgeliehen hat, wieder andere fassen den Begriff noch weiter und rechnen auch ihre Staatspapiere hinzu, einige sind sogar so weit gegangen, die im Wechseldiskont angelegten Summen ihrer Reserve zuzurechnen.

In allen diesen Fällen wird aber der Begriff der Reserve nicht entsprechend der oben gegebenen Definition gefafst, indem die genannten Summen nur in ganz beschränktem Mafse zur Deckung aufsergewöhnlicher Bedürfnisse herangezogen werden können: Der gröfste Teil der in den Kassen der Banken befindlichen Barsummen sind „till money“, d. h. sie dienen den Erfordernissen des täglichen Verkehrs und können also nicht als Reserve angesehen werden. Seit der Baringkrisis ist nun allerdings seitens einer gröfseren Anzahl

der ersten Banken mehrfach versichert worden, dafs sie langsam aber stetig bemüht seien, neben den als „till money“ erforderlichen Barmitteln gröfsere Beträge anzusammeln, die als wirkliche Reserve anzusehen seien. Wie grofs diese Summen sind, darüber ist keinerlei genauere Angabe in die Öffentlichkeit gedrungen, und wir müssen uns mit Behauptungen begnügen; diesen stehen aber, meist nur privatim gemachte, Aussagen anderer Bankiers gegenüber, die feststellen, dafs die vermehrten Barbestände knapp den ebenfalls vermehrten Umsätzen und Verpflichtungen entsprächen und mit Rücksicht auf die enorme Ausdehnung des Filialsystems und die dadurch vermehrten Angriffspunkte aller Banken eher kleiner seien als früher. In den ersten Jahren nach der Baringkrisis ist allerdings eine ziemlich starke Zunahme der Kassenbestände zu konstatieren, die ihren Grund darin hatte, dafs einmal in der Depression der neunziger Jahre keine gewinnbringende Verwendung für alle den Banken zu Gebote stehenden Mittel zu finden war, und dafs die ungemein scharfe Kritik, welche der damalige Finanzminister Goschen an der Geschäftsführung der Banken geübt hatte, indem er deren Politik, mit völlig unzureichenden Barmitteln zu arbeiten, geradezu als eine nationale Gefahr bezeichnete, dazu geführt hatte, dafs die Banken vorübergehend gröfsere Barbestände in ihren Kassen hielten. In den seither verflossenen Jahren ist diese Frage wieder und wieder diskutiert worden, ohne aber ihrer Lösung näher gebracht zu werden. Seit ungefähr 1899 ist wiederum ein etwas stärkeres Anwachsen der Barbestände zu konstatieren, das seinen Grund wohl hauptsächlich in den Erfahrungen hat, welche die Banken während des Transvaalkrieges machten und die sie zur äufsersten Vorsicht mahnen mufsten. Aufserdem haben, wie bereits erwähnt, die grofsen Amalgamationen einen gewissen Einflufs nach dieser Richtung hin geübt.

Es ist selbstredend so gut wie unmöglich, ein für allemal zu bestimmen, welches das richtige Verhältnis zwischen Kassenbeständen, Anlagen erster Ordnung und solchen zweiter Ordnung sei und in welchem Verhältnis diese wiederum zu den Verpflichtungen der Bank stehen sollen. Dies würde eine vollkommene Kenntnis aller Geschäfte voraussetzen und würde entsprechend dem verschiedenen Charakter der einzelnen Banken in jedem individuellen Falle zu einem verschiedenen Resultat führen müssen. Trotzdem sind die Bedingungen, unter denen die Geschäfte der englischen Depositenbanken sich abspielen, im grofsen und ganzen einander so ähnlich, dafs sich wenigstens ein annähernder Mafsstab aufstellen läfst für das, was unter den herrschenden Verhältnissen als Mindestforderung an den Status einer Bank angesehen werden kann. Als eine solche Minimalgrenze der Sicherheit dürfte

zu fordern sein, dafs die baren Kassenbestände mindestens 10 % der jederzeit fälligen Verbindlichkeiten betragen sollten, und dafs weitere 10 % als Guthaben bei der Bank von England deponiert wären. Von den Barbeständen wären dann 5 % als Till money für den Kassenverkehr und weitere 5 % als Reserve, von dem Guthaben bei der Bank von England 5 % als durch den Clearinghouse-Verkehr festgelegt und die restlichen 5 % ebenfalls als Reserve zu betrachten. Vergleichen wir hiermit die wirklichen Bestände im Jahre 1900 (Tab. 11, Kolonne 3 und 4), so ergibt sich, dafs nur wenige Banken diese 20 % aufweisen können. Selbst bis 15 % — was also einer wirklichen Barreserve von nur 5 % gleichkommen würde — besitzen nur eine relativ geringe Anzahl.

Das Verhältnis der Kassenbestände zu Verbindlichkeiten bei denjenigen Banken, welche diese Bestände in ihren Ausweisen spezifizieren, war:

Kurzfristige Verpflichtungen:

	Zahl der Banken:	(Depositen, Verbindlichkeiten in laufender Rechnung und Noten):	Kassenbestände (Cash in hand and at Bank of Engl.):	Verhältnis von Kasse zu Verbindlichkeiten:
1898:	18	337 718 375	48 312 830	14 %
1899:	22	395 853 218	56 197 694	14 „
1900:	20	400 485 324	62 416 092	16 „
1901:	21	417 246 961	67 059 194	16 „
1902:	19	418 141 056	68 464 000	16 „
1903:	20	438 775 372	71 269 311	16 „

Es ist also bei den Banken, welche ihre Kassenbestände getrennt von den „at call" ausgeliehenen Geldern aufführen, in den letzten Jahren eine fortschreitende Besserung zu konstatieren. Demgegenüber scheint sich der Status der anderen Banken eher verschlechtert zu haben, indem das Verhältnis von „Cash in hand and at call etc." zu Verbindlichkeiten bei der Gesamtzahl aller englischen Banken in den letzten Jahren stabil geblieben ist. (Vergl. die auf Seite 208 gegebenen Zahlen.)

Wir kommen also zu dem Resultate, dafs mit Ausnahme einer sehr kleinen Anzahl der besten Banken, die eine Barreserve[1] von 5—10 % aufweisen, die englischen Depositenbanken überhaupt keine Barbestände halten, die als Reserve in dem oben genannten Sinne anzusprechen wären, und dafs manche sogar weniger Kasse halten, als bei einer einigermafsen vor-

[1] Wir lassen hier ganz aufser Betracht, dafs die Bank von England die bei ihr deponierten Gelder nicht intakt hält, sondern zum Teil ihrerseits ausleiht; für die Banken dürfen diese Summen immerhin als bar vorhanden gelten.

sichtigen Geschäftsführung für den regulären Bedarf erforderlich ist[1].

Aber auch die so gewonnenen Zahlen geben ein noch zu günstiges Bild, weil die Abschlüsse, auf denen sie beruhen, nicht den durchschnittlichen Status der Bank darstellen, sondern dieser noch künstlich günstiger gestaltet wird. Dies geschieht vermittelst des sogenannten „Window dressing“ (Schaufenster arrangieren), welches darin besteht, dafs ein grofser Teil der Banken — einige der gröfsten gehören zu den ärgsten Sündern — am Ende eines jeden Monats und besonders eines jeden Halbjahres grofse Summen dem Markte entziehen, um in ihren Ausweisen den Posten „cash in hand etc.“ möglichst grofs erscheinen zu lassen. Als Fachzeitschriften, wie der „Economist“ und das „Bankers Magazine“, zuerst auf diese Gewohnheit hinwiesen, wurde ihr Bestehen allgemein geleugnet; heute wird aber auch in Bankkreisen das Vorhandensein dieser Praxis zugegeben, und ganz regelmäfsig finden wir in den Berichten über den Geldmarkt den Passus: „The market was short of funds thro’ the big banks withdrawing large sums prior to publishing their balance.“ Zwar haben einige Banken versichert, dafs andere Gründe hierfür mafsgebend seien, aber im ganzen und grofsen steht fest, dafs die Abschlüsse bedeutend günstigere Verhältnisse zeigen, als im Durchschnitt des Jahres in den Kassen wirklich vorhanden sind.

Wenn trotz alledem das Geschäft der Depositenbanken seinen regelmäfsigen Gang geht und auch in schwierigeren Zeiten seine Aufgaben erfüllt, so mufs es einen Faktor geben, der es den Banken ermöglicht, mit minimalen Kassenbeständen auszukommen, ohne ihre Existenz allzusehr zu gefährden. Diesen Faktor bilden die als „cash at call etc.“ an die Kreditvermittler ausgeliehenen Gelder, die unter normalen Umständen jederzeit sofort flüssig gemacht werden können, die aber auch in schwierigeren Zeiten ziemlich sicher realisierbar sind, weil die Bank von England aus Rücksicht auf ihre eigene Sicherheit diese Pfeiler des Geldmarktes nicht fallen lassen darf, sondern sie durch Diskontierung ihrer Wechsel und Beleihung ihrer Wertpapiere, vor allem während einer Krisis, stützen mufs. *Die den Kreditvermittlern geliehenen Summen bilden also den Hebel, mit dessen Hilfe die Banken in schwierigen Zeiten auf die Reserve der Bank von England zurückgreifen können, als wenn es ihre eigene wäre.* Die Folge ist, dafs — so

[1] Es kann denn auch nicht Wunder nehmen, dafs manche Kassierer es als eine Art Sport betrachten, mit möglichst geringen Kassenbeständen auszukommen; so sagte dem Verfasser der Kassierer einer bedeutenden Bankfiliale, dafs er mehr als einmal seine Kasse mit 10 sh. Bestand abgeschlossen habe.

paradox dies klingen mag — eine Bank, die ihr Guthaben beim Zentralinstitut und bei den Brokers zurückziehen und in Form von Gold in ihre Kassen legen wollte, im Falle einer Panik schneller zu Fall kommen würde als die anderen, die durch ihr Guthaben bei den Kreditvermittlern jederzeit die Hilfe des Zentralinstitutes selbst in Anspruch nehmen können. Hier also liegt der Grund, aus dem die Banken die Verbindung mit den Kreditvermittlern nicht aufgeben können, selbst wenn sie es wollten, trotzdem sie sich damit selbst Konkurrenzen grofsziehen[1]: Nicht nur, weil die Brokers besser die Sicherheit der Wechsel resp. der Wertpapiere beurteilen können, nicht nur, weil die Darlehen an jene eine bequeme Verzinsung der überschüssigen Gelder gestatten, sondern weil nur dieses Bindeglied es den Banken ermöglicht, praktisch ohne jede andere Reserve zu arbeiten und doch dabei wirkliche Gefahren für ihr Bestehen nicht heraufzubeschwören, weil sie sich so einen Rückhalt bei der Bank von England schaffen.

Bei der grofsen Bedeutung, die somit der Posten „cash at call" für die Sicherheit der Banken gewinnt, wird die Qualität dieser Anlage von um so gröfserer Wichtigkeit; denn die Banken können mit Sicherheit auf den richtigen Eingang der den Kreditvermittlern geliehenen Summen nur dann rechnen, wenn die ihnen als Unterpfand übergebenen Wechsel und Wertpapiere den von der Bank von England für Beleihungen gestellten Bedingungen entsprechen. Die Liquidität der so ausgeliehenen Summen wird also gänzlich von der Qualität der als Sicherheit hinterlegten Dokumente abhängen. Was die Darlehen an die Wechselmakler anlangt, so ist wenig Gefahr vorhanden, dafs die Banken Wechsel beleihen, die nicht den vom Zentralinstitut gestellten Bedingungen entsprechen; anders aber bei den Darlehen an die Fondsmakler. Die Bank von England beleiht nur wirklich erstklassige Staatspapiere, und es gilt als zweifelhaft, ob sie in einer Krisis auch nur auf Eisenbahnobligationen Darlehen geben würde; die Unterlagen aber, welche die Banken von den Stock Brokers akzeptieren, rangieren heute von Staatspapieren, die vielleicht den gröfseren Teil ausmachen dürften, nicht nur bis zu amerikanischen Eisenbahnwerten, sondern bis zu Goldminenaktien u. dergl. Sie enthalten also einen starken Prozentsatz von Papieren, die im Falle einer Krisis nicht oder nur mit grofsen Verlusten zu liquidieren wären. Für die Höhe solcher minderwertiger Pfandobjekte fehlt jeder Anhalt; über ihr Vorhandensein kann aber kein Zweifel herrschen.

---

[1] Vgl. hierzu das S. 82 in dem Abschnitt über die Wechselmakler Gesagte.

Für die Analyse der Bilanzen folgt aus dem obigen, dafs bei der eigentümlichen Organisation des englischen Geldmarktes die Entscheidung über die Sicherheit einer Bank nicht sowohl von der Höhe ihrer Barbestände abhängt, sondern von der Art, wie sie ihre anderen Mittel angelegt hat, und davon ob die Anlagen derartige sind, dafs sie ein Zurückgreifen auf die leistungsfähigsten Institute des Landes gestatten. Ich möchte dies betonen gegenüber der sich neuerdings in England geltend machenden Praxis, die Sicherheit der Banken fast ausschliefslich nach der Höhe ihrer Barreserven zu beurteilen. Diese ist natürlich von allergröfster Bedeutung; aber da die Bank von England es nun einmal unternommen hat, die Reserven für die anderen Banken zu halten, so ist es nicht zu verwundern, wenn diese die günstige Lage ausnutzend, das Halten grofser Kassenbestände allein dem Zentralinstitut überlassen und vor allem Sorge tragen, ihre anderen Anlagen so zu wählen, dafs bei eintretenden Schwierigkeiten die Bank von England zur Beihilfe herangezogen werden kann.

Die Richtigkeit dieser Politik ergibt sich, wenn wir die Geschichte derjenigen Banken, die in den letzten dreifsig Jahren zu Fall gekommen sind, vergleichen mit denjenigen, die trotz grofser Schwierigkeiten sich haben halten können. Die 1878/79 bedrohten Banken hatten in wenigen Monaten Depositen in der Höhe von Millionen von Pfund Sterling auszuzahlen, was sie dadurch ermöglichten, dafs sie ihre verschiedenen Anlagen sukzessive flüssig machten; die Birkbeck-Bank, bei der es Mitte der neunziger Jahre zu einem wirklichen „run“ kam, der sich innerhalb von zwei bis drei Tagen abspielte, konnte diesem widerstehen, trotzdem sie keine besonders hohen Barbestände hatte; sie schaffte sich das erforderliche Geld innerhalb weniger Stunden durch Verpfändung und Verkauf ihrer Anlagen; die Bank von England allein lieh ihr sofort 500000 £ gegen Überlassung von Konsols. Worauf es ankommt, ist also, dafs die betreffende Bank innerlich gesund ist, dafs sie gegenüber ihren Verpflichtungen Anlagen aufzuweisen hat, die wirkliche Werte repräsentieren und leicht realisierbar sind. Die Frage der zu haltenden Barreserve kommt — so lange das Ein-Reservesystem besteht — erst in zweiter Linie; sollte allerdings dies ganze System einer Reform bedürfen — und wir wissen, dafs dem so ist —, so wird dann auch die Frage der Barreserven der einzelnen Banken in ein ganz anderes Licht gerückt; hierauf werden wir im Schlufsabschnitt zurückkommen. Wie die Sachen heute stehen, ist die Barreserve nach dem erfahrungsmäfsigen Bedürfnis plus einer gewissen Sicherheitssumme zu bemessen. Wie wir bereits oben ausführten, genügen aber die Barbestände vieler Banken nicht einmal hierzu, und es kann

Vorwurf nicht erspart bleiben, dafs sie damit rechnen, dafs die besser geleiteten Institute im Notfalle gezwungen sein werden, ihnen zu helfen, weil auch sie es nicht darauf ankommen lassen dürfen, dafs durch den Zusammenbruch der einen oder der anderen unvorsichtigen Bank auch unter ihren Gläubigern eine Panik entstehen und ein „run" auf sie stattfinden könnte. Diejenigen Banken, welche bestrebt sind, durch Erhöhung ihrer Barbestände dem ganzen System gröfsere Sicherheit zu verleihen, sollten ihren ganzen Einflufs aufwenden, um die weniger vorsichtigen zu nötigen, auch ihrerseits diesen Verpflichtungen nachzukommen.

Selbst wenn dies geschieht, ist die Frage der Bankreserve noch keineswegs gelöst, auch dann bleibt das historisch überkommene Verhältnis bestehen, dafs die Barbestände der Banken zur Führung der Geschäfte nur deshalb ausreichen, weil die Bank von England als Hüterin der Zentralreserve in die Bresche springen mufs — eine Aufgabe, der sie heute nicht mehr gewachsen ist.

Wir geben nachstehend eine Zusammenstellung, aus der die relative Höhe der „stets flüssigen" Gelder und der kurzfristigen Verbindlichkeiten ersichtlich ist:

Verhältnis der „flüssigen" Gelder (Cash in hand, at Bank of England, at call and short notice) zu den Verbindlichkeiten für Depositen, Guthaben in laufender Rechnung und Noten.

	1897:	1898:	1899:	1900:	1901:	1902:	1903:
Hauptstädtische Banken							
(grofse)[1]	31 %	35 %	34 %	31 %	33 %	34 %	31 %
(kleine)[2]	15 „	16 „	12 „	16 „	18 „	15 „	13 „
„London and Provincial"							
Banken (grofse) . . .	28 „	29 „	27 „	28 „	30 „	31 „	29 „
Reine Provinzialbanken							
(grofse)	18 „	17 „	17 „	18 „	18 „	18 „	17 „
(kleine)	20 „	19 „	19 „	16 „	16 „	21 „	21 „
Schottische Banken							
(grofse)	17 „	17 „	19 „	19 „	27 „	26 „	25 „
(kleine)	19 „	16 „	20 „	11 „	16 „	13 „	15 „
Irische Banken	13 „	13 „	13 „	19 „	18 „	19 „	17 „

Die übrigen Anlagen der Banken setzen sich zusammen aus:

1. Staats- und sonstigen Wertpapieren, 2. aus Wechseln, 3. aus Lombard- und Kontokorrentforderungen[3].

---

[1] d. h. deren Gesamtaktiva je 1 000 000 £ übersteigen.

[2] „ „ „ „ je unter 1 000 000 £ betragen.

[3] Für die zahlenmäfsigen Angaben über die Verteilung der verschiedenen Anlagen vgl. Tabelle 11 (relative Zahlen) und die halbjährlichen Zusammenstellungen des „Economist" (absolute Zahlen).

Die Staatspapiere stehen hier an erster Stelle, weil die überwiegende Mehrzahl der Banken nur erstklassige Wertpapiere im eigenen Besitz haben, vor allem englische Staatsanleihen, daneben Kolonialanleihen, Eisenbahnobligationen und ähnliche Papiere, die stets verkäuflich sind, solange wenigstens einigermafsen normale Verhältnisse herrschen. Dieser Optimismus in bezug auf das Effektenkonto der englischen Banken erscheint deshalb gerechtfertigt, weil bei den Banken, die ihren Wertpapierbesitz spezifizieren (leider geschieht dies noch nicht von allen), die absolut erstklassigen Konsols bei weitem überwiegen, und dann, weil es sich ja für englische Banken, die keinerlei Gründungs-, Emissions- oder Effekten-Handelsgeschäfte betreiben (der Ankauf von Wertpapieren für die Kundschaft geschieht stets nur kommissionsweise), bei ihren eigenen Wertpapieren nur um eine sichere Anlage handelt und sie keinerlei Veranlassung oder Interesse haben, minderwertige Papiere zu besitzen. Im Gegenteil, die Beteiligung bei irgendeinem zweifelhaften Unternehmen würde nur ihren Kredit aufs empfindlichste schädigen, bei dem allgemeinen Vorherrschen der Namensaktie könnte eine solche Beteiligung nicht geheimgehalten werden. Gewisse Schwierigkeiten sind den Banken neuerdings durch den Kurssturz der englischen Konsols erwachsen, die vor dem Transvaalkriege lange Zeit über 110 % und selbst bis 114 % standen — seitdem aber zeitweise bis unter 90 % gesunken sind. Am schlimmsten waren diejenigen Banken daran, die ihre Konsols zum Erwerbs- oder Tageskurs in die Bilanz eingestellt hatten; aber auch die Vorsichtigeren, die sie schon früher nur mit 90 % bewertet hatten, sahen sich einer grofsen stillen Reserve beraubt. In den Abschlüssen der letzten Jahre sind grofse Rückstellungen erfolgt, um die Bestände auf den derzeitigen Tageskurs oder sogar auf 85 % herunterzuschreiben. Aus den Ausweisen einiger Banken geht hervor, dafs sie einen Teil ihrer Wertpapiere als Sicherheit für bei ihnen hinterlegte Gelder speziell verpfändet haben (so die London and Westminster Bank von 4 100 000 £: 1 000 000 £ an den Londoner Grafschaftsrat); diese scheiden also als Sicherheit für die anderen Gläubiger der Bank aus.

Das Wechselportefeuille: Man räumt in Deutschland den Wechseln mit Recht eine sehr hohe Bedeutung für die Liquidität ein, weil man gute Wechsel, wie sie das Portefeuille unserer Banken bilden, jederzeit durch Diskontierung bei der Reichsbank in Geld verwandeln kann; sie sind also eine liquide Anlage par excellence. In England sind sie dies ebenfalls für jeden Kaufmann, für den Bill Broker usw., aber nicht für die Depositenbank, weil der Grundsatz besteht, dafs keine erstklassige Bank als Verkäufer auf dem Wechselmarkt

auftreten darf, ohne ihren Kredit auf das empfindlichste zu schädigen. Selbst die Provinzialbanken, die früher einen Teil ihrer Wechsel weitergaben, vermeiden es heute möglichst, ihre Wechsel in gröfserem Umfange zu rediskontieren. Die Wechsel im Portefeuille stellen also für die Bank eine Anlage auf Zeit dar, wenn auch in der sichersten Form und mit fest bestimmtem Verfalltermin. In England werden deshalb durchgehends die in Wertpapieren angelegten Summen als liquider angesehen als die Wechselforderungen, was auch dadurch bestätigt wird, dafs die meisten Banken in ihren Abschlüssen diskontierte Wechsel und Lombard- usw. Forderungen zusammenwerfen. Schon hierdurch ist jede Beurteilung der Bilanzen gezwungen, dasselbe zu tun.

Kontokorrent- und Lombardforderungen: Wenn wir oben gesagt haben, dafs für die Beurteilung der Sicherheit der Banken, neben der Höhe der Garantiemittel und der Barreserve, vor allem die Qualität der sonstigen Anlagen ausschlaggebend sei, so gilt dies ganz besonders für die der Kundschaft gemachten Vorschüsse. Ob die als Unterpfand angenommenen Papiere und Bürgschaften wirklich den auf sie gesetzten Wert haben, ob die Geschäftsleute, denen man einen gröfseren Personalkredit eingeräumt hat, diesen auch wirklich verdienen — davon hängt am letzten Ende das Wohl und Wehe der einzelnen Bank ab. Und in dieser Hinsicht glauben wir, dafs dem englischen Bankwesen das Prädikat „gut“ in ziemlich uneingeschränktem Mafse nicht vorenthalten werden kann. Mögen sich auch, wie ausgeführt, unter den für die Fondsmakler reportierten Effekten manche zweifelhafte Werte befinden, — was die Banken von ihren Kunden selbst als Unterpfand akzeptieren, sind zum allergröfsten Teil nur erstklassige Papiere, und wo Personalkredit ohne Unterpfand bewilligt wird, da bürgt die scharfe Kontrolle der Bank über das ganze Geschäftsgebaren des Kunden für ein vorsichtiges Vorgehen. Ausnahmen kommen natürlich vor, aber sie bestätigen nur die Regel; so war der Zusammenbruch von Dumbells Bank in Douglas im Jahre 1900 durch übermäfsige Kreditgewährung an gewisse Unternehmungen verursacht, an denen die Bankdirektoren selbst interessiert waren.

Die Bilanzen der Banken können natürlich keinen Anhalt für die Beurteilung der Qualität der gemachten Darlehen geben; sie ermöglichen jedoch ein Urteil darüber, ob im Vergleich zu den eigenen Mitteln der Banken und zu ihren Verbindlichkeiten die Vorschüsse sich in den allgemein als richtig anerkannten Grenzen halten oder darüber hinausgehen. Diese Grenze wechselt natürlich je nach dem Wirkungskreise und der Gröfse der einzelnen Bank, wie auch nach der Höhe

ihres eigenen Kapitals; trotzdem ist aus der letzten Kolumne von Tabelle 11, die das Verhältnis von Anlagen in Wechseln und Darlehen zu den Verbindlichkeiten aufweist, ziemlich klar ersichtlich, welche Banken einen allzu grofsen Teil ihrer Mittel so anlegen, und welche in dieser Hinsicht vorsichtiger zu Werke gehen.

e) Die Passiva.

Die Verpflichtungen der Banken setzen sich zusammen aus: 1. im Umlauf befindliche Noten, 2. Akzepten, 3. Kassenführungsguthaben der Kunden, 4. Spareinlagen.

Die Noten sind, wie wir wissen, heute so gut wie ohne Bedeutung; auch die Akzepte fallen für die Beurteilung wenig ins Gewicht, da die Beträge bei den einzelnen Banken keine sehr grofsen sind und dann, wie aus den Ausweisen hervorgeht, diese Posten durchgängig seitens der Kunden, für deren Rechnung das Akzept erfolgt, durch hinterlegte Wertpapiere gedeckt sind, so dafs die Banken einen leicht realisierbaren Gegenwert in Händen haben.

Es bleiben also nur die beiden letzten grofsen Posten, die durchgängig Summen darstellen, welche jederzeit oder doch in ganz kurzen Fristen zurückgezogen werden können. Von diesen sind die Kassenführungsguthaben, die etwa zwei Drittel des Gesamtbetrages ausmachen dürften, weniger gefährdet, weil die Kunden diese nicht zurückziehen können, ohne ihre gesamte Geschäftsverbindung mit der Bank zu lösen. Anders die Spareinlagen, die auf ein blofses Gerücht hin plötzlich zurückverlangt werden können, da sie zum grofsen Teil von Personen eingelegt sind, die von dem wirklichen Betrieb einer Bank so gut wie gar nichts verstehen und zum Teil glauben, dafs die Banken anvertraute Gelder intakt in ihren Kassen halten, bis sie zurückgefordert werden. Solche Leute verlieren bei dem ersten, vielleicht falschen, Gerüchte den Kopf und inszenieren einen „Run", der wie eine ansteckende Krankheit wirkt. Es wird aus früheren Krisen berichtet, dafs man die um ihre Einlagen besorgten Depositengläubiger im einzelnen Fall damit beruhigte, dafs man Säcke mit Gold und Silbermünzen vor ihren Augen ausschüttete; jedenfalls hat z. B. der „Run" auf die Birkbeck Bank noch in den neunziger Jahren gezeigt, dafs es angebracht sein kann, derartige Mittel anzuwenden: denn es kamen eine Anzahl Fälle vor, in denen die Einleger, nachdem sie ihr Guthaben ausgezahlt erhalten hatten, die Summe sofort wieder einzahlten, indem sie sagten, sie hätten ja nun gesehen, dafs ihr Geld wirklich da sei.

Das beste Mittel zur Verhütung oder Unschädlichmachung gefährlicher „Runs" ist eine genügend hohe Barreserve und

ein Ausweis, der genügend spezifiziert ist, um jedem zu gestatten, sich ein richtiges Urteil über die wirkliche Lage der einzelnen Banken zu bilden. In beiden Punkten läfst die Politik der Banken noch viel zu wünschen übrig.

Mit den heute zu Gebote stehenden Unterlagen ist es nicht möglich, einen sicheren Mafsstab für die Beurteilung der Sicherheit der Banken zu gewinnen. Dafs — was die Höhe der Kassenbestände anlangt — nur eine ganz geringe Anzahl den zu stellenden Anforderungen genügt, haben wir bereits gesehen; in bezug auf die sonstigen Anlagen und deren Verhältnis zu den Verpflichtungen läfst sich ein annähernder Mafsstab der relativen Sicherheit immerhin auf dem Wege gewinnen, dafs man die Zahlen der Abschlüsse so zusammenstellt, dafs die Verschiedenheiten bei den einzelnen Banken möglichst klar ins Auge fallen. Dies ist in Tabelle 11 geschehen, indem für jede Bank angegeben wird: das Verhältnis der Kassenbestände und der „at call" ausgeliehenen Gelder zu den Verpflichtungen, das Verhältnis der Wertpapiere. der Garantiemittel usw. Als Illustration für das, was man unter den herrschenden Verhältnissen als gute oder schlechte Politik bezeichnen kann, sind ferner aus der erwähnten Tabelle fünf der besten Londoner und vier schwächere Provinzialbanken einander gegenübergestellt (vgl. Tabelle 12). Es liegt auf der Hand, dafs Banken, die, wie diese vier, die gesamten Guthaben ihrer Kunden und zum Teil auch noch eine nicht unbeträchtliche Quote ihres eigenen Kapitals in Wechseln und Vorschüssen angelegt haben, ein sehr gewagtes Spiel treiben. Auffallend ist, dafs unter den fünf Londoner Banken eine Privatbank (Smith, Payne & Smiths) den günstigsten Status aufweist; sie ist seitdem mit der Unionbank verschmolzen worden.

Als Beispiel eines typischen Abschlusses geben wir denjenigen der so vereinigten Banken vom 1. Juli 1903.

Union of London and Smiths Bank, Limited.

Balance-Sheet — June 30, 1903.

Liabilities.	£	Assets.	£
Capital paid up . . .	3 013 464	Cash in hand	2 873 200
Reserve fund — Invested in Local Loans stock, 2½ per cent. Consols, and Transvaal Government 3 per cent. Consolitaded stock as per contra	1 150 000	Cash at Bank of England	2 807 977
		Money at call and at short notice	5 168 060
		Investments - Securities of and guaranteed by the British Government	2 491 442
Transport:	4 163 464	Transport:	13 340 679

Liabilities.	£	Assets.	£
Transport:	4 163 464	Transport:	13 340 679
Deposits and current accounts	28 000 708	Indian railway guaranteed bonds	398 193
Acceptances	2 698 327	English Corporation stocks, railway and waterworks debenture and preference stocks, Colonial stocks, Foreign Government, and railway debenture bonds	729 384
Liabilities by indorsement on foreign bills sold	6 426	Other investments	68 945
Other liabilities, being interest due on deposits, unclaimed dividends, &c.	444 853	Reserve fund — £ 510 000 Local Loans stock, at about 97¼; £ 560 000 2½ per cent. Consols, at 90: £ 150 000 Transvaal Government 3 per cent. Guaranteed stock, at par	1 150 000
Rebate on bills not due	28 480	Bills discounted — a) Three months and under, £ 3 102 992; b) exceeding three months £ 460 770	3 563 762
Profit and Loss: Balance brought forward . £ 59 003; Net profit for the half-year ending June 30, 1903 . . „ 220 164	279 167	Loans and advances	12 543 906
		Liabilities of customers on acceptances, as per contra	2 698 327
		Liabilities of customers for indorsements as per contra	6 426
		Bank premises, chiefly freehold	910 596
		Other assets, being interest due on investments, &c.	143 511
		Bank purchase account now proposed to be written of	67 696
	35 621 425		35 621 425

Profit and Loss Account.

Dr.	£	Cr.	£
Interest allowed to customers	175 040	Profit unappropriated on Dec. 31, 1902	59 003
Transport:	175 040	Transport:	59 003

[1] Es ist von Interesse zu konstatieren, dafs diese Bank, die allerdings zu den sichersten und bestgeleiteten gehört, fast genau das von uns oben geforderte Verhältnis von Kassenbeständen zu Verbindlichkeiten aufweist: gegen rund 28 Milllionen £ Depositen, hält sie über 2 800 000 £ Kassenbestand und weitere 2 800 000 £ bei der Bank von England. — Ein Beweis dafür, dafs es möglich ist, diesen Anforderungen nachzukommen und dennoch 12 % Dividende zu zahlen!

Dr.	£	Cr.	£
Transport:	175 040	Transport:	59 003
Salaries, contribution to pension fund, and other expenses at head office and branches	156 131	Gross profit for the half-year ending June 30, 1903, after making provision for all bad and doubtful debts and payment of incometax	579 815
Rebate on bills not due .	28 480		
Dividend on 194 417 shares at 15 s 6 d per share, equal to 10 per cent. per annum	150 673		
Bonus of 3 s per share on 194417 shares	29 163		
Appropriation to pension fund	5 000		
Appropriation to widows and orphan's fund . .	5 000		
Balance of Bank's purchase account	67 696		
Balance, being undivided profit carried forward to the next half-year . .	21 635		
	638 818		638 818

3. Die Rentabilität der Banken.

Bei Betrachtung der Tabelle 14, welche die Dividenden der hauptsächlichsten Banken während einer Reihe von Jahren darstellt, fällt sowohl die Höhe als auch die Stetigkeit der Verteilung ins Auge. Die erstere erklärt sich, wie bereits erwähnt, aus der geringen Höhe des eingezahlten Aktienkapitals gegenüber den riesenhaften Umsätzen der Banken sowie aus den verhältnismäfsig sehr hohen Reserven, die genau ebenso wie das eingezahlte Kapital mitarbeiten, deren Ertrag aber allein jenem zufällt. Es wäre vielleicht ehrlicher und richtiger, die Dividende nicht auf das eingezahlte Kapital, sondern auf dieses plus der Reserve zu berechnen, da die scheinbar hohen Dividendenziffern eigentlich ein falsches Bild geben und die Kurse der Aktien in die Höhe treiben. Die Dividendenberechnung bezieht sich natürlich stets nur auf den wirklich eingezahlten Teil des Kapitals.

Die Stetigkeit der Dividenden beruht darauf, dafs die Banken eben nur das sogenannte reguläre Bankgeschäft betreiben, das in guten wie in schlechten Zeiten einen ziemlich gleichbleibenden Nutzen abwirft; ferner dafs regelmäfsig grofse Beträge vorgetragen werden, und dafs durch Abschreibungen in guten Jahren grofse stille Reserven vorhanden sind, die in weniger günstigen Perioden herangezogen werden können, um die Dividende auf der gewohnten Höhe zu erhalten. Die Dividendenpolitik der grofsen Banken geht darauf hinaus, einen Satz festzustellen, den sie auch in ungünstigen Zeiten sicher zu erreichen imstande sind, und dann an diesem so weit als irgend möglich festzuhalten, um all-

zu grofse Schwankungen im Börsenkurs der Aktien zu vermeiden. So zahlt die London and County Bank seit über 20 Jahren regelmäfsig 20—22 % Dividende. Stehen in guten Jahren gröfsere Überschüsse zur Verfügung, so werden diese zu bedeutenden Erhöhungen des Reservefonds verwendet; die besten Banken streben danach, diesen allmählich auf die Höhe des eingezahlten Kapitals zu bringen, und eine Anzahl hat dies bereits erreicht. Ferner werden auf die in Gebäuden festgelegten Summen sehr hohe Abschreibungen gemacht und bei Übernahme fremder Geschäfte die für deren Erwerb bezahlten Beträge sobald als möglich gänzlich abgeschrieben[1].

Eine Erhöhung der Dividende tritt nur dann ein, wenn Aussicht vorhanden ist, die erhöhte Rate auch fernerhin zahlen zu können; sonst behilft man sich lieber mit der Auszahlung einer versteckten Dividende in Form eines Bonus oder mit der Schaffung neuer Aktien, die den alten Aktionären umsonst zur Verfügung gestellt werden, endlich auch durch Einzahlung einer weiteren Rate auf die alten Aktien aus Bankmitteln.

Selbstverständlich sind aber die Banken zu eng mit dem ganzen Wirtschaftsleben verflochten, als dafs Aufschwung und Niedergang nicht auch in ihren Dividenden zum Ausdruck käme, und so zeigt die erwähnte Tabelle auch diese Schwankungen, aber doch in sehr stark abgeschwächtem Mafse. Die Londoner Banken sind in ihren Erträgnissen insofern abhängiger von dem Stand des Geldwertes, als sie einen grofsen Teil ihrer Einlagen zinslos erhalten, dafür aber die Kassenführung der Kundschaft umsonst besorgen. Bei einem sehr niedrigen Geldstande werden die Geschäfte, die sie mit Hilfe dieses Teils ihrer Mittel machen, nach Abzug der Kosten für die Kassenführung nur einen geringen Überschufs ergeben; bei hohem Geldwert dagegen ist dieser ein sehr bedeutender, Für das restliche Drittel der verfügbaren Gelder sind die Schwankungen geringer, weil, wie wir wissen, die Höhe der für diese Summen bewilligten Depositenzinsen von der Höhe der offiziellen Bankrate abhängt und mit dieser steigt oder fällt. Im allgemeinen gilt ein Bankdiskont von $3^1/_2$ und 4 % als besonders günstig für die Banken; bei teurerem Gelde müssen sie eine verhältnismäfsig hohe Depositenrente zahlen, ohne ihre Leihsätze noch weiter hinaufsetzen zu können, da keine Bank ihrem Kunden gern mehr als 5 % für Vorschüsse belastet. Noch ungünstiger aber ist ein besonders niedriger Geldstand, weil einmal mit der Depositenrate nicht unter $1—1^1/_2$ % heruntergegangen werden kann, ohne dafs grofse Summen zurückgezogen und anderweitig angelegt werden, und dann,

[1] Vgl. den oben gegebenen Abschlufs der „U[illegible]
einem Halbjahr 67000 £ so abschrieb!

weil in solchen Zeiten tägliches Geld oft kaum unterzubringen ist und der Diskontosatz des offenen Marktes auf einen völlig unrenumerativen Stand fällt. Für die Erträgnisse der Londoner Banken ist also ausschlaggebend einmal die Höhe des Geldwertes im offenen Markt, nach der sich die Diskontorate der Wechsel und der Leihzins für die Darlehen an die Kreditvermittler richtet, und dann die offizielle Bankrate, welche die Höhe des bewilligten Depositenzinses und den Leihsatz für Darlehen an die Kundschaft bestimmt. Da diese Raten bekannt sind und in den Fachblättern regelmäfsig zusammengestellt werden, so kann aus einer Vergleichung derselben mit vorhergehenden Jahren meist ein richtiger Schlufs auf die Höhe der jeweiligen Gewinne gezogen werden.

Aus den veröffentlichten Abschlüssen selbst ist es nicht möglich, sich ein Bild davon zu machen, wie der ausgewiesene Gewinn zustande kommt, weil stets nur Gesamtzahlen gegeben werden. Einen recht interessanten Einblick in das Verhältnis zwischen den Geschäften der Banken und den hieraus sich ergebenden Gewinnen gibt eine Berechnung von Pownall („Interdependance of Trade and Banking", Institute, April 1900), der den halbjährlichen Abschlufs einer grofsen Bank in Prozente umgerechnet und die Ausgabeposten spezifiert hat, was in den Veröffentlichungen nicht geschieht. (Vergl. Tabelle 13). Die mit 0,44 % (!) der Aktiven zur Verteilung gelangende Summe ergab eine Dividende von 22 %; der Reingewinn für das Halbjahr betrug 1,74 % der Aktiven. Der „Economist" vom 10. Februar 1900 berechnet für vier rein hauptstädtische Banken den entsprechenden durchschnittlichen Reingewinn sogar nur auf 13 sh 7½ d pro 100 £ (= ca. 0,68 %). Die betreffenden Banken zahlten resp. 16, 12, 13 und 7 % Dividende, verfügten allerdings auch über 90 Millionen £ Depositen. Eine Berechnung, wie hoch sich der Gewinn im Verhältnis zum Umsatz stellt, ist kaum möglich, weil keine der Banken ihre Umsatzziffer veröffentlicht; wir sind hier auf Schätzungen von Praktikern angewiesen. Eine solche hat Moxon für die Manchester Banken im Jahre 1882 gemacht („Manchester Guardian" vom 11. III. 82); er kommt zu dem Resultate, dafs der Rohgewinn 2 sh 8 d per 100 £ des Umsatzes beträgt; hiervon sind 1 sh 5 d Unkosten abzuziehen, es bleibt dann ein Reingewinn von 1 sh 3 d auf je 100 £ Umsatz, d. h. ⅝ pro Mille!

Die reinen Provinzialbanken sind von den Schwankungen des Geldmarktes unabhängiger als die Londoner, da, wie wir gesehen, bei ihnen die Höhe der offiziellen Bankrate von weit geringerem Einflufs auf die Höhe der bewilligten Depositenzinsen und der geforderten Darlehnsrate ist. Dagegen spielt der allgemeine Stand des Wirtschaftslebens eine sehr bedeutende Rolle, weil ein grofser Teil ihrer Gewinne aus

Provisionen auf Umsätze besteht, die in günstigen Jahren natürlich gröfser sind als bei andauernder Depression. Jedenfalls ergibt sich aus der Zusammenstellung der Resultate, dafs mit ganz geringen Ausnahmen diejenigen Banken, welche sowohl in London wie in der Provinz etabliert sind, bessere Dividenden zahlen können als die reinen Londoner oder die reinen Provinzialbanken.

Man hat die Tatsache, dafs manche Banken auch in den für das allgemeine Bankgeschäft ungünstigen Jahren ihre Dividende aufrechterhalten können, damit erklären wollen, dafs man annahm, diese Banken hätten einen Teil ihrer Gewinne durch Spekulationen auf der Fondsbörse gemacht (so Weber a. a. O. S. 221). Hierfür ist aber keinerlei Beweis erbracht worden, und solche Spekulationen hätten doch das Resultat ebensogut verschlechtern als verbessern können; ich glaube, dafs die obengenannten Gründe auch ohne derartige Vermutungen eine genügende Erklärung für das Phänomen bieten. Fondsspekulationen der Banken auf eigene Rechnung könnten auch nicht lange geheimgehalten werden, und ihr Bekanntwerden würde die allerschlimmsten Resultate für die betreffende Bank haben. Dafs die Gelder der Banken aber indirekt der Spekulation dienen, haben wir bereits auseinandergesetzt.

Ob die hohen Dividenden sich auch in Zukunft aufrechterhalten lassen werden, ist eine offene Frage. Auf der einen Seite werden durch die fortgesetzten Amalgamationen usw. unzweifelhaft grofse Ersparnisse gemacht und der Betrieb wirtschaftlicher gestaltet. Anderseits verursacht die stete Ausdehnung des Filialnetzes grofse Ausgaben für Gebäude, Beamte, Kassenbestände usw. und führt dazu, dafs die Leihsätze und Provisionen erniedrigt, die Depositensätze zum Teil erhöht oder für bisher freie Guthaben Zinsen gezahlt werden. Allerdings ist es wahrscheinlich, dafs, nachdem die noch möglichen Verschmelzungen erfolgt sind, die verbleibenden, ungefähr gleich starken, Banken nach dem Muster der schottischen einheitliche Sätze vereinbaren werden, was zu einer Ausgleichung und Stabilisierung der Dividende nicht unwesentlich beitragen dürfte.

Trotz dieser im allgemeinen nicht ungünstigen Aussichten sind die Kurse[1] der Bankaktien als zu hohe zu bezeichnen. Die Verzinsung beträgt zu den heutigen Preisen durchschnittlich nur 4–5½%, was bei der hohen Nachschufsverpflichtung kaum als eine genügende Vergütung für das übernommene Risiko bezeichnet werden kann. Der Stetigkeit der Kurse kommt eine gesetzliche Bestimmung zugute, die sogenannte „Leemans“ Acte, die in den sechziger Jahren

[1] Vgl. Tabelle 14.

erlassen wurde, um zu verhindern, dafs von interessierter Seite in Bankaktien à la Baisse spekuliert wird und durch den Kursfall dann eine Beunruhigung der Depositengläubiger eintritt. Das Gesetz bestimmt, dafs jeder, der Bankaktien verkauft, die Nummern der gehandelten Stücke angeben mufs, und dafs nur die so bezeichneten Stücke geliefert werden dürfen.

Schlufs.

Die Reform des Ein-Reserve-Systems.

Das zentrale Problem, vor welches sich die Weiterentwicklung des englischen Bankwesens gestellt sieht, ist die Schaffung einer genügend grofsen Reserve für die enormen und täglich wachsenden Verpflichtungen. Wir haben gesehen, dafs weder die Reserve der Bank von England noch die Barbestände der anderen Banken irgendwie ausreichen, um dem ganzen Kreditsystem die sichere Unterlage zu geben, deren es auf das dringendste bedarf.

Im Laufe der letzten 30 Jahre sind zu den verschiedensten Zeiten eine Anzahl von Reformvorschlägen gemacht worden, ohne dafs man der Lösung des Problems erheblich näher gekommen ist. Es fehlt in den hierauf bezüglichen Erörterungen häufig der klare Ausdruck dafür, dafs es sich um die Reform von drei verschiedenen Punkten handelt, die jedoch so eng miteinander verknüpft sind, dafs der eine nicht ohne den anderen gelöst werden kann. In der Diskussion werden diese Fragen aber häufig so vermengt, dafs es nicht zu einer Klärung kommt. Es handelt sich um das Folgende:

1. Gröfsere Elastizität in den Bestimmungen über die Notenausgabe,
2. Stärkung der Stellung der Bank von England, die es ihr ermöglichen würde, eine zielbewufste Diskontopolitik zu betreiben,
3. Schaffung einer gröfseren Barreserve sowohl für den inländischen Bedarf wie zur Regelung der Verpflichtungen gegen das Ausland.

Der erste Punkt bietet insofern die geringsten Schwierigkeiten, als heute die grofsen Fehler des Gesetzes von 1844

allgemein anerkannt werden und das Beispiel der deutschen Reichsbank in glänzender Weise bewiesen hat, dafs die für die Notenausgabe dieser Bank mafsgebenden Bestimmungen in vollkommener Weise die nötige Elastizität mit der Sicherheit gegen eine Übertreibung der Notenausgabe verbinden. Es ist in England mehr als einmal ausgesprochen worden, dafs eine Anspannung des Notenumlaufes, wie sie unsere Reichsbank in den Jahren 1900—1902 erlebte, in England infolge der gesetzlichen Beschränkung der Notenausgabe zu einer scharfen Krisis geführt hätte, während sie in Deutschland, dank der elastischeren Bestimmungen, relativ leicht überwunden werden konnte. Trotz dieser Erkenntnis ist wenig Aussicht vorhanden, dafs eine entsprechende Änderung der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen wird, es sei denn, dafs diese das Land noch einmal vor eine Katastrophe wie die von 1866 stellen sollten.

Es sind jedoch einige Vorschläge gemacht worden, die wenigstens eine gewisse Erleichterung der Notenausgabe anstreben; so z. B., dafs die Bank von England Filialen in Südafrika und Westaustralien errichten und dann berechtigt sein sollte, gegen dort niedergelegtes Gold in England Noten auszugeben. Hierdurch würde es erreicht werden, dafs in den Produktionsländern angekauftes Gold sofort für die Notenausgabe nutzbar gemacht würde, anstatt dafs dies erst nach seinem Eintreffen in England geschieht. Zugleich würde hierdurch die Anomalie vermieden werden, dafs häufig Gold von London nach Südafrika oder Australien geschickt werden mufs; hielte die Bank von England einen Teil ihres Vorrates dort, so wäre dieses unnötig. Grofse Beachtung hat auch diese Anregung nicht gefunden.

Die Lösung des zweiten Problems hängt davon ab, ob die Entscheidung über das dritte lautet: Aufrechterhaltung des Ein-Reserve-Systems oder Ersetzung desselben durch eine Kombination von Zentralreserve und selbständigen Reserven der einzelnen Banken.

Im ersteren Falle wird sich die Stärkung in einer Weise zu vollziehen haben, die zugleich der Bank von England eine bessere Beherrschung des Marktes gestattet, und zwar wird auf diesen Punkt das Hauptgewicht zu legen sein; denn eine Erhöhung der Zentralreserve, die nicht zugleich der Bank eine gröfsere Bewegungsfreiheit verleiht, ist so gut wie nutzlos. Im zweiten Falle wird es sich darum handeln, die doppelte Aufgabe der Bank von England, sowohl den Ansprüchen des inneren wie denen des äufseren Verkehrs gerecht zu werden, dadurch zu erleichtern, dafs man die Sorge für die inneren Bedürfnisse auf andere Schultern abwälzt und so der Zentralbank nach aufsen hin gröfsere Bewegungsfreiheit schafft. Von einer Stärkung des Einflusses d

auf den inneren Markt mufs dann abgesehen werden; aber es wird auf andere Weise dafür zu sorgen sein, dafs dieser die Politik der Bank nicht durchkreuzt. Nur eine Reform, die beiden Punkten zugleich gerecht wird, hat Aussicht auf Erfolg.

Von den Vorschlägen, die auf eine Stärkung des Ein-Reserve-Systems hinauslaufen, verdient besonders der Erwähnung das Reformprogramm Goschens, das, an die Ereignisse des Jahres 1890 anknüpfend, neben der gewöhnlichen Reserve der Bank von England eine zweite schaffen wollte, die in ruhigen Zeiten ungenutzt liegen und nur im Falle aufserordentlicher Schwierigkeiten verwendbar sein sollte. Bezeichnend für die Art, wie derartige Vorschläge dem Publikum mundgerecht gemacht werden, ist, dafs Goschen versuchte, diese zweite Reserve ohne Kosten für die Beteiligten zu schaffen. Er schlug vor, Ein-Pfund-Noten auszugeben und die durch diese aus dem Verkehr gedrängten Goldmünzen als zweite Reserve festzulegen. Der Vorschlag scheiterte aus drei Gründen: 1. weil man nicht das Experiment wagen wollte, ob die Noten auch wirklich Anklang finden würden, und es sehr fraglich erschien, ob eine genügende Menge von Gold aus den Taschen des Publikums herausgelockt werden könnte; 2. weil es so gut wie unmöglich ist, eine feste Grenze aufzusstellen, von der beginnend diese zweite Reserve angegriffen werden dürfte; der Vorschlag, diese Grenze bei der Erreichung eines offiziellen Diskontosatzes von 10 % zu ziehen, zeigt am besten die Schwäche des ganzen Projektes; denn ein solcher Satz ist doch schon der Ausdruck dafür, dafs die Kalamitäten, welche eine grofse Reserve verhüten soll, bereits eingetreten sind; 3. weil eine so festgelegte Reserve keinerlei Erleichterung für die Diskontopolitik der Bank von England bedeutet haben würde. Eine Reserve, die nicht jederzeit benutzt werden kann, ist nach dieser Richtung hin so gut wie nutzlos. Auch Goschen hat übrigens stets betont, dafs aufserdem eine Erhöhung der Kassenbestände der einzelnen Banken notwendig sei.

Andere Vorschläge zielen darauf hin, der Bank von England dadurch ihre mafsgebende Stellung auf dem Geldmarkt zurückzugeben, dafs diese auf ihr anvertraute Gelder Zinsen vergüten solle, indem man annimmt, dafs die Bank dann allein durch ihr Renommee in der Lage sein würde, einen grofsen Teil der den anderen Banken anvertrauten Gelder an sich zu ziehen. Hiergegen ist mit Recht angeführt worden, dafs von dem Augenblicke an, wo die Bank Zinsen für solche Gelder zahlt, sie auch genötigt ist, die betreffenden Summen gewinnbringend zu verwenden; eine Stärkung der Reserve würde also nicht oder nur in sehr geringem Grade eintreten. Der Bank fehlt aber die Möglichkeit, grofse Summen anders

als durch Darlehen an den offenen Markt unterzubringen, da sie gar keine Organisation besitzt, die es ihr ermöglichen würde, mit den Geldbedürftigen im ganzen Lande in Verbindung zu treten. Die Gelder würden zum gröfsten Teil in die Hände der Kreditvermittler gelangen, und das Resultat wäre weit schlimmer als der gegenwärtige Zustand.

Die Richtung, welche demgegenüber auf eine Stärkung der Reserven der einzelnen Banken hinarbeitet, wird vor allem mit Ausdauer und Geschick von Pownall[1] vertreten. Pownall wünscht, dafs jede Bank — eventuell durch gesetzliche Bestimmungen — gezwungen werden solle, in ihren Kassen eine Barreserve von 15 % der Verbindlichkeiten zu halten, und er schlägt vor, diese Reserve in Noten der Bank von England anzulegen, wodurch der Goldvorrat des Issue Department entsprechend gesteigert werden würde. Pownall berechnet, dafs 1899 die Depositenbanken gegen Verpflichtungen von rund 775 Millionen £, Barreserven (Gold, Noten und Guthaben bei der Bank von England) von nur 52 Millionen £ besafsen. Wenn sie diese auf 15 % der Verpflichtungen = 116 Millionen £ erhöhten, so würden dem Issue Department 64 Millionen £ zufliefsen; damit würde die Zentralreserve statt 30 Millionen £ fast 100 Millionen betragen und damit eine der Stellung Englands entsprechende Höhe erreichen. Heute besitzen andere Länder weit gröfsere Reserven als England: 1902 betrug die Barreserve der

Bank von Frankreich	101 806 000 £
Russischen Bank	71 505 000 „
Deutschen Reichsbank	32 511 000 „
Vereinigten New Yorker Banken . .	30 852 000[2] „

Der grofse Vorteil, den die Ausführung dieses Vorschlages herbeiführen würde, ist der, dafs die Bank von England von den Ansprüchen des inneren Marktes unabhängig gemacht würde, indem die Reserven der einzelnen Banken dann grofs genug wären, um diesen zu genügen, und dafs zugleich die sichtbare Goldreserve der Zentralbank auf eine solche Höhe gebracht würde, dafs der Abflufs von 3—4 Millionen ins Ausland, der heute die gröfste Beunruhigung hervorruft, keinen merklichen Eindruck mehr machen könnte.

Die grofse Schwierigkeit liegt nur darin, dafs kein Weg angegeben wird, wie man die Banken dazu bringen kann, diese Erhöhung ihrer Kassenbestände — die eine bedeutende Beeinträchtigung der Gewinne nach sich ziehen würde — vorzunehmen. Einige Banken halten bereits heute entsprechend

[1] Vgl. Bank Reserves, Manchester Statistical Soc. 1892; Bank Reserves, Economic Journal September 1899 u. a. m.

[2] Institute, Dezember 1902, p. 491.

hohe Barvorräte, aber sie bilden doch vorerst die verschwindende Minderzahl. Dafs sich aber — aufser nach einer die Grundfesten des ganzen Systems erschütternden Katastrophe — eine Majorität im Parlament finden würde, die solche Vorschriften gesetzlich festlegt, ist so gut wie ausgeschlossen. Auch haben die Befürworter dieser Mafsnahmen versäumt, darauf hinzuweisen, dafs eine derartige Erhöhung der Einzelreserven eine vollständige Umwälzung der ganzen Organisation des Geldmarktes bewirken würde. Um 15 oder gar, wie Verfasser dies für nötig halten würde, 20 % ihrer Verpflichtungen in bar oder in Noten zu halten, müfsten die Banken zunächst denjenigen Teil ihres Guthabens bei der Bank von England zurückziehen, der nicht für den Clearing-House-Verkehr erforderlich ist; sie müfsten ferner die dem offenen Markte in der Form von „cash at call" zur Verfügung gestellten Summen entweder ganz zurückziehen oder jedenfalls so stark vermindern, dafs eine vollständige Desorganisation des „Short loan market" die Folge sein würde. Wie wir wissen, beruht dieser so gut wie ausschliefslich auf den überschüssigen Bankgeldern und würde ohne diese den gröfsten Teil seiner Bedeutung einbüfsen. Ob dies für das englische Kreditsystem ein grofses Unglück sein würde, wollen wir dahingestellt sein lassen. Wir wissen, dafs seine Mittel im wachsenden Umfange der professionellen Spekulation zugute kommen, und dafs auch die Daseinsberechtigung der Wechselmakler sich auf Grundlagen aufbaut, die durch die Übernahme der Reservehaltung seitens der Banken selbst zum grofsen Teil verschwinden würde. Theoretisch könnte dies Zusammenschrumpfen des Short Loan Market also sogar als für die gesamte Volkswirtschaft erfreulich erscheinen; ob aber bei einem so feinorganisierten Gebilde wie es das englische Kreditwesen ist, eine derartige Verschiebung nicht auch grofse Nachteile mit sich bringen würde, kann nur die Erfahrung lehren. Das Experiment ist jedenfalls nicht ungefährlich.

Von unserem Standpunkte aus können wir die Vorschläge Pownalls nur als den besten Ausweg aus dem jetzigen Dilemma betrachten. Es scheint ja auch, als ob die natürliche Entwicklung dahingehe, diese Wünsche allmählich zu erfüllen, und zwar sind als mächtigste Faktoren, die nach dieser Richtung hin drängen, die wachsende Konzentration und die mit ihr engverknüpfte scharfe Konkurrenz zu bezeichnen. Die aus dieser Bewegung entstehenden ganz grofsen Banken haben sich bereits genötigt gesehen, ihre Ausweise so zu gestalten, dafs die Höhe der wirklich vorhandenen Barbestände einigermafsen ersichtlich wird; die Konkurrenz um die Kundschaft treibt dazu, diese Barbestände zu verstärken, und wir können in einer Reihe von Einzelfällen ein starkes Anwachsen gerade in den allerletzten Jahren konstatieren. Eine all-

gemeine Besserung ist allerdings nur unter dem starken Drucke der öffentlichen Meinung möglich; ein solcher ist aber bei der Eigenart des englischen Charakters nur dann zu erwarten, wenn einmal eine wirklich grofse Katastrophe dem Publikum die Augen öffnet. Wir wollen hoffen, dafs es keiner allzu scharfen Lektion bedarf, um die durchaus nötigen Reformen in die Wege zu leiten.

Eine sehr bedeutende Besserung wäre relativ leicht zu erreichen, wenn die Bank von England sich entschliefsen würde, die Bankers balances nicht mehr in ihrem Geschäft zu verwenden, sondern — wie es die anderen Banken so oft verlangt haben — intakt in ihren Kassen zu halten. Natürlich könnte sie dann die Kassenführung für die anderen Banken und die Verwaltung des Abrechnungsverkehrs nicht mehr umsonst besorgen, sondern müfste sich hierfür eine besondere Vergütung berechnen. Dies würde aber die anderen Banken veranlassen, ihre Einlagen bei der Bank von England zurückzuziehen und die Gelder entweder selbst zu behalten oder einem von ihnen zum Zwecke der Clearing-House-Abrechnung gemeinsam zu errichtendendem Institut zu übergeben, wie dies schon mehrfach von einigen Banken selbst angeregt worden ist. Die Reserve des Banking Departments der Bank von England würde hierdurch nicht viel kleiner werden, als sie jetzt ist; denn bei dem konservativen Charakter der Bankverwaltung und bei dem Drucke, den die öffentliche Meinung auf diese ausübt, ist es höchst wahrscheinlich, dafs die Bank ihre Reserve ungefähr auf der alten Höhe halten würde. Aber selbst, wenn diese Reserve um einige Millionen abnehmen würde, so wäre dies zehnfach dadurch aufgewogen, dafs die Bank dann imstande wäre, ihre wirklichen Verpflichtungen genau zu übersehen; denn alles, was ihr dann noch an fremden Geldern verbleibt, sind Depositen, die keinen besonderen Charakter haben, während die Bankers balances nach Hunderten von Millionen zählende Ansprüche repräsentieren.

Sobald die anderen Banken sich aber nicht mehr auf die Zentralbank stützen könnten, würden sie bedeutend gröfsere Barreserven halten müssen; denn nur die Verquickung ihrer Reserven mit derjenigen des Zentralinstituts hat dazu geführt, dafs man nur der letzteren genügend Aufmerksamkeit widmete und sich für den Rest damit tröstete, dafs im Notfalle die Banken auf die Reserve des Zentralinstituts zurückgreifen können, von dessen Stabilität man so überzeugt ist, dafs man keine direkte Gefahr sieht. Wenn aber erst einmal feststeht, dafs die Banken sich nicht mehr auf den Beistand des Zentralinstitutes verlassen können, so werden die Depositengläubiger die Ausweise mit ganz anderen Augen betrachten als bisher, und jede Bank, die sich nicht der Gefahr eines „Run" aussetzen will, wird genötigt sein, ihre Kassenbest

auf eine angemessene Höhe zu bringen. Da die Banken die hierzu benötigten Summen selbstverständlich aus ihren freien Geldern nehmen müfsten, so würden bedeutend geringere Summen bei den Bill-Brokers und Stock-Brokers deponiert werden. Diese würden genötigt sein, in ganz anderem Mafse als bisher die Unterstützung der Bank von England in Anspruch zu nehmen, wodurch diese einen grofsen Teil ihres Einflusses auf den offenen Markt zurückgewinnen würde. Da die Bank nur gute Wechsel und sichere Staatspapiere beleiht, so würde ihre Unterstützung auch nur denjenigen Brokers zugute kommen, welche derartige Unterlagen bieten können. Der Ausfall würde vor allen diejenigen treffen, die regelmäfsig spekulative Werte beleihen. Das Resultat wäre also eine Erschwerung der Geschäfte auf der Fondsbörse, was nicht als ein Unglück angesehen werden kann. Die Bank von England würde aber durch das ihr zufallende gröfsere Geschäft mit den Brokers vollkommen für den Ausfall entschädigt werden, der ihr durch den Verlust der Bankers balances erwachsen würde.

Das Gesamtresultat einer solchen Neuerung würde, wenn auch nicht das von Pownall Erstrebte, doch immerhin das sein, dafs an Stelle der Einzelreserve der Bank von England, aus welcher sowohl jeder inländische Bedarf an Umlaufsmitteln wie der ausländische an Gold zu decken ist, zwei völlig selbständige und doch einander ergänzende Reserven vorhanden sein würden, von denen diejenige der Bank von Engand in erster Linie den Erfordernissen des internationalen Zahlungsverkehrs dienen würde. Dagegen würde sie befreit von der Aufgabe, einen Rückhalt und eine Garantie für die sichere Einlösung der von den anderen Banken übernommenen Verpflichtungen zu bilden; diese Aufgabe wäre denjenigen Instituten vorbehalten, die durch individuelle Kenntnis ihrer Kundschaft in der Lage sind, hieraus erwachsende Anforderungen genau zu übersehen, und die — da es sich um ihre eigenen Geschäfte handelt – auch gerechterweise die aus diesen erwachsende Verantwortlichkeit voll und ganz auf sich nehmen sollten.

Jedenfalls mufs aufs ausdrücklichste betont werden, dafs es nicht angeht, die Verantwortung für die völlig ungenügende Höhe der Barreserven, wie sie heute besteht, allein der Bank von England aufzuhalsen. Die Vorteile, die ihr durch die Verfügung über die Bankers balances erwachsen, sind zu gering im Vergleich zu den hieraus entstehenden Verpflichtungen, und auch für ihre Sicherheit wäre es ein grofser Gewinn, wenn sie von diesen befreit würde. Den bei weitem gröfsten Gewinn würde aber das allgemeine wirtschaftliche Leben der Nation aus einer durchgreifenden Reform ziehen, welche die Grundlagen des ganzen Kreditverkehrs auf eine

sichere Basis stellen und damit auch die häufigen Schwankungen des Geldwertes vermindern würde.

Die Depositenbanken haben vor allen anderen den allergröfsten Vorteil aus dem Wachsen von Reichtum und Verkehr gezogen; an ihnen ist es, ihren Teil der Last, die für ein einzelnes Institut zu schwer geworden ist, auf sich zu nehmen. Dafs sie hierzu vollauf imstande sind, kann in Anbetracht ihrer Mittel und der Höhe und Regelmäfsigkeit ihrer Dividenden auch nicht dem geringsten Zweifel unterliegen.

Die Beschaffung des nötigen Goldes, die über eine geraume Zeit verteilt werden könnte, dürfte einem reichen Lande wie England keinerlei Schwierigkeiten machen, wo doch relativ arme Länder, wie Österreich und Rufsland, imstande gewesen sind, ähnliche Summen Goldes zu erwerben.

Wenn wir versuchen, am Schlusse unserer Betrachtungen die gewonnenen Resultate zusammenzufassen, so kommen wir zu dem Ergebnis, dafs die Organisation des englischen Bankwesens die an sie zu stellenden verschiedenartigen Anforderungen in sehr ungleichem Mafse erfüllt.

Was die eingangs als Aufgaben eines geordneten, modernen Bankwesens bezeichneten Punkte betrifft, so werden die englischen Institute dem ersten derselben: dem Einsammeln der verfügbaren Kapitalien des Landes, in musterhafter Weise gerecht und bewirken hierdurch u. a. eine Ersparnis an Edelmetall und anderen Umlaufsmitteln, die von höchster Bedeutung für die Blüte der Volkswirtschaft ist.

In weit geringerem Grade ist die hiermit verbundene Aufgabe: die Barmittel, welche dem ganzen Kreditgebäude als Grundlage dienen, in genügender Menge bereitzuhalten und zu schützen, in befriedigender Weise gelöst. Wir haben gesehen, welche grofsen Gefahren der ganzen Organisation aus dem „Ein-Reserve"-System erwachsen, und dafs die ganze Kreditwirtschaft auf einer viel zu schmalen metallischen Basis aufgebaut ist. Man kann sich dem Eindruck nicht entziehen, dafs im Falle einer wirklich gefährlichen und tiefgreifenden Krisis, wie sie z. B. ein unglücklicher europäischer Krieg nach sich ziehen würde, dieses System nicht imstande wäre, dem Ansturm mit genügender Kraft die Spitze zu bieten.

Fassen wir sodann den dritten Punkt: die Verteilung der gesammelten Kapitalien an die kreditbedürftigen Glieder der Volkswirtschaft ins Auge, so wird unser Urteil nicht ein durchaus günstiges sein. Allerdings haben die englischen Banken, und zwar besonders diejenigen in den nördlichen Industriebezirken resp. die aus Verschmelzung von solchen mit hauptstädtischen Instituten hervorgegangenen „[1] and Provincial Banks", in der Förderung von H

Industrie Grofses geleistet. Dagegen ist die sich besonders in London geltendmachende enge Verknüpfung von Bank und Fondsbörse, durch welche stetig wachsende Summen der Spekulation zur Verfügung gestellt werden, sehr bedenklich. Wenn die Londoner Banken durch die ihnen eigentümliche Art der Kreditgewährung auch imstande sind, ein banktechnisch sicheres Geschäft zu machen, indem sie fast nur gegen Unterpfand ausleihen und nicht in die Gefahr kommen, ihr Geld in fremden Unternehmungen festzulegen, so wird dieser Vorteil doch nicht aufgewogen durch die geschilderten Nachteile.

Bei den kleineren Provinzialbanken ist dagegen die nicht selten sehr unliquide Qualität der Anlagen zu rügen.

Eine Besserung kann sehr wohl durch die fortschreitende Verschmelzung von provinzialen und hauptstädtischen Instituten erfolgen, indem erstere dadurch in der Provinz günstige Absatzgelegenheit für ihre überschüssigen Gelder finden, während letztere durch Amalgamation mit grofsen, kapitalkräftigen Banken ihren finanziellen Status verbessern.

Jedenfalls gehören heute diejenigen Institute, die aus den grofsen Amalgamationen entstanden sind, zu den solidesten und bestgeleitetsten. Sie verbinden die fortschrittlichere Sinnesart der Provinzialbank mit der gesünderen Finanzgebarung der hauptstädtischen.

Völlig unzureichend bleibt jedoch die Unterstützung, welche den weniger bemittelten Klassen durch die englische Kreditorganisation zuteil wird; unter der grofsen Zahl der Banken und bankähnlichen Instituten finden sich keine, welche auf die Befriedigung dieser Bedürfnisse zugeschnitten wären; die genossenschaftliche Kreditgewährung, die hier allein helfen kann, ist noch in ihren allerersten Anfängen.

Wir kommen also zu dem Gesamtergebnis, dafs — trotz aller aufgezeigten Schwächen — die Organisation des englischen Kreditwesens, besonders was das Depositenbankwesen anlangt, eine glänzende und in vieler Hinsicht auch heute noch vorbildliche ist.

Ihr gröfster Mangel liegt einmal in der Fundierung auf einer ungenügenden Barreserve und dann in der wachsenden Routine, in der starren Begrenzung auf das althergebrachte Wirkungsfeld, die zur Folge hat, dafs auf weiten Gebieten die gröfsere Unternehmungslust und Tatkraft fremder Banken, — speziell der grofsen deutschen Banken — immer bedeutendere Erfolge erzielt. Keine der englischen Depositenbanken hat es gewagt, aufserhalb des Vereinigten Königreiches Filialen zu gründen und engere Verbindungen anzuknüpfen; auch die „Foreign and Colonial Banks“ beschränken sich eng auf das einmal gewählte Gebiet und sehen sich durch die „Fremd-

banken" mancher Geschäfte beraubt; die Merchant Bankers sind als Privatfirmen nicht in der Lage, über so grofse Kapitalien zu verfügen, wie sie den fremden Aktienbanken zur Verfügung stehen, — selbst der Einflufs von Häusern wie Rotschild ist nicht mehr derselbe wie früher.

Woran es liegt, dafs auch auf diesem Gebiet die alte Tatkraft und der alte Wagemut Englands zu erlahmen beginnen, ist schwer zu entscheiden.

Zum Teil ist jedenfalls die mangelnde Anpassungsfähigkeit, zum anderen Teil eine gewisse Sattheit und Selbstzufriedenheit daran schuld und endlich nicht zum wenigsten der Mangel an Organisationstalent grofsen Mafses, der dazu führt, dafs ganz grofse volkswirtschaftliche Organisationen in England nicht entstehen oder doch sehr schnell einer starren Routine anheimfallen und sich aus den gewohnten Gleisen nicht mehr herauswagen.

Die Folge ist, dafs auch was die Organisation seines Kreditwesens anbetrifft, England nicht mit der Zeit fortgeschritten ist, dafs es zum Teil am Alten und Überlebten haftend, nicht ausreichend gerüstet ist, um die auf allen Seiten ihm erwachsenden Mitbewerber erfolgreich zu bekämpfen.

Aber auch auf diesem Gebiete sind die vorhandenen Kräfte und Mittel so ungeheure, dafs es nur einer klaren Erkenntnis der entstandenen Mängel bedarf und eines festen Willens dieselben zu beseitigen, um die englische Vorherrschaft auf dem Geldmarkte auf absehbare Zeit sicherzustellen.

Tabelle Nr. 1[1]. **Die Bank von England — „Issue Department".**

Jahr	Durchschnittl. Gesamt-Noten-ausgabe 1000 £	Noten im Umlauf (Jahresdurchschnitt) 1000 £	Noten im Banking Department (Jahresdurchschnitt) 1000 £	Durchschnittl. Barvorrat des Issue Department 1000 £
1844	27 934	20 250	7 853	13 935
1845	28 619	20 674	7 895	14 617
1846	28 163	20 252	7 877	14 163
1847	23 765	19 123	4 610	9 769
1848	27 196	18 086	9 108	13 196
1849	28 320	18 438	9 916	14 323
1850	29 943	19 448	10 545	15 949
1851	27 939	19 467	8 466	13 864
1852	34 079	21 910	12 222	20 077
1853	30 984	22 602	8 363	16 984
1854	27 303	20 688	6 594	13 304
1855	27 555	19 830	7 762	13 529
1856	24 783	19 667	5 135	10 306
1857	24 177	19 467	4 696	9 702
1858	31 604	20 248	11 190	17 129
1859	31 709	21 326	10 429	17 272
1860	28 973	21 252	7 702	14 498
1861	26 737	19 992	6 717	12 199
1862	30 175	20 835	9 330	15 525
1863	28 403	20 664	7 730	13 764
1864	27 412	20 605	6 849	12 771
1865	28 351	21 117	7 263	13 709
1866	28 922	23 159	5 764	14 009
1867	35 249	23 438	11 592	20 246
1868	34 649	23 932	10 727	19 662
1869	32 775	23 483	9 322	17 775
1870	34 877	23 327	11 564	19 877
1871	37 880	24 416	13 470	22 880
1872	36 911	25 523	11 390	21 898
1873	36 887	25 645	11 220	21 887
1874	36 550	26 264	10 270	21 570
1875	38 180	27 346	10 834	23 180
1876	42 870	27 734	15 137	27 857
1877	39 530	27 895	11 635	24 530
1878	37 942	28 058	9 885	22 942
1879	46 284	29 212	17 076	31 297
1880	41 661	26 915	14 748	26 662
1881	38 827	26 321	12 678	23 509
1882	36 791	25 985	10 826	21 043
1883	37 050	25 568	11 522	21 341
1884	37 751	25 358	12 373	21 991
1885	38 722	24 667	14 072	22 972
1886	35 548	24 659	10 869	19 778
1887	36 377	24 350	11 994	20 513
1888	35 633	24 283	11 350	19 433
1889	36 661	24 389	12 279	20 461
1890	37 216	24 561	12 629	20 800
1891	39 838	25 145	14 596	23 365
1892	40 743	25 863	14 914	24 281
1893	41 068	25 858	15 192	24 618
1894	48 689	25 262	23 439	31 916
1895	53 191	25 815	27 312	36 387
1896	58 802	26 474	32 290	41 980
1897	50 005	27 198	22 807	33 225
1898	48 049	27 447	20 602	31 242
1899	47 142	27 878	19 263	30 342
1900	49 232	29 396	19 797	31 663
1901	51 603	29 559	22 044	33 828
1902	51 288	29 404	21 887	33 362

[1] Nach den Zahlenangaben im „Banking Almanac" zusammengestellt.

Tabelle Nr. 2. **Die Bank von England — „Banking Department“**[1].

Durchschnitt des Jahres	Gesamtverbindlichkeiten 1000 £	Reserve 1000 £	Verhältnis der Reserve zu den Verbindlichkeiten in %	Verhältnis der Reserve zu Verbindlichkeiten, die nach Abzug der Bankers Balances verbleiben, in %
1844	14 317	8 500	59	56
1845	16 367	8 516	52	48
1846	20 262	8 539	42	37
1847	15 973	5 291	33 Krisis	26
1848	15 963	9 784	61	54
1849	17 211	10 694	62	57
1850	18 822	11 219	59	55
1851	17 638	9 103	52	46
1852	20 149	12 764	63	56
1853	19 543	8 907	46	38
1854	15 740	7 290	46	35
1855	17 698	8 366	47	36
1856	16 864	5 772	34	19
1857	17 828	5 347	30 Krisis	14
1858	20 847	12 037	58	45
1859	22 530	11 076	49	37
1860	20 893	8 451	40	25
1861	18 481	7 611	41	24
1862	22 414	10 194	45	29
1863	21 946	8 536	39	22
1864	20 600	7 478	36	16
1865	21 200	8 089	38	19
1866	22 603	6 745	30 Krisis	3
1867	26 106	12 906	49	32
1868	25 619	11 903	46	27
1869	23 713	10 320	43	22
1870	26 358	12 435	47	29
1871	29 022	14 162	48	28
1872	29 268	12 122	41	21
1873	28 900	12 051	41	17
1874	25 476	11 035	43	15
1875	26 768	11 597	43	6
1876	30 616	15 962	52	22
1877	28 732	12 478	43	15
1878	29 077	10 879	37	?
1879	36 975	18 280	49	"
1880	33 230	16 013	48	"
1881	31 935	13 775	43	"
1882	29 778	11 756	39	"
1883	29 980	12 401	42	"
1884	31 450	13 306	42	"
1885	33 626	15 137	45	"
1886	29 352	12 128	41	"
1887	29 581	13 348	45	"
1888	31 141	12 688	41	"
1889	32 916	13 228	40	"
1890	33 574	13 740	41	"
1891	38 220	15 585	41	"
1892	36 449	15 749	43	"
1893	36 209	16 982	47	"
1894	41 105	25 816	63	"
1895	48 320	29 875	62	"
1896	59 948	34 645	58	"
1897	49 974	25 153	50	"
1898	49 902	22 920	46	"
1899	49 722	21 191	43	"
1900	50 049	21 455	43	"
1901	50 647	24 047	47	"
1902	52 117	24 165	46	"

[1] *Die Zahlen für die Jahre 1844—99 n* … *ve, Bank rate and the money market, diejenigen für 1900—1902 nach de* … *manac.*

Tabelle Nr. 3.

Guthaben der Londoner Banken („Bankers Balances") bei der Bank von England im Jahresdurchschnitt[1].

Jahr	Bankers Balances £	Verhältnis der Bankers Balances zur gesamten Bankreserve der Bank von England
1844	997 000	11 %
1845	1 256 000	15 „
1846	1 558 000	18 „
1847	1 467 000	27 „
1848	2 359 000	24 „
1849	2 131 000	20 „
1850	1 656 000	15 „
1851	1 666 000	18 „
1852	3 184 000	25 „
1853	2 259 000	25 „
1854	2 692 000	37 „
1855	3 065 000	37 „
1856	3 032 000	52 „
1857	3 274 000	61 „
1858	4 639 000	39 „
1859	4 256 000	39 „
1860	4 283 000	51 „
1861	4 185 000	55 „
1862	5 030 000	45 „
1863	4 726 000	55 „
1864	4 899 000	66 „
1865	5 038 000	63 „
1866	6 259 000	93 „ (!)
1867	6 689 000	52 „
1868	6 801 000	57 „
1869	6 479 000	62 „
1870	6 618 000	53 „
1871	8 390 000	59 „
1872	7 609 000	63 „
1873	8 586 000	71 „
1874	8 341 000	75 „
1875	10 324 000	89 „ (!)
1876	11 851 000	74 „
1877	9 543 000	77 „[2]

Die „Bankers Balances" überstiegen die Höhe der Reserve der Bank von England in den wöchentlichen Ausweisen:

1847	1 mal	1872	1 mal
1856	2 „	1873	6 „
1857	7 „	1874	6 „
1858	2 „	1875	9 „
1865	1 „	1877	2 „
1866	20 „	Zusammen	61 mal in 31 Jahren
1871	4 „		

[1] Nach Palgrave, Bank rate and the money market, p. 35/36.

[2] Mit diesem Jahre hört die Veröffentlichung der „Bankers Balances" auf.

Tabelle Nr. 4.

Vergleich der Schwankungen der Diskontosätze der Bank von England mit denjenigen der Bank von Frankreich und der Reichsbank.

Bank von England	Bank von Frankreich	Reichsbank
1881 13. Jan. 3½ %	25. Aug. 4 %	26. Aug. 5 %
17. Feb. 3 „	20. Okt. 5 „	5. Okt. 5½ „
28. April 2½ „		26. Nov. 5 „
18. Aug. 3 „		
25. „ 4 „		
6. Okt. 5 „		
1882 2. Feb. 6 „	23. Feb. 4½ „	1. Feb. 6 „
23. Feb. 5 „	3. März 4 „	18. „ 5 „
9. März 4 „	23. „ 3½ „	3. März 4½ „
23. „ 3 „		10. „ 4 „
17. Aug. 4 „		8. Sept. 5 „
14. Sept. 5 „		
1883 25. Jan. 4 „	23. Feb. 3 „	18. Jan. 4 „
15. Feb. 3½ „		
1. März 3 „		
10. Mai 4 „		
13. Sept. 3½ „		
27. „ 3 „		
1884 7. Feb. 3½ „	Keine Veränderung	Keine Veränderung
13. März 3 „		
3. April 2½ „		
19. Juni 2 „		
9. Okt. 3 „		
30. Okt. 4 „		
6. Nov. 5 „		
1885 28. Jan. 4 „	„ „	10. März 5 „
18. März 3½ „		4. April 4½ „
6. Mai 3 „		11. Mai 4 „
13. „ 2½ „		
27. „ 2 „		
11. Nov. 3 „		
16. Dez. 4 „		
1886 21. Jan. 3 „	„ „	22. Jan. 3½ „
17. Feb. 2 „		20. Feb. 3 „
6. Mai 3 „		18. Okt. 3½ „
10. Juni 2½ „		29. Nov. 4 „
26. Aug. 3½ „		18. Dez. 5 „
21. Okt. 4 „		
16. Dez. 5 „		
1887 3. Feb. 4 „	„ „	18. Jan. 4 „
10. März 3½ „		11. Mai 3 „
24. „ 3 „		
14. April 2½ „		
28. „ 2 „		

Tabelle Nr. 4 (Fortsetzung).

Bank von England	Bank von Frankreich	Reichsbank
1887 4. Aug. 3 %		
1. Sept. 4 „		
1888 12. Jan. 3½ „	16. Feb. 2½ %	17. Sept. 4 %
19. „ 3 „	13. Sept. 3½ „	6. Dez. 4½ „
16. Feb. 2½ „	4. Okt. 4½ „	
15. März 2 „	27. Dez. 4 „	
10. Mai 3 „		
7. Juni 2½ „		
9. Aug. 3 „		
13. Sept. 4 „		
4. Okt. 5 „		
1889 9. Jan. 4 „	24. Jan. 3½ „	12. Jan. 4 „
23. „ 3½ „	7. Feb. 3 „	4. Feb. 3 „
31. „ 3 „		4. Sept. 4 „
18. April 2½ „		3. Okt. 5 „
8. Aug. 3 „		
29. Aug. 4 „		
26. Sept. 5 „		
30. Dez. 6 „		
1890 20. Feb. 5 „	Keine Veränderung	22. Feb. 4 „
6. März 4½ „		26. Sept. 5 „
13. „ 4 „		11. Okt. 5½ „
10. April 3½ „		
17. „ 3 „		
26. Juni 4 „		
31. Juli 5 „		
21. Aug. 4 „		
25. Sept. 5 „		
7. Nov. 6 „		
4. Dez. 5 „		
1891 8. Jan. 4 „	„ „	12. Jan. 4 „
22. „ 3½ „		3. Feb. 3½ „
29. „ 3 „		13. „ 3 „
16. April 3½ „		15. Mai 4 „
7. Mai 4 „		
18. Juni 3 „		
2. Juli 2½ „		
24. Sept. 3 „		
29. Okt. 4 „		
10. Dez. 3½ „		
1892 20. Jan. 3 „	19. Mai 2½ %	11. Jan. 3 „
6. April 2½ „		28. Okt. 4 „
27. „ 2 „		
20. Okt. 3 „		
1893 26. Jan. 2½ „	Keine Veränderung	17. Jan. 3 „
4. Mai 3 „		12. Mai 4 „
11. „ 3½ „		11. Aug. 5 „
18. „ 4 „		
8. Juni 3 „		
15. „ 2½ „		

Tabelle Nr. 4 (Fortsetzung).

Jahr	Bank von England	Bank von Frankreich	Reichsbank
1893	3. Aug. 3 %		
	10. " 4 "		
	24. " 5 "		
	14. Sept. 4 "		
	21. Sept. 3½ "		
	5. Okt. 3 "		
1894	1. Feb. 2½ "	Keine Veränderung	9. Jan. 4 %
	22. " 2 "		5. Feb. 3 "
1895	Keine Veränd.	14. März 2 %	11. Nov. 4 "
1896	10. Sept. 2½ %	Keine Veränderung	12. Feb. 3 "
	24. " 3 "		7. Sept. 4 "
	22. Okt. 4 "		10. Okt. 5 "
1897	21. Jan. 3½ "	" "	19. Jan. 4 "
	4. Feb. 3 "		26. Feb. 3½ "
	8. April 2½ "		10. April 3 "
	13. Mai 2 "		6. Sept. 4 "
	23. Sept. 2½ "		11. Okt. 5 "
	14. Okt. 3 "		
1898	7. April 4 "	19. Okt. 3 %	20. Jan. 4 "
	26. Mai 3½ "		18. Feb. 3 "
	2. Juni 3 "		9. April 4 "
	30. " 2½ "		10. Okt. 5 "
	22. Sept. 3 "		9. Nov. 5½ "
	13. Okt. 4 "		19. " 6 "
1899	19. Jan. 3½ "	7. Dez. 3½ "	17. Jan. 5 "
	2. Feb. 3 "	21. " 4½ "	21. Feb. 4½ "
	13. Juli 3½ "		9. Mai 4 "
	3. Okt. 4½ "		19. Juni 4½ "
	5. " 5 "		7. Aug. 5 "
	30. Nov. 6 "		3. Okt. 6 "
			19. Dez. 7 "
1900	11. Jan. 5 "	11. Jan. 4 "	12. Jan. 6 "
	18. " 4½ "	24. " 3½ "	27. " 5½ "
	25. " 4 "	25. Mai 3 "	13. Juli 5 "
	24. Mai 3½ "		
	14. Juni 3 "		
	19. Juli 4 "		
1901	3. Jan. 5 "		26. Feb. 4½ "
	7. Feb. 4½ "	Keine Veränderung	22. April 4 "
	21. " 4 "		18. Juni 3½ "
	6. Juni 3½ "		23. Sept. 4 "
	13. " 3 "		
	31. Okt. 4 "		
1902	23. Jan. 3½ "	" "	18. Jan. 3½ "
	6. Feb. 3 "		11. Feb. 3 "
	2. Okt. 4 "		4. Okt. 4 "
1903	21. Mai 3½ "	" "	11. Feb. 3½ "
	18. Juni 3 "		8. Juni 4 "
	3. Sept. 4 "		

Tabelle Nr. 5[1].

Entwicklung des Depositengeschäftes.

Ende des Jahres	Bank von England 1000 £	Andere Banken in England und Wales 1000 £	Schottische Banken 1000 £	Irische Banken 1000 £	Gesamtdepositen, inkl. der ungefähren Beträge in Händen von Banken, die keine detaillierten Zahlen veröffentlichen Millionen £
1880	32 000	226 600	77 700	—	500—510
1881	30 500	241 500	79 320	—	530—540
1882	28 800	257 300	80 230	—	550—570
1883	30 700	269 400	83 190	—	560—570
1884	34 000	284 000	83 440	—	560—570
1885	29 100	294 200	81 770	33 020	550—560
1886	28 500	299 200	80 550	34 480	560—570
1887	27 830	308 129	82 428	34 255	570—580
1888	28 300	333 500	84 525	36 104	600—610
1889	34 100	352 100	88 264	37 843	630—640
1890	39 800	368 700	91 610	38 521	660—670
1891	36 000	391 900	92 368	39 451	670—690
1892	34 058	396 638	92 607	40 642	680—690
1893	33 768	393 587	91 854	40 499	670—680
1894	37 087	419 026	93 296	42 652	690—710
1895	66 461	455 561	94 592	44 390	760—770
1896	54 736	495 233	95 695	45 552	770—780
1897	49 647	527 248	96 886	43 666	780—790
1898	43 411	548 552	98 625	45 900	810—820
1899	48 627	566 047	102 754	48 154	830—840
1900	43 798	586 726	107 154	49 449	840—850
1901	48 341	584 842	107 321	49 117	840—850
1902	65 206	600 333	108 861	50 247	860—870
1903	56 375	588 488	104 342	51 469	840—850

[1] Nach den halbjährlichen Zusammenstellungen des „Economist".

Tabelle Nr. 6[1].

1) Zahl der Bankbureaus in Grofsbritannien.

1858	2008	1898	6119
1866	2588	1899	6381
1872	2924	1900	6512
1878	3554	1901	6645
1886	4460	1902	6843
1896	5627	1903	7046
1897	5811		

2) Zahl der Ortschaften, in denen vorher keine Bank existierte, und die in dem betreffenden Jahr eine solche erhielten.

1877	67	1891	61
1878	25	1892	58
1879	15	1893	36
1880	25	1894	48
1881	22	1895	40
1882	19	1896	74
1883	28	1897	60
1884	46	1898	60
1885	27	1899	69
1886	53	1900	51
1887	28	1901	34
1888	36	1902	67
1889	70	1903	57
1890	56		

3) Es entfielen Einwohner auf jedes Bankbureau.

	England und Wales	Schottland	Irland	Grofsbritannien
1872	12 766	4137	16 252	10 767
1881	11 283	3780	13 002	9 461
1891	7 885	4074	8 196	7 249
1901	6 726	4088	6 440	6 238

[1] Bankers Magazine, Februar 1904, S. 160, 164, 176.

Tabelle Nr. 7.

Londoner Clearing-Haus.

Jahr	Gesamtumsatz 1000 £	Umsatz an den vierten Tagen der 12 Monate 1000 £	Umsatz an den Fondsbörse-Liquidationstagen [1] 1000 £	Umsatz an den „Consols"-Abrechnungstagen 1000 £
1839	954 402	49 105	99 573	36 035
1868	3 425 185	155 068	523 349	134 552
1869	3 626 396	169 729	564 935	149 932
1870	3 914 220	176 137	634 914	163 230
1871	4 826 034	211 095	806 356	210 647
1872	5 916 452	256 899	1 015 959	246 922
1873	6 070 948	272 156	1 038 257	249 755
1874	5 936 772	265 427	1 010 456	260 244
1875	5 685 793	245 810	1 043 464	251 572
1876	4 963 480	225 936	761 091	225 948
1877	5 042 383	232 630	744 085	228 254
1878	4 992 398	217 753	795 443	227 241
1879	4 885 937	213 348	842 937	225 381
1880	5 794 238	236 809	1 151 867	255 224
1881	6 357 059	253 133	1 383 430	278 864
1882	6 221 206	238 150	1 228 916	278 387
1883	5 929 404	239 080	1 058 703	254 620
1884	5 798 555	242 659	960 623	268 352
1885	5 511 071	221 873	935 084	249 327
1886	5 901 925	215 519	1 198 557	263 497
1887	6 077 097	256 469	1 145 842	297 199
1888	6 942 172	272 091	1 252 466	332 470
1889	7 618 766	290 117	1 338 842	351 690
1890	7 801 048	289 107	1 416 543	358 598
1891	6 847 506	264 501	1 067 403	314 807
1892	6 481 562	260 422	1 022 764	299 405
1893	6 478 013	268 084	1 002 664	300 478
1894	6 337 222	261 547	964 455	301 448
1895	7 592 886	283 610	1 304 679	345 446
1896	7 574 853	290 681	1 162 866	380 354
1897	7 491 281	302 123	1 113 612	362 610
1898	8 097 291	331 267	1 231 847	402 861
1899	9 150 269	359 088	1 541 295	403 042
1900	8 960 170	372 463	1 339 571	438 125
1901	9 561 169	392 279	1 582 624	484 047
1902	10 028 742	385 160	1 566 755	570 337
1903	10 119 825	382 285	1 456 775	593 605

[1] Hierbei ist zu berücksichtigen, daſs — nach dem auf Seite 95 Gesagten — nur zirka 10 % der wirklichen Umsätze auf der Fondsbörse durch Schecks ausgeglichen werden; die restlichen 90 % werden durch Kompensation im „Stock Exchange Clearing" erledigt.

Tabelle Nr. 8.

Durchschnittlicher Umsatz des Londoner Clearing Hauses.

Jahr	An gewöhnlichen Tagen Mill. £	An den vierten Tagen der 12 Monate Mill. £	Auf Ultimowechsel entfallender Betrag Mill. £	An den „Consols"-Abrechnungstagen Mill. £	An den Fondsbörse-Liquidationstagen Mill. £	Durchschnitt aller Tage Mill. £
1839	2,9	4,1	1,2	4,5	4,1	3,1
1868	10,0	12,9	2,9	11,2	21,8	11,1
1869	10,5	14,1	3,6	12,5	23,5	11,8
1870	11,3	14,6	3,3	13,6	26,4	12,7
1871	13,8	17,6	3,8	17,5	33,6	15,7
1872	16,9	21,4	4,5	20,6	42,3	19,2
1873	17,3	22,7	5,4	20,8	43,3	19,7
1874	16,9	22,1	5,2	21,7	42,1	19,3
1875	15,9	20,5	4,6	20,9	43,5	18,5
1876	14,4	18,8	4,4	18,8	31,7	16,1
1877	14,9	19,4	4,5	19,0	31,0	16,4
1878	14,4	18,1	3,7	18,9	33,1	16,2
1879	13,9	17,8	3,9	18,8	35,1	15,9
1880	14,4	19,7	5,3	21,2	48,0	18,8
1881	17,1	21,1	4,0	23,2	57,6	20,6
1882	17,2	19,8	2,6	23,2	51,3	20,2
1883	16,8	19,9	3,1	21,2	44,1	19,2
1884	16,6	20,2	3,6	22,3	40,1	18,9
1885	15,8	18,5	2,7	20,8	38,9	17,9
1886	16,2	17,9	1,7	21,9	49,9	19,1
1887	16,8	21,3	4,5	24,8	47,7	19,7
1888	19,6	22,7	3,1	27,7	52,2	22,5
1889	21,7	24,2	2,5	29,3	55,8	24,7
1890	22,1	24,0	1,9	29,9	59,0	25,3
1891	20,1	22,0	1,9	26,2	44,5	22,3
1892	18,8	21,7	2,9	24,9	42,6	21,0
1893	18,9	22,3	3,4	25,0	41,8	21,1
1894	18,6	21,8	3,2	25,1	40,2	20,6
1895	21,8	23,6	1,8	28,8	54,4	24,7
1896	22,1	24,2	2,1	31,7	48,5	24,6
1897	22,1	25,2	3,1	30,2	46,4	24,5
1898	23,5	27,6	4,1	33,6	51,3	26,2
1899	26,4	29,9	3,5	33,6	64,3	29,8
1900	26,3	31,0	4,7	36,5	55,8	29,2
1901	27,4	32,7	5,3	40,3	65,9	31,1
1902	29,4	32,1	2,7	47,5	65,3	33,1
1903	29,7	31,9	2,2	49,5	60,7	33,0

Tabelle Nr. 9. **Depositen-**

Laut Abschlufs pro II. Semester 1903	Zahl der Filialen	Gezeichnetes Kapital £	Eingezahltes Kapital £	Nachschufsverpflichtung der Aktionäre £	Reservefonds £	Gewinnvortrag £	Umlaufende Banknoten £
		Passiva.					
Bank von England	11	14 553 000	14 553 000	—	3 000 000	207 587	28 787 [illegible]
„ReinLondoner“ Banken 15 . .	86	218 155 675	48 589 765	169 565 910	33 374 209	3 757 485	485 [illegible]
„London & Provincial“ - Banken 12	2690						
„Reine Provincial“-Banken 38	1558						
Schottische (11) u. „Isle of Man“ (2)-Banken 13	1132 / 8	29 563 140	9 396 070	20 167 070	7 601 224	1 138 533	7 853 [illegible]
Irische Banken 9	619	26 249 231	7 302 541	18 946 690	3 967 500	470 216	6 838 0[illegible]
Englische Privatbankiers („Bankers“) 14	74	—	4 747 746	unbegrenzt	—	—	123 1[illegible]

Tabelle Nr. 10[3].

Summarische Übersicht der Aktiva und Passiva sämtlicher Banken im Vereinigten

Passiva.

Jahr	Eingezahltes Kapital £	Reservefond £	Akzeptverbindlichkeiten (soweit ersichtlich) £	Depositen, laufende Rechnungen, Noten £	Diverse Verbindlichkeiten £	Summe £
1894	85 629 366	37 896 899	20 190 983	721 371 206	5 409 882	870 498 336
1895	85 836 566	38 142 893	21 534 292	794 591 258	5 606 945	947 711 954
1896	84 182 218	39 673 739	22 117 640	797 741 177	6 524 041	950 238 815
1897	83 421 107	41 209 720	21 196 385	816 429 993	6 674 353	968 931 558
1898	83 691 658	42 933 925	21 253 255	838 344 086	7 225 460	993 448 384
1899	83 918 204	44 227 908	21 563 185	869 339 749	7 536 240	1026 585 286
1900	83 647 254	46 604 695	22 390 742	889 668 116	8 119 207	1050 430 014
1901	83 685 878	47 660 440	22 935 825	888 103 581	7 824 490	1050 210 664
1902	84 071 778	49 110 135	22 783 248	904 130 280	8 748 489	1068 843 930
1903	84 855 200	48 471 632	24 607 412	885 508 128	7 882 197	1051 324 569

[1] Die Zahlen sind auf Grund der im Supplement des „Economist“ vom 21. Mai 1904 gegebenen zusammengestellt.

[2] Die Bank von England spezifiziert die Höhe ihres Wechselportefeuilles nicht

[3] Nach den jährlichen Zusammenstellungen im „Bankers Magazine“; die zahlenmäfsigen Unterschiede, die sich bei der Vergleichung dieser Tabelle mi

…nken[1]. Tabelle Nr. 9.

Andere Verpflichtungen inkl. Akzepte £	Depositen und Kreditoren in laufender Rechnung £	Summe der Passiven einschl. des eingezahlten Kapitals £	Cassa, Geld „at call“ und „short notice“ £	Wertpapiere £	Wechsel (soweit gesondert aufgeführt) £	Vorschüsse in laufender Rechnung und gegen Unterpfand sowie Wechsel, die nicht gesondert aufgeführt £	Gesamtaktiva £
			Aktiva.				
98 255	56 374 925	103 021 527	28 911 813	37 684 927	—[3]	36 424 787	103 021 527
[illegible]3 253 938	588 487 716	707 948 604	149 076 736	125 762 434	46 266 784	350 008 353	707 948 604
5 094 902	105 500 263	136 584 981	24 975 749	31 612 189	14 801 458	57 315 619	136 584 981
515 221	51 469 210	70 562 746	10 803 430	19 408 299	5 826 138	33 395 928	70 562 746
890 157	28 715 339	34 476 348	6 792 437	9 824 387	—	16 732 740	34 476 348

Tabelle Nr. 10.

…önigreiche, die ihre Abschlüsse veröffentlichen (einschl. der Bank von England).

Aktiva.

Cash in hand, at call and short notice £	Englische Staatspapiere (soweit ersichtlich) £	Andere Wertpapiere[4] £	Diskontierte Wechsel, laufende Kredite, Lombarddarlehen £	Akzeptverbindlichkeiten (wie gegenstehend) £	Gebäude und Verschiedenes £	Summa £
185 146 719	104 678 206	97 867 237	446 269 821	20 190 983	16 345 370	870 498 336
204 343 009	104 162 890	110 232 467	488 540 420	21 534 292	16 898 876	947 711 954
188 818 062	99 508 832	120 707 377	501 328 059	22 117 640	17 758 845	950 238 815
193 543 944	99 495 054	120 308 242	515 469 242	21 196 385	18 918 691	968 931 558
204 178 158	101 539 633	120 616 236	526 454 072	21 253 255	19 407 030	993 448 384
206 970 471	101 599 852	121 774 526	553 017 247	21 563 185	21 660 005	1026 585 286
215 970 132	103 813 744	120 733 924	565 203 534	22 390 742	22 317 938	1050 430 014
237 847 235	99 915 256	120 349 125	545 334 655	22 935 825	23 828 586	1050 216 664
250 394 664	99 661 625	118 905 670	552 860 405	22 783 248	24 238 318	1068 843 930
230 123 587	103 544 612	112 931 544	554 691 087	24 607 412	25 426 327	1051 324 569

Tabelle Nr. 9 ergeben, haben ihren Grund darin, dafs die Zusammenstellungen des „Bankers Magazins“ auf etwas anderen Grundlagen beruhen als die des „Economist“.

[4] In diesen Summen befindet sich ein bedeutender Teil englischer Staatspapiere, die aber in den Ausweisen nicht getrennt von anderen Anlagen aufgeführt sind.

Tabelle Nr. 11.

Die Abschlüsse der Depositenbanken in England und Wales per letztes Semester 1900 in Prozentzahlen ihrer Verbindlichkeiten.

Name	Kategorie[1]	Anlagen I. Ordnung: Verhältnis von „Cash in hand and at B. of E." zu Verbindlichkeiten %	Anlagen I. Ordnung: „Money at call and notice" zu Verbindlichkeiten %	Anlagen I. Ordnung: Wertpapiere zu Verbindlichkeiten %	Kapital und Reservefonds zu Verbindlichkeiten %	Wechsel und Darleben zu Verbindlichkeiten %
Bank of Liverpool	P	4,66	14,24	13,92	13,90	79,83
„ „ Whitehaven. . .	„	8,04	—	69,11	34,80	57,00
Barclay & Co.	L & P	14,09	11,34	26,89	9,95	54,62
Birm. Dist. & Cnties. . .	P	13,62	—	19,42	21,58	83,92
Bolitho, Williams & Co. .	„	—	11,36	37,88	10,87	60,44
Bradford Bkg. Co.	„	—	20,71	12,79	26,06	93,53
„ Commercial . .	„	—	44,03	5,68	22,83	73,27
„ District	„	—	—	51,71	35,52	81,92
„ Old Bank . . .	„	13,00	—	16,35	24,82	94,03
British Mutual B. Co. . .	L	11,38	—	9,38	16,33	94,95
Bucks & Oxon. Union . .	P	—	11,76	47,84	11,05	49,20
Capital & Counties . . .	L & P	15,05	9,56	24,10	8,22	57,53
Carlisle & Cumberland . .	P	—	8,48	17,40	19,77	92,88
Cornish Bank	„	8,47	—	44,04	23,32	69,72
Craven „	„	15,04	—	10,35	11,23	83,86
Crompton & Evans . . .	„	—	18,52	19,67	11,52	71,14
Cumberland Union	„	11,73	—	27,32	18,94	75,09
Devon & Cornwall	„	—	11,95	41,73	11,42	56,07
Grant & Maddison. . . .	„	—	20,67	38,19	23,32	58,58
Guernsey Bkg. Co. . . .	„	—	9,47	16,25	32,55	110,24
Halifax & Huddersfield .	„	—	8,94	8,24	27,77	110,20
„ Commercial . . .	„	—	19,52	12,34	25,84	93,86
„ Joint Stock . . .	„	—	15,79	8,92	19,22	94,47
Isle of Man Bkg. Co. . .	„	15,44	—	43,35	8,02	47,66
Lancashire & Yorkshire .	„	—	18,15	9,71	17,64	86,95
Lancaster Bkg. Co. . . .	„	10,29	8,70	22,29	11,65	68,83
Lincoln & Lindsey	„	4,30	3,16	25,68	28,42	92,89
Lloyds Bank	L & P	16,04	7,64	19,91	9,23	63,48
London & County	„	18,54	6,49	23,11	7,72	59,35
„ „ Provincial . .	„	14,82	5,08	28,54	14,93	66,07
„ „ Sth. Western .	„	14,41	5,18	27,82	12,32	60,28
„ „ Westminster .	L	15,62	22,26	15,24	16,34	61,51
„ „ Yorkshire . . .	L & P	22,45	9,23	26,33	19,33	59,79
„ City & Midland .	„	18,48	16,00	14,71	13,32	63,13
„ Joint Stock . . .	L	14,73	—	17,99	17,47	83,40
Manchester & County . . .	P	—	24,50	12,42	19,16	81,70
„ „ Lpool. District	„	11,86	11,13	16,45	16,06	75,83
Martins	L	25,07	15,12	8,97	20,07	65,69
Mercantile of Lancash. . .	P	—	17,69	19,21	29,59	83,52
Merchant Bkg. Co.	L	—	13,88	4,27	25,00	106,84

[1] L = rein Londoner Bank.
L & P = „London and Provincial" Bank.
P = reine Provinzialbank.

Tabelle Nr. 11. (Fortsetzung.)

Name	Kategorie	Anlagen I. Ordnung: Verhältnis von „Cash in hand and at B. of E.“ zu Verbindlichkeiten %	Anlagen I. Ordnung: „Money at call and notice“ zu Verbindlichkeiten %	Anlagen I. Ordnung: Wertpapiere zu Verbindlichkeiten %	Kapital und Reservefonds zu Verbindlichkeiten %	Wechsel und Darlehen zu Verbindlichkeiten %
Metropolitan Bank	L & P	9,19	18,77	15,00	10,74	64,36
Midland Counties	P	13,25	—	8,56	16,97	90,76
National Provincial	L & P	14,48	8,16	31,81	10,32	55,00
Northamptonsh. Union	P	9,03	—	27,19	29,12	91,22
North & South Wales	„	—	24,42	17,10	10,66	65,57
„ Eastern Bkg. Co.	„	16,29	—	29,84	12,44	64,70
Nottingham & Notts	„	—	10,70	26,08	12,54	72,58
„ Joint Stock	„	—	14,88	19,48	18,82	83,49
Pares Leistershire	„	—	23,20	15,12	26,97	88,51
Parr's Bank	L & P	16,95	14,02	12,62	11,94	66,83
Prescott Dimsdale	„	16,42	23,76	16,48	12,01	53,36
Sheffield & Hallamsh.	P	—	12,22	14,39	29,82	102,10
„ „ Rotherham	„	—	21,39	22,68	19,56	75,46
„ Bkg. Co.	„	—	26,73	13,42	14,79	73,78
„ Union	„	—	11,89	19,23	18,81	86,25
Stamf., Spaldg. & Boston	„	10,87	4,40	18,69	13,72	77,62
Stuckeys Bkg. Co.	„	5,96	7,56	65,26	11,54	32,06
Union Bank of London	L	20,79	18,59	16,39	13,87	55,92
„ „ „ Manchester	P	—	13,89	4,10	22,04	100,50
Wakefield & Barnsley	„	—	12,87	13,11	23,96	98,40
West Riding Union	„	—	14,39	25,38	18,70	76,27
Whitehaven Jt. Stock	„	8,04	—	37,76	17,30	70,14
Williams Deacons	L & P	15,99	10,74	18,00	12,75	66,42
Wilts & Dorset	P	—	12,09	44,62	14,26	56,83
York City & County	„	—	20,45	11,85	17,74	82,76
Yorkshire Bkg. Co.	„	—	13,22	25,50	14,06	73,74
York Union	„	8,54	13,16	20,34	13,43	70,16
Privatbanken („Bankers“).						
Bacon, Cobbold & Co.	—	—	13,56	29,67	18,64	70,43
T. Barnard & Co.	—	—	28,22	48,31	21,97	48,43
Beckett & Co.	—	—	24,20	27,90	14,65	53,23
Berwick, Lechmere	—	—	25,49	42,85	11,66	41,65
Child & Co.	—	15,56	12,89	48,51	26,31	45,78
Cocks, Biddulph & Co.	—	—	44,30	30,88	22,14	41,41
Coutts & Co.	—	8,44	18,39	37,67	3,[illegible]1	48,60
Cox & Co.	—	13,10	22,95	33,17	0,31	37,58
Eyton, Burton, Lloyd & Co.	—	11,19	—	34,87	13,47	65,24
Glyn, Mills, Currie & Co.	—	11,88	14,37	22,09	11,14	61,50
Hammond, Plumtree & Co.	—	—	12,78	38,56	14,53	58,70
Chos. Hoare & Co.	—	12,66	15,83	41,48	15,44	42,20
Hodgkin, Barnett & Co.	—	12,48	15,15	23,00	9,53	56,26
D. Jones & Co.	—	—	15,05	30,03	28,20	76,56
Lambton & Co.	—	11,41	8,18	41,39	14,73	51,92
Roberts, Lubbock & Co.	—	21,89	18,53	21,22	15,03	49,47
Simonds & Co.	—	14,35	13,92	31,01	13,92	50,19
Smith, Payne & **Smiths**	—	20,72	—	40,94	17,50	49,98

Tabelle Nr. 12.

Beispiele guter und riskanter Geschäftsführung (nach den Abschlüssen pro zweites Halbjahr 1900).

(In Prozenten der Verbindlichkeiten.)

Name der Bank	Kategorie	Cash in hand and at B. of E.	Money at call and short notice	Wertpapiere	Kapital und Reservefonds	Wechsel und Vorschüsse
London & Westminster . .	L	15,62	22.26	15,24	16,34	61.51
London & Yorkshire	L & P	22,45	9,23	26,33	19,33	59,79
London City & Midland . .	„	18,48	16,00	14,71	13,32	63.13
Union Bank of London . .	L	20,79	18,59	16,39	13,87	55.92
Smith, Payne & Smiths . .	„	20,72	—	40,94	17,50	49.98
Halifax & Huddersfield Union	P	—	8,94	8,24	27,77	110.20
Lancashire & Yorkshire . .	„	—	18,15	9,71	17,64	86.95
Sheffield & Hallamshire . .	„	—	12,22	14,39	29,82	102.10
Union Bank of Manchester .	„	—	13,89	4,10	22,04	100.50

Tabelle Nr. 13.

Abschlufs einer grofsen englischen Bank, in Prozente der Aktiven umgerechnet.

(Nach Pownall: Inter-dependence of trade and banking, p. 10.)

Bilanz.

Dr. — Passiva.

Eingezahltes Kapital . . .		3,98
Reservefonds		2,73
Depositen und Guthaben in laufender Rechnung . . .		89,84
Akzepte (durch Wertpapiere usw. gedeckt)		2,75
Zinsen auf noch nicht verfallene Wechsel		—,13
Reingewinn des halben Jahres	—,70	
Gewinnvortrag	—,12	
	—,82	
Abzgl. Abschreibung auf Gebäude	—,05	
	—,77	
Zuwendung zum Reservefonds	—,20	—,57
		100,00

Cr. — Aktiva.

„Cash in hand and at Bank of E."	15,36
„Money at call and notice" (durch Wertpapiere usw. gedeckt)	6,59
Wertpapiere (Staatspapiere und Eisenbahnpapiere . .	20.73
Diskontierte Wechsel . . .	20.34
Vorschüsse an Kunden . .	33.50
Verbindlichkeit der Kunden für Akzepte (wie gegenstehend)	2.75
Gebäude	—,83
	100.00

Gewinn- und Verlustkonto.

Dr.

Den Kunden gezahlte Zinsen	—.40
Gehälter und andere Ausgaben	—.53
Abschreibung auf Gebäude	—.05
Übertrag auf Reservefondskonto	—.20
Dividende	—.44
Zinsen auf nicht verfallene Wechsel	—.13
Gewinnvortrag auf nächste Rechnung	—.12
	1.87

Cr.

Gewinnvortrag von letzter Rechnung	—.12
Rohgewinn des Halbjahres .	1.75
	1.87

Tabelle Nr. 14.

Börsenkurse und Dividenden der wichtigsten Banken im Jahrzehnt 1891—1900.

Bank		Pari-Kurs £	Höchster Kurs	Niedrigster Kurs	Dividende %
Capital & Counties (L & P)	1891	10	41 1/2	38	18
	1892	10	38 3/4	33 1/2	16
	1893	10	34	30 1/2	16
	1894	10	34 1/4	32	16
	1895	10	37 3/8	33 5/8	16
	1896	10	40 1/2	36	16
	1897	10	40 1/4	37 1/2	16
	1898	10	40 7/8	38 1/2	16
	1899	10	41 1/4	37 3/4	16
	1900	10	40 5/8	38 1/4	17
Lloyds Bank (L & P)	1891	8	29 1/2	27 1/4	17 1/2
	1892	8	29 1/2	26 1/2	17 1/2
	1893	8	28 1/4	24 7/8	16 1/4
	1894	8	26 3/8	23 5/8	15
	1895	8	26 3/4	23 5/8	13 3/4
	1896	8	26 1/2	24 1/4	14
	1897	8	28 1/2	25 1/4	15 5/8
	1898	8	33 1/4	28 1/4	18 3/4
	1899	8	35 1/4	31 1/2	18 3/4
	1900	8	34 1/2	31 3/4	18 3/4
London & County Bank (L & P)	1891	20	96 1/2	90	22
	1892	20	95	81 1/2	21
	1893	20	94	84	20
	1894	20	94 1/2	87 1/2	21
	1895	20	95 1/2	89 1/2	20
	1896	20	100 1/2	93 1/4	20
	1897	20	104 1/4	95	21
	1898	20	106 1/2	99 1/2	22
	1899	20	109 1/2	103	22
	1900	20	106	101 1/2	22
London & South Western (L & P)	1891	20	42 3/4	39	8
	1892	20	42 1/2	38 3/4	8 1/2
	1893	20	42 1/2	40 1/2	9
	1894	20	47	41 3/8	10
	1895	20	52 1/2	47 5/8	10
	1896	20	63 1/2	51 1/4	11
	1897	20	69 3/4	63 1/8	12
	1898	20	72 1/4	66	14
	1899	20	79	67 1/2	16
	1900	20	77 1/2	72	16
London & Westminster (L)	1891	20	75 1/2	67 3/4	16
	1892	20	72	60	13
	1893	20	64	52	11 1/2
	1894	20	58	51 1/2	11 1/2
	1895	20	53 3/4	49 1/2	9 1/2
	1896	20	55 1/2	49 1/2	11
	1897	20	59 1/2	50	12
	1898	20	61 1/2	54	14
	1899	20	66 1/2	58 3/4	14 1/2
	1900	20	65 7/8	62	16

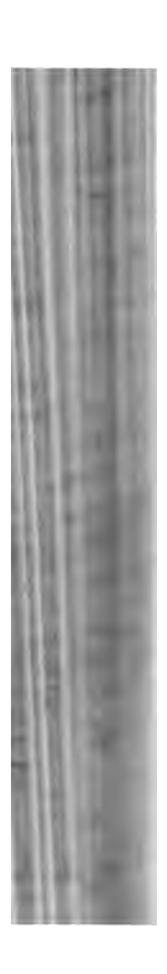
Tabelle Nr. 14 (Fortsetzung).

Bank		Pari-Kurs £	Höchster Kurs	Niedrigster Kurs	Dividende %
London City & Midland Bank (L & P)	1892	$12^{1}/_{2}$	$38^{3}/_{4}$	$35^{1}/_{2}$	15
	1893	$12^{1}/_{2}$	37	$34^{3}/_{4}$	15
	1894	$12^{1}/_{2}$	$38^{1}/_{4}$	$35^{1}/_{4}$	15
	1895	$12^{1}/_{2}$	$40^{1}/_{2}$	$37^{1}/_{4}$	15
	1896	$12^{1}/_{2}$	$46^{1}/_{2}$	$39^{1}/_{2}$	15
	1897	$12^{1}/_{2}$	$51^{1}/_{2}$	$46^{1}/_{2}$	15
	1898	$12^{1}/_{2}$	$54^{1}/_{2}$	$51^{1}/_{2}$	$16^{1}/_{2}$
	1899	$12^{1}/_{2}$	$55^{3}/_{8}$	$51^{1}/_{4}$	$17^{1}/_{2}$
	1900	$12^{1}/_{2}$	54	$50^{1}/_{2}$	$18^{1}/_{2}$
London Joint Stock Bank (L)	1891	15	$40^{3}/_{4}$	$35^{1}/_{2}$	$12^{1}/_{2}$
	1892	15	$38^{1}/_{4}$	$32^{3}/_{4}$	$10^{1}/_{2}$
	1893	15	$39^{3}/_{4}$	$30^{1}/_{2}$	10
	1894	15	$34^{1}/_{8}$	30	10
	1895	15	$34^{1}/_{4}$	$30^{7}/_{8}$	9
	1896	15	34	$30^{5}/_{8}$	9
	1897	15	$35^{1}/_{4}$	$31^{1}/_{8}$	10
	1898	15	$35^{3}/_{8}$	$32^{1}/_{2}$	10
	1899	15	39	$33^{1}/_{4}$	$10^{1}/_{2}$
	1900	15	$37^{7}/_{8}$	34	12
Manchester & Liverpool District Bank (P)	1892	10	$48^{3}/_{8}$	$46^{1}/_{4}$	20
	1893	10	$48^{7}/_{8}$	$45^{3}/_{4}$	20
	1894	10	49	46	20
	1895	10	$51^{1}/_{4}$	$47^{3}/_{8}$	20
	1896	10	$53^{3}/_{4}$	$49^{3}/_{8}$	20
	1897	10	$52^{1}/_{2}$	$50^{3}/_{8}$	20
	1898	10	$53^{1}/_{4}$	$51^{1}/_{8}$	20
	1899	10	$55^{1}/_{2}$	$50^{1}/_{4}$	20
	1900	10	$53^{7}/_{8}$	$47^{7}/_{8}$	20
Parr's Bank (L & P)	1892	20	75	$72^{3}/_{4}$	19
	1893	20	$79^{3}/_{4}$	71	19
	1894	20	$78^{1}/_{2}$	73	19
	1895	20	81	$76^{1}/_{4}$	19
	1896	20	$93^{1}/_{2}$	$78^{1}/_{2}$	19
	1897	20	94	$88^{3}/_{4}$	19
	1898	20	$93^{7}/_{8}$	89	19
	1899	20	93	85	19
	1900	20	$91^{1}/_{2}$	86	20
Williams Deacon's Bank (L & P)	1892	8	$22^{1}/_{8}$	21	$12^{1}/_{2}$
	1893	8	$22^{9}/_{16}$	21	$12^{1}/_{2}$
	1894	8	$22^{1}/_{2}$	$21^{1}/_{4}$	$12^{1}/_{2}$
	1895	8	$24^{1}/_{2}$	$22^{3}/_{8}$	$12^{1}/_{2}$
	1896	8	$26^{1}/_{8}$	$23^{5}/_{8}$	$12^{1}/_{2}$
	1897	8	$26^{1}/_{2}$	25	$12^{1}/_{2}$
	1898	8	$26^{1}/_{2}$	$25^{3}/_{8}$	$12^{1}/_{2}$
	1899	8	$28^{1}/_{4}$	26	$13^{3}/_{4}$
	1900	8	27	25	$13^{3}/_{4}$
Birmingham District and Counties (P)	1892	4	$9^{11}/_{16}$	$8^{7}/_{8}$	$12^{1}/_{2}$
	1893	4	$9^{1}/_{2}$	$8^{3}/_{4}$	$12^{1}/_{2}$
	1894	4	$9^{1}/_{4}$	$8^{13}/_{16}$	$12^{1}/_{2}$
	1895	4	$9^{1}/_{4}$	$8^{1}/_{2}$	$11^{1}/_{4}$
	1896	4	$9^{13}/_{16}$	$9^{1}/_{16}$	$11^{1}/_{4}$
	1897	4	$10^{1}/_{4}$	$9^{3}/_{8}$	$11^{1}/_{4}$
	1898	4	$11^{3}/_{8}$	$9^{13}/_{16}$	$13^{1}/_{8}$
	1899	4	12	$10^{1}/_{2}$	$12^{1}/_{2}$
	1900	4	$11^{3}/_{4}$	$10^{3}/_{4}$	$13^{3}/_{4}$

Tabelle Nr. 15.

Von den Kolonialbanken (1908) vergütete Zinssätze für Depositengelder.

Bank	Auf 1 Jahr %	Auf 2 Jahre %	Auf 3 Jahre %
African Bankg. Corp.	4	4½	4½ p. a.
Bank of Adelaide	3	3	3
„ „ Africa	4	4	—
„ „ Australasia	3½	—	—
„ „ British North America	3	3	3
„ „ Mauritius	4	—	—
„ „ New South Wales	3½	3½	—
„ „ Victoria	3½	3½	3½
Chartered Bank of India	3½	—	—
Commercial „ „ Australia	3½	3½	3½
„ „ „ Sydney	3½	3½	3½
Delhi & London Bank	4	4	4
Hongkong & Shanghai Bank	4	—	—
London Bank of Australia	3½	3½	3½
Mercantile Bank of India	4	4	4
Natal Bank	4	4	4
National Bank of Australasia	3½	3½	3½
„ „ „ India	3½	—	—
„ „ „ New Zealand	3½	3½	3½
Queensland National Bank	3	3	3½
Royal Bank of Queensland	3½	4	4
Standard „ „ South Africa	4	—	—
Union „ „ Australia	3½	4	4



Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Alt



Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller und **Max Sering.**

Dreiundzwanzigster Band. Fünftes Heft.

(Der ganzen Reihe 110. Heft.)

Richard Bahr, Gewerbegericht, Kaufmannsgericht, Einigungsamt.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1905.

ewerbegericht, Kaufmannsgericht, Einigungsamt.

Ein Beitrag
zur Rechts- und Sozialgeschichte Deutschlands
im XIX. Jahrhundert.

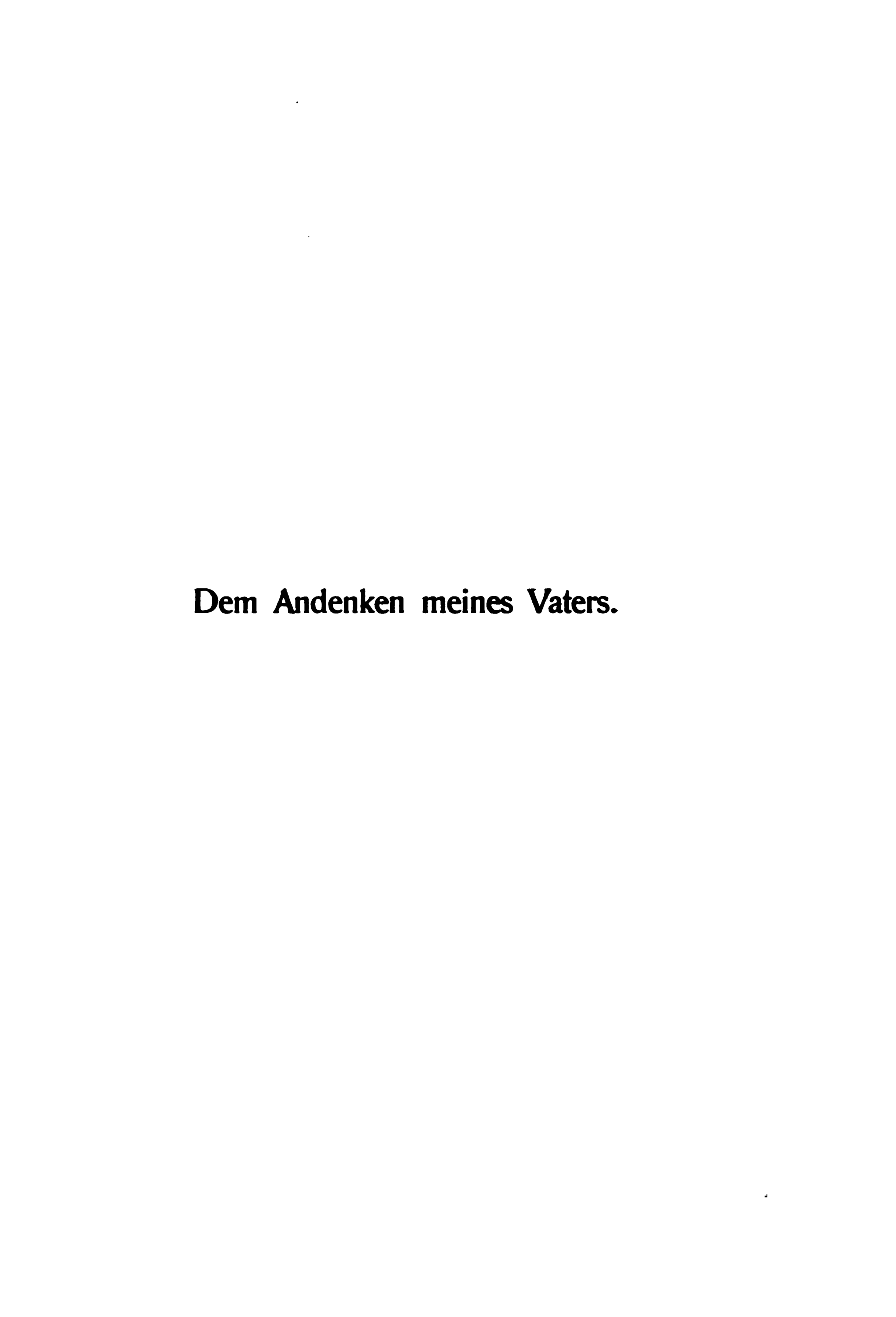
Von

Dr. Richard Bahr.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1905.

Piererscho Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



Dem Andenken meines Vaters.

Vorwort.

Die nachstehende Arbeit ist aus Anregungen der politischen Praxis erwachsen. Während der heftigen Zeitungskämpfe, die die Verabschiedung der Gewerbegerichtsnovelle von 1901 umtosten, entstand in mir der Wunsch, einmal dem Lärm auf den Grund zu gehen; durch eine historische Betrachtungsweise, die die Frage möglichst in ihre Ursprünge zurückverfolgt, mir einmal sozusagen an einem Schulbeispiel darüber klar zu werden, was aus einem Problem wird, wenn sich politische Leidenschaft und die Eifersucht miteinander rivalisierender Interessen seiner bemächtigen.

In den spärlichen Mufsestunden, die ein harter und nicht immer erfreulicher Beruf mir liefs, habe ich die Arbeit, von der ein kleiner Teil bereits zu Ausgang vorigen Jahres als Heidelberger Dissertation veröffentlicht worden ist, zu fördern versucht. Mittlerweile waren aber auch die Kaufmannsgerichte zur Wirklichkeit geworden, und so schien es mir geboten, auch ihre Entstehungsgeschichte in diese Betrachtung miteinzubeziehen. Bei der Methode der Untersuchung habe ich mich bemüht, Gustav Schmoller zu folgen: ihm, dem Lehrer meiner Studienjahre, dem Führer meines Mannesalters, danke ich auch sonst das Beste, was ich habe.

Berlin-Friedenau, im April 1905.

Richard Bahr.

Inhaltsverzeichnis.

Verzeichnis der benutzten Literatur.

Stieda, Das Gewerbegericht. Leipzig 1890.

Dr. G. Eberty, Die Gewerbegerichte und das gewerbliche Schiedsgerichtswesen in ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihrem gegenwärtigen Stande. Berlin 1869.

Derselbe, Denkschrift über gewerbliche Schiedsgerichte als Mittel Arbeitseinstellungen zu begegnen. Halle 1872.

Schönberg, Arbeitsämter. Eine Aufgabe des Deutschen Reichs. Berlin 1871.

Lujo Brentano, Arbeitergilden der Gegenwart. Leipzig 1871/72.

H. B. Oppenheim, Gewerbegericht und Kontraktbruch. Berlin 1874.

F. Kowalzig, Über Bestrafung des Arbeitsvertragsbruches und über Gewerbegerichte. Berlin 1875.

J. F. H. Dannenberg, Das deutsche Handwerk und die soziale Frage. Leipzig 1872.

Gebhardt, Die Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere die gewerblichen Schiedsgerichte nach § 108 der G.-O. vom 21. Juni 1869. In Fauchers Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft und Kulturgesch. Bd. XXXVII. Berlin 1872.

C. Ferié, Die Gewerbegerichte vom Standpunkt ihrer historischen Entwicklung und praktischen Notwendigkeit unter besonderer Berücksichtigung der dem deutschen Reichstag vorgelegten Novelle betreffend den § 108 der G.-O. vom 21. Juni 1869.

H. Rickert, Die Gewerbeordnungsnovelle im Reichstage. I. Die gewerblichen Schiedsgerichte. Danzig 1874.

Alfons Thun, Beiträge zur Geschichte der Gesetzgebung und Verwaltung zugunsten der Fabrikarbeiter in Preufsen. In der Zeitschrift des kgl. preufs. statist. Bureaus. 17. Jahrg. 1877.

Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft. 1869.

Amerikanische und deutsche Gewerbegerichte. Ein Beitrag zur Regelung der Lohnstreitigkeiten. In den „Grenzboten“ 1888.

Adolf Wilhelm Lette, Mitteilungen über Fabrik- und Gewerbegerichte. Im „Arbeiterfreund“ VI. 1868.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. II, IV, VI, VIII, X, XXV, XLVI, mit Referaten von Schmoller, Hirsch, Sering, Bitzer, Gensel, Ludwig-Wolf, Härtel, Schulze, Dannenberg, Brentano, Auerbach, Lotz, Zahn.

E. G. Eberty, Gewerbegerichte und Einigungsämter. Breslau 1890.

v. Schulze-Gaevernitz, Zum sozialen Frieden. Eine Darstellung der sozialpolitischen Erziehung des englischen Volks im 19. Jahrh. 2 Bde. Leipzig 1890.

Berichte der von industriellen und wirtschaftlichen Vereinen nach England entsandten Kommission[1] zur Untersuch-

---

[1] Dieser Kommission gehörten an: Dr. W. Beumer, Generalsekretär des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in

*

ung der dortigen Arbeiterverhältnisse. Hrsg. von den betreffenden Vereinsvorständen. Berlin 1890.

Dr. G. Stein, Das Reichsgesetz vom 29. Juni 1899 betreffend die Gewerbegerichte, erläutert aus der Begründung und den Verhandlungen des Reichstages. Berlin 1891.

Wilhelmi und Fürst, Das Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte. Berlin 1891.

Dr. Ferdinand Schmid, Das neue Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte. In Brauns „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik". Bd. IV. 1891.

Stieda, Das Reichsgesetz betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890. In den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik". III. Folge, Bd. 2. 1891.

Dr. Karl Möller und Wilhelm Hirsch, Gewerbegerichte und Einigungsämter in Deutschland und England. Leipzig 1892. In den „evangel.-sozialen Zeitfragen". 2. Reihe, 4. und 5. Heft.

Ernst Lautenschlager, Die Rechtsprechung im Gewerbegericht. In Schmollers „Jahrb. für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich". 1893.

Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, Jahrgang 1894 bis 1901. (Mit den jedesmaligen Aufsätzen von Dr. G. Pabst über Gewerbegerichte und Innungsschiedsgerichte.)

Jastrow, Die Erfahrungen in den deutschen Gewerbegerichten. In den „Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik". III. Folge, Bd. 14, Heft 3. 1897.

Tiedemann, Die neuere Entwicklung der Arbeiterverhältnisse und der gewerkschaftlichen Organisation im Buchdruckergewerbe. Zeitschrift f. d. gesamte Staatswissenschaft. 1897.

Georg Adler, Die Sozialreform und der Kaufmannsstand. In den „Annalen des Deutschen Reichs". Jahrg. 1891.

Otto Freih. v. Boenigk, Schiedsgerichte für kaufmännische Angestellte. Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik. III. Folge, Bd. 13. 1897.

Hans Reichel, Das Gewerbegericht. Mit einem Anhang kaufm. Schiedsgerichte. Herrenhut. Verlag von Gustav Winter. 1898.

Josef Silbermann, Die Lage der deutschen Handlungsgehilfen und ihre gesetzliche Reform. In Brauns Archiv. Bd. IX.

Derselbe, Die Frage der kaufmännischen Schiedsgerichte in Deutschland. In Brauns Archiv. Bd. XI.

Dr. Emil Unger, Entscheidungen des Gewerbegerichts zu Berlin unter Berücksichtigung der Praxis anderer deutscher Gerichte.

Dr. Conrad Riesenfeld, Kaufm. Schiedsgerichte. Berlin 1897. In den „Volkswirtsch. Zeitfragen". Heft 150.

M. v. Schulz, Zur Revision des deutschen Gewerbegerichtsgesetzes. In Brauns Archiv. Bd. 14. 1899.

Derselbe, Die Gewerbegerichtsnovelle in Brauns Archiv, Bd. 16. 1901.

Derselbe, Gewerbegerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Sept. 1901. Berlin 1902.

Derselbe, Das Reichsgesetz, betr. Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904. Jena 1905.

Dr. Oskar Martens, Vom Einigungsamt und dem Entwurf eines Gesetzes betreffend Abänderung des Gesetzes vom 29. Juli 1890 über die Gewerbegerichte. Hamburg, Schröder & Jeve. 1900.

Verband deutscher Gewerbegerichte. Die Tätigkeit des Verbandes in dem ersten Jahrzehnt seines Bestehens 1893 bis 1903. Berlin 1903. Druck von Georg Reimer. (Zitiert als „Festschrift".)

Rheinland und Westfalen. H. A. Bueck, Berlin, Generalsekretär des Zentralverbandes deutscher Industriellen. Reichstagsabg. Fabrikbesitzer Theodor Möller, Brackwede (der jetzige preufsische Finanzminister). Angeschlossen hatte sich Fabrikbesitzer Walter Caron, Rauenthal.

Dr. J. Jastrow, Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft. Berlin 1902.

Kaufmännische Schiedsgerichte. Hamburg 1901. Verlag der Berufsgenossenschaft Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband.

Prof. Dr. Hieber, Das Gesetz über die Kaufmannsgerichte. Berlin 1904.

Dr. Menzinger und Dr. Prenner, Gesetz betreffend Kaufmannsgerichte. München 1904.

Dr. Apt, Kommentar zum Gesetz betreffend die Kaufmannsgerichte.

Walter Graef, Die Kaufmannsgerichte. Leipzig 1904.

Wilhelm Swienty, Kaufmännische Schiedsgerichte in der „Neuen Zeit", Jahrg. 1901/2.

Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie. Bericht der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft. Jahrg. 1903. Berlin 1904.

v. Schulz und Schalhorn, Das Gewerbegericht Berlin. Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungs- und Amtsverhandlungen, Gutachten und Anträge. Aus Anlaſs des zehnjährigen Bestehens des Gerichts herausgegeben. Berlin 1903.

Aufsätze und Notizen im „Sozialpolitischen Zentralblatt", den „Blättern für soziale Praxis", der „Sozialen Praxis", dem „Gewerbegericht", der „Deutschen Juristenzeitung" und dem „Preuſsischen Verwaltungsblatt".

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages aus den Sessionen 1890/91, 1895/97, 1898/1900, 1900/1903, 1903/1904.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Aufsatz von Stieda, Gewerbegerichte, Bd. VI. Aufsatz von Stieda, Einigungsämter, Bd. 3. Aufsatz von Stieda, Arbeitseinstellungen, Bd. 1. Oldenberg, Arbeitseinstellungen in Deutschland. Bd. 1.



Erstes Kapitel.

Vorläufer und Anläufe.

Seit Stieda[1] und E. G. Eberty[2] während der Verhandlungen über das Reichsgesetz vom 29. Juli 1890 und bald nach ihnen den Entwicklungsgang der gewerblichen Sondergerichtsbarkeit in Deutschland geschildert haben — dieser allerdings mehr als Parteimann und Tagespolitiker — sind die Gewerbegerichte und was sich um sie und aus ihnen bildete, nicht mehr zum Gegenstand einer zusammenhängenden Darstellung gemacht worden. Eine stattliche Anzahl über verschiedene Zeitschriften verstreuter Publikationen hat zwar auch seither die einzelnen Phasen dieser Entwicklung begleitet; namentlich haben in den Anfängen der neunziger Jahre das „Sozialpolitische Zentralblatt" und die Frankfurter „Blätter für Soziale Praxis", später die Nachfolgerin beider, die „Soziale Praxis", und mit ihr die Zeitschrift „Das Gewerbegericht" es sich angelegen sein lassen alles zusammenzutragen, was über Verfassung und Verfahren, Neubildung und Zusammenschlufs, über Erlebnisse und Erfahrungen mit Arbeitern und Unternehmern, über die ein wenig spröde und nicht immer glückliche Betätigung der Gewerbegerichte als Einigungsamt und ihre Gutachten und Anträge sich ermitteln liefs. Aber eine Verwertung des verstreuten Materials, eine Einreihung dieser so überaus zahlreichen Einzelbeobachtungen unter gemeinsame Gesichtspunkte ist nicht versucht worden. Wohl hat Jastrow[3] in einem anziehenden geistreichen Aufsatz in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik", — dem besten vielleicht, weil am tiefsten grabenden, was über dies Kapitel geschrieben worden ist — die Summe der Erfahrungen in den deutschen Gewerbegerichten gezogen. Und schliefslich hat derselbe Autor in seinem grofsangelegten Werk „Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft" seine Beobachtungen noch einmal zusammengefafst und vertieft. Aber

[1] Stieda, Das Gewerbegericht. Leipzig 1890.
[2] Eberty, Gewerbegerichte und Einigungsämter.
[3] Jastrow, a. a. O.

ihm sind Gewerbegerichte und Einigungsämter vornehmlich Paradigmen für das neue System der Verwaltungswissenschaft, das er aufzubauen vorhat. Nicht minder reizvoll aber wäre es, dem Entwicklungsgang der gewerblichen Sondergerichtsbarkeit im einzelnen zu folgen; aufzuweisen, wie sie kein Kunstprodukt, keine spielerische Schöpfung nationalökonomischer Professoren oder von Lieblingsideen umfangener Politiker ist, sondern wie vielmehr die Bedürfnisse des praktischen Lebens sie der ordentlichen Rechtsprechung in zähem Kampfe abrangen. Dieses Ringens haben wir ja erst kürzlich eine Neuauflage erlebt. Der Wunsch der kaufmännischen Angestellten — um es mit H. B. Oppenheim auszudrücken — nach einer „Spezialjurisdiktion zur besseren Aburteilung ihrer Kategorie von Rechtsfällen" war nachgerade unabweisbar geworden, und da war es seltsam zu beobachten, wie in der juristischen Fachpresse alle die Argumente wieder auflebten, die sich einst gegen das Institut der Gewerbegerichte erhoben und die man durch die wissenschaftliche Erkenntnis und die praktische Erfahrung eines Menschenalters überwunden zu haben glaubte. Die schlichte Wahrheit, die der Barmener Gewerbegerichtssekretär und ehemalige Appellationsgerichtsreferendar C. Ferié[1] bereits im Jahre 1874 aussprach, als er die Gewerbegerichte als Fachgerichte (fora specialia curae) also charakterisierte: „Ihr Merkmal besteht darin, dafs zu ihrer sachgemäfsen Erledigung eine Summe von praktischen Kenntnissen und Erfahrungen erforderlich ist, welche in ausreichendem Mafse dem juristisch vorgebildeten Richter nur selten beiwohnt"[2], ist noch bis in unsere Tage insbesondere von temperamentvollen Vertretern des Anwaltstandes mit advokatorischer Beredsamkeit, aber zumeist ohne soziale Einsicht bestritten worden.

Bei früheren Darstellungen des Werdegangs der gewerblichen Sondergerichtsbarkeit ist man vielfach bemüht gewesen, für unsere modernen Gewerbegerichte Anknüpfungspunkte oder zum mindesten Analogien zu suchen in der Gerichtsbarkeit, wie sie Jahunderte hindurch mit bald gröfserer, bald geringerer Ellenbogenfreiheit von den Zünften geübt worden ist. Das ist soweit gegangen, dafs der Bericht der Reichstagskommission, der am 2. Dezember 1885 der sozialdemokratische Antrag (Auer und Genossen) auf Abänderung gewisser Titel der Gewerbeordnung überwiesen worden war,

[1] Ferié, a. a. O. S. 42.

[2] Auch die Definition, die die preufs. Verfassung vom 31. Januar 1850 von diesen Gerichten gibt, wäre hier anzuziehen. Sie verheifst neben den Handelsgerichten die Einführung von Gewerbegerichten und bezeichnet sie nicht als Standesgerichte, sondern „als Gerichte für besondere Klassen von Angelegenheiten, welche im Wege der Gesetzgebung an den Orten errichtet werden, wo das Bedürfnis solche erfordert."

treuherzig versichern[1] durfte: „Es ist ein tiefwurzelndes, historisches Recht der deutschen Volksstämme, die im Berufe entstandenen Streitigkeiten durch ebenbürtige Standes- und Fachgenossen womöglich endgültig zur Entscheidung bringen zu können, und es wird niemals gelingen, diese altgermanische Art der Rechtsprechung durch sachverständige Vertrauensmänner durch rein juristische zu ersetzen.“ — Meines Erachtens sind alle diese historischen Vergleiche wenig glücklich. In dem Institut der Gewerbegerichte, wie es sich nach mancherlei mifsglückten Anläufen unter der Herrschaft des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 entwickelt hat, werden sich nur gewisse Anklänge an die ehemalige Jurisdiktion der Zünfte nachweisen lassen. Nur in einer Epoche der Zunftgeschichte[2] mag man zur Not eine gewisse Ähnlichkeit finden: damals, als in der Blüte der Zünfte das genossenschaftlich gebildete und mit genossenschaftlicher Kompetenz ausgerüstete Zunftgericht alle Streitigkeiten unter Genossen zuerst vor das eigene Forum zog, ehe sie an den ordentlichen Richter gehen durften; als ihm die Entscheidung in allen eigentlichen Amtssachen, insbesondere über jeden Bruch des genossenschaftlichen Friedens und über Vergehungen gegen das Amtsherkommen und die Amtsbeliebungen gebührte und Gesellen und Lehrlinge noch durchaus als Schutzgenossen dastanden, in denen man bereits die künftigen Vollgenossen achtete. Aber mit dem Wandel des deutschen Genossenschaftswesens im 17. und 18. Jahrhundert, ja früher schon, hatte sich auch die alte genossenschaftliche Selbstgerichtsbarkeit verändert. Die ausschliefslich von Engherzigkeit und Eigennutz bestimmte Art, mit der die verfallenden Zünfte ihre von den Landesherren mehr und mehr eingeschränkten Gerechtsame gegen alle „Ungenossen“, gegen die „Bönhasen“ und „Pfuscher“ wie gegen den neuaufkommenden Stand lebenslänglicher Gesellen handhabten, hatte keinerlei Ähnlichkeit mehr mit unseren doch in erster Reihe als soziale Einrichtung zu Nutz und Frommen der Schwächeren gedachten Gewerbegerichten. Dafs ein irgendwie erweisbarer historischer Zusammenhang in den Dingen selbst überhaupt nicht bestehen konnte, wird für jeden klar, der sich erinnert, dafs der „Reichsschlufs wegen Abstellung der Mifsbräuche bei den Handwerkern“ vom Jahre 1731 in seinem § 5 Meister und Gesellen ausdrücklich anwies, bei ihren Zwistigkeiten „an den Weg Rechtens und richterlicher Hilfe oder Einsicht sich gänzlich begnügen zu lassen, mithin die Sache bei der Obrigkeit anzeigen und deren Untersuchung, Erkanntnuss und Ausspruch geduldig und ruhig zu erwarten, dergestalt, dafs bis zur rechtskräftigen

[1] Reichstagsdrucksachen von 1886. S. 122.
[2] Gierke, a. a. O. S. 396 ff.

Dezision kein Meister und kein Geselle gescholten, unredlich und Handwerks unfähig gehalten werde." Stieda[1] folgert daraus, es sei den Zünften also „noch nicht mit einem Schlage die ganze Gerichtsbarkeit genommen" worden. Das ist richtig: den Zünften blieb mit starken örtlichen Verschiedenheiten und in der Regel unter Aufsicht obrigkeitlich verordneter Persönlichkeiten ein Stück von dem, was man heute „Gewerbepolizei" nennt. Aber auch damit ward unter dem Einfluſs einer namentlich um die Wende des Jahrhunderts lebhaft einsetzenden Agitation[2] nach und nach aufgeräumt und die Hardenbergische Gesetzgebung, inbesondere die Gesetze vom 2. November 1810 und vom 7. November 1811, die die Zünfte[3] als Sonderkorporationen aufhoben, beseitigten auch die letzten Reste ihrer Sondergerichtsbarkeit. Man wird sich also schon damit abfinden müssen, das Vorbild der deutschen Gewerbegerichte bei unseren französischen Nachbarn zu suchen und ihren Urtypus in jenem „Rat der Gewerbeverständigen" (conseil de prud'hommes) zu sehen, den Napoleon I. durch das Gesetz vom 18. März 1806[4] den Seidenwebern, Sammetwirkern und Silberarbeitern von Lyon gab. Die französischen conseils de prud'hommes sind vielfältig geschildert worden; von F. B. Gottlieb an, der als Sekretär am Kölner Gewerbegericht 1831 über „die Amtsbefugnisse des Rats der Gewerbeverständigen und den rechtlichen Verkehr bei demselben"[5] gehandelt hatte, fast von allen, die das Institut der Gewerbegerichte im Zusammenhang zu erfassen versuchten. Auf diese umfangreiche Literatur einzugehen ist hier nicht der Ort; auch eine abermalige Darstellung des schon so oft Dargestellten erübrigt sich wohl; nur sei doch in Kürze betont, worauf zuerst Stein[6] aufmerksam gemacht hat:

---

[1] Stieda, Gewerbegericht.

[2] Vgl. ein von Stieda, „Gewerbegericht", zitierter Artikel des „Oberpfälzischen Regierungsblatts" von 1804, der die Zunftgerichtsbarkeit als ein „Überbleibsel jener finsteren Zeitalter" bezeichnete, in denen „der Genosse das Urteil schöpfte und meistenteils noch ungestraft die Selbstrache herrschte" und die nicht mehr bestehen könne, „sobald die Staatsgewalt das Richteramt für die Nation auf eine befriedigende Weise geordnet" habe.

[3] Östlich der Elbe blieben die Innungsschiedsgerichte noch in Tätigkeit, da die Edikte von 1810 und 1811 zwar den Zunftzwang beseitigt, nicht aber das Fortbestehen der Innungen und ihrer genossenschaftlichen Anstalten untersagt hatten. Als allzu beträchtlich wird man sich diese auf die Schlichtung kleiner Differenzen beschränkte schiedsrichterliche Tätigkeit trotzdem nicht vorzustellen haben.

[4] Gesetz vom 18. März 1806 „portant établissement d'un conseil de prud'hommes à Lyon". Es wurde 1806 dem Corps législatif vorgelegt, durch Regnauld de St. Jean d'Angély begründet und am 18. März mit 229 weiſsen gegen eine schwarze Kugel angenommen.

[5] Gottliebs Arbeit ist mir leider ebenso wenig zugänglich gewesen wie die von Stieda erwähnte Studie Meiſsners, „Die Fabrikgerichte in Frankreich". Auf der Berliner kgl. Bibliothek waren sie nicht zu erhalten.

[6] Dr. G. Stein, a. a. O.

dafs auch die französischen conseils de prud'hommes im Laufe des 19. Jahrhunderts mannigfache Wandlungen erlebten und den ursprünglichen Typus unter dem Einflufs einer zu wiederholten Reformen ansetzenden Gesetzgebung keineswegs rein bewahrten. Mit diesem Urtypus freilich, den Preufsen in Aachen-Burtscheid und Köln[1] vorfand, als es nach den Befreiungskriegen vom linken Rheinufer Besitz ergriff, haben unsere Gewerbegerichte kaum etwas gemein. Wir kennen nicht die Scheidung in ein Vergleichsbureau (bureau particulier oder de consiliation) — obwohl unser abgekürztes Verfahren vor dem Vorsitzenden immerhin einige Ähnlichkeit damit haben dürfte — und in ein Hauptbureau (bureau général oder de jugement); wir haben die Zuständigkeit des Gerichts unendlich erweitert, wie den Kreis[2], aus dem ihm die Beisitzer erstehen; wir haben vor allem das Institut der Gewerbegerichte mit sozialem Gehalt erfüllt und ihm eine Reihe von Aufgaben gestellt, an die in einer von naturrechtlichen Fiktionen beherrschten Zeit selbstverständlich noch kein Gedanke war. Aber wir stehen eben, wenn auch nicht am Ende, so doch mitteninne in einer Entwicklung, und dafs diese von den napoleonischen conseils de prud'hommes ausging, scheint mir die mehr als vierzigjährige Geschichte aller der im einzelnen vielfach mifslungenen Anläufe zu erweisen, die in Preufsen-Deutschland unternommen wurden, die gewerbliche Gerichtsbarkeit zu ordnen.

Wenn wir das Problem so fassen, können wir — als für unsere Betrachtung unerheblich — an einer Reihe von Gebilden vorübergehen, die das Deutschland der ersten Jahrzehnte des vorigen Säkulums zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten entwickelt hatte. Dafs einzelnen grofsen industriellen Unternehmungen — Staatswerkstätten wie privaten — zum Teil schon seit dem 18. Jahrhundert eine Patrimonialgerichtsbarkeit für gewisse Differenzen mit ihren Arbeitern zustand; dafs in Berlin am 4. April 1815 für die Streitigkeiten der Fabrikanten mit ihren Arbeitnehmern (für das Handwerk war es nicht berechnet) ein Fabrikengericht als Deputation des Stadtgerichts angeordnet wurde, das sich aus einem allein entscheidenden Mitglied des Stadtgerichts und einem vom Finanzministerium ernannten technischen Mitarbeiter zusammensetzte; dafs dann auf einen Antrag des ersten westfälischen Landtags, den das

[1] Gewöhnlich findet man neben Köln und Aachen-Burtscheid als dritten Ort auch Krefeld genannt, wo unter französischer Herrschaft ein conseil de prud'hommes eingerichtet worden sei. Doch hat Stein (a. a. O.) wahrscheinlich gemacht, dafs für Krefeld zwar 1811 ein conseil angeordnet, aber hinterher nicht eingerichtet worden ist.

[2] Das Lyoner conseil bestand aus neun Mitgliedern, von denen fünf Fabrikanten und vier chefs d'atelier (Werkstättenvorsteher — Werkmeister) sein sollten. Dieselbe Organisationsform wiederholt sich bei den rheinisch-bergischen Gerichten sowie in Elsafs-Lothringen, wohin die conseils de prud'hommes durch die französische Gesetzgebung gleichfalls gebracht wurden.

nahe Beispiel der Rheinprovinz locken mochte, durch Reglement vom 26. November 1829 die Errichtung ähnlicher Fabrikgerichtsdeputationen für den Regierungsbezirk Arnsberg verfügt wurde — das alles kann für uns in diesem Zusammenhang nicht in Betracht kommen. Wir werden von der preufsischen Gewerbeordnung von 1845[1] auszugehen haben; nicht etwa weil in ihr der conseil de prud'hommes-Gedanke bereits wirksam wäre, sondern weil erst die schlechten Erfahrungen, die man mit der von der Gewerbeordnung angestrebten Regelung machte, die preufsische Regierung veranlafsten, auf die Einrichtungen der Rheinprovinz zurückzugreifen, die dort seit einem Menschenalter bestanden und sich allgemeiner Beliebtheit erfreuten.

Es ist die Zeit reaktionärer romantischer Strömungen in der Politik; des Wiedererstarkens zünftlerischer Ansprüche und Bestrebungen; aber auch die Zeit der ersten lebhafteren Streikbewegung im neuen Jahrhundert. Die regierenden Kreise Preufsens wünschen das Innungswesen zu begünstigen, und so nimmt man die Gelegenheit der Gewerbeordnung wahr, die Innungen durch Übertragung einer gewissen Gerichtsbarkeit oder, wo sie diese zum Teil bereits ausübten, durch deren Bestätigung — der Ausdruck kehrt in der wirtschaftspolitischen Geschichte des letzten Jahrhunderts noch häufiger wieder — zu „kräftigen". Die rheinischen Gewerbegerichte und die anderen oben beschriebenen Sondergerichte bleiben unverändert. Gewerbetreibende, die sich nicht der Jurisdiktion solcher bestehenden Gerichte erfreuen, werden mit ihren Streitigkeiten mit den Arbeitern einfach vor die Ortspolizeibehörde verwiesen. Innungsmitglieder aber erhalten den weiteren Vorzug, bei Streitigkeiten, die über die einseitige Aufhebung des Lehrvertrags wegen grober Vernachlässigung der Pflichten des Meisters entstehen, vor ihren Genossen Recht nehmen zu dürfen[2]. Aber der Versuch mifslingt; weder Regierung noch

[1] Ein Zurückgreifen auf die Gewerbeordnung von 1845 ist auch deshalb erforderlich, weil die von ihr gefundenen Definitionen mit kleinen Änderungen bis 1890 in Geltung waren. Der hier in Betracht kommende § 137 der Gewerbeordnung lautet: „Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehilfen und Lehrlingen, die sich auf Antritt, Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses oder auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen. Insoweit solche Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung:

1. Wenn der selbständige Gewerbetreibende Mitglied einer Innung ist, durch die Innungsvorsteher unter Vorsitz eines Mitglieds der Kommunalbehörde.
2. In anderen Fällen durch die Ortspolizeiobrigkeit. Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen präklusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber dadurch nicht aufgehalten."

[2] Stein, a. a. O. S. 51.

Gewerbetreibende sehen ihre Erwartungen erfüllt, und so tauchen verschiedene Vorschläge zur Bildung besonderer Gewerbegerichte auf. Namentlich das Jahr 1848 ist reich an ihnen. Eine Petition von 321 Handwerksmeistern[1] in Bonn an den Minister Camphausen fordert die Errichtung eines volkstümlichen Schiedsgerichts, eines sogenannten Handwerkertribunals; der Handwerker- und Gewerbekongrefs in Frankfurt a. M. (das sogen. „Handwerkerparlament") verlangt in seinem Entwurf einer allgemeinen deutschen Gewerbeordnung gleichfalls die Bildung eines Gewerbegerichts und der um die nämliche Zeit tagende Gesellen- und Arbeiterkongrefs stimmt in einer Denkschrift (Darmstadt 1848) diesen Vorschlägen durchaus zu. Stein meint sogar schlechtweg: „in der damaligen Handwerkerbewegung war das Verlangen nach Einführung der Prud'hommesgerichte geradezu allgemein[2]." Das habe ich nicht nachprüfen können. Immerhin lag für die preufsische Regierung bei solchen Strömungen und Regungen nichts näher, als an die Institution in den rheinischen Landesteilen anzuknüpfen. Dort hatte sie derweil mit der von Frankreich überkommenen Einrichtung allerlei neue und — was betont werden mufs — durchweg günstige Erfahrungen gemacht. Sie hatte zwei Jahrzehnte hindurch die Hinterlassenschaft der französischen Gesetzgebung nicht angetastet; die beiden bestehenden Conseils (zu Aachen-Burtscheid und Köln), die 1815 die Bezeichnung „Rat der Gewerbeverständigen" erhielten, funktionierten ruhig weiter; neue wurden bis 1834 nicht errichtet. Aber bereits 1830 war ein Schritt von prinzipieller Bedeutung geschehen: die Zuständigkeit des Kölner „Rats der Gewerbeverständigen" ward auf die gesamte Industrie und das Handwerk[3] ausgedehnt und nun folgte in den nächsten anderthalb Dezennien auf Grund des bisher noch nicht in der Praxis angewendeten französisch-bergischen Dekrets vom 17. Dezember 1811 eine rege Tätigkeit, in deren Verlauf Krefeld, der Kreis Gladbach, Barmen-Elberfeld, Solingen, Lennep, Remscheid, Burtscheid im Kreise Solingen und Düsseldorf mit „Gewerbeverständigen" ausgestattet wurden.

Ihren Abschlufs erhält diese Gesetzgebung — die Errichtung eines Conseils in Mülheim am Rh. im Jahre 1857 ist ein Einzelfall, der die Regel nicht mehr durchbricht — durch die

---

[1] Bonn, gedruckt bei C. u. F. Krüger, April 1848.

[2] Auch in Hamburg und Hamm hatten sich Handwerkerkongresse mit der Errichtung von Gewerbegerichten beschäftigt und besondere Gewerbegerichtsstatute ausgearbeitet.

[3] „Die rheinischen conseils waren nur für diejenigen Industriezweige zuständig, die in der Einsetzungsordre aufgeführt wurden. Die Heranziehung des Handwerks hatte eine grundsätzliche Bedeutung, da durch den Ausdruck ‚fabrique' im französischen Text die Anwendung auf das Handwerk ausgeschlossen schien". Stein, a. a. O.

Verordnung vom 7. August 1846: seither heifsen die rheinischen Gerichte „königliche Gewerbegerichte"; ein Privileg, dessen sich die auf Grund des Reichsgesetzes ins Leben gerufenen Gerichte, obschon sie in Preufsen „im Namen des Königs" Recht sprechen, bis auf den heutigen Tag nicht erfreuen[1]. Wahlfähigkeit und Wahlberechtigung, Verfassung und Verfahren sind bei diesen rheinischen Gerichten nicht durchweg gleichmäfsig geordnet; im allgemeinen dürfte aber zutreffen, was Thun[2] über ihre Zusammensetzung berichtet: die Mitglieder werden durch die Fabrikinhaber, Werkmeister, Handwerkmeister und selbständigen Arbeiter, sofern sie mindestens drei Taler Klassensteuer zahlen, gewählt. Die einzelnen Gewerbe sind verhältnismäfsig vertreten; aus dem Fabrikantenstande wird ein Richter mehr als aus den Arbeitern genommen; alle Richter werden durch die königliche Regierung bestätigt; die Richter selbst wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter; ein gewählter Sekretär, der die Aktuariatsprüfung bestanden hat, führt die Protokolle, verwaltet die Kanzlei und kontrasigniert die Urteile. Die Parteien erscheinen persönlich, die Verhandlungen sind mündlich und gliedern sich — worauf früher schon hingewiesen wurde — in zwei Stadien; das der Vergleichskammer und des Hauptbureaus. — Die nämlichen Grundzüge nun kehrten in der Verordnung wieder, die die Regierung nach sehr sorgfältigen Vorarbeiten, nach Beratung mit einer nach Berlin berufenen Kommission von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, nach Anhörung der Fachkommission der preufsischen Nationalversammlung für Handwerkerverhältnisse und der im Januar 1849 in Berlin versammelten Abgeordneten des Handelsstandes und der Provinzialhandwerkervereine am 2. Februar 1849 für den gesamten Bereich der Monarchie mit Ausschlufs des Bezirks des Appellationsgerichtshofs erliefs: es war der Versuch, die rheinischen „Räte der Gewerbeverständigen" auf das ganze Preufsen auszudehnen. Auch hier die Gliederung in Vergleichsausschufs und eigentliches Gewerbegericht; die Zusammensetzung auf der einen Seite — aus der Klasse der selbständigen Handwerker, Fabrikinhaber, Faktoren, Ausgeber, Verleger; auf der andern — aus Gehülfen, Gesellen, Werkführern und Fabrikarbeitern; auch hier die Bevorzugung des Unternehmertums, aus dessen Kreise immer ein Mitglied mehr in das Richterkollegium gewählt wird und dem stets der Vorsitzende und sein Stellvertreter entnommen werden mufs.

Aber was am Rhein in so schöner Blüte stand, das führte

[1] Erlafs des preufs. Ministers für Handel und Gewerbe und des Justizministers vom 31. Oktober 1892. Vgl. v. Schulz, Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz. S. 29.

[2] Thun, a. a. O.

in den andern Provinzen allenthalben zum völligen Fiasko. Elf Gerichte im ganzen wurden in der Zeit von 1850 bis 1853 errichtet; dann geriet die Angelegenheit ins Stocken; nach 1854 schon war aufserhalb der Rheinlande kein einziges Gewerbegericht dieser Spielart mehr aufzufinden. Über die Gründe dieses Mifserfolges hat der Aktuarius Wolter[1], der am Magdeburger Gewerbegericht die Funktionen des Gerichtsschreibers versah, in dem einzigen Jahresbericht, den er überhaupt abzufassen hatte, erschöpfende Auskunft gegeben: die Kosten waren zu hoch und zu ungleich verteilt; was nicht durch Sporteln und sonstige Einnahmen des Gerichts einkam, das wurde durch Umlagen gedeckt, die den selbständigen Gewerbetreibenden gleich hart trafen wie den Arbeiter, den Meister mit 20 und mehr Gesellen genau so anfafsten wie den armen Kleinmeister, der ohne Gesellen arbeitend eine zahlreiche Familie zu ernähren hatte. So ward das Unbehagen allgemein; wer irgend konnte, suchte sich der Beitragspflicht zu entziehen oder focht gar die Zuständigkeit des Gewerbegerichts an, und als es zu Neuwahlen kam, wollte keiner mehr ein Wahlrecht besitzen. Zudem waren, wie Stein[2] meint, diese preufsischen Gewerbegerichte in den Fehler verfallen, den die französischen mit sicherem Takt stets vermieden hatten: sie waren mehr eine rechtsprechende als eine ausgleichende Behörde geworden und statt in erster Reihe zwischen den streitenden Parteien zu vermitteln, hatten sie in reiner Geschäfsmäfsigkeit nach den starren Rechtsnormen zu richten versucht. Vielleicht ist es auch nicht so unrichtig, wenn Ferié[3] an dem Mifslingen vornehmlich dem Mangel eines common sense die Schuld gibt, der sich in den alten Provinzen Preufsens nicht so entwickeln konnte, wie in den Rheinlanden unter dem Einflufs der französischen Gesetzgebung. Die trübe Zeit der Reaktion war der Betätigung selbstschöpferischen Gemeinsinns eben ganz und gar nicht günstig.

Trotz solcher nicht gerade ermutigenden Erfahrungen knüpfte die Regierung — an Stelle der preufsischen war mittlerweile die deutsche Reichsregierung getreten — doch wieder an gewisse Züge des französischen Typus an, als sie in den siebziger Jahren die Materie aufs neue zu ordnen unternahm. Inzwischen war aber aus der Initiative der Volksvertretung ein neues Motiv in die gewerbliche Sondergerichtsbarkeit

---

[1] „Mitteilungen über das Gewerbegericht zu Magdeburg aus dem Geschäftsjahre 1850 im amtlichen Auftrage herausgegeben vom Gewerbegerichtsschreiber Aktuarius Wolter.“ Magdeburg 1851. Das Buch war auf der Berliner kgl. Bibliothek leider nicht zu erhalten. Stein hat, wie er a. a. O. mitteilt, erst nach vielen Bemühungen das letzte noch in den Händen der Erben Wolters befindliche Exemplar auftreiben können.

[2] Stein, a. a. O. S. 57 ff.

[3] Ferié, a. a. O.

hineingetragen worden, von dem Eberty[1] in der Verzückung des freisinnigen Parteimannes behauptet: es sei der „wirklich entscheidende Schritt“ und an ihn schliefse sich „alles, was seit 21 Jahren zur Bildung wirklicher Gewerbegerichte geschehen sei.“

Als im Jahre 1869 den zum Norddeutschen Bund zusammengeschlossenen Staaten eine einheitliche Gewerbeordnung gegeben werden sollte, da hatten die verbündeten Regierungen unter Anlehnung an die alte preufsische Gewerbeordnung und nur die von jener zugelassene Jurisdiktion der Innungen beseitigend vorgeschlagen: wo besondere Behörden zur Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten nicht bestünden — ihre nähere Charakterisierung stimmte wortwörtlich mit der 1845 beliebten überein — da sollten sie durch die Ortspolizeibehörde entschieden werden, wofern nicht — das war das Novum – „beide Teile über die Beschreitung des Rechtsweges einig wären.“ Derlei besondere Gerichte bestanden am Rhein und vereinzelt im Königreich Sachsen, wo am 15. Oktober 1861 ein Gesetz über die Errichtung von Gewerbegerichten[2] erlassen worden war; ein ähnlicher Versuch, den man früher schon im Herzogtum Sachsen-Gotha gemacht hatte, war fehlgeschlagen: nach dem Willen der verbündeten Regierungen wäre also die Entscheidung der Gewerbestreitsachen künftighin der Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde überwiesen worden. Aber der Reichstagsmehrheit erschien diese Instanz denn doch zu „bureaukratisch“. So ward auf Anregung Laskers und des damaligen Stadtrats, späteren Stadtkämmerers Runge die „Ortspolizeibehörde“ des Regierungsentwurfs durch die „Gemeindebehörde“ ersetzt und den drei Absätzen, in die sich dieser Paragraph der neuen Gewerbeordnung gliederte, ein vierter beigefügt, der es in das Belieben der Gemeindebehörden stellte, statt der bisher dafür bestimmten Behörden zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten Schiedsgerichte unter gleichmäfsiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden. Das ist das berühmte Alinea 4 des § 108, um das sich eine ganze Literatur gebildet hat und das einst — uns Späteren erscheint es kaum mehr glaublich — wie ein Palladium kommunaler Bürgerfreiheit hochgehalten und mit leidenschaftlichem Eifer verfochten worden ist. Auch Alinea 4 hatte seine Ahnen. Schon die Frankfurter Nationalversammlung hatte sich für fachliche Laiengerichte ausgesprochen und diese Meinung im § 47 der „Grundrechte“ also formuliert: „Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserhebung durch sachkundige, von den Berufsgenossen gewählte

---

[1] Eberty, a. a. O., S. 18.

[2] Tatsächlich ist auf Grund des Gesetzes nur ein einziges Gericht — in Meifsen — errichtet worden.

Richter geübt oder mitgeübt werden". Es klang kaum weniger allgemein und unbestimmt, als Alinea 4 des § 108 lakonisch verordnete: durch Ortsstatut, das heifst also nach § 142 der Gewerbeordnung nach Anhörung der beteiligten Gewerbtreibenden und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde könnten gleichmäfsig aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gebildete Schiedsgerichte mit der Schlichtung der im Eingang des § 108 umschriebenen Streitigkeiten betraut werden. H. B. Oppenheim[1] hat in seiner stark pointierten, vornehmlich auf die Wirkungen des Tagesschriftstellers rechnenden Weise von diesem vierten Satz des § 108 erklärt: „Da ist etwas von volkstümlicher Opposition gegen die starre Herrschaft des Juristenrechts, eine nicht durchgeführte Annäherung an den Begriff des Schiedsgerichts und daneben ein Stück mifsverstandenes selfgovernment." Das ist natürlich vom Standpunkt des politischen Gegners gesagt, der die ihm unwillkommenen Dinge in eine möglichst unerfreuliche Beleuchtung zu rücken wünscht. Aber auch ohne solche Voreingenommenheit wird man bekennen müssen, dafs mit gröfserer Sorglosigkeit — man möchte fast sagen: aus dem Handgelenk heraus — wohl selten ein Gesetzgeber eine neue Institution einzuführen versucht hat. Diese gewerblichen Schiedsgerichte des § 108 schwebten ja völlig in der Luft; der Absatz 4, den die Abgeordneten Lasker und Runge gegen das Widerstreben der konservativen Minderheit und bei der müden Apathie erheblicher Bruchteile des Reichstages in die Gewerbeordnung des jungen Bundesstaats hineingewoben hatten, überliefs alle prozessualischen Einzelheiten der ortsstatuarischen Feststellung und stellte es somit in das Belieben jedweder Gemeindeverwaltung, sich ad hoc ein Prozefsrecht nach eigenem Geschmack zu wählen und festzusetzen. Zudem fehlten doch alle Bestimmungen über die Exekutive, die den schiedsgerichtlichen Urteilen erst die Vollstreckung sichern konnten. Nun ist es allerdings richtig, dafs die Urheber des gesetzgeberischen Gedankens sich seiner Schwächen bewufst waren. Sie haben wiederholt betont, dafs es ihnen überhaupt nur darauf angekommen sei, vorerst das neue Prinzip zum Ausdruck zu bringen und der Abgeordnete Lasker hat fünf Jahre später[2], als er im Reichstage das Scheitern der eigenen Anregung persönlich bescheinigen mufste, melancholisch erklärt: der Gesetzgeber hätte ja nur — freilich umsonst — an die „Volkskraft", an die „entwickelnde Tätigkeit aus der Mitte der Beteiligten" appelliert. Am 23. April 1869 hatte derselbe Abgeordnete Lasker anders ge-

[1] H. B. Oppenheim, a. a. O. S. 19.
[2] Vgl. Rede Laskers vom 20. Februar 1874.

sprochen. Da hatte er kühnlich versichert: „Nach Annahme unseres Antrages wird, wie ich glaube, an jedem gröſseren Orte zur Bildung solcher Gerichte geschritten werden, und der Zeitpunkt wird näher kommen, an welchem die gewerblichen Angelegenheiten durch beteiligte und nicht durch gelehrte Richter entschieden werden." Zu so stolze Hoffnung atmenden Aussprüchen will es schlecht passen, wenn Rickert[1] und Eberty[2], den Miſserfolg zu bemänteln, späterhin beteuerten: man hätte mit Alinea 4 ja nichts Endgültiges schaffen wollen. Die Regelung aller Einzelheiten sei mit Bedacht späteren Ausführungsbestimmungen vorbehalten geblieben. Um es auf eine kurze Formel zu bringen: an den gewerblichen Schiedsgerichten des § 108 hatte moderner sozialreformerischer Sinn, der sich um einen möglichst gerechten Ausgleich zwischen Kapital und Arbeit müht, geringen Teil. Die auf so schwer wägbare Begriffe wie „Volkskraft" und „entwickelnde Tätigkeit aus der Mitte der Beteiligten" Rechtsinstitute zu gründen trachteten, waren noch von naturrechtlichen Gedankenreihen umfangene liberale Romantiker. Es gibt eben — was gemeinhin nicht genug beachtet zu werden pflegt — eine Romantik auch in liberalem Gewande.

Freilich, auch in dem, was ein paar Jahre später die Regierung zur Regelung der gewerblichen Sondergerichtsbarkeit vorschlug, war noch nichts von einem Anklopfen sozialen Geistes zu spüren. Die Aufhebung des Koalitionsverbots hatte in der deutschen Arbeiterschaft auch mancherlei unerfreuliche Kräfte ausgelöst. Die ungewohnte junge Freiheit lockte und wollte ausgenutzt sein; dazu die rücksichtslose Streikpolitik[3] des lassalleanischen Parteihauptes v. Schweitzer und die seltene Gunst der wirtschaftlichen Lage in dem Zeitraum von 1869 bis 1873 mit ihrer andauernd wachsenden Nachfrage nach Arbeitskräften — das alles wirkte auf das Selbstbewuſstsein des Arbeiterstandes, der sich eben erst zu einer abgeschlossenen Proletarierklasse umzuformen begann und trieb ihn an, die schlummernden Kräfte zu gebrauchen. „Die Arbeitseinstellungen," so charakterisiert Oldenberg[4] die Epoche, „werden zum Schrecken des Landes und zur Tagesfrage der öffentlichen Diskussion; Politik und Wissenschaft spüren ihren Einfluſs". Niemals wieder ist in dem letzten Menschenalter deutscher Geschichte die Arbeiterschaft bei den bürgerlichen Schichten vielleicht so unpopulär gewesen, wie in jenen Tagen jungen Trotzes. Der für „kathedersozialistisch" geltende „Hamburger Korrespondent" sprach sich — vermutlich unter dem Einfluſs seines

[1] Rickert, a. a. O.
[2] Eberty, a. a. O.
[3] Oldenberg, a. a. O., S. 741.
[4] A. a. O., S. 743.

Redakteurs Dannenberg, von dem ein verworrenes Buch über „Das deutsche Handwerk und die soziale Frage", ein rechtes Journalistenbuch in seinem Gemisch von Oberflächlichkeit und gelegentlichem bon sens zur nämlichen Zeit einen verwunderlich starken Eindruck auf das Publikum machte — wiederholt für eine kriminelle Bestrafung des Arbeitskontraktbruchs aus; genau in demselben Sinne äufserte sich eine Reihe weitverbreiteter fortschrittlicher Organe und selbst auf der Eisenacher Tagung des „Vereins für Sozialpolitik" erklärte sich eine beträchtliche Mehrheit für die Bestrafung des Kontraktbruchs, obwohl Schmoller in einer klugen Rede, deren staatsmännische Weitsicht man erst heute recht abschätzen kann, eindringlich davor gewarnt hatte, der „vorübergehenden Philisterstimmung" nachzugeben. Solchen Strömungen, deren A und O der Fundamentalsatz „Es mufs etwas geschehen" war, konnten sich auf die Dauer auch die verbündeten Regierungen nicht entziehen. Am 4. Oktober 1870 und noch am 31. Juli 1871 hatte der preufsische Handelsminister Graf Itzenplitz in zwei Reskripten an die kgl. Regierungen und Landdrosteien die Schiedsgerichte des § 108 warm empfohlen, in denen er Hilfe gegen die Not der Arbeitseinstellungen und ein „wirksames Mittel zur Wiederherstellung und Erhaltung des sozialen Friedens" zu erkennen glaubte. Die Vorlage, mit der die verbündeten Regierungen im Sommer 1873[1] der Zeitkrankheit zu begegnen gedachten, wufste von so optimistischen Auffassungen nichts mehr. Von den gewerblichen Schiedsgerichten heifst es in den Motiven der Gewerbeordnungsnovelle abschätzig und apodiktisch: „Dafs sie dem Zweck, eine sachgemäfse und schleunige Erledigung der zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehenden Streitigkeiten zu sichern, nicht entsprochen hätten, sei durch die bisherige Erfahrung zur Genüge erwiesen und anerkannt." So schlug man denn für den Kontraktbruch kriminelle Ahndung vor; die aus dem Arbeitsverhältnis entspringenden Streitigkeiten aber sollten Gewerbegerichte, die sich aus einem von der obersten Justizaufsichtsbehörde ernannten gelehrten Richter als Vorsitzenden und zwei aus der Wahl der Gemeindevertretung hervorgegangenen Beisitzern zusammensetzten, aburteilen und entscheiden. Der 1873er Entwurf ist, weil die Session bald nach seiner Einbringung geschlossen wurde, nie zur Beratung gekommen; am 2. Februar 1874 aber legten die verbündeten Regierungen die Novelle in mehrfach abgeänderter Form von neuem vor. Auch dieser Entwurf gab sich als Novelle zur Gewerbeordnung, aber während jener in seinem ersten Artikel Alinea 4 des § 108 zu ändern vorgeschlagen hatte, empfahl der neue, den Paragraphen überhaupt auf-

---

[1] Die Novelle ging dem Reichstage am 18. Juni 1873 zu.

zuheben: die bereits vorhandenen besonderen Gewerbegerichte (also neben den rheinischen die elsafs-lothringischen) sollten bestehen bleiben; wo aber solche Behörden noch nicht bestanden, da sollte die Entscheidung durch eine Deputation der Gemeindebehörde erfolgen, die auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde zu bilden war. An Stelle der Gemeindebehörden — das Schema des § 108 kehrt hierin wieder — konnte die Zentralbehörde dann Gewerbegerichte mit der Entscheidung der gewerblichen Streitigkeiten betrauen, die man mit den ordentlichen Gerichten erster Instanz zu verbinden und aus einem gelehrten Richter als Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammenzusetzen gedachte. Die sollten dann zwar zu gleichen Teilen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein; aber die sie erkor und in einer Liste zusammenstellte, aus der der Vorsitzende die für die einzelne Sitzung einzuziehenden Beisitzer zu bestimmen hatte, war die Gemeindebehörde. Man sieht ganz klar: soziale Beweggründe hatten den Gesetzgeber hier nicht eben beeinflufst. „Der leitende Gedanke," urteilt Oppenheim [1], in dem man als Referenten der späteren Reichstagskommission wohl einen kompetenten Interpreten der Absichten der Regierung sehen dürfen wird, „ist unleugbar den rheinischen Gerichten entnommen." Von ihnen stammte neben manchen anderen Einzelheiten — die Entscheidungen z. B. waren als sofort vollstreckbar und endgültig gedacht — in Bezug auf das Verfahren auch die Bestimmung, dafs auf die mündlich oder schriftlich einzubringende Klage zunächst ein Vergleichsversuch erfolgen sollte und erst, wenn dieser fehlschlage, zur Urteilsfällung geschritten werde. Im übrigen hatte das Mifstrauen gegen die Arbeiterschaft, das — wie gesagt — in jenen Tagen in der Luft lag, dem Gesetzgeber die Hand geführt. Denn dafs von der Gemeindebehörde patriarchalisch designierte Beisitzer — zumal in so von sozialem Zündstoff erfüllten Zeitläuften — wenig dazu geeignet waren, den neuen Institutionen, wie die Motive naiv meinten, „das Vertrauen der beteiligten Kreise zuzuwenden", hätte sich wohl am Rande verstehen müssen. Auch dieser Entwurf ist dann nicht im Reichstage zur Verabschiedung gelangt. Bei der ersten Lesung fand er im Plenum mancherlei Anerkennung, in der Kommission vereinigte sich sogar die Mehrheit auf ihn; dann wurde die Tagung geschlossen und die Novelle blieb abermals unerledigt. Vorher aber war ihr durch die Kommission die grundsätzliche Änderung [2] eingefügt worden, dafs die Beisitzer aus der freien

---

[1] Oppenheim, a. a. O., S. 34,

[2] Stieda hält das merkwürdigerweise für keine grundsätzliche Änderung. Er meint, diese Verbesserung der Kommission „träfe die leitenden Grundsätze der Vorlage nicht."

Wahl durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer hervorgehen sollten: so viel sozialen Gedankeninhalt hatte die Zeit doch schon aufgenommen, dafs sie die einfache Ernennung der Beisitzer durch die Gemeindebehörde nicht mehr als Mitwirkung der beteiligten Kreise anzuerkennen vermochte! Erst vier Jahre später[1] — das Sehnen der gewerblichen Kreise nach schnell und billig arbeitenden Sondergerichten hatte sich inzwischen nicht gelegt[2] und war namentlich 1877 in mehreren Anträgen aus dem Lager des Zentrums, der Sozialdemokratie und der Nationalliberalen zum Ausdruck gekommen — brachte die Regierung einen neuen Entwurf ein. Der charakterisierte sich nicht mehr als Novelle zum § 108, sondern war in 24 Paragraphen — das 1890er Gesetz hat deren 84, die Fassung von 1901 88 — der erste schüchterne Versuch zu einem selbständigen Gewerbegerichtsgesetz. In der Sache selbst knüpfte er mehr an den Inhalt des § 108 an, als die Entwürfe von 1873 und 1874 das getan hatten. Er hält daran fest, dafs die Gewerbegerichte als autonome Veranstaltung der beteiligten Gemeinden durch Ortsstatut zu bilden seien; aber er verfügt zugleich, dafs sie durch Anordnung der Landeszentralbehörde errichtet werden könnten, wenn die Gemeinden oder Kommunalverbände trotz ergangener Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist sich zu keinem Gewerbegericht entschlössen. Er verordnet über die Zusammensetzung: vier Beisitzer unter einem Vorsitzenden, der nicht unbedingt Jurist zu sein braucht (nur ein Arbeitgeber oder Arbeitnehmer dürfte es nimmer sein) sollten das Richterkollegium bilden; aber er lenkt dann sofort wieder in die Ängstlichkeit zurück: der Magistrat müsse die Beisitzer ernennen; eine Wahl durch die Gewerbetreibenden selbst hätte in der Regel nicht stattzufinden. Aufserdem wird bestimmt: die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch die höhere Verwaltungsbehörde; gegen die Entscheidungen des Gewerbegerichts gelten die nämlichen Rechtsmittel wie gegen amtsgerichtliche Urteile; das Amt des Beisitzers ist ein Ehrenamt und nur die Reisekosten werden vergütet. Der Entwurf, der bei seiner ersten Lesung auf allgemeine Zustimmung stiefs, ist hinterher doch wieder gescheitert. Seltsamerweise just an einem Punkt, der uns heute bei rückschauender Betrachtung als durchaus unbeträchtlich erscheint. Die Kommission hatte gefordert — damit ein ganz neues Prinzip zur Geltung bringend —, dafs den Beisitzern, Arbeitnehmern wie Arbeitgebern, die gleiche Vergütung für

[1] Am 23. Februar 1878.

[2] In der Session 1877 waren etwa 150 Petitionen von selbständigen Handwerkern, Innungen, Gewerbevereinen aus allen Gegenden Deutschlands auf Einführung gewerblicher Schiedsgerichte, Sicherstellung einer Entschädigung für Kontraktbruch usw. beim Reichstag eingegangen.

Zeitversäumnis zugebilligt würde. Das hatte die Regierung zugestanden. Die Kommission hatte ferner statt der Berufung durch die Gemeindebehörde die Wahl der Beisitzer durch die Gewerbetreibenden verlangt[1]: auch darin hatte die Regierung zögernd nachgegeben. Nur an der Bestimmung ihres Entwurfs, die die Wahl des Vorsitzenden von der Bestätigung durch die höhere Verwaltungsbehörde abhängig machte, hielt sie unverbrüchlich fest. Und da gerade in diesem Stück sich auch die Reichstagsmehrheit nicht erweichen liefs, zudem das Interesse an dem Zustandekommen sichtlich zu erlahmen begann, kam in der dritten Lesung das Gesetz zu Fall. „Im Reichstage sagte man sich," so motiviert Eberty[2] den verwunderlichen Beschlufs der ihm nahestehenden Mehrheit: „wenn die Vorlage wegen dieses Punktes scheitert, so verbleibt es bei der Bestimmung des § 108 der Reichsgewerbeordnung, mit welchem man auskommen kann. Der Reichstag verzichtete lieber auf ein organisches Gesetz, ehe er ein weiteres Stück der Selbstverwaltungskörperschaften preisgab." Wir werden den nämlichen schiefen Gedankengängen bei den Beratungen des Jahres 1890 noch genugsam begegnen! Beim § 108 — um das noch gleich hier einzufügen — blieb es übrigens nicht mehr. Der „Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Gewerbegerichte" hatte ihn ja beseitigen sollen. Nun war der gescheitert und so galt es die Bestimmungen des § 108 wieder in der Gewerbeordnung unterzubringen. Der alte § 108 wurde mit geringen redaktionellen Änderungen zum § 120a der Gewerbeordnung; unter andern mit der, dafs für die Worte „Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge" einfach „Arbeiter" gesetzt wurde.

Der Regierung war nach so zwiefachem Mifslingen die Lust zu neuen gesetzgeberischen Anregungen auf diesem Gebiet auf lange hinaus vergangen. Auf dem Wege der Teilgesetzgebung freilich bildete sie das schiedsgerichtliche Verfahren für gewerbliche Streitigkeiten weiter aus: 1881 fiel — natürlich zur „Kräftigung" des Handwerks — die Entscheidung von derlei Differenzen den Innungen zu; als obligatorische Aufgabe (Innungsspruchbehörde): wo es sich um Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und deren Lehrlingen handelte; als fakultative (Innungsschiedsgerichte): beim Zwist zwischen Innungsmitgliedern und deren Gesellen. 1887 ward die Kompetenz der Innungsschiedsgerichte dann gar noch dahin erweitert, dafs in bestimmten Fällen auch Nicht-Innungsmitglieder und deren Gesellen ihnen unterstellt werden konnten. Aber die

[1] Obligatorisch gemacht war das freilich auch nicht. § 108 der 1878er Vorlage bestimmte nach den Beschlüssen der Kommission lediglich: „die Wahl der Beisitzer kann den Arbeitgebern und Arbeitern zu gleichen Teilen übertragen werden."

[2] Eberty, a. a. O., S. 29.

Materie im ganzen zu ordnen, überkam die Regierung nicht mehr das Verlangen. 1886 sprach sich der Reichstag im Anschlufs an zwei sozialdemokratische[1] Anträge für die Einführung obligatorischer Gewerbegerichte aus und — in beiden Stücken durchaus im Gegensatz zu den Regierungsentwürfen von 1873/4 und 1878 — für die Verleihung des Wahlrechts an die Gewerbtreibenden selbst, die — Arbeitgeber und Arbeitnehmer in getrennten Wahlkörpern — die Beisitzer in unmittelbarer, gleicher und geheimer Abstimmung zu gleichen Teilen wählen sollten. Die verbündeten Regierungen reagierten auf diesen Reichstagsbeschlufs ebenso wenig wie auf gelegentliche Anfragen bei den Etatsberatungen der nächsten Jahre. Aber je mehr unter dem Einflufs der anhebenden sozialen Gesetzgebung der Arbeitsvertrag an positivem Inhalt gewann, je mehr die sozialpolitische Einsicht und das soziale Gewissen sich schärften, um so weniger liefs eine Reform sich auf die Dauer abweisen. Mit Recht erklärte der Abg. Hitze bei der Beratung eines Antrages Baumbach, der die verbündeten Regierungen um baldige Vorlegung eines Entwurfs über die Einführung von Gewerbegerichten ersuchte, am 12. Januar 1889 im Reichstage: „Eine billige, prompte, sachkundige, von dem Vertrauen der Arbeiter getragene Rechtssprechung den Arbeitern zu sichern, sei auch ein wertvolles Stück der Sozialreform.“ Das Kunterbunt aber, bei dem 74 ortsstatutarische Schiedsgerichte von mannigfaltigster Organisation, „besondere“ Behörden in Hamburg, Bremen, Darmstadt, Meifsen und Rostock[2], die ordentlichen Gerichte, die königlichen Gewerbegerichte der Rheinprovinz, die kaiserlichen Elsafs-Lothringens[3], die Gemeindebehörden und die Innungstribunale sich in die Jurisdiktion der gewerblichen Streitigkeiten und der über die Anrechnung und Berechnung der Krankenkassenbeiträge[4] entstehenden teilten und die nämliche Sache bald so und bald

---

[1] Am 29. Januar 1885 hatten die Abg. Grillenberger u. Gen. den Entwurf einer Gewerbenovelle eingebracht, der u. a. auch die Einführung von Arbeitsämtern, Arbeitskammern und Schiedsgerichten enthielt. Dieser Antrag wurde in der folgenden Session — am 19. November 1885 — vom Abg. Auer wieder aufgenommen.

[2] In Hamburg bestand für diese Zwecke die sogenannte „städtische Vergleichsbehörde“; in Rostock noch von den Zeiten der Hansa her „das Gewett“, Vgl. Gebhardt, a. a. O.

[3] Die seit Anfang des Jahrhunderts in Elsafs-Lothringen bestehenden Gewerbegerichte waren erst durch Gesetz vom 23. März 1880 neu geregelt worden. Errichtet konnten sie nur durch kaiserliche Verordnung werden. Vorsitzender und dessen Stellvertreter wurden vom Kaiser ernannt. Ein Arbeiter, der nicht eine direkte Steuer bezahlt, kann nicht Mitglied des Gerichts werden.

[4] Das Kranken-Versicherungsgesetz von 1883 hatte den erwähnten Behörden auch die Entscheidung der Streitigkeiten zugewiesen, die über Anrechnung und Berechnung der Krankenkassenbeiträge zwischen Arbeitgebern und den von ihnen beschäftigten Personen entstehen.

so abgeurteilt wurde, mufste eines geordneten Staatswesens mit der Zeit schlechthin unwürdig werden. Mittlerweile war mit dem jungen Kaiser der sozialpolitischen Betätigung auch ein neuer Antrieb gekommen. Der Geist der Februarerlasse kündigte sich bereits an, und als man bei der Etatsberatung im November 1889 abermals die Frage der Gewerbegerichte streifte, erklärte der damalige Staatssekretär des Innern von Bötticher: dem hohen Hause würde „in nicht ferner Zeit“ ein Entwurf zugehen, der der Resolution[1] des Reichstages Rechnung trüge. Dieser Entwurf erst wies den Gewerbegerichten ihren Platz in unserer Gerichtsverfassung zu.

[1] Im Anschlufs an den oben angezogenen Antrag Baumbach hatte der Reichstag am 12. Januar 1889 folgende Resolution gefafst: „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag baldtunlichst den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Einführung von Gewerbegerichten vorzulegen mit der Mafsgabe, dafs die Beisitzer derselben, zu gleichen Teilen von den Arbeitgebern und von den Arbeitern in getrennten Wahlkörpern und in unmittelbar gleicher und geheimer Abstimmung gewählt werden.“

Zweites Kapitel.

Das Gesetz von 1890.

In der Thronrede, mit der der Kaiser nach den Neuwahlen und dem Rücktritt des Fürsten Bismarck am 6. Mai die kurze Sommertagung des Jahres 1890 eröffnete, ward unter den Vorlagen, die den „innerhalb der staatlichen Ordnung berechtigten und erfüllbaren Wünschen der arbeitenden Bevölkerung Rechnung tragen“ sollten, an zweiter Stelle die über die Gewerbegerichte genannt. Die Thronrede[1] charakterisierte sie kurz so: „Eine weitere Vorlage erstrebt die bessere Regelung der gewerblichen Schiedsgerichte und zugleich eine Organisation derselben, die es ermöglicht, diese Gerichte bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsämter anzurufen.“ In den Motiven[2] aber des noch am nämlichen Tage im Reichstage zur Verteilung gelangenden Gesetzentwurfs ward deſs zur näheren Erläuterung ausgeführt: der Entwurf fuſse im allgemeinen auf der Vorlage von 1878 „unter tunlichster Berücksichtigung der zu derselben vom Reichstag auf Grund der Kommissionsberatung in zweiter Lesung gefaſsten Beschlüsse.“ Auch sein Zweck sei nicht die Beseitigung, sondern „nur die weitere Ausgestaltung und Entwicklung des im § 120a der G. O. aufgestellten Prinzips.“ Nur im dritten Abschnitt, der unter gewissen Voraussetzungen das Gewerbegericht zur Tätigkeit als Einigungsamt berufe, weiche der Entwurf von der 78er Vorlage ab.

Die Motive taten recht, daſs sie sich so nachdrücklich auf den 78er Entwurf beriefen: mit Ausnahme des vollkommenen Novums des Einigungsamts, das immerhin einen Schritt — wenn auch nur einen schüchternen, zagenden — ins Dunkel bedeutete, stand die neue Vorlage wirklich ganz und gar auf seinen Schultern. Es blieb dabei, daſs die Errichtung der Gewerbegerichte in der Regel in das Belieben der Gemeinden gestellt ward, und daſs nur dann die Landeszentralbehörden

[1] Stenogr. Ber. 1. Session 1890/1, 1. Bd., S. 1.
[2] Ibidem. 1. Anlagebd., S. 38.

eingreifen sollten, wenn beteiligte Arbeitgeber oder Arbeiter sie um ihre Intervention angingen und gleichzeitig erwiesen wurde, dafs die Gemeindehörden oder Kommunalverbände dazu nicht geneigt oder aufser Stande waren. Man hielt auch in der Bezeichnung der Streitigkeiten, für die das Gewerbegericht zuständig sein sollte, die alte Richtlinie ein und ward nur insofern bestimmter, als ausdrücklich alle Ansprüche auf Entschädigung, einschliefslich derjenigen, die erst mit dem Zeitpunkt der Entlassung oder des Austritts des Arbeiters entstehen, vor die Gewerbegerichte gewiesen wurden. Es blieb auch bei dem Vorsitzenden, der keineswegs ein Mann von rechtsgelehrter Bildung zu sein brauchte, wenn er nur weder Arbeitgeber noch Arbeiter war und bei den vier Beisitzern, die — hier wich der Entwurf in Nachgiebigkeit gegen die damaligen Kommissionsbeschlüsse von der achtundsiebziger Vorlage ab — unter Mitwirkung aller Arbeitgeber und Arbeiter gewählt werden sollten. Ein bestimmtes System, in Sonderheit die geheime und direkte Wahl vorzuschreiben — dazu vermochte sich die Vorlage freilich noch nicht aufzuschwingen. „Wie das System für die Wahlen zu gestalten ist,“ meinten, die letzten Gründe wohl verschweigend, die Motive[1] „wird in befriedigender Weise nicht durch eine unterschiedslose Regel, sondern nur im einzelnen Falle unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, insbesondere auch der Zahl und des Umfangs der hauptsächlichen Industriezweige zu entscheiden sein.“ Dafür wollte die Regierung — auch hier wieder ein Zurückweichen, wenn auch kein grundsätzliches, vor den Kommissionsbeschlüssen von 1878 — nichts dawiderhaben, wenn die oder jene Gemeinde ihren Beisitzern aufser dem Ersatz der Reisekosten „gleichmäfsig und ohne Ausnahme“ eine Vergütung zukommen liefse. Nur an dem Erfordernis der Bestätigung des im übrigen von den Magistraten oder Gemeindevertretungen freigewählten Vorsitzenden hielt die Regierung auch diesmal fest. Wie wir noch später sehen werden: mit vollem Recht. Und genau wie 1878 liefs der Entwurf die Berufung unbeschränkt zu. Aber wenn die neue Vorlage so die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte in den alten Grenzen liefs und auch an der 1878 vorgesehenen Organisation und dem damals projektierten Verfahren nur wenig rührte, so suchte sie doch die persönliche Zuständigkeit zu erweitern. Vorerst nur auf die Bergarbeiter. § 70 der Vorlage bestimmte: „Die Streitigkeiten der in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen und Gruben beschäftigten Arbeiter mit ihren Arbeitgebern finden vor besonderen Berggewerbegerichten ihre Erledigung. Diese werden von der Landeszentralbehörde an-

[1] Stenogr. Ber. 1. Session 1890/1. 1. Anlagebd., S. 41.

geordnet und sind nur für die Bergarbeiter der betreffenden Bezirke zuständig." Die Motive aber erläuterten diese Abweichungen von den allgemeinen Bestimmungen, die bereits in der Vorlage von 1874 vorgesehen waren und die der 1878er Entwurf dann beiseite gelassen hatte, obschon vier Jahre zuvor die amtliche Begründung eindringlich auf das Bedürfnis hinwies, dem Bergwesen eine schleunige Rechtspflege unter Mitwirkung von Sachkundigen zu sichern, wie folgt[1]:

„Die Gemeinden stehen den Bergbauverhältnissen im allgemeinen nicht so nahe wie den Gewerbeverhältnissen im übrigen. Deshalb besteht meist und namentlich in dem gröfsten deutschen Staate neben der Ortspolizei eine besondere Bergpolizei und eine mit den Bezirken der Gemeinden, der weiteren Kommunalverbände und der allgemeinen politischen Verwaltung sich nicht deckende Verwaltungseinteilung. Aufserdem handelt es sich beim Bergbau um Unternehmungen, welche viefach nicht auf das Gebiet einer einzelnen Gemeinde beschränkt sind, häufig sogar die Grenzen der Kreise und selbst der Provinzen durchschneiden. Sollen die Gewerbegerichte für den Bergbau ihrem Zweck entsprechen, so werden sie auf Grund des § 4 Absatz 1 als für diesen ausschliefslich zuständige errichtet und örtlich an die für die Bergverwaltung im allgemeinen bestehende Bezirkseinteilung angeschlossen werden müssen. Eine zweckmäfsige Einteilung der Gewerbegerichtsbezirke wird demnach nicht von lokalen Instanzen, sondern nur von der Landeszentralbehörde nach einem einheitlichen Plane getroffen werden können. Diesen wird daher die Errichtung der Gewerbegerichte für die Bergwerksbetriebe von vornherein und unabhängig von den Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 zu überlassen sein. Folgeweise werden aber auch die Kosten der Gewerbegerichte nicht den Gemeinden oder gröfseren Kommunalbezirken aufgelegt werden können, sondern aus der Staatskasse bestritten werden müssen. Ebenso folgt aus der Errichtung der Gewerbegerichte durch die Landeszentralbehörden, dafs diesen die Ernennung der Vorsitzenden zu übertragen ist. Letzteres wird auch schon deshalb notwendig werden, weil es bei der Mehrzahl der für den Bergbau einzurichtenden Gewerbegerichte an einer für den ganzen Bezirk des Gerichts zuständigen Kommunalbehörde fehlen würde" . . .

Diese „halbe Verstaatlichung der Bergbauschiedsgerichte", wie Eberty[2] — übrigens ohne Gegnerschaft und Schärfe — die hier gefundene Organisation nennt, stiefs im Reichstage auf keinen Widerspruch. Auch sonst begegnete man dem Entwurf mit Anerkennung und sympathischer Voreingenommen-

---

[1] Stenogr. Ber. 1890/1. 1. Anlagebd., S. 49.
[2] Eberty, a. a. O.

heit. Wenigstens bei der ersten Lesung, die schon am dritten Sitzungstage der Session — am 9. Mai — stattfand. Ein Mitglied des Zentrums, Dr. Bachem, der später auch den Bericht der Kommission erstattete, hielt der Vorlage die Begrüfsungsrede. Aus seiner Kritik sprach, im Lob wie im Tadel, der Rheinländer. Er begrüfste es zunächst „freudig", dafs die Vorlage sich in vielen Punkten mit dem rheinischen Verfahren berühre und er bedauerte demgemäfs, dafs dem Sühneverfahren und — seltsam genug — dem Sekretär[1] nicht die rechte Stellung zugewiesen sei. Aus rheinischen Erfahrungen ging auch Dr. Bachems Verlangen nach Ausschlufs der Rechtsanwälte und Einführung einer summa appellabilis hervor. Zutreffend führte er aus: ein Fachgericht schöpfe aus eigener Sachkenntnis, es prozediere ohne scharfe Betonung des strictum jus und urteile ex aequo et bono. Lasse man von einem solchen Gericht eine unbegrenzte Berufung an das Landgericht zu, so würden die kassierenden Urteile sehr bald zahlreich werden. Das billige Urteil würde aufgehoben durch ein anderes Gericht, das ausschliefslich nach dem strictum jus richte. „Sie werden," sagte Bachem[2] — und dieses Urteil ist hinterher durch manche Landgerichtsentscheidung bestätigt worden, die in der Berufungsinstanz gegen Sprüche von Gewerbegerichten erging — „niemals ein Landgericht finden, das sich auf den Standpunkt des praetor peregrinus stellt, wie das Gewerbegericht es sollte und bisher auch immer getan hat. Unsere Juristen sind praetores urbani; es sind Leute, welche aufgewachsen sind in der scharf logischen Denkweise. Solche Leute sind nicht durchaus geneigt und selbst geeignet, auf den Gedanken eines Fachgerichts immer einzugehen." Einzelnes von dem, was Bachem ausführte, ward auch von anderer Seite unterstützt; namentlich seine Forderung, in das Gesetz eine Bestimmung aufzunehmen, durch die für die Wahl der Beisitzer das geheime Wahlrecht ein- für allemal garantiert würde, fand im Hause lebhaften Anklang. Dazu kamen dann noch Einwände anderer Art. Die freisinnigen Redner stiefsen sich vornehmlich an der staatlichen Bestätigung des Vorsitzenden, die ihnen den „Charakter der Institution" zu verändern[3] schien. Sie bemängelten aber auch die Beibehaltung der Innungsschiedsgerichte, die der Abgeordnete Dr. Meyer[4] mit Recht als einen der „anstöfsigsten Punkte" der Vorlage bezeichnete

[1] Bei den rheinischen Gerichten war der Sekretär — wenigstens bei der Einleitung des Prozesses und noch im Sühneverfahren — nahezu die Hauptsache. Zudem war der Sekretär, der die Aktuarprüfung bestanden haben mufste, dort sozusagen der einzige Jurist des Kollegiums.
[2] Stenogr. Ber. 1890/1. 1. Bd., S. 12.
[3] Ebenda S. 26.
[4] Ebenda S. 20.

und trafen sich mit dem Sprecher der Sozialdemokratie in der Klage über die engherzige Handhabung des Wahlrechts durch die Vorlage, die den Frauen das Wahlrecht ganz nehme und bei den Männern das passive erst mit 30, das aktive mit 25 Jahren beginnen lasse. Der sozialdemokratische Abgeordnete Tutzauer sah darin ein „in jeder Hinsicht unberechtigtes Mifstrauen"[1] gegen die Arbeiter, das seiner Partei die Vorlage vollständig unannehmbar machen müsse, was von dem Vertreter der verbündeten Regierungen, dem damaligen Staatssekretär des Inneren, v. Boetticher, nachdrücklich betritten wurde. Das beste in jener ersten Erörterung rührte vom Abgeordneten Dr. Miquel her. In Frankfurt a. M., wo Miquel damals noch als Oberbürgermeister amtierte, war unter seiner Aegide auf Grund des § 120 der Gewerbeordnung ein gewerbliches Schiedsgericht mit ziemlich freimütigen Statuten[2] errichtet worden, und so konnte er aus seiner Erfahrung erzählen. Den Sprechern auf der linken Seite des Hauses, die in doktrinärer Befangenheit die Vorlage einen Rückschritt nannten, weil da und dort ein Ortsstatut den Programmpunkten des Liberalismus weitergehende Zugeständnisse gemacht hätte, hielt er entgegen: welch' einen gewaltigen Gewinn es schon bedeutete, wenn künftighin einheitlich „in ganz Deutschland alle gewerblichen Streitigkeiten auf eine rasche, billige, vertrauenerweckende, durch die Zusammensetzung von Arbeitern und Arbeitgebern getragene Art und Weise"[3] erledigt würden; den Bedenken von anderer Seite aber, den ausgesprochenen wie den heimlichen, galt die aus reicher Praxis schöpfende Versicherung: welcher sozialen und politischen Ansicht die Mitglieder des Gewerbegerichts in Frankfurt auch seien — auf die strenge

---

[1] Stenogr. Ber. 1890/1, 1. Bd., S. 15.

[2] Der eigentliche Autor dieser Statuten war August Bebel, der sie im Auftrage des Leipziger Arbeiterbildungsvereins entworfen hatte. Auf sie gründete sich das Leipziger Schiedsgericht und von ihm hatte Frankfurt a. M. sein Ortsstatut entlehnt. Vgl. Singer in der Reichstagssitzung vom 25. Januar 1899. Stenogr. Ber. 1898/1900, 1. Bd., S. 445. Flesch in der Festschrift für die Dresdener Städteausstellung „Verband deutscher Gewerbegerichte" schreibt: „Das Frankf. Statut sah nach dem Vorgang von Leipzig die Bestimmung der Beisitzer durch geheime Wahl der Arbeitgeber und Arbeiter vor und erkannte den Beisitzern Entschädigungen zu. Es bestimmte, dafs die Entschädigung nicht zurückgewiesen werden durfte und gab dem Gewerbeschiedsgericht die Befugnis, den Gemeindebehörden auf deren Ersuchen Gutachten über gewerbliche Fragen zu erstatten, sowie auch bei drohenden oder ausgebrochenen Arbeitseinstellungen sich als Einigungsamt zu konstituieren. So war es natürlich, namentlich bei der bedeutenden Stellung, die der damalige Oberbürgermeister von Frankfurt, Miquel, zur Zeit des Erlasses des späteren Gewerbegerichtsgesetzes im Reichstage und im Preufsischen Staatsrat einnahm, dafs die Bestimmungen des Frankfurter Statuts vielfach, auch bei Aufstellung des Entwurfs des Gewerbegerichtsgesetzes Beachtung fanden und vorbildlich wurden." A. a. O. S. 5 u. 6.

[3] Stenogr. Ber. 1890/1, S. 23.

Erfüllung ihrer Pflicht als Richter, auf das gewissenhafte Suchen des Rechts, auf die Behandlung aller Beteiligten, Kläger und Beklagten, welcher Klasse sie auch angehören, nach Maſsgabe von Recht und Billigkeit hätte das niemals den geringsten Einfluſs geübt. Aus der Praxis kam auch gegenüber den hitzigen Verfechtern kommunaler Unfehlbarkeit wie gegenüber den allzu Nervösen, die auch dahinter wieder allerlei unklare Umsturzgefahren witterten, die leidenschaftslose, abgeklärte Mahnung: den Streit über die Bestätigung des Vorsitzenden doch ja nicht zu überschätzen[1]. „Ich halte die Wichtigkeit der Frage nach beiden Seiten hin für übertrieben. Es ist für die Rechtsuchenden ziemlich gleichgültig, wenn einmal die Gemeindevertreter die Wahl haben, ob der Gewählte dann noch bestätigt wird oder nicht. Die Nichtbestätigten werden eine ganz extreme Ausnahme sein." Die Erfahrungen späterer Jahre haben diese Voraussage vollinhaltlich bewahrheitet[2]. So ging der Entwurf im allgemeinen von guten Wünschen und freundlichen Absichten geleitet noch am Schluſs der nämlichen Sitzung an eine Kommission von 21 Mitgliedern. In dieser Kommission, die am 12. Mai ihre Arbeiten begann und am 9. Juni Bericht erstattete, ist die Vorlage dann vielfach verändert worden. Meistens zum guten; an einer Stelle aber auch entschieden zum schlechten. Es war eine Verbesserung, daſs auf eine Anregung von seiten des Zentrums, der nur die Konservativen widersprachen, die unmittelbare und geheime Wahl der Beisitzer nunmehr reichsgesetzlich festgelegt wurde. Daſs man in einer der preuſsischen Verfassung nachgebildeten Bestimmung zum § 118 einstimmig beschloſs: „Der Verzicht auf die Vergütung für etwaige Reisekosten und Zeitversäumnis ist unstatthaft." Daſs man die Rechtsanwälte grundsätzlich ausschloſs und eine Berufung erst bei Streitgegenständen von 100 Mark aufwärts zulieſs. Daſs man die verlangte Befreiung der unter staatlicher Verwaltung stehenden Betriebsanlagen auf die Werkstätten der Militär- und Marineverwaltung beschränkte und einer Anregung des Abgeordneten Miquel folgend in die fünf bisherigen Abschnitte des Entwurfes, die von der Errichtung und Zusammensetzung der Gewerbegerichte, dem Verfahren, der Tätigkeit als Einigungsamt, dem Verfahren vor dem Gemeindevorsteher und den Schluſsbestimmungen handelten, einen neuen einfügte, der das Gewerbegericht zur Abgabe von Gutachten über gewerbliche Fragen berief. Ein böses Geschenk aber bereitete die Kommission dem Kapitel, das der Zuständigkeit der Innungen gewidmet war. Es war vielleicht schon ein schlimmes Vor-

[1] Stenogr. Ber. 1890/1, S. 23.
[2] Vgl. Jastrow, a. a. O.

zeichen, daſs zum Vorsitzenden[1] der Kommission ein Hauptvertreter jener wirtschaftspolitischen Bestrebungen gewählt wurde, die alles und jedes vom Standpunkt der „Kräftigung der Innungen“ zu betrachten und zu werten pflegen. Die Regierung hatte die Innungsfrage diesmal nicht wieder aufrollen wollen; sie hatte deshalb an dem Stand der Dinge nicht weiter gerührt, die sich in den achtziger Jahren ja ohnehin so zugunsten der Innungen entwickelt hatten, daſs bei der ersten Lesung der konservative Redner ausdrücklich das „volle Vertrauen“[2] seiner Partei zu den von der Vorlage getroffenen Bestimmungen aussprechen konnte. Die gingen, wie gesagt, lediglich dahin, die Zuständigkeit der Innung in alter Weise aufrechtzuerhalten: die Kompetenz der Innungsschiedsgerichte zur Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Meister und Gesellen blieb auch gegenüber den neuen Gewerbegerichten gewahrt; Lehrlingsstreitigkeiten aber sollten nur so lange von den Innungen geschlichtet werden, als ein auf der Grundlage des neuen Gesetzes errichtetes Gewerbegericht nicht vorhanden war. Diese subsidiäre Zuständigkeit der Innungen — so der Wille der Regierungsvorlage — fiel demnach in dem Moment, wo ein wirkliches Gewerbegericht errichtet wurde. Die Freisinnigen machten in der Kommission den Versuch, auch die Kompetenz der Innungsgerichte zu beseitigen; ihr Antrag ward mit neun gegen sieben Stimmen abgelehnt. Statt dessen nahm die Kommission den Antrag eines Zentrumsabgeordneten[3] an, der die Innungsgerichtsbarkeit noch erheblich verstärkte und allen später noch entstehenden Innungen die Zuständigkeit in Lehrlingsstreitigkeiten zuwies, die das Gewerbegericht schlechthin ausschloſs. Solches geschah, wie der Kommissionsbericht betont, um die „in der Vorlage vorhandene Unklarheit“ zu beseitigen, „daſs Innungen, welche erst entstehen, nachdem Gewerbegerichte gebildet sind, in vollem Maſse die Rechte derjenigen Innungen haben, die früher bestanden oder an Orten errichtet wurden, wo Gewerbegerichte nicht gebildet sind.“ An einer andern Stelle des Berichts hieſs es deutlicher über die eigentlichen Motive: die Innungsschiedsgerichte seien vielfach eine ganz besondere Stütze der Innung. Auf eine kurze Formel gebracht aber war der Sinn des Kommissionsbeschlusses: die Rechte der Innungen sollten den Rechten der Gewerbegerichte unbedingt vorgehen[4]. Und dieser unheilvolle Beschluſs, den die Kommission nur mit einer einzigen Stimme Majorität gefaſst hatte, ward hernach allen Vernunftgründen zum Trotz vom Plenum approbiert. Zur „Kräftigung der Innungen!“

---

[1] Vgl. Schmid, a. a. O. S. 158.
[2] Stenogr. Ber. 1890/1, 1. Bd., S. 18.
[3] Der Antrag rührte vom Abg. Bachem her.
[4] Eberty, a. a. O. S. 59.

Die zweite Plenarberatung des Entwurfs war sehr eingehend, sehr sorgfältig, sehr gewissenhaft. Sie begann am 14. Juni und währte mit einem Tag Unterbrechung bis zum 23. Juni; sie zog — zum Teil hartnäckig und nicht ohne starke innere Erregung — alle die Fragen in die Erörterung, die schon bei der ersten Lesung im Plenum und dann wieder in der Kommission berührt worden waren. Wieder kamen die Sozialdemokraten mit ihrem Antrag auf obligatorische Einführung der Gewerbegerichte, zu dessen Unterstützung sie anführten — ein Argument, das später noch mehrfach durch die Praxis bekräftigt worden ist — dafs das in den Gemeinden vertretene liberale Manchestertum [1] der Errichtung von Gewerbegerichten sich nicht immer wohlgeneigt zeigen würde. Wieder mit ihrer Anregung, das gesamte gewerbliche und kaufmännische Hilfspersonal einschliefslich der Lehrlinge — von den landwirtschaftlichen Arbeitern sahen sie diesmal noch ab — in die Sphäre des neuen Gerichts miteinzubeziehen. Aber in der Abweisung der obligatorischen Gewerbegerichte waren Regierung und Parteien sich einig; konservative, nationalliberale und freisinnige Redner wiederholten im Grunde nur, was der Staatssekretär v. Bötticher [2] so ausgedrückt hatte: es würde weite Distrikte im Reiche geben, in denen Gewerbegerichte absolut überflüssig sein würden; wo man durch die Einrichtung dieser Gewerbegerichte Organe schaffe, von denen so selten Gebrauch gemacht würde, dafs Kosten und Weiterungen schliefslich in keinem Verhältnis mehr zu dem möglichen Nutzen stünden. Vielleicht mochte man sich auch nicht dem Gewicht des Arguments verschliefsen, das der greise Windthorst [3] vorbrachte: vorerst die Erfahrung als Lehrmeisterin gelten zu lassen und auf die Frage zurückzukommen, wenn die Notwendigkeit sich ergäbe oder die Behörden widerwillig würden — kurz, die obligatorischen Gewerbegerichte wurden einmütig abgelehnt und die Einbeziehung des kaufmännischen Hilfspersonals desgleichen. Gerade dieser Punkt ward mit beneidenswerter Leichtigkeit abgetan. Die rechtlichen Verhältnisse, — so deduzierte der konservative Redner [4] — die vor dem Gewerbegerichte zur Sprache gebracht würden, seien mehr oder weniger fixiert in der Gewerbeordnung [5]. Das

[1] Vgl. die Abgeordneten Dreesbach und Singer in der 17. Sitzung vom 14. Juni 1890. Stenogr. Ber., 1. Bd., S. 324 u. 328.

[2] Stenogr. Ber. 1890/1, 1. Bd., S. 327.

[3] Ebenda S. 333.

[4] Ebenda S. 341.

[5] „Die Haltung der Majorität", sagt Schmid, a. a. O., S. 161, „mufs um so mehr auffallen, als sie an der dem Reichstage gleichzeitig vorgelegten Novelle zur Gewerbeordnung, welche den Titel VII mehrfach auch auf die Hilfsarbeiter des Handels- und des Apothekergewerbes ausdehnt, erkennen

kaufmännische Personal gehöre nicht zu den Gewerbetreibenden im Sinne der Gewerbeordnung, ergo hätte es auch nichts vor den Gewerbegerichten zu tun. Und es illustriert eigentümlich die Tiefe des Freiheitsbegriffs beim damaligen Liberalismus, dafs der Freisinnige Eberty[1] in seinem Buch solcher Oberflächlichkeit mit der Phrase beitrat: „namentlich" hätten die kaufmännischen Hilfskräfte ja ihre durch das Handelsgesetzbuch besonders geordneten Rechtsverhältnisse. Auch den Gerichtsstand der Hausindustriellen gelang es der Sozialdemokratie nicht nach ihren Wünschen zu regeln. Die Regierungsvorlage hatte es den Ortsstatuten überlassen wollen festzusetzen, inwieweit die Hausindustriellen als Arbeiter anzusehen und demgemäfs der Jurisdiktion der Gewerbegerichte zu unterstellen seien. In der Kommission hatte man dann die obligatorische Unterstellung der Hausindustriellen unter die Gewerbegerichte gefordert; aber von bayerischer Seite war demgegenüber darauf aufmerksam gemacht worden, dafs die dortigen Hausindustriellen — die sogenannten „Heimarbeiter" — häufig mit eigenem Material arbeiteten und sich dadurch vielfach dem Unternehmertum näherten und so ward schliefslich der Ausweg gefunden: diejenigen Hausarbeiter, die mit geliefertem Material arbeiteten, obligatorisch den Gewerbegerichten zu unterstellen; bei den anderen aber, die sich die Rohstoffe selbst besorgten, es dem Belieben der Gemeinden zu überlassen, ob sie sie den Gewerbegerichten unterwerfen wollten oder nicht. Die Sozialdemokraten erneuerten ihren Antrag auf obligatorische Unterstellung sämtlicher Hausindustrieller unter die neuen Gerichte; sie befürchteten, auch jetzt noch könnten durch unzweckmäfsige ortsstatutarische Bestimmungen Hausindustrielle, die zwar die Rohstoffe sich selbst besorgten, im übrigen aber ihrer ganzen sozialen Stellung nach als Arbeitnehmer zu betrachten seien, der Jurisdiktion der Gewerbegerichte entzogen werden. Aber der Vertreter der verbündeten Regierungen — der damalige Geheimrat Lohmann[2] aus dem preufsischen Handelsministerium — fand schon den ersten Teil der Kommissionsbeschlüsse über die Heimarbeiter zu weitgehend; an Berliner Beispielen führte er aus, wie selbst Hausindustrielle, die Rohstoffe und Halbfabrikate von den Gewerbetreibenden, für die sie arbeiten, bezögen, nach ihrer sozialen Stellung keineswegs immer als Arbeitnehmer zu betrachten seien, und so hielt man's für das beste, wohl auch für das bequemste, der Kommission zu glauben, dafs sie die richtige Mitte fand und allen Ver-

---

konnte, wie die Scheidewand zwischen den Angehörigen dieser Branchen und den übrigen Hilfsarbeitern immer mehr verschwindet."

[1] Eberty, a. a. O., S. 59.

[2] Stenogr. Ber. 1890/1, 1. Bd., S. 347 ff.

hältnissen in den verschiedenen Teilen Deutschlands Rechnung trug.

Ein wirklich heftiger Streit entbrannte erst bei der Bestimmung der Altersgrenze für die Wahlfähigkeit. Die Bedenken der ersten Lesung hatten sich inzwischen zu festen Anträgen verdichtet; Freisinnige und Sozialdemokraten[2] verlangten, dafs, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hatte, auch zum Mitglied eines Gewerbegerichts gewählt werden dürfe, und man wird den Antragstellern zugeben müssen, dafs für ihre Auffassung immerhin ansehnliche Gründe stritten. Sie wiesen darauf hin, wie, was jetzt von ihnen gefordert würde, schon bei verschiedenen gewerblichen Schiedsgerichten Rechtens sei und wie nirgends — weder in Frankfurt, noch in Breslau, Leipzig, Stuttgart, ja selbst in Nürnberg[3] nicht, wo man bereits mit 21 Jahren Beisitzer werden könnte — sich irgendwelche Nachteile gezeigt hätten. Sie erinnerten daran, dafs ja auch in den Kriegsgerichten junge Leutnants von 20 Jahren, ja mitunter noch jüngere als Richter über Leben und Tod säfsen; dafs man mit 25 Jahren bereits Reichstagsabgeordneter sein könne, und dafs die Freude an dem Gesetz und seine Popularität bei denen, für die es doch eigentlich geschaffen würde, sich notwendig verringern müfste, wenn so erhebliche Bruchteile der Arbeiterschaft von der Wählbarkeit ausgeschlossen würden. Aber auch die Gegenpartei, zu der sich Konservative, Zentrum und die Mehrheit der Nationalliberalen um die Regierung zusammenscharten, hatte gute und gewisse Gründe. Bei den Schöffengerichten — so führte sie aus —, den Handelsgerichten, den rheinischen Gewerbegerichten, den kirchlichen Körperschaften, allerorten träfe man die Altersgrenze von 30 Jahren. Nun würde von diesen Gewerbegerichtsbeisitzern, die nach den Beschlüssen der Kommission bis zu einem Streitwert von 100 Mark als erste und letzte Instanz endgültig und mit Ausschlufs jeder Berufung entscheiden sollten, ja keinerlei besondere Qualifikation verlangt. Da sei es doch notwendig, dafs man das mangelnde Erfordernis[4] einer Qualifikation balanciere durch das Verlangen eines gewissen Lebensalters, einer gewissen Reife. Bestimmungen eines einzelnen Ortsstatuts könnten unmöglich ohne weiteres generalisiert werden. Eines schicke sich eben nicht für alle; hier, wo zum ersten Male die Zusammensetzung der gewerblichen Schiedsgerichte ex professo[5] behandelt würde, müsse man schon mit Rücksicht auf die Würde und Autorität des Gerichtshofs vorsichtig sein. Schliefslich wolle man sich bei der Heranziehung

---

[1] Stenogr. Ber. 1. Bd., S. 344.
[2] Drucksachen, Nr. 57 ii; 6 u. Nr. 63.
[3] Stenogr. Ber. 1. Bd., S. 397.
[4] Ebenda S. 355.
[5] Ebenda S. 356.

der Arbeiter doch auf die älteren [1], erfahreneren, die reiferen und besonneren Elemente des Arbeiterstandes stützen; nicht auf die jungen Leute, die den ganz unbegründeten Ehrgeiz [2] hegten, schon mit 25 Jahren auf den Richterstuhl zu kommen.

Für uns Angehörige der höheren Stände ist es in dieser Frage nicht leicht zu entscheiden. Wir selbst pflegen mit 25 Jahren kaum die Universität verlassen zu haben und werden es immer ganz selbstverständlich finden, dafs man einem Lebensalter, in dem wir erst mühsam und allmählich auf eigenen Füfsen zu stehen lernen, nicht die Charakterstärke, die Gefeitheit gegenüber Einflüssen von aufsen zutraut, die das Amt des Beisitzers erfordert. Aber möglich, dafs der Arbeiter, den in der Regel schon mit vierzehn Jahren das Leben in seine harte, mitleidslose Schule nimmt, in der Beziehung eine andere Entwicklung durchmacht. Wahrscheinlich freilich, dafs der Abgeordnete Miquel auch hier wieder recht hatte mit der kühlen Mahnung des Praktikers, den Streitfall nicht zu überschätzen [3]. Die Frage hätte garnicht die Bedeutung, zu der sie in Für und Wider aufgebauscht sei. Tatsächlich würden die Arbeiter wohl immer die Älteren und Erfahreneren aus ihrer Mitte wählen, wie sie das in Frankfurt getan hätten, obschon das Ortsstatut dort ihnen freie Hand liefse. Aber als über den freisinnigen Antrag namentlich abgestimmt wurde, da stimmte der Mann, der acht Tage später in Preufsen Finanzminister werden sollte, doch mit Freisinn und Sozialdemokratie für die Altersgrenze von 25 Jahren! Über das Wahlsystem selbst ward dann nur noch wenig im Plenum gestritten. Der Abgeordnete Singer traf wohl die Meinung des Hauses, als er erklärte [4]: die Frage der Beseitigung des geheimen Wahlrechts beim Gewerbegericht sei überhaupt nicht diskutabel. Nur die Konservativen hielten es „zur Wahrung ihrer Grundsätze“ für erforderlich, einen Gegenantrag zu stellen, und die Verantwortung für die „unheilvollen Folgen“ [5] des Kommissionsbeschlusses abzulehnen. Dann ward dieser auch vom Hause gutgeheifsen und erst bei der Frage der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht und des Stimmrechts der Frauen platzten die Geister abermals aufeinander. Mit der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht, das Freisinn und Sozialdemokratie an das vollendete 21. Lebensjahr knüpfen wollten, während Vorlage und Kommissionsbeschlüsse 25 Jahre verlangten, stand es im Grunde genau so wie mit der für das passive. Ein wenig anders lagen die Dinge beim Wahlrecht der Frauen. Die kämpfen doch heute gerade wie der Mann

[1] Stenogr. Ber. 1. Bd., S. 365.
[2] Ebenda S. 366.
[3] Ebenda S. 360.
[4] Ebenda S. 377.
[5] Ebenda S. 373.

den Kampf ums Dasein; viele Erwerbszweige, ja ganze grofse und bedeutende Industrien ruhen tatsächlich nur in den Händen der weiblichen Arbeiter, und so konnte man es immerhin nur billig finden, dafs man auch den Frauen einen Anteil an der Zusammensetzung — das aktive Wahlrecht ward ja nicht gefordert — der Gewerbegerichte gewährte, denen sie sich hinterher bedingungslos zu fügen hatten. Zudem waren die Argumente der Mehrheit in diesem Falle wirklich nicht sehr schlagend. Der eine zitierte den alten Satz „mulier taceat in ecclesia"; ein anderer liefs die Frauen die bekannten himmlischen Rosen ins irdische Leben flechten; ein dritter — der Referent der Kommission — erklärte gar: die Kommission hätte den Frauen deshalb das Wahlrecht versagt, weil sie auf dem Standpunkt stand, „dafs alle diejenigen, welche die heutige religiöse und soziale Konstruktion der Familie festhalten wollten, auch diejenigen Konsequenzen derselben ziehen müfsten, welche sich für das politische Leben aus derselben ergeben[1]." Besser als diese pathetische Hohlheit hörte sich an, was der Staatssekretär v. Bötticher ausführte: es handele sich hier doch nicht um ein kommunales Schiedsgericht, das im Wege des Kompromisses zusammengesetzt würde, sondern um staatlich zusammenzusetzende Gerichte, die mit den gröfstmöglichen Bürgschaften für eine sachgemäfse und objektive Rechtsprechung umgeben werden müfsten und bei denen der Staat die Verantwortung dafür trüge, wenn solche Bürgschaften nicht in ausreichendem Mafse geschaffen würden. Die Frauen seien aber nun einmal das schwächere Geschlecht und allen möglichen Einflüssen ausgesetzt, denen der Mann in der Regel gröfseren Widerstand entgegenzusetzen vermöge[2].

Verhältnismäfsig geringen Raum nahm in der Erörterung der Punkt ein, an dem einst vor zwölf Jahren das ganze Werk gescheitert war: das Bestätigungsrecht des Vorsitzenden. Mit den Erfordernissen, die man an diesen Gewerbegerichtsvorsitzenden stellen zu müssen glaubte, war es überhaupt eigentümlich ergangen. Lange Jahre hatte es als liberales Axiom gegolten: der Vorsitzende müfste ein Laie sein, der den „Prozefs von dem alten Formelkram loslöse und jedes einzelne Urteil aus dem Inhalt des Lebens schöpfe" und insbesondere Eduard Lasker war nicht müde geworden, auf Fernhaltung des Beamtenrichters von der Entwicklung der Gewerbegerichte zu dringen[3]. Ganz ausgestorben war diese Anschauung auch jetzt noch nicht. Selbst ein Mann wie Miquel hatte noch bei der ersten Beratung der neunziger Vorlage erklärt: „Lieber will ich die Bestätigung als die

[1] Stenogr. Ber. 1. Bd., S. 386.
[2] Ebenda S. 383.
[3] Eberty, a. a. O. S. 27.

juristische Qualifikation des Vorsitzenden vorschreiben"[1] und auch in dem Buch von Eberty wird noch mit einem gewissen Schwung auseinandergesetzt, wie wünschenswert es sei, wenn der Vorsitz Männern übertragen würde, deren „gesunder Sinn, Lebenserfahrung und Takt fortdauernd aus dem frischen täglichen Leben, nicht aber meistens aus Büchern und Akten Nahrung" fände[2]. Trotzdem sah ein Antrag[3], mit dem die Freisinnigen das in der Kommission geschlossene Kompromifs zu durchbrechen gedachten, die juristische Bildung des Vorsitzenden bereits als die Regel an. Erfolg war dem freisinnigen Vorstofs übrigens auch so nicht beschieden. In der Kommission hatte man sich auf einen Vergleich geeinigt. Man hatte das staatliche Bestätigungsrecht prinzipiell zugegeben; aber man hatte gleichzeitig seine Anwendung eingeschränkt, indem man verfügte: auf Staats- und Gemeindebeamte, die ihr Amt kraft staatlicher Ernennung oder Bestätigung verwalten, sollte, solange sie dieses Amt bekleiden, die Notwendigkeit einer Bestätigung keine Anwendung finden[4]. Dabei blieb es, auch nachdem Staatssekretär v. Bötticher den „Grundirrtum" des Freisinns, dafs diese „Gerichte quasi als Kommunalgerichte fungieren" sollten, zurückgewiesen hatte. „Sie sind Staatsgerichte", erklärte er mit Nachdruck, „und sprechen in Preufsen Recht im Namen des Königs"[5]. Es war unter solchen Umständen nur recht und billig, — wir haben das schon an anderer Stelle betont — dafs man der Regierung eine gewisse Einwirkung wahrte. Selbst ein so wenig konservativer Regungen verdächtiger Autor wie Schmid[6] wies schon auf den Widerspruch hin, auf der einen Seite der Staatsverwaltung für die ordentliche Rechtsprechung in diesen Gerichten eine schwerwiegende Verantwortung aufzuladen und auf der anderen ihr jeglichen Einflufs auf die Zusammensetzung der Gerichte zu entziehen. „Eine derartige Bestimmung," schreibt er, „müfste in konsequenter Fortbildung zur Auflösung der im modernen Staat bestehenden Überordnung der Staatsgewalt gegenüber den niederen Verwaltungsinstitutionen führen, denen eine solche dem Einflufs der Staatsregierung entrückte Stellung niemals eingeräumt werden kann."

Der schwerste Kampf galt wie in der Kommission der Frage der Zuständigkeit der Innungen. Zwei lange Sitzungen nahm er in Anspruch und leidenschaftlich wogte in ihm der Kampf der Meinungen. Einmal versuchte man es sogar mit dem handlichen Auskunftsmittel, die unbequemen Mahner von

---

[1] Stenogr. Ber. 1. Bd., S. 23.
[2] Eberty, a. a. O. S. 37.
[3] Drucks. Nr. 63, 5.
[4] Stenogr. Ber. 1. Bd., S. 422.
[5] Ebenda S. 423.
[6] Schmid, a. a. O. S. 168.

der Minderheit, auf deren Seite alle Gründe von Vernunft und Logik stritten, mundtot zu machen. Aber da über den Schlufsantrag namentliche Abstimmung beantragt ward, regte sich doch wieder die Scham über diese unvornehme Art, sich seiner Gegner zu entledigen, und so tobte die Schlacht weiter. Immer offenbarer wurde es dabei, was freilich schon der Kommissionsbericht angedeutet hatte — dafs gewichtigen Bruchteilen der Reichstagsmehrheit überhaupt keine Ahnung der sozialen Bedeutung des vorliegenden Gesetzgebungswerkes dämmerte. Ganz trocken erklärte der Berichterstatter: die Mehrheit der Kommission hätte für die Anträge, welche die Innungszuständigkeit erweitern sollten, gestimmt „zur Stärkung der Schiedsgerichte in den Innungen, von denen man die Hebung des Handwerks erwarte[1]." Als ob bei dieser Gelegenheit die Kräftigung und Privilegierung der Innungen in Frage gestanden hätte; als ob es nicht vielmehr darauf ankam, allen Arbeitern ohne Ausnahme, also auch denen, die bei Handwerksmeistern in Arbeit standen, die Wohltat eines schleunigen, billigen und bis zu einem bestimmten Grade endgültigen, die ordentlichen Gerichte ausschliefsenden Verfahrens zu sichern! Aber für den alten Herrn v. Kleist-Retzow handelte es sich, wie er treuherzig selbst bekannte, einzig um die Frage: „wollen Sie diese Hilfe für das Handwerk oder wollen Sie sie nicht?"[2] Wolle man sie, so käme man über juristische und sachliche Bedenken „leicht" hinweg. Und der sächsische Konservative Ackermann stellte an die Spitze seiner Ausführungen gar den ungenierten Satz[3]: „Wir haben das Bestreben gehabt und werden dabei auch verharren, die Innungen mehr und mehr zu stärken, weil nach unserer Meinung die Innungen nötig sind zum Schutz des Handwerks und weil, je mehr wir sie kräftigen, wir desto mehr uns der Hoffnung hingeben dürfen, dafs das Handwerk wieder seinen goldenen Boden findet, den es in früheren Jahren gehabt und jetzt ganz verloren hat." Vergebens lieh Johannes Miquel — in diesen kritischen Tagen schon mit einem Fufs im preufsischen Ministerium — der Minderheit seine autoritäre Unterstützung. Das meiste von dem, was Miquel bei der Gelegenheit sagte, hat auch noch heute seinen vollen Wert. Nachdem einmal — so begann er — der zurückhaltende Standpunkt, den die Staatsregierung in ihrer Vorlage eingenommen hätte, verlassen wäre, sei es ganz naturgemäfs, dafs der Frage näher getreten würde: vertragen sich diese Rechte und Privilegien der Innungen, wie sie in der Gewerbeordnung vor der Existenz einer auf Gesetz beruhenden Organisation festgelegt

[1] Stenogr. Ber. 1. Bd., S. 473.
[2] Ebenda S. 466.
[3] Ebenda S. 447.

sind, mit dem Zustand nach Einführung der neuen Gerichte? sind sie organisch in ein vernünftiges Verhältnis zu diesen neuen Gewerbeschiedsgerichten zu bringen?[1] Und dann fuhr er fort:

„Meine Herren! Wenn zweierlei konkurrierende Gerichte nebeneinander bestehen, wo diejenigen, die Recht suchen, unaufhörlich gegen ihren Willen und mit ihrem Willen heute unter die Kompetenz des einen und morgen unter die Kompetenz des anderen Gerichts geschoben werden, was ist das für ein Zustand? . . . Das Wahlrecht der Arbeiter wird auch gefährdet, weil ein Arbeiter, der heute bei einem Innungsmeister arbeitet, morgen von demselben entlassen wird und bei einem Nichtinnungsmeister arbeitet, und nun unter das kommunale gewerbliche Schiedsgericht kommt, gar nicht in der Lage war, seine Stimme für die Wahl seiner Schiedsrichter abzugeben, während doch der Grundgedanke des ganzen Gesetzes der ist, dafs die gewerblichen Schiedsgerichte aus der Vertrauenswahl ihrer Berufsgenossen hervorgehen. Welche Summe von Unzuträglichkeiten und Beschwerden wird dadurch erwachsen! . . . Ich würde es an sich nicht für unrichtig halten, wenn die Streitigkeiten zwischen Meister und Lehrling ausschliefslich beim Innungsgericht blieben; dagegen die Streitigkeiten zwischen Meister und Gesellen ausnahmslos an die neuen Gewerbegerichte gebracht und die Kompetenz derselben nicht vom reinen Zufall, bei welchem Arbeitgeber ein Gehilfe oder Geselle arbeitet, abhängig gemacht würde. Aber, meine Herren, ich sehe davon doch ab, weil die Kompetenz der Gerichte der Innungen in den Entscheidungen zwischen Meister und Lehrling keine definitive Entscheidung zuläfst und weil ich es für das gröfste Übel halte, dafs die Berufung dann an die ordentlichen Gerichte geht. Meine Herren! Hier haben wir wieder das Privilegium odiosum. Die Innungsschiedsgerichte können ja gar nicht definitiv entscheiden und ihre Mitglieder, ob Beklagter oder Kläger, ob Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, sind darauf verwiesen, den schwierigen, wie wir erkannt haben, für diese Entscheidungen ungeeigneten Weg der Berufung auf die ordentlichen Gerichte zu nehmen. Das kann man doch nur ein Privilegium odiosum nennen und ich begreife gar nicht, wie objektiv denkende Männer aus dem Gebiete der Innungen dies für einen Vorteil halten. Diejenigen Herren, welche sich vielleicht vorstellen, dafs diese Verweisung auf die ordentlichen Gerichte gerade für den Lehrling so unbequem ist, dafs sie sich in allen Fällen

[1] Stenogr. Ber. 1. Bd., S. 462 ff.

dem Ausspruch der Innungsschiedsgerichte unterwerfen, die können das vielleicht vertreten; aber wir, die gleiches Recht für alle wollen, wir können hierin nur den gröfsten Schaden für den Gewerbestand und für den kleinen Handwerksstand selbst erblicken. Auch die Gesellen, wenn sie nun ihre Streitigkeiten von den Innungsschiedsgerichten entscheiden lassen, werden auf den ordentlichen Rechtsweg verwiesen. Einmal liegt schon eine kolossale Verzögerung in einem solchen doppelten Verfahren und ich habe immer gefunden — ich will von der Beschaffenheit der Justiz ganz absehen — dafs der Arbeiter das allergröfste Interesse an der schnellen Entscheidung hat... Wie kommen wir nun dazu, zwei Klassen oder zwei Personen, die genau in denselben sozialen Verhältnissen stehen, für welche genau dieselben Differenzen mit den Arbeitgebern erwachsen, die dieselben Bedürfnisse haben, die dasselbe Interesse haben, eine gute, schnelle und sachliche Justiz zu fordern, blofs deswegen anders zu behandeln, weil zufällig ihr Meister, der vielleicht noch gar nicht in der Innung war, später in dieselbe eingetreten ist. Das ist eine unorganische Gesetzgebung, meine Herren. Ich würde mich gar nicht abgeneigt zeigen, wenn die Gewerbeordnung die nötigen Garantieen liefert, die Lehrlinge unter die Innungsschiedsgerichte definitiv zu stellen. Das hat die Gewerbeordnung aber auch nicht getan. Nun greifen wir ganz unorganisch in diesen ganzen Zustand hinein und richten nach meiner Meinung nichts als die gröfste Unklarheit und die gröfste Unzufriedenheit dadurch an ... Ich werde im äufsersten Falle für die Regierungsvorlage stimmen ... Aber ich bin überzeugt, dafs dieser durch die Regierungsvorlage geschaffene Zustand auf die Dauer auch nicht bleiben wird. Ich bin fest überzeugt, in den eigenen Kreisen der Innungsgenossen wird das Bedürfnis sehr bald gefühlt werden, in dieser Beziehung zu klareren und geordneteren Verhältnissen zu kommen."

In der Voraussetzung sollte sich freilich auch dieser feine Kopf irren. Die „unorganische Gesetzgebung" hat in dem folgenden Jahrzehnt noch manche unerfreuliche Fortsetzung erfahren. Aber auch sonst blieb das Eintreten Miquels ohne Wirkung. Die Opposition verschwendete ihre guten Gründe; die Regierung verharrte in einer Haltung, die man trotz des Widerspruchs ihres Vertreters[1] immerhin als „wohlwollende Neutralität" wird bezeichnen dürfen und dann wurde mit 122 Stimmen gegen 114 die Aufrechterhaltung der Kommissionsfassung beschlossen. So ward mit gering-

[1] Stenogr. Ber. 1. Bd., S. 467.

fügiger Mehrheit jener unheilvolle Zustand stabiliert, den Eberty sehr anschaulich also geschildert hat[1]:

„Es gibt nun nach dem Gesetz viererlei verschiedene Zuständigkeit der Innungen, welche in die Zuständigkeit der Gewerbegerichte — diese jedesmal ausschliefsend — hineingreifen. Zum ersten: wenn es sich um Streitigkeiten von Innungsmeistern mit ihren Lehrlingen handelt. Dann: wenn es sich um Streitigkeiten handelt, welche zwischen einem Meister und einem Lehrling entstehen, falls der erstere der Innung nicht angehört, aber ein Gewerbe treibt, welches in der Innung vertreten ist — sofern einer der streitenden Teile die Innung anruft. Diese Zuständigkeit tritt dann ein, wenn sie der Innung, „welche sich im Gebiete des Lehrlingswesens bewährt hat", als Privilegium gewährt ist (§ 100 Nr. 1 der Gewerbeordnung). Zum dritten: wenn die Innung ein Schiedsgericht als eine ihrer freiwilligen (fakultativen) — nicht notwendigen — Einrichtungen in Gemäfsheit des § 97 Nr. 6 der Gewerbeordnung für Streitigkeiten der Innungsmeister mit ihren Gesellen eingerichtet hat und endlich zum vierten: wenn die Innung wiederum kraft eines von der höheren Verwaltungsbehörde (d. h. in der Regel dem Regierungspräsidenten) verliehenen Privilegiums gemäfs § 100, 1 die Befugnis erhält, im Falle einer Gewerbestreitigkeit einen der Innung nicht beigetretenen Arbeitgeber und dessen Gesellen vor ihr Forum zu ziehen, wenn auch nur einer der streitenden Parteien das Innungsschiedsgericht anruft . . . Dies hat folgende Konsequenzen: gerät ein Arbeiter mit einem Arbeitgeber in Streit, welcher, sagen wir, ein Böttcher ist, aber der im Bezirk des Gewerbegerichts errichteten und privilegierten Innung nicht angehört, so kann der Arbeitgeber die Entscheidung des Innungsgerichts anrufen. Der Arbeitnehmer mufs dann vor diesem besonderen Innungsschiedsgericht Recht nehmen, dessen Beisitzer, soweit sie Gesellen sind, von einer kleinen Minderheit von Gesellen — dem Gesellenausschufs — gewählt sind. Jedenfalls hat der wider Willen vor dieses Gericht gezogene Böttchergeselle sich an der Wahl seiner Richter — wie er's ja bei dem allgemeinen Gewerbegericht hat tun können oder auch getan hat, nicht beteiligt. Er wird also wider Willen seinem ordentlichen Gericht entzogen und vor ein Sondergericht gestellt. Aufserdem tagt dieses kleine Innungsschiedsgericht nur vielleicht alle drei bis vier Wochen und schliefslich sind seine Entscheidungen nur vorläufige."

[1] Eberty, a. a. O. S. 59.

Der nächste Streitpunkt — über die Frage, ob der Vorsitzende des Gewerbegerichts das Recht haben sollte, unter Weglassung der Beisitzer den ersten Termin anzuberaumen, kam man verhältnismäſsig leicht hinweg — ergab sich bei der Berufungssumme. Gegen die Kommissionsbeschlüsse erhob sich in erster Reihe der Freiherr v. Stumm, der die Herstellung der Berufung für einen „ganz erheblichen Teil des Arbeiterschutzes“ [1] erklärte, indeſs von sozialdemokratischer Seite umgekehrt der Ausschluſs jedweder Berufung oder — ein dahinzielender Antrag [2] wurde erst im Lauf der Verhandlung eingebracht — eine Berufung an ein anderes Gewerbegericht befürwortet wurde. Die Einsetzung des Landgerichts als Berufungsinstanz, meinte ein sozialdemokratischer Redner [3] geradezu, käme für den Arbeiter direkt einer Rechtsverweigerung gleich. Das war natürlich rednerische und parteitaktische Übertreibung; immerhin muſste doch selbst der Regierungsvertreter einräumen, daſs die Einführung eines Rechtsmittels — neben der Berufung handelte es sich hier auch um die Beschwerde — an ein Kollegium von ausschlieſslich rechtsgelehrten Richtern den Zwecken des Instituts in einem gewissen Grade widerstritt [4]. Aber schlieſslich beruhigte man sich bei der Erwägung, daſs wir ja auch im Zivilprozeſs den Unterschied von revisiblen und irrevisiblen Sachen kennten und daſs zudem gerade auf dem Gebiet der Gewerbegerichte in dieser Richtung bereits verschiedentliche Präzedenzfälle vorlägen.

Über das Bedenken aber der Zulässigkeit der ordentlichen Gerichte als Berufungsinstanz kam man mit dem Trost hinweg: daſs man zurzeit nicht in der Lage sei, etwas besseres zu geben [5]. Es war eben, wie der Referent in seinem Schluſswort betonte, keine grundsätzliche Entscheidung. Lediglich von praktischen Gesichtspunkten [6] hatte die Kommission sich leiten lassen, und diese gaben auch jetzt wieder im Plenum den Ausschlag. Noch einmal kam es dann zu einer etwas lebhafteren Auseinandersetzung bei der in der Kommission in beiden Lesungen weitläufig und eingehend

[1] Stenogr. Ber. 1. Bd., S. 493.

[2] Der vom Abgeordneten Stadthagen eingebrachte Antrag zum § 49 lautete in seinem hier in Betracht kommenden Eingang: „In den vor die Gewerbegerichte gehörigen Rechtsstreitigkeiten finden die Rechtsmittel statt, welche in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig sind. Als Berufungs- und Beschwerdegericht ist das Gewerbegericht in der Zusammensetzung von drei anderen Mitgliedern als denjenigen zuständig, welche bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben.“

[3] Stenogr. Ber. 1. Bd., S. 505.

[4] Ebenda S. 502.

[5] Ebenda S. 507.

[6] Ebenda S. 509.

behandelten Frage der Zuständigkeit der Gewerbegerichte für die der Militär- und Marineverwaltung unterstehenden Anstalten. Ein sozialdemokratischer Antrag setzte das in der Kommission unterlegene Bemühen fort und der Abgeordnete Hirsch und zwei sozialdemokratische Redner liehen ihm allerlei gute und triftige Gründe. Aber die Vertreter des Reichsmarineamts und des preufsischen Kriegsministeriums blieben bei ihrer Behauptung: die Disziplin müsse leiden, wenn die Gewerbegerichte auf diese Betriebe ausgedehnt würden, ohne im übrigen ihre schon von der Kommission her bekannte Beweisführung zwingender gestalten zu können. Denn Disziplin mufs schliefslich auch in jedem anderen Betriebe herrschen und das Argument des Admiralitätsrats Holtz: „wenn die Arbeiter sich daran gewöhnen, mit ihren unmittelbaren Vorsitzenden zusammen oder gar über sie zu Gericht zu sitzen, so werden sie sich auch bald daran gewöhnen, sich bei anderen Gelegenheiten neben und über sie zu stellen“ [1], hätte genau mit dem nämlichen Recht sich auch jeder private Betriebsleiter zu eigen machen können. Aber man sah wohl ein, dafs auf diesem Gebiet vorläufig noch keine Erfolge zu erstreiten [2] waren und so ward nach kurzer Rede und Gegenrede dies Kapitel beschlossen. So ging nach sieben langen Sitzungen die zweite Beratung des Gesetzentwurfs über die Gewerbegerichte aus.

Die dritte Lesung bot keine neuen Gesichtspunkte mehr. Man stand am Ende der kurzen Sommertagung und wollte nach Hause; zudem war alles Grundsätzliche in Für und Wider bereits wiederholentlich vorgebracht. So schlug man denn ein eilendes Tempo ein. Die Sozialdemokratie hatte ihre anfänglichen Ansprüche — was man billig zugestehen dürfen wird — stark heruntergeschraubt. Sie verlangte nur noch Herabsetzung der Altersgrenze für das aktive und passive Wahlrecht; das aktive Wahlrecht für die Frauen und die Beseitigung der ohne Frage anstöfsigen Bestimmungen über die Innungsschiedsgerichte. Aber die Auffassungen der Mehrheit lagen nun einmal fest; zu weiterem Entgegenkommen waren Haus und Mehrheit nicht zu bewegen. Gröfsere Debatten rief daneben nur noch der aus der zweiten Lesung erneuerte Versuch der Sozialdemokratie und des Freisinns hervor, die Möglichkeiten für die Enthebung eines Mitglieds des Gewerbegerichts zu beseitigen oder doch wenigstens einzuschnüren und das — übrigens von Erfolg gekrönte — Bemühen der Konservativen, den Verwaltungsbehörden das Recht einzuräumen, Ortsstatuten gelegentlich auch schon aus Zweckmäfsigkeitsgründen die Genehmigung

[1] Stenogr. Ber. 1. Bd., S. 518.
[2] Vgl. Schmid, a. a. O., S. 160.

zu versagen. Sonst wurde an dem fertigen Bau kaum noch gerüttelt; in einer einzigen Sitzung ward die dritte Lesung beendet. Tags darauf fand die Gesamtabstimmung statt: Freisinn und Sozialdemokratie stimmten gegen das Gesetz, das ihren Beifall nicht mehr hatte; der Freisinn — wie Eberty verzeichnet — aus dem immerhin recht kurzsichtigen Gesichtspunkt: weil das Gesetz „namentlich bezüglich des Wahlrechts, der Bestätigung des Vorsitzenden und anderer Punkte sehr erhebliche Verschlechterungen desjenigen Rechtszustandes enthalte, wie er sich tatsächlich in den allermeisten jetzt vorhandenen ortsstatutarischen Gewerbeschiedsgerichten darstelle [1]. Das war das Ende der Beratung des ersten sozialpolitischen Gesetzentwurfs unter der neuen Aera [2].

[1] Eberty, a. a. O. S. 65.
[2] Stenogr. Ber. 1. Bd., S. 618.

Drittes Kapitel.

Das Einigungsamt.

Der Entwurf von 1890, aus dem in so kurzer Frist das Reichsgesetz von 1890 erwachsen war, hatte Gewerbegericht und Einigungsamt zusammenzuschweifsen und miteinander zu verknüpfen gesucht. Einmal hatte man früher schon daran gedacht: in der Kommission, der die Vorlage des Jahres 1878 überwiesen worden war. Damals hatte man vorgeschlagen, den Gewerbegerichten die Aufgabe eines Einigungsamtes zu übertragen; aber der Vorschlag wurde abgelehnt, weil man ihn „nur unter besonderen Voraussetzungen für durchführbar“ [1] hielt. Gelegentlich ward dann einer solchen Verknüpfung auch in der Literatur das Wort geredet: von der älteren abgesehen, die diese Dinge vielfach verwechselte und durcheinanderwarf, in einem anonym erschienenen Aufsatz der „Grenzboten“ von 1888. Jetzt griff die Regierung unter der Not der Zeit (wir befinden uns gerade in der zweiten grofsen Streikperiode mit ihren Massenstreiks von bisher ungekannten Dimensionen [2]) auf den Gedanken zurück. Man kann nicht sagen, dafs das mit überschwenglichen Hoffnungen geschah. Im Gegenteil: schüchtern, fast zaghaft klang, was die Motive [3] dem neuen Institut des Einigungsamts zur Einführung und Erläuterung voraufschickten:

> „Bei den in neuerer Zeit vorgekommenen Arbeiterausständen ist es mehrfach als ein schwerwiegender Übelstand empfunden worden, dafs es auch bei vorhandener Geneigtheit zu Einigungsverhandlungen auf beiden Seiten zur wirklichen Einleitung solcher gar nicht oder nicht rechtzeitig gekommen ist, weil es an einem Organ fehlte, welches geeignet und berufen gewesen wäre, die Leitung solcher Verhandungen und die Vermittlung zwischen den streitenden Parteien in die Hand zu nehmen. Es wird

---

[1] Stieda, Jahrb. f. Nat. S. 20 ff.

[2] Vgl. Handwörterb. d. Staatsw. 1. Bd., S. 747 Aufsatz von Oldenberg.

[3] Stenogr. Ber. 1. Session 1890/1. 1. Anlagebd., S. 36.

wenigstens der Versuch zu machen sein, durch Schaffung eines solchen Organs und durch einige Bestimmungen über das bei den Verhandlungen einzuhaltende Verfahren eine friedliche Erledigung der zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die billigen Bedingungen des Arbeitsvertrages entstehenden Meinungsverschiedenheiten zu erleichtern und die für beide Teile mit schweren Opfern verbundenen Arbeitseinstellungen tunlichst zu vermeiden oder, wo sie entstanden sind, möglichst rasch zu beseitigen. Die Hoffnung, dafs es den Gewerbegerichten gelingen wird, durch eine auf Sachkunde beruhende unparteiische Rechtsprechung das Vertrauen der Arbeitgeber und Arbeiter zu gewinnen, läfst es gerechtfertigt erscheinen, sie zu einer Tätigkeit zu berufen, deren Erfolg in erster Linie durch die Vertrautheit mit den Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern und durch das Vertrauen der Beteiligten bedingt ist."

Also lediglich ein Versuch, zu dem die drängende Not der Zeit treibt. Die aufsteigende Konjunktur, die nach Jahren harter Schulung 1888 für die deutsche Grofsindustrie heraufgezogen war, hatten die Gewerkschaften mit einer fieberhaften Geschäftigkeit begleitet, die der Vorbote umfassender Ausstände war. Im Baugewerbe, bei den Formern und in der Brauerei kam es zu Streiks von längerer oder kürzerer Dauer, aber immer von nationaler, fast das ganze deutsche Marktgebiet umspannender Ausdehnung. Dann brach, nachdem die Frühlingsmonate im niederrheinischen Industriebezirk von starken Bewegungen der Riemendreher, Färber und Weber erfüllt gewesen waren, in den ersten Tagen des Mai 1889 der grofse Bergarbeiterausstand aus, der eine knappe Woche später — am 13. Mai — weit über 90000 Teilnehmer (d. h. etwa $^5/_6$ der Gesamtheit) zählte [1]. Der Kaiser greift ein, der Ausgleich erfolgt; aber die Mafsregelungen der nächsten Monate erweisen, wem trotz der Abkürzung der Arbeitsschicht und der ansehnlichen Lohnerhöhung die Machtfülle geblieben ist, und als im kommenden Frühling eine ebenso wilde wie unbesonnene Agitation die Maifeier durchzudrücken versucht, findet sie die Unternehmerschaft bereits gewappnet; allenthalben beginnen die Arbeitgeber sich zu Gegenkoalitionen [2] zusammenzuschliefsen, um aus eigener Kraft der von den Fesseln des Sozialistengesetzes befreiten

[1] Vgl. Oldenberg, a. a. O. S. 750 ff.

[2] Im April 1890 hatte sich in Hamburg der später noch so bekannt gewordene „Allgemeine Arbeitgeber-Verband Hamburg-Altona" gebildet, der binnen acht Tagen einen Fonds von 500000 Mark zur Unterstützung kleinerer Arbeitgeber im Streik schuf. Fast um dieselbe Zeit entstand auch der „Verband Berliner Metallindustrieller"; ein wenig später der „Verband deutscher Metallindustrieller" usw.

Arbeiterschaft Herr zu werden. Aber die Eindrücke des letzten Sommers hatten doch zu tiefe Spuren gegraben, um die weitere Entwicklung dem freien Spiel der Kräfte anzuvertrauen und die Klassenkämpfe sich austoben zu lassen, bis aus ihnen hüben und drüben gefestete Organisationen herauswuchsen. Standen doch, wie Jastrow[1] sagt, in jenen Tagen die oberen Klassen Deutschlands wie vor einer neuen Offenbarung. Durch eine in ihrer Art gewifs grofsartige Versicherungsgesetzgebung glaubte man den Ansprüchen der handarbeitenden Schichten Genüge getan und den guten Willen der alten Gesellschaft handgreiflich erwiesen zu haben. Und nun meldete sich, woran man bislang in der Sorge um die Zukunft des Arbeiters achtlos vorübergegangen war — die Gegenwart des Arbeiters: der rüstig Schaffende, der noch für die Zeiten seines Wirkens eine Besserstellung seiner Lage, eine Regelung von Arbeitszeit und Arbeitsart erstrebte. In jenen 1889er Sommertagen, da die niederrheinische Bewegung ins Saargebiet und die Bergreviere des Königreichs Sachsen, ja schliefslich sogar nach Nieder- und Oberschlesien hinüberschlug, standen zuletzt an die anderthalbhunderttausend Menschen im Ausstand. Die Kosten wuchsen ins Riesenhafte[2]; vornehmlich die Nichtbeteiligten und der letzte Konsument hatten den Schaden, für die Arbeitgeber des Bergbaus fiel vielleicht sogar noch ein Gewinn ab; den Ausständigen aber half ihre musterhafte Haltung, ihre Mäfsigung und disziplingewohnte Einmütigkeit Sympathien bis weit ins nationalliberale Lager hinein werben. So war der psychologische Untergrund, der in Deutschland zur Stabilisierung des Einigungsamtes führte, im grofsen ganzen nicht unähnlich dem, der einige zwanzig Jahre zuvor das nämliche Institut in England hervorgerufen[3] hatte. Denn daran wird festzuhalten sein: wie wir die Idee des Gewerbegerichts von Frankreich übernahmen, so kam uns das Einigungsamt jedenfalls von jenseits des Kanals. Stieda[4] nennt es zwar „eine seit alter Zeit gekannte Veranstaltung“ und führt defs zum Beweise an, dafs bereits im Jahre 1363 in Strafsburg im Elsafs ein aus fünf Leinewebermeistern und ebensoviel -knechten gebildeter Ausschufs unter dem Vorsitz des Ammanmeisters die Bedingungen festgesetzt hätte, die für das Lehrlingswesen gelten sollten; aber ganz abgesehen davon, dafs dieses Präcedens nur eine — und nicht einmal die wesentlichste Funktion des Einigungsamts berührt — auch Stieda mufs doch einräumen, dafs diese

[1] Jastrow, Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft. 1. Bd., S. 7.

[2] Dr. Karl Möller in den christl.-sozial. Zeitfragen. Heft 4, S. 14.

[3] Wenngleich die ersten Ansätze zu einigungsamtlichen Versuchen in England natürlich viel weiter, z. T. sogar ins 18. Jahrh. zurückreichen. Vgl. Brentano, Arbeitergilden, II.

[4] Stieda, Handwörterb. 3. Bd., S. 336.

„Veranstaltung“ Jahrhunderte hindurch „wenig oder garnicht geübt“ worden sei und das ist doch schliefslich das Entscheidende. Sonst könnte man am Ende auch in den Fabrikschiedsgerichten, die am 20. Februar 1849 ein Minoritätsvotum[1] dem Frankfurter Reichsparlament empfahl, die Vorläufer unserer heutigen Einigungsämter sehen.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Geschichte des englischen Einigungsamtswesens hier im einzelnen zu verfolgen. Das ist zudem schon unzähligemal geschehen: denn fast nirgends in der älteren Literatur pflegt die umständliche Wiedergabe der Auskünfte zu fehlen, die Mundella, Kettle und Hollins 1867 der königlichen Untersuchungskommission erteilten. Nur soweit die englischen Institutionen dazu dienen, die Entstehung unserer heimischen zu erläutern, mufs doch auch in diesem Zusammenhange auf sie eingegangen werden. Auch in England waren die einigungsamtlichen Bestrebungen aus der Not friedloser Zeiten erwachsen. Wilde Kämpfe zwischen Kapital und Arbeit erfüllen dort die erste Hälfte des vorigen Jahrhunderts. Die Aufhebung des Koalitionsverbots, die bereits 1825 erfolgt, hat den ersehnten Frieden nicht gebracht; in rücksichtslosem Terrorismus gebrauchen die Gewerkvereine ihre junge Freiheit; von der andern Seite antwortet ihnen eine zu frühem Reichtum gelangte Fabrikantengeneration, der Unbildung und Parvenutum noch an allen Gliedern kleben, mit gleicher Härte; Mifstrauen, Verdacht, Hafs in beiden Lagern, die bei den Arbeitern oft genug in gewalttätigen Exzessen gegen das Eigentum der Unternehmer und blutigen Gewalttaten gegen Abtrünnige aus den eigenen Reihen ihr Ende finden. In solcher Bedrängnis, vielleicht auch — wie Sombart[2] wohl nicht unzutreffend vermutet — unter dem Eindruck des ungeheuren geschäftlichen Aufschwungs, der in jeder Arbeitsstörung in erster Reihe das lucrum cessans, den ärgerlichen Gewinnverlust, sah, hatte das Parlamentsmitglied Anthony John Mundella im Jahre 1860 den Versuch gemacht, angeregt durch Erinnerungen an die französischen conseils de prud'hommes[3], den Frieden in der

---

[1] Die dem rechten Zentrum des Frankf. Parlaments angehörenden Abgeordneten Lette, Degenkolb, Veit und Becker aus Gotha erstatteten unterm 20. Februar 1849 ein Minoritätsvotum zu dem vom volkswirtschaftlichen Ausschufs ausgearbeiteten, übrigens im Plenum nie zur Verhandlung gelangten Entwurf einer Gewerbeordnung unter Vorlage eines Gegenentwurfs, der einen ganzen Aufbau — Fabrikausschüsse, aus diesen Fabrikräte und aus diesen wieder Fabrikschiedsgerichte — empfiehlt.

[2] Vgl. Sombart, „Sozialismus und soziale Bewegung im 19. Jahrhundert“. Jena 1900. S. 38.

[3] Vor der königlichen Kommission erklärte Mundella: „ich hatte von den conseils de prud'hommes in Frankreich gehört und ich erdachte mir mit einem oder zwei anderen einen Plan, mit den Arbeitern die Höhe der Löhne zu regulieren“. Vgl. Gustav Eberty, Denkschrift über die gewerblichen Schiedsgerichte. Halle 1872. S. 7.

Wirkerei zu Nottingham herzustellen. Ein paar Jahre später (1864) war ihm auf demselben Wege der Grafschaftsrichter Rupert Kettle gefolgt und hatte durch Schieds- und Sühneämter die Arbeitsstreitigkeiten im Baugewerbe zu Wolverhampton beseitigt. Dann ward ihr Beispiel mit dem nämlichen glücklichen Erfolge auch noch von andern nachgeahmt, und als die Kommission ihre Umfrage ergehen liefs, lagen bereits zahlreiche Erfahrungen vor. Der Mundellasche Grundtypus, der sich in Nottingham zwanzig Jahre ohne wesentliche Änderungen erhalten hat, war überaus einfach. Das Amt bildeten je neun Arbeitgeber und Arbeiter, die auf ein Jahr gewählt wurden. Diese hatten über jede Lohnfrage, die vor sie gebracht wurde, zu entscheiden, jede entstehende Streitigkeit durch gütliche Verhandlung zu begleichen. Ihre Vollmacht war unbeschränkt und die Entscheidungen galten als bindend für alle Teile. Daneben war auch noch ein Untersuchungsausschufs vorgesehen, vor den alle Meinungsverschiedenheiten zur näheren Feststellung gelangten, ehe das Amt urteilte — ein Ausschufs, der nicht entschied, sondern nur in Güte vermittelte; wie überhaupt bei Mundella das Schwergewicht auf das Moment der Einigung gelegt war. Dem entsprach es auch, dafs man schliefslich gar nicht mehr votierte, als aus dem Umstande, dafs der aus der Zahl der beisitzenden Arbeitgeber erwählte Vorsitzende bei Stimmengleichheit den Ausschlag zu geben hatte, Schwierigkeiten zu erwachsen begannen. Solchen Verlegenheiten war Kettle von vornherein aus dem Wege gegangen. Sein Amt bestand aus je sechs Vertretern der Unternehmer und Arbeiter, zu denen als dreizehnter der (übrigens gleichfalls von den Mitgliedern des Einigungsamts gewählte) Unparteiische kam. Dem Untersuchungsausschufs bei Mundella entsprach hier der Einigungsausschufs; nur wenn vor diesem board of conciliation, das sich bei Mundella aus vier, bei Kettle aus zwei Mitgliedern des Einigungsamts zusammensetzte, keine Versöhnung zu stande kam, sollte das vollbesetzte Amt (board of arbitration — full board) angegangen werden. Seine Entscheidungen anzuerkennen, verpflichteten sich nach Mundella Arbeitgeber und Arbeiter durch Aufnahme einer Bestimmung in den Arbeitsvertrag, die alle Streitigkeiten aus dem bestehenden Vertrag wie die Bedingungen künftiger Verträge an die Einigungskammer verwies. Kettle, der sein Verfahren ohnehin straffer, juristisch zwingender organisierte, ging auch hier über den alles auf Freiwilligkeit und guten Willen stellenden Mundella hinaus: er fügte eine Formel in die Arbeitsverträge ein, die den einigungsamtlichen Sprüchen

---

[1] Vgl. Gustav Eberty, Denkschrift über gewerbl. Schiedsger. Halle 1872. S. 8.

Klagbarkeit verlieh[1]. Die Vertreter der Arbeiter — um das noch anzuführen — wurden in dieser ersten Periode wohl noch nicht überall von den Organisationen, sondern von der Gesamtheit der Arbeiter des in Frage kommenden Gewerbes gewählt; noch war die Abneigung der Arbeitgeber gegen die Organisationen vielfach doch zu stark und zu schonungsbedürftig. Schon damals freilich hatten, was sowohl Mundella wie Kettle betonten, die Gewerkvereine sich als eine wesentliche Stütze des Einigungsverfahrens erwiesen. Dergestalt waren in der Hauptsache die neuen Friedensinstitutionen beschaffen, als die königliche Untersuchungskommission am 27. Februar 1867 an die ihr gestellte Aufgabe ging, „das Verhältnis der Arbeitgeber zu den Arbeitern zu verbessern." Nun waren freilich die von Mundella und Kettle gefundenen Typen von den Nachahmern nicht überall gleich streng gewahrt; je nach den örtlichen Verschiedenheiten und der Lage des einzelnen Gewerbes gab es mancherlei Abweichungen: auch wo man sich an Mundella anschlofs, entsandte man nicht immer je neun Arbeitgeber und Arbeitnehmer in das Schiedsamt; nicht immer gerade sechs aus jedem Lager, wo man den von Kettle gewiesenen Wegen folgte. Aber das waren Unbeträchtlichkeiten. Worauf es ankam, war, dafs die neuen Einrichtungen sich bei der Schlichtung der Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage bewährt hatten — neben der Regelung zukünftiger Arbeitsbedingungen fiel auch die in unserem Sinne gewerbegerichtliche Tätigkeit ihnen zu — und dafs der Kommission von allen Seiten das laute Lob der Einigungsämter entgegenscholl, die zu einem „vollständigen Erziehungsprozefs"[2] geworden seien und „an die Stelle von Blutvergiefsen und Aufruhr[3] freundliche Gefühle zwischen Kapital und Arbeiter" gesetzt hätten. In ein Lob und eine Empfehlung der Friedensinstitute klang

[1] Die 13. Sektion des Act 5 Ges. 4 c. 96, die Pfändung, Verkauf und Einsperrung ins Gefängnis zur Durchführung von Schiedssprüchen anordnet, sollte auch für die Entscheidungen des Einigungsamts als bindend angesehen werden. Vgl. Stieda, Handw., 3, S. 339. Die Verpflichtung aber, die Entscheidung des Einigungsamts überall da anzurufen, wo sie in den Arbeitsvertrag aufgenommen war, hatte auf Kettles Anregung die Arbitration Act von 1872 auszusprechen versucht. In der Praxis ist dann kaum von ihr Gebrauch gemacht worden. Erst als das Gesetz von 1896 das Handelsministerium ermächtigte, ein amtliches Verzeichnis der Einigungsämter anzulegen, nötigenfalls den privaten Einigungsämtern einen behördlich ausgewählten Obmann zu geben und zu diesem Zwecke nicht blofs auf Anrufen, sondern unter Umständen auch aus eigener Initiative zu handeln, wurde die Bewegung mehr zusammenhängend. Vgl. Jastrow, Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft. 1, S. 500.

[2] Aus Mundellas Zeugnis vor der Kommission. Vgl. Gustav Eberty, Denkschrift. 1872. S. 8.

[3] Aus Kettles Zeugnis vor der Kommission. Ebenda S. 25.

denn auch der Bericht der königlichen Untersuchungskommission aus[1]:

„Alles, dessen es bedarf, ist, dafs solche, nämlich von beiden Klassen freigewählte Repräsentanten der Arbeiter und Arbeitgeber sich regelmäfsig zusammenfinden und freundlich um den runden Tisch die gemeinsamen Interessen ihres Gewerbes und Geschäftes besprechen. Es könnte für jeden Geschäftszweig sofort eingeführt werden. — Bei einem solchen System kann man hoffnungsvoll an eine friedliche nnd günstige Zukunft der Industrie denken und hätte die Kommission keinen andern Erfolg, als die Aufmerksamkeit auf diesen einfachen, schleunigen, praktischen Weg hinzulenken und Streitigkeiten zwischen Herren und Arbeitern zu schlichten und ihnen vorzubeugen und freundliche Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit herzustellen — so würde sie ihre Zeit nicht für übel angewandt halten und glauben, dafs Gutes aus ihrer Untersuchung kommen wird."

Dies Lob des Berichts galt den auf Freiwilligkeit basierenden Einigungsversuchen; Zwangsschiedsämter glaubte die Kommission ablehnen zu müssen.

So lag in England bereits eine erfahrungsreiche Entwicklung vor, als das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich in Deutschland zuzuspitzen begann. Es waren ungewöhnlich friedliche Zeiten gewesen, die der Aufhebung des Koalitionsverbots voraufgingen. Ausstände waren überaus selten und wo sie vorkamen, verliefen sie still und ruhig. Die Rechtsprechung gegen Streikende befleifsigte sich einer bemerkenswerten Milde und auch die Polizei pflegte Übertreter des Koalitionsverbots nicht sonderlich hart anzufassen. So patriarchalisch wurden diese Dinge vielfach gehandhabt, dafs der Magdeburger Oberbürgermeister Hasselbach[2] im Herrenhause erzählen konnte, dafs die Polizeibehörden, statt Bestrafungen herbeizuführen, häufig den Vermittler machten und sich um Arrangements zwischen Fabrikanten und Ausständigen bemühten. Als in diese friedliche, ein wenig spiefsbürgerliche Welt, die noch allen Ernstes wähnte, die Koalitionsfreiheit als Abschreckungsmittel benutzen zu können, dann wie von ungefähr ein paar Ausstände hineindrangen, schienen sich zur Begleichung solcher Differenzen Einigungsämter nach englischem Muster wie von selbst anzubieten. Eine Bewegung bei den Berliner Wollkämmerinnen gab dem „Zentralverein in Preufsen für das Wohl der arbeitenden Klassen" Anlafs, das Thema „Ein-

[1] Vgl. G. Eberty, Die Gewerbegerichte und das gewerbliche Schiedsgerichtswesen. Berlin 1869. S. 44.

[2] Handw. 1, S. 740. Aufsatz von Oldenberg.

richtungen zur Beschützung der gegenseitigen Rechte der Arbeitnehmer und Arbeitgeber“ am 20. Mai 1868 auf seine Tagesordnung zu setzen. Aus diesen Beratungen gingen dann zwei Arbeiten hervor: Lettes bereits im ersten Kapitel besprochener Aufsatz über „Fabrik- und Gewerbegerichte“ und des älteren Eberty Denkschrift über „Gewerbegerichte und gewerbliches Schiedsgerichtswesen in ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihrem gegenwärtigen Stande“[1]. Ebertys Arbeit, die in eine warme Empfehlung der Einigungsämter nach Mundella und Kettle ausmündet, zeigt die ganze Jugendlichkeit und den politischen Optimismus dieser Epoche: Sühneämter, die „aus der Quelle der Bruderliebe, der Solidarität des Menschengeschlechts“ entsprängen, sind ihm ein Allheilmittel; hätte man erst die, so würden sich Schiedsgerichte im Sinne des § 108 der Gewerbeordnung von selbst erübrigen, denn die Sühneämter würden eine so anziehende Kraft ausüben, dafs die Beteiligten ihnen auch die Entscheidung aller anderen Streitigkeiten, „die doch sämtlich nur untergeordneter Natur seien“, übertragen würden[2]. Als Eberty ein paar Jahre später (1872) dasselbe Thema dann noch in einer neuen Denkschrift abhandelte, war er bereits so weit, dem gewerblichen Schieds- uad Sühneamt vorbildliche Bedeutung auch für die Art zuzumessen, wie dermaleinst die politischen Händel aus der Welt geschafft werden würden[3]. Inzwischen aber war das preufsische Koalitionsverbot gefallen und nun zeigte sich doch, dafs die Bedeutung der Mafsregel von den politischen Parteien unterschätzt worden war. Auf die streikstille Zeit folgten Jahre voll Sturm und Drang; Lassalleaner, Bebelianer und fortschrittliche Gewerkvereinler wetteiferten um die Gunst der Massen, die sie in glücklich durchgeführten Lohnbewegungen sich zu erringen trachteten, und nun hagelten die Streiks auf die Verdutzten nieder, die sich solchen Wandels nicht versehen hatten. Den Anfang machten in zwei siegreichen Streiks die Berliner Maurer und Zimmerleute; dann folgte im Winter von 1869 auf 1870 der Ausstand im Waldenburger Kohlenrevier; auf diesen wieder ein Weberstreik in Forst, von kleineren Bewegungen nicht erst zu reden, und unter der Fülle solcher Eindrücke ward, wie Schönberg das 1871 in seiner akademischen Rede[4] bezeichnete, „die Einrichtung gewerblicher Schiedsgerichte nach

---

[1] Gustav Eberty, Titel wie oben. Zuerst in der „Deutschen Gemeindezeitung“ abgedruckt; dann als Sonderabdruck bei W. Peiser, Berlin 1869.

[2] Ebenda S. 48.

[3] G. Eberty, „Denkschrift über gewerbliche Schiedsgerichte als Mittel den Arbeitseinstellungen zu begegnen.“ Sonderabdruck aus dem „Arbeiterfreund“, 1871, Heft 5. Halle 1872. S. 50.

[4] Gustav Schönberg, Arbeitsämter. Berlin 1871. S. 38.

Art der Mundellaschen Kammern allgemein als eine Notwendigkeit anerkannt." Nicht zum wenigsten hatte zur Ausbreitung solcher Erkenntnis Brentanos epochemachendes Buch: „Die Arbeitergilden der Gegenwart" beigetragen, das um die Wende der beiden Kriegsjahre erschienen war. Nun mehrten sich die Stimmen für die Einrichtung von Einigungsämtern. Am 25. Oktober 1871 sprach sich der „Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen" in einer Ausschufssitzung [1] abermals für Einigungsämter aus; vorher hatte der „Volkswirtschaftliche Kongrefs deutscher Freihändler" auf seiner Lübecker Tagung bereits das gleiche getan, der Ausschufs des Fabrikantentages schlofs sich ihnen an und als am 6. Oktober 1872 — inzwischen hatte die Streikbewegung in dem (allerdings verunglückten) sechs- bis siebenwöchigen Ausstand von mehr als 15000 Kohlenbergleuten in Rheinland-Westfalen ihren Höhepunkt erreicht — zu Eisenach jene Versammlung „zur Besprechung der sozialen Frage" zusammentrat, aus der hernach der „Verein für Sozialpolitik" erwuchs, galt auch ihre vornehmste Aufmerksamkeit dem Problem, das damals alle Welt bewegte: der Epidemie der Kontraktbrüche zu wehren, ohne doch zugleich die Koalitionsfreiheit zu gefährden. Das Referat, das Schmoller bei der Gelegenheit hielt, verdient durch seine reife Ruhe in einer nervös erregten Zeit den besten Leistungen des hochverdienten Mannes zugezählt zu werden. „Der Kampf" — so führte er [2] aus — „war unvermeidlich, wenn nicht die Gewerbefreiheit, die aus tausend andern Gründen unvermeidlich war, zur blofsen Klassenherrschaft der Unternehmer führen sollte." Aber nun gelte es an Stelle des Kampfes und Streits friedliche Verhandlungen und Entscheidungen oder Austräge zu setzen. Zu dem Ende empfehle er gewerbliche Schiedsgerichte und — soweit es sich um Arbeitseinstellungen und Vereinbarung zukünftiger Verträge handele — Einigungsämter, für die man ja „immerhin an Kettle und Mundella Vorbilder hätte." Demgemäfs hiefs es dann unter Ziffer 5 der Anträge, die Schmoller der Versammlung zur Beschlufsfassung vorlegte:

„In Erwägung, dafs das beste Mittel die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen zu beseitigen und den sozialen Frieden wieder herzustellen, die sogenannten Einigungsämter (boards of conciliation), d. h. Vermittlungskommissionen gewählter Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines bestimmten Gewerbes, welche bei entstehenden Streitigkeiten für eine bestimmte kürzere Zeit die Arbeitsbedingungen, unter welchen die Unternehmer Arbeiter beschäftigen, die Arbeiter in Arbeit treten sollen, feststellen, sind — beantragt der Referent:

[1] G. Eberty, Denkschrift. S. 1.

[2] Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage am 6. und 7. Oktober 1872. Leipzig 1873. S. 80 ff.

die Versammlung möge beschliefsen, es sei wünschenswert, dafs überall, wo häufigere Streitigkeiten vorkommen, derartige Kammern freiwillig organisiert werden und dafs sich ihnen möglichst die Gesamtheit der Unternehmer einerseits und die Gesamtheit der Arbeiter anderseits unterwerfe, sowie dafs ein besonderes Gesetz derartigen Kammern, die gewisse allgemeine Bedingungen erfüllen, die notwendigen Befugnisse (Zeugen vorzuladen) erteile und ihre Entscheidungen durchführbar mache" [1].

Man sieht, Schmoller lehnt sich hier in der Hauptsache durchaus an das englische Vorbild an. Die Freiwilligkeit scheint ihm ein wesentliches Moment dieser Kammern und eine gewerkschaftliche Organisation des Arbeiterstandes hält er für den notwendigen Unterbau, den „ersten Schritt, den sozialen Frieden wieder herzustellen" [2]. In diesen Stücken steht Schmoller in Eisenach ohne Frage unter dem Eindruck Hirschscher Auffassungen, und so kann es nicht wundernehmen, dafs er auch bei der Bewertung der Gewerkvereine, dieser „wahren Innungen der Zukunft", ihrem unermüdlich lobpreisenden Anwalt folgt [3]. Nur ein einziger — es sei verstattet das hier einzustreuen, obwohl die Episode streng genommen in diesen Zusammenhang nicht mehr gehört — beurteilte die Gewerkvereine nüchterner und richtiger. Das war Rudolf Meyer, damals Redakteur an der „Berliner Revue", der als Schildknappe Wageners der Eisenacher Versammlung beiwohnte. Der sagte: „Ich weifs, dafs die Arbeiter selbst in ihrer grofsen Mehrheit von Hirschschen Gewerkvereinen nichts wissen wollen. Ich fürchte, Sie legen diesen Gewerkvereinen ein zu grofses Gewicht bei; sie haben keinen Boden unter den Arbeitern und sie werden zur Lösung der sozialen Frage nichts beitragen, sie nur hinschleppen und akuter machen. Ich warne Sie davor, denselben zu viel Wert beizumessen" [4]. Damals ward Rudolf Meyer verlacht und durch Schlufsrufe unterbrochen; die Entwicklung der Dinge aber hat ihm, dem Einspänner, späterhin Recht gegeben: so grofs ist die Möglichkeit des Irrtums, wo es sich darum handelt, zukünftige volkswirtschaftliche Entwicklungsreihen abzuschätzen.

Die Eisenacher Versammlung beschränkte sich darauf — das ward schon an einer früheren Stelle hervorgehoben — ganz allgemein die Zweckmäfsigkeit von Schiedsgerichten und Einigungsämtern anzuerkennen; aber schon im Jahre darauf, als man abermals zu Eisenach zur Tagung des „Vereins für

[1] Verhandlungen der Eisenacher Versammlung 1872. S. 94 ff.
[2] Ebenda S. 90.
[3] Ebenda S. 87.
[4] Ebenda S. 101.

Sozialpolitik“ beieinander war, kehrte man zu demselben Thema wieder. In der öffentlichen Meinung der besitzenden Klassen hatte sich inzwischen ein Umschwung vollzogen; „unter dem Einflufs augenblicklicher Mifsstände und alter Herrschaftsgelüste“ [1], bearbeitet zudem von einer Publizistik, deren Wesen wir schon oben charakterisierten, hatte sie sich von dem Gedanken an Einigungsämter mehr und mehr abgewandt und — nicht erfolglos — von der höchsten Reichsbehörde den Erlafs von Not- und Gelegenheitsgesetzen zu heischen begonnen. Die Novelle vom Sommer 1873, die für den Kontraktbruch strafrechtliche Ahndung vorschlug, war dem Reichstage zugegangen und nun ward die Frage als besonderer Gegenstand auf die Tagesordnung der am 13. Oktober anhebenden Jahresversammlung des „Vereins für Sozialpolitik“ gesetzt. Eine Reihe von Gutachten — vom Staatsrat Bitzer in Stuttgart, vom Leipziger Handelskammersekretär Gensel, vom Stadtrat Ludwig-Wolf in Meerane, vom Handelskammersekretär Dr. Julius Schulze in Mainz, vom Redakteur Dannenberg-Hamburg und dem Gewerkvereinler Härtel — hatten den Gegenstand vorbereiten helfen und die vom ständigen Ausschufs gestellte Frage: „Wie sind gewerbliche Schiedsgerichte und Einigungsämter einzurichten?“ zu beantworten versucht; das Referat aber war diesmal Max Hirsch zugefallen, der seinen Ausführungen folgende Resolutionen zugrunde legte:

„Die Versammlung wolle beschliefsen:

In Erwägung, dafs bleibende Einigungsämter zur Herstellung und Erhaltung des sozialen Friedens, insbesondere auch zur Beseitigung des vielfach eingerissenen Kontraktbruchs das einzig bewährte Mittel sind;

dafs die Freiwilligkeit des Beitritts der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu den Einigungsämtern die notwendige Grundlage derselben bleiben, dafs aber die Entscheidungen gegen die freiwillig Beigetretenen durch ein Reichsnormativgesetz durchführbar gemacht werden müssen;

dafs der verpflichtende Beitritt zu den Einigungsämtern für Koalitionsvereine (Gewerkvereine) die Hauptbedingung gesetzlicher Anerkennung derselben bilden mufs,

beauftragt die Versammlung den Ausschufs:

1. Auf alle Weise, insbesondere durch die Herausgabe einer Preisschrift die öffentliche Meinung, zumal unter den Arbeitgebern für die Einigungsämter zu gewinnen;

2. an den Bundesrat und Reichstag um schleunigen Erlafs eines Normativgesetzes zu petitionieren“ [2].

---

[1] Schriften d. V. f. S. 4. Bd., S. 152.

[2] Ebenda.

Wir haben hier also dieselben Ideengänge wie bei Schmoller: das Institut soll sich auf unbedingte Freiwilligkeit gründen; seinen Sprüchen aber gegenüber den einmal Beigetretenen ein Reichsgesetz die Ausführung[1] garantieren: „erst an dem Tage, wo ein Reichsgesetz die Einigungsämter gleichsam legitimiert, werden diese Einrichtungen in Deutschland wahrhaft Boden und dauernde Verbreitung finden“[2]. Und natürlich müfsten die Einigungsämter sich aufbauen auf Koalitionsverbänden nach Hirschschem Muster: „wer das Einigungsamt will, mufs auch den Gewerkverein wollen“[3]. Aber selbst wenn man bereit ist, berechtigtem Vaterstolz mancherlei zuzugestehen, kann man sich eines Lächelns nicht erwehren, wenn man Hirsch argumentieren hört: jeder staatliche Zwang sei schon deshalb nicht vonnöten, weil Einigungsämter ohne staatlichen Zwang sich nicht nur in England, sondern auch seit 1870 in Grünberg, Guben, Danzig, Berlin, Stralsund, Barth, Zingst, Rostock und Biebrich[4] glänzend bewährt hätten. Man denke sich nur: die pommerschen Landstädtchen Barth und Zingst, das schlesische Grünberg und das rheinische Biebrich mit ihren turbulenten und höchst verwickelten Arbeiterverhältnissen! In der Folge freilich hat man von diesen stolzen Gebilden auch nicht mehr viel vernommen; ein 1878 bei Gelegenheit eines Berliner Maurer- und Zimmererstreiks unternommener Versuch, unter Mitwirkung der Gewerkvereine ein Einigungsamt einzurichten, scheiterte an der Nichteinhaltung der Vereinbarungen durch die Arbeiter[5]; ähnliche Erfahrungen wurden auch an andern Orten gemacht. So lernte mit den Jahren auch Hirsch sich bescheiden; ganz kleinlaut hiefs es in seinem Bericht vom Juli 1889 über die Tätigkeit der Gewerkvereine: „Die Anregung zugunsten der Einigungsämter und Schiedsgerichte würde voraussichtlich schon (!) in diesem Jahre Früchte bringen“[6].

Auf der Eisenacher Versammlung freilich schiffte man noch mit tausend Masten ins Weltmeer; hochgemut versicherte der Vertreter des Verbandes der deutschen Gewerkvereine (Sasse-Berlin): „Wir werden die Sozialdemokratie doch endlich zwingen. Sie sind nicht die Mehrheit; wir sind es jetzt schon“[7]. Und auch Brentano, der als Korreferent fungierte, schien nicht von jeder Überschätzung der

[1] Auch in England war mittlerweile — am 6. August 1872 — ein Gesetz angenommen worden, das den Einigungsämtern gesetzliche Exekutive garantierte.
[2] Ebenda S. 157.
[3] Ebenda S. 162.
[4] Schriften d. V. f. S. 4. Bd., S. 155.
[5] Möller-Hirsch, Gewerbegerichte und Einigungsämter. S. 57.
[6] Handw. 3. Bd., Aufsatz von Stieda über Einigungsämter. S. 341.
[7] Schriften d. V. f. S. 4. Bd., S. 182.

Hirschschen Bildungen fern zu sein. Immerhin fehlte es auch nicht an Widerspruch und Dannenberg traf in der Beurteilung der Hirschschen Illusionspolitik wohl den Nagel auf den Kopf, wenn er erklärte[1]: „Der Hauptunterschied ist, dafs Herr Dr. Hirsch bezüglich der Gewerkvereine stets das im Auge hat, was er sich unter denselben denkt, was aus ihnen werden kann und soll, während ich mich an dasjenige halte, was sie sind.“ So ward denn auch schliefslich von den Gesetzentwürfen abgesehen, die Hirsch und Brentano der Versammlung unterbreitet hatten und lediglich beschlossen, an Bundesrat und Reichsrat um den schleunigen Erlafs eines Normativgesetzes zu petitionieren. Dies Gesetz ist dann bekanntlich ausgeblieben; statt seiner ging dem Reichstage abermals die Novelle über die Bestrafung des Kontraktbruches zu und im Herbst 1874 beschäftigte sich auch die Jahresversammlung des Vereins für Sozialpolitik mit diesem Problem. In jener Oktobertagung ist noch einmal die Frage der Einigungsämter gestreift worden. Dann wurde es für lange still von ihr. Die rückläufige Konjunktur bändigte die anfänglich so rege Streiklust; zudem begannen die Behörden (ein Zeichen des Umschwungs, der sich in Bismarcks Sozialpolitik vorzubereiten anfing) seit 1874 etwa mit rücksichtsloser Strenge gegen die Gewerkschaften einzuschreiten, und was dann noch an ungebärdigen Tendenzen in der Arbeiterschaft zurückblieb, das half das Sozialistengesetz — wenigstens für den Augenblick — vollständig niederzwingen. Zwischen 1874 und 1878 hat die deutsche Industrie eine ungewöhnlich streikstille Zeit verleben dürfen — erst nach 1881 finden sich Hand in Hand mit dem Wiederanziehen der Konjunktur hier und da wieder beträchtlichere Lohnbewegungen — und so ist in diesen Jahren auch das Bedürfnis nach einem Einigungsverfahren nicht so stark hervorgetreten. Zwar auf den Verbandstagen der Gewerkvereine ist die Frage mehrfach eingehend behandelt worden[2] und einer grofsen Zahl von Ortsverbänden und Ortsvereinen haben eine im Schofs der Gewerkvereine tagende Kommission und ihr Anwalt auch gelegentlich Rat und Vorlagen gegeben. Aber viel ist, wie gesagt, in der Praxis daraus nicht geworden und blofs das Buchdruckgewerbe hat aus sich heraus einigungsamtliche Institutionen zu entwickeln vermocht, ohne ihnen freilich von vornherein Stetigkeit und Bestand sichern zu können. Im kleinen Kreise ist ähnliches dann auch von den Vergleichskammern[3] erstrebt worden

[1] Schriften d. V. f. S. 4. Bd., S. 187.
[2] Stieda im Handw. 3. Bd., S. 341.
[3] Jastrow, a. a. O. S. 505. Diese Vergleichskammern waren aber von den Fabrikanten organisiert. Vgl. Soziale Praxis, Jahrg. 1894/5, Nr. 37 Spalte 629.

— der Ausdruck ist der französischen Gewerbegerichtsgesetzgebung entlehnt —, die in der Solinger Eisenindustrie mit den Lohnvereinbarungen verbunden wurden. Aber auch sie hatten (ebenso wenig übrigens wie das Buchdruckgewerbe) einen Zusammenhang mit den Hirschschen Bildungen: nach Jastrow reichten ihre durchaus selbständigen Anfänge bis in die sechziger Jahre zurück.

Das Reichsgesetz von 1890 ging einen andern Weg, als ihn alle diese Ansätze wiesen. Statt die englischen Einrichtungen auf Deutschland zu übertragen[1], statt an Gewerkvereine und Unternehmerorganisationen knüpfte es das Einigungsverfahren an das Gewerbegericht. Das sollte, wenn beide Teile seine Entscheidung forderten und Vertreter — in der Regel nicht mehr als drei von jeder Partei — abordneten, bei drohenden oder ausgebrochenen Streitigkeiten als Einigungsamt über die Bedingungen entscheiden können, unter denen das Arbeitsverhältnis fortzusetzen oder wieder aufzunehmen war. Die am Einigungsamt teilnehmenden Mitglieder des Gewerbegerichts hatte der Vorsitzende zu bestimmen oder zu gleichen Teilen aus den Kategorien der Unternehmer und der Arbeiter zu wählen; für gewöhnlich sollten vier Beisitzer herangezogen werden; doch stand es frei, ihre Zahl durch Vertrauensmänner zu verstärken, ja diese Ergänzung wurde unabweisbar, wenn sie von einem Vertreter der Streitenden beantragt wurde. Vertrauensmänner wie Beisitzer — hier ein vollkommenes und bewufstes Abgehen von den englischen Bräuchen — durften an dem Streitfall nicht beteiligt sein; auch sollten sie nicht selbständig, sondern nur durch den Mund des Vorsitzenden an die Vertreter und Auskunftspersonen Fragen stellen. Wen es als Vertreter als genügend legitimiert erachtete, entschied das Einigungsamt nach freiem Ermessen. Im übrigen waren seine Aufgaben diese: es hatte zunächst den Tatbestand festzustellen und konnte zu dem Ende, soweit es erforderlich war, auch Auskunftspersonen vorladen. Sodann hatte es einen Einigungsversuch anzustreben und, falls dieser mifslang, einen Schiedsspruch abzugeben. Standen dann bei der Beschlufsfassung die Stimmen sämtlicher Beisitzer und Vertrauensmänner aus Unternehmerkreisen

[1] Das englische Einigungsverfahren hatte inzwischen eine Entwicklung genommen, die es immer mehr auf die beiderseitigen Verbände und deren Organe aufbaute. Man unterschied jetzt zwischen Streitigkeiten „individueller" Art und „allgemeiner". Die Streitigkeiten „individueller Art" — etwa unseren Gewerbegerichtssachen entsprechend — wurden meist durch Verhandlungen der Sekretäre der beiderseitigen Organisationen erledigt. Erst die allgemeinen (Grafschaftsfragen) kamen an das Einigungsamt (board of conciliation and arbitration), das sich in einen ständigen Ausschufs (standing committee, joint committee) und die Plenarversammlung aller Delegierten (full board) gliederte. Die Arbeitervertreter sind jetzt durchweg Vertrauensmänner der Gewerkvereine.

denen aus der Arbeiterschaft gegenüber, so war der Vorsitzende berechtigt sich seiner Stimme zu enthalten und festzustellen, daſs ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen sei. Eine Exekutive aber, wie sie einst denen vorgeschwebt hatte, die immer wieder den Ruf nach einem Reichsnormativgesetz erhoben, ward dem Gewerbegericht als Einigungsamt versagt. In der Beziehung blieb alles, aber auch alles auf Freiwilligkeit basiert; binnen einer gewissen Frist sollten sich die Parteien erklären, ob sie dem Schiedsspruch Gehör geben wollten. Dann sollte der Spruch — einerlei, ob die Parteien ihn billigten oder nicht — veröffentlicht werden. Desgleichen, wenn die Verhandlungen ergebnislos verliefen und weder Schiedsspruch noch Vereinbarungen zustande kamen: so ward als einziger Zwang der moralische der öffentlichen Meinung statuiert und ihrem nicht immer gleich zwingenden Druck die Exekutive anvertraut, die vom Standpunkt strikten Rechts zu ordnen der Gesetzgeber sich nicht entschlieſsen mochte.

Die das Einigungsamt angehenden Bestimmungen des neunziger Gesetzes sind in der damaligen Literatur vielfach abfällig beurteilt worden. Brentano[2], der sie an der englischen Entwicklung maſs, fand — so sehr er der sorgfältigen Durchführung der Gleichberechtigung von Arbeitgebern und Arbeitern seinen Beifall zollte — die „Einigungsämter zu bureaukratisch gestaltet, Verfahren und Zusammensetzung zu ängstlich, die wirtschaftliche Natur des Schieds- und Einigungsverfahrens verkannt und die Tatsache nicht berücksichtigt, daſs es allenthalben, wo es sich nicht auf Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter stütze, in der Luft schwebe.“ Sein ceterum censeo lautete: mit einem Gewerbegerichtsgesetz sind Schieds- und Einigungskammern schlechterdings unverträglich[3]. Es schien fast, als könne er sich nicht von der Definition freimachen, die einst H. B. Oppenheim in seiner schon mehrfach angezogenen Schrift über den Unterschied von Gewerbegericht und Einigungsamt gegeben. Die hatte damals ihren guten Sinn gehabt. Die Verwirrung

---

[1] Eine ähnliche Organisation scheint übrigens Rickert vorgeschwebt zu haben. Der verlangte a. a. O., S. 61 ff. den Erlaſs eines Ausführungsgesetzes zu § 108, das sich gegenüber den Einigungsämtern aber zuwartend verhalten sollte: „Man möge den Schiedsgerichten die Ubernahme des Vermittlungsamts in Lohnstreitigkeiten auf Anrufen der Beteiligten zur Pflicht machen; aber sie oder andere Organe zur Zwangsvollstreckung des Spruchs zu ermächtigen ist die Gesetzgebung unter den obwaltenden Umständen nicht in der Lage.“ Hier und da sind auch bereits dem kommunalen Schiedsgericht nach § 108 alinea 4 einigungsamtliche Befugnisse zugewiesen gewesen. So z. B. in Frankfurt a. M., an dessen schiedsgerichtliches Statut sich das Gesetz auch in dieser Beziehung angelehnt hat. Vgl. auch Festschrift des Verbandes deutscher Gewerbeger. S. 6.

[2] Lujo Brentano, Über Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrags, in Schriften des V. f. S. 1890. S. XLVI.

[3] Ebenda S. XLIX.

war in der Tat grofs gewesen; selbst ein preufsischer Handelsminister — die bereits früher[1] erwähnten Reskripte vom 4. Oktober 1870 und 31. Juli 1871 erweisen es — hatte allen Ernstes von den gewerblichen Schiedsgerichten nach § 120a Hilfe gegen die Not der Arbeitseinstellungen erwartet; ähnlichen Auffassungen konnte man damals allgemein begegnen. Man stand sichtlich unter dem Einflufs englischer Vorstellungen und so schilderte auch Hirsch[2] in seinem Referat vom 12. Oktober 1873 das Verhältnis zwischen Einigungsamt und gewerblichem Schiedsgericht — auch hier für seine Gewerkvereine werbend:

„Allerdings bildet das Einigungsamt gleichsam die gesetzgebende, das Schiedsgericht die richterliche Gewerksbehörde; aber innerhalb der beschränkten Sphäre ihrer Wirksamkeit fliefsen beide vielfach zusammen. Auch diejenigen Fragen, welche das Einigungsamt als solches zu entscheiden hat, werden sich häufig zu den allgemeinen Rechtsbestimmungen als Spezialfälle verhalten; während andererseits jedes Fachgericht, wie überhaupt jedes Gericht durch seine Entscheidungen Gewohnheitsrecht begründet. So können beispielsweise die Fragen, ob ein nur wenig verändertes Modell zu dem bisherigen Akkordsatz zu liefern, ob der Weg des Arbeiters zu einer entfernteren Arbeitsstelle als Arbeitszeit zu rechnen ist und dergleichen, mit gleichem Fug beiden Institutionen unterbreitet werden; welcher von beiden man den Vorzug gibt, wird meistens nur von der Anzahl der betreffenden Personen abhängen. Einigungsamt und gewerbliches Schiedsgericht sind, richtig verstanden, nur zwei Seiten derselben Gewerkvereinsorganisation, woraus folgt, dafs sie in organischem Zusammenhang stehen müssen.“[4]

Gegenüber einem solchen Schwanken der Begriffe, das sich gelegentlich noch erheblich drastischer äufsern konnte, war es doch verdienstlich gewesen, dafs Oppenheim mit der ihm eigenen Schärfe betont hatte[5]: „Gewerbegerichte und Einigungsämter betreffen ganz verschiedene Gegenstände, haben eine gesonderte Kompetenz und berühren einander nur in einem einzigen Punkte . . . Das Einigungsamt vermittelt die Abschliefsung oder Erneuerung des Kontrakts; das Gericht zieht die rechtlichen Konsequenzen aus dem abgeschlossenen Kontrakt.“

Zu dieser Unterscheidung hatte auch schon zwei Jahre früher — wenn auch nicht so temperamentvoll und ohne die polemische Spitze — [illegible] in einem Aufsatze in „Fauchers

[illegible]

Vierteljahrsschrift" aufmerksam gemacht; hinterher haben das auch noch sehr viele andere getan (z. B. Baumbach in seiner Reichstagsrede vom 12. Januar 1889). Mit am besten vielleicht der anonyme Verfasser des oben[1] erwähnten Grenzbotenaufsatzes, der das unterscheidende Merkmal also[2] umschrieb:

„Das Gewerbegericht ist ein wirkliches Gericht (cf. § 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes), das Einigungsamt dagegen eine Behörde mit gemischten Befugnissen. Dort handelt es sich um eine endgültige Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen persönlich bestimmten Prozeſsparteien, also um die Feststellung der Rechtsfolgen aus schon bestehenden Arbeitsverträgen, hier um eine gleichsam statutarische Regelung von Interessenstreitigkeiten zwischen gewissen Berufsgruppen, d. h. um die Feststellung der Grundbestimmungen für erst abzuschlieſsende Arbeitsverhältnisse, mit andern Worten – dort erzeugt das Verfahren fertige Vollstreckungsmittel, hier nur die rechtlichen Unterlagen dafür."

Es mutet unter solchen Umständen wie ein Einrennen offener Türen an, wenn ein Autor immer wieder auf den nachgerade urbi et orbi bekannten Fundamentalunterschied zwischen Gewerbegericht und Einigungsamt zurückkommt und sich über das „Trügerische der Verbindung zweier so grundverschiedenen Institutionen" anscheinend gar nicht zu fassen vermag. Schlieſslich gab es dafür doch einen sehr gewichtigen Grund. Das Reich rührte hier an ein Gebiet, das bislang noch nie von Staats wegen geordnet war; es ging daran, eine im übrigen ganz und gar in die Sphäre des freien Willens gerückte Institution in gewissem Sinne doch unter seine Hoheit zu stellen: eine „legitimierte Stelle" zu schaffen, wie der Staatssekretär v. Bötticher[3] das im Reichstage ausdrückte, für die Streitigkeiten allgemeiner Natur zwischen Arbeitern und Arbeitgebern. Da muſste es dem Gesetzgeber von Wert sein, an Bekanntes und Vertrautes (und das war das Gewerbegericht nach mehr als vierzigjähriger Geschichte doch wohl im groſsen ganzen) anzuknüpfen, und wenn Brentano meint: nur ein Gesetz über die eingetragenen Berufsvereine wäre die geeignete Stelle[4] gewesen, auch das Einigungsamt zu regeln, so wird man ihm erwidern dürfen: auch dann wäre es eine Reise in ein unbekanntes Land gewesen. So oder so — auf Auswachsen, auf Entwicklung und langsames Werden blieb das Einigungsamt immer angewiesen. 1890 aber, als Brentano seine Forderung anmeldete, war die

[1] S. 39.
[2] A. a. O. S. 613.
[3] Stenogr. Ber. 1890/1, 1. Bd., S. 25.
[4] Brentano, a. a. O. S. XLIX.

berufsvereinliche Organisation in Deutschland keineswegs so weit abgeschlossen, daſs man ein neues Institut unbesorgt in ihre Obhut hätte geben können.

Besser als von der Wissenschaft ist die Regierung damals vom Parlament verstanden worden. Man versprach sich von der Wirksamkeit der Einigungsämter zwar nicht goldene Berge, aber man begrüſste sie mit Wohlwollen und bei einigen — so bei dem freisinnigen Abgeordneten Eberty und bei dem Elsässer Winterer — steigerte sich dieses Wohlwollen sogar zur Wärme. Merkwürdigerweise war es ein Konservativer — später haben die Konservativen auch in diesen Stücken umgelernt —, der das Einigungsamt mit dem Recht der Exekutive[1] ausgestattet wissen wollte. Aber in der Kommission drang die Ansicht durch, daſs eine Vollstreckbarkeit der Schiedssprüche sowohl vom juristischen wie vom sozialpolitischen Standpunkt weder möglich noch wünschenswert sei. Der Zweck der Einigungsämter sei lediglich die soziale Versöhnung, nicht die Herstellung eines Friedens durch Gewaltmittel. Zudem sei es aussichtslos, Arbeiter, die ohne Kündigung oder mit höchstens vierzehntägiger Kündigung jederzeit ihre Arbeit verlassen könnten, dem Schiedsspruch durch Zwangsmittel unterwerfen zu wollen. Bei diesen Auffassungen blieb man dann auch in der zweiten Lesung. Auch die Konservativen griffen jetzt nicht mehr auf die Anregung ihres Sprechers aus der ersten Beratung zurück; aber sie beantragten[2], daſs das Einigungsamt nur seine Tätigkeit beginnen dürfe, wenn die Vertreter beider Teile die Unterwerfung unter den etwa zu erlassenden Schiedsspruch zu Protokoll des Einigungsamts erklärt hätten. Dem aber ward von allen Seiten lebhaft widersprochen. Der sozialdemokratische Redner und der Vertreter der verbündeten Regierungen befanden sich in der Verteidigung der Vorlage Schulter an Schulter; das Einigungsamt solle lediglich die Stelle sein, an der beiden Teilen Gelegenheit gegeben würde, aneinander zu kommen, sich zu sprechen, zu verhandeln, gegenseitige Miſsverständnisse aufzuklären. Wenn man aber der Partei, die in der Meinung, begründete Ursache zur Unzufriedenheit zu haben, zum Einigungsamt käme, von vornherein sage: „ehe wir in die Sache hineinsteigen, müſst ihr euch verpflichten, unseren Spruch anzuerkennen", so würde sie bei der Gefahr, ihre Ansprüche für unbegründet erklärt zu sehen, vielleicht lieber versuchen „auf anderem Wege zu ihrem Recht zu kommen." Man verglich, was man jetzt für Deutschland anstrebte, mit den Einrichtungen, die einst Mundella in

[1] Der sächsische Abgeordnete Klemm. Vgl. Sitzungsber. 1890/1. 1. Bd., S. 19.

[2] Stenogr. Ber. 1890/1, 1. Bd., S. 513 ff.

England getroffen. Sein System, das wesentlich ein System der Einigung[1] war und das (wenigstens in seiner ursprünglichen, reinen Form) vornehmlich durch häufiges Begegnen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern den Ausbruch von Zwistigkeiten vermeiden wollte, gedachte man damit mutatis mutandis in Deutschland einzubürgern. Für das fortgebildete Kettlesche System mit seiner Möglichkeit der Exekutive hielt man unsere gewerblichen Verhältnisse noch nicht für reif. In der dritten Beratung wurden die Paragraphen über das Einigungsamt dann ohne Debatte angenommen. Eberty aber, der den Verhandlungen als Abgeordneter beigewohnt hatte, schrieb über die verpönte „Verquickung richterlicher und administrativer Tätigkeit“ und die aphoristische Kürze der einigungsamtlichen Bestimmungen in sein Buch:

„Das Schiedsgericht — als gesättigter Niederschlag einer mehr als vierzigjährigen gesetzgeberischen Arbeit — enthält überall in sich abgeschlossene, feste, gebietende Bestimmungen. Hier ist das Werden der früheren Gesetzgebung übergegangen zur festen, auf die Dauer berechneten Wirksamkeit; es handelt sich nicht mehr um vorläufige, fliefsende Bestimmungen; Verbesserungen werden hoffentlich die Erfahrungen der Zeit noch bringen; aber eine neue Entwicklung vielleicht nicht. Der Kreislauf ist insofern vollendet, als Gewerbestreitigkeiten von nun an durch freigewählte, zum Verfahren einzuziehende Sachverständige zur Entscheidung gelangen. Anders steht es mit dem Einigungsamt. Hier ist alles nur ein Anfang; die gesetzlichen Bestimmungen sind überwiegend nicht fest abgeschlossene Formen, sondern ein Rahmen, der noch der Erfüllung an der Hand der Tatsachen harrt. Das meiste ist auf Freiwilligkeit und weitere Entwicklung gestellt, nur weniges endgültig geordnet; fast alles harrt noch der künftigen endgültigen Gestaltung . . .“

[1] Brentano, Arbeitergilden.
[2] E. G. Eberty, Gewerbegerichte und Einigungsämter.

Viertes Kapitel.

Zehn Jahre gewerbegerichtlicher Praxis.

Das Institut, das so, angeregt durch französische Organisationen und in Anlehnung an englische Vorbilder erwachsen war, hatte daneben doch von Anbeginn seinen eigenen Charakter. Keine Nachahmung, mehr eine Neuschöpfung, die sich — gut oder schlecht — deutscher Art und dem Stand unserer Volkswirtschaft anzupassen versuchte, wurden die Gewerbegerichte zu dem Mittel, durch dessen eifrige Ausnutzung die handarbeitenden Schichten sich ihren Anteil an der Selbstverwaltung errangen. Der Frankfurter Stadtrat Flesch zuerst hatte, soweit ich zu übersehen vermag, darauf aufmerksam gemacht, wie die gesamte derzeit bestehende Selbstverwaltung in Staat und Gemeinde fast ausschliefslich in den Händen der besitzenden Klassen ruhte; wie die unbemittelten von ihr zwar nicht de jure, aber de facto völlig fern gehalten würden und wie notwendig es darum sei, der einzigen Interessenvertretung, die auch dem Arbeiter zugänglich sei, möglichst Raum und Einflufs zu verschaffen[1]. Das aber waren die Gewerbegerichte; in unserem wunderbar ausgestatteten und verästelten Behördenorganismus die einzige Stätte, an der grundsätzlich und von Rechtswegen auch Arbeiter vertreten sein mufsten[2]. Erst durch sie erfuhren die Kreise, denen man zwar einst das stolze Recht verliehen hatte, in den höchsten Rat der Nation zu berufen[3], die aber im übrigen — teils mit Absicht, teils durch die wirtschaftliche Entwicklung — von Geschworenenbänken und Schöffenstellen, vom landständischen und kommunalen Wahlrecht ausgeschlossen blieben und deshalb, je weniger sie in das politische Verständnis für das Detail des Staatswesens hineingezogen wurden, um so zügelloser das hohe Rofs der grofsen Politik zu tummeln pflegten, den Segen des Selfgovernment am eignen Leibe. Jetzt erst lernte — wenn auch im engeren Bereich — mit Treitschke zu reden, die Arbeiter-

---

[1] Blätter für soziale Praxis. Jahrg. 1, 1893, S. 31 ff.
[2] Jastrow, Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft. S. 410.
[3] Ebenda.

klasse „selbst handanlegend das Regieren [1]." Zunächst freilich drang die neue Einrichtung doch nur zögernd vor. In einer ganzen Reihe von Städten kam es nach dem ersten April 1891, an dem das Gesetz in Kraft getreten war, wegen der Errichtung von Gewerbegerichten zu Differenzen zwischen Behörden, Arbeitern und Unternehmern [2] und bei einer durch den Vorstand des Thüringer Städteverbandes veranstalteten Umfrage erklärten nicht weniger als 35 Gemeindebehörden, dafs sie an eine Einführung von Gewerbegerichten nicht dächten [3]. Bei den ersten Wahlen siegten zudem fast ausschliefslich bei den Arbeitnehmern die sozialdemokratischen Kandidaten; auffälligerweise auch da, wo die Arbeiter konfessionell organisiert waren und die Sozialdemokratie bei den Reichstagswahlen noch auf eine starke Gegnerschaft in der Arbeiterbevölkerung stiefs. Ja mehrfach — so neben Berlin in Nürnberg, Hamburg und Bremen — drangen die sozialdemokratischen Listen sogar in der Klasse der Arbeitgeber durch und selbst, wo das nicht der Fall war, erwiesen die beträchtlichen Minderheiten der socialdemokratischen Kandidaten doch die starke Zuneigung der kleingewerblichen Meister zur Sozialdemokratie [4]. Die freilich regte sich auch am meisten und sorgte noch am ehesten für eine rührige Agitation. Auf ihre Rechnung wird es wohl vornehmlich zu setzen sein, dafs bei der Wahl der Arbeiterbeisitzer in fast allen gröfseren Städten regelmäfsig ein wirklicher Wahlkampf entbrannte, bei der sie dann mit den anderen Organisationen der Arbeiterschaft, mit katholischen Vereinen, Christlich-Sozialen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinlern ihre Kräfte mafs. Wie anders schaute es dafür bei den Wahlen der Unternehmerklasse aus: eine absolute Teilnahmlosigkeit, die die Entscheidung häufig genug dem blofsen Zufall des Wahlbesuchs überliefs [5]; geschah es doch selbst in Berlin, dafs sich knapp 3000 Arbeitgeber [6] zur Wahlliste meldeten! Allerdings gar zu intensiv wird man sich auch die Beteiligung der Arbeiter nicht vorzustellen haben: auch bei ihnen kamen in dem in solchen Stücken

---

[1] Jastrow, a. a. O. bringt hiermit noch in Verbindung, dafs mit dem Gewerbegerichtsgesetz auch noch ein neuer Begriff des politischen Anstands und des Ehrenamts in unser öffentliches Leben eingeführt worden war. Bisher galt es für anständig sich für ehrenamtliche Tätigkeit nicht bezahlen zu lassen. „Das war etwa die anständige Gesinnung des behäbigen Bürgertums . . . jetzt bezeichnet man es andererseits als nicht anständig von seiten der Gesamtheit, diese Dienste unentgeltlich anzunehmen."

[2] Sozialpolitisches Zentralblatt. 1891/2, S. 26.

[3] Ebenda.

[4] Ebenda 1891/2, Nr. 16, S. 208.

[5] Jastrow, Jahrb. S. 336.

[6] Freund in einem Aufsatz der Blätter f. soz. Praxis. Jahrg. 1, S. 75 ff.

gewiſs regsamen Berlin und trotz wochenlanger lebhafter Agitation auf 280000 Wahlberechtigte nur 34388 Eintragungen[1], und an den Wahlen nahmen dann schlieſslich nur 70 % der Eingeschriebenen teil[2]. Hier und da waren es daneben ganz bestimmte Widerstände, die sich dem Fortschreiten der Institution entgegenstellten. Es gab doch eine ansehnliche Zahl Unternehmer — und gerade unter den einfluſsreichsten und gröſsten —, die der neuen Einrichtung mit unverhohlenem Miſstrauen gegenüberstanden. Die das Gewerbegericht nicht als „den vom Gesetz geschaffenen Ort betrachteten, an dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber sich gleichberechtigt gegenüberständen, sondern als die Stelle, an der die Arbeitnehmer nun einmal das Recht hätten zu reden, was sie wollten, an der zu antworten aber die Arbeitgeber eigentlich nicht nötig hätten[3].“ Daraus ergab sich von selbst, daſs sie, wo es anging und in ihrer Gewalt lag, die Errichtung von Gewerbegerichten zu verhindern suchten. Ungemein charakteristisch für derartige Strömungen ist der Bericht des Duisburger Gewerbeinspektors für das Jahr 1893. Der führt darüber Klage, daſs die dortigen Gewerbegerichte mit wenigen Ausnahmen erst dann von den Arbeitern angerufen würden, wenn das Arbeitsverhältnis bereits gelöst sei; daſs die Gewerbegerichte also hier garnicht in die Lage kämen, ihrer Bestimmung gemäſs auf einen Ausgleich der Gegensätze zwischen Unternehmer und Arbeiter hinzuwirken. Hierin, meint er resigniert, würde sich aber auch in Zukunft nichts ändern: „die hiesigen Fabrikanten stehen fast ausnahmslos auf dem Standpunkt, daſs sie jeden Arbeiter entlassen, der gegen ihre Maſsnahmen die Entscheidung der Gewerbegerichte anruft.“ Überhaupt herrsche in den Unternehmerkreisen vielfach Abneigung gegen die Gewerbegerichte: die erschwerten nur auf den groſsen Werken die Aufrechterhaltung der Disziplin und bürdeten den Gemeinden unnötige Kosten auf. Infolgedessen hätten denn auch die Ruhrorter Unternehmer der Errichtung eines Gewerbegerichtes bislang „hartnäckig und erfolgreich widerstanden“[4]. Ähnliches wiederholte sich an verschiedenen Orten. In Augsburg z. B. hatten, als die Gemeindekollegien zum 1. Januar 1893 die Errichtung eines Gewerbegerichtes beschlossen, die Handelskammer sowohl wie 25 hervorragende Industrielle, die man um ihr Gutachten befragt, schlankweg erklärt: ein Bedürfnis nach einem Gewerbegericht sei nicht gegeben; errichte man eins, so würde dadurch lediglich den Parteieinflüssen ein ungleich weiteres Feld geboten als durch

---

[1] Sozialpolitisches Zentralblatt. Jahrg. 2, S. 145.
[2] Ebenda 1892/3, S. 265.
[3] Flesch, in einem Aufsatze der Soz. Praxis. 1894/5, Spalte 975 ff.
[4] Sozialpol. Zentralbl. 1893/4, S. 555 ff.

die bisherigen Zustände [1]. Auch in Halberstadt weigerte sich die Stadtverordnetenversammlung wiederholt, an die Organisation eines Gewerbegerichts heranzutreten, bis der Minister schliefslich zwangsweise die Errichtung verfügte, und in Darmstadt zögerte die Bürgermeisterei, weil ein von ihr eingefordertes Gutachten der Arbeitgeber sich gegen die Gewerbegerichte ausgesprochen hatte [2].

Trotz solcher Hemmnisse, zu denen sich in Preufsen eine mindestens zurückhaltende Stellung des Handelsministers gesellte [3], liefs sich der Fortschritt doch auf die Dauer nicht aufhalten. Im Gegenteil; nach und nach begannen die Gemeindeverwaltungen aus freier Initiative und mit anerkennenswertem Eifer Gewerbegerichte ins Leben zu rufen und in den Jahren 1892—1894 ist im Durchschnitt kaum eine Woche verstrichen, in der nicht ein oder zwei Gerichte errichtet worden wären [4]. Überwunden war die Gegnerschaft, die ja auch heute noch oft genug in der Unternehmerpresse aufflackert, freilich noch lange nicht. Nach zwei Richtungen vornehmlich bewegte sich die Kritik der Abgünstigen: man bemängelte die Inappellabilität der gewerbegerichtlichen Urteile und man klagte über die angebliche Parteilichkeit der beisitzenden Arbeiter; Hand in Hand damit gingen dann in den Blättern ganz summarische, unbegründete und verletzende Beschuldigungen, die beinahe den Vorwurf der Rechtsbeugung zugunsten der Arbeiter in sich trugen [5]. Freiherr von Stumm hatte bei den Beratungen im Reichstage die Berufungsmöglichkeit für einen „ganz erheblichen Teil des Arbeiterschutzes" erklärt. Die jetzt emsig die Einführung der Berufung propagierten, nahmen sich garnicht erst die Mühe zu so objektiver Begründung. Die Bewegung hatte in Unternehmerkreisen — zumal in Berlin — gleich nach Einsetzung der ersten Gewerbegerichte begonnen [6]. Hier hatte sie in dem „Verein der Arbeitgeberbeisitzer des Gewerbegerichts" und im „Zentralausschufs kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine" zwei Mittelpunkte, von denen eine überaus rührige Agitation ausging und Reichskanzler, Reichstag und Handelsminister mit Petitionen bearbeitet wurden, für die man —

---

[1] Soz. Zentralbl. 1891/2, S. 413.
[2] Blätter f. soz. Praxis. 2, Nr. 34 S. 68.
[3] Ebenda Jahrg. 1894, 4. Halbjahr S. 200.
[4] Jastrow, Sozialpol. und Verwaltungswissenschaft, S. 420. Nach einer von den „Blättern für soziale Praxis", Jahrg. 1, S. 220 im Auszuge mitgeteilten, auf amtlichen Quellen beruhenden Statistik bestanden 1893 auf Grund des neuen Gewerbegerichtsgesetzes in den sechs größten deutschen Bundesstaaten 179 Gewerbegerichte, nämlich 133 in Preußen, 13 in Sachsen, 13 in Bayern, 5 in Württemberg, 7 in Baden und 4 in Hessen. Vgl. „Sozialpol. Zentralbl." Nr. 41 S. 494.
[5] Blätter f. soz. Praxis. Jahrg. II, 3. Halbjahr S. 58.
[6] Jastrow in den Jahrb. S. 356.

freilich mit negativem Erfolge — auch die Handelskammern zu gewinnen suchte[1]. Von diesen Eingaben, die die Presse auf lange hinaus beschäftigt haben und auch hier und da in den Plenarsitzungen der einzelnen Gewerbegerichte und zwar durchgehends abfällig erörtert worden sind[2], war diejenige des Vereins der Arbeitgeberbeisitzer noch auf einen halbwegs ernsthaften Ton gestimmt. Drei Gründe machte sie hauptsächlich geltend, die den Wegfall der Berufung schmerzlich empfinden liefsen[3]: die prinzipielle Bedeutung der erlassenen Urteile, die mangelhafte Vorbereitung der Verhandlungen vor dem erkennenden Gericht und die „eigenartige" Besetzung der Richterbank, die „keine hinreichende Gewähr für ein loyales, der allgemeinen Rechtsanschauung entsprechendes Urteil biete[4]." Hier marschierten dann die oft gehörten Klagen über das mangelnde Gerechtigkeitsgefühl der sozialdemokratischen Arbeiterbeisitzer wieder auf; aber auch für die Vorsitzenden fielen ein paar bittere Worte ab. Es sei beim Berliner Gewerbegericht Regel geworden, mit dem Amt eines Vorsitzenden neben einigen Magistratsassessoren im Nebenamt oft ganz junge Gerichtsassessoren zu betrauen. Diesen jüngeren Kräften, die weder die Sprache noch die Gebräuche der Recht suchenden Parteien recht verstünden, müsse natürlich die für das verantwortungsvolle Amt einer nicht appellablen Rechtsprechung erforderliche Erfahrung fehlen. An den Ausführungen war, soweit sie sich gegen die jugendliche Unerfahrenheit der Richter kehrte, vielleicht manches Erwägenswerte. Und doch war auch aus ihnen, wie die „Soziale Praxis" zutreffend anmerkte[5], nur zu folgern, dafs die gerügten Übelstände abzustellen seien, nicht aber die Notwendigkeit der Berufung, die in der gewöhnlich geforderten Form geradezu der Mattsetzung der neu eingeführten Rechtsprechung gleichgekommen wäre. Alle die Kreise, denen die Gleichberechtigung des Arbeiters, wie sie sich in den Gewerbegerichten verkörperte, ein Dorn im Auge war, hätten selbstverständlich nach Einführung der Berufung grundsätzlich vor den Gewerbegerichten kein Recht mehr genommen und jede Sache vor das Landgericht gebracht[6]. Damit wäre die eine Haupt-

---

[1] Im Januar 1895 zirkulierten diese Petitionen, die gleichzeitig auch die Vollstreckbarkeit der gewerbegerichtlichen Urteile von einer Sicherheitsleistung abhängig machen wollten, bei den Handelskammern. Aber nur Giefsen war mit der rückschrittlichen Tendenz einverstanden; die Mainzer Handelskammer hingegen bezeichnete die Berliner Vorschläge als durchaus verfehlt und geeignet, den mit dem Gewerbegericht verfolgten Zweck zum Teil illusorisch zu machen. Vgl. Soz. Praxis 1894/5, Spalte 216 ff.

[2] Soz. Praxis vom 29. Juli 1895.

[3] Ebenda 1894/5, Spalte 367 ff.

[4] Blätter f. soz. Praxis. 1895, 5. Halbjahr Nr. 115, S. 206.

[5] Soziale Praxis. 1894/5, Spalte 367 ff.

[6] Jastrow in den Jahrb. S. 356.

aufgabe der Gewerbegerichte, schleuniges Recht zu schaffen, schlechthin vereitelt gewesen. Auch in dem beschränkten Umfang war, wie Jastrow zahlenmäfsig nachgewiesen hat[1], die Berufung an die Landgerichte, die im Durchschnitt der Fälle drei bis sechs Monate, nicht selten mehr als ein Jahr, mitunter sogar zwei Jahre bis zur Entscheidung brauchten, nur deswegen erträglich, weil ihr keine notwendig aufschiebende Wirkung beigelegt war. Die Bestrebungen der Petenten, von denen der Zentralausschufs kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine mit der Verallgemeinerung der Berufung gar auch noch ihre aufschiebende Wirkung verlangte, wären einer völligen Lahmlegung der gewerbegerichtlichen Tätigkeit nahegekommen[2]. Und wie dürftig, wie über die Mafsen oberflächlich klang, was der Zentralausschufs zur Begründung seines Verlangens nach so grundstürzender Neuerung auszuführen wufste! Allerlei allgemeine Redensarten und dann, gestützt auf angebliche Erfahrungen beim Berliner Gewerbegericht und Äufserungen seiner Vorsitzenden die Versicherung: dafs eigentlich nur die der Grofsindustrie angehörenden Beisitzer objektiv und unparteiisch zu urteilen wüfsten. „75 % des Arbeitgebertums“ — so hiefs es da u. a. — „seien Kleingewerbtreibende, die wegen ihres engen wirtschaftlichen Gesichtskreises oder aus instinktiver Abneigung gegen den Grofsbesitz und Verkennung der Aufgaben desselben nicht die nötige Garantie der Unparteilichkeit geben. Durch diese Umstände werde die objektive Gerechtigkeit der Urteile der Gewerbegerichte gefährdet. — Der Vorsitzende sei oft aufser stande, dem gebeugten Recht gegenüber der durch Parteigeist entstandenen Voreingenommenheit der Beisitzer Geltung zu verschaffen.“ Und weiter: „Infolge der Besetzung der Gewerbegerichte mit zum Teil objektiv voreingenommenen Richtern herrsche bei den Arbeitgebern ein gewisses Mifstrauen gegen die gewerbegerichtlichen Urteile im allgemeinen, das in der geringen Zahl der Fälle zum Ausdruck komme, in denen die Arbeitgeber gegen Arbeiter klagen, während andererseits die Arbeiter das Gewerbegerichtswesen als eine Art Parteidomäne betrachten. Den Arbeitgebern müsse die Rechtssicherheit verbürgt, der Rechtsbeugung ein Riegel vorgeschoben werden durch eine allgemeine Zulassung der Berufung[3].“

---

[1] Jastrow in den Jahrb., S. 358.

[2] Die Petition an den Reichskanzler gipfelte in folgenden Anträgen: 1. Dafs in Abänderung des § 65 des Gesetzes über die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 für sämtliche Urteile der Gewerbegerichte unabhängig von der Höhe des Objekts das Rechtsmittel der Berufung für zulässig erachtet werde. 2. Dafs in Abänderung des § 56 gedachten Gesetzes die vorläufige Vollstreckbarkeit der Urteile der Gewerbegerichte von der Sicherheitsleistung abhängig gemacht werde. Blätter f. soz. Praxis. 5. Halbjahr, S. 23.

[3] Blätter f. soz. Praxis. 1895, 5. Halbjahr, Nr. 109, Spalte 100 ff.

Zum Glück haben wir gerade aus jenen Jugendjahren der Institution eine Reihe zuverlässiger Zeugnisse von Gewerbegerichtsvorsitzenden, die aus der unmittelbaren Erfahrung heraus und der zur Beobachtung und Selbstprüfung nötigenden Praxis des neuen Amts zu wesentlich anderen Feststellungen kommen. Das älteste dieser Zeugnisse ist wohl, das Ernst Lautenschlager — damals Vorsitzender des Stuttgarter Gewerbegerichts — 1893 in Schmollers Jahrbuch abgegeben hat. Der Aufsatz ist auch sonst überaus lesenswert. Ein Mann, der wie geschaffen scheint zum Gewerbegerichtsvorsitzenden (er ist später leider zur Anwaltschaft übergegangen), ein warmherziger Menschenfreund, aber dabei frei von allen Sentimentalitäten und über alle parteipolitische Befangenheit hinausgewachsen, erzählt mit einem leisen Anflug trockenen Humors, wie er sich in dem neuen Amt zurechtgefunden. Richtiger vielleicht: wie er's sich zurechtzimmerte. Sein Vorbild für den Verkehr mit dem Publikum ist der englische Polizeirichter[1]: wie der an jedem Morgen, bevor die öffentliche Sitzung beginnt, für jedes Anliegen ein freundliches Wort hat; wie jeder Rat und Auskunft heischend sich an ihn wenden darf, so ist auch Lautenschlager jeder Zeit in Rechtsangelegenheiten zu kostenloser und zuverlässiger Auskunft zu sprechen[2]. Er selbst gewinnt dabei Einblicke in die Zustände bei den verschiedensten Gewerben. Aber er fördert auf die Art auch in so und so vielen Fällen den Ausgleich entstandener Zwistigkeiten. Dann kommt es wohl vor, dass Lautenschlager, indes der Arbeiter, der sein Anliegen vorgetragen hat, dabei steht und auf etwaige Fragen antwortet, den Arbeitgeber anklingelt und mit dem unterhandelt. „Diese telephonischen Verhandlungen," sagt er[3], „sind jedenfalls die einfachste, billigste und bequemste Art, wie Rechtsstreitigkeiten erledigt werden können. Sie erfüllen ihren Zweck so gut wie jede mündliche Verhandlung und sie haben den Vorteil, dafs keine Partei die andere sehen und beim Anblick des Gegners in Aufregung geraten kann, was bei mündlichen Verhandlungen bekanntlich sehr oft vorkommt." Die Beratungen mit den Beisitzern aber dienen Lautenschlager dazu, mit den bei Arbeitgebern und Arbeitern herrschenden Anschauungen vertraut zu werden. Von den Laienrichtern, „die selbst in den Kreisen leben, in denen die Streitfälle entstehen und sich abspielen," lernt er, was Arbeitgeber und Arbeiter im Verkehr miteinander für Recht und Unrecht, für billig und unbillig, für anständig und nicht anständig, mit einem Wort:

[1] D. i. der Berufsrichter, der in den gröfseren Städten als Einzelrichter in den Police-courts Recht spricht.

[2] Jahrb. f. Gesetzgeb. und Verw. 1893, S. 142 ff.

[3] Ebenda S. 148 ff.

was sie für „fair“ halten und hier geht ihm auch das Verständnis auf, das zu erwerben Leuten unserer Gesellschaftsschichten gemeinhin so schwer wird, für die Unterschiede innerhalb der handarbeitenden Bevölkerung, zwischen den Arbeitern der verschiedenen Gewerbe: „Die Arbeiter sind keine Hammelherde, in der jeder gleich lebt, gleich denkt, gleich fühlt . . . Was einem Schriftsetzer gegenüber eine grobe Beleidigung wäre, faſst ein Fuhrmann als harmlosen Scherz auf[1].“ Das Urteil eines so unbefangen Menschen und Dinge wertenden Mannes wird man hochhalten müssen. Der aber schreibt zu den schon während der Reichstagsverhandlungen geäuſserten Befürchtungen, die Sozialdemokraten könnten ihre Richterstellung zu Ungunsten der Arbeitgeber miſsbrauchen: „Bei meinem Gewerbegericht, wo wahrscheinlich alle Arbeiterbeisitzer der sozialdemokratischen Partei angehören, habe ich solche Wahrnehmungen bis jetzt nicht gemacht. Oft müssen bei den Entscheidungen gesetzliche Bestimmungen angewandt werden, die für die Arbeiter ungünstig und hart sind. Es ist mir aber nie vorgekommen, daſs ein Arbeiterbeisitzer nur entfernt angedeutet hat, man solle die Anwendung einer solchen Bestimmung unterlassen. Er hat wohl sein Bedauern ausgesprochen, daſs die ungünstige Bestimmung bestehe; aber daſs sie, so lange sie bestehe, angewandt werden müsse, war für jeden selbstverständlich[2].“

Und ferner: „Die Anschauungen, die die Beisitzer in den einzelnen Fällen haben, gehen oft allerdings weit auseinander; aber damit ist nicht gesagt, dass jedes Mal die beiden Arbeiter oder die beiden Arbeitgeber mit ihren Ansichten übereinstimmten. Es kommt im Gegenteil häufig vor, daſs der eine Arbeiter einen ganz anderen Standpunkt vertritt als der andere; es ist schon vorgekommen, daſs ein Arbeitgeber und ein Arbeiter miteinander übereingestimmt haben, während der andere Arbeitgeber und der andere Arbeiter den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen haben . . . . Wenn bei den Arbeiterbeisitzern eine Neigung zu Gunsten der Arbeiter zu entscheiden vorausgesetzt wird, so beweist das bloſs, daſs man die Arbeiter nicht kennt. Gerade die Arbeiter, die als Richter im Gewerbegericht sitzen, pflegen streng darauf zu sehen, daſs die Arbeiter ihre Verpflichtungen pünktlich einhalten. Der Arbeiter, der durch seine eigene Unpünktlichkeit und Gedankenlosigkeit sich in üble Lage gebracht hat, darf sich wenig Hoffnung machen, daſs die Arbeiterbeisitzer im Gewerbegericht den Versuch machen, ihm herauszuhelfen. Die Arbeiterbeisitzer wissen ganz wohl, daſs sie strenge Anforderungen an die Arbeiter stellen müssen, wenn sie verlangen wollen,

---

[1] Jahrb. f. Ges. 1893, S. 770/1.
[2] Ebenda 1893, S. 172.

dafs auch die Arbeitgeber ihre Pflichten gegen die Arbeiter erfüllen [1]."

Ganz ähnlich stellte ein wenig später der hochverdiente Frankfurter Stadtrat Flesch die Dinge dar. In einer Besprechung des Lautenschlagerschen Aufsatzes schrieb er — und zwar zu einer Zeit, als im Frankfurter Gewerbegericht sämtliche Beisitzer, auch die der Arbeitgeber, Sozialdemokraten [2] waren — in den „Blättern für soziale Praxis:" „Im Übrigen will ich mich noch ausdrücklich dem anschliefsen, was Herr Lautenschlager über die in der Regel durchaus unparteiische und einwandfreie Tätigkeit der sozialdemokratischen Beisitzer sagt. Ich beklage es lebhaft, dafs die Arbeiterführer die politische Parteizugehörigkeit als Bedingung der Aufnahme in die Wahlvorschläge zum Gewerbegericht aufstellen. Aber ich beklage es in erster Reihe, weil dadurch unbegründete Vorurteile wachgerufen worden sind und der Schein der Parteilichkeit hervorgerufen wird, den ja das Gericht fast ebenso sehr meiden mufs als die Parteilichkeit selbst und die speziell beim Gewerbegericht indirekt die Ausdehnung der gutachtlichen Tätigkeit erschwert und das Gewicht seiner Anträge bei manchen Behörden möglicherweise mindert. Für die Rechtsprechung dagegen habe ich bisher — wobei ich bemerke, dafs im hiesigen Gericht auch als Arbeitgeber lediglich Sozialdemokraten gewählt sind — noch keinerlei Nachteil wahrgenommen; sie ist, insbesondere was das Entgegenkommen gegen die Arbeitnehmer angeht, nicht laxer, sondern eher strenger geworden." Fast alle Jahresberichte über die Tätigkeit der Gewerbegerichte wiederholten dann gleichfalls das Lob der eifrigen, unparteiischen und gewandten Haltung der Arbeitnehmerbeisitzer [3], und wo man im einzelnen den allgemein gehaltenen Anschuldigungen nachging und den wirklichen Tatbestand zu erfassen suchte, da ergab sich bald, dafs die Anklage auf tönernen Füfsen ruhte. So geschah es in Posen [4]; so auch kurz hinterher in Hamburg. Auf dem „deutschen Innungs- und allgemeinen Handwerkertage" war die Behauptung laut geworden, die Mitglieder des Hamburger Gewerbegerichts würden, soweit es Arbeiter wären, von den dortigen gewerkschaftlichen Organisationen zum Nachteil einer unparteiischen Rechtsprechung beeinflufst. Der Geschäftsführer des Ausschusses des Verbandes deutscher Gewerbegerichte wandte sich an das Hamburger Gewerbegericht mit der Frage, ob dort über eine derartige Beeinflussung etwas bekannt geworden sei und ob die Tätigkeit der Beisitzer etwa der Annahme

---

[1] Jahrb. f. Ges. 1893, S. 173.
[2] Blätter f. soz. Praxis. 1893, S. 44.
[3] Soz. Praxis. 1894/5, Spalte 825 ff., 921 ff., 975 und 979; ferner Blätter f. soz. Praxis. 5. Halbjahr.
[4] Blätter f. soz. Praxis. 1894, 3. Halbjahr, S. 58/9.

Raum gewähre, dafs auf sie in dieser Art eingewirkt worden sei und hatte die Genugtuung umgehend die bestätigende Auskunft zu erhalten: auch in Hamburg wisse man nichts von solchen Einwirkungen, die in der Tat geeignet wären, die Organisation der Gewerbegerichte bedenklich zu erschüttern[1]. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, dafs Beeinflussungen überhaupt nicht vorgekommen wären; dafs nicht doch hier und da — bewufst oder unbewufst — das Gefühl der Klassengemeinschaft das Urteil getrübt hätte. Es hätte ja mit dem Wunder zugehen müssen, wenn unter den vielen Tausenden von Urteilen, die die deutschen Gewerbegerichte alljährlich fällen — 1897[2] bezifferte Jastrow ihre Zahl auf 60—70,000; jetzt mögen es wohl 80—90,000 sein — sich nicht auch Fehlsprüche befunden hätten; nicht auch Erkenntnisse, in die Klasseninstinkte und Machtinteressen hineinspielten. Es hat auch nicht an gelegentlichen Versuchen gefehlt, die Arbeitnehmerbeisitzer einer Kontrolle durch die Partei oder die Gewerkschaft zu unterwerfen. Zwar die von der Petition der Berliner Arbeitgeberbeisitzer als „offenes Geheimnis“ behandelte Zentralstelle, von der aus „die sozialdemokratischen Mitglieder mit Rücksicht auf ihre Abstimmung beeinflufst und zur Verantwortung gezogen würden,“ hatte eine wesentlich harmlosere und — nützlichere Bestimmung. Die sollte lediglich — wie Cuno[4] nachgewiesen hat — die Beisitzer und solche, die es werden wollten, mit den einschlägigen Fragen an der Hand von Fällen aus dem praktischen Leben vertraut machen. Es waren gewissermafsen „Unterrichtskurse“; die Zentralstelle sammelte (und sammelt noch) kurze Berichte der Beisitzer über alle verhandelten Sachen, um durch deren Besprechung einen tüchtigen Beisitzernachwuchs heranzuziehen. Derlei Unterrichtskurse, wenn auch etwas anderer Art, sind gelegentlich auch von den Vorsitzenden der Gewerbegerichte veranstaltet worden. So z. B. in Berlin, wo in den Wintern 1893/4 und 1894/5 von zwei als Vorsitzenden des Gewerbegerichts tätigen Magistratsassessoren für Arbeitgeber und Arbeitnehmer öffentlich unentgeltliche Vorträge über die Rechtsverhältnisse der beiden beim Abschluss des Arbeitsvertrages in Betracht kommenden Parteien gehalten wurden[5]. Immerhin sind Versuche einer Beeinflussung der Beisitzer nicht ganz ausgeblieben: in Versammlungen sind Beisitzer wiederholt wegen ihrer Abstimmung angegriffen worden und auf einer Delegierten-Konferenz der Arbeiterbeisitzer, die, von 42 Gewerbe-

---

[1] Blätter f. soz. Praxis. 1894, 3. Halbjahr, S. 167.
[2] In den „Jahrb. f. N. u. Stat.“. S. 367.
[3] Jastrow, Sozialpolit. und Verwaltungswissenschaft. S. 461.
[4] Blätter f. soz. Praxis. 5. Halbjahr, Spalte 209.
[5] Blätter f. soz. Praxis. 4. Halbjahr, S. 168.

gerichten beschickt, am 15. und 16. November 1896 in Halle tagte, wurde sogar ganz unverblümt beantragt: „Die Aufsicht über die Arbeitnehmerbeisitzer empfiehlt die Konferenz den örtlichen Gewerkschaften" [1]. In der Debatte aber ward mit Entschiedenheit betont, dafs der Beisitzer richterliche Aufgaben habe, dafs seine rechtsprechende Tätigkeit ausschliefslich der Gerechtigkeit dienen müsse, und wenn demgegenüber auch lebhaft eingewandt wurde, die Wähler könnten die Aufsicht über den Eifer, mit dem die Beisitzer die Pflicht der Berichterstattung sowie der Aufklärung in gewerbegerichtlichen Fragen erfüllten, nicht preisgeben; sie müfsten auch bei Gutachten und Anträgen nachprüfen können, ob die Anschauungen des Vertreters und der Vertretenen übereinstimmten, so ward dem Antrage doch seine Spitze genommen, indem man ihm bei der Annahme den Zusatz beifügte: „Aufser ihrer gerichtlichen Tätigkeit" [2]. Man sieht also ganz deutlich, wie in der Tat Beeinflussungstendenzen vorhanden sind; wie man sich aber offensichtlich scheut, sie vor aller Welt zu bekennen und darum bemüht ist, ihnen schamhaft ein Mäntelchen umzuhängen. Hier und da kommt es auch wirklich zu Urteilen, in denen die Ansicht des Vorsitzenden über das, was Rechtens ist, nicht durchdringt; wo er sich deshalb gezwungen sieht, in den Urteilsgründen die Rechtslage nach seiner Rechtsauffassung darzulegen und dann mit einem „trotzdem" die entgegengesetzte Entscheidung des Gewerbegerichts einzuleiten. Einmal — im Jahre 1894 [3] — veranlafst der Zeitungslärm auch den preufsischen Handelsminister eine Umfrage zu veranstalten; aber ihr Ergebnis ist geringfügig: nur vier Urteile werden dem Minister vorgelegt; bis zum März 1895 werden dann noch fünf weitere Urteile gesammelt, die zudem meist Fälle betreffen, in denen es sich um die schwierige und strittige Frage der Zuständigkeit handelt. Gar so vereinzelt scheinen derartige Urteile — in Literatur und Praxis hat sich später für sie die Bezeichnung „Zwarerkenntnisse" [4] eingebürgert — hinterher freilich nicht mehr geblieben zu sein. Jastrow berichtet von einer gröfseren Anzahl [5] derartiger Zwarerkenntnisse, die ihm bekannt geworden seien; aber er rückt die Vorgänge auch zugleich in die richtige Beleuchtung, indem er zum Vergleich die Iudikatur unserer Strafgerichte heranzieht [6]. Auch dort spielen Klassengegensätze und Machtinteressen ihre Rolle; auch dort setzen sich die Urteilenden über das, was Rechtens ist, nicht selten hinweg, um das durchzudrücken, was nach ihren Überzeugungen,

[1] Jastrow, Sozialpol. u. Verw. S. 472 und Jahrb. S. 366.
[2] Das Gewerbegericht. Jahrg. 2, Nr. 3, Spalte 25/6.
[3] Blätter f. soz. Praxis. 5. Halbjahr, 1895, Spalte 206 ff.
[4] Jastrow, Sozialpolitik. S. 473 und Jahrb. S. 368.
[5] Ebenda S. 474.
[6] Ebenda S. 475 ff. und Jahrb. S. 368 ff.

Wünschen oder Sympathien Rechtens sein sollte[1]. Aber im Gewerbegericht werden derlei Irrtümer bis zu einem gewissen Grade auf der Stelle paralysiert. Der Vorsitzende, der zunächst nackt und trocken ausspricht, auf wessen Seite nach seiner Ansicht das Recht ist und sein Erkenntnis dann mit den Worten schliefst: „trotzdem hat die Mehrheit des Gewerbegerichts so oder so erkannt,“ gibt damit zu verstehen, dafs er an dem Urteil kein Teil haben wolle; dafs es ein Machtspruch ist, kein Rechtsspruch und dafs die Beisitzer in sich gehen sollen und das nächste Mal gerechter urteilen. „Weit entfernt davon,“ sagt Jastrow zutreffend „ein neues Moment der Parteilichkeit in unsere Gerichtsverfassung getragen zu haben, stellen vielmehr die Gewerbegerichte das erste organische Mittel dar, um dieser Parteilichkeit innerhalb des einzelnen Gerichts Herr zu werden. Der Versuch, die beiden Gegensätze in das Gericht selbst hineinzuverlegen und ihnen in einem unparteiischen Vorsitzenden einen Indifferenzpunkt zu geben, ist geglückt.“ [2]. Hier und da mag also schon die Tendenz ihren Einflufs auf die Gewerbegerichtsjudikatur geübt haben — das wird am letzten Ende wohl bei aller menschlichen Rechtspflege der Fall sein — aber konsequente Versuche der Gesetzesumdeutung werden nicht nachzuweisen sein. Die Klagen über die parteiische, den Interessen der Arbeiter dienstbare Rechtssprechung der Gewerbegerichte sind denn auch nach und nach verstummt. Mifsstimmung und Abneigung haben stetig abgenommen und auch die Arbeitgeber haben sich in steigendem Mafse daran gewöhnt, das Gewerbegericht als Kläger in Anspruch zu nehmen. Versteht sich: soweit sie seiner überhaupt bedurften; denn in der Regel werden die Unternehmer eben durch Lohneinbehaltung, Ausbedingen von

---

[1] Cuno in einem Aufsatz über die Angriffe auf das Berliner Gewerbegericht (Blätter f. soz. Praxis. 5. Halbjahr, 1895, Spalte 205 ff.) will auch das nicht einmal gelten lassen. Er schreibt: „Wer will überhaupt angesichts der mangelhaften juristisch-technischen Durchbildung der auf den gewerblichen Arbeitsvertrag bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen und der stiefmütterlichen Behandlung dieses Rechtsgebiets in der Wissenschaft sich erkühnen, autoritativ zu entscheiden, ob eine Entscheidung eine Rechtsverletzung darstelle? Die Arbeitgeber dürften doch nicht die geeignete Instanz für diese Entscheidung sein. Die streng juristische Auslegung mancher Bestimmungen der G.-O. führt zu Resultaten, die bald die Arbeitgeber bald die Arbeitnehmer nicht befriedigen können, weil sie dem praktischen Bedürfnis nicht anzupassen sind; wenn daher auffallende Entscheidungen des Gewerbegerichts besprochen werden, so ist noch immer die Frage, ob formaljuristische Auslegung des Gesetzes oder Einseitigkeit der Beisitzer das unpraktische Ergebnis verschuldet hat. Und andererseits, ist es vom Standpunkt eines Fachgerichts aus Rechtsverletzung, wenn in solchen Fällen die Laienbeisitzer, die auf Grund ihres durch Fachkenntnisse geläuterten Menschenverstandes urteilen sollen, das Gesetz anders auslegen als der streng nach juristischer Konsequenz und Logik urteilende Jurist?“ . . .

[2] Jastrow, Sozialpol. und Verwaltungswissenschaft. S. 479.

Kautionen und Straffestsetzung sich aufsergerichtliche Hülfe schaffen können[1]. Jedenfalls hatte sich die Behauptung, mit der man einst der Einführung der Gewerbegerichte entgegenzuwirken versucht hatte: diese Tribunale würden „nur" für die Arbeiter da sein, als gänzlich unberechtigt herausgestellt[2]. Auch sonst waren die Prophezeiungen aus jenen 90er Verhandlungen zumeist nicht eingetroffen. Es war im grofsen Ganzen doch so gekommen, wie Miquel damals vorausgesagt hatte: die Streitpunkte waren vielfach von den Theoretikern in Für und Wider übertrieben worden. In der Tat haben die Fragen, die im Reichstage am eifrigsten umstritten wurden, hinterher der Praxis am wenigsten zu schaffen gemacht und schon 1893 konnte Lautenschlager schreiben: „ich habe überhaupt den Eindruck, als ob der hitzige Kampf, der über manche Bestimmungen sich im Reichstage entsponnen hat, ziemlich überflüssig gewesen wäre"[3].

Das gilt ganz besonders auch von dem Streit über das Bestätigungsrecht des Vorsitzenden. 1878 war daran das ganze Reformwerk gescheitert und noch 1890 zählte Eberty unter den Gründen, die seine Partei bewogen, gegen das Gesetz zu stimmen, gewichtig das von der Regierung in Anspruch genommene Bestätigungsrecht auf. Und was geschah in Wirklichkeit? Versagte Bestätigungen kamen überhaupt nicht vor und nirgends versuchte die Regierung, den ihr verbliebenen, nicht unbedeutenden Rest des Bestätigungsrechts zu mifsbrauchen. An dieser zurückhaltenden Objektivität der Regierung änderte auch der Wechsel des sozialpolitischen Kurses nichts. Die Mehrzahl der Gewerbegerichte wurde ja erst begründet, als der junge sozialreformerische Lenz verblüht war und die Ära Stumm heraufzuziehen begann. Trotzdem ist Jastrow bei aufmerksamster Verfolgung aller auf die Gewerbegerichte bezüglichen Vorgänge auch nicht ein einziger Fall bekannt geworden, in dem die Regierung versucht hätte, auch nur indirekt auf die Auswahl des Vorsitzenden einen Druck auszuüben. An Personen aber, die „ihre sozialpolitische Stellung zu akzentuieren pflegten, hat es unter den Vorsitzenden nicht gefehlt nnd unter den Unternehmern nicht an Männern und Organisationen, die darüber Klage führten"[4]. Aber auch die Besorgnisse, die sich aus dem blofs fakultativen Charakter der Gewerbegerichte herschrieben, hatten sich auf die Dauer nicht bewahrheitet. Man hatte befürchtet, die in den Kommunen mafsgebende Bourgeoisie würde die Errichtung von Gewerbegerichten nach Kräften zu

---

[1] Blätter f. soz. Praxis. 5. Halbjahr, 1895, Spalte 205.
[2] Jastrow, Sozialpol. und Verw. S. 481.
[3] Ernst Lautenschlager im Jahrb. f. Gesetzgebung. 1893, S. 775.
[4] Jastrow, Sozialpol. und Verw. S. 425 und Jahrb. S. 335.

hintertreiben suchen, und anfangs hatte es in der Tat den Anschein, als ob die Dinge diesen Gang nehmen sollten. Aber dann kam, wie wir gesehen haben,[1] zwischen 1892 und 1894 der Umschwung und als der Verband deutscher Gewerbegerichte im August 1895 in allen deutschen Staaten eine amtliche Aufnahme[2] der vorhandenen Gewerbegerichte veranstaltete, ergab sich doch, dafs bereits 284 Gewerbegerichte bestanden; dafs die Grofsstädte sämtlich, die Mittelstädte bis zu 50,000 Einwohnern mit sechs Ausnahmen — Rixdorf, Spandau, Münster, Würzburg, Zwickau, Darmstadt — mit Gewerbegerichten versehen waren und dafs selbst die kleineren Mittelstädte bis herab zu 25,000 Einwohnern sich im grofsen Ganzen eifrig geregt hatten, ohne dafs es eines Eingriffs der Regierung gegen störrische Gemeindeverwaltungen bedurft hätte[3]. Nur die Städte von 20—25,000 Einwohnern verhielten sich überwiegend ablehnend.

Inzwischen hatten sich die Gewerbegerichte auch zu einer eigenartigen, über ganz Deutschland reichenden Organisation zusammengeschlossen. Im Sommer 1893 war von den Vorsitzenden der beiden benachbarten Gewerbegerichte Mainz und Frankfurt, dem damaligen Bürgermeister-Beigeordneten (jetzigen Oberbürgermeister) Gafsner und dem mehrfach erwähnten Stadtrat Flesch, die bereits seit Erlafs des Gewerbegerichtsgesetzes in einem Meinungsaustausch über die Erfahrungen ihrer Praxis standen[4], eine Verbindung aller in Deutschland bestehenden Gewerbegerichte angeregt worden. In dem Einladungsschreiben an die Gewerbegerichtsvorsitzenden einer Anzahl Städte wurde zunächst darauf hingewiesen, dafs das praktische, summarische Verfahren der Gewerbegerichte sowie die Teilnahme der unbemittelten Bevölkerung an der Rechtsprechung immer mehr anerkannt werde; ebenso sei auch ihr fortschreitender Einflufs auf das Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter und auf das wirtschaftliche Leben überhaupt unverkennbar. Um nun einen gegenseitigen Austausch der bisher gewonnenen Erfahrungen, von wichtigen Urteilen, Gutachten, Schiedssprüchen in Einigungssachen, Jahresberichten, Statistiken usw. zu ermöglichen, wäre eine Verbindung der Gewerbegerichte von Wert. Zudem wäre eine solche Verbindung nicht allein wertvoll für die Rechtsprechung der Gewerbegerichte; sie machte auch der Gesamtheit der Arbeitnehmer und Arbeitgeber die Bedeutung dieser Gerichte ersichtlicher, wodurch zweifellos zur allgemeinen Förderung der gewerbegerichtlichen Ziele beigetragen würde[5].

---

[1] S. o. S. 63.
[2] Festschrift des Verbandes deutsch. Gewerbegerichte. S. 16.
[3] Jastrow, Sozialpol. und Verw. S. 419 ff.
[4] Ebenda S. 545.
[5] Blätter f. soziale Praxis. 1, Nr. 21, S. 179.

sich in strittigen Fällen hätte richten können. Dazu kam, dafs kein Gebiet des Privatrechts so wenig angebaut war, wie das Recht des vielgestaltigen gewerblichen Arbeitsvertrages; dafs die Gewerberichter oft vergeblich in den Gesetzbüchern und der Literatur nach dem positiven Recht suchten, nach dem sie ihre Entscheidung fällen sollten; dafs erst durch Beobachtung der örtlichen Verschiedenheiten und der Gewerbe- und Arbeitsverhältnisse der einzelnen Gegenden das Recht, das im konkreten Fall zu finden war, mühsam zusammengetragen, ja vielfach sogar geradezu erst „geschaffen“ [1] werden mufste. Dafs auf die Art dieselbe Rechtsfrage bald so und bald so entschieden wurde, lag auf der Hand. Solcher Mannigfaltigkeit entgegenzuwirken und eine einheitliche Entwicklung der Rechtsprechung zu ermöglichen gab es kein anderes Mittel, als die Errichtung einer Zentralstelle, an der das gesamte Material der Gewerbegerichte zusammenflofs. Der Verband zählt heute 207 Gewerbegerichte [2] zu seinen Mitgliedern; er verfügt seit 1900 über eine eigene Archivverwaltung, von der neben den gewerbegerichtlichen Erkenntnissen auch Urteile der Amts-, Land- und Oberlandesgerichte, soweit sie das Recht des gewerblichen Arbeitsvertrages betreffen, gesammelt werden. Auf sein — des Verbandes — Betreiben ist im August 1895 in allen deutschen Staaten eine amtliche Aufnahme der vorhandenen Gewerbegerichte veranstaltet worden, der in den Jahren 1896 und 1900 dann eingehende Erhebungen über die Tätigkeit jedes einzelnen Gerichts folgten.

So war das Experiment, das man nach Ansicht vieler mit dem Gewerbegerichtsgesetz unternommen hatte, eigentlich über alles Erwarten gelungen. Von den 284 Gewerbegerichten, die die Erhebungen von 1896 aufwiesen [3], bestanden 23 auf Grund älterer Landesgesetze [4]: zehn „königliche“ Gewerbe-

---

[1] Unger, Entscheidungen des Gewerbegerichts zu Berlin (im Vorwort).

[2] Festschrift, S. 7. Jastrow, Sozialpol. u. Verw., S. 545, zählt erst 193 Gerichte, die dem Verbande angehören.

[3] S. o. S. 71.

[4] Jastrow zählt in seinem Aufsatz in den Jahrb. f. N., S. 328, noch 16 „königliche“ Gewerbegerichte; in seinem Buch, S. 419, nennt er nur zehn, die letzte Zahl dürfte die richtige sein. Nach dem Reichsgesetz von 1890 hatten sie, falls sie fortbestehen sollten, ihre Zusammensetzung (gleiche Anzahl von Unternehmer- und Arbeiterbeisitzern in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt) zu ändern; in Preufsen wurden dann noch durch Landesgesetz vom 11. Juli 1891 auch ihre Zuständigkeit und Tätigkeit nach den Grundsätzen des Reichsgesetzes geregelt, so dafs der einzige Unterschied von den reichsgesetzlichen Gewerbegerichten schliefslich nur noch darin bestand, dafs sie staatlichen Charakter tragen und der Vorsitzende vom Regierungspräsidenten ernannt wird. Auch die anderen landesgesetzlichen Gewerbegerichte wurden durch Spezialgesetze (in Hamburg und Bremen 1892, in Lübeck 1891) mit dem Reichsgesetz in Einklang gebracht. In Elsafs-Lothringen geschah das nicht, weshalb diesen Gewerbegerichten auch die einigungsamtliche Funktion fehlt. Ebenso in Lübeck, dessen jedesmaliger

gerichte in der Rheinprovinz (nämlich Düsseldorf, Barmen, Elberfeld, Krefeld, Lennep, München-Gladbach, Remscheid, Solingen, Köln, Mühlheim am Rh.), fünf kaiserliche Gewerbegerichte in Elsaſs-Lothringen (Straſsburg, Thann, Markirchen, Mülhausen, Metz), drei Gewerbegerichte in den Hansastädten und fünf sächsische Bergschiedsgerichte. Dazu kamen dann noch als Schöpfung der Landeszentralbehörden sechs Berggewerbegerichte (fünf in Preuſsen: Waldenburg, Beuthen, Dortmund, Saarbrücken, Aachen; eins in Braunschweig: Helmstedt). Alle übrigen waren aus der Initiative der Gemeinden hervorgegangen; entweder neu errichtet oder aus den kommunalen „gewerblichen Schiedsgerichten" von früher umgewandelt. Nur in Sachsen-Altenburg und den beiden Mecklenburg schien man etwas gegen die Gewerbegerichte zu haben; hier waren sogar groſse gewerbfleiſsige Städte wie Rostock, Schwerin, Altenburg ohne Gewerbegericht und auch in Elsaſs-Lothringen waren bis 1896 noch keine Gewerbegerichte auf Grund des Reichsgesetzes errichtet; jene fünf bestanden von früher und waren französischen Ursprungs [1]. Aber im groſsen ganzen durfte man mit der Ausbreitung der Gewerbegerichte zufrieden sein; sie hatten sich durchgesetzt und Wurzel gefaſst; war doch in der 1893er Tagung des Reichstags (am 19. Januar 1893) — ein Verlangen, das seither freilich von den Agrarparteien (und auch die Polen sind schlieſslich eine) auf das schärfste abgewiesen worden ist — von den Polen folgender Antrag eingebracht worden: „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstage baldtunlichst den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Einführung besonderer Gerichte vorzulegen, welche nach Analogie der Gewerbegerichte berufen wären, Streitigkeiten zwischen den ländlichen Arbeitern und deren Arbeitgebern in einer schnellen, billigen und einfachen Weise zu entscheiden [2]." Auch die anderen Streitfragen, die bei den 1890er Verhandlungen lebhafte Erörterungen erregt hatten, berührten, wie wir gesehen haben [3], die Praxis garnicht; nicht die Bestätigung der Vorsitzenden; nicht die damals vielumstrittene Frage, ob die erste Verhandlung vor dem Richter allein stattfinden sollte oder ob gleich das Plenum bemüht werden müſste [4].

Die Schwierigkeiten, die der neuen Institution erstanden, lagen auf einem ganz anderen Gebiete. Zunächst brachte der Modus der Mehrheitswahl allerlei handgreifliche Unzuträglichkeiten. Es war doch ein Unding, daſs, wenn z. B. in einer

---

Gewerbegerichtsvorsitzender dem von den Vertrauensmännern der Parteien besetzten Einigungsamt vorsitzt.

[1] Jastrow in den Jahrb. f. N. und St. S. 324.

[2] Sozialpol. Zentralblatt. 2, 1892/3, S. 207.

[3] S. o. S. 70 ff.

[4] Lautenschlager, a. a. O., S. 791.

rheinischen Stadt 30 Arbeiterbeisitzer zu wählen waren, und 1600 sozialdemokratische und 1400 christlich-soziale Stimmen abgegeben wurden, jene dann sämtliche 30 Stellen der Richterbank besetzten und diese nicht eine einzige. Dafs das Mehr von 200 Stimmen genügte, um die 1400 Christlich-sozialen vollständig von der Vertretung im Gewerbegericht auszuschliefsen; dafs, wo an einem Ort nur zwei Gruppen vorhanden waren, das Ergebnis immer dahin ging, dafs eine Gruppe siegte und die andere ausfiel. Verschob sich dann bei der nächsten Wahl das Verhältnis ein wenig, so kehrten sich die Dinge einfach um und nun fielen die ehemaligen Sieger aus. Dadurch kam in das Richterpersonal ein Element der Unstetigkeit, das um so unangenehmer wirken mufste, als es an einer Iudikatur ja noch ganz fehlte und die Grundsätze der Rechtsprechung eben vielfach erst durch die Beobachtung der Praxis gefunden werden sollten. Zudem wurde durch die Mehrheitswahlen der Zweck des Gesetzes, dafs die Richter Vertrauenspersonen der Gerichteten sein sollten, vereitelt, und wenn diese Mängel in der Praxis nicht immer scharf hervortraten, so lag das nur daran, dafs nicht nach allen Ortsstatuten die gesamte Arbeiterschaft gleichzeitig wählte, z. B. nicht dort, wo nach Berufsgruppen gewählt wurde[1]. Um solche Übelstände zu vermeiden, wurden schon früh die Proportionalwahlen in Vorschlag gebracht[2]. Aber ein Versuch, den man damit 1890 in Frankfurt a. M. machte, scheiterte an dem Widerspruch des Bezirksausschusses und des Provinzialrats, die eine Wahl auf vorher eingereichte Listen als einen Verstofs wider die vorgeschriebene[3] Unmittelbarkeit und Geheimheit bezeichneten und erst die Novelle von 1901 schuf in der Beziehung Wandel.

Wesentlich bedeutsamer aber und zum Teil geradezu verhängnisvoll waren die Schwierigkeiten, die sich aus der Begrenzung der Zuständigkeit ergaben. Man war an ihr, die die politisierende Streitsucht wenig entfachte, bei den Reichstagsverhandlungen von 1890 vorübergeglitten. Nun lehrte die Praxis erkennen, wie falsch man damals die Dinge eingeschätzt hatte. Schon eine gewisse Ängstlichkeit in der Interpretation des die Kompetenzfrage regelnden § 4 bereitete allerlei Hindernisse. Man hielt sich daran, dafs die Gewerbegerichte zwar bei Streitigkeiten über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse sowie über Antritt, Fortsetzung, Auflösung des Arbeitsverhältnisses und über Aushändigung oder Inhalt des Arbeitsbuches oder Arbeitszeugnisses „ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes“ zuständig sein sollten; aber man bezweifelte die eigene Kompetenz, wo es sich um Rückgabe von Kleidern,

---

[1] Jastrow in den Jahrb. S. 337.
[2] Flesch in der „Soz. Praxis“. 1894/5, Nr. 33, Sp. 307 ff.
[3] Jastrow, Sozialpol. und Verw. S. 442.

Arbeitsgeräten, Kautionen usw. handelte, die bei Abschlufs des Arbeitsverhältnisses übergeben worden waren. Manche Gewerbegerichte hatten sich über die formalistischen Bedenken hinweggesetzt und den Sinn des Gesetzes besser zu treffen geglaubt, wenn sie nicht allzu ängstlich an seinem Wortlaut klebten; andere wieder (wir werden noch ausführlicher darauf zu sprechen kommen) blieben dabei, dafs nach Fassung und Entstehungsgeschichte der Ziffern 1 und 2 des § 4 die gewerbegerichtliche Zuständigkeit für derlei Ansprüche — es kommen auch noch die auf Schadenersatz für verweigerte oder verzögerte Herausgabe von Papieren und Gerätschaften u. a. m. hinzu — zu verneinen sei[1]. Eine andere Gruppe von Kompetenzzweifeln — es waren die schwerer abstellbaren — wurde durch den Mangel fester und deutlicher Definitionen für die Begriffe „gewerblicher Arbeiter" und „Gewerbe" hervorgerufen. Die Gewerbegerichte, so hiefs es im § 1, sollten zuständig sein bei gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern und ihren Arbeitgebern sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers; „als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes aber" ging es dann im § 2 des alten Gesetzes weiter: „gelten diejenigen Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche der siebente Titel der Gewerbeordnung Anwendung findet. Im gleichen gelten als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark nicht übersteigt." Im Titel 7 der Gewerbeordnung aber werden als „gewerbliche Arbeiter" wohl einzelne Kategorien aufgezählt — Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter — aber eine Definition, die in zweifelhaften Fällen zur Richtschnur dienen könnte, wird auch da nicht gegeben. Jastrow hat in diesem Mangel fester, mafsgebender Erklärungen eine Hauptursache der Kompetenzanzweiflungen gesehen und seine Auffassung durch ein reiches Material von Beispielen erhärtet[2]. Die Gärtnergehilfen, die einem wechselnden Gerichtsstand unterliegen, je nachdem sie in Landschafts- oder Kunst-, Zier- und Handelsgärtnereien angestellt sind; das Personal der kleinen Theater, Spezialitätenbühnen und Zirkusse, die bald als „Ausübende einer künstlerischen Tätigkeit", als mit „höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte" und dann wieder als Gewerbegehilfen betrachtet werden; die „kalte Mamsell" der Berliner Budiker, bei der in jedem einzelnen Falle untersucht werden mufs, ob sie mehr Dienstbote oder mehr Gewerbegehilfin ist; die Arbeiter der Eisenbahnen und Pferdebahnen (also die

[1] v. Schulz, Kommentar, S. 39 und im Archiv, Bd. 14, S. 146 ff.
[2] Jastrow in den Jahrb., S. 344 und Sozialpol. u. Verw. S. 436 ff.

Arbeiter, die in den Werkstätten der Eisenbahnen, bei den laufenden Reparaturen an den Geleisen, zum Wagenputzen usw. beschäftigt werden; die Eisenbahnunternehmungen an sich fallen nicht unter den Geltungsbereich des Gewerbegerichts) — sie alle bieten Proben einer widerspruchsvollen, unerquicklichen Praxis. Vollends verwickelt und schier unentwirrbar wurden dann die Dinge, wo in einem Bezirk zu dem kommunalen Gewerbegericht noch ein Innungsschiedsgericht trat. Hier hatte man die Schwierigkeiten freilich schon bei den Verhandlungen von 1890 vorausgesehen; nur dafs die trüben Erwartungen von der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse vielfach noch übertroffen wurden. Die Innungsschiedsgerichte befanden sich in ziemlicher Verwahrlosung; Gesellenwahlen wurden, da die Gesellen in den grofsen Städten zumeist Gegner der Innungseinrichtungen waren, häufig überhaupt nicht vorgenommen und mitunter kam es (z. B. in Berlin) sogar vor, dafs sich die Parteien erst beim Gewerbegericht Auskunft holen mufsten, ob für eine bestimmte Innung ein Innungschiedsgericht bestand. In der Petition, die der Ausschufs des Berliner Gewerbegerichts aus Anlafs der Handwerkernovelle dem Reichstage unterbreitete, findet sich folgende anmutige Zustandsschilderung[1]:

> „Wenn nun mehrfach berichtet wird, dafs Innungsschiedsgerichte nicht in der ordnungsmäfsigen Besetzung entschieden haben, indem die Zuziehung von Arbeitnehmern „vergessen“ wurde, dafs bei einer Berliner Innung (der Gelbgiefserinnung) der als Vertreter der Arbeitnehmer zugezogene „Altgeselle“ (Plumeyer) als solcher sein 25jähriges Jubiläum unter Teilnahme der Innungsmeister feierte, dafs in wiederholten Fällen die Zulassung mifsliebiger Arbeiter als Beistände ihrer Kollegen verweigert und, um denselben die Teilnahme an der Verhandlung selbst als Zuhörer unmöglich zu machen, die Öffentlichkeit ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen wurde, dafs endlich in den Schreibstuben der Schiedsgerichte vielfache Belästigungen der Arbeitnehmer, welche die Aushändigung der Urteile verlangten, um die Berufungsfrist zu wahren, stattgefunden haben, so wird man mit Fug behaupten können, dafs die Institution der Innungsschiedsgerichte sich nicht derart bewährt hat, um denselben das Vertrauen einer zuverlässigen, objektiven und unparteiischen Rechtspflege entgegenbringen zu können.“

Man sollte meinen, angesichts solcher Verwahrlosung und so offener Rechtsbrüche hätten Regierung und Reichstag vor einem weiteren Herabgleiten auf der abschüssigen Bahn zurückscheuen müssen. Hatte es schon bei dem bisherigen Zustand Kompetenzschwierigkeiten aller Art gegeben, so mufste das

---

[1] Stenogr. Ber. des Reichstags. 1895/7, Bd. 8, S. 6177 ff.

nach dem Inkrafttreten der Novelle von 1897, die überall da, wo die Majorität der Handwerker es beschlofs, die Innung obligatorisch machte, erst recht der Fall sein und ganz folgerichtig hatte deshalb der Verband deutscher Gewerbegerichte schon beim ersten Auftauchen des Vorentwurfs auf seiner Strafsburger Tagung vom 23. September 1896 seine Bedenken zusammengefafst[1]; ein Gleiches geschah auf einer Konferenz der Arbeiterbeisitzer[2], die am 15. und 16. November desselben Jahres in Halle tagte, und diese Bedenken wurden dann noch nach Erscheinen der Vorlage sowohl von Verbands wegen, wie von den Gewerbegerichten Stuttgart, Frankfurt a. M. und Berlin wiederholt. Zumal die Erklärung, die der Auschufs des Verbandes deutscher Gewerbegerichte im Mai 1897 erliefs, nachdem auf die Resolution des Strafsburger Verbandstages gegründete Vorstellungen beim Reichstag wie beim Reichsjustizamt anscheinend ohne Erfolg geblieben waren, führte eine ungemein nachdrückliche und überzeugende Sprache. Es hiefs da u. a.: „Die von den Gewerbegerichten erstrebte Anbahnung einer einheitlichen Rechtsprechung auf dem von der Rechtswissenschaft so arg vernachlässigten Gebiete des gewerblichen Arbeitsvertrags wird durch die Zersplitterung in Gewerbegerichte und viele kleine Innungsschiedsgerichte in Frage gestellt. Da die Arbeiterbewegung sich an die Scheidung zwischen Handwerk und Grofsindustrie nicht kehrt, die Gewerbegerichte aber für das Handwerk nicht mehr in Frage kämen, würde ihre Autorität zum Eintreten als Einigungsamt aufs äufserste geschwächt, ihre schon jetzt unvollkommen normierte Befugnis zur Stellung von Anträgen und Erteilung von Gutachten gegenüber dem Recht der Handwerkerausschüsse, mit ihrer Ansicht gehört zu werden, vollständig verblassen[3].“ Aber im Reichstage ging es wie es schon sieben Jahre zuvor gegangen war: die unter der Marke „Kräftigung des Handwerks oder der Innungen“ zusammengefafsten parteitaktischen Erwägungen schlugen alle Einwände von Vernunft und Billigkeit tot[4]. Es verlohnt sich schon auf diese Dinge, die bei

---

[1] Der Strafsburger Verbandstag beschlofs einstimmig folgende Resolution dem Ausschufs zur Vertretung gegenüber den Amtsstellen zuzuweisen: „Der Entwurf betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung enthält in seinen Vorschriften über die Errichtung von Innungsschiedsgerichten Bestimmungen, welche die Rechtsprechung in den aus dem gewerblichen Arbeitsvertrag entspringenden Streitigkeiten und die Ausbildung des Arbeitsvertragrechts sowie die Entwicklung der Einigungsämter in erheblicher Weise gefährden. Diese Bestimmungen sind daher zu streichen. — Die endgültige Entscheidung in Lehrlingsstreitigkeiten im Fall der Klage gegen den Vorentscheid der Innungsbehörden sollte nicht durch die Amtsgerichte bezw. Landgerichte, sondern durch die Gewerbegerichte gefällt werden.“ Das Gewerbegericht, 1896, Nr. 1 Sp. 2.

[2] Gewerbegericht, 1896, Nr. 3 Sp. 25/6.

[3] Ebenda, 1896, Nr. 8 Sp.70/1.

[4] Ebenda, 1896, Nr. 9 Sp. 98/9.

der zweiten Lesung der Handwerkernovelle am 20. Mai 1897, noch mehr aber bei der dritten Lesung am 22. und 23. Juni in erheblicher Ausführlichkeit erörtert wurden, mit ein paar Worten einzugehen. Die Regierung selbst stand der Frage nicht mehr so zurückhaltend wie 1890 gegenüber. Die zünftlerische Agitation hatte mittlerweile, zumal seit dem 1890 erfolgten Zusammenschlufs des „Allgemeinen deutschen Handwerkerbundes“ und des „Zentralausschusses vereinigter Innungsverbände Deutschlands[1]“ mancherlei Fortschritte gemacht und dem hatte sich auch die Regierung nicht zu entziehen vermocht. War es an sich schon ein bedeutsamer Unterschied, ob auf der Grundlage der Freiwilligkeit errichtete Innungen ein paar Schiedsgerichte ins Leben riefen, oder ob zahlreiche Zwangsinnungen den Segen der oben gekennzeichneten Innungstribunale nun über ganz Deutschland ausstreuten, so verböserte die Vorlage noch durch einen durchaus positiven Schritt den Stand der Dinge, indem sie im § 81 b Ziffer 4 verordnete, dafs nicht nur wie bisher die Streitigkeiten der Innungsmeister und Gesellen, sondern auch aller ungelernten Arbeiter vor diese Schiedsgerichte gebracht werden sollten; jene „unorganische Gesetzgebung“ so verstärkend, gegen die schon vor sieben Jahren Miquel mit scharfsichtigen und gerechten Gründen zu Felde gezogen war. Damit entschied einfach der blinde Zufall über den Gerichtsstand des einzelnen. Der ungelernte Arbeiter, der vielleicht heute bei einem Schuhmacher, morgen bei einem Schneider, ein drittes Mal in einer Tischlerwerkstatt arbeitete, kam unter Umständen in die Lage von Tag zu Tage sein Schiedsgericht zu wechseln; und wenn er eines schönen Tages wieder in einer Fabrik Arbeit nahm, unterstand er plötzlich dem Gewerbegericht[2]. Beide Arten von Tribunalen arbeiteten aber auf durchweg verschiedener Grundlage. Wie das ein sozialdemokratischer Abgeordneter zutreffend präzisierte: „Gewerbegerichte entscheiden statt anderer, Innungsschiedsgerichte vor anderen Gerichten[3].“ Die Innungsschiedsgerichte, die weder Zeugeneide abnehmen, noch den Parteieneid auferlegen konnten, entschieden ja nicht endgültig. Genau wie beim alten gewerblichen Schiedsgericht nach § 108 bezw. 120 der G. O. mufste, wer sich bei ihrem Urteil nicht begnügen mochte, mit seiner Klage nunmehr an das ordentliche Gericht d. h. an das Amtsgericht und in der Berufung gegen das amtsgerichtliche Urteil an das Landgericht gehen. Damit kam in die Behandlung gewerblicher Streitigkeiten ein Element der Unsicherheit, ja schlechthin, wie der nationalliberale Abg.

---

[1] v. Philippovich, Grundrifs der Pol. Ökon. II, 1. S. 100.
[2] Stenogr. Ber. 1895/7. 8. Bd., S. 6185.
[3] Ebenda 1895/7. 8. Bd., S. 6180. Der Abgeordnete Stadthagen in der Sitzung vom 22. Juni 1897.

Bassermann das ausdrückte, der Rechtsungleichheit[1]. Je nachdem ein Mann zufällig bei einem Innungsmeister oder in einer Fabrik in Arbeit stand, hatte er bei demselben Fall eine Instanz oder ihrer drei oder — bei Objekten über 100 Mark — zwei und drei Instanzen. Was man 1890 angestrebt hatte — eine Verbilligung und Beschleunigung des Rechtswegs — das wurde hier wieder für eine wachsende Anzahl von Arbeitern zu nichte gemacht, die nichts anderes verschuldet hatten, als dafs sie, die sich die Arbeitsstelle nicht lange wählen konnten, zu einem Innungsmeister in Arbeit gingen. Aber alle diese Gründe verfingen nicht. Der Handelsminister Brefeld schien gar keine Ahnung von dem Problem zu haben, das hier zu bewältigen war. Mit bemerkenswerter Oberflächlichkeit erklärte er: aufser der Schnelligkeit käme doch auch noch die Richtigkeit in Betracht, da man „bekanntermafsen" auf Richtigkeit mehr Gewicht zu legen pflege als auf „Fixigkeit" und für richtige Entscheidungen schienen ihm nach ihrer Zusammensetzung die Innungsschiedsgerichte eine bessere Garantie zu gewähren. Nun war bereits vom Abgeordneten Richter an Berliner Beispielen auseinander gesetzt worden[2], wie es mit dieser angeblichen besseren Sachverständigkeit der Innungstribunale stand. In Berlin hatten 46 Innungen Schiedsgerichte; aber nur bei zwei Innungen bestanden besondere Schiedsgerichte; die übrigen 44 Innungen hatten ein gemeinsames, an den Innungsausschufs angeschlossenes Schiedsgericht: ein geradezu bündiger Beweis, wie wenig die Sachverständigen des einzelnen Handwerks in den Schiedsgerichten tätig sein konnten. Trotz solcher Argumente, die für jeden Nicht-Voreingenommenen schlechthin schlagend sein mufsten, versicherte selbst ein sonst so einsichtiger und sozialpolitisch vorgeschrittener Mann wie der Zentrumsabgeordnete Professor Hitze[3]: es sei nicht der geringste Beweis erbracht, dafs die Schiedsgerichte nicht gut funktionierten, und man mufste angesichts der fest zum Niederstimmen entschlossenen Kohorten schliefslich noch froh sein, als der Handelsminister — eine Art Präsent, das er aus Billigkeitsrücksichten den Unterliegenden gewährte — zugestand: wenn in einem einzelnen Falle sich gegen Errichtung eines Innungsschiedsgerichts Bedenken erhöben, so würde ihnen wohl Rechnung getragen werden können. Dann würde nach § 98c der G. O. von den Verwaltungsbehörden der Errichtung eines Innungsschiedsgerichts die Genehmigung versagt werden. Ein weiteres Zugeständnis erfolgte dann aus dem Hause selbst: ein sozialdemokratischer Antrag, der dem Kläger das Recht gab, bei Verschleppung einer Angelegenheit durch die Innungs-

[1] Stenogr. Ber. 1895/97. 8. Bd., S. 6175.
[2] Ebenda. 1895/97. 8. Bd., S. 5974.
[3] Ebenda, 1895/97. 8. Bd., S. 6181.

schiedsgerichte statt dieser die Gewerbegerichte und, wo solche nicht bestehen, die ordentlichen Gerichte anzurufen, fand nach Begründung durch den Abg. Stadthagen und Befürwortung durch den freikonservativen Abg. Gamp Annahme. Alle anderen Verbesserungsvorschläge — so der freisinnige, der wenigstens beim Nebeneinbeanderstehen beider Tribunale den Gewerbegerichten den Vorrang sichern sollte[1] und ein weiterer Antrag Richter, der um eine gewisse Einheitlichkeit in die Rechtsprechung zu bringen, die allgemeinen Gewerbegerichte zur Berufungsinstanz machen wollte[2], — wurden einfach abgelehnt[3].

In den Verhandlungen war auch noch mehrfach darauf hingewiesen worden, dafs durch eine solche Ausdehnung und Bevorzugung der Innungsschiedsgerichte die Einrichtung der Einigungsämter für das ganze mittlere und kleine Gewerbe illusorisch gemacht würde und eine Eingabe des Berliner Gewerbegerichtsausschusses hatte im einzelnen ausgeführt, wie beträchtliche Arbeitergruppen dabei in Betracht kämen und wie bedeutsame Arbeitseinstellungen unter Umständen auf die Art schon beigelegt worden seien[4]. Auch die bereits erwähnte Protestresolution vom Strafsburger Verbandstag deutscher Gewerbegerichte ward herangezogen, die die schiedsrichterlichen Befugnisse der Innungen für eine Gefährdung der Einigungsämter erklärt[5] hatte. Es war vergeblich: wo eine so eminent „staatserhaltende“ Aufgabe wie die „Kräftigung der Innungen“ in Frage stand, hatte das der Mehrzahl der Abgeordneten kaum bekannte, vielen noch dazu höchst verdächtige Institut des Einigungsamts natürlich nachzustehen.

[1] Der § 81b 4 sollte dahin geändert werden, dafs man nur dann Schiedsgerichte etabliere, wenn ein grofses Gewerbegericht nicht vorhanden ist, und dafs man die Innungsschiedsgerichte fallen lasse, wenn später ein Gewerbegericht eingerichtet wird. S. 6175.

[2] Stenogr. Ber. 1895/7. 8. Bd., S. 6185.

[3] Vgl. hierzu auch Jastrow, Sozialpol. u. Verw. S. 436 ff. und Jahrb. S. 344 ff.

[4] Stenogr. Ber. 1895/7. 8. Bd., S. 6174. In Berlin war ein Streik der Vergolder nach siebenwöchiger Dauer durch das Einigungsamt beigelegt worden. Desgl. geschah es durch Vermittlung des Einigungsamts, dafs bei einem Streik der Hutmacher 2500 ausgesperrte Arbeiter nach 24 Stunden die Arbeit wieder aufnehmen konnten. Beim Schuhmacherstreik war durch das Eingreifen des Einigungsamts die drohende Aussperrung mehrerer Tausend Arbeiter verhindert worden usw.

[5] Stenogr. Bericht. 1895/7. 8. Bd., S. 5974.

Fünftes Kapitel.

Einigungsämter, Ausschüsse und Gutachten. 1890—1901.

Nur langsam und nicht ohne Mühe hatten sich die Einigungsämter bislang im deutschen Leben Bahn zu brechen vermocht. Das Reichsgesetz von 1890 hatte ihnen eine gewisse Mittelstellung[1] zwischen privatem und öffentlichem Einigungsamt, zwischen dem ständigen und dem nur für Einzelfälle berechneten angewiesen. Es bedurfte Zeit, ehe man sich überhaupt auf das Vorhandensein des Instituts besann und die Möglichkeit, es für sich nutzbar zu machen; noch mehr Zeit, bis es ins Bewufstsein der Nation überging. Zum erstenmal war das Gewerbegericht im September 1892 in Kiel als Einigungsamt angerufen worden[2]. Es handelte sich um Differenzen zwischen Brauereibesitzern und Gehilfen, die von dem Einigungsamt, das unter dem Vorsitz des Kieler Oberbürgermeisters tagte, friedlich geschlichtet werden konnten. Den gleichzeitigen Zwist zwischen den Brauereibesitzern und den Hilfsarbeitern auszugleichen gelang indessen nicht. Ein zweites Mal — die Fälle, in denen die Gewerbegerichte als Einigungsamt fungieren, sind in diesen ersten Jahren so selten, dafs das „Sozialpolitische Zentralblatt“ und die „Blätter für soziale Praxis“ über jeden einzelnen Versuch Buch führen können — handelte es sich um einen Schiedsspruch im Danziger Hauszimmererstreik (1. Februar 1893[3]); genau ein Jahr später — im Februar 1894 — erfolgt dann durch einen Spruch des Einigungsamts die Beilegung des Formerausstandes in Nürnberg. Die „Blätter für soziale Praxis“ nennen es den „ersten Fall der praktischen Anwendung der bezüglichen Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes“[4]: so wenig war die Kenntnis dieser ersten einigungsamtlichen Bemühungen selbst in Kreisen verbreitet, bei denen man sie noch am ehesten er-

[1] Jastrow, Sozialpol. u. Verw. S. 502 ff.
[2] Sozialpol. Zentralbl. Jahrg. 2, S. 22.
[3] Blätter für soziale Praxis. Jahrg. 1, Nr. 9, S. 80.
[4] Ebenda. Jahrg. 2, 3. Halbjahrsbd., S. 76.

warten durfte. Der Nürnberger Fall ist damals viel besprochen worden. Den Anlafs zur Streikbewegung der Former hatte die von den Fabrikanten beabsichtigte Einführung der Akkordarbeit geboten. Die Anrufung erfolgte schliefslich von seiten der Arbeiter, obwohl sie vorher abgelehnt hatten, diesen Schritt zu tun; die Verhandlungen wurden geheim gepflogen, da sich „nach Ansicht der Kommentatoren des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 der ausgesprochene Grundsatz der Öffentlichkeit nur auf das Verfahren vor dem erkennenden Gericht bezieht.“ Wenige Monate darauf konnte von Einigungsversuchen in Berlin berichtet werden [1]. Es war um die Zeit des grofsen Bierboykotts. Der erste Vorsitzende des Berliner Gewerbegerichts, der damalige Magistratsassessor v. Schulz, hatte zwei Brauereidirektoren und zwei Arbeitnehmer, mit ihnen noch den sozialdemokratischen Abgeordneten Singer zu einer Besprechung über die Frage geladen, „unter welchen Voraussetzungen an [2] eine Beendigung des Boykotts zu denken sein möchte.“ Der vorsichtigen Fassung der Einladung entsprach auch die vorsichtige Form der Verhandlungen. Da das Gewerbegerichtsgesetz (§ 61) die Befugnis des Gewerbegerichts als Einigungsamt aufzutreten, auf Streitigkeiten „über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses“ beschränkt, hier aber der ganze Kampf sich um die Feier des 1. Mai drehte, konnte die Vermittlung nur in privater Weise stattfinden [3]. Vor Beginn wurde ausdrücklich konstatiert, dafs die Initiative von keiner der beteiligten Parteien, sondern von den Vorsitzenden des Gewerbegerichts ausgegangen sei. Beide Teile behielten ihren Auftraggebern die endgültige Beschlufsfassung vor und erklärten, nur ihre persönliche Ansicht auszusprechen, die keineswegs für die von ihnen vertretene Gruppe als verbindlich angesehen werden dürfte. Die Zusammenkunft sollte eben — auch das wurde sorglich festgestellt — nur den Charakter einer Vorbesprechung haben, die eigentlichen Verhandlungen wurden dem Einigungsamt vorbehalten. Dazu ist es dann aber in diesem Falle überhaupt nicht gekommen.

---

[1] Jastrow schreibt in seinem Buch S. 493: „In Berlin dauerte es von der Eröffnung des Gewerbegerichts (10. April 1893) fast zwei und ein halb Jahre, bis es zum ersten Male als Einigungsamt angerufen wurde.“ Das ist nicht ganz richtig. Wie ich oben ausführe, hat der Vorsitzende des Berliner Gewerbegerichts, v. Schulz, bereits im Sommer 1894 Einigungsverhandlungen eingeleitet, die freilich erfolglos blieben und über das Stadium der Vorbesprechungen nicht hinaus gediehen.

[2] Sozialpol. Zentralbl. 3. Jahrg., 1893/4, S. 492, nach einem Bericht des „Vorwärts“ vom 6. Juli 1894.

[3] Blätter f. soziale Praxis. 5. Halbj., Nr. 105, Sp. 3; hier werden diese Verhandlungen auf den September verlegt. Ich habe nicht feststellen können, ob es sich hier um zwei verschiedene Verhandlungsaktionen handelt oder ob ein Irrtum der „Blätter f. soz. Praxis“ vorliegt. Für unsere Betrachtung ist das ja auch bedeutungslos.

Eine mehrstündige Besprechung ergab, dafs es vorab an jeder Grundlage einer Verständigung fehlte. Weitere Verhandlungen vor dem Einigungsamt — das war die übereinstimmende Ansicht beider Parteien — würden, wie die Dinge lagen, doch keinen Zweck haben. So vertagte der Vorsitzende die Verhandlungen auf unbestimmte Zeit mit dem frommen Wunsch, dafs es bald zu einer Einigung kommen möge[1].

Aus dem Sommer 1895 werden dann zwei weitere Fälle einigungsamtlichen Mifslingens gemeldet: in Solingen setzte es die Organisation der Unternehmer in der Stahlwarenbranche durch, dafs die Arbeiter auf das Gewerbegericht als Einigungsamt verzichteten und für künftige Fälle eine von den Fabrikanten organisierte, übrigens schon von früher her existierende Vergleichskammer anerkannten. Im zweiten Fall — bei einem Textilarbeiterstreik in Meerane (Sachsen), der durch Vermittlung eines vom Bürgermeister einberufenen Schiedsgerichts zugunsten der Arbeiter beigelegt worden war — gab eine der beteiligten Firmen, kurz nachdem der Spruch des Einigungsamts ergangen war, ihrem Personal durch Anschlag bekannt, dafs sie keine Lohnerhöhung eintreten lassen könne, „bevor nicht der Beweis erbracht sei, dafs in anderen Fabriken des Platzes höhere Löhne als von ihr gezahlt würden.“ Beide Male also scheiterte der Versuch einigungsamtlicher Vermittlung an dem bösen Willen der Unternehmer und mifsmutig zog damals die „Soziale Praxis“ das Fazit ihrer Beobachtungen: „Nach alledem ist die Forderung kaum mehr abzulehnen, dafs entweder eine Bestimmung getroffen werde, durch welche die Streitteile gezwungen werden, sich einem obligatorischen Einigungsamt zu unterwerfen oder das Versammlungsrecht der Arbeiter so zu erweitern, dafs der Zwang durch den Druck der Organisation wie in England ausgeübt werde“[2]. Indes wufste das Einigungsamt trotz aller Widerstände sich doch allmählich durchzusetzen. In Berlin folgten von Mitte September 1895 bis Ende Oktober drei Anrufungen hintereinander; der Verwaltungsbericht über das Rechnungsjahr 1895/6 wies schon elf zweiseitige[3] und sieben einseitige Anrufungen auf neben 16 Vermittlungsversuchen, bei denen die Initiative vom Gewerbegericht ausgegangen war; aufserdem war in je einem Falle in Bremen[4], in Krefeld,

---

[1] Pabst, Statist. Jahrb. der deutschen Städte. 6. Bd., S. 232 ff.. führt für das Jahr 1894 noch zwei Fälle — Augsburg und Kiel — an. In Kiel kam eine Vereinbarung zustande; in Augsburg wurde ein Schiedsspruch abgegeben.

[2] Soziale Praxis. Jahrg. 1894/5, Sp. 629 ff.

[3] Von diesen elf Fällen führten sechs zu Vereinbarungen, fünf zu Schiedssprüchen.

[4] Im Juli 1895 war ein Stuhlrohrarbeiterstreik durch das Bremer Gewerbegericht beigelegt.

Barmen, Königsberg i. Pr. und in Leipzig die Vermittlung des Einigungsamtes angerufen worden; überall mit dem Erfolg, dafs Vereinbarungen erzielt wurden[1]. Besonders lehrreich war der Leipziger Fall: der erste durchschlagende Erfolg einigungsamtlicher Tätigkeit seit dem Bestehen des Gewerbegerichts. Hier lud der Vorsitzende des Gewerbegerichts nach etwa zehntägiger Dauer des Streiks und nachdem die Zahl der ausständigen Maurer auf mehr als 1000 gestiegen war, auf Anrufen „sowohl aus Arbeitgeber- als aus Arbeiterkreisen" (am 11. Juni war nämlich ein Arbeiter und bald darauf auch ein Arbeitgeber auf dem Gewerbegericht erschienen, um ein Eingreifen des Gewerbegerichts zu befürworten) beide Teile zur Ernennung von Vertretern ein. Bei den Verhandlungen kam eine Einigung aber nicht zustande und nun fällte das Einigungsamt einen Schiedsspruch, der auch von beiden Parteien angenommen wurde[2]. Im Februar 1896 konnte eine Aussperrung in der Berliner Hutindustrie[3] schon an demselben Tage beendet werden, an dem sie verfügt worden war, und so schnell und sicher wächst das Berliner Gericht in diese Dinge hinein, dafs sich zu Ausgang des Jahres bereits ein ganz bestimmter Geschäftsgang ausgebildet hat, den der Magistratsassessor Cuno in der „Sozialen Praxis" vom 27. Februar 1896 ausführlich beschreibt. Einiges daraus — der amtliche Verwaltungsbericht des Berliner Gerichts hat ihn ausdrücklich als zutreffend bezeichnet und zum Teil wörtlich aufgenommen — sei auch hier wiedergegeben: es ist aufserordentlich charakteristisch für die dem Leben nachgehende und sich schmiegsam ihm anfügende Arbeitsmethode des Berliner Gewerbegerichts und die Art, wie es sich sein Terrain eroberte.

Das Berliner Ortsstatut verpflichtet, wie wir gesehen haben, die Gewerbegerichtsvorsitzenden bei entstehenden Arbeitsstreitigkeiten von sich aus eine Vermittlung anzubahnen. Dementsprechend werden an der Hand des „Vorwärts" — andere Blätter pflegen über diese Dinge nur vereinzelt und gelegentlich zu berichten — die Vorgänge auf dem Arbeitsmarkt aufmerksam verfolgt und für jedes Gewerbe, bei dem eine Zuspitzung der Bewegung erkennbar wird, besondere Aktenstücke angelegt. Sodann bemüht man sich, möglichst noch vor Ausbruch des Streiks mit den Interessenten

---

[1] Vgl. Pabst, Statist. Jahrb. der deutschen Städte. 6. Bd.

[2] Soziale Praxis. Jahrg. 1894/5, Sp. 685 ff. und Sp. 717 ff.

[3] Jastrow, Sozialpol. u. Verw., S. 493 ff. und Jahrb., S. 378.

[4] Die nämliche Bestimmung enthalten die Statuten von Breslau, Köln, Magdeburg, Hannover, Königsberg, Düsseldorf, Elberfeld, Danzig, Barmen, Stettin, Krefeld, Aachen, Halle, Dortmund, Mannheim, Essen, Erfurt, Kiel, Görlitz, Duisburg und Frankfurt a. O. Vgl. Statist. Jahrb. deutscher Städte. 4 (1894), S. 163 ff.

Fühlung zu gewinnen. Bei den Arbeitern bietet das keine Schwierigkeiten: immer ist dort in Form von Agitations-, Lohn- oder Streikkommissionen eine anerkannte Vertretung der Arbeiter, an die man sich wenden kann, vorhanden, und ganz augenfällig werden so die Kampforganisationen der Arbeiter zu einem wesentlichen Hilfsmittel für die Aufrechterhaltung des sozialen Friedens [1]. Anders bei den Arbeitgebern. Hier wird es, sobald es sich um gröfsere, ein ganzes Gewerbe berührende Differenzen handelt, überaus schwer, festzustellen, wer die „Beteiligten" seien; zudem begegnen dem Gewerbegericht auf dieser Seite häufig Misstrauen und Unkenntnis über die Aufgaben des Einigungsamts. Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitgeber helfen über diese Schwierigkeiten übrigens durch aufopfernde Aufklärungsarbeit unter ihren Standes- und Berufsgenossen nicht selten hinweg. Bei diesen vorbereitenden Schritten — wie mit den Arbeitgebern hat das Gericht inzwischen auch mit den Kommissionen der Arbeiter und dem Vorstand der Gewerkschaftskommission (vielfach durch die dem Gewerbegericht als Beisitzer angehörenden Mitglieder) Fühlung zu nehmen versucht — stöfst man dann allemal auf die Besorgnis: die Anrufung des Einigungsamts könnte von der Gegenseite als Eingeständnis der eigenen Schwäche ausgelegt werden. Hüben wie drüben hört man versichern: wir haben die Anrufung nicht nötig; wir können es aushalten. „Hier war," schreibt Cuno, „Belehrung über die Aufgabe des Einigungsamts am Platze (und besonders wirkungsvoll, wenn sie durch einen Beisitzer erfolgte), durch gründliche Verhandlung und Klarstellung des Sachverhalts das Ergebnis schnell herbeizuführen, das andernfalls erst durch lange Kämpfe unter grofsen Opfern beider Teile erreicht wird. Meist wurde erst, wenn die vorbereitenden Verhandlungen die Geneigtheit beider Teile zur Anrufung ergeben hatte, die förmliche Erklärung aufgenommen, mitunter um die letzten Bedenken der Beteiligten niederzuschlagen: „Auf Anregung des Gewerbegerichts gemäfs § 71 Abs. 7 des Ortsstatuts rufen wir an". — So umfangreicher Vorarbeiten bedarf es natürlich nur bei gröfseren Streiks; bei Differenzen in einem einzelnen Betriebe genügt es mitunter schon, wenn der Vorsitzende oder der erste Gerichtsschreiber bei dem Arbeitgeber telephonisch wegen der Sachlage anfragt und Unternehmer und Arbeiter zur Rücksprache bestellt werden. Wenn dann die Streitpunkte zu Protokoll festgestellt sind, erweist sich freilich in verschiedenen Fällen alsbald die Nutzlosigkeit jedes weiteren Eingreifens.

Nach solchen Vorbereitungen, berichtet Cuno weiter, bot

[1] Cuno, a. a. O.

die Konstituierung des Einigungsamtes selbst keine Schwierigkeiten. Man hatte durch diese vorbereitenden Verhandlungen das erste von den beiden Stadien, in die das Gewerbegerichtsgesetz das Verfahren vor dem Einigungsamt zerlegt, erschöpft: die Streitpunkte waren festgestellt und es konnte nun in allen Fällen sofort zur gemeinsamen kontradiktorischen Hauptverhandlung geschritten werden. Man verhandelte im Gegensatz zum dem einst in Nürnberg eingeschlagenen Verfahren öffentlich und das erwies sich als sehr vorteilhaft:

„Namentlich die Arbeiter hören in ihren Versammlungen meist einseitige Darstellungen vom Standpunkte ihrer Interessen aus und, wie es die Agitation einmal mit sich bringt, vielfach vielleicht übertrieben. Demgegenüber ist es von grofser Wichtigkeit, im Sinne einer Erziehung der Arbeiter zur objektiven Erwägung der Interessengegensätze wie auch des unmittelbaren Ergebnisses halber (z. B. wenn es sich um die Frage der Unterwerfung unter einen Schiedsspruch handelt), dafs die Arbeiter in möglichst grofser Zahl der sachlichen kontradiktorischen Verhandlung folgen. Auch zur Aufklärung der Arbeitgeber über ihre Pflichten gegen ihre Arbeiter ist dies Anhören der öffentlichen Verhandlung heilsam. Um eine sofortige Verständigung der Vertreter mit ihren Auftraggebern bezüglich etwaiger Einigungsvorschläge zu ermöglichen, ist die Anwesenheit recht vieler Interessenten erwünscht. Mitunter ist es recht wichtig, einzelne herauszuholen und auszufragen; dafs Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich gegenüberstehen, ermöglicht die sofortige Kontrolle der Aussagen, beispielsweise über Durchschnittslöhne. Alle Anwesenden können dann als Auskunftspersonen dienen, was ihnen vielleicht recht peinlich ist, weil so die Wahrheit herauskommt. Es hat sich als zweckmäfsig erwiesen, zunächst den Vertretern möglichste Freiheit im Vortrag aller ihrer Beschwerden zu geben. Beide Teile müssen sich einmal gegenseitig sagen, was sie auf dem Herzen haben. Die Öffentlichkeit, die äufsere Förmlichkeit des Verfahrens hindern schon Ausschreitungen, so dafs ein mäfsigendes Einschreiten des Vorsitzenden kaum erforderlich war."

Es folgt nun der Einigungsversuch, bei dem in der Regel das Gewerbegericht selbst die Vorschläge formuliert. Über die Vorschläge beraten dann die einzelnen Parteien allein; mitunter unter Beihilfe und Eingreifen der Beisitzer. Gelingt die Einigung nicht, so wird das förmliche Verfahren fortgesetzt und die Schlufsanträge der Parteien werden entgegengenommen: „es bildet sich hier eine neue Form prozessualischen Verfahrens, die nicht den strikten Regeln des Zivilprozesses unterliegt, sondern auf einen gewissen Wahrscheinlichkeitsbeweis in grossen Zügen abzielt."

Das Berliner Gewerbegericht hatte natürlich mehr Gelegenheit als die anderen, sich in der einigungsamtlichen Praxis zu üben. Für 1896 zählt Jastrow elf Anrufungen[1], von denen sechs mit einem Erfolg abschliefsen. Aber auch anderwärts besinnt man sich mehr und mehr auf die Existenz des Einigungsamts. Dasselbe Jahr 1896 — es ist das Jahr, in dem zum erstenmal eine umfassende statistische Aufnahme über die gesamte Tätigkeit der deutschen Gewerbegerichte (Zahl und Dauer der Prozesse, Art der Erledigung, Höhe der Streitobjekte, Berufungen; Einigungsämter; Gutachten und Anträge) erfolgt — verzeichnet insgesamt 42 Anrufungen: neben den bereits erwähnten elf Berlinern drei in Karlsruhe und in Königsberg, Görlitz, Mannheim und Bremen je zwei. Dazu kommen dann noch Brandenburg, Rathenow, Stolp i. P., Magdeburg, Elmshorn, Wandsbek-Stadt, Peine, Iserlohn, Kassel, Dresden-Stadt, Plauen i. V., Ravensburg, Stuttgart, Heilbronn, Mainz, Offenbach-Land, Eisenach, Gotha, Lübeck und Hamburg mit je einer Anrufung und 23 Fälle, in denen der Gewerbegerichtsvorsitzende in aufseramtlicher Eigenschaft vermittelt. Von den 42 Anrufungen führen 18 zu Vereinbarungen; acht Mal bleiben die Einigungsversuche erfolglos. Schiedssprüche werden im ganzen in vierzehn Fällen abgegeben; in zweien folgt dem Schiedsspruch die Unterwerfung; in vier Fällen lehnen die Arbeitgeber, in sechsen die Arbeiter, in einem beide Parteien die Unterwerfung ab[2]. Das alles ist gewifs nicht viel, wenn man die Gesamtzahl der deutschen Streiks daneben hält, die für das Jahr 1896 stark an das dritte Hundert heranreicht. Und doch ist es ein unleugbarer Fortschritt gegen früher; doch argumentiert Jastrow unzweifelhaft richtig:

> „Wenn wirklich die Gewerbegerichte nichts weiter sollten leisten können, als dafs sie im Jahre 25 Streiks, die sonst weiter gewütet hätten, beilegen, so ist gar nicht einzusehen, weswegen nicht schon um deswillen die Einrichtung lohnen würde. Es handelt sich ja hier nicht um eine mit grofsem Apparat und Kostenaufwand herzustellende Behörde, die nachträglich müfsig dasitzt, sondern um Kommissionen, die ad hoc zusammentreten. Auch der kleinste Erfolg ist in dieser Beziehung dankenswert. . .[3]“

---

[1] Jastrow, Jahrb. f. N. S. 373 ff. Pabst, Statist. Jahrb. deutscher Städte. Bd. 7 zählt 1896 25 Fälle, von denen 15 zu Vereinbarungen, fünf zu Schiedssprüchen führen. Hier erscheint Köln mit einem Schiedsspruch; Leipzig und Würzburg mit je einer Vereinbarung. Alle drei Fälle kommen bei Jastrow nicht vor. Doch wird Pabsts Statistik, die nur verzeichnet, was ihr zugetragen wird, wohl nicht als unbedingt zuverlässig gelten dürfen. Beansprucht es übrigens auch nicht.

[2] Amtl. Statist. der deutsch. Gewerbeger., zuerst abgedruckt im Gewerbegericht Nr. 12, Sp. 129 ff.

[3] Jastrow, a. a. O.

Leider fallen in das nämliche Jahr auch die ersten wirklich ernsten Erfahrungen des Einigungsamts. Ihr völliges Versagen in zwei Fällen, die die Aufmerksamkeit der ganzen deutschen Welt auf sich gelenkt hatten. Man kann wohl sagen, dafs Millionen in Deutschland mit Bangen und fröhlichen Hoffnungen, mit Segenswünschen und ein Teil auch mit der Furcht des schlechten Gewissens die Arbeit des Berliner Gewerbegerichts geleiteten, als es ermuntert durch die Vorgänge im Reichstage, da sich Regierung und Parteien in der Verurteilung unheilvoller Zustände zusammengefunden hatten, getragen von der Sympathie von Presse und Publikum, am 28. Februar 1896 den Berliner Konfektionsstreik zum ersten Mal vor sein Forum zog[1]. Der Tagung, die im grofsen Bürgersaal des Rathauses stattfand, wohnten 4—500 Personen bei; sie endete mit der vorläufigen Feststellung eines Mindesttarifs; dem Einigungsamt ward aufgegeben, Erhebungen zu veranstalten, auf Grund deren später der endgültige Tarif ausgearbeitet werden sollte. Dazu ist es dann nicht gekommen. Die Konfektionäre wurden störrisch; ein Teil von ihnen, die Inhaber der Schleudergeschäfte vornehmlich, hielt sich an den provisorischen Tarif nicht gebunden; die Mehrzahl weigerte sich auch nur vor dem Einigungsamt zu erscheinen. Als dieses dann endlich nach sechs Monaten — am 14. August —, die von der Enquete über die gezahlten Löhne angefüllt waren, seinen Schiedsspruch abgab, lehnten die Konfektionäre ihn ab; die Arbeiter taten hernach das Gleiche; dem Gewerbegericht aber blieb nur übrig am 23. September 1896 durch die Tageszeitungen dies negative Ergebnis festzustellen[2]. So hatte die breite niedere Arbeiterschicht überhaupt nichts gewonnen; nur die qualifizierten Arbeiter der besseren Firmen hatten eine Lohnzulage errungen, die ihnen angesichts der Konjunktur wohl überhaupt nicht vorenthalten wäre[3]. Und das alles, obwohl — wie gesagt — die öffentliche Meinung in Presse und Parlament, in Versammlungen und öffentlichen Veranstaltungen sich ganz überwiegend für die Streikenden erklärt hatte und ein sozial (wenigstens in einem erheblichen Teil seiner Repräsentanten) ohnehin nicht sehr angesehener Unternehmerstand eigentlich alle Ursache gehabt hätte, auf die allgemeinen Strömungen und Anschauungen gewisse Rücksichten zu nehmen. Noch sinnfälliger und entmutigender war der Fehlschlag der Einigungsstrebungen ein paar Monate später in Hamburg. Hier bot den Streikenden kein Parlament mehr Rückhalt wie noch im Februar den Konfektionsarbeitern und kein Kaiser wie 1889

---

[1] Jastrow, a. a. O., S. 378 ff. und derselbe in „Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft", 494.
[2] Das Gewerbegericht. 1, Sp. 77 ff.
[3] Oldenberg im „Handw. d. Staatsw." 1. Bd., S. 756.

beim Ausstand der Bergleute; den schlechtgelohnten[1], unregelmäfsig beschäftigten und mit Gelegenheitsarbeitern vielfach durchsetzten Hafenarbeitern aber stand eine seit Jahren fest zusammengeschlossene Unternehmerschaft von hoher gesellschaftlicher Schätzung gegenüber, die sich in diesem Kampfe als „die Vorhut der ganzen deutschen, ja der europäischen Unternehmerschaft“ fühlte. Die beteiligten Unternehmerverbände, die Reeder, Stauer usw., waren dem Hamburger Arbeitgeberverband beigetreten: der fafste statt ihrer alle wichtigen Entscheidungen. Dieser mächtige Kampfverband aber liefs sich, wie Jastrow[2] wahrscheinlich gemacht hat, von der vom Standpunkt eines rücksichtslosen Klassenkampfs garnicht einmal so unrichtigen Taktik leiten, die Kassen der Gewerkschaften nach Möglichkeit zu leeren, damit es den zum Frühjahr in der Metallindustrie geplanten Streiks an der nötigen Munition fehle. Wie wäre das barsche und starre Verhalten der Unternehmer gegenüber den verschiedenen an sie herantretenden Einigungsversuchen sonst auch zu erklären gewesen! „Im Interesse des öffentlichen Friedens und zur Fernhaltung schweren Unglücks“ wandten sich am 29. November der Vorsitzende der Bürgerschaft, der Chef der Senatspolizei und der Vorsitzende des Gewerbegerichts an beide Parteien mit dem Vorschlage eines Schiedsgerichts; die Arbeiter nahmen einstimmig an; der Arbeitgeberverband aber lehnte ab unter schroffer Hervorkehrung seines grundsätzlichen Herrenstandpunkts: die Marktlage sei ihm günstig; zudem hätte er authentisch erfahren, die Streikführer wünschten einen Frieden, weil sie den Zeitpunkt zum Streiken für ungünstig hielten. Er hat auf die Urheber des Schiedsgerichtsvorschlags dann hinterher noch die schwersten Vorwürfe gehäuft[3]. Nicht besser erging es Anfang Dezember einem Einigungsvorschlag des „Hamburger Korrespondenten[4]“; erst ein paar Wochen später, als auch ein Teil der Rheder und die Börse zum Frieden zu drängen begannen, wohl auch die Gewerkschaftskassen ihm genügend geschröpft zu sein

---

[1] Staatssekretär v. Bötticher erklärte zwar am 3. Dezember 1896 im Reichstage: „nach den Lebensbedingungen der Hamburger Hafenarbeiter würden sich vielleicht Millionen deutscher Arbeiter sehnen.“ In Wirklichkeit lagen die Dinge doch anders. Das einzelne Tagewerk wurde allerdings zum Teil sehr hoch bezahlt: aber bei dem grofsen Angebot von Arbeitskräften kamen nicht allzuviele Tagewerke auf den Mann. Oldenberg nimmt mit Tönnies, Hafenarbeiter und Seeleute in Hamburg vor dem Streik, Arch. f. soz. Gesetzgebung, Bd. 10 etwa 1200–1300 Mark als Jahresdurchschnittsverdienst an. Eine gemischte Kommission des Senats und der Bürgerschaft von Hamburg hatte aber 1894 1500 Mark als das zur Gründung eines Hausstandes erforderliche Mindestmafs bezeichnet! Oldenberg a. a. O. S. 757. Vgl. auch v. Elm in „Soziale Praxis“, 1896/7, Sp. 271 ff.

[2] Jastrow, Sozialpolitik u. Verwaltungswissenschaft, S. 496 und in den Jahrb. f. Nat.-Ökon., S. 382 ff.

[3] Oldenberg, a. a. O., S. 759.

[4] Soz. Praxis. 1896/7, Sp. 274.

schienen, liefs der Arbeitgeberverband sich zu neuen Verhandlungen herbei. Aber bis zuletzt pochte er auf seinem Herrentum. Dem Senat, der zur Vermittlung angerufen war und im Entgegenkommen gegen die intransigente Richtung im Arbeitgeberverband ohnehin die Wiederaufnahme der Arbeit als „einseitige Vorausleistung der Arbeiter" zur Bedingung gemacht hatte, wurde eine Zurechtweisung zu Teil, weil „seine Ausdrucksweise nicht schroff genug gewesen" uud erst als die Ausständigen sich auch dieser demütigenden Bedingung unterwarfen — das Streikkomitee hatte von vornherein dazu geraten — erst nach Wiederaufnahme der Arbeit begannen die Verhandlungen, die dann hinterher zu einem notdürftigen Frieden führten. Der Arbeitgeberverband durfte triumphieren. Die Sozialpolitik des „Herrentums im eigenen Hause" hatte auf der ganzen Linie gesiegt; die reichsgesetzlich eingeführte Institution des Einigungsamts war vor aller Welt verhöhnt worden und die Regierung selbst hatte dazu ihren Segen gegeben: mit kühlem Achselzucken hatte der damalige Staatssekretär im Reichsamt des Innern am 3. Dezember bei der Debatte über diese Vorgänge im Reichstage — freilich auf Grund unzureichender und einseitiger Information — erklärt: „dafs die Unternehmer nicht auf das von dritter Seite vorgeschlagene Schiedsgericht eingegangen wären, könne ihnen nicht verargt werden[1]". Und doch bewies auch in diesem Unterliegen der Einigungsgedanke die ihm innewohnende sieghafte Kraft. Wohl schien die öffentliche Meinung, soweit sie durch die Tagespresse[2] repräsentiert ward, den Ausständigen überwiegend abgünstig gesinnt — kein Wunder, sie wurde durch ein Nachrichtenbureau[3] des Arbeitgeberverbandes, das

[1] Soziale Praxis. 1896/7, Sp. 252.

[2] Jastrow, Jahrb., S. 383 und Sozialpol. und Verwaltungswissenschaft, S. 498, meint: nur vier angesehene bürgerliche Blätter — die „Frankf. Ztg.", die Berliner „Volks-Ztg.", die Naumannsche „Zeit", die damals als Tagesblatt erschien und die „Neue Hamb. Ztg." — hätten den Streikenden in ihrem Kampf um das Schiedsgerichtsprinzip ihre Sympathien ausgesprochen. Das ist in dieser Form nicht ganz richtig. Beispielsweise geschah das Gleiche auch in dem in Südwestdeutschland weitverbreiteten „Frankf. Generalanz.", dessen politische Haltung damals von mir stark beeinflufst wurde.

[3] Die Stellung dieser Nachrichtenbureaux und des in ihnen konzentrierten Prefsdienstes bei den Ausständen und Aussperrungen ist meines Wissens bisher noch fast gar nicht beleuchtet worden. Sie spielen — hier sei das Urteil des Zeitungspraktikers verstattet — bei den wirtschaftlichen Kämpfen unserer Tage eine geradezu verhängnisvolle Rolle. Man sagt vielleicht nicht zu viel, wenn man erklärt: diejenige Partei in Streik oder Aussperrung, die über einen gut organisierten Prefsdienst verfügt, hat die öffentliche Meinung in der Tasche. Man braucht dabei noch an keinerlei Korruption oder bösen Willen zu denken. Die wirkliche Sachlage nachzuprüfen ist dem einzelnen Redakteur nur selten möglich; vielfach fehlen ihm auch die dazu erforderlichen nationalökonomischen Kenntnisse. Er ist froh, wenn ihm die Schilderungen vom Streikschauplatz bereits druckfertig zugehen und er das Neuigkeitsbedürfnis seines Publikums befriedigen kann, ohne sich den Stoff erst mühsam

seine Mitteilungen tagaus tagein überall hinversandte, zum grofsen Teil von diesem selbst gemacht — aber Sympathien gewann der Arbeitgeberverband mit all' dem nicht. Überall, wo man derlei Dinge wirklich zu beurteilen verstand, brach sich vielmehr die Überzeugung Bahn, dafs wenn irgendwo, in solchen Kämpfen, wo die Marktlage sich dem wirtschaftlich Stärkeren verbünde, Schiedsgerichte und Einigungsämter am Platz seien und am 13. Dezember 1896 nahm eine Versammlung im Berliner Konzerthaus, der hervorragende Vertreter der Industrie — die Vorsitzenden der Speicherei- und Kellereiberufsgenossenschaft (zu der die Hafenarbeit gehört), der Norddeutschen Holz-Berufsgenossenschaft, des Zentralausschusses kaufmännischer und industrieller Vereine — beiwohnten, einstimmig folgende Resolution an:

„Die am 13. Dezember im Konzerthaus versammelten Männer und Frauen aller Stände Berlins erblicken in den Arbeitsstreitigkeiten an dem ersten Hafen Deutschlands eine Angelegenheit von mehr als lokaler Bedeutung. Sie halten den Standpunkt, dafs solche Streitigkeiten durch Niederwerfung des einen oder anderen Teils beendigt werden müfsten, für veraltet und sprechen die Überzeugung aus, dafs der Versuch des Schiedsgerichts oder Einigungsamts wiederholt werden mufs. Die Versammlung beauftragte ihr Bureau, diesen Beschlufs zur Kenntnifs der beiden streitenden Teile zu bringen [1]."

Das war die Stimmung, die schliefslich doch bei den Urteilsfähigen überwog. „Gerade der Hamburger Hafenarbeiterstreik" sagt Jastrow [2] „hat am meisten dazu beigetragen, die Notwendigkeit von Einigungsämtern und Schiedsgerichten weiteren Kreisen klar zu machen. Eine Verkehrssperre über den ersten Hafen Deutschlands für eine private Angelegenheit der Hamburger Unternehmer auszugeben, in die niemand dreinreden dürfe, war eine zu groteske Leistung, als dafs nicht gerade an diesem Beispiel das Gegenteil besonders hätte klar werden müssen: dafs es zu den Aufgaben der öffentlichen Gewalt gehört, bei grofsen verkehrshindernden Arbeitsstreitigkeiten Organe zu schaffen, welche in irgend einer Form wenigstens Verhandlung und gegenseitiges Anhören ermöglichen." Dafs gleichzeitig ein in seinen Motiven viel ernsthafterer Streik in Bremen binnen acht Tagen beigelegt worden war, weil es dort nicht wie in Hamburg an dem

zusammensuchen und ihn sichten und sieben zu müssen. So hilft die Bequemlichkeit der Zeitungsredakteure allerdings vielfach der kapitalkräftigeren und redaktionstechnisch gewandteren Partei Licht und Schatten ungleich zu verteilen und die Meinung des Publikums zu beeinflussen.

[1] Soz. Praxis. 1896/7. Sp. 477/78.

[2] Jastrow, Jahrb., S. 384 und Sozialpol. u. Verw., S. 498; vgl. auch „Soz. Praxis", 1896/7, Sp. 473 ff.

guten Willen gebrach, half diese Stimmung noch erheblich verstärken[1].

Und dann waren doch auch die Lehren nicht zu verachten, die man gerade aus den mifslungenen Einigungsbemühungen ziehen konnte. Man hatte einmal an einem drastischen Exempel gesehen, wie wenig in dieser Welt der harten Tatsachen im Grunde der „moralische Zwang der öffentlichen Meinung“ vermag, dem 1890 die Gesetzgeber die Exekutive in einigungsamtlichen Verhandlungen anzuvertrauen gedachten; man hatte auch erkannt, wie sehr man damals in die Irre gegangen war, als man allen Ernstes glaubte, gütliches Zureden des Vorsitzenden sei die Hauptsache für ein gutes Einigungsamt[2]. Die ganze Hilflosigkeit des bisherigen Zustandes war nackt und unverhüllt zutage getreten und wenn das nicht zur Entmutigung führte, so wird ein wesentliches Verdienst daran wohl den Gewerbegerichtsvorsitzenden zuzuschreiben sein. Wieder zeigt sich hier, wie unangebracht bei allen wirtschaftspolitischen Dingen die aprioristische Konstruktion ist. Man erinnert sich, mit welcher Lebhaftigkeit Brentano[3] 1890 die „bureaukratische“ Gestaltung unserer eben geschaffenen Einigungsämter bekämpft hatte. Nun erwies sich das bureaukratische Element gerade als der festeste und zuverlässigste Hort des von der Ungunst der Zeitläufte hart bedrängten Instituts. Zunächst war der Rückschlag unverkennbar. Für 1897 führt Pabst[4] nur 16 Fälle an, in denen die Vermittlung des Einigungsamtes angerufen wurde — ihnen stehen sieben Vereinbarungen gegenüber —; auch 1898 verzeichnet derselbe Autor, hier ohne die Ergebnisse im einzelnen anzumerken, blofs 16 Fälle[5] und diese Zahlen scheinen annähernd zu stimmen: auch Oldenberg[6] berichtet auf Grund der amtlichen Streikstatistik des preufsischen Handelsministeriums nur von insgesamt 18 Einigungsversuchen (elf erfolgreiche gegen sieben vergebliche), die sich auf 285 Streiks mit 25 398 Teilnehmern verteilen. Unbedingt zuverlässig ist freilich auch diese Statistik nicht. Immerhin: es ist ein Niedergang und aus dem arbeitet sich das Einigungsamt vornehmlich durch das Geschick und den Eifer der Gewerbegerichtsvorsitzenden heraus, die spürsam dem Leben nachgehen und — ganz unbureaukratisch — keineswegs davor zurückscheuen, neue Bahnen zu betreten; die aller Engherzigkeit abhold die

[1] Soziale Praxis. 1896/7, Sp. 278 ff. Aufsatz von Blendermann.
[2] Jastrow, Sozialpol. u. Verw. S. 495.
[3] Lujo Brentano über „Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrags“ in Schriften des V. f. S. 1890.
[4] Statist. Jahrb. der deutschen Städte. 7. Bd., S. 130 ff.
[5] Ebenda. 9. Bd., S. 150 ff.
[6] Oldenberg, Handw. 1. 760 ff.

gesetzlichen Bestimmungen dem Sinne nach interpretieren, nicht blofs ängstlich nach dem Wortlaut, und in festem Glauben an die Gerechtigkeit ihrer Aufgabe jede Handhabe benutzen, Wirkungsbereich und Tätigkeitsgebiet der Einigungsämter zu erweitern. Der erste Versuch dieser Art reicht noch in das Unglücksjahr 1896 zurück. Das Reichsgesetz von 1890 hatte die örtliche Zuständigkeit des Einigungsamtes nicht ohne eine gewisse Einseitigkeit auf den Bezirk des jeweiligen Gewerbegerichts beschränkt. Nun gab es ja Gewerbegerichte, die durch einen weiteren Kommunalverband oder mehrere Gemeinden zusammen errichtet waren; aber ein Einigungsamt — der Abgeordnete Bachem hatte diesen Mangel schon bei der ersten Lesung des 1890er Gesetzes beklagt —, das bei Ausständen oder Aussperrungen, die ein ganzes Gewerbe erfafsten, in Aktion hätte treten können, gab es nicht. Und doch hatte auch hier die gewerbegerichtliche Praxis einen Ausweg zu finden gewufst. Als es sich beim grofsen Buchdruckerstreik von 1896[1] darum handelte, den einheitlich im deutschen Buchdruckerverein organisierten Prinzipalen für die Tarifvorbereitungen und Einigungsverhandlungen Vertreter der Gehilfenschaft zur Seite zu stellen und diese bei dem Mangel einer einheitlichen Organisation auf Seiten der Arbeitnehmer nur durch Urwahlen zusammengebracht werden konnten, unterzog sich das Gewerbegericht Leipzig bereitwillig der abseits seiner eigentlichen Funktionen liegenden Aufgabe mit der vielleicht ein wenig künstlichen Motivierung: die Verhütung von Streiks im Gemeindebezirk Leipzig gehöre zu seinen gesetzlichen Aufgaben; nun liefse sich aber der Streik ohne die Wahlen nicht verhüten; also halte es sich für kompetent, die Wahlen auszuschreiben[2]. Die durch Vermittlung des Gewerbegerichts Leipzig gewählte Kommission hat dann am 15. April 1896 einen Waffenstillstand auf drei Jahre und einen Tarif vereinbart. Ganz ähnlich wurde im Februar 1900 der Streik der deutschen Formstecher durch das Gewerbegericht Köln allein mit tatsächlicher Wirkung für ganz Deutschland beigelegt[3]. Systematisch aber in der Ausbildung des einigungsamtlichen Friedensinstituts ist vor allem das Gewerbegericht Berlin vorgegangen. Es hat bei ausgebrochenen oder drohenden Streiks ständig im Sinne des § 62a Abs. 1 u. 2 die Initiative ergriffen und dabei den Erfolg gehabt, dafs die „Gewerbetreibenden immer mehr und mehr einsehen lernten, dafs das Gewerbegericht der geeignete Ort ist, um möglichst schon vor Ausbruch eines Streiks dort

[1] Das Gewerbegericht. 1, Sp. 17 u. 18.
[2] Jastrow, Sozialpol. u. Verw., S. 509 und Jahrb. f. Nat.-Ökon. S. 385.
[3] Soz. Praxis. 9, Nr. 32. S. 829.

über die Differenzen zu verhandeln"[1]. Es hat dann aber auch durch seine „Schlichtungskommissionen" für die Verhütung künftiger Streiks gewirkt und friedliche Zustände in den Gewerben befestigt. „Diese Schlichtungskommissionen," sagt v. Schulz[2], den man wohl als ihren Vater bezeichnen dürfen wird, „werden auf Anraten des Vorsitzenden des Einigungsamts von den vor dem Einigungsamt erschienenen Parteien bei dem Abschlufs eines Vergleichs eingesetzt. Sie bestehen aus einer gleichen Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern unter dem Vorsitz von Gewerberichtern und dienen dazu, Differenzen nach der Einigung zur Vermeidung von künftigen Streiks und Aussperrungen zu beseitigen und das Einigungsamt zu entlasten. Den Schlichtungskommissionen wird zumeist auch die Vorbereitung von Tarifverträgen übertragen . . . Für den Fall, dafs die Entscheidung der Schlichtungskommission einer oder beiden Parteien nicht pafst, ist der Regel nach in dem Vergleich die Vorkehrung getroffen, dafs in kürzester Frist von der Partei, welche sich beschwert fühlt, das Einigungsamt anzurufen ist." Bei dieser Definition hat die Bescheidenheit die Feder geführt. Indem Schulz das Erreichte wie etwas Selbstverständliches behandelt, das man nicht weiter zu erörtern brauche, vergifst er anzumerken, dafs die Einsetzung von Schlichtungskommissionen gleichzeitig die Anerkennung der beiderseitigen Organisationen bedeutete und dafs damit für ganze Erwerbszweige das Gewerbegericht als dauernde einigungsamtliche Behörde installiert wurde. Das Einigungsamt ward so gewissermafsen zur zweiten Instanz, deren Entscheidung sich zu fügen man damit stillschweigend übernommen hatte. Einer besonderen Erklärung über Annahme oder Ablehnung, wie sie das Gesetz sonst vorschreibt, bedurfte es nicht mehr; ebenso wenig aber sollten vor dem Spruch des Einigungsamts Streik oder Aussperrung erfolgen dürfen. Die Gewerbetreibenden, die sich so verpflichteten, zur künftigen Vermeidung von Streiks und Aussperrungen die Hilfe des Einigungsamts zu verlangen, legten sich eben damit auch „den moralischen Zwang auf, unter allen Umständen vor dem Einigungsamt zur Aussprache sich einzufinden"[3]. Das war ein kühner Schritt; aber das Berliner Gewerbegericht hatte Erfolg mit ihm. Den Vergleich vom 24. Juli 1899, durch den das Berliner Gewerbegericht Streik und Aussperrung im Berliner Baugewerbe beendete und als ständiges Tarifamt eine achtzehngliederige Kommission einsetzte (neun Arbeitgeber und neun Arbeitnehmer) hat Jastrow[4]

[1] Soz. Praxis. 9. Jahrg., Nr. 10, Sp. 237.
[2] Kommentar z. Gewerbegerichtsgesetz, S. 167 und Brauns Archiv, Bd. 16, 682 ff.
[3] v. Schulz, Soziale Praxis. 9, Nr. 29, Sp. 738.
[4] Jastrow, Sozialpol. u. Verw. S. 503.

mit Recht einen „Wendepunkt von einschneidender Bedeutung“ genannt. Und dieser Wendepunkt war in überaus kritischer Zeit erreicht worden. Fast genau einen Monat vorher — vom 19.—22. Juni 1899 — war im Reichstage der „Gesetzentwurf zum Schutze der Arbeitswilligen“ beraten worden, der geradezu einer Bedrohung der Gewerbegerichte gleichkam; der an ein paar Stellen ganz direkt mit dem Gewerbegerichtsgesetz zusammenstiefs und, wenn er Gesetz geworden wäre, dem pflichtmäfsig um die Einigung und Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten bemühten Gewerberichter den Staatsanwalt zum ständigen Begleiter gegeben hätte[1]. Aber das Schreckbild zog vorüber; noch ehe dieser Gesetzentwurf endgültig abgelehnt worden war — im Oktober desselben Jahres — folgten dem Baugewerbe die Berliner Weifsgerber. Die Glacé- und Weifslederindustriellen und die Lohnkommission der Lederarbeiter Berlins, also Arbeitgeber und Arbeiter, fafsten am 21. Oktober in einer gemeinschaftlichen Sitzung den einstimmigen Beschlufs, über die Forderungen, mit denen die Arbeiter vier Tage zuvor an sie herangetreten waren, vor dem Einigungsamt zu verhandeln: es war das erste Mal seit Bestehen des Berliner Gewerbegerichts, dafs Arbeitgeber und Arbeiter sich einmütig dahin verständigt hatten, das Einigungsamt vor Ausbruch des Streiks anzurufen und bis zu seiner Entscheidung die Arbeit fortzusetzen[2]. Die Verhandlungen endeten mit einem Vergleich, der einen neuen Tarif auf die Dauer von zwei Jahren festsetzte und den Parteien die Verpflichtung auferlegte, bei allen zukünftigen Streitigkeiten das Einigungsamt zur Schlichtung anzurufen. So ging das weiter in Berlin und anderwärts. Auch im kleinen württembergischen Tuttlingen z. B. akzeptierten die Fabrikanten der dortigen Schuhwarenindustrie bei Verhandlungen vor dem Gewerbegericht als Einigungsamt die in der nämlichen Richtung liegende Forderung ihrer Arbeiter: „Einsetzung eines ständigen Schiedsgerichts, bestehend aus drei Arbeitgebern und drei Arbeitern; kommt bei ausbrechenden Differenzen bei dieser Instanz keine Einigung zustande, so ist das städtische Einigungsamt als Entscheidung anzurufen, ehe eine Arbeitseinstellung oder Aussperrung eintreten kann“[3]. Stiedas[4] Behauptung im Handwörterbuch: „die Auffassung, die das Trügerische der Verbindung zweier so grundverschiedener Institutionen wie Gewerbegericht und Einigungsamt schon am Gesetzentwurf charakterisierte, hätte einstweilen recht behalten; nur selten würden deutsche Gewerbegerichte von den Parteien angerufen, auch bei der Feststellung von Einzelheiten

[1] Jahrb. f. N. u. Stat. 3. F., Bd. 18, S. 72 ff.
[2] Soziale Praxis. 9. Jahrg., Nr. 5, Sp. 128 ff.
[3] Ebenda. Sp. 51, 102 und 237.
[4] Handw. 3. Bd., S. 343.

des Arbeitsvertrages mitzuwirken", traf also schon damals nicht zu; seither ist das natürlich noch viel weniger der Fall. Es war doch, wie v. Schulz in einem Rückblick auf die Tätigkeit des Berliner Einigungsamts im ersten Quartal 1901 berichtet, dahin gekommen, daſs eine Abneigung der Arbeitgeber gegen das Gewerbegericht als Einigungsamt im allgemeinen nicht mehr vorhanden war; daſs die Arbeitgeber zumeist, die Arbeitnehmer fast ausnahmslos der Einladung des Gewerbegerichtsvorsitzenden zur Unterredung nachgekommen waren und unter den Gewerbetreibenden die Erkenntnis an Boden gewann, daſs die Verhandlungen vor dem Einigungsamt weniger langwierig waren und mehr Erfolg verhieſsen als private Verhandlungen[1]. Aber auch 1899, als Stieda sein abfälliges Urteil niederschrieb, hatte das an das Gewerbegericht angefügte Einigungsamt seine Lebenskraft und Entwicklungsfähigkeit bereits erwiesen. „Gestreikt wird," sagt Jastrow einmal[2], „in Deutschland seit einem halben Jahrtausend." Aber erst neun Jahre waren verstrichen, seit man den Streik als einen natürlichen Vorgang in den Beziehungen der bei der Gütererzeugung zusammenwirkenden menschlichen Produktivkräfte zu begreifen und zu behandeln lernte; seit man — wenn auch vorerst nur in unsicher angedeuteten Umrissen — zu erkennen begann, was einst der englische Minister Sir John Gorst[3] erklärt hatte: daſs bei Streiks neben dem Arbeitgeber noch ein weiterer Faktor in Betracht käme, nämlich das Publikum als sogenannter Dritter und daſs dieses dabei ein gröſseres Interesse habe, als selbst die beteiligten Industriellen und Arbeiter. Es hätte mit dem Wunder zugehen müssen, wenn nun aller Widerspruch verstummt wäre; wenn die Mächte der Trägheit und Böswilligkeit ihm nicht so und so oft noch entgegengewirkt hätten. Gewiſs, Schritt für Schritt erst hat das Einigungsamt sich sein Terrain erobern müssen und zum Teil ringt es auch heute noch um seine Existenz. Aber daſs es, so wie es war, lebensfähig war, daſs der vorsichtige Versuch, den die Gesetzgeber mit der Anknüpfung an das Gewerbegericht gemacht hatten, im groſsen Ganzen geglückt und für unsere deutschen Verhältnisse wohl der richtige Weg war, ans Ziel zu gelangen, das hatten diese neun Jahre mit ihrer aufwärtsweisenden Entwicklung doch wohl dargetan. Die preuſsisch-deutsche Bureaukratie mag im allgemeinen von ihrem alten Ruhmestitel, hoch über allen Klasseninteressen Führer zum Fortschritt zu sein, wohl etwas eingebüſst haben. Die Gewerbegerichtsvorsitzenden, die das ihnen anvertraute Institut mit einer nimmermüden, geradezu liebevollen Sorgfalt weiterbildeten, bewiesen, welcher Schatz

[1] Soz. Praxis. 10. Jahrg., Nr. 29, Sp. 738.
[2] Jahrb. f. Nat. S. 385.
[3] Soziale Praxis. 9. Jahrg., S. 237.

an tüchtigen, sittlichen Kräften nach wie vor in der deutschen Beamtenschaft umschlossen war.

An einer anderen Stelle hat freilich auch die gewerbegerichtliche Bureaukratie versagt. Man erinnert sich, wie 1890 auf Betreiben Miquels in das Gesetz ein neuer Abschnitt eingefügt worden war, der das Gewerbegericht zur Abgabe von Gutachten über gewerbliche Fragen berief. Den damaligen Frankfurter Oberbürgermeister hatten dabei Erinnerungen an die Praxis seines Amtssitzes geleitet, wo zwei Jahre zuvor von ihm und dem dortigen Vorsitzenden, dem bereits mehrfach erwähnten Stadtrat Flesch[1], durchgesetzt worden war, daſs dem kommunalen gewerblichen Schiedsgericht auch die Berechtigung zu Gutachten und Anträgen in gewerblichen Fragen erteilt wurde. Indes die Befugnis, von der, die sie ins Gesetz brachten, sich eine Entwicklung nach der Richtung der Arbeitskammer versprochen haben mochten, ward wenig genützt. Selten forderten die Behörden[2] Gutachten; noch seltener schwangen sich die Gewerbegerichte zu Anträgen auf. Eine genaue Statistik liegt zwar nur aus den beiden Jahren der allgemeinen Erhebung — 1896 und 1900 — vor; aber auch die von Pabst[3] mitgeteilten Daten, die im Einzelnen gewiſs nicht ganz zuverlässig sind, geben doch schon annähernd ein Bild von der mangelhaften Entwicklung dieses Zweiges gewerbegerichtlicher Tätigkeit. Nach Pabst werden 1892 16 Gutachten über gewerbliche Fragen abgegeben; 1893 — 40, 1894 — 20, im Jahre 1895—15; 1896 erfolgte die allgemeine Umfrage; sie weist im ganzen Reich 28 Fälle auf[4], von denen sechs auf Hamburg entfallen, fünf auf Frankfurt a. M., drei auf Stuttgart, je zwei auf Höchst und Gotha, je einer auf Elbing, Hirschberg i. Schl., Hannover, Dortmund-Stadt, Koblenz-Land, Leipzig, Reutlingen, Tuttlingen, Mainz, Worms. Pabst verzeichnet für dasselbe Jahr nur 18 Gutachten: ein neues Zeugnis der geringen Zuverlässigkeit des von ihm zusammengetragenen Zahlenmaterials. 1897 zählte er 23 abgegebene Gutachten; 1898—13, 1899—10. 1900 ergeht dann die neue Umfrage über Stand und Umfang gewerbegerichtlicher Arbeiten. Sie zeigt ein starkes Anschwellen der Zahl eingeforderter Gutachten

---

[1] Jastrow, Sozialpol. u. Verwaltungswissenschaft. S. 140 ff. u. 532.

[2] In einem Erlaſs vom 17. Mai 1894 wendete sich — es war das erste Mal, daſs ein Minister die Befugnis des Abs. 1 des § 170 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 ausübte — der preuſsische Handelsminister mit der Aufforderung an die Regierungen, wegen der zulässigen Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsarbeit die beteiligten Kreise, d. h. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, künftighin in ausgiebigerer Weise zu hören, als es bisher geschah. Blätter f. soz. Praxis. Nr. 25, S. 211. Vgl. auch „Das Gewerbegericht“. 6. Bd., S. 173.

[3] Statist. Jahrb. der deutschen Städte. Bd. 5, 6, 7, 8, 9.

[4] Jastrow, Sozialpol. u. Verwaltungswiss. S. 533.

— 50 im Ganzen —, aber in der überwiegenden Mehrheit der Fälle handelt es sich um die vereinzelte Inanspruchnahme eines Gewerbegerichts; zudem gehen allein 45 Gutachten auf Preufsen: „aufserhalb Preufsens erscheint im Jahre 1900 die Gutachtentätigkeit auf rein zufällige Ausnahmen beschränkt [1].“ Über die Zahl der aus dem Schofs der Gewerbegerichte hervorgegangenen Anträge hat Pabst keine Angaben gesammelt; hier haben wir nur von 1896 und 1900 die Zahlen der allgemeinen Statistik: 1896 insgesamt 24 Anträge; 1900 gar nur 15 [2]. So unvollständig dies Zahlenmaterial aber auch sein mag, so viel ergibt sich sicher aus ihm: die Hoffnungen, mit denen man einst das Institut der gutachtenden Gewerbegerichte in unser öffentliches Leben eingeführt hatte, waren nicht erfüllt worden: einzig das Jahr 1893, wo die damals schwebende Frage der Ausnahmebestimmungen für die industrielle Sonntagsruhe, sowie später die Berlepschschen Grundzüge einer Handwerkervorlage den Gewerbegerichten zur Begutachtung vorgelegt wurden, macht eine Ausnahme. Hier vermutet Jastrow sogar, weit über die Angaben von Pabst hinausgehend, dafs „mehrere Hundert“ Gutachten herbeigeführt worden seien. Möglich; ein zwingender Beweis wird schwer zu bringen sein. Im allgemeinen sind die Gewerbegerichte nach der Richtung jedenfalls wenig in Anspruch genommen worden, wenn auch mancherlei Reformen und Verbesserungen in den Arbeitsverhältnissen — so die Einführung der Freitagslöhnung, die Verpflichtung zu wöchentlicher Löhnung durch Ortsstatut, die Einführung schriftlicher Arbeitszettel, die Aufhellung der Mifsstände im Baugewerbe [3] und ähnliches mehr — auf Gutachten und Anträge der Gewerbegerichte zurückgehen.

Jastrow [4] hat den Grund für dies Versagen zunächst in der „mangelnden Organisation der interessierten Kreise“ gesehen und dann darin, dafs die Unternehmer für ihre Sonderinteressen ja bereits ungleich wirksamer und straffer in ihren Handelskammern, Innungen und Handwerkskammern organisiert seien. Das wird im wesentlichen zutreffen. Es scheint sich hier eben derselbe Vorgang zu wiederholen, der die alten preufsischen Gewerberäte zum Scheitern brachte. Die wurden durch Verordnung vom 9. Februar 1849 zur Überwachung des Innungswesens und als Beratungsorgan für alle Angelegenheiten des Handwerks und Fabrikbetriebes ins Leben gerufen und sollten zu gleichen Teilen aus Wahlen der Handwerker, Industriellen und Kaufleute hervorgehen; in ihren Handwerks- und Fabriksabteilungen die Vertreter aus Arbeitgebern und

---

[1] Gewerbegericht. 6, Sp. 237 ff. und Jastrow, Sozialpol. u. Verw. S. 533.

[2] Ebenda. S. 536.

[3] Blätter f. soz. Praxis. 5. Halbjahr, Sp. 167 ff.; 171 ff.; 210 u. a.

[4] Jastrow, Sozialpol. u. Verw. S. 534.

Arbeitnehmern gewählt werden. Aber es ergab sich bald, dafs nur ein Stand — damals die Handwerksmeister — ein direktes Interesse an der Errichtung von Gewerberäten hatte, und so scheiterten sie an der mangelnden Teilnahme von Grofsindustriellen und Kaufleuten [1]. In unserem Falle sind es allein die Arbeiter, für die ein Bedürfnis nach der Gutachtertätigkeit der Gewerbegerichte vorliegt. Nicht dafs „der Gedanke der Interessenvertretung in die Form einer rechtsprechenden Behörde gegossen wurde und sich da etwas sonderbar ausnimmt," ist der Grund des Mifslingens — auch die Verbindung zwischen Gewerbegericht und Einigungsamt ist schliefslich ja nur eine Vernunftehe, die dem Doktrinarismus anfänglich seltsam genug vorgekommen ist — aber dafs hier bei einem Institut, das nur Sinn hatte als Interessenvertretung der Arbeiter, Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammenkoppelt wurden, unterband von vornherein jede regere Entwicklung. Möglich, dafs einmal eine Zeit kommt, da Unternehmer und Arbeiter einsehen lernen, dafs ihre Interessen im letzten Grunde gemeinsame sind. Heute — und man wird leider hinzufügen müssen: für absehbare Zeit — sind wir noch nicht so weit; vorläufig wird der Gegensatz hüben wie drüben noch so stark empfunden, dafs eine Interessenvertretung nur in der Form von Sonderorganisationen denkbar ist. Jastrow sagt einmal: „die Gewerbegerichte erscheinen als sein sollende Arbeitskammern ohne es wirklich zu sein [2]." Das ist sehr richtig und ich halte es nicht eben für wahrscheinlich, dafs sie wirkliche Arbeitskammern geworden wären, auch wenn die Vorsitzenden sich's noch so eifrig hätten angelegen sein lassen, wo immer es anging, die Gewerbegerichte wenigstens zu Anträgen über gewerbliche Angelegenheiten zu veranlassen, oder wenn, wie Jastrow vorschlägt, der Verband deutscher Gewerbegerichte eine Zentralstelle errichtet hätte und von hier aus Gutachen und Anträge einheitlich durch angestellte Beamte bearbeitet worden wären [3]. Von ähnlichen Auffassungen scheint auch Freiherr von Berlepsch ausgegangen zu sein, als er, — damals noch preufsischer Handelsminister — am 7. Februar 1895 bei Gelegenheit einer grofsen und grundsätzlichen Aussprache über die sozialpolitische Haltung der Regierung, die um jene Zeit bereits eine bedenkliche Neigung zu Stillstand und Rückschritt aufzuweisen begann, im Reichstage erklärte: es sei ihm gar nicht zweifelhaft, dafs die Gewerbegerichte nicht den Anforderungen genügen könnten, die in dem Erlafs vom 4. Februar 1890 gefordert wären, nämlich „die Formen zu schaffen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen geniefsen, an der Regelung gemeinsamer An-

---

[1] Thilo Hampke, „Gewerbekammern" im Handw. 4. Bd., S. 500 ff.
[2] Jastrow in den Jahrb. f. Nat. u. Stat. S. 391.
[3] Ebenda. S. 388/89.

gelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlung mit den Arbeitgebern und Behörden befähigt werden[1]." Der Ton liegt unseres Erachtens hier auf dem „Können": diese Aufgaben vermochte die sonst so treffliche, biegsame und ausdehnungsfähige Organisation der Gewerbegerichte ganz einfach nicht zu umspannen.

Die Gewerbegerichte sind dann auch noch mit einer anderen Verwaltungsaufgabe betraut worden, die ganz aufserhalb ihrer eigentlichen Sphäre liegt. Man hat die gemischten Kommissionen, denen von den Städten die Aufsicht und Verwaltung ihrer unparteiischen Arbeitsnachweise übertragen wurde, aus den beiden Beisitzerkurien der Gewerbegerichte wählen lassen und dem unparteiischen Gewerberichter den Vorsitz gegeben. Und die Arbeitsnachweise der gemeinnützigen Vereine sind den Kommunen vielfach darin gefolgt und haben ihre Verwaltung wenigstens durch Erwählte der Gewerbegerichtsbeisitzer ergänzt. Auch hier handelt es sich um Anregungen, die auf Miquels so überaus fruchtbare Frankfurter Oberbürgermeisterzeit zurückgehen: Miquel im Verein mit Flesch hatten den Gedanken zuerst im Jahre 1890 (noch vor dem Reichsgesetz übrigens) vertreten. Zwei Jahre später hat ihn dann Lautenschlager in Stuttgart[2] von neuem aufgenommen und im Oktober 1894 empfahl ein Erlafs des preufsischen Handelsministers an die ihm nachgeordneten Behörden zur Abhilfe gegen die Arbeitslosigkeit der Errichtung von Arbeitsnachweisstellen Aufmerksamkeit zu schenken und den „Arbeitsnachweis in gröfserem Umfange und planmäfsiger als bisher auszubilden." „In den grofsen Städten" — so hiefs es in dem Erlafs weiter — „könnten die Leiter aus den Beisitzern zum Gewerbegericht gewählt werden[3]." Verwirklicht hat den Gedanken aber zuerst die kleine Stadt Efslingen (1894); den eigentlichen Pfadfindern — Frankfurt nämlich und Stuttgart — gelang es erst 1895 die Widerstände zu überwinden. Indes haben diese Dinge in unserem Zusammenhang doch kaum etwas zu suchen. Die Verbindung zwischen Gewerbegericht und Arbeitsnachweis ist vollends äufserlich. Sie beruht auf dem rein zufälligen Umstand, dafs, als das Problem der Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise an die Gemeinden herantrat, in ihrer Verfassung keine andere Institution vorhanden war, in der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich gleichmäfsig vertreten sehen konnten. Eine Änderung des kommunalen Verfassungsrechts, die ja vorläufig nicht gerade wahrscheinlich ist, könnte auch hier einen Wandel bringen.

[1] Stenogr. Ber., 9. Legisl., 3. Sess. 1894/5. 1. Bd., S. 724.
[2] Blätter f. soz. Praxis. 1894, 3. Halbj, S. 87 ff.
[3] Ebenda. 4. Halbj., Nr. 93, S. 26.

Sechstes Kapitel.

Die Novelle von 1901.

Schon verhältnismäfsig früh hatte sich das Bestreben geregt, die Erfahrungen, die man so Schritt für Schritt in der Praxis machte, gesetzgeberisch auszunutzen. Wir gedachten bereits an einer andern Stelle des Antrages der Polenfraktion[1] aus dem Jahre 1893, auch die Streitigkeiten der Landarbeiter aus dem Arbeitsverhältnis durch fachliche Sondergerichte entscheiden zu lassen. Inzwischen hatte der Umformungsprozefs im Handelsgewerbe, der etwa um den Beginn der achtziger Jahre schärfer und wahrnehmbarer eingesetzt hatte, immer weitere Fortschritte gemacht. Der Handel folgte den Spuren der Industrie und ging immer mehr zur Arbeitsteilung über; der Handelsangestellte aber sank, wie Silbermann[2] das einmal ausdrückt, „von der sozialen Bedeutung des Kaufmanns zu derjenigen der kaufmännischen Hilfskraft herab.“ Die Zahl der lebenslänglichen Gehilfen stieg; die gesellschaftliche Kluft zwischen Prinzipalen und Gehilfenschaft verbreiterte sich zusehends und die Gesetzgebung begann den veränderten Umständen allmählich Rechnung zu tragen. Das Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889, das freilich erst am 1. Januar 1891 in Kraft trat, war ein erster Schritt gewesen; ihm folgten die Einführung der Sonntagsruhe[3] und mit dem Kranken-Versicherungsgesetz vom 10. April 1892 die Anfänge einer Kranken-Versicherungspflicht. Und als die 1892 eingesetzte Reichskommission für Arbeiterstatistik sich an ihre Arbeit machte, da bildete den ersten Gegenstand ihrer Tätigkeit neben der Untersuchung der Zustände in Bäckereien und Konditoreien eine Erhebung über Arbeitszeit, Kündigungsfrist und Lehrlingsverhältnisse im Handelsgewerbe. Mit all' dem, vornehmlich aber mit dieser Enquete der Kommission für Arbeiterstatistik wurde förmlich anerkannt, dafs die Verhältnisse der Handlungsgehilfen denen

[1] S. o. S. 75.
[2] In Brauns Archiv. 9. Bd., S. 350/1.
[3] Durch die Novelle vom 1. Juni 1891.

der gewerblichen Arbeiter sich nachgerade stark genähert hatten: ward doch das Arbeitsgebiet der Kommission bestimmungsgemäfs eben durch den Titel 7 der Gewerbeordnung begrenzt[1]! Das Hauptargument, mit dem man nach dem Vorgang der amtlichen Motive im Jahr zuvor[2] die Einbeziehung der Streitsachen aus dem kaufmännischen Arbeitsverhältnis in die Kompetenz der Gewerbegerichte abgelehnt hatte, war also durchlöchert, und es dauerte gar nicht lange, dafs eine rührige Agitation zugunsten gewerblicher Sondergerichte für die Kaufleute anhob. Im Jahre 1895 bat eine Eingabe des Berliner Arbeitervereins an den Reichstag: die Gewerbegerichte auch auf Handlungsgehilfen, landwirtschaftliche Arbeiter und Dienstboten auszudehnen. Soweit der Antrag sich auf landwirtschaftliche Arbeiter und Gesinde bezog, wurde er abgelehnt; die Bitte wegen der Handlungsgehilfen aber beschlofs man dem Reichskanzler zur Erwägung zu überweisen. Diesem Vorschlag seiner Petitionskommission trat der Reichstag ohne Debatte bei und nun setzte eine scharfe Bewegung in der kaufmännischen Welt ein. Der „Deutsche Verband kaufmännischer Vereine“ in Frankfurt a. M., der damals etwa 20000 Prinzipale und 80000 Angestellte umfafste[3], richtete am 1. November 1895 eine dringende Eingabe an das Reichsamt des Innern; ein ähnliches Gesuch des Generalrats „des Vereins deutscher Kaufleute“ ging zur selben Zeit beim Bundesrat ein und ein weiteres vom „Zentralausschufs aller Berliner kaufmännischen, gewerblichen und industriellen Vereine“ beim preufsischen Handelsminister[4]. Die Folge dieser starken und plötzlichen Bewegung war ein Schreiben des Reichskanzlers an die verbündeten Regierungen, die nun wieder die Handelskammern zu gutachtlicher Äufserung aufforderten — in Preufsen geschah das durch Zirkularerlafs vom 1. April 1896 — wobei sich herausstellte, dafs von den Handelskammern, die doch ausschliefslich eine Vertretung der kaufmännischen Prinzipalität darstellten, unterschiedliche von Bedeutung und Einflufs der Frage keineswegs unfreundlich gegenüberstanden.

Noch weiter steckte die Sozialdemokratie ihre Ziele. Die blieb bei ihrer radikalen Auffassung, jedwede Streitigkeit aus dem Arbeitsvertrag vor das Gewerbegericht zu ziehen und so steuerte sie zu den Resolutionen aus Anlafs des bürgerlichen Gesetzbuches folgenden Antrag Auer und Genossen bei[5]:

---

[1] Durch das Regulativ vom 1. April 1892 wird die Kommission zur Mitwirkung bei den statistischen Erhebungen berufen, welche bei der Vorbereitung und Ausführung der die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter (Titel 7 der Gewerbeordnung) betreffenden Gesetzgebung erforderlich werden.

[2] S. o. S. 26.

[3] v. Boenigk in den Jahrb. f. N., 3. F. 13. Bd., S. 428 ff.

[4] Riesenfeld, Kaufmännische Schiedsger. S. 7 ff.

[5] Stenogr. Ber. des Reichstags 1895/97. 5. Bd., S. 3846 ff.

„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, baldtunlichst eine Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz vorzulegen, durch welche die Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf Streitigkeiten aller Arbeitnehmer ausgedehnt wird, die einen Teil ihrer geistigen oder körperlichen Arbeitskraft für die häusliche Gemeinschaft, ein gewerbliches oder wirtschaftliches Unternehmen verwenden."

Die Resolution wurde am 11. Dezember 1896 im Reichstage beraten. Singer begründete sie kurz mit dem einen Satz: „Die Resolution spräche für sich selbst". Demgegenüber wies der nationalliberale Abgeordnete v. Cuny sofort darauf hin, dafs die Verwirklichung dieses Antrages aus den Gewerbegerichten etwas ganz anderes machen würde: auch Hauslehrer, Hausgeistliche müfsten nun darunter fallen; ja fast alle Privatbeamten. Diesen Ausführungen schlofs sich namens der verbündeten Regierungen der Geheimrat v. Woedtke aus dem Reichsamt des Innern an, und nachdem dann noch ein Redner der freisinnigen Volkspartei (Fischbeck) dagegen gesprochen, wurde die sozialdemokratische Resolution abgelehnt. Aber die Agitation zugunsten der kaufmännischen Sondergerichte dauerte fort und unter ihrem Einflufs geschah es wohl, dafs die mit der Vorberatung des Entwurfs zum neuen Handelsgesetzbuch betraute Reichstagskommission folgende Resolution[1] beantragte:

„Der Reichstag wolle beschliefsen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen, baldtunlichst die Vorlegung eines Gesetzentwurfs zu veranlassen, wonach zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Prinzipalen einerseits und Handlungsgehilfen und -Lehrlingen andererseits kaufmännische Schiedsgerichte errichtet werden."

Die Resolution kam im Anschlufs an die dritte Beratung des Handelsgesetzbuchs am 7. April 1897 zur Verhandlung im Plenum. Der Zentrumsabgeordnete Bachem wies in seiner kurzen Begründung darauf hin, dafs die kaufmännischen Angestellten vielfach wohl nicht besser gestellt seien als die Arbeiter. Über die Einrichtungen der Gerichte im einzelnen sage die Resolution nichts: „die Resolution will nichts, als die verbündeten Regierungen auffordern, die Sache in die Hand zu nehmen"[2]. Dieser Resolution trat der Reichstag bei, und als man einen Monat später — am 26. Mai — über eine Petition des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereine Deutschlands zu Essen zu befinden hatte, die gleichfalls den Ruf nach kaufmännischen Schiedsgerichten erhob, da ward sie in Konsequenz jenes Beschlusses dem Reichskanzler als

---

[1] Bericht der 18. Kommission vom 1. April 1897 Bd. 6 S. 3940 ff.
[2] Stenogr. Ber. 1895/97 7. Bd., S. 5586.

Material überwiesen[1]. Inzwischen hatte die Regierung auch angefangen, „die Sache in die Hand zu nehmen“: als sich am 31. Januar 1898 bei der Beratung des Justizetats der Abgeordnete Bassermann nach dem Stand der Dinge erkundigte und dem Wunsch nach baldiger Vorlegung eines Entwurfs über kaufmännische Schiedsgerichte Ausdruck gab, erklärte der Staatssekretär des Reichsjustizamts Nieberding: die Vorbereitungen wären bereits seit längerer Zeit im Gange; sie würden gemeinschaftlich vom Reichsamt des Innern und vom Reichsjustizamt betrieben; indes sei die Frage nicht so einfach: „sobald wir wieder etwas von den dringendsten Arbeiten aufatmen können“ — so schlofs der Staatssekretär — „wird diese Frage zu den ersten gehören, die unserer näheren Prüfung unterzogen werden soll“[2]. Eingaben des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes und der Allgemeinen Vereinigung deutscher Buchhändlergehilfen, die mancherlei detaillierte Vorschläge über die Organisation der kaufmännischen Schiedsgerichte machten, wurden auf diesen Bescheid hin — von der Petitionskommission wie vom Plenum — dem Reichskanzler „zur Erwägung“ überwiesen[3].

Auf andere Lücken der Ausgestaltung der gewerblichen Sondergerichtsbarkeit — zugleich auch auf Mängel im einigungsamtlichen Verfahren — war schon beim Etat des Reichsamts des Innern hingewiesen worden. Von den Sozialdemokraten war zu Beginn der Session ein Antrag[4] eingebracht worden, der — an alte Forderungen von dieser Seite anklingend — obligatorische Gewerbegerichte, die Ausdehnung ihrer Zuständigkeit auf die aus dem Arbeitsverhältnis hervorgehenden Streitigkeiten aller in Gewerbe, Bergbau, Land-, Forstwirtschaft, Fischerei, im Handel und Verkehr beschäftigten Personen, aktives und passives Wahlrecht für Frauen und Herabsetzung der Wahlfähigkeit auf das vollendete 20. Lebensjahr verlangte. Der Antrag kam in der Session nicht mehr zur Verhandlung. Gleichzeitig aber war vom Ausschufs des Gesamtverbandes der evangelischen Arbeitervereine eine Petition[5] eingegangen, die allgemeine obligatorische Einführung von Einigungsämtern und Schiedsgerichten und ihre Ausstattung mit einer Art Verhandlungszwang forderte, und an diese knüpfte der Zentrumsabgeordnete Hitze an. Er hob hervor, dafs die Eintragung in die Wählerlisten noch viel zu schwierig sei und dafs — entsprechend jener Eingabe — das Gewerbegericht als Einigungsamt nicht erst bei Anrufung von beiden Seiten, sondern

---

[1] Stenogr. Ber. 1895/97 8. Bd., S. 6149 ff.
[2] Ebenda 1897/98 1. Bd., S. 755.
[3] Ebenda 1897/98 Anl. 3. Bd., S. 1783.
[4] Ebenda 1897/98 Anl. 1. Bd., Nr. 40 S. 369.
[5] Ebenda 1897/98 Anl. 3. Bd., Nr. 200 S. 1782 ff.

bereits in einem früheren Stadium eintreten müfste[1]. Vor allen aber redete dem Ausbau des Einigungsamts der offiziell konservative, in Wirklichkeit mehr christlich-sozial gefärbte Abgeordnete Hüpeden das Wort. Mit Nachdruck und Wärme begründete er die Forderungen: „vor allem ein weiterer Umbau oder Ausbau der Einigungsämter und Schiedsgerichte in der Richtung, dafs sie erstens obligatorisch eingerichtet werden, etwa in Anlehnung an territorial zu errichtende Arbeitsämter, dafs sie zweitens verpflichtet sind, unaufgefordert schon in den ersten Anfangsstadien des Streiks in Aktion zu treten und dafs drittens namentlich auch die streitenden Parteien gezwungen sind, vor dem Einigungsamt zu erscheinen und sich auszusprechen". Freiherr von Stumm schalt freilich die Ausführungen des christlich-sozialen Redners kurzerhand „Gemeinplätze". Der hätte sich zudem selbst widerlegt, da er aus der Statistik nachgewiesen, dafs in zahlreichen Fällen schiedsgerichtlicher Anrufung so gut wie gar nichts herausgekommen sei. Genau dieselben Erfahrungen hätte man auch in England gemacht: in „Kleinigkeiten, bei kleinen Meinungsverschiedenheiten, könnten die Einigungsämter ja hier und da eine nützliche Tätigkeit entfalten; bei grofsen, tiefgehenden Streiks hätte sich noch niemals irgend eine der Parteien um die Mitwirkung des Einigungsamts gekümmert"[2]. Dafs mit diesen Sätzen auch der Freiherr von Stumm „sich selbst widerlegt hatte", schien er nicht zu fühlen; selbst wenn es richtig wäre (was es tatsächlich nicht ist), dafs die Einigungsämter bei allgemeinen, interlokalen Differenzen immer versagt hätten, so blieben doch wohl auch die vom Freiherrn von Stumm zugestandenen Erfolge in „kleinen Meinungsverschiedenheiten" nicht so ganz zu verachten. Immerhin waren die vom Freiherrn von Stumm bekundeten Auffassungen wohl der Anlafs, dafs die „Volkswirtschaftliche Correspondenz" sich am 12. April 1898 in einem damals viel beachteten feindseligen Artikel gegen die Einigungsämter wandte: es sei Zeit, die Gewerbegerichte rückschrittlich zu reformieren; sonst wüchse der Einflufs der Sozialdemokratie ins Ungemessene. Diesen Wünschen wurde nun freilich keine Erfüllung; im Gegenteil: die Reform, die dem Gewerbegerichtsgesetz von 1890 dann über ein Kleines doch beschieden ward, knüpfte in mehr als einer Beziehung an die als „Gemeinplätze" gebrandmarkten Gedanken an.

Die oben angezogene Eingabe war dem Reichskanzler „zur Erwägung" überwiesen worden. Im Plenum (am 30. April 1898) war man ohne Debatte an ihr vorübergegangen[3]; in

---

[1] Stenogr. Ber. 1897/98 1. Bd., S. 456.
[2] Ebenda 1897/98 1. Bd., S. 467.
[3] Stenogr. Ber. 1897/98 3. Bd., S. 2070.

der Kommission aber hatte sie zu einer ausführlicheren Erörterung geführt, an der auch ein Regierungsvertreter teilnahm. Die Petition beklagte es als einen Mangel der bisherigen Einrichtungen, dafs sie „meist in einem zu späten Stadium in Funktion träten, und dafs die Beteiligten nicht gezwungen seien, sich auf Unterhandlungen einzulassen. Deshalb sei der Wunsch gerechtfertigt, dafs Einigungsämter errichtet werden und man diesen die staatliche Vollmacht gebe, beide Parteien zum Erscheinen und zur Aussprache zu zwingen. Die Erfahrung lehre, dafs der zweite Schritt zur Verständigung meistens der leichtere sei, nachdem man erst die beiden Teile zur Aussprache bewogen habe“. Ein wenig anders fafste eine Petition des Zentralvorstandes des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter die Aufgabe auf. Die meinte, dafs es „zur Herbeiführung der ersten Aussprache und demnächst zur Beilegung vorhandener Streitigkeiten genüge, wenn die Kompetenz der Gewerbegerichte dahin erweitert würde, dafs sie auch dann als Schiedsämter fungieren müfsten, wenn sie nur von einem Teil der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer angerufen würden“. In der Kommission wies der Regierungskommissar darauf hin, dafs bei der Eingabe der evangelischen Arbeitervereine, die auch dem Bundesrat zugegangen sei, die Frage offen bleibe, wie die Durchführung des Zwanges in Fällen gedacht sei, in denen eine Arbeitseinstellung oder Arbeiterentlassung sich auf zahlreiche Personen erstrecke: „Dafs das Einigungsamt alle Beteiligten zwangsweise zur Verhandlung heranziehe, dürfte in solchen Fällen ausgeschlossen sein.“ Die Mitglieder der Kommission selbst waren sich leicht einig, dafs die Wünsche der Petenten sehr berechtigt seien; weniger leicht vermochten sie sich über das Prinzip des Verhandlungszwanges zu verständigen und darüber, ob es zweckmäfsiger sei, neue Schieds- und Einigungsämter zu errichten oder die Gewerbegerichte mit gröfseren Vollmachten auszustatten[1]. Richtiger: überhaupt nicht. So entschied man sich denn — wie gesagt — für den vorläufig bequemsten Ausweg: für eine Überweisung an den Reichskanzler „zur Erwägung“.

Über ein platonisches Anerkenntnis vorhandener Mängel kam man dann auch nicht hinaus, als bei der Beratung der Novelle zum Gerichtsverfassungsgesetz von sozialdemokratischer Seite der Versuch gemacht wurde, der Berufungsinstanz eine andere und — wie man wohl nicht zu Unrecht wähnte — der gewerbegerichtlichen ersten Instanz mehr adäquate Gestalt zu geben. In der ersten Sitzung der Kommission war der sozialdemokratische

[1]) Stenogr. Ber. 1897/98 Anl. 3. Bd., S. 1783.

[2] Ein sozialdemokratischer Antrag zu § 71 des Gerichtsverfassungsgesetzes schlug vor:

„Als Berufungsgerichte in den vor den Gewerbegerichten oder Innungsschiedsgerichten verhandelten Streitigkeiten verhandeln und entscheiden

Antrag [2], als Berufungsgerichte in den vor den Gewerbegerichten oder Innungsschiedsgerichten verhandelten Streitigkeiten die Zivilkammern unter Zuziehung eines Arbeitgebers und eines Arbeiters entscheiden zu lassen, mit 9 gegen 6 Stimmen angenommen worden. In der zweiten Lesung jedoch wurde er abgelehnt, und dabei blieb es auch im Plenum; man war der Ansicht, wie der Abgeordnete Trimborn als Berichterstatter die Meinung der Kommission und wohl auch die des Hauses interpretierte, dafs „auch die Ordnung der zweiten Instanz am besten in das Gewerbegerichtsgesetz verlegt werde“ [1]. Das ist dann hinterher doch versäumt worden; im übrigen aber ging man, wie wir gleich sehen werden, beim Ausbau des Gewerbegerichtsgesetzes von Gedanken und Anregungen aus, die schon geraume Weile die Erörterung dieser Probleme in Presse und Parlament, aber auch in der wissenschaftlichen Literatur beherrscht hatten.

Der „neue Reichstag“ — die erste Session der zehnten Legislaturperiode — war kaum eröffnet, als die Sozialdemokraten (am 8. Dezember 1898) mit ihrem Antrag auf Erweiterung der gewerbegerichtlichen Zuständigkeit auf alle Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis wiederkamen [2]: er war eine getreue Abschrift des vorher [3] erwähnten Antrages aus dem Dezember 1897. Aber diesmal hatte er mehr Erfolg als im Vorjahre, wo er unerledigt geblieben war. Das Verlangen nach einer Reform trat nun auch in den anderen Parteien lebhafter zutage. Die Nationalliberalen stellten — vornehmlich wohl auf das Betreiben Bassermanns — den Antrag [4]: „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Prinzipalen einerseits und Handlungsgehilfen und -Lehrlingen andererseits kaufmännische Schiedsgerichte errichtet werden“.

Das Zentrum aber meldete einen Antrag an, der sich mit dem nationalliberalen in der Forderung kaufmännischer Schiedsgerichte berührte; darüber hinaus aber noch unter Ablehnung des sozialdemokratischen Antrages eine weitere Ausdehnung der Gewerbegerichte — die Errichtung von Ge-

---

die Zivilkammern unter Zuziehung eines Arbeitgebers und eines Arbeiters. Ausgeschlossen sind diejenigen Arbeitgeber und Arbeiter, welche in demselben Rechtsstreit vor dem Gewerbegericht oder Innungsschiedsgerichten als Beisitzer tätig gewesen sind. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind da, wo Gewerbegerichte bestehen, aus dem Kreise der Gewerbegerichtsbeisitzer zu nehmen.“

[1] Stenogr. Ber. 1897/98 3. Bd., S. 2093. Ein ähnlicher Antrag war von sozialdemokratischer Seite auch schon 1890 eingebracht worden. S. oben S. 36.

[2] Stenogr. Ber. 1898/1900 1. Anlagen-Bd. S. 1[illegible]

[3] S. oben S. 105.

[4] Stenogr. Ber. 1898/1900 1. Anlagen

werbegerichten sollte als die vom Gesetz gewollte und ausdrücklich vorgeschriebene Regel hingestellt werden, von der gelegentlich zu dispensieren den Landesverwaltungen das Recht zustand —, eine Verbesserung des Wahlverfahrens und der Wählerlisten und für das Gewerbegericht als Einigungsamt das Recht der Initiative anstrebte[1]. Schon am 18. Januar 1899 wurden die drei Anträge zusammen vom Reichtage beraten. Bei der Besprechung spendete der Abgeordnete Zubeil, dem die Begründung des sozialdemokratischen Antrages zugefallen war, dem Gesetz, gegen das seine Partei vor neun Jahren gestimmt hatte, ein volles und rundes Lob. Das hätte bei aller Lückenhaftigkeit ungemein segensreich gewirkt und sich in kurzer Zeit die Sympathien der gesamten Arbeiterschaft erworben; zugleich aber auch die anfängliche Abneigung der Arbeitgeber zum gröfsten Teil überwunden[2]. Aber nun gelte es, wenn das Gesetz recht wirksam werden solle, es auszubauen. In einer ganzen Reihe gewerbfleifsiger Orte, wo grofse Fabrikanlagen sich erhöben und die arbeitende Bevölkerung vorherrsche, sei trotz wiederholter Petitionen mit Tausenden von Unterschriften die Errichtung eines Gewerbegerichts von der Ortsbehörde wie von der Regierung abgelehnt worden[3]. Dagegen gäbe es nur ein

---

[1] Der Zentrumsantrag hatte folgenden Wortlaut:

„Der Reichstag wolle — unter Ablehnung des Antrages Agster und Genossen — beschliefsen: die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

1. dem Reichstage tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Prinzipalen einerseits und Handlungsgehilfen und -Lehrlingen andererseits kaufmännische Schiedsgerichte errichtet werden.

2. dem Reichstage eine Novelle zu dem Gesetz betreffend die Gewerbegerichte vorzulegen zu dem Zwecke:

a) eine geordnete Aufstellung der Wählerlisten wirksamer zu sichern;

b) die Errichtung von Gewerbegerichten obligatorisch zu machen, soweit nicht die Landesregierung wegen mangelnden Bedürfnisses Ausnahmen gestattet;

c) die Kompetenz der Gewerbegerichte als Einigungsämter dahin zu erweitern, dafs dieselben auch ohne Anrufen der streitenden Parteien für die Beilegung der Streitigkeiten wirken können."

Stenogr. Ber. 1898/1900 1. Anlagen-Bd. S. 581.

[2] Ebenda 1898/1900 1. Bd., S. 265.

[3] Der Abgeordnete Zubeil nannte als solche Orte Rixdorf, Wilmersdorf, Rummelsburg b. Berlin, Luckenwalde, Potsdam; ferner Köthen, Pillnitz, Meiningen, Ilmenau, Rudolstadt, Tilsit, Guben, Bernburg, St. Johann, Ruhrort, Hildesheim, Oberhausen, Hamm, Oberrad. Nach einer Zusammenstellung der Zeitschrift „Das Gewerbegericht" (Jahrgang 1 Nr. 1, auch als Anlage des Kommissionsberichts S. 2014 abgedruckt) hatten Anfang 1896 alle Gemeinden mit 50000 Einwohnern und mehr Gewerbegerichte (ausgenommen Rixdorf, Münster und Darmstadt). Von den Gemeinden mit 25000 bis 50000 Einwohnern hatten 46 ein Gewerbegericht; dagegen folgende keines: Tilsit, Guben, Lichtenberg, Neu-Weifsensee, Stralsund, Stargard, Königshütte, Witten, Hamm, Altendorf, Oberhausen, Rheydt, Meidrich, Neufse in Preufsen; Regensburg, Bayreuth, Hof in Bayern; Freiberg im Königreich Sachsen; Rostock, Schwerin, Altenburg, Bernburg in den übrigen

Mittel: obligatorische Gewerbegerichte! Die Beratung der drei Anträge nahm zwei „Schwerinstage“ in Anspruch und drehte sich in der Hauptsache darum, ob die Gewerbegerichte ihre Aufgaben bisher zur Zufriedenheit erfüllt hätten und ob es zweckmäfsig sei, sie weiter auszubauen. Im allgemeinen war man sich einig — darin hatte der Abgeordnete Zubeil nur die communis opinio ausgesprochen — dafs die Gewerbegerichte segensreich gewirkt und die Billigung beider Parteien, der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer, gefunden hätten. Nur von rechtsher klangen ein paar schrille Töne in die Harmonie. Noch stand immerhin der Freiherr von Stumm auf der Höhe seiner Macht — es war die Zeit, da man in den Reichsämtern sich um die Ausarbeitung des Gesetzentwurfs „zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses“, der sogenannten „Zuchthausvorlage“ bemühte — und das Urteil des immer einseitiger und herrischer gewordenen Mannes konnte über eine Institution, die Unternehmer und Arbeiter mit gleichen Rechten zu gemeinsamem Wirken zusammenführte, natürlich nach wie vor nur abfällig lauten. Die Popularität des Gesetzes, so hub Herr v. Stumm an, sei nicht grofs, die Ansichten über den Segen der Gewerbegerichte sehr geteilt: „ich für meine Person nehme sogar keinen Anstand zu bekennen, dafs ich im grofsen ganzen mit einigen Ausnahmen diese Frage verneine“ [1]. Und nun folgte eine ganz sonderbare Begründung. Den einzigen Erfolg hätte überhaupt die Sozialdemokratie gehabt. Die Aufregung der Massen bei den Wahlen zum Gewerbegericht, die Verleihung obrigkeitlicher Befugnisse an Sozialdemokraten als Gewerberichter — das hätte in den meisten Städten, wenn auch nicht in allen, zu einer Stärkung der Sozialdemokratie und Förderung ihrer Bestrebungen geführt. Es sei auch ein Unding, dafs ein Arbeitgeber, der 5000 Arbeiter beschäftige, blofs eine Stimme hätte; genau so, wie der Handwerker, der kaum zehn Gesellen beschäftige. Kurz — nur unter einer Bedingung wäre er für die obligatorischen Gewerbegerichte zu haben: wenn man gleichzeitig die allgemeine, geheime Wahl beseitigte. Aber einem Gesetz, das lediglich „der Autorität und Machtvollkommenheit der Sozialdemokratie Vorschub leiste“, könnten er und seine Freunde nicht zustimmen. Ähnlich, wenn auch nicht ganz so schroff, klang es aus dem deutsch-konservativen Flügel herüber. Sein Sprecher, der

---

Bundesstaaten; Kolmar in Elsafs-Lothringen. Von den Gemeinden mit 20000 bis 25000 Einwohnern hatten 27 ein Gewerbegericht. Die folgenden keines: Greifswald, Gnesen, Oppeln, Glogau, Ratibor, Aschersleben, Eisleben, Quedlinburg, Naumburg, Stendal, Herford, Recklinghausen, Düren, Viersen, Neunkirchen, Wesel, Altenessen in Preufsen: Ingolstadt, Amberg in Bayern; Reichenbach und Crimmitschau i[illegible]sen; endlich Köthen.

[1] Stenogr. Ber. 1. Bd., S. [illegible]

Abgeordnete Jacobskötter, gab zwar zu, dafs die Gewerbegerichte unter Umständen segensreich wirken könnten; aber — fügte er mit Bedeutung hinzu — „wo sie hingehören"[1]. Und die Herzensmeinung war doch wohl die, dafs sie in der Regel nicht hingehörten. Das ging schon aus dem überschwenglichen Lob der Innungsschiedsgerichte hervor, die die Berufung in allen Fällen zuliefsen und die Gewähr gäben, dafs niemand von ihnen (wie von den Gewerbegerichten) vergewaltigt würde[2]. Das bewies auch die oberflächliche, den Kern der Dinge nicht einmal streifende Art, mit der Herr Jacobskötter dem Freiherrn v. Stumm nachsprach, dafs die Gewerbegerichte „wesentlich im Interesse der Arbeiter seien"; was in diesem Zusammenhang soviel heifsen sollte als: die Gewerbegerichte sind ein Machtmittel mehr in der Hand des klassenbewufst nach Einflufs drängenden Arbeiterstandes. Immerhin sagte der konservative Redner bei einer Reform des geltenden Gewerbegerichtsgesetzes, sofern sie sich im Rahmen der Anregungen des Zentrums halte, die Mitwirkung seiner Partei zu. Für die sozialdemokratischen Anträge ganz und ohne Einschränkung mochte sich natürlich auch keine Partei einlegen. An der Ausdehnung der Zuständigkeit auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und das Gesinde; an dem passiven Wahlrecht der Frauen, der Heraufsetzung der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht auf 20 Jahre und der Einführung obligatorischer Gewerbegerichte unterschiedslos für alle Orte nahm selbst die freisinnige Volkspartei — zum Teil mit recht beachtenswerten Gründen[3] — Anstofs. Aber mit ein paar Überschwenglichkeiten links und ein paar starren Einseitigkeiten auf der Rechten stimmte das ganze Haus doch in dem Preise der Institution überein. „Sie haben günstig gewirkt," erklärte der Abgeordnete Bassermann von den Gewerbegerichten, „vorzugsweise durch die schnelle Rechtsprechung und das billige Verfahren; sie haben segensreich gewirkt, weil es in diesen Gewerbegerichten möglich ist, die Standesanschauungen in ganz anderer Weise zu berück-

[1] Stenogr. Ber. 1. Sess. 1898/1900 1. Bd., S. 433 und 434.

[2] Jacobskötter übersah, dafs die Innungsschiedsgerichte weder Zeugen noch Sachverständige eidlich vernehmen durften; dafs in ihnen auch parteiische Interessenten — eben die Handwerksmeister — den Vorsitz führen durften u. a. m.

[3] Der Abg. Fischbeck führte m. E. sehr zutreffend aus, dafs den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern durch Gewerbegerichte kaum ein nützliches Geschenk gemacht werden würde. Zumal im Osten würden trotz des geheimen Wahlrechts einfach diejenigen in die Gewerbegerichte gewählt werden, die die Gutsbesitzer haben wollen und die Arbeitervertreter würden in den Gewerbegerichtssitzungen so stimmen müssen, wie es die Herren haben wollen. Aus solchen Gewerbegerichten würde für die ländlichen Arbeiter eine viel weniger gute Rechtsprechung herauskommen als heute bei den ordentlichen Gerichten. Stenogr. Ber. 1. Sess. 1898/1900, 1. Bd., S. 435.

sichtigen als es in der Regel dem ordentlichen Richter gelingt, und sie haben durch die Beteiligung der Berufsgenossen, Arbeiter und Arbeitgeber, bei der Rechtsprechung das Vertrauen in die Rechtspflege erhöht"[1]. Sehr wirkam ward dies allgemeine Urteil von einem Arbeitgeber — dem Abgeordneten Richard Roesicke — durch Mitteilungen aus der gewerbegerichtlichen Praxis ergänzt. Wie die Gewerbegerichte vielfach erst die Unternehmer dazu erzogen hätten, sich aus der Gewerbe-, ja selbst aus der eigenen Arbeitsordnung über die Rechte der Arbeiter zu informieren und wie schon dadurch eine ganze Reihe von Streitigkeiten in Fortfall gekommen wäre; wie es ferner erst mit Hilfe sachverständiger Beisitzer gelungen sei, in die Praktiken jener Bauschwindler hineinzuleuchten, die grundsätzlich darauf ausgingen, aus den Löhnen, die sie den Arbeitern vorenthielten, Nutzen zu ziehen, und ähnliches mehr. Schliefslich wurden dann der nationalliberale Antrag und die Ziffer 1 des Zentrumsantrags, die — zunächst auch ganz unverbindlich und ohne das Detail zu regeln — sich für die Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte einlegten, mit grofser Mehrheit, wenn nicht einstimmig angenommen; obschon der Staatssekretär des Reichsjustizamts trotz eines gewissen Entgegenkommens in der Form tatsächlich doch erklärt hatte, dafs bei den verbündeten Regierungen die Frage noch nicht einmal grundsätzlich entschieden wurde, ob denn nun kaufmännische Schiedsgerichte überhaupt eingeführt werden sollten oder nicht. Die Ziffer 2 des Zentrumsantrags aber verwies man an eine Kommission von 14 Mitgliedern; der sozialdemokratische Antrag ward abgelehnt. Diese Kommission (die siebente Kommission) hat insgesamt fünf Sitzungen und zwei Lesungen abgehalten; als Vertreter der verbündeten Regierungen, die an den Debatten im Plenum keinen Anteil genommen hatten, wohnten ihnen der sächsische Ministerialdirektor Fischer, der württembergische Ministerialdirektor v. Schicker und der damalige Geheime Oberregierungsrat Wilhelmi aus dem Reichsamt des Innern bei. Gar zu intensiv wird man sich übrigens die Mitarbeit der Regierungskommissare nicht zu denken haben. Der Abgeordnete Trimborn hat selbst später einmal geklagt, es sei ja wohl zumeist ein Vertreter der verbündeten Regierungen anwesend gewesen; mitunter auch zwei; vom Geheimrat Wilhelmi seien auch allerlei dankenswerte Äufserungen erfolgt; aber in der Weise, wie man das sonst an ihnen gewohnt sei, hätten sie sich nicht an der Diskussion beteiligt[2]. Die ursprüngliche Resolution des Zentrums war mittlerweile von den Antrag-

[1] Stenogr. Ber. 1. Sess. 1898/1900 1. Bd., S. 437.
[2] Ebenda 1900/3 1. Bd., S. 627.

stellern durch einen vollständigen Gesetzentwurf[1] ersetzt worden. Der hatte wie jener Antrag drei Ziele: er sollte die Ausbreitung der Gewerbegerichte fördern; zur Aufstellung der Wahllisten die Gemeindebehörden verpflichten, ohne dafs es wie bisher dazu der Anträge der Beteiligten bedürfte und schliefslich den Vorsitzenden des Gewerbegerichts mit gröfseren Gerechtsamen zum Eingreifen in den Streit wirtschaftlicher Parteien ausstatten. Um diese drei Punkte, zu denen noch aus der Mitte der Kommission die Anregung kam, die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte zu erweitern, drehte sich vornehmlich die Unterhaltung. Auch in der siebenten Kommission — das betont der vom Abg. Trimborn sorgfältig und anschaulich erstattete Kommissionsbericht ausdrücklich — war die grosse Mehrheit in der allgemeinen Wertschätzung der Gewerbegerichte durchaus einig. Freilich — sobald es sich darum handelte, aus dieser allgemeinen Wert-

---

[1] Dieser „Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 29. Juli 1890 über die Gewerbegerichte“ hatte folgenden Wortlaut:

Artikel 1.

Dem § 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1890 wird als letzter Absatz die folgende Vorschrift hinzugefügt:

„In Stadtgemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern mufs die Errichtung eines Gewerbegerichts von der Landeszentralbehörde auf Antrag beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter angeordnet werden.“

Artikel 2.

In § 13 des Gesetzes wird als Absatz 5 folgende Bestimmung hinzugefügt:

„Die Gemeindebehörde hat auf Antrag des Gewerbegerichts eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Die im Bezirke des Gewerbegerichts bestehenden Krankenkassen sind verpflichtet, der Gemeindebehörde zum Zweck der Anfertigung der Wählerliste eine Abschrift ihrer Mitgliederverzeichnisse einzureichen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Liste ist spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu jedermanns Einsicht auszulegen und ist dies zuvor öffentlich bekannt zu machen. Wer bis zur Wahl seine Wahlberechtigung nachweist, ist nachträglich in die Wählerliste einzutragen.

Artikel 3.

Nach § 62 des Gesetzes wird die folgende neue Bestimmung eingeschoben:

§ 62a.

„Erfolgt die Anrufung nur vonseiten einer Partei, so hat der Vorsitzende hiervon einer oder mehreren der ihm als Vertrauensmänner der anderen Partei bekannten Personen Kenntnis zu geben und zugleich nach Möglichkeit dahin zu wirken, dafs auch die andere Partei sich zur Anrufung des Einigungsamts bereit findet. —

Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der in § 61 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamts hinzuwirken suchen und dieselbe den Parteien bei geeigneter Veranlassung nahe legen. Der Vorsitzende ist befugt, an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der C.P.O. statt.“ (Nr. 1 der Drucksachen der Kommission. Stenogr. Ber. 1898/1900 3. Anlagen-Bd., S. 1999 ff.)

schätzung praktische Konsequenzen zu ziehen, ergaben sich doch mancherlei Meinungsverschiedenheiten. Die Sozialdemokraten erneuerten ihren Antrag, die Gewerbegerichte allenthalben einzuführen: das ward mit allen gegen zwei Stimmen abgelehnt. Ein anderer schlug vor, beim Vorhandensein von 4000 gewerblichen Arbeitern an einem Ort die Errichtung vorzuschreiben; wieder andere, statt — wie der Zentrumsantrag es wollte — 20000 Einwohner 15000 Einwohner als die Mindestgrenze zu setzen, von der ab in Gemeinden — nicht nur in Stadtgemeinden [1] — Gewerbegerichte obligatorisch sein sollten. Auch diese Anregungen wurden später abgelehnt, und es blieb bei dem ursprünglichen Vorschlag, der dann auch in der zweiten Lesung gebilligt wurde. Allerdings war das in gewissem Sinne eine mechanische Lösung; aber man sagte sich eben, dafs es sich immerhin noch am meisten empfehle, die obligatorische Einführung von einer gewissen Höhe der Einwohnerzahl abhängig zu machen. Und die Zahl von 20000 Einwohnern schien im grofsen Ganzen doch richtig gegriffen; in solchen Gemeinden — so nahm man an — würde regelmäfsig so viel Gewerbe und Industrie vorhanden sein, dafs sich ein Gewerbegericht als lebensfähig erwiese [2]. Einen leisen Druck aber auf Gemeinden und Landeszentralbehörden auszuüben, hielt man allein schon um deswillen geboten, weil in vielen Gemeinden und Bezirken Elemente herrschten, denen die Gewerbegerichte unter anderem schon deshalb unsympathisch waren, weil sie auf dem Grundgedanken der sozialen Gleichberechtigung von Arbeitgeber und Arbeiter ruhten [3]. Auch über die Ausdehnung der Zuständigkeit kam man bald überein. Wieder meldete sich die Sozialdemokratie mit ihrem im Plenum unterlegenen Antrag, alle im Bergbau, in der Land-, Forstwirtschaft und Fischerei, im Handel und Verkehr oder als Gesinde beschäftigten Personen der Jurisdiktion der Gewerbegerichte zu unterwerfen. Aber auch diesmal hatte sie kein Glück. Was die Bergarbeiter betraf, so verwies man sie auf die im Gesetz von 1890 vorgesehenen besonderen Berggewerbegerichte. Das Ersuchen wegen der kaufmännischen Angestellten schien durch die Annahme der Resolution Bassermann [4] erledigt; in bezug auf die Verhältnisse von Land- und Forstwirtschaft aber wiederholte man die bereits im Plenum vorgebrachten Argumente. Man kann sich freilich kaum der

---

[1] In dem Vorschlage des Zentrums wurde das Wort „Stadtgemeinden“ in „Gemeinden“ umgewandelt, nachdem von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht worden war, dafs Gewerbebetriebe und Industrie sich durchaus nicht immer in der Stadt konzentrierten. Z. B. die Vororte der grofsen Städte! 1898/1900 3. Anlagen-Bd., S. 2002.

[2] 3. Anlagen-Bd., S. 2002.

[3] Ebenda 1898/1900, S. 2001.

[4] S. oben S. 113.

Empfindung erwehren — zumal, wenn man späterer Plenarverhandlungen gedenkt —, dafs diese Dinge doch ein wenig zu leicht genommen wurden. Dafs die ländlichen Verhältnisse für die Sondergerichtsbarkeit noch nicht reif wurden, darf — wie wir oben gesehen haben — zugegeben werden, wennschon es vielleicht mehr ist als eine „Kuriosität", was v. Schulz[1] aus den Akten des Berliner Gewerbegerichts anführt: dafs diesem wiederholt Zuschriften aus dem ganzen deutschen Vaterlande zugingen, in denen Landarbeiter um Beistand gegen Übergriffe und Vertragsverletzungen ihrer Arbeitgeber ersuchten. Aber dafs man die Beschwerden der Dienstboten mit einer einfachen Handbewegung von der Schwelle des Gewerbegerichts wies — weil es „für sie an der speziellen reichsrechtlichen Regelung des Dienstverhältnisses fehle, wie sie für die Industrie in der Gewerbeordnung vorläge"[2] — das dünkt uns doch einigermafsen oberflächlich. Der Kommissionsbericht[3] selbst erzählt an der Hand der Jahresberichte von Köln, Solingen und Mainz, wie sich die Dienstboten fast regelmäfsig an sie um Schutz in Lohnstreitigkeiten wendeten, und wie zum Beispiel das Mainzer Gewerbegericht trotz seiner Unzuständigkeit die streitenden Teile vorzuladen und einen Ausgleich zu versuchen pflege. Ganz ohne Eindruck scheinen diese Vorstellungen auch nicht geblieben zu sein. Aber bei der Abstimmung wurde die beantragte Kompetenzerweiterung auf das Gesindeverhältnis doch mit allen gegen zwei Stimmen abgelehnt. Vielleicht geschah es auch schon darum, weil — wie der Bericht lakonisch meldet — „ein Vertreter der verbündeten Regierungen dem erörterten Antrage auf Ausdehnung der Zuständigkeit in allen Teilen widersprach"[4]. Auch ein Versuch, die Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte einzuschränken, die durch die Zwangsinnungen den Gewerbegerichten immer gefährlicher wurden und sie nachgerade zu bedeutungslosen Fabrikgerichten herabzudrücken drohten[5], mifsglückte; selbst ein bescheidener, die Gerechtsame der Innungsschiedsgerichte immerhin wahrender Antrag[6] wurde abgelehnt, und nur die sachliche Zuständigkeit gelang es ein wenig zu erweitern. Freilich vorerst nur ein wenig. Eine bei der zweiten Lesung von sozialdemokratischer

[1] In Brauns Archiv Bd. 14, S. 182.
[2] 3. Anlagen-Bd, S. 2003.
[3] Ebenda.
[4] Ebenda, S. 2004.
[5] v. Schulz a. a. O., S. 189.
[6] Der Antrag (Nr. 12 der Drucksachen) lautete: In § 13 des geltenden Gesetzes den Absatz 3 zu streichen und dafür zu setzen: „In Gemeinden, für welche ein Gewerbegericht besteht, dürfen Innungsschiedsgerichte in Gemäfsheit der §§ 97a, 100d der G.O. nicht errichtet werden. Besteht ein Innungsschiedsgericht, so ist dasselbe, wenn ein Gewerbegericht errichtet wird, aufzuheben."

Seite ausgesprochene Anregung, die Gewerbegerichte künftig auch über die Ansprüche der Arbeiter auf Herausgabe aus Anlafs des Arbeitsverhältnisses übergebener Gerätschaften, Kleidungsstücke sowie über die Entschädigungsansprüche wegen verweigerter oder verzögerter Aushändigung dieser Sachen entscheiden zu lassen, stiefs auf Widerspruch. Desgleichen das Bemühen, die gewerbliche Kompetenz auf Entschädigungsklagen aus dem Wohnungs- und Mietsverhältnis auszudehnen, soweit es sich um Wohnungen handelte, die von den Arbeitgebern an ihre Arbeiter vermietet werden. Weiter zu gehen, als sie in der ersten Lesung schon gegangen war, konnte die Kommission sich nicht entschliefsen. In der aber hatte man sich dafür entschieden, die Zuständigkeit des Gewerbegerichts lediglich auf die Entschädigungsansprüche aus gesetzwidrigen Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Krankenkassenbücher und Quittungskarten der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten, sowie wegen widerrechtlicher Vorenthaltung dieser Papiere auszudehnen. Das war auch nicht viel mehr, als was auch bisher schon hier und da, wenn auch nicht Rechtens, so doch tatsächliche Übung war.

Aus dem Zwiespalt, dafs es nach dem Wortlaut des Gesetzes zwar zur Ausstellung eines richtigen Zeugnisses verurteilen, nicht aber über den Schaden entscheiden konnte, der aus der Ausstellung eines falschen Zeugnisses entstand, hatte das Berliner Gewerbegericht und mit ihm das Münchener[1] den Ausweg gesucht, dafs es nach der ratio legis in solchen Fällen fast stets seine Zuständigkeit annahm. Diese Praxis des Münchener und Berliner Gewerbegerichts ward also jetzt ausdrücklich durch das Gesetz bestätigt. Im übrigen aber ging man wohl auch in diesem Stück nicht allzu tief in die Materie hinein. Summarisch erzählt der Kommissionsbericht von den Auffassungen der Mehrheit über den sozialdemokratischen Antrag[2]:

„Sie war der Ansicht, dafs viele der in dem Antrag speziell aufgeführten Streitfälle schon nach dem bestehenden Gesetze der Rechtsprechung des Gewerbegerichts unterliegen (vgl. § 3 Nr. 1 und 2). Soweit die bisherige Praxis ein Bedürfnis näherer Präzisierung ergeben habe, sei demselben durch den Beschlufs erster Lesung Rechnung getragen. Wollte man zu einem so weit gehenden Einbruch in die amtsgerichtliche Zuständigkeit übergehen, wie dies jetzt vorgeschlagen werde und sogar Mietsstreitigkeiten an die Gewerbegerichte verweisen, so verlören dieselben den

[1] Dafs die Aushändigung des Zeugnisses und des Arbeitsbuches nicht als eine „Leistung aus dem Arbeitsverhältnis“ zu erachten ist, hat v. Schulz a. a. O., S. 156 ff., nachgewiesen.

[2] 3. Anlagen-Bd. 1898/1900, S. 2005.

Charakter von Sondergerichten und stellten, da sie auf bestimmten Rechtsgebieten mit den ordentlichen Gerichten in Konkurrenz träten, geradezu die Einheitlichkeit der Rechtsprechung in Frage."

Wie die Dinge aber in Wahrheit lagen, ist bei v. Schulz in dem schon wiederholt angezogenen Aufsatz nachzulesen. Er berichtet aus der Praxis des Berliner Gerichts[1]:

„Wir verzeichnen in Berlin nach unseren Verwaltungsberichten jährlich 3—400 Prozesse, in denen es sich allein um Gerätschaften, Kleidungsstücke, Handwerkszeug und dergleichen handelt. Hierzu kommen dann noch eine große Anzahl von Prozessen, durch welche in der Hauptsache andere Ansprüche verfolgt, in Verbindung damit aber auch das Handwerkszeug, die Kleidungsstücke usw. verlangt werden. Wenn wir hier gegen unser Gefühl dem Gesetz gehorchend abweisen müssen, haben die Kläger uns oft verzweifelnd gefragt, was sie denn nun anfangen sollten, da sie ohne Handwerkszeug usw. nirgends Arbeit erhielten. Es sind uns ferner Bescheinigungen von Arbeitgebern vorgelegt worden, in denen den klagenden Arbeitern bestätigt wurde, daſs sie, wenn sie im Besitz von Arbeitszeug usw. gewesen wären, zur Arbeit eingestellt sein würden.... Ein Arbeiter ohne Handwerkszeug usw. ist hilflos und kann, wenn ihm nicht durch schnelle Justiz der Gewerbegerichte entgegengekommen wird, sehr leicht zu Grunde gehen. Will man, wie der Bericht der 7. Kommission bemerkt, die Einheitlichkeit der Rechtsprechung wahren, so sollte man gerade die von uns genannten Rechtsstreitigkeiten den Gewerbegerichten zur Entscheidung überweisen . . ."

Das tat, wie wir gesehen haben, die 7. Kommission nicht. Das bedeutsamste, was sie neben der obligatorischen Einführung der Gewerbegerichte für alle Städte mit mehr als 20000 Einwohnern beschloſs, war eine zeitgemäſse Neuregelung des Wahlverfahrens. Schon bei der ersten Lesung der Anträge im Plenum hatte der Abgeordnete Trimborn[2] zutreffend geschildert, wie lästig und weitläufig der bisherige Modus sei und wie namentlich der Umstand, daſs die Eintragung in die Wählerliste in der Regel erst auf Grund einer Legitimation bewirkt würde, die nach vielen Statuten (z. B. nach dem Berliner) der Arbeiter sich erst vom Unternehmer ausstellen lassen müsse, von der Arbeiterschaft peinlich und wie eine Zurücksetzung empfunden würde. Die sage sich eben: wenn die Vorbereitungen bei allen anderen Wahlen von Amtswegen veranstaltet werden könnten, warum nicht auch hier, wo es sich um Arbeiterangelegenheiten handele? Ganz freilich hatte

[1] a. a. O., S. 180.
[2] Stenogr. Ber. 1898/1900 1. Bd., S. 270.

Herr Trimborn damit die Schwierigkeiten des bisherigen Verfahrens noch nicht erschöpft. Anschaulich sind die von v. Schulz[1] in seinem schon wiederholt angezogenen Aufsatz beschrieben worden: wie beispielsweise der Berliner Arbeitgeberbeisitzerverband bei den Wahlen von 1898 ca. 60000 Briefe versandte, die zunächst nur die Aufforderung enthielten, die Anmeldung zur Wahlliste zu bewirken; wie darauf insgesamt vielleicht 12000 Anmeldungen eingingen, von denen dann noch eine ganze Anzahl ungültig war. Wie aber auch die Arbeitnehmer mühselig und kostspielig ihre Wählerschaft zusammenbringen mufsten. Eine und eine halbe Million Flugblätter seien von den Berliner Arbeitern bei der 98er Wahl verteilt worden. Das erste zur vorläufigen Orientierung mit einer allgemeinen Schilderung der Gewerbegerichtswahlen und der Notwendigkeit einer Beteiligung an ihnen. Nach einer Weile dann das zweite mit der Aufforderung zur Eintragung in die Wählerlisten; schliefslich nach einer abermaligen Pause ein drittes mit der Angabe von Zeit und Ort der Wahl. Überdies seien mehrfach die Kandidatenlisten und die Bezirke, in denen zu wählen war, im sozialdemokratischen „Vorwärts" bekannt gegeben worden. Die Feststellung der Kandidaten obliege bei den Arbeitnehmern den Gewerkschaften; bei den Arbeitgebern erfolge sie in den vom Arbeitgeberverband einberufenen Versammlungen; die Einsammlung der Anmeldungen zur Wahlliste besorgten bei den Arbeitnehmern viele Hände, während den Arbeitgebern für diese Tätigkeit nur wenige Personen zur Verfügung ständen: also alles in allem gewifs eine unendlich mühselige Prozedur. Und doch lagen die Hauptbedenken gegen das bisherige Verfahren auf psychologischem Gebiet. Mit Recht hat man in der Kommission auf den Einwand, dafs die Einführung von Wählerlisten wohl nicht überall erforderlich sei und dafs sie, wo es unbedingt vonnöten wäre, schon durch Ortsstatut vorgeschrieben werden könnte, erwidert: der Schwerpunkt des Antrages liege weniger in der Einführung von Wählerlisten als darin, dafs der Wähler von Amts wegen in sie eingetragen würde, ohne eine besondere Bescheinigung über seine Wahlberechtigung beibringen zu müssen[2]: „Es würde in den Kreisen der Arbeiter als eine Zurücksetzung empfunden, dafs für die ihren Interessen dienenden Wahlen nicht die gleichen Vorarbeiten geleistet würden wie bei den sonstigen Wahlen, bei denen die Behörden von Gesetzes wegen verpflichtet seien, selber die Wahlberechtigten zu ermitteln und auf Grund dieser Ermittlung Wahllisten offen zu legen". Und diese Erwägung schlug schliefslich durch, obschon einer der Regierungsvertreter in beiden Lesungen — freilich nur als seine persönliche An-

---

[1] v. Schulz a. a. O. S. 61.
[2] 3. Anlagen-Bd., S. 2009.

sicht — ausführte, es scheine sehr zweifelhaft, ob die Gemeinden überhaupt in der Lage sein würden, eine Liste der zu den Gewerbegerichten aktiv Wahlberechtigten auszustellen, ohne dafs diese durch schriftliche oder mündliche Anmeldung in irgend einer Weise mitwirkten [1]. Zumal die Listen der Krankenkassen würden kaum ausreichen, um eine Aufstellung der Wahlberechtigten zu erhalten, da in ihnen auch vielfach Personen geführt würden, denen die Berechtigung an den Gewerbegerichtswahlen teilzunehmen keineswegs zustünde. Aber man kehrte sich nicht an diese und andere Einwände und verfügte [2]: „Die Gemeindebehörde hat eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Polizeibehörden und Krankenkassen sind verpflichtet, der Gemeindebehörde auf Verlangen die für die Aufstellung der Wählerliste für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere Einsicht der Mitgliederverzeichnisse bezw. der Gewerbeanzeigen zu gewähren. Die Liste ist während vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu jedermanns Einsicht auszulegen und ist dies zuvor öffentlich bekannt zu machen.“ Damit war einem erheblichen Fortschritt die Bahn geebnet, und nun kam man an den Punkt, der späterhin die Gemüter noch leidenschaftlich bewegen sollte: zu der Einführung des Verhandlungszwanges in das einigungsamtliche Verfahren. Ohne wesentlichen Widerstand hatte man durchgesetzt, dafs die Gewerbegerichte künftighin auch dann in Aktion treten müfsten, wenn sie nur von einem Teil angerufen würden, und dafs sie darüber hinaus auch ohne jede Anrufung aus eigener Initiative eingreifen sollten: das hatte man nur als eine authentische Interpretation [3] des geltenden Gesetzes angesehen, die sich zudem mit dem § 71 des vom preufsischen Handelsministerium herausgegebenen Normalstatuts für Gewerbegerichte vollständig decke. Um so heftigere Gegnerschaft entbrannte dem Verhandlungszwang, mit dem man schon im Vorjahr in der Petitionskommission [4] nichts Rechtes anzufangen gewufst hatte: „Es sei doch unzulässig, dafs sich der Staat in wirtschaftliche

---

[1] 3. Anlagen-Bd., S. 2010.

[2] Ebenda, S. 2018.

[3] 3. Anlagen-Bd., S. 2012. Vgl. auch den Kommentar von Wilhelmi und Fürst, S. 255 Anm. 2. Auch der Abg. Bassermann hatte bereits in der Reichstagssitzung vom 25. Januar 1899 ausgeführt, dafs die Auffassung, nach welcher das Einigungsamt nur dann eintreten kann, wenn es von beiden Teilen angerufen wird, unzutreffend sei. Fakultativ könne auch schon auf Veranlassung einer Partei oder aus der eigenen Initiative des Vorsitzenden die Vermittlung versucht werden. — Das Berliner Gewerbegericht hat, nachdem es eine Zeitlang eine abwartende Stellung eingenommen, stets aus eigenster Initiative heraus bei Streiks interveniert, cf. v. Schulz a. a. O., S. 171. In Berlin sollen übrigens Arbeitnehmer wie Arbeitgeber der Einladung des Gewerbegerichts zu vorläufigen Besprechungen der Streiks bereitwilligst Folge geleistet und die erforderliche Auskunft erteilt haben (ebenda).

[4] S. oben S. 108.

Streitigkeiten einmische, in die persönliche und wirtschaftliche Freiheit eingreife und unter Androhung von Geldstrafen die eine der beiden Parteien zum Erscheinen und zur Aussprache zwinge. Dieser Zwang würde nur noch mehr Verstimmung hervorrufen; überdies sei es noch sehr fraglich, ob gerade die Androhung der Geldstrafe die geladene Partei veranlassen werde, nun auch wirklich zu kommen.“ Diesen Verfechtern des engherzigsten Individualismus wurde erwidert: „Bei Streiks, bei denen oft Tausende von Arbeitern, zahlreiche Arbeitgeber beteiligt seien und vielfach weitere Kreise der Bevölkerung in Mitleidenschaft gezogen würden, ständen nicht nur Privatinteressen, sondern in hervorragendem Maſse auch das öffentliche Wohl in Frage. Man könne durchweg jeden Streik als eine öffentliche Kalamität bezeichnen. Von diesem Standpunkt aus erscheine es grundsätzlich gewiſs gerechtfertigt, die Aktionsfähigkeit und die Autorität des Einigungsamtes dadurch zu fördern, daſs es mit der Befugnis zur zwangsweisen Vorladung ausgestattet werde[1].“ Ganz präzis und zweifelsfrei ward allerdings auch diese Frage nicht geordnet; die Fassung des Gesetzentwurfes schien nur die Vorvernehmungen im Auge zu haben; der Bericht der Kommission aber dachte offenbar an die Hauptverhandlungen. Immerhin — dem Verhandlungszwang war damit eine Gasse gebrochen und ein Prinzip zur Anerkennung gebracht, das unsere Gewerbegerichte wohl ohne Ausnahme für richtig hielten[2].

Was sonst von der Kommission geordnet wurde, war nicht eben belangreich. Die Versuche, das Alter der aktiven und passiven Wahlfähigkeit herabzusetzen, scheiterten wie im Plenum, und ebenso ward dem jetzt lediglich auf die Forderung des aktiven Wahlrechts für die Frauen beschränkten Antrag der Sozialdemokraten von neuem ein volltönendes „principiis obsta“[3] entgegengesetzt. Auch das Bestreben, der unlauteren Praktik mancher Arbeitgeber, durch Schiedsvertrag in der Arbeitsordnung die gewerbegerichtliche Zuständigkeit auszuschlieſsen, einen Riegel vorzuschieben, fand in der Kommission keine rechte Würdigung. Man hat, wenn man in Trimborns Bericht[4] die Erwägungen liest, die in beiden Lesungen zur Ablehnung dieser Anregungen führten, unwillkürlich den Eindruck, als ob auch hier wieder formalistische Bedenken über die sozialpolitische Mission des Gesetzes den Sieg davon getragen hätten. Angemerkt zu werden verdient noch, daſs auch in der 7. Kommission schon die Frage der Einführung des Proportionalwahlsystems gestreift wurde[5].

[1] 3. Anlagen-Bd., S. 2012.
[2] v. Schulz a. a. O., S. 173.
[3] 3. Anlagen-Bd., S. 2008.
[4] Ebenda, S. 2006.
[5] Ebenda, S. 2011.

Man beklagte es als einen Übelstand, dafs die zufällige, oft geringe Mehrheit der Abstimmenden mit einem Schlage über alle Mandate verfüge. Vielleicht führe — so wurde angedeutet — das Proportionalwahlrecht eher zu dem erstrebenswerten Ziel, dafs das Gewerbegericht wirklich die Meinung aller wichtigen Gruppen der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer zum Ausdruck bringe. Freilich könnte unter Umständen so ausgleichend ja auch schon die im Gesetze zugelassene Wahl nach Berufsgruppen wirken; aber — wie gesagt — nur „unter Umständen“; zudem sei von ihr nur selten Gebrauch gemacht worden. — Über diese allgemeinen Erwägungen ist die Kommission übrigens bei der Frage des Proportionalwahlrechts nicht hinaus gediehen.

An den Beratungen der Kommission hatten sich, wie wir gesehen haben, die Regierungsvertreter gelegentlich mit Ratschlägen und Einwendungen beteiligt. Als man aber zum Schlufs der Verhandlungen an sie die Frage richtete, wie die verbündeten Regierungen sich zu dem Gesetzentwurf stellten, wie er aus der Kommission hervorgegangen, da erklärte einer der Herren: „er sei nicht in der Lage, hierüber eine Auskunft zu geben, da bezügliche Verhandlungen noch nicht stattgefunden hätten“. Zu einer Beratung im Plenum ist es dann nicht mehr gekommen. Der Entwurf hatte ja auch allerlei emsige Gegnerschaft ausgelöst. Ein Teil der Presse lärmte in geräuschvoller Gehässigkeit; aber auch die Unternehmerverbände rührten sich, und durch die Handelskammern ging ein wahrer Sturm, der sich in zahlreichen Protesten gegen den geplanten Verhandlungszwang Luft machte[1]. Als typisch für die Art der Agitation in den antisozialen Unternehmerkreisen kann ein kleines Schriftchen von Dr. Martens gelten, dem damaligen Generalsekretär des Hamburger Arbeitgeberverbandes. Der erklärte ganz wie der Freiherr v. Stumm, die Gewerbegerichte hätten sich nicht genügend bewährt, und gegen den geplanten Zwang zur Errichtung von Gewerbegerichten müsse man sich schon deshalb wenden, „weil die sozialdemokratischen Beisitzer bei der Lehre, dafs Eigentum Diebstahl sei, kaum noch imstande seien, selbst bei vorhandenem guten Willen, objektiv und in Harmonie mit den

[1] Wie der konservative Abg. v. Richthofen in der Sitzung vom 10. Mai 1901 mitteilte, hatte sich allein die Handelskammer von Frankfurt a. M. gegenüber dieser Bewegung ablehnend verhalten. Es protestierten damals gegen den Verhandlungszwang die Handelskammern von Halberstadt und Barmen, Graudenz, Mühlhausen i. Thür., Dortmund, Arnsberg, Kottbus, Hanau, Darmstadt, Nürnberg, Offenbach, Lüneburg, Friedberg, Bonn, Chemnitz, Koblenz, Insterburg, Laubau, Lübeck, Reutlingen, Sonneberg, Wesel u. a.; cf. Stenogr. Ber. 10. Legisl. 2. Sess. 1900/3 3. Bd., S. 2684.

[2] Dr. Oskar Martens, Vom Einigungsamt und dem Entwurf eines Gesetzes betr. Abänderung des Gesetzes vom 29. Juli 1890 über die Gewerbegerichte.

in der bestehenden Gesellschaftsordnung herrschenden Rechtsauffassungen zu urteilen!!" Von dem Verhandlungszwang aber versicherte derselbe Autor, das wäre ein „beispielloser Eingriff in das Wirtschafts- und Privatleben"; um so mehr, als „fast durchgängig der ganze moralische Druck solcher Einigungsämter ausschliefslich zu gunsten der Arbeitnehmer eingesetzt" werde; als die Arbeitgeber meist die „unerquickliche Rolle von Angeklagten zu spielen" hätten; als die Beisitzer mit den einschlägigen Verhältnissen meist nicht vertraut seien und als in 99 % aller Fälle dem Arbeiter ein Gewinn zufiele und daher die Begehrlichkeit der Arbeiter genährt und ein allgemeines Streiken geradezu provoziert würde. Mit Recht charakterisierte eine Besprechung der Martensschen Schrift in der „Sozialen Praxis" diese Ausführungen als „leere, nur zu Agitationszwecken aufgestellte Behauptungen"[1]. Dafs sie zudem mit einer ganz ungewöhnlichen Leichtfertigkeit aufgestellt waren, dürfte die voraufgegangene Darstellung erwiesen haben. Trotzdem wurde diese dem Erscheinungszwang abgünstige Stimmung in weiten Unternehmerkreisen geteilt; auch in solchen, deren sozialpolitische Auffassungen sich keineswegs mit denen des Hamburger Arbeitgeberverbandes ganz deckten. In der Beziehung war es bezeichnend, dafs der deutsche Handelstag in seiner Plenarsitzung vom 7. April 1900 ohne jede Erörterung einen auf Anregung der Handelskammer Barmen eingebrachten Antrag seines Ausschusses annahm, in dem von der vorgesehenen Befugnis des Vorsitzenden, an den Streitigkeiten beteiligte Personen unter Strafandrohung vorzuladen und zu vernehmen, gesagt ward[2]: „Da durch solchen Zwang oder solche Strafe der gegen seinen Willen vorgeladene Teil leicht verstimmt und somit die Beilegung der Streitigkeiten eher erschwert als erleichtert werden könnte, spricht sich der deutsche Handelstag gegen die vorgeschlagenen Bestimmungen aus, indem er sich gleichzeitig mit dem von der Reichstagskommission gemachten Vorschlag einverstanden erklärt, nach dem der Vorsitzende des Gerichts auf die Anrufung des Gewerbegerichts hinwirken soll."

Der Groll der antisozialen Kreise gegen Gewerbegericht und Einigungsamt hatte sich inzwischen noch bei einer anderen Gelegenheit im Reichstage entladen. Fast gleichzeitig mit dem sozialdemokratischen Antrag auf Erweiterung der Kompetenz der Gewerbegerichte (am 6. Dezember 1898) war vom Zentrum ein Antrag eingebracht worden, der in Anknüpfung an alte Zentrumswünsche, über die schon — damals noch mit dem Freiherrn v. Berlepsch als preufsischem Handelsminister — am 6. und 7. Februar 1895 ausgiebig im Reichstage ver-

---

[1] Soziale Praxis 9 Nr. 32 Sp. 828.
[2] Ebenda 9 Nr. 28 Sp. 726.

handelt worden war[1], die Errichtung von Arbeitskammern verlangte, um so — der Antrag bediente sich des Wortlauts der kaiserlichen Februar-Erlasse vom 4. Februar 1890 — „den Arbeitern den freien und friedlichen Ausdruck ihrer Wünsche und Beschwerden zu ermöglichen und den Staatsbehörden Gelegenheit zu geben, sich über die Verhältnisse der Arbeiter fortlaufend zu unterrichten und mit den letzteren Fühlung zu behalten"[2]. Einige Monate später — am 23. Februar 1899 — meldete sich ein Teil der Nationalliberalen mit einem Zusatzantrag. Auch der stützte sich zunächst auf die Februarerlasse und zwar auf jenen Passus, der „für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer" gesetzliche Bestimmungen in Aussicht genommen hatte „über die Formen, in denen Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden sollen". Während der Zentrumsantrag aber über die Einzelheiten der Ausführung sich jedes Vorschlages enthalten hatte, kamen die Nationalliberalen mit einem weit ins Detail gehenden Plan, der sich auf einen Ausbau der Gewerbegerichte gründete[3]: überall wo Gewerbegerichte vorhanden waren oder errichtet wurden, sah er besondere Abteilungen für Fabrikbetriebe vor, die — aus Fabrikleitern und Fabrikarbeitern bestehend — in der Abgabe von Gutachten, Formulierung von Wünschen und Anträgen, in Arbeitslosenunterstützung und Fürsorge für Arbeiterwohnungen die Funktionen lokaler

---

[1] Stenogr. Ber. 9. Legisl.-Per. 3. Sess. 1894/95 1. Bd., S. 689 ff.

[2] Ebenda 1898/1900 1. Anlagen-Bd., S. 186.

[3] Der nationalliberale Antrag lautete unter Ziffer b) und c) wie folgt:

b) Den Antrag Dr. Lieber-Hitze dahin zu erweitern, dafs die in dem Gesetze, betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 enthaltenen Bestimmungen in der Weise gesetzlich ausgebaut werden, dafs die Landeszentralbehörden verpflichtet sind, überall da, wo Gewerbegerichte bestehen oder solche noch errichtet werden, die Bestimmungen des § 9 dieses Gesetzes auf die Fabrikbetriebe zur Anwendung zu bringen. Den auf diese Weise gebildeten besonderen Abteilungen der Gewerbegerichte, welche die Unternehmer von Fabriken und die Fabrikarbeiter umfassen, liegt ob:
   a) zur Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Arbeitslosigkeit tunlichst Kassen einzurichten;
   b) Gutachten zur Förderung der gewerblichen Interessen an Staats- und Gemeindebehörden abzugeben und Jahresberichte zu erstatten;
   c) Wünsche und Anträge, welche die gesundheitlichen Verhältnisse der Arbeiter und die Fürsorge für Arbeiterwohnungen betreffen, zu beraten und den Behörden vorzulegen;

c) die Funktionen dieser Abteilungen der Gewerbegerichte als Einigungsamt im Fall von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern dahin zu erweitern, dafs ein gesetzlich gesicherter Verhandlungszwang eingeführt wird.

Stenogr. Ber. 1898/1900 2. Anlagen-Bd. Nr. 144.

Arbeitsämter übernehmen sollten. In der nämlichen Richtung lag ein gleichfalls schon im Dezember eingebrachter Antrag der freisinnigen Vereinigung auf Errichtung eines Arbeitsamtes, dem „die Untersuchung und Feststellung der Arbeiterverhältnisse im Deutschen Reich unter Hinzuziehung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer obliegen“ sollte [1]. Alle diese Anträge — dazu noch ein Zusatzantrag Roesicke-Pachnicke, der gleichfalls unter Berufung auf die Februarerlasse Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine verlangte [2] — kamen am 26. April, am 3. und 4. Mai 1899 zur ersten Lesung, also zu einer Zeit, wo die Reform des geltenden Gewerbegerichtsgesetzes bereits die 7. Kommission beschäftigt hatte. Die Gegner der Gewerbegerichte liefsen die Gelegenheit nicht vorübergehen, ohne ihren Widerwillen gegen die ihnen so unsympathische Institution noch einmal recht nachdrücklich zu bekunden. „Bei einer ganzen Anzahl von Gewerbegerichten,“ so versicherte Herr v. Stumm, „würden die Industriellen durch eine sozialdemokratische Majorität malträtiert“ [3]. Und vom Einigungszwang behauptete er: „dieser sei weiter nichts als eine Prämie auf Streiks, als eine Konstituierung des Streiks als einer legalen und dauernden Institution“ [4]. Auch Professor Kropatschek, der Redner der konservativen Partei, hielt es für erwiesen, dafs die „Sozialdemokratie bei den Gewerbegerichten ihr Gift hineinspritze“, und sogar aus der Mitte der nationalliberalen Partei, deren Mitglieder zum Teil doch selbst diese Erörterung angeregt hatten, kam die erkältende Erklärung: bei aller Anerkennung der guten Absichten der Antragsteller vermöge man den Inhalt der Anträge nicht als geeignete Grundlagen für gesetzgeberische Mafsnahmen anzusehen [5]. Der gleichfalls nationalliberale Bergwerksdirektor Hilbck lehnte den geplanten Verhandlungszwang gar rundweg ab: „In allen Fragen, wo es sich um Machtfragen handelt, hilft eine Vermittlung nichts, da mufs die Macht entscheiden“. Immerhin waren diese abgünstigen Stimmen in der Minderheit; nach dem Gang der Verhandlungen konnte man in der Tat annehmen, dafs, wie Francke es damals in einem Aufsatz der „Sozialen Praxis“ ausdrückte, alle „bürgerlichen Parteien (mit einziger Ausnahme des Freiherrn v. Stumm und seiner kleinen Gefolgschaft) sich laut und ausdrücklich zu dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Arbeiter bekannt hätten“ [6]. Auch darin war eine gewisse Einigkeit erzielt, dafs man im Anschluss an die

[1] Stenogr. Ber. 1898/1900 1. Anlagen-Bd. Nr. 61, S. 278.
[2] Ebenda 1898/1900 2. Anlagen-Bd. Nr. 197.
[3] Ebenda 1898/1900 3. Bd., S. 1947.
[4] Ebenda 1898/1900 3. Bd., S. 1949.
[5] Ebenda 1898/1900 3. Bd., S. 2027.
[6] [illegible] 82.

vorhandenen Gewerbegerichte den geeigneten Weg sah, den lokalen Unterbau für die Arbeitskammern zu finden. Dem widerstrebte eigentlich nur die freisinnige Volkspartei [1]. Auch sie stimmte grundsätzlich dem Gedanken einer Schaffung von Arbeitervertretungen zu; nur hielt sie es nicht für zweckmäfsig, zu dem Ende „die Gewerbegerichte auszusuchen und aus ihnen Sektionen für die Arbeitervertretungen zu machen". Anderen wieder erschien gerade dieser Anschlufs eminent praktisch: man knüpfe so an Vorhandenes an und verhindere, dafs zu oft gewählt werde [2]. Es war unter solchen Umständen nicht wunderbar, dafs man auch in der Kommission schnell übereinkam. Es hatte recht lange gedauert, bis die 16. Reichstagskommission, der die Anträge überwiesen worden waren, an die Arbeit ging: volle zehn Monate. Um so leichter fand man sich dafür — in einer einzigen Sitzung am 14. März 1900 — zusammen. Von mehreren Mitgliedern der Kommission war folgende Resolution eingebracht worden:

„Die Kommission wolle beschliefsen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen:

a) für die Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern gesetzliche Bestimmungen über die Formen herbeizuführen, in denen die Arbeiter durch Vertreter, welche ihr Vertrauen besitzen, an der Regelung gemeinsamer Angelegenheiten beteiligt und zur Wahrnehmung ihrer Interessen bei Verhandlungen mit den Arbeitgebern und mit den Organen der Regierung befähigt werden;
b) insbesondere in Erwägung darüber einzutreten, in welcher Weise durch eine weitere gesetzliche Ausgestaltung der Gewerbegerichte unter besonderer Berücksichtigung der §§ 9 (Bildung von Abteilungen: Fabrik, Handwerk, Hausindustrie), 61—69 (Einigungsamt) und 70 (Gutachten und Anträge) des Gesetzes vom 29. Juli 1890, betreffend die Gewerbegerichte, ein Weg zu dem sub a) bezeichneten Ziele sich bietet" [3].

Das fand zunächst auch einigen Widerspruch. „Es scheine nicht zeitgemäfs," erklärten die einen, „jetzt die Resolution zu a) zu fassen. Die zu b) erörterte Frage aber sei in der 7. Kommission eingehend behandelt worden". Die Sozialdemokraten wieder nannten es einen schwächlichen Versuch, der sie nicht befriedigen könne. Zunächst sei die obligatorische Einrichtung der Gewerbegerichte anzustreben. Die Wohltaten der Einigungsämter dürften nicht auf 285 Gewerbegerichte beschränkt bleiben. Aber lebhaft wurde ihnen von anderer Seite bedeutet, man brauche die im Gewerbegerichtsgesetz bereits

---

[1] Stenogr. Ber. 1898/1900 3. Bd., S. 2027 ff.
[2] Ebenda 1898/1900 3. Bd., S. 2063.
[3] Ebenda 1898/1900 7. Anlagen-Bd., S. 5399.

enthaltenen Bestimmungen nur im Sinne der Resolution auszubilden, um wirksame Mittel für die Aufrechterhaltung des Friedens in der Arbeit oder für rasche Beilegung von Streitigkeiten vor Ausbruch eines Streiks zu gewinnen. Aufserdem lehre die Erfahrung der jüngsten Zeit, dafs Arbeitgeber wie Arbeiter immer mehr zu der Überzeugung gelangten, dafs da, wo Gegensätze vorhanden seien, der beste Ausweg bei dem Gewerbegericht oder dem Einigungssamt zu finden sei, in welchem Arbeitgeber und Arbeiter schon heute Sitz und Stimme hätten. Und da schliefslich noch die Konservativen in der Resolution die erwünschte Verwirklichung alter konservativer Gedanken zu sehen glaubten, wurde der Absatz a) mit allen Stimmen, der Absatz b) mit 15 gegen 5 Stimmen angenommen[1].

So waren die auf eine Fortbildung von Gewerbegericht und Einigungsamt gerichteten Pläne immerhin mehrfach erörtert[2] worden, als man in der Session von 1900 auf die in der 7. Kommission steckengebliebene Reform des Gesetzes von 1890 zurückgriff. Im November 1900 hatten Sozialdemokraten und Zentrum ihre Anträge wieder eingebracht, und im Januar[3] 1901 hatte sich das Plenum von neuem mit ihnen zu befassen. Der sozialdemokratische Antrag war eine Wiederholung der Anregungen aus dem Winter vor zwei Jahren; der Zentrumsantrag im wesentlichen eine wörtliche Wiederaufnahme des in der 7. Kommission beschlossenen Gesetzentwurfs. Infolgedessen bewegte sich auch die Erörterung in bekannten, oft befahrenen Geleisen. Herr Tutzauer, der abermals für die Sozialdemokratie das Wort führte, eröffnete die Erörterung. Er sprach von der Notwendigkeit, die Angestellten im Handelsgewerbe, die Dienstboten und ländlichen Arbeiter den Gewerbegerichten zu unterwerfen; er klagte über den Abbruch, der den Gewerbegerichten durch die Innungsschiedsgerichte geschähe; über die Lücke im Gesetz, die den Streit um die Herausgabe des Handwerkszeuges von der gewerbegerichtlichen Zuständigkeit ausschliefse, und endete, nachdem er im Eingang

[1] Stenogr. Ber. 1898/1900 7. Anlagen-Bd., S. 5399.

[2] Bei der zweiten Lesung des Etats hatte beim Reichsjustizamt der Abg. Bassermann sich nach den kaufmännischen Schiedsgerichten erkundigt. Es sei unbillig, wenn diese Rechtswohltat dem Stande der Handlungsgehilfen, die vielfach in ihren sozialen Verhältnissen den Gewerbegehilfen, die den gewerblichen Schiedsgerichten unterstehen, adäquat seien, vorenthalten würde. In seiner Antwort erklärte der Staatssekretär des Reichsjustizamtes, dafs über diese Frage bereits vor längerer Zeit ein Meinungsaustausch zwischen den beteiligten Reichsinstanzen und den preufsischen Ministerien stattgefunden hätte. Dabei hätten sich manche Gegensätze und abweichende Anschauungen kundgegeben. Bis jetzt sei es noch nicht gelungen, eine Einigung herbeizuführen. Die Leitung der Sache liege beim Handelsministerium. Stenogr. Ber. 1898/1900 4. Bd, S. 3565.

[3] Die erste Lesung begann am 11. Januar und wurde am 16. fortge

die alte Forderung der obligatorischen Gewerbegerichte aufs neue angemeldet hatte, mit dem gleichfalls schon oft vernommenen Wunsch, den Frauen das aktive und passive Wahlrecht zu verleihen. Darauf gab der Abgeordnete Trimborn in der Begründung des Zentrumsantrages einen kurzen Abrifs aus dem Bericht der 7. Kommission, den er ja einst selbst verfafst hatte; und nun zeigte sich doch, dafs seit jenen Verhandlungen die Einsicht in die Bedürfnisse der auf die Gewerbegerichte angewiesenen Volksschichten gewachsen war. Zum mindesten, dafs man unbefangener zu urteilen gelernt hatte. Der Abgeordnete Trimborn selbst befürwortete jetzt das sozialdemokratische Begehren, in Zukunft die Gewerbegerichte auch über die Aushändigung des Handwerkszeuges entscheiden zu lassen. Und sogar der konservative Redner meinte herablassend: hier und da fände sich wohl auch in dem sozialdemokratischen Antrag ein Ansatz, der weiterer Erörterung wert wäre [1]. Gar zu tief freilich ging die sozialpolitische Erkenntnis der konservativen Kreise noch immer nicht. Das durchaus ernsthafte Problem der Ausdehnung gewerbegerichtlicher Kompetenz auf die Dienstboten glaubte der nämliche Redner mit dem bedenklichen Scherz abtun zu können: ein Gewerbegericht, das „aus einem unglücklichen Assessor, einer etwas resoluten Hausfrau und einer echten Berliner Pflanze als Vertreterin der Arbeitnehmer" zusammengesetzt sei, könnte wohl schwerlich irgendwelchen Erfolg haben [2]. Und dem Abgeordneten v. Kardorff, der diesmal für die Reichspartei sprach — Freiherr v. Stumm lag bereits auf dem Siechbette, von dem er nicht wieder erstehen sollte — rangen „alle diese sozialpolitischen Gesetzentwürfe", die er in Bausch und Bogen verurteilte, gar den Angstschrei ab: „wir führen bereits in rasender Fahrt dem sozialistischen Abgrund entgegen, und wenn noch weiter gehetzt werden sollte, gäbe es ein Unglück" [3]. Mit der Beratung dieser beiden Gesetzesvorschläge hatte man dann die Besprechung der am 14. März 1900 von der 16. Reichstagskommission beschlossenen Resolution [4] verbunden. Jetzt erwies sich, wie oberflächlich im Grunde die Verständigung war, die man einst in der ersten Freude eine „neue Etappe im Vormarsch der Sozialreform" [5] genannt hatte. Das Zentrum kam mit einem ganzen, geschlossenen Programm; es wollte in den Gewerbegerichten nach den grofsen Gruppen Fabrik, Handwerk und Hausindustrie Abteilungen bilden; es legte auf die gutachtliche Tätigkeit, für die vor elf Jahren der damalige Abgeordnete Miquel im Gesetz den

[1] Stenogr. Ber. 1900/3 1. Bd., S. 731.
[2] Ebenda 1900/2 1. Bd., S. 731.
[3] Ebenda 1900/2 1. Bd., S. 733.
[4] S. oben S. 126.
[5] Soziale Praxis 9 Nr. 25 Sp. 627.

Rahmen geschaffen hatte, den gröfsten Wert und strebte zu dem Ende nach einer allgemeineren, über die eng umgrenzte Örtlichkeit hinausgehenden Organisation[1], die den Gutachten der Gewerbegerichte für die Staats- und Reichsbehörden erst die rechte Bedeutung leihen sollte. Das Zentrum — sein Wortführer Professor Hitze sprach es offen aus[2] — ging dabei von dem tatsächlichen Interessengegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus; ihm kam es darauf an, das im deutschen Arbeiterstande schlummernde Kapital von Intelligenz und sittlichem Ernst flüssig zu machen; ihm die gesetzlichen Formen zur Verfügung zu stellen, in denen die Arbeiter durch Männer ihres Vertrauens ihre Interessen auch in direkten Verhandlungen mit den Organen der Regierung wahrnehmen konnten. Ähnliche Beweggründe leiteten die nationalliberalen Antragsteller. Auch sie meinten, dafs eine Scheidung in Sektionen nach den einzelnen Berufen den Gewerbegerichten ihre Aufgabe erleichtern würde[3]; dafs man, wie der Abgeordnete Münch-Ferber das ausdrückte, den Arbeitern eine Gelegenheit schaffen müfste, „sich zu jeder Zeit gründlich auszusprechen“[4]. Wesentlich kühler stand der Abgeordnete Oertel, der für einen Teil der Deutschkonservativen den Antrag unterzeichnet hatte, zu diesen Fragen. Der Interessengegensatz zwischen Arbeitern und Arbeitgebern, der — wie die Dinge nun einmal liegen — doch unser ganzes wirtschaftliches und soziales Leben erfüllt, galt ihm als nicht vorhanden, und von der Resolution, für die er mit vielen seiner politischen Freunde stimmen zu wollen erklärte, meinte er resigniert: „Allzu viel erwarte ich allerdings von der Ausführung des Antrages nicht“[5]. Wäre man weiter ins Detail gedrungen und hätte man etwa in einer Kommission versucht, aus der Resolution einen Gesetzesvorschlag zu formen, so hätten sich ohne Frage trotz aller „Verständigung“ noch tiefere Gegensätze aufgetan. Aber man liefs sich diesmal an einer eindrucksvollen Demonstration genügen. Die Resolution ward gleich im Plenum mit „grofser Mehrheit“[6] angenommen und nur die beiden Novellen zum Gewerbegerichtsgesetz — der

---

[1] Stenogr. Ber. 1900/3 1. Bd., S. 727.
[2] Ebenda 1900/3 1. Bd., S. 726.
[3] Der Abg. Münch-Ferber drückte sich über diesen Punkt in der Sitzung vom 16. Januar 1901 nicht ganz klar aus. Offenbar hatte er aber doch wohl das Gewerbegericht als Einigungsamt im Auge. Denn an einigungsamtliche Funktionen dachte er doch augenscheinlich, als er erklärte: „Beide Parteien sollen sich als Fachleute gegenüberstehen; denn es kann z. B. vorkommen, dafs bei grofsen Streiks in Gewerbegerichten ein sehr braver Schuhmachermeister über textilindustrielle Erscheinungen sein Urteil abgeben soll“. Stenogr. Ber. 1900/3 1. Bd., S. 739.
[4] Ebenda 1900/3 1. Bd., S. 739.
[5] Ebenda 1900/3 1. Bd., S. 731.
[6] Ebenda 1900/3 1. Bd., S. 743.

sozialdemokratische und der Zentrumsantrag — wurden an eine Kommission von 14 Mitgliedern verwiesen. Aber vielleicht war das für den Augenblick der beste Ausweg. Das Gewerbegerichtsgesetz war nicht die Stelle, in die sich so beiläufig auch noch ein Gesetz über Arbeitskammern hätte hineinflicken lassen können. Den Versuch von 1890 mochte man immerhin dankbar begrüfst haben. Damals galt es einem Gedanken, dem die Zeitgenossenschaft noch überwiegend fremd und verständnislos gegenüberstand, eine Gasse zu bahnen; ihn überhaupt erst in die Gesetzgebung hineinzuzwängen. Inzwischen aber hatte sich doch wohl ergeben, dafs die Gewerbegerichte nicht das richtige Instrument für die Gutachtertätigkeit waren. Zudem hätte jeder Versuch nach der in dem Absatz b der Resolution angedeuteten Richtung notwendig zu einer Zerstörung der bisherigen Organisation der Gewerbegerichte führen müssen. Und um einen organischen Neubau aufzurichten war die Stimmung nicht vorhanden; es verdient schon alle Anerkennung, dafs trotzdem der eine oder andere der durch die Resolution angeregten Gedanken in den neuen Entwurf hineingearbeitet wurde: es zeugt für die Stärke der sozialen Impulse, die nachgerade im deutschen Reichstag wirksam wurden.

Der Kommission, die sich am 17. Januar konstituierte, und am 2. Mai durch den nationalliberalen Abgeordneten Beck Bericht erstatten liefs, ward gleich beim Zusammentritt angenehme Botschaft. Neben dem sächsischen Bundesratsbevollmächtigten Dr. Fischer wohnten den Beratungen als Kommissare des Reichskanzlers der Geh. Oberregierungsrat Dr. Hoffmann aus dem Reichsjustizamt und wie vor zwei Jahren aus dem Reichsamt des Inneren Geheimrat Wilhelmi bei, und dieser überraschte die Mitglieder der Kommission mit der Mitteilung, dafs die verwichene 7. Kommission doch nicht — wie das wohl die allgemeine Annahme sein mochte[1] — so ganz pro nihilo gearbeitet hätte. Im Gegenteil: infolge der in der zehnten Legislaturperiode gefafsten Beschlüsse des Reichstages und der Beratungen der Kommission habe der Reichskanzler Anlafs genommen, in einen Meinungsaustausch mit den verbündeten Regierungen einzutreten. Noch lägen zwar die hierauf erwarteten Äufserungen nicht vor; immerhin seien die Regierungsvertreter bereit, bei den Beratungen der Kommission, wo es gewünscht werde, Aufklärung zu geben[2]. Das war eine erfreuliche Kunde, die die Hoffnungen auf ein endliches Vollbringen schwellen liefs, und mit neuem Eifer begab man sich an die nun erheblich aussichtsreicher gewordene Arbeit.

---

[1] cf. die Äufserungen des Abg. Trimborn auf S. 113; der Abg. Zubeil behauptete gar in der Sitzung vom 16. Januar, die Regierung hätte die Kommission „miserabel“ behandelt. Stenogr. Ber. 1900/3 1. Bd., S. 738.

[2] Ebenda 1900/3 3. Anlagen-Bd., S. 2055.

Eine allgemeine Besprechung ward, nachdem diese Dinge im Plenum nachgerade genugsam erörtert worden waren, nicht mehr beliebt. Dafür ging man die Einzelbestimmungen in zwei Lesungen durch und stellte in sehr sorgfältiger Beratung die Richtlinien für den Ausbau des Gewerbegerichtsgesetzes fest. In der Hauptsache blieb der Antrag Trimborn maſsgebend; aber in vielen Stücken griff man auch über ihn hinaus, und gelegentlich ward sogar eine Anleihe bei dem sozialdemokratischen Antrag nicht verschmäht. Zunächst opferte man in dem Antrag Trimborn den Zusatz, wonach es in Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern zur Errichtung eines Gewerbegerichtes durch die Zentralbehörde noch eines Antrages beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter bedürfen sollte. Man sagte sich mit Recht: wenn schon ein Arbeiter oder Arbeitgeber den Antrag mit Erfolg zu stellen berechtigt sei, so läge in dieser Voraussetzung kein Hemmnis mehr und keine Einschränkung[1]; man könne sie also entbehren. Dann ward im Gegensatz zu dem Entwurf vom 10. Mai 1899 die Zuständigkeit der Gewerbegerichte beträchtlich erweitert. Den Schritt, den die 7. Kommission damals zu tun sich nicht entschlieſsen konnte, tat jetzt die zwölfte mit bemerkenswerter Leichtigkeit. Man ging zwar nicht so weit wie der sozialdemokratische Antrag, der alle Fälle wahllos und ohne System bunt nebeneinanderstellte und unter die Zuständigkeit des Gewerbegerichts auch Dinge bringen wollte, die über den Rahmen des Arbeitsverhältnisses hinausreichten; aber man einigte sich dahin, „alle aus dem gewerblichen Arbeitsverhältnis und zwar nach dessen positiver Seite der Verpflichtung wie nach dessen negativer Seite der Entschädigung entstehenden Streitigkeiten dem Urteil des Gewerbegerichtes anzuvertrauen“[2]. Und von diesem Grundgedanken kam man zu der Formulierung, die Gewerbegerichte künftighin auch entscheiden zu lassen[3]:

1. über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches, Zeugnisses, Lohnbuches, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuches;
2. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kautionen und dergleichen, welche aus Anlaſs des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind;
3. über Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nicht-Erfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1—3 des abgeänderten § 3 des Gesetzes be-

---

[1] Stenogr. Ber. 3. Anlagen-Bd., S. 2058.
[2] Ebenda 1900/3 3. Anlagen-Bd., S. 2063.
[3] Ebenda 1900/3 3. Anlagen-Bd., S. 2085.

zeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher. Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher. Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung;

4. über die Berechnung und Anrechnung der von Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder.

Auch der bedenklichen Übung mancher Fabrikanten, nur solche Arbeiter einzustellen, die von vornherein bei vorkommenden Streitigkeiten sich dem Schiedsspruch eines in der Arbeitsordnung als Schiedsrichter bezeichneten Angestellten der Fabrik zu unterwerfen gelobten, rückte man diesmal energischer zu Leibe. Man erkannte nun doch, wie es schon das öffentliche Interesse gebiete, diese Privatwillkür einzudämmen, und wie darum einer so bewufsten Lahmlegung[1] der Gewerbegerichte endlich Zaum und Zügel angelegt werden müfste. So fügte man dem § 5 des Gesetzes einen Zusatz an, nach dem Schiedsverträge, die die Kompetenz des Gewerbegerichts für künftige Fälle ausschlossen, nur dann rechtswirksam sein sollten, wenn nach dem Schiedsvertrage bei der Entscheidung von Streitigkeiten Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl unter einem Vorsitzenden mitwirkten, der selbst weder Arbeitgeber noch Arbeiter war[2]. Dann wurde der Kreis der wahlberechtigten Personen erweitert, indem man — ein Entgegenkommen gegenüber dem sozialdemokratischen Antrag — die Forderung, dafs die Wähler seit mindestens einem Jahr in dem Bezirk des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung haben müfsten, strich. Auch eine Bestimmung des Begriffes „Arbeitgeber“ wurde jetzt in das Gesetz aufgenommen (§ 14). Man hatte sie einst — bei den Verhandlungen vor elf Jahren — aus theoretischer Spielerei abgewiesen; aber die Praxis lehrte die Dinge anders einschätzen. Die Ortsstatute, die die Frage, wer als Arbeitgeber zu betrachten sei, bald so und bald so entschieden, hatten nur Verwirrung angerichtet, und in der Literatur[3] war auf die Notwendigkeit, Abhülfe zu schaffen, wiederholt hingewiesen worden. Trotzdem fanden sich auch in der Kommission[4] noch Verteidiger für den Standpunkt des Gesetzes, das auf eine Begriffsbestimmung verzichtet hatte. Aber schliefslich wurden sie doch überstimmt und der erste Absatz des § 14 so gefafst:

---

[1] Stenogr. Ber. 1900/3 3. Anlagen-Bd., S. 2067.
[2] Ebenda 1900/3 3. Anlagen-Bd., S. 2085.
[3] Vornehmlich v. Schulz, Archiv, Bd. 14, S. 164 ff.; cf. ferner Weigert in Bürgels Industrie- u. Handelsblatt (Nr. 4) vom 22. Okt. 1898, S. 56; auch Jastrow a. a. O. S. 335.
[4] Stenogr. Ber. 1900/3 3. Anlagen-Bd., S. 2072/73.

„Als Arbeitgeber im Sinne der §§ 11—13 gelten diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden, welche mindestens einen Arbeiter regelmäfsig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten beschäftigen."

Auch mit dem Proportionalwahlsystem, das man bei den Verhandlungen der 7. Kommission nur gestreift hatte, kam man diesmal ein Stück weiter. Es war doch wenigstens schon ein Anfang, wenn § 14 es in das Belieben der Gemeindebehörden und ihrer Ortsstatute stellte, das Wahlverfahren nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu regeln. Und dann ward dem gleichfalls von Literatur und Praxis viel beklagten Übelstand, dafs nach § 25 nur dasjenige Gewerbegericht zuständig sein sollte, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, dadurch ein Ende gemacht, dafs man nun auch diejenigen Gewerbegerichte örtlich zuständig sein liefs, in deren Bezirk sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befand oder beide Parteien ihren Wohnsitz hatten[1]. Daneben wurde — auch eine sehr wichtige und notwendig gewordene Bestimmung — in einem neuen § 55a verfügt, dafs die Anfechtung einer gewerbegerichtlichen Entscheidung auf Mängel des Verfahrens bei der Wahl der Beisitzer oder auf Umstände, die die Wählbarkeit eines Beisitzers ausschliefsen, nicht gestützt werden könnte[2], und schliefslich gestand man den Gewerbegerichten das Recht zu, Anträge nicht nur an Behörden und Vertretungen von Kommunalverbänden, sondern auch an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten und des Reiches zu richten. Gerade das aber war dem Berliner Gewerbegericht bestritten worden, als es bei der sogenannten Arbeitswilligenvorlage ein Gutachten abzugeben versucht hatte. Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg, dem es zur Übermittlung an den Reichstag gesandt war, hatte das Gutachten sechs Monate bei sich behalten, und dann, als die Entscheidung bereits gefallen war, gleichmütig mit dem Bescheide zurückgegeben: das Gewerbegericht sei nur zu Gutachten an Behörden und Kommunalverbände, nicht aber zur Einreichung von Petitionen an gesetzgebende Körperschaften berechtigt[3].

So war man im einzelnen also erheblich weiter gekommen als vor zwei Jahren und hatte sich zu manchem Fortschritt verhältnismäfsig leicht entschlossen, zu dem die damalige Kommission sich absolut nicht bequemen mochte. Das Hauptstück war aber doch — zugleich der Punkt, an dem sich jetzt ebenso wie damals der wilde Grimm eines Teiles der Presse und einzelner Arbeitgeberverbände entzündete — die Neuordnung des Kapitels vom Einigungsamt oder genauer der §§ 62c und 63,

---

[1] Stenogr. Ber. 1900/3 3. Anlagen-Bd., S. 2073.
[2] Ebenda 1900/3 3. Anlagen-Bd., S. 2076.
[3] Ebenda 1900/3 3. Anlagen-Bd., S. 2083.

die vom Verhandlungszwang und dem neuen Institut der Vertrauensmänner handelten. Aus dem Kommissionsbericht wird das nicht so ganz deutlich[1]. Nur in wenigen Zeilen erzählt der von den Widerstrebenden, die auf die Proteste der Handelskammern hingewiesen hätten: wie man die Tätigkeit des Einigungsamtes zudem nicht mit der eines Zivilgerichtes vergleichen dürfe. Wie moralische Verpflichtungen sich nicht erzwingen ließsen und wie, wer sich moralisch verpflichtet fühle, dem Ruf eher ohne Zwang Folge leisten würde. Diese schüchternen paar Einwände verschwinden aber vor dem breiten Fluſs der Beweisgründe, die dem Berichterstatter zu Gunsten des Verhandlungszwanges entströmen. „Die Tätigkeit des Gewerbegerichts“ — so läſst er den Verteidiger des Antrages Trimborn ausführen — „sei eine zwiefache: auf der einen Seite eine zivilprozessual-richterliche, auf der anderen Seite eine öffentlich-rechtliche. Wenn nun für die erstere Art der Tätigkeit dem Gericht in dem § 40 Abs. 1 des Gesetzes die Befugnis gegeben worden sei, die Parteien vorzuladen, zum Erscheinen zu zwingen, einen Vergleich, einen Sühneversuch zu unternehmen, warum wolle man diese Machtbefugnis da verweigern, wo es sich noch um ungleich wichtigere Dinge handele, wo der Streit sich nicht zwischen Kläger und Beklagten abspiele, wo der Streit das öffentliche Interesse in erheblichem Maſse berühre? Warum wolle man diejenige mit amtlicher Gewalt ausgestattete Behörde, welche nach ihrer Zweckbestimmung bei drohenden und ausgebrochenen Arbeitsstreitigkeiten das öffentliche Interesse zu vertreten berufen worden sei, zwingen, mit gebundenen Händen einem Streit zuzusehen, der weittragende Folgen haben könne und der bei rechtzeitigem und richtigem Eingreifen verhütet werden könne; in jeder Privatklage dürfe man das Erscheinen von Partei und Zeugen erzwingen; werde nicht auch hier die gleiche Berechtigung zuzuerkennen sein, wo doch für die Streitteile schon eine moralische Verpflichtung bestehe, nicht ohne den Versuch einer Einigung einen Streit zu beginnen oder fortzusetzen, der unter allen Umständen schädlich und nachteilig wirken müsse?“ In der zweiten Lesung wurde dann noch eine kleine Einschränkung vorgenommen, die in Wirklichkeit nur auf eine Beseitigung der noch aus den Verhandlungen der 7. Kommission zurückgebliebenen Unklarheit hinauslief[2]. Die Strafbefugnis des Vorsitzenden wurde auf die Fälle der Anrufung des Einigungsamtes beschränkt; damit ward auch im Gesetz ausgedrückt, daſs man die Hauptverhandlung im Auge hatte.

---

[1] Stenogr. Ber. 1900/3 3. Anlagen-Bd., S. 2079.
[2] S. oben S. 121.

Der Kommissionsbericht bemerkt von dieser Änderung, dafs eine kluge Vorsicht sie gebiete[1]: „Wenn das Einigungsamt von keiner Seite angerufen worden sei und nun der Vorsitzende von sich aus den Versuch der Vermittlung unternehmen wolle, dann sei seine Stellung vorerst noch eine schwache; er wisse noch nicht, ob er die Vertrauensperson sein werde, welcher die Schlichtung des Streites anvertraut wird, er müsse auch Rücksicht tragen, ob die Parteien sich nicht an eine andere Stelle bereits gewendet haben oder wenden wollen. Er solle nach der instruktionellen Vorschrift des Gesetzes nur darauf hinwirken, dafs das Gewerbegericht angerufen werde; hier gleich mit der Androhung von Strafe vorzugehen, könne dem Gelingen des Einigungsversuches nur hinderlich sein. Sei der Vorsitzende der richtige Mann, so werde es ihm unschwer gelingen, eine Anrufung seitens wenigstens einer Partei herbeizuführen, sofern nicht etwa bereits bei den Parteien die Absicht bestehe, die Schlichtung des Streites einer anderen Persönlichkeit zu übertragen. Träte eine Anrufung ein, so liege der Fall des § 62a vor und der Vorsitzende könne mit seiner ganzen Autorität einschreiten. In diesen Fällen der Anrufung dem Vorsitzenden die Strafbefugnis an die Hand zu geben, sei im Interesse der Möglichkeit einer Verhandlung und eines Vergleiches durchaus gerechtfertigt." Bei der zweiten Lesung wurden die Bestimmungen über das Einigungsamt aber noch an einer anderen Stelle geändert. Gegenüber dem neuverordneten Erscheinungszwang, den übrigens Schallhorn[2] treffender „Besprechungszwang" genannt hat, schien die bisherige Zusammensetzung des Einigungsamtes einem erheblichen Teil der Kommissionsmitglieder nicht mehr auszureichen. Es könnte sich ergeben[3] — hier kehren im Kommissionsbericht fast dieselben Argumente wieder, die der nationalliberale Abgeordnete Münch-Ferber[4] bei der ersten Lesung zu Gunsten der Resolution Hitze, Heyl und Genossen ins Gefecht führte — es könnte sich ergeben, dafs bei einem bestimmten Streik Personen als Beisitzer fungierten, die dem betreffenden Gewerbe durchaus fern ständen und den streitenden Teilen weder als Vertrauenspersonen noch als besondere Sachkenner gälten. Handele es sich z. B. um einen Streik in einem Zweige der Grofsindustrie, so dürften die Beisitzer eines Gewerbegerichtes, welches im gegebenen Falle aus Arbeitgebern und Arbeitern des Kleingewerbes bestehe, kaum die Autorität beanspruchen können, wie sie für eine erfolgreiche Tätigkeit als Einigungsamt unerläfslich sei, zumal wenn das Amt zur Ausübung des

[1] Stenogr. Ber. 1900/3 3. Anlagen-Bd., S. 2088.
[2] Soziale Praxis vom 13. Juni 1901 Sp. 2677.
[3] Stenogr. Ber. 1900/3 3. Anlagen-Bd., S. 2088.
[4] S. oben S. 129.

Erscheinungszwanges befugt sei. v. Schulz[1] meint freilich, das träfe im allgemeinen nicht zu: die Parteien seien ja in der Lage, aus der Beisitzerliste sich ihre Beisitzer zu wählen. Immerhin hielt es die Kommission für geboten, schon im Gesetz für eine Individualisierung, eine Anpassung an den einzelnen Fall und seine Bedürfnisse Sorge zu tragen. So ward denn vorgeschlagen, von der Mitwirkung der ständigen Beisitzer des Gewerbegerichts abzusehen und neben dem Vorsitzenden des Gewerbegerichts nur die von jedem Teil in gleicher Zahl zu benennenden Vertrauensmänner in das Einigungsamt zu berufen[2]. Dazu sollten dann noch — eine Verstärkung des neutralen Elements und eine Festigung auch der Position des Vorsitzenden — nach Anhörung beider Teile durch den Vorsitzenden ein oder zwei Unbeteiligte, also weder Arbeitgeber noch Arbeiter, mit beratender Stimme hinzugezogen werden dürfen. Aber auch jetzt noch blieb kein Teil behindert, seine Vertrauensmänner aus den ständigen Beisitzern des Gewerbegerichts zu wählen. In der Literatur haben diese Bestimmungen, die in gewissem Sinne — wenn auch wahrscheinlich unbewufst — an einst von Brentano[3] ausgesprochene Anregungen anknüpften, noch manche Gegnerschaft erfahren. Im Plenum nahm man an den Vertrauensmännern weniger Anstofs. Selbst der konservative Redner, dem das ganze Kapitel über das Einigungsamt wenig Freude machte, nannte es doch eine „Besserung“, dafs an Stelle der regelmäfsigen Schiedsgerichtsbeisitzer eine andere Form der Beisitzer eingeführt worden sei[4], und der nationalliberale Abgeordnete Bassermann rühmte es gar als die „naturgemäfse Regelung“, die alle früheren Bedenken gegen das Einigungsamt forträume: hinfort würden eben Fabrikant und Fabrikarbeiter bei Streitigkeiten oder Streiks die Männer ihres Vertrauens aus der betreffenden Fabrikbranche heranziehen; der Handwerker den Handwerker, der Geselle den Mitgesellen usw.[5]. Nur die Sozialdemokratie stand abseits und wollte von dem neuen Institut der Vertrauensmänner nichts wissen. Was Brentano[6] in seiner Kritik des 1890er Entwurfes als dessen bureaukratischen Übelstand getadelt hatte, das pries der sozialdemokratische Redner jetzt als seinen hervorstechendsten Vorzug: gerade die völlig unbeteiligten, von der Gesamtheit der Arbeitgeber und Arbeiter in geordnetem Wahlverfahren gewählten Beisitzer würden allemal mehr Autorität, einen gröfseren moralischen Einflufs geniefsen als

[1] v. Schulz, Archiv, Bd. 16, S. 686.
[2] Stenogr. Ber. 1900/3 3. Anlagen-Bd., S. 2088/89.
[3] Brentano, Über Arbeitseinstellungen und Fortbildung des Arbeitsvertrages, in den Schriften des Ver. f. Sozialpol. 1890.
[4] Stenogr. Ber. 1900/3 3. Anlagen-Bd., S. 2684.
[5] Ebenda 1900/3 3. Bd., S. 2677.
[6] a. a. O.

die an dem Streik wenigstens indirekt interessierten Berufsangehörigen; zudem würden die ständigen Beisitzer des Gewerbegerichtes, die derlei Verhandlungen schon öfters pflogen und wüfsten, wie man mit den Parteien umzugehen hat, eine ganz andere Routine mitbringen als die ad hoc ausgewählten Vertrauensmänner, die bei den heutigen Marktverhältnissen schliefslich doch immer Partei blieben, auch wenn die Vorlage zehnmal vorschreibe, dafs sie am Ausstand nicht beteiligt sein sollten [1]. Gerade in dem persönlichen Anteil aber der Schiedsmänner an den zum Austrag kommenden Differenzen hatte Brentano einst die ungeheure Überlegenheit des englischen Einigungsverfahrens gesehen: ein neuer Beweis für die Mängel, die jeder das Zukünftige antizipierenden theoretischen Konstruktion anhaften. — Aller Groll aber, alle alte Feindschaft, die ein Teil der Unternehmerschaft und auch erhebliche Bruchteile der politischen Parteien gegen dies — mit dem Abg. v. Kardorff zu reden — „aufserordentlich überflüssige Gesetz" im Busen bewahrten, entlud sich dann noch einmal beim § 62 c. Nicht nur dafs eine grofse Anzahl Konservativer den Erscheinungszwang, der nur „eine Etappe zum Verhandlungszwang oder eine Komödie sei" [2], ablehnte; dafs die Reichspartei — schon um den Manen des inzwischen verstorbenen Freiherrn v. Stumm eine stille Huldigung zu bereiten — geschlossen gegen das ganze Gesetz stimmte: selbst bei den Nationalliberalen, aus deren Mitte der Abgeordnete Bassermann noch kurz zuvor den Erscheinungszwang warm befürwortet hatte, erhoben sich ihm lebhafte Widersacher. Zumal der westfälische Bergwerksdirektor Hilbck bekämpfte ihn in einer Rede, die — was ihr an Klarheit und zwingender Logik ihrer Schlüsse abging — reichlich durch sprudelnde Leidenschaftlichkeit ersetzte. Herr Hilbck stellte eine Reihe schwer beweisbarer Behauptungen auf: zum ersten, dafs die Angreifenden immer die Arbeitnehmer seien; dafs die Arbeitgeber sich bei Lohnstreitigkeiten genau vorher überlegten, ob sie mehr zahlen könnten oder nicht; dafs sie allemal erst nach „genauer und sorgsamer Prüfung ihrer Geschäftsbücher" erklärten: mehr kann ich nicht geben, ohne meinen Betrieb zu gefährden. Und von diesen Voraussetzungen, deren geringe Stichhaltigkeit fast alle die grofsen, von den Unternehmern als Machtfrage behandelten Ausstände der letzten Zeit predigten, kam er ganz ähnlich wie Martens in seiner oben [3] charakterisierten Schrift zu dem Schlufs: der Erscheinungszwang wird für die Arbeitgeber

---

[1] Stenogr. Ber. 1900/3 3. Bd., S. 2692 ff.
[2] Ebenda 1900/3 3. Bd., S. 2685.
[3] S. oben S. 122.

etwas Odiöses, wenn auch nicht gerade Entwürdigendes[1] haben; er wird, da sich „bekanntlich" aus anderer Leute Leder gut Riemen schneiden liefsen und die Einigungsämter dazu neigen würden, den Streikenden in jedem Falle wenigstens etwas zu bewilligen, die Arbeiter zu immer neuen Forderungen reizen und schliefslich in konsequenter Fortbildung (der Kommissionsbericht eröffne ja schon die schreckensvolle Perspektive) geradezu zur Vermögenskonfiskation führen[2]. Auf die Mehrheit machten diese Argumente freilich keinen Eindruck mehr. Die war entschlossen, die Vorlage, so wie sie aus der Kommission hervorgegangen war, anzunehmen, und in diesem Entschlufs beirrten sie weder die vorgeschlagenen Verschlimmerungen noch auch die etwaigen Verbesserungen. Sie blieb dabei, gegenüber den von den Richthofen, Stockmann, Hilbck vertretenen privatwirtschaftlichen Auffassungen, den Erscheinungszwang vom Standpunkt öffentlichen Rechts zu behandeln; sie hielt an der Grenzzahl von 20000 Einwohnern für die obligatorische Errichtung von Gewerbegerichten fest; aber sie konnte sich auch nicht entschliefsen, die Mietsstreitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage nach dem Vorgange Österreichs der gewerbegerichtlichen Jurisdiktion zu unterwerfen und dem sozialdemokratischen Antrag nachzugeben, der wenigstens in den Fällen, wo beide Parteien sich über dessen Anrufung einig waren, das Gewerbegericht auch zwischen Innungsmeistern und Innungsgesellen entscheiden lassen wollte[3]: so zahm und bescheiden war nachgerade selbst die Sozialdemokratie in ihren Wünschen auf Beschränkung der Innungsgerichtsbarkeit geworden. Nur in einem Punkte wich man von den Abmachungen der Kommission ab und da war es zum Schlimmen. In der Kommission hatte man einen leisen, schüchternen Versuch unternommen, auch die Gesindestreitigkeiten vor das Forum des Gewerbegerichts zu ziehen. Man hatte in Übereinstimmung mit der hier und da bereits geübten Praxis verordnet: in Städten, wo Gewerbegerichte bestehen, sollte der Vorsitzende des Gewerbegerichts mit den Herrschaften oder dem Gesinde, das sich an ihn wende, verhandeln und einen Schiedsspruch fällen dürfen. Also wohlverstanden: das Gesinde sollte kein Wahlrecht bekommen, und das ländliche von der Wohltat dieser schnellen Rechtspflege nach wie vor ausgeschlossen bleiben. Es sollten auch nicht wie in dem ordentlichen Verfahren vor dem Gewerbegericht die Beisitzer hinzugezogen werden, sondern der Vorsitzende entschied allein, und gegen seine Entscheidung stand binnen einer Notfrist von vier-

---

[1] Eine „Herabwürdigung des Arbeitgeberstandes" hatten einzelne industrielle Vertretungen den Erscheinungszwang genannt; cf. Stenogr. Ber. 1900/3 3. Bd., S. 2677.

[2] Ebenda 1900/3 3. Bd., S. 2679 ff.

[3] Ebenda 1900/3 3. Bd., S. 2695 ff.

zehn Tagen der Rekurs an das ordentliche Gericht offen[1]. Die ganze Verhandlung hätte sich also, wie das ja auch in der Kommission bezeichnet wurde, lediglich „als eine Art Vorverhandlung gegeben“[2]. Aber schon dort, wo der Antrag mit allen gegen zwei Stimmen angenommen war, hatte ein Regierungsvertreter der Befürchtung Ausdruck gegeben, diese Bestimmung, die „den Gerichten den Charakter als Gewerbegericht nähme“, könnte das Zustandekommen all der sonst gewünschten Verbesserungen gefährden[3], und im Plenum verstärkte sich das Gewicht dieser Einwände. Nicht nur die Konservativen[4] liefsen durch den Mund ihres Sprechers erklären, dafs die Mehrzahl von ihnen auch gegen diese fakultative, ortsstatutarische Ausdehnung der Gewergerichte auf das Gesinde Widerspruch erheben würde; selbst aus dem Zentrum meldete sich in der Person des Reichsgerichtsrats Spahn ein beachtenswerter Gegner. So gab denn der Antragsteller Trimborn selbst das Resultat seiner „schweren Bemühungen“ preis; es ging eben durch die ganze Beratung ein Zug der Behutsamkeit, der sorgsamen Vorsicht. In seinem Schlufswort nannte der Referent der Kommission das Zustandekommen des Gesetzes eine „zarte Sache“, die man nicht erschweren dürfe. Das war der Ausdruck der Empfindungen, die in den beiden Tagen der zweiten Plenarlesung — am 9. und 10. Mai 1901 — offenbar alle, die das Zustandekommen wünschten, beseelten. Und diese Wünsche reichten diesmal bis in die Reihen der Sozialdemokratie hinein. Auch die Sozialdemokraten stimmten diesmal für das Gesetz; geschlossen dagegen erklärten sich nur die Freikonservativen, die sogen. Reichspartei[5]. Bereits am 13. Mai folgte dann die sehr summarische dritte Lesung; an sie schlofs sich noch in derselben Sitzung die Gesamtabstimmung.

Wenige Tage zuvor hatte der Ministerwechsel in Preufsen stattgefunden. Neben der überragenden Persönlichkeit Miquels waren auch die bisherigen Minister für Handel und für Landwirtschaft weggefegt worden und zum Handelsminister der westfälische Grofsfabrikant Theodor Möller erkoren, der dem „Zentralverband deutscher Industrieller“ angehörte, und in seinen sozialpolitischen An-

---

[1] Der Antrag (Nr. 14) lautete: hinter § 54 die folgende neue Bestimmung einzuschieben:

bei Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde (§ 3 letzter Absatz) hat die Zuziehung der Beisitzer überall zu unterbleiben. Die Entscheidung des Vorsitzenden (§ 54 Abs. 4) geht in Rechtskraft über, wenn nicht binnen einer Notfrist von zwei Wochen eine Partei Klage bei dem ordentlichen Gericht erhebt.

[2] Stenogr. Ber. 1900/3 3. Anlagen-Bd., S. 2064 ff.

[3] Ebenda 1900/3 3. Anlagen-Bd., S. 2059.

[4] Ebenda 1900/3 3. Bd., S. 2654.

[5] Gegen den zweiten Teil von § 62c stimmte auch ein Teil der Nationalliberalen unter Führung des Abg. Hilbck.

schauungen wohl auch in dessen Programm fuſste. Mit Bezug auf diesen Wechsel geschah es, daſs der Abg. Trimborn in der zweiten Lesung nicht ohne ein gewisses leises Bangen erklärte: „Ich kann allerdings nicht leugnen, daſs die Stellung, die das preuſsische Handelsministerium zu der gegenwärtigen Vorlage einnehmen wird, ein grelles Schlaglicht darauf werfen wird, was wir von dem neuen Handelsminister zu erwarten haben“ [1]. Die Befürchtungen erwiesen sich erfreulicherweise als grundlos. Auch die Regierung hatte diesmal ein Interesse an der Fortbildung des Gewerbegerichts; ihre Kommissare hatten sich an den Beratungen der 12. Kommission, wenn sie auch ihre Erklärungen immer nur für ihre Person [2] abgaben, rührig beteiligt; im Plenum griffen sie zwar nicht mehr in die Debatte ein; aber der Staatssekretär des Innern, Graf Posadowsky, wohnte den Verhandlungen von Anfang bis zu Ende bei — eine Ehrung, die Anträgen aus dem Hause nur selten widerfährt —, und der korybanthische Lärm der Unternehmerverbände in Rheinland-Westfalen und Thüringen und ihrer Presse, die — wie Francke [3] bitter spottete — „wieder einmal die heiligsten Güter der Industrie in ihren Grundfesten erschüttert“ sahen, lieſs die verbündeten Regierungen unbewegt. Es dauerte ja eine geraume Weile, und in dieser Zeit schwebten die sozialreformerisch interessierten Kreise zwischen Furcht und Hoffnung. Schlieſslich war es doch nicht gar so lange her, daſs der Fabrikfeudalismus auf Anschauungen und Maſsnahmen der maſsgebenden Stellen im Reich einen starken und nachweislichen Einfluſs geübt hatte. Dieser Fabrikfeudalismus aber schien jetzt eine Kraftprobe machen zu wollen. „Verschiedene Eingaben an den Bundesrat,“ berichtet Francke [4], „die in einer kleinen Anzahl rühriger Preſsorgane mit Getöse verbreitet wurden, zogen das ganze verstaubte Register einer abgebrauchten Phraseologie, mit denen das Herrenbewuſstsein eines sozialpolitisch rückständigen Unternehmertums sich gegen jeden Schritt vorwärts auf der Bahn der Sozialreform wehrt.“ So wurde, was anfangs vielleicht nur eine technische und opportunistische Frage gewesen war, nachgerade zu einer solchen von grundsätzlicher und hochpolitischer Bedeutung: der neue Kanzler hatte zu wählen, ob er sich im Dienste der Sozialreform an die Seite des Reichstages stellen oder das groſsindustrielle „Scharfmachertum“ in seinen allzu hoch gespannten Ansprüchen stützen wollte. Graf Bülow ist sich des Gewichts dieser Entscheidung denn auch bewuſst gewesen. Vornehmlich auf sein Betreiben, wie die „Soziale Praxis“, ein damaliges Gerücht bestätigend, mitteilte [5],

[1] Stenogr. Ber. 1900/3 3. Bd., S. 2693.
[2] Ebenda 1900/3 3. Bd., S. 2654.
[3] Soziale Praxis 10, Nr. 34, Sp. 850.
[4] Ebenda 10, Nr. 40, Sp. 1010.
[5] Ebenda 10, Nr. 41, Sp. 1053.

aber auch unter lebhaftem Bemühen des Staatssekretärs im Reichsamt des Innern geschah es, dafs der Bundesrat der aus der Initiative des Reichstages hervorgegangenen Vorlage seine Zustimmung erteilte; am 29. Juni aber wurde amtlich bekannt gegeben:

„Der Bundesrat hat am 24. Juni d. J. unter dem Vorsitz des Staatsministers, Staatssekretärs des Innern Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner, eine Plenarsitzung abgehalten, in welcher der vom Reichstag beschlossene Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 29. Juli 1890 über die Gewerbegerichte, angenommen wurde."

Am 30. Juni wurde das neue Gesetz dann vom Kaiser an Bord der „Hohenzollern" vor Travemünde vollzogen und am 2. Juli veröffentlicht. Die „Nordd. Allg. Zeitung" aber schrieb ihm einen bemerkenswerten offiziösen Kommentar[1], in dem es unter anderem hiefs:

„Die Arbeiterausstände haben in unserer Zeit einen Umfang gewonnen, der unheilvolle Rückwirkungen auf unser gesamtes Erwerbsleben äufsert: es müssen deshalb Mittel und Wege gesucht werden, um eine Annäherung zwischen den kämpfenden Parteien zu ermöglichen und eine Versöhnung der widerstreitenden Interessen wenigstens zu versuchen. Etwas anderes aber stellt der so viel angefochtene Besprechungszwang nicht dar. Es kann keine Rede davon sein, jemals eine der beiden Parteien zu nötigen, sich einem Schiedsspruch des Einigungsamtes wider Willen zu unterwerfen. Dagegen kann es segensreich wirken, wenn ein im Auftrag des Staates handelnder Beamter unter Zuziehung von Vertrauensmännern der Parteien den Versuch macht, eine tatsächliche Einigung herbeizuführen. Hierzu ist aber das geeignetste Mittel die Klarlegung des Streitfalles und die mündliche Aussprache. . . . Jeder sozialpolitische Fortschritt stellt selbstverständlich neue Anforderungen. Die Arbeitgeber und die Regierungen werden deshalb immer wieder mit Anfeindungen zu kämpfen haben, wie wir das seit Erlafs der ersten sozialpolitischen Gesetze, vor allem seit Erlafs des Invalidengesetzes, erlebt haben. Trotzdem haben sich die Arbeitgeber mit dem neuen Zustand der Dinge und den dadurch herbeigeführten Lasten versöhnt und die segensreichen Folgen der neuen Einrichtung selbst anerkannt. Und dafs schliefslich die deutsche Industrie durch die sozialpolitischen Gesetze und Mafsnahmen der letzten zwölf Jahre nicht gelitten hat, das beweist ihr ungeahnter Fortschritt während derselben Zeit."

Am 1. Januar 1902 trat das neue Gesetz in Kraft.

[1] Soziale Praxis 10, Nr. 41, Sp. 1052.

Siebentes Kapitel.

Das Gesetz betr. Kaufmannsgerichte.

Am 4. Juli 1901, fünf Tage, nachdem die Gewerbegerichtsnovelle die kaiserliche Unterschrift erhalten hatte, war in der „Sozialen Praxis“ folgende Ankündigung zu lesen [1]:

„Die Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte für gewerbliche Streitigkeiten der Angestellten und Arbeiter der kaufmännischen Gewerbe unter Angliederung an die Amtsgerichte soll jetzt durch eine Vorlage, die in der Ausarbeitung begriffen ist, verwirklicht werden. Ein Teil der Handlungsgehilfen, besonders der deutschnationale Handlungsgehilfenverband und der sozialistische Zentralverband der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen sind entschieden gegen die Angliederung kaufmännischer Schiedsgerichte an die Amtsgerichte und verlangen die Angliederung an die Gewerbegerichte. Dagegen sind andere, und zwar die gröfsten Gehilfenorganisationen, für die Errichtung von Schiedsgerichten im Anschlufs an die Amtsgerichte. In den Kreisen des Gewerbegerichtes wünscht man die Überweisung der kaufmännischen Schiedsgerichte an die Gewerbegerichte, während im Reichstage die Amtsgerichte mehr Anhänger finden. Bisher hatte innerhalb der Regierung eine entschiedene Stellungnahme nicht stattgefunden; es waren wohl seit längerer Zeit kommissarische Beratungen gepflogen worden, aber eine Entscheidung war offenbar noch nicht zustande gekommen. Die Antwort vom Bundesratstische, die gewöhnlich der Staatssekretär des Reichsjustizamts gab, fiel daher in den letzten Jahren recht unbestimmt und dilatorisch aus. Es wird uns aber bestätigt, dafs jetzt im Anschlufs an den Antrag Bassermann die Regierung sich der Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte zuneigt und dafs die gesetzgeberischen Vorarbeiten in dieser Richtung innerhalb des Reichsamts des Innern und des Reichsjustizamtes im Zuge sind.“

---

[1] Soz. Praxis, Jahrgang X, Sp. 1014.

Die Vorarbeiten in „dieser Richtung" haben dann bekanntlich nicht zum Ziele geführt. Als sie festere Gestalt gewonnen hatten und dies Ergebnis im Januar 1903 zum ersten Male an die Öffentlichkeit drang, hatte im Bundesrat bereits die andere Richtung, die den Anschlufs an die Gewerbegerichte wollte, gesiegt, und alle Versuche einer rührigen Agitation, der auch im Schofse der verbündeten Regierungen sehr regsame Unterstützung erstand, vermochten eine grundlegende Änderung nicht mehr herbeizuführen. Aber auch sonst gab die kurze informatorische Notiz der „Sozialen Praxis" nicht ganz den wahren Sachverhalt wieder. Von den grofsen Verbänden hatte in der Tat der „Deutsche Verband kaufmännischer Vereine, Frankfurt"[1] sich für eine Angliederung an die Amtsgerichte ausgesprochen, indes der „Verband deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig"[2] lieber selbständigen Schiedsgerichten den Vorzug gegeben hätte. Auch der Hamburger „Verein für Handlungskommis von 1858" hatte eine Eingabe zugunsten einer Angliederung an die Amtsgerichte an den Reichstag gelangen lassen. Und diese Verbände — das ist zuzugeben — waren damals noch die gröfsten. Die Denkschrift des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbands[3] rechnet 1901 für den Hamburger Verein 50405 Gehilfen heraus, für den „Verband deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig" 50000 und den „Deutschen Verband kaufmännischer Vereine, Frankfurt" 57592[4]; alle drei Vereinigungen umfassen nämlich Gehilfen und Prinzipale und führen zum Teil keine getrennte Statistik. Allein ganz abgesehen davon, dafs es sich bei ihnen vielfach nur um eine Stellungnahme der Vorstände handelte, gegen die aus den Kreisen der Mitglieder hier und da sogar öffentliche Proteste ergangen waren[5]; dafs von den zum „Deutschen Verband" zusammengeschlossenen kaufmännischen Vereinen der Berliner Hilfsverein für weibliche Angestellte z. B. direkt ins andere Lager abgeschwenkt war, von den übrigen aber viele sich mehr um Geselligkeit, Vortrags- und Bildungswesen zu kümmern pflegten, denn um die sozialpolitische Förderung ihrer Mitglieder, mufs doch im Auge behalten werden, was Jastrow einmal über die gesellschaftliche Struktur dieser Vereine schreibt: „Diese Vereine," sagt er, „setzen sich zum überwiegenden Teil zusammen aus Prokuristen, Korrespondenten, Buchhaltern in sehr gut honorierten Stellungen. Daher betrachtet man es als eine Verletzung der Standesehre, wenn man sein Recht bei demselben Gericht suchen soll, bei welchem die gewerblichen Arbeiter ihre Klagen anbringen. Hierbei

[1] Kaufm. Schiedsgerichte S. 33.
[2] Ebenda S. 30.
[3] Kaufm. Schiedsgerichte S. 27.
[4] S. auch oben S. 104 die Berechnungen von v. Boenigk.
[5] Kaufm. Schiedsgerichte S. 31.

vergifst man aber, dafs auch die anderen Gerichte einen jeden Bürger ohne Unterschied von Rang und Stand anhören[1]. Ein wesentlich zutreffenderes Bild der in der kaufmännischen Welt vorhandenen Strömungen gewährt die bereits mehrfach erwähnte Schrift des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, die fast um die nämliche Zeit erschienen war. Die war freilich im doppelten Sinne Partei; sie wollte für ihren Verband werben und zugleich für den Anschlufs der künftigen Kaufmannsgerichte an die Gewerbegerichte, den sich jener Verband zum Ziel gesetzt hatte. Aber sie unterzieht sich diesem Geschäft mit einer ansehnlichen Objektivität, die zumeist die Tatsachen für sich reden läfst. 456 Vereine mit 103118 Gehilfen und 32900 Prinzipalen sind allerdings für die Angliederung an die Amtsgerichte. Aber 1256 Vereine mit 71424 Gehilfen und 33514 Prinzipalen ziehen statt dessen den Anschlufs an die Gewerbegerichte vor und 374 Vereine mit 50000 Gehilfen und 4862 Prinzipalen rufen gar nach völlig selbständigen Gerichten. Das heifst, wenn man für die Zahlen konkrete Begriffe setzt: mit Ausnahme des deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine, des Vereins für Handlungskommis von 1858, des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen und des Verbandes katholischer kaufmännischer Vereine erklären sich sämtliche Handlungsgehilfenverbände für den Anschlufs an die Gewerbegerichte. Und wenn man die Stimmen wägt, statt sie nur zu zählen, kann man mit der wiederholt angezogenen Schrift sagen: „Die Äufserung des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes verdient noch besondere Beachtung, weil sie auf Beschlüsse der von ihm veranstalteten deutschen Handlungsgehilfentage, 1896 in Hamburg, 1898 in Leipzig, 1899 in Kassel, 1900 in Hannover und 1901 in Mannheim, zurückzuführen ist und diese Beschlüsse wirklich von Vertretern der Handlungsgehilfen aus ganz Deutschland, am letzten Tage in Mannheim z. B. aus 405 verschiedenen Städten, gefafst worden sind, während auf der Tagung des deutschen Verbandes kaufmännischer Vereine im Jahre vorher nur Vertreter aus 44 Städten anwesend waren.“[2]

In irgend einer Form für Fachgerichte hatten sich freilich nachgerade alle Gehilfenvereinigungen ausgesprochen[3]: darin war also der consensus omnium erreicht. Aber auch die kaufmännischen Arbeitgeber hatten sich allmählich mit dem Gedanken an derlei Sondergerichte zu befreunden begonnen. Als unter dem Eindruck der wiederholten parlamentarischen Anregungen die Landesregierungen sich an die Handelskammern und die ihnen gleichgestellten kaufmännischen

---

[1] „Das Gewerbegericht“, Jahrg. 1896 Nr. 3.
[2] Kaufm. Schiedsgerichte S. 49 ff.
[3] Ebenda S. 27 und Silbermann im Archiv, Bd. XI, S. 659.

Korporationen mit der Bitte wandten, nach Anhörung der Gehilfenvereine ihr Urteil in dieser Frage abzugeben, kam die Mehrzahl von ihnen noch zu einem ablehnenden Votum[1]. Als aber dann nach erneuten Verhandlungen im Reichstag der preufsische Handelsminister nochmals eine Anfrage an die Handelskammern richtete und sie nunmehr auch für den Fall ihrer grundsätzlichen Abneigung um eine Äufserung ersuchte, wie diese Sondergerichte nach ihrer Meinung wohl am besten gestaltet würden, wenn deren Bildung dennoch beschlossen werden sollte, da klangen die Antworten doch schon wesentlich anders. Jetzt konnte man in den Stücken bereits drei Gruppen unterscheiden; genau wie innerhalb der Gehilfenschaft wollten die einen Angliederung an die Gewerbegerichte, die anderen ganz selbständige kaufmännische Sondergerichte, die dritten Anschlufs an die Amtsgerichte, und es war ungemein charakteristisch, wie die Anschauungen in den verschiedenen Gegenden des Reichs in der Beziehung auseinandergingen. Im Osten ist bis auf Danzig die Abneigung gegen kaufmännische Schiedsgerichte allgemein; in Süd- und Westdeutschland steht man der Frage im grofsen ganzen wohlwollend gegenüber, wiewohl es auch hier nicht an ablehnenden Stimmen fehlt; die Handelskammern Mitteldeutschlands aber suchen zu vermitteln; nur Köln, Frankfurt a. M. und Aachen treten von vornherein scharf und temperamentvoll dafür ein, dafs die Streitigkeiten zwischen Prinzipal und Gehilfen der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen werden[2].

Wir haben schon früher[3] des Widerspiels der Meinungen gedacht, das allemal offenbar wurde, sobald man im Reichstage die Regierung über ihren Standpunkt zu dem Problem der kaufmännischen Sondergerichte zu befragen versuchte. Sie schien von Anfrage zu Anfrage in ihren Auffassungen zu schwanken. Bald gab sich der Staatssekretär des Reichsjustizamts, an den diese Anfragen sich zumeist richteten, entgegenkommend und bereitwillig, bald wieder so zugeknöpft, dafs in der kaufmännischen Gehilfenpresse ein wilder Grimm aufloderte[4]. Zuguterletzt — darin kennzeichnet die „Soziale Praxis" die Situation gewifs zutreffend — schien sich die Kunst des Staatssekretärs darin zu erschöpfen, sich so unbestimmt wie nur irgend möglich auszudrücken. Zusammen mit den Anträgen von Zentrum und Sozialdemokratie, die im weiteren Verlauf zur Gewerbegerichtsnovelle von 1901 führten, war nämlich beim Zusammentritt des Reichstags im Herbst

---

[1] S. o. S. 104.
[2] Silbermann, im Archiv Bd. XI, S. 661 und Swienty, Neue Zeit Bd. XX, S. 496.
[3] S. o. S. 106, 113, 127.
[4] Kaufm. Schiedsgerichte S. 10.

1900 vom Abgeordneten Bassermann, dem alten Befürworter kaufmännischer Sondergerichte, dem Reichstage ein Initiativantrag zugegangen, der im Gegensatz zu den früheren Anregungen von dieser Seite[1] auch die Einzelheiten zu ordnen unternahm. Der Abgeordnete Bassermann hatte sich — wie er erklärte: um die Errichtung möglichst vieler derartiger kaufmännischer Schiedsgerichte zu erleichtern[2], vielleicht auch daneben, um dem Antrag bei seinen Parteigenossen eine breitere Basis zu sichern — für den Anschlufs an die Amtsgerichte entschieden und forderte nun mit Unterstützung seiner Fraktion:

„der Reichstag wolle beschliefsen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, baldigst einen Gesetzentwurf, durch welchen besondere Gerichte für Rechtsstreitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienstvertrag eingeführt werden, vorzulegen und in demselben folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen:

1. diese besonderen Gerichte sind den Amtsgerichten anzugliedern;
2. die Gerichte bestehen aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden und je einem Prinzipal und Handlungsgehilfen als Beisitzern;
3. die Beisitzer werden mittels Wahl der Prinzipale und Handlungsgehilfen in getrennter Wahlhandlung bestellt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim;
4. das Verfahren ist ein beschleunigtes, einfaches, mit geringen Kosten verknüpftes;
5. den Gerichten sind die Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienstvertrag zu überweisen;
6. die Berufung gegen Urteile ist nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 Mk. übersteigt[3]."

Der Antrag kam in dem Parlamentswinter 1900/01 nicht mehr zur Verhandlung; aber Herr Bassermann lieferte für ihn doch eine Art Vorpostengefecht, als er sich bei Beratung des Justizetats — man kann nachgerade sagen: nach alter, lieber Gewohnheit — zum vierten Male nach dem Schicksal des Gesetzentwurfes über kaufmännische Schiedsgerichte erkundigte. Diesmal — es war am 4. Februar 1901 — erklärte Staatssekretär Nieberding:

„Der Herr Vorredner ist auf die Frage der kaufmännischen Schiedsgerichte gekommen. Ich kann in diesem Punkte nur erklären, dafs das Reichsjustizamt zurzeit mit der Frage noch nicht befafst ist. Die Frage

[1] S. o. S. 109.
[2] Stenogr. Ber. Session 1900/03.
[3] Ebenda.

liegt in dem zunächst und hauptsächlich beteiligten Ressort, dem Reichsamt des Innern. Ich bin zu meinem Bedauern nicht in der Lage, zu sagen, wie weit die Verhandlungen dort gediehen sind. Ich kann mich unter diesen Umständen auch auf eine Erörterung der sachlichen Gesichtspunkte, die von dem Herrn Vorredner hier vorgetragen sind, nicht einlassen, da naturgemäfs die Reichsjustizverwaltung ihre Stellung erst nehmen kann, nachdem sich die Reichsverwaltung des Innern ihrerseits über die Gesichtspunkte, die sie einem eventuellen Entwurf zugrunde legen will, schlüssig gemacht hat. Ich kann also dem Herrn Vorredner nur anheimgeben, wie ich dies übrigens auch schon in früheren Jahren getan habe, sich mit seinen Wünschen zunächst an den Herrn Staatssekretär des Innern wenden zu wollen[1]."

Das war, nachdem der Staatssekretär noch zwei Jahre zuvor erklärt hatte, dafs man sich im Reichsjustizamte „ernst und unausgesetzt mit dieser Frage befasse[2]", im Grunde mehr als eine blofs „unbestimmte, dilatorische" Auskunft; das war schon ein völliges Versagen. Immerhin wird man nicht verkennen dürfen, dafs die schwankende und unentschlossene Haltung der Regierung bis zu einem gewissen Grade in den begleitenden Zeitumständen ihre Erklärung fand. Man mag die in der kaufmännischen Welt vorhandenen Strömungen noch so sehr im Sinne der Streitschrift des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes einschätzen — die Tatsache blieb doch bestehen, dafs in ihr, soweit es die Frage der Organisation der künftigen kaufmännischen Sondergerichte anging, die Auffassungen gespalten waren[3]. Und dann war in einem ausschliefslich von Juristen regierten und verwalteten Staatswesen doch auch nicht der Einflufs des Juristentums zu unterschätzen. Das aber stand den projektierten oder ersehnten neuen Bildungen genau so abweisend, feindselig und verständnislos gegenüber wie einst den Gewerbegerichten. Ich sage mit Vorbedacht: genau so. Wer die nicht geringe Zeitschriftenliteratur emsiger Richter und Rechtsanwälte daraufhin durchsieht, der hat fast den Eindruck, als wenn die „Toten wieder erwachten". Alle die Argumente, die vor einem Menschenalter den Reiz der Originalität haben mochten, die man aber mittlerweile durch eine zwölf- bis dreizehnjährige Praxis für gründlich widerlegt halten durfte, werden umständlich wieder hervorgekehrt, in unzähligen Zeitungsartikeln nachgeschrieben und zum Beschlufs im Reichstage mit Grandezza nachgesprochen.

---

[1] Stenogr. Ber. 1900/3.
[2] Am 18. Januar 1899.
[3] Eine hübsche Zusammen- dünkel und anerzogenen Vo Swienty in der „Neuen Zeit",

Es liegt etwas unwillkürlich Entmutigendes und Niederdrückendes darin, wie hier die Dinge einfach wieder ab ovo behandelt werden. Es ist, als ob ein ganz neues Problem angerührt würde, als ob der Prinzipienstreit nicht schon längst zuvor in einer umfangreichen Literatur ausgetragen wäre. Geradezu ein Musterbeispiel für diese Arbeitsmethode, die alles Voraufgegangene — das Schrifttum so gut wie die bisherigen Erfahrungen der Praxis — völlig ignoriert, ist ein Aufsatz, den Amtsgerichtsrat Salomon im Anschlufs an den obenerwähnten[1] Antrag Bassermann in der „Deutschen Juristenzeitung" veröffentlicht[2]. Nachdem er zuvor als den Urgrund des Verlangens nach Kaufmannsgerichten tiefsinnig das „schroffe Gegenüberstehen der politischen Parteien und der einzelnen Berufsstände" aufgedeckt hat, meint er: „es könne nicht zugegeben werden, dafs für den kaufmännischen Dienstvertrag besondere Gründe bestehen, welche eine ausnahmsweise Behandlung desselben rechtfertigen könnten." Zudem liege bei Laiengerichten die „durch die Erfahrung bestätigte Gefahr vor, dafs sie mit Hintansetzung der ausdrücklichen, klaren, gesetzlichen Vorschriften sich zu sehr von dem Gefühl leiten liefsen". Und dann wären Rechtsstreitigkeiten aus kaufmännischen Dienstverträgen im Verhältnis zu der Anzahl der übrigen Prozesse ja auch so selten, dafs sich schon um deswillen ihre Unterstellung unter besondere Gerichte nicht rechtfertige. Wer aber hier wieder nach einem beschleunigten Verfahren rufe, möge gefälligst bedenken, dafs die „Erfahrung lehre: Schleunigkeit kann meistens nur auf Kosten der Gründlichkeit innegehalten werden". In der Hauptsache dieselben Argumente kehren dann, mitunter nur mit etwas mehr Geschick vorgetragen, immer wieder. Selbst ein so feiner Kopf wie der Justizrat Josef Stranz, der in mancher hübschen Einzelbemerkung zeigt, dafs ihm soziales Empfinden keineswegs fremd ist, antwortet den Befürwortern des gewerbegerichtlichen Verfahrens: „Recht zu sprechen, nicht Recht zu brechen sind die Gerichte da[3]." Später klagt er, dafs die „mühsam erkämpfte Rechtseinheit auf privatrechtlichem Gebiet" in die Brüche gehe und unsere moderne Gerichtsverfassung durch die Sondergerichte in ständische und mittelalterliche „Interessentengerichtshöfe" aufgelöst würde[4]. Bitter höhnt er über die „Wahrheit von heute": „Jeder soll seinem ordentlichen Richter entzogen werden", und versichert: „Wir bleiben dem Ideal einer einheitlichen, der Interessenwirtschaft entrückten Justizverfassung treu"[5]. Ein

[1] S. o. S. 146.
[2] IV. Jahrg., 1901, S. 42 ff.
[3] Deutsche Juristenztg., 7. Jahrg., 1902, S. 163.
[4] Ebenda, 8. Jahrg., 1903, S. 72.
[5] Ebenda, 9. Jahrg., 1904, Sp. 185.

anderer Jurist, der Amtsrichter Metzger, hatte schon mehrere Jahre zuvor an derselben Stelle von den Gewerbegerichten geschrieben: „Es widerspricht jene Organisation an sich dem ersten Bedürfnis einer wahren Gerichtsorganisation, nämlich dem Postulat, dafs der Richter auf jeden Fall volle Unabhängigkeit und Selbständigkeit gegenüber den zur Aburteilung stehenden Fragen hat[1]."

Wer dem Gang der bisherigen Untersuchung gefolgt ist, wird freilich gesehen haben, wie wenig alle diese Einwände zutrafen. Sie waren auf dem Wege der Deduktion gewonnen, nicht auf dem der Erfahrung; theoretische Konstruktionen, die mit einer merkwürdigen Konsequenz die Ergebnisse und Beobachtungen der gewerbegerichtlichen Praxis und die umfangreiche Literatur über diese Dinge ignorierten. Die von juristischer Seite mehrfach so emphatisch angerufene „Erfahrung" hatte ja von allem so ziemlich das Gegenteil erwiesen: es war nicht richtig, dafs die Beisitzer der Gewerbegerichte sich überwiegend von unklaren Gefühlen und Sentiments leiten liefsen[2]; auch Ansätze einer Klassenjustiz waren in der gewerbegerichtlichen Indicatur zum mindesten nicht mehr wahrnehmbar gewesen wie bei den Sprüchen der ordentlichen Gerichte[3]. Dafs aber bei aller Schnelligkeit die beiden Hauptmomente richterlicher Tätigkeit — Feststellung des Tatbestandes und Auslegung der bestehenden Gesetzesparagraphen und ihre Anwendung auf den vorliegenden Tatbestand — nicht zu kurz gekommen waren, ward schon durch das Vorhandensein der aus den Kreisen der Gewerberichter hervorgegangenen Publikationen rein juristischen Charakters dargetan. Die Bedürfnisfrage aber ob der verhältnismäfsig geringen Zahl von Prozessen leugnen zu wollen, die bislang bei den ordentlichen Gerichten von kaufmännischen Angestellten gegen ihre Prinzipale angestrengt worden seien, war vollends ein Trugschlufs: deshalb eben wurden ja diese neuen Sondergerichte verlangt, weil das Verfahren bei den Amtsgerichten an sich zu langsam, vielfach auch zu langwierig und wegen des unerläfslichen Kostenvorschusses auch zu teuer war[4]. Und die Klage über den „mittelalterlichen Interessengerichtshof", die „Auflösung der Rechtseinheit"? Man könnte

---

[1] Deutsche Juristenztg., Jahrg. 2, 1897, S. 18.

[2] S. o. S. 66.

[3] S. o. S. 69.

[4] Silbermann, Brauns Archiv, Bd. XI, S. 662. — In Bd. VII der Schriften des „Deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes" wird in der Beziehung ein wahrhaft erschütterndes Tatsachenmaterial beigebracht. Hier seien nur die folgenden, allgemeiner gehaltenen Ausführungen zitiert: „Für den Handlungsgehilfen ist noch dazu der Umstand von schwerwiegender Bedeutung, dafs er in den allermeisten Fällen den Ort seiner bisherigen Tätigkeit verläfst und das Klagen von

ihr entgegenhalten, was Silbermann einem Juristen antwortete, der jedes Sondergericht für einen „Rückschritt in der Kulturentwicklung“ erklärt hatte[1]:

„Haase verkennt völlig den Charakter der Gewerbegerichte, die auch in ihrer Zusammensetzung durchaus nicht Standesgerichte sind. Sie sind schiedsrichterliche Behörden, deren Anrufung für gewisse Fälle vorgeschrieben und deren Urteilsspruch bindend und endgültig ist. Bedeuten ferner etwa die in der Zivilprozeſsordnung vorgesehenen fakultativen Schiedsgerichte, die Kammern für Handelssachen oder die Schöffen- und Geschworenengerichte, die die Rechtsprechung in komplizierten Fällen Laien übertragen, einen Rückschritt in der Kulturentwicklung? Verdanken diese Gerichte nicht vielmehr ihre Entstehung dem modernen Rechtsbewuſstsein?“[2]

Man könnte aber auch fragen, ob die „Rechtseinheit“ in jenem Sinne denn wirklich ein absolutes Ideal sei; ob sie nicht vielmehr auch nur eine historische Kategorie darstelle und mit dem Wandel der Zeiten den veränderten Verhältnissen entsprechend umzuformen sei. Die nur juristisch Gebildeten pflegen ganz erschreckt auf die Konsequenzen dieses neuen Prinzips besonderer Arbeitsgerichte hinzuweisen: ob man denn auch den Dienstboten, den Landarbeitern und so fort derartige Sondergerichte bewilligen wolle? Und in den Regierungskreisen scheint man die Furcht vor diesen Konsequenzen zu teilen, wie sich aus einer Äuſserung des Grafen Posadowsky bei der Beratung des Gesetzes über die Kaufmannsgerichte ergibt: „Das Gewerbegerichtsgesetz und dieses Gesetz müssen durch besonders dringende Verhältnisse begründete Ausnahmen bleiben.“ Ich muſs freilich gestehen,

---

einem Ort zum andern mit Schwierigkeiten und Umständlichkeiten verbunden ist, die vielfach das Anstrengen eines Prozesses überhaupt zur Unmöglichkeit machen. Und wie wird einem Angestellten das Suchen nach einer neuen Stellung erschwert, wenn er noch mit seinem letzten Chef, auf dessen Zeugnis er angewiesen ist, in einen Prozeſs verwickelt ist! Und er hat ja keine Möglichkeit, bei neuen Bewerbungen etwaige gesetzwidrige Handlungen seines seitherigen Prinzipals nachzuweisen, um schlechten Auskünften die Spitze abzubrechen, denn allein ein Gerichtsurteil würde da für den zukünftigen Prinzipal maſsgebend sein können, und das läſst lange auf sich warten . . . Da ballt der geschädigte Gehilfe lieber die Faust in der Tasche und verzichtet in neun von zehn Fällen auf sein Recht. Und dann wundern sich nachher weise Leute, daſs so verhältnismäſsig wenig Prozesse über Gehaltsstreitigkeiten zwischen Prinzipalen und Gehilfen vor den Amtsgerichten verhandelt werden, und folgern daraus, daſs kaufmännische Schiedsgerichte mangels genügender Klagen sehr überflüssig seien.“ S. 14 ff.

[1] Rechtsanwalt Dr. Haase in der Buchhändlerwarte, 1897, Nr. 10.

[2] Silbermann, Brauns Archiv, Bd. XI, S. 668.

dafs mich diese Konsequenzen nicht schrecken; ich möchte mich in der Beziehung dem anschliefsen, was Schallhorn in einem Aufsatz über den „Ausbau der Gewerbegerichte" ausführt:

„Ist nach alledem die schleunige und billige Erledigung gerade der Arbeitsstreitigkeiten geboten, so ist nicht ersichtlich, weshalb diese Gunst nur den Arbeitern und Arbeitgebern nach Titel VII gewährt werden soll. Ist der gewerbliche Arbeiter etwa der ärmste und schwächste? Hat nicht gerade er sich zu einer verhältnismäfsig leidlichen Lebenshaltung emporgearbeitet? Also kommen wir zu dem Schlufs: die anderen Arbeitsstände haben die billige und bequeme Rechtsprechung noch nicht, weil sie zu schwach sind, sie sich zu erkämpfen . . . Hiernach sehen wir es als eine Hauptaufgabe der sozialen Reform an, für die Ansprüche aus allen diesen Arbeitsverhältnissen ein gleichmäfsiges Verfahren vor einem und demselben Gericht herbeizuführen [1]."

Indes hatte die öffentliche Diskussion über den Antrag Bassermann immerhin mancherlei zur Klärung der Meinungen beigetragen. Neben einigen Zustimmungserklärungen — aufser dem „Hamburger Verein" hatte sich u. a. auch der „Zentralausschufs kaufmännischer und gewerblicher Vereine in Berlin" zu seinen Gunsten ausgesprochen; freilich mit der charakteristischen Einschränkung, dafs die „Besetzung der Beisitzerstellen durch die Landgerichtspräsidenten des betreffenden Bezirks (!) auf Präsentation geeigneter, im Gerichtsbezirk ansässiger Vertretungskörperschaften der Prinzipale und Gehilfen erfolge [2]" — war doch auch viel Widerspruch laut geworden. Auch der „Verein der deutschen Kaufleute" hatte in seinen Ortsvereinen eine lebhafte Agitation gegen den Antrag Bassermann angeregt, der zur Überbürdung der Amtsgerichte führen müsse und die Gewerbegerichte in ihrem Ansehn schmälere und in ihrer Existenz gefährde [3]. Vornehmlich aber zwang eine Resolution zur Beachtung, die die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeisitzer des Gewerbegerichts Berlin auf einer gemeinsamen Versammlung im März 1901 gefafst hatten [4]. Die wandte sich an den Bundesrat und verwies in ihrer Begründung darauf, dafs schon 1897 das Gewerbegericht Berlin in seinem amtlichen Bericht von einem Notschrei gesprochen hätte, der aus der grofsen Masse der

---

[1] Soziale Praxis, Jahrg. X, Nr. 52, Sp. 1323. — Zu ganz ähnlichen Schlufsfolgerungen war übrigens auch v. Boenigk gekommen, cf. Kaufm. Schiedsger. S. 43.

[2] Soziale Praxis, Jahrg. X, Nr. 23, Sp. 581.

[3] Ebenda, Nr. 15, Sp. 373 ff.

[4] Ebenda, Nr. 30, Sp. 765 ff.

Handlungsgehilfen fast täglich sich erhebe, weil den Angehörigen dieses Standes versagt sei, ebenso schnelles und kostenloses Recht zu finden wie die gewerblichen Arbeiter. „Fortgesetzt“, so hiefs es in jenem amtlichen Bericht, „entstehen zahllose Kompetenzkonflikte aus der Frage, ob die betreffende Partei als Handlungs- oder Gewerbegehilfe anzusehen sei. Abgesehen hiervon wäre es aber auch sozialpolitisch von nicht zu unterschätzendem Wert für den Staat, durch schnelle Justiz, wie die Gewerbegerichte sie üben, die Massen der Unzufriedenen zu vermindern. Wir sehen in unseren Amtsstuben die Bestürzung, die sich auf den Gesichtern der Rechtsuchenden abmalt, wenn ihnen bei Vorbringung ihrer Klagen eröffnet werden mufs, dafs sie als Handlungsgehilfen nicht vor das Gewerbegericht, sondern vor das Amtsgericht gehören, und wir glauben ihnen, wenn sie erklären, dafs sie die wenigen Tage, die das Gewerbegericht zur Entscheidung braucht, sich durchgerungen hätten; dafs sie aber der Not in die Arme getrieben werden, wenn sie noch einige Wochen, ja Monate warten müssen, bis ihnen ihre oft widerrechtlich einbehaltenen Gehaltsbezüge zugesprochen seien.“ Auch die Gewerbegerichtsbeisitzer erstrebten mit ihrer Resolution Abhilfe für diese Notstände und begehrten Beschleunigung und Verbilligung des Prozefsverfahrens für die Handlungsgehilfen, sie fürchteten aber auch, dafs bei der jetzigen Gestaltung der Amtsgerichte, bei dem notorischen Richtermangel und bei der gebotenen Beobachtung der Vorschriften der Z. P. O. eine Besserung ausgeschlossen sei. Die Resolution verwies dann noch darauf, dafs die Begriffe „Gewerbetreibender, Fabrikant, Kaufmann“ schon heute eng miteinander verschmolzen seien und in den Berliner Gewerbegerichten unter den Arbeitgeberbeisitzern bereits jetzt eine grofse Zahl von Kaufleuten sitze. Die Resolution schlofs mit einer Betonung des Vorteils, der bei Angliederung an die Gewerbegerichte Kaufleuten, Gewerbetreibenden und Fabrikanten erwachsen müfste: die würden in Zukunft bei Klagen mit ihren Angestellten nur mit einem Gericht und nicht teils mit dem Gewerbegericht, teils mit dem Amtsgericht sich zu befassen haben . . .

Die Frage ward dann noch einmal im Herbst 1901 auf dem Verbandstag deutscher Gewerbegerichte in Lübeck erörtert. Die beiden Referenten, Rechtsrat Bacher-Augsburg und Beigeordneter Dr. Kayser-Worms, sprachen sich für eine Angliederung der künftigen kaufmännischen Schiedsgerichte an die Gewerbegerichte aus, und aus zwei ganz entgegengesetzten politischen Lagern ward ihnen dabei Zustimmung: Vertreter des deutschnationalen und des Hirsch-Dunckerschen Handlungsgehilfenverbandes pflichteten ihnen bei, dafs ein Gesetz im Sinne des Bassermannschen Antrages die Erwartungen auf eine schleunige und billige Justiz nicht ver-

wirklichen würde[1]. Trotzdem mochten sich die parlamentarischen Gesinnungsgenossen des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes — die Bezeichnung ist natürlich nur cum grano salis zu verstehen — offenbar doch nicht dazu entschliefsen, eine einfache Eingliederung der kaufmännischen Sondergerichte an die Gewerbegerichte zu verlangen. Als der Reichstag wieder beisammen war, meldete nämlich der Abgeordnete Raab mit Unterstützung der deutschsozialen Reformpartei einen Antrag an, der in Form eines vollständig ausgearbeiteten Gesetzentwurfs in 30 Paragraphen unabhängige kaufmännische Schiedsgerichte forderte. In Gemeinden, in denen bereits Gewerbegerichte bestanden, sollten freilich deren Einrichtungen für die kaufmännischen Schiedsgerichte nutzbar gemacht werden können; auch sollte der Vorsitzende des Gewerbegerichts dann Vorsitzender des kaufmännischen Schiedsgerichts werden. Dem Gericht sollten alle Handlungsgehilfen und Lehrlinge unterstehen, die Beisitzer zur Hälfte aus Prinzipalen und Gehilfen genommen werden. Schliefslich sollten diese Schiedsgerichte wie die Gewerbegerichte als Einigungsämter wirken, Gutachten über handelsgewerbliche Fragen abgeben können und berechtigt sein, in solchen Fragen Anträge an Behörden und gesetzgebende Körperschaften zu stellen[2]. Der Entwurf rührte nicht von dem Antragsteller selbst her; Herr Raab fungierte sozusagen nur als ausführendes Organ; sein Gesetzentwurf deckte sich mit dem, den der deutschnationale Handlungsgehilfenverband im Jahr zuvor seiner schon mehrfach angezogenen Broschüre angehängt hatte[3].

Der Antrag kam zunächst nicht zur Verhandlung; am 28. Januar 1902 beriet man allein über den Antrag Bassermann „auf Vorlegung eines Gesetzentwurfs wegen Einführung besonderer Gerichte für Rechtsstreitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienstvertrag". Das Problem war schon ein paar Tage zuvor im Reichstage berührt worden. Beim Etat des Reichsamts des Innern hatte der Zentrumsabgeordnete Hitze geklagt: in der Frage der Schiedsgerichte für die Gehilfen im Handelsgewerbe scheine man auch noch nicht einen Schritt weitergerückt zu sein[4]. Und Graf Posadowsky hatte ihm geantwortet: auch er meine, dafs man ein gerichtliches Spezialverfahren für Handlungsgehilfen einrichten müsse, „um diesen Leuten bei Streitigkeiten mit ihren Prinzipalen, wo sie sehr häufig schleunigst ihre Stellung wechseln müssen, möglichst bald zur Feststellung ihrer gesetzlichen Ansprüche zu verhelfen". Er — der Staatssekretär des Innern — habe einen

[1] Soziale Praxis, Jahrg. XI, Nr. 2, Sp. 52.
[2] Stenogr. Ber. Sess. 1900/03 und Soziale Praxis, Jahrg. XI, Nr. 16, S. 414.
[3] Swienty, Neue Zeit, Jahrg. XX, S. 498 ff.
[4] Stenogr. Ber. Sess. 1900/03, Bd. IV, S. 3577.

solchen Gesetzentwurf auch dem Justizminister vorgelegt; dort liege die Sache noch: „Ich bin mir aber zweifelhaft, ob er sich meine Vorschläge vollständig zu eigen machen wird[1]." Viel mehr erfuhr man eigentlich auch nicht aus der Auskunft, die bei der Beratung des Antrages Bassermann der Ministerialdirektor Caspar erteilte. Zwischen den beteiligten Ressorts des Reiches und Preufsens, so führte der Ministerialdirektor im Auftrage des abwesenden Staatssekretärs aus, würden bereits seit längerer Zeit eingehende Verhandlungen gepflogen. Diese seien so weit fortgeschritten, dafs man die Hoffnung hegen könne, es werde in naher Zukunft daraus eine Vorlage zustande kommen. Unter diesen Umständen stelle er anheim, von der beantragten Kommissionsberatung abzusehen und statt dessen lieber die baldige Vorlegung des Entwurfs abzuwarten[2]. Indes hielt man es doch, wie der Abgeordnete Hitze das ausdrückte, für „sicherer", den Antrag an eine Kommission zu verweisen. Eine richtige Debatte wurde freilich nicht beliebt; die Vertreter aller Parteien — neben dem nationalliberalen Antragsteller kamen noch Zentrum, Sozialdemokratie, Deutschkonservative und freisinnige Volkspartei zum Wort — begnügten sich mit kurzen Erklärungen, aus denen sich immerhin so viel ergab, dafs man sich in der alten Streitfrage: Angliederung an die Amts- oder die Gewerbegerichte? auch jetzt noch nicht zu einer entschiedenen Stellungnahme durchgerungen hatte. Herr Bassermann selbst aber erklärte die Frage auch diesmal für eine Zweckmäfsigkeitsfrage, die für ihn nicht von prinzipieller Bedeutung sei[3]. Die Kommission, für die die Sozialdemokratie schon jetzt Anträge auf Gewährung des aktiven und passiven Wahlrechts an die Frauen und Herabsetzung des Alters der Wahlfähigkeit auf das 21. Lebensjahr angekündigt hatte, wurde am 3. Februar gewählt; einen Monat später erfuhr man auf eine Anfrage des Abg. Bassermann durch den Staatssekretär des Innern: die Sache wäre mit dem preufsischen Justizministerium verhandelt, das sie noch auf einen weiteren Leisten zu schlagen wünsche. Nach den Ferien hoffe er — Graf Posadowsky — die Angelegenheit an den Bundesrat zu bringen[4]. Diese Hoffnung erwies sich allerdings, wie wir gleich sehen werden, als trügerisch. Inzwischen wurde das Problem in der juristischen Fachpresse eifrig diskutiert; auch die Berliner Anwaltskammer beschäftigte sich mit ihm, ohne freilich zu einer einheitlichen Auffassung zu kommen. Selbst in dieser Körperschaft meldeten sich doch einige Stimmen, die in den neuen Sondergerichten

[1] Stenogr. Ber. Sess. 1900/03, Bd. IV, S. 3584.
[2] Ebenda, S. 3722 ff.
[3] Ebenda.
[4] Ebenda, Bd. V, S. 4689.

einen Vorteil sehen mochten; nur darin war man sich von vornherein einig, daſs der Ausschluſs der Rechtsanwälte von der Vertretung vor den Kaufmannsgerichten bekämpft werden müsse[1]. Im Laufe des Sommers wurde die Frage noch mehrfach von kaufmännischen Vereinen in Versammlungen und auf Verbandstagen erörtert, wobei nach wie vor die alten Gegensätze zutage traten[2], und im Herbst, als von den kommenden Reichstagsarbeiten die Rede ging, wuſsten die Blätter verschiedentlich zu melden: eine der ersten Aufgaben des Reichstages würde ein Entwurf über die Rechtsverhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Handelsgewerbe sein; der würde als Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz ausgearbeitet und gliedere die kaufmännischen Schiedsgerichte den Gewerbegerichten an[3]. Als bald darauf — am 15. November — die schon im Frühling gebildete Reichstagskommission zur Beratung der Anträge über die kaufmännischen Schiedsgerichte zusammentrat, nahm ihr Vorsitzender, der Abg. Bassermann, Gelegenheit, sich nach der Substanz dieser Gerüchte zu erkundigen. Herr Bassermann stellte an die Regierung die Frage, ob der verheiſsene Gesetzentwurf denn nun bald dem Reichstage vorgelegt würde? Darauf erklärte der Ministerialdirektor Caspar: die Vorlage befinde sich im Stadium der Vorbereitung; demnächst würde sie an den Bundesrat gelangen, so daſs in kürzester Frist eine die Interessenten gewiſs befriedigende Vorlage im Reichstage zu erwarten sei. Nach dieser Erklärung vertagte sich die Kommission auf unbestimmte Zeit. Die „Soziale Praxis" aber bemerkte über den Inhalt dieser, „die Interessenten gewiſs befriedigenden" Vorlage: „Wie es heiſst, sieht der Entwurf bei den Gewerbegerichten besondere Kammern vor, denen die Entscheidung der aus dem kaufmännischen Arbeits- oder Vertragsverhältnis herrührenden Streitigkeiten obliegen soll[4]."

Im groſsen ganzen war das Gerücht dabei auf der rechten Fährte gewesen. Das zeigte sich, als im Januar 1903 die „Frankfurter Zeitung" eines Tages — per nefas[5], wie Graf Posadowsky später im Reichstage feststellte — Entwurf und Begründung eines Gesetzes über Kaufmannsgerichte veröffent-

---

[1] Soziale Praxis, Jahrg. XI, Nr. 28, Sp. 738 ff.

[2] Der „Deutsche Verband kaufmännischer Vereine" wies auf seiner Tagung in Kassel die Angliederung an die Gewerbegerichte scharf ab und forderte in einer einstimmig angenommenen Resolution kaufmännische Sondergerichte. Soziale Praxis, Jahrg. XI, Sp. 995. Der Kreisverein Berlin im „Verband deutscher Handlungsgehilfen" hielt im Juni fünf groſse Versammlungen ab, in denen u. a. die Errichtung kaufmännischer Schiedsgerichte verlangt wurde. Ebenda, Sp. 999.

[3] Ebenda, Jahrg. XII, Sp. 53.

[4] Ebenda, Sp. 213.

[5] Stenogr. Ber. 1900/03, Bd. X, S. 8843.

lichte, das dem Bundesrat zur Beschlufsfassung zugegangen war. Bei den eigentümlichen Schicksalen, die dieser Entwurf noch erleiden sollte, scheint es uns — schon um des übersichtlicheren Vergleichens willen — geboten, seine Grundzüge hier festzuhalten[1]:

„Die Kaufmannsgerichte sind obligatorisch für Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern, fakultativ für kleinere Gemeinden (§ 1). Auch für mehrere Gemeinden und einen weiteren Kommunalverband kann ein gemeinsames Gericht begründet werden. Für jedes Kaufmannsgericht sind ein Vorsitzender und ein Stellvertreter sowie die erforderliche Zahl von Beisitzern, die mindestens vier betragen soll, zu berufen (§ 7). Vorsitzenden und Stellvertreter, die weder selbständige Kaufleute noch Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlinge sein dürfen, wählt unter Vorbehalt staatlicher Beteiligung der Magistrat ev. die Gemeindevertretung (§ 8). Die Beisitzer müssen zur Hälfte selbständige Kaufleute, zur Hälfte Handlungsgehilfen sein und gehen aus unmittelbarer und geheimer Wahl einerseits der selbständigen Kaufleute, anderseits der Handlungsgehilfen hervor. Das aktive, an das vollendete 25., und das passive, an das vollendete 30. Lebensjahr geknüpfte Wahlrecht sind ähnlich geordnet wie im Gewerbegerichtsgesetz. Von beiderlei Wahlrecht sind Personen, die zum Amte eines Schöffen unfähig sind, damit also auch Frauen, ausgeschlossen (§§ 7 und 10). Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung des Gerichts trägt die Gemeinde.

Die Zuständigkeit erstreckt sich auf die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen selbständigen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen und Lehrlingen andererseits aus dem kaufmännischen Dienst- und Lehrverhältnis ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes. Der Kreis der Streitigkeiten ist (§ 3) entsprechend den Bestimmungen bei den Gewerbegerichten (§ 4 GG.[2]) abgegrenzt. Auch Ansprüche auf Schadenersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe sind einbegriffen, dagegen nicht Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch die der Angestellte für die Zeit nach Beendigung des Verhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird (Konkurrenzklausel). Das Gesetz erstreckt sich nicht auf Handlungsgehilfen, deren Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt den Betrag von 3000 Mk. übersteigt sowie auf das Hilfspersonal von Apotheken (§ 2).

Der Abschnitt 2 regelt in einem einzigen Para-

---

[1] Ich folge hier einer Zusammenstellung von Justizrat Dr. J. Stranz in der „Deutschen Juristenztg.“, Jahrg. VIII, S. 70.
[2] GG. = Gewerbegerichtsgesetz.

graphen das Verfahren; der § 13 läſst auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 26 bis 61 der GG. entsprechende Anwendung finden. Schon in § 7 sieht der Entwurf vor, daſs in der Regel, wenn am Sitze des Kaufmannsgerichts ein Gewerbegericht sich befindet, dessen Vorsitzender und sein Stellvertreter zugleich zum Vorsitzenden und Stellvertreter des Kaufmannsgerichts zu bestellen, auch gemeinsame Einrichtungen für die Gerichtsschreiberei, den Bureaudienst, die Sitzungs- und Bureauräumlichkeiten und dergleichen zu treffen sind.

Der Abschnitt 3 des GG., wonach das Gewerbegericht als Einigungsamt in Tätigkeit treten kann, ist nicht auf die Kaufmannsgerichte ausgedehnt. Dagegen sind sie hinsichtlich der Gutachten und Anträge über die in ihre Kompetenz fallenden Fragen für entsprechend zuständig erklärt worden (§ 14). — Das ausnahmsweise Verfahren vor dem Gemeindevorsteher für den Fall, daſs ein Kaufmannsgericht nicht vorhanden ist, regelt der Entwurf (§ 15) in sinngemäſser Anwendung der Bestimmungen des GG."

Das war in allem wesentlichen eine Nachbildung des Gewerbegerichtsgesetzes und eine Angliederung an die ältere Institution; Errichtung, Wahl der Beisitzer, Zusammensetzung des Gerichtshofes, Verfahren und Kompetenzkreis — fast alles war dort genau so wie hier. Nur in zwei Punkten waren Unterschiede zu verzeichnen: die obere Grenze des Gehalts für die Gehilfen, die bei den neuen Gerichten Recht suchen können, war auf 3000 Mk. angesetzt, während sie für die Arbeiterklientel des Gewerbegerichts 2000 Mk. betrug. Und die Vorschriften über das Einigungsamt fehlten beim Kaufmannsgericht ganz. Aber es war doch ein Sieg der Richtung, die zäh und unbeirrbar durch alle die Jahre den Anschluſs an die Gewerbegerichte angestrebt hatte; nur daſs freilich die Motive, von denen die Regierung sich schlieſslich hatte bestimmen lassen, wesentlich anderer Natur waren. In der gleichzeitig mit dem Entwurf abgedruckten Begründung hieſs es in der Beziehung:

„Eine Anlehnung an die Amtsgerichte . . . ist unter Berücksichtigung ihrer mannigfachen Vorzüge ernstlich erwogen worden und dabei sowohl die organische Angliederung kaufmännischer Gerichte an die Amtsgerichte als auch die Einführung eines vereinfachten und billigen Verfahrens bei den Amtsgerichten unter Zuziehung kaufmännischer Beisitzer in Betracht gezogen worden. Die Bedenken dagegen erwiesen sich aber zu groſs, als daſs der Plan weiter verfolgt werden könnte. Insbesondere würde hierbei die Frage einer Umgestaltung des ganzen amtsgerichtlichen Verfahrens aufgerollt sein. Die Erörterung einer so we[illegible]henden Re-

form würde aber unter Umständen die Frage eines vereinfachten Verfahrens für die Handlungsgehilfen erheblich verzögern. Hiernach erscheint es angezeigt, die bestehende gewerbegerichtliche Organisation herbeizuziehen[1]."

Das deckte sich durchaus mit den Auffassungen, die Graf Posadowsky im Jahr zuvor im Reichstage vertreten hatte. Innerhalb der Regierung war man jedenfalls weit entfernt, in diesen Kaufmannsgerichten eine zeitgemäfse Fortbildung der Institutionen unserer Rechtspflege zu sehen. Sie galten dort mehr oder weniger als Notbehelf und notwendiges Übel, mit denen man sich — gut oder schlecht — abzufinden und einzurichten suchen mufste. Schnelle Arbeit wollte man allerdings machen; in der Beziehung hiefs es im 17. und letzten Paragraphen des Entwurfs: „Dieses Gesetz tritt zum 1. April 1903 in Kraft." Aber darin hatten sich die Verfasser der Präsidialvorlage doch getäuscht; es war noch allerlei gewichtige Gegnerschaft vorhanden, die es schlechterdings nicht zuliefs, die Dinge einfach übers Knie zu brechen. Zunächst erhoben selbst diejenigen, die dem Entwurf grundsätzlich zustimmten, mannigfache und nicht unbegründete Einwände. Man tadelte den völligen Ausschlufs der weiblichen Gehilfen von der Teilnahme an den Wahlen wie vom Beisitzeramt; man war mit gutem Grunde betroffen über den Ausschlufs der Konkurrenzklausel von der Jurisdiktion der Kaufmannsgerichte, man forderte Herabsetzung der Altersgrenze von 25 Jahren für das aktive Wahlrecht auf das vollendete 21. Lebensjahr und der von 30 Jahren für das Beisitzeramt auf 25 Jahre sowie die allgemeine Einführung der Verhältniswahl. Man wünschte ferner einen Zwang zur Errichtung der Sondergerichte auch für Gemeinden unter 20000 Einwohnern und wollte die Möglichkeit, durch Schiedsvertrag die Zuständigkeit des Gerichts einstweilen auszuschliefsen, ganz beseitigt wissen. Schliefslich verlangten viele auch — und gewifs mit vollem Recht, denn die gegenteilige Bestimmung im Gewerbegerichtsgesetz war nur historisch zu erklären — dafs der Vorsitzende ein Jurist sein solle; und wieder andere bekämpften die Festsetzung einer Zuständigkeitsgrenze nach der Höhe des Gehalts[2]. Dazu kam der Widerstand der Rechtsanwälte, die über ihren Ausschlufs von den neuen Gerichten murrten — einen „Angriff auf die Ehre des Standes" nannte es Stranz in der „Deutschen Juristenzeitung"[3] — kurz, die Session 1902/03 ging zu Ende, ohne dafs der Entwurf vom Bundesrat an den Reichstag gelangt war. Im März 1903 hatte sich der Staatssekretär des

[1] Soziale Praxis, Jahrg. XII, Sp. 448.
[2] Schallhorn in einem Aufsatz „zum Gesetzentwurf über Kaufmannsgerichte". Soziale Praxis, Jahrg. XII, Sp. 546.
[3] Jahrg. VIII, S. 72.

Innern auf eine Anfrage im Reichstage über die Hindernisse, die der Vorlage erstanden waren, freimütig so ausgesprochen: „Im Bundesrate“, erklärte Graf Posadowsky[1], „sind die Ansichten über das in der Vorlage des Herrn Reichskanzlers eingeschlagene Verfahren aufserordentlich geteilt. Ein Teil der Regierungen steht auf dem Standpunkt der Vorlage, ein nicht unerheblicher Teil der Regierungen aber steht der Vorlage ablehnend gegenüber und neigt sich mehr der Angliederung an die Amtsgerichte zu.“ Als die Vorlage dann auch beim Sessionsschlufs noch nicht den Bundesrats verlassen hatte, schwirrten die verschiedensten Gerüchte durcheinander. Nach der einen Version sollte der Entwurf tot und begraben sein; man denke aber durch eine Reform der Rechtsprechung bei den Amtsgerichten den Erfordernissen einer raschen, billigen, sachverständigen Schlichtung der Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Arbeitsvertrag nachzukommen. Andere wieder wollten wissen, dafs der ursprüngliche Gesetzentwurf nur umgearbeitet würde und in veränderter Form — mit Anschlufs an die Amtsgerichte statt an die Gewerbegerichte — in der Session 1903/04 wiederkäme. Die „Soziale Praxis“ aber, die, ihrer Chronistenpflicht zu genügen, diese Gerüchte damals verzeichnete, bemerkte von ihnen: endgültige Beschlüsse des Bundesrats seien noch nicht gefafst. Notorisch sei dagegen, dafs die Vorlage auf unerwartet starken Widerspruch im Bundesrat gestofsen sei. „Die Opposition der Handelskammern, zahlreicher Richter und Rechtsanwälte gegen Kaufmannsgerichte überhaupt oder in Angliederung an die Gewerbegerichte hat im Bundesrat bei manchen Mittel- und Kleinstaaten ein lautes Echo gefunden, das das einmütige Verlangen des Reichstages, der Gehilfenverbände und der Gewerbegerichte ebenso wie die Forderungen Preufsens und anderer Bundesstaaten zeitweilig übertönt hat[2].“

Aber um den Fortschritt völlig zu unterbinden, reichte doch selbst diese Opposition nicht mehr aus. Die Kämpfe im Schofse des Bundesrats währten ja lange genug — von Januar bis Januar, also ein rundes Jahr — aber in dem Gesetzentwurf, „betreffend Kaufmannsgerichte“, der dann schliefslich am 8. Januar 1904 dem Reichstage zuging, blieb das Hauptprinzip — der Anschlufs an die Gewerbegerichte oder, um es mit den Worten der amtlichen Begründung auszudrücken: die Verbindung der Kaufmannsgerichte durch die Person des Vorsitzenden und die für den Geschäftsverkehr erforderlichen Einrichtungen mit den Gewerbegerichten[3] — doch gewahrt. Sonst trug die Vorlage freilich an mehr als einer Stelle die

---

[1] Stengr. Ber. 1900/03.
[2] Soziale Praxis, Jahrg. XII, Nr. 43.
[3] Reichstagsdrucksachen, 11. Legislaturperiode, Nr. 143, S. 8.

Spuren der gegen sie gerichteten machtvollen Agitation. „Der Eilmarsch des Vorentwurfs“, frohlockte Stranz[1], „ist gedämpft worden; aus prestissimo ist piano geworden.“ Im einzelnen sah diese „Dämpfung“ so aus:

1. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter müssen die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst erlangt haben (§ 10). — 2. Die Wahl der Beisitzer kann mittelbar sein (§ 11). — 3. Die Kaufmannsgerichte sind obligatorisch (§ 2) für Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern, statt wie im Vorentwurf, mit mehr als 20000. — 4. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf Handlungsgehilfen mit einem Jahresarbeitsverdienst von 5000 Mk. einschliefslich (§ 4), während nach dem Vorentwurf der Betrag auf 3000 Mk. normiert war. — 5. Durch eine neue Fassung des § 1 Abs. 1 („Streitigkeiten aus dem Dienst- und Lehrverhältnis zwischen“ usw.) soll zum Ausdruck gebracht werden, dafs die Zuständigkeit auch dann gegeben sei, wenn der erhobene Anspruch vor oder nach Erhebung der Klage auf einen Rechtsnachfolger übergegangen ist. — 6. Rechtsanwälte und Rechtskonsulenten als Parteivertreter werden zugelassen (§ 15). — 7. Die Berufung gegen die Urteile ist nur zulässig, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 300 Mk. übersteigt (§ 15 Abs. 1)[2].

Das waren gegenüber dem Vorentwurf zum Teil ganz offenkundige Verschlechterungen, und so konnte es nicht fehlen, dafs sich dagegen eine lebhafte Gegnerschaft meldete. Die Zulassung der Rechtsanwälte, die Beschränkung des Obligatoriums auf die Städte von über 50000 Einwohnern, die Nichtgewährung selbst des passiven Wahlrechts an die Frauen und der Ausschlufs der Ansprüche aus der sogenannten Konkurrenzklausel — dies und noch manches andere wurde von den künftig auf die Wirksamkeit der neuen Gerichte angewiesenen Schichten schlechthin als Benachteiligung empfunden und in Presse und Versammlungen machte sich der Unmut mitunter sogar recht stürmisch Luft. Auch im Parlament trat das zutage, als die Regierungsvorlage zusammen mit einem seinem Inhalt nach schon aus der vergangenen Sitzungsperiode bekannten antisemitischen Antrag[3] am 20. und 21. Januar zur Beratung kam. Schon der erste Redner — der Abg. Lattmann von der deutschen Reformpartei — fand die Grenze für die obligatorische Einführung mit 50000 Ein-

---

[1] Deutsche Juristenztg., Jahrg. IX, Sp. 186.
[2] Ich bin auch hier einer von Stranz a. a. O. gegebenen Zusammenstellung gefolgt.
[3] Reichstagsdrucksachen, 11. Legislaturperiode, Nr. 114.

wohnern etwas willkürlich und künstlich und regte die Ausdehnung der Zuständigkeit auf Entscheidungen über die Konkurrenzklausel, Herabsetzung des Lebensalters für aktive und passive Wahl, Verbot privater, die Kaufmannsgerichte ausschliefsender Schiedsanträge und die Möglichkeit ihrer Bestallung zu Einigungsämtern an. Fast in allen diesen Punkten stimmte ihm auch der Redner des Zentrums — der Abg. Trimborn — zu, der in seiner vorsichtigen, ironisch gefärbten Weise zugleich das schwierige Problem des Frauenwahlrechts berührte: es bestände in den Kreisen seiner Freunde Neigung, den weiblichen Gehilfen wenigstens das aktive Wahlrecht zu bewilligen [1]. Das wurde für den sozialdemokratischen Sprecher Singer, der daneben auch Heraufsetzung der Berufungssumme auf 500 Mk. und Ausschlufs der Rechtsanwälte forderte, nahezu zur Hauptsache. Aber der Staatssekretär des Innern setzte diesen Wünschen von Anfang an ein (freilich etwas weit hergeholtes) „Nein" entgegen: es sei doch ausgeschlossen, den wichtigen Verfassungs- und Verwaltungsgrundsatz, dafs nur die Mitglieder des männlichen Geschlechts das aktive und passive Wahlrecht ausüben sollen, bei einem solchen Sondergesetz zu durchbrechen.

> „Es kommt doch nicht darauf an, dafs die Wähler und die Beisitzer auch dem anderen Geschlecht angehören können, sondern darauf, dafs die gewählten Beisitzer das Vertrauen auch des schwächeren Geschlechts besitzen. Und obgleich ich anerkenne, dafs heutzutage die Frauen im Erwerbsleben eine immer gröfsere Rolle spielen und dafs die Möglichkeit für Frauen, sich einen eigenen, selbständigen Lebensberuf zu sichern, eine immer gröfsere Notwendigkeit wird und durchaus begünstigt werden mufs, so glaube ich doch nicht, dafs hier eine Notwendigkeit vorliegt, einen Grundsatz, der durch unsere ganzen politischen und kommunalen Wahlen geht, gelegentlich zu beseitigen. Ich mufs heute schon erklären — ich meine, in diesen Dingen mufs man offen miteinander sprechen, wenn man will, dafs ein Gesetz zustande kommt —, ich glaube nicht, dafs einer solchen Abänderung die verbündeten Regierungen ihre Zustimmung erteilen würden [2]."

Eigentümlich war die Haltung der nationalliberalen Partei. Lange Jahre war ihr führendes Mitglied, der Abg. Bassermann, hier der Rufer im Streit gewesen. Nun aber, da das Wahlglück ihn verlassen hatte, äufserte sich der Abg. Beck als offizieller Sprecher der Partei nicht kalt und nicht warm.

---

[1] Stenogr. Ber. 1903/05, I, S. 398.
[2] Ebenda, S. 406.

Oder vielmehr genauer: recht kühl. Herr Beck begann mit der Erklärung, dafs die Stellung seiner Freunde eine veränderte sei gegenüber der, „die unser verehrter Führer Bassermann in früheren Jahren eingenommen hat“ [1]. Es war denn auch nicht weiter verwunderlich, dafs der nationalliberale Redner — freilich ohne sie im einzelnen zu substantiieren — allerlei bewegliche Klagen über die „mitunter wenig schönen Verhältnisse“, vorbrachte, unter denen sich die Wahlen zu den Gewerbegerichten abzuspielen pflegten [2]; dafs er sogar die zum Teil äufserst gehässige, einseitige und egoistische Agitation gegen die Kaufmannsgerichte voll Nachsicht und Menschlichkeit lediglich auf „die Sorge dieser Kreise für unseren sozialen Frieden“ zurückführte. In allen diesen Stücken wurde der Abg. Beck aber noch übertroffen von seinem Parteigenossen Semler, der gewissermafsen als inoffizieller Vertreter der Hamburger Grofskaufmannschaft [3] als den Kernpunkt des neuen Gesetzes bezeichnete, dafs es die „prinzipalfeindliche Agitation künstlich herauslocken würde“ [4]. Von der linken Seite kamen dem Entwurf überhaupt viele Einwände: der Redner der freisinnigen Vereinigung klagte über die „Parzellierung der Rechtspflege“ [5], und der Sprecher der süddeutschen Volkspartei, der, Rechtsanwalt von Beruf, bei dieser Gelegenheit auch vornehmlich die Sache der Rechtsanwälte führte, meinte wehmütig, im fehlerhaften Zirkel sich bewegend: eine der besten Forderungen des jungen Liberalismus sei einst das Verlangen nach Abschaffung aller Standes- und Sondergerichte gewesen. Nun, da man sie nach langem Kampf erreicht, wolle man den Schritt wieder zurücktun [6]. Sympathischer als man es nach ihrer Vergangenheit annehmen durfte, stellten sich diesmal die Parteien der Rechten zu den neuen Sondergerichten; dafs man aber, falls solche überhaupt eingerichtet würden, an sie auch die Ansprüche aus der Konkurrenzklausel verweisen mufste, darüber ward schon in dieser ersten Lesung ein consensus omnium erzielt.

Zwei Tage — den 20. und 21. Januar — hatte die erste Lesung gewährt; am 22. konstituierte sich die Kommission von 21 Mitgliedern, die mit der Weiterberatung betraut worden war; am 29. begann sie ihre Arbeit. Recht eigentlich ab Adamo; denn auch in ihr ward umständlich darüber gestritten,

[1] Stenogr. Ber. 1903/05, I, S. 407.
[2] Ebenda, S. 408.
[3] Der Abg. Dr. Semler gehört nach seinen Familienbeziehungen den führenden Kaufmannskreisen Hamburgs an, wo er als Rechtsanwalt wirkt.
[4] Stenogr. Ber. 1903/05, I, S. 426.
[5] Ebenda, S. 418.
[6] Ebenda, S. 421.

ob es am Ende nicht doch besser sei, die kaufmännischen Schiedsgerichte den Amtsgerichten anzugliedern. Bei der Gelegenheit erhielten die jammernden Theoretiker der „zertrümmerten Rechtseinheit“ aus der Mitte der Kommission auch die sehr glückliche, weil aus historischer Anschauung geschöpfte Antwort: die früheren Gerichte waren nicht Sondergerichte im sozialen Sinn; das waren Herrengerichte, privilegierte Gerichte, deren Beseitigung in der Tat eine alte liberale Forderung war. Gerade durch die jetzigen „Sondergerichte“ werde das Prinzip der Rechtsgleichheit, das Prinzip, von seinem eigenen Richter Recht gesprochen zu erhalten, durchgeführt [1]. Im übrigen wurden in der Kommission, die zwei Lesungen in zwölf Sitzungen abhielt, vornehmlich folgende Punkte, die ja auch schon das Plenum am meisten beschäftigt hatten, behandelt: Herabsetzung der Grenzzahl für die Einrichtung von Kaufmannsgerichten; Ausdehnung der Zuständigkeit auf die Konkurrenzklausel; Nichtigkeitserklärung privater sogenannter „Schiedsverträge“; Wahlrecht der Frauen und Bestimmung der Altersgrenze für den Beginn des aktiven und passiven Wahlrechts; Beseitigung des korporativen Wahlrechts und obligatorische Einführung der unmittelbaren und geheimen Proportionalwahl; Ausschlufs der Rechtsanwälte. Am bedeutsamsten war darunter vielleicht der Streit um die Einbeziehung der Konkurrenzklausel. Sehr zutreffend wurde in der Kommission bemerkt: es sei der einzige Punkt der Materie, worin alle Beteiligten, auch die Prinzipale, einig seien [2]. Es war zugleich der einzige Punkt, in dem ihnen auch die „Unbeteiligten“ beistimmten. Selbst ein so ausgesprochener Gegner der Kaufmannsgerichte wie Stranz hatte den Ausschlufs „vom Standpunkte des Entwurfs aus unlogisch“ genannt. „Gerade weil es sich“ — so hatte er argumentiert — „bei diesen Streitigkeiten um eine Existenzfrage für den Gehilfen handelt, ist ihre Einbeziehung geboten. Der Angestellte mufs rasch darüber im klaren sein, ob er eine bestimmte gewerbliche Tätigkeit betreiben dürfe oder nicht. Dazu kommt, dafs Vertragsstrafe und Verbot der Konkurrenz in den Verträgen oft miteinander verbunden sind und aus der Trennung der Zuständigkeit sich unlösliche Schwierigkeiten ergeben werden. Im Arbeitsvertrage der Handlungsgehilfen ist die Klausel, die bei den gewerblichen Arbeitern keine Rolle spielt, zu einer so allgemeinen und verbreiteten Erscheinung geworden, dafs sie gewissermafsen die Freizügigkeit der Gehilfen aufhebt. Sie soll den Angestellten gefügig machen, ihn von erhöhten Gehaltsforderungen abhalten, sie

[1] Reichstagsdrucksachen, 11. Legislaturperiode, Nr. 340 (Bericht der VI. Kommission), S. 4.
[2] Ebenda, S. 10.

wird selbst bei einem Einkommen von 75 bis 100 Mk. monatlich nicht selten vereinbart. Solche ‚shylockartigen‘ Fälle heischen doch gewifs sachverständige Richter und schleunige Erledigung[1].“ So, wie gesagt, ein ausgesprochener Gegner der Kaufmannsgerichte. Ihre Befürworter — wie Silbermann, Schallhorn, Swienty — hatten natürlich erst recht nichts von dem geplanten Ausschlufs der Konkurrenzklausel wissen wollen. Aber in der Kommission erklärte ein Vertreter des preufsischen Justizministeriums gleichmütig[2]: „Das Mifstrauen gegen die Rechtsprechung auf diesem Gebiet sei unbegründet. Die Konkurrenzklausel ganz zu verbieten gehe nicht an. Man habe sie in die Vorlage nicht einbezogen, weil sie auch beim Gewerbegerichtsgesetz ausgeschlossen sei und dieser Zustand auch zu begründeten Beschwerden keinen Anlafs gegeben habe. Es liege hier kein Grund vor, wieder eine Ausnahme zu schaffen. Sodann setze § 74 des Handelsgesetzbuches die zeitliche Wirksamkeit der Konkurrenzklausel für Handlungsgehilfen auf höchstens drei Jahre fest, während es bei Gewerbegehilfen keine solche Beschränkung gäbe. Endlich entständen aus der Frage, welcher Zeitpunkt entscheidend sein solle, juristische Schwierigkeiten. Kurz, es liege keine Veranlassung vor, weder aus der materiellen Lage (!) der Handlungsgehilfen heraus, noch aus der Analogie des Gewerbegerichts hier abweichende Bestimmungen zu treffen.“ Bei solchen Anschauungen über die materielle Lage der Handlungsgehilfen wundert man sich eigentlich, dafs man im preufsischen Justizministerium überhaupt einer Vorlage über kaufmännische Sondergerichte zustimmen konnte. Wesentlich tiefer wurde das Problem im Reichsamt des Innern erfafst. Aus zwei Erklärungen eines „Bundesratsbevollmächtigten“ — die Kommissionsberichte pflegen grundsätzlich keine Namen zu nennen; aus der Schrift des Abg. Hieber erfährt man, dafs es sich um den Grafen Posadowsky handelte — seien defs zum Beweise folgende Stellen hervorgehoben:

„Anzuerkennen sei, dafs die Konkurrenzklausel eine Art Verkehrsbeschränkung in der Freizügigkeit der Handlungsgehilfen bilde und dafs deshalb gegen engherzige Auslegung Vorsorge zu treffen sei. Jedenfalls werde man aber die Zuständigkeit für die Entscheidungen dieserhalb nicht nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes oder nach dem Wert des Streitgegenstandes regeln dürfen. Bei Geschäftsgeheimnissen z. B. werde es vielmehr auf den Wert dieses Geheimnisses für das Geschäft und dann wieder auf den Umfang des letzteren ankommen. Auch dieser Umstand

---

[1] Deutsche Juristenztg., Jahrg. IX, Sp. 190.
[2] Reichstagsdrucksachen, 11. Legislaturperiode, Nr. 340, S. 11.

beweise, dafs bei der ganzen Frage nicht allein die juristischen, sondern sehr wesentlich auch die wirtschaftlichen Gesichtspunkte ins Gewicht fallen. Schwierigkeiten ergäben sich auch aus der anderweitigen Regelung der Frage im Gewerbegerichtsgesetz. Der gewöhnliche Arbeiter habe unter Umständen bessere Kenntnis von dem Geschäftsgeheimnis als ein Handlungsgehilfe in demselben Geschäft. Komme es zum Streit, würden im einen Falle nur die ordentlichen Gerichte, im anderen das Kaufmannsgericht entscheiden. Dies aber könne zu einem bedenklichen Zwiespalt in der Rechtsprechung führen [1]."

Und ferner:

„Die Konkurrenzklausel habe innerlich zwei ganz verschiedene Seiten. Handele es sich um ganz einfache Manipulationen, so habe die Konkurrenzklausel wenig Wert für den Geschäftsinhaber; hier könne der Angestellte das Geheimnis einfach mündlich weitergeben, ohne der Klausel zu unterfallen. Wirtschaftlich tiefgreifend aber wirke die Klausel dann, wenn die technische Herstellung schwierig sei und lange praktische Übung erfordere. Dann hänge allerdings viel davon ab, ob der Angestellte seine Kenntnis und Geschicklichkeit in den Dienst eines Dritten stelle. Bei Einbeziehung der Konkurrenzklausel werde das Gesetz auf eine ganz andere Grundlage gestellt. Sein Grundgedanke sei doch, dem wirtschaftlich Schwachen ein einfaches und billiges Verfahren zu gewähren. Hier sei aber das Ausschlaggebende nicht so sehr der Schutz des Gehilfen, sein mehr oder minder hoher Arbeitsverdienst, sondern der Entschädigungsanspruch des Unternehmers, der mit jenem ersteren Punkt gar nichts zu tun habe. — Solle die Konkurrenzklausel gleichwohl dem Gesetz unterstellt werden, so sei doch jedenfalls der volle Instanzenzug zu sichern. Es kämen dabei so schwierige und subtile Fragen vor, dafs die Möglichkeit der Entscheidung durch die höchsten Instanzen nicht ausgeschlossen werden dürfe [2]."

Aber selbst diese Einwände vermochten doch das Gewicht der Gründe nicht aufzuheben, die für eine Einbeziehung der Konkurrenzklausel sprachen, und so wurde schliefslich mit fast allen Stimmen auf Antrag des Abg. Müller-Meiningen dem § 5, der von der Zuständigkeit handelt, eine Ziffer 6 eingefügt, die den neuen Gerichten auch unterstellte, „die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch welche der Handlungsgehilfe oder Handlungslehrling für die Zeit nach Beendigung

---

[1] Reichtagsdrucksachen, 11. Legislaturperiode, Nr. 340, S. 11.
[2] Ebenda, S. 12 ff.

des Dienst oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird[1]."

Dann wurde in konsequenter Fortbildung früherer Bemühungen in gleicher Richtung[2] und in Übereinstimmung mit einem Votum der Ältesten der Berliner Kaufmannschaft[3] die Nichtigkeit von Schiedsverträgen ausgesprochen und die Grenze für die Wählbarkeit auf das vollendete 25. Lebensjahr ermäfsigt. Die Herabsetzung der Altersgrenze für das passive wie das aktive Wahlrecht (hier einigte man sich trotz des Widerspruchs der Regierung auf das 21. Lebensjahr) gehörte zu den alten Wünschen der beteiligten Kreise: auch die mehrfach erwähnte Streitschrift des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbands hatte sich seinerzeit mit Wärme und Lebhaftigkeit dafür eingesetzt. In der Hauptsache die nämlichen Gründe — dafs erfahrungsgemäfs viele Handlungsgehilfen sich vor dem 30. Jahr selbständig machten und also eine erhebliche Anzahl geeigneter Kräfte für die Mitwirkung bei den Gerichten verloren ginge — wurden auch jetzt wieder hervorgekehrt, und ihnen verbündeten sich die Motive, die für eine Ausdehnung des Wahlrechts auf die Frauen ins Treffen geführt wurden. Zwei Gründe — so erzählt im Sinne jener Vorkämpfer für eine Erweiterung der Frauenrechte der Kommissionsbericht — sprächen vor allem dafür: einmal seien eine Menge von Frauen im kaufmännischen Gewerbe tätig (1895: 95000, jetzt 120000—130000); sodann handle es sich bei den Kaufmannsgerichten nicht nur um richterliche Entscheidungen, sondern auch um Begutachtungen, Petitionen usw. und hierbei sollte doch den Frauen eine gewisse Einflufsnahme gestattet werden, zumal bei einer Reihe von dabei in Betracht kommenden Fragen gerade das weibliche Geschlecht interessiert sei. Man müsse der Frauenbewegung diese Konzession machen und an die Regierung die dringende Bitte richten, zum mindesten von ihrem Widerspruch gegen das aktive Wahlrecht Abstand zu nehmen[4]. Allein die Regierung blieb unerbittlich. Gegenüber den Wünschen auf Gewährung des passiven Wahlrechts an die Frauen erklärte ein Bundesratsvertreter schon in der ersten Lesung der Kommission: dafs die preufsische Stimme im Bundesrat für das Frauenwahlrecht zu haben sei, halte er für ausgeschlossen, zumal es sich hier um ein grofses Prinzip handle. Es sei politisch nicht richtig, ein Gesetz, das für weite Kreise einen solchen Fortschritt bedeute, lediglich einer Spezialbestimmung wegen zu Falle zu bringen[5].

---

[1] Hieber, Das Gesetz über die Kaufmannsgerichte, S. 21.
[2] S. o. S. 132.
[3] Hieber, a. a. O. S. 23.
[4] Reichstagsdrucksachen, 1. Session 1903/04, Nr. 340, S. 35 ff.
[5] Ebenda, S. 19.

Und als dennoch in der zweiten Lesung der Kommission das Bemühen wiederkehrte, den Frauen die Wählbarkeit zum Beisitzeramt zu sichern, erklärte ein Bundesratsbevollmächtigter kurz und kühl: er müfste sich alle Erklärungen für die zweite Lesung im Plenum vorbehalten[1]. Worauf die Kommission so verständig war, die Ausdehnung des passiven Wahlrechts auf die Frauen mit acht gegen acht Stimmen bei einer Stimmenthaltung abzulehnen. Aber in der Kommission schien man, wenn man ihren Bericht richtig interpretiert, sozusagen diligentiam prästieren, den Frauen einen „Beweis des Wohlwollens" geben zu wollen, und so wurde ihnen wenigstens das aktive Wahlrecht concediert, obwohl in der ersten Lesung Graf Posadowsky unter ausdrücklicher Berufung auf die abweichenden Auffassungen der preufsischen, bayerischen, sächsischen und badischen Regierung für diesen Fall das Scheitern des Gesetzes in Aussicht gestellt hatte und in der zweiten die Regierungsvertreter wiederholten: die Regierungen von Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden würden, falls es bei den Beschlüssen der ersten Lesung bleiben sollte, das Gesetz unannehmbar finden. Das preufsische Staatsministerium, so wurde weiterhin erklärt, werde zu der Frage noch Stellung zu nehmen haben, es könne aber angenommen werden, dafs es den Standpunkt der obengenannten Bundesregierungen teilen werde[2].

Gelegenheit zu prinzipiellen Auseinandersetzungen gab dann noch die Frage des Vorsitzes im Kaufmannsgericht. Die hätte man freilich nach den voraufgegangenen Erfahrungen für erledigt halten müssen. Ehedem hatte der liberale Doktrinarismus allerdings nach dem Laienvorsitzenden gerufen, auf dafs er „jedes Urteil aus dem Inhalt des Lebens schöpfe"[3]. Die Auffassung war dann ja auch noch 1890 bis zu einem gewissen Grade siegreich gewesen: wenn man die juristische Bildung des Vorsitzenden auch bereits als Regel ansah, zur unerläfslichen Voraussetzung hatte man sie noch nicht gemacht. Inzwischen hatte die Praxis aber doch wohl erwiesen, dafs die Tätigkeit der Gewerbegerichte keineswegs so einfach und geringfügig war, als man sie sich damals vorgestellt haben mochte, und wenn die Motive jetzt ausführten: im Interesse einer sachgemäfsen Rechtsprechung müfste die Führung des Vorsitzes bei den Verhandlungen der Kaufmannsgerichte Personen mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst vorbehalten werden[4], so war dem eigentlich nur hinzuzusetzen: aus dem nämlichen Interesse hätte

---

[1] Reichstagsdrucksachen, 1. Session 1903/04, Nr. 340, S. 20.
[2] Ebenda, S. 36 und 37.
[3] S. o. S. 30.
[4] Reichstagsdrucksachen, 1. Session 1903/04, Nr. 143, S. 8.

man die gleiche Vorschrift auch dem Gewerbegerichtsgesetz einfügen sollen. Trotzdem erneuerten die Sozialdemokraten in der Kommission den alten Schulstreit; sie wollten den Vorsitz im Kaufmannsgericht weder an die Befähigung zum Richteramt noch an die zum höheren Verwaltungsdienst geknüpft wissen; damit, meinten sie, würde an vielen Orten die Errichtung von Kaufmannsgerichten erleichtert werden[1]. Andere wieder — Hieber[2] merkt an, dafs es Zentrumsabgeordnete waren — wünschten den Vorsitz auf qualifizierte Richter zu beschränken und die Verwaltungsbeamten auszuschliefsen. Gegen beide Abänderungen aber wurde von den Regierungsvertretern nachdrücklich Widerspruch erhoben; der nachdrücklichste gegen den sozialdemokratischen Antrag: der richte sich wider ein Kompromifs, das für viele Regierungen, die grundsätzlich dem Anschlufs der Kaufmannsgerichte an die Amtsgerichte zuneigten, die goldene Brücke zu den gegenteiligen Auffassungen der Vorlage gebildet habe. Schliefslich kam man denn auch hier zu einem Kompromifs. Als Regel war die Qualifikation zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst statuiert; Ausnahmen aber sollte die höhere Verwaltungsbehörde zulassen können.

In bezug auf das Wahlverfahren hatte die Regierungsvorlage im Gegensatz zum Vorentwurf einen merkwürdigen Weg eingeschlagen: da war sie von der bei den Gewerbegerichten bewährten Methode abgewichen und hatte ein fakultatives Wahlrecht der Korporationen (also der Vertretungen des Handelsstandes oder der Handlungsgehilfen bezw. Krankenkassen) zugeben wollen. Das war ein ausgesprochener Anachronismus, ein Zurückirren zu den Versuchen der 70er und 80er Jahre, da man aus Ängstlichkeit immer wieder vor dem allgemeinen, direkten und geheimen Wahlrecht zurückgescheut war. Dafs auch die Motive diesmal die nämlichen waren, ergab sich aus der Kommissionsberatung. Ein Regierungsvertreter erzählte: die Bestimmungen seien im Bundesrat als Kompromifs zustande gekommen und ein anderer (offenbar ein hanseatischer) berichtete gar: „Die Hansestädte hegten die Befürchtung, dafs durch die direkte Wahl der Frieden zwischen Prinzipalen und Gehilfen gefährdet würde.“ In den grofsen Kaufmannsgeschäften sei ein ganz anders geartetes Gehilfenpersonal als in den kleinen. Würden beide in eine Vertretung zusammengeschweifst, so habe das unliebsame Folgen. Manche Beisitzer würden auch die anders gearteten Verhältnisse nicht beurteilen können; es würde ein Gegensatz zwischen Prinzipalen und Gehilfen entstehen, wo er bisher nicht bestanden habe. Es sei überhaupt falsch, dafs

---

[1] Reichstagsdrucksachen, 1. Session 1903/04, Nr. 340, S. 20.
[2] Gesetz über die Kaufmannsgerichte, S. 28.

Leute, die bestimmte Interessen verträten, Richter würden, während vielmehr der Richter über den Interessen stehen sollte und nur darauf sich das Vertrauen in die Gerechtigkeit und Objektivität gründen könne. Wenn man neben der die grofsen Kaufleute vertretenden Handelskammer auch eine Handelskammer für die kleineren Kaufleute begründe, so könne allen berechtigten Wünschen hinsichtlich des Wahlkörpers entsprochen werden[1]." Mit Recht wurde demgegenüber sofort eingewandt, dafs man mit den gleichen Gründen ja überhaupt die ganze Regierungsvorlage abweisen könnte. Andere wieder führten aus, dafs die Berufsvereine sich nur eignen würden, wenn sie zwangsmäfsig organisiert wären; dafs auf seiten der Magistrate und Gemeindevertretungen parteiisches Vorgehen zu befürchten sei[2] und die Übertragung der Wahlen an einzelne Verbände zweifellos Unzufriedenheit, ja Verbitterung hervorrufen würde[3]. So grofs war das Gewicht dieser Argumente, dafs bei der Abstimmung sich denn auch alle bis auf einen einzigen für die Streichung des verhängnisvollen Satzes erklärten.

Vor dem Rückschritt war man so glücklicherweise bewahrt geblieben; man machte bei derselben Gelegenheit aber auch noch einen Fortschritt. Man erinnert sich, wie bei den Vorarbeiten für die Gewerbegerichtsnovelle von 1901 der Gedanke des Proportionalwahlrechts zunächst schüchtern aufgekeimt war. In der 7. Kommission, der in der Session von 1898/99 der Zentrumsantrag auf Revision des Gewerbegerichts überwiesen worden war, hatte man — freilich nur in der Form allgemeiner Erwägungen — die Frage des Proportionalwahlsystems zum erstenmal gestreift[4]. Bei der Novelle von 1901 war man dann schon ein Stück weiter gediehen: da hatte man es den Gemeindebehörden freigestellt, durch Ortsstatut die Verhältniswahl zuzulassen[5]. Nun wollte man ganze Arbeit machen und das Proportionalwahlsystems obligatorisch festlegen. Der Gedanke selbst — so begründeten Zentrum und Sozialdemokratie den Antrag — hätte in den letzten Jahren grofse Fortschritte gemacht; die Erfahrungen wären durchweg günstig; der Verbandstag deutscher Gewerbegerichte hätte sich mit erdrückender Mehrheit für die obligatorische Einführung bei den Gewerbegerichten ausgesprochen. Im übrigen wolle man, da sich verschiedene Systeme gegenüberstünden, keines von ihnen obligatorisch machen, sondern nur das Grundprinzip im Gesetz festlegen; der weitere Ausbau wäre

---

[1] Reichstagsdrucksachen, 1. Session 1903/04, Nr. 340, S. 29.
[2] Ebenda.
[3] Ebenda, S. 30.
[4] S. o. S. 122.
[5] S. o. S. 133.

dann Sache der Kommunalbehörden und ihrer Ortsstatute. Die Regierung zögerte: die Erfahrungen seien noch zu gering; die bisher gesammelten reichten noch nicht aus, um ohne weiteres ein Urteil über die Vorzüge oder Nachteile der Verhältniswahl zu ermöglichen[1]; Graf Posadowsky aber gab bei der Gelegenheit eine Erklärung ab, die über den vorliegenden Anlafs hinaus die grundsätzliche Stellung des Staatssekretärs zu den Problemen der Sozialpolitik beleuchtete. Graf Posadowsky führte aus:

„Der modernen, auf Beteiligung der Arbeiter am öffentlichen Leben gerichteten Bewegung gegenüber kann man zwei Wege gehen. Diese Bewegung trägt jetzt noch häufig einen turbulenten, selbst revolutionären Charakter. Dies ist die Folge der vielfach vorhandenen politischen Unreife der Massen. Hofft man durch politische Erziehung die Arbeiter in ihrem eigenen dauernden Berufsinteresse urteilsreifer zu machen, so mufs man ihnen auch Gelegenheit geben, in geordneter, friedlicher Weise ihre Interessen zum Ausdruck zu bringen. Dies ist der Standpunkt der Allerhöchsten Botschaften und auf diesem Standpunkt stehen die verbündeten Regierungen wie der Reichskanzler und ich mit ihnen. Wer einen solchen Weg nicht für gangbar hält, wer an die Möglichkeit einer politischen Erziehung der Massen nicht glaubt, der kommt mit innerer Notwendigkeit zu allgemeinen Repressivgesetzen. Jeder Staatsmann mufs sich darüber klar werden, welchen der beiden Wege er gehen will. Wer den ersteren Weg einschlägt, wird aber doch fordern müssen, dafs die Gesetzgebung im einzelnen auch Kautelen enthält, die eine ruhige, mit dem staatlichen Interessen verträgliche Entwicklung und den geordneten Fortbestand des Staatswesens sichern. — Nun wird die Forderung der obligatorischen Proportionalwahlen gestellt. Das Reichsamt des Innern hat sich dieserhalb an alle verbündeten Regierungen gewendet. Deren Äufserungen liegen erst in sehr geringer Zahl vor. Es ist daher jetzt noch schwer, sich ein Urteil darüber zu bilden, wie der Vorschlag wirken, ob er insbesondere das erstrebte Ziel erreichen wird. Deshalb mufs zunächst daran festgehalten werden, dafs es bei dem fakultativen System sein Bewenden behält. Eine mehr äufserliche Schwierigkeit im Falle obligatorischer Einführung ergibt sich auch daraus, dafs, wenn die Erfahrung später eine Abänderung der bestehenden Satzungen bedingt, in Preufsen wenigstens bei den Statuten für Kreise oder andere weitere Kommunalverbände jedes-

[1] Reichstagsdrucksachen, 1. Session 1903/04, Nr. 340, S. 31.

mal eine königliche Kabinetsordre eingeholt werden müfste, um die Statuten marschfähig zu machen [1]."

Aber so sympathisch diese Darlegungen des Staatssekretärs nach ihrer ganzen Gesamtauffassung waren, so wenig bewiesen sie eigentlich im vorliegenden Falle. Bei der Abstimmung wurde denn auch der Antrag auf obligatorische Einführung der Proportionalwahl einstimmig angenommen, und in der zweiten Lesung der Kommission ward dieser Beschlufs ausdrücklich bestätigt. Verhältnismäfsig leicht wurde die Einfügung eines Paragraphen erreicht, der die Kaufmannsgerichte auch zu Einigungsämtern berief. Die Regierung war bei der Abfassung des Entwurfs — wenigstens drückte ein Regierungsvertreter in der Kommission es so aus — von der Ansicht ausgegangen, dafs ein „Bedürfnis nach einem kaufmännischen Schiedsgericht bisher nicht hervorgetreten sei" [2]. Schliefslich hatte ja selbst ein mitten in der kaufmännischen Welt stehender Mann wie Josef Silbermann noch 1897 gemeint: für eine Betätigung der kaufmännischen Schiedsgerichte als Einigungsamt würde sich zunächst kaum Gelegenheit bieten; bei den gegenwärtigen sozialen Zuständen des Handlungsgehilfenstandes würde ein Streik kaum ausbrechen: „Noch fühlt sich der Gehilfe gesellschaftlich dem selbständigen Kaufmann gleich, noch ist er von der in zahlreichen Fällen auch erfüllbaren und erfüllten Hoffnung auf Selbständigkeit beseelt; überdies entstammt er meistens einer Bevölkerungsschicht, die gesellschaftlich auf derselben Stufe steht wie die Prinzipalität, und gar häufig ist der Gehilfe selber Kaufmannssohn [3]." Inzwischen hatte der Streik der Berliner Adressenschreiber freilich gezeigt, wie schnell die moderne Entwicklung in diesen Stücken fortschreitet. Dieser Streik hatte von Mitte bis Ende Oktober 1903 gewährt und etwa 3—400 Personen in Mitleidenschaft gezogen: in einem Betriebe waren allein von 151 Angestellten 134 ausständig gewesen. Nun sind im Adressenverlag ja wohl schreibgewandte Personen aller Stände tätig, aber das Gros stellen doch Handlungsgehilfen, die — dauernd oder vorübergehend — keine andere Beschäftigung finden. In diesem Falle schien auch die Leitung des Ausstandes, der übrigens mit einem Erfolge der Streikenden endete, vom Zentralverband der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen auszugehen [4]; und zudem waren in ihn auch die Kontorangestellten hineingezogen worden. In der Kommission

---

[1] Reichstagsdrucksachen, 1. Session 1903/04, Nr. 340, S. 31 ff.

[2] Ebenda, S. 48.

[3] Silbermann in Brauns Archiv, Bd. XI, S. 684.

[4] Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie, 1903, Bd. I, S. 61 ff. und v. Schulz und Schallhorn, S. 390. (Daselbst wird auch ein Kassiererstreik im Nähmaschinenhandel erwähnt.)

ward darauf denn auch verwiesen. Daneben meinte man, daſs bei Warenhäusern gleichfalls die Möglichkeit eines Ausstandes naheliege, da doch die „Anfüllung mit schlechtbezahlten Arbeitskräften oft nur dekorativen Zwecken diene“ [1]. Und schlieſslich gab man der Vermutung Ausdruck: das Gesetz würde eine lebhafte Standesbewegung hervorrufen, die vielleicht auch zu Kollisionen und Streiks (unter Umständen schon wegen schlechter Behandlung) führe; so ward der Antrag denn mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Und nun der Ausschluſs der Rechtsanwälte! Das war ja immer der (zumal von der Anwaltschaft) am heiſsesten umstrittene Punkt gewesen, und wenn man sich auch nicht ohne weiteres der Stranzschen Hyperbel anschlieſsen mögen wird, daſs der Anwalt ein nobile officium darin erblicke, allemal dem schwächeren Gegner gegenüber der kapitalkräftigen Partei zu helfen [2], so wird man doch einräumen dürfen, daſs die Sache ihre zwei Seiten hat. Mit immerhin ansehnlichen Gründen hatte in der „Sozialen Praxis“ Rechtsanwalt Ludwig Fuld vor einer einseitigen Übertreibung des, richtig verstanden, durchaus wahren englischen Rechtssatzes: „Judge is the best counsel“ gewarnt. Er hatte darauf hingewiesen, daſs die Streitigkeiten, die den kaufmännischen Schiedsgerichten zugewiesen werden sollten, zu ihrer richtigen Beurteilung ein nicht kleines Maſs von juristischem Wissen und Rechtskenntnis erforderten:

„... Die Frage der Rechtswirksamkeit der Konkurrenzklauseln, die Anwendbarkeit der §§ 616—618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Handlungsgehilfen, die Rechtsgültigkeit der Ersetzung des Gesetzesrechts durch Vertragsrecht, die Abgrenzung der Begriffe Handlungsgehilfen und Gewerbegehilfen usw. könne ohne eingehende juristische Kenntnisse gar nicht richtig beantwortet werden. Über alle diese und andere Fragen existiert eine umfangreiche Literatur, existieren zahlreiche, zum Teil einander widersprechende Entscheidungen der Gerichte, und es ist ja jedem mit der Praxis in Fühlung stehenden Juristen bekannt, daſs manche dieser Fragen auch dem obersten Gerichtshof nicht unbedeutende Schwierigkeiten gemacht haben. Will man im Ernst behaupten, daſs der Durchschnittsgehilfe imstande sei, seine Interessen hierbei mit genügender Sach- und Rechtskenntnis gegenüber dem Prinzipal oder dessen Prokuristen zu vertreten? Das heiſst denn doch die Bildung des Gros der Gehilfen ganz bedeutend überschätzen. — Dieses Miſsverhältnis in den Kräften beider Parteien, die sich als Gegner vor dem Schiedsgericht gegenüberstehen, wird aber

---

[1] Reichstagsdrucksachen, 1. Session 1903/04, Nr. 340, S. 48.
[2] Deutsche Juristenztg., Jahrg. IX, Sp. 191.

besonders dann sich geltend machen, wenn es sich um grösere Differenzen, z. B. die Geltendmachung der Rechte aus der vereinbarten Konkurrenzklausel, handelt. Wir halten daher die Zulassung einer Vertretung der Parteien durch Rechtsanwälte im Interesse der Gehilfen vor allem für dringend geboten[1] . . ."

In diesen Ausführungen war gewifs manches richtig, und es ist auch durchaus möglich, dafs — wie Bassermann in einem Aufsatz der „Deutschen Juristenzeitung" anmerkt — Handlungsgehilfen, die unter Zurücklassung eines Prozesses von ihrem bisherigen Wohnsitz fortziehen, unter Umständen es bedauern werden, sich keinen Anwalt bestellen zu können[2]. Alle diese Argumente wurden auch in der Kommission vorgebracht; dennoch war es wohl besser, dafs man sich trotz des Abmahnens des Staatssekretärs des Innern und der Kommissare des Reichsjustizamts und des preufsischen Justizministeriums schliefslich für die Fernhaltung der Anwälte entschlofs. In der Beziehung wurde in der Kommission angeführt: der soziale Charakter des Gerichts, der wesentlich auf dem unmittelbaren Verkehr des Gerichts mit den Parteien beruhe, würde durch die Zulassung der Anwälte wieder illusorisch gemacht, namentlich aber würde das Verfahren verteuert werden, Prozesse verschleppt, Vergleiche erschwert. Lasse man die Anwälte zu, so werde sich fraglos ein Spezialistentum entwickeln, das für die Sache nicht förderlich wäre. Zudem hätten sich gegen die Zulassung auch die Gehilfenverbände in allen ihren Eingaben an den Reichstag ausgesprochen und mit ihnen sogar ein Teil der Unternehmer[3]. Demgemäfs ward dann — „mit grofser Mehrheit", wie der Kommissionsbericht summarisch erzählt — der Ausschlufs der Anwälte verfügt.

Die Kommission hatte ihre Arbeiten am 14. März beendet; aber erst drei Monate später folgten ihr die Schlufsberatungen im Plenum. In der Zwischenzeit aber schien es mehr als einmal, als ob das aus so unendlicher Mühsal geborene Werk von seinen eigenen Freunden zerstört werden sollte. In der zweiten Lesung der Kommission hatten, wie wir gesehen haben, die Vertreter von Bayern, Württemberg, Sachsen und Baden die Erklärung abgegeben, dafs der Entwurf mit dem von der Kommission beschlossenen aktiven Frauenstimmrecht für ihre Regierungen unannehmbar sei. Wer mit der Entwicklungsgeschichte der Gewerbegerichte vertraut war, hatte das eigentlich erwarten können. Die Gründe freilich waren

[1] Soziale Praxis, Jahrg. XI, Nr. 28, Sp. 738 ff.
[2] Deutsche Juristenztg., Jahrg. IX, Nr. 21, Sp. 1014.
[3] Reichstagsdrucksachen, 1. Session 1903/04, Nr. 340, S. 39 und 41, cf. auch Soziale Praxis, XIII, Sp. 475, Aufsatz von Schallhorn.

fadenscheinig genug; in der Kommission hatte einmal ein Bundesratsbevollmächtigter ausgeführt: die Regierung beabsichtige, die vom Reichstage gewünschten Arbeitsvertretungen auf den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten aufzubauen. Diese Vertretungen aber würden politische Rechte ausüben, und die dürften den Frauen auch nicht einmal indirekt (durch Gewährung des aktiven Wahlrechts) eingeräumt werden[1]. Das war alles; auf eine eingehendere Motivierung liefs sich, so sehr man auch in sie drang, die Regierung weder in der Kommission noch hinterher bei der zweiten und dritten Lesung im Plenum ein. Vielleicht hatte sie auch keine zwingenderen Argumente; möglich — die Vermutung spricht jedenfalls dafür — dafs es sich nur um die Wahrung eines sozusagen traditionellen Standpunktes handelte, zu der dann noch die Furcht vor dem Unbekannten kam. Im Ernst konnte das Gewicht der Gründe, die für die Gewährung des Wahlrechts an die Frauen sprachen, ja auch gar nicht verkannt werden. Wenn es der Grundgedanke dieser ganzen gewerblichen Sondergerichtsbarkeit ist, dafs sie ausgeübt wird unter Teilnahme von ordnungmäfsig gewählten Vertretern aus der Mitte der Beteiligten, so war der Anspruch der Frauen, die immerhin ein Viertel bis ein Fünftel der kaufmännischen Angestellten ausmachten, schlechterdings nicht abzuweisen. Bis weit in die konservativen Reihen herrschte die Überzeugung, dafs, „wenn es jemals ernstlich in Frage kommen könnte, den Frauen an öffentlichen Wahlen eine Betätigung zu gestatten, dann hier der geeignetste Ort wäre“ [2], und es war so nur natürlich, dafs sich die weiblichen Angestellten emsig regten und in Versammlungen und Petitionen vom Reichstage forderten, sich trotz des Widerspruchs der Regierung von dem glücklich in der Kommission gewonnenen Standpunkt nicht wieder abdrängen zu lassen. Es war auch natürlich, dafs diejenigen, denen an dem Zustandekommen des Gesetzes überhaupt nichts lag und die es am liebsten scheitern gesehen hätten, sich gerade auf diesen Punkt versteiften und (was an sich ja nicht schwer war) eifrig nachwiesen, wie es einfach eine Forderung von Logik und sozialer Gerechtigkeit sei, den beteiligten Frauenkreisen zur Vertretung ihrer Interessen das Wahlrecht zu geben[3]. Weniger natürlich war, dafs auch Leute, die das Zustandekommen des Gesetzes wünschten, sich diesen Standpunkt in seinen letzten Konsequenzen zu eigen machten. In den zeitweise sehr lebhaften Prefserörterungen, die die Zwischenzeit zwischen der Kommissions-

---

[1] Reichstagsdrucksachen, 1. Session 1903/04, Nr. 340, S. 36.

[2] Der konservative Abg. Henning in der zweiten Lesung der Vorlage am 9. Juni; cf. Reichstagsdrucksachen, 1. Session 1903/04, 95. Sitzung, S. 3088.

[3] cf. Stranz, Deutsche Juristenztg., IX, Sp. 192.

beratung und der zweiten Lesung im Plenum erfüllten, konnte man häufig der Aufmunterung begegnen, es doch auf Biegen und Brechen ankommen zu lassen. Man möge — so ward wiederholt ausgeführt — nur ja im Plenum bei der Forderung des aktiven Frauenstimmrechts festbleiben. Wenn das Gesetz dann auch von den verbündeten Regierungen abgelehnt würde, so müsse und würde es doch wiederkommen. Gegenüber so naiver Motivierung erinnerte Graf Posadowsky mit Recht daran, unter wie grofsen Schmerzen der Entwurf geboren wurde, und durchaus deutlich für den, der zu hören verstand, klang seine Mahnung: „Ich kann Ihnen nicht verschweigen: gegen dieses Gesetz pugnatur intra et extra muros“ [1]. Die Stellung der Parteien hatte sich gegenüber diesem neuesten Schritt auf der Bahn gewerblicher Sondergerichtsbarkeit ja vollkommen gewandelt. Ein prinzipieller Gegensatz war erwacht (wenn er vor der Öffentlichkeit auch hier und da schamhaft verhüllt ward), wie er 1890 gar nicht vorhanden gewesen war, und es war eigenartig, zu beobachten, dafs gerade aus der Mitte des vorgeschrittenen Liberalismus, der ehedem begeistert dem „Volksrichter“ zugejauchzt hatte, der Befreiung von der bücherschweren Weltabgewandtheit des „strengen Juristenrechts“ bringen sollte, eben dies strenge Juristenrecht jetzt seine hartnäckigsten und eifrigsten Fürsprecher fand. Dieser Zwiespalt inmitten des Reichstags hatte aber — wie ja auch Graf Posadowsky andeutete — sein getreues Spiegelbild bei den verbündeten Regierungen, und der Abg. Dove von der freisinnigen Vereinigung schilderte die Stimmungen in jenem Lager wohl zutreffend, wenn er auf dem deutschen Handelstag erzählte (was er später im Plenum wiederholte): „Wenn man sich unter vier Augen sprach (nämlich Abgeordnete und Vertreter der verbündeten Regierungen), so endete die Sache vielfach damit, dafs man sich lächelnd darüber verständigte: na, wenn das Gesetz dann scheitert, so ist es noch so [2].“

Unter diesen Umständen erscheint es auch der rückschauenden, von den Erregungen augenblicklicher Parteinahme längst befreiten Betrachtung als eine durchaus verständige und wohlbegründete Zurückhaltung, dafs die Mehrheit schliefslich doch vor einer starren Konsequenzenreiterei zurückscheute. Nachdem Graf Posadowsky in den feierlichsten Formen, die der Regierung für solche Zwecke zur Verfügung stehen, im Plenum nochmals versichert hatte, dafs die verbündeten Regierungen weder das aktive noch das passive Wahlrecht der Frauen für die Kaufmannsgerichte annehmen

[1] Stenogr. Ber. 1903/04, 95. Sitzung, S. 3069.
[2] Ebenda, S. 3074.

würden und ebensowenig in die Herabsetzung des Alters der Wähler und Beisitzer willigten[1], wurde ein von Zentrum, Nationalliberalen und Konservativen unterzeichneter Antrag zur Diskussion gestellt, der die Kommissionsbeschlüsse in der Beziehung wieder aufheben sollte. Dies Kompromifs, das in eifrigen, von Regierung und Mehrheitsparteien hinter den Kulissen geführten Verhandlungen hergestellt worden war, ist natürlich damals heftig gescholten worden. Und doch kann es gar keinem Zweifel unterliegen, dafs — wenn anders man überhaupt in der Institution der Kaufmannsgerichte einen erstrebenswerten Fortschritt sah — der Ausschlufs der Frauen von dem aktiven und passiven Wahlrecht das geringere Übel war gegenüber einem völligen Scheitern des Gesetzes. Zutreffend wies der Abg. Trimborn, der wohl der Vater des Kompromisses war, in der zweiten Lesung auf diesen springenden Punkt hin: die grofsen Vorteile einer Vergleichsinstanz, einer prompten und billigen Justiz, die Wohltaten, die man von der Kammertätigkeit der neuen Einrichtung erwarte, kämen so doch immerhin auch den weiblichen Gehilfen noch zugute. Im anderen Falle aber bekämen die weiblichen Gehilfen gar nichts; weder die Beisitzer noch das aktive Wahlrecht noch die sonstigen Vorteile des Gesetzes. Darum erscheine vom Standpunkte des praktischen Sozialpolitikers das Gesetz auch für die Handlungsgehilfinnen durchaus als Fortschritt[2]. Trotzdem ward das Kompromifs in der zweiten Lesung von einer Zufallsmehrheit noch abgelehnt. Bei der dritten aber — am 16. Juni — hatten die Mehrheitsparteien ihre säumigen Truppen zusammengezogen, und so kam man zum guten Ende. Sozialdemokraten, freisinnige Volkspartei und freisinnige Vereinigung stimmten darauf freilich gegen das ganze Gesetz: es war das getreue Abbild des Vorgangs von 1890, wo Freisinn und Sozialdemokratie in der Schlufsabstimmung sich auch gegen das Gewerbegerichtsgesetz erklärt hatten, weil in bezug auf Wahlrecht und Bestätigung des Vorsitzenden nicht alle ihre (zum Teil lediglich aus theoretischer Konstruktion abgeleiteten) Wünsche erfüllt worden waren[3]. Ein richtiger Abderitenstreich: schliefslich war doch (man mochte den Ausschlufs des Frauenwahlrechts noch so sehr beklagen) nichts verdorben worden. Was diesmal noch nicht erreicht worden war, konnte beim nächsten Mal, bei der nächsten Novelle erreicht werden; im historisch-politischen Leben pflegen sich die Dinge nun einmal nur schrittweise zu entwickeln.

Trotz des schliefslichen Unterliegens war man doch, was nicht übersehen werden sollte, in der Frage des Frauen-

[1] Stenogr. Ber. 1903/04, Sitzung vom 9. Juni, S. 3049.
[2] Ebenda, S. 3068
[3] S. o. S. 38.

wahlrechts ein tüchtiges Stück vorangekommen: als 1890 das nämliche Problem erörtert worden war, hatte man sich noch auf den alten Spruch „mulier taceat in ecclesia" berufen, und der der Zentrumspartei angehörende Referent der Kommission hatte allen Ernstes gemeint: schon um sich nicht mit der heutigen religiösen und sozialen Konstruktion der Familie in Widerspruch zu setzen, müsse man das Wahlrecht der Frauen abweisen[1]. Jetzt aber — zwölf Jahre später — erklärte selbst ein so wenig „sozialrevolutionärer" Neigungen verdächtiger Mann wie der greise freikonservative Abg. von Kardorff: er persönlich stehe auf dem Standpunkt, dafs das aktive Wahlrecht auf die Dauer den Frauen nicht verwehrt werden könne. Er habe auch die Überzeugung, dafs das Frauenwahlrecht gerade bei den Kaufmannsgerichten sich von selbst entwickeln und noch Graf Posadowsky dem Reichstage diese Neuerung bringen würde[2]. Auch von den Parteigenossen des Abg. v. Kardorff dachten manche (nicht alle) ähnlich, und von einem Teil der Deutschkonservativen hatte der Abg. Henning das gleiche bekundet. Das waren doch Erfolge beim „dürren Holz", die mit guten Hoffnungen für die Zukunft ausrüsten konnten, und so durfte, wem nicht doktrinärer Radikalismus den Blick trübte, sich mit dem Erreichten immerhin zufrieden geben. Schliefslich waren gegenüber der Regierungsvorlage doch verschiedene und nicht unbeträchtliche Verbesserungen erzielt worden: die Errichtung von Kaufmannsgerichten war schon für Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern obligatorisch gemacht und die Zuständigkeit auf die Konkurrenzklausel ausgedehnt worden; Schiedsgerichte hatte man für nichtig erklärt; das korporative Wahlrecht beseitigt und dafür die unmittelbare geheime Wahl nach den Grundsätzen des Proporzes eingeführt; und zu guterletzt hatte man die Rechtsanwälte ausgeschlossen und dem Kaufmannsgericht die Befugnis zugesprochen, sich als Einigungsamt zu statuieren. Zudem war den Frauen doch nicht jede Möglichkeit einer Teilnahme an den Kaufmannsgerichten verlegt worden. In einem Artikel der von ihm herausgegebenen „Arbeitsmarktkorrespondenz" hat Jastrow einmal darauf hingewiesen, wie unter Umständen eine Zuziehung weiblicher „Vertrauensmänner" oder Beisitzer zum Einigungsamt sehr wohl möglich sei und wie selbst im Gerichtsverfahren den Frauen die Funktion der Parteivertretung geblieben sei. Viel bedenklicher will mir erscheinen, dafs die Regierung nicht in die vom Reichstag gewünschte Herabsetzung des Alters für Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit willigte. Der von ihr wiederholt beliebte Hinweis auf die analogen Bestimmungen

[1] S. o. S. 30.
[2] Stenogr. Ber. 1903/04, 99. Sitzung, S. 3234.

des Gewerbegerichtsgesetzes traf doch kaum ins Schwarze. Der Arbeiter — das wurde in der Diskussion verschiedentlich und von verschiedenen Seiten vorgebracht — bleibt zumeist sein ganzes Leben lang Arbeiter. Der Stand der Handlungsgehilfen aber ist vielfach noch ein Durchgangsstadium; die Handlungsgehilfen sind eben, wie man sie ja auch in kaufmännischen Kreisen heifst, die „jungen Leute", und die Befürchtung ist nicht ganz abzuweisen, dafs — zumal in kleinen Städten — die Einrichtung der Kaufmannsgerichte durch diese Bestimmung erschwert wird, wenn sie nicht hier und da überhaupt unmöglich gemacht werden kann. Eine Petition der Verbände: Deutscher Verband kaufmännischer Vereine, Handlungsverein von 1858 und Verband deutscher Handlungsgehilfen an den Reichstag führte aus:

„Bezüglich der Altersgrenze für das passive und aktive Wahlrecht gestatten wir uns darauf hinzuweisen, dafs nach den Ergebnissen der Berufszählung von 1895 von zusammen 444 314 männlichen Handlungsgehilfen 308 032 im Alter bis zu 30 Jahren und ca. 227 562 im Alter bis zu 25 Jahren waren. Nach der im Entwurf festgestellten Altersgrenze würden von sämtlichen männlichen Handlungsgehilfen Deutschlands 69 Prozent vom passiven und 51 Prozent vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen werden[1]."

In der Beziehung war in der Gehilfenschaft wohl überhaupt nur eine Stimme. Aber auch hier möchte ich der weiteren Entwicklung vertrauen und dem Schwergewicht, das die Dinge in sich selbst tragen. Von ähnlichen Empfindungen beseelt schrieb unter dem frischen Eindruck der entscheidenden Abstimmung die „Soziale Praxis":

„Zwei Tatsachen mufs der Sozialpolitiker im Auge behalten: einmal ist es doch ein grofser Fortschritt, dafs endlich nach jahrelangen heifsen Kämpfen für die Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Arbeitsvertrage ein schnelles, billiges, sachverständiges Gerichtsverfahren eingeführt wird. Zweitens aber, dafs dies Verfahren in allen wesentlichen Stücken dem der Gewerbegerichte gleich geartet ist; diese letztere Institution aber hat sich in hohem Mafse bewährt und ist fest im Vertrauen der Arbeiter begründet. Auch die Kaufmannsgerichte werden sich — davon sind wir fest überzeugt — einbürgern. In diesem Sinne hat auch der deutschnationale Handlungsgehilfenverband eine gute Gewerkschaftspolitik verfolgt, wenn er in einer Eingabe an den Reichstag „ein weniger gutes Gesetz in der Hoffnung, es mit der Zeit verbessern zu können, dem Nichts vorzieht." Ebenso haben katholische Kaufmannsverbände sich aus-

[1] Stenogr. Ber. 1903/04, 95. Sitzung, S. 3070/71.

gesprochen. Haben wir jetzt Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte auf gleichem Boden und in engster Verbindung, so müssen wir ihre Verbesserung künftig gemeinsam erstreben. Und dafs dabei die Erringung des aktiven und passiven Wahlrechts der Arbeiterin und der Gehilfin in erster Linie stehen mufs, ist für uns ebensowenig zweifelhaft wie dafs die Erfüllung dieser Forderung nur eine Frage der Zeit ist, und zwar einer relativ kurzen Zeit[1]".

Dem wird nichts hinzuzusetzen sein. — Am 6. Juli wurde das „Gesetz betr. Kaufmannsgerichte" vom Kaiser in Swinemünde vollzogen und am 16. Juli im „Reichsanzeiger" veröffentlicht.

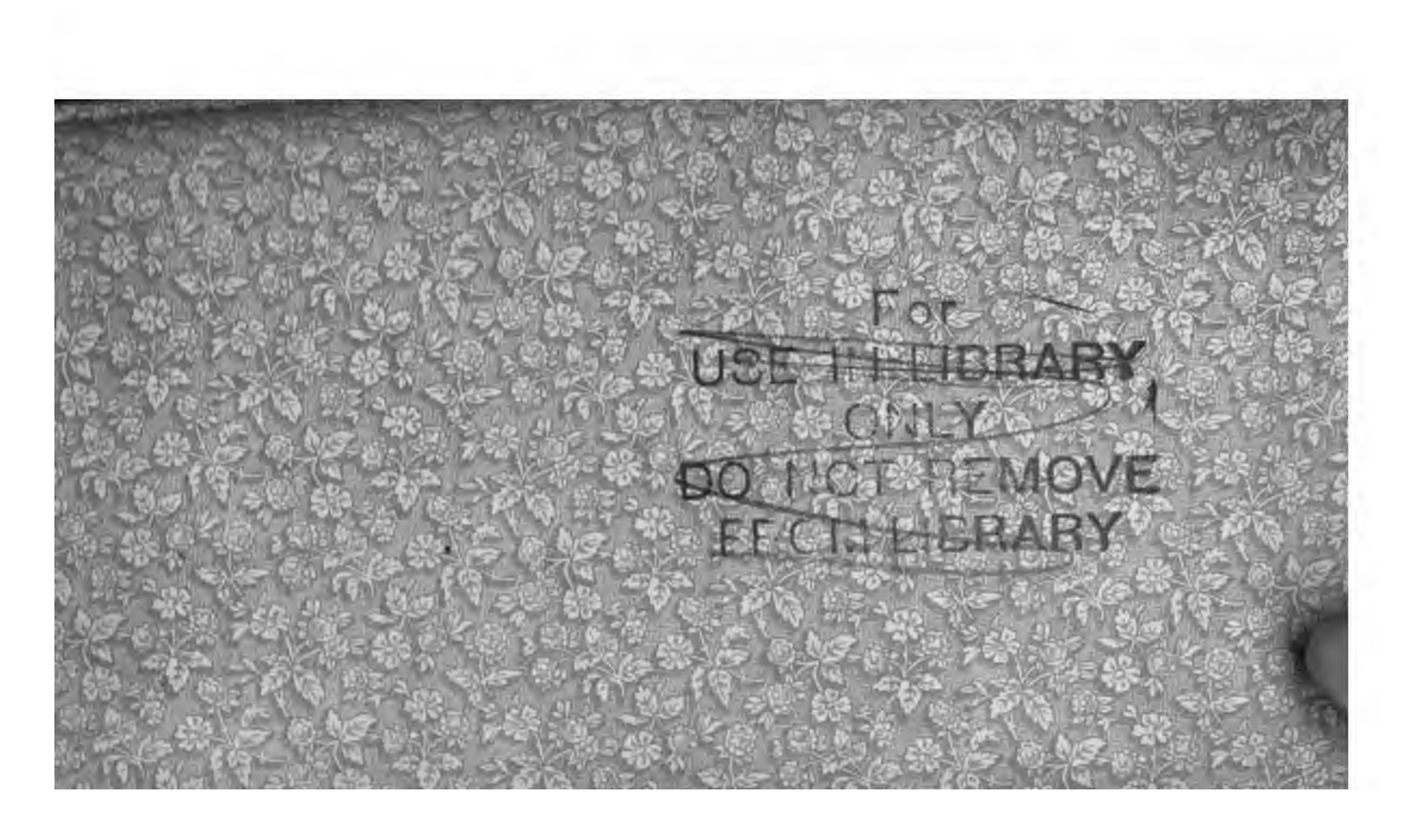
* * *

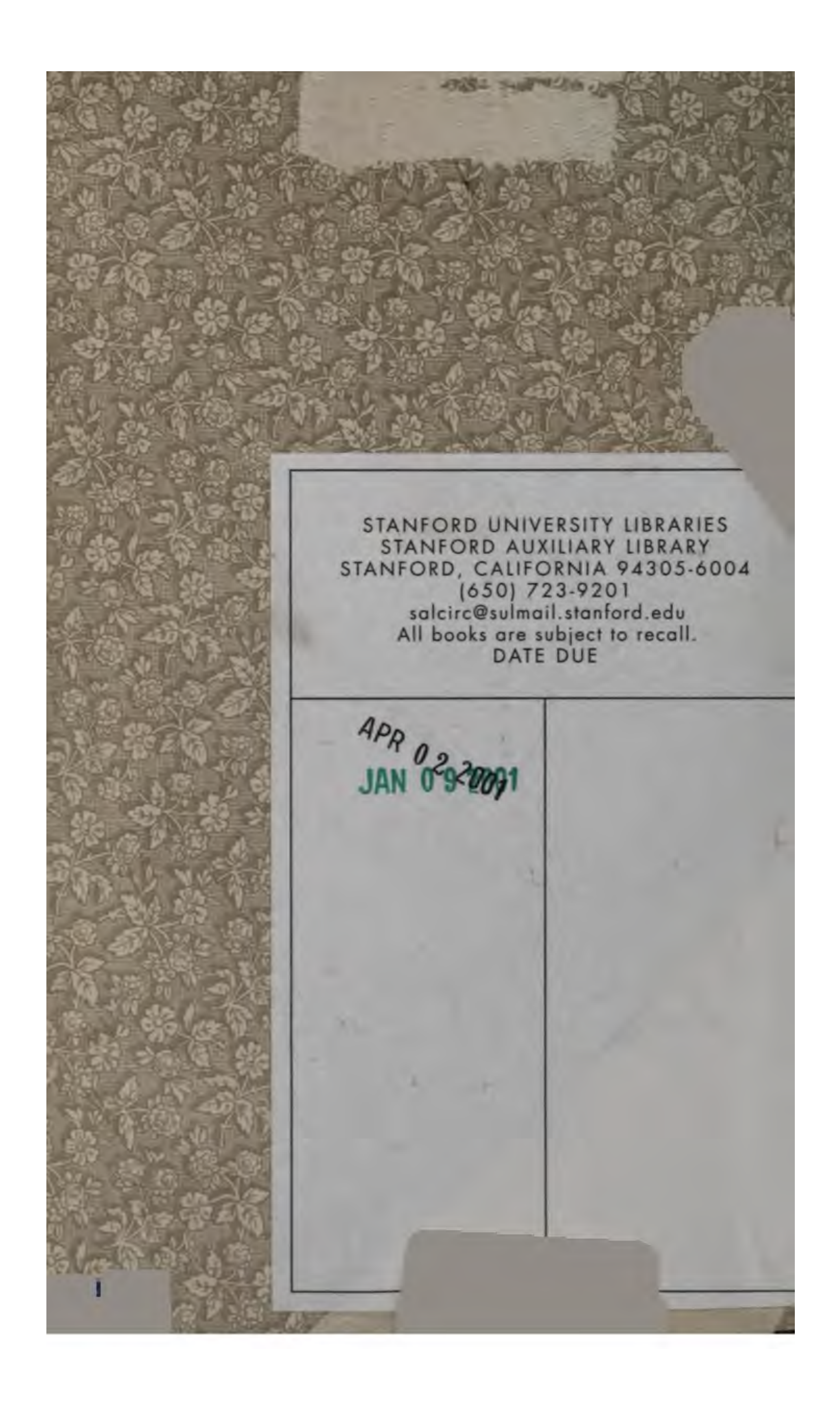
Mit dem Kaufmannsgerichtsgesetz und der Novelle von 1901 ist die Entwicklung der gewerblichen Sondergerichtsbarkeit natürlich noch nicht zum Stillstand gekommen. Auf Auswachsen bleiben beide wie die an sie anknüpfenden Institute und Funktionen — Einigungsämter, Gutachten, Anträge — nach wie vor angewiesen und vornehmlich auf dem Gebiet der Kompetenzabgrenzung und der besseren, mehr konformen Ausgestaltung der Berufungsinstanz harren noch mancherlei dringliche Wünsche ihrer Erledigung. Aber dieser Entwicklung und der Ansätze zu ihr im einzelnen nachzugehen, scheint mir die Zeit noch nicht gekommen; der gewerbegerichtliche Praktiker mag alle diese Einzelerscheinungen verzeichnen und aus ihnen seine Schlüsse wieder für die Praxis zu ziehen versuchen. Die Aufgabe des Historikers hebt erst an, wo eine Phase zum Abschlufs kam; wo sich an die bisherigen Entwicklungsreihen eine neue angliederte. Den Blick in die Zukunft zu richten müssen wir ablehnen. Schon weil — wie mehrfach in diesen Blättern gezeigt wurde — die Prophetie gerade auf diesem Gebiet sich übel lohnt. Ob, wie Schallhorn[2] meint, die Zukunft der Gewerbegerichte unter Beseitigung aller sonstigen gewerblichen Sondergerichte in „allgemeinen Arbeitsgerichten" bestehen wird; ob, was Jastrow[3] daneben als möglich angedeutet hat, in einer Loslösung aller Bagatellsachen von der übrigen Justizverfassung und Schaffung einer neuen untersten Stufe „in nahem Zusammenhang mit der Ortsgemeinde" — wir wissen es nicht. Hier sollte nur gezeigt werden, was ist und wie es so wurde. Wie das Leben die Fiktion vom freien Arbeitsvertrag auch nach dieser Richtung hin brach; wie die Lücken, die nach dem Aufhören der alten gebundenen Arbeitsverfassung mit

[1] Soziale Praxis, Jahrg. XIII, Sp. 1022.
[2] Ebenda, Jahrg. X, Sp. 1322.
[3] Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft, Sp. 542.

ihrem vielgestaltigen Arbeitsrecht in der Rechtsorganisation unseres Volkes blieben, von diesem wieder allmählich — mehr unter dem Druck zwingender, unumgänglicher Bedürfnisse als aus Behagen und freien Stücken wieder ausgefüllt wurden und der privatrechtliche Arbeitsvertrag langsam wieder in öffentliches Recht sich zu wandeln begann. **Wir** wollten unser Volk bei der Rechtsbildung belauschen; **nicht** voraussagen, was vielleicht künftig einmal sein wird. „So hohen Amtes" — mit den schönen Worten des Altmeisters **Ranke** möchte ich schliefsen — „sollte diese Darstellung sich nicht unterwinden."







STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD AUXILIARY LIBRARY
STANFORD, CALIFORNIA 94305-6004
(650) 723-9201
salcirc@sulmail.stanford.edu
All books are subject to recall.
DATE DUE
APR 02 2001
JAN 09 2001